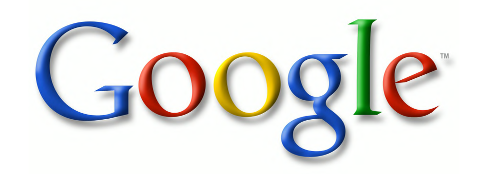
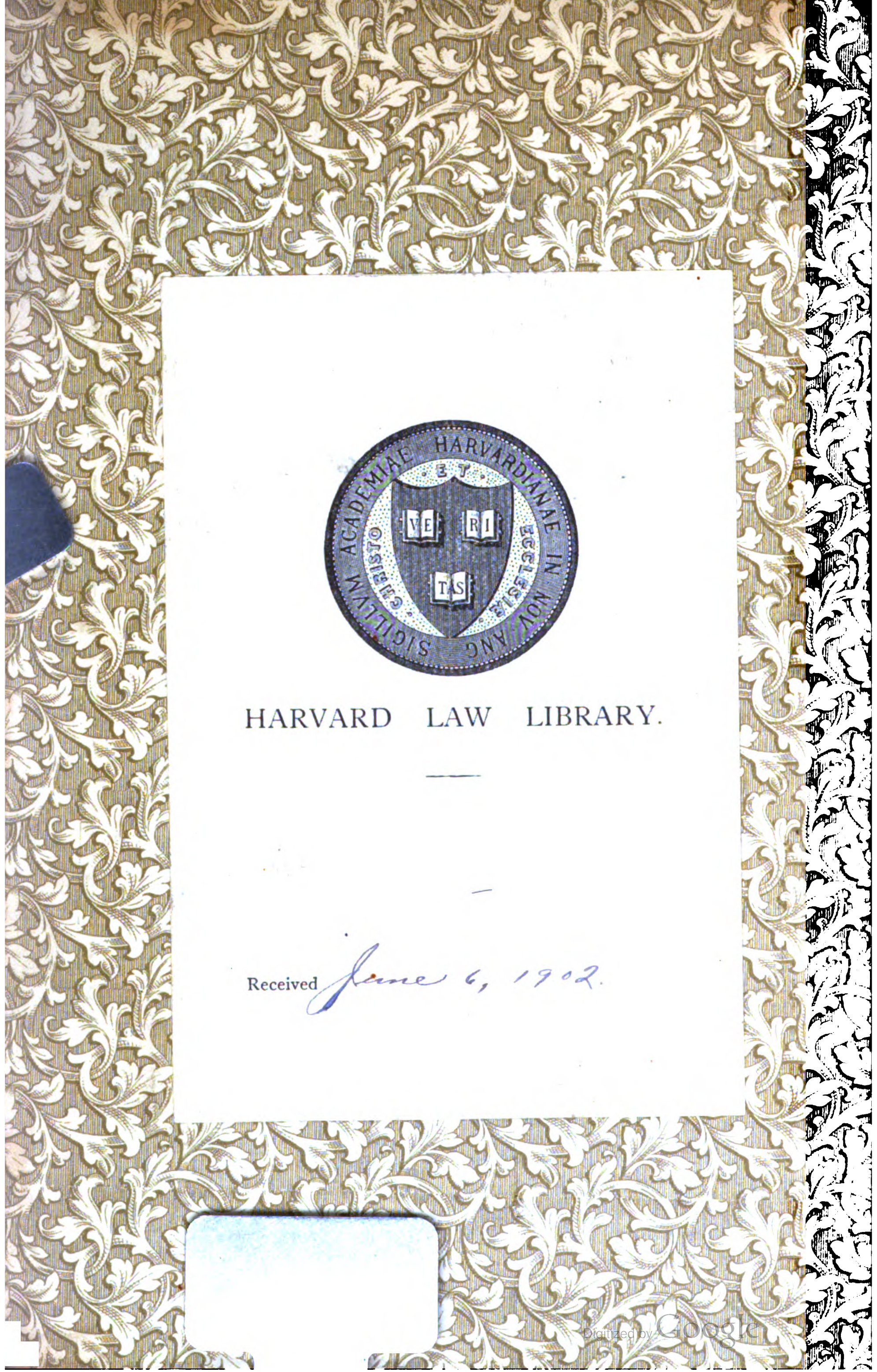



2044 103 195 046


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die
Entscheidungen des Reichsgerichts
zum
Allgemeinen Preußischen Landrecht.

Nach der Reihenfolge der Paragraphen geordnet.

Von

Dr. M. Scherer
Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1894.

Rec. June 6, 1902.

Vorwort.

Dieses Buch bringt die Entscheidungen des Reichsgerichts zum Allgemeinen Preuß. L.R. v. 1. Oktbr. 1879 bis 31. Dezbr. 1892, welche in den nachbezeichneten 12 Zeitschriften veröffentlicht sind, sowie einen Theil von 1893. Der Schluß ist gerechtfertigt: Keine irgendwie erhebliche Entscheidung ist nicht veröffentlicht, also keine übergangen. Zugleich sind die in jenen Zeitschriften erschienenen Abhandlungen verwerthet.

Der Einzelne ist nicht in der Lage, diese Entscheidungen sämmtlich zu lesen oder sich einzuprägen; folglich ist dieses Werk eine Nothwendigkeit, welches eine rasche Orientirung gestattet. Selbstverständlich ist das maßgebende Urtheil nachzulesen.

Die Sammlung schließt sich an das Gesetzbuch an. Jedoch sind folgende Materien wegen ihrer Allgemeinheit oder Wichtigkeit vorangestellt:

1. Internationales Privatrecht.
2. Beweislast.
3. Juristische Person.
4. Makler.
5. Lotterie.
6. Sparkasse.
7. Postrecht.
8. Außergerichtlicher Akkord.

Mehr als die Hälfte aller Entscheidungen des Reichsgerichts betrifft das Preußische Landrecht, nämlich alle Urtheile des IV. und V. Civilsenats, ein Theil der Urtheile des I., VI. und II. Senats.

Leipzig, den 15. August 1894.

Dr. Scherer.

Abkürzungen.

A. 5, 360 = Dr. Leopold Auerbach, Die Entscheid. des R.G. für Industrie, Handel und Gewerbe. Seit 1888.

B. 8, 24 Nr. 30 = Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 8 S. 24 Nr. 30.

B. B. 1, 360 = Blum und Braun, Annalen des R.G. Bd. 1 S. 360. Erloschen.

B. B. N. F. 1, 360 = Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt in Leipzig, Urtheile und Annalen Bd. 1 S. 360. Erloschen.

Br. 1888, 62 = Zeitschrift der Anwaltskammer zu Breslau Jahrgang 1888 S. 62.

E. 11, 200 = Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 11 S. 200.

Ha. 1887, 13 = Zeitschrift der Anwaltskammer Hamm 1887 S. 13.

J. W. 10, 180 Nr. 3 = Juristische Wochenschrift Bd. 10 S. 180 Nr. 3.

R. K. 20, 10 = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Gruchot, jetzt Rassow, Küntzel und Dr. Eccius Bd. 20 S. 10.

M. 1888, 20 = Preußisches Justizministerialblatt 1888 S. 20.

N. 1888, 39 = Zeitschrift der Anwaltskammer Naumburg 1888 S. 39.

Wa. 81, 70 Nr. 20 = Wallmann, Preuß. Zeitschrift 1881 S. 70 Nr. 20. Erloschen.

18. 1. 80 I = 18. Januar 1880. I. Civilsenat.

I. Internationales Privatrecht.

Einl. § 23. C.P.O. 13, 18, 511, 512. A.G.O. I. 2 § 9. Oertliche Kollision der Rechte. Nicht nach der C.P.O., sondern nach bürgerlichem Recht (im Fragefall preuß. Landrecht § 23 Einl.) ist zu entscheiden, ob jemand seinen Wohnsitz an einem Orte aufgegeben, und ob er ihn an einem anderen Orte genommen hat. Die unterlassene Anwendung fremden Rechts ist Revisionsgrund, wenn das einheimische angewandt wurde, aber das ausländische anzuwenden war. Das Oberlandesgericht nahm an, daß der Kläger vor Erhebung der Klage a) seinen Wohnsitz in Posen aufgegeben und b) in Warschau aufgeschlagen habe. Bezüglich a ist das preuß. Landesrecht maßgebend, bezüglich b das Warschauer. Die Unzuständigkeit des Posener Gerichts bezüglich der Ehescheidungsklage liegt aber erst dann vor, wenn festgestellt wird, daß Kläger zur Zeit der Klageerhebung nicht nur seinen Aufenthalt, sondern seinen Wohnsitz nach Warschauer Recht in Warschau genommen hat. Daher erfolgte Aufhebung. 25. 10. 83. IV. R. K. 28, 889, S. A. 40, 348. S. H. 49, 312. J. W. 13, 28 Nr. 30.

Prinz H. hatte seinen Wohnsitz in Düsseldorf bei seinem Vater, gründete aber in Berlin eine Rennanstalt. Der C. c. kennt nur einen Wohnsitz, folglich hat H. nunmehr in Berlin seinen Wohnsitz, obwohl seine Zimmer in Düsseldorf bereit gehalten wurden. 24. 6. 89. IV. B. 8, 10 Nr. 31.

Klägerin hat ihren Wohnsitz im Gebiet des L.R.; sie errichtete eine Kohlenverkaufsstelle auf dem linken Rheinufer; für letztere gilt der C. c., namentlich ob sie mit Recht die Erfüllung des Vertrags unterlassen hat. 28. 9. 88. II. B. 6, 5 Nr. 13.

Der Vater des B., in Göttingen geboren und hat hier Wohnsitz; hierauf Mitglied der Hannov. Gesandtschaft in Berlin. B. hat ebenfalls seinen Wohnsitz in Göttingen, obschon er Hannov. Legationssekretär in Berlin wurde. 22. 12. 87. VI. B. 5, 10 Nr. 38.

C.P.O. § 24. Aufgabe des Wohnorts; das Recht dieses Wohnorts entscheidet. 21. 11. 87. IV. B. 5, 4 Nr. 17.

Die Parteivertreter erklären sich vor Gericht mit Anwendung des L.R. einverstanden. Diese Vereinbarung ist unzulässig. Der Richter

muß den Parteiwillen ermitteln. (Verkauf von Grundstücken in verschiedenen Gebieten.) 6. 10. 86. V. J. W. 15, 323 Nr. 27.

I. 4. Reichs-M.G. v. 2. Mai 1874 § 74. Meckl. V.O. v. 16. Juni 1864. W.O. Art. 82, 1. Die Wechselfähigkeit eines in preuß. Diensten stehenden großjährigen Sekonde-Lieutenants, dessen Vater in Mecklenburg angesessen ist, ist nach dem daselbst geltenden gemeinen Recht, nicht nach dem preuß. L.R. zu beurtheilen. Folglich ist er wechselfähig, obschon er noch in väterlicher Gewalt steht. Aber die Beschränkung des S.C. Macedonianum greift Platz, obschon der Sohn in Preußen steht. Außerdem kommen die im Militärdienst beruhenden Beschränkungen des preuß. Rechts, betr. Darlehnsaufnahmen preuß. Offiziere in Betracht; dieselben sind ebenfalls anzuwenden. Dies folgt aus Gründen des öffentlichen Rechts. 2. 12. 82. I. Wa. 83, 380. J. W. 12, 134—135.

I. 4 § 115, 116. Der Vertrag, betr. Ausnutzung einer Erfindung war unter der Resolutivbedingung geschlossen, daß das Patent nicht ertheilt werde. Bei Beginn des 1. Vertragsjahres zahlte Kl. X-Rubel, später, am 9. Febr., wird das Patent versagt. Käufer = Kläger fordert den entsprechenden Theil zurück. Zinsen hiervon erhält er erst seit 9. Febr., denn nach dem maßgebenden Recht des Erfüllungsortes (Berlin) hat der Eintritt der Resolutivbedingung keine rückwirkende Kraft. 16. 5. 92. IV. B. 13, 141 Nr. 268.

I. 5 § 271. H.G.B. Art. 354. Nach welchem örtlichen Recht ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu beurtheilen? B. in Hamm verkauft Kohlen an A. in Köln, liefert aber nicht, weil A. seine vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. A. klagt gegen B. auf Lieferung. Das O.L.G. spricht die Klage zu, weil der Nichteinwand der Zahlung nach rheinischem Recht Art. 1139 C. c. zu beurtheilen und deshalb in Verzugssetzung durch Gerichtsvollzieherakt erforderlich sei (übrigens irrig). Das R.G. hebt auf. Die Einrede wird nach dem Recht am Wohnsitz des Beklagten beurtheilt und ist begründet. 18. 2. 91. V. R. K. 35, 922. B. 11, 19, 254. J. W. 20, 208 Nr. 34.

I. 5 § 292. Konventionalstrafe. Der in Preußen domizilirte Minderjährige tritt als Commis in Braunschweig bei Konventionalstrafe ein. Nach erreichter Volljährigkeit setzt er den Vertrag in Braunschweig fort; ob hierdurch das ungültige Versprechen der Konventionalstrafe geheilt wird, richtet sich nach G.R. (Recht des Erfüllungsorts). 15. 3. 92. III. B. 15, 2 Nr. 6. 24. 5. 92. III. B. 15, 2 Nr. 6.

Ein Gothaer verkauft einem Preußen ein in Gotha gelegenes Grundstück. Bezüglich der Konventionalstrafe G.R. 26. 11. 87. V. B. 5, 5 Nr. 19.

I. 8 § 96. Kollision dinglicher Rechte. Kläger hat ein Triebwerk am Bach B. und leitet sein Recht vom Eigenthümer des Bachs, dem Fiskus her; ebenso der Beklagte sein Stauwerk — der eine vom Hütten-, der andere vom Forstfiskus. Ob die Anlage und Gebrauch des Stau-

werks (behufs Berieselung) rechtsverletzend ist, ist nicht nach Ges. v. 1843 zu entscheiden, sondern nach allgemeinen Grundsätzen über Kollision. Die Existenz eines oberen Triebwerks hindert nicht, daß der Unterlieger ein ausschließliches Nutzungsrecht am zuströmenden Wasser erwirbt. — Ob Kläger das ausschließliche Nutzungsrecht an der Wasserkraft nur soweit erwarb, als es der Fiskus ausübt, ist noch zu prüfen. Aufhebung. 27. 6. 91. V. B. 12, 49 Nr. 97. J. W. 20, 427 Nr. 55.

I. 9 § 350. Intestaterberecht. Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Rußland v. 12. Novbr. 1874, Art. 10. Ein Russe verstirbt in Deutschland. Sein in Deutschland und Rußland befindliches Mobiliarvermögen vererbt sich nach russischem Recht. 19.—23. 6. 90. VI. B. 10, 9 Nr. 18.

Einl. § 23, 28, 32. Ueber die Voraussetzungen des Eintritts der Beerbung entscheidet einzig dasjenige Gesetz, in dessen Rechtsgebiet der Erblasser stirbt. 1. 2. 84. III. J. W. 13, 96 Nr. 47.

I. 9 § 568, 569. Verj.-Ges. v. 1838. Ist für Extinktivverjährung das örtliche Recht der Obligation maßgebend? Für die Extinktivverjährung von Forderungen, welche ihren Sitz unter fremdem Rechte haben, aber in Alt-Preußen eingeklagt werden, ist auch nach dem preuß. Allgemeinen Landrechte das örtliche Recht der Obligation maßgebend, nicht das preuß. Recht (Verj.-Ges. v. 31. März 1838). 10. 12. 79. I. E. 1, 125.

Lieferung eines Mühlenrads aus der preuß. Stadt N. in eine Mühle zu Hannover. Widerklage für Fuhren u. s. w. zum Gewerbebetrieb. Streit, ob das preuß. oder hannöv. Verjährungsgesetz anzuwenden ist. Entscheidend ist, wo die Zahlung zu leisten ist. — Die Anfertigung des Rads in N. ist unerheblich; denn bei der Werkverdingung bildet seine Einfügung den Schlußakt. — Betreffs Bezahlung der Fuhren u. s. w. ist der Ausführungsort unerheblich. 13. 5. 89. VI. B. 8, 3 Nr. 8.

I. 11. Eine Forderung befindet sich am Wohnsitz des Gläubigers, nicht des Schuldners. 8. 6. 80. Ia. R. K. 25, 419 Nr. 10.

C.P.O. § 511. 1. Die Wirkung von Verträgen ist gesetzlich nicht nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurtheilen. Vielmehr ist die Bestimmung des anzuwendenden Rechts lediglich nach dem Vertragsinhalt (Parteiwillen) zu beurtheilen. 2. Daher kann ein Urtheil, in welchem der Erfüllungsort des Vertrages nicht festgestellt ist, in dritter Instanz nicht mit der Behauptung angegriffen werden, daß rechtsirrthümlich die Anwendung des am Erfüllungsorte geltenden Rechts unterlassen ist. Solche Parteibehauptungen müssen in den Vorinstanzen vorgebracht werden. — (Das am Erfüllungsort geltende Recht wird oft nach dem Parteiwillen maßgebend sein.) 13. 4. 82. IV. R. K. 26, 889. J. W. 11, 144.

Recht des Erfüllungsortes. Das Recht des Erfüllungsortes kommt bei obligatorischen Verträgen auch dann zur Anwendung, wenn nur eine einzelne zur Erfüllung gehörige Handlung nach der Natur der Sache fern vom Wohnsitze der Kontrahenten vorgenommen werden muß (nämlich die Ausladung von Waaren). 8. 3. 84. I. E. 14, 267.

Erfüllungsort für Stellung von Eisenbahnarbeitern in Rußland. Die Konventionalstrafe ist in Rubel zu berechnen. 25. 3. 86. IV. B. 2, 187 Nr. 775.

I. 11 § 1. (Branntweinsteuer.) Die Parteien behielten die Frage, wer die 1887 eingeführte Steuer zu bezahlen habe, vor. Verkäufer wohnt im L.R., Käufer im G.R. Die Pflichten des Verkäufers richten sich also nach L.R., welches Rücktritt nach I. 5 § 377 gewährt. Derselbe war aber nicht ausgeübt. — Ob Verkäufer aus nützlicher Verwendung wegen der vorgelegten Steuer einen Anspruch hat, entscheidet sich nach G.R., ist aber nicht in Klage. 12. 12. 90. III. B. 11, 5 Nr. 12, 142, 398.

I. 11 § 1. Eigenthumsübertragung bei beweglichen Sachen richtet sich nach dem Gesetz des Ortes, wo sie sich gerade befinden, also ist bei der Vindikationsklage entscheidend, ob sie sich bei der Klagezustellung in Essen (L.R.) bei dem Beklagten befanden. 6. 7. 89. V. B. 8, 4 Nr. 15, 16.

I. 11 § 215. I. 5 § 270. Anspruch auf Abnahme der Waare. Das Recht des Ortes, wo Verkäufer zu erfüllen hat (Wohnsitz) ist maßgebend. — Der Anspruch auf Abnahme ist unbedenklich, wenn sich Käufer ausdrücklich oder stillschweigend (nach Beschaffenheit der Waare) hierzu verpflichtet hat. 27. 6. 87. VI. B. 4, 7 Nr. 27. J. W. 16, 365 Nr. 45.

I. 11 § 434. Mecklenburger kauft in Berlin eine Gastwirthschaft und giebt eine Mecklenburger Hypothek an Zahlungstatt. Cedent übernimmt Gewähr für Bonität; diese Klausel wird nach L.R. § 434 ausgelegt. 8. 3. 90. I. B. 9, 5 Nr. 15.

A.L.R. oder Rheinisches Recht, anwendbar in Bezug auf die im Gebiet des A.L.R. vorgenommenen Cessionen einer im Gebiete des Rheinischen Rechts zahlbaren Forderung. Rheinisches Recht (Art. 1690 C. c.) ist anzuwenden. 3. 7. 83. II. Wa. 84, 321.

Für die Wirksamkeit der Cession gegen Dritte, namentlich den Schuldner, ist das Recht an dessen Wohnsitz maßgebend. 16. 10. 88. II. B. 6, 5 Nr. 14.

Cession. Deren Form richtet sich nach dem Gesetz des Ortes, wo sie geschehen ist, mag auch der Schuldner im Gebiet des L.R. wohnen. 19. 12. 87. VI. B. 5, 5 Nr. 21.

I. 11 § 1037. I. 5 § 112. In Oldenburg ist die Schenkungsurkunde, betreffs Cession einer Forderung ausgestellt und dem Schenknehmer nach Westfalen gesandt. Für die Form ist das Oldenburger Recht maßgebend. 6. 10. 86. I. B. 3, 5 Nr. 19.

Cession. Materielle Gültigkeit (Nachlaßsumme) richtet sich nach dem Ort, wo das Rechtsverhältniß seinen Sitz hat (wo der Erblasser wohnte). 28. 11. 87. IV. B. 5, 5 Nr. 22.

I. 11 § 920. (Theater.) Bezüglich der Prolongation des Vertrags zwischen Theaterdirektor in Halle und Sänger (Köln) ist das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. 24. 11. 87. IV. B. 5, 5 Nr. 18.

I. 11 § 926, 947. H.G.B. 347. 1. Unterschied des Werkverdingungsvertrages nach I. 11 § 926 und gemeinem Recht. Im Falle eines solchen Vertrags hat nach preuß. L.R. der Besteller, wenn das Werk untüchtig ist, nur die Wahl, vom Vertrag abzugehen, oder Schadensersatz zu fordern; dagegen kann er nicht Lieferung eines entsprechenden anderen Werks verlangen. Das gemeine Recht gewährt dem Besteller gerade die letztere Befugniß. (Nach Bolze ist im Fragefall das Hamburger (gemeines) Recht maßgebend, weil die Maschine in Hamburg bestellt ist; ihre Montirung in Berlin ist nebensächlich. Nach Berliner Recht wäre Werkverdingung anzunehmen, obschon der Verkäufer das Material liefert; nach gemeinem Recht liegt aber in solchem Falle Kauf vor.) 2. Die Einrede, daß eine andere als die verabredete Sache geliefert sei, ist unter Umständen noch nach der Annahme der Sache zulässig, wenn es sich z. B. um die Lieferung einer Maschine handelt, deren Mängel erst nach der Aufstellung durch Probe oder Gebrauch erkennbar werden. B. bestellt bei dem Fabrikant A. eine Maschine bestimmter Qualität. Dieselbe wird geliefert, aufgestellt und geprobt; B. rügt Mängel. Dies ist kein Werkverdingungsvertrag im Sinne des preuß. L.R., sondern ein Genuskauf im Sinne des H.G.B. Folglich kann der Besteller B. die Lieferung einer anderen tüchtigen Maschine fordern; denn A. hat sich zur Lieferung der Maschine verpflichtet. 13. 5. 91. I. R. K. 36, 98. B. 12, 11, 424, 425.

I. 11 § 928, 933. Ein Wiener Arzt kauft in Berlin persönlich Instrumente, welche ihm in Wien abzuliefern sind. L.R. maßgebend. 25. 2. 91. I. B. 11, 8 Nr. 18. J. W. 20, 212 Nr. 47.

Eisenbahnbauvertrag mit dem Unternehmer X im Gebiet des L.R. betreffend Bahnbau im Gebiet des G.R. Nach Absicht der Parteien G.R. anzuwenden, betreffend die Frage, ob Vertrag perfekt, weil Einigung über Nebenfragen vorbehalten war. 21. 3. 89. IV. B. 7, 8 Nr. 25.

I. 12 § 1. Testament. Die Testierfähigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, im Königreich Sachsen aber gemäß B.G.B. § 7 nach der Staatsangehörigkeit. Die in Sachsen wohnende Testatrix war Preußin. Also preuß. L.R. maßgebend. 4. 2. 92. IV. B. 15, 2 Nr. 4. J. W. 21, 170 Nr. 49.

Erblasser errichtet unter der Herrschaft des L.R. ein Testament; dann nimmt er Wohnsitz in Hamburg und ernennt durch Codizill 2 Testamentsvollstrecker, von denen einer stirbt. Ob die Obervormundschafts-

behörde an dessen Stelle auf Antrag eines minderjährigen Interessenten einen andern zu ernennen hat, entscheidet sich nach Hamburger Recht. 21. 4. 90. VI. B. 10, 8 Nr. 14.

Recht des letzten Wohnsitzes maßgebend für den unter Herrschaft des L.R. auf den Pflichttheil gesetzten Vaters, da der eingesetzte Erbe (derzeitiger katholischer Pfarrer zu D.) zur Todeszeit des Erblassers nicht existirte. 10. 2. 85. IV. B. 1, 11 Nr. 48.

C.P.O. 524. Der Grundsatz locus regit actum ist zwar für Auslegung von urkundlichen Erklärungen, welche im Geltungsbereich des Preuß. Allg. L.R. von einer dort wohnenden Partei abgegeben werden, nicht geschrieben, aber selbstverständlich. Daß die Partei später in das Gebiet des gemeinen Rechts verzieht, ist unerheblich. Die Bestimmung der Novelle 115 durfte also nicht angewandt werden. 10. 2. 85. IV. B. B. N. F. 1, 396. J. W. 14, 132 Nr. 35. B. 1, Nr. 1323.

I. 12 § 13, 27. Einl. 23. Ein Testament, welches von einer früher im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes wohnenden, von dem dortigen Gerichte für einen Verschwender erklärten Person nach Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet des gemeinen Rechtes an ihrem neuen Wohnsitze errichtet und hier ungültig ist, wird dadurch rechtswirksam, daß sie ihren Wohnsitz in das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes zurückverlegt und diesen Wohnsitz ohne Wiederaufhebung der Entmündigung bis zu ihrem Tode beibehält. Allerdings nur bis zur Hälfte des Nachlasses. Das preuß. Recht wird angewandt. Das ausgesetzte Legat blieb vollständig gültig. 10.—28. 11. 87. IV. E. 19, 315. B. 5 Nr. 846. J. W. 17, 32 Nr. 77.

I. 12 § 290. Welches örtliche Recht entscheidet über die Giltigkeit eines Testaments? Der in Preußen und Polen begüterte, aber in Preußen wohnhafte X. testiert bei einem preuß. Gericht. Ein Legatar (Pole) beansprucht Sicherstellung des Vermächtnisses nach I. 12 § 290 auf das in Preußen gelegene Nachlaßgut. Die Klage wird zugesprochen; der Einwand der Testamentserben, das in Polen geltende Recht sei anzuwenden, wurde verworfen. 7. 2. 81. IV. Wa. 81, 681 Nr. 543.

(Erbschaftsantritt als intestato; dennoch Testamentserbe. Erlaß des Offenbarungseides.) Statutenkollision. Die materielle Gültigkeit eines Testaments, insbesondere die Testir- und Erbfähigkeit eines Ehegatten, welcher eine zweite Ehe geschlossen hat, ist nicht nach dem Recht des Ortes, wo das Testament errichtet wird (preuß. L.R.), sondern wo der Testator zur Zeit des Todes sein Domizil hatte (Frankfurt a. M.), zu beurtheilen. Das L.R. gestattet eine größere Begünstigung des 2. Ehegatten, als das gemeine Recht. Im Fragefall war insbesondere auch der Ehemann Preuße, wohnte im Gebiete des preuß. L.R., machte hier das Testament. Sein späterer Verzug nach Frankfurt a. M. wurde für seine 2. Frau verhängnißvoll. — Zwar hatten die Kinder die Erbschaft als intestato angetreten. Trotzdem konnten sie nach Lage der Sache

die Erbschaft aus dem Testament verlangen. — Die 2. Ehefrau mußte den Offenbarungseid leisten, obschon er im Testament erlassen war, denn es sind Kinder 1. Ehe vorhanden. 9. 3. 91. VI. R. K. 35, 890. B. 12, 4 Nr. 8, 561, 570.

II. 4 § 29. Kab.-O. v. 23. Mai 1840. Preuß. A.G. z. G.B.G. § 29, 40, 51. Der in Preußen wohnhafte Erblasser hatte durch Testament seinen Immobiliarnachlaß, welcher großentheils in Preußen, zum kleinen Theil in Weimar und Gotha lag, zu einer Familienstiftung bestimmt. In Weimar und Gotha erfolgt die landesherrliche Bestätigung, für Preußen versagt sie das Kammergericht. Hiermit ist die Stiftung in Gotha-Weimar nicht existent geworden; vielmehr kommt es auf den Willen des Stifters an. 17. 4. bis 4. 5. 88. III. B. 6, 207 Nr. 656. Auch die preuß. Gerichte erachteten die Stiftung nicht für existent, weil der Erblasser nur eine Stiftung beabsichtigt habe. Nach dem Willen des Stifters (Hauptmasse des Vermögens, Wohnsitz) sei das preuß. L.R. maßgebend. Der im Testament bestellte Verwalter der Stiftung kann daher vor Gericht nicht auftreten, wohl aber der gerichtlich bestellte Nachlaßpfleger. Er klagt mit Erfolg gegen den Verwalter auf Untersagung jeder Verwaltungshandlung. 3. 1. 89. IV. J. W. 18, 119 Nr. 44. B. 7 Nr. 664, 665.

I. 13 § 5. Mandat betreffs Verkaufs eines Berliner Grundstücks zwischen Mecklenburg und Berlin. Thatfrage, ob die Parteien nicht das Recht des Erfüllungsorts wollten. 8. 7. 82. I. B. 1, 8 Nr. 35.

Mandat zwischen Berlin und Paris zu Börsengeschäften in Paris. Der Mandatar in Paris haftet nur nach franz. Recht. 10. 5. 84. I. B. 1, 8 Nr. 34.

R. in Westfalen verkauft als Bevollmächtigter des E. daselbst (jetzt Mexiko) die für Hannover ertheilte Concession betreffs Rasen-eisenstein dem X. X. klagt gegen den Bevollmächtigten R. auf Aufhebung des Vertrags wegen Irrthum und auf Rückzahlung. — Das Hannov. Recht maßgebend. Klage abgewiesen. E. war zu verklagen. 1. 6. 87. II. B. 4, 7 Nr. 24.

I. 14 § 200. I. 5 § 111. Mecklenb. V.O. v. 16. Mai 1857, betreffs Interessen der Frau. Die Gültigkeit der in Stettin verlautbarten Bürgschaft der Mecklenb. Ehefrau ist nach L.R. zu beurtheilen. 2. 5. 89. IV. B. 7, 9 Nr. 27.

Generalagent X. ist für Berlin bestellt seitens der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. B. in Köln leistet Bürgschaft für X. Die Bürgschaft unterliegt dem Frankfurter Recht, ob der Bürge B. für die nur bei Nachlässigkeit der Gesellschaft möglichen Defekte haftet. 17. 1. 87. IV. B. 4, 6 Nr. 20.

Für die Aktiengesellschaft X. in Hannover verbürgen sich Aktionäre in Hannover und Westfalen. Bürgen unterliegen dem Hannöv. Recht. 6. 12. 84. I. B. 1, 9 Nr. 38.

I. 16. 12 Prozent Verzugs-Zinsen als der in Konstantinopel geltende Zinsfuß wurden zugesprochen. Kläger war Oesterreicher, Beklagter Preuße. 9. 10. 80. I. Wa. 81, 464.

I. 16 § 300. Kompensation. Der Gläubiger will die Kompensationsforderung aber auf eine ältere Schuld anrechnen. Das Recht am Wohnort des Schuldners (L.R.), nicht des Gläubigers (G.R.) entscheidet. 23. 9., 21. 10. 85. I. B. 2, 6 Nr. 25.

Einl. § 28. I. 21 § 7, 71, 104. Die Geltung des örtlichen Rechts für den Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen ist jetzt allgemein anerkannt. Dieser Rechtsgrundsatz ist durch den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 26. November 1874 nicht abgeändert. Der deutsche Konsul hat das Recht, als Urkundsperson nach den Gesetzen seines Landes zu fungiren. In Rußland begründet eine bloße Willenserklärung ein Pfandrecht an Mobilien. Nimmt nun der deutsche Konsul in Rußland eine solche Verpfändungserklärung über Mobilien auf, die in Preußen sich befinden, so muß die nach preuß. Recht erforderliche thatsächliche Besitzeinräumung hinzukommen. 6. 6. 85. V. R. K. 29, 869. B. B. N. F. 2, 441. B. 1, 28. J. W. 14, 243 Nr. 15.

I. 21 § 258. I. 5 § 343. Miethe einer Maschine franko Bahnhof Berlin für eine Brauerei in Holstein. Sie ist durch einen Monteur des Beklagten aufzustellen. Vermiether haftet nach G.R.; der Gewährleistungsanspruch verjährt also nicht nach I. 5, § 343. Wenn die Maschine in Folge eines Konstruktionsfehlers die zugesicherte Leistungsfähigkeit nicht hat, so ist § 343 überhaupt unanwendbar (vertretbares Versehen). 11. 11. 91. I. B. 13, 8 Nr. 18. J. W. 20, 577 Nr. 13.

(Ausland.) Die von einem ausländischen Staat auf seine Inhaberpapiere (russische Kouponssteuer) gelegten Steuern sind vom inländischen Besitzer nicht zu tragen, wenn das Papier im Inland einzulösen ist. 9. 7. 88. I. J. W. 17, 465.

II. 1 § 1. Im Ausland geschlossene Ehen. Gemeinrechtlich gültig, wenn sie 1. in der Form des Eingehungsortes, oder 2. des für die Person des Ehemanns maßgebenden Ortes (Wohnortes) des Mannes geschlossen sind. Als Wohnort darf der Richter den derzeitigen annehmen, wenn keine anderen Behauptungen aufgestellt sind. 27. 1. 87. IIIa. B. 4, 6 Nr. 18.

Civilstandsges. v. 6. Febr. 1875 § 41, 85 Abs. 1. Konsularges. v. 10. Juli 1879 § 3 Abs. 1. Eheschließung von preuß. Protestanten in Alexandrien, und zwar von einem Kirchendiener der englischen Staatskirche zu Jerusalem. Gültig, obschon der Geistliche nicht zuständig war. 26. 2. 91. IV. B. 11, 251 Nr. 489.

Reichs-P.G. v. 6. Febr. 1875 § 36, 29. C. c. 3, 170. Preuße, noch nicht 25 Jahr alt, geht mit der X. nach London und heirathet sie zwar nach englischem Recht, aber ohne Einwilligung des Vaters. Hierauf

nehmen sie Domizil in Bonn. Die Klage des Vaters auf Ungültigkeit der Ehe wird zugesprochen. 27. 10. 91. II. B. 13, 6 Nr. 14.

Die in Helgoland zwischen zwei in Aurich domizilirten Ehegatten geschlossene Ehe wurde auf Klage des Staatsanwaltes nichtig erklärt, weil die frühere Ehe des Mannes wegen Ehebruchs mit dem jetzigen Gatten geschieden und Dispensation nicht ertheilt war. 19. 2. 92. III. B. 14, 342 Nr. 502.

II. 141. C.P.O. 568. Für die Ungültigkeitsklage gilt das erste Domizil, für die Ehescheidungsklage das Recht am Gerichtssitz. 9.12.90. III. E. 27, 228. J. W. 20, 75 Nr. 25, 26. B. 11, 490.

Lauenburg'sche V.O. v. 1732 betreffend. Verlobung von elternlosen Personen. Der Wohnsitz dieser Personen entscheidet, selbst wenn sie sich an einem anderen Ort verloben. Es sind also zwei glaubhafte Männer zuzuziehen. 29. 4. 87. III. B. 4, 6 Nr. 19.

Vgl. Scherer, C.P.O. § 29 Nr. 17. Bräutigam wohnt im G.R., Braut im L.R. Verlobung im Wohnort des Bräutigams. G.G. maßgebend für die Form. Bezüglich der Entschädigungsklage des Bräutigams wegen Bruch des Verlöbnisses ist nicht schlechthin L.R. maßgebend, sondern welchem Recht sich die Parteien unterwerfen wollten, namentlich das beabsichtigte erste Ehedomizil. 2. 3. 85. IV. B. 1, 10. Nr. 43.

Bezüglich Anspruch aus Bruch des Verlöbnisses stets das Recht des zukünftigen Ehedomizils maßgebend. 7.—11.7.87. IV. B. 5. 21.10.87. II. B. 5, 3 Nr. 10.

II. 1 § 185. Eheleute in der Rheinprovinz trennen sich, der Mann zieht nach Stettin. Die Alimentationsklage der Frau wird nach preuß. L.R. entschieden. 3. 1. 90. IV. B. 9, 3 Nr. 7.

II. 1 § 422, 544. II. 15. Güterrecht. Am ersten Wohnsitz der Eheleute galt die Gütergemeinschaft des lübischen Rechts, — sie ziehen nach Berlin, Breslau. Hier errichten sie einen notariellen Vertrag, in welchem der Mann auf seine gesetzlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechte verzichtet. — Ob dieser Vertrag wenigstens ein hinkendes Rechtsgeschäft sei, blieb offen. — Denn der Kläger will sich in dem Rechtsstreit, betreffend sein Eigenthum an den bei H. in Breslau hinterlegten Papieren gegen die Ehefrau, auf die Rechtsunwirksamkeit des Vertrags nicht berufen. Die Vorschriften betreffend die Vindikation (I. 15) sind unanwendbar, wenn der Mann gegen die Frau sein ehemännliches Recht auf Besitz und Verwaltung des Vermögens verfolgt; vielmehr gilt das eheliche Güterrecht. Das O.L.G. hat den Mann = Kläger abgewiesen, weil es sich um nicht außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere handle, an welchen die Beklagte = Frau redlich und gegen Entgelt Besitz erlangt habe. Aber die Präsumtion spricht gegen die Zubehörigkeit zum vorbehaltenen Vermögen, folglich muß die Frau ihren Anspruch auf Besitz beweisen. 13.5.91. V. B. 12, 152 Nr. 284, 528, 529. J. W. 20, 345 Nr. 37.

C.P.O. § 51, 77. Die beklagte Ehefrau ertheilt einem Berliner Rechtsanwalt Klagvollmacht für die Auseinandersetzung und andere die Ehescheidung betreffenden Punkte mit ihrem Manne. Sie verspricht 3000 Mark Provision, wenn der Vergleich zu Stande kommt. Vergleich ist zu Stande gekommen, sie muß zahlen. Zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht war ihr Mann bayerischer Offizier, folglich gilt das bayerische L.R. gemäß der bayerischen V.O. v. 11. Juni 1876 ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Mannes. Bestätigt. 6.—21.5.91. VI. B. 12, 6 Nr. 13, 254, 255, 412.

II. 1 § 496. 1. Das Wahlrecht der Wittwe wird dadurch nicht berührt, daß der erste Wohnsitz der Ehegatten außerhalb des preuß. Staatsgebiets belegen war. 2. Das anhaltische L.R. enthält keine Bestimmung über die Kollationspflicht der Descendenten des Erblassers gegenüber der Wittwe. 24. 9. 85. IV. B. B. N. F. 3, 382. B. 2, 1178. J. W. 14, 327 Nr. 30.

Internationales Eherecht. Eingehung der Ehe in Württemberg und Fortsetzung in Baden. In Baden und überhaupt im rheinisch-französischen Rechtsgebiet giebt es keine außergerichtliche Vermögensabsonderung. Diese Vorschrift ist öffentlicher Ordnung, ergreift also auch die Württembergischen Eheleute und überhaupt Ausländer. 7. 10. 84. II. Wa. 84, 412, vgl. Scherer, die Entsch. des R.G. z. C. c. Art. 3 Nr. 5g.

I. 21 § 42. Das Recht am ersten Wohnsitz der Eheleute (nicht am Wohnsitz des Erblassers) ist für das Recht des Mannes an der Rente der Frau maßgebend. Zwar erklärt der Erblasser sein Vermögen untheilbar und unveräußerlich, aber die Zinsen gehören den Erben, also jedem einzeln. 10. 12. 88. IV. B. 7, 5 Nr. 14, 691. J. W. 18, 48 Nr. 28.

C.P.O. § 511. Lübisches Recht. Das Recht der Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes im Besitz und Genuß des ehelichen Vermögens zu bleiben (communio bonorum prorogata), ist nicht als Ausfluß des Successionsrechts in den Nachlaß des Mannes (also dem Rechte des letzten Wohnsitzes unterliegend), sondern als eine Fortwirkung des ehelichen Güterrechts anzusehen. Daß bezüglich des ehelichen Güterrechts auch der jeweilige (letzte) Wohnsitz nach dem Landesrechte entscheide, muß spätestens vom O.L.G. behauptet und bewiesen werden. 8. 1. 86. III. R. K. 30, 978.

Die Gesetze des ersten ehelichen Wohnsitzes sind nicht blos für das Güterrecht der Ehegatten im Allgemeinen, sondern auch für dessen Folgen, insbesondere für die Abfindung des überlebenden Ehegatten aus der Masse maßgebend, obschon letzteres oft mit Erbrecht bezeichnet wird. Die Vorschrift (des Solmser L.R.), daß die Errungenschaft den Erben eines verstorbenen Ehegatten zufällt, gehört nicht dem ehelichen Güterrecht, sondern dem Erbrecht an. Im Fragefall waren die Ehegatten

nach Frankfurt verzogen, folglich das Frankfurter Recht (Ref. V. 5 § 9) maßgebend. Hiernach erhielten die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nichts. 19. 12. 79. VI. R. K. 32, 1018. B. 5, 8 Nr. 25.

II. 1 § 495, 351. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf den Nachlaß des zuerst Verstorbenen sind im preuß. Recht nicht nach den Vorschriften des im Sterbedomizil geltenden Erbrechts, sondern des im ersten Ehedomizil geltenden ehelichen Güterrechts zu beurtheilen. — Die Eheleute lebten in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fuldaer Rechts; der Ehemann stirbt mit Hinterlassung von Kindern. Nunmehr ist dessen Wittwe, obschon er im Gebiet des preuß. L.R. sein Sterbedomizil hatte, Alleineigenthümerin der Gütergemeinschaft. 9. 4. 92. V. R. K. 36, 1048. B. 15, 7. J. W. 21, 248 Nr. 44.

II. 1 § 734. Cab. v. 17. August 1815. (Ehescheidung.) Ist eine im Auslande (Buenos Aires) erfolgte Scheidung auch als Scheidung im preußischen Sinne anzusehen? Ja, wenn durch Urtheil ausgesprochen; nein, wenn die Trennung von Tisch und Bett gemäß des ausländischen Rechts auf Grund Vereinbarung der Eheleute unter richterlicher Autorität bewirkt ist. 1. 11. 80. IV. Wa. 81, 456 Nr. 415. A. 1, 588.

§ 77 Abs. 2 des Personenstand-Ges. v. 6. Februar 1875, wonach Ehegatten, welche durch rechtskräftiges Urtheil von Tisch und Bett getrennt sind, Auflösung des Bandes der Ehe beantragen können, bezieht sich nur auf den Fall, daß das Urtheil vor der Geltung des Gesetzes (1. Januar 1876) ergangen ist. — Ehescheidung in Wien 1888 (von Tisch und Bett); nach Rechtskraft des Urtheils nimmt der Kläger Wohnsitz in Dresden. Keine Klage auf gänzliche Scheidung. 14. 2. 89. VI. R. K. 34, 892. B. 7, 683.

Ehescheidung. Reichsges. v. 6. Juli 1875 § 77 Abs. 2. Oesterreicher (kath.) sind in Wien auf Grund gegenseitiger Einwilligung von Tisch und Bett geschieden. Der Mann wird hierauf Sachse und evang., klagt sodann wegen böslicher Verlassung gegen seine Frau auf Scheidung. Klage abgewiesen. 15. 12. 90. VI. B. 11, 255 Nr. 496.

Reichsges. v. 10. Juli 1874, betreffend Konsulargerichtsbarkeit. Bundesges. v. 8. Novbr. 1867 § 24. Das Konsulargericht hat das Recht anzuwenden, welches der preuß. Richter im Gebiet des L.R. anzuwenden hätte. — Die Eheleute sind aus Hamburg und hatten hier den ersten Wohnsitz; sodann in Konstantinopel. Hier Scheidungsklage. Preuß. L.R. maßgebend. Staatsangehörigkeit unerheblich. 16. 12. 89 bis 10. 2. 90. IV. B. 9, 5 Nr. 13, 14. J. W. 19, 119 Nr. 28.

Die Statutenkollision im Ehescheidungsprozeß, im Hinblick auf die Judikatur des Reichsgerichts nach den Grundsätzen des allgemeinen und preußischen Civilrechts erörtert. Von Landrichter Dr. Marcus in Guben. R. K. 31, 637. Das R.G. hat entschieden: 1. Am 19. 6. 83. III. E. 9, 191. Das am Sitz des Gerichts der Ehescheidungsklage geltende Recht ist maßgebend. B. wohnt in Preußen und hat eine schimpfliche

Strafe erlitten; seiner Frau ist daher das Recht auf Ehescheidung erwachsen. B. verlegt aber sein Domizil nach Hannover. Die Ehescheidungsklage der Frau wird abgewiesen, weil dieser Ehescheidungsgrund in Hannover nicht gilt. 2. Die Ehe war in Schlesien geschlossen; hier verläßt die Ehefrau den Mann, welcher nach Darmstadt zieht. Hier erhebt der Mann Ehescheidungsklage, welche nur nach Darmstädter Recht beurtheilt wird. 12. 1. 86. III. E. 15, 189. B. 2, 8 Nr. 32. 3. Der Ehemann zieht von Straßburg (E.) nach Frankfurt a. M. Hier erhebt die Frau Scheidungsklage. Der Einwand des Mannes, nach Straßburger Recht (Art. 230 C. c.) sei der von ihm in Straßburg früher begangene Ehebruch kein Scheidungsgrund. Der Einwand ist unerheblich, die Scheidungklage wurde zugesprochen. 26. 6. 86. III. E. 16, 138. — Gegen diese letztere Entscheidung wendet sich der Verfasser.

Publ. Pat. z. L.R. § 14. C.P.O. § 511. Nach eingetretenem Domizilwechsel der Ehegatten kann eine That, welche zwar nach den Gesetzen des Orts der Klagerhebung, nicht aber nach denjenigen des Orts der Begehung einen Scheidungsgrund bildet, nach preuß. R. vom Richter nicht als Scheidungsgrund zugelassen werden. A. wohnt im Gebiet des gemeinen protestantischen Kirchenrechts, begeht hier unerlaubten Umgang und versagt die eheliche Pflicht. Später zieht er nach Berlin. Die Scheidungsklage wird abgewiesen, weil das Kammergericht endgültig feststellt: Nach protest. Kirchenrecht seien unerlaubter Umgang und Versagung der ehelichen Pflicht seitens des Mannes kein Scheidungsgrund. 27. 5. 86. IV. R. K. 31, 839. B. 3, 24. A. 3, 468. Contra 22. 6. 83. III. B. 3, 7 Nr. 25. J. W. 15, 236 Nr. 38.

II. 1 § 673. C. c. 230, 231. Die Eheleute wohnten früher in Baden, jetzt im Gebiet des L.R. Dort hatte der Ehemann die Handlungen begangen (Ehebruch mit der Erzieherin seiner Kinder), weshalb die Frau Scheidung verlangt. Außerdem ist er mit einer Schauspielerin in bedenklicher Weise öffentlich verkehrt. Geschieden nach L.R. und nach fr. (badischen) Recht. 25. 1. 92. IV. B. 14, 342 Nr. 506.

Für das Ehescheidungsrecht ist der Wohnsitz des Mannes zur Zeit des Scheidungsprozesses maßgebend, auch wenn die als Scheidungsgrund geltend gemachte Handlung in dem zu einem anderen Rechtsgebiet gehörigen früheren Wohnsitz stattfand. 28. 11. 83. Ia. J. W. 12, 22 Nr. 27.

C.P.O. 568, 18. Nach C.P.O. 568 Abs. 1 ist die Scheidungsklage in Hamburg als Gericht des Aufenthaltsortes angebracht; also Hamburger Recht maßgebend, und nicht L.R., obschon Magdeburg letzter Wohnort des Beklagten war. 26. 10. 91. VI. B. 13, 6 Nr. 15.

Preuß. Eheleute wohnen in Preußen, Frau verläßt den Mann. Mann zieht nach Hamburg und erhebt Scheidungsklage wegen böslichen Verlassens. Hamburger Recht ist maßgebend, die Staatsangehörigkeit unerheblich. 3. 2. 90. VI. B. 9, 3 Nr. 8.

(Ehescheidung.) S. B.G. 1636. Ehefrau bleibt in Dresden zurück und folgt ihrem Mann nicht an seinen jetzigen Wohnsitz in Halle a. S. Dessen Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung richtet sich nach L.R. 24. 9. 91. IV. B. 13, 5 Nr. 12. J. W. 20, 477 Nr. 34.

II. 1 § 745, 754, 798, 735. Das Recht des neuen Wohnsitzes, nicht des scheidenden Gerichts ist für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung maßgebend, wenn die Eheleute während des Scheidungsprozesses den Wohnsitz verändert haben. Die Entscheidung über die Schuldfrage kann von dem Ehescheidungsprozeß in dem Falle getrennt werden, wenn die Scheidung von einem nicht-preußischen (sächsischen) Gerichte ohne Rücksicht auf die Schuldfrage ausgesprochen worden ist, weil das Recht des scheidenden Gerichts dies verbietet. — Der in Dresden geschiedene Preuße zieht nach Breslau; hier klagt die A. auf standesgemäßen Unterhalt, welcher auf Grund des preuß. Rechts zuzusprechen ist. Es genügt, wenn die Schuld in der Klagebegründung behauptet ist; in diesem Fall wurde aus dem früheren Urtheil der Beweis der Schuldfrage geschöpft. — § 735 ist nur betreffs des besonderen Gerichtsstandes aufgehoben. 27. 5. 81. IV. E. 5, 194. J. W. 10, 174.

Ehescheidung. Vermögensrechtliche Wirkung entscheidet sich nach dem Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Scheidung. 17. 10. 87. IV. B. 4, 4 Nr. 14.

II. 2 § 92. Der Vater lebt in Preußen, die geschiedene Frau in Hamburg. Für die Klage des Vaters auf Herausgabe des Kindes in Hamburg ist das preuß. L.R. maßgebend. 22. 6. 91. VI. B. 12, 7 Nr. 15.

II. 1 § 1001, 1002. Das Rechtsverhältniß der väterlichen Gewalt wird von dem am jedesmaligen Wohnorte des Gewalthabers geltenden Rechte beherrscht. Der Rechtsnachtheil des II. 1 § 1001, 1002 wird nur für die unter Herrschaft dieses Gesetzbuches geschlossenen weiteren Ehen angedroht. — Gegen den Vater, welcher vermöge väterlicher Gewalt im Namen seines Sohnes klagte, wird der Einwand erhoben: Er habe dieselbe verloren, weil er ohne Auseinandersetzung mit seinem Sohn zur zweiten Ehe geschritten sei. Der Einwand wurde verworfen, weil der Vater zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe in Hannover wohnte. Bestätigt. 4. 7. 85. 180—85. I. B. B. N. F. 3, 224. B. 2, 33, 1212. J. W. 14, 299 Nr. 11.

II. 2 § 666. Gegenseitigkeit. (Adoption, Arrogation.) Das O.L.G. hat zwar nicht erwogen, ob die Schweiz dasselbe Recht gewähren würde, welches Kläger in Deutschland beansprucht. Dies ist unerheblich, weil nur einzelne deutsche Gesetze Gegenseitigkeit verlangen. 11. 4. 92. VI. B. 15, 3 Nr. 8.

Einl. II. 35 § 4 z. A. L.R. § 23. (Unterstützungswohngesetz § 62.) Die Alimentationspflicht ist nach den Domizilgesetzen des Verpflichteten, nicht des Berechtigten zu bestimmen. Nach gemeinem Recht besteht eine

solche unter Geschwistern nicht. Folglich hat das O.L.G. Hamm die Klage des Ortsarmenverbandes mit Recht zurückgewiesen. 25. 4. 87. IV. R. K. 31, 873. B. 1, 15. J. W. 16, 238 Nr. 17.

II. 4. Erbvertrag — Fideicommiß — Fideicommissarische Substitution — Collision der Gesetze — Verbotene und wieder zugelassene Fideicommißerrichtung. Von Geh. Justizrath Scheele in Hamm. (Der Verfasser behandelt das Urtheil des O. T. in Striethorst Bd. 60, 20; ferner die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 40, welcher bereits am 5. Juni 1852 wieder aufgehoben wurde. Ha. 1890, 1.)

(Prozeß.) Nach welchen Gesetzen ist ein angelegter Arrest zu beurtheilen? Der Arrest, um welchen es sich handelt, ist von dem Gerichtsvollzieher in Elberfeld auf ein dort befindliches Vermögensobjekt, nach Vorschrift des rheinischen Rechts, angelegt worden, während der Antragsteller (Arrestant) und der Schuldner (Arrestat) unter der Herrschaft des altpreußischen Rechtes wohnen. Nach den Grundsätzen über Kollision der Gesetze nach räumlichen Grenzen muß jene Arrestlegung — nach Form, Rechtsbestand und Wirkung — nach rheinischem Rechte beurtheilt werden, denn der Arrest — als ein prozeßrechtliches Institut zur Sicherung von Ansprüchen — folgt den Prozeßgesetzen des Ortes, an welchem er angelegt worden ist. 3. 3. 80. V. R. K. 24, 945.

I. 16 § 28. Die streitigen Zinsen sind keine Verzugs-, sondern Prozeßzinsen. Nach preuß. L.R. sind sie unstatthaft, obschon sie das maßgebende Frankfurter Recht zuläßt. 30. 9. 85. I. J. W. 14, 361 Nr. 39.

Klagverjährung nach dem Sitz der Obligation. Wechsel ist in Wien zahlbar; Beklagter dort verurtheilt. Bezüglich der Verjährung der Urtheilszinsen österreichisches Recht. 20. 10. 87. IV. B. 5, 4 Nr. 15.

II. Beweislast.

C.P.O. § 262. Qualifizirtes Geständniß. A. verlangt von B. die Bezahlung des Kaufpreises von zwei Gemälden. B. erwidert, die Vereinbarung sei folgende: 2000 Mk. baare Anzahlung; der Rest (8000 Mk.) solle aus seinem 1/4-Antheil aus der Ausstellung des Bildes 2c. getilgt werden, an dessen Erwerb und Ausstellung er sich auf Vorschlag des A. betheiligt habe, weil hierdurch der Erwerbspreis 2—3mal herauskomme. Kläger ist beweispflichtig. (Aufhebung.) 10. 5. 84. I. R. K. 29, 727.

I. 4 § 99. Beweislast über den unbedingten Vertragsschluß. Die Erklärung des Käufers, daß er nach dem Vertrage zur Annahme der Waare nur verpflichtet sein sollte, wenn sie ihm gefalle, enthält das Läugnen des behaupteten unbedingten Vertragsschlusses.

Der Verkäufer muß deshalb seine Behauptung beweisen. 23. 3. 80. Ia. R. K. 24, 886 Nr. 111.

(Resolutivbedingung.) Unbedingtes Rechtsgeschäft und Beweislast. Der Beklagte, welcher eine Resolutivbedingung und deren Eintritt (Auflösung des Rechtsgeschäfts) behauptet, ist nach beiden Richtungen beweispflichtig. Das Pferd war dem Käufer übergeben mit dem Vorbehalt, es bis zum folgenden Tag 12 Uhr zurückgeben zu dürfen. Er wurde auf Zahlung des Preises belangt, er muß die Resolutivbedingung rc. beweisen. 11. 5. 80. Ia. Wa. 81, 289 Nr. 282.

I. § 185. I. 5 § 270, 271. I. 11 § 221. In der Annahme eines vorher von Verkäufer und Käufer gemeinschaftlich angemessenen Quantums von Waaren seitens des Käufers liegt ein Anerkenntniß des Käufer, daß er das durch die Ausmessung ermittelte Quantum empfangen habe. 29. 3. 81. Ia. Wa. 82, 129 Nr. 110.

I. 5 § 211. Es bedarf bei dem Anspruch auf das Interesse wegen Nichterfüllung eines Vertrages nicht des Beweises eines Verschuldens. Vielmehr muß der Beklagte beweisen, warum er nicht habe erfüllen können. 24. 1. 85. V. R. K. 29, 387. B. 1, 477.

Der, welcher eine eigene Handlung (Erfüllung) verspricht, giebt damit die Zusage, daß er zur Erfüllung bereit und im Stande ist. 1. 6. 89. V. J. W. 18, 236 Nr. 35.

Die Partei kann sich nicht damit schützen, daß sie gemäß nicht bewiesener Abreden oder Handlungen oder Möglichkeiten angenommen habe, sie sei zur Erfüllung nicht verpflichtet. 3. 10. 88. V. J. W. 17, 413 Nr. 22.

I. 5 § 326. (Prospekt über den Werth von Inhaberpapieren, Kauf.) O.L.G. sagt: Kläger muß, um seinen Anspruch auf Abnahme der Inhaberpapiere durchzuführen, die Richtigkeit seines Prospekts beweisen. Dies ist unrichtig. Die Sache liegt ebenso, wie wenn der Verkäufer beim Speziesverkauf bestimmte Eigenschaften zusagt. — Die Inhaberpapiere begründen kein Darlehn. 13. 3. 91. V. J. W. 20, 257 Nr. 38.

Der Beklagte, welcher nach angenommener Erfüllung der Klage auf die Gegenleistung einen Gewährsmangel entgegensetzt und hieraus Gegenansprüche herleitet, ist hierfür beweispflichtig. 25. 11. 81. Ia. J. W. 11, 6.

I. 11 § 920. Das O.L.G. erachtet den Leiter des Werks verpflichtet, die Differenz in dem Bestand der Materialien aufzuklären. Es nimmt aber an, weder eine Veränderung, noch grobe Nachlässigkeit in der Verwendung oder Kontrolle sei erwiesen; die Differenz sei mit Rücksicht auf den Umfang gering, auch nicht zu vermeiden. Daher Abweisung der Klage. Bestätigt. 21. 5. 85. IV. B. 1, 220 Nr. 1002.

I. 13. B. hat es übernommen, dem A. das Geld rc. nach Hause zu tragen. Er muß auch die Ablieferung beweisen. 23. 11. 85. IV. B. 2, 218 Nr. 904.

Abschluß im eigenen oder im fremden Namen. Beweislast, wenn der Beklagte zwar einräumt, mit dem Kläger den von diesem geltend gemachten Vertrag geschlossen zu haben, jedoch leugnet, hierbei als Selbstkontrahent gehandelt zu haben. Der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte in eigenem Namen kontrahirte; es genügt aber der Beweis, daß Beklagter schlechthin kontrahirte. Denn das Kontrahiren im fremden Namen muß erkennbar sein. 30. 4. 80. IVa. E. 2, 193. R. K. 25, 439.

Jeder darf den Mitkontrahenten als seinen Gegenkontrahenten betrachten, wenn er sich nicht als Bevollmächtigter des X. bezeichnet oder aus den Umständen sich dies ergiebt. 24. 6. 91. I. J. W. 20, 428 Nr. 62.

Es streitet keine Vermuthung dafür, daß jemand, der eine Erklärung abgiebt, sie in eigenem Namen abgiebt. Der Erklärende braucht daher nicht entgegenstehende Umstände nachzuweisen; vielmehr hat derjenige, welcher behauptet, die Erklärung sei im eigenen Namen abgegeben, dies zu beweisen. Aufhebung. 9. 11. 81. I. J. W. 11, 6. Ebenso 24. 2. 82. Ia. J. W. 11, 103.

Personen des Vertrags. (Bestellung eigenen Namens.) Beklagter bestellt Dünge für das für seinen Schwiegervater gehörige Gut A., sie wird dorthin geliefert vom Kläger. Kläger klagt gegen den Beklagten; demselben ist der Eid auferlegt, daß es nicht zum Ausdruck gekommen ist, daß er für eigene Rechnung bestellte. Bestätigt. 5. 12. 91. V. B. 13, 129 Nr. 243.

Person im Vertragschließen. Der klagende Civilingenieur hat sich verpflichtet, den Beklagten, Bauunternehmer, schadlos zu halten, falls letzterer durch des Klägers Schuld den Termin der Fertigstellung nicht einhalte und der Bauherr Schadenersatz verlangt. Beklagter hat eigenen Namens und nicht als Vertreter des Bauherrn mit dem Kläger kontrahirt. 11. 1. 90. VI. B. 9, 90 Nr. 208.

Eine Erwerbshandlung gilt als eigenen Namens vorgenommen bis zum Nachweis, daß der Handelnde sie für eine andere Person vorgenommen hat. 17. 10. 85. VI. J. W. 14, 362 Nr. 47.

I. 16. Der Gläubiger hat die Entstehung der Forderung zu beweisen. Der Gegner muß die Tilgung klar stellen; bis dahin gilt die Forderung als bestehend. 8. 11. 86. IV. J. W. 15, 450 Nr. 25.

I. 16. Das Geben und Nehmen von Geld hebt nur dann eine Obligation auf, wenn das Geld ausdrücklich oder stillschweigend zum Zweck der Tilgung einer bestimmten Schuld erfolgt ist. Der Schuldner muß auch dies beweisen. 15. 2. 82. IV. J. W. 11, 264 Nr. 50.

I. 11 § 733. I. 16 § 311. (Beweiskraft des Illatenbekenntnisses des Ehemannes gegen Dritte.) Das schriftliche Bekenntniß des Ehemannes, die Frau habe 30 000 Mark (statt 9000 Mark) eingebracht, für welche die Hypothek eingetragen ist, hat dem Käufer des belasteten Grundstücks und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber formale Beweiskraft.

Jedoch ist Gegenbeweis seitens des Dritten (mittels Eideszuschiebung) statthaft. 28. 3. 85. V. B. 1, 198 Nr. 905, 1262. Bei der erneuten Verhandlung ist auf den der Hypothekgläubigerin zugeschobenen Eid erkannt, für den Schwörungsfall der Eigenthümer zahlungspflichtig erachtet. Revision zurückgewiesen, weil die Hypothekgläubigerin mit ihrer Tochter noch nicht getheilt hatte und der Löschungsanspruch gegen beide nur gemeinschaftlich hätte verfolgt werden können. 24. 2. bis 6. 3. 86. V. B. 2, 322 Nr. 1246.

II. 3. Alimentationsklage. Beweislast. Klagt eine Braut gegen ihren Bräutigam, welcher einräumt, der Vater früher von der Klägerin geborener Kinder zu sein, so trifft ihn die Beweislast, wenn er der Klägerin Treubruch dahin vorwirft, das jüngste Kind rühre nicht von ihm her. 16. 6. 84. I. Wa. 84, 311.

Ein vom Empfänger nicht anerkannter Kontokurrent beweist immerhin gegen den Aussteller. 17. 4. 80. V. R. K. 25, 137.

III. Juristische Person.

Abhandlungen. I. 17 Abschn. 3 § 169. II. 6 § 82. Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach A.L.R. und heutigem preuß. Recht. Von Gerichts-Assessor a. D. und Privatdozenten Dr. Heinrich Rosin in Breslau. R. K. 27, 108. (Das L.R. behandelt die Frage in I. 17 und II. 6. Der Verfasser will die Korporationen von den Fesseln polizeistaatlicher Vorurtheile befreit wissen; also keine Staatsgenehmigung.)

Der Staat als Prozeßpartei. Von Landgerichtsrath Pfizer in Ulm. R. K. 34, 854. — Hat der Fiskus prozessuale Kaution zu stellen? Von Rechtsanwalt Dr. Seligsohn in Berlin. R. K. 24, 328. (Die C.P.O. macht keine Ausnahme; aber der Verfasser ist für eine solche, weil der Fiskus in Preußen nach der Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 bei sich selbst hinterlegt.)

1. Entstehung. Gemeinrechtlich kann die staatliche Anerkennung stillschweigend (wissentliche Duldung, thätliche Anerkennung) ertheilt werden. Korporation besteht also, wenn die stillschweigende Anerkennung der S.-Kommune schon vor dem Landrecht erfolgt war. 25. 2. 89. IV. B. 7, 248 Nr. 652. Ebenso entschieden bezüglich der Wassergenossenschaft F. in Baden, welche schon im vorigen Jahrhundert bestand. 18. 12. 88. II. B. 7, 246 Nr. 649.

Persönlichkeit einer milden Stiftung. Der Oberpräsident ist nicht zuständig, einer milden Stiftung diejenige staatliche Anerkennung zu ge-

währen, durch welche sie eine selbstständige Vermögenfähigkeit (Persönlichkeit) gewinnt. 5. 3. 85. II. Wa. 84, 521.

I. 11 § 13, 14. I. 13 § 261. Kauf eines Grundstückes seitens des evangel. Jünglingsvereins unter der Bedingung, daß ihm Korporationsrechte ertheilt werden, zulässig. 30. 10. 86. V. B. 3, 247 Nr. 804. J. W. 15, 421 Nr. 21, 22.

(Geschäftsführung.) Die Geschäftsführung (betr. Ersitzung) für eine noch nicht existirende juristische Person ist rechtlich denkbar. 3. 11. 88. V. R. K. 33, 872.

Vorgeschobene Person. Zu Guben besteht seit 1868 die christliche Herberge zur Heimath, aber der Verein hat keine Korporationsrechte. Die Herberge ist für den Verein auf Namen des K. gekauft. K. ist Eigenthümer. Damit der Verein Eigenthümer wird, ist ein neues Rechtsgeschäft zwischen K. und dem Verein (Auflassung) nöthig. — Jedoch ist K. verurtheilt, das Haus an den Verein aufzulassen, aber gegen Befreiung der persönlichen Haft für die übernommenen Hypotheken; bis zu dieser Befreiung hat er das Zurückbehaltungsrecht, also Leistung Zug um Zug. 24. 2. 92. V. B. 14, 13, Nr. 25, 165, 166.

II. 6 § 17, 21. I. 12 § 518, 519. Legate an einen erlaubten Privatverein. Zweckbestimmung und Anordnung einer Stiftung bei Legaten. Dem Talmudverein, welcher keine juristische Person besitzt, sind 1000 Mk. vermacht. Das O.L.G. erklärt das Legat für ungültig, das R.G. für gültig, die einzelnen Mitglieder sind gemeint. — Ebenso ist ein Legat an den Verein Kallah zur Ausstattung jüdischer Bräute gültig. 31. 1. 84. IV. R. K. 28, 928.

Krankenversicherungsgesetz. Der K.-Innung zu Breslau bleibt das Vertragsrecht von 1825, betr. Verpflegung im Hospital B., obschon die alte Kasse gemäß dem neueren Reichsgesetz reorganisirt ist. Die Pflichten des Hospitals sind hierdurch nicht erschwert. 13. 3. 90. IV. B. 10, 195 Nr. 368, 550.

Die neue Knappschaft-Pensions-Kasse, errichtet gemäß Ges. vom 15. Juni 1883 § 86, ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren. Sie verlangt 15 Jahre Mitgliedschaft (früher 3). 19. 4. 88. IV. B. 6, 255 Nr. 650.

Kanalbaugesellschaft ohne korporative Rechte ist trotz Wechsels ihrer Mitglieder eine bloße Privatgesellschaft. Folglich sind die Mitglieder, nicht die Gesellschaft als Einheit mittels Klage zu belangen. 14. 10. 84. IV. Wa. 84, 393.

2. Statutenänderung. Notariatsgesetz v. 11. Juli 1845 § 13. I. 5 § 171. A.G.O. II. 1 § 9 Ziff. 1 und II. 3 § 8. Erlaubte Privatgesellschaft; notarielle Verhandlung über Generalversammlungen; Aenderung des Statutes. 1. Wer sind im Sinne des Notariatsgesetzes die Interessenten bei der durch das Statut einer erlaubten Privat-

gesellschaft vorgeschriebenen Aufnahme notarieller Verhandlungen über Generalversammlungen? Die notarielle Verhandlung braucht nicht von allen Erschienenen unterschrieben zu sein, es genügt, wenn dieselbe von dem Vorsitzenden der Versammlung mitunterzeichnet ist; er ist das mit der Leitung der Versammlung betraute Gesellschaftsorgan, also der Interessent. Außerdem können diejenigen mit unterzeichnen, welche die Versammlung eingerufen haben, nöthig ist dies nicht. (Es handelte sich um die Auflösung und Bestellung von Liquidatoren; ein Abstimmender war blind.) 2. Die Aenderung des Statutes ohne Staatsgenehmigung wirksam, wenn die Staatsaufsicht, wegen deren für die Aenderung die Staatsgenehmigung im Statute vorgeschrieben, aufgegeben ist. 15. 6. 89. I. E. 25, 195. J. W. 18, 369 Nr. 16, 17.

I. 4 § 102, 108. II. 6 § 68, 69, 88. Die Aenderung der in den Statuten der Knappschaftsvereine enthaltenen Bestimmungen über Invalidenunterstützungen binden diejenigen Mitglieder, welche schon vor der Aenderung die Mitgliedschaft erlangt hatten, in der Regel nur dann, wenn die Aenderungen alle Mitglieder und zwar gleichmäßig treffen. Unzulässig ist daher eine Aenderung, nach welcher diejenigen mit höherem Verdienst weniger erhalten sollen. Bedingte Rechtsgeschäfte stehen unter demselben Schutz, wie unbedingte. Auch der bedingt Verpflichtete kann sich nicht durch einseitige Aufstellung einer neuen Bedingung befreien. 6. 2. 84. V. E. 11, 269. B. B. 9, 463. J. W. 13, 121 Nr. 46.

II. 6 § 68. Die besonderen Rechte der Mitglieder einer Invalidenkasse können durch eine an sich zulässige und ordnungsmäßige Statutenänderung ohne ihre Zustimmung nicht aufgehoben werden. — Ebensowenig kann auf diese Weise an Stelle des ordentlichen Rechtsweges die Entscheidung durch Schiedsrichter gesetzt werden. Denn das Recht auf gerichtliche Entscheidung gehört zum vollkommenen Recht. Es handelte sich um eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. 17.9.85. IV. J. W. 14, 327 Nr. 31.

3. Vertretung. Reichsmilitärfiskus. Sie findet durch den Reichskanzler statt. Der Prozeß betraf die Rückerstattung von Verbrauchsabgaben in Gotha. (Vgl. aber Scherer, Rheinisches Recht, 2. Auflage, Bd. 2 § 161a. und S. 517 Nr. 32.) 16.—23. 5. 87. IV. R. K. 31, 1139. J. W. 16, 292 Nr. 23.

Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten, jedoch mit Ausschluß von Bayern. Die Intendantur des (11.) Armeekorps kann klagen, wenn sie die betreffenden Verhandlungen (mit einem Baumeister) geführt hat. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. Innerhalb ihres Verwaltungskreises sind die Kontingentsverwaltungen zur Prozeßführung legitimirt. 20. 12. 87. III. M. 88, 217.

Zur rechtlichen Stellung des deutschen Militärfiskus. Von Dr. Alfred von Weinrich, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Colmar i. E. R. K. 32, 161. (Es giebt keinen Reichsmilitärfiskus, sondern nur einen preußischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen. Die Klagen sind den Kriegsministern dieser Staaten, nicht dem Reichskanzler zuzustellen. Kontra Scherer, Rheinisches Recht, Bd. 2, S. 12 und 517 Nr. 32.)

Vertretung des preußischen Eisenbahnfiskus gegenüber den Klagen der Beamten wegen vermögensrechtlicher Einsprüche aus dem Dienstverhältnisse. Ausnahmsweise durch die Eisenbahndirektion und nicht durch das Betriebsamt. Hier ist das Gesetz v. 24. Mai 1861 § 3 und und nicht der Erlaß v. 24. November 1879 § 12, 16 maßgebend. 23. 2. 91. VI. E. 27, 252. J. W. 20, 216 Nr. 57.

Erlaß v. 24. November 1879 § 16. Eisenbahn-Hauptwerkstätten-Vertretung. Die unmittelbare Verwaltung der Hauptwerkstätten steht nach dem Erlaß v. 24. November 1879 nicht den Betriebsämtern, sondern den Königlichen Direktionen der preuß. Eisenbahnen zu. Diese vertreten folgeweise auch den Staatsfiskus in dem wegen eines in einer Hauptwerkstätte zugestoßenen Unfalls eingeleiteten Civilprozesse. 28. 6. 84. V. Wa. 84, 324. J. W. 13, 227 Nr. 41.

(Eisenbahnpensionskasse.) Die Pensionskassen von Eisenbahngesellschaften sind keine selbstständige Persönlichkeiten; vielmehr ist die Eisenbahngesellschaft selbst aktiv und passiv zu deren gerichtlichen Vertretung legitimirt. Anders vielleicht, wenn der Kasse die juristische Persönlichkeit verliehen ist. 1. 12. 80. I. Wa. 81, 583 Nr. 491.

Eine vom Reichsbankdirektorium delegirte Bankhauptstelle ist zur Vertretung des Reichsfiskus in Defekten-Prozessen der Bankbeamten befugt. R.Beamt.Ges. v. 31. März 1872 § 153. 28. 4. 92. VI. R. K. 36, 1128.

II. 19 § 42, 43. II. 11 § 659, 651. II. 13 § 13. II. 17 § 3. II. 6 § 111. Ges. betr. Verwaltungsgerichte § 44—63. Eine Sterbekasse, welche gleichmäßige Beiträge erhebt und bestimmte Summen im Todesfall zahlt, ist keine Versorgungsanstalt im Sinne des II. 19 § 42, 43, so daß der Regierungspräsident nach § 659 zur Klage legitimirt wäre, sondern eine Versicherung auf Gegenseitigkeit. Also sind die Statuten maßgebend und staatliche Genehmigung. 9. 11. 85. IV. B. 2, 291 Nr. 1127. J. W. 15, 26 Nr. 71.

4. Verschulden. Dieselbe haftet für die Verschulden ihres Vertreters innerhalb seines Geschäftsbereichs. Hierdurch wird aber dessen Haftung nicht ausgeschlossen, wenn auch ein anderer Beamter der Gesellschaft ein konkurrirendes Verschulden begeht. Kläger hatte die Lohnlisten aufzustellen, macht aber Fehler hierbei. Er kann nicht einwenden, der beklagte Vorstand habe die Kontrolle unterlassen. Die Erben des Klägers haften für den Kassendefekt. 14. 5. 92. I. B. 14, 80 Nr. 133, 220. J. W. 21, 306 Nr. 26.

I. 5 § 285. Kenntniß des rechtswidrigen Verhaltens des Pflegers seitens zweier Mitglieder des Genossenschaftsvorstands, welche eine Hypothek von dem früheren Pfleger der Klägerin zur Deckung dessen Schuld erwarben, schadet der Genossenschaft. Sie mußte die Hypothek zurückgewähren. 7.11.85. V. B. 2, 162 Nr. 674. J. W. 14, 362 Nr. 46.

I. 16 § 200, 46. I. 13 § 228, 294. I. 6 § 29—35. Das Vorstandsmitglied A. eines Vereins händigt, weil er einen Prozeß befürchtet, dem Beklagten Vereinsgelder zur Stellung einer Bietungskaution aus, damit er das beliehene Grundstück erstehe. B. kauft das Grundstück und stellt die Kaution; der Verein genehmigt aber den Ankauf nicht, was aber A. gehofft hatte. A. kann von B. das Geld nicht zurückfordern. 5. 5. 87. IV. B. 4, 90 Nr. 293.

5. Rechtsweg. II. 6 § 2, 11, 21. Der Kriegerverein ist eine erlaubte Privatgesellschaft. Folglich ist die Klage eines Mitglieds gegen den Verein, ihn als rechtmäßig gewähltes Vorstandsmitglied anzuerkennen, zulässig; der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. 8. 2. 92. IV. R. 92, 40 Nr. 1. B. 14, 495. J. W. 21, 187 Nr. 28.

Ehrengericht der Gastwirthe hatte den Kläger wegen unehrenhaften Verhaltens und böswilligen Verhaltens ausgeschlossen, weil er gepachtete Stühle nach Aufhören der Pacht im eigenen Geschäft benutzt hatte, obschon er sie auf Aufforderung des Ehrengerichts zurückgegeben hatte. Bestätigt. 18. 2. 92. IV. B. 14, 339 Nr. 497.

Ein Mitglied der Gesellschaft X. hat diese durch einen Zeitungsartikel herabgewürdigt. Ausgeschlossen gemäß Statut. Bestätigt. 30.3.90. IV. B. 10, 12 Nr. 54, 554.

I. 11 § 652. Kab.O. v. 29. Septbr. 1833. I. 5 § 75. (Lehrer.) Die Vorsteher und Mitglieder einer Wittwen- und Waisenkasse sind nicht befugt, die Statuten derselben maßgebend auszulegen und darüber zu entscheiden, ob bestimmten Personen der Beitritt zusteht. Dies ist kein Personenverein, sondern eine Versorgungsanstalt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über das Beitrittsrecht ist anzuerkennen. — Der Kreis der Rechte und Pflichten ist durch die obrigkeitlichen Statuten abgesteckt; hiervon kann weder der Vorstand, noch die Gesammtheit der Interessenten abweichen. 16.2.85. IV. R. K. 29, 883. B. B. N. F. 1, 397. B. 1, 1222. J. W. 14, 132 Nr. 37.

I. 5 § 71. Einl. 79, 77, 80. A.G.O. Einl. 1. Unter den Begriff eines Vertrages, dessen Erfüllung oder Bestimmung lediglich in die Willkür des Verpflichteten gestellt ist, fällt überhaupt nicht ohne Weiteres die Vereinbarung, nach welcher gewisse Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Privatgesellschaft und dieser auch durch den Gesellschaftsvorstand entschieden werden sollen. 26. 3. 81. V. Wa. 82, 228 Nr. 190.

Knappschaft. Der Vorstand eines Knappschaftsvereins kann als Partei die Frage des Invaliditätseintritts selbst entscheiden. 20. 11. 80. Wa. 81, 625 Nr. 514.

Die statutarische Bestimmung, daß der Knappschafts-Arzt, der Kassen-Aelteste und der erste technische Werkbeamte über die thatsächlichen Voraussetzungen des Unterstützungsfalles zu entscheiden haben, ist gültig. 25. 9. 80. V. E. 2, 311. Wa. 81, 420 Nr. 378.

Knappschaftsverein erläßt 1883 einen formwidrigen Reaktifirungsbeschluß. Bestätigender Beschluß von 1885 hat keine rückwirkende Kraft. — Die statutarische Bestimmung, welche die Entscheidung über die Invalidität dem Richter entzieht, ist zulässig; ebenso bezüglich der Entscheidung über das Aufhören der Invalidität. 12. 2. 87. V. u. 19. 1. 87. V. B. 4, 153 Nr. 507. J. W. 16, 106 Nr. 50.

Vertrag zwischen Eisenbahnverwaltung und Bauunternehmer überweist die Entscheidung der Streitigkeiten dem leitenden Baubeamten. Zulässig, Entscheidung aber wegen offenbarer Unbilligkeit anfechtbar. 4. 10. 86. IIIa. B. 3, 167 Nr. 575.

II. 6 § 132, 134. C.P.O. 130. 6. Vertragsschluß. Klage aus Vertrag mit dem Vorstand gegen die Schützengesellschaft. Einwand: 1. Der Beschluß betr. Vertragsschluß sei durch die Generalversammlung nicht formgerecht gefaßt; 2. habe bei Vertragsschluß nicht vorgelegen. Nr. 2 unerheblich. Aufhebung gemäß C.P.O. 130. 3. 10. 87. VI. B. 8, 266 Nr. 558. J. W. 18, 440 Nr. 37.

Erneute Verhandlung. I. 13 § 98, 132 können für Korporationen durch das Statut ausgeschlossen werden, so daß ihr Repräsentant alsdann keine Vertretungsvollmacht hat. 5. 10. 91. VI. B. 13, 285 Nr. 511. J. W. 21, 516 Nr. 27.

Oeffentlich rechtliche, unter staatlicher Aufsicht — Leitung stehende Korporation kann ein Beschlußverfassungsverfahren dann nicht wegen formeller Verstöße anfechten, wenn der Beschluß formgerecht einem Dritten vorgelegt ist und dieser in gutem Glauben hierauf kontrahirt. 11. 7. 87. IV. J. W. 16, 419 Nr. 24.

7. Erbrecht. II. 6. I. 17 Abschn. 3. Centralmagazin vereinigter Tischler. Wäre es eine Verbindung nach II. 6, so ist die Vererblichkeit der Mitgliedschaft ausgeschlossen, weil die Statuten sie nicht aussprechen, aber auch gemäß I. 17, weil nicht jeder Erbe Tischler ist. 1. 12. 88. I. B. 7, 280 Nr. 743, 744.

IV. Mäkler.

Abhandlungen. Der Civilmäkler. Beiträge zu der Lehre von den Agenten. Von C. E. Riesenfeld, Doktor der Rechte in Breslau. R. K. 36, 790. (Beschäftigt sich S. 821 auch mit dem Heirathsvermittler und bejaht dessen Anspruch.) Forts. 37, 27, 257, 530 u. 814. Der Verfasser behandelt insbesondere S. 824, die Stellung des Entwurfs zu der Frage und wendet sich S. 817 gegen das amtliche Mäklerthum.

I. 13 § 65. H.G.B. Art. 273, 274, 290. Mäklervertrag. Wa. 84, 484.

1. Allgemeines. I. 5 § 165. Erfüllung eines mündlichen Maklervertrags (Ankauf eines Grundstücks) bindet den Auftraggeber. Ein unredliches Verhalten des Maklers = Klägers begründet nicht ohne Weiteres den Wegfall der Provision, sondern nur eine Schadensersatzforderung des Beklagten. 15. 6. 91. VI. B. 17, 144 Nr. 267, 387, 297. J. W. 20, 396 Nr. 32. Kontra VI. 333—93. Hier erhielt der Ehemann nur 200 000 Mk. Mitgift, während der Vermittler von einer Million betrüglicher Weise gesprochen hatte. Der Vermittler erhielt nichts.

I. 11 § 803. Zinsen und Provision. Zinsen werden für den Gebrauch entliehener Gelder entrichtet, die Provision ist aber eine Belohnung für bestimmte geleistete Dienste, z. B. für die bedingungsweise Zusage des Darlehns. Was die Parteien bezüglich der Zinsen (betr. vertragsmäßigen Rang der Forderung) bestimmen, gilt daher nicht für die Provision. 26. 1. 82. IIa. Wa. 82, 592.

3. Form. I. 5 § 155, 156, 165. I. 11 § 1177, 1173. Proxenetikum. Ein Zahlungsversprechen nach stattgefundener Vermittlung bedarf bei Objekten über 150 Mk. der schriftlichen Form. 9. 1. 80. Ia. R. K. 24, 982.

I. 5 § 131. Der Gütermakler ist kein Kaufmann. 10. 7. 84. IV. B. 1, 151 Nr. 707.

Der Immobilienmäkler unterliegt nicht H.G.B. 66—84. Keine analoge Anwendung. 6. 10. 87. IV. B. 5, 181 Nr. 580.

I. 13 § 22. I. 11 § 1169. I. 3 § 35. 36. H.G.B. 274, 317. Die Annahme eines Versprechens für eine vorausgegangene Vermittlung eines Vertrages (Immobilienkauf), wobei der Vermittler kollidirende Interessen wahrgenommen hat, enthält keine unerlaubte Handlung (I. 13 § 22, I. 3 § 35, 36), sondern es kann darin eine belohnende Schenkung gefunden werden. Im Fragefall war die letztere auch von der Form befreit; denn das Versprechen war von einem Kaufmann einem anderen Kaufmann (für die Vermittelung eines Grundstückkaufs) gegeben, also Handelsgeschäft. Schenkungen sind von der Vermuthung

des H.G.B. 274 grundsätzlich nicht ausgeschlossen. 16. 9. 89. VI. R. K. 34, 974. B. 8, 311, 430. J. W. 18, 406 Nr. 25. J. W. 58, 405 Nr. 22.

30 Prozent Provision des einer bestimmten Summe übersteigenden Kaufpreises versprochen. Wirksam; keine Schenkung. 11. 12. 90. VI. B. 11, 127 Nr. 257.

Vergleich I. 13 § 22. Kläger ist als Vermittler bei dem Grundstückskauf des Beklagten thätig gewesen, so lange es in den Händen des X. war, während Beklagter von dem späteren Eigenthümer kaufte. Hierauf hat Beklagter 32 000 Mk. Provision brieflich zugesagt. Er muß zahlen. Keine remuneratorische Schenkung, weil nicht beabsichtigt, auch ein früheres mündliches Versprechen vorlag. Der Einwand aus I. 13 § 22 ist jetzt unerheblich. Dagegen hat Beklagter Irrthum behauptet betreffs der vom Verkäufer bezahlten Provision; dies ist erheblich. Aufhebung. 11. 4. 89. IV. B. 7 151 Nr. 418, 468.

H.G.B. § 272, 275. Die Vermittlung eines Grundstückkaufs kann Handelsgeschäft sein; zwar ist der Grundstückkauf nie Handelsgeschäft, aber er kann auf Spekulation erfolgen. 9. 4. 80. Ia. M. 80, 237.

An- und Verkauf von Grundstücken, Anlagen von Hypotheken sind an sich kein Handelsgeschäft, also auch ihre Vermittlung nicht. Anders, wenn letztere für Kaufleute stattfand. 21. 4. 92. VI. B. 14, 155 Nr. 262.

Der Cessionar klagt die Vermittlungsgebühr eines Grundstücksverkaufs ein. Beklagter erhebt den Einwand: Bereits vor der Cession habe Cedent (Agent D.) auf diese Provision verzichtet, er solle aber, wenn er andere Käufer verschaffe, $1^1/_2$ Prozent Provision erhalten. — Wenn ein Handelsgeschäft vorliegt, ist der mündliche Verzicht wirksam. Mit Recht hat das O.L.G. den Einwand zugelassen. Denn D. ist Agent, also hat O.L.G. offenbar H.G.B. 273, 276 vor Augen gehabt. Der Cessionar = Kläger müßte durch Umstände die Vermuthung entkräften. 13. 6. 92. VI. B. 14, 154 Nr. 260.

Kläger ist Kaufmann. Das mündliche Anerkenntniß des Beklagten, eine Provision für einen vom Kläger vermittelten Grundstückskauf zu schulden, ist Handelsgeschäft, also klagbar. 11. 4. 89. IV. B. 7, 133 Nr. 266.

I. 5 § 131, 185, 165. B. beauftragt den Kläger K., ihm 15 000 Thlr. gegen 1 Prozent Courtage zu beschaffen; K. führt den Auftrag nicht der Vorschrift gemäß aus, sondern nur zu 10 000 Thlr. und unter erschwerten Rückzahlungsbedingungen. Das O.L.G. weist Kläger ab; das R.G. spricht ihm aber den gewöhnlichen Lohn zu, weil er Güteragent ist und daher das fragliche Geschäft zu seinen Berufsgeschäften gehört. Ein Handelsgeschäft ist diese Vermittlung zwar nicht, also wäre an sich Schriftform erforderlich, aber es liegt ein Vertrag über Handlungen vor. — Denn an sich war die geleistete Handlung nicht

vertragsmäßig; aber sie war dennoch von B. als vertragsmäßig angenommen. 14. 12. 80. Ia. Wa. 81, 705 Nr. 563. J. W. 10, 25.

I. 5 § 410. Kläger kauft vom Beklagten Grundstücke zu 11 700 Mk. Später verpflichtet sich Beklagter, die den Kläger verkauften und aufgelassenen Grundstücke anderweit zu verkaufen und, falls hierbei nicht 15 500 Mk. erzielt würden, dem Kläger die Differenz zu ersetzen. O.L.G. nahm an, Beklagter habe die Vermittlung des Verkaufs übernommen und 15 500 Mk. Erlös garantirt. Beklagter weigert die Erfüllung; deshalb verkauft Kläger selbst einige Parzellen zu 5027 Mk., der Rest wird abgeschätzt und Beklagter muß die Differenz bis zu 15 500 Mk. zahlen. 11. 4. 92. IV. B. 15, 207 Nr. 326.

I. 11 § 873. I. 4. § 58, 59. Ausdrückliches Provisionsversprechen für den Hausverkauf war nicht erforderlich. Annahme der angebotenen Dienste genügt. — Ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständniß des Maklers, daß er, falls das Haus billiger, wie beabsichtigt, verkauft wird, nichts erhält, muß besonders festgestellt werden. 12. 12. 92. VI. J. W. 22, 67 Nr. 33.

Provisionsgebühr auch ohne Vereinbarung verfallen, wenn der Beklagte = Verkäufer das Mäklergewerbe des Vermittlers kennt und seine Dienste annimmt. Die Meinung des Beklagten, der Makler komme im Auftrag der Gegenpartei (Stadt) ist unerheblich; er mußte sich vergewissern. 11. 4. 89. VI. B. 7, 188 Nr. 506.

4. Mäklervertrag. Der Mäkler darf sich eines Dritten als Organ bedienen. 19. 9. 87. IV. B. 5, 181 Nr. 579.

Beklagter hat den Kläger die Hälfte dessen, was über 60 000 Mk. erzielt wird, für die Vermittlung des Kaufs versprochen. Kläger nimmt einen Dritten als Stellvertreter. Beklagter braucht nur zu zahlen, wenn er dies wußte. 18. 6. 85. IV. B. 1, 215 Nr. 974.

Voraussetzung. Beklagter verspricht seinem Gutsverwalter K. für den Fall des Verkaufs des Guts X Mark in der Voraussetzung, K. werde dem Verkauf nicht hinderlich sein. Muß zahlen, obschon er sich getäuscht hatte. 27. 6. 88. VI. B. 6, 186 Nr. 493.

Es ist stillschweigende Voraussetzung beider Kontrahenten, daß der Makler einen zahlungsfähigen Käufer zuführt. Kein Anspruch, wenn der Kaufvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers wieder aufgehoben wird. 8. 4. 89. VI. B. 7, 186 Nr. 504.

Unmöglichkeit der Leistung. I. 5 § 360, 364, 365. O.L.G. stellt fest, daß der Kläger bei Zusprechung der Provision sich verpflichtete, die Weiterveräußerung des Grundstücks gleich nach dem Ankauf durch Beklagte (Juli 87) mit deren Nutzen herbeizuführen. — Hieraus folgt nicht, daß die Erfüllung dieser Pflicht schon zur Zeit dieses Prozesses (Oktober 88 I. Instanz) unmöglich geworden ist. Das O.L.G. stellt fest, der Kläger habe, solange Beklagte Eigenthümerin blieb, gemäß des Vertrags die Weiterveräußerung bewirken können; die Beklagte habe

dies aber durch die Veräußerung im November 88 unmöglich gemacht. Beklagte muß daher zahlen. 16. 3. 91. VI. B. 12, 82 Nr. 145.

I. 13 § 22. Dem Immobiliarmäkler steht § 22 nicht entgegen, wenn der Käufer im Laufe der Verhandlungen erst den Auftrag des Gegners erfährt, aber dennoch sich die weitere Thätigkeit des Maklers zu Nutzen macht. 6. 10. 87. IV. B. 5, 181 Nr. 581.

A. vermittelt einen Vertrag, durch welchen B., in dessen Auftrag er handelte, ein Gut erwarb, sodann dem Verkäufer ihr Grundstück X in Zahlung gab. Nach Lage der Sache von beiden Seiten Provision, weil beide Aufträge ganz unabhängig waren. 5. 11. 85. IV. B. 2, 224 Nr. 922.

Der Einwand, Kläger habe für Vermittelung des Darlehns bereits vom Darleiher 1 Prozent (6400 Mk.) erhalten, ist unerheblich, weil Auftrag desselben nicht behauptet ist. 27. 10. 90. VI. B. 11, 155 Nr. 314.

Kläger bestimmt dem ihn bezeichneten X. zum Kauf gegen das mündliche Versprechen, er und sein Bruder würden ihm das Haus wieder abkaufen. Unerlaubte Interessenkollision. 7. 7. 90. VI. B. 10, 219 Nr. 415.

I. 5 § 411, 167. I. 11 § 886, 888. Kläger vermittelt den Güterankauf gegen 25 Prozent des durch die Parzellirung Verdienten. Vertrag über Handlungen. Beklagter muß beim Rücktritt den Kläger entschädigen; er erhielt 1 Prozent des Preises. 3. 5. 86. IV. B. 3, 189 Nr. 654.

Gesellschaft oder Vermittelung. I. 17 § 169, 171, 175. Beklagter hat sich vor dem Kauf des Grundstücks X. von Y. dem Kläger verpflichtet, $^1/_3$ des zu erzielenden Gewinns für seine Bemühungen beim Ankauf und Verkauf herauszugeben; ebenso ein weiteres $^1/_3$ den S. — Als der Verkäufer Y. den Rücktritt beabsichtigte, versprach er dem Kläger und S. je $^1/_3$ des Abstandsgeldes, welches Y. zu zahlen hatte. — Das O.L.G. nehme eine Spekulationsgemeinschaft an; das Grundstück Y. wurde nur äußerlich für den Beklagten allein gekauft. Beklagter hat also je $^1/_3$ zu zahlen. 18. 1. 92. IV. B. 14, 319 Nr. 478.

6. Vertragspflichten. Dem Makler sind 15 000 Mk. für die Vermittelung des Verkaufs des Guts des X. von X. versprochen. X. braucht nicht zu zahlen, wenn er nicht verkaufen will. 22. 12. 84. IV. B. 1, 215 Nr. 971.

Lebensversicherung. Daraus, daß man sich mit einem auf Provision angewiesenen Agenten in Unterhandlung einläßt, entsteht nicht die Verpflichtung sich dessen Vermittlung zu bedienen, wenn man mit dem Prinzipal selbst abschließen will. 5. 3. 91. VI. B. 12, 274 Nr. 490.

Keine Maklergebühr, wenn das Geschäft ohne Verschulden des Versprechenden nicht zu Stande kommt. 3. 12. 85. IV. B. 2, 224 Nr. 923.

Dem Kläger ist die Provision versprochen, wenn die Fabrik des B. verkauft oder Aktiengesellschaft wird. Kläger vermittelt das Abkommen mit der Bank; die Parteien treten willkürlich zurück. Keine Provision. 27. 2. 90. VI. B. 9, 142 Nr. 326. J. W. 19, 120 Nr. 33.

I. 11 § 869. I. 13 § 259. 3 Prozent Provision für Besorgung von 500 000 Mk. Darlehn versprochen. Auf Vermittelung des Klägers stellt die Bank X. das Darlehn am 29. September in Aussicht, Beklagter bindet sich bis zum 3. Oktober. Am 30. September schreibt Beklagter dem Kläger, er habe das Darlehn anderweit gefunden, er solle die Bank benachrichtigen. Kläger thut dies nicht, die Bank bewilligt am 1. Oktober das Darlehn. Beklagter muß zahlen. Kläger brauchte der Bank die Erklärung des Beklagten nicht mitzutheilen. 20. 5. 89. VI. B. 8, 198 Nr. 429. J. W. 18, 296 Nr. 45.

7. Entstehung des Anspruchs. I. 5 § 131, 116, 155, 185. I. 10 § 15—17. I. 11 § 75. Die Mäklergebühr kann dann nicht gefordert werden, wenn das durch den Mäkler vermittelte Geschäft nicht in verbindlicher Form geschlossen ist. Es genügt nicht, daß die Kontrahenten sich haben verbindlich machen wollen. Der Verkäufer des Grundstücks unterschrieb den schriftlichen Kaufvertrag (Preis circa 300 000 Mk.) nicht, die Käufer wurden mit ihrer Klage auf Vollzug des Kaufvertrags abgewiesen. Folglich braucht der Verkäufer die Maklergebühr nicht zu bezahlen. — Das schriftliche Bekenntniß zum Vertrag — ohne daß die Abmachungen erhellen — ist unerheblich. — Der Käufer war mit seiner Klage auf Erfüllung abgewiesen. 14. 3. 92. VI. E. 29, 230. B. 14, 252, 364. J. W. 21, 245 Nr. 35.

Der Mäkler kann die Mäklergebühr beanspruchen, wenn das durch ihn vermittelte Geschäft nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen, von den Kontrahenten jedoch als verbindlich behandelt und später durch wechselseitige Einwilligung ohne Rücksicht auf den Formmangel wieder aufgehoben worden ist. Verkäufer hatte den Vertrag unterschrieben und dem Käufer ausgehändigt, welcher sich mündlich einverstanden erklärte. 6.2.90. VI. E. 25, 319. B. 9, 323. J. W. 19, 88 Nr. 36.

Vermittelung eines Grundstückverkaufs zwischen einem Berliner (Käufer) und dem Besitzer der Bäder auf Sylt. Sylter Recht (Nordstrander L.R.) maßgebend, namentlich bezüglich der Frage, ob der Kauf perfekt ist. — Der Makler durfte seine Provision fordern; wenn auch die Parteien irrig glaubten, der Vertrag sei nicht perfekt und wenn kein Theil auf Erfüllung bestand. 21. 4. 92. VI. B. 13, 11 Nr. 25, 371.

8. Kausalzusammenhang. Weder muß der Mäkler bei der abschließenden Verhandlung betheiligt gewesen sein, noch müssen durch seine Vermittelung die Parteien über alle wesentlichen Punkte einig geworden sein. Es genügt, daß die Bemühungen des Mäklers zum Geschäftsabschluß ursächlich mitgewirkt haben, z. B. daß durch seine Ver-

mittelung die anfänglich bedeutende Preisdifferenz zwischen den Parteien auf einen geringen Betrag herabgemindert ist, mögen sie auch bei der Schlußverhandlung den Vertrag persönlich geschlossen haben. 14. 10. 84. IV. Wa. 84, 426. J. W. 13, 284 Nr. 47.

Provision ist zugesprochen. Es ist festgestellt, daß ohne die Vermittelung des Klägers der Kauf nicht zu Stande gekommen wäre. Unerheblich, daß noch ein Dritter den Kauf mit abgeschlossen hat, von dessen Eintritt der andere Kontrahent den Kauf abhängig machte und auf welchen Kläger keinen Einfluß übte. 18. 1. 92. VI. B. 14, 229 Nr. 363. J. W. 21, 154 Nr. 19.

Kläger hat das Zustandekommen des Bahnbaues vermittelt. Die Aenderung des Projekts und des Comités ist unerheblich, ebenso, daß Beklagter beim ersten Projekt Konzessionär, jetzt Bauunternehmer ist. Er muß zahlen. 25. 1. 90. VI. B. 9, 14 Nr. 324.

Provision versprochen, wenn Kläger ein schuldenfreies Grundstück nachweise. — Das nachgewiesene war aber nicht schuldenfrei. Daß die Hypotheken auf Wunsch des Beklagten sofort gelöscht werden konnten, ist unerheblich. 26. 6. 90. VI. B. 10, 218 Nr. 414.

Kläger hat dem früheren Dezernenten der Stadt, welche später kaufte, die Kaufofferte überreicht und den Beklagten zugeführt. Dann begann die Verhandlung. Der spätere Dezernent nahm auf Grund der Akten die Verhandlung wieder auf und führte sie zum Abschluß. Provision ist zahlbar, obschon in den Akten nichts von der Thätigkeit des Maklers steht; und der abschließende Dezernent nur mit dem Beklagten persönlich verkehrte. Aufhebung zu Gunsten des Maklers. 15. 4. 89. VI. B. 7, 188 Nr. 507.

I. 11 § 869, 874. I. 13 § 74. H.G.B. 290, 5. Die Vermittelungsthätigkeit des Klägers war vor dem März abgeschlossen. Es fand alsdann ein neues Abschätzungs- und Prüfungsverfahren statt, auf Grund dessen X. das Darlehn bewilligte. Nach Lage der Sache hat Beklagter nicht arglistig oder fahrlässig gegenüber dem Kläger gehandelt. Keine Provision. 2. 5. 92. VI. B. 13, 192 Nr. 372, 373.

K. sucht den Vertrag mit R. zu Stande zu bringen. Nach Abbruch der Verhandlung verkauft Auftraggeber an H. und dieser weist ihn zur Auflassung an R. an. Keine Provision. Zwischenschiebung nicht bewiesen. 17. 10. 88. VI. B. 6, 186 Nr. 494.

Der vom Makler nachgewiesene X. hat das Gut nicht gekauft, sondern dessen Schwager Y., welchem X. die Verkäuflichkeit mitgetheilt hatte. Keine Provision. 5. 4. 88. VI. B. 6, 184 Nr. 490.

(Zinsen.) I. 16 § 65. I. 11 § 827—829, 761. Der Häusermakler — Kläger erhält vom Beklagten die Kaufbedingungen und das Versprechen von 1 Prozent Provision und führt ihm alsdann den R. als Käufer zu. Zunächst blieben die Verhandlungen ohne Resultat, weil dem Käufer der Preis zu hoch war. — 3—4 Tage später schlossen

die Parteien direkt ab. Beklagter erklärt bei dieser Gelegenheit dem Kläger, er könne ihm jetzt nur ½ Prozent geben, weil 1 Prozent nur für den Fall der Annahme seiner Kaufbedingungen zugesagt seien. — Das O.L.G. spricht ½ Prozent unbedingt zu; ein weiteres ½ Prozent, wenn Beklagter nicht schwört, daß er 1 Prozent unbeschränkt zugesagt habe. — Zinsen sind erst seit der Zustellung der Klage zuzusprechen, weil eine frühere Einforderung des Klägers nicht nachgewiesen ist. 11. 7. 92. VI. B. 15, 107 Nr. 165, 306—308. J. W. 21, 382 Nr. 39.

O.L.G. stellt fest, die Mittheilung des Klägers habe den Ankauf nicht veranlaßt. Vor Herbst 89 hat der Käufer das Gut nicht besichtigt; erst durch ein mit dritten Personen August bis Oktober 89 geführtes Gespräch wurde er hierzu veranlaßt. Keine Provision. 15. 5. 92. VI. B. 15, 191 Nr. 304.

Kausalzusammenhang im folgenden Fall nicht vorhanden: Kläger hat zwar den Käufer genannt, Beklagter auch verkauft. Aber es geschah auf Veranlassung des X., welcher schon vorher dem Käufer das Haus angeboten, aber dem Käufer dessen Namen verschwiegen hatte. 10. 12. 88. VI. B. 7, 185 Nr. 499.

9. Provisionsversprechen für Beschaffung eines Darlehns. Zahlbar, wenn das Darlehn gezahlt ist. Pactum de mutuum dando genügt nicht. 8. 4. 89. VI. B. 7, 187 Nr. 505.

C.P.O. 524. Das O.L.G. legt das schriftliche Provisionsversprechen dahin aus: Die Provision ist schon dann fällig, wenn Kläger dem Beklagten die Gelegenheit zur Beleihung seines Grundstücks durch Uebermittelung der Darlehnsofferte von 180 000 Mk. nachweist; der Provisionsanspruch sei nicht vom Zustandekommen des Darlehnsvertrags abhängig. Bestätigt. — Einseitiger Rücktritt schadet also dem Kläger nicht. — Nach der Besorgung der Offerte hat der Makler den Beleihungsantrag des Beklagten an das Hypothekenamt nicht befördert, weil Beklagter widerrufen hatte, und mit Recht, sonst wäre Kläger dem Beklagten schadenspflichtig. 20. 10. 92. VI. B. 15, 194 Nr. 309.

I. 5 § 71. Makler = Kläger behauptet, Beklagter habe ihm für Vermittelung von 500 000 Mk. Darlehn 2 Prozent Provision versprochen, ebenso für Vermittelung einer geringeren Summe. O.L.G. hält das Abkommen wegen Unbestimmtheit für ungültig. Das R.G. hebt aber auf. 19. 9. 87. IV. J. W. 16, 418 Nr. 19.

I. 4 § 145, 149. Vermittelung eines Darlehns von 636 000 Mk. Beklagter muß die Provision (6360 Mk.) zahlen. Einwand: Er hätte sich auf das Geschäft nicht eingelassen, wenn der Vermittler = Kläger die Erhöhung des Darlehns auf 700 000 Mk. in sichere Aussicht gestellt — ist unerheblich. 27. 10. 90. VI. B. 11, 155 Nr. 315.

Der Vermittler K. veräußert die Hypothek, welche ihn zu 350 000 Mk. an die Hand gegeben war, zu 400 000 Mk. Die Hälfte des Gewinns

ist ihm versprochen vom Beklagten. Der Gewinn vermindert sich um 20 000 Mk., welche B. dem Makler Y. versprochen hatte, obschon Kläger hiervon nichts wußte. — Dagegen bleibt der erhebliche Gewinn des Beklagten durch seine Betheiligung am Konsortium, das die Hypothek erwarb, außer Betracht. 12. 2. 90. I. B. 9, 142 Nr. 325.

I. 13 § 217. (Empfehlung einer Hypothek Seitens eines gewerbsmäßigen Immobilien- und Hypothekenmaklers; Rechtsirrthum, mäßiges Versehen.) Derselbe hat dem Kläger eine Hypothek (die Antheile von 5 Miterben — nicht des 6. —, an einem Nachlaßgrundstück waren verpfändet; die Theilung ist bis zum Tod der Wittwe verboten) vermittelt. Bei der Subhastation kam sie zwar voll zur Hebung, der Betrag wurde aber wegen jenes Theilungsverbots hinterlegt. Der Hypothekgläubiger klagte gegen den Makler auf Ersatz der Hypothek mit 4000 Mk. Das O.L.G. wies ab, weil der Beklagte dem Kläger zwar eine unsichere Hypothek vermittelt habe, sein diesbezüglicher Rechtsirrthum aber verzeihlich sei. — Das R.G. hob aber auf: es ist zu prüfen, ob Beklagter sich nicht dadurch eines mäßigen Versehens schuldig macht, daß er eine so ungewöhnliche Hypothek empfahl, obschon ihm die Rechtskenntnisse für die Beurtheilung fehlten. 21. 4. 92. VI. B. 14, 230 Nr. 365.

I. 6 § 54. I. 14 § 209. H.G.B. 272, 282, 290. (Arglist.) Beklagter (Kaufmann) hat den Auftrag zur Vermittelung des Darlehns vom Grundbesitzer erhalten; trotzdem tritt er durch die Vermittelung zum Kläger in ein Vertragsverhältniß und haftet für den durch arglistige Empfehlung entstehenden Schaden. § 54, 209 bleiben also außer Betracht. 26. 3. 87. I. B. 4, 198 Nr. 646.

10. Heirathsvermittelung. Außer dem Fall der Gew.O. § 35 Abs. 3 (Untersagung) ist die gewerbsmäßige Heirathsvermittelung erlaubt. 23. 1. 90. VI. B. 9, 140 Nr. 321. J. W. 19, 88 Nr. 32.

Ehevermittelungsgebühr für den Nachweis bezw. Empfehlung einer Dame versprochen und zuerkannt. 8. 3. 88. VI. B. 5, 182 Nr. 584.

Das Versprechen eines Maklerlohnes für das Zustandebringen einer Ehe ist nach gemeinem Recht kein unsittlicher und deshalb nicht klagbarer Vertrag. Das Urtheil des II. Senats in E. 25, 340 vertritt allerdings die entgegengesetzte Ansicht, ist aber für das rheinische Recht ergangen. 13. 5. 92. III. R. K. 36, 1017. B. 15, 303.

I. 4 § 71. Der Nachweis einer passenden Dame zur Heirath als Bedingung des Honorars ist zwar kein Rechtsbegriff. Nach Lage der Sache war aber zu prüfen, ob nicht die Nennung des Namens auf Verlangen und Gegenforderung des Honorars zur Vermittelung gehört. 8. 1. 87. IV. B. 4, 198 Nr. 695.

Ehemakelgebühr, exc. non rite ad impleti contractus. Klage auf die versprochene Belohnung für die Vermittelung abgewiesen, weil Klägerin ihre ursprüngliche Absicht aufgab und die Eheschließung zu hintertreiben suchte, indem sie die Beklagte ihrem späteren Mann als be-

scholten darstellte und in ihn drang, dieselbe nicht zu heirathen. Grobe Vertragsverletzung. 11. 1. 92. VI. B. 14, 229 Nr. 362. Vgl. ferner Nr. 1 oben.

11. Grundstücksverkauf. Kläger vermittelt den Verkauf einer Baustelle an X. X. hat einen Neubau daselbst aufzuführen. Verkäufer = Beklagter hatte dem Kläger 10 000 Mk. versprochen, zahlbar in Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Baues (2500 Mk. nach Fertigstellung des Rohbaues ꝛc.). — X. stellt aber nur den Rohbau her, sodann stellt er seine Zahlungen ein; Beklagter baut fertig. — Kläger erhält nur 2500 Mk. 16. 6. 92. VI. B. 15, 192 Nr. 305.

Kläger ist vom Beklagten mit dem Verkauf von Grundstücken beauftragt. Beklagter hat 50 Mk. Beitrag zu den Kosten des Klägers versprochen. Er muß zahlen. Sein Einwand, Beklagter habe sich die 50 Mk. von den Käufern bezahlen lassen, ist unerheblich; vielmehr hätte er behaupten müssen, daß die Käufer ihn durch die Zahlung hätten befreien wollen. 1. 12. 92. VI. B. 14, 88 Nr. 145.

Auftrag, „ein Haus zum Kauf“ nachzuweisen. Das O.L.G. legt dahin aus „Eines dem Beklagten bis dahin zum Ankauf als geeignet nicht bekannten Hauses“, und zwar nach der konkreten Sachlage. Dem Beklagten ist der Eid auferlegt, daß ihn der Vermittler (Kläger) das betreffende Haus als verkäuflich zu einer Zeit bezeichnet habe, wo er dessen Verkäuflichkeit noch nicht kannte. Bestätigt. 13. 11. 90. VI. B. 11, 156 Nr. 317.

I. 5 § 167. Der Vermittler soll erhalten, was bei der Gutsschlachtung (Parzellirung) mehr als X Mark erlöst wird. Der Auftraggeber hat ihn später mit der Verpachtung von 2 Parzellen beauftragt, sie aber selbst verkauft. Beklagter haftet aus Arglist. 14. 4. 87. IV. B. 4, 199 Nr. 648.

Erneute Verhandlung. O.L.G. weist den Kläger wieder ab, weil er statt 17 Parzellen nur 14 verkauft habe. Aufgehoben; I. 5 § 167 ist anzuwenden. 19. 3. 88. VI. B. 4, 183 Nr. 584 b.

3. Verhandlung. O.L.G. spricht dem Kläger 300 Mk. auf 33 000 Mk. Kaufpreis zu. Aufgehoben zu Gunsten des Klägers, weil er nicht nur vermittelt, sondern auch parzellirt und das Risiko getragen habe. 7. 3. 89. VI. B. 7, 186 Nr. 502.

4. Verhandlung. O.L.G. spricht jetzt 323 Mk. zu. Bestätigt. 16. 1. 90. VI. B. 9, 141 Nr. 323.

Rechnungslegung. Kläger regt den Verkauf des Grundstücks der Baugesellschaft X. an; Beklagter ist als Zwischenperson thätig; der Gewinn soll zwischen beiden getheilt werden. Beklagter hat Rechnung gelegt. Kläger fordert neue Rechnung, weil Beklagter Zwischenkäufer sei und deshalb die vom Fiskus ihm bezahlten höheren Preise einsetzen mußte. Die Klage auf Rechnungslegung ist abzuweisen; denn Kläger bekämpft die Richtigkeit der Rechnung. 24. 3. 92. VI. B. 14, 100 Nr. 170.

I. 17 § 210. Die Parteien verbinden sich, den Verkauf der Grundstücke N. des Y. gemeinschaftlich zu vermitteln. Das Geschäft ist ausgeführt, der Gewinn von 55 000 Mk. dem Beklagten gewährt durch 1. 30 000 Mk. Vorschuß, 2. Hypothekbestellung von 85 000 Mk., jenen Vorschuß einbegriffen. Beklagter hat die Hypothek für 70 000 Mk. cedirt, der Cessionar aber alsbald 85 000 Mk. dafür erlangt. Auf Antrag des Klägers wird der Gewinn zu 55 000 Mk. angenommen. 5. 11. 92. I. B. 14, 322 Nr. 480c.

I. 5 § 349. K. und B. verbinden sich zur gemeinschaftlichen Vermittelung des Verkaufs des Grundstücks X. Es war ihnen zu Y Mark an die Hand gegeben. B. erhält ein Gebot von 45 000 Mk. mehr, verschweigt es dem K. und findet ihn mit 5000 Mk. ab. Dann verkauft B. zu obigem Preis. K. erfährt den wahren Sachverhalt; B. muß ihm seine Interessen mit weiteren 6000 Mk. zahlen. 28. 3. 88. VI. B. 6, 85 Nr. 235.

V. Lotterie.

1. Strafbarkeit. V.O. v. 25. Juni 1867 Art. IV. V.O. v. 5. Juli 1847. Ein nichtpreußischer Lotteriekollekteur, welcher die späteren Klassen eines von ihm außerhalb Preußens verkauften Looses der ersten Klassen dem Käufer an seinen preußischen Aufenthaltsort übersendet, ist strafbar. 15.—16. 11. 83. M. 84, 60.

2. Civilrechtliche Wirkung. I. 3 § 35. I. 4 § 6. I. 5 § 39, 68. St.G.B. § 286. (Prämienloose.) Die Rückforderung der aus einem Vertrage geleisteten Zahlung, durch dessen Abschluß sich der Gegenkontrahent einer Verletzung des Verbots der Veranstaltung einer öffentlichen, obrigkeitlich nicht erlaubten Lotterie schuldig gemacht hat, ist rechtlich zulässig. Es handelte sich um gekaufte Prämienloose, deren Kaufpreis theilweise bezahlt war; der Käufer kann denselben zurückfordern. 21. 9. 85. IV. M. 86, 25. B. 2, 1038. J. W. 14, 326 Nr. 27.

I. 16 § 468. (Novation.) Lotteriespiel. Nachdem das Urtheil des R.G. vom 21. September 1884 IV., betr. Loospapiere, gegen den Kläger ergangen war, hat er aus einem Geschäfte v. 19. Juni 1885 sich 1887 vom Beklagten einen Revers über ein mit 8 Prozent verzinsliches Darlehn von 2550 Mk. ausstellen lassen gegen Deponirung der Loospapiere. Kläger klagt diese Summe ein; abgewiesen wegen verbotener Lotterie. Bestätigt, selbst wenn Novation anzunehmen wäre. Das O.L.G. hat diese nicht angenommen, sondern nur eine Regulirung der Modalitäten der alten Schuld. — Ferner hatte Kläger 1887 dem Beklagten weitere Loospapiere verkauft, aber mit anderen Modalitäten,

wie im Fall von 1885. O.L.G. hat trotzdem verbotene Lotterie angenommen, weil Kläger derartige Geschäfte gewerbsmäßig und öffentlich betrieb. 1. 3. 90. V. B. 9, 182 Nr. 413, 414.

Lotterie. Aus dem Verkauf von Loosen einer in Preußen nicht zugelassenen auswärtigen Lotterie ist kein in Preußen verfolgbarer Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach gemeinem Recht, auch wenn der Verkauf im Ausland, wo er nicht verboten war, abgeschlossen ist. 12. 7. 81. III. B. 1, 245 Nr. 1107.

Ueber die Frage: Hat derjenige, welcher im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens mit einem anderen in einer verbotenen Lotterie gespielt hat, eine Klage auf Herausgabe der Hälfte des auf das Loos gefallenen, von jenem erhobenen Gewinnes? Von Dr. Henrici, Reichsgerichts-Senats-Präsident a. D. und Kaiserl. Wirkl. Geh. Rath in Berlin. R. K. 36, 161. (Der Verfasser gewährt die Klage. Dies ist ein anderer Fall, als wenn Diebe eine Klage auf Theilung des gestohlenen Guts anstellen. Vgl. L. 53, 57. D. 17, 2.)

I. 4 § 6. V.O. v. 5. Juli 1847. Civilrechtliche Wirkungen des Verbotes des Spielens in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien. In der Praxis war die Ansicht überwiegend, daß jene Rechtsgeschäfte civilrechtlich unwirksam sind, obschon das Strafgesetz die civilrechtliche Unwirksamkeit nicht ausspricht. Diese Ansicht ist zu billigen. Aber hieraus folgt nicht, daß der preuß. Eigenthümer des auswärtigen Looses den auf das Loos gefallenen Gewinn nicht erheben oder fordern könne. Eine andere Frage ist es, ob er das Loos wirklich gekauft hat; dies wurde im Fragefall verneint, also Klage abgewiesen. 2. 5. 85. I. B. B. R. F. 2, 222. J. W. 14, 273 Nr. 30. Siehe aber B. 1, 1108.

Auch bei der in Preußen nicht zugelassenen Lotterie muß der Detentor in Preußen den Gewinn dem Looseigenthümer herausgeben. 12. 7. 81. III. B. 1, 245 Nr. 1109.

I. 16 § 172, 173. Kein Anspruch des preuß. Fiskus auf Herausgabe des von einer in Preußen nicht zugelassenen deutschen Landeslotterie gezahlten Lotteriegewinnes. 24. 3. bis 16. 4. 87. IV. J. W. 16, 267.

3. Spielgemeinschaft. I. 17 § 171, 277. I. 4 § 58, 59. Bei einer Spielgemeinschaft fällt der Lotteriegewinn, auch wenn der Sozietätsvertrag der Schriftform ermangelt, als ein durch zufällige Begebenheit entstandenes gemeinschaftliches Eigenthum den Gesellschaftern zu. Dieser Grundsatz erleidet keine Aenderung, wenn der Vertrag stillschweigend bei einer neuen Lotterie fortgesetzt wird. 19. 10. 80. Ia. R. K. 25, 740. J. W. 10, 27.

I. 17 § 169, 10. I. 13 § 51, 62. Lotteriegewinn. Gemeinschaftliches Eigenthum an demselben seitens einer Spielgesellschaft. Bedingungen für den Eintritt in diese Gesellschaft. 6 Personen bestimmen einen Kartspielgewinn von 3 Mk. zum Ankauf eines Lotterielooses, wo-

mit der Mitspieler B. beauftragt wird; dieser läßt durch einen seiner Arbeiter J. das Loos mitbringen, es kostete aber 3 Mk. 50 Pf.; diese 50 Pf. legt J. zu, offenbar in Ausführung des ihm von B. ertheilten Auftrags; B. hat auch das Loos in Empfang genommen und dem J. die 50 Pf. bezahlt. Das Loos gewinnt; nunmehr beansprucht B. zwei Antheile auf 50 Pf. Dies ist unbegründet; er hat nur Anspruch auf Ersatz von 50 Pf., der Gewinn wird gleichheitig getheilt. — Zur Aufnahme des J. in die Gesellschaft hätten alle 6 zustimmen müssen. 14. 5. 91. IV. R. K. 35, 1006. B. 12, 499. J. W. 20, 397 Nr. 38.

I. 4 § 100. I. 13 §§ 63, 70 flg. I. 16 § 71. H.G.B. Art. 326. Wenn bei einer Klassenlotterie ein vor der Ziehung der ersten Klasse zum Mitspielen an einem Loose angenommener Betheiligter die Zahlung der Einsätze für die späteren Klassen zu den aus dem Spielplane sich ergebenden Fälligkeitsterminen versäumt, so bleibt er (A.) doch Mitspieler. Anders wenn der Mitbetheiligte Vorschuß gefordert hätte; es genügt aber nicht, wenn der Mitbetheiligte das Verlangen des A., für ihn den Vorschuß zu leisten, abgelehnt hatte. Auch anders, wenn für den Fall der Nichtzahlung Ausschluß des Nichtzahlers vereinbart ist. 14.—21. 11. 91. I. E. 28, 327. B. 13, 488.

I. 17 § 170, 171. Rechtliche Natur des Vertrages über gemeinschaftliches Lotteriespiel. Das mündliche Abkommen über gemeinschaftliches Lotteriespiel erzeugt kein Vertragsrecht, sondern gemeinschaftliches Eigenthum im Sinne von I. 17 Abschn. 1 an den erworbenen Loosen und Freiloosen. Diese Gemeinschaft wird durch Nichtzahlung des Beitrags nicht aufgehoben; vielmehr sind die bezahlenden Mitglieder als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen. Anders liegt aber die Sache, wenn die Parteien die Abrede getroffen haben, daß bei Nichtzahlung des Beitrags das Theilnahmerecht aufhöre; diese Abrede bindet und enthält eine Suspensivbedingung. Daher trifft die Beweislast in Betreff der Abrede, daß ein Mitspieler für austretend zu erachten sei, wenn er seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, das Mitglied, welches nicht gezahlt hat. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Abrede bei Vertragsschluß getroffen wurde, und nicht erst später. 5. 3. 83. IV. R. K. 28, 948. J. W. 12, 129 Nr. 75.

Kläger verlangt 1/8 des Gewinnes (37 500 Mk.), weil das mündliche Abkommen in Verbindung mit der Zahlung des Einsatzbeitrages zur früheren Klasse die Lotteriegemeinschaft auch für die späteren Klassen begründet. Das O.L.G. legt dem Beklagten den Eid über seine Einrede auf: daß er den Kläger bei der Aufforderung zum Mitspielen gesagt habe, er könne das Loos nur durch alle Klassen spielen, wenn andere mitspielen und regelmäßig bezahlen; wer also nicht vorher seinen Antheil nicht baar bezahlt, spielt nicht mit und hat keinen Antheil am Gewinn. — Aufgehoben; es ist zu prüfen, ob und wie ein fester Termin für die Vorauszahlung bestimmt ist. 4. 4. 92. IV. B. 14, 301 Nr. 455.

Betrug. Rücktrittserklärung des Mitspielers ist anfechtbar, wenn er hierzu durch die dolose Verschweigung, daß es mit einem Gewinn herausgekommen, verleitet ist. 1. 11. 86. IV. B. 3, 169 Nr. 584.

I. 11 § 554. Der Zahlende hat in der Regel die Rate seines Mitspielers für diesen bezahlt, Letzterer sie zu erstatten. Ueberdies hatte Beklagter den angebotenen Betrag zur II. Klasse mit der falschen Erklärung zurückgewiesen, er spiele das Loos nicht mehr. 31. 3. 84. IV. B. 2, 103 Nr. 412, 4039. J. W. 13, 152 Nr. 52.

4. Allgemeines. Loosevertrieb. Offerte steht unter H.G.B. 319. 16. 1. 90. IV. B. 9, 88 Nr. 309.

I. 4 § 75. I. 11 § 39, 532, 533. Hoffnungskauf. Die Vorschriften in I. 11 §§ 532, 533 schließen die Anfechtbarkeit des Vertrages aus I. 4 § 75 nicht aus, wenn es zur Zeit des Vertragsschlusses beiden Theilen unbekannt gewesen, daß das als Hoffnung Verkaufte schon vorhanden war. Der Einwand des Beklagten, daß das streitige Lotterieloos schon vor Vertragsschluß mit seinem Gewinn gezogen war, ist vom O.L.G. für unerheblich erachtet, vom R.G. aber erheblich erklärt. Allerdings kommt es auch auf die Vertragsabsicht an; allein es ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß die Parteien die Spielgemeinschaft auch für den Fall eingegangen seien, daß das Loos bereits gezogen war. Dies muß bewiesen werden. 5. 1. 82. IVa. E. 6, 289. J. W. 11, 79.

I. 11 § 550, 551. Lotterie. Hinausschiebung des Ziehungstermins. Hatte der Looskäufer von dem verkaufenden Generalagenten des Unternehmens vor dem Kauf die Möglichkeit der Verlegung des Ziehungstermins erfahren, so hat er keinen Anspruch aus § 550. Dagegen würde seine anderweitige Kenntniß nicht genügen. 14. 4. 87. IV. B. 4, 228 Nr. 741. J. W. 16, 212 Nr. 28.

I. 4 § 145. I. 17 § 170. H.G.B. 274, 317. I. 7 § 71. Uebertragung des Miteigenthum an einem Lotterieloose durch Willenserklärung. Irrthümliche Bezeichnung des Looses ist unerheblich. — Beklagter ist Kaufmann, also liegt Handelsgeschäft vor, trotz der Feststellung des O.L.G., die Vereinbarung habe ersichtlich mit dem Handelsgewerbe nichts zu thun gehabt. Also ist der mündliche Vertrag gültig. Das Loos gewann. Der Inhaber des Looses hat den Gewahrsam für die Mitspieler. Aufhebung. 2. 6. 92. IV. E. 30, 189. B. 13, 262, 284, 494. J. W. 21, 379 Nr. 35.

Gütergemeinschaft. Der Lotteriegewinn eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten fällt in die Gütergemeinschaft. 31. 3. 84. IV. Wa. 84, 360.

VI. Sparkasse.

1. Allgemeines. II. 6 § 83. Städte-O. 50 Nr. 1. Die städtischen Sparkassen sind Gemeindeanstalten, ihr Vermögen trotz formeller Selbstständigkeit Gemeindevermögen. Also § 83 und 50 Nr. 1 maßgebend. 5. 1. 82. Ia. J. W. 11, 106.

Sparkassenreglement v. 1838. Die Sparkasse ist ein Fonds der Gemeinde, wie andere Kommunalinstitute. Wenn die Gemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten Darlehn aus der Kasse entnehmen, so werden ihre ausgestellten Obligationen nicht Eigenthum der gesammten Einleger, sondern des Sparkassenfonds. 25. 4. 92. IV. J. W. 21, 344 Nr. 41.

Sparkasse. Nach dem Statut konnte sie unbedenklich neben dem Kreis als Mitklägerin auftreten. 14.—21. 11. 92. IV. B. 14, 340 Nr. 499.

1. Ein genereller Rechtsgrundsatz, wonach bei Personenvereinen aller Art eine Berufung von Generalversammlungen die Angabe der zu verhandelnden Gegenstände als Bedingung für die Gültigkeit der gefaßten Entschlüsse enthalten muß, besteht nicht; die Statuten der Sparkasse hatten es auch nicht vorgeschrieben, eher das Gegentheil. 2. Die Ungültigkeit eines Theiles der gefaßten Beschlüsse hat die Ungültigkeit des Ganzen nur dann zur Folge, wenn dies gewollt ist, oder der eine Theil ohne den anderen nicht bestehen kann. 19. 4. 84. I. R. K. 28, 1051.

I. 11 § 776. Erfüllungsort für ihre Rückzahlungen ist der Wohnort des Gläubigers, falls ihr Statut keine andere Bestimmung enthält. Sie trägt daher die Gefahr der Geldsendung. 8. 4. 89. IV. B. 7, 146 Nr. 407.

Eine Sparkasse giebt ohne Irrthum und Vorbehalt auf ein ihr verpfändetes Sparkassenbuch Rückzahlungen. Sie kann sie nicht zurückfordern. 3. 1. 84. IV. B. 2, 114 Nr. 470.

Sparkassenbuch auf Grund der Statuten öffentlich aufgerufen; in diesem Verfahren meldet sich der Ehemann. Die Sparkasse muß ihm nochmals zahlen, obschon sie der Ehefrau, auf welche das Buch lautete, trotz Protestes des Mannes bezahlt hatte. 5. 5. 87. VI. B. 4, 154 Nr. 511.

II. 1 § 233. I. 5 § 450. I. 17 § 10. Ein Ehemann kann ein Sparkassenbuch, welches ihm und seiner Frau gemeinschaftlich gehört, seinem Gläubiger mit Rechtswirkung weder verpfänden, noch ihm ein Sicherungsrecht daran bestellen. Der Gläubiger muß es herausgeben. 16. 10. 86. V. R. K. 32, 116. B. 3, 849.

2. Beamter. I. 5 § 424. I. 6 § 9, 10, 11, 29, 30. Die Stellung gewählter sog. Administratoren einer Sparkasse zu dieser, resp. ihrer

Garanten, ist eine rein vertragliche; insbesondere sind die rechtlichen Folgen der Nichterfüllung einer ihnen durch das Statut auferlegten Pflicht nach den Grundsätzen über die Nichterfüllung von Vertragspflichten, nicht nach denen über die Unterlassung von Zwangspflichten zu beurtheilen. 14. 2. 81. IV. Wa. 82, 84 Nr. 75.

I. 14 § 109, 145, 142. Die Kuratoren der Kreissparkasse mögen zwar mittelbare Staatsbeamte sein, trotzdem unterliegen sie dem I. 14 § 109, weil sie die Sparkasse nach dem Statut verwalten. Ihr Einwand, daß der Landrath gemäß Kreistagsbeschluß ihnen Decharge ertheilt habe, ist daher aus § 145 zu prüfen. — Sie haften nicht mehr, wenn der Ankauf nicht depositalmäßiger Papiere vom Kreistag auch nur stillschweigend genehmigt ist. — Der Mitkurator D. haftet nicht, weil er nachträglich unterschrieb und daher seine Handlung für den Schaden nicht kausal ist. 14.—21. 11. 92. IV. B. 14, 89 Nr. 146. J. W. 22, 108 Nr. 47.

I. 13 § 50—53. Sparkasse. Die Haftung der Korporationen für Handlung ihrer Beamten tritt nur ein, wenn jene bei der Auswahl ein grobes oder mäßiges Versehen begangen haben oder der Auftrag unerlaubt war. Selbst wenn sämmtliche 3 Vertreter der Sparkasse das Sparkassenbuch dem B. gegeben haben, um sich Credit zu verschaffen und seine Gläubiger zu täuschen, so haftet die Sparkasse doch nicht. 23. 10. 82. IV. R. K. 27, 921.

I. 16 § 165. I. 13 § 277, 273. Vorschußverein mit Kaufmannseigenschaft steht für seinen Buchhalter und dessen Zusagen ein, wenn derselbe mit Wissen des Vereinsvorstandes die Geschäfte des Vereins leitete (stillschweigende Vollmachtsertheilung). Die Zusage ging dahin: Kläger übernimmt zu Gunsten des Schwiegersohnes eine Wechselverbindlichkeit; es solle aber durch die dem Vorschußverein anderweitig verpfändete Hypothek seine Tochter gesichert werden. Der Bürge = Kläger durfte verlangen, daß seine Wechselzahlungen ihnen auf diese Hypothek quittirt würden. Er durfte nach § 165 ohne diesen Vorbehalt nicht zahlen. 13. 4. 89. I. B. 7, 76 Nr. 198, 223, 355.

I. 13 § 265. Vorschußverein. Eine den Geschäftsherrn verpflichtende Verwendung des zur alleinigen Annahme von Zahlungen nicht befugten Kassirers liegt nicht schon darin, daß der Kassirer, welcher eine dem empfangenen Betrage gleiche Summe demnächst unterschlagen hat, die empfangenen Geldstücke in die Geschäftskasse gelegt hat, in welcher sie mit dem Gelde des Geschäftsherrn vermischt sind. A. zahlt, um eine Darlehnsforderung gegen einen Verein zu gewinnen, X Mark bei dessen Kassirer ein gegen dessen Quittung; letzterer bucht sie nicht; er legt sie zwar in die Kasse, nahm aber später den gleichen Betrag (nicht die gleichen Stücke) heraus. A. hat keinerlei Forderungsrecht gegen den Verein; die Quittung war von 2 Vorstandsmitgliedern nicht

mit unterzeichnet. Nützliche Verwendung liegt nicht vor. 24. 11. 83. I. E. 10, 260. J. W. 13, 61 Nr. 61.

II. 10 § 85. Auf Anweisung des Bürgermeisters (Vorstandsmitglied) leistet der Rendant Zahlung, die Sparkasse erleidet aber Ausfall an Kapital und Hypothek. Bürgermeister haftet wegen groben Verschuldens. 7. 1. 90. IV. B. 9, 77 Nr. 185.

Der Rendant erhält unter anderem ½ Prozent der wirklichen Einnahmen. Die Aufnahme eines Darlehns von 482 000 Mk. behufs Zahlung der gekündigten Kreis-Obligationen ist keine wirkliche Einnahme. 25. 4. 92. IV. B. 13, 287 Nr. 514.

3. Sparkassenbuch. Sparkassenbücher sind keine Inhaberpapiere, sondern Beweisurkunden, auch wenn die Sparkasse statutenmäßig an den Inhaber zahlen darf. Die in den Büchern der Sparkassen eingetragenen Personen sind daher nicht stets die wahren Gläubiger; es kommt auf die Umstände an. 27. 9. 80. IV. Wa. 81, 443 Nr. 402.

I. 11 § 176. Mandat post mortem. Ein Sparkassenbuch, welches auf den Namen eines Dritten lautet, aber diesem nicht ausgehändigt ist, sondern sich beim Tod des Einzahlenden in dessen Nachlaß befindet, gehört dessen Erben, nicht dem Dritten. 27. 9. 80. IV. R. K. 25, 731. Wa. 82, 180 Nr. 151.

I. 11 § 671. Die Erblasserin hat die Einlage auf ein auf den Namen des Klägers ausgestelltes Buch gemacht, das Darlehn ist also auf den Namen des Klägers gegeben. Nach der Klage hat die Erblasserin nicht ihr Geld, sondern das Geld des Klägers zur Darleihung verwandt. Dennoch steht der Revision § 671 entgegen; wenn der Eigenthümer den Geber des Geldes zur Geschäftsführung nicht ermächtigte oder später ratihabirte, so hat er keinen Anspruch gegen den Empfänger, vielmehr der Geber. — Kläger muß also die Genehmigung beweisen, z. B. dadurch, daß er das Sparkassenbuch besitzt, oder daß er der Erblasserin das Geld zur Einlage übergab, sodaß sie als ein Bevollmächtigter handelte. 27. 6. 92. IV. J. W. 21, 381 Nr. 38.

Der Ehemann legt das Geld seiner Frau bei der Sparkasse an, aber auf seinen Namen, ohne daß die Sparkasse die wahre Sachlage kennt. Folglich ist der Mann Darlehnsgläubiger der Kasse; nur durch Cession kann er dieses Recht seiner Frau übertragen. Vorher hatte aber ein Gläubiger des Mannes gepfändet. Demselben gehört die Forderung. 27. 5. 89. IV. B. 8, 193 Nr. 423.

Im Interesse des Gesellen wird die Abrede mit dem Dienstherrn getroffen, den Lohn auf die Sparkasse zu tragen. Der Dienstherr thut es auch, stellt aber das Buch auf seinen Namen. Der Geselle (bezw. sein Cessionar) klagt gegen den Nachlaß auf Herausgabe des Sparkassenbuchs; abgewiesen. Hierauf Klage auf Lohnzahlung; hiergegen ist anscheinend die Einrede der Verjährung zugelassen. 16. 1. 90. VI. B. 9, 55 Nr. 131.

I. 11 § 663, 671, 673. Pfandleihgesetz v. 17. März 1881 § 5. V.O. v. 9. Dezember 1809. H.G.B. 317. Verpfändung eines Sparkassenbuchs; kein Pfandrecht des Pfandleihers im Fragefall. Derjenige, welchem eine Sparkassenforderung in nicht rechtsgültiger Form verpfändet ist, erwirbt kein Pfandrecht an dem ihm übergebenen Sparkassenbuche. Durch § 5 des Gesetzes v. 17. März 1879 ist die V.O. v. 9. Dezember 1809 nicht außer Kraft gesetzt, sondern beide Vorschriften sind zu erfüllen. Die Bestimmungen der letztgedachten Verordnung sind für Handelsgeschäfte durch Art. 317 H.G.B. nicht aufgehoben. Beispiel: Der Vormund X. will 20 000 Mk. für sein Mündel A. auf der Sparkasse N. anlegen. Hier können aber höchstens 10 000 Mk. auf den Namen einer Person angelegt werden. Deshalb wird das 2. Sparkassenbuch über 10 000 Mk. formell mit Wissen der Sparkasse auf den Namen des Vormunds X. gestellt, also ist der Mündel Gläubiger. X. braucht aber gelegentlich Geld und verpfändet das 2. Sparkassenbuch bei einem Pfandleiher B. für ca. 7000 Mk. Die Verpfändung war formell ungültig. Der Pfandleiher B. mußte dem Mündel A. das Sparkassenbuch herausgeben und erhielt nicht einmal die von ihm bezahlten 7000 Mk.; denn der Mündel A. war nicht Verpfänder; ihm gegenüber gab es kein Aufrechnungsrecht. Auch dadurch trat keine Aenderung ein, daß B. das Sparkassenbuch öffentlich versteigern ließ, und hierbei selbst erwarb. Im Gebiet der Verordnung v. 9. Dezember 1809 fängt trotz H.G.B. Art. 317 bei einem nicht unter H.G.B. Art. 309 fallenden Verpfändung, obschon sie ein Handelsgeschäft ist, das dingliche Recht erst mit dem Augenblicke an, wo die verbriefte Forderung dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und die Urkunde übergeben ist. 12. 3. 84. I. R. K. 28, 1044. M. 84, 246. B. B. 10, 94. Wa. 84, 239 und 306. B. 1, 934, 245—247.

Ein gesondertes Eigenthum ist an einem Sparkassenbuche und an der Forderung, über welche es ausgestellt ist, möglich. A. legt aus seinen Mitteln bei der Sparkasse B. X Mark auf den Namen der Y. an. Trotzdem ist er Eigenthümer des ihm eingehändigten Buches, da er sich bei Uebergabe des Buches nicht als Stellvertreter der Y. erklärte. Die Y. (seine Pflegetochter) setzt sich widerrechtlich in den Besitz des Buches, muß es aber dem A. herausgeben, obschon die betreffenden Sparkassenbücher statutenmäßig Inhaberpapiere sein sollen. 26. 6. 85. III. R. K. 30, 424.

4. Schenkung. I. 11 § 1065. I. 7 § 50, 58, 69, 70, 96. Schenkung durch Uebergabe eines Sparkassenbuches. Die durch Uebergabe eines Sparkassenbuches vollzogene Schenkung wird durch Abhebung des Guthabens gültig, und zwar auch dann, wenn erst nach dem Tode des Schenkers die Erhebung seitens der Beschenkten erfolgt und diese sogar Miterbin ist, vorausgesetzt, daß bis zur Erhebung kein Widerruf erfolgte. Die Beschenkte (Miterbin) braucht den Miterben des Schenkers

vor der Erhebung keine Kenntniß von der Schenkung zu geben. 19. 3. 83. IV. E. 9, 245.

I. 11 § 1065. Eine ohne gerichtlichen Vertrag nur durch Uebergabe vollzogene Schenkung von Sparkassenbüchern ist gültig, wenn die Bücher auf den Namen des Beschenkten lauteten. Eine schriftliche Cession war unnöthig; sie war durch eine anticipirte Delegation ersetzt. — Anders, wenn die Bücher nicht auf den Namen des Schenknehmers lauten. 8. 6. 85. IV. R. K. 29, 825. B. B. N. F. 3, 56. B. 2, 886. J. W. 14, 254 Nr. 21.

I. 11 § 1065, 1068, 1090. I. 7 § 59, 97. Erfordernisse der Uebergabe der geschenkten Sparkassengelder an den Geschenknehmer. Der Erblasser hatte mündlich 2 Tage vor seinem Tode mehrere Sparkassenbücher der B. geschenkt und übergeben und zur Einziehung des Guthabens ermächtigt. Die B. ersuchte brieflich unter Beilage der Sparkassenbücher die Sparkasse um Uebersendung des Guthabens im Namen des Erblassers unter dessen Adresse postlagernd. Das Geld kam an, der Erblasser war gestorben, es wurde aber der B. ausgehändigt. Sie mußte es der Erbmasse zurückgeben, die Schenkung war vor dem Tode des Erblassers nicht vollzogen. 8. 4. 89. IV. R. K. 33, 716. B. 7, 45, 481. J. W. 18, 213 Nr. 33.

Der Erblasser übergab der Beschenkten das Sparkassenbuch und diese hat ohne Widerspruch der Miterben den Betrag erhoben. Hiermit ist die Schenkung perfekt; von jetzt ab hätten die Miterben widerrufen können; aber sie hätten innerhalb 6 Monaten den Widerruf zur Kenntniß der Beschenkten bringen müssen. 10. 2. 87. IV. B. 4, 186 Nr. 611, 612. J. W. 16, 103 Nr. 38.

Sparkassenbuch war vom Kläger mündlich geschenkt, aber dann zurückgefordert. — Hiermit ist die Schenkung zurückgenommen; Beklagter konnte daher durch die spätere Gelderhebung die Schenkung nicht wirksam machen. 26. 6. 90. IV. B. 10, 209 Nr. 399, 775.

I. 7 § 50—59. Sparkasseguthaben, schenkungsweise mündliche Cession. Die zu dessen Uebertragung erforderliche schriftliche Cession wird nicht schon durch die Uebergabe des Sparkassenbuchs, sondern erst mit Erhebung des Betrags ersetzt. Bis dahin bleibt das Eigenthum der geschenkten Forderung beim Schenker. 18. 11. 89. IV. J. W. 18, 532 Nr. 14.

I. 11 § 1065, 1169. I. 7 § 50. I. 11 § 393, 394. Belohnende Schenkung. Die Uebergabe eines dem Beschenkten ausgehändigten Sparkassenbuches ist nicht für geschehen zu erachten, wenn der Beschenkte nicht selbst den Betrag bei der Sparkasse erhebt, sondern das Buch auf einen Dritten umschreiben läßt. B. verpflegt den X. und macht mit ihm Badereisen. X. schenkt ihm hierfür sein Sparkassenbuch von N. Mark. Die geleisteten Dienste können zwar das Geschenk rechtfertigen; aber es ist eine belohnende Schenkung, weil sie aus Dankbarkeit erfolgte.

B. erhebt aber das Geld nicht (dann wäre er gesichert gewesen), sondern läßt das Sparkassenbuch auf seinen Sohn umschreiben. Er muß es daher den Erben des X. herausgeben, wenn er nicht eine schriftliche Cession des Sparkassenguthabens beweisen kann. Der Inhalt dieser Cession muß durch ihre Vorlage oder durch Zeugen festgestellt werden. 2. 2. 88. IV. R. K. 32, 965. B. 5, 418, 556, 557. J. W. 17, 129 Nr. 21, 130 Nr. 24.

I. 11 § 671, 673. Die Mutter = Ehefrau lebt in altmünsterscher Gütergemeinschaft. Sie schenkt ihrem Sohn (20 Jahre alt) ein auf dessen Namen lautendes Sparkassenbuch und giebt es ihm. Der Sohn = Kläger nimmt die Schenkung an; hierauf giebt er seiner Mutter das Buch zur Aufbewahrung zurück. — Später macht der Vater in dieses Buch auf den Namen des in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Sohnes weitere Einlagen. — Alles gehört dem Sohne, denn er ist im Besitz des Sparkassenbuchs. 28. 4. 90. IV. B. 10, 206 Nr. 393. J. W. 19, 195 Nr. 20, 21.

VII. Postrecht.

1. Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern. Von Generalpost-Direktionsrath a. D. Schmidt in Cassel. R. K. 34, 177. (Der Verfasser gewährt im Gegensatz zum Reichsgericht die condictio furtiva. Das Urtheil des Reichsgerichts siehe in Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 20 Heft 1. Ebendaselbst Abhandlung v. Scherer. Dem Reichsgericht tritt bei Gareis in Seuffert Blätter für Rechtsanwendung Bd. 54 S. 209 u. 225; vgl. ferner Tinsch, die Postanweisung 1890, welcher einen Realvertrag annimmt.) Vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 1 § 130 S. 564.

Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs. Von Dr. jur. Max Mittelstein, Amtsrichter in Hamburg. R. K. 36, 579. (Gegen Tinsch in R. K. 35, 193.)

Der selbstständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt. Von Dr. Heinrich Tinsch, Rechtsanwalt in München. R. K. 35, 193. (Nur dem Absender soll der eingezahlte Betrag gewährleistet sein; der Adressat hat keinerlei Anspruch.)

2. Die Reichspostverwaltung ist auch im Geltungsbereich des französischen bürgerlichen Gesetzbuches für Verfehlungen ihrer Beamten über die Grenzen des Reichspostgesetzes und der Postordnung hinaus civilrechtlich nicht verantwortlich. Von General-Post-Direktionsrath a. D. Schmidt in Cassel. R. K. 33, 184. (Der Verfasser bekämpft die entgegengesetzte

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Rheinischen Sachen. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 1 S. 415 Nr. 7.)

3. I. 14 § 202, 206, 209, 210. I. 5 § 807, 131, 133. I. 6 § 10, 11, 54. Ueber die Verpflichtungen des Rekognoszenten bei Geldzahlungen im Gebiete des Allgem. Landrechts. Von Regierungsrath Schmöckel in Bromberg. R. K. 37, 248. Bei dem Postamt S. gehen 2 Geldbriefe zu 3300 Mk. ein unter der Adresse „Fabrikant B. aus F. zur Zeit in S." Der bestellende Briefträger, welcher von den expedirenden Postbeamten damit bekannt gemacht worden war, daß der Adressat im Hotel L. logire, fand daselbst einen Herrn, welcher sich für den Adressaten ausgab. Der Briefträger fragt hierauf den Hotelbesitzer, ob er den Herrn kenne, er bejahte es, unterschrieb auf Verlangen des Briefträgers den Postschein mit, worauf dieser dem Adressaten das Geld auslieferte. Es war aber nicht der richtige Adressat, worauf die Post Entschädigungsklage gegen den mitunterschriebenen Hotelbesitzer erhob. Dieser wendet ein: Er sei im guten Glauben gewesen; in einigen Schreiben gleicher Adresse, welche der Adressat ihm vorzeigte, seien die Geldsendungen angezeigt gewesen; auch andere Urkunden habe der Adressat bei sich geführt, aus welchen er die Personenidentität entnommen habe; der Briefträger verletzte seine Instruktion. Das L.G. wies die Klage ab, das O.L.G. verurtheilte den Hotelbesitzer, weil er leichtfertig gehandelt und den Postschein mit unterschrieben habe. Das R.G. bestätigte. Der Verfasser hält die Entscheidung für unbillig, da der Hotelbesitzer unentgeltlich rekognoszirte, so haftet er nur für grobes Versehen. 2. 10. 86. IIIa. B. 3, 83 Nr. 269, 359.

4. I. 13 §§ 231, 265, 266, 272, 277. I. 6 § 20. C.P.O. 524. Fahrlässigkeit, Sparkasse. Rechtliche Stellung des Absender einer Geldsendung durch die Post gegenüber dem Adressaten, wenn das Geld auf Grund einer sogenannten Postvollmacht an einen Dritten ausgezahlt worden ist, und der Dritte das Geld unterschlagen hat. 1. Der Versender von Geld durch die Post kann den Adressaten der Sendung aus dem Empfange der Sendung in Anspruch nehmen, wenn die Gelder auf Grund einer von dem Adressaten ertheilten sogenannten Postvollmacht dem Adressaten in der Person eines Dritten ausgezahlt sind, der die Gelder unterschlagen hat. 2. Es ist jedoch für den Anspruch von Bedeutung, ob der Absender fahrlässig gehandelt hat, alsdann hat er keinen Anspruch an den Adressaten. Das R.G. prüfte die Frage, ob die behaupteten Thatsachen eine Fahrlässigkeit enthielten und faßte sie als grobe Fahrlässigkeit auf; hierüber sei Beweis zu erheben. — Rendant X. hatte Postvollmacht seitens der Sparkasse B. Er nahm nun brieflich Darlehn namens der Sparkasse bei A. auf; dieser sandte die verlangten Darlehn per Post ein, welche so in die Hände des X. kamen. A. hätte aber untersuchen müssen, ob der Rendant Darlehn für die Sparkasse aufnehmen kann, er handelte also fahrlässig. — Eine Be-

reicherung der Sparkasse liegt darin nicht, daß X. das Geld zur Deckung früherer Defekte verwandte. — A. kann sich auch nicht auf mangelhafte Beaufsichtigung des X. durch die Sparkassekuratoren berufen. 16. 3. 92. I. E. 29, 212. B. 14, 159, 160, 357. J. W. 21, 208 Nr. 17.

5. Kläger sendet der Bank B. 30 000 Mk. behufs Kauf von Werthpapieren, giebt aber alsdann in letzterer Hinsicht abwartende Ordre auf Anrathen von B. Später läßt er sich 10 000 Mk. zurücksenden. Deklarirter Brief kommt an; Kläger behauptet, es sei nur altes Druckpapier darin gewesen. Die Gefahr der Geldsendung trägt Kläger, weil B. nur sein Mandatar war. Kläger muß dem B. ein Verschulden nachweisen. 12. 12. 88. I. B. 7, 74 Nr. 190, 492.

VIII. Außergerichtlicher Akkord.

1. Allgemeines. I. 5 § 380. Behufs freiwilligen Akkords ist eine Kreditofferte gemacht; fällt mit Konkursmeldung. 18. 11. 85. I. B 2, 182 Nr. 761.

I. 16 § 200. I. 13 § 262. Kläger, welcher die Durchführung des außergerichtlichen Akkords übernommen hatte, sendet dem Beklagten 60 Prozent zur Ausgleichung in eigenem Namen. Beklagter antwortet, er bringe den Betrag dem Schuldner X. gut und zieht alsdann von diesem weitere 40 Prozent ein. Beklagter muß dem Kläger die 60 Prozent zurückgeben; sein Einwand, Kläger habe die 60 Prozent von X. erhalten, ist unzulässig. 2. 11. 87. I. B. 5, 78 Nr. 257.

Den Gläubigern ist Stundung vorgeschlagen; Gläubiger A. lehnt ab, worauf Schuldner 4000 Mk. baar anbietet, wenn A. mit 6000 Mk. dem Vorschlag beitrete. A. nimmt mittelst Telegramm an. Der Stundungsvertrag ist zwischen der Partei nach Lage des Falles nur zu Stande gekommen, wenn die anderen Gläubiger beitreten. Dies war der Fall, denn auf die kleinen Gläubiger kommt es nicht an. 3. 2. 87. IIIa. B. 4, 129 Nr. 426.

Haftung als Akkord-Bürge. Der Prinzipalschuldner fügt seinem Akkordvorschlag bei, B. sei Bürge für die offerirten Verpflichtungen. Wenn in Kenntniß hiervon B. dem Gläubiger K. schreibt: „Stimmen Sie zu" und K. nunmehr zustimmt, so haftet ihm B. als Bürge. 11. 10. 82. I. Wa. 83, 240.

I. 14 § 331, 332. Kläger, Verwandter des Akkordanten, leistet für die Akkordsumme dem Gläubiger Bürgschaft. Er bezahlt dieselbe, hierauf klagt er gegen die Rückbürgen auf Erstattung. Dessen Einwand, Kläger sei vom Schuldner selbst befriedigt oder könne sich aus der ihm bestellten Sicherheit decken, ist zurückgewiesen. 21. 9. 87. I. B. 5, 232 Nr. 715.

Erlaß. H.G.B. Art. 112. Ein im Konkurse einer offenen Handelsgesellschaft abgeschlossener Akkord befreit die Gesellschafter auch in Ansehung ihres Privatvermögens in Höhe des erlassenen Theils von ihrer Verbindlichkeit. 29. 9. 80. V. B. B. 2, 582.

II. 1 § 337. I. 5 § 437. (Beweislast.) Ein außergerichtlicher Akkord, zufolge dessen eine Ehefrau als Inhaberin eines Handelsgeschäfts ihr ganzes Vermögen ihren Gläubigern gegen deren Verzicht auf weitere Ansprüche überläßt, begründet auch für den Ehemann, welcher gemäß § 337 II. 1 für die Handelsschulden seiner Frau haftet, eine Einrede gegen die Forderung der Gläubiger. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. — Allerdings kann der Gläubiger beweisen, daß ihm der Ehemann ein Separatversprechen gegeben habe. Den Gläubiger trifft aber auch dann die Beweislast hierfür, wenn er behauptet, er sei nur gegen dieses Separatversprechen dem Akkord beigetreten. 17. (27.) 9. 90. I. R. K. 35, 1042. B. 10, 207. J. W. 19, 364 Nr. 10.

I. 5 § 131, 349, 408. I. 11 § 103. I. 11 § 104. H.G.B. 275. 1. Anwendung der Vermuthung des Art. 275 H.G.B. auf Verträge, welche zwar in der Hauptsache Handelsgeschäfte, nebenher auch Geschäfte, welche (wie die Miethe eines Grundstücks) nicht Handelsgeschäfte sind, betreffen. Um dem Drängen der Gläubiger zu entgehen, verkauft der Kläger A. sein ganzes Waarenlager dem B. behufs Ausverkaufs und überträgt ihm auch den Miethvertrag, betr. die Verkaufslokalitäten. Dieser mündliche Vertrag ist bindend, selbst bezüglich des Eintritts in den Miethvertrag. Vertrag über Handlungen. 2. Wirkung der Rechtshängigkeit auf Einreden, welche erst nach der Klageerhebung entstehen: dieselben werden nicht abgeschnitten. 3. Einfluß der Aufhebung eines Vertrages wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung auf die Leistung des behinderten Kontrahenten. 4. Begriff des Verschuldens beim Verzuge. Der Käufer B. vollzog aber den oben beregten Vertrag nicht, so daß das Waarenlager des A. von seinen Gläubigern zwangsweise verkauft wurde. Jedoch trat die Zwangsvollstreckung erst ein, nachdem A. gegen B. auf Vollziehung des Vertrags geklagt hatte. Die Einrede des B., daß A. infolge der Zwangsvollstreckung nicht erfüllen könne, ist zwar zulässig, aber unbegründet, weil die Zwangsvollstreckung durch den Verzug des Käufers B. verschuldet war. Hätte er den Vertrag erfüllt, so wäre es zur Zwangsvollstreckung nicht gekommen. B. ist daher schadensersatzpflichtig. 31. 5. 84. I. R. K. 28, 1034. B. 2, 791, 942.

2. Separatversprechen. I. 4 § 7. I. 5 § 39. Es ist nicht unsittlich oder unehrbar, wenn bei einem außergerichtlichen Arrangement ein Gläubiger sich besondere Vortheile ausbedingt. Werden hierbei andere Gläubiger hintergangen oder sonst in ihren Rechten verletzt, so steht es nur ihnen zu, dies geltend zu machen, nicht aber dem Schuldner. Dieser muß zahlen. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 7. 7. 80. V. Wa. 81, 370 Nr. 342. J. W. 9, 186. 9. 11. 81. I. E. 6, 227.

I. 5 § 236. Zahlungs-Versprechen, wenn die Vermögensverhältnisse es gestatten. Der Gläubiger hatte gegen dieses Versprechen dem Akkord seines Schuldners zugestimmt. Giltig. 20. 11. 84. IV. Wa. 84, 425. B. 1, 882.

H.G.B. 320. Besserungsschein je nach dem Befinden der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse mit 5 Prozent Zinsen. Beklagter ist Kaufmann, also nur H.G.B. 320 maßgebend, L.R. ausgeschlossen. Die Zinsen müßte er zahlen. Ein standesgemäßer Unterhalt für sich und seine Familie ist ihm betr. des Kapitals zugelassen. 18. 2. 88. I. B. 5, 65 Nr. 208.

I. 16 § 178 H.G.B. 317. Ein Anerkenntniß (Konstitut), keine Schenkung liegt vor, wenn nach Abschluß eines außergerichtlichen Arrangements zwischen einem Gläubiger und dem Schuldner dahin kontrahirt wird, daß die ganze ursprüngliche Forderung dieses Gläubigers berichtigt werden solle. Denn es bestand eine moralische Verbindlichkeit weiter. Wird dieses Versprechen von einem Kaufmann einem anderen gegeben, so unterliegt es dem Artikel 317 H.G.B. und ist (bei einem Betrage von über 150 Mk.) an keine Form gebunden. 9. 11. 81. I. E. 6, 227.

I. 4 § 115. Beweispflicht über den Eintritt einer Bevorzugung, wenn Gläubiger in den Nachlaß seiner Forderungen an den Schuldner unter dem Vorbehalt willigt, daß kein anderer Gläubiger bevorzugt werde. — Zwar verletzt der Schuldner sein Versprechen nicht, wenn ein anderer Gläubiger aus dem Vermögen eines Dritten ein Mehr erhält. Aber der Gläubiger hat nur zu beweisen, daß ein anderer Gläubiger mehr erhalten hat; der Schuldner hat alsdann zu beweisen, daß aus seinem Vermögen dieses Mehr nicht herrührt. 12. 10. 81. I. Wa. 82, 342 Nr. 303.

3. Moratorium. I. 5 § 40. Privatgläubigerausschuß. Die Mitglieder desselben mußten aus eigenen Mitteln auf Grund ihres Reverses, betr. Bezug der Wirthschaftsbedürfnisse, dem betr. Gläubiger zahlen. Das O.L.G. hatte zwar die Klage abgewiesen, das R.G. hob aber auf. 28. 1. 91. I. B. 11, 122 Nr. 251.

Einleitung.

Einl. Publ. Patent v. 15. November 1816 § 2, 3, betr. Einführung des L.R. in den sächsischen und kurhessischen Distrikten. Die Auslegung der § 2 und 3 war zum Theil schwankend. — In Kraft bleiben nur diejenigen Bestimmungen, welche in einzelnen Theilen (Orten) des Königreichs Sachsen gegolten haben, nicht solche, welche im ganzen Königreich in Geltung waren. 27. 6. 81. IV. Wa. 82, 204 Nr. 172.

Einl. 3, 4. Publ. Patent v. 5. Febr. 1794 VII. Die Observanz erzeugt im Gegensatz zur Verjährung keine subjektiven Rechtsverhältnisse, sondern Rechtssätze. Sie erfordert längere, gleichförmige und ununterbrochene Uebung, ist aber auf einem örtlichen oder korporativen Verband beschränkt, erfaßt aber dessen gesammte Glieder. 12. 6. 82. IIa. J. W. 11, 227 Nr. 38.

Rechtsnormen, welche auf einer gewohnheitsmäßigen Uebung eines Kreises von Betheiligten beruhen, können nicht auf einen anderen Kreis ausgedehnt werden. 17. 6. 81. Wa. 82, 208.

Keine Observanz, wenn die Uebung auf Rechtsirrthum beruht. 1. 10. 85. IV. B. 2, 3 Nr. 11.

Keine Observanz durch die mißbräuchliche Unterlassung der Erhebung einer gesetzlichen Abgabe. Falsche Gesetzesauslegung schließt die Observanz aus. 24. 3. 90. VI. B. 9, 2 Nr. 4.

C.P.O. 524. Ob die mehrfachen Fälle eine gleichmäßige fortgesetzte Uebung ausmachen, ist Thatfrage. 26. 1. 85. IV. B. 1, 4 Nr. 14.

A.G.O. I. 10. § 55. Beweis einer Observanz. Atteste von Behörden sind als Beweismittel auch insofern zu verwerthen, als sie nicht blos äußere Thatsachen betreffen. 5. 1. 80. IV. R. K. 24, 1089. (Jetzt ist § 259 C.P.O. maßgebend.)

Pommern. Einl. § 60. Publ. Patent § VII. § 60 schließt für die Zeit nach Emanation des L.R. die Bildung einer Observanz aus, welche dem pom. Wegereglement widerspricht, auch der Ausnahmefall des § VII. liegt nicht vor. Vielmehr regelt das pom. Wegereglement die Vertheilung der Wegebaulast erschöpfend. 20. 2. 82. IV. J. W. 11, 107.

Einl. 10. Verfass.-Art. 106. Bei der Anwendung eines Gesetzes oder V.O. muß der Richter prüfen, ob dieselben in der gesetzlichen Art publizirt sind. Ebenso bei Polizei-V.-O. 5. 5. 81. IIa. J. W. 10, 142.

Aeußere Form der auf Grund des § 11 Ges. v. 11. 3. 50 erlassenen Polizeiverordnungen. Die Bezugnahme auf § 11 fehlte, folglich war die Polizeiverordnung, betr. Schutzvorrichtungen an Dreschmaschinen, ungültig. 13. 1. 86. V. R. K. 1006. B. 2, 2.

Vor der Verfassung hatte jede Kab.-O. formell Gesetzeskraft; allerdings war nicht jede der Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt. 20. 4. 88. II. J. W. 17, 235 Nr. 19.

Rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlasse aus der Zeit vor dem 3. April 1846. Bis dahin ist die Aufnahme in die Gesetzessammlung kein Erforderniß der Gesetzeskraft, sondern erst seit dem Ges. v. 3. April 1846. Bis dahin genügte die Veröffentlichung in dem Amtsblatt des betr. Departements im Fragefall des betr. Regierungsbezirks. 11. 6. 80. II. St. S. M. 81, 23.

Das Reglement einer Provinzial-Feuersocietät ist nicht schlechthin Gesetz, wenn es auch durch das Staatsoberhaupt genehmigt und in der Gesetzsammlung publizirt ist, sondern Vertragsnorm. 9. 12. 79. Ia. J. W. 9, 55.

Feuersocietätsreglements sind Gesetz, wenn vor der Verfassung erlassen; — 24. 1. 85. B. 1, 1; — kein Gesetz, wenn nach der Verfassung erlassen. 4.—20. 1. 86. I. B. 2, 1 Nr. 1 und Scherer, C.P.O. zum § 511 Nr. 41 und 23. 3. 81. V. J. W. 10, 103.

Vorlandrechtliches Ges. Stadterweiterung. I. 2 § 36. II. 8 § 2094. Jede auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Kundgebung des Königs ist Gesetz, ohne Rücksicht auf die Form. Der Nachweis des Königl. Gesetzesbefehls kann auf jede Weise erbracht werden. Die Generalorder, die Instruktion für die niederschlesischen Steuerräthe, betr. Errichtung einer Feuersocietät vom 6. Juni 1742, sind daher Gesetz für die Feuersocietät Breslau v. 3. November 1749. — Diese Bestimmungen galten aber nur für die innere Stadt, ergreifen also nicht die Erweiterungen der Stadt, auch nicht die zugeschlagenen Dörfer. Das einverleibte Dorf N. K. trat 1873 der Societät bei, kündigte aber 1889 die Versicherung; zulässig nach § 2094. 3. 10. 91. I. B. 13, 1 Nr. 1, 8 J. W. 20, 518 Nr. 34.

Die Urkunde über die Stiftung Mons pietatis v. 24. Dezbr. 1696 ist ein Gesetz im Sinne § 1 V.O. v. 28. September 1879. 6. 7. 91. IV. B. 12, 1 Nr. 2.

Kab.-O. v. 13. Juni 1782, Minist.-Verf. v. 16. Juni 1782, betr. Abschaffung der hölzernen Zäune, haben die auf besonderen Privatrechtstiteln beruhenden Zaunholzberechtigungen nicht aufgehoben mangels eines ausdrücklichen Ausspruchs. Jedenfalls hob das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 jene Erlasse auf; folglich wären jene Berechtigungen wieder aufgelebt. 8. 1. 87. V. B. 4, 8 Nr. 30.

Einl. Kein Gesetz, keine authentische Gesetzesauslegung ist das J.M.R. v. 14. April 1840, betr. Beleihung mit Mündelgeldern. 15. 3. 88. IV. B. 5, 1 Nr. 1.

Gesetzeswechsel. I. 20 § 472. Grund=B.=Ges. v. 1872. Eine Post ist vor 1. Oktober 1872 eingetragen. Bezüglich der vorher auf dem Pfandgrundstück errichteten Gebäude ist § 472 maßgebend, bezüglich der späteren das G.B.Ges. 26. 10. 87. V. B. 5, 9 Nr. 34.

II. 19 § 42. (Inneres Staatsrecht.) Welche staatsrechtliche Vorschriften nothwendig im Staat einheitlich sein müssen, läßt sich nicht allgemein beantworten. Das O.L.G. wendete II. 19 § 42, obschon in der Rheinprovinz nicht publizirt, dennoch daselbst an. Aufgehoben. 6.—10. 7. 88. II. B. 6, 1 Nr. 2.

Werth der Motive. Auch ohne dieselben muß aus den Worten des Gesetzes dessen Wille zu erkennen sein. Sie haben daher eine große thatsächliche Bedeutung. 3. 1. 89. VI. B. 7, 3 Nr. 7, 8, 1255.

Ueber Auslegung der Gesetze. Kritische Bemerkungen von Amtsrichter Dr. Deutschmann in Stuhm. (Beschäftigt sich mit dem Werth der Materialien.) R. K. 24, 805.

Staatsverträge werden durch die Aenderung der Gesetzgebung des einen Staats nicht berührt. 19.—23. 6. 90. VI. B. 10, 1 Nr. 1.

Einl. § 12. II. 1 § 378. (Rummelsburg, Lübisches Recht.) Die Regel: ignorantia juris nocet gilt nur von gehörig publizirten Gesetzen, also nicht allgemein auch von gewohnheitsrechtlichen Normen. Dieselbe gilt namentlich nicht in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft nach lübischem Rechte, wenn dessen statutarische Geltung nicht auf einem publizirten Gesetze, sondern nur auf Observanz beruht. — Die Anfechtungsklage, betr. Darlehnshypothek, scheiterte daher am Inhalt des Grundbuchs, in welchem G. als Alleineigenthümer eingetragen war. 9. 3. bis 20. 4. 87. V. E. 18, 261. J. W. 16, 237 Nr. 16. B. 4, 12 Nr. 42.

Rechtsirrthum entschuldigt, wenn durch gerichtliche Erbbescheinigung veranlaßt. 19. 12. 85. V. B. 2, 13 Nr. 54.

I. 9 § 512. Auch ein nicht anzurechnender Rechtsirrthum schließt die Verjährung aus. O.L.G. hat dessen Entschuldbarkeit festgestellt. 22. 5. 90. IV. J. W. 19, 240 Nr. 26.

I. 11 § 440, 441, 424, 425. H.G.B. 283. I. 4 § 148—150. C.P.O. 293. Zur Zeit der betr. Vorgänge herrschte die Rechtsauffassung, § 425 enthalte ein Verbotsgesetz, welches also eine vertragliche Abrede ausschließt. Im Fragefall enthält die Erklärung des Gewährleistungsklägers, was er als Gewährleistung fordert, nämlich Ersatz der geleisteten Valuta nebst Zinsen. (§ 425.) Hieran hat er im Vorprozeß bis zur rechtskräftigen Entscheidung festgehalten. Daß Kläger im Vorprozeß nur einen Theil von seinem Ersatzanspruch geltend gemacht habe, hat er selbst

nicht behauptet. War sein Vorprozeß von der falschen Rechtsanschauung, betr. § 425, beherrscht, so ist dies ein unerhebliches Motiv. 11. 4. 91. I. J. W. 20, 278 Nr. 30. Einl.

Posener Landschaft. Kläger verkauft 1862 Gut X. an C. mit der Abrede, die Rechte auf den Fond verbleiben dem Käufer; ebenso veräußerte C. 1870 weiter. Damals herrschte die Ansicht des O. T., das Recht auf den Fond stehe den Vorbesitzern nach Maßgabe ihrer Zahlungen zu. Deshalb trifft den C. kein Verschulden, obschon er jenen Vorbehalt seinem Käufer B. nicht mittheilte. Kläger wird nach der heutigen Rechtsprechung mit seiner Klage gegen B., betr. Herausgabe des vereinnahmten Fondantheils des Klägers, ebenso mit seiner Regreßklage gegen C. abgewiesen. 15. 2. 88. V. B. 5, 202 Nr. 639.

I. 7 § 11—14. I. 16 § 26, 15, 20. Für den Verzug und unredlichen Besitz ist Verschulden erforderlich. Dies verneint, weil die Erben bezüglich der jetzt festgestellten Testamentsauslegung erhebliche Zweifel haben konnten. Daher Zinsen seit Klage, nicht Mahnung. 23. 3. 88. IV. B. 6, 70 Nr. 190. J. W. 17, 188 Nr. 39.

Klägerin hat mit dem fideikommissarischen Erben B. zu deren Sicherheit die Hinterlegung der Werthpapiere vereinbart. Ob gesetzlich dazu verpflichtet, ist unerheblich, zumal sie den Einfluß eines Rechtsirrthums nicht behauptet hatte. 27. 1. 87. IV. B. 4, 178 Nr. 588.

Einl. 23. A.G.O. I. 2 § 9. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Domizil ist im Ganzen unerheblich. Die beklagte Ehefrau bemühte sich vergeblich, ihre Wechselbürgschaft unter das königl. sächsische Recht zu stellen und ihren Wohnsitz in Dresden zu behaupten, weil ihr Mann sächsischer Unterthan sei, denn ihr Wohnsitz war Görlitz. 26. 1. 84. IV. R. K. 29, 381.

C.P.O. 13, 568. Der Deutsche, X., zieht sofort nach seiner Verheirathung 1881 nach Buenos Aires, schickt die Frau 1882 nach Deutschland zurück, kehrt 1884 selbst zurück und hält sich ca. 8 Monate in Berlin auf. Jedenfalls hat er daselbst wieder seinen Wohnsitz. 4. 3. 89. IV. B. 7, 10 Nr. 30.

I. 2 § 9, 14. Der Begriff des „Wohnortes“ (innerhalb des Deutschen Reichs) im Sinne des § 29 Z. 3 des Reichs-Beamtengesetzes v. 31. März 1873 ist nicht gleichbedeutend mit der zeitweiligen Wohnstätte, sondern mit dem beständigen Wohnsitz. Die Flucht ins Ausland vor Verhaftung im Inland läßt nicht die Absicht der Aufschlagung eines beständigen Wohnsitzes im Ausland erkennen. (v. Arnim.) 19. 4. 83. IV. B. B. 8, 64.

Vgl. Scherer, C.P.O. § 13. Die geschiedene Ehefrau in Annaberg will nach Beendigung ihrer ärztlichen Behandlung in Berlin (wo sie starb) ihren Wohnsitz in Sandhof nehmen und bereitet die Absendung ihrer Möbel aus Annaberg nach Sandhof vor, stirbt aber vor der Ausführung. Kein Wohnsitz in Sandhof. 18. 6. 85. IV. B. 1, 13 Nr. 53.

Einl. Einl. 56—62. Privileg zum ausschließlichen Drucke und Verkaufe. Das durch Privileg ertheilte Recht zum ausschließlichen Drucke und Verkaufe eines bestimmten Schriftwerkes ist nicht als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1868 anzusehen, sondern als ein Verlagsrecht. 8. 3. 87. III. E. 17, 263.

Polnisches Privileg v. 1865, betr. Fischerei. Das O.L.G. stellt fest, ein Privileg im Sinne der Einl. des L.R. liegt nicht vor, ein Zweifel über die Bedeutung der Worte sei nicht vorhanden. Bestätigt. 15. 6. 88. V. B. 6, 134 Nr. 361.

Einl. 74, 75. 1. Polizeiliche Verfügung. I. 8 § 31. I. 22 § 1, 2. Einl. z. A.L.R. § 75. St.G.B. § 367 Nr. 13, 14. I. 8 § 36. Ges. v. 11. Mai 1842. Abbruch eines an einer Dorfstraße gelegenen einsturzdrohenden Gebäudes auf polizeiliche Anordnung ohne Entschädigung. Kein Entschädigungsanspruch steht dem Hauseigenthümer gegen die Stadtgemeinde zu, welche den Abbruch eines nicht mehr reparaturfähigen Hauses anordnet. Freilich darf die äußerste Maßregel des Abbruchs nur dann ergriffen werden, wenn nach vorheriger Feststellung eine Wiederherstellung des vorhandenen Gebäudes ausgeschlossen ist. Die Vorschriften des I. 8 § 36 sind auf Gebäude in einer Landgemeinde jedenfalls dann anwendbar, wenn sie an der öffentlichen Dorfstraße liegen. 14. 6. 90. V. R. K. 34, 880. M. 91, 208. J. W. 19, 260 Nr. 14.

I. 8 § 66, 67. I. 22 § 1, 2. Der Hauseigenthümer, welchem im allgemeinen Interesse von der Polizeibehörde verboten wird, Thüröffnungen nach einer bestimmten Straße (Fischbrücke) anzulegen, kann dieserhalb keinen Entschädigungsanspruch geltend machen. 11. 6. 87. V. R. K. 31, 885. J. W. 16, 333 Nr. 22.

II. 17 § 10. Gew.O. 1. Polizeiliche Anordnungen zur Sicherung des Publikums gegenüber dem Betriebe eines mit Explosionsgefahr verbundenen Gewerbes (einer Schießpulverfabrik) begründen für den dadurch zu Aufwendungen genöthigten Besitzer der gewerblichen Anlage keine Entschädigungsansprüche. 2. Unter der Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage im Sinne des § 51 der R.Gew.O. ist die Untersagung der Benutzung in ihrer Gesammtheit, nicht eines einzelnen Theiles (Maschine, Gebäudetheil) zu verstehen. 3. Die Genehmigung eines Chausseebaues in gefährlicher Nähe einer Pulverfabrik wurde vom O.L.G. im Fragefall nicht als ein Versehen betrachtet. 12. 11. bis 7. 12. 87. V. E. 19, 353. J. W. 17, 82 Nr. 32.

I. 9 § 579. Wer ist schadensersatzpflichtig, wenn durch eine Polizeiverordnung ein Eingriff in Privatrechte erfolgt? Nicht der Staat, sondern dasjenige engere Gemeindewesen (Stadt), zu dessen Wohl die Anordnung geschehen ist. Translativer Titel bei der Ersitzung. Kläger A. nimmt die Grundgerechtigkeit in Anspruch, daß in seiner Anstalt benutzte Badewasser in der bisherigen Weise in den Schloßteich abzuleiten. Die Badeanstalt war in der gleichen Weise von F. begründet

und benutzt und sodann mittelst Vertrag auf A. übergegangen. Die Einl. 10jährige Ersitzung der Grundgerechtigkeit wurde zu Gunsten des A. zugelassen. 15. 6. 89. V. R. K. 33, 1150. B. 8, 72. J. W. 18, 317 Nr. 54, 34.

I. 8 § 29. Der Staat ist zur Entschädigung verpflichtet, wenn eine Abdeckerei im allgemeinen (Gesundheits-) Interesse geschlossen wird, z. B. weil ein Bahnhof in der Nähe angelegt wird. Zahlen muß derjenige, in dessen Interesse die Aufopferung geschieht. 9. 4. 84. V. R. K. 28, 919. J. W. 13, 151 Nr. 43.

2. Baubeschränkung. I. 8 § 65—67, 31. Baubeschränkungen gemäß § 66 gewähren keinen Entschädigungsanspruch. — Dagegen darf der Kläger nicht genöthigt werden, entweder sein Bauprojekt auf unbestimmte Zeit zu vertagen oder in einem anderen Niveau als dem jetzigen Straßenniveau zu bauen. — Die Eisenbahn ist mit Recht verklagt, weil der Bau in deren Interesse und Veranlassung nicht gestattet wurde. 4. 2. 91. V. J. W. 20, 139 Nr. 29.

Verf.Urk. Art. 9. Der Grundeigenthümer hat keinen Entschädigungsanspruch wegen Beschränkung seiner Baubefugniß aus allgemeinen polizeilichen Gründen. Die Bauten waren versagt, weil nur ein Ausgang geplant war; der Grundeigenthümer hat nicht das Recht, wie er bauen will. 17. 9. 90. V. R. K. 35, 117.

Polizei-Verw.Ges. v. 11. März 1850 § 5—15. Verwaltungs-Ges. v. 20. Juli 1883 § 136. Durch Polizeiverfügung ist dem Kläger die nachgesuchte Bauerlaubniß im öffentlichen Interesse versagt, weil der geplante Bau den ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht. Kläger erhält keine Entschädigung. 17. 9. 90. V. J. W. 19, 335 Nr. 9.

Anwendung auf durch Bebauungspläne von der Bebauung ausgeschlossene Grundstücke. Der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers ist begründet. 19. 1. 80. IIa. Wa. 81, 58 Nr. 77.

Das Haus des Klägers liegt an der Chaussee, nur durch einen Damm getrennt. Auf diesem wird eine Eisenbahn angelegt. Für die Erschwerung des Zugangs erhält Kläger keine Entschädigung, wohl aber für die Erschütterung, Risse, Rauch, Funken. 24. 6. 89. VI. B. 8, 27, Nr. 67, 229. J. W. 18, 312 Nr. 35.

II. 14 § 1. II. 15 § 4, 18. Entschädigungsansprüche wegen Aenderung einer Landstraße. Der Grundsatz, daß den Eigenthümern von Häusern, welche an einer Straße in Städten oder Dörfern belegen sind, ein wohlerworbenes Recht auf die ungeschmälerte Benutzung der Straße zusteht, findet auf Landstraßen keine Anwendung. Daher wird durch Tieferlegung einer Landstraße, welche durch eine Stadt oder ein Dorf führt, ein Entschädigungsanspruch anliegender Hausbesitzer an sich nicht begründet. 30. 11. 87. V. R. K. 32, 699. M. 88, 150. B. 5, 47. J. W. 17, 36 Nr. 92.

Einl. 3. Straßenrecht. Paris, Entschädigungsberechtigung der Adjacenten an Landstraßen und Strömen wegen der in Folge eines Eisenbahnbaues beschränkten Benutzung. 1882.

Nach dem A.L.R. steht den Eigenthümern der an eine städtische Straße grenzenden Wohnhäuser ein privatrechtlicher Anspruch auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile zu. 25. 9. 82. IIa. R. K. 27, 893. Wa. 83, 184. J. W. 11, 250 Nr. 27.

Servitut. Verlegung einer Straße und Brücke. I. 9 § 581. I. 4 § 15. Das Hotel des Klägers bildet mit einer unbebauten Baustelle ein Grundstück an der Potsdam-Wittenberger Chaussee. An jenem Theil ist sie aber thatsächlich aus einer Landstraße schon längst in eine städtische Straße (durch Pflaster, Trottoir 2c.) umgewandelt. Daher mußte bei der Straßenverlegung und deren Erhöhung der Fiskus den Kläger (mit 5000 Mk.) entschädigen. — Aufgehoben aber zu Gunsten des Klägers, 1. weil sein Anspruch aus der veränderten Lage der Straße zum unbebauten Theil abgewiesen war; denn dieser Theil kann jetzt vom Hotel nicht mehr abgetrennt werden; 2. weil der Vortheil aus der neuen Hafenanlage ihm nicht aufgerechnet werden darf, obschon sie im ersten Projekt mit der Straßen- und Brückenverlegung ausgeführt ist. — Andererseits konnte für den unbebauten Grundstückstheil ein Servitut auf Benutzung der Straße nicht erworben werden. Auch nach dem Kaufvertrag war es nicht der Fall. 1. 10. 92. V. B. 15, 8 Nr. 15—17, 37. J. W. 21, 432 Nr. 26.

Die Eigenthümer unbebauter Grundstücke haben kein Privatrecht auf Benutzung der anliegenden öffentlichen Straße, also bei deren Entziehung keinen Schadensanspruch. 20. 9. 84. V. B. 1, 15 Nr. 65.

I. 8 § 31. Der Anlieger an einer öffentlichen städtischen Straße hat keinen Entschädigungsanspruch, wenn die Stadtbehörde eine Aenderung der Straßenfluchtlinie an einer das Grundstück des Anliegers nicht berührenden Stelle vornimmt, durch welche die Benutzung der Straße zwar erschwert aber nicht gehindert wird. — In Halle wurde ein Bahnübergang an der Canenaerstraße aufgehoben und hierdurch die bisher bethätigte Verbindung zwischen 2 Grundstücken mit Gebäuden des Klägers, welche zum Betrieb eines Handelsgeschäfts dienten, unmöglich gemacht; es mußte künftig ein Umweg gemacht werden. Kläger wird abgewiesen. 25. 1. 92. VI. R. K. 36, 930. B. 14, 12.

I. 8 § 81. Eisenbahn. Dem Eigenthümer der an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Häuser steht als solchen ein privatrechtliches Gebrauchsrecht an der Straße, und wegen Beeinträchtigung des letzteren durch eine im öffentlichen Verkehrsinteresse vorgenommene Veränderung der Straße ein Entschädigungsanspruch zu. Es wird ein durch stillschweigenden Vertrag begründetes Servitut angenommen. — Der Eisenbahn war die Anlage einer Rampe gestattet worden. Hierauf

findet das Fluchtlinien-Gesetz keine Anwendung. 7. 3. 82. IVa. E. 7, Einl. 213. M. 82, 149. J. W. 11, 134.

Pferdeeisenbahn. Ein Hauseigenthümer kann, weil ihm der Zugang zur Straße in Folge Benutzung derselben durch eine Pferdeeisenbahn (Einrichtung von Haltestellen vor seinem Haus in enger Straße) erschwert wird, keine Entschädigung verlangen. (Der Eigenthümer konnte nicht mehr so bequem einfahren, die Geschäftslage war geschädigt.) 24. 2. 92. V. R. K. 36, 682. J. W. 21, 208 Nr. 18.

I. 8 § 102. In einem altpreuß. Dorf wird die Landstraße in eine Chaussee verwandelt. Der Anlieger (Gastwirth) fordert vom Unternehmer Schadensersatz wegen 1. Erschwerung des Zugangs; 2. Veränderung der Vorfluth; 3. unzureichenden Uferschutzes. Abgewiesen. § 14 Enteign.-Gesetz trifft nicht zu, ein Verschulden des Unternehmers ist nicht nachgewiesen. 30. 4. 90. V. B. 10, 29 Nr. 59.

Privatrechte an öffentlichen Kommunikationswegen bedürfen einer besonderen thatsächlichen Begründung. Die Befugniß der Adjacenten, den Weg zu benutzen, ist an sich aufzufassen als eine Wirkung des öffentlichen Charakters des Weges, nicht als Ausfluß eines Privatrechts. 17. 3. 81. IIa. Wa. 81, 762 Nr. 623. J. W. 10, 71.

I. 6 § 36. II. 15 § 1. Wegeverlegung. Durch Anlage eines Artillerieschießplatzes wird die Mühle des Klägers von ca. 3/4 ihrer Ortschaften abgeschnitten. Keine Entschädigung. 21. 9. 91. VI. B. 13, 15 Nr. 28. J. W. 20, 478 Nr. 37.

I. 8 § 25. Bei der Gemeinheitstheilung ist der Weg X. dem Kläger überwiesen. Im Interesse der Eisenbahn wird er verlegt. Folglich ist sie schadenspflichtig. 30. 4. 87. V. B. 4, 57 Nr. 189.

Die Gemeinde hat für Entziehung einer zum öffentlichen Weg erklärten Bodenfläche vollen Ersatz zu leisten. Nunmehr verurtheilt das O.L.G. die Gemeinde zu 50 Mk. Mit diesem Betrag kann Kläger die Einfriedigung der Weide entsprechend anlegen. In der bisherigen Unterlassung liegt ein grobes Verschulden des Klägers. 1. 2. 90. V. B. 9, 51 Nr. 118.

II. 15 § 15. I. 13 § 234, 235. Landstr. u. Wegereglement f. Schlesien 11. Juni 1767 § 7. Wer trägt bei einem Eisenbahnbau die Pflasterungskosten bei Vornahme einer durch den Eisenbahnbau veranlaßten Wegeänderung? Die Eisenbahn mußte dieselbe zahlen, weil in der Wegeänderung eine Handlung enteignender Art liegt. Im Uebrigen ist der Wegebauverband zur Unterhaltung des Kommunikationswegs verpflichtet. 19. 4. 80. IIa. Wa. 81, 236 Nr. 238.

Straßenreparatur und Neubauten begründen keinen Schadensanspruch des Anliegers (Hotelbesitzer B.) wegen Geräusch, Absperrung zc. 14. 5. 87. V. B. 4, 14 Nr. 48.

4. Wasserrecht. I. 7 § 81, 82, 107, 108. I. 9 § 599, 625. Unter „Rechten und Pflichten“ im Sinne des § 75 Einl. sind rechtliche Vor-

Einl. theile zu verstehen. Erwerb des Besitzes eines negativen Rechts an einem vom Staate zugeschütteten Wasser. Der Kläger folgert sein Recht auf Benützung des Königsgrabens (welcher als Festungsgraben angelegt und später für die Schiffahrt freigegeben war), 1. weil er Anlieger sei und den Anliegern einer öffentlichen Straße gleichstehe; 2. auf Grund der Verjährung. Ansicht 1. ist unbegründet. Klagegrund 2. wird verworfen, weil es sich um den Besitz eines negativen Rechts handelt; die Voraussetzungen des § 82 sind aber vom O.L.G. verneint. 26. 1. 84. V. Wa. 84, 145.

Trifft der Staat über Strom und Bett Verfügungen, welche den bisherigen Genuß des Anliegers abschneiden, so ist jener nicht entschädigungspflichtig. Denn der Vortheil des Anliegers beruhet auf dem allgem. Gebrauch. — Anders, wenn er ein Untersagungsrecht mittelst eines Privatrechtstitels erworben hat. 26. 6. 82. IIa. J. W. 11, 228 Nr. 49.

II. 15 § 79. Fischereirecht steht dem Kläger am See B. (öffentliches Gewässer) zu. Der Fiskus macht eine Anlage, welche die Fischerei verhindert. Hierzu nicht berechtigt, selbst wenn er anderen Personen die Fischerei ebenfalls einräumen kann. 28. 1. 88. V. B. 5, 53 Nr. 169. J. W. 17, 113 Nr. 14.

Schlußentscheidung. 1. Der Staat ist, wenn er Anstalten zur Sicherheit oder Bequemlichkeit der Schifffahrt trifft, zur Entschädigung der dadurch benachtheiligten Fischereiberechtigten verpflichtet. Anders, wenn die Anlage nur in Ausübung eines im gemeinen Eigenthum des Fiskus an dem See liegenden Befugnisses (z. B. zur Benutzung des Wassers für die Holzverladung aus den Staatsforsten) gemacht wird. 2. Bedingungen der compensatio lucri cum damno. Durch die Anlage war zwar die Ergiebigkeit der Fischerei vermehrt, dies berechtigt aber nicht zur Kompensation. 3. Entschädigung durch Kapital oder Rente. Das O.L.G. hat ausnahmsweise auf Rente erkannt und deren Betrag für alle Zeiten festgestellt und für alle Zukunft. Dies geht zu weit; die Beschränkung ist nöthig „so lange die Anlage besteht". Allerdings kann diese Rente auch deshalb gemindert werden, weil aus anderen Gründen die Ergiebigkeit der Fischerei sich vermindert; aber einen solchen Einwand mußte der Ersatzpflichtige erheben und begründen. 31. 5. 90. V. R. K. 34, 1053. B. 10, 146, 147. J. W. 19, 243 Nr. 35.

Einl. § 79, 88. Die der einseitigen Bestimmung eines Kontrahenten überlassene Vervollständigung eines Vertrags kann auch in einem erheblichen Punkte gültig sein, je nach Lage der Sache. Alsdann entscheidet aber das Ermessen eines ordentlichen Mannes. Wird dies nicht beobachtet, so entscheidet der Richter. 28. 1. 84. IV. J. W. 13, 96 Nr. 48.

Einl. § 89. Ermächtigt das Gericht nicht, wegen des praktischen Bedürfnisses Lücken des Gesetzes auszufüllen. 17. 12. 85. IV. B. 2, 2 Nr. 4.

Einl. § 95, 97. Fischereiberechtigung. Gemeinschaft. Unter den Einl.
16 Fischereiberechtigten zu N. waltet eine rechtliche Gemeinschaft nicht ob, also brauchen sie nicht zusammen zu klagen. 22. 6. 92. V. B. 13, 19 Nr. 37.

Einl. 95, 88. Kläger hat die Reusenfischerei, Fiskus das gesammte Fischereirecht um die Insel B. Kläger kann den fiskalischen Pächter von der Fischerei nicht ausschließen, weil er ihn benachtheiligt: Nur unmöglich darf ihm die Reusenfischerei nicht gemacht werden. 2. 11. 87. V. B. 5, 53 Nr. 168.

Einl. § 97. Ein ausschließliches Fahrrecht hat Kläger nicht. 30. 4. 87. V. B. 4, 29 Nr. 103.

Einl. § 99. I. 11 § 382. I. 19 § 22, 23. Entnahme von Sand, Kies, Kalk, Torf. Ein subjektiv dingliches Recht an einem Trennstücke, welches beim Verkauf desselben für den Verkäufer und dessen Besitznachfolger am Restgrundstücke begründet ist, kann ohne Zustimmung des Verpflichteten auf Andere nicht übertragen werden. — Das O.L.G. wies die Klage ab, das R.G. hob aber auf und sprach sie zu. — Wenn ein Recht als subjektiv-dinglich bestellt wird (nicht als Grundgerechtigkeit), so geht der übereinstimmende Wille der Parteien in der Regel dahin, daß es den jedesmaligen Grundstücksbesitzern zustehen solle. Wird seine Veräußerlichkeit behauptet, so muß dies besonders als Vertragsabsicht bewiesen werden. 22. 2. 93. V. R. K. 37, 1020.

Einl. § 103. I. 5 § 415. Nicht nur der Irrende selbst, sondern auch seine Erben sind zur Anfechtung eines Vertrages wegen Irrthums berechtigt. 3. 10. 81. II. H. f. R. K. 26, 912. Wa. 82, 341 Nr. 300.

I. 1 § 27, 28. I. 4 § 23, 26. Gegenüber dem ohne Datum be- I. 1.
haupteten Darlehn war der Einwand, die Geisteskrankheit habe sich 1881—1883 gezeigt, genügend substanzirt. 4. 10. 88. IV. B. 6, 8 Nr. 23.

Keine Handlungsfähigkeit, wenn sich der Geisteskranke der Folgen seiner Handlung nicht bewußt ist. 18. 12. 90. VI. B. 11, 10 Nr. 21.

Handlungsfähigkeit wurde für 1885 angenommen, weil die Geisteskrankheit nur allmählich fortschritt, zumal mit Rücksicht auf das damalige Verhalten der Person. 23. 11. 89. I. B. 9, 6 Nr. 18.

Dieselbe wurde trotz Gehirnschlaganfalls angenommen für den Vertragsschluß. Das Bewußtsein war nur abgeschwächt. 20. 11. 89. V. B. 9, 6 Nr. 19.

Zur Blödsinnigkeits-Erklärung genügt Unfähigkeit, mit Ueberlegung zu handeln, auch nur in einer einzigen Richtung. 13. 5. 80. IV. Wa. 81, 305 Nr. 290.

I. 1. C.P.O. § 240. Blöd- und Wahnsinnigkeit. Die Aenderung des 2. Urtheils, daß Beklagter, wenn nicht für wahnsinnig, so doch blödsinnig erklärt wird, ist nicht nur zulässig, sondern nach Lage der Sache selbst geboten. 8. 3. 80. IV. Wa. 81, 289 Nr. 281.

Einwand des Wahnsinns erhoben, Wechselklage aber wegen Blödsinn abgewiesen. Zulässig. 3. 3. 88. I. B. 5, 12 Nr. 43.

Der Verfolgungswahnsinn (Querulanten-Wahnsinn) des Klägers war nach Lage der Sache Blödsinn. 15. 10. 88. IV. B. 6, 9 Nr. 24.

Beim Blödsinn keine lichten Zwischenräume; anders bei Wahnsinn und Raserei. 7. 4. 92. IV. B. 14, 5 Nr. 7. J. W. 21, 245 Nr. 34.

Blödsinnigkeitserklärung. Grundlagen derselben. Eine Reihe von Umständen führen zu Bedenken gegen die Gutachten der Aerzte. Gutachten nachgeprüft. Aufgehoben. 8. 3. 80. IV. Wa. 81, 89 Nr. 109.

I. 1 § 30. Der Verkauf eines Grundstücks um einen entsprechenden Preis ist keine Verschwendung, selbst wenn es bisher zum Unterhalt der Familie diente und der Preis dies nicht ersetzt und Verkäufer sich seiner Familienpflicht entziehen wollte. 16. 11. 91. IV. J. W. 21, 44 Nr. 20.

Entmündigung ausgesprochen: a) Kläger erbt mit 22 Jahren 450 000 Mk. Seine Anschaffungen waren planlos; er zechte mit Schauspielern und weiblichen Personen, kaufte einer solchen für 800 Mk. Toilettegegenstände. 7. 11. 89. II. B. 8, 10 Nr. 30. b) Kläger macht bei 400 000 Mk. Vermögen in 7 Jahren 12 000 Mk. Schulden, verpachtet alsdann seinen Hof 4 Jahre und lebt ohne Arbeit in der Stadt. Starker Wirthshausbesuch, öfters betrunken. 7. 11. 87. IV. B. 5, 11 Nr. 40.

I. 1 § 34. Muß das Leben und der Tod bewiesen werden? Beitrag zur Lehre von dem Beweise. Von Dr. Heinrich Sturm in Gera. R. K. 29, 278. (Beides. Besonders wichtig für den Erwerb von Erbschaften seitens Verschollener.)

I. 1 § 38. Nicht über seinen Fall auszudehnen. Daher wird die vermuthliche Lebensdauer eines durch einen Unfall Getödteten nach der freien Beweiswürdigung (Gesundheit, Beruf, Lebensweise) berechnet. 21. 1. 89. VI. J. W. 18, 86 Nr. 12.

I. 1 § 39. Ges. v. 24. Februar 1851 § 6. Ueber das Verhältniß der Rechtsvermuthung aus I. 1 § 39 zum Ges. v. 24. Febr. 1851 § 6. Von Rechtslehrer und Syndikus Dr. K. Hilse in Berlin. (1875 ging das Schiff bei den S.-Inseln unter, worauf sich Z. mit Frau und Tochter [einziges Kind] befanden; der Leichnam der Frau ist 1875 geborgen, Mann und Tochter sind verschollen. Da die Tochter noch nicht todt erklärt ist, würde sie nach § 6 noch heute [1882] leben. Folglich hat die Tochter die Mutter überlebt. Wa. 83, 241.

I. 2 § 4. Eine Sache ist dann Bestandtheil des Gebäudes, wenn sie wegen desselben mit ihm verbunden ist, um ihn selbst Dienste zu leisten, seine Brauchbarkeit zu erhöhen oder ihm als dauernde Ausschmückung zu dienen. 5. 5. 81. IIa. J. W. 10, 141. I. 2.

Subh.-O. v. 1883 § 206, 16, 17. 1. Eigenthumserwerb durch Verbindung. Ein Vertrag, wonach zum Hausbau gelieferte Sachen, obgleich sie Theile des Hauses geworden sind, Eigenthum des Lieferanten bleiben sollen, ist rechtsunwirksam. 2. Der Ersteher in der Zwangsversteigerung ist befugt, vom Eigenthümer nach der Beschlagnahme fortgeschaffte Sachen auf Grund der ihm in den Kaufsbedingungen ertheilten Ermächtigung von dem dolosen dritten Erwerber zu vindiziren. Der Schreiner B. hat nach der Beschlagnahme und in deren Kenntniß die Fenster und Thüren mit Bekleidung aus dem Hause herausgenommen, und zwar auf Grund des unter 1 erwähnten Eigenthumsvorbehalts. Er muß sie dem Ersteher herausgeben. 22. 11. 90. V. R. K. 35, 892. B. 11, 26. J. W. 20, 59 Nr. 106, 26 Nr. 63.

I. 2 § 108. Der Töpfermeister behält sich das Eigenthum an den Oefen vor. Der Hauseigenthümer wird durch deren Einbau nicht Eigenthümer, da es sich nicht um Bestandtheile, sondern Zubehör des Hauses handelt. 29. 11. 84. V. B. 1, 25 Nr. 110.

Wasserrecht. I. 2 § 4, 36, 46. Rechtsnatur einer Brücke in Bezug auf einen, eine Brückenbaupflicht konstituirenden Vertrag. Das O.L.G. stellte weiter fest, daß der Damm kein Theil der Brücke sei, folglich erstreckt sich die Unterhaltungspflicht der Brücke nicht auf den Damm. Bestätigt. 12. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 225 Nr. 222.

I. 2 § 4, 5. In der Wegnahme von Steinen wurde keine Verringerung der Substanz des Grundstücks gefunden. 27. 11. 79. IIa. J. W. 9, 28.

I. 2 § 6, 100. Die Eisenbahn ist eine unbewegliche Sache und kann Gegenstand eines Pachtvertrags sein. 17. 9. 85. IV. J. W. 14, 327 Nr. 29.

I. 2 § 12 hat jene Banknoten im Sinn, welche nicht dem gemünzten Papiere gleichstehen. 20. 1. 87. IV. R. K. 32, 118.

I. 2 § 32. Das Eigenthum an einzelnen Stücken geht durch Einverleibung in einen Inbegriff von Sachen (Waarenlager) oder Rechten nicht verloren. 3. 2. 82. Ia. R. K. 26, 891.

Mehrere besondere Sachen müssen mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet werden. Von den Grundstücken (Rittergut) darf nicht das eine als Hauptsache erscheinen. 23. 9. 91. V. J. W. 20, 477 Nr. 35.

I. 2 § 36. Beide Güter stehen auf einem Hypothekfolium, trotzdem kein Inbegriff; das eine haftet nicht für die Schullasten des anderen. 16. 2. 86. IV. B. 2, 32 Nr. 138.

I. 2. Wiese als Gutszubehör erklärt. Genügt, zuschreiben im Grundbuch nicht nöthig. Der Nacherbe des Guts erwirbt sie daher. 11.10.84. V. B. 1, 14 Nr. 62.

Mit der Uebergabe der Hauptsache wird Besitz und Eigenthum an der Nebenparzelle, welche sich ebenfalls im Besitz des Verkäufers befand, erworben. 27. 2. bis 13. 3. 86. V. B. 2, 17 Nr. 72.

I. 2 § 41. Häuser sind nach preuß. Recht in vertikaler Richtung theilbar, wenn dieselbe nicht ausnahmsweise thatsächlich unmöglich ist. 6. 4. 87. V. R. K. 31, 894. B. 4, 44. J. W. 16, 213 Nr. 31.

Die durch Ausführung aller Bestellungen hergestellte eine Sache ist keine untheilbare in dem Sinne, daß die Folgen der prozessualischen Preisfeststellung sich auf jede einzelne Bestellung beziehen müssen. Der Preis kann für jede einzelne Bestellung verschieden sein. 30. 4. 80. Ia. Wa. 81, 177 Nr. 167.

I. 2 § 42. Rechtsirrthum. Die irrige Meinung des Grundeigenthümers, er sei nicht Eigenthümer des Dampf-Pflugs, schließt die Begründung der Pertinenzqualität nicht aus. Die (ausgefallenen) Hypothekengläubiger können sich an den vom Eigenthümer verbrachten Pflug halten. 19.—22. 5. 86. V. B. 3, 12 Nr. 45, 132. J. W. 15, 237 Nr. 41.

I. 2 § 108. Wenn sich eine Sache äußerlich als Zubehör darstellt, so ergiebt dies keinen Schluß auf ihr Eigenthum. Vielmehr ist zur Feststellung ihrer Pertinenzqualität vorerst festzustellen, ob sie dem Eigenthümer der Hauptsache gehört. Ebenso bei Substanztheilen. 4. 10. 80. IIa. J. W. 10, 25.

I. 2 § 44. Derjenige, welcher durch Zuschlagung einer Sache zu einer anderen nach § 44 die Pertinenzqualität der ersteren in Beziehung auf letztere bewirken kann, ist lediglich der Eigenthümer. 31. 3. 81. IIa. Wa. 81, 753 Nr. 611.

I. 2 § 105, 107. Beweis der Pertinenzialeigenschaft. Das O.L.G. fordert den Nachweis einer Handlung oder Bestimmung des Eigenthümers, aus welcher hervorgeht, daß die zugeschlagene Sache (Trennstück) mit der Hauptsache (Grundstück ꝛc.) nicht nur vorübergehend, sondern dauernd verbunden sei. Bestätigt. 12. 12. 81. IIa. Wa. 82, 487 Nr. 407.

Die bloße „dauernde physische Verbindung" genügt nicht, die bewegliche Sache muß Bestandtheil der unbeweglichen Einheit sein. 28. 5. 88. IV. J. W. 17, 291 Nr. 21.

Es kommt darauf an, ob die begriffliche Existenz der verkauften Fabrik durch die mit den Gebäuden verbundene Maschine bedingt ist. Nur dann ist es eine Einheit, ein Fabrikgebäude. 24. 3. 87 IV. J. W. 16, 211 Nr. 23.

Eigenthum und Ersitzung I. 9. Das Eigenthum am Hause erstreckt sich zwar auch auf den Fleischscharren, aber der Inhaber hat ein

erhebliches Gebrauchsrecht, weil jener in Erbpacht verliehen und un- I. 2.
abhängig vom Haus veräußert war. Der Käufer glaubte, durch den Kauf Eigenthümer des Scharrens geworden zu sein, dies schließt aber nicht aus, daß er ein Gebrauchsrecht an demselben ersessen hat. 5.—16. 6. 86. V. B. 3, 17 Nr. 63, 95, 96.

Der Gebrauch von Vieh zur Bewirthschaftung eines Guts macht das Vieh noch nicht zum Zubehör des Guts. 11. 2. 80. IIIa. Wa. 81, 1 Nr. 1.

Immobiliarpertinenz ist der der katholischen Kirche angebaute Thurm, mag auch der Erbauer nicht beabsichtigen, das katholische Kirchenvermögen zu erhöhen, sondern zu eventuellen Begräbnissen zu läuten. 2. 10. 86. V. J. W. 15, 357 Nr. 38.

Bacheigenthum mit dem Eigenthum an den einschließenden Grundstücken gegeben. 16. 9. 85. V. B. 2, 65 Nr. 274.

Der Bach gehörte zu den einschließenden Gutsparzellen, theilt also deren Schicksal. 16. 9. 85. V. B. 2, 19 Nr. 83.

Wer das Kolanat herausgeben muß, muß auch das Inventar herausgeben. 1. 11. 86. IV. B. 3, 13 Nr. 49.

I. 2 § 60. I. 2 § 60 bezieht sich nur auf bewegliche Pertinenzien. 20. 10. 81. IIa. Wa. 82, 342 Nr. 301.

I. 2 § 108. Eine Pertinenzialeigenschaft kann dann nicht angenommen werden, wenn Haupt- und Nebensache sich im Eigenthum verschiedener Personen befinden. 8. 4. 80. IV. Wa. 81, 226 Nr. 223.

I. 2 § 108. Subh.-O. § 13 Nr. 7, 43. Die § 60 und 108 cit. gelten für nothwendige Subhastationen nicht; das Zuschlagsurtheil giebt dem Ersteher das Eigenthum an dem adjudicirten Grundstücke mit sämmtlichen thatsächlich damit verbundenen Pertinenzstücken. 21. 3. 81. II. Wa. 82, 18 Nr. 13.

I. 2 § 79. (Restauration, Materialwaarengeschäft.) Die Pertinenzqualität von Geräthschaften in Gebäuden folgt noch nicht daraus, daß die Geräthschaften im Sinne dieses § zum Betriebe der in dem Gebäude betriebenen Gewerbe gewidmet sind; es muß auch das Gebäude selbst zu dem erheblichen Gewerbebetrieb bestimmt sein. 28. 2. 81. IIa. Wa. 81, 753 Nr. 12.

I. 2 § 92. Der Mühlgraben (d. h. das die Mühle treibende Wasser) ist von Rechtswegen nicht unbedingt Zubehör der Mühle, und steht nicht immer im Eigenthum des Müllers. Vielmehr entscheiden die Umstände des Falles. Im Fragefall wurde das Eigenthum des Müllers verneint, zumal das Gewässer verschiedene Mühlen treibt. 11. 5. 87. V. R. K. 31, 924. B. 4, 184.

Der Mühlgraben steht nicht stets im Eigenthum des Müllers. Daß er ihn anlegte, ist nicht entscheidend, sondern er muß im ausschließlichen Besitz gewesen sein. 14. 1. 93. V. R. K. 37, 1009 Nr. 58.

I. 2. H.G.B. 306. Mühlenzubehör (Mahlgänge) konnte ohne Verletzung des Grundstücks nicht getrennt werden. Dem Erwerber steht H.G.B. 306 nicht zur Seite. 8. 2. 88. V. B. 5, 27 Nr. 92.

I. 2 § 93. I. 11 § 89. Subhastation. Ein auf einem Fabrikgrundstück befindlicher Kronleuchter ist keine Pertinenz desselben. 15. 12. 81. IIa. R. K. 26, 892. A. 1, 527.

Fabrikinventar wird als Zubehör der Fabrik von der Hypothek ergriffen. 6. 11. 86. V. B. 3, 39 Nr. 133.

I. 2 § 4, 6, 32, 46, 80. Die in den Gebäuden eines zum Fabrikbetriebe bestimmten Grundstückes mechanisch befestigten, für den Betrieb der Fabrik nothwendigen Maschinen sind als Substanztheile des Fabrikgebäudes zu betrachten; auch dann, wenn beim Verkauf der Fabrik der Preis für das Grundstück und derjenige für die Maschinen besonders angegeben ist. 24. 6. 80. IV. E. 2, 251. J. W. 9, 153.

I. 2 § 4, 42. Es kommt nicht darauf an, ob die Maschine als individuelle Sache erkennbar geblieben ist, sondern ob sie durch die Verbindung die Eigenschaft einer individuellen Sache verloren hat. Dem O.L.G. war die Verbindung nicht fest und dauernd genug. Keine Pertinenz. 4. 7. 88. V. J. W. 17, 333 Nr. 17.

Brennereieinrichtung ist nicht Bestandtheil des Gebäudes, wenn sie bis auf 20 Meter Rohr ohne Beschädigung des Gebäudes entfernt werden kann. Eigenthumsvorbehalt ist daher gegen die Hypothekgläubiger wirksam. 2. 2. 87. V. B. 4, 12 Nr. 43.

I. 2 § 105. C.P.O. § 715. Verhältniß der jüngeren Mobiliarpfändung zur älteren Hypothek bei Zubehörstücken. Grundstückspertinenzen unterliegen zwar der Mobiliarpfändung, aber der Hypothekengläubiger kann ihre Fortschaffung gerichtlich verhindern. Hat er dies gethan, so kann auch der Ersteher ihre Herausgabe verlangen, eventuell, wenn versteigert, den Werth. Er hat im Zweifelsfall alles mitgekauft. 3. 10. 83. V. R. K. 28, 1166. M. 84, 146. M. 84, 282. Wa. 84, 273.

I. 2 § 129. Eine Wegegerechtigkeit kann auch ein blos persönliches Recht sein. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 113 Nr. 124.

I. 3. I. 3 § 7. I. 7 § 241. Haftung bei Zufall ist mit den Worten übernommen, die Stücke sollen nach dem Druck unversehrt wieder zugestellt werden. 7. 1. 88. I. B. 5, 69 Nr. 221.

I. 3 § 35. Die Rechtsregel des I. 3 § 35. Von Landrichter G. Herbst in Landsberg a. d. W. (Die Rechtsregel wird sehr eingeschränkt; die Vertragsverhältnisse fast insgesammt ausgeschieden; so wird z. B. S. 62 ein Rechtsgeschäft, welches gegen § 288 St.G.B. verstößt, an-

scheinend als gültig erachtet, ebenso Rechtsgeschäfte, welche gegen Polizeigesetze verstoßen; ferner das Ansichbringen erbettelter Sachen, der Lohn der Dirnen, Erlegung von Wild während der Schonzeit) (S. 68). I. 3.

I. 4 § 6, 7. Als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung ist es zu bezeichnen, wenn Jemand sich einem Andern zur Beihülfe zu solchen Handlungen verdingt, und keiner von beiden kann aus diesem Verdingungsvertrage klagbare Rechte für sich herleiten, auch wenn er durch seine Handlungsweise nicht widerrechtlich in die Rechtssphäre des anderen eingegriffen hat. 26. 2. 81. I. Wa. 81, 737 Nr. 597. J. W. 10, 70.

I. 4 § 6—8. I. 5 § 68. Die Prüfungsarbeit (eines Baumeisters) hat der Prüfling B. durch K. anfertigen lassen. K. hat keinen Anspruch. Die Anerkennung des B. ist durch die Drohung des K. veranlaßt, er werde die Sache veröffentlichen, also wirkungslos. 5. 10. 91. VI. B. 13, 153 Nr. 290, 302.

Ein zur Uebervortheilung des Gläubigers bethätigtes Rechtsgeschäft ist als solches noch keine unerlaubte Handlung, aus welchem keinerlei Rechte entstehen könnten. 16. 3. 82. IIa. Wa. 82, 704.

Der Schuldner einer cedirten Forderung kann die Abweisung der seitens des Cessionar angestrengten Klage deswegen nicht deshalb verlangen, weil der Vertrag über die Forderungsabtretung unter den Voraussetzungen des § 309 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 abgeschlossen, also nach A.L.R. I. 3 § 35 dem Cessionar ihm gegenüber, weil unerlaubt, keine Rechte verleihe. Dies ist eine Einrede ex jure tertii. 5. 2. 81. I. E. 4, 228.

I. 16 § 172, 173, 205. Aus einem wider § 213 K.O. verstoßenden Geschäfte steht das Rückforderungsrecht nicht dem Geber, sondern dem Fiskus zu. 9. 12. 89. IV. E. 25, 258. B. 9, 142. J. W. 19, 12 Nr. 10, 13.

I. 5 § 68. Gew.O. § 45. 1. Ein Vertrag, welcher auf Beförderung eines Gewerbepolizeivergehens und einer Steuerdefraudation gerichtet ist, erscheint als unerlaubte Handlung nicht klagbar. 2. Stellvertreter bedürfen bei konzessionspflichtigen Gewerben keiner polizeilichen Erlaubniß. (Scheinbar lag ein Gewerbebetrieb durch Stellvertretung vor; in Wirklichkeit aber der selbstständige Betrieb eines unkonzessionirten Kleinhandels mit Getränken. Der diesbezügliche Vertrag war ungültig.) 22. 11. 81. Ia. R. K. 26, 896.

I. 15 § 42. C.P.O. § 743, 708, 736. Die richterliche Anordnung ist ungültig, daß eine nur theilweise gepfändete Forderung in vollem Betrage zur Versteigerung gebracht werde. Derjenige, welcher die Versteigerung unredlicher Weise betrieben hat, kann aus dem Erwerb der Forderung keine Rechte herleiten. Der betreibende Gläubiger hatte die Forderung bei der Versteigerung auch erworben; er war überdies von dem Pfändungsbeschluß unterrichtet und zugleich Rechtsanwalt.

I. 3. Nach der Feststellung des O.L.G. kannte er daher die Ungültigkeit des Verfahrens und war sich der Unrechtmäßigkeit seines Erwerbs klar bewußt, seine Forderung betrug ca. 50 Mk., die ersteigerte Gegenforderung ca. 150 000 Mk.; das Amtsgericht hätte daher Versteigerung auf den gepfändeten Theil von 50 Mk. beschränken müssen. — Die Klage des Gläubiger — Rechtsanwalts gegen den Schuldner der ersteigerten Forderung, welche zunächst nur für einen Betrag von 1600 Mk. erhoben war, wurde daher abgewiesen. 3. 3. 92. IV. R. K. 37, 422. B. 14, 333, 616.

I. 4. I. 4 § 6. Gew.O. Kontraktliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch sog. Konkurrenz-Ausschlußverträge sind zulässig, wenn sie nicht das öffentliche Interesse gefährden. Der Vertrag, den Glashandhandel im bisherigen Absatzgebiet der Klägerin 20 Jahre nicht zu betreiben, ist daher rechtswirksam. 16. 12. 79. Ia. R. K. 24, 946.

I. 4 § 7. I. 5 § 39. I. 16 § 415. Der Ehemann hat sich seitens des Ehebrechers durch ein Zahlungsversprechen von 3000 Mk. abfinden lassen. Unklagbar. 15. 1. 91. IV. B. 11, 128 Nr. 259.

Der Vorsitzende einer Stiftung konnte als solcher die Kündigung des Inventarien-Restkaufgeldes und Neuverpachtung zum Nachtheil des B. herbeiführen. Er verspricht dem B. gegen X-Mark die Unterlassung, kann aber die Summe nicht fordern, weil sein Verfahren die Ehrbarkeit beleidigt. 1. 4. 86. IV. B. 3, 156 Nr. 537.

I. 4 § 8, 150. Die Schwiegermutter des Stadtkassirers, welcher der Unterschlagung verdächtig ist, bestellt den Bürgermeister Sicherheit, ohne daß beide Parteien den Selbstmord des Kassirers kannten. Dieser Irrthum in Beweggrund ist unerheblich. Aber der Bürgermeister kannte den Zweck, nämlich die Erhaltung der Stelle und Verheimlichung der Unterschlagung, also I. 4 § 8 anwendbar. 14. 11. 87. IV. B. 5, 142 Nr. 462, 483.

I. 4 § 15, 16. I. 12 § 557—562, 61. II. 2 § 419. II. 18 § 707—711. C.P.O. 749 Nr. 3. Die Rechtswirksamkeit von letztwillig in Verbindung mit einer Testamentsvollstreckung angeordneten Verfügungsbeschränkungen des Bedachten, an deren Aufrechterhaltung kein Dritter interessirt ist, wird nach preußischem Landrechte anerkannt. Auf diese Weise kann der Testator thatsächlich die Mündigkeit des Bedachten hinausschieben; im Fragefall war es bis zum vollendeten 24. Lebensjahr geschehen. Bis dahin wurde er durch den Testamentsvollstrecker vertreten. Die frühere Ansicht in E. 14, 278 und 16, 185 und M. 86, 54 ist überholt. Verfügungsbeschränkung des Bedachten

kann auch durch entsprechende Anordnung einer Testamentsvollstreckung wirksam gemacht werden, selbst wenn ein Dritter an derselben kein Interesse hat. 13. 1. 90. V. zu V. E. 25, 292. B. 9, 564. A. 1, 649. A. 4, 649. I. 4

II. 2 § 424. Testamentarische Beschränkung der Gläubiger des Erben. Die Verordnung eines Erblassers, daß die Gläubiger des Erben nicht befugt sein sollen, den Erbtheil zum Gegenstande ihrer Befriedigung zu machen, hat ohne gleichzeitige Einschränkung des Erben in dem Verfügungsrecht über den Erbtheil den Gläubigern gegenüber keine rechtliche Wirkung. 10. 2. 80. IVa. E. 1, 175 R. K. 24, 947. B. 1, 1369. J. W. 9, 67. A. 1, 591.

II. 2 § 431. I. 12 § 621, 425. Einl. 101. Im Erbvertrag war den Gläubigern der Zugriff auf den Pflichttheil untersagt und der Testamentsvollstrecker im Falle eines solchen Zugriffs mit der Vertheilung unter die anderen Miterben beauftragt. Der pfändende Gläubiger erhielt nichts. 16. 9. 86. IV. B. 3, 269 Nr. 898, 927. J. W. 15, 324 Nr. 33. A. 3, 475.

I. 4 § 119, 107. Pfändungsverbot. Resolutivbedingung. X. vermacht dem Beklagten die Revenuen von Y.-Mark mit der Bedingung, falls ein Gläubiger mit oder ohne seine Zustimmung diese in Anspruch nimmt, so gehen sie auf den Sohn über. — Beklagter cedirt aber jene Revenuen an Beklagten, außerdem hat ein Gläubiger gepfändet, und zwar auf Anstehen des Sohnes (Klägers). — Hierauf klagt der Sohn gegen seinen Vater auf Entziehung der Revenuen. Die Klage wird zugesprochen. Zwar hat er den Eintritt der Resolutivbedingung herbeigeführt, aber mittelst eines erlaubten Mittels. 17. 12. 91. IV: B. 13, 139 Nr. 264, 265.

I. 12 § 466. I. 18 § 228. II. 4 § 80, 19. Vorm.O.G.O. Testamentarisches Belastungsverbot und fideikommissarische Substitution. Der Vorerbe ist zwar zur Belastung von Nachlaßgrundstücken nicht befugt, wenn das Veräußerungsverbot im Grundbuch eingetragen ist. Jedoch wird die mangelnde Verfügungsfähigkeit gehoben, wenn alle Interessenten (Testamentsvollstrecker, curator nasciturorum, Vorm.Gericht) zustimmen. 9. 12. 91. V. R. K. 36, 1005. B. 13, 320 Nr. 575. J. W. 21, 28 Nr. 53.

I. 12 § 534, 535. Das letztwillige Veräußerungsverbot der Mutter hatte neben der fideikommissarischen Substitution der Kinder des bedachten Sohnes X. selbstständige Bedeutung. Zwar fiel der Substitutionsfall aus; X. cedirt alsdann eine Nachlaßforderung an B., welcher das Verbot kannte. Cession unwirksam, die Forderung geht auf die gesetzlichen Erben des X. über. 10. 3. 85. IV. B. 1, 304 Nr. 1367.

Mein Grundstück soll nicht aus der Familie kommen, sondern unter meinen Kindern versteigert werden; der Ersteher darf es nicht veräußern, auch von seinen Nachkommen soll es nur an ein Mitglied der Familie W. kommen und möglichst lang in der Familie verbleiben.

I. 4. Im Grundbuch eingetragen. — Ein Sohn ersteht es; nach dessen Tod gelangt es an seine Tochter, welche den Eintrag löschen läßt. Auf Klage der Geschwister des Erblassers wird er wieder hergestellt. 26. 9. 88. V. B. 6, 283 Nr. 728.

I. 12 § 4—6, 298. (Testamentsvollstrecker.) Personen, die vom Erblasser testamentarisch zu Erben eingesetzt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen an ihren Erbtheilen lediglich der Zinsgenuß zustehe, dagegen die Substanz der Erbtheile für ihre künftige Nachkommenschaft erhalten bleiben soll, sind nicht als Erben in dem Sinne anzusehen, daß Ansprüche an die Substanz ꝛc. des Nachlasses mit ihnen allein ohne Zuziehung ihrer künftigen Descendenz rechtswirksam zum Austrage gebracht werden können. Die Descendenz war nicht zugezogen; daher weist das R.G. die Klage ab. — Solche Erben haben die Stellung eines Testamentsvollstreckers. 8. 12. 92. IV. E. 30, 239. B. 15, 477, 504. J. W. 22, 88 Nr. 43.

I. 4 § 19. Durch diese Bestimmung können vertragsmäßige Verpflichtungen nicht geändert werden. 17. 12. 84. V. B. B. N. F. 1, 332. J. W. 14, 77 Nr. 37.

§ 19 gewährt denjenigen Personen, welche miteinander kontrahirt haben, keine anderen Rechte, als welche ihnen nach dem abgeschlossenen Vertrage zustehen. 24. 2. 80. Ia. R. K. 24, 950. J. W. 9, 113.

I. 3 § 18. Die Unkenntniß einer in das Grundbuch eingetragenen Verfügung ist nicht als Verschulden im Sinne von I. 3 §§ 18 flg. anzusehen. Die gesetzliche Fiktion, daß jeder das Grundbuch kenne, beweist nicht, daß es der Einzelne auch kennt. A. läßt sein Pachtrecht eintragen, später erwirkt B. auf dem Exekutionswege die Sequestration des Pachtgrundstückes; er hat das Grundbuch vorher nicht eingesehen. A. klagt gegen B. auf Aufhebung der Sequestration und Entschädigung. Letzterer Anspruch (Entschädigung) ist vom O.L.G. abgewiesen. Das R.G. bestätigt. Darin, daß A. das Grundbuch vorher nicht eingesehen, hat das O.L.G. kein Verschulden gefunden; auch dies ist zutreffend, weil er hierzu gesetzlich nicht verpflichtet ist. 24. 1. 82. IVa. E. 6, 301.

Mit Unrecht folgert Kläger die Kenntniß der Fideikommißqualität aus § 19. Dieser schneidet nur die Entschuldigung mit der Unwissenheit des Eintrags ab, und zwar zu Gunsten Dritter; dagegen bestimmt § 19 nicht, daß jeder Dritte den Eintrag wirklich kennt. 25. 2. 84. IV. J. W. 13, 120 Nr. 37.

I. 4 § 24 ist durch Einf.-Ges. z. C.P.O. § 14 Nr. 3 nicht aufgehoben. 14. 3. 85. V. B. B. N. F. 1, 486. B. 1, 56. J. W. 14, 162 Nr. 24.

I. 5 § 171. Beweislast bei der Einrede der Dispositionsunfähigkeit. Die Dispositionsfähigkeit wird vermuthet, also auch bei Tauben. 26. 3. 87. V. R. K. 31, 699.

Der Beweis, daß der wegen Blödsinn Entmündigte schon vor dem Entmündigungsbeschluß (vom 4. Februar), nämlich schon am 28. Januar blödsinnig gewesen sei, wird durch den Beschluß nicht erbracht. Wer diese weitergehende Blödsinnigkeit behauptet, muß sie beweisen. Das O.L.G. erklärte den Beweis nicht für erbracht. Der Blödsinnige hat am 28. Jan. den Alimentationsvertrag geschlossen. Bestätigt. 1. 10. 90. V. B. 10, 11 Nr. 23b, c, 291c. I. 4

I. 4 § 27. Zur Anwendung des § 27 bedarf es außer dem Nachweise der beabsichtigten Bereicherung nicht noch des weiteren Beweises, daß zur Zeit der Willenserklärung der Erklärende thatsächlich blödsinnig war. Dies wird bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet. Anders, wenn keine Bereicherung stattfand. 13. 6. 81. IV. R. K. 26, 406. Wa. 82, 145 Nr. 123. J. W. 10, 172.

§ 27 ist nur eine Ergänzung hinsichtlich der Beweisfrage. Zur Anfechtungsklage aus § 27 gehört nur der Nachweis: 1. daß der Entmündigte nach Vertragsschluß blödsinnig erklärt ist; 2. daß Beklagter sich durch den Vertrag zu bereichern suchte. 31. 1. 83. IV. J. W. 12, 96 Nr. 44.

Neben dem Beweise einer Bereicherung des handlungsfähigen Kontrahenten ist nicht noch der weitere Beweis des Blödsinns des anderen Kontrahenten erforderlich; es genügt, wenn der Erklärende später wegen Blödsinn unter Vormundschaft gestellt ist; in letzterer Hinsicht bleibt aber der Gegenbeweis offen. Daher ist der Gegenbeweis zulässig, daß der später unter Vormundschaft gestellte Kontrahent zur Zeit des Vertragsschlusses geistig gesund war. Beim Blödsinn giebt es aber keine lichten Zwischenräume, keine Grade. 21. 6. 89. V. R. K. 33, 919. B. 8, 27, 28.

§ 27 erfordert nicht den Nachweis, daß eine rechtswidrige Bereicherung durch Abschluß des Rechtsgeschäfts mit einem Blödsinnigen erstrebt ist. X. bestellt 1880 Hypotheken und wird 1884 wegen Blödsinn entmündigt. Die Hypothekargläubiger brauchen nicht zu beweisen, daß sie dem Blödsinnigen die Darlehn auch gegeben haben; der Gegner muß den Schaden beweisen. Letzteres gehört zur Begründung der Anfechtungsklage. 28. 3. 88. V. R. K. 32, 1186. J. W. 17, 188 Nr. 35.

§ 27 unanwendbar, weil der Erblasser nach der angefochtenen Schenkung nicht unter Vormundschaft gestellt ist. 8. 6. 85. IV. B. 2, 12 Nr. 52.

Verträge eines thatsächlich Blödsinnigen sind noch außerhalb des § 27 anfechtbar. Jedoch genügt die allgemeine Feststellung des Blödsinns zur Zeit des Vertragsschlusses oder der Vollmachtertheilung nicht, um die Verträge (des Bevollmächtigten) unwirksam zu machen. Jedoch braucht ein besonderer Grad des Blödsinns nicht festgestellt zu werden. 7. 2. 91. V. B. 11, 12 Nr. 24. J. W. 20, 153 Nr. 19.

I. 4. I. 4 § 28. (Trunkenheit.) Kläger läßt dem Beklagten die Ziegelei zu 4500 Mk. anbieten. Beklagter, welcher stark betrunken gewesen sein will, unterschreibt ohne zu lesen. Dieser Einwand ist, wenn er bewiesen wird, erheblich. § 28 findet hier keine Anwendung. 25. 11. 91. V. B. 13, 126 Nr. 236.

I. 4 § 35, 38, 39. Drohung. A. erklärt dem B., er werde seinen Sohn wegen Wechselfälschung anzeigen, wenn er (B.) ihm nicht Sicherheit gewähre. Deshalb leistet ihm B. Bürgschaft. Dieselbe wird ungültig erklärt, obschon A. ein Recht zur Anzeige hatte. 24. 10. 82. III. R. K. 27, 736. Wa. 83, 312. J. W. 11, 276 Nr. 16.

Wechsel ungültig, weil vom Prokurist auf die Drohung mit Anzeige wegen Wechselfälschung und Wucher ausgestellt. 12. 3. 85. I. B. 1, 171 Nr. 776.

Drohung, den A. wegen Unterschlagung anzuzeigen, begründet Rückforderung des Bezahlten. 15. 11. 86. IV. B. 3, 149 Nr. 505.

Vorschußverein K. war durch die Unterschlagung des X. geschädigt und verlangt Bürgschaft von dessen Bruder H. und läßt bei der Verhandlung die Worte einschließen „anderen Falls kommt X. hinter Schloß und Riegel“. Die Bürgschaft des H. ist unwirksam; ebenso die Mitunterschrift 2c. seines Mitgesellschafters N. 19. 2. 90. I. B. 9, 111 Nr. 255, 260.

Beweis. Wenn der Bedrohte zunächst die verlangte Willenserklärung ablehnt und erst später abgiebt, so muß er beweisen, daß die Furcht vor der Anzeige bis dahin fortwirkte. 5. 3. 92. I. B. 14, 677 Nr. 295.

I. 4 § 38. Die Bedrohung mit der Anzeige an einen Vorgesetzten des Bedrohten fällt nicht unter § 38. Es handelte sich um die Anrufung des Regimentskommandeurs des Sohnes des Beklagten, weil Kläger auf diese Weise zu seinem Gelde zu gelangen suchte. Unwirksam. 29. 1. 85. IV. R. K. 29, 384. B. B. R. F. 1, 395. B. 1, 775. J. W. 14, 101 Nr. 26.

I. 4 § 40, 7, 8. Bei Uebergang der Privatbahn an den Staat unterschreibt der bisherige Assistent den neuen Vertrag. Daß er hierzu mittelst der Androhung der Kündigung veranlaßt ist, ist unerheblich. 16. 10. 90. IV. B. 10, 156 Nr. 291e, 336b, 361c. J. W. 19, 415 Nr. 20.

I. 4 § 52. I. 11 § 70. C.P.O. 231. Simulation. Der Gläubiger ist zur Anfechtung eines simulirten Rechtsgeschäftes seines Schuldners nur dann befugt, wenn er dem Schuldner gegenüber einen vollstreckbaren Titel erlangt hat. 2. 2. 91. VI. R. K. 35, 900. B. 11, 240.

Einwand, daß die sich als ernstlich darstellende Willenserklärung bewußt nicht gewollt sei, ist unzulässig. 17. 12. 88. IV. B. 7, 138 Nr. 380. J. W. 18, 75 Nr. 33.

I. 5 § 1. Verabredung, der Vertrag solle nur eine leere Form sein. Der Beweis ist erheblich, weil eine solche Abrede die Ernstlichkeit ausschließt. 15. 3. 81. Ia. Wa. 82, 258 Nr. 216. I. 4.

§ 52 auch auf rechtskräftige Entscheidungen (Zahlungsbefehl, Eintragung) anwendbar. 5. 2. 87. IV. B. 5, 138 Nr. 452.

Eine Forderung wird zum Schein aufgestellt, eingeklagt und gerichtlich verglichen, um die Hypothek X. zu pfänden und den Erlös zwischen den Parteien zu theilen. Ein Dritter kann die bethätigte Pfändung und Ueberweisung der Hypothek nicht als simulirt anfechten. Nur ausnahmsweise ist der aus der Person des Gepfändeten und auf Grund besonderer Rechtstitel hierzu berechtigt. Vgl. auch Schiedsm.O. § 25. 4. 6. 87. V. B. 4, 149 Nr. 493.

I. 7 § 58. I. 10 § 1. C.P.O. 690. Erfordernisse eines Scheingeschäfts. Mentalreservation. — Eigenthumserwerb des Machtgebers, wenn der Verkäufer dem Empfänger es überläßt, für wen er den Besitz erwerben will. — Das O.L.G. stellt fest, Kläger habe lediglich als eine vom Schwiegersohn S. zur Verdunkelung des eigenen Erwerbs vorgeschobene Person gehandelt und die streitigen Sachen nicht für sich, sondern unmittelbar für S. erworben, und weist die Eigenthumsklage ab. Das R.G. hebt auf. a) Ein Scheingeschäft liegt nur dann vor, wenn beim Kaufvertrag beide Parteien einig sind, daß nicht der (als Kläger auftretende) Käufer die Sachen nicht erwerben soll, sondern sein Schwiegersohn. b) Das O.L.G. verwechselt den wirthschaftlichen Zweck mit dem beabsichtigten Rechtsgeschäft. 19. 4. 93. V. R. K. 37, 971.

I. 4 § 55. I. 10 § 210. C.P.O. § 690. Kläger beansprucht die bei seinem Vater gepfändete Maschine als sein Eigenthum. Zur Abweisung seiner Klage genügt nicht die unter Eid gestellte Thatsache, Kläger sei nur vorgeschoben, der wirkliche Käufer sei sein Vater gewesen. Klage wird aber doch abgewiesen. 21. 9. 87. V. B. 5, 137 Nr. 448.

I. 4 § 55. Scheinauktion. Beklagter hat eigenen Namens bei der Auktion kontrahirt; es bedürfte daher eine ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung, daß er die Auktionsgelder für seinen Geschäftsherrn erhob. 17. 5. 86. IV. B. 3, 130 Nr. 437.

I. 5 § 168. (Gefälligkeits-Accept.) Ist bei dessen Ausstellung vereinbart, daß der Empfänger den Wechsel einlösen müsse und den eingelösten nicht gegen den Acceptanten geltend machen dürfe, so liegt hierin nicht das Versprechen einer für das Accept zu gewährenden Gegenleistung, bei deren Ausbleiben nach I. 5 § 168 Entschädigung nicht verlangt werden dürfe, sondern ein Scheinwechselvertrag. 8. 11. 84. V. R. 87, 43c.

I. 5 § 186. Das Einverständniß beider Kontrahenten darüber, daß ihre Erklärung die denselben an sich zukommenden Rechtswirkungen nicht haben solle, ist erforderlich, kann aber auch stillschweigend er-

I. 4. folgen. Daher ist eine Mentalreservation nicht auch in dem Falle rechtsunwirksam, daß der abweichende Wille des einen Kontrahenten dem andern bekannt war. Wirkung eines Anerkenntnisses des simulirten Geschäfts: Dasselbe beseitigt nicht die Nichtigkeit des Vertrags, wenn es nur von einer Seite erklärt wird. — Der Vater veräußerte ein Grundstück äußerlich formgerecht an einen minderjährigen Sohn; dessen Vertreter erklärte später eidlich bei der Erbtheilung, auf ihn habe es den Eindruck gemacht, als handle es sich um ein Scheingeschäft. Das O.L.G. hielt es aufrecht, das R.G. aber hob auf. 20. 12. 88. IV. R. K. 35, 397.

I. 4 § 53—54. Einf.-Ges. zur C.P.O. § 14, 16 Nr. 1; C.P.O. § 259. Enthalten Landesgesetze die Vorschrift, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache bis zum Gegenbeweise als gewiß anzusehen ist, so muß die Frage, ob der Gegenbeweis geführt ist, nach den Vorschriften der C.P.O., nicht denjenigen des betr. Landrechts entschieden werden. 7. 6. 80. IV. R. K. 25, 1110.

I. 4 § 54. I. 5 § 131. I. 10 § 15. Beweis. Anfechtung einer durch den formellen Vertrag verbindlich gewordenen Willenserklärung. Es handelte sich um einen Gegenstand über 150 Mk., folglich war Schriftform erforderlich. Außerdem gerichtliche oder notarielle Form, da es sich um ein zur Eintragung in das Grundbuch bestimmtes Rechtsgeschäft handelte. Folglich haben die in der vorgeschriebenen Form abgegebenen Willenserklärungen die Vermuthung der Ernstlichkeit für sich, und zwar so lange, bis eine Partei beweist, daß die Niederschrift dem wahren Willen der Parteien nicht entspricht (das aus Irrthum anders niedergeschrieben sei, daß im Scherz gehandelt sei); — bei Beweisurkunden genügt der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen, nicht aber bei formellen Willenserklärungen, wie sie hier in Frage sind. 9. 6. 81. IIa. Wa. 81, 147 Nr. 124. J. W. 10, 172.

I. 4 § 55. I. 5 § 128, 129. Mündliche Nebenabrede. Im Revers steht die Klausel „vorausgesetzt, daß der Substitutionsfall eingetreten wäre“. Es ist aber mündlich verabredet, daß derselbe nicht unter den Parteien, sondern nur Dritten gegenüber wirksam ist. Gültig unter den Parteien. 22. 10. 91. IV. B. 13, 148 Nr. 281. J. W. 20, 559 Nr. 29.

Beweislast. Mentalreservation. Wer eine dem äußeren Anschein nach ernsthaft abgegebene Erklärung als nicht ernstlich behauptet, muß Umstände beweisen, aus denen die Nichternstlichkeit für den Mitkontrahenten erkennbar war. 4. 4. 89. IV. J. W. 18, 177 Nr. 33.

Trotz § 55 darf der Richter die Thatsachen in ihrem Zusammenhang prüfen und das Beweismaterial durch einen Erfüllungseid ergänzen. 14. 2. 80. Va. 50—79. Wa. 82, 688. IIIa. Wa. 81, 33 Nr. 25.

(Minderjähriger, Anerkennung.) Die Mentalreservation auf Seite I. 4.
des einen Kontrahenten beeinträchtigt die Gültigkeit des Vertrags nicht. — Hätte aber nicht nur der Vormund des minderjährigen Käufers, sondern auch der Verkäufer simulirt, so wird der simulirte Kauf durch Anerkennung des Volljährigen nicht gültig. 20. 12. 88. IV. B. 7, 138 Nr. 381, 402. J. W. 18, 75 Nr. 34.

I. 4 § 56, 53. I. 5 § 284—288. C.P.O. § 87, 92. H.G.B. Nichtklagbarkeit von Verträgen, die ein Kontrahent im Scherz einging, der andere den Scherz nicht erkannt hat. Divergenz des Willens und der Erklärung. Bedeutung von Willenserklärungen, bei welchen der eine Theil im Scherz gehandelt, der andere den Scherz nicht erkannt hat. 1. Die Rechtsfolgen solcher Fälle, in denen nach den abgegebenen Erklärungen ein Vertrag über ein Handelsgeschäft abgeschlossen scheint, während a) die eine der dabei wie Kontrahenten auftretenden Personen sich (demnächst nachweisbar) lediglich zur Durchführung eines Scherzes so anstellte, als ob sie kontrahire, während ihr der Wille, im Ernste ein Rechtsgeschäft abzuschließen, völlig fehlte, sie vielmehr wollte, daß in Wirklichkeit aus den abgegebenen Erklärungen weder für sie selbst, noch für die Gegenseite Rechte oder Pflichten entstehen sollten; b) der jenem Scherzenden Gegenüberstehende den Scherz nicht erkannte, sondern die Erklärungen des Scherzenden als ernstlich gemeinte Vertragswillens-Erklärungen acceptirte und die eigenen Erklärungen im Ernste als rechtsgeschäftliche abgab, sind im Handelsgesetzbuche in keiner Weise normirt. 2. In einem solchen Fall giebt das Allgemeine Landrecht der dem Scherzenden gegenüberstehenden Person keine Klage aus dem Rechtsgeschäfte, sondern nur geeigneten Falls eine Klage auf Schadensersatz. Im Fragefall wurden nur die Kosten der I. und II. Instanz zugesprochen. 3. Die §§ 55, 56 A.L.R. I. 4 beziehen sich nicht nur auf einseitige Willenserklärungen, sondern auch auf Verträge. 4. Die Worte „aus den Umständen klar erhellen“ im § 55 a. a. O. bedeuten ein klares Erhellen für die Gegenseite. 5. Die §§ 284—288 A.L.R. I. 5 beziehen sich nicht auf die ungültigen Willenserklärungen, welche den Vertragsschluß ausschließen. Im Wirthshaus offerirte ein Kaufmann einem Klempner (welcher den Preis kannte) Bleirohre zu $^1/_3$ des üblichen Preises, und zwar eine Million Pfund. Das Geschäft wurde nicht für ernstlich erklärt, I. 4 § 53 enthalte jedenfalls keine unwiderlegliche Vermuthung, der Kaufmann wurde aber, obschon er mit der Einrede des Scherzes durchdrang, in die Kosten I. und II. Instanz verurtheilt; der Klempner ergriff Revision, wurde aber mit Kosten abgewiesen. 30.12.82. I. E. 8, 248. M. 84, 10. B. B. 7, 197. Wa. 84, 113. J. W. 12, 97 Nr. 45.

I. 4 § 57. Der Ausdrücklichkeit entbehrt die Willenserklärung nicht schon deshalb, weil ihr Gegenstand nicht namentlich (direkt) bezeichnet ist. 23. 6. 88. V. J. W. 17, 319 Nr. 8.

I. 4. I. 4. §§ 58, 60. Ist die Gültigkeit einer Willenserklärung durch die Schriftform bedingt, so kann eine stillschweigende Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung nicht eintreten. 9. 1. 80. Ia. R. K. 24, 952.

Eine stillschweigende Willenserklärung ist aus den Umständen zu schließen, wenn sie entweder keine andere Deutung zuläßt oder nach der Lebenserfahrung in der Regel diese Bedeutung hat. 12. 10. 92. I. B. 15, 127 Nr. 197.

I. 4 § 65, 66. I. 5 § 266—268, 127. Die Auslegungsregeln kommen nur subsidiär zur Anwendung, wenn der Richter den Parteiwillen nicht anders ermittelt. 19. 11. 84. V. B. 1, 153 Nr. 723. Ebenso 29. 11. 84. V. B. 1, 153 Nr. 722. J. W. 14, 35 Nr. 42.

I. 4 § 65. Einl. 14. § 65 ist selbstverständlich und gilt daher auch im gemeinen Recht. Eine vor dem L.R. errichtete Urkunde wird daher nach dem gleichen § 65 ausgelegt. 26. 11. 92. V. B. 15, 5 Nr. 12. J. W. 22, 42 Nr. 23.

„Wird der Leihvertrag vom Vermiether gelöst." Diese Klausel darf auch auf den Fall bezogen werden, wenn Miether die Lösung veranlaßt und Vermiether hierauf eingeht. 26. 9. 85. IV. B. 2, 174 Nr. 728.

Der Revers stand unter einem Brief und wurde später abgetrennt; ihr Inhalt deckt sich. 25. 11. 85. I. B. 2, 170 Nr. 704.

C.P.O. § 524. Ein abweichender innerer Wille eines Kontrahenten ist dem klaren Wortlaute eines Vertrages gegenüber unerheblich. Das R.G. prüfte nach und entschied umgekehrt. 24. 1. 83. I. E. 11, 285.

I. 4 § 71. I. 5 § 252. Brunnenherstellung. Schreibfehler 1½ Mk. statt ½ Mk. 21. 6. 86. IIIa. B. 3, 142 Nr. 479, 486.

Die Anwendung des § 71 erfordert, daß eine Erklärung streitig und dunkel ist. Streitig wird sie, sobald die Kontrahenten über Sinn und Bedeutung derselben verschiedener Ansicht sind. Daß sie aber auch für dunkel erachtet werden müsse, wenn die Parteien über die Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke streiten, ist nicht zuzugeben. Hat der Richter über den Sinn einer Willenserklärung keinen Zweifel, so verletzt er nicht § 71, wenn er die darin zur Aufklärung einer dunkeln Erklärung gegebene Interpretationsregel außer Anwendung läßt. 9. 3. 80. Ia. Wa. 81, 49 Nr. 48.

I. 4 § 74. K.O. 39, 41, 54. I. 20 § 181. Faustpfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an Hypothekenbriefen: Ein Faustpfandrecht ist rechtlich unmöglich, weil der Hypothekenbrief ein Beweis- und Legitimationspapier (kein Inhaberpapier) ist. Wohl aber ist ein Retentionsrecht möglich, welches aber kein Recht an der Forderung giebt; der Gläubiger kann es bis zu seiner Befriedigung zurückbehalten. Der Konkursmasse gegenüber wird aber dieses Retentionsrecht hinfällig. Denn das einem Gläubiger vertragsmäßig eingeräumte Besitz- und Zurückbehaltungsrecht

an einem Hypothekenbriefe ist gegenüber der Konkursmasse des Einräumenden unwirksam. 5. 3. 88. VI. E. 20, 325 B. 5, 159. I. 4.

I. 4 § 75. Die Anfechtung des Zuschlagsurtheils im Theilungsproceß ist vielleicht zulässig. Nahm aber der Steigerer an, zum gekauften Grundstück 20 gehöre auch 19, so ist dies nur ein unwesentlicher Irrthum über die Größe. 6. 5. 85. IV. B. 1, 169 Nr. 770.

Die Existenz der Wechselordnung ist begrifflich nicht lediglich Werth der Forderung. Im Fragefall steht die Identität des Wechsels, welche erworben werden sollte und erworben wurde, fest; er war in Bestand allerdings um ¹/₇ gemindert. Dies ist aber nur ein Werthirrthum, welcher die Willenserklärung nicht entkräftet. 20. 4. 81. I. Wa. 82, 305 Nr. 261.

(Rechnungsauszug.) Auf Grund falscher Buchungen seines Buchhalters beginnt Beklagter die Rechnung mit einem Debetsaldo des Klägers von X-Mark, während dasselbe 932 Mk. höher war. Die Erhöhung um 932 Mk. wird zugelassen. 26. 10. 92. IV. B. 15, 144 Nr. 228.

I. 4 § 87, 349—359. I. 5 § 358. Kläger tauscht vom Beklagten ein Ziegeleigrundstück ein, darunter die Parzelle X., welche den nöthigen Thon enthalten soll. Das Grundstück ist aber Eigenthum des S., während Beklagter nur das Ausbeuterecht gegen Entgelt erworben hat. Wegen eines Irrthums im Hauptgegenstand darf Kläger vom Vertrag zurücktreten, weil Beklagter ihm zum Irrthum verleitet hat. 9. 5. 92. IV. B. 13, 151 Nr. 286. J. W. 21, 303 Nr. 17.

Die Gemeinde verpflichtet sich bei Uebernahme der Schule X., die Beiträge so zu zahlen, als würde die Schule für ihre Rechnung unterhalten. Die Gemeinde meint einen festen jährlichen Beitrag, der Staat einen wechselnden. Vertrag ungültig. 12. 1. 85. IV. B. 1, 168 Nr. 766.

Zuständigkeits-Ges. v. 26. Juli 1876 § 43. II. 7 § 33—34, 35. Behufs Sekundärbahn haben die Gemeinden sich zur Ueberlassung des Grund und Bodens zu Gunsten des Fiskus verpflichtet. Sie meinten auf Grund der Mittheilung des Amtsvorstehers 13 Morgen, statt der wirklichen 30 Morgen. Irrthum im Beweggrund, Vertrag also wirksam. Genehmigung des Kreisausschusses (Ges. v. 1876) nicht erforderlich. 27. 6. 87. IV. B. 4, 152 Nr. 502, 1027. J. W. 16, 372 Nr. 70.

I. 4 § 145. Die Beklagten sind einer Versicherung auf Gegenseitigkeit beigetreten und irrten hierbei über die Höhe des Sicherheitsfonds und die früheren Nachschußprämien. Unerheblich, weil Irrthum im Beweggrund. 3. 5. 88. VI. J. W. 17, 259 Nr. 34.

Zu den Eigenschaften eines Rechtssubjekts und Rechtsobjekts werden auch nach preuß. Recht betr. Irrthum auch solche thatsächliche und rechtliche Verhältnisse gerechnet, welche einen Einfluß auf die Werthschätzung üben. 7. 2. 88. I. J. W. 17, 140 Nr. 24.

I. 4. I. 4 § 77. Anfechtung des unter Anerkennung der Kindereigenschaft gegebenen Versprechens. Beklagter hat im Erbregreß die Abfindung der Kinder, darunter der A., mit je X-Mark versprochen. Beklagter kann nicht anfechten, weil die A. ein eheliches Kind nicht ist, selbst wenn er unter dieser Voraussetzung das Versprechen gegeben hat. Vielmehr muß er die irrthümliche Abgabe des Anerkenntnisses beweisen. 25. 2. 86. IV. B. 2, 210 Nr. 872, 1210.

Eigenes Vermögen des Bräutigams eine Eigenschaft desselben. Der Vater der Braut sagte dem Bräutigam eine Mitgift unter der ausgesprochenen Voraussetzung zu, daß der Bräutigam ein bestimmtes Vermögen habe. Ein Irrthum über dieses Vermögen macht die Zusage unverbindlich, wenn auch der Bräutigam den Irrthum nicht durch Täuschung hervorgerufen hat. 21. 5. 85. IV. Wa. 84, 626. B. 1, 771. J. W. 14, 247 Nr. 24. B. B. N. F. 2, 389.

I. 4 § 77. Zusage. Käufer ist zur Zahlung der Maschine verurtheilt, weil die Zusage des Verkäufers, sie habe 25 (statt 15) Pferdekräfte, nicht erwiesen sei. Aufgehoben, weil zu prüfen, ob Irrthum des Käufers in den ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften vorliege. 1. 12. 88. I. B. 7, 139 Nr. 384.

I. 13 § 262—264. Kläger hat mit seinem Nachbar B. einen Vertrag betr. Straßenanlagen geschlossen und sich verpflichtet, der Stadt Terrain zur Straße über die Mittellinie hinaus unentgeltlich abzutreten. Erfolgreicher Rücktritt vom Vertrag mit B. wegen Irrthum. Hierauf Klage gegen die Stadt auf Rückgabe des über die Mittellinie hinaus aufgelassenen Terrain. Abgewiesen, weil der Stadt gegenüber nur Irrthum im Beweggrund vorliegt; nach Lage der Sache ist aber eine grundlose Bereicherung der Stadt nicht ausgeschlossen. 12. 3. 89. V. B. 783 Nr. 322, 385. J. W. 18, 142 Nr. 22.

Erneute Verhandlung. Die Stadt wird zur Rückgabe eventuell Werthersatz verurtheilt. 26. 11. 90. V. B. 11, 64 Nr. 135. J. W. 20, 32 Nr. 77.

Betrug ist nicht gleichbedeutend mit Fehlen ausdrücklich vorausgesetzter Eigenschaften, obschon dies für den Veräußerer erkennbar sein muß. Alsdann ist der Erwerber nicht gebunden, selbst wenn die Eigenschaft unerheblich ist. Vielmehr muß der Veräußerer beweisen, daß der Erwerber trotzdem gekauft hätte. 23. 11. 89. V. J. W. 18, 531 Nr. 11. B. 8, 17 Nr. 374, 375. Baudarlehn. 8. 7. 86. IIIa. B. 3, 145 Nr. 492.

Der Werth einer Sache gehört zwar zu deren Eigenschaften. Jedoch vereitelt der Irrthum nur über ausdrückliche vorausgesetzte Eigenschaften einer Sache die Willenserklärung. Das O.L.G. hat die Klage des Käufers auf Aufhebung des Kaufvertrags abgewiesen, weil der um 36 Mk. zu hoch angegebene Miethsertrag den Käufer vom Abschluß des Vertrages nicht abgehalten habe. Der Käufer hätte in gleicher

Weise gekauft, wenn er das Richtige gewußt hätte. 15. 6. 88. V. E. 21, I. 4. 308. B. 6, 368, 372. J. W. 17, 319 Nr. 7.

I. 5 § 285. (Irrthum über den Miethsertrag.) Käufer wäre nur dann mit Recht vom Kauf zurückgetreten, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft, das ihn schadenspflichtig macht. Käufer = Beklagter behauptet, er habe über die Miethserträge sich geirrt, weil der Miethzins nach deren Abschluß herabgesetzt war. Hierin liegt allerdings ein Versehen des Verkäufers. 3. 12. 92. V. B. 14, 273 Nr. 419 b. J. W. 22, 65 Nr. 28.

I. 4 § 77. I. 5 § 265. (Voraussetzung.) Irrthum des Käufers über ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft der Kaufsache als Aufhebungsgrund des Kaufvertrages. Für die Anwendung des I. 4 § 77 ist erforderlich, daß bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde, die unrichtige Voraussetzung sei für die Willensbestimmung von Einfluß. Eine Aeußerung des Käufers gegenüber dem Makler genügt nicht. A. beauftragt den Makler R. mit der Zuführung von Kauflustigen und übergiebt ihm 1886 einen Zettel, worin die zu verkaufenden Grundstücke aus Versehen des mit der Vermessung beauftragten Mannes um 120 qm zu groß angegeben sind. Der Käufer B. verläßt sich hierauf und giebt deshalb X-Mark. Er kann an diesem Kaufpreis keinen Abzug machen, nachdem er den Irrthum entdeckt. 13. 5. 91. V. R. K. 35, 902. B. 12, 291, 440. J. W. 20, 342 Nr. 22.

I. 4 § 81. Die Zahlungsfähigkeit des Käufers ist beim Creditkauf eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. Verkäufer durfte, als er erfuhr, Käufer sei im Konkurs, den Kauf als nichtig ansehen. Diese Nichtigkeit ist nach Lage des Falles nicht aufgegeben; geplantes neues Geschäft kam nicht zu Stande. 18. 1. 88. I. B. 5, 121 Nr. 390. J. W. 17, 103 Nr. 24 (25).

Eigenschaften der Person. Unter Umständen kann auch der Besitz von Zahlungsmitteln hierher gerechnet werden. So im Fragefall, da das O.L.G. die ökonomische Bedeutung des Mitvertrags und die Konkurseröffnung in Betracht zieht. 9. 7. 80. Ia. Wa. 81, 385 Nr. 348.

I. 4 § 84—93. 1. Allgemeines § 85, 87, 88 nicht anwendbar da, wo es sich um einen Schadensersatzanspruch auf Grund unerlaubter Handlungen handelt. Ihr eigentliches Anwendungsgebiet finden diese §§ nur da, wo es sich um die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wegen Betruges handelt. 15. 10. 83. I. Wa. 84, 275.

Der Behelf der Arglist ist stets zulässig. Auf unredliche chikanöse Weise (Herausgreifen und Ausbeuten einer isolirten Thatsache) ist kein Erfolg zu erzielen. 26. 2. 87. I. J. W. 16, 124 Nr. 40.

Beweis. Wer einen Betrug behauptet, muß die bewußte und gewollte Irrthumserregung beweisen. Dagegen braucht er die arglistige Absicht nicht besonders zu beweisen. 9. 11. 82. IV. J. W. 12, 22 Nr. 28.

I. 4. Durch Betrug ist eine Willenserklärung veranlaßt: 1. Wenn die durch den Betrüger bewirkte falsche Vorstellung einen positiven Beweggrund abgegeben oder 2. den Einfluß eines vermuthlich entgegenwirkenden Moments abgehalten hat. 21. 11. 87. IV. J. W. 17, 30 Nr. 70.

Unerheblich, ob die Thatsache, betr. deren eine Partei die andere täuscht, dem Vertragsinhalt angehört oder nicht. Der Vertrag ist ungültig. 6. 5. 81. Ia. J. W. 10, 141.

Betrug durch Irrthumserregung. Der Betrug, durch welchen die eine Partei die andere zum Vertragsschluß bestimmt hat, berechtigt diese auch dann zur Anfechtung des Vertrages, wenn ihr Irrthum sich auf einen für den Vertrag nicht wesentlichen Punkt bezieht. 12. 7. 84. V. Wa. 84, 307.

Die Behauptung, S. habe unrichtige Angaben über das Kaufobjekt gemacht und den Käufer hierdurch in Irrthum versetzt, enthält nicht den Thatbestand des Betrugs. Die Angaben müssen wider besseres Wissen gemacht sein. 11. 5. 80. Ia. Wa. 81, 227 Nr. 224.

Die Feststellung, es sei kaum anzunehmen, daß Kläger an den Eintritt der von ihm dargestellten Folgen seiner in Aussicht gestellten Anzeige geglaubt habe, — enthält nicht die Feststellung eines Betrugs des Klägers. Vielmehr muß er bewußt die Unwahrheit vorbringen. 29. 1. 83. IV. B. 1, 109 Nr. 508.

Die Erklärung des Verkäufers bei den Unterhandlungen „Ich lasse nichts mehr herunter, Sie kaufen besser ꝛc." ist kein Betrug, obschon wissentlich falsch, weil keine Thatsache. 4. 3. 86. IV. B. 2, 180 Nr. 755.

Die beim Vertragsschluß vorhandene Absicht einer Partei, den Vertrag nicht zu erfüllen, schadet der Rechtsbeständigkeit des Vertrags nicht, mag selbst die Partei, um sich der Erfüllung zu entziehen, zweideutige Worte wählen. Die Nichterfüllung ist dolos. 25. 4. 88. I. J. W. 17, 334 Nr. 18.

Es ist gleichgültig, ob das Vermögen des Klägers geschädigt ist. Seine Laune genügt. 16. 10. 86. I. J. W. 16, 20 Nr. 27.

C.P.O. 293. Anfechtung und Betrug. O.L.G. verurtheilt aus R.Anf.Ges., weil nicht behauptet sei, daß der Mann durch Gesetz oder Vertrag zur Sicherstellung der Illaten verpflichtet sei. Das R.G. hebt auf, weil es sich nicht um eine neue Sicherheit, sondern um Wiederherstellung eines zum Schein zeitweise beseitigten Pfandrechts handle. 2. 4. 89. VI. B. 12, 13 Nr. 252.

Erneute Verhandlung. O.L.G. verurtheilt wieder, weil Kläger durch Betrug der beklagten Eheleute zur Exnexuation der Parzelle X. verleitet wurde. Bestätigt. 8. 6. 91. VI. B. 12, 110 Nr. 204.

I. 6 § 54. C.P.O. 293. Im Vorprozeß ist Kläger mit dem Regreßanspruch gegen den Cedenten abgewiesen. Die Klage war darauf gestützt, daß ihr Mann (Erblasser) durch Betrug seine Hauskaufgelder

verloren habe. — Nunmehr wird aus demselben Betrug geklagt, aber I. 4.
aus der Person der Mutter, weil diese betrogen sei, indem ihr werthlose Hypotheken als Zahlung gegeben wurden. O.L.G weist ab. R.G. hebt auf; darauf, daß Hypotheken durch Betrug nicht werthvoller werden, kommt es nicht an. — Verjährung aus I. 6 § 54 ist ausgeschlossen, weil sich Beklagter mit dem Schaden eines Anderen bereicherte. 22. 4. 91. IV. B. 12, 79 Nr. 139, 167. J. W. 20, 360 Nr. 28.

I. 4 § 87, 88, 75, 76. I. 5 § 358, 359. Das unterscheidende Merkmal zwischen dolus causam dans und dolus incidens (insbesondere beim Betrug) nach preuß. L.R. Das O.L.G. nimmt an, daß der Kläger, wenn man auch seinen Angaben Glauben schenken will, nicht durch den Betrug des Beklagten, sondern durch das obwaltende, eine endgültige Regelung erheischende Verhältniß zum Vergleich bestimmt sei; daher weist es mit Recht die Klage ab. 16. 2. 85. IV. B. B. R. F. 1, 396. B. 1, 772. J. W. 14, 132 Nr. 36.

2. Arten. Heirathsversprechen des Mannes ist nicht ernstlich gemeint, er nützt es aber aus, um die Braut notariell zum Darlehen von X-Mark behufs Grundstückskauf zu verleiten. — Er muß das Geld zurückzahlen. 29. 11. 88. IV. B. 7, 140 Nr. 388. J. W. 18, 28 Nr. 39.

H.G.B. 41. (Betrügliche Verheimlichung zerrütteter Vermögensverhältnisse bei dem Eintritte als Prokurist.) Ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent den anderen als Prokuristen engagirt, kann deshalb angefochten werden, weil der Engagirte es dem Prinzipale betrüglich verheimlicht hat, daß er sich in zerrütteten Vermögensverhältnissen befindet. Der Prinzipal wollte dem Prokuristen bedeutende Werthe zur Veräußerung in Amerika anvertrauen. Unter solchen Umständen mußte der Prokurist unaufgefordert seine Vermögensverhältnisse (Konkurs in Amerika) entschleiern. — Zahlungsunfähigkeit ist eine Eigenschaft der Person. 5. 3. 84. I. E. 12, 298. R. K. 28, 890. J. W. 13, 120 Nr. 38.

I. 5 § 349. Der Betrug des Stellvertreters (Bevollmächtigter) steht demjenigen der Partei gleich. 25. 5. 89. V. J. W. 18, 298 Nr. 34.

(Betrug des Bevollmächtigten.) Der Mann verkauft als Bevollmächtigter seiner Frau deren Haus X. und giebt wissentlich zu hohe Miethen an. Mann und Frau haften solidarisch für den Schaden, d. h. das minus, welches der Käufer bei Kenntniß der wahren Sachlage gegeben hätte. 19. 9. 91. V. B. 13, 220 Nr. 416. J. W. 20, 478 Nr. 36.

Der durch Betrug des Beauftragten zur Ertheilung desselben bestimmte Auftraggeber kann vom Beauftragten Herausgabe seiner Leistung gegen Ueberlassung des Angeschafften fordern. 6. 4. 87. I. B. 4, 193 Nr. 633. J. W. 16, 278 Nr. 28.

I. 4. Unterschied zwischen der Verpflichtung aus dem Betruge eines Bevollmächtigten und eines Dritten. Hat ein Dritter den Betrug verübt, so kann der Vertrag von einer Partei nicht wegen Betrug, sondern nur wegen Irrthum angefochten werden. — B. giebt dem A., welcher sein Gut abkaufen will, den X. mit, um den A. das Gut zu zeigen und über dessen Verhältnisse Auskunft zu geben; jedoch fügt B. bei: A. solle alles selbst genau ansehen und sich von allem selbst überzeugen. X. betrügt zwar den A., dennoch kann A. nicht wegen Betrug Klage auf Aufhebung des Vertrags gegen B. erheben. Bei dem Betruge des X. hat B. nachweisbar nicht mitgewirkt. 25. 5. 89. V. R. K. 33, 922. B. 8, 340. J. W. 18, 293 Nr. 34.

I. 4 § 91—93. Einrede der Trunkenheit. Diese §§ 91—93 sind auch in dem Falle anwendbar, wenn der im § 91 bezeichnete Zustand des Erklärenden von demjenigen, welcher aus der Erklärung ein Recht herleitet, in betrügerischer Absicht herbeigeführt ist. Der Kläger wurde vom Beklagten angetrunken gemacht, um ihn dem Vergleich zugänglich zu machen. Hierauf unterschrieb Kläger den Vergleich, er blieb daran gebunden. 24. 11. 84. IV. E. 12, 275. Wa. 84, 442. B. 1, 779. J. W. 14, 35 Nr. 43.

§ 92 bezieht sich nicht auf die sinnliche Betrunkenheit. 14. 6. 90. V. B. 10, 11 Nr. 23.

I. 4 § 99. 1. Voraussetzung. Schätzer. Ihre Gewissenhaftigkeit ist stillschweigende Voraussetzung. Das O.L.G. erachtet den Probeversuch des Schätzers mit der Maschine genügend. 11. 2. 88. V. B. 5, 165 Nr. 534. J. W. 17, 120 Nr. 23.

H.G.B. 279. Eisenbahn-Bauvertrag ist vor der Konzession geschlossen. Die stillschweigende Voraussetzung, die Konzession sei ertheilt, ist daher nicht anzunehmen. 24. 11. 87. IV. B. 5, 129 Nr. 423.

Der Staat übertrug einer Mediatstadt in Ausübung der Regierungsrechte des mediatisirten Fürsten die Polizeiverwaltung und versprach hierfür einen Kostenzuschuß. Der mediatisirte Fürst gab später sein Recht auf; nunmehr hat die Stadt keinen Anspruch mehr auf weitere Zahlung des Zuschusses, weil dessen Voraussetzung (die Regierungsgewalt des Fürsten) weggefallen ist. 10. 7. 84. IV. Wa. 84, 379.

I. 4 § 77. I. 13 § 218. J. hat den Kläger werthlose Obligationen anscheinend als Vermittler nach O.L.G. als Verkäufer verkauft. J. hat den Kläger bei der Verhandlung ausdrücklich erklärt, daß mit dem Bergwerk zugleich das Eigenthum an Grund und Boden verbunden (also Sicherheit vorhanden) sei. Dies war aber nicht der Fall. J. hat daher nach § 77 den Kaufpreis zurückzuzahlen. Er würde auch wegen fahrlässiger Empfehlung haften. 2. 7. 90. I. B. 10, 174 Nr. 333, 408, 489.

I. 5 § 409, 360, 361. I. 4 § 105. I. 16 § 171. Voraussetzung (Gutsverkauf in kurzer Zeit durch Bemühung des Klägers) ist uner-

heblich, wenn nicht behauptet ist, sie habe beim Vertrag Ausdruck I. 4.
gefunden. — Daher war die Zusage bindend. Beklagter hat aber dem Kläger die weitere Leistung der Verwaltungsthätigkeit schuldhaft unmöglich gemacht. Daher kann der Anspruch des Klägers auf die Gegenleistung nicht deshalb abgewiesen werden, weil er nur Schadloshaltung fordern könne. 16. 12. 86. IV. B. 4, 145 Nr. 477, 665, 750.

C.P.O. § 796. 2. Allgemeines. Arrest bei bedingtem Recht ist nicht absolut wirkungslos. 2. 10. 80. V. Wa. 81, 464.

I. 4 § 99—169. Sind auch auf die Zeitbestimmungen und Bedingungen der gerichtlichen Urtheile anwendbar. 30. 3. 82. IIa. J. W. 11, 144.

I. 5 § 116, 125, 310. C.P.O. § 524. Ob die einzelnen Theile einer Willenserklärung einander bedingen und als ein Ganzes aufzufassen sind, ist Sache der Auslegung des einzelnen Falles. 26. 2. 80. Ia. Wa. 81, 49 Nr. 49.

3. Beispiele. Parzellenkauf war von der Bedingung abhängig, daß die gemeinschaftlichen Anträge, betr. Anlage von 2 Straßen von der Stadt genehmigt würden. — Diese hat die vom Kläger anzulegende Straße vorläufig nur als private genehmigt, und zwar bis zur Anlage der vom Beklagten hier anzulegenden Straße; dies berührt die Interessen des Beklagten nicht, letzterer bleibt an den Vertrag gebunden. 30. 3. bis 4. 5. 92. V. B. 14, 158 Nr. 268.

I. 4 § 152. Die Thomas erklärt sich zu billigem Preis zur Abtretung von Terrain bereit, wenn die Straße Thomasstraße genannt wird. Diese Bedingung steht nicht im Protokoll; die Straße erhält aber den Namen. Später wird derselbe umgeändert. Die Anfechtung des Kaufs wegen Irrthums seitens der Thomas ist begründet. 22. 9. 88. V. B. 6, 137 Nr. 371.

Die Durchführung der Chaussee durch das ganze Dorf ist die Voraussetzung der von der Gemeinde übernommenen Beitragspflicht. Voraussetzung nicht erfüllt, keine Beitragspflicht. 5. 4. 88. IV. B. 6, 143 Nr. 388.

Zum Eisenbahnbau X. zeichnet S. einen Beitrag von Y.-Mark, falls seine Fabrik eine Haltestelle oder einen Schienenstrang erhalte. Dies nimmt der Landrath nicht an. — Hierauf erkundigt sich S. direkt in Berlin und zeichnet unbedingt. Er muß zahlen, obschon er seinen Zweck nicht erreichte. 18. 12. 90. IV. B. 11, 111 Nr. 228. J. W. 20, 99 Nr. 32.

I. 4 § 102. Auslegung der Testaments-Klausel, daß eine der Töchter des Testators, nach der Reihenfolge ihres Alters, berechtigt sein solle, sein Gut für einen bestimmten Preis (3300 Thlr.) zu übernehmen, wenn sie mit einem Ehegatten, der zur Bewirthschaftung des Gutes tüchtig ist, auf das Gut ziehen und darauf bleiben wolle. Dies ist weder eine Suspensiv-, noch Resolutivbedingung, sondern bestimmt

I. 4. Voraussetzungen, über deren Dasein oder Nichtdasein sofort entschieden werden muß. Aufhebung. 14. 10. 80. IIa. Wa. 81, 514 Nr. 442.

Auslegung einer Bedingung, betr. Erlaß von X-Mark, falls Gläubiger nach der Nachlaßtheilung Y-Mark baar erhalten. 20. 4. 85. IV. B. 1, 158 Nr. 736.

I. 4 § 103, 105. Was ist unter vorsätzlichem Verhindern des Eintritts einer Bedingung zu verstehen? A. und B. spekuliren in einem Grundstück; der Gewinn soll getheilt werden. Im Einverständniß des A. wird aber der Kaufvertrag mit C. von B. allein geschlossen, so daß B. Gläubiger von der ganzen Verkaufspreisforderung wird, bei deren Eingang soll aber A. X-Mark erhalten. Da aber der Käufer C. in mißliche Verhältnisse kommt, löst B. mit C. den Kaufvertrag auf. Hierzu ist er berechtigt, dies ist nicht schuldhaft. A. kann also von B. nicht X-Mark fordern. 11. 1. 86. IV. R. K. 30, 909. B. 2, 722.

I. 4 § 104. Ohne Dazwischentreten des Verpflichteten hätte die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangen dürfen (das Gegentheil festgestellt). — Außerdem muß der Verpflichtete hierbei vertragswidrig oder sonst unbefugt handeln; auch dies fehlte. 16. 6. 92. VI. J. W. 21, 342 Nr. 33.

I. 4 § 105. § 105 setzt eine wirkliche Bedingung im Sinne des § 101 voraus. 14. 3. 81. IV. Wa. 83, 625.

Die bloße Thatsache der Verhinderung der Erfüllung der Bedingung genügt nicht, sondern ein unredliches Verhalten des bedingt Verpflichteten ist erforderlich. 30. 9. 85. V. J. W. 14, 325 Nr. 24.

Der Vertrag X. bindet auch die Inhaber der Dividendenscheine früherer Jahre. Durch diesen Vertrag ist aber die Eisenbahn an den Staat verkauft, folglich kann das statutenmäßige Nachbezugsrecht nicht mehr eintreten, weil die Bedingung — Erzielung eines Reinertrags — durch den Verkauf der Bahn an den Staat unmöglich geworden ist. In diesem Verkauf liegt zwar eine Verhinderung der Erfüllung der Bedingung. Trotzdem wird dieselbe nicht als erfüllt angesehen. Denn unredliche Verhinderung ist erfordert. 30. 9. 86. I. B. B. N. F. 3, 328 u. 332.

Beklagter = Müller durfte das Wasser über 55 cm stauen, wenn er für Entwässerung der Oberwiesen des Klägers durch Anlage eines Graben &c. sorgt. Kläger duldet aber die Herstellung der Anlage nicht, also gilt die Bedingung als erfüllt. 9. 11. 92. V. B. 14, 158 Nr. 269.

I. 4 § 114. Der Eintritt der auflösenden Bedingung beseitigt die Stiftung (Juristische Person) selbst und entzieht ihr nicht blos das zugewiesene Vermögen. 24. 4. 82. IV. J. W. 11, 144.

Unter der Resolutivbedingung, daß die Vorarbeiten innerhalb eines Jahres veranstaltet sind, hat B. ein Erzförderungsrecht erworben. Die

Bedingung ist nicht eingetreten, daher das Recht erloschen. 17. 4. 86. I. 4. V. B. 3, 22 Nr. 79.

Befristung keine auflösende Bedingung, wenn das für 31. Dezember sichere Ende der Frist vorher mit Bewilligung einer Bepfandbriefung aufhören soll. 10. 2. 85. IV. B. 1, 152 Nr. 714.

Vertragsmäßiger Rücktritt. Im Erbregreß ist dem Mündel der Rücktritt innerhalb eines Jahres nach Großjährigkeit vorbehalten. Der Regreß wird gültig, wenn der Widerruf in dieser Frist nicht notariell oder gerichtlich erklärt ist. — O.L.G. folgert aus dem Wortlaut einer Urkunde diese Erklärung des Widerrufs. Das R.G. hebt auf, weil der Mitkontrahent in der Regel innerhalb der Frist vom Widerruf benachrichtigt sein muß. 10. 11. 90. IV. B. 11, 120 Nr. 246.

I. 4 § 131. I. 5 § 51, 52. Es ist unerheblich, wenn die Kontrahenten die Unmöglichkeit der Bedingung nicht kannten; der Vertrag ist ungültig. 4. 2. 92. VI. J. W. 21, 186 Nr. 23.

I. 4 § 145. Kläger fordert für Ausführung eines Baues den angemessenen Preis mangels Preisberedung. Beklagter will zurücktreten, weil er sich über die Höhe der Kosten geirrt habe. Unzulässig, obschon Kläger erklärt hatte, er hoffe, das Haus werde nicht höher kommen als dasjenige des B. zu 5000 Mk., seine weiteren Erklärungen habe er von der Aufstellung des Anschlags abhängig gemacht. — Kläger hat also den Irrthum des Beklagten nicht veranlaßt. 30. 6. bis 4. 7. 92. V. 15, 143 Nr. 225.

I. 4 § 150. Durch Anerkenntnisurtheil wird Beklagter zu X-Mark Rente an den verletzten Arbeiter verurtheilt. Berufung, weil Beklagter erfährt, daß Kläger schon vor dem Unfall arbeitsunfähig war. Irrthum im Beweggrund. Berufung verworfen. 17. 10. 89. VI. B. 8, 153 Nr. 338.

I. 4 § 148, 149. Der Berginvalide A. unterzeichnet einen Revers, in welchem er alle Ansprüche aufgiebt. Keine Anfechtung, weil Beklagter die Pflicht zur fortdauernden Unterstützung des A. habe übernehmen wollen. Irrthum ist nicht durch Beklagten veranlaßt. 9. 10. 85. III. B. 2, 178 Nr. 746.

I. 4 § 151. Grundstücksankauf. Nr. 93 umfaßt auch Nr. 98, wenn dies der Wille der Partei und Nr. 93 nur falsche Bezeichnung ist. 2. 5. 85. V. B. 1, 165 Nr. 755.

I. 4 § 152. I. 5 § 226. I. 16 § 200. Wenn, ohne daß ein Vertrag dazu verpflichtete, etwas in Voraussetzung und Erwartung eines bestimmten künftigen Umstandes (Endzwecks) gegeben ist, und dieser Endzweck von dem dazu Berufenen dazu nicht erfüllt wird, so hat dies die Wirkung einer Resolutivbedingung. Bei deren Eintritt ist nur eine Kondictio (Rückforderung) gegeben. 14. 1. 84. IV. R. 87, 431. J. W. 13, 96 Nr. 49.

I. 4. I. 5 § 226. Fiskus kauft einen Theil des Grundstücks A. zur Anlage einer öffentlichen Straße. Fiskus muß diesen Zweck erfüllen, weil das Restgrundstück als Baustelle an die Straße zu liegen kommt. 31. 3. 86. V. B. 2, 17 Nr. 696.

I. 4 § 161. I. 5 § 415. Aufhebung des Vertrages durch den Tod eines Kontrahenten. Zwischen Eltern und ihrem Sohne ist ein Ueberlassungsvertrag geschlossen, nach welchem der Sohn mit seiner Arbeitskraft das Grundstück bewirthschaften soll. Der Sohn stirbt mit Hinterlassung einer Wittwe und unerwachsenen Kindern; die Wittwe heirathet wieder. Auf Antrag der Eltern wird der Vertrag aufgehoben, weil die Gegenleistung nach dem Willen der Parteien unmöglich geworden ist. 19. 4. 83. IV. R. K. 28, 912.

I. 4 § 163. Frist. Der preuß. Finanzminister erbietet sich zum Umtausch von E.-Obligationen bis einschließlich 30. April. — Kläger sendet erst am 29. April; die Tauschobjekte treffen am 30. April erst nach den üblichen Geschäftsstunden ein. Umtausch abgelehnt. Kläger hat keinen Schadensanspruch. 9. 3. 91. IV. B. 12, 148 Nr. 277.

Kauf von Garn, welches Käufer nach seinem Bedarf abzunehmen hat. — Der unter regelmäßigen Verhältnissen zu erwartende Betrieb ist maßgebend, mag der wirkliche Bedarf ausnahmsweise geringer sein. 23. 9. 89. VI. B. 8, 144 Nr. 317.

I. 5. *I. 5 § 15.* Ist I. 5 § 15 durch C.P.O. § 623 Abs. 2 beseitigt. Von Gerichtsassessor Koeßler zu Breslau? R. K. 30, 571. (Ja. Der Beginn der Entmündigung wird durch § 623 C.P.O. auch für Dritte bestimmt. Diese Frage des Wirkungsbeginns der Entmündigung ist aber streitig.)

I. 5 § 16. Einl. 101 H.G.B. 306. Die Cession der entmündigten Verschwenderin ist ungültig und nicht abhängig von der vormundschaftlichen Versagung des Konsenses. Der Dritte erwirbt nichts, an welchen der Mitkontrahent veräußert, abgesehen von H.G.B. 306 und Eintrag des Mitkontrahenten im Grundbuch. Der gute Glaube des Dritten kann ihm nur Gegenforderungen bei Rückforderung sichern. Aufhebung. 7. 12. 87. I. B. 5, 11 Nr. 42. J. W. 17, 129 Nr. 19, 20.

I. 5 § 31. Die Anwendbarkeit des § 31 ist auf die persönliche Fähigkeit des anderen Kontrahenten, gerade den fraglichen Vertrag abzuschließen, beschränkt. Den Fall der Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit des Irrthums in Bezug auf eine persönliche Eigenschaft des anderen Kontrahenten, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein auf die Willensbestimmung des Vertragsschließenden Einfluß zu äußern geeignet ist, trifft § 31 nicht. 9. 7. 80. Ia. Wa. 81, 383 Nr. 349.

I. 5 § 37. I. 16 § 104, 113, 114. § 37 setzt ein ausdrückliches Anerkenntniß voraus; ein stillschweigendes (welches in einer Quittungsausstellung vom O.L.G. gefunden wurde) genügt also nicht. Zu Gunsten des A. stand ein bei seiner Großjährigkeit fälliges Muttererbtheil von ca. 2000 Mk. auf dem Grundstück seines Vaters eingetragen. Nach seiner Großjährigkeit hat er noch am Tage seiner Entlassung aus der väterlichen Gewalt seinem Vater Quittung über die erfolgte Baarauszahlung ertheilt, worauf der Eintrag gelöscht wurde. A. klagte aber später gegen seinen Vater auf Auszahlung seines Muttererbtheils. Baarzahlung sei nicht erfolgt, sondern er habe vertragsmäßig unter Verzicht auf seine weitergehenden Ansprüche 150 Thlr., sowie neue Kleider erhalten und nach Amerika auswandern sollen. Der erste Richter verurtheilte abzüglich 150 Thlr.; der zweite Richter wies die Klage ab; das R.G. stellte das erste Urtheil wieder her. 16. 11. 80. IVa. E. 3, 254. Wa. 81, 713 Nr. 576. I. 5.

I. 5 § 40, 90. Die rechtliche Wirksamkeit des Beitritts eines Dritten zum Vertrage ist nicht davon abhängig, daß derselbe innerhalb der gesetzlichen Annahmefristen erfolgt. Der Vertrag bezweckte die Auseinandersetzung der Erben T. mit der Wittwe und 3 Stiefsöhnen. Ein Stiefsohn hatte bei dem Vertrag nicht mitgewirkt. Nach dem Vertrag war aber sein Beitritt in kürzester Frist zu beschaffen. Dies geschah zwar nicht; deshalb könne aber eine Vertragspartei vom Vertrag nicht abgehen, wenn der Beitritt später erfolgt. Der Beitritt innerhalb kürzester Frist war nicht zur Vertragsbedingung erhoben; es kommt daher auf die Absicht der Parteien an. 26. 4. 80. IV. Wa. 81, 209 Nr. 203.

I. 5 § 43, 44. Versprechen der Leistung eines Dritten. Für Beklagten waren X-Mark Restkaufgeld eingetragen mit der Verpflichtung, einer Baugeldhypothek von 60 000 Mk. bei Fortschreiten des Baues die Priorität einzuräumen. Beklagter bestimmt den Kläger zur Holzlieferung; er werde dafür sorgen, daß Kläger nichts verliere; er habe es in der Hand, ohne ihn könne nichts eingetragen werden. Beklagter muß zahlen, denn Kläger ist Kaufmann, das mündliche Versprechen daher bindend. — Beklagter hätte den Kläger auf die gegen Y. zu ergreifenden Maßregeln mindestens aufmerksam machen müssen, statt dessen handelt er seiner Verpflichtung zuwider. 20. 6. 89. IV. B. 8, 159 Nr. 351.

Auslegung. Das Versprechen, dem Kläger eine Hypothek von 220 000 Mk. auf sein Gut zu verschaffen, — enthält nur ein Versprechen der Bemühung, nicht des Erfolgs. Bestätigt. 28. 11. 92. IV. B. 14, 185 Nr. 309.

I. 5 § 45. Vertrag über die Handlung eines Dritten. Auslegung der § 40, 45. Seitens der Stadt G. ist dem Kläger A. im Falle der Einquartirung die Belegung seines Pferdestalles schriftlich zugesichert, und zwar gegen Entschädigung. Trotzdem wird nicht sein Stall,

I. 5. sondern nur derjenige des X. belegt, weil der betreffende militärische Befehlshaber den Vorstellungen der Stadt nicht nachgiebt. A. klagt gegen die Stadt auf Entschädigung, aber ohne Erfolg. Denn das O.L.G. stellt fest: Die Stadt habe nicht den Erfolg, sondern nur ihre Verwendung bei dem Militär zugesichert. Diese Pflicht habe sie erfüllt. 3. 1. 90. IV. R. K. 34, 886. B. 9, 267. J. W. 19, 72 Nr. 12.

I. 5 § 68. Bezieht sich auf Handlungen, welche gegen ein Verbotsgesetz verstoßen. — Es genügt nicht, daß sich ein Beamter nur eine Disziplinarstrafe zuziehen würde, mag auch der Beamte sich dem im Aufsichtsweg erlassenen Verbot ausdrücklich unterworfen haben. 6. 4. 80. Ia. J. W. 9, 153.

I. 5 § 71. Genügend bestimmt. 1. I. 5 § 129, 274. I. 11 § 38. Käufer hat einen Morgen zurückzugeben; Grasnutzung bleibt dem Käufer; höchster Preis 40 Mk. 18. 6. 87. V. B. 4, 156 Nr. 516.

2. Wenn eine Fahrstraße in angemessener Breite angelegt werden soll. 28. 1. 85. V. B. 1, 178 Nr. 805.

3. Schwängerung der 17jährigen Nichte-Mündel durch Vormund. Er verspricht ein Kapital, von dessen Zinsen sie anständig leben kann. Er wird zu 25 000 Mk. verurtheilt. 20. 6. 87. VI. B. 4, 156 Nr. 517.

4. Dem Kläger ist das Recht zur Kohlenbohrung auf Plan X. des Beklagten eingeräumt. Beklagter verkauft den hiervon gewählten Theil um 325 Mk. für den Morgen, wenn Kläger das Stück bis 1. 1. 89 bezeichnet, Kläger hat es gethan, wenigstens so, daß Sachverständige das Stück ermitteln konnten. 18. 3. 91. V. B. 12, 164 Nr. 306.

5. Vertrag betr. die Photographien der Mitglieder des Reichstags und Bundesraths. Der Verleger = Kläger behauptet, er habe den Beklagten eine bestimmte Anzahl Bilder fest abgenommen und weitere Abnahme in Aussicht gestellt. Beklagter hat sich verpflichtet, nur an ihn und die Handlung X. Bilder abzugeben. Beklagter hat zuwider gehandelt, ist also schadenspflichtig. 2. 3. 92. I. B. 14, 182 Nr. 304.

6. Beklagter soll dem Kläger Kredit zc. gewähren, damit dieser Bestellungen bei den Behörden annehmen kann, — wogegen Kläger seine eventuellen Forderungen an die Behörden dem Beklagten zu cediren hat. 22. 9. 90. VI. B. 10, 180 Nr. 342b.

7. Rechtliche Bedeutung des unbestimmten Versprechens an neue Dienstboten, sie im Testament zu bedenken. — Jedenfalls haben alsdann die Erben die Dienste zu bezahlen. 9. 7. 80. A. 1, 597.

I. 5 § 165. (Knechtsdienste, Versprechen der Adoption und der Wirthschaft.) § 165 unanwendbar, wenn die Vergütung erst nach Leistung der Dienste versprochen ist. — Kläger wird zur Fortsetzung

der Dienste veranlaßt, indem (ohne bindende Zusage) ihm die Ueberlassung der Wirthschaft und Annahme an Kindesstatt in Aussicht gestellt wird; sollte es hierzu nicht kommen, so erhält er die verdienten 3000 Mk. — Kläger hat die Dienste fortgesetzt mit dem vom Beklagten bewilligten Vorbehalt, er könne dieselben einstellen, wenn ihm das Warten zu lange dauere. Er setzt sie 1/2 Jahr fort; hierin fand das O.L.G. mit Recht eine Erfüllung des Abkommens seitens des Klägers. — Beklagter wird zu 3000 Mk. verurtheilt. 10. 10. 92. VI. B. 15, 208 Nr. 328. J. W. 21, 488 Nr. 32. I. 5.

8. I. 5 § 125. Folgen der Unbestimmtheit einer Abrede in Bezug auf den übrigen Theil des Vertrags. Bei einem Tausch hatte eine Partei die Herstellung eines Stalles (unter Anderem) versprochen. Das O.L.G. hält die Zusage für so unbestimmt, daß die Herstellung des Stalles nicht erzwungen werden könne. Das R.G. erkennt umgekehrt. Im Uebrigen hatte auch das O.L.G. den Vertrag aufrecht erhalten. 23. 3. 80. Ia. Wa. 81, 305 Nr. 291.

9. I. 5 § 165. Bei Verträgen über Handlungen steht, falls eine unbestimmte Reihe sich wiederholender Handlungen gegen Vergütung versprochen ist, beiden Theilen das Kündigungsrecht zu, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. 18. 5. 81. I. J. W. 10, 141.

Ungenügend bestimmt. 1. Knecht fragt Dienstherrn, wie es gehe, wenn ihm beim Trainiren des Pferdes ein Unfall zustoße. Antwort: Dann bin ich da. Kein Vertrag, weil unbestimmt. 11. 10. 86. IV. B. 3, 151 Nr. 513.

2. Ausbeute von Steinbrüchen. Dem Kläger ist es überlassen, den räumlichen Umfang und die Stellen, welche sie beanspruchen, gegen den im voraus festgesetzten Preis zu bestimmen. 5. 5. 88. V. B. 6, 140 Nr. 381. J. W. 17, 259 Nr. 35.

I. 5 § 74, 75. 1. Allgemeines. I. 5 § 90, 76, 77, 153. Verträge zu Gunsten eines Dritten. Die Kontrahenten sind durch den dem Dritten gestellten Antrag zum Beitritt an der Abänderung des Vertrages nicht unbedingt, sondern nur bis zum Ablauf der Erklärungsfrist (I. 5 § 90) gehindert. Es genügt aber, wenn der Antrag zum Beitritt seitens derjenigen Vertragspartei, welche den Vortheil zu Gunsten des Dritten sich ausbedungen hat, dem Dritten gestellt wird. Abreden, welche das Recht des Dritten ändern oder aufheben, können vor dessen rechtswirksamem Beitritt mündlich zwischen den Parteien getroffen werden. — Im Fragefall war die Verfügung zu Gunsten des Dritten durch eine Hypothek gesichert und demselben seitens der Verkäuferin, welche ihn die Zuwendung machen wollte, die betr. Hypothekenurkunde übergeben worden. Hierin mag ein Antrag zum Beitritt an den Dritten gefunden werden; er hat alsdann das Recht, innerhalb der üblichen Erklärungsfrist den Beitritt zu erklären; thut er es nicht, so können die Hauptparteien nach Ablauf dieser Frist die Abmachung

I. 5. zu seinen Gunsten aufheben. Ob in der Annahme der Hypothekenurkunde ꝛc. ein Beitritt liegt, muß besonders geprüft werden. 27. 5. 89. R. K. 33, 867. B. 8, 352.

Erneute Verhandlung. Das O.L.G. hält aber daran fest, die Ueberweisung der 3000 Mk. an die Tochter sei vor deren Beitritt zum Vertrag wieder aufgehoben. Die Aushändigung der Hypothekenurkunde seitens der Mutter an die Tochter sei nur geschehen, um ihr ein Beweismittel über die verschriebenen 3000 Mk. zu verschaffen, aber die Mutter habe sich hiermit des Widerrufs nicht begeben wollen. Die durch die Tochter verlautbarte Vorzugseinräumung sei erklärlich, weil die 3000 Mk., welche auf ihren Namen geschrieben waren, nicht gegeben sind zur Beseitigung des Widerrufsrechts. Das Gleiche gelte von der Stellvertretung der Tochter durch die Mutter beim ersten Vertragsschluß. 16. 3. 91. IV. B. 12, 164 Nr. 307.

Die Annahme einer Vertretung des Dritten ist ein übliches Hilfsmittel, um den Rechtserwerb des Dritten ohne dessen Beitritt zu ermöglichen. Dies hindert aber nicht, daß vor dessen Beitritt die Parteien den Vertrag aufheben, 16. 3. 91. IV. J. W. 20, 255 Nr. 31.

Der Dritte erlangt nicht von selbst, sondern erst durch besondere Erklärung der Kontrahenten Rechte. — Anders, wenn der Dritte bei dem Vertragsschluß durch einen Vertreter Theil genommen hat. 25. 10. 86. IV. J. W. 15, 399 Nr. 10.

Leistungsversprechen. Der Dritte kann auf dessen Herbeiführung, nicht blos auf Schadensersatz klagen. 8. 11. 90. V. B. 11, 124 Nr. 253.

Im Vertrag zwischen Fiskus und der Stadt gewährt eine Klausel den Einwohnern das Recht zur Eisentnahme aus Teich X. Ein Einwohner hat deshalb kein Recht auf Eisbezug, weil er mit Bewilligung der Hauptparteien nicht beigetreten ist. 9. 11. 87. V. B. 5, 14, 74.

Josef und H. schließen einen Vertrag betr. Kauf eines Geschäfts. Aus demselben kann Abraham keine Rechte erwerben, obschon Josef dem H. auf Ehre und Gewissen versprach, 20 000 Thlr. dem Abraham abzuliefern. Ein Anerkenntniß des Josef gegenüber dem Abraham war nach Lage der Sache nicht behauptet. 31. 3. 92. IV. B. 13, 156 Nr. 300, 349.

I. 20 § 46, 44. I. 14 § 283. (Straßenbahn.) C. (alleiniger Gegenkontrahent der Stadt M.) hat vertragsmäßig das Recht, seine Rechte als Unternehmer der Straßenbahn auf die Firma D. u. W. zu übertragen. — D. und W. erlangen durch ihren Beitritt kein Recht; eine förmliche Uebertragung war erforderlich. Letztere erfolgte, ergriff aber (nach der Feststellung des O.L.G.) die früheren Kosten nicht. — Die Stadt kann sich wegen der Kosten (Stempel) nur an C. halten, nicht an D. und W. — Auch kann C. die Stadt nicht an seine Kaution

verweisen, weil er nicht Eigenthümer war. 6. 5. 91. VI. B. 12, 137 Nr. 249, 352. J. W. 20, 345 Nr. 35. I. 5.

D. hat dem G. 600 Mk. hypothekarisches Darlehn gegeben; zwischen diesen und R. ist verabredet, dem R. soll das Eigenthum an Darlehn mit Hypothek zustehen. Folglich muß der G. (bezw. Rechtsnachfolger) dem R. zahlen. 8. 6. 87. V. B. 4, 40 Nr. 140.

Die Mutter (Beklagte) hat das Grundstück mit der Verpflichtung gekauft, es gegen X-Mark einem ihrer 4 Kinder zu verkaufen. Ein Ablösungskapital wird an sie gezahlt. Hierauf verkauft sie das Grundstück ihrem Sohne K. zu X-Mark. Das Ablösungskapital bleibt ihr. 26. 11. 87. V. B. 5, 163 Nr. 525.

Vater zur Klage legitimirt, welcher seinem Schwiegersohn X-Mark Mitgift gegen das Versprechen gab, dieselben auf das ihm von seinem Vater aufzulassende Gut eintragen zu lassen. 24. 4. 88. IV. B. 6, 142 Nr. 384, 438. J. W. 17, 259 Nr. 37.

Der Dritte kann dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage wirksam beitreten, wenn die Aufforderung zum Beitritte nur von derjenigen Hauptpartei ausgegangen ist, welche sich den Vortheil des Dritten im Vertrage hat versprechen lassen. Auch ist es unerheblich, ob bereits vor dieser Aufforderung die andere Hauptpartei der auffordernden ihren Rücktritt erklärte. In dem mit der Knappschaftskasse getroffenen Uebereinkommen erklärte der Kläger sich bereit, auf alle Ansprüche, welche er aus seiner am 24. November 1884 erlittenen Beschädigung in der Grube X. gegen die Besitzer derselben, gegen die Haftpflichtkasse erhoben habe, oder noch erheben könnte, voll und ganz ohne jeden weiteren Vorbehalt zu verzichten, auch die eingeleitete Klage sofort zurückzunehmen, wenn ihn vom 1. Juli 1887 ab aus der Knappschaftskasse eine lebenslängliche Rente von N.-Mark zugebilligt und gezahlt werde. Dies ist ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, nämlich der Haftpflichtkasse Y. 12.4.88. VI. E. 21, 221. B. 6, 383. J. W. 17, 212 Nr. 3.

I. 5 § 90. Vor dem Ablauf der Erklärungsfrist können die Parteien den Vertrag zum Nachtheil des Dritten nicht ändern, wohl aber nach deren Ablauf, falls der Dritte nicht beigetreten ist. 27. 5. 89. IV. J. W. 18, 293 Nr. 36.

2. Lebensversicherung. II. 8 § 2089, 2280. Nach preußischem Rechte ist bei Versicherungen eignen Lebens auf den Todesfall zu Gunsten Dritter die Erlangung des Klagerechtes bezüglich der Versicherungssumme von dem Beitrage gemäß L.A.R. I. 5 § 75 ff. nicht abhängig. In solchen Fällen kann die Versicherungssumme nicht als Gegenstand des Nachlasses des Versicherungsnehmers betrachtet werden. Die kritische Klausel lautete: „zahlbar an meine Ehefrau T. geb. S. und meine Kinder“; auch war das Widerrufsrecht dieser Klausel vorbehalten. — Das Gericht stellte fest, dieses Widerrufsrecht habe nur

I. 5. dem Ehemann nach dem Sinn des Vertrags zugestanden; sei daher mit seinem Tode erloschen. Zwar hatte ein Gläubiger desselben die Versicherungssumme im Wege der Zwangsvollstreckung erhoben, mußte sie aber der Frau und den Kindern auf deren Klage zurückgeben. 25. 2. 80. V. E. 1, 188. R. K. 24, 771 Nr. 7. Wa. 81, 23 Nr. 18.

Der Dritte erwirbt auf Grund eines Gewohnheitsrechts ohne Beitritt direkt. I. 5 § 75 ist daher unanwendbar. Erachtet das O.L.G. die Bezeichnung des Dritten „zahlbar an die Erben" genügend, so ist dies bindend, wenn auch bedenklich. 19. 9. 81. IV. R. K. 26, 899. J. W. 10, 197.

II. 8 § 2280. I. 11 § 606. 1. Rechtsgültigkeit von Versicherungsverträgen zu Gunsten Dritter nach preußischem Recht. Die modernen Versicherungsverträge fallen nicht unter I. 5 § 75, sondern werden durch den Vertragswillen der Parteien geregelt. Dem Dritten fällt die Versicherungssumme ohne seinen Beitritt zu. X. machte zu Gunsten seiner Haushälterin A. solche Einlagen, welche auf deren Namen gestellt waren, ließ aber zugleich auf den Rentenverschreibungen den Vorbehalt vermerken „die Renten dem Einleger X., die Rückgewähr demselben, resp. seinen gesetzlichen Erben". Der Erbe B. kam nach dem Tode des X. in den Besitz der Rentenverschreibungen und erhob die weiter fällig werdenden Beträge. Er mußte beides der A. herausgeben. 2. Die mit der preußischen Rentenversicherungsanstalt geschlossenen Rentenverträge sind nur scheinbar Leibrentenverträge; in Wirklichkeit steht dieser Auffassung die Konstruktion des Versicherungsvertrags entgegen; folglich ist auch aus diesem Gesichtspunkt der Beitritt des Dritten nicht erforderlich. 24. 4. 83. IV. R. K. 27, 965. E. 9, 260.

Versicherung des Lebens des Ehemannes zu Gunsten seiner Ehefrau. Die versicherte Summe gehört, wenn die Frau mit Hinterlassung von Kindern vor dem Mann verstirbt, dieser aber bis zu seinem Tode keine Aenderung der Versichernng vornimmt, oder mit Zustimmung der Versicherungsgesellschaft eine solche in der Weise, daß die Versicherungssumme an seine erst- und zweitehelichen Kinder zahlbar sein solle, den Kindern, nicht der Konkursmasse des Mannes. — Das O.L.G. stellte fest, der Ehemann habe seiner ersten Ehefrau ein vererbliches Bezugsrecht verschaffen wollen, es ging also auf deren Kinder über; daß diesen ein Kind zweiter Ehe hinzugefügt wurde, ist für die Gläubiger des Mannes gleichgültig, ebenso, daß er die Police mit einem Pfandrecht beschwert hatte; dies müssen sich die Kinder gefallen lassen. 18. 12. 91. III. R. K. 36, 455. B. 13, 480.

Kollektiv-Unfallversicherung. Unmittelbares Klagrecht der Versicherten. Bei der Kollektiv-Unfallversicherung eines Gewerbeunternehmers zu Gunsten seiner Gewerbegehilfen (Fuhrknechte) mit der Abrede, daß bei Unfällen mit tödtlichem Ausgange die Versicherungssumme an

die empfangsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt wird, steht den Hinterbliebenen des durch Unfall getödteten Gewerbegehilfen ein unmittelbares Klagrecht gegen den Versicherer zu. I. 5 § 75 ist für solche Fälle, ebenso wie für Wittwenpensionen nicht geschrieben. — Vielmehr steht nach dem A.L.R. demjenigen, zu dessen Gunsten eine Lebensversicherung genommen ist, wenn der Vertrag bis zum Tode der Person, deren Leben versichert ist, fortbestanden hat, unmittelbar ein Klagrecht aus dem Vertrage zu. 3. 3. 80. V. E. 1, 378. R. K. 24, 899. M. 80, 149. Wa, 81, 433 Nr. 488. J. W. 9, 67. I. 5.

Unfallversicherung zu Gunsten des Reisenden und bei dessen Tod zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger. Folglich unterliegt dieselbe dem Zugriff seiner Nachlaßgläubiger, hier der Konkursmasse. 3. 3. 86. I. B. 2, 269 Nr. 1066. J. W. 15, 122 Nr. 46.

Versicherung. 3. (Ostpreußische Landfeuersozietät.) Die Versicherungsklausel, daß die Zahlung der Brandentschädigung an den Eigenthümer des Grundstücks erfolgen soll, bezieht sich nicht nur auf die Rechte und Pflichten aus der laufenden Versicherung, sondern auch auf den vor dem Eigenthumswechsel bereits entstandenen Anspruch aus einem Brandschaden. Die Wirkung der Klausel hängt wie bei allen Versicherungen nicht von dem Beitritt des neuen Eigenthümers zu dem Versicherungsvertrage ab. Die Gebäude des A. brennen ab; von der Brandstiftung spricht ihn das Schwurgericht frei. Inzwischen ist sein Grundstück subhastirt und die Brandentschädigung dem Ersteher ausbezahlt. A. hat nichts mehr zu fordern. 4. 1. 86. I. R. K. 30, 1142. B. 2, 1054.

4. Aussetzung von Vermögensvortheilen in Gutsüberlassungsverträgen für nicht zugezogene Ascendenten, Descendenten und Ehegatten. II. 2 § 380. Bei ländlichen Gutsüberlassungen von Ascendenten an Descendenten können Geldabfindungen, Altentheile oder andere Vermögensvortheile für nicht zugezogene Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten — und zwar gegenwärtige oder zukünftige Descendenten oder Ehegatten — ausbedungen werden. I. 5 § 74 finden keine Anwendung, weil der Vertragswille ausnahmsweise dahin geht, daß der bedachte Dritte ein unmittelbares Recht erwerben soll. Das dem Abtretenden zustehende Widerrufsrecht erlischt jedenfalls mit dessen Tod. Es kommt auf den Vertragswillen an, ähnlich wie bei Lebensversicherung. § 75 ist durch die Gewohnheit hierfür außer Anwendung geblieben. 30. 1. 92. V. E. 29, 173. B. 14, 307. J. W. 21, 186 Nr. 24.

I. 16 § 251. I. 11 § 1113. Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern. Die nicht zugezogenen Kinder erwerben die ihnen überwiesenen Kaufgelderraten bereits mit dem Vertragsschluß. Ihr Beitritt ist auf Grund eines deutschen Gewohnheitsrechts nicht nöthig. Ob die Kaufpreisraten erst nach dem Tode der Verkäuferin zahlbar werden, ist unerheblich. Der Tag des Vertrages entscheidet; hier ist die

I. 5. Schenkung an die Abfindlinge perfekt; von jetzt an läuft die 3jährige Widerrufsfrist des I. 11 § 1113. 8. 1. 85. IV. R. K. 29, 831. B. 1, 812, 925.

I. 12 § 656. Gutsüberlassungsvertrag. Recht der Abgefundenen daraus. Bei Gutsüberlassungsverträgen zwischen Eltern (Ascendenten) und Kindern, in welchen anderen, nicht zugezogenen Kindern Erbabfindungen ausgesetzt sind, erwerben die so Bedachten das Recht auf die Abfindung dem Gutsannehmer gegenüber ohne jede Beitrittserklärung auf Grund eines Gewohnheitsrechts (nach der Plenarentscheidung des O.T. auf Grund mittelbarer Vertretung durch die Eltern). Nur die Frage der Widerruflichkeit ihres Rechts ist bestritten. 18. 6. 80. IVa. E. 2, 272. R. K. 25, 708 Nr. 2. J. W. 9, 155.

Descendenten haben aber auch ohne Beitritt ein Klagrecht auf die in einem Vertrag Ascendenten mit einem anderen Descendenten ihnen ausgesetzten Vortheil. 22. 6. 85. IV. B. 1, 179 Nr. 813.

I. 12 § 656. I. 9 § 444. Der Vater des X. hat notariell sein Gut dem Sohn S. überlassen, das Restkaufgeld zunächst seinen Töchtern, nach deren Tod seinen 3 übrigen Kindern (hierunter X.) zu je 1/3 überwiesen. X. stirbt vor seinen Schwestern, ohne Beitritt, hinterläßt aber 2 Kinder. Trotzdem gehört ihm 1/3, es fällt in seine Konkursmasse. 12. 12. 89. bis 28. 1. 90. IV. B. 9, 237 Nr. 524, 549, 937.

I. 12 § 656. II. 2 § 169. Ein Gutsüberlassungsvertrag zwischen dem Vater und einem Kinde, unter vereinbarter Abfindung eines anderen Kindes, ist, in Ansehung des letzteren, ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten; vor seinem Beitritte zum Vertrage hat der Abfindling, die Erlaubniß des Vaters vorausgesetzt, ein verfolgbares Recht auf die Abfindung gegen den Bruder, aber nicht gegen den Vater. 19. 4. 81. Ia. Wa. 82, 48 Nr. 39. J. W. 10, 100.

5. a) I. 5 § 153, 87. Der Rechtsgrundsatz, daß bei Gutsüberlassungsverträgen der Vater alle seine Kinder vertritt, und daß es für die Rechtsgültigkeit von Zuwendungen an die Kinder deren Beitritt nicht bedarf, ist auf andere Verträge nicht auszudehnen. Für den Beitritt ist Schriftform nothwendig; mündlicher Beitritt unerheblich. Die Wittwe S. verkauft ihr Erbschaftsrecht an ihren Halbbruder B. und legt demselben auf, die Hälfte des Nachlaßüberschusses ihren Enkeln A. bei deren Großjährigkeit auszuzahlen. Deren Vater soll bei Schließung des Erbschaftsverkaufs anwesend gewesen sein und diese Zuwendung namens seiner Kinder mündlich angenommen haben. Die Enkel A. haben aber keinerlei Klagrecht. Die Bestimmungen über Gutsüberlassungsverträge sind nicht auszudehnen; was bei denselben vom Vater gilt, gilt nicht auch von der Mutter oder Großmutter. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 24. 1. bis 18. 2. 89. IV. R. K. 33, 861. B. 7, 409, 410. J. W. 18, 143 Nr. 24.

b) Sobald ein ganzer Vermögensinbegriff übertragen wird, ist nach Lage der Sache zu prüfen, ob die Schulden übernommen sind. Nicht nur bei Vitalitienvertrag und Erwerb eines Handelsgeschäfts hat der Gläubiger eine direkte Klage. 9. 11. 90. V. B. 11, 138 Nr. 281. I. 5.

6. Uebernahme eines kaufmännischen Geschäfts mit Aktiven und Passiven. Miethvertrag. Die Niederlegung der Urkunde bei den Handelsregisterakten ist eine ausreichende Bekanntmachung der Uebernahme. Deren Wirkung wird durch Aenderung der Firma nicht ausgeschlossen. Es kommt auf die Lage des Falles an; der Wille der Kontrahenten entscheidet nicht allein, sondern ob der Drittbetheiligte sich einen solchen Eintritt gefallen lassen muß. Im Fragefalle ließ derselbe den Eintritt geschehen und setzte den Miethvertrag mit den Erwerbern fort; folglich hat letzterer auch die Miethsvertragspflichten zu erfüllen. 31. 5. 93. V. R. K. 37, 1148.

Der Kaufmann A. gründet mit B. eine offene Handelsgesellschaft, welche das bisherige Geschäft des A. mit allen Aktiven und Passiven übernimmt; letztere Klausel wird aber nicht bekannt gemacht. Folglich können die früheren Handelsgläubiger des A. die neue Firma nicht verklagen, obschon A. deren Mitglied ist. Anders, wenn das neue Geschäft die alte Firma beibehält oder die Klausel z. B. durch Cirkular bekannt gemacht wird. 14. 4. 86. III. R. K. 30, 1072.

H.G.B. 274, 278. Der Kauf eines ganzen Vermögens enthält keine Universalsuccession. Der Käufer haftet also nicht für die Schulden. Im Fragefall hatte aber der Käufer das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen. Alsdann muß das O.L.G. feststellen, ob der Käufer die Absicht hatte, sich nicht blos dem Verkäufer, sondern auch den Gläubigern persönlich zu verpflichten. Wird diese Frage bejaht, so liegt in der Klageerhebung eine genügende Beitrittserklärung. 14. 7. 83. V. R. K. 29, 893. J. W. 12, 243 Nr. 54.

Ein gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangenes Urtheil ist auch dann nicht in das Sondervermögen des einzelnen Gesellschafters vollstreckbar, wenn er alle Aktiven und Passiven übernommen hat. 3. 7. 80. R. K. 25, 470.

I. 5 § 185. (Vollmacht.) In der Anerkennung der Uebertragung der Aktiva einer Handelsgesellschaft an eine neugebildete Handelsgesellschaft liegt eine Bevollmächtigung. Anders, wenn nur die Thatsache feststeht, daß die Theilhaber der früheren Gesellschaft (darunter Beklagter) bekannt gemacht haben, die Gesellschaft habe vor ihrer Auflösung ihre Aktiva auf die neuen Gesellschafter übertragen. 3. 3. 80. I. Wa. 81, 70 Nr. 90.

I. 5 § 75. I. 14 § 202. 1. Der Schuldirektor a. D. — Beklagter hat das Geschäft seines Sohnes gekauft; laut Vertrag soll er die Geschäftsschulden in Anrechnung auf den Preis decken. Kläger verlangt die Rückzahlung eines Darlehns. Abgewiesen. 1. Kläger ist

I. 5. nicht beigetreten; eine öffentliche Bekanntmachung oder mittelst Cirkular ist nicht erfolgt, Beklagter hat die Firma nicht fortgesetzt. Ein ganzer Vermögensinbegriff ist nicht veräußert. — 2. Daß Beklagter vor dem Kauf dem Kläger sagen ließ, er solle noch 14 Tage warten, er bekomme sein Geld, das baar geliehene müsse bezahlt werden, ist unerheblich. 27. 10. 92. IV. B. 15, 172 Nr. 273.

I. 4 § 75—78. Die Uebernahme fremder Schulden, welche eintritt durch Mittheilung an die Handelsgläubiger, daß Jemand eine Handlung mit Aktivis und Passivis übernommen habe, ist an sich wegen Irrthums anfechtbar. — Dagegen liegt ein die Anfechtung begründender Irrthum nicht vor, wenn das Cirkular an die Gläubiger in Betreff der Uebernahme der Aktiva und Passiva generell lautet, während nach dem Uebernahmevertrage nur einzelne Schulden übernommen werden sollten; dies ist nur ein Versehen. 16. 2. 81. V. R. K. 25, 996.

7. Vermischtes. Abhängigkeit einer Schuldübernahme von einem Gesellschaftsvertrag, betr. Ansteigerung eines Grundstücks. Der Gesellschaftsvertrag kommt aber nicht zur Ausführung, also kein Anspruch. 20. 6. 85. V. B. 1, 258 Nr. 1155, 872.

Bürgschaft. Beklagter leistet der Kommanditgesellschaft G. für Cementlieferungen Bürgschaft zu Gunsten des X. — G. verwandelt sich in eine Aktiengesellschaft, welche alle Aktiven und Passiven übernimmt. Die A.G. liefert dem X.; Beklagter haftet nicht als Bürge. 23. 3. 91. IV. B. 12, 278 Nr. 494.

Kautionshypothek ist dem H.G. als Inhaber der gleichen Firma bestellt. Als diese Firma mit Aktiven und Passiven auf eine Handelsgesellschaft überging, wurde sie auch Inhaberin der Hypothek. 29. 11. 84. V. B. 1, 66 Nr. 312.

I. 5 § 153, 77, 90. II. 5 § 177, 180. Der Sohn X. der Beklagten (damals Pächter) engagirte den Kläger als Forstwarth. — Sodann wurde der Pachtvertrag zwischen der Beklagten und X. aufgelöst mit der Klausel „Die Beklagte tritt in alle von ihrem Sohne X. als Pächter und Dienstherr geschlossenen Verträge". Beide setzen Kläger hiervon in Kenntniß. Sodann wird das Dienstverhältniß fortgesetzt, alsdann kündigt Beklagte nach § 180. Kläger klagt auf Gehalt der Restzeit. Abgewiesen; Expromissio liegt nicht vor. Kläger wurde als Hausoffiziant nach Lage der Sache erklärt. — Der Vertrag zwischen Kläger und Beklagten hätte schriftlich sein müssen. — Ferner hätte Kläger dem Vertrag zwischen Mutter und Sohn schriftlich und rechtzeitig beitreten müssen, was jetzt nicht mehr möglich ist. 28. 4. 90. VI. B. 10, 163 Nr. 304, 377, 427, 343.

I. 5 § 131. I. 16 § 98. Mündlicher Schulderlaß mit Vertrag zu Gunsten eines Dritten. Form. Die Kläger und die Frau des Beklagten sind die einzigen Erben des X. — X. hat dem Beklagten das Darlehen Y. mündlich erlassen und den Schuldschein zurückgegeben

gegen das schriftliche Versprechen des Beklagten, dem einen Mitkläger Z. eine jährliche Rente zu zahlen. Dies hat er auch gethan. — Trotzdem ist jener Erlaß rechtlich unwirksam. Beklagter muß das Darlehn an die Nachlaßmasse zahlen; seine Leistungen an Z. müssen ihm aber von allen Erben zurückvergütet werden; Beklagter wollte diese Frage in diesem Prozeß nicht entschieden haben. 12. 3. 91. IV. B. 12, 259, 368. I. 5.

Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner und einen Dritten über den Anspruch auf Herausgabe. Anspruchpfändung. H. verkauft an D. Holz, bei Beklagten auf Lager. Gegen Vorschuß räumt D. dem Kläger die alleinige Verfügung über dieses Holz ein. Beklagter hat dies schriftlich genehmigt und das Dispositionsrecht des Klägers anerkannt. — Später läßt H. wegen seiner Kaufpreisforderung an D. den Anspruch auf Herausgabe des Holzes bei Beklagten pfänden; — wegen dieser Pfändung weigert Beklagter die Herausgabe des Holzes an Kläger. Dessen Klage wird abgewiesen, weil D. durch obige Abmachung den Anspruch auf Herausgabe des Holzes nicht verloren habe. — Ob der pfändende Gläubiger H. nicht in die Auslieferung des Klägers zu willigen hat, blieb offen. 8. 12. 92. IV. B. 15, 172 Nr. 274.

I. 5 § 165. I. 11 § 869, 221. Entlassung des einen Kontrahenten aus einem Lieferungsvertrage. Die erheblichen Kupferschmiedearbeiten waren bei K. bestellt; dieser überträgt das Geschäft an H. Der Besteller erhält Kenntniß hiervon mit dem Bemerken, daß K. diese Arbeiten ausführt. Er nimmt die Arbeiten an, folglich muß er sie bezahlen. 26. 4. 81. Ia. Wa. 82, 51 Nr. 41.

I. 5 § 76. Auf die Zustimmung derjenigen Mitkontrahenten kommt es an, welche an der widerrufenen Stipulation interessirt sind. 22. 9. 87. IV. J. W. 16, 419 Nr. 20.

I. 5 § 78, 79, 101. Die Rechtzeitigkeit der Annahme eines Angebots an den Fiskus hängt von der Sachlage ab. 7. 7. 85. IV. B. 2, 157 Nr. 652.

I. 4 § 57, 58. Erfüllung der auf Ausstellung der Cession gerichteten Verpflichtung des Cedenten. Deren mündliche Annahme genügt. 5. 1. 82. IV. Wa. 82, 506 Nr. 426.

I. 5 § 266, 267. Auslegung einer Proposition. Bei dem Konkurs X. war der Amtmann S. mit einer erheblichen Summe betheiligt, welcher von einem Bruder B. der Konkursfirma veranlaßt war, seine Geldgeschäfte dieser Firma zu übertragen. Dieser Bruder B. schrieb am 9. März 1883 an den Amtmann S. und erbot sich, ihm zur Deckung des Schadens eine gute Hypothek Y. über 6000 Mk. zu cediren, indem er beifügte: „Habe ich bis zum 11. keinen gegentheiligen Bescheid, dann werde ich Ihnen die Hypothek einsenden". Am 12. März nahm er telegraphisch dieses Anerbieten zurück, weil er ohne Antwort

I. 5. geblieben sei. Er wurde aber dennoch zur Cession verurtheilt. 3. 5. 84. I. Wa. 84, 289.

I. 4 § 61. H.G.B. 323. Ein bedingtes einseitiges Angebot kann durch Annahme unter Ablehnung der Bedingung nicht zum fertigen Vertragsschlusse führen. A. erhält am 4. Juli ein Schreiben des B., wonach ihm aus Versehen Loos 11 statt 17 gesandt ist. B. sendet zugleich 17 und verlangt 11 zurück, da schon am 7. Juli Ziehung sei. A. erwidert noch am 4. Juli: Ich sende 11 nicht zurück, behalte aber auch 17 und sende dessen Preis mit 14 Mk. 50 Pf. Am 10. Juli wird 17 gezogen. A. erhält nichts, die Vorinstanzen hatten umgekehrt entschieden. Auch das Schweigen des B. ist unerheblich. 11. 11. 91. I. E. 28, 320.

Auch betr. der Abreden, welche nicht zu den Essentialien des Vertrags gehören, dürfen Angebot und Annahme nicht abweichen, sonst ist der Vertrag nicht geschlossen. Die Ergänzung aus dem Gesetz tritt nur ein, wenn sich die Parteien über den betreffenden Nebenpunkt ausgeschwiegen haben, aber nicht, wenn abweichende Parteierklärungen vorliegen. 5. 11. 81. V. J. W. 11, 6.

Einer besonderen ausdrücklichen Acceptation der Offerte seitens des Offerenten bedarf es nicht. Nach Acceptation der Offerte und Erfüllung der Bedingung war die Bewilligung der Freigabe (der Exekutionssachen) nicht zu wiederholen. 21. 9. 80. Ia. Wa. 81, 448.

I. 14 § 202. Eine Rechtspflicht zur Erklärung auf Mittheilung bei Strafe der Genehmigung besteht nur unter besonderen Umständen; die Redlichkeit muß Antwort erfordern. Im Schweigen des Vaters wurde keine Bürgschaftsübernahme gefunden; anscheinend handelte es sich um einen seitens des Sohnes gefälschten Bürgschaftsschein. 17.3.87. IV. B. 4, 131 Nr. 432.

I. 5 § 81. Versprechen des Verkäufers, die Reisekosten zu erstatten, durch deren Ausführung angenommen. 9. 6. 86. V. B. 3, 125 Nr. 423.

I. 5 § 90. Diese Vorschriften sind auch auf die Acceptation von Schenkungsversprechen anwendbar. 8. 6. 80. Ia. Wa. 81, 228 Nr. 226.

B. offerirt telegraphisch dem K. den Kauf von Holz zu X.-Mark gegen umgehende Acceptation. K. erhält Depesche abends, acceptirt telegraphisch am folgenden Tag. Annahme verspätet. Kein Vertrag. 7. 7. 88. V. B. 6, 119 Nr. 318.

I. 5 § 96, 97, 205, 206. C.P.O. 524. Beklagter hat am 31. März über den Verkauf eines Grundstücks an den Kläger verhandelt, aber nicht mit ihm, sondern mit dessen Sohn, welcher weder Vollmacht des Klägers hatte, noch als dessen Geschäftsführer den Vertrag schloß. Jedoch nahm Beklagter eine Anzahlung von dem Sohn an und unterschrieb den Kaufvertrag in 2 Exemplaren, welchen hierauf der Sohn seinen Vater zur Unterschrift einsandte. Beklagter erhielt aber von dem

zustimmenden Brief des Klägers am 1. April keine Nachricht, sondern erklärt am 1. April dem Sohn den Rücktritt. Der Annahmebrief des Klägers vom 8. April ist verspätet. Er mußte postwendend antworten. 21. 12. 92. V. B. 15, 125 Nr. 194. I. 5.

I. 5 § 105. Haben sich durch einen mündlichen Vertrag die Kontrahenten zur gegenseitigen Leistung von Handlungen verpflichtet, so zwar, daß die beiderseitigen Handlungen nach dem Vertrage als Leistung und Vergütung, als Vorleistung und Nachleistung zu qualificiren sind, und nach erfüllter Vorleistung wird die Nachleistung verweigert, so ist der die Erfüllung verweigernde Theil, wenn der andere Theil auf die verabredete Art der Erfüllung durch die vertraglich als Gegenleistung bestimmten Handlungen verzichtet, zur Erstattung der Vorleistung in anderer Form, nämlich durch Zahlung, verbunden. 1. 3. 81. Ia. Wa. 82, 113 Nr. 99.

I. 5 § 112. 1. Ort der Datirung des Vertragsinstrumentes im Sinne des § 112 I. 5. Entscheidend ist, welchen Ort die Vertragschließenden selbst auf der Urkunde, die der Willensübereinstimmung den formellen Ausdruck zu geben bestimmt ist, als Ort des Vertragsschlusses haben ersichtlich machen wollen. 2. Die Vorschrift des § 112 I. 5 kommt daher zur Anwendung, wenn zwar der Ort (Meiningen), an welchem in Wirklichkeit die Vertragsunterschrift, durch die das Vertragsinstrument zu Stande kommt, auf die Urkunde gesetzt wird, nicht im Geltungsbereiche des L.R. gelegen ist, die Urkunde aber z. B. von Berlin datirt ist. Nach G.R. wäre der fragliche Erbverzicht gültig gewesen, nach L.R. aber nicht. 12. 3. 88. IV. E. 21, 206. B. 5, 33. J. W. 17, 199 Nr. 7.

I. 5 § 116, 186, 189, 292. I. 4 § 75, 79. 1. Einrede, die Vertragsurkunde ohne Kenntniß ihres Inhalts nur auf Zureden unterschrieben zu haben. Die Unterschrift bindet, wenn der Unterschreibende keinen Irrthum oder Betrug nachweist. Jedenfalls ist der Mangel dann geheilt, wenn er das Vertragsduplikat annimmt und den Dienst antritt. 8. 2. 86. IV. R. K. 30, 1117. B. 2, 702, 943.

Die Ehefrau will bei Unterschrift des von ihr nicht näher geprüften Bürgschaftscheins eine Stelle übersehen haben. Hierin liegt die Behauptung eines Irrthums. Dieselbe ist erheblich. 1.—18. 3. 86. IV. B. 2, 169 Nr. 703.

C.P.O. § 381. Die nackte Einrede, daß der Unterschreibende ohne zu lesen unterschrieben habe, ist unerheblich. 3. 5. 89. III. R. K. 33, 1167. Ebenso betr. eines Assistenten, welcher bei Verstaatlichung einer Bahn den neuen Vertrag unterschrieb. 16. 10. 90. IV. B. 10, 156 Nr. 291e, 336b, 361c. J. W. 19, 415, Nr. 20. Kontra B. 14 Nr. 271.

Die Einrede des Ausstellers, daß er den Inhalt der Urkunde nicht gekannt habe, ist unerheblich, selbst wenn er die Sprache der Urkunde überhaupt nicht versteht, insofern es sich nur um eine Urkunde

I. 5. im Sinne der C.P.O. § 381 handelt; anders bei einer Urkunde im Sinne von I. 5 § 179. Im Fragefall handle es sich um ein einseitiges Handelsgeschäft, also kommt nur C.P.O. 381 in Betracht. 24. 5. 86. IV. R. K. 31, 902. B. 3, 445.

I. 4 § 79. Culpa in contrahendo. Das Walzwerk G. (im Gebiet des G.R.) fordert die Aktiengesellschaft (Beklagte) im Gebiet des L.R. auf, ihm Offerten betr. Kohlen zu machen; die Offerte kommt und zwar per Doppel-Centner. Die Beklagte (ihr Direktor) hatte aber Zollcentner (50 Kilo) im Sinn; er hatte den Offertebrief unterschrieben, ohne zu lesen, weil er glaubt, er stimme mit seinen Notirungen überein. Beklagter liefert nicht; das Walzwerk klagt seinen vollen Schaden ein. Abgewiesen, weil Beklagter im Irrthum war; es ist unerheblich, daß Kläger dies nicht erkannte. — Das negative Vertragsinteresse wegen culpa in contrahendo hatte Kläger nicht gefordert. 20. 2. 92. I. B. 14, 168 Nr. 281.

2. Bei Emissionen von (Staats-)Papieren ꝛc. genügt die Namensunterschrift mittelst lithographischer Nachbildung dem Erforderniß der Schriftlichkeit von Urkunden (facsimilirte Unterschriften). 25. 6. 84. I. R. K. 30, 710. J. W. 13, 245. Ebenso bei Schuldverschreibungen von Aktiengesellschaften. 18. 2. 85. I. B. 1, 146 Nr. 681.

H.G.B. Art. 273 Abs. 3. (Unterschrift mit Stempel genügt nicht.) Die Vorschrift des H.G.B. Art. 273 Abs. 3, wonach Weiterveräußerungen von Handwerken nicht zu den Handelsgeschäften gehören, ist auf Erlaßverträge nicht anzuwenden. Tischler B. hat für Tischlerarbeiten eine Forderung von X.-Mark; er ist nach der Feststellung Handwerker, also nicht Kaufmann. Für diese seine Handwerkerforderung erwirkt er Urtheil gegen A. A. behauptet einen späteren theilweisen Erlaß auf Grund 1. eines mit dem Stempel des B. unterzeichneten Reverses und 2. mündlicher Uebereinkunft; er erhebt Klage aus § 686 C.P.O. gegen B. Das O.L.G. weist ab, weil für den Erlaß die Schriftform fehle und kein Handelsgeschäft vorliege. Das R.G. hebt auf: Dieser Erlaß ist ein Handelsgeschäft, der Tischler ist nach Art. 4 H.G.B. Kaufmann, die Ausnahme des H.G.B. 273 Abs. 3 liegt bezüglich des Erlasses formell nicht vor. 29. 2. 88. I. R. K. 32, 1117.

Der Repräsentant C. einer Gewerkschaft ließ Grundschuldscheine fertigen, seine Unterschrift mit Stempeldruck herstellen und alsdann die Scheine durch den Bankier L. verkaufen. Die Unterschrift genügt, auch soweit die Scheine eine Quittung enthalten. 16. 9. 85. V. B. B. N. F. 3, 369 Nr. 172. B. 2, 686, 695. J. W. 14, 336 Nr. 20.

Wenn ein Vater mit seinen Kindern brieflich einen Vertrag schließt und unterschreibt „Euer wohlmeinender Vater", so ist dies rechtsunwirksam, es ist keine Unterschrift. (Die Schenkung war daher ungültig.) 20. 1. 87. IV. R. K. 32, 118. B. 4, 460. J. W. 16, 101 Nr. 30.

Ueber die Namensunterschrift beim Vertragschluß durch Briefwechsel. Von Landrichter Krantz in Bartenstein. R. K. 36, 57. (Der

Verfasser wendet sich gegen dieses Urtheil und hält wenigstens vom gesetzgeberischen Standpunkt aus die Unterschrift „Euer wohlmeinender Vater“ genügend.) I. 5.

I. 5 § 179. H.G.B. 317. C.P.O. 381. Der Gebrauch des bürgerlichen Namens bei Ausstellung einer Urkunde (z. B. für Künstler) ist kein nothwendiges Erforderniß der Schriftform, jedenfalls nicht im Sinne des § 381 C.P.O., zumal wenn ein einseitiges Handelsgeschäft vorliegt. Das Engagement von Künstlern durch einen Restaurateur ist ein solches. 24. 5. 86. IV. R. K. 31, 902. B. 3, 445.

3. Blanket. Der Schriftform ist genügt, auch wenn die Unterschrift vorhergeht. Ebenso bei nachträglicher Abänderung des Vertrags, insbesondere wenn die Genehmigung vorbehalten ist. Daher erfordert die Aenderung eines schriftlichen Vertrages nicht die Erneuerung der Unterschriften der Vertragschließenden unter der Vertragsurkunde. Wer ein Blanket unterschreibt, übernimmt das Risiko, daß es nicht richtig ausgefüllt wird. (Der Antrag war vorher vom Kreisausschuß nicht genehmigt.) 1. 4. 91. V. J. W. 20, 303 Nr. 9. E. 27, 269. B. 12, 262.

Erneute Verhandlung. O.L.G. verurtheilt den Beklagten. Das R.G. hebt auf, weil der Ehemann den Beweis erboten hatte: Die Verhandlungen seien bei Anerkennung der Unterschrift nicht zum Abschluß gelangt, weil er den Ausschluß eines Wegs gefordert habe. 10. 12. 92. V. B. 15, 126 Nr. 195.

I. 13 § 112, 113. Blanket. Nicht jeder beliebige Dritte darf es ausfüllen. 13. 10. 86. I. B. 3, 135, 454.

Blanco-Accept an Bevollmächtigte des Gläubigers. Nimmt die Macht des Bevollmächtigten, ein ihm eingehändigtes Blanco-Accept auf eigenen Namen auszufüllen, dem Willen des Schuldners, das Accept nicht dem Bevollmächtigten, sondern dem Machtgeber zu ertheilen, die rechtliche Bedeutung? Nein. Allerdings kann auf diese Weise der Bevollmächtigte seinen Vollmachtgeber schädigen, aber er hätte auch das empfangene baare Geld unterschlagen können. 16. 2. 81. I. Wa. 82, 43 Nr. 35.

I. 5 § 125, 127—130. Die Punktation muß die Willensübereinstimmung deutlich erkennen lassen. 16. 12. 81. Ia. Wa. 82, 465 Nr. 392.

I. 5 § 127. Das O.L.G. hat die Sache auch nach der zwischen den Parteien getroffenen mündlichen Verabredung und nicht ausschließlich nach dem schriftlichen Vertrage beurtheilt. Das R.G. bestätigt, denn § 127 betrifft nur die Accidentalien des Geschäfts; im Fragefall bezieht sich aber die mündliche Nebenabrede auf den Hauptgegenstand, nämlich die Höhe der zu gewährenden Mitgift. 8. 3. 81. Ia. Wa. 81, 721 Nr. 583.

§ 127 unanwendbar, denn es handelt sich um den Hauptgegenstand des Vertrages, nämlich die Bestimmung derjenigen Forderungen,

I. 5. deren Tilgung nach dem Willen der Parteien auf Grund des Vertrages erfolgen sollte. 12. 4. 81. Ia. Wa. 82, 50 Nr. 41.

I. 5 § 265. Erheblichkeit einer vor oder beim Abschluß des schriftlichen Vertrages getroffenen mündlichen Abrede. Eine mündliche Abrede, die nur vor dem schriftlichen Vertragsschluß getroffen wurde, ist unerheblich; anders, wenn sie beim Abschluß wiederholt wurde; dies muß aber bewiesen werden. 6. 3. 84. IV. R. K. 28, 898. Vgl. Nr. 89, 26.

Rechtliche Bedeutung mündlicher Abreden, welche vor Ablassung eines schriftlichen Vertrages getroffen sind: Es genügt nicht der Nachweis, daß bei den mündlichen Vorverhandlungen Abreden getroffen sind, welche dem Inhalt der Urkunde in wesentlichen Punkten widersprechen; es muß vielmehr schlüssig nachgewiesen werden, daß die schriftliche Vereinbarung die mündliche nicht beeinträchtigen soll. Denn die Urkunde enthält vermuthlich das zuletzt und definitiv Gewollte. 24. 10. 91. V. R. K. 36, 935. Thatfrage 8. 11. 84. I. B. B. N. F. 1, 151.

I. 4 § 1, 4, 52. I. 5 § 264. Bei vorschriftsmäßiger Form der Schriftlichkeit eines Vertrages gelten nur die (späteren) schriftlichen Erklärungen als Ausdruck des Vertragswillens. 16. 4. 85. IV. B. B. N. F. 2, 138.

I. 5 § 265. Mündliche Nebenberedung betr. Abfindung der Tochter des Verkäufers und Ehefrau des Käufers mittelst niedrig bemessenen Kaufpreises. Es ist eine Punktation und dann ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen. Die Nebenberedung hat nur Bedeutung, wenn sie bei Abschluß notariellen Kaufvertrags geschlossen ist. 23. 3. 85. IV. B. 1, 150 Nr. 704.

Verkauf eines Grundstücks unter Garantie für den Flächeninhalt. Vor der Unterschrift erklärt die Verkäuferin, daß sie eine Garantie für den Flächeninhalt nicht übernehme, ohne daß der Käufer hierauf einging. Sodann unterzeichnete sie den schriftlichen Vertrag, hiermit hat sie die Garantie übernommen. 16. 4. 85. IV. Wa. 84, 521. B. 1, 655. J. W. 14, 196 Nr. 14.

Der Beklagte — Vater wendet ein, das schriftliche Zahlungsversprechen, betreffs Abfindung der Söhne betreffs des mütterlichen Nachlasses sei mündlich davon abhängig gemacht, daß die Schwestern das Abkommen billigten und die Nachlaßgrundstücke dem Vater aufließen. Mündliche Nebenabrede ist wirksam. 30. 8. 90. IV. B. 10, 165 Nr. 310.

C.P.O. 439. Dem Verpächter ist der Erfüllungseid auferlegt. Aufgehoben, weil zu entscheiden sei, wie ohne die in den Eid aufgenommene Verabredung der Willensausdruck in der Urkunde zu beurtheilen sei. 4. 3. 86. V. B. 2, 177 Nr. 742.

I. 4 § 75. C.P.O § 381. Begründung der Einrede, daß der schriftliche Vertrag mit der wahren Willensmeinung der Kontrahenten in Widerspruch steht. Der Grund, warum der Vertrag anders niedergeschrieben wurde, als verabredet sein soll, braucht nicht aufgeklärt zu

werden. Die Klausel, betreffend die Gewährleistungspflicht, hatte der Cedent beim Vorlesen der Urkunde überhört. Dieselbe wurde nicht für bindend erachtet. 21.10.81. Ia. R. K. 26, 901. Wa. 82, 343 Nr. 304. I. 5.

I. 5 § 128, 129. Was bei Abschluß eines schriftlichen Vertrags mündlich verabredet ist, muß neben dem schriftlichen Vertrag gelten, wenn es mit diesem vereinbar ist, und bei dessen Unklarheit zur Auslegung herangezogen werden. 29. 12. 81. IV. Wa. 82, 512.

Eine im Vertrag nicht deutliche Erklärung kann durch die bei anderer Gelegenheit erfolgte deutliche mündliche Erklärung ergänzt werden. C.P.O. 381. 28. 10. 80. IIa. Wa. 81, 515 Nr. 443. Ebenso bei Auslegung eines Miethvertrags. 2. 2. 89. V. R. 89, 25 Nr. 2.

Die Klage des Käufers auf Auflassung 2c. ist abgewiesen, wenn Beklagter (Verkäufer) die Nebenabrede beschwört. Alsdann ist der Vertrag anders geschlossen, als niedergeschrieben. Ob die Nebenabrede wesentlich, ist unerheblich. 31. 1. 91. V. B. 11, 106 Nr. 219, 241. J. W. 20, 184 Nr. 17.

Beklagter giebt schriftliches Beitragsversprechen behufs Chausseebau gegen die mündliche Zusicherung des kreisbevollmächtigten Amtsvorstehers, es werde kein Chausseegeld erhoben. Beklagter braucht es auch nicht zu zahlen. 29. 10. 88. IV. B. 6, 127 Nr. 343.

Schriftliches Provisionsversprechen von 3000 Mk., wenn Kläger den Vergleich zwischen ihr und ihrem geschiedenen Mann zu Stande bringt; zahlbar bei Ausantwortung ihres Vermögens. Beklagter behauptet die mündliche Bedingung des Versprechens, daß sie bei dem Vergleich das Kind erhalte. Wirksam. § 128 bezieht sich nur auf die Abreden des § 129, nicht diejenigen, von welchen die Gültigkeit des Versprechens abhängig gemacht ist. 29. 4. 89. VI. B. 7, 132 Nr. 363, 1101.

Bei dem Vertrag, betreffs Benutzung des patentirten Verfahrens, war die mündliche Abrede getroffen, daß die Gewerkschaft die Werkzeuge frachtfrei nach A. zurücksende. Die Abrede ist unwirksam. 7. 12. 87. V. B. 5, 127 Nr. 413.

I. 5 § 131. 1. Handelsrecht. Wechsel. Dem K. sind von dem Darlehnsnehmer B. und dessen Bürgen A. Wechsel ausgestellt. B. bezahlt und nimmt Regreß. Kein Formmangel, weil die Wechselausstellung die Form der unterliegenden Geschäfte deckt. 26. 3. 85. IV. B. 1, 148 Nr. 694.

Ueber die Anwendbarkeit des H.G.B. 317 auf Faustpfandbestellungen. Von Landgerichtsrath Hagemann in Hannover. (Ausdehnend; Faustpfand an Forderungen; formloser Vertrag.) R. K. 26, 779.

H.G.B. 317. Sofern nicht die Schriftform vertragsmäßig bestimmt ist, kann in Handelssachen ein schriftlicher Vertrag durch einen mündlichen Vertrag geändert werden. 14. 2. 80. V. R. K. 24, 1098.

I. 5. Vertrag, betreffs Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft. Festgestellt, die Schriftlichkeit sei als die Perfektion bedingende Form gewollt. Bestätigt. 16.—26. 2. 91. VI. B. 107 Nr. 221.

Nachträgliches mündliches Abkommen der Partei, ihr schriftlicher Gesellschaftsvertrag beziehe sich nur auf den Theil X. des Grundstücks Y., bindet. 29. 1. 90. V. B. 9, 98 Nr. 225.

H.G.B. 273, 275. Aktiengesellschaften sind als Handelsgesellschaften anzusehen. Die von ihnen abgeschlossenen Verträge gehören deshalb zu den Handelsgeschäften. 20. 3. 80. V. R. K. 24, 1071.

H.G.B. 85, 90, 111. Die mündliche Uebereinkunft der Gesellschafter, daß ein ihnen gehöriges Grundstück Gesellschaftsvermögen werden soll, wirkt auch zu Gunsten der Gesellschafts-Gläubiger. 15. 2. 93. V. R. K. 37, 1153.

H.G.B. 282. Beklagter wird laut Vertrag, 1. stiller Gesellschafter; 2. übernimmt den Mitgesellschaftern gegenüber die Rechte und Pflichten eines Kontrolleurs. — Nr. 2 ist kein Handelsgeschäft, er haftet also nicht nach H.G.B. 282. 24. 3. bis 7. 4. 92. IV. B. 14, 155 Nr. 263.

Vereinigung zweier Architekten zum Kauf von Grundstücken, Bebauungen und Verkauf. Theil des Gewinnes. Kein Handelsgeschäft. 18. 5. 87. V. B. 4, 141 Nr. 465.

I. 5 § 388. H.G.B. Art. 4, 274, 275. I. 16 § 189, 194, 195, 208. 1. Der Direktor einer Maklerbank ist als solcher nicht Kaufmann, wenigstens wenn die Gewerbsmäßigkeit nicht festgestellt ist. 2. Ein Abkommen, durch welches der Kaufvertrag über ein Grundstück aufgehoben wird, ist nie ein Handelsgeschäft. A. kauft von B. ein Grundstück und zahlt 15 000 Mk. an. A. will den schriftlichen Kaufvertrag unterschrieben und dem B. ausgehändigt haben; letzterer habe sich alsdann, ohne zu unterschreiben, vom Vertrag losgesagt. B. behauptet: Der Kaufvertrag sei allerdings mündlich aufgehoben worden auf Bitten des A. und unter dessen Verzicht auf die 15 000 Mk. A. verlangt die 15 000 Mk. zurück. Das O.L.G. erkennt zu Gunsten des B., das R.G. aber hebt auf und erkennt zu Gunsten des A.; und verurtheilt den B. zur Zurückzahlung. Ueber die Aufhebung des Kaufvertrags waren die Parteien einig. — Dem Käufer war zwar das Grundstück geblieben; aber für diesen Fall gilt der Satz, daß er Kaufpreis und Sache nicht zugleich nutzen soll, nicht; daher Zinsen erst vom Klagtag. 22. 1. 90. V. R. K. 34, 1210. B. 9, 223, 257.

I. 11 § 393, 395. I. 2 § 7. H.G.B. 317, 273. H.G.B. Art. 317 über die Gültigkeit mündlicher Handelsgeschäfte bezieht sich auch auf die mit dem Handelsgeschäft zusammenhängenden präparatorischen oder nachfolgenden Rechtsgeschäfte, insbesondere auch auf die Cession einer Hypothek, welche zur Erfüllung eines Handelsgeschäfts erfolgt. Die mündliche Cession ist daher gültig. Deren Zustellung ist nur zur Legitimation dem zahlenden Schuldner gegenüber nöthig. —

Einer späteren Pfändung und Ueberweisung geht daher der Cessionar vor. 11. 7. 81. IIa. R. K. 26, 1089. I. 5.

Mündlicher Erlaß einer Hypothekschuld seitens eines Möbelhändlers kann Handelsgeschäft sein. O.L.G. hat es verneint. R.G. hebt auf, weil die Umstände nicht angegeben sind, warum es kein Handelsgeschäft ist. 2. 5. 92. IV. B. 15, 137 Nr. 215.

I. 11 376. Bei Handelsgeschäften bedarf die Cession von Forderungen nicht der Schriftform. Dies gilt sowohl von dem die Cession begründeten Vertrage als von dem Akt der Abtretung. 24. 4. 80. V. R. K. 24, 886 Nr. 110.

Grundstückskauf. Anzahlung mittelst Hypothekcession. Kein Handelsgeschäft, weil die Cession mit dem Grundstückskauf zusammenhängt. 20. 6. 87. IV. B. 4, 142 Nr. 469.

I. 14 § 178. Keine Schriftform bei Bürgschaft für Handelsgeschäft. 19. 4. 85. IV. 28. 6. 86. IV. B. 3, 131 Nr. 442.

Die von einem Kaufmann übernommene Bürgschaft, für die Zahlung rückständiger Zinsen einer Hypothek, welche auf einem verkauften Grundstücke haftet, einzustehen, ist ein Handelsgeschäft und deshalb auch in mündlicher Form gültig, zumal der Kaufmann den Gegner durch die Bürgschaftsübernahme zum Geschäftsabschluß bestimmte. Das Hauptgeschäft (Tausch von Grundstücken) war kein Handelsgeschäft, dennoch kann es das accessorische der Bürgschaftsübernahme sein. 15. 10. bis 5. 11. 92. V. R. K. 37, 739. B. 15, 216.

Mündliche Nebenabrede. Bürgschaftsleistung durch Hypothekbestellung mit Grundstücken ist dann als Handelgeschäft zu erachten, wenn die Bürgschaft Handelsgeschäft ist. Folglich genügt mündlicher Vertrag. 25. 10. 84. V. R. K. 29, 402. Wa. 84, 393.

Ist eine Bürgschaft nach der Qualität des Bürgen, als Kaufmann, ein Handelsgeschäft, so ist an dem handelsrechtlichen Charakter derselben nicht zu zweifeln, auch wenn die Schuld, für welche sie bestellt worden, nicht aus einem Handelsgeschäft hervorgegangen ist. 14. 2. 80. V. R. K. 24, 1997.

I. 20 § 1. Pfandrecht im Handelsgeschäft. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Entstehung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen zu erfüllenden Formen sind auch dann anzuwenden, wenn die Verpfändung ein Handelsgeschäft ist. 12. 3. 84. I. Wa. 84, 351.

G.H.B. 274. Mündlich ist zwischen dem Kläger = Kaufmann und seiner Mutter ein Vertrag dahin geschlossen: Kläger kauft sich und seine Frau mit je X.-Mark in eine Versicherung ein, die Mutter tritt ihm dagegen eine Darlehnsforderung von 7500 Mk. ab. Das O.L.G. weist die Klage auf Zahlung von 7500 Mk. ab, weil es sich um eine Sicherstellung der Kinder handle. Das R.G. hebt auf, weil Kläger behauptet hatte, die 7500 Mk. seien ihm zur Vergrößerung seines Handelsgeschäfts abgetreten. 22.10.91. IV. B. 13, 137 Nr. 259.

I. 5. Handelsgeschäft, wenn Kaufmann Lieferung und Legung des Parquetbodens übernimmt. Letzteres Nebenleistung. 26. 11. 88. VI. B. 7, 133 Nr. 365.

I. 2 § 7. Ein Anerkenntniß über Fortdauer der persönlichen Haftung für eine auf einem Grundstück eingetragene Hypothek gehört zu den Handelsgeschäften im Sinne des Art. 274 H.G.B. Folglich genügt ein mündliches Anerkenntniß. 12. 6. 84. R. K. 28, 1032.

Handelsgeschäft, wenn ein Hotelwirth einem Ingenieur behufs Beseitigung der Mängel der Beleuchtungsanlage engagirt. 22. 6. 91. VI. B. 12, 146 Nr. 273.

Die Ausbeutung von Grundstücken behufs Kiesgewinnung gegen X.-Pfennige pro cbm ist kein Handelsgeschäft. 23. 9. 91. V. B. 13, 138 Nr. 260.

I. 4 § 99. 2. Bedingung. Kläger hat dem Vorbesitzer 300 000 Ziegel zum Bau geliefert. Vor Bezahlung übernimmt Beklagter das Bauwerk und verspricht mündlich Zahlung, wenn Beklagter die rückständigen 20 000 liefere. Diese Lieferung erfolgt, Beklagter bezahlt sie. Die 300 000 brauchte er aber nicht zu zahlen. Die Schuldübernahme war Bedingung (nicht Gegenleistung), also mangels Form, ungültig, keine Gegenleistung. 24. 2. 87. IV. B. 4, 161 Nr. 531.

I. 5 § 165. I. 11 § 873. Zum Hausbau auf dem Grundstücke X., welches der Beklagte an H. verkaufte, hat Kläger die Maurerarbeiten geliefert. Beklagter muß zahlen, obschon er dieselben nur mündlich bestellte; selbst dann, wenn Kläger auch gegen H. einen Anspruch hat. 4. 12. 90. IV. B. 11, 106 Nr. 218.

I. 5 § 165. Form des Vertrags durch welchen eine Mitgift versprochen wird. An sich ist Schriftform nöthig. Aber dann nicht, wenn er unter der Bedingung oder zum Zweck der zu schließenden Ehe geschlossen wird. 6. 7. 80. Ia. R. K. 25, 733.

3. Keine Schriftform. I. 5 § 133, 134, 72. Die Vereinbarung, daß die auf B. ererbte Schuld ihres Ehemannes durch den Anspruch auf Vergütung des von B. der K. gewährten Unterhalts getilgt sein solle, bedarf der Schriftlichkeit nicht. 5. 7. 81. Ia. Wa. 82, 241 Nr. 199. J. W. 10, 172.

I. 5 §§ 134, 146, 155. I. 16 §§ 405. Die Erklärung des Gläubigers, durch das Empfangene wegen seines Anspruchs befriedigt zu sein, enthält zwar die Bestimmung der Vereinbarung, aber noch nicht ihre wirkliche Erfüllung. Sie bedarf deshalb zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern diese dem Objekt nach erforderlich ist. 12. 12. 79. Ia. R. K. 24, 954. J. W. 9, 55.

I. 5 § 155. I. 13 Abt. 1 § 7, 62, 63, 76, 154. Dem Leibzüchter T. stand am Nachlaß seines Bruders S. ein Antheil von 70 000 Mk. zu. Derselbe hat die Absicht, ihn den Kindern S. zuzuwenden. Diese erfahren es und kommen mündlich überein: wenn

er den Antheil dem einen oder andern überträgt, so gehört er doch allen I. 5.
4 Kindern zu gleichen Theilen. — Er wendet ihn 2 Kindern zu. Trotzdem sind alle 4 gleichberechtigt. 21. 4. 90. IV. B. 10, 206 Nr. 293.

4. Allgemeines. I. 5 § 81, 155. (Kauf-Cession der Rechte aus einer Offerte.) Die schriftliche Offerte bedurfte der schriftlichen Annahme innerhalb der gestellten Frist. Die (nicht unterschriebene) Annahmeerklärung des Oblaten ist zwar seitens eines Zeugen dem Offerenten vorgelesen; dies ist unerheblich. — Außerdem hat aber Oblat innerhalb der Frist dem Offerenten brieflich angezeigt, daß er seine Rechte aus dem Vertrag dem jetzigen Kläger cedirt habe. Genügt. Auch die Cession wurde hiermit gültig. 1. 4. 91. V. B. 12, 131 Nr. 240, 333. J. W. 20, 257 Nr. 39, 256 Nr. 34.

Der Formmangel des Kaufvertrags steht der Klage auf Erfüllung so lange nicht entgegen, als die Gegenseite nicht den Aufruf des Vertrags und das Erbieten zur Rückgabe des Empfangenen erklärt hat. 9. 3. 89. V. J. W. 18, 143 Nr. 25.

I. 5 § 90. I. 11 § 72. Derjenige, welchem eine den mündlichen Abreden entsprechende Vertragsurkunde von dem Gegenkontrahent unterschrieben zugestellt wird, kann von der eigenen Unterschrift keine Vertragserfüllung verlangen. Dem Gegenkontrahenten steht das Recht zu, von dem Vertrage zurückzutreten, weil die Unterschrift des Empfängers nicht innerhalb der Annahmefristen erfolgt ist. Der Miether sandte den Vertrag dem Vermiether. Dieser behauptet, die Miethe sei mündlicher Absprache gemäß um X.-Mark zu nieder im Vertrag angegeben und verlangte hierüber einen Revers. Erfüllungsklage des Vermiethers abgewiesen, weil er den gesandten Vertrag nicht in der vom Vermiether gestellten Frist unterschrieb und zurücksandte. 1. 3. 93. V. R. K. 6, 988 Nr. 51.

Der Kontrahent, welcher die Urkunde unterschrieben und dem anderen Theil behändigt hat, kann den Mangel der Schriftform nicht vorbringen. 21. 9. 80. Ia. R. K. 25, 709 Nr. 3.

Der Begriff der Schriftlichkeit eines Vertrages erfordert nicht, daß die Grenzen eines durch Theilungsvertrag übereigneten Grundstücks in dem Vertrage selbst angegeben werden. Es genügt, wenn sie erkennbar und feststellbar sind. 9. 3. 87. V. R. K. 31, 687. B. 4, 454. J. W. 16, 193 Nr. 17.

Klägerin ist zur Rückgabe des Reverses im Vorprozeß verurtheilt, weil sie ihn unrechtmäßig besaß. Derselbe ist unwirksam. Zur Wirksamkeit wäre die Uebergabe schriftlich nachzuweisen. 25. 4. 87. IV. B. 4, 139 Nr. 459.

5. Vertragsarten. I. 11 § 1. I. 5 § 163. I. 7 § 189. Formloser Ankauf von Grundstücken unter Uebergabe derselben. — Der Kläger gesteht zu, daß er das Grundstück des Beklagten Jahre lang

I. 5. genutzt und die Früchte gezogen hat. Gegen die vom Beklagten geforderte Entschädigung hat er nur eingewandt, Beklagter habe ihm das Grundstück verkauft, später aber erklärt, dasselbe nicht aufzulassen. Kläger unterlag, weil er nicht ausgeführt habe, weshalb er berechtigt sei, die Nutzungen zu behalten. 10. 11. 79. IV. B. B. 1, 442.

Der Parzellirungsvertrag bedarf der gerichtlichen Form. Kommt hierbei ein Schreibfehler vor, so bedarf dessen Anerkennung der gerichtlichen Form zwar nicht. Aber im Fragefall erachtet das O.L.G. den zweiten Vertrag vom 23. Dezember nicht als ein solches Anerkenntniß bezüglich des Vertrags vom 17. Juli. Es sei ausgeschlossen, daß der Vertrag vom 17. Juli anders niedergeschrieben, wie verabredet sei. Also bedurfte der Vertrag vom 23. Dezember auch der gerichtlichen Form, war mangels derselben ungültig. 21. 5. 92. V. B. 15, 134 Nr. 210.

I. 4 § 100. Durch notariellen Vertrag von 1870 habe sich die Wittwe M. verpflichtet, die Grundstücke der ersteren ihrem Sohn erster Ehe (Kläger A.) bei dessen 26. Lebensjahr abzutreten. A. hat das Wahlrecht; seine im Vertrag vorbehaltene Erklärung bedarf der Schriftform nicht. Obervormundschaftliche Genehmigung anscheinend nicht erforderlich. 28. 10. 91. V. R. 92, 17 Nr. 2. B. 13, 256, 545.

I. 5 § 292, 435. I. 18 § 691. I. 21 § 231, 626. Auch die Konventionalstrafe, welche für den Fall des Nichtkaufs oder Nichtverkaufs eines Grundstücks stipulirt, muß schriftlich vereinbart sein. 9. 1. 84. I. B. B. 9, 363.

I. 13 § 5. Der mündliche Auftrag wird durch dessen Ausführung gültig. 11. 5. 82. IV. J. W. 11, 144.

Die Gerichtsverhandlung, welche den Auftrag des Beklagten zur Sicherheitsleistung beurkundet, ersetzt die Form. 24. 9. 88. IV. B. 6, 126 Nr. 341.

I. 13 § 119. Der Ehemann der Klägerin vereinbart mit dem betreibenden Gläubiger die Rücknahme des Subhastations-Antrags gegen 100 Mk. Schriftform nicht erforderlich, weil der Streitwerth 100 Mk. ist. War der Mann ohne Auftrag, so hat die Frau durch Erhebung der Schadensklage nach der Subhastation genehmigt. 31. 5. 88. VI. B. 6, 122 Nr. 327, 339.

I. 13 § 62, 82, 83. I. 5 § 156. Ein Auftraggeber, welcher mit dem Beauftragten mündlich verabredet hat, daß dieser ein Grundstück zwar zunächst in eigenem Namen erwerben, es aber demnächst auf sein (des Auftraggebers) Verlangen ganz oder zu Miteigenthum an ihn überlassen solle, kann Erfüllung des Vertrages fordern; — selbstredend aber nur Zug um Zug gegen Erfüllung der vom Bevollmächtigten eingegangenen Verpflichtungen. — Schriftform wird nicht erfordert, weil dieser Mangel durch den Erwerb des Grundstücks und dessen Auf-

lassung auf den Namen des Bevollmächtigten geheilt ist. 13. 1. 90. I. 5. V. R. K. 34, 478.

Die Partei, für welche die Rückgabe oder Vergütung des Erhaltenen unausführbar ist, kann nicht mehr zurücktreten; so z. B. wenn in Folge des mündlichen Vergleichs die Klage zurückgenommen ist. 14. 5. 87. V. J. W. 16, 294 Nr. 26. Ebenso 14. 6. 87. V. B. 4, 140 Nr. 461.

I. 21 § 258. I. 5 § 185, 37. Die mündliche Uebereinstimmung über einen Miethvertrag schließt einen neuen Miethvertrag nicht aus, wenn sie alsdann in die Form eines schriftlichen Anerkenntnisses gekleidet wird. 13. 2. 86. V. B. 2, 159 Nr. 658.

I. 2 § 8. Abzug der Zehntrente. Dieser Erstattungsanspruch ist beweglich; er konnte unter Kaufleuten, also mündlich abgetrennt werden. Der Vorbehalt der Abrechnung berechtigte zur Kompensation; deren Unterlassung bewirkte aber nicht den Verlust des Anspruchs. 25. 9. bis 2. 10. 89. V. B. 8, 13 Nr. 37, 447.

I. 5 § 349, 350. Die Räumungsklage ist zurückgewiesen gemäß eines nach Klagzustellung getroffenen mündlichen Uebereinkommens, wonach die Klägerin gegen Empfang von Zahlungen auf den laufenden Pachtzins die Klagerücknahme versprach. Dasselbe ist an keine Form gebunden. 8. 7. 93. V. N. 93, 87 Nr. 2.

Die in § 133 geforderte Schriftform bezieht sich nicht auf einseitige Erklärungen überhaupt, sondern nur auf einseitige Verträge. — Im Fragefall bedurfte daher das Einverständniß zur gerichtlich verordneten Sequestration seitens der Gegenpartei keiner Schriftform. Ebenso bei Genehmigung, Konsensen ꝛc. 15. 10. 86. III. R. K. 31, 906. B. 3, 451. J. W. 15, 357 Nr. 39.

I. 5 § 133. I. 5 § 316, 292. H.G.B. 274. Rücktritt kann bei Handelsgeschäften mündlich erklärt werden. Allein im Fragefall ist zu Unrecht vom O.L.G. ein Handelsgeschäft angenommen, weil Kläger vom Beklagten ausdrücklich die Hypothek zum Zweck gekauft hatte, das Gut zu subhastiren und anzusteigern. — Eine Konventionalstrafe von X.-Mark war verabredet, falls eine Partei zurücktritt. Nunmehr hatte aber Verkäufer sich verpflichtet, die Hypothek 5 Jahre bei pünktlicher Zinszahlung stehen zu lassen. Käufer konnte daher den Vertragszweck nicht erreichen; die Konventionalstrafe war also verfallen. 3. 7. 90. IV. B. 10, 167 Nr. 316, 391.

Der Rücktritt von einem Vertrage bei Gegenständen über 150 Mk. kann nicht mündlich erklärt werden, aber durch thatsächliches Verhalten erfolgen. In dieser Hinsicht kommt es auf die Lage des Falles an. — Im Fragefall hatte der Beklagte dem Cedenten des Klägers die Herausgabe des nach dem Vertrag vorweg zu übergebenden Inventars verweigert. Das O.L.G. findet hierin keine Rücktrittserklärung, weil das Inventar nur Zug um Zug gegen eine Anzahlung zu übergeben war. 6. 10. 88. V. R. K. 33, 923. B. 6, 344. J. W. 17, 412 Nr. 20.

I. 5. I. 5 § 393, 385. C.P.O. 528. Der Rücktritt und seine Zurücknahme erfordern keine bestimmte Form; es kann auch stillschweigend geschehen. Im widerspruchslosen Geschehenlassen einer späteren Erfüllung kann ein Abstehen vom erklärten Rücktritt gefunden werden. Aber doch nur dann, wenn Treue und Glauben es verlangen. — Daher muß die spätere Erfüllung (Ausführung der Arbeit) der Gegenpartei so zeitig bekannt werden, daß sie widersprechen kann. Selbst eine verschuldete Unkenntniß schadet ihr nicht. Ebensowenig braucht sie während ihrer Abwesenheit einen Stellvertreter (auf dem Grundstück) zu bestellen. Aufhebung. 18. 4. 87. IV. J. W. 16, 227 Nr. 26.

I. 5 § 156. I. 16 § 388, 405. Derjenige, welchem wegen Formmangels der Rücktritt von einem bereits erfüllten Vertrage zusteht, ist berechtigt, seine Erklärung, daß er zurücktreten wolle, so lange der Gegentheil sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend acceptirt hat, zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn die Rücktrittserklärung im Vorprozeß abgegeben, aber nicht rechtzeitig angenommen ist; der Gegner kann alsdann aus der Erklärung kein eigenes Rücktrittsrecht ableiten. 15. 4. 80. IIa. R. K. 24, 880 Nr. 49. Wa. 81, 177 Nr. 168. J. W. 9, 155. Wa. 81, 273 Nr. 265.

Das Angebot des im schriftlichen Kauf vorbehaltenen Wiederkaufs bedarf nicht der Schriftform. 24. 6. 85. V. B. 2, 164 Nr. 684.

I. 5 § 135, 146, 155. Ein mündliches, der Schriftform bedürfendes Abkommen ist beim Mangel eines schriftlichen Anerkenntnisses nicht völlig unverbindlich. Denn die durch die Erfüllung herbeigeführten Verhältnisse bestehen mindestens bis zum Rücktritt eines Kontrahenten zu Recht. Der Rücktritt ist ein persönliches Recht der Parteien, bezw. ihrer Erben. 24. 11. 79. IIa. Wa. 81, 97 Nr. 114.

Mündlicher Vertrag. I. 5 § 146, 165. Der mündliche Vertrag wird durch dessen Zugestehen im Prozeß nicht bindend. Anders, wenn sich der Kontrahent zum schriftlichen Vertragsschluß verpflichtet. Abgesehen hiervon wird der mündliche Vertrag nur gemäß 146, 165 bindend. 27. 11. 89. V. B. 9, 96 Nr. 222.

I. 5 § 146, 165. Für einen Vergleich über ein Objekt von mehr als 150 Mk. ist in Betreff der Entsagung derjenigen Rechte, über welche transigirt wird, die Schriftform erforderlich. Insoweit wird der formlose Vertrag durch die mündliche Erklärung nicht für erfüllt erachtet, sondern nachträgliche selbstständige Erfüllungshandlungen sind nöthig. Auch genügt die Erfüllung des Vertrags seitens der einen Partei nicht. Contra O. T. 1. 2. 90. V. R. K. 34, 921. B. 9, 226. J. W. 19, 88 Nr. 34. 3. 3. 85. V. J. W. 15, 154 Nr. 37. Zum Verbalvertrag (Erlaß, Verzicht, Entsagung) muß die Realleistung (Verrechnung, Zahlung) hinzutreten. 15. 1. 87. V. J. W. 16, 72 Nr. 33. Ebenso R. K. 35, 674.

I. 5 § 165. I. 16 § 394. Es kommt nur in Betracht, ob das Uebereinkommen betr. Entsagung auf Uebertragung des Miteigenthums

nach den Vorschriften über Vergleich rechtsgültig ist. Das R.G. erfordert bei mündlichen Verträgen eine selbständige, dem Vertragsschluß nachfolgende Leistung. 14. 3. 91. V. J. W. 20, 255 Nr. 33. I. 5.

§ 146 bezieht sich nicht nur auf bewegliche Sachen, sondern auch auf Rechte, insbesondere aus Pacht- und Miethverträgen, welche nach L.R. als bewegliches Vermögen erachtet werden, aber nicht auf solche Rechte, welche Zubehör eines Grundstücks bilden. — Der notarielle Pachtvertrag ist in Folge Briefs des Pächters aufgehoben, die Aufhebung alsdann thatsächlich ausgeführt. Genügt. 22. 2. 90. V. R. K. 34, 923. B. 8, 227. J. W. 19, 119 Nr. 30.

I. 5 § 156. 1. Allgemeines. C.P.O. 524. Die Einrede, daß ein Vertrag anders niedergeschrieben oder verabredet sei, bewirkt die Rechtsungültigkeit des schriftlichen Vertrages, aber auch der mündliche Vertrag, welcher falsch beurkundet ist, bleibt nur ein mündlicher. Der Kläger kann bei formwidrigen, aber von der einen Seite schon erfüllten Verträgen schlechthin auf Erfüllung seitens des anderen Theils klagen; er muß nicht alternativ auf Erfüllung oder Rückgabe des Erhaltenen klagen. Die zweite Alternative kann aber der Beklagte einredeweise vorbringen; thut er es nicht, so verurtheilt ihn das O.L.G. mit Recht. In der Revisionsinstanz kann die Einrede nicht mehr vorgebracht werden. 22. 9. 86. V. R. K. 31, 909. B. 3, 453. J. W. 15, 323 Nr. 29. Ebenso 14. 3. 85. V. Wa. 84, 510. B. 1, 693.

Erfüllungsklage ist unzulässig, obschon die Rücktrittserklärung nicht angenommen ist. Die Möglichkeit seiner Willensänderung ist unerheblich. 10. 12. 87. V. B. 5, 128 Nr. 415. J. W. 17, 82 Nr. 33.

Wenn der Vertrag über Handlungen nur mündlich geschlossen ist, so darf im Fall des Rücktritts für den nichtgeleisteten Theil der Handlungen keine Entschädigung verlangt werden; so bei Verträgen mit Kündigung. Tritt eine Partei ohne Kündigung zurück, so ist sie wegen Verweigerung der Annahme von Handlungen, welche in die Kündigungszeit fallen würden, zur Entschädigung des Gegners nicht verpflichtet. 25. 11. 81. Ia. J. W. 11, 6.

Auch derjenige, welcher allein erfüllt hat, kann zurücktreten und das Gegebene zurückfordern. 30. 9. 81. Ia. J. W. 10, 197.

I. 5 § 185, 159. Theilweise Erfüllung eines formwidrigen Vertrages. Derjenige Kontrahent, welcher die Gegenleistung angenommen hat, kann sich auf Unmöglichkeit der Erfüllung nicht berufen, wenn er die Unmöglichkeit selbst (durch Veräußerung der erhaltenen Sache) herbeigeführt hat. Denn das Gesetz (156) erfordert eine objektive Unmöglichkeit. A. und B. tauschen ihre Güter K. und R., aber in der Weise, daß 2 selbstständige mündliche Kaufverträge geschlossen werden. Kaufvertrag R. ist auch beiderseitig erfüllt. Auch ist das Gut R. bereits weiter veräußert, indem sein Eigenthümer B. es auf Willen seines Käufers A. sofort den X. aufließ. A. will nun von Verkauf des Gutes K.,

I. 5. weil formwidrig abgeschlossen, zurücktreten und bietet dem B. nicht sein Gut R., sondern dessen Kaufpreis 18 000 Mk. an. Unzulässig, er muß Gut R. anbieten. 5. 5. 91. III. R. K. 35, 910. B. 12, 264. 265. J. W. 20, 343 Nr. 31.

Wirkung eines mündlichen Grundstückskaufvertrages bei theilweiser Erfüllung. 10. 12. 87. V. A. 3, 405.

§ 156 unanwendbar, wenn der formlose Vertrag auf Grund eines früheren Rechtsverhältnisses geschlossen ist. Nach Aufruf des Vertrags beherrscht es auch die Vertragsleistungen. 26. 5. 86. V. J. W. 15, 237 Nr. 42.

2. Vertragsarten ꝛc. Mündlich gestattete Grubenanlage. Das Recht, eine unentgeltlich bestellte Grundgerechtigkeit wegen Formmangels anzurufen, steht auch dem Singularacceſſor des Bestellers zu; nicht aber bei lästigen, mindestens von Seiten des Servitutberechtigten erfüllten Verträgen. 29. 1. 87. V. R. K. 31, 913. B. 4, 102. J. W. 16, 102 Nr. 31.

I. 5 § 131. Eine mündlich eingeräumte und ausgeübte Grundgerechtigkeit ist gültig. 22. 9. 81. II. Wa. 82, 353 Nr. 317.

Die gekauften Sachen sind dem Käufer übergeben; er hat die Kaufpreisschuld anerkannt und je 4 Wechsel zu deren Deckung gegeben. Gebunden. 29. 9. 87. IV. B. 5, 126 Nr. 407.

Mündlicher Vertrag durch Cession des Erbtheils einseitig erfüllt. 15. 4. 86. IV. B. 3, 132 Nr. 444, 903.

Beklagter hat dem Kläger mündlich versprochen: Wenn er die Güter des X. für Y.-Mark erwerbe und Kläger diesen Erwerb herbeiführe, so werde er einen Theil der Güter dem Kläger für Z.-Mark ablassen. Kläger führt den Erfolg herbei, Beklagter wiederholt mündlich seine Zusage. Kläger hat keinen klagbaren Anspruch. 26. 10. 85. IV. B. 2, 167 Nr. 692.

In Erfüllung des mündlich geschlossenen Vergleichs hat K. die Uebergabe der Schankeinrichtung an B. bewirkt und B. diese angenommen. K. kann daher entweder noch vom Vergleich zurücktreten und die Rückgabe seiner Leistung fordern — oder vom Gegner Erfüllung des Vergleichs fordern. Dagegen kann K. nicht die Vergütung aus dem ursprünglichen Vertrag fordern. 23. 11. 80. Ia. Wa. 81, 547 Nr. 466.

Beklagter sendet dem Kläger das gemäß mündlichen Vergleichs gebildete Zweigdokument. Kläger sucht es zurückzugeben. Hierin liegt Rücktritt. 14. 3. 88. I. B. 6, 126 Nr. 338.

Darlehn gegen Bestellung einer Hypothek von X.-Mark mündlich zugesagt; wird durch Bestellung der Hypothek bindend. 14. 10. 85. IV. B. 2, 167 Nr. 694.

In ähnlichem Fall ist Hypothek bestellt, Beklagter gelangt bei der Subhastation zur Hebung. Also muß er das Darlehn zahlen. 21. 4. 87. IV. B. 4, 189 Nr. 623. I. 5.

I. 5 § 163. Diese Vorschrift ist nicht lediglich auf lästige Verträge zu beziehen, sondern auch auf sogenannte wohlthätige (Schenkungen). 12. 12. 88. V. E. 22, 342. B. 7, 358. J. W. 18, 75 Nr. 35.

I. 5 § 164. Der mündliche Vertrag ist zwar vollzogen, aber die vormundschaftliche Genehmigung für Beklagten wird versagt, also kein Rücktritt. Beklagter braucht Zinsen des empfangenen Kaufgelds erst von der Rückgabe des Grundstücks an zu zahlen. 3. 7. 89. V. B. 8, 109 Nr. 235.

I. 5 § 165. 1. Allgemeines. § 165 nicht anwendbar, wenn das Versprechen der Gegenleistung erst nach der Leistung der Handlung abgegeben wird. 12. 5. 80. I. Wa. 81, 211 Nr. 205. 26. 10. 85. IV. B. 2, 168 Nr. 696.

I. 11 § 1177. Bedingte Handlung genügt nicht, Vollendung ist erfordert. Bei theilbaren Handlungen genügt aber Theilhandlung 3. 2. 82. Ia. J. W. 11, 103.

I. 8 § 137, 138. § 165 setzt die Leistung sämmtlicher versprochenen Handlungen voraus. — In dem Nichterheben eines Jemanden zustehenden Widerspruchs kann eine von seiten desselben geschehene Vertragserfüllung nicht erblickt werden. 20. 12. 80. IIa. Wa. 81, 755 Nr. 614.

Der Anspruch auf die Gegenleistung ist nicht schon durch die Leistung der Handlung, sondern erst durch deren Annahme begründet. 15. 6. 91. VI. R. K. 35, 915.

Das formlose (mündliche) Versprechen der Unterlassung begründet, wenn dieselbe im Interesse beider Vertragsparteien liegt, immerhin den Einwand des Dolus. 3. 5. 80. IV. R. K. 25, 414 Nr. 1.

2. Vertrag über Handlungen. I. 5 § 388. Expromissio. Beklagter kauft vom Kläger ein Gut notariell, der Kaufvertrag wird aber dann mündlich dahin geändert: Beklagter will einen Theil des Guts weiter verkaufen an E., bricht aber auf Veranlassung des Klägers diese Verhandlungen ab und verspricht, das Restgut dem Sohn des Klägers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen. Er erfüllt dieses mündliche Abkommen, indem er mit dem Sohn den Vertrag schriftlich schließt; derselbe übernimmt einen Theil der Kaufpreisschuld, welchen Beklagter dem Kläger zu zahlen hatte, und zwar laut deren vorherigen Zustimmung. Der Kläger ist nunmehr auch gebunden; denn Beklagter hat zwei Handlungen bethätigt: a) an E. nicht verkauft, b) an den Sohn verkauft. — § 388 bezieht sich nicht auf die Aenderung eines geschlossenen notariellen Vertrags; § 400 nur auf die Expromissio selbst, nicht auf das Versprechen, in eine solche zu willigen. 26. 3. 92. V. B. 14, 150 Nr. 151, 397. J. W. 21, 221 Nr. 29.

I. 5. Kläger versprach, bei pünktlicher Zinszahlung 3 Jahre Kapital nicht zu kündigen rc. Kläger erfüllte. Folglich muß auch Beklagter die versprochene Uebernahme des Kapitals erfüllen. 12. 10. 85. IV. B. 2, 227 Nr. 937. J. W. 14, 361 Nr. 41.

§ 165 in Anwendung auf mündlich versprochene Unterlassungen. An sich ist der § 165 auch hierauf anwendbar. Der Erblasser B. verpflichtet sich mündlich, dem Kläger den Betrag von X.-Mark zu zahlen, falls Kläger seinen Schuldner R. nicht verklage. Kläger hat auch den R. bis jetzt nicht verklagt und verlangt von den Erben B. Anerkennung der Schuld von X.-Mark. Das O.L.G. spricht diese Klage zu, das R.G. weist sie ab. Denn die Unterlassung, zu welcher Kläger sich verpflichtete, betraf lediglich die Interessen eines Dritten (R.). Daß Kläger den R. aus der Schuld entlassen habe, ist nicht behauptet; wäre es geschehen, so wäre der Vertrag aus dem Rahmen eines Vertrags über Handlungen herausgetreten. 3. 5. 80. IV. Wa. 81, 276 Nr. 269.

I. 11 § 869. Dulden von Grenzbauten. Die Parteien haben mündlich vereinbart, daß sie einander gestatten wollen, unmittelbar an der Grenze ihrer Grundstücke Bauten auszuführen. Also ist Gegenstand des Vertrages auf beiden Seiten eine Leistung, welche in dem versprochenen Dulden von Handlungen besteht. Die in dem Dulden bestehende Leistung fällt aber als negatives Thun unter den Begriff einer Handlung. Hat daher der Revisionsbeklagte den Bau des Gegners geduldet und damit die versprochene Handlung geleistet, so muß auch der Kläger die Gegenleistung gewähren. 1. 5. 80. V. R. K. 24, 881 Nr. 26.

V.O. v. 14. Juli 1797 (Mitbieter). Mündlicher Verzicht wird durch Erfüllung seitens des Schuldners gültig. Der Eigenthümer hat, wie versprochen, den Hypothekgläubiger nicht überboten, so daß dieser das Grundstück billig erhält. Ob hierdurch V.O. v. 1797 verletzt ist, blieb offen. 11. 5. 85. IV. B. 1, 192, 875, 697.

Anwendung des § 165 auf die mündliche Verabredung, daß die beklagte Ehefrau nach dem Tode der Wittwe K. eine gewisse Person zu sich in Pension nehmen, dafür eine jährliche Entschädigung von — erhalten und auf solche ein Darlehn von — verrechnen solle. An sich ist ein solches Abkommen ein Vertrag über Handlungen. Aber die Voraussetzungen des § 165 wurden aus thatsächlichen Gründen vom O.L.G. verneint; es sei (vom Beklagten) nicht bewiesen, daß der Vormund die X. in Erfüllung des Abkommens bei der Beklagten in Pension gegeben und Kläger dies gewußt habe. Bestätigt. 17, 12. 80. Ia. Wa. 81, 626 Nr. 515. J. W. 10, 25.

Es ist kein Vertrag über Handlungen, wenn sich die Parteien verpflichten, eine Wechselverpflichtung für einen Dritten einzugehen, sondern ein Auftrag, folglich ist schriftliche Abfassung nicht nöthig. K. kann

die Erstattung der zur Einlösung des Wechsels für B. verwendeten Summe von diesem beanspruchen. 3. 10. 81. IV. Wa. 82, 306 Nr. 263. J. W. 10, 197. I. 5.

I. 5 § 156. I. 11 § 869. In dem (mündlichen) Abkommen: K. zugestehe einer neuen Hypothek die Priorität vor der seinigen, B. räume dafür der Hypothek des K. die Priorität vor seiner Hypothek ein, ist kein Vertrag über Handlungen, sondern über Sachen. K., welcher in der verabredeten Weise sein Vorzugsrecht dem B. abgetreten hat, kann daher von B. Erfüllung oder Rückgabe bezw. Vergütung des Geleisteten beanspruchen. 29. 11. 80. IIa. Wa. 81, 754 Nr. 613.

3. Mündliches Mitgiftversprechen. I. 5 § 7. I. 11 § 1047, 1048. Dasjenige, was Jemand unter der Bedingung oder zu dem Zweck einer zu schließenden Ehe den Eheleuten auch nur mündlich verspricht, kann nach Eingehung der Ehe eingeklagt werden. Zögerungszinsen sind erst von der Klagzustellung an zulässig. Das mündliche Mitgiftversprechen wird durch den Vollzug der Ehe wirksam, selbst wenn diese nicht Gegenleistung ist. Es ist ein lästiger Vertrag. 12. 11. 85. IV. B. B. N. F. 3, 448. 25. 3. 81. Ia. R. K. 25, 936. J. W. 10, 100. Ebenso in 11 Fällen in J. W. 20, 139 Nr. 31. J. W. 16, 478 Nr. 21. A. 1, 577. Wa. 82, 618 Nr. 489. R. K. 27, 889 und J. W. 11, 276 Nr. 17. 14, 35 Nr. 45. R. K. 29, 966. E. 17, 252 und A. 3, 444. A. 2, 349 und 4, 624. Kontra Rocholl, Rechtsfälle, Heft 1 S. 57 und 1. 6. 80. Ia. Wa. 81, 276 Nr. 268.

Der Anspruch auf eine mündlich zugesagte Mitgift ist nur zulässig, wenn die Mitgift als Gegenleistung für die Eheschließung versprochen wurde. 2. 4. 80. Ia. R. K. 24, 880 Nr. 95. J. W. 9, 113. Wa. 81, 81 Nr. 95. 14. 4. 82. IV. Wa. 82, 708 Nr. 530. Ebenso 2. 10. 84 und 21. 5. 85. IV. B. 1, 149 Nr. 695.

Hat der Bräutigam auf das bedingte Mitgiftversprechen die Bedingung durch die Heirath erfüllt, ohne sich vorher zur Erfüllung der Bedingung verpflichtet zu haben, so hat er kein Klagerecht auf die Zahlung der versprochenen Mitgift. 19. 11. 83. IV. Wa. 84, 81.

I. 5 § 3. Entscheidend ist die rechtsgeschäftliche Absicht des Versprechenden, oder ob es sich um eine gelegentliche Aeußerung des § 3 handelt. 17. 9. 88. IV. B. 6, 126 Nr. 340.

Beklagter hat erklärt, er wolle, wenn Kläger in das Grundstück der X. hineinkommt und diese heirathe, ihm Y.-Thaler geben. Hierauf kommt die Heirath zu Stande. O.L.G. weist ab, weil Beklagter keinen Verpflichtungswillen gehabt habe. Aufgehoben mangels Begründung. 8. 12. 87. IV. B. 5, 120 Nr. 385.

In folgenden Fällen ist die Klage abgewiesen: Es sei nicht erwiesen, daß die Ueberlassung der Grundstücke die Gegenleistung der Eheschließung bilden solle. 5. 3. 87. V. B. 4, 138 Nr. 453. 7. 3. 87. IV. J. W. 16, 194 Nr. 21. Ebenso, weil die Vertragsmäßigkeit fehle.

I. 5. Alsdann ist der Kausalzusammenhang unerheblich. 2. 10. 84. IV. Wa. 84, 392. J. W. 14, 20 Nr. 14. Ebenso 20. 11. 84. IV. A. 2, 349.

I. 11 § 1047. Ein einseitiges mündliches Mitgiftversprechen ist ungültig. 20. 10. 81. IV. Wa. 82, 353 Nr. 318.

Mitgiftversprechen des Schwiegervaters zu Gunsten seines Sohnes und der Verlobten. Die Ehefrau konnte nach Lage des Falles allein gegen den Schwiegervater klagen. 27. 9. 88. IV. B. 6, 268 Nr. 691.

I. 5 § 75. Heirathsantrag unter Mitgiftversprechen. Die Väter führen die Verhandlung. O.L.G. weist die Klage des Sohnes ab. R.G. hebt auf, der Sohn war bei den Verhandlungen zugegen, hat genehmigt, auch § 75 begründet die Klage. 8. 7. 90. III. B. 10, 157 Nr. 295, 345. J. W. 19, 301 Nr. 15.

I. 5 § 408. Der Beklagte hat den Vater der Klägerin ein Mitgiftversprechen gegeben. Beklagter wendet Rücktritt vor der Verheirathung ein. Einwand verworfen, weil der Rücktritt nicht dem Berechtigten (Vater), sondern der Klägerin erklärt ist. 23. 10. 90. IV. B. 11, 170 Nr. 350.

II. 1 § 75. Die Eltern sagen dem Bräutigam für die Heirath mit ihrer Tochter das Grundstück X. zu. Vor der Heirath übertragen sie es der Tochter. Nach der Heirath hat A. keinen Anspruch mehr. 26. 2. 85. IV. B. 1, 148 Nr. 691. A. 2, 350.

Das mündliche Mitgiftversprechen wird durch den Eintrag des betreffenden Grundstücks auf die Eheleute vollzogen. Die versprechende Pflegemutter kann die Rückgabe nicht verlangen. 9. 3. 85. V. B. 1, 149 Nr. 696.

H.G.B. 273. 274, 85, 114. Uebernahme des Mitgiftversprechens eines Mitinhabers der Gesellschaft als Handelsgesellschaftsschuld. Die Mitgift von 6000 Mk. war nicht geleistet. Nunmehr übernahm mündlich die Firma die Mitgiftschuld als Darlehnsschuld und zwar durch die Wittwe R., Mitinhaberin der Firma und Mutter der Frau. Die Firma wurde verhaftet erachtet; dolose Kollusion war nicht nachgewiesen. 4. 5. 81. V. R. K. 26, 728. A. 1, 578.

Eheliches Güterrecht. Mitgiftsversprechen der in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Wittwe zu Gunsten der Tochter X. über 2400 Mk. mit der mündlichen Auflage, dieselben bei Theilung des väterlichen Nachlasses auf denselben aufzurechnen. Diese mündliche Auflage bindet. 13. 4. 91. IV. B. 12, 143 Nr. 263.

Die Mutter, testamentarische Nießbraucherin des väterlichen Vermögens, hat der Tochter 1. die auf das Vatererbe anzurechnende Ausstattung gewährt; 2. ein Zulageversprechen aus freien Stücken, um ihr eine gute Partie zu ermöglichen. Aber mit der Wiederverheirathung der Mutter erlischt ihr Nießbrauch, also auch die Zulage. 4. 6. 88. IV. B. 6, 274 Nr. 702.

Mit der Mitgift des Vaters sollte zugleich das Muttergut be- I. 5.
zahlt werden. Also unerheblich, aus welcher Vermögensmasse sie gegeben wurde. 23. 6. 88. V. B. 6, 274 Nr. 701.

I. 5 § 166. Beklagter hat die übernommenen Handlungen zum Theil geleistet, also einen Vergütungsanspruch. Den Abzug, welchen sie sich an der bedungenen Vergütung gefallen lassen muß, hat aber Klägerin zu beweisen. Aufgehoben. 4. 6. 91. IV. J. W. 20, 425 Nr. 50.

I. 5 § 168. Theilweise Erfüllung ist wirkungslos. Kläger übernimmt die Herstellung einer Drainage gegen mündliche Zusage von X.-Mark. Er fertigt die Anlage, aber der Kulturzustand verschlimmerte sich. Also keine Erfüllung, kein Anspruch. 4. 12. 84. IV. B. 1, 148 Nr. 692, 1009b. J. W. 14, 35 Nr. 44.

I. 5 § 168. Ein Anspruch auf das Interesse bei Nichterfüllung mündlicher Verträge über Handlungen ist nicht zulässig. 23. 11. 87. V. R. K. 32, 697. B. 5, 411.

H.G.B. Art. 272, 275. Die gewerbsmäßige Vermittelung eines Grundstückverkaufes ist kein Handelsgeschäft; sie kann es ausnahmsweise dann sein, wenn der Vermittler Kaufmann ist. Folglich ist die Schriftform bei Klagen auf Entschädigung nöthig. A., welcher kein Kaufmann ist, aber gewerbsmäßig Immobilienverkäufe vermittelt, hat gegen mündliche Provisionszusage dem B. einen Hauskauf vermittelt. A. macht geltend: Er habe einen Vertrag über Handlungen erfüllt, folglich müsse der Gegner, auch wenn kein Handelsgeschäft vorliege, die Provision zahlen. A. wird abgewiesen, weil die Provision nur ein Entschädigungsanspruch sei. 24. 5. 88. VI. R. K. 32, 1116.

I. 11 § 72, 74. I. 5 § 156. § 168 findet nicht nur im Falle der Aufhebung des mündlich geschlossenen Vertrages, also der Verweigerung der Vertragserfüllung überhaupt, sondern auch alsdann Anwendung, wenn die Erfüllung des Vertrages nur zeitweise verweigert oder verzögert ist. Es handelte sich um eine Veräußerung vor dem 1. Oktober 1872, weshalb nur das A.L.R. Anwendung findet. Der Kaufpreis ist entgegen dem gerichtlichen Vertrag nicht auf 300, sondern mündlich auf 600 Thaler verabredet. Diese 600 Thaler sind auch bezahlt, aber nicht pünktlich an den Verfalltagen, weshalb der Verkäufer Verzugszinsen beansprucht. Das O.L.G. spricht sie zu, das R.G. hebt auf, weil I. 5 § 156 in Kraft trete. 24. 2. 82. Va. E. 6, 316.

I. 5 § 171. I. 13 § 1. Der Vertrag bezeichnet den L. als Mitkontrahent. Kläger hat selbst unterschrieben. Bei dieser Sachlage mußte die Behauptung des Beklagten, daß L. als Bevollmächtigter der Klägerin gehandelt habe, näher begründet werden. 4. 5. 89. V. B. 8, 136 Nr. 296.

I. 5. *I. 5 § 172.* C.P.O. 381, 405. Die Vorschriften über schriftliche Verträge der Analphabeten sind auf Urkunden, welche nur als Beweismittel dienen, nicht anzuwenden. Der Einwand der Frau, sie könne nur ihren Namen schreiben, aber nichts lesen, ist daher einer Beweisurkunde gegenüber unerheblich, nicht aber gegenüber einem Vertrag. Die C.P.O. § 381, 405 gelten. 1. 4. 86. IV. R. K. 30, 974.

Beweislast. Da die Wittwe T. unterschrieben hat, müssen die Beklagten beweisen, daß diese Wittwe so, wie sie behaupten, im Gebrauch der Schriftsprache behindert ist. Aufhebung. 15. 6. 80. Ia. Wa. 81, 385 Nr. 350.

A.G.O. Anh. § 72. Die G. ist lesens- und schreibensunkundig. Der schriftliche Vertrag, betreffs Verkauf von Pferden &c., ist ungültig, obschon sie den Preis gezahlt erhalten. 11. 2. 88. B. 5, 15 Nr. 54.

I. 5 § 78. Märkisches Güterrecht. Die Annahme der Offerte der Eheleute G., betreffs Grundstücksverkauf, geschieht genügend in einem Brief mit der Adresse „An die Eheleute G." — Gerichtliche Aufnahme des Vertrags ist unnöthig, wenn der Mann (Analphabet) nur die Genehmigung zum Verkauf der Frau zu ertheilen hat. 2. 3. 89. V. B. 7, 119 Nr. 333, 361.

H.G.B. 374. Forderungskauf seitens der Firma S. von dem Nichtkaufmann T. (schreibensunkundig) und dessen Frau. Mündlicher Vertrag hätte genügt. 6. 11. 90. IV. B. 11, 108 Nr. 224.

I. 5 § 165. § 172 gilt nur für die schriftlichen Verträge der Analphabeten; bezüglich der mündlichen stehen sie den anderen Personen gleich. — Der Invalide K. beansprucht von der Kasse zunächst Rente, dann aber verzichtet er gegen 400 Mk. Kapitalabfindung. Dies ist ein Vergleich; Ungewißheit genügt. Die 400 Mk. wurden ihm auch sofort bezahlt. Aber der Vergleich war nur mündlich geschlossen, folglich ist er unwirksam. Die Zahlung der 400 Mk. ist unwirksam, weil sie dem Vergleich nicht nachfolgte. Kläger klagt und rechnet 400 Mk. ab. 29. 10. 91. VI. (I.) B. 13, 135 Nr. 253, 254, 329. J. W. 20, 559 Nr. 30.

I. 5 § 179. Notar-O. v. 11. Juli 1845 § 24. Die vollkommene Kenntniß der Sprache wird nicht erfordert; es genügt, wenn die betreffende Partei die Urkunde und ihren Sinn versteht. 23. 3. 80. Ia. Wa. 81, 308 Nr. 293.

Das Verstehen einzelner Worte genügt nicht. Ob genügende Sprachkenntniß vorhanden ist, ist Thatfrage. 13. 7. 86. V. J. W. 15, 307 Nr. 31.

I. 5 § 185. Der abstrakte obligatorische Vertrag im modernen Rechte. Von Oberlandesgerichtsrath von Liebe, zur Zeit in Berlin. R. K. 28, 547. (Abrechnung, Darlehnsscheine, Versprechen fremder Schuld, Acceptation einer Anweisung, Versprechen zu Gunsten Dritter, Bedingte Promissionen, Versprechen, welche nicht gegen Vergeltung

gegeben werden und doch keine Schenkungen sind, das abstrakte Versprechen im Handels- und Wechselrecht; H.G.B. Art. 1.) I. 5.

1. Klagbares Anerkenntniß. I. 5 § 186, 192, 37. I. 11 § 869. I. 16 § 116, 427, 433. Das formgerechte Anerkenntniß eines durch Abrechnung über gegenseitige Forderungen ermittelten Schuldbetrages enthält nach preußischem Recht einen selbstständigen Verpflichtungs- (Klage-)grund. Novation. Zwar bezeichnet das preuß. L.R. das Anerkenntniß nirgends als einen Entstehungsgrund von Rechten, enthält aber auch keine entgegenstehende Vorschrift. Die Abrechnung macht das Zurückgehen auf die einzelnen Posten entbehrlich. Zur Anfechtung des Anerkenntnisses genügt die Behauptung nicht, daß einzelne Posten unrichtig sind, sondern es muß ein die Willenserklärung veranlassender Irrthum bewiesen werden. (Gemeines Recht.) Die Einreden aus der alten Schuld sind unzulässig. 5. 10. 80. IVa. E. 2, 337. R. K. 25, 709 Nr. 4. M. 81, 177. 17. 12. 80. Ia. R. K. 25, 948. Wa. 81, 612 Nr. 505. J. W. 10, 25. 16. 5. 89. IV. R. K. 33, 981. B. 8, 402. J. W. 18, 248 Nr. 18. 11. 1. 92. VI. J. W. 21, 101 Nr. 26.

Das abstrakte Zahlungsversprechen ist zwar wirkungslos; dagegen hat das Versprechen, ein Restguthaben zu zahlen, in der Absicht, es außer Zweifel zu setzen, konstitutive Wirkung. 2. 5. 92. VI. B. 14, 217 Nr. 351.

Nach Erinnerung betreffend das gelieferte Holz wird gegenseitige Quittung, um auseinander zu kommen, ausgestellt. Keine Nachforderung. 12. 4. 88. VI. B. 6, 165 Nr. 441.

Abrechnung zwischen Ziegeleibesitzer B. und Z. — Meister K., welcher auch Kaution gestellt hatte. Hierauf stellt B. dem K. einen Schuldschein über X.-Mark Arbeitslohn aus. Wirksam, obschon Schuldgrund mangelhaft angegeben. 8. 12. 87. IV. B. 5, 170 Nr. 547.

Einverstanden und genehmigt — begründet ein klagbares Anerkenntniß. 2. 2. 86. IV. B. 2, 210 Nr. 870. Ebenso das Anerkenntniß des Schlächtermeisters, daß er laut anerkannter Berechnung den Betrag von X.-Mark schuldig sei. 5. 12. 85. I. B. 2, 209 Nr. 869. Ebenso ein Revers gemäß vorheriger Abrechnung über das Parzellirungsgeschäft, obschon er nur ein Zinsversprechen enthält. Er ist in das gemeinschaftliche Kontobuch geschrieben. 27. 5. 89. IV. B. 8, 187 Nr. 404. J. W. 18, 293 Nr. 37.

Beklagter verspricht den Kläger laut Schein den Ersatz seines Verlustes an der Börse. Verurtheilt. Beklagter hat den Verlust verschuldet. 17. 12. 91. IV. B. 13, 179 Nr. 346.

Die zweite Baugelderrate auf Grund der Erklärung des Schuldners fällig; er hat kein Widerrufsrecht. 2. 1. 85. IV. B. 1, 198 Nr. 903.

Das Schuldanerkenntniß ist den Bestimmungen über die Form der Verträge unterworfen, also bei Gegenständen über 150 Mk. schrift-

I. 5. liche Form. — Anders bei einer Abrechnung, vorausgesetzt, daß die Richtigkeit der einzelnen Posten nachgewiesen wird; der Kläger muß aber alsdann auf die einzelnen Posten zurückgehen. — Im Fragefall waren aber die einzelnen Faktoren der Abrechnung nicht angegeben; also lag ein Anerkenntniß vor; dies ist an die Schriftform gebunden. 3. 12. 80. IVa. E. 3, 264. B. B. 3, 115. Wa. 81, 612 Nr. 506.

2. Unklagbares Anerkenntniß. Anerkennung einer Abrechnung betreffend vereinnahmter Miethgelder ist keine Novation, kein Abrechnungsakt, sondern es handelt sich um rechnerisch geprüfte Verwaltungsrechnung. 22. 1. 85. IV. B. 1, 200 Nr. 912.

Das Anerkenntniß des Bürgen war vom O.L.G. als außergerichtliches Zugeständniß aufgefaßt. Folglich durfte er den Gegenbeweis führen. 17. 1. 87. IV. B. 4, 183 Nr. 603.

Aeußerungen in der Redewendung der Anerkennung oder des Versprechens enthalten nicht nothwendig einen abstrakten Vertrag. Allgemeine Aeußerungen genügen überhaupt nicht; jedenfalls muß das O.L.G. die näheren Umstände angeben. 13. 5. 92. VI. B. 15, 175 Nr. 278.

I. 5 § 161. Die bloße Anerkennung der Wechselverpflichtung steht der Erhebung der auf den Formmangel des Vertrags gestützten Einrede nicht entgegen, selbst wenn der Anerkennende den Wechsel einlöst und damit das Kaufgeld bezahlt. Er kann dennoch von dem formlos geschlossenen Vertrag später zurücktreten und das bezahlte Geld condiciren. 16. 11. 92. I. J. W. 22, 42 Nr. 25.

I. 5 § 158, 156. H.G.B. 271. Der Widerkläger = Wirth hat für den Grundbesitzer = Kläger Bauarbeiten in Tagelohn und Akkord, sowie Fuhren geleistet. Kein Handelsgeschäft, weil die Arbeiter ꝛc. mit der Wirthschaft nicht im Zusammenhang stehen. Der Wirth behauptet, nach Fertigstellung der Arbeiten sei mündlich vereinbart, Kläger solle Rechnung stellen, worauf er alles notirt habe (der Wirth hatte nichts notirt); die Rechnung sei ungenügend. Vereinbarung mangels Schriftform unwirksam. § 156 unanwendbar, weil das Abkommen nach den Arbeiten geschlossen ist. — Beklagter hatte anerkannt, daß ihm am 1. Januar 1875 ein Saldo von 10 Mk. zustand. Trotzdem kann er aus der Zeit vor dem 1. Januar 1875 Gegenforderungen vorbringen. Nur die Anerkennung eines kaufmännischen Saldo schließt dies aus. 8. 5. 90. VI. B. 10, 164 Nr. 306, 313, 383.

3. Voraussetzung des Anerkenntnisses. Das schriftliche Anerkenntniß auf der einen Seite und die Vertragserfüllung auf der anderen Seite genügt nicht. Beiderseitiges Anerkenntniß oder beiderseitige Vertragserfüllung ist erforderlich. Eine mündliche Cession hat stattgefunden. Der Cessionar stellt über die Cessionsvaluta eine schriftliche Urkunde aus. Unwirksam. 20. 5. 87. IV. B. 4, 141 Nr. 462. J. W. 16, 318 Nr. 26.

Der in Erledigung des mündlichen Vergleichs ertheilte schriftliche Revers betreffs Freigabe aus der Pacht genügt nach § 185 zur Schriftlichkeit nicht. 14. 6. 87. V. B. 4, 140 Nr. 461. I. 5.

I. 16 § 381. Die in Bekräftigung des Erlasses ertheilte Quittung deckt die Schriftform. 1. 10. 85. IV. J. W. 14, 327 Nr. 28.

I. 9 § 562. Keine Anerkennung, selbst wenn der Verklagte ausdrücklich auf die angeblich versprochenen 2400 Mk. 600 Mk. bezahlt hat. 17. 9. 88. IV. B. 6, 166 Nr. 445.

I. 5 § 189. Das Anerkenntniß bedarf nicht der Schriftform, wenn es zur Beseitigung der Willensmängel eines formgerechten Vertrags dient, es kann stillschweigend erfolgen. 17. 12. 91. IV. J. W. 21, 66 Nr. 35.

Durch Anerkennung wurde der wegen Irrthum ungiltige Pachtvertrag nicht gültig. 16. 6. 86. V. B. 3, 150 Nr. 508.

I. 4 § 78, 79. Der nicht zurückgeforderte Zins würde nur als konkludente Handlung einer Anerkennung der Schuld in Frage kommen. 2. 6. 86. I. B. 3, 144 Nr. 487.

4. Wirkung. Das schriftliche Anerkenntniß hebt den Mangel der Schriftform nur soweit, als es die Verabredung ergiebt. 10. 7. 86. V. B. 3, 136 Nr. 457.

Das Anerkenntniß eines formwidrigen Rechtsgeschäfts (Cession) hat in Betreff der dinglichen Wirkung (Uebertragung des Eigenthums der Forderung) keine rückwirkende Kraft, wirkt also nicht gegen Dritte. 23. 3. 85. IV. R. K. 29, 892. B. 1, 405.

I. 5 § 172. Ges. v. 11. Juli 1845 § 22, 21. Der schreibensunkundige Beklagte hat den Vertrag unterkreuzt. — Hierauf notarielle Anerkennung: „Wir erkennen den vorliegenden Parzellenverkauf in allen 9 Paragraphen als von uns geschlossen an.“ — Beides ist rechtsunwirksam. Ein Anerkenntniß des Sohnes des Beklagten ist unerheblich mangels ausreichender Vollmacht. 11. 7. 91. V. B. 12, 145 Nr. 268, 269. J. W. 20, 430 Nr. 71.

5. Prozeß und Konkurs. a) C.P.O. 293. Theilanerkennung. Der Versicherungsanspruch war theilbar. Das L.G. faßt die Erklärung der Versicherungs-Gesellschaft als Theilanerkennung auf und verurtheilt zu X.-Mark. Die Berufung des Klägers wird abgewiesen; weil er nichts zu fordern habe. Mangels Anschließung der Gesellschaft bleibt es bei der Verurtheilung zu X.-Mark. 11. 12. 90. I. B. 10, 179 Nr. 340. b) Kläger behauptet eine dingliche Verpflichtung, Beklagter erkennt nur eine persönliche an. Genügt nicht. 16. 3. 85. IV. B. 1, 199 Nr. 906.

Keine Anerkennung, wenn das Konkursinventar den fraglichen Anspruch als begründet voraussetzt. 9.—11. 7. 91. VI. B. 12, 201 Nr. 366.

I. 5 § 230. (Cession.) Das Erzförderungsrecht gegen X.-Pfennige pro Kübel ist ohne Anfangstermin eingeräumt, also letzterer durch den

I. 5. Richter festzustellen, auch gegen den Cessionar. 6. 11. 87. V. B. 5, 131 Nr. 431, 506.

I. 5 § 234. Der Richter muß Sachverständige nicht hören, ist auch an deren Ausspruch nicht gebunden. § 234 ist nur instruktionell. 10. 12. 92 (91). V. B. 14, 160 Nr. 271.

I. 5 § 236. (Darlehn.) Versprechen der Zahlung, sobald es dem Schuldner paßt. Dasselbe ist gleichbedeutend mit „sobald es seine ökonomischen Verhältnisse gestatten." Dies habe Beklagter durch die Zahlungseinrede zugestanden. 31. 5. 81. H. f. R. K. 26, 688. Wa. 82, 148 Nr. 125.

Laut notariellen Vertrags hat die Mutter dem Sohn — Kläger X.-Thaler zu zahlen, sobald sie ihre Grundstücke verkauft hat. Diese Frist steht nicht in ihrer Willkür. Das O.L.G. erachtete 2—3 Jahre genügend. 30. 1. 90. IV. B. 9, 106 Nr. 243. In einem ähnlichen Falle nach 5 Jahren zur Zahlung verurtheilt. 16. 6. 87. IV. B. 4, 143 Nr. 473.

H.G.B. 278. Besserungsscheine. Schuldanerkennung mit der Klausel „zahle, wenn ich kann, — wenn die Vermögensverhältnisse es gestatten". a) Wenn der Gläubiger mehrere Jahre gewartet hat, so kann er klagen. Solche Besserungsscheine begründen nicht blos eine moralische Verbindlichkeit, sondern enthalten nur eine Fristbewilligung. Im Streitfall stellt der Richter dieselbe fest. — Ganz ausnahmsweise können sie nur eine moralische Verbindlichkeit begründen. 3. 3. 88. I. R. K. 32, 1120. B. 5, 207.

b) Der Schuldner war in bessere Verhältnisse gekommen, der Zahlungsfall also eingetreten. Daß er zur Zeit der Klage wieder in schlechten Verhältnissen war, ist unerheblich. — Die Forderung seines Schwiegervaters (260 000 Mk.) und seiner Frau (60 000 Mk.) bleiben außer Betracht, zumal sie nicht in die Bilanz von ihm aufgenommen waren. 8. 10. 90. I. R. K. 35, 978. B. 10, 196, 196 b. J. W. 19, 382 Nr. 31.

Zahle nur, wenn es die Vermögensverhältnisse gestatten, sowie wenn das Haus X. mit Vortheil verkauft wird. Dahin ausgelegt: In dem einen oder andern Fall. 26. 11. 88. VI. B. 7, 136 Nr. 374.

Zahlungsversprechen, sobald ich Gelder einkriege, aber spätestens in 2 Jahren. — Ausgelegt: binnen 2 Jahren ist zu zahlen. 25. 10. 88. VI. B. 6, 135 Nr. 365.

Nachfrist ist gewährt, aber in unbestimmten Ausdrücken. Alsdann muß der Richter nach Billigkeit entscheiden, wenn letztere verstrichen ist. 20. 10. 86. I. J. W. 15, 358 Nr. 40.

I. 11 § 869, 870. Bedeutung des schriftlichen Versprechens des Verkäufers von Aktien, dem Käufer dieselben ganz nach seiner Konvenienz bezüglich der Zeit zum angegebenen Einkaufspreise abzukaufen. 5. 3. 83. IV. Wa. 83, 625.

I. 14 § 1—8, 180. C.P.O. 814. Bei einem Vertrage, dessen Erfüllung auf einen dies certus an, incertus quando verstellt ist, kann der Berechtigte keine Sicherstellung verlangen. Jedoch kann er nach § 814 C.P.O. z. B. vor der ihn benachtheiligenden Auflassung eines Grundstücks (aber nicht nach geschehener Auflassung) eine vorläufige Verfügung erwirken. I. 14 § 1—8 stellen nur allgemeine Regeln auf, welche durch § 8, 180 wieder beschränkt werden. 24. 11. 84. IV. R. K. 29, 819. J. W. 14, 21 Nr. 15. I. 5.

I. 5 § 247. O.L.G. findet den Erfüllungsort da, wo sich die Grubenbahn befindet, weil hier nur die beanspruchte Besitzübertragung stattfinden kann; eine Theilung derselben nach Landgerichtsbezirken hat nichts Auffallendes. 2. 7. 92. V. J. W. 21, 378 Nr. 30.

I. 5 § 248. I. 16 § 64, 67. Vater verspricht im Theilungsrezeß seinen Kindern die Zahlung des Mutterguts, sobald er verpflichtet sei, d. h. mit der Aufhebung der väterlichen Gewalt. Zahlungsort ist aber nach § 248 der damalige Wohnort des Sohnes. Verzug des Vaters. Zinsenpflicht ist nicht anzunehmen ohne die Feststellung, daß der inzwischen verzogene Sohn sich zur Zeit der Fälligkeit am Erfüllungsort befand oder sein Bevollmächtigter. Daß der Vater ihm eine geringere Summe auszahlte, erübrigt jene Feststellung nicht. 16. 4. 88. IV. B. 6, 70 Nr. 191. J. W. 17, 235 Nr. 15.

I. 5 § 250. C.P.O. 25. Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei Verträgen über Handlungen. Auf Löschung einer Hypothek, welche erst nach der Auflassung erfolgen soll, kann nicht im Gerichtsstand der belegenen Sache C.P.O. § 25 geklagt werden, sondern mangels anderer Bestimmungen an dem Ort, wo der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses gewohnt hat (Erfüllungsort). 29. 4. 91. V. R. K. 35, 916.

I. 5 § 252. C.P.O. 524. (Urkundenauslegung.) Das O.L.G. hat, wie am 8. März 1890 B. 9, 83, aus dem Gebrauch des Aktivums possint reperire gefolgert, daß dem Kloster das Bergbaurecht nur für die von ihm selbst zu findenden Minerale verliehen sei. Dieses Mal Aufhebung; denn andere diesbezügliche Urkunden gebrauchen das Passiv. 19. 10. 92. V. B. 14, 58 Nr. 100.

Auslegung gegen den Wortlaut. Beklagter S. verkauft an Kläger sein Gut X. ca. 50 Morgen zu Y-Mark. — Dem Verkäufer S. ist der Eid auferlegt, daß er vor Niederschrift des Verkaufs dem Käufer mündlich erklärt habe, er verkaufe nur noch 50 Morgen, da er vorher 5 an Z. verkauft habe. — Die Urkunde ist gegen ihren Wortlaut ausgelegt; zulässig. 10. 6. 91. V. B. 12, 151 Nr. 282.

I. 4 § 65. Der Cessionsvertrag enthält die Bestimmung, die Kosten ꝛc. trägt der Cessionar und erstattet insbesondere den Stempel mit 2389 Mk. — Nachträglich ergiebt sich, daß der Stempel um 1789 Mk. zu niedrig berechnet ist. Das O.L.G. verurtheilt den Cessionar zu deren Erstattung. Bestätigt. 19. 12. 92. IV. B. 14. 167 Nr. 280.

I. 5. Die Pension erlischt mit Auflösung der Gesellschaft. Die (Aktien-) Gesellschaft wird in eine Gewerkschaft umgewandelt, welche mehrere Jahre die Pension zahlte. Hierauf weigert sie Zahlung; das O.L.G. weist die Klage der Pensionäre ab. R.G. hebt auf. Die Gesellschaft ist nur umgeformt, auch hat sie die Verträge übernommen. Nach beiden Richtungen Mangel an Begründung. 3. 3. 90. VI. B. 9, 108 Nr. 246.

Das O.L.G. legt den Vertrag dahin aus, daß der Wille auf Uebertragung des ganzen Vermögens gerichtet und ausgedrückt sei. — Der gerichtliche Vertrag ging dahin: die Wittwe C. verkauft der Klägerin ihr Haus nebst Einrichtung gegen 750 Mk. und lebenslängliche Alimentation. Gleichzeitig cedirt sie ihre Forderung von 1200 Mk. an X., über welche aber kein Schuldschein bestehe. Jedoch ist die Klägerin verpflichtet, der Wittwe soviel auf die Summe auszuzahlen, als sie verlangt; der nicht abgehobene Rest ist der Klägerin geschenkt. Bestätigt. 7. 1. 92. IV. B. 14, 161 Nr. 273.

Es besteht Widerspruch zwischen dem klaren Wortlaut des Vertrags und den Zeugenaussagen. Das O.L.G. ist der Ansicht, die Zeugen haben die mündlichen Beredungen unrichtig aufgefaßt, zumal der Vertrag verständig und erklärlich ist. Bestätigt. 1. 2. 90. V. B. 9, 105 Nr. 242.

Auslegungsbehelf: Die thatsächliche Uebung des Rechtsverhältnisses. Auf die Entstehungsgeschichte brauchte der Richter nicht einzugehen. 24. 9. 85. IV. B. 2, 175 Nr. 731.

Vertragsauslegung. I. 4 § 65, 74. I. 5 § 252. Ein Zurückgehen auf die frühere Urkunde behufs Auslegung hat zu erfolgen, auch wenn die 2. zur Auslegung fähig ist. Die Gesammtheit der Willenserklärungen der Parteien ist zu prüfen. Aufhebung. 27. 1. 87. IV. B. 4, 147 Nr. 486.

Mündliche Verabredung als Auslegungsmittel für den zweifelhaften schriftlichen Ausdruck zulässig. Verzicht des Ehemannes. 28. 10. 85. V. B. 2, 170 Nr. 708.

H.G.B. Art. 1, 278, 279. Auslegung des Wortes „circa“. In dem Schuldschein war das Wort circa enthalten, woraus Beklagter das Recht zum Abzug von 5 Prozent nach Handelsgebrauch herleiten wollte. Verworfen. 3. 3. 80. I. Wa. 81, 49 Nr. 50.

Vertragsauslegung (betr. Anspruch aus Amortisation nach eingetretener Subhastation) irremissibel. 14. 11. 88. V. B. 7, 136 Nr. 375.

Hypothek ist amortisirbar. Außerdem ist nach dem Vertrag § 4 der Schuldner zu außerordentlichen Zahlungen behufs Tilgung der Schuld berechtigt. § 7; § 4 ist daher nicht ohne § 7 anzuwenden. Der Schuldner mußte auch die von dem Gläubiger gewählten Pfandbriefe leisten. 15. 11. 87. V. B. 5, 132 Nr. 434, 522.

I. 5 § 265. Bei dem förmlichen Vertragsschluß unterbleibt die Wiederholung einer bei Niederschrift der Punktation gegebenen münd-

lichen Interpretation. Letztere gilt nicht als aufgehoben. 15. 6. 87. I. 5. V. B. 4, 131 Nr. 430.

I. 5 § 266. Durch H.G.B. 278 nicht ausgeschlossen. 6. 2. 90. IV. B. 9, 105 Nr. 240.

I. 5 § 270. § 270 gilt nur so lange als der Vertrag und das dadurch begründete Rechtsverhältniß fortbesteht. 18. 5. 81. I. Wa. 82, 64.

I. 5 § 285, 286. Hat der Verpflichtete schuldhaft den Vertrag nicht erfüllt, so braucht der Berechtigte nachträgliche Erfüllung nicht anzunehmen, sondern kann sein Interesse fordern. 21. 10. 80. IIa. J. W. 10, 25.

Der Gläubiger darf als Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages fordern, was er erlangt hätte, wenn der Vertrag erfüllt worden wäre. Der Beklagte kann nicht einwenden, daß dem Gläubiger durch den Abschluß des nicht erfüllten Vertrages nichts entzogen worden sei wegen der Werthlosigkeit seiner Gegenleistung. Dies negative Vertragsinteresse steht nicht in Frage. 9. 6. 84. IV. Wa. 84, 299.

Der Verkäufer hat das der Dismembration entgegenstehende Herbergsrecht seinem Versprechen zuwider nicht heruntergeschafft. Es war ihm unmöglich. Trotzdem kann ein grobes Versehen vorliegen, er muß sich vorher vergewissern. 28. 3. 87. IV. B. 4, 215 Nr. 700. J. W. 16, 211 Nr. 25.

I 5 § 271, 393. I. 11 § 877, 878, 938, 229. Es besteht kein Rechtssatz, daß bei Streit über die Auslegung eines Vertrags jede Partei auf ihre Gefahr zurücktreten kann. Auch H.G.B. bestimmt dies nicht. Die Meinungsverschiedenheit betr. Berechnung der Frachtdifferenz berechtigt also nicht zum Rücktritt und Verweigerung weiterer Lieferung. 26. 9. 91. I. J. W. 20, 489 Nr. 13.

I. 5 § 271. I. 11 § 222. Rechtliche Natur der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages. Verhältniß derselben zur Einrede der Kompensation. — Ein Tauschvertrag ist in der Hauptsache (durch Uebergabe und Auflassung der Tauschgrundstücke) erfüllt; jedoch schwebt eine Klage auf Gewährleistung wegen Zahlung eines Ablösungskapitals mit ca. 2000 Mk. zwischen den Parteien. Der Beklagte in diesem Prozeß A. klagt gegen die andere Partei B. auf Löschung einer Hypothek; B. erhebt die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags auf Grund der beregten Gewährleistungsklage. Das O.L.G. weist die Einrede ab; das R.G. hebt auf. Diese Einrede ist zulässig, obschon eine Kompensation zwischen Klage- und Einredeanspruch unmöglich ist. Gegenüber dieser Einrede darf nie eine sofortige Verurtheilung erfolgen; ihre Wirkung ist im einzelnen Fall verschieden, bald Leistung Zug um Zug, bald bedingte Verurtheilung, Hinterlegung, Aufrechnung. Im Fragefall war die Verbindung beider Prozesse oder Aussetzung des zweiten angezeigt;

I. 5. sonst mußte der zweite Prozeß zur Zeit abgewiesen werden. 29. 4. 91. V. R. K. 35, 916. B. 12, 83, 308, 641. J. W. 20, 359 Nr. 25.

C.P.O. 524. Auf Grund von zwei Urkunden betr. Abfindung der Söhne nimmt das O.L.G. eine Vorleistungspflicht des Beklagten an, aber ohne Begründung. Aufgehoben. Zug um Zug ist in der Regel zu leisten. 30. 6. 90. IV. B. 10, 184 Nr. 352.

I. 5 § 271. Hat der Käufer vertragsmäßig vorzuleisten, so kann er vor Zahlung des Preises nicht die Auflassung verlangen. 11. 12. 86. V. B. 3, 153 Nr. 523.

Beklagter hat dem Kläger einen Verpflichtungsschein zu übergeben. Dieser Wechsel zurückzugeben, welche Beklagter mittelst Widerklage fordert. Beide Klagen zugesprochen. 13. 4. 85. IV. B. 1, 173 Nr. 781.

Klage auf Erfüllung abgewiesen, weil Beklagter das Seinige gethan hatte, um das Kapital in sicherer Weise in den Grundbesitz anzulegen. 29. 6. 85. I. B. 1, 155 Nr. 729.

Pactum de vendendo. Das O.L.G. spricht die Klage zu, weil Kläger bei nicht pünktlicher Erfüllung des Beklagten zum Rücktritt berechtigt gewesen sei und denselben ausgeübt habe. Das R.G. hebt auf, Beklagter hatte Gegenforderungen aus dem Vertrag, folglich braucht er nicht baar zu zahlen. Unerheblich, daß er die Aufrechnung nicht erklärt hatte und Kläger auch aufrechnen konnte. 7. 10. 91. V. B. 13, 153 Nr. 292.

Die Abrede geht dahin: Daß der Beklagte für den Kläger Grundstücke erwirbt, bebaut und ihm dann schuldenfrei aufläßt. Dies ist einheitliches Rechtsgeschäft. — Der Beklagte hat das betr. Grundstück gekauft 2c., aber auch mit einer Hypothek belastet, angeblich in Höhe seiner Forderung an Kläger. — Kläger hat keinen selbständigen Anspruch auf Löschung der Hypothek, sondern nur den Anspruch auf schuldenfreie Auflassung gegen gleichzeitige Bezahlung des Beklagten. — Beklagter hat auch nicht arglistig gehandelt. 7. 3. 92. VI. B. 14, 182 Nr. 305, 312, 608.

Anspruch auf Leistung, wenn Hauptsache erfüllt; wegen Nebensachen nur Gegenansprüche, verhältnißmäßige Kürzung der Gegenleistung, eventuell Ersatz des Interesses. 27. 4. 87. V. B. 4, 162 Nr. 532.

I. 11 § 222. Ebenso bei Unmöglichkeit der Erfüllung von Nebensachen. — Es ist Thatfrage (Willensmeinung), was Nebenleistung ist. Der Werth ist nicht unerheblich. 30. 1. 89. V. B. 7, 133 Nr. 367. J. W. 18, 116 Nr. 35.

9 Punkte einer Arbeit waren akkordmäßig ausgeführt, nur nicht bezüglich eines Punktes von 187 Mk. Werth, welcher überdies durch einen anderen Handwerker ausgeführt werden konnte. Der Schuldner darf nur 187 Mk. zurückbehalten. 30. 9. 84. III. R. K. 29, 107.

Ist eine Mehrzahl gleichartiger und gleichwerthiger Gegenstände zu liefern (nicht Haupt- und Nebensache), so ist vollständig zu erfüllen,

bevor Gegenleistung verlangt werden kann. 8. 10. 92. I. J. W. 21, I. 5. 468 Nr. 29.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Leistungen nicht im Sinne des § 171 bedingen sollen; eine solche Uebereinkunft ist gültig; sie braucht nicht ausdrücklich zu sein. 5. 12. 79. I a. J. W. 9, 29.

I. 5 § 274, 249. I. 11 § 38. Die Wahl des Gläubigers bindet diesen jedenfalls dann, wenn sich der Schuldner ohne Widerspruch gegen die Wahl auf die Klage des Gläubigers eingelassen hat. 11. 10. 88. IV. J. W. 17, 431 Nr. 21.

I. 4 § 139. I. 11 § 33, 38. I. 12 § 388. I. 16 § 192. I. 17 § 424. Der alternativ Berechtigte wählt Rentenzahlung statt Naturalalimente für das nächste Vierteljahr, also nicht für später. 1. 4. 86. IV. B. 3, 152 Nr. 516.

Beklagter war zur Wiederherstellung eines Schuppens oder Herausgabe der Materialien verurtheilt. Beklagter durfte eigene Materialien verwenden, mußte aber an einer anderen Stelle bauen, da frühere bebaut war. 18. 10. 84. V. B. 2, 121 Nr. 501.

A.G.O. § 65, 66. Exec.-O. v. 4. März 1834. C.P.O. 671. Execution im Falle der Feststellung, Schuldner habe das eine oder das andere zu leisten. In einem solchen Fall ist auf die Urtheilsgründe zurückzugehen; hiernach hat das betr. Urtheil nicht die Bedeutung einer Wahlobligation des Schuldners — I. 5 § 274 —, so daß das Wahlrecht bei der Execution auf den Gläubiger übergehen würde. Es wurde vom R.G. auf Einstellung der Exekution erkannt. 19. 6. 80. V. Wa. 81, 274 Nr. 266.

I. 5 § 285. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Vertrages weigert, obwohl er hierzu im Stande ist, von dem ist anzunehmen, daß er seine vertragsmäßige Pflicht vorsätzlich verletzt. 16. 9. 80. IV. Wa. 81, 417 Nr. 374.

I. 5 § 277. I. 6 § 4—17. Der Verkäufer von Steinen hält den Termin nicht inne. Dem Käufer entstehen deshalb höhere Transportkosten, weil ein Eisenbahn-Geleis nach dem Termin abgebrochen wird. Verkäufer muß sie ersetzen, obschon er diesen Umstand nicht wußte, und Käufer ohne Protest annahm. 22. 2. 86. IV. B. 2, 121 Nr. 503. J. W. 15, 122 Nr. 43.

I. 5 § 291. I. 11 § 890. § 291 unterstellt Vorsatz oder grobes Versehen des Erfüllungspflichtigen. Ein Widerspruch des § 291 mit § 890 betrifft höchstens das nach dem Schuldgrund sich abstufende Maß des Schadens. 1. 7. 81. I a. J. W. 10, 172.

I. 5 § 292. 1. Allgemeines. Kläger hat nur die Zögerung zu beweisen. Der Verpflichtete muß einwenden, daß Kläger das Recht auf Erfüllungsannahme ohne Vorbehalt eingebüßt hat. 12. 12. 79. I a. J. W. 9, 55.

I. 5. Der Fordernde hat 1. die Stipulation der Konventionalstrafe, 2. den Ablauf der Zeit, 3. die Aufforderung zur Abrechnung zu beweisen; dagegen nicht die Nichterfüllung der Verpflichtung, selbst wenn hieraus ein sekundäres Recht mittelst Einrede geltend gemacht wird. — Insbesondere muß der Gegner Thatsachen beweisen, welche die Forderung als arglistig erscheinen lassen. 2. 6. 88. I. J. W. 17, 291 Nr. 22.

I. 5 § 267, 268. Die Klausel betr. Konventionalstrafe, ist einschränkend und zu Gunsten des Verpflichteten auszulegen. 26. 10. 91. VI. J. W. 20, 560 Nr. 31.

Unternehmer hatte zu Gunsten des Militärs die Herstellung der Ställe innerhalb 6 Wochen bei Konventionalstrafe übernommen. Strafe verfallen erklärt, weil er die Abnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt habe. Aufgehoben. Abnahme 'ist nicht Ablieferung. 6. 4. 87. VI. B. 4, 178 Nr. 589.

I. 4 § 65, 73, 75. C.P.O. 524. Vertragsbestimmung lautet: daß, wenn irgend eine der im Abkommen (Bau) stipulirten Verpflichtungen des K. (Bauunternehmer) bis zu dem festgesetzten Termin nicht erfüllt werde, B. aller seiner Verpflichtungen enthoben sei und die vom K. ausgeführten baulichen Einrichtungen und dorthin gebrachten Materialien ihm als Konventionalstrafe verfallen sein sollten. — Das O.L.G. stellt fest, die allgemein bedungene Strafe wegen Nichterfüllung beziehe sich nicht auf diejenigen Fälle der Nichterfüllung, auf welche eine besondere Strafe oder eine andere nachtheilige Folge gesetzt sei. Bestätigt. 3. 11. 81. IV. Wa. 82, 396 Nr. 347.

Konventionalstrafe nicht verwirkt, wenn die Schuld der zeitweisen Nichterfüllung auf Seiten des Gläubigers liegt. 3. 10. 85. I. J. W. 14, 336 Nr. 29.

2. Konkurrenzverbot. I. 5 § 267. Gew.-O. Im Falle des Austritts darf sich der Zuschneider (Handlungsgehilfe) bei Konventionalstrafe nicht bei einem Konkurrenzgeschäft betheiligen (eintreten). Letztere verfällt nicht, wenn der Prinzipal kündigt. 14. 1. 85. I. B. 1, 164 Nr. 754. Ebenso bei Entlassung ohne Kündigung mangels besonderer Vertragsbestimmung. 6. 5. 93. I. R. K. 37, 1205.

Das O.L.G. erklärt wiederholt die Konventionalstrafe für verwirkt. Das O.L.G. erklärte die Lohn-Differenz für zu gering, als daß Kläger den Vertrag auflösen dürfe. Folglich durfte er in kein Konkurrenzgeschäft eintreten. 12. 12. 92. VI. B. 14, 257 Nr. 399 d. und die 1. Entsch. in B. 11, 353.

(Unbewußt, Irrthum.) F. verkauft an Kläger seine Fuhrhalterei zu X. und verspricht bei Konventionalstrafe, daß in X. innerhalb 10 Jahren ein solches Geschäft nicht betrieben wird. Die beklagte Kaufmannsfrau übernimmt die Verpflichtung des F. — Nunmehr hat aber der Ehemann der Beklagten dem Y. Kohlen geliefert und für jede Kohlenfuhre Fuhrlohn berechnet. Das O.L.G. findet hierin den

Betrieb einer Fuhrhalterei. Die Beklagte muß die Konventionalstrafe zahlen, obschon sie dies nicht wußte und in einem Irrthum befangen war. 1. 10. 91. IV. B. 13, 175 Nr. 338. I. 5.

Die Verpflichtung, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe keine Stelle in einem Konkurrenzgeschäft anzunehmen, ist rechtsgültig. Dieselbe war überdies auf das Absatzgebiet des Klägers beschränkt. 9. 3. 87. I. R. K. 31, 727.

I. 4 § 6. Ebenso ein unbeschränktes Konkurrenzverbot auf 3 Jahre. Der sprachkundige Kaufmann kann seine Familie anderweitig ernähren. 13. 2. 93. VI. R. K. 37, 964.

Die Strafabrede, wonach die in einer Fabrik erworbenen Erfahrungen nicht zum eigenen Gewerbebetriebe oder zur Erlangung von Patenten benutzt werden dürfen, ist zulässig. 8. 2. 86. IV. R. K. 30, 1117. B. 2, 702, 943.

3. Andere Verträge. Schriftsteller — Beklagter verpflichtet sich bei Konventionalstrafe, alle Bühnenwerke, welche er verfaßt, übersetzt ꝛc., dem Theater W. zu überlassen. Er übersetzt ein französisches Stück, welches ohne sein Zuthun im Theater R. aufgeführt wird. Er muß zahlen, er hatte sich vor der Uebersetzung zu vergewissern. 28. 4. 92. IV. B. 13, 177 Nr. 342.

Bis zum 7. November bindendes Verkaufsangebot bei 10 000 Mk. Angeld andernfalls verloren. Letzteres Abkommen bindet. 7. 12. 85. IV. B. 2, 158 Nr. 657. J. W. 15, 22 Nr. 51.

Zäpfereivertrag. Beklagter hat von der Brauerei — Klägerin 25 000 Mk. Darlehn erhalten; er soll noch ein zweites behufs Einrichtung eines Restaurants erhalten, hat aber das Bier von der Klägerin bei Konventionalstrafe zu beziehen. — Konventionalstrafe ist verfallen, obschon Beklagter das zweite Darlehn nicht nimmt, auch das Restaurant nach einem anderen Plan ausführte, als er das Bier anderwärts bezog. 21. 3. 92. VI. B. 14, 214 Nr. 347.

Gemeinschuldner und Konkursverwalter erfüllen den Bauvertrag nicht. Gläubiger kann die Konventionalstrafe im Konkurs anmelden. 8. 3. 88. VI. B. 5, 168 Nr. 541, 1422.

I. 5 § 301. Die Konventionalstrafe ist nicht nur auf Fixirung des Interesses gerichtet, sondern auch auf Sicherung der Erfüllung. Daher kommt die Strafe nicht in Wegfall, wenn der Berechtigte kein Geldinteresse hat, oder ein unschätzbares. 29. 6. 80. Ia. J. W. 9, 186.

Beispiel. Die verbotene Anlage der Fahrstraße erhöht den Grundstückswerth des Berechtigten. 28. 1. 85. V. B. 1, 196 Nr. 895.

I. 5 § 302. Bei Nichtzahlung der Nachschußprämie ist das 3fache als Konventionalstrafe zu zahlen. Zulässig. Bei Berechnung kommt der Zuschlag für Ratenbewilligung nicht in Betracht. 10. 11. 86. I. B. 4, 180 Nr. 593.

I. 5. *I. 5 § 304.* Der Beklagte kann nicht im Voraus zu Zinsen der zukünftig fällig werdenden Raten verurtheilt werden. 6. 3. 89. I. B. 7, 94 Nr. 257, 457. J. W. 18, 155 Nr. 9.

I. 5 § 292. I. 11 § 818. Nach preuß. Recht wird eine für den Fall nicht pünktlicher Zinszahlung verabredete Konventionalstrafe von dem Zinsverbot des § 818 I. 11 betroffen. Anders bei der für den Fall nicht pünktlicher Kapitalrückzahlung bestimmten Konventionalstrafe. 26. 9. 83. V. R. K. 28, 242. Wa. 84, 52. J. W. 12, 275 Nr. 43.

I. 11 § 818. Unzulässigkeit von Konventionalstrafen wegen verzögerter Zinszahlung. 25. 3. 85. V. R. K. 29, 881. B. 1, 496, 497.

I. 5 § 305. Verschuldete Zögerung erforderlich. Im Fragefall der gute Glaube des Beklagten angenommen, betr. Nichtrückgabe zweier Briefe, welche Beklagter zum Beweis seiner Provisionsforderung zu bedürfen glaubte. 17. 11. 88. I. B. 6, 162 Nr. 437. J. W. 18, 29 Nr. 41.

I. 5 § 307. Die Vermutung des Verzichts auf die Konventionalstrafe tritt nur ein, wenn der Berechtigte die nachherige Erfüllung gerade der Leistung, welche der Strafe unterliegt, vorbehaltlos annimmt. 3. 12. 80. Ia. R. K. 25, 885 Nr. 1. Ebenso 23. 3. 80. Ia. B. B. 1, 585. Wa. 81, 161 Nr. 153.

Kein Verzicht trotz vorbehaltloser Annahme, wenn der Berechtigte schon vorher erklärt hat, die verwirkte Konventionalstrafe geltend zu machen. 4. 10. 81. Ia. J. W. 10, 197.

Der Berechtigte hat, wenn er die Handlung, zu welcher die Gegenseite ihm gegenüber bei Konventionalstrafe verpflichtet ist, nachträglich selbst leistete, die ihm geschuldete Vertragserfüllung nicht vorbehaltlos angenommen. 14. 5. 80. Ia. J. W. 9, 153.

Ist die Vertragserfüllung ohne Vorbehalt angenommen, so kann die Konventionalstrafe überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht mittels Einrede, indem z. B. der an sich Forderungsberechtigte einen Geldbetrag der Gegenpartei in Höhe der verwirkten Strafe in Händen hatte. 19. 3. 80. Ia. Wa. 81, 321 Nr. 312.

Vertretung des Berechtigten durch „seine Leute". Wenn diese die Vorbehaltserklärung unterlassen, so ist der Berechtigte seines Anspruchs nicht immer verlustig; es kommt auf das Vertretungsverhältniß an. Im Fragefall fand aber nur eine Vertretung in faktischer Hinsicht (Abnahme der Hölzer) statt. Folglich verliert der Berechtigte seinen Anspruch nicht. Aufhebung. 17. 4. 80. I. Wa. 81, 193 Nr. 184. J. W. 9, 153.

Der Schuldner hat die Vorbehaltlosigkeit der Annahme zu beweisen, nicht der Gläubiger den Vorbehalt. — Jedoch braucht der Schuldner nur einen Vorgang darzuthun, welcher von einem gemachten Vorbehalt nichts erkennen läßt; ebenso wie beim Beweis der Unbedingtheit eines Rechtsgeschäfts. 14. 3. 92. VI. J. W. 21, 280 Nr. 41.

Anspruch auf Konventionalstrafe. Abgewiesen, weil Lieferung ohne I. 5.
Vorbehalt angenommen. § 307 anwendbar, obschon die Strafe vom Preis der verspätet gelieferten Maschine abgerechnet werden soll. 3. 12. 90. I. B. 11, 141 Nr. 287. J. W. 20, 27 Nr. 66.

Für den Fall des Verzuges in der Vertragserfüllung kann die Verminderung der Gegenleistung (durch Hinausschiebung der Zahlungspflicht ohne Zinsen) als Konventionalstrafe aufgefaßt werden. Folglich ist alsdann I. 5 § 307 anwendbar. 6. 7. 81. V. R. K. 26, 903. Wa. 82, 228 Nr. 189. J. W. 10, 172.

I. 16 § 381. Eisenbahnbetriebsreglement §§ 44, 48. Condictio indebiti. Die Eisenbahnverwaltung verliert durch vorbehaltlose Zahlung der reglementsmäßigen Entschädigung für ein in Verlust gerathenes Frachtgut den Anspruch auf die durch die §§ 44, 48 des Betriebsreglements festgesetzte Konventionalstrafe nicht; denn im L.R. und H.G.B. fehlt eine solche Bestimmung. Diese Strafe wird nicht nach dem Gewichte des ganzen Kollo, sondern nur nach dem Gewichte der verbotswidrig versendeten Gegenstände berechnet. 6. 7. 83. II. E. 10, 201.

I. 5 § 310. Ist auf die Konventionalstrafe im engeren Sinne und auch auf die Wandelpön anwendbar. 3. 12. 80. Ia. R. K. 25, 887 Nr. 7.

I. 5 § 71. A. verpflichtet sich zur Steinlieferung aus seinem Bruch, aber ohne Preisbestimmung; Konventionalstrafe bei Lieferung an einen Anderen zwar vorgesehen, aber ungültig, weil Hauptvertrag ungültig. 28. 4. 85. IV. B. 1, 196 Nr. 897.

I. 5 § 316. Nur eine schriftliche Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts ist unwiderruflich. 21. 5. 80. Ia. Wa. 81, 210 Nr. 204.

I. 5 § 319, 320. Kläger kauft vom Beklagten das im Bau befindliche Haus zu 219 000 Mk. Verkäufer (Beklagter) verpflichtet sich, die Kellerwohnung so herzurichten, daß sie als Wohnung benutzt werden kann. Letzteres ist aber nicht der Fall, weil sie den baupolizeilichen Vorschriften nicht entspricht. Verkäufer haftet für den vollen Schaden. 4. 7. 91. V. B. 12, 248 Nr. 448, 449.

I. 7 § 216. Erstattung von Futterkosten bei Redhibition fehlerhafter Thiere. Die vom R.O.H.G. Bd. 8, 243, sowie bezüglich der Beweislast (Bd. 7, 180; Bd. 11, 44 und 45) und bezüglich der Zeit nach der Klagezustellung Bd. 9, 214 ausgesprochenen Grundsätze wurden im Gegensatz zum O.T. für die richtigen erachtet. Das O.L.G. hatte als erwiesen angenommen, daß der klägerische Käufer das Pferd genutzt habe und hiermit die Erhaltungskosten kompensirt. Das R.G. hob auf; der Verkäufer muß beweisen, wie weit die Nutzung die Unterhaltungskosten deckte. Der Käufer hat den Anspruch auf deren Ersatz vom Tag der Uebergabe an sich. 3. 4. 80. I. E. 2, 205. M. 80, 241. Wa. 81, 178 Nr. 170.

I. 5. *I. 5 § 325—328.* Mängel an den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften gestatten nicht den Rücktritt vom erfüllten Vertrag mittelst der Redhibitorischen Klage. 4. 12. 80. V. J. W. 10, 25.

In erster Linie gewähren § 325, 328 die Redhibitoria, und nur eventuell den Minderungsanspruch, wenn der Käufer die Sache nicht zurückgeben will, oder kann. — Auch wenn die Abwesenheit von Mängeln versprochen ist, gewährt das L.R. in bewußter Abweichung vom G.R. nur die Redhibitoria; einen weitergehenden Schadensanspruch aber nach § 320 nur dann, wenn dem Verkäufer ein Verschulden trifft. 2. 4. 87. I. (IV.) J. W. 16, 211 Nr. 26.

I. 5 § 325. Im Verweigern der Beseitigung der Mängel kann ein Verschulden des Verkäufers gefunden werden; es genügt Aufforderung. 21. 3. 88. V. J. W. 17, 188 Nr. 36.

I. 5 § 370. Die Turbine hat 0,2 Pferdekraft weniger als zugesagt (22 Pf.) Die Zusage ist dennoch erfüllt. 1. 11. 86. IV. B. 3, 171 Nr. 591.

I. 5 § 326, 331. Es ist zulässig, mit der Klage auf Vertragserfüllung eventuell den Antrag zu verbinden, sofern Beklagter nicht erfüllen kann, die Befugniß des Klägers zum Rücktritt vom Vertrage auszusprechen. 10. 7. 86. V. R. K. 31, 394.

I. 5 § 327, 366. I. 11 § 192, 198. I. 16 § 15, 16. Die Wandelungsklage ist begründet, wenn die verkaufte Sache zur Zeit des erklärten Rücktrittes vom Vertrage in demselben Zustande zurückgegeben werden konnte. Ob sie später verschlechtert oder untergegangen ist, kommt nicht in Betracht. 5. 1. 80. Ia. R. K. 24, 997.

I. 7 § 220. C.P.O. § 29. Der Käufer kann die Wandelungsklage bei sich, d. h. in seinem Gerichtsstand erheben. Der Verkäufer hat die Waare beim Verkaufe zurückzunehmen, nicht am Ort der Ueberlieferung. 15. 3. 93. I. R. K. 37, 1208.

I. 5 § 329. I. 4 § 81, 82. I. 5 § 330, 331. Nach § 331 muß der Einfluß des Irrthums wirksam sein. Für diesen Einfluß kommt aber nach I. 4 § 82 die Schuld des Empfängers in Betracht; d. h. der Empfänger darf nicht durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in Irrthum gerathen sein. 16. 11. 83. IV. J. W. 13, 28 Nr. 31.

I. 11 § 135. I. 16 § 73. C.P.O. 293. Welcher Anspruch steht dem Käufer eines rumänischen Rententitels gegen seinen redlichen Verkäufer nach L.R. zu, wenn der gelieferte Rententitel vor der Lieferung einem Dritten entwendet und auf dessen Opposition die rum. Regierung die Einlösung des ausgelosten R.-Titels abgelehnt hat? 1. Es ist ein Genuskauf. 2. Der Käufer hat nur die ädilischen Rechtsmittel. 3. Der Käufer kann den Eviktionsanspruch erst dann erheben, wenn er nachgewiesen hat, daß dem Dritten (Opponent) das Recht wirklich zustand,

in der Regel mittelst Urtheil gegen diesen. Das Urtheil eines Nachmannes genügt nicht. 28. 5. 92. I. E. 30, 155. B. 13, 316, 443, 444. J. W. 21, 320 Nr. 42. I. 5.

I. 5 § 330. I. 5 § 330 handelt nicht von ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften, sondern von den stillschweigend vorausgesetzten, von welchen § 329—332 handeln. 21. 2. 80. I. Wa. 81, 17 Nr. 15. 9. 7. 80. Ia. Wa. 81, 386 Nr. 351. J. W. 9, 186.

Obschon eine vorbedungene Eigenschaft fehlt und dieser Fehler in die Augen fällt, nahm der Käufer doch ab, ohne jede Rüge. Trotzdem behält er seinen Anspruch. Anders beim Fehlen gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften. 20. 6. 91. V. B. 12, 248 Nr. 447. J. W. 20, 396 Nr. 33.

Ein in die Augen fallender Fehler ist es, wenn ein von einem Sachverständigen gekauftes Pferd zur Zeit des Kaufabschlusses an der Mauke leidet. 8. 3. 81. Ia. Wa. 82, 52 Nr. 43.

I. 5 § 339. § 339 ff. sind auch dann anwendbar, wenn es sich um einen Gewährsanspruch Mangels einer versprochenen Eigenschaft handelt. 24. 4. 80. V. J. W. 9, 154.

I. 5 § 342. I. 2 § 32. Die ausdrückliche Bezeichnung als Vertrag über einen Inbegriff ist nicht erfordert; aber diese Vertragsabsicht der Parteien muß aus den Worten erkennbar sein. 28. 2. 82. Ia. J. W. 11, 104.

I. 5 § 343—345. Die kurzen Verjährungsfristen der § 343 bis 345 treffen nur die Klage, nicht die Einrede. 9. 7. 80. Ia. Wa. 80, 386 Nr. 352.

I. 5 § 343, 344 beziehen sich nur auf die ädilischen Klagen wegen Mängel der Sache. Dagegen unterliegt die Klage auf Erfüllung oder auf das Interesse wegen Nichterfüllung der 30jährigen Verjährung. 19. 4. 81. Ia. R. K. 26, 404. Wa. 82, 177 Nr. 148. J. W. 10, 100.

§ 343 bezieht sich nur auf die eigentlichen Gewährleistungsansprüche. 11. 10. 82. I. Wa. 83, 295. J. W. 11, 264 Nr. 45.

I. 5 § 320. Die Verjährungsfrist beim Anspruch wegen dicta promissa (mündliche Zusage der Schwammfreiheit neben dem schriftlichen Vertrag) ist die kurze des I. 5 § 343. Seit Uebergabe und Auflassung des Hauses bis zur Klagezustellung war mehr als 1 Jahr verflossen, die Klage also verjährt. 25. 10. 84. V. R. K. 29, 387. B. 2, 462. A. 2, 321.

I. 5 § 325. Bezüglich der kurzen Verjährung unterscheidet das L.R. zwischen natürlichen, die Sache selbst betreffenden Fehlern und solchen, welche nur äußere Eigenschaften (Befugnisse und Lasten) betreffen. Mit dieser Unterscheidung erstreckt sich die Vorschrift betreffs Verjährung auf alle Gewährleistungsansprüche. Eine Schuld auf seiten des Gebers wird nicht verlangt. 5. 11. 83. IV. J. W. 13, 28 Nr. 52.

I. 5. Der Anspruch auf Schaden aus dem Verschulden des Mitkontrahenten unterliegt nicht der kurzen Verjährung. Ebenso bei Betrug. 3. 7. 82. V. J. W. 11, 227 Nr. 39. 3. 5. 81. Ia. J. W. 10, 141.

I. 5 § 285. I. 6 § 18. Verkäufer hat, ohne im Rezeß nachzusehen, bezüglich der Reallast eine falsche Angabe gemacht. Käufer darf ihm glauben. Verkäufer aus § 285 zur Beseitigung verurtheilt. 11. 5. 89. V. B. 8, 94 Nr. 196, 224.

I. 2 § 105. Die Gewährleistungsklage wegen Fehler von beweglichen Pertinenzen eines verkauften Landgutes (Viehstücke) verjährt nicht in 6 Monaten, sondern in 3 Jahren. 4. 5. 92. V. R. K. 36, 938. B. 14, 329. J. W. 21, 280 Nr. 42.

I. 5 § 344. Die Verjährung wegen der dinglichen Last läuft für den Erwerber von der Kenntniß, daß die des Eintrags bedürfende Last zu Folge des Eintrags auf dem Grundstück haftet. 17. 12. 84. V. B. 1, 94 Nr. 443.

Gewährleistungspflicht bei polizeiwidriger Nichtübereinstimmung der Einrichtung eines verkauften Hauses mit dem Baukonsens. 18. 10. 84. V. A. 2, 322.

I. 11 § 164. M. verkauft an S. sein Grundstück, über welches ein Schienengeleis läuft, und verspricht für den Fall der Eviktion des Gleises dem S. Entschädigung. Es wird von G. evinzirt. Er muß entschädigen. Die kurze Verjährung des I. 5 § 344 greift nicht Platz. 22. 12. 86. V. R. 88, 58. B. 4, 275. J. W. 16, 51 Nr. 53.

I. 5 § 349, 350, 316. I. 20 § 623, 597. Das Wahlrecht des Betrogenen aus § 349, 350 wird durch die einmal getroffene Wahl absorbirt, z. B. mittelst Erzielung einer richterlichen Entscheidung. 12. 3. 80. Ia. Wa. 81, 34 Nr. 27. Aehnlich 2. 7. 86. III. B. 3, 148 Nr. 501.

Der betrogene Käufer kann nur Aufhebung des ganzen Kaufgeschäfts und Schadensersatz fordern, nicht aber unter Aufrechterhaltung eines Theils des Geschäfts seiner Interessen. 6. 12. 90. V. B. 11, 118 Nr. 243.

I. 5 § 186. Keine Anfechtung wegen Betrug, wenn der Getäuschte nach erkannter Täuschung derart über den Vertragsgegenstand verfügt, daß es mit der Aufhebung des Vertrags unvereinbar ist. Kläger behauptet aber nur, daß Beklagter das Geschäft aufgegeben hat und die Waaren und Maschinen nicht zurückgeben kann. — Dies genügt nicht. 4. 4. 91. I. B. 12, 158 Nr. 295.

Käufer begehrt Auflösung wegen Täuschung über die Rentabilität des gekauften Geschäfts. Abgewiesen, weil er während des Prozesses es veräußert hat, so daß er es nicht zurückgeben konnte. 21. 4. 87. VI. B. 4, 153 Nr. 503.

I. 5 § 352. I. 7 § 232. B. versichert der K. wider besseres Wissen, X., welchen sie heirathen wollte, habe nur 1000 Mk. Schulden. K. heirathet X. und zahlt dem B., welcher den X. als stillen Theilhaber annimmt, hierfür 3000 Mk. Einlage. Die K. kann wegen Betrug zurückfordern. 11. 6. 87. I. B. 4, 100 Nr. 329. I. 5.

Der Kausalnexus zwischen Betrug und Vertragsschließung ist nicht objektiv, sondern auch mit nach der subjektiven Beschaffenheit des Betrogenen zu beurtheilen. 9. 1. 89. V. B. 7, 141 Nr. 391. J. W. 18, 76 Nr. 36.

Jeder Betrug, auch die wissentliche und vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums über ein Rechtsverhältniß des Betrogenen, berechtigt zum Abgehen vom Vertrag. Ebenso Code civil. 6. 4. 89. V. B. 7, 142 Nr. 393. J. W. 18, 211 Nr. 25.

Nur der Betrüger haftet auf Schadensersatz, nicht sein unbetheiligter Mitkontrahent. 21. 5. 90. V. B. 10, 130 Nr. 248.

I. 4 § 84. Der Schadensanspruch eines Käufers wegen Betruges wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der wirkliche Werth der verkauften Sache den in Folge des Betruges festgesetzten Kaufpreis übersteigt, denn er hätte sonst weniger geboten. Die jährlichen Miethen waren um 175 Mk. zu hoch angegeben. Aufhebung. 25. 10. 90. V. R. K. 35, 907. B. 10, 335 b. J. W. 20, 404 Nr. 12. Es kommt darauf an, daß der Käufer bei Kenntniß der wahren Miethen weniger gezahlt hätte. Bezüglich der Schadenshöhe C.P.O. 260 maßgebend. 10. 12. 90. V. B. 11, 119 Nr. 244. J. W. 20, 176 Nr. 25.

Der Käufer ist über die Erträgnisse des Kaufgegenstands in Irrthum versetzt. Er kann die Differenz zwischen dem gegebenen Kaufpreis und demjenigen, welchen er bei Kenntniß der wahren Sachlage vermuthlich gegeben haben würde, vom Verkäufer fordern. Der Einwand des Verkäufers, er hätte zu dem geringeren Preis überhaupt nicht verkauft, ist unerheblich. 26. 11. 92. V. B. 15, 146 Nr. 231. J. W. 22, 43 Nr. 27.

I. 4 § 84. Nicht nur ein unverschuldeter, sondern auch ein verschuldeter Irrthum berechtigt den Betrogenen zur Anfechtung des Vertrages. Käufer hatte das Grundbuch nicht eingesehen, sonst hätte er die eingetragene Rente entdeckt; der Verkäufer hat sich aber hierbei unsittlich verhalten; deshalb kann Kläger wegen Irrthum klagen. 6. 4. 89. V. R. K. 33, 925. J. W. 18, 212 Nr. 31, 32, 26.

Abweisung der Widerklage auf Rückgabe der veräußerten Grundstücke wegen Arglist. 9. 7. 85. IV. B. 2, 30, 126.

Um eine durch Betrug veranlaßte Willenserklärung annehmen zu können, erscheint es gleichgültig, ob die wissentlich falsch aufgestellte Thatsache eine erhebliche oder eine relativ unerhebliche ist. 5. 11. 81. IIa. Wa. 82, 417 Nr. 365.

I. 5. Betrug, weil Verkäufer zur Annahme bestimmt ist, Käufer kaufe für sich, um für seinen Arbeiter ein Häuschen zu bauen, während er für B. kauft. Kauf aufgehoben. 24. 2. 86. V. B. 2, 180 Nr. 754. J. W. 15, 122 Nr. 42.

I. 4 § 84, 148. Wäre der zweite Irrthum betr. hypothekarischer Belastung nicht erregt, so hätte Kläger nicht verkauft. Anfechtung wegen Betrug zugelassen. 22. 12. 88. V. B. 7, 70 Nr. 179, 390.

Der beklagte Ortsvorsteher giebt wider besseres Wissen die Größe des Grundstücks auf 27 (statt 21) Morgen an. Er muß Käufer entschädigen für die fehlenden Morgen. 26. 10. 85. IV. B. 2, 128 Nr. 533.

I. 5 § 285. Das Angreifen der Hypothek in Verbindung mit dem Vorbringen einer falschen und dem Verschweigen einer wahren Thatsache, welche nach der Anschauung des Lebens für die Beurtheilung der Sicherheit der Hypothek erheblich ist, erscheint als Arglist. Aufhebung. 8. 3. 90. I. J. W. 19, 131 Nr. 8.

I. 4 § 84. Verkäufer eines Gasthofs sichert betrüglicher Weise zu, er habe seit 1888 jährlich mehr als 200 Tonnen (statt 100) verschänkt. Er haftet aus 1. Betrug. 2. Gewährleistung bedungener Eigenschaften. 19. 11. 92. V. B. 14, 177 Nr. 294.

Beklagter wirft dem Kläger brieflich vor, er habe ihn das Hauptpatent abgetreten, obschon er schon das Zusatzpatent angemeldet hatte (Dolus). Kläger erwidert, ich beharre trotzdem auf Vollzug und werde meine Rechte wahren. Hierin liegt Verzicht auf die Anfechtung aus Dolus. — Kläger hätte Umstände darthun müssen, daß seine Worte eine andere Bedeutung haben. 11. 5. 87. I. B. 4, 153 Nr. 508.

I. 5 § 353, 355. I. 7 § 222. I. 20 § 538. Bei der Auseinandersetzung zwischen den Betrogenen und dem Betrüger gilt zu Gunsten des letzteren nicht der Grundsatz „Zug um Zug". 19. 11. 90. I. B. 11, 118 Nr. 242. J. W. 20, 34 Nr. 84.

I. 5 § 359. Der Betrogene hat schlechthin den Anspruch auf vollständige Schadloshaltung, wenn auch der durch den Betrug erregte Irrthum für den Vertragsschluß unerheblich war. 6. 2. 83. Ia. J. W. 12, 128 Nr. 66.

I. 5 § 360, 377. Die Bestimmungen des L.R. über Unmöglichkeit der Erfüllung oder Veränderung der Umstände gelten auch für den Handelskauf. 1. 7. 86. IV. B. 3, 206 Nr. 703.

I. 11 § 869. I. 5 § 408. I. 5 § 271, 377. 1. Begriff von Verträgen über Handlungen. Es kommt darauf an, ob nach den Willen der Kontrahenten die Handlungen das Wesentliche des Vertrags ausmachen. — Die Abhaltung der Fischmärkte war Nebensache, also kein Rücktritt wegen veränderter Umstände. 2. Ein Vertrag, welcher in der Hauptsache erfüllt ist, kann wegen Unmöglichkeit der Erfüllung einer Nebenleistung nicht aufgerufen werden. — Nach dem Vertrag

überläßt die Fischergemeinde das trocken gewordene und trocken werdende Seeterrain der Stadt zum allgemeinen Gebrauch und verpflichtet sich zur Abhaltung von zwei Fischmärkten wöchentlich. Die Stadt behauptet: Letzteres war durch die Schuld der Fischergemeinden unmöglich geworden und will den Vertrag aufheben. Das Abhalten der Fischmärkte war aber nach der Feststellung des O.L.G. nur Nebensache, die Klage wird daher abgewiesen. 30. 1. 89. V. R. K. 33, 417. B. 7, 189, 397. I. 5.

Unmöglichkeit der Erfüllung. Gegenüber der Interessenklage des Gläubigers muß der Schuldner beweisen, daß er ohne sein Verschulden nicht erfülle. 28. 1. 91. I. J. W. 20, 209 Nr. 35.

Milchlieferungsvertrag. Beklagter haftet auf Schaden, wenn ihm auch das Gut subhastirt wurde, ohne daß er es vorher sah. 1. 7. 86. IV. B. 3, 85 Nr. 273, 530.

Zur Frage des sich selbst außer Stand setzen, den Vertrag zu erfüllen. Beklagter verkauft an Kläger das Gut X.; Käufer Kläger verweigert Erfüllung, weil der Vertrag anders niedergeschrieben sei, als verabredet wurde. Später verkauft Beklagter aus dem Grundstück eine Reihe von Parzellen an verschiedene Personen. Nunmehr klagt der 1. Käufer (Kläger) auf Rückgabe seiner Anzahlung gegen B. Das O.L.G. verurtheilt, das R.G. weist aber die Klage ab; denn das O.L.G. stellt selbst fest, daß Beklagter die Grundstücke zurückerwerben könne. Es genügt, wenn Beklagter zur Zeit, wenn Kläger die Erfüllung des Vertrags verlangt, das Grundstück ihm auflassen kann. 21. 9. 80. Ia. Wa. 81, 417 Nr. 375.

I. 5 § 271. Keine Unmöglichkeit der Erfüllung, wenn Verkäufer einige Gutsparzellen verpachtet hat ꝛc. 23. 9. 85. V. B. 2, 188 Nr. 778.

Ob Beklagter an Stelle des verfallenen Patents ein neues erwirkt und dem Kläger zur Verfügung gestellt, ist gleichgültig, da die Annahme seiner Zeit mit Recht verweigert war. 29. 4. 91. I. B. 12, 195 Nr. 358.

I. 16 § 199. Auslegung des Reverses, daß B. (85 Thlr.) von K. erhält, um eine bestimmte Erfindung ins Leben zu rufen und unter der Bedingung, daß, falls der Verkauf der Erfindung nicht gelinge, K. 50 Thlr. einbüßen solle. B. durfte die 50 Thlr. behalten, weil ohne sein Verschulden Herstellung und Ankauf der Erfindung nicht erfolgte und nicht mehr erreichbar ist. Bestätigt, obschon bedenklich, weil nicht festgestellt war, ob es wenigstens zu einem Versuch kam. 21. 12. 80. Ia. Wa. 81, 608.

Ist die Entschädigung vertragsmäßig normirt, so kommt es auf das Gesetz nicht an. Unerheblich, ob der Grund der Nichterfüllung die Unmöglichkeit oder ein anderer Umstand. 18. 9. 86. V. J. W. 15, 324 Nr. 30.

I. 5. C.P.O. 778. Klage auf Herausgabe einer Sache oder Auflassung. Dieselbe kann eine persönliche Forderungsklage sein und bildet den Gegensatz zur Eigenthumsklage. Alsdann braucht der Beklagte nicht Besitzer der Sache zu sein. Er kann derselben nur die objektive Unmöglichkeit der Erfüllung, nicht aber die subjektive Unmöglichkeit (persönliche Hindernisse) entgegensetzen. Durch die Veräußerung der fraglichen Sache bezw. Auflassung an einen Dritten wird seine persönliche Verpflichtung nicht in eine bloße Schadensersatzforderung umgewandelt. 29. 11. 79. V. J. W. 9, 29.

I. 5 § 393, 394. C.P.O. 774, 773. V.O. v. 4. März 1834 § 9. Die Klage auf das Interesse ist, wenn der zur Vornahme einer Handlung Verurtheilte das Judikat nicht erfüllt und die zu leistende Handlung durch Mittel der Zwangsvollstreckung nicht erzwingbar ist, zulässig. Die Beklagten hatten auch in diesem Prozeß die Naturalerfüllung nicht angeboten. 3. 10. 88. V. E. 22, 255. B. 6, 244. J. W. 17, 412 Nr. 21.

C.P.O. 685. S. kauft mündlich von B. einen Landstreifen für 1200 Mk. und schenkt ihn der Stadt X. Verkäufer B. weigert Auflassung. S. klagt auf Rückzahlung der 1200 Mk. gegen Rückgabe des Landstreifens. Zugesprochen. — Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher konstatirt die Rückgabe des Landstreifens an B. und die Rückzahlung der 1200 Mk. — Hierauf Kage des B. gegen S. auf Zahlung dieser 1200 Mk., weil die Rückgabe des Landstreifens nicht erfolgt sei, da es zur Straße gezogen sei. Dies ist richtig, Klage zugesprochen. 14. 3. 91. V. B. 12, 161 Nr. 300.

Der Erblasser X. ist zur Bestellung einer Hypothek verurtheilt, nach den Gründen des Urtheils (vor 1. Oktober 1879) bestand kein Anspruch auf Zahlung. — Die Hypothekbestellung wird unmöglich in Folge Subhastation. — Die Erben haften nicht für die Hypotheksumme, sondern nur für das Interesse. Hierfür A.G.O. I. 24 § 53, I. 22 § 20—23, ist maßgebend. 28. 3. 92. IV. B. 14, 72 Nr. 124.

I. 5 § 362, 363. Wiederkaufsrecht. Abgewiesen, weil nach Abtrennung des Grundstück X. die Absicht, den Familienbesitz wieder zu vereinigen, nicht mehr erreichbar ist. — Zinsen der zurückgeforderten X.-Mark konnte Kläger nur seit der Klage (nicht Zahlung) fordern, weil er die Unmöglichkeit mit verschuldet hat. 1. 12. 86. V. B. 4, 46 Nr. 153, 321.

I. 5 § 364. § 273, 275, H.G.B. Art, 282. Unter Umständen kann ein Arbeiterausstand als ein Zufall angesehen werden, durch welchen die Unmöglichkeit entsteht, einen geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Das O.L.G. hatte den Ausstand im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier von 1889 als solchen ohne weiteres betrachtet. Das R.G. hob auf; die Umstände müssen geprüft werden: Ob derselbe voraussehbar war,

die Möglichkeit seiner Abwendung, des anderweitigen Kohlenbezugs. I. 5. 15. 6. 91. I. E. 28, 220. B. 12, 147, 148.

I. 5 § 45. Vertragsmäßige Verpflichtung, für die Erfüllung der Leistung eines Dritten einzustehen. Auch wenn der Dritte die Erfüllung von Anfang an verweigert, so befreit auch in diesem Falle die kasuelle spätere Unmöglichkeit der Erfüllung den Verpflichteten. B. steht dafür ein, daß X. bei A. ein Gastspiel giebt. X. lehnt dies ab; zur Zeit der Erfüllung ist er aber heiser. Folglich ist B. frei. Die Thatsache, daß X. vielleicht nicht heiser geworden wäre, wenn er nicht in Folge anderer Unternehmungen in England geblieben wäre, ist aber erheblich. 8. 2. 86. IV. R. K. 30, 911. B. 2, 386.

I. 5 § 369, 285. Der Wohnung- und Kostberechtigte darf Geld- statt Naturalleistung fordern, wenn ein erträgliches Zusammenleben durch den Verpflichteten unmöglich gemacht ist. Ebenso wenn er die Naturalleistung verweigert, bis er sich wieder bereit erklärt. 22. 6. 85. V. B. 1, 102 Nr. 478, 479. Ebenso in folgendem Fall: Die Beklagten behandelten die Geisteskranke lieblos und ließen sie darben. 1. 3. 82. V. R. K. 26, 911.

Der Schwiegertochter ist für den Fall der Auflösung ihrer Ehe ein Wohnungsrecht auf Gut X. zugesagt. Dies ist aber verkauft. Nach Lage der Sache braucht sie nicht auf Y. zu wohnen, sondern hat Anspruch auf Geldentschädigung. 5. 11. 85. IV. B. 2, 262 Nr. 1042.

Verkauf von Lumpen nach Schweden. Berlin ist für Verkäufer nach H.G.B. 344 Erfüllungsort. Schweden verhindert aus sanitären Gründen die Ausladung. Bezüglich der Mehrkosten der neuen Erfüllungsart kommt es darauf an, ob sie durch die Schuld einer Partei oder durch Zufall veranlaßt ist. 26. 2. 91. II. B. 11, 199 Nr. 399, 400.

I. 5 § 377. Nach Abschluß des Kaufvertrags, aber vor Ablieferung, ist der Branntwein steuerpflichtig erklärt, der Inhaber (Verkäufer) muß die Steuer an den Fiskus gesetzlich zahlen. Dessen Rücktritt ist begründet, 1. wenn er einen höheren Betrag der Steuer zahlen muß, als der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis beträgt; oder 2. wenn er nach Abzug der Steuer nur einen so geringen Betrag übrig behalten würde, daß er (11 Mk.) nicht mehr als Kaufpreis erscheint. Für das G.R. ist umgekehrt entschieden. 22. 5. 89. I. R. K. 33, 932. B. 8, 346. 26. 9. 88. I. E. 22, 81. M. 89, 98. Br. 89, 12. B. 7, 566. J. W. 18, 76 Nr. 37.

Die Stadt G. hat laut Vertrag gegen Errichtung des Kreisgerichts die Gerichtsräume zu stellen. Bei der Justizorganisation am 1. Oktober 1879 erhält sie ein Amtsgericht. Fiskus muß räumen und seit 1. Oktober 1879 Miethentschädigung zahlen. Ges. v. 1. Aug. 1855 unerheblich. (Erneute Verhandlung.) 31. 5. 89. IV. B. 8, 156 Nr. 365. J. W. 18, 298 Nr. 52.

I. 5. I. 11 § 656, 657, 378, 380. Jeder Gewerke verpflichtet sich, von der Seitens der Gewerkschaft aufzunehmenden Grundschuld von 800 000 Mk. einen seiner Betheiligung entsprechenden Antheil al pari zu übernehmen. Bindet, trotz der veränderten Meinung über die Abbauwürdigkeit des Flötzes. 11. 6. 92. V. B. 15, 148 Nr. 234. J. W. 21, 365 Nr. 14.

Beklagter hatte sich dem Kläger und dessen Bruder zur Lieferung seiner gesammten Milch verpflichtet. Der Bruder tritt zurück. Dennoch hat Beklagter kein Rücktrittsrecht, weil auf den Bruder kein Gewicht gelegt war. Beklagter muß entschädigen. 11. 6. 91. IV. B. 12, 73 Nr. 127.

I. 5 § 378—384 enthalten zwei Ausnahmen von der Regel des § 377, nämlich 1. der Endzweck beider Theile wird unmöglich; 2. nur eines Theils. In 2 muß der Zurücktretende voll entschädigen, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignete. 1. 6. 91. IV. J. W. 20, 396 Nr. 34.

I. 5 § 380. Der Kläger = Miether hält sich zum Rücktritt berechtigt wegen veränderter Umstände. Er habe dem Vermiether bei den Unterhandlungen mitgetheilt, er miethe die Wohnung, um in unmittelbarer Nähe seiner Kranken zu sein, welche sich in dem von Fräulein R. gemietheten nämlichen Stockwerke befinden. Nunmehr habe aber Vermiether der R. gekündigt. Also höre auch seine Miethe auf. Das O.L.G. weist die Klage des Miethers ab. Das R.G. hebt aber auf. 10. 5. 93. V. R. K. 37, 995.

I. 5 § 385. Kläger ist Verwalter des Hauses X. des Beklagten auf 5 Jahre. Nach 2 Jahren verkauft Beklagter das Haus, überträgt aber durch neuen Vertrag dem Kläger die Verwaltung des Hauses Y. gegen gleiche Entschädigung. Nach Lage der Sache ist Vertrag 1 durch den 2. ersetzt. 6. 7. 91. IV. B. 12, 163 Nr. 303.

I. 5 § 387. Ein noch unerfüllter Vertrag wird durch eine mündliche Vereinbarung ohne Kassirung von Urkunden dann aufgehoben, wenn nicht eine von beiden Theilen vollzogene Vertragsurkunde, sondern nur ein einseitiges schriftliches Anerkenntniß oder ein Briefwechsel vorliegt. 22. 10. 84. V. Wa. 84, 392.

Beide Vertragsexemplare müssen dann nicht vernichtet werden, wenn sie nur mit der Unterschrift je eines Vertragtheiles versehen waren; in diesem Fall genügt die Kassation eines einzigen. 13. 4. 89. V. R. K. 33, 713. B. 7, 362.

Beklagter hatte ein Hotel für 650 000 Mk. gekauft. Er vereinbarte die Aufhebung des Vertrags gegen ein Abstandgeld von 2000 Mk. Die Kaufurkunde wurde kassirt. Der Vertrag war von keiner Seite erfüllt. Die 2000 Mk. müssen gezahlt werden. 24. 3. 90. I. B. 9, 156 Nr. 360.

I. 5 § 388. Hauskaufvertrag unter Nebenabreden aufgehoben. I. 5.
Dies war zwar ohne Schriftform nicht gültig; aber die Parteien rügten diesen Mangel nicht; daher ist er nicht zu berücksichtigen. Keine Nichtigkeit von Amtswegen, sondern nur Anfechtbarkeit. 29. 5. 89. V. B. 8, 151 Nr. 335. J. W. 18, 294 Nr. 38.

Bedingungslose Aufhebung trotz scheinbarer Bedingung, also Schriftform unnöthig. Käufer erklärt seine Einwilligung in die Vertragsaufhebung unter der Bedingung, wenn Verkäufer nicht innerhalb 3 Tagen den Weg X. bewillige. Verkäufer erklärt sich mit der Aufhebung einverstanden, er konnte, weil der Weg anderweitig verkauft, die Bedingung nicht bewilligen. 13. 4. 89. V. B. 7, 135 Nr. 371.

I. 5 § 393. Milchlieferungsvertrag; Handelssache. Beklagter ist zum Rücktritt bei unpünktlicher Zahlung berechtigt. Er hat vom Mai bis November stets Montags die Zahlung erhalten; er kann nicht plötzlich zurücktreten, weil nicht Sonntags gezahlt werde. Dies verstößt bei Handelsgeschäften gegen Treue und Glauben. 23. 1. 92. V. B. 14, 178 Nr. 298. J. W. 21, 126 Nr. 11.

Ein Wechsel ist gemäß Abrede in 4 Raten zahlbar, Schuldner zahlt die erste Rate nicht, Gläubiger kann nur diese einklagen. 20. 5. 91. I. B. 12, 192 Nr. 354. J. W. 20, 360 Nr. 27.

I. 5 § 408, 165. § 393 ist unanwendbar, wenn die Erfüllung zu dieser Zeit für den Berechtigten keine Erfüllung mehr ist. Alsdann hat er das Rücktrittsrecht. 15. 3. 90. I. J. W. 19, 154 Nr. 11.

I. 5 § 394. Die Klage auf Schadensersatz wegen verweigerter Erfüllung setzt die Klage auf Erfüllung nicht voraus. 11. 4. 82. Ia. Wa. 82, 709 Nr. 531.

I. 5 § 396, 395. Klar in § 396 bedeutet unstreitig; Gegensatz zu uneins in § 395. Nach Entscheidung des Streites, ob Kläger an Beklagten statt an dessen Agenten zahlen mußte, konnte Kläger vom Vertrag nicht zurücktreten. 30. 3. 87. I. B. 4, 161 Nr. 528. J. W. 16, 212 Nr. 27.

I. 5 § 408. Das Rücktrittsrecht des § 408 steht beiden Kontrahenten zu, also auch dem zur Handlung Verpflichteten, wenn er nur behauptet, daß der andere Theil die Erfüllung nicht vertragsmäßig geleistet habe oder nicht leisten könne. 18. 4. 88. I. R. K. 32, 687. B. 6, 521, 522. J. W. 17, 233 Nr. 12. E. 21, 235.

C.P.O. § 524. In der bloßen Auslegung eines Vertrags liegt keine Vertragsverletzung. 4. 5. 80. Ia. Wa. 81, 194 Nr. 185.

Der Kläger tritt wegen Vertragsbruch des Beklagten zurück; dies bezieht sich nur auf die ausstehende Gegenleistung, nicht die verwirkte Konventionalstrafe. 24. 5. 86. IV. B. 3, 154 Nr. 527.

Die Behauptung des Beklagten, Kläger sei nicht in der Lage, die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags, unter welchen ihm der Eintritt

I. 5. gestattet, zu erfüllen, enthält nicht die Erklärung, Beklagter trete zurück. 1. 7. 85. I. B. 2, 188 Nr. 777, 941.

Verlagsvertrag kein Vertrag über Handlungen. 24. 10. 85. I. B. 2, 228 Nr. 938, 955. J. W. 14, 362 Nr. 43. Ebenso, wenn die Ausübung des patentirten Verfahrens gegen eine Abgabe an den Patentinhaber gestattet wird. 15. 10. 84. I. B. 1, 218 Nr. 987.

II. 2 § 177—186. Ges.O. v. 8. Novbr. 1810. Ebenso die Annahme der A. als Vorsteherin des Haushalts; die A. ist Hausofficiantin, fällt also unter Ges.O. und § 177 ff. 15. 12. 84. IV. B. 1, 218 Nr. 988.

I. 5 § 409. Der vom Vertrag Zurücktretende muß, falls der Rücktritt ein unbegründeter war, die Gegenpartei vollständig entschädigen. Deshalb ist der Handlungsverpflichtete, wenn die ihm durch den Rücktritt entzogene Gegenleistung in Geld besteht, befugt, diesen Betrag zu fordern. Es ist Sache des anderen Kontrahenten, etwaige die Entschädigung vermindernde Thatumstände nachzuweisen (z. B. Ersparnisse an Materialien und anderen Unkosten). 28. 6. 82. I. Wa. 81, 194 Nr. 164.

I. 5 § 410. In Handelssachen durch H.G.B. 283 aufgehoben, also voller Schaden. 12. 12. 85. I. R. K. 30, 453.

I. 5 § 412. I. 11 § 925. I. 5 § 408, 410. Diese das Rücktrittsrecht betreffenden Bestimmungen gelten beim Werkverdingungsvertrage, insbesondere beim Frachtvertrage nicht. Also kein Rücktrittsrecht. 27. 1. 84. E. 15, 272.

I. 5 § 424. C.P.O. § 262. Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung der Korrealverpflichtung. Kläger A. behauptet die Vereinbarung, daß die Beklagten B. und C. die Wechselschuld X. bei der Sparkasse K. mit Y.-Mark einlösen sollen. Die Beklagten B. und C. bestritten, daß sich die Vereinbarung hierauf beschränkte; es sei noch verabredet, daß sie zu oder nach der Tilgung jener Wechselschuld seitens des Klägers diesem je einen Betrag von 1000 Mk. leisten sollten. Das O.L.G. erkannte: Bei dieser Sachlage sei Kläger für seine bestrittene Behauptung, daß eine Theilhaftung der Beklagten nicht verabredet sei, beweispflichtig, und verurtheilte die Beklagten zu je 1000 Mk. Das R.G. hob aber auf: Die Beklagten sind beweispflichtig dafür, daß Theilhaftung vereinbart ist, weil die gemeinschaftliche Haftung der Beklagten aus demselben Vertrag feststeht; deshalb streitet die Vermuthung für ihre Korrealverpflichtung. 23. 3. 91. IV. R. K. 35, 659. J. W. 20, 256 Nr. 35.

Feststellung solidarischer Verpflichtung aus Verträgen. Das O.L.G. stützte dieselbe ausschließlich auf den Inhalt der maßgebenden letzten Verhandlung, ohne die früheren zu berücksichtigen. Zulässig. — B. ist nachträglich dem Vertrag beigetreten; in dem nachträglichen Vertrag, welcher als eine Fortsetzung des ersten Vertrags erscheint, kann der

Hinzutretende eine solidarische Verpflichtung übernehmen; der nachträgliche Vertrag lautete: „Mit Vorstehendem erkläre ich mich nach Vorlesung einverstanden." 20. 5. 80. IIa. Wa. 81, 309 Nr. 295. I. 5.

Keine Korrealschuld, wenn die zwei Parteien das Gut, welches ihnen nach realen Theilen gehörte, formell in einer Urkunde an einen Käufer zu gesondertem Preis verkauften. 22. 9. bis 15.10.86. III. B. 3, 73 Nr. 241. J. W. 15, 358 Nr. 41.

I. 5 § 425. C.P.O. 524. (Vergleich, Miethe.) Ob der Vergleich mit einem Korrealschuldner nur für diesen oder objektiv für alle wirkt, ist Absichtsfrage. B. 1 miethet vom Kläger, cedirt aber an B. 2 und 3; alle 3 haften dem Kläger vertragsmäßig für die Miethe korrealiter. 1 und 3 sind ausgezogen; hierauf Vergleich zwischen Kläger und 2. „Wenn 2 am 1. April pünktlich räumt, hat er nichts mehr zu zahlen." Dies geschieht, die Wohnung wird dem neuen Miether X. übergeben. Alle 3 sind frei. 2. 4. 90. V. B. 10, 97 Nr. 186.

I. 5 § 443, 444. Begründung des Regreßrechts. Eine Korrealschuld (Wechselschuld) ist nicht ohne weiteres unter den Korrealschuldnern getheilt. Wer sie bezahlt hat, muß daher bei seiner Regreßklage darlegen, inwieweit der Beklagte betheiligt ist, d. h. ihm der Wechselbetrag zu gut kam. 9. 12. 81. Ia. Wa. 82, 487 Nr. 408. J. W. 11, 39.

I. 5 § 446, 437. Bei Korrealobligationen bewirkt die Form Ungültigkeit des Vertrages für einen Schuldner, nicht zugleich die Ungültigkeit für den anderen; es müßte denn der Grund der Ungültigkeit den objektiven Bestand der Obligation betreffen. Die Obligation war dem Mann gegenüber gültig, der Frau gegenüber ungültig. 16. 9. 81. Ia. R. K. 26, 914. J. W. 10, 198.

D.W.O. Art. 23. 1. Zur Begründung der Klage des Acceptanten eines Wechsels auf Deckung gegen den Trassanten (sog. Revalirungsklage) genügt die Thatsache allein nicht, daß Ersterer den Wechsel eingelöst hat. 2. Zwischen den einzelnen Wechselverbundenen besteht kein Korrealverhältniß. Die Einlösung des Wechsels durch den Acceptanten begründet nicht die Klage desselben gegen den Trassanten auf Deckung. 7. 4. 80. V. R. K. 24, 958. M. 80, 227.

I. 5 § 450—453. Der § 450 bezieht sich auf jede ungetheilt übernommene Leistung, auch wenn sie an sich theilbar ist. 4. 11. 81. Ia. R. K. 26, 916.

I. 6. *I. 6.* Inhalt: 1. Die Reichsgesetzgebung und I. 6, insbesondere Strafgesetzbuch. 2. Prozessuales. 3. Juristische Person. 4. Negatoria. 5. Beispiele nach Alphabet geordnet. 6. Die einzelnen Paragraphen.

1. Die Reichsgesetzgebung u. I. 6. a) Unlautere Konkurrenz, Patent. I. 3 § 35. I. 6 § 79. Der Schutz gegen unlautere Konkurrenz. Von Dr. L. Traeger in Berlin. R. K. 36, 196. (1. Der Schadensanspruch ist begründet; die Reichsgesetze haben das Landrecht weder aufgehoben, noch überflüssig gemacht.) Ebenso das R.G., wenn der wesentliche Inhalt einer Patentanmeldung einem anderen entnommen ist. Er muß das Patent abtreten. 28. 5. 92. I. E. 29, 243. B. 15 Nr. 168.

§ 34 des Pat.G. hat das Civilrecht geändert; nur das bewußte Unrecht des Beklagten begründet die Ersatzpflicht, nicht die Klagezustellung; als Beweismoment kommt sie in Betracht, ist aber nicht entscheidend, namentlich wenn das O.L.G. die Klage als unbegründet abweist. Reichsgerichtsrath Bolze in R. K. 33, 9.

Die Anfertigung von Doubletten eines Manuskripts ist nicht gestattet. 13. 1. 86. V. B. 2. 35 Nr. 147.

b) Handelsgesetzbuch. I. 6 § 21. Bei Handelsgeschäften sind diese Paragraphen nicht anwendbar — die versendende Firma haftet wegen Versehens aus H.G.B. 52, 298. 2. 7. 90. I. B. 10, 161 Nr. 301. Erneute Verhandlung. Dem Kläger wurde, weil die zollpflichtigen Nägel nicht deklarirt waren, die Konzession entzogen. Beklagter muß entschädigen. Unerheblich, daß Kläger die Entziehung nicht rückgängig machte, obwohl es möglich war. Dies ist nur für die Höhe des Schadens von Einfluß, aber der Fall von I. 6 § 21 ist nicht gegeben. 11. 3. 91. I. B. 12, 76 Nr. 134, 394.

Viehhändler A. verkauft dem Landwirth B. kranke Kühe, welche dessen Vieh anstecken. Schadensklage aus I. 6 § 21 vom O.L.G. abgewiesen, weil Kläger als Landwirth die Krankheit erkennen und so dem Schaden vorbeugen konnte. Aufgehoben, H.G.B. 282, 283 ist maßgebend. 4. 5. 83. IV. R. K. 27, 1009.

Bei Nichterfüllung ist der Tag der Nichterfüllung des Gegners maßgebend. Keine Spekulation auf dessen Kosten. — I. 6 § 6 gilt auch für Handelsgeschäfte. 26. 4. 82. V. R. K. 26, 923. J. W. 11, 144.

c) Haftpflichtgesetz. I. 6 § 19, 21. Die Vorschriften der Landesgesetze I. 6 § 19, 21 über das konkurrirende Verschulden sind unanwendbar, sondern die causa efficiens entscheidet. 7. 2. 80. V. R. K. 24, 1112. Ebenso R. K. 27, 1020.

Causa efficiens. Haftpflichtsfall. O.L.G. weist ab. Die Ordnungswidrigkeit der Aufseher sei die Gelegenheitsursache des Unfalls; die bewirkende Ursache sei, daß ein Mitarbeiter in der Dunkelheit dem Kläger das Beil so entgegenhielt, daß er sich verletzte. Aufgehoben; ohne die Gelegenheitsursache wäre die wirkende Ursache nicht einge-

treten. — Urtheil des R.G. III. 566 § 81 vom 24. Februar 1882. (Die Eisenbahn haftet nicht, weil das Verhalten des Klägers eine mitwirkende, wenn auch entfernte Ursache seines Sturzes gebildet habe. Eigenes Verschulden.) Die Mitwirkung anderer Umstände schließt den Kausalzusammenhang nicht aus. — Im Bergwerk entsteht Feuer, ein Arbeiter flüchtet und wird dann von einem Meteor erschlagen; das Bergwerk haftet nicht. 15. 10. 81. V. R. K. 26, 1107. I. 6.

I. 6 § 98, 19. Der Grundsatz des I. 6 § 19 findet im Falle der Tödtung eines Menschen (§§ 98 ff.) keine Anwendung. Der Beklagte mußte entschädigen. Bezüglich der Alimentationspflicht verweist H.P.G. auf das Landrecht. 26. 3. 81. V. R. K. 25, 950.

Reisender fällt Nachts beim Weggehen aus der Bahn über eine angebrachte, aber unbeleuchtete Eisenbahnschiene. Schadensanspruch aus Frachtvertrag begründet. 27. 1. 87. IIIa. B. 4, 212 Nr. 690.

Ebenso Haftung aus Dienstvertrag, wenn Kläger beim Aufladen von Schwellen verletzt wird. 1. 11. 86. VI. J. W. 15, 399 Nr. 11.

I. 11 § 894. Ebenso, wenn ein Kasten beim Aufwinden herabfällt mangels Schutzvorrichtung. 3. 11. 87. VI. J. W. 16, 499 Nr. 19.

d) Unfall-, Krankenversicherung. U.V.G. § 51. Obschon der Arbeitgeber den Unfall innerhalb 2 Tagen anzuzeigen hat, ist er der Wittwe des Verunglückten, welche die Frist ebenfalls versäumt, nicht schadenspflichtig. 2. 2. 91. VI. B. 11, 220 Nr. 436. J. W. 20, 153 Nr. 20.

Krankenkasse einer Eisenbahn ist zahlungsunfähig. Folglich mußte die Eisenbahn ihre Diligenz in Beaufsichtigung beweisen. 11. 6. 84. I. B. B. N. F. 1, 60.

e) Gewerbeordnung. Trotz Gew.O. § 26 muß die Fabrik Vorrichtungen treffen, damit das Abwasser für den Forellenbach unschädlich ist. 6. 2. 86. V. B. 2, 71 Nr. 294. Ob Vorrichtungen möglich sind, braucht der Grundstückseigenthümer nicht zu behaupten und zu beweisen. 13. 3. 91. III. R. K. 35, 666.

Gew.O. § 120 (107). I. 6 § 26 setzt besondere Polizeivorschriften voraus. Allgemeine Vorschriften, z. B. Gew.O. § 120 genügen nicht. 14. 11. 85. V. J. W. 15, 22 Nr. 52. Ebenso in 4 Fällen E. 6, 16, J. W. 11, 38 und 176, R. K. 27, 737 mit dem Zusatz I. 3 § 13 verlangt eine Handlung, Unterlassung genügt nicht. Ebenso die Pol.V.O., das Dampfboot solle jederzeit im vorschriftsmäßigen Stand sein; 3. 2. 86. V. Dagegen Deichges. v. 28. Jan. 1848 § 1. 20. 1. 86. V. B. 2, 1 Nr. 3, 385.

I. 6 § 99. Verletzung der Gew.O. 120 kann nur ein mäßiges Versehen sein. 10. 2. 86. I. B. 2, 93 Nr. 383. Im Fall der Tödtung giebt es dann keinen Unterhalt. 16. 10. 90. VI. R. K. 35, 936.

I. 6. Die Arbeitgeber haben die Unachtsamkeit und Unbesonnenheit der Arbeiter in Betracht zu ziehen. 7. 7. 83. IV. R. 87, 43a.

f) Strafgesetzbuch. § 53. I. 6 § 36, 25. A. und B. streiten sich mündlich, es gab Thätlichkeiten. Um die A. am Schreien zu hindern, hält die B. ihr den Mund zu; A. beißt sie, wird aber doch beschädigt. Die B. ist ersatzpflichtig; sie war nicht in Nothwehr, sie hatte der A. den Mund nicht zuzuhalten. 14. 5. 91. VI. R. K. 35, 942. J. W. 20, 360 Nr. 29.

Bei Nothwehr richtet sich die Schadenspflicht nach Civilrecht. Sie besteht bei Ueberschreitung der Nothwehr. Beklagter hatte aus Bestürzung geschossen. Das O.L.G. wies die Entschädigungsklage ab, das R.G. hob auf. 27. 6. 88. VI. E. 21, 295. B. 6, 251. J. W. 17, 319 Nr. 9.

I. 14 § 413, 451. A. behauptet ein Recht zu haben, über das Grundstück des B. zu gehen. A. geht Abends mit der Sense über das Grundstück. Da kein Zeuge anwesend ist, verlangt B. die Sense; A. leistet Widerstand und wird durch die Sense verletzt. B. durfte die Sense pfänden, ist nicht schadenspflichtig. 9. 12. 89. VI. R. K. 34, 993. J. W. 19, 12 Nr. 12. B. 9, 175, 201.

I. 6 § 98—110, 19. Tödtung eines Untergebenen. Der beleidigte Offizier mag als Offizier den Beleidiger erstechen müssen; den Schaden muß er bezahlen, mag er auch an der Beleidigung ganz unschuldig sein. Das Mitverschulden (Provokation) des Getödteten ist unerheblich. 10. 12. 81. V. R. K. 26, 945. Wa. 82, 469 Nr. 395.

St.G.B. 137. I. 6 § 8. Die Beklagten haben durch Fortschaffung der gütergemeinschaftlichen Gegenstände einen Arrestbruch verübt; hierdurch sind zunächst die Gläubiger geschädigt; das O.L.G. hat die Beschädigung der gütergemeinschaftlichen Masse verneint, also deren Klage abgewiesen. 7. 7. 92. VI. J. W. 21, 379 Nr. 32.

St.G.B. 223, 277, 367 Nr. 10. Klage gegen O. und K. wegen Messerstichs des O. und gemeinsamer Mißhandlung. O.L.G. weist gegen K. ab und legt dem O. den Eid auf, daß der Messerstich nicht von ihm herrühre. R.G. hebt auf, weil zu prüfen ist, ob ein einheitliches Delikt vorliegt. — St.G.B. 223, 277 fallen nicht unter I. 6 § 26; § 367 Nr. 10 blieb offen. 14. 12. 91. VI. B. 13, 1 Nr. 2.

St.G.B. 330. Kläger A. ist durch die Umwehung des Dachs einer Eisenbahnbude, welche unter der Aufsicht des B. aufgestellt war, beschädigt. B. hat bei Leitung des Baues gegen St.G.B. 330 verstoßen und ist daher mit Recht verurtheilt. Dagegen die Bahn zu Unrecht. Insoweit wies das R.G. die Klage ab. St.G.B. 330 fällt nicht unter I. 6 § 26. 25. 10. 82. V. R. K. 27, 895. B. B. 7, 95. Wa. 83, 376. J. W. 11, 276 Nr. 19.

St.G.B. 367, 14, 330. Der Beklagte (Maurermeister) durfte die Verschalung und Aufstellung des Gerüstes dem Polier zur selbstständigen Ausführung überlassen; ist nicht schadenspflichtig. 7. 2. 87. IIIa. (VI.) B. 4, 117 Nr. 382. J. W. 16, 72 Nr. 34. Aber nicht einem 19jährigen Polier. 13. 5. 85. V. B. 1, 110 Nr. 516. I. 6.

St.G.B. 368 Nr. 4. Schadhafter Schornstein verschiebt die Beweislast nicht zum Nachtheil des Hauseigenthümers. Sein Verschulden ist nachzuweisen. 3. 10. 85. V. B. 2, 130 Nr. 540.

St.G.B. 367 Nr. 8. I. 6 § 26. Der Kriegerverein B. hält zu einer patriotischen Feier ein Böllerschießen; der Einwand, auch bei polizeilicher Erlaubniß wäre der Unfall geschehen, war vom O.L.G. zugelassen. Das R.G. hob aber auf; es giebt keinen Gegenbeweis. 16. 12. 89. VI. R. K. 34, 474. B. 9, 176. J. W. 19. 32 Nr. 8.

Erneute Verhandlung. O.L.G. weist die Klage wieder ab; der richtige Beklagte sei der Wirth P., welcher gemäß Programm das Fest selbstständig geleitet habe. 11. 6. 91. VI. B. 12, 124 Nr. 226.

Der 13jährige Beklagte schießt aus Blaserohr und verletzt den jüngeren Kläger im Auge. Das Blaserohr ist aber kein Schießwerkzeug, Beklagter braucht daher nur den mittelbaren Schaden (geminderte Erwerbsfähigkeit im späteren Beruf) zu bezahlen. Das Versehen des Klägers ist unerheblich, weil er jünger ist. 21. 4. 90. VI. B. 10, 129 Nr. 245, 265.

St.G.B. 367 Nr. 12. Der Vizinalweg fällt steil ab und ist unbeleuchtet. Gemeinde muß zahlen. Kein Verschulden des Klägers, wenn er auf dem Weg schon gefallen war und eine angebotene Laterne zurückweist. 20. 12. 92. III. R. K. 39, 1189. B. 14, 200b. Ebenso bei steilem Graben längs der Dorfstraße. Mehrere Personen sind schon hineingefallen. 27. 2. 90. VI. B. 9, 75 Nr. 179.

Fiskus haftet, wenn im Schleußengeländer dauernd eine Eisenstange fehlt. 2. 5. 89. VI. R. K. 33, 870. B. 7, 314.

Grubenbedeckung liegt in der Regel dem Eigenthümer ob. Ueberläßt er sie dem Bauunternehmer als Kalkgrube, so haftet dieser. 16. 5. 85. V. B. 109 Nr. 513.

Ebenso haftet bei Betreten des Closets die reparirende Fabrik, nicht der abwesende Hauseigenthümer. 23. 12. 86. VI. B. 7, 112 Nr. 306. J. W. 16, 50 Nr. 49. 3. 12. 88. VI. B. 7, 112 Nr. 307, 174.

Die 5jährige Tochter des Klägers ist auf dem Hof der Beklagten in den offenen Lichtschacht eines Kellerfensters gefallen. Schadenspflichtig. 6. 6. 85. V. B. B. R. F. 2, 443. Wa. 84, 593. B. 1, 514.

Auf dem Boden eines Insthauses waren mehrere Oeffnungen. A. wohnt in dem Hause, stürzt durch eine Oeffnung und begehrt von dem Hauseigenthümer und dem Dienstherrn B. Schadensersatz. B. wendet ein: 1. Alle Insthäuser seien so eingerichtet; 2. A. habe nicht das Recht zur Benutzung des Bodens gehabt und sei 3. ohne Licht

I. 6. und betrunken auf den Boden gegangen; 4. nur mit der Oertlichkeit vertraute Personen betreten den Boden. Alle 4 Einreden sind unerheblich, A. siegt ob. 2. 4. 91. VI. R. K. 35, 662. B. 12, 222. J. W. 20, 277 Nr. 28, 29.

U.V.G. 51, 95. Nach Beendigung der Arbeit stürzt A. in die Kalklöschgrube der Fabrik. Diese ist schadenspflichtig. Ein Fall des U.V.G. liegt nicht vor. 7. 6. 88. VI. N. 88, 74 Nr. 2.

Löschgrube. Der Umfang des Fabrikgrundstücks ist erheblich. Der einzige Zugang muß von einzelnen Arbeitern passirt werden. Wie kam Kläger dahin, zumal der Weg verboten war? Wegen Trunkenheit? Alsdann ist Beklagte nicht schadenspflichtig, selbst wenn sie strafbar ist. 7. 6. 88. VI. B. 6, 95 Nr. 263.

C.P.O. § 264. Aktiengesellschaft. Das O.L.G. stellt die Möglichkeit fest, daß der Kläger bei ausreichender Verwahrung der Grube trotz seiner Betrunkenheit nicht hineingefallen wäre. Dies genügt. Der Name des schuldigen Vertreters ist nicht erforderlich. Bezüglich der Beleuchtung wird die Einwirkung von Schatten ꝛc. von amtswegen erörtert. Zulässig nach § 264 C.P.O. 7. 6. 88. VI. N. 89, 50. B. 6, 263. J. W. 17, 291 Nr. 23. Ebenso der Fiskus. 28. 11. 83. V. J. W. 13, 60 Nr. 56.

St.G.B. 367 Nr. 14. Das Haus des A. ist eingestürzt in Folge der Wasserbauten der Stadt in dessen Nähe. Dieselbe haftet. 20. 3. 90. VI. R. K. 34, 711. B. 9, 490. Ebenso die Eisenbahn, wenn sie bei Bauten die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht trifft. 12. 12. 82. IVa. E. 8, 236. Dagegen haftet der Fiskus nicht, wenn der Bau einem Techniker übertragen und ihm die Beobachtung aller polizeilichen Vorschriften auferlegt ist. 16. 3. 93. VI. R. K. 37, 1001.

H.G.B. 114. § 367 Nr. 14 bezieht sich auch auf den Bauherrn. Er kennt sehr oft am besten die nothwendigen Sicherungsmaßregeln. Beim Abbruch des Schornsteins einer Handelsgesellschaft war die Straße nicht gesperrt; ein Vorübergehender wurde verletzt. Handelsgesellschaft ist schadenspflichtig. 9. 3. 81. V. R. K. 25, 1095. Wa. 81, 739 Nr. 599.

Der Bauherr kann sich dadurch nicht befreien, daß er den Bau einen Sachverständigen in Entreprise giebt. 13. 5. 86. VI. J. W. 15, 200 Nr. 30.

Steinhaufen an der Ortsstraße ist nicht beleuchtet. Der Bauunternehmer haftet. 27. 11. 90. VI. R. K. 35, 939. B. 113, 184. J. W. 20, 28. Nr. 70.

Beklagter I. (Bauherr und bauführender Maurermeister) überträgt dem Beklagten II. (Zimmermeister) die Herstellung des Schutzdaches. Es ist ungenügend. Beide haften solidarisch. 5. 6. 90. VI. B. 10, 141 Nr. 267.

I. 8 § 37. 66, 71. Im Amtsgericht fällt ein durch einen sachverständigen Handwerker aufgestelltes Aktengestell um. Der beschädigte

Kanzleigehilfe hat keinen Anspruch gegen den Fiskus. § 367 Nr. 14 I. 6. bezieht sich nicht auf das Innere des Gebäudes. 16. 6. 90. VI. R. K. 35, 146. B. 10, 268, 269, 552. J. W. 19, 259 Nr. 13. Aber auf Nachbargebäude, wenn B. seinen Keller tiefer ausschachtet, als das Fundament des Nachbarhauses liegt. 27. 10. 81. Va. E. 6, 260. Ebenso auf innere Reparaturen, welche die Fabrik durch einen Arbeiter vornehmen läßt. 3. 12. 88. VI. J. W. 18, 47 Nr. 21, 22. B. 7, 174, 307.

Maßgebend beim Abbruch einer Mauer zu Gunsten der Arbeiter. 9. 2. 88. VI. B. 5, 97 Nr. 319. Bei Ausschachtung seitens des Maurergesellen, weil Erdreich nicht abgespreizt war. 23. 9. 85. V. R. 85, 396 Nr. 2.

2. Prozessuales. C.P.O. 293. I. 6 § 25, 26. Ein Civilurtheil hat nicht die Wirkung, die untersagte Handlung allgemein oder dem jetzigen K. gegenüber unerlaubt zu machen. 20. 10. 81. IIa. Wa. 82, 345 Nr. 307.

I. 11 § 808, 827. I. 16 § 64, 66. Der Richter hat, wenn er die Forderung von 12 Prozent Zinsen abweist, nicht wenigstens die gesetzlichen zuzuerkennen. 29. 11. 80. IV. Wa. 81, 577 Nr. 484.

Die Schadensbegründung erfordert gleichmäßige Berücksichtigung aller Transaktionen. 30. 4. 81. I. Wa. 82, 73 Nr. 66.

(Dienstmiethe.) Auch anwendbar, wenn der Vertrag den Geschäftsherrn zum Handeln verpflichtet, dieser es aber unterließ. Auf beiden Seiten grobes Verschulden. Dienstherr haftet nur für unmittelbaren Schaden. 11. 4. 89. VI. B. 7, 69 Nr. 177, 249. J. W. 18, 211 Nr. 28. — Nach B. 7, 249 ist auch dies verneint, obschon der entgangene Arbeitsverdienst als unmittelbarer Schaden erklärt ist.

Im natürlichen Sinn ist der Kausalzusammenhang dadurch bedingt, daß der Schaden ohne das Ereigniß nicht eingetreten wäre; im juristischen Sinn durch die Voraussehbarkeit; sonst Zufall. 11. 7. 83. V. Wa. 84, 275.

Kausalzusammenhang zwischen Verwendung eines ungeeigneten Transportwagens und dem Herabfallen einer Schwelle. Aufhebung. 25. 2. 89. VI. B. 7, 71 Nr. 183.

C.P.O. 524. Verletzung der Denkgesetze betreffs Kausalität ist Revisionsgrund. B. 8, 83 Nr. 175.

Scheunenunfall. Der Beklagte hatte aber die Räumung des unteren Theils der Banse vor derjenigen des oberen geduldet. O.L.G. wies ab, R.G. hob auf, weil Kausalzusammenhang zu Unrecht verneint war. 29. 5. 90. VI. B. 10, 100 Nr. 191, 192.

Zur Begründung der Schadensklage nach Veräußerung des beschädigten Gegenstandes gehört der Nachweis, daß auf den Tauschpreis die Zustandsänderung Einfluß geübt hat. Wa. 83, 163 Nr. 73.

3. Juristische Personen haften unbedingt, wenn es sich um aus Kontraktsverhältnissen hervorgehende, oder durch spezielle Gesetze, z. B.

I. 6. St.G.B. 367 auferlegte positive Verpflichtungen handelt. 12. 12. 82. IVa. E. 8, 236. Aehnlich 13. 5. 86. IIIa. B. 3 Nr. 4. J. W. 12, 54 Nr. 42, 46.

II. 17 § 1. Ges. v. 11. März 1850 § 1. Der Staat haftet für die städtischen Polizeibeamten, nicht die Stadt, weil der Staat nur ihre Beamten benutzt. 16. 10. 90. VI. R. K. 35, 936.

I. 6 § 50—53. II. 6 § 82. Die Bürgergesellschaft (Korporation) wählt eine Liquidationskommission. Diese ist ihr Organ, nicht Bevollmächtigter. Die Gesellschaft haftet, wenn die Kommission ausgetretene Mitglieder durch Theilnahme fingirter Schulden straft, nicht aber, wenn sie zu billig verkauft. 20. 6. 89. IV. B. 8, 265 Nr. 557. J. W. 18, 329 Nr. 15.

Verein für Dampfbetrieb nicht schadenspflichtig, wenn sein Ingenieur den Kessel des Mitglieds A. schlecht untersucht. 30. 6. 90. IV. B. 10, 147 Nr. 276.

Ein tüchtiger Monteur richtet im betrunkenen Zustand im Vertragsverhältniß Schaden an. Sein Auftraggeber haftet nicht. 3. 10. 85. I. B. 2, 147 Nr. 609.

C.P.O. 293. Die Stadt G. ist rechtskräftig verurtheilt, das Schmutzwasser nicht in den Park des A. abzuführen. Hiermit ist sie für ihre Einwohner verantwortlich. 24. 6. 85. V. B. 2, 46 Nr. 200.

I. 6 § 10. Wegen Störung des Gebrauchsrechts an Gemeindewegen kann jedes Gemeindemitglied klagen und im Falle des Verschuldens des Beklagten Schadensersatz begehren. 16. 6. 83. V. R. K. 27, 891. J. W. 12, 244 Nr. 60.

4. Negatoria. Schadensersatz oder negatorische Klage. Kläger will die zweifelhafte Klage als persönliche Schadensersatzklage aufgefaßt wissen: Beklagter habe den Graben geeignet gemacht, ihm das Wasser zuzuführen. Zulässig. 4. 2. 82. V. Wa. 82, 704.

C.P.O. 231. Klage auf Beseitigung der Störung und Schadensersatz ohne Angabe des Betrages zulässig. 11. 11. 91. V. R. K. 36, 946.

Die Negatorienklage hat nur die Beeinträchtigung des Eigenthums, nicht den Nachweis von Schäden darzuthun. 2. 5. 81. IIa. R. K. 26, 416. M. 82, 384. Wa. 82, 65 Nr. 59. B. B. 4, 87. Der Unterlieger muß beweisen, daß die Zuleitung des Grubenwassers das Gemeinübliche übersteigt. Aufhebung. 16. 9. 86. V. R. K. 31, 926.

Die Negatoria betreffs Sicherung vor Störung setzt blos einen objektiven Eingriff voraus; betreffs Schaden auch subjektives Verschulden. Vgl. aber Lokomotive, Rauch. 14. 11. 89. (I.) VI. J. W. 18, 521 Nr. 23. Ebenso die Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung eines dinglichen Rechts. 16. 6. 83. V. R. K. 27, 891.

Entfernung einer Stauvorrichtung zugesprochen, weil bei Regen die Gefahr einer Ueberschwemmung besteht. 29. 11. 84. V. B. 1, 34 Nr. 156. Der Nachtheil muß eingetreten sein, sonst keine Ver-

jährung zu Gunsten des Müllers. 21. 6. 84. V. Wa. 84, 276. I. 6. J. W. 13, 224 Nr. 27. Klage der Gemeinde H. auf Erstattung der Räumungskosten abgewiesen, obschon die Stadt B. erheblich mehr Abwässer in den Bach H. einleitet, weil Verschlämmung noch nicht eingetreten. 30. 6. 90. VI. B. 10, 31 Nr. 63.

Schaden wegen zukünftiger schädlicher Immissionen von Fabrikwasser in den Forellenbach. Lage des Falles entscheidet. Immission unzulässig. Ersitzung würde erst mit der schädlichen Gesammtwirkung beginnen. 6. 2. 86. B. 2, 37 Nr. 154, 171.

Gegen die Klage auf Unterlassung der Zuleitung ist der Einwand unzulässig: Der Schaden könnte möglicher Weise anderweitig eintreten. 28. 9. 89. V. J. W. 18, 438 Nr. 30.

Gew.O. § 26. Auch der konzessionirte Gewerbtreibende muß den Schaden durch Immissionen ersetzen; ohne den Nachweis besonderer Verschuldung. 27. 2. 86. V. J. W. 15, 122 Nr. 45.

Der Einwand, Kläger müsse sein Haus so herstellen, daß es den Erschütterungen der späteren Fabrik widersteht, ist unerheblich. 27.9.90. V. B. 10, 33 Nr. 67.

C.P.O. 293. Die Stadt ist wegen des Schlachthausgeruchs zur Herstellung von Einrichtungen verurtheilt, trifft aber keine ausreichenden. Kläger läßt das Haus ohne Schlachthausbetrieb taxiren, sodann öffentlich versteigern und klagt die Differenz mit 10 000 Mk. ein. Er erhielt aber nur 7000, wegen Uebereilung bei der Versteigerung. Siehe aber B. 11 Nr. 833. 26. 3. 92. V. B. 14, 102 Nr. 175.

Dem Urtheil betreffs Herstellung entsprechender Einrichtung ist genügt. Bei veränderten Umständen ist Wiederholung der Klage zulässig. 24.9.90. V. B. 10, 32 Nr. 66, 776. J. W. 19, 364 Nr. 12.

5. Beispiele. (Brunnen.) I. 8 § 37, 38. Ein öffentlicher Brunnen war nicht im baulichen Zustand unterhalten, diese Pflicht trifft die Stadt (Eigenthümer), sie ist schadenspflichtig. 9. 5. 82. Ia. R. K. 26, 930.

H.G.B. 283. Ein Braumeister braute schlechtes Bier. Er muß beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. 14. 3. 85. I. B. B. R. F. 2, 50. B. 1, 1001. J. W. 14, 197 Nr. 20.

Beim Vorsteher M. der Eisenbahnwerkstatt meldet sich Kläger krank, er läßt ihn dennoch zur Nachtarbeit zu, weil er deren Gefährlichkeit nicht erkannte. 1. Die Bahn haftet nicht. 2. Ebenso M. O.L.G. hatte verurtheilt, R.G. weist ab. 27. 4. bis 4. 5. 91. VI. B. 12, 130 Nr. 238, 231.

(Bauerlaubniß.) I. 8 § 66. Ges. v. 11. Mai 1842. Dem angrenzenden Eigenthümer wurde nur die villenartige Bebauung in bestimmter Höhe gestattet, um die Aussicht vom patriotischen Denkmal nicht zu behindern. Die Stadt ist entschädigungspflichtig, der Rechtsweg zulässig. 9. 1. 82. IIa. R. K. 26, 935.

I. 6. (Druckerei.) Entgegen dem Gutachten nahm O.L.G. übermäßiges Geräusch an und verordnet die Schließung der Fenster während der Arbeit, obschon Kläger deren Anlage gewilligt hatte. 9. 5. 91. V. B. 12, 24 Nr. 48.

(Einsturz.) a) Beim Brand blieb die Mauer einer nicht an der Straße liegenden Scheune stehen. Der Arbeiter des Neubau-Unternehmers B. wird beim Einsammeln der Steine durch die einstürzende Mauer getödtet. Schadensersatzklage gegen 1. den B. Verletzung gegen Gew.O. 120 ist nur geringes Versehen. Klage auf Unterhalt abgewiesen; auf Begräbnißkosten nicht erhoben. 2. Gegen den Eigenthümer. Abgewiesen nach I. 8 § 36—38, 58. 3. Gegen Stadt mangels Absperrung. Abgewiesen, weil die Polizei Sache des Staates ist. Vgl. Nr. 3. 16. 10. 90. VI. R. K. 3, 936. B. 10, 269. B. 11, 331. J. W. 19, 406 Nr. 16.

b) Schadensklage abgewiesen, weil der Mangel des gebrochenen Riegels äußerlich nicht erkennbar war. 23. 1. 86. V. B. 2, 131 Nr. 547.

c) Uebermäßige Belastung. Gew.O. 120 anwendbar. 3. 3. 87. VI. R. K. 31, 1096.

Einwand, der Kläger hätte sich mit den Händen halten sollen, unerheblich. 9. 5. 85. V. B. 1, 78 Nr. 365, 593.

(Elektrische Beleuchtung) eines Kaffee's kann untersagt werden wegen der Störung der Dampfmaschinen; trotz Konzession. 8. 12. 86. V. B. 3, 62 Nr. 209.

Obschon der Miether dieselbe bethätigt hatte, wurde die Klage mit Recht gegen den Eigenthümer gerichtet, weil er angab, er könne den Miether zur Beseitigung nicht zwingen. 24. 9. 90. V. B. 10, 32 Nr. 66, 776. J. W. 19, 364 Nr. 11.

(Erschütterung.) C.P.O. 293. Schadensersatz für die durch das Rangiren einem Hause bereiteten starken Erschütterungen in Höhe der Reparaturkosten zugebilligt. Bei späteren Beschädigungen ist neue Klage zulässig. 20. 6. 82. Ia. Wa. 83, 115 Nr. 38. Oder vorüberfahrende Züge. 7. 2. 83. V. R. K. 27, 907. M. 84, 21. B. B. 7, 399. Wa. 84, 132. J. W. 12, 128 Nr. 67.

(Explosion.) Dynamitexplosion. Die Gewerkschaft mußte entschädigen; das Versehen des Bergmanns war ein untergeordnetes. 20. 5. 85. V. B. 1, 79 Nr. 366.

O.L.G. verurtheilt, weil weitere Durchhaue die Verletzung des Klägers verhindert; allerdings andere Personen gefährdet hätte. R.G. hebt auf. 3. 10. 87. VI. B. 5, 66 Nr. 209.

Droguengeschäft. Der Gehülfe soll Salmiak holen, greift aber Schwefelsäure und wird durch Explosion verletzt. O.L.G. verurtheilt den Prinzipal wegen diesbezüglicher Pol.V.O. R.G. hebt auf. Be-

klagter hat behauptet: Die Pol.V.O. sei nur für Großgeschäfte bestimmt, bei seiner Visitation habe die Polizei dies anerkannt. 10. 5. 93. VI. R. K. 37, 1004. I. 6.

(Fahren.) Ueberfahren durch Kalesche. Der darin sitzende Dienstherr schadenspflichtig, weil entgegen Pol.V.O. scharf gefahren wurde. 9. 12. 85. V. B. 2, 131 Nr. 544.

Grobes Verschulden: Herausfahren aus dem Thorweg eines Gasthofs ohne Fahrkenntniß. 30. 1. 86. V. B. 2, 93 Nr. 382.

Schadensanspruch des Knechts bei Umfallen des Wagens wegen ungenügenden Abfuhrwegs. 11. 7. 89. VI. B. 1, 133 Nr. 290.

Beide Parteien hatten die Vorschrift betreffs hellbrennenden Laternen bei Dunkelheit nicht beobachtet. Beim Zusammenstoß erleidet Kläger Verletzungen. Sein Schadensanspruch ist begründet. — Wäre der Gegner ebenfalls verletzt worden, so hätte er ebenfalls Schadensersatzanspruch. 7. 4. 88. VI. E. 21, 210. M. 88, 249. J. W. 17, 199 Nr. 8.

(Feuchtigkeit.) I. 7 § 181, 182. Durchnässen einer Wand ꝛc. seitens der Brauerei ist unerlaubt. 12. 1. 88. V. B. 5, 25 Nr. 86.

Erneute Verhandlung. Der Anspruch auf Schaden setzt zwar ein Verschulden des Beklagten voraus. Dessen Feststellung ist nicht erforderlich, wenn es sich aus der Sachlage ergiebt. 26. 5. 88. V. R. K. 32, 889. J. W. 17, 274 Nr. 19. B. 6, 32, 88.

Steuerverwaltung für beschädigte Waaren nicht verantwortlich, wenn der Fußboden keinen Mangel zeigt und dennoch Feuchtigkeit durchläßt. 24. 2. 87. IV. R. K. 31, 1100.

(Gemeinüblich.) Begründung ist nöthig, daß die Aufstellung von Dampfmaschinen in Berlin gemeinüblich ist und der Nachbar mit geringeren Miethen zufrieden sein muß. 24. 9. 90. V. B. 10, 132 Nr. 66, 776. J. W. 19, 346 Nr. 11.

Alle Handlungen müssen zusammen geprüft werden, nicht jede (Erschütterung, Staub) für sich. Die polizeiliche Konzession ist unerheblich. 2. 4. 87. V. R. K. 32, 924. B. 4, 90, 92, 281.

Gemeinüblich. Der Richter entscheidet frei, ohne Gründe. R. K. 32, 691.

(Geschlechtskrankheit.) B. hat, wie er weiß, sekundäre — Syphilis, steckt die A. an. Schadenspflichtig. 29. 11. 86. IIIa. B. 3, 106 Nr. 358.

Beschädigung eines Minderjährigen durch die Waschgeräthe eines Tripper-Kranken, welcher die Benutzung untersagt hatte. Dieser mußte eine Rente im voraus zahlen. Entschädigung ist nicht Alimente. 8. 7. 85. V. B. 2, 129 Nr. 538, 526.

(Gründer.) I. 6 § 8—14. Art. 211 H.G.B. Die außerkontraktliche Schadensersatzpflicht der Gründer einer Aktiengesellschaft späteren

I. 6. Aktienerwerbern gegenüber ist begründet; denn der Erwerber darf annehmen, es sei bei der Gründung gesetzlich verfahren. 26. 5. 83. I. E. 10, 239. Ebenso wegen Ausgabe nicht voll eingezahlter Aktien. 15. 10. 83. I. E. 10, 239.

(Hinauswerfen.) Der Wirth wirft den Betrunkenen hinaus, welcher das Bein bricht. Schadenspflichtig. 9. 12. 86. IIIa. B. 4, 101 Nr. 332.

(Hypothek.) C.P.O. 260. Der an 1. Stelle ausgefallene Hypothekengläubiger klagt gegen den Erwerber von 2 Pferden auf Schadensersatz, resp. Herausgabe, weil dieser ihre Pertinenzqualität kannte und bei der Subhastation der Preis um deren Werth zurückgeblieben sei. Die Entschädigungsklage ist rechtlich begründet, wurde aber abgewiesen, weil der Schaden in dieser Höhe nicht bewiesen sei. Bestätigt, weil der Hypothekargläubiger auch eventuell nicht auf Herausgabe klagen kann. 3. 10. 81. IIa. Wa. 82, 369 Nr. 331.

I. 7 § 21. Der Beklagte läßt die Hypothek des X. pfänden und einziehen. Er weiß aber, daß sie an Y. cedirt ist; denn er hat vor 20 Jahren als Notar den Cessionsakt gemacht. Beklagter muß an Y. herauszahlen. 19. 6. 89. bis 21. 1. 90. V. B. 9, 28 Nr. 67.

Der Beauftragte Z. verfügt zum Nachtheil des Mandanten mittelst Cession über die Grundschuld. Der Cessionar B. steht mit Z. intim. B. ist schadenspflichtig. 3. 2. 90. VI. B. 9, 64 Nr. 152. J. W. 19, 88 Nr. 35.

(Jäger.) Schadenspflichtig a) wegen Unvorsichtigkeit beim Entladen. 11. 10. 88. VI. B. 6, 66 Nr. 179. b) Hinlegen des geladenen Gewehrs. (Grobes Versehen.) 8. 7. 87. III. J. W. 16, 364 Nr. 40.

(Krahn.) Die Beklagte (Korporation) hat dem Kläger den Krahn zur Güterverladung gegen Entgelt überlassen. Sie haftet. 4. 7. 82. Ia. R. K. 27, 901.

(Landwirthschaft.) I. 6 § 26, 112. Futterschneidemaschine beschädigt die 17jährige Klägerin, es fehlt ihr die Anleitung. Klägerin erhält für den verlorenen Arm Rente, 100 Mk. Schmerzensgeld und 300 Mk. Ausstattung. 27. 6. 85. V. B. 2, 129 Nr. 537. Aehnlich, als ein Mädchen unter 16 Jahren beim Zuwerfen an der Dreschmaschine sich verletzte. 13. 12. 86. IIIa. B. 4, 701 Nr. 333.

Wenn ein Unerfahrener die Dreschmaschine von der Gemeinde leiht, kommt es darauf an, ob die Gefahr für jeden erkennbar ist. Aufhebung. 13. 1. 86. V. B. 2, 92 Nr. 377.

Apfelmühle. Der Arbeitgeber durfte den trunkenen Kläger nicht zulassen. 15. 4. 85. I. B. 1, 79 Nr. 364.

I. 3 § 18, 22. An der Maschine nimmt die Klägerin den Schutzkasten entgegen der Anweisung ab und wird beschädigt. Zur Verur-

theilung genügte nicht, daß die Beleuchtung mangelhaft, der Fußboden schmal rc. war. Das gegenseitige Verschulden ist abzuwägen. 20. 2. 86. V. B. 2, 102 Nr. 548. I. 6.

B. läßt sein Gut durch einen Inspektor bewirthschaften und bestellt bei dessen Krankheit einen tüchtigen Aufseher. B. haftet für den Unfall nicht. 16. 5. 85. V. B. 1, 109 Nr. 519.

Die Gutspächterin hat sich die Oberleitung vorbehalten. Ihr Inspektor nimmt am Tag des Unfalls die durch die Pol.V.O. vorgeschriebene Bekleidung ab. Sie haftet troß des groben Verschulden des Verletzten. 4. 4. 89. VI. B. 7, 113 Nr. 313. J. W. 18, 211 Nr. 29.

Zwar war die Pol.V.O. betreffs Schutzvorrichtungen formell ungültig, trotzdem haftete der Eigenthümer; die Gefährlichkeit der Maschine braucht ihm nur bei gewöhnlicher Sorgfalt erkennbar zu sein. Das grobe Versehen des Arbeiters entschuldigt ihn nicht unbedingt. 13. 1. 86. V. R. K. 1006. B. 2, 2.

Der mit der Aufsicht der Dreschmaschine betraute Schmiedegeselle verletzt die Pol.V.O. betreffs Schmieren während des Gangs der Maschine wieder und wird verletzt. Seine Klage abgewiesen. — Leichtes Versehen des Dienstherrn, welcher die frühere Uebertretung kannte. 9. 5. 88. VI. B. 6, 94 Nr. 260.

Ein Schmied reparirt eine Häckselmaschine und setzt sie unter grobem Verschulden in Bewegung. Trotzdem haftet der Eigenthümer, weil sie entgegen der Pol.V.O. nicht bedeckt war. 16. 6. 87. VI. B. 4, 104 Nr. 340. Ebenso bei einer Dreschmaschine, welche der Verletzte entgegen der Pol.V.O. und dem Verbot ohne Ausspannung der Pferde ölte. 16. 12. 84. V. B. 1, 77 Nr. 359. Aehnlich 1. 7. 92. III. R. K. 37, 133.

Grobes Verschulden des Bauern, welcher seinen Knecht während des Betriebs ölen läßt. 23. 9. 86. IIIa. B. 3, 73 Nr. 244.

Dreschmaschine. Der Gutseigenthümer kann die Verpflichtung betreffs Instandhaltung der Sicherheitsvorrichtungen nicht abwälzen, z. B. durch Bestellung eines tauglichen Vertreters. Aber das konkurrirende Verschulden des Klägers kommt stets in Betracht. Aufgehoben. 4. 7. 89. VI. B. 8, 82 Nr. 172. O.L.G. verurtheilt wieder wegen der höheren Ueberlegungskraft des Gutsbesitzers. 13. 2. 90. VI. B. 9, 50 Nr. 115.

(Lärm.) I. 6 § 36—38. I. 8 § 27—31. Keine Entschädigung wegen Geräusch und Einblick in Zimmer, weil Haus an der Straße mit lebhaftem Verkehr liegt. 2. 12. 85. V. B. 2, 37 Nr. 155.

(Lokomotive.) Die Funken einer Lokomotive entzünden ein Strohdach. a) Dampfeisenbahn. Der Beklagte muß entschädigen, ob ihm ein Verschulden trifft oder nicht. Der Beweis, daß die Maschine mit einem

I. 6. ordnungsmäßigen Funkenfänger versehen und vierteljährlich untersucht worden sei, daß Funken nicht durchschlagen konnten, ist unerheblich. 16. 6. 92. VI. B. 13, 28 Nr. 56. J. W. 21, 379 Nr. 34. b) Schadenspflicht, wenn die Arbeiter zum Gebrauch des Funkenfängers nicht angehalten werden. 27. 6. 87. VI. B. 4, 104 Nr. 343.

(Maschine.) I. 3 § 18. Beklagter hat eine Handmaschine (ohne Schutzvorrichtung) auf die Hausflur gestellt. Knaben spielen hieran, einer wird verletzt. Beklagter schadenspflichtig. 22. 12. 92. VI. B. 15, 77 Nr. 115.

(Operation.) Die Erwerbsfähigkeit der A. ist durch einen grobfahrlässigen Schuß erheblich gemindert; dieser Nachtheil soll angeblich durch eine Operation gehoben werden. Das O.L.G. hält dieselbe nicht für unbedenklich. Das R.G. hebt auf; es muß untersucht werden, ob sich mit Rücksicht auf den möglichen Erfolg ein vernünftiger Mensch der Operation unterziehe. Auch die Einbildung der Klägerin kann die Operation gefährlich machen. 22. 12. 90. VI. R. K. 35, 401. B. 11, 185. J. W. 20, 102 Nr. 33.

Keine Pflicht zur Herausnahme des verletzten Auges. 21. 10. 85. V. B. 2, 132 Nr. 553.

(Pfändung.) C.P.O. 690. Kaffee ist dem A. verpfändet, wird für B. im April gepfändet; diese Pfändung ist im August zurückgezogen. Der Kaffee wurde viel billiger verkauft; die Schadensklage des ersten Pfandgläubigers abgewiesen, er mußte früher klagen. 3. 1. 84. I. Wa. 84, 350.

(Pferdeeisenbahn) ist wegen Eingriff in das Privateigenthum schadenspflichtig. 25. 4. 81. IV. Wa. 82, 290 Nr. 251.

(Prokurist) haftet bei Ausführung seiner Verrichtungen dem schuldhaft beschädigten Dritten. Er hatte verpfändete Papiere verkauft, Prinzipal geräth in Konkurs. 14. 11. 92. VI. E. 30, 214. B. 14 Nr. 195a—e.

(Rauch.) I. 8 § 25, 26. Der Fabrikbesitzer haftet auch ohne Nachweis eines Verschuldens, z. B. für den auf einer Nachbar-Bleiche durch den Rauch entstandenen Leinenschaden. 6. 12. 80. IIa. R. K. 24, 960. Wa. 2, 6. J. W. 10, 25.

II. 14 § 21. Aehnlich eine Stadtbahn. 2. 7. 84. V. R. K. 29, 676.

Immission von Rauch in den Restaurationsgarten zulässig, weil Industrierevier. 8. 5. 89. V. B. 8, 25 Nr. 63.

I. 6. (Rettungsversuch) unter Lebensgefahr. Durch Verschulden des Kutschers gehen die Pferde durch, weil er gegen einen Posten fährt. Sein Dienstherr springt zur Rettung des mitfahrenden Bruders aus dem Wagen 2c. und wird verletzt. Der Kutscher haftet. 21. 3. 92. VI. B. 14, 76 Nr. 129. J. W. 21, 221 Nr. 30.

(Regreß.) I. 16 § 46. H.P.G. § 1. Der Regreßanspruch der Eisenbahn ist gegen einen Dritten, welcher den Unfall verschuldet hat, gemäß I. 6, nicht gemäß fingirter Cession L.R. I. 16 § 46 begründet. Er kann aber durch ein konkurrirendes Versehen der Eisenbahn ausgeschlossen sein. — Mitverursachung genügt. 16. 12. 86. IIIa. E. 17, 219. B. 4, 413, 240, 565. Es muß aber ein Verschulden, nicht blos Versehen festgestellt sein. Im Fragefall war die Beschädigung nur eine mittelbare Folge des Versehens und nicht vorher sehbar. O.L.G. verurtheilt, R.G. weist ab. 4. 7. 81. IV. Wa. 82, 257 Nr. 215. I. 6.

I. 6 § 29. I. 16 § 66. Brandstiftung durch Eigenthümer B. und eine Theilnehmerin. Sie haften der Vers.-Gesellschaft solidarisch auf Rückzahlung. Zinsen seit Auszahlung. 12. 1. 89. I. B. 7, 68 Nr. 173, 236. Der (zahlungsunfähige) Versicherte und der Agent der Gesellschaft liquidiren gerettete Gegenstände. Der Agent haftet. 11. 3. 89. IV. B. 7, 98 Nr. 268.

Die Vormünder cediren eine Forderung des väterlichen Nachlasses, lassen aber den Cessionspreis aufrechnen durch die Forderung des Cessionars an den mütterlichen Nachlaß. Letzterer ist unzureichend. Die Vormünder müssen den Mündel schadlos halten. Ihre Regreßklage gegen den Cessionar ist abgewiesen, weil anderes Rechtsverhältniß. 26. 11. 91. IV. B. 13, 70 Nr. 124, 320. J. W. 21, 26 Nr. 43.

I. 6 § 33. Mutter und Gegenvormund haften wegen Ausleihung ohne Sicherheit solidarisch. Die großjährige Tochter verzichtet zu Gunsten des Gegenvormund bis auf 1000 Mk. Trotzdem haftet ihr die Mutter für das Ganze. Kein Regreß des Gegenvormunds an die Mutter. Der Pfleger war im Fragefall frei. 16. 4. 85. IV. B. 1, 68 Nr. 326. J. W. 14, 189 Nr. 37.

(Ring.) Vereinsmitglied kann nicht gezwungen werden, unter einem bestimmten Rabatt nicht zu verkaufen. Die Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Leipziger Kommissionäre war unzulässig. Der Einwand der Beklagten gegen den Schadensanspruch rc., sie hätten nur als Vorstandsmitglieder gehandelt, ist unzulässig. 23.—30. 6. 90. VI. B. 10, 73 Nr. 151—156.

(Sachverständiger.) Umfang ihrer Haftpflicht. Von Dr. B. Hilse. Wa. 82, 721 Nr. 541.

(Straßenrecht.) Nach der Pol.V.O. in D. hat jeder Räumungspflichtige bei Glatteis das Trottoir zu bestreuen. Beklagter hat es am fraglichen Tag 3mal gethan, aber ungenügend. Kläger ging deshalb auf die Fahrbahn herunter und erleidet den Unfall. Beklagter schadenspflichtig. 3. 3. 92. VI. B. 14, 117 Nr. 198. J. W. 21, 186 Nr. 25.

Eisenbahnfiskus hatte zwar die Brücke trotz Glätte (in Folge Schneewasser) nicht mit Sand bestreut (mäßiges Versehen), aber andere

I. 6. Wege eröffnet. Kläger wählte trotz seiner Gebrechlichkeit den Brückenweg (grobes Verschulden); er erhält nichts, weil er sich verletzte, also nur mittelbarer Schaden vorlag. 14. 1. 92. VI. B. 14, 105 Nr. 179. J. W. 21, 126 Nr. 9.

Asphaltfabrik hat das Trottoir vor einem Haus niedriger gelegt, weshalb ein Schneider stürzte. Solidarische Haftung. 14. 1. 85. V. Wa. 84, 483. B. 1, 78 Nr. 361.

Das Stallgebäude ist schadhaft und ungenügend fundamentirt. Das Aufbrechen des Straßenpflasters bewirkt dessen Einsturz, ist aber keine schuldhafte Handlung, also keine Schadenspflicht. 12. 11. 84. V. B. 1, 71 Nr. 342.

(Sport.) Pferd weigert Hinderniß und springt über die Hecke in den Zuschauerraum. Reiter (Lt.) haftet nicht, sondern die Personen, welchen die Sicherheitsmaßregeln obliegen. 18. 11. 89. VI. B. 9, 74 Nr. 174.

Erschießen des Scheibenwärters. O.L.G. hält wegen Mängel der Schießanlage nur die Schützengesellschaft verantwortlich. R.G. hebt auf, es ist zu prüfen, ob nicht auch den Schützen ein Verschulden trifft. 31. 1. 85. V. B. 1, 109 Nr. 511.

(Sprengung.) Der Unternehmer ist wegen mäßigen Versehens dem Kläger, welcher vor sein Haus getreten, schadenspflichtig. 20. 10. 90. VI. B. 10, 142 Nr. 269c. J. W. 20, 405 Nr. 14.

(Verkauf ꝛc. fremder Grundstücke.) Obschon Ersitzung im Kataster nicht vermerkt, ist der Fiskus wegen Veräußerung des Streitstücks schadenspflichtig; sein Vertreter konnte die Ersitzung aus den Akten ersehen. Die Einrede des eigenen Verschuldens (Nichteintrag) ist in der Revisionsinstanz unzulässig. 7. 12. 91. VI. B. 13, 102 Nr. 190.

I. 3 § 20. B. verkauft ein Grundstück als Baustelle; ein Theil desselben gehört aber dem C. Schadenspflichtig. 29. 5. 86. V. B. 3, 160 Nr. 554.

Abbrechen fremder Mauern bei Neubau. Beklagter muß einen entschuldbaren Rechtsirrthum beweisen. 10. 10. 92. VI. B. 15, 77 Nr. 114.

(Vermiether = Hauseigenthümer.) Die Vermiethung des Hauses kann eine Pflicht des Hauseigenthümers zur Instandhaltung der inneren Theile (Kellertreppe) begründen; letzteres muß aber festgestellt werden. I. 8 § 37 begründet die Pflicht nicht. 27. 1. 87. VI. R. K. 31, 921. J. W. 16, 73 Nr. 36. B. 4, 334.

Entgegen der Berl. Pol.V.O. hat die steile Treppe kein Geländer, der Miether braucht aber zu allen Veränderungen nach Vertrag die Genehmigung. O.L.G. weist ab. R.G. hebt zu Gunsten des verletzten Miethers auf aus I. 6 § 26, nicht I. 21 § 291. 12. 12. 92. VI. B. 14, 249 Nr. 387f. J. W. 22, 86 Nr. 38.

St.G.B. 367 Nr. 12. Die Kellertreppe hat auf der einen Seite kein Geländer, die Thüre ist Abends nicht beleuchtet; wiederholte Unfälle waren dem Hauseigenthümer bekannt geworden; die Bestellung des Hausverwalters war daher ungenügend. O.L.G. weist ab, verneint auch den Kausalzusammenhang. Trotzdem aufgehoben. 16. 11. 91. VI. R. K. 36, 447. B. 13, 206. A. 5, 122. I. 6.

Kellertreppenbrett hat sich losgelöst. Der anderwärts wohnende Eigenthümer schadenspflichtig, weil sich die Reparaturbedürftigkeit längere Zeit vorher gezeigt hatte. 14. 2. 89. VI. B. 7, 113 Nr. 312.

Haftung des Hauswirth für in Folge Nichtbeleuchtung der Treppenflure einem Besucher des Hauses begegneten Unfall? (Der Verfasser Dr. B. H. verneint die Frage. Es handelt sich um eine Bequemlichkeit.) Wa. 82, 337 Nr. 298.

Treppenbeleuchtung hat nicht stattgefunden, eine Pol.V.O. besteht nicht. Nunmehr hat der Hauseigenthümer die Mitbewohner laut Vertrag zur Beleuchtung verpflichtet. Nicht schadenspflichtig. 16. 12. 92. VI. B. 14, 118 Nr. 200a. In der Regel besteht aber seine Schadenspflicht. 14. 4. 85. II. Str.S. A. 3, 532. Vgl. ferner 16. 5. 87. VI. Selbst der Justizfiskus ist verurtheilt mangels Treppenbeleuchtung des Gerichtshauses. 16. 5. 87. I. B. 4, 103 Nr. 338. J. W. 16, 295 Nr. 29.

Der Hauseigenthümer hatte zwar das Dienstmädchen mit dem Anzünden beauftragt, es aber öfter nachlässig befunden. Schadenspflichtig. 27. 4. 91. VI. B. 12, 122 Nr. 225.

In ähnlichem Fall stellt O.L.G. fest, Beklagter habe keine Veranlassung gehabt, dem Beauftragten zu mißtrauen. Klage abgewiesen. 19. 12. 92. VI. J. W. 22, 88 Nr. 41.

(Wasserrecht.) a) Gemeingebrauch. Ob Immissionen in einen Privatfluß das Maß des Gemeinüblichen überschreiten, entscheidet der Berufungsrichter frei und ohne Gründe. Daß auch Andere Schmutzwasser einleiten, ist unerheblich. 7. 12. 87. V. R. K. 32, 691. B. 5, 84. J. W. 17, 31 Nr. 72.

Die Zuleitung der städtischen Abwasser in einen Privatfluß ist weder gebräuchlich, noch üblich. Die Stadt wird 1. zur Unterlassung oder Herstellung einer Klärvorrichtung und 2. zum Schadensersatz verurtheilt. 26. 10. 92. V. B. 15, 55 Nr. 91.

Zuckerfabrik war bezüglich der Ableitung ihrer Abwässer in Fluß D. verurtheilt zur 1. Reinigung nach System L.; System O. genüge nicht. 2. Herstellung von Einrichtungen auf Unterlassung künftiger Störungen. 3. Schadensersatz dem Grund nach für die Zukunft im Falle der Wiederholung der Verunreinigung. Zulässig. 1. 6. 92. V. B. 15, 30 Nr. 46—49.

I. 6. Keine Einleitung von warmem Wasser seitens der Fabrik in den Stadtgraben. 8. 10. 87. V. B. 5, 31 Nr. 106. Es genügt, wenn die Abwässer das Wasser des Privatflusses zu wirthschaftlichen Zwecken (Tränken) unbrauchbar machen. Schaden nicht nöthig. 2. 11. 92. V. J. W. 21, 489 Nr. 35.

b) (Deichgesetz v. 28. Januar 1848.) § 1 fällt unter I. 6 § 26. Bei der fraglichen Chausseeanlage wäre nach Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 § 121 doppelte Genehmigung erforderlich gewesen. A. begehrt Schadensersatz, weil B. in dem Ueberschwemmungsgebiet des Stromes R. ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Chaussee gebaut und hierdurch das Abflußprofil verengert habe. Begründet. 23.—30. 6. 90. VI. E. 26, 300. B. 10, 150, 553. J. W. 19, 305 Nr. 24.

c. Fähre. II. 15 § 138—140. I. 7 § 175, 176. Eine morsche Diele bricht, das Pferd glitt aus und fiel auf Kläger. Fährenbesitzer ist schadenspflichtig, obwohl später sein früherer Verzicht gerichtlich gültig erklärt wird. Denn er betrieb, obwohl gezwungen, die Fähre. 24. 3. 92. VI. R. K. 36, 1062. B. 14, 199. J. W. 21, 246 Nr. 38.

Nicht approbirter Pferdeknecht hat gefahren. Fährmann ist haftbar, obschon O.L.G. den Kausalzusammenhang verneint. 22. 11. 86. IIIa. B. 3, 81 Nr. 265. J. W. 16, 7 Nr. 13.

d. Fischerei. Fischereipächter klagt auf 1. Unterlassung der Beeinträchtigung des Fischfangs, 2. Schadensersatz. Nr. 1 durch Beendigung der Pacht erledigt. Nr. 2 abgewiesen, weil geringfügig. 24. 5. 87. V. B. 4, 31 Nr. 107.

Die Handelsgesellschaft leitet ihre Fabrikwässer in den Bach X. und schädigt die Fischerei. Schadenspflichtig. 8. 10. 91. VI. B. 13, 276 Nr. 495.

e. Halte. I. 8 § 185. C.P.O. 524. Kläger beschwerte sich, weil in Folge der Halte seine Keller bei Regen überfluthet wurden. Das O.L.G. weist die Klage ab, das R.G. hebt auf, auch wegen Kausalzusammenhang. 3. 12. 92. V. R. K. 37, 1006. B. 14, 43. Vgl. aber 13. 4. 89. B. 7, 64.

Bei der großen Hochfluth 1880—81 waren Schlackentheile, obschon polizeimäßig gelagert, weit unterhalb auf eine Wiese geschwemmt. Der Eigenthümer verlangt von den Fabriken die Kosten der Wiederinstandsetzung. Zugesprochen. 18. 5. 87. (VI.) Ha. 1888, 4. B. 4, 344. J. W. 16, 295 Nr. 30. Gegen diese Entscheidung wendet sich Justizrath Scheele in Hamm „Ueber Immissionen". Ha. 1884, 4 und 1889, 2.

I. 6 § 31, 32. Mehrere Industriewerke haben seit 1876 Schlackenhalten angelegt; so oft Hochwasser eintrat, wurden die Schlacken auf das Grundstück des Klägers geschwemmt. Solidarische Haftung. 5. 7. 86. VI. (IIIa.) R. K. 31, 1093. B. 3, 88, 238, 355.

f) Mühle. Der Pächter einer Mühle konnte sie nicht mehr bewohnen wegen Verpestung durch die Schmutzwasser einer Zuckerfabrik in Verbindung mit anderen Verunreinigungen. Die Fabrik wurde zum vollen Schaden verurtheilt. Der Pächter kann direkt klagen. — Er muß von seinem Schaden seinen Verdienst in der Zwischenzeit abrechnen, darf aber die Mehrausgaben für Kost und Wohnung seiner Familie ꝛc. fordern. 8. 10. 84. V. Wa. 84, 406. B. 1, 182, 189, 191, 490. I. 6.

Zu Gunsten der Mühle die Zuckerfabrik D. zur Nichtentnahme von Wasser und Nichteinführung von Schmutzwasser in die T. verurtheilt. 24. 10. 85. V. B. 2, 66 Nr. 275—277.

Durch die Anlage des Oberspreekanals versandet der Mühlkanal. Wehr wird beschädigt in Folge des Wasseraustritts vor dem Kanal. Fiskus ist schadenspflichtig, obschon dieser unmittelbare Schaden nicht voraussehbar war. 1. 7. 91. V. B. 12, 46 Nr. 94.

g) Schiff. Der Steg eines Schiffes ist nicht ordnungsmäßig befestigt. Rheder haftet. 26. 6. 86. I. B. 3, 116 Nr. 390.

Der Kapitän duldet zur Aushilfe einen Matrosen am Steuerruder. Solche Verwendungen sind notorisch. Die Unerfahrenheit des Matrosen muß näher substantirt werden. 21. 12. 81. I. Wa. 82, 449 Nr. 376.

Regul. betreffs Schadensverhütung der Dampfschiffe im Haff. Zusammenstoß unter dessen Verletzung. Der Kapitän haftet, trotz Mitverschuldung des Klägers. 29. 4. 85. V. B. 1, 140 Nr. 650.

h. Stadt. Vorfluth-Ges. vom 15. Novbr. 1811 § 10 ist auf städtische Kanäle anwendbar. Wegen unterlassener Räumung wurde die Stadt verurtheilt. — Bei einer solchen Sachlage muß die Stadt beweisen, das sie kein Verschulden trifft. 2. 5. 81. IIa. R. K. 26, 416. M. 82, 384. Wa. 82, 65.

Kausalzusammenhang zwischen Berieselung der Stadt B. und Verschlechterung des Brunnenwassers nicht erwiesen. Klage abgewiesen. 30. 5. 89. VI. B. 8, 25 Nr. 64.

Schadenspflichtig, wenn Abzugsgraben überlastet ist und das Nachbargrundstück durchnäßt. 17. 6. 89. VI. B. 8, 34 Nr. 84.

In E. erstrecken sich die Keller unter die Straße. Aus der Wasserleitung bringt Wasser in einen Keller und unterspült das Haus des Klägers, welches einstürzt. O.L.G. verurtheilt die Stadt, R.G. hebt auf; es ist ein mäßiges Versehen eines städtischen Beamten, welcher die Stadt zu vertreten hat, zu beweisen. 20. 6. bis 1. 7. 89. VI. B. 8, 26 Nr. 65, 171.

Erneute Verhandlung. O.L.G. verurtheilt wieder, weil die Stadt trotz bestimmter früherer Vorfälle die Keller nicht untersuchte. Bestätigt. 18. 1. 92. VI. B. 14, 116 Nr. 197.

i) Wiese. Den Beklagten ist das Wasserableitungsrecht über die Wiesen X. bei Strafe abgesprochen. Ein Dritter öffnet zwar ohne

I. 6. Wissen des Beklagten das Schütt, er trifft aber keine Vorkehrungen. Strafe verwirkt. 21. 2. 85. V. B. 1, 39 Nr. 186.

Grubenwasser enthielt Salze. Für die Wiesenbesitzer liegt der Schaden im Bereich der Möglichkeit. Schadensklage ist also zulässig. — Der Einwand des Beklagten, das Wasser sei zu dem angegebenen Zweck schon aus anderen Gründen unbrauchbar, ist unerheblich; denn die Kläger können sie beseitigen. 24. 4. 89. V. B. 7, 51 Nr. 141, 142.

(Wechsel.) Klage auf Ersatz des Schadens, welchen der Acceptant eines Gefälligkeits-Wechsels durch dessen Begebung erlitten, obgleich der Beklagte wußte, daß dem Acceptanten keine Verbindlichkeit erwachsen sollte, ist begründet. Die Leichtgläubigkeit zu eigenem Vortheil ist kein Versehen, sondern Verschuldung. 26. 4. 82. I. Wa. 82, 748 Nr. 551. 2. 11. 92. V. J. W. 21, 489 Nr. 35.

6. Zu den einzelnen Paragraphen. *I. 6 § 3.* Mittelbarer Schaden. — Eine Stube ist 1. durch eigene Feuchtigkeit und 2. eindringende Jauche in Folge Uebertretung einer Pol.V.O. (weil zu nahe) unwohnlich geworden. Der Eigenthümer der Jauche ist schadensersatzpflichtig, falls die eigene Feuchtigkeit nicht schon allein die Stube unwohnlich machte. 2. 6. 81. IIa. R. K. 26, 689.

I. 6 § 1. I. 3 § 35. Folgen des unerlaubten Abbaus von Kohlen. Beklagter behauptet: Wenn Kläger selbst das fragliche Feld abgebaut hätte, so wären ihm (Kläger) X.-Mark Mehrkosten erwachsen. Trotz I. 3 § 35 muß er seine Schadensforderung kürzen. Aufhebung. 9. 9. 82. V. Wa. 83, 225.

Der Einwand des Bergwerks, daß betr. Fruchtschaden aus den Ueberschwemmungsgeldern schon ersetzt, ist unzulässig. 26. 11. 87. V. B. 5, 90 Nr. 288. Ebenso, als der Dienstherr dem angeschossenen Beklagten aus Gnade den Lohn zahlte. 1. 2. 92. VI. B. 14, 102 Nr. 174.

I. 7 § 1, 162. Der Inhaber eines beschädigten Thieres muß seine Beschädigung beweisen, z. B. daß er dem Eigenthümer ersatzpflichtig ist. Dagegen kann der vollständige Besitzer Entschädigung fordern, wie der Eigenthümer. 6. 9. 81. Ia. Wa. 82, 467 Nr. 394. 6. 12. 81. Ia. R. K. 26, 924. J. W. 11, 39.

I. 7 § 176. Publiziana. Die Fischereibesitzer begehren Schaden von der Fabrik wegen Einleitung der Abwässer in die Fischwässer. Die Kläger brauchen nur ihren Besitz, nicht den Erwerb durch Ersitzung oder Kauf zu beweisen. 6. 7. 91. VI. E. 28, 269. B. 12, Nr. 34, 98. J. W. 20, 426 Nr. 54.

C.P.O. 260. Entschädigung wegen Wasserentziehung. Der Nachweis der Nothwendigkeit des betr. Quantums für Haus- und Wirthschaftsbedarf genügt. 10. 4. 80. V. Wa. 81, 146 Nr. 144.

Kläger (Hauseigenthümer) hatte auf den kürzeren, jetzt entzogenen Feldweg ein Recht. Auf demselben holten seine Miether thatsächlich Wasser an der Stelle X. Schadensersatz wegen Wasserentziehung zugebilligt. 25.—29. 10. 90. V. B. 10, 125 Nr. 237 c, g. I. 6.

Bei Schaden durch kontraktwidriges Verhalten brauchen Kläger nicht zu beweisen, daß sie anderwärts den gleichen Verdienst nicht gefunden hätten. 11. 5. 89. V. J. W. 18, 248 Nr. 16.

U.W.G. 62. Ein Ortsarmenverband kann gegen den privatrechtlich Verpflichteten klagen, nachdem er verurtheilt ist, wenn er auch noch nicht gezahlt hat. 28. 6. 84. V. Wa. 84, 323.

Wegen des Lebensalters konnte dem Schneider nicht zugemuthet werden, einen anderen Beruf zu ergreifen. 14. 1. 85. V. Wa. 84, 483. B. 1 Nr. 361.

Der Kläger = Müller brauchte keine Schmutzfänger aufzustellen. Aufhebung. Schmutzwasser war von 1870—84 eingeleitet. 5. 10. 89. V. B. 8, 83 Nr. 175. Ebenso braucht er seine Abflußgräben nicht zu vertiefen. 14. 4. 88. V. R. K. 32, 935. B. 6, 71. J. W. 17, 260 Nr. 39.

Schadensklage, weil Kläger den von der Bahn gemietheten Platz nicht als Gütersammelstelle für 2 Firmen benutzen konnte. Kläger muß einen diesbezüglichen Vertragsschluß mit diesen beweisen. Abgewiesen. 10. 2. 87. IIIa. B. 4, 94 Nr. 308.

I. 6 § 6. Uebernahme der Ersatzpflicht für den künftigen Schaden einer Anlage. Auslegung möglichst zu Gunsten des Beschädigten, z. B. bei Aenderung der Verhältnisse. 11. 2. 86. IV. J. W. 15, 95 Nr. 27. Ebenso bei Bodensenkungen in Folge des Bergbaues des Verpflichteten. 7. 7. 88. V. B. 6, 88 Nr. 241.

I. 6 § 8. B. läßt sich von X. eine simulirte Hypothek bestellen, welche nur zum Vortheil des X. mittelst Cession verwerthet wird. X. ist aber nicht der richtige X., sondern wird nur so genannt. Kein geringes Versehen des B., weil er sich aus den Urkunden überzeugen konnte. Nicht schadenspflichtig. 6. 12. 86. IIIa. B. 4, 33 Nr. 115.

B. unterliegt mit seiner Eigenthumsklage gegen A. in I. Instanz. Sofort verkauft B. das Grundstück an C. und läßt es auf. B. ist dem A. schadenspflichtig. 28. 9. 86. IIIa. B. 3, 104 Nr. 350.

I. 6 § 10. Grobes Versehen, wenn auf 2. Verurtheilung der durch Ueberschwemmung gewichene Merkpfahl nicht richtig gestellt ist. 22. 10. 92. V. B. 15, 78 Nr. 116.

Kein Versehen des Erblassers, wenn die Erben den auferlegten Eid leisten. 20. 6. 92. VI. J. W. 21, 364 Nr. 12.

I. 6 § 16. Eigenmächtige Besitzergreifung fällt nicht unter § 16. Verbotsges. = Strafges. 3. 3. 81. IV. Wa. 81, 225 Nr. 187.

I. 6 § 19. Konkurrirendes Versehen des Beschädigten bewirkt keine Befreiung vom mittelbaren Schaden. 2. 6. 81. Ia. J. W. 10, 173.

I. 6. *I. 6 § 25.* Gegenbeweis zulässig. 21. 9. 92. I. J. W. 21, 432 Nr. 21, 468 Nr. 31.

A. wird von B. mit einer Schippe dicht am Auge verletzt und ist in 14 Tagen geheilt. 6 Monate später erkrankt das Auge. O.L.G. weist ab: Eine entfernte Möglichkeit des Kausalzusammenhangs genügt nicht. Bestätigt. 20. 9. 86. IIIa. B. 17, 202. B. 3, 268. J. W. 15, 324 Nr. 31.

X. erhält von B. Schläge auf den Kopf und stirbt in der Nacht darauf. O.L.G. weist ab; aufgehoben. 23. 6. 87. VI. B. 4, 79 Nr. 252.

B. mißhandelt den A. am Kopf am 11. Sept.; am 16. Sept. tritt eine Gehirnkrankheit des B. hervor. Schadensersatzpflichtig. 21. 4. 82. Ia. R. K. 26, 927.

I. 6 § 26. § 26 enthält die Anwendung des § 25 bei Vernachlässigung eines Pol.Ges. Daher ist aller Schaden zu ersetzen, welcher bei dessen Beobachtung, z. B. durch Bekleidung der Maschine hätte vermieden werden können; auch der mittelbare. Kein Gegenbeweis. 6. 6. 85. V. B. 1, 72 Nr. 343. J. W. 14, 253 Nr. 16. 28. 6. 80. IV. R. K. 25, 427. 26. 3. 88. VI. J. W. 17, 188 Nr. 38. § 26 erfordert nur geringes Versehen. Konkurrirendes grobes Verschulden des Verletzten ist unerheblich. 30. 4. 88. VI. J. W. 17, 260 Nr. 38. 9. 2. 88. VI. B. 5, 67 Nr. 212.

Jede Uebertretung des § 26 enthält ein grobes Verschulden. 28. 3. 85. V. und 13. 5. 85. V. B. 1, 71 Nr. 366. Ebenso R. K. 28, 914. Trotzdem keine solidarische Haftung, welche im Fragefall aus § 32 aufrecht erhalten wurde. 23. 5. 92. VI. J. W. 21, 343 Nr. 36.

Aber der Schaden muß auf eine solche Weise entstanden sein, welcher das Pol.Ges. vorbeugen wollte. 22. 9. 80. V. Wa. 81, 434 Nr. 389. 9. 3. 81. V. R. K. 25, 952. J. W. 10, 70. 8. 7. 82. V. J. W. 11, 227 Nr. 40.

Wegen § 26 ist anzunehmen, der Unfall wäre nicht eingetreten, wenn die Arbeit bei Tag geschehen oder der Kläger über 16 Jahre alt gewesen wäre. Die Aehnlichkeit mit dem Falle, wenn sich jemand an einem Ort fahrlässiger Weise befindet und ihn hier der Blitz trifft, liegt nicht vor. 7. 2. 89. VI. B. 7, 71 Nr. 182. J. W. 18, 116 Nr. 36.

Während der Mittagspause steigt ein Arbeiter betrunken entgegen Verbot und Pol.V.O. auf das Baugerüst und verletzt sich. O.L.G. spricht seine Klage zu, R.G. hebt auf. 27. 5. 89. VI. B. 8, 79 Nr. 169, 289.

Stellt das O.L.G. den Kausalzusammenhang fest, so kommt es auf § 26 nicht an. 9. 4. 84. V. R. K. 28, 914.

I. 6 § 29. Die L. vermacht der minderjährigen Klägerin ein Kapital von X.-Mark mit Verwaltungsrecht des Vaters. Die Mutter haftet solidarisch, wenn sie in Kenntniß der Sachlage über dieses Geld verfügt. 5. 11. 91. IV. B. 13, 100 Nr. 187.

Strafbare Theilnahme ist nicht erfordert. Der Hehler und wer I. 6.
culpos mitwirkt, haftet solidarisch. — Im Fragefall sind mehrere Entwendungen (Waarendiebstähle) in Frage, also ist die Mitwirkung zu jeder festzustellen. Aufhebung. 3. 3. 90. V. B. 9, 49 Nr. 114. J. W. 19, 131 Nr. 9.

Bei Immissionen muß das Versehen jedes Beschädigers feststehen. Es ging aber aus der Sachlage hervor. 11.11.91. V. R. K. 36, 946.

I. 6 § 36. I. 8 § 13. Vorübergehende Bauten auf öffentlichen Plätzen sind zulässig. Daher war die Stadt Berlin wegen der beim Begräbniß des Kaisers errichteten Tribünen dem Hauseigenthümer, welcher deshalb seine Fenster nicht vermiethen konnte, nicht schadenspflichtig. 5. 6. 89. V. E. 24, 245. J. W. 18, 314 Nr. 42. B. 8 Nr. 36.

I. 6 § 37. Mobiliarpfändung betreffs Mühleneinrichtung. Gläubiger stellt folgende Bedingung: Die Käufer müssen innerhalb 24 Stunden die Sachen aus dem Grundstück entfernen und haften für dessen Beschädigung. Deshalb kauft Gläubiger, zugleich der Grundstückseigenthümer, billig. Er ist dem Schuldner schadenspflichtig. 29. 1. 91. VI. R. K. 35, 946.

Der Eigenthümer muß positiv in den fremden Rechtskreis übergreifen. 14. 11. 83. V. J. W. 15, 60 Nr. 56.

I. 6 § 40. Der Bahnbedienstete hatte sich betrunken und wurde nur deshalb überfahren. Keine Entschädigung. 3. 3. 86. V. R. K. 30, 864. B. 2, 378. J. W. 15, 122 Nr. 44.

I. 6 § 41. Ehemann der geisteskranken Frau nicht schadenspflichtig, weil er die Aufsicht seinem Schwager anvertraut hatte. 24. 9. 88. VI. B. 6, 104 Nr. 290. J. W. 17, 399 Nr. 16.

I. 6 § 50—53, 59. Duldet der Machtgeber wissentlich die schadenbringende Ausführung, obschon er die Unterlassung seines Bevollmächtigten rechtzeitig erfährt, so haftet er. 13. 2. 88. VI. B. 5, 66 Nr. 211. Ebenso wenn der bestellte Sachverständige einen dem Laien erkennbaren Fehler macht. 21. 3. 88. VI. B. 6, 93 Nr. 256. Ebenso wenn er sich von der Fähigkeit des Beauftragten (Führer eines Schleppers) nicht überzeugt. 10. 4. 89. I. B. 8, 128 Nr. 278. J. W. 18, 294 Nr. 39. Ebenso bei Beauftragung des Portiers mit Schießen im Garten. 21. 3. 87. VI. R. K. 31, 693. B. 4, 381. J. W. 16, 194 Nr. 59.

I. 5 § 74. Der Geschädigte kann nur den Fiskus verklagen, welcher die Eisenbahn betreibt, nicht die Aktiengesellschaft, welche vertragsmäßig Beiträge zu leisten hat. 4. 7. 88. V. B. 6, 142 Nr. 385.

I. 6 § 54. Dekl. v. 31. März 1838. I. 9 § 551. St.P.O. 435. Keine Unterbrechung durch Antrag auf Buße ohne Beitritt als Nebenkläger zum Strafverfahren. 18. 4. 85. V. R. K. 29, 821. Wa. 84, 569. B. 1, 429.

I. 6. C.P.O. 524. Der accessorische Schaden war ohne Angabe des Anfangstermins zugesprochen. Bestätigt. Wenn der Beklagte denselben theilweis für verjährt hielt, so mußte er den Einwand in der Vorinstanz erheben oder wenigstens die Daten anführen. 1. 6. 92. V. B. 15, 105 Nr. 159.

Die Verjährung ergreift das ganze Recht, wenn der dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl im wechselnden Umfang, sich auch in der Zukunft erneuert. — Anders bei Schäden, die sich nicht bestimmt voraussehen lassen. Beweis braucht nicht festzustehen. 19. 5. 81. IV. R. K. 26, 404 Nr. 2. J. W. 10, 141. 17. 6. 82. V. Wa. 83, 52 Nr. 22. 7. 7. 86. V. B. 3, 90 Nr. 295. 18. 4. 85. V. B. 1, 93 Nr. 437. Aufhebung zu Gunsten des Beklagten. 11. 11. 91. V. R. K. 36, 946. B. 13, 123. J. W. 21, 24 Nr. 39.

Wenn ein Schaden durch alljährlich erneuerte Anlagen entsteht, so läuft die Verjährung erst vom neuen Schaden an. 19. 4. 80. IIa. R. K. 25, 416 Nr. 3.

Bei Einleitung der Abwässer einer Zuckerfabrik Aufhebung zu Gunsten des Klägers. 12. 1. 84. V. B. B. 9, 364.

Keine Verjährung, wenn mit derselben Fabrikeinrichtung täglich dieselbe Handlung vorgenommen wird. 2. 4. 87. R. K. 32, 924. Ebenso bei Ueberschwemmung. (Merkpfahl.) Aufhebung. 13. 11. 89. V. B. 8, 97 Nr. 205, 206. J. W. 18, 503 Nr. 13. Ebenso beim Bleistiftverkauf mit der rechtswidrigen Marke Faber. 11. 1. 88. I. B. 5, 76 Nr. 249.

Kläger suchte sich durch Scheinverträge die Firma Faber zu sichern. Als er den Eintrag der beklagtischen Firma erfuhr, lief daher die Verjährung. 15. 4. 86. II. B. 3, 88 Nr. 285.

Kanal läßt Wasser durch. Auch der zukünftige Schaden ist verjährt. 11. 5. 91. VI. B. 12, 90 Nr. 165.

Entziehung des Grundwassers durch Kanalanlage ist verjährt. Ent.Ges. § 31 unanwendbar. 6. 2. 92. V. B. 14, 92 Nr. 153. J. W. 21, 168 Nr. 42.

Durch die Umfluthungsanlage erhielt Kläger keine Kenntniß vom Schaden, sondern durch die erste Ueberschwemmung, also vorher keine Verjährung. Aufhebung. 29. 6. 92. V. B. 15, 18 Nr. 30, 31, 131.

U.W.G. § 62. Die Kenntniß des Beschädigten (Armen) wirkt gegen den Armenverband. 21. 11. 85. V. R. K. 30, 422. M. 86, 13. B. 2, 463.

Aber keine kurze Verjährung bei Dienstvertrag, wenn z. B. der Arbeiter A. durch Gerüstseinsturz beschädigt wird. 8. 1. 91. VI. R. K. 35, 1188. B. 11, 121, 342. J. W. 20, 123 Nr. 16, 17.

Die Kenntniß der zur Zeit der Bodensenkung zur Vertretung des Fiskus berufenen Provinzialbehörde ersetzt die Kenntniß des Betriebsamts nicht. Aufhebung. 19. 12. 92. V. B. 14, 56 Nr. 98, 158.

Blasenleiden, weil zu Boden geworfen. O.L.G. weist ab. Aufgehoben; aus den Feststellungen folge nur, daß Kläger nicht vom Gegentheil überzeugt war. 11. 7. 87. VI. B. 5, 73 Nr. 239. J. W. 16, 364 Nr. 42. I. 6.

Falsches Sparkassenbuch. Erst mit dem rechtskräftigen (Revisions-) Urtheil gegenüber der Sparkasse läuft die Verjährung zu Gunsten des Fälschers (Sparkassen-Beamter). 22. 9. 87. VI. B. 5, 74 Nr. 241, 398.

I. 9 § 562. Kläger erleidet als Wirthschaftsvogt bei der Dreschmaschine einen Unfall. Klagegrund ist die unerlaubte Handlung des Eigenthümers der Maschine, also nicht der Dienstvertrag. Folglich läuft die kurze Verjährung. In der fortgesetzten Lohnzahlung liegt keine Anerkennung, folglich keine Unterbrechung; aber der Beweis der zweifellosen Kenntniß des Klägers vom Schadensfall. (Kontra 27. 6. 85. V. B. 2, 111 Nr. 452. B. 1, 91 Nr. 422.) 30. 5. 81. IV. R. K. 26, 413.

Juni 78 Kenntniß des Verstümmelten; April 81 Entziehung des Armenrechts. Verjährung tritt ein, weil er 3 Monate Zeit zur Beschwerde hatte. Vertragsverhältniß war nicht behauptet. 18. 10. 84. V. R. 84, 307. B. 2, 461.

Der kurze Weg des § 8 H.P.G. tritt trotz Dienstvertrag ein. 28. 2. 87. IIIa. B. 4, 86 Nr. 279. 13. 3. 84. II. E. 11, 8.

Unanwendbar, wenn Geschäftsreisender Geld unterschlägt. 2. 6. 86. I. B. 3, 90 Nr. 292.

Oder vertragswidrige (abgerahmte) Milch geliefert und Rückzahlung mit Konventionalstrafe begehrt wird. 29. 6. 87. I. B. 4, 91 Nr. 298. J. W. 16, 365 Nr. 43.

I. 9 § 10. Ebenso, wenn der Schaden aus der Verletzung eines nichtkontraktlichen Rechtsverhältnisses (Servitut) entsteht. 5. 7. 90. V. B. 10, 111 Nr. 211. J. W. 19, 301 Nr. 14.

Ebenso der Anspruch der Aktiengesellschaft, wenn aus ihrer Kasse ihr Direktor seinen Tischler bezahlt. 14. 2. 91. I. B. 11, 63 Nr. 134.

Ebenso der Schadensanspruch des Schuldners gegen den Cedenten wegen Cession der bezahlten Hypothek. 27. 9. 82. V. R. K. 27, 436. J. W. 11, 249 Nr. 24.

Ein Dritter (X.) verleitet den K., eine werthlose Grundschuld in Zahlung zu nehmen. Der Entschädigungsanspruch war verjährt, X. haftet, aber aus Bereicherung. 20. 1. 87. IIIa. B. 4, 99 Nr. 326.

Der Entschädigungsanspruch aus Einl. § 75 unterliegt nur dann dem § 54 nicht, wenn Vergütung für das entzogene Eigenthum oder Benutzungsrecht beansprucht wird; wohl aber dann, wenn die schädigenden Strombauten außerhalb des Eigenthums des Beschädigten ausgeführt sind. 14. 3. 89. VI. E. 23, 257. B. 7, 217. J. W. 18, 177 Nr. 35.

Entschädigung wegen zu Folge Bebauungsplans verweigerten Baukonsenses unterliegt nicht § 54. 29. 5. 86. V. B. 3, 89 Nr. 287.

I. 6. I. 9 § 538. Minderjährige Kinder, Vater ist von der Verwaltung ausgeschlossen. Wegen Hypothekausfall läuft die Verjährung erst von der Volljährigkeit des jüngsten an. 15. 3. 88. IV. B. 5, 77 Nr. 253.

I. 6 § 70. Der Fuhrherr hat vor Indienststellung das Pferd auf seine Eigenschaften (Scheuen) zu untersuchen. 11. 4. 92. VI. B. 14, 118 Nr. 200.

Dekl. v. 6. April 1839 Art. 3. Das Einstecken von Pfeffer in den Mastdarm eines Pferdes bewirkt keine gefährliche Wildheit. 10. 11. 79. IV. B. B. 1, 106.

Alle Klopfhengste schmeißen und beißen; der Eigenthümer haftet für den Schaden. Aehnlich wie bei Stieren hat er Maßregeln zu treffen, z. B. ihn gar nicht auf die Weide zu schicken. Im Fall des § 73 muß dem Eigenthümer weiter nachgewiesen werden, daß er die ausnahmsweise Schädlichkeit kannte. 24. 6. 82. V. R. K. 27, 902 und 52 Nr. 23. Wa. 83, 116 Nr. 39. J. W. 11, 176.

I. 6 § 74. Beklagter wußte, daß sein Pferd Vorübergehenden anspringt. Er vertraute das Pferd seinem Sohne an, welcher es wiederholt des Geschäfts halber verlassen mußte. Beklagter haftet für die Verletzung in der Zwischenzeit. 22. 4. 85. V. Wa. 84, 569. B. 1, 512.

I. 6 § 99. B. läßt seinen Garten durch A. bewachen und sein Gehöft durch einen Hund, der auf Menschen ging. Der Hund dringt in den Garten und beißt den A. B. muß dessen Hinterbliebene alimentiren. Grobes Verschulden. 21. 9. 86. IIIa. B. 3, 106 Nr. 357.

I. 6 § 111, 123—128, 5, 6. Hundebiß in den rechten Daumen eines Rechtskonsulenten. Nur Heilungskosten, kein Schaden. 26. 9. 89. VI. B. 8, 125 Nr. 273.

Kein Verschulden der vom Hund des Beklagten Hinausgestoßenen, wenn sie durch eigene Hündin verführerischen Geruch bekam. 1. 12. 87. VI. B. 5, 118 Nr. 379.

Auf einer Zweigniederlassung, welche einem Verwalter unterstellt ist, werden zwei gegen ihre Natur schädliche Wachhunde gehalten. Klage gegen den Eigenthümer abgewiesen mangels Verschuldens bei Auswahl des Verwalters. Ohne Verschuldung keine Schadensersatzpflicht. 22. 10. 81. V. R. K. 26, 929. Wa. 82, 344 Nr. 308.

I. 6 § 79. Es kann auch sofort auf Geldentschädigung geklagt werden. Nun muß dem Beklagten die Wahl gelassen werden, den Schaden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. 18. 2. 89. VI. E. 23, 248 und 349. B. 7, 242, 975. J. W. 18, 133 Nr. 15.

Beklagter darf den Kläger nicht Jahre lang auf Wiederherstellung warten lassen. 25. 10. 90. V. J. W. 19, 416 Nr. 22. B. 10, 125 Nr. 137c., d.

Der Geschäftsherr kann von dem Bevollmächtigten, der einen Wechsel ohne Zahlung an den Wechselschuldner herausgegeben hat, sofort Zahlung fordern. 24. 2. 83. I. E. 9, 288. B. 3, 325. I. 6.

Wegen Unfall hat Klägerin Urtheil auf Naturalleistung erwirkt. Sie hat in der Regel dem Wohnsitz des Beklagten zu folgen. — Klägerin hat aber den Beklagten aufgefordert; persönlich braucht sie sich hierzu nicht zu stellen. 23. 5. 91. V. B. 12, 80 Nr. 143, 198.

I. 6 § 111, 115. Der Verpflichtete kann die Verurtheilung zu einer Geldentschädigung durch das Anerbieten der Naturalverpflegung nicht abwenden. 2. 4. 91. VI. R. K. 35, 662.

Vormund unterschlägt die Eisenbahnaktien. Er hat 5 Prozent Zinsen zu zahlen. 23. 1. 88. IV. B. 5, 91 Nr. 293.

Kapitalisirung zum 25fachen Betrag, weil seit 1882 4 Prozent der gewöhnliche Zinsfuß ist. 14. 5. 87. V. B. 4, 96 Nr. 315.

Schaden zugesprochen. 1. Heilungskosten, einschließlich Badereisen; 2. Rente von jährlich 3600 Mk. bis zum 70. Lebensjahr. Auf die Glücksumstände des verletzten Gutsinspektors ist Rücksicht zu nehmen. Ob eine geplante Fabrik, zu deren Leitung er vertragsmäßig bestimmt war, eingerichtet war, ist unerheblich. 28. 2. 89. VI. B. 7, 90 Nr. 243.

I. 6 § 89. I. 22 § 6. Kapitalabfindung ist die Regel. Also auch dann, wenn ein Grundstück in der Ertragsfähigkeit gemindert ist. 12. 6. 83. IV. E. 9, 278. J. W. 12, 201 Nr. 53.

Neben Minderwerth werden auch die entzogenen Nutzungen und Auslagen ersetzt. 23. 12. 85. V. B. 2, 123 Nr. 510.

Der Hypothek gehen 103 000 Mk. vor, das Haus ist nur 100 000 Mk. werth. Der fragliche Gläubiger hat das Recht auf Wiedereintragung seiner Hypothek, aber nicht auf Schaden. 18. 2. 86. IV. B. 2, 122 Nr. 506.

I. 6 § 98—100. Das eigene (konkurrirende) Verschulden I. 6 § 18—21 kommt hier in der Regel nicht in Betracht; sondern ausnahmsweise, wenn es als causa efficiens den Kausalzusammenhang und somit die Schadenspflicht aufhebt. 16. 6. 85. III. Wa. 84, 690. B. 2, 402. 2. 12. 89. VI. R. K. 34, 930. J. W. 18, 531 Nr. 12.

Das O.L.G. stellt fest, der getödtete Ehemann hat den Unfall durch grobes Verschulden herbeigeführt; den Beklagten trifft höchstens ein mäßiges Versehen. Folglich haben die Wittwe und Kinder keinen Entschädigungsanspruch. Das R.G. hob auf. 9. 6. 85. III. E. 14, 254. B. B. N. F. 3, 50. J. W. 14, 273 Nr. 32. Wa. 84, 626.

Wegen Tödtung einer Ehefrau hat der Mann, abgesehen von den Kosten der Krankheit, Beerdigung nebst Trauer, keinen Anspruch. Durch H.P.G. und preußisches Eisenb.Ges. von 1838 § 25 nicht geändert. 5. 1. 81. V. E. 3, 318.

I. 6. Schadenspflicht, obschon der getödtete Alimentationspflichtige (Tochter) noch nicht unterstützungsfähig, der Vater noch nicht bedürftig war. 6. 3. 86. V. B. 2, 126 Nr. 526b., 554. J. W. 15, 155 Nr. 41.

Kläger kann den Ersatz der geschuldeten, wenn auch nicht bezahlten Kosten ꝛc. fordern. 14.—21. 1. 89. VI. B. 7, 112 Nr. 310. J. W. 18, 117 Nr. 37.

I. 6 § 99. Zunächst ist das standesgemäße Bedürfniß des Alimentationsberechtigten, nicht die höhere Leistungsfähigkeit des Getödteten (Einnahme, Verbrauch) maßgebend. Soll aber dessen Kindern Erziehung und Ausstattung gewährt werden, so muß das Vermögen und der Stand ihres getödteten Vaters berücksichtigt werden; ziffernmäßige Berechnung ist nicht nöthig. — Durch den Wegfall eines Kindes erhöht sich der Anspruch der Wittwe nicht. 26. 9. 92. VI. B. 15, 110 Nr. 170. J. W. 21, 488 Nr. 33.

I. 6 § 101. Es kommt darauf an, wie lange der Getödtete ohne den Unfall voraussichtlich gelebt hätte. Aufhebung. 14.—21. 1. 89. VI. E. 23, 217. B. 7, 311.

Festgestellt, der Getödtete hätte das 70. Jahr arbeitsfähig erreicht. 13. 5. 85. V. B. 1, 110 Nr. 516.

Gemäß C.P.O. 260 hat O.L.G. die voraussichtliche Lebensdauer des Getödteten bestimmt und analog I. 1 § 38 angewandt. Zulässig. 9. 7. 84. V. J. W. 13, 282 Nr. 41.

I. 6 § 102. Mit der Wiederverheirathung fällt der Schadensanspruch der Wittwe fort. 19. 3. 84. V. R. K. 28, 917. B. B. 10, 89. J. W. 13, 151 Nr. 45.

I. 6 § 112. Schmerzensgeld ist Entschädigung für Schmerzen, keine Strafe. 5. 5. 90. VI. B. 10, 140 Nr. 266.

I. 6 § 115. § 115 auf Verträge analog anwendbar. 10. 12. 88. VI. J. W. 18, 48 Nr. 23.

Bei Verträgen hat der Verletzte nur die Zuwiderhandlung, nicht den Grad des Versehens zu beweisen. 13. 10. 88. V. J. W. 17, 430 Nr. 19.

I. 6 § 117. Feststellungsklage auf Ersatz bei einem Kinde, welches an der Bohrmaschine des Schmiedes Finger verloren hatte, zulässig. § 117 unanwendbar. 22. 12. 92. VI. E. 30, 270. B. 15, 171. J. W. 22, 85 Nr. 36, 37.

Der bisherige Verdienst eines Arbeiters dient trotz dessen möglicher Minderung als Grundlage. 14. 3. 89. VI. B. 7, 92 Nr. 247.

Ganz arbeitsunfähig, wenn der (ländliche) Handarbeiter sein Geschäft nicht mehr fortsetzen kann. 28. 1. 92. VI. J. W. 21, 169 Nr. 43.

I. 6 § 119. Urtheilsvorbehalt nicht nöthig. 15. 10. 91. VI. B. 13, 110 Nr. 203. 6. 2. 88. VI. B. 5, 98 Nr. 321.

§ 119 tritt nicht mit der Möglichkeit des Erwerbs, sondern dessen schuldhafter Zurückweisung ein. 19. 3. 89. VI. J. W. 18, 155 Nr. 10. I. 6.

I. 6 § 123. Ein 4jähriges Mädchen erhält Entschädigung wegen 1. geminderter Erwerbsfähigkeit vom 14. Jahre an; 2. Verunstaltung mit 16 Jahren (Mannbarkeit), nicht erst Verheirathung. 6. 3. 90. VI. R. K. 34, 932. B. 9, 178. J. W. 19, 154 Nr. 12, 13.

Die Arbeiterin, welche mit ihren Haaren in der Wolle hängen geblieben war, erhielt 1. 300 Mk. Schmerzensgeld; 2. 500 Mk. Ausstattung; 3. 50 Pf. täglich Alimente. Zu 1: 115, 116 kommen neben 122, 124 zur Anwendung. — Der beklagte Wirthschaftsinspektor hatte die Bekleidung monatelang nicht reparirt, sondern es bei einer Meldung belassen. 23. 3. 91. VI. B. 12, 120 Nr. 221.

Arbeiterin begehrt wegen Verlust von 3 Fingern 1500 Mk. O.L.G. weist ab, weil ein Arbeiter bei der Verheirathung hieran keinen Anstoß nehme. Aufgehoben. 27. 9. 80. IV. R. K. 25, 716.

Innere Verletzung fällt nicht unter § 123. Beklagter hatte seine Braut durch Küssen mit Syphilis angesteckt. Das R.G. hob das verurtheilende Erkenntniß auf; es kommt darauf an, ob die Geschwüre eine Verunstaltung sind, ob diese dauernd und unheilbar ist. Die Klägerin darf Heilung nicht verweigern. 21. 2. 85. V. R. K. 29, 675. B. B. N. F. 1, 487. B. 1, 369, 522. J. W. 14, 142 Nr. 20.

I. 6 § 131. C.P.O. § 260. B. hat an der A. unzüchtige Handlungen ohne Verletzung vorgenommen. Entschädigungspflichtig, weil Heirath erschwert ist. 10. 10. 85. V. R. 88, 74 Nr. 3. B. 2, 535. J. W. 14, 361 Nr. 42.

I. 6 § 137, 138. Die objektive Unrichtigkeit der zur Begründung eines angelegten, aber demnächst aufgehobenen Real- oder Personal-Arrestes vorgebrachten Thatsachen genügt nicht. Es muß mindestens ein Versehen bei der Nichtkenntniß der Unrichtigkeit jener Thatsachen hinzukommen. 11. 11. 80. IV. R. K. 25, 953. J. W. 10, 25. 14. 3. 81. IV. Wa. 81, 757 Nr. 615. 7. 6. 82. I. J. W. 11, 250 Nr. 25. Vgl. Scherer C.P.O. § 796 Nr. 18.

Hiergegen wendete sich insbesondere nach G.R., aber erfolglos, Dr. Henrici, Senats-Präsident des Reichsgerichts. R. K. 32, 161.

I. 7 § 1. Der landrechtliche Begriff des Gewahrsams. Von Gerichtsassessor von Jecklin II. in Berlin. R. K. 32, 252. (Der Verfasser tritt für den Schutz des Gewahrsams im Gegensatz zu der herrschenden Theorie ein und verweist namentlich auf den Verwahrungsvertrag, Fundsachen, sowie auf die Anerkenntniß des Begriffs im St.G.B.) I. 7.

I. 7. I. 7 § 114. **Verwechselung von Gewahrsam und Besitz. K. hat seit Wegnahme des Zauns nicht mehr das physische Vermögen gehabt, über den Vorgarten mit Ausschluß Anderer zu verfügen. Hiermit hat er den Gewahrsam, nicht auch den Besitz verloren. Kontra O.L.G.** 28. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 179 Nr. 171.

I. 7 § 3. **Der Mangel eines Rechts zur Sache hindert die Erwerbung des Sachbesitzes nicht.** 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 194 Nr. 187.

Zum Erwerb des Sachbesitzes ist Kenntniß und Duldung der betreffenden Handlungen seitens des vollständigen Besitzers nicht erforderlich. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 194 Nr. 186.

I. 7 § 10. Einl. § 16. **Ein Rechtsgrundsatz: „Dem redlichen Eigenthumsbesitze eines Dorf-Grundstücks gegenüber greift die Vermuthung für das Eigenthum des Schlesischen Gutsherrn nicht Platz," existirt in dieser Allgemeinheit nicht.** 10. 11. 81. IIa. Wa. 82, 418 Nr. 366.

I. 7 § 11. **Bonae fidei possessio.** Die Besitzer (Vorbesitzer) mögen recht wohl den Inhalt jener Privilegien (Einschränkung der Fischerei auf Tischnothdurft) gekannt haben, trotzdem konnten sie des guten Glaubens sein, daß sich der Umfang der Berechtigung im Laufe der Jahrhunderte geändert habe. Bestätigt. 24. 2. 81. IIa. Wa. 81, 707 Nr. 565.

I. 15 § 45, 47. Unredliche Besitzer, wenn der Pfandgläubiger nach Erlöschen des Pfandrechts die Sache zurückbehält. 14. 1. 85. I. B. 1, 30 Nr. 138. J. W. 14, 102 Nr. 28.

I. 7 § 15. H.G.B. 306. Das O.L.G. stellt fest, beim Kauf der Ochsen habe Käufer begründete Ursachen gehabt, an der Redlichkeit des Erwerbs zu zweifeln, und nimmt sein grobes Verschulden an. Käufer muß die Ochsen herausgeben und Schadensersatz zahlen. 7. 11. 89. VI. B. 8, 24 Nr. 61.

Vor der Auflassung an den Beklagten ist auf Antrag der Klägerin diesem durch einstweilige Verfügung untersagt, über das Grundstück zu verfügen. Er konnte daher durch die Auflassung kein unanfechtbares Eigenthum verlangen. 16. 6. 86. V. B. 3, 21 Nr. 76.

Der Ehefrau X. waren Hypotheken vermacht mit dem Verbot der Hebung bis zur dauernden Existenz mittelst Heirath ꝛc. Ihr geschiedener Mann pfändet dieselben und cedirt sie dem B. B. ist im bösen Glauben, weil er die betreffende Stelle des Testaments theilweise gelesen hat; er hätte sie ganz lesen sollen. (Verschulden.) Kontra O.L.G. 24. 9. 87. V. B. 5, 26 Nr. 89.

Redlicher Erwerb von Inhaberpapieren. a) § 15 ist auf H.G.B. Art. 306, 307 anwendbar. 25. 1. 93. I. R. K. 37, 1179. b) Dem A. stiehlt ein Unbekannter Werthpapiere und verkauft sie an den Bankier B., welcher aber bei dem Erwerb unvorsichtig handelt. B. verkauft die Werthpapiere weiter an C. A. kann den B. sofort auf

Ersatz verklagen; er kann zwischen der Schadensklage und der Vindikationsklage gegen C. wählen. — Bei den Bankiers werden die Papiere seitens der Polizei als gestohlen angemeldet; dieselben haben die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen. Der Bankier hat es unterlassen und wurde 2 Jahre später zum Schadensersatz verurtheilt. 6. 10. 83. I. E. 11, 289. R. K. 28, 445. B. B. 8, 527. Wa. 84, 65. J. W. 13, 29 Nr. 37. 6. 11. 89. V. R. K. 35, 127. 11. 4. 85. V. B. 1, 31 Nr. 141. c) Der Käufer kann sich trotz seines bösen Glaubens durch Beweis des redlichen Erwerbes seines Vorbesitzers schützen, weil hierdurch neues Eigenthum nach H.G.B. 306 geschaffen ist. 7. 1. 91. V. R. K. 35, 432. B. 11, 48. I. 7.

I. 7 § 17. Beklagter hat den See zusammen mit der Mühle im guten Glauben gekauft. Dadurch, daß er die Fischerei vom Fiskus pachtet, welcher jetzt sein Eigenthum am See geltend macht, ist er der Unrechtmäßigkeit seines Erwerbs nicht überführt. 12. 12. 87. VI. B. 5, 27 Nr. 91.

I. 7 § 26—34. Die Besitzhandlungen einzelner Gemeindemitglieder reichen nicht aus, den Besitzerwerb für die Gemeinde darzuthun, wenn nicht zugleich erhellt, daß die Einzelnen für die Gemeinde den Besitz ergriffen haben. 8. 7. 80. IIa. R. K. 25, 717. Wa. 81, 353 Nr. 332. Wenn kein Beschluß oder Auftrag vorliegt, müssen Umstände zu Gunsten der Gemeinde bewiesen werden. 23. 3. 82. V. J. W. 11, 133. Familienglieder von Gemeindegliedern sind nicht ohne weiteres Gemeindeglieder. Im Fragefall keine Ersitzung zu Gunsten der Gemeinde. 22. 12. 79. IIa. J. W. 9, 53.

Die Ausübung der Fischerei einzelner Gemeindemitglieder hat auf Besitzschutz keinen Anspruch. 8. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 211 Nr. 207.

I. 7 § 40. Die Succession in den Besitz nach preußischem Recht unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Arnold Seligsohn zu Berlin. R. K. 26, 316 und 593.

Besitzerwerb durch Stellvertreter. Die Bank hat die Erwerbung des Gewahrsames durch Vermittelung der Lagerhausverwaltung dieser und dem S. gegenüber genehmigt. 17. 1. 89. VI. B. 7, 15 Nr. 44.

Die Besitzeshandlungen der Vorbesitzer der Streitflasche kommen dann nicht in Betracht, wenn er die Streitflasche dem Besitzer nicht übergeben hat. 15. 4. 80. IIa. Wa. 81, 161 Nr. 154.

I. 7 § 45. Der Nachweis eines Auftrags von Seiten des Verpächters ist zur Vornahme von Besitzhandlungen des Pächters nicht erforderlich. Der Pächter setzte den Usucapionsbesitz des Vorpächters fort; — anders wenn er denselben (z. B. einer Wegegerechtigkeit) anfängt. 29. 4. 80. IIa. Wa. 81, 194 Nr. 188. J. W. 9, 154.

I. 7 § 50. Durch den bloßen Widerspruch eines Dritten wird die Wirkung einer Besitzhandlung, wenn es sich nicht um Ergreifung, sondern Fortsetzung des Besitzes handelt, nicht aufgehoben. 6. 3. 82. Va. J. W. 11, 133.

I. 7. Das Reinigen des an der Straße freiliegenden Terrains läßt auf den Besitzstand nicht schließen. 6. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 279 Nr. 272.

Der Fiskus hat an einem Fluß Jagd und Fischerei ausgeübt. Dies ist kein Eigenthumsbesitz. — Die Kläger behaupten nur ein Fischereirecht zur Tischesnothdurft. Hierzu genügt ruhiger und redlicher Besitz. Dessen Erwerb brauchen sie nicht nachzuweisen. 1826 vererbpachtet der Fiskus die Urgrundstücke des Privatflusses; später verwandelt das Gesetz Erbpacht in Eigenthum. Die Erbpächter werden daher auch Eigenthümer des Privatflusses. Aus der Nichterwähnung des Flusses in den Erbpachtverträgen schließt das O.L.G. das Gegentheil. Das R.G. erklärt dies für ungenügend und hebt auf. 16. 4. 90. V. B. 10, 17 Nr. 34—36, 141, 70, 749.

I. 7 § 66—68. Besitzerwerb durch Anweisung. Durch Uebergabe ist Kläger nicht Eigenthümer geworden, denn Beklagter hatte damals die Mobilien im Gewahrsam, erhielt aber keine schriftliche Anweisung, für Kläger zu besitzen. 11. 4. 85. V. B. 1, 20 Nr. 92. Annahme der Anweisung erforderlich. 14. 11. 81. IIa. Wa. 82, 403. J. W. 11, 6.

Es kommt auf die Anweisung des bisherigen und die Annahme des neuen Besitzers an. Unerheblich ist, wann der Inhaber hiervon Kenntniß erhält. 20. 11. 86. V. J. W. 15, 449 Nr. 21.

Der Eigenthümer X. giebt seine Maschine dem Beklagten als Faustpfand. Nach Bezahlung der Schuld verkauft X. die Maschine dem Kläger, stellt sie ihm schriftlich zur Verfügung und theilt dies dem Beklagten mit. Hiermit ist Kläger Eigenthümer und Besitzer. Trotzdem veranlaßt Beklagter einen Gläubiger des X. zur Pfändung. Er ist dem Kläger voll schadenspflichtig. 13. 6. 91. V. B. 12, 15 Nr. 32.

Beklagter hatte einen Waggon Kohlen für F. inne, welcher dieselben an P. verkaufte. F. wies Beklagten an, die Kohlen für den Kläger bezw. seinen Rechtsnachfolger zu besitzen, später aber dieselben dem Y. auszuliefern, was er that. Beklagter haftet dem Kläger für den vollen Werth. 13. 6. 85. I. B. 1, 16 Nr. 77.

H.G.B. 355. C.P.O. 524. Besitzübertragung durch Anweisung liegt in der Regel in Aushändigung eines sog. Extraditionsscheines von seiten des Verkäufers an den Käufer, im folgenden Fall aber nach den Umständen nicht. Der Schein lautete: „Ersuche Ueberbringer dieses die von uns auf ihrem Platze stehenden Steine (88000 Stück) verabfolgen zu lassen, da wir sie an A. verkauft haben.“ Derselbe Verkäufer hat aber später hiervon 13000 Stück an Y. abgegeben; deshalb erachtete er sich nur für entschädigungspflichtig; das R.G. erachtete aber den Käufer zum Rücktritt berechtigt. 6. 4. 81. I. E. 5, 185. Wa. 82, 274 Nr. 236. J. W. 10, 100.

Ladeschein. Erst dessen Aushändigung an den legitimirten Empfänger bewirkt den Besitzübergang. 22. 10. 84. IV. J. W. 13, 313 Nr. 51.

Verpfändung eines Hypothekenbriefs. Hierzu gehört dessen Aus- I. 7
händigung. Es genügt Besitzübertragung durch Anweisung oder Willenserklärung. 14. 10. 91. V. J. W. 20, 515 Nr. 23.

I. 7 § 66. Durch die Cession und die Benachrichtigung derselben wird die Besitzergreifung an den Geldern nicht vollzogen. 26. 10. 80. Ia. Wa. 81, 449 Nr. 405.

I. 7 § 70. Ueber die Gefahren einer Beseitignng der Verpfändung beweglicher Sachen durch bloßen Vertrag nebst einem Anhange über die beabsichtigte Beseitigung des constitutum possessorium. Von Professor Leonhard in Göttingen. R. K. 25, 177—221 u. 513—534.

Durch bloße Willenserklärung kann nur in den Fällen des I. 7 § 70 ff. Besitz übertragen werden. 13. 10. 81. IIa. R. K. 26, 933. Ebenso 6. 7. 82. IIa. J. W. 11, 227 Nr. 41.

Erst mit der Annahme der Erklärung, den Besitz aufgeben zu wollen, geht der Besitz über. Der flüchtige X. übersendet seinem Schwager Y. brieflich 3000 Mk., hiervon 400 Mk. für seine Forderung, 2600 Mk. zum Unterhalt der Frau des X., und zwar am 28. August. Am 29. August schreibt Y. dies der Staatsanwaltschaft mit dem Bemerken, er werde sich jeder Verfügung über das Geld enthalten, weil er dessen unredlichen Erwerb vermuthe. Noch am 29. August forderte die Staatsanwaltschaft die Einsendung der 3000 Mk. Y. sendet am 1. September mit Brief 2600 Mk. ein, welche am 3. September bei der Staatsanwaltschaft eintreffen und von ihr an das Amtsgericht als Verwahrungsstelle abgeführt werden. Die Pfändungsbenachrichtigung am 1. September an die Staatsanwaltschaft (in der Zwischenzeit) ist wirkungslos. Ein anderer Gläubiger des X., welcher am 3. September auf Grund eines Arrestbefehls die Pfändung der Staatsanwaltschaft ankündigte und am 4. September bethätigte, geht vor. 25. 6. 92. V. R. K. 37, 114. B. 15, 20. J. W. 21, 397 Nr. 16.

C.P.O. 690. Die Klage auf Herausgabe der von der Ehefrau mit Genehmigung des Ehemanns gekauften Sachen ist genügend begründet, wenn auch dieselben aus Gefälligkeit vorläufig dem Verkäufer, bezw. Ehemann belassen wurden; denn es liegt ein const. poss. vor. Aufhebung. 9. 12. 80. IIa. Wa. 81, 577 Nr. 485.

Ebenso bei Vermiethung. Daher ist die Exekutionsinterventionsklage zulässig. Kontra O. T. 20. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 130 Nr. 127. J. W. 9, 154. 14. 4. u. 20. 11. 86. V. B. 3, 16 Nr. 59, 61.

Ebenso bei Ueberlassung auf Widerruf und Uebernahme der Gefahr und Kosten. 2. 12. 86. IV. B. 4, 15 Nr. 56. Aber bei Gegenständen über 150 Mk. muß das const. poss. schriftlich sein, sonst die Klage abgewiesen. Körperliche Uebergabe war auch nicht erfolgt. 13. 10. 82. IIa. R. K. 26, 933.

I. 7. I. 7 § 58. Feststellung der körperlichen Uebergabe. K. (Käufer) ersucht den Verkäufer, die ihm übereigneten Sachen noch eine Zeit lang in dessen Haus zurücklassen zu dürfen. Hierin liegt eine körperliche Uebergabe. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 162 Nr. 155.

Kläger verkauft dem Schwiegervater, welcher ihm die Fabrikräume vermiethet hatte, seine daselbst befindlichen Sachen; im schriftlichen Vertrag entledigt er sich zu Gunsten des Käufers des Besitzes. Der Schwiegervater ist Eigenthümer. O.L.G. hatte umgekehrt entschieden, weil seine Besitzergreifung fehlte. 27. 9. 90. I. B. 10, 23 Nr. 51b.

I. 14 § 9, 10. Constitutum possessorium oder Verwahrungsvertrag. A. behauptet, daß er von den Eheleuten X. bestimmte Mobilien um 500 Mk. baar gekauft und sofort nach dem Kauf einen Verwahrungsvertrag mündlich abgeschlossen habe, nach welchem die Eheleute X. jene Gegenstände für ihn in Gewahrsam behalten sollten. Dies ist kein Verwahrungsvertrag, denn dieser bedarf als Realkontrakt keiner Schriftform, sondern der thatsächlichen Uebergabe. Aber es liegt ein constitutum possessorium vor; dieses bedarf bei Gegenständen über 150 Mk. der Schriftform. Folglich ist es im vorliegenden Fall ungültig. Die Klage des A. auf Aufhebung der Pfändung ist abzuweisen. 24. 3. 80. Vb. E. 1, 391. J. W. 9, 113.

Verwahrungsvertrag, wenn der Ehemann gütergemeinschaftliche Inventarienstücke zu B. bringen läßt, welcher sie aufbewahren solle. 21. 10. 86. IV. B. 3, 176 Nr. 610. J. W. 15, 400 Nr. 14.

Erfordernisse des Besitzerwerbs durch brevi manu traditio. A. liefert der Gesellschaft B. Waaren, welche sie zur Disposition stellt. Die Gesellschaft B., welche später in Konkurs gerieth, will sich zur Annahme der Waaren entschlossen haben. Aber dieser Beschluß ist weder dem A. mitgetheilt, noch bezüglich der Waaren äußerlich erkennbar gemacht. Die Konkursmasse muß daher dem A. die Waaren herausgeben, bezw. den Erlös, da sie die Waaren verkauft hat. Außerdem ist sie schadenspflichtig, weil das Verschulden des Konkursverwalters festgestellt ist. 1. 12. 86. I. R. K. 31, 395. B. 1, 64.

H.G.B. Art. 360. Uebergang des Eigenthumes am Kommissionsgute. Maßgebend ist das Landrecht, wo sich die bewegliche Sache befindet, nicht der Wohnsitz des Eigenthümers. Nach L.R. erwirbt, wenn er eigenen Namens kauft, Eigenthum; der Kommittent hat alsdann nur einen persönlichen Anspruch, auch derjenige, welcher den thatsächlichen Besitz (Detentor, Miether) nicht hat, den Besitz durch ein Constit. poss. übertragen. Ebenso G.R. 15. 2. 84. III. E. 11, 255. J. W. 13, 120 Nr. 40.

Der Verkaufskommissionär ist verpflichtet, wegen seiner bevorstehenden Zahlungseinstellung das Kaufgeld nur als Vertreter für den Kommittenten in Besitz zu nehmen und besonders zu verwahren, weil dies Treue und Glaube erfordert. Wirkung der Vermischung dieses

Geldes mit eigenem Gelde. In einem solchen Falle hatte der Kommissionär I. 7.
das eingegangene Geld momentan in seine Geschäftskasse gelegt, aber alsbald einen gleichen Betrag herausgenommen und in einem besonderen Couvert verwahrt. Das R.G. nahm an: In der Geschäftskasse sei Miteigenthum entstanden und rettete so den Kommittenten vor Verlust. (17.) 1. 6. 89. I. E. 24, 307. B. 8, 46. J. W. 18, 315 Nr. 50, 51, 40. Dieses Urtheil veranlaßte folgende Abhandlungen: Geldwechsel und Eigenthum. Von Amtsrichter Kößler in Neustadt, O.-S. R. K. 36, 556.

Das constitutum possessorium geht der späteren körperlichen Besitzübertragung vor. § 74 ff. bezieht sich auf diesen Fall nicht. A. verkauft an B. eine Rolle um 600 Mk.; nach dem schriftlichen Kaufvertrag vom 8. April 1876 hat die Uebergabe stattgefunden, aber der Käufer läßt die Rolle gegen Zahlung von 6 Mk. täglich dem Verkäufer zur Benutzung. — A. verkauft später (1. Oktober 77) zum zweiten Male die Rolle an C. und übergiebt sie demselben. B. klagt gegen C. mit Erfolg auf Herausgabe der Rolle. 20. 12. 79. V. E. 1, 131. J. W. 9, 53. R. K. 24, 408.

Ein constitutum possessorium ist rechtlich unwirksam, wenn derjenige, welcher es abschließt, nicht den Besitz, sondern nur den Gewahrsam der Sache für einen Anderen hat. X. hat für A. Mobilien im Gewahrsam, welche er schriftlich an B. verkauft. B. brennt seinen Stempel ein und schließt mit dem Verkäufer X. ein constitutum possessorium. Später verkauft A. die Mobilien an C. Ein Gläubiger des X. pfändet diese Möbel und verkauft sie. C. und B. beanspruchen den Erlös als Eigenthümer der Pfandstücke. Dem C. wurde der Erlös nicht zugesprochen, obschon das constitutum possessorium zu Gunsten des B. für unwirksam erachtet wurde. 17. 6. 80. IIa. R. K. 25, 718. J. W. 9, 186.

I. 7 § 80. Kein ausdrückliches Fordern. 18. 9. 92. IIa. J. W. 11, 250 Nr. 26.

I. 7 § 81, 82. Bei der Ersitzung wird der gute Glaube des Ersitzenden vermuthet, der Gegner muß daher beweisen. 28. 4. 84. IV. R. K. 29, 943.

Besitzerwerb an einem negativen Recht. (Benutzung eines Privatweges.) 1. Die Ausübung des Rechts muß ohne Widerspruch desjenigen, gegen welchen es erworben sein soll, geschehen sein, obschon er widersprechen konnte. 2. Aus der Erklärung des Handelnden oder aus den Umständen muß seine Meinung deutlich erhellen, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht zustehe. Zwar ist der Nachweis der Absicht, das Recht für sich als Recht zu besitzen, nicht erforderlich, aber es darf das Gegentheil nicht erhellen. Das Gehen und Fahren reicht daher zum Erwerb eines negativen Rechts nicht aus, auch das Umpflügen des Wegs nicht. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 132 Nr. 129.

I. 7. Es ist unerheblich, daß der Handelnde es für den Ausfluß eines umfangreicheren Rechts hielt. 16. 2. 87. V. J. W. 16, 103 Nr. 34.

Bei Benutzung eines öffentlichen Wegs, Ausübung von Rechten an Bürgervermögen seitens der Bürger ꝛc. muß aber die Meinung, es bestehe ein besonderes Privatrecht, besonders bewiesen werden. Sonst genügt in der Regel die öffentliche Vornahme der Besitzhandlung. 24. 9. 84. V. J. W. 13, 282 Nr. 42. Z. B. bei Wegegerechtigkeit. 14. 2. 81. IIa. R. K. 26, 106.

Bereits vor Beginn der Pacht war der Verpächter im Besitz einer Wegegerechtigkeit für das Pachtgrundstück. Folglich kann der Pächter diesen Besitz fortsetzen. 20. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 82 Nr. 98.

Verhinderung der Besitzergreifung eines negativen Rechts. Beklagter hat, als 1878 Kläger die Mühle in Betrieb setzte, nur gegen die uneingeschränkte Wasserableitung aus seinem Mühlengraben protestirt. Dieser Widerspruch war auf frischer That erklärt, aber an zwei Voraussetzungen (Nichtvorhandensein von Mahlgut, Beitrag zu den Kosten) geknüpft. Folglich war Beklagter nicht im Besitz des negativen Rechts. Das O.L.G. war entgegengesetzter Ansicht. 12. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 289 Nr. 283. J. W. 9, 154.

Besitz. Bei Besitzerwerb negativer Rechte muß der Verpflichtete von den Besitzhandlungen Kenntniß erlangt haben. — Kläger hat seit rechtsverjährter Zeit, von Ges. v. 31. März 1841 zurückgerechnet, im Wald des B. Vieh gehütet und Holz entnommen. Aber es ist nicht erwiesen, ob er dies in einer für B. erkennbaren Weise als Besitzer des Grundstücks X. oder des dem B. gehörigen Grundstücks Y. (Glashütte) gethan hat. Folglich hat A. für sein Grundstück X. keine Servitut erworben. Es ist scientia und patientia des Belasteten erforderlich. 11. 11. 80. IIa. R. K. 25, 955. Wa. 81, 561 Nr. 472.

Das O.L.G. stellt fest: Die Handlung sei stets offen und unbehindert erfolgt, folglich streitet die Vermuthung dafür, daß der Beeinträchtigte oder seine Stellvertreter dieselbe erfahren haben. Folglich trifft ihn nach Lage der Sache die Beweislast. 21. 11. 81. IIa. Wa. 82, 524 Nr. 438.

I. 7 § 106, 50. Pferdebahngeleise. Die Straßenbahn hat den Besitz, nicht die Stadt, trotz Konkurs, selbst wenn bei Erlöschen der Konzession das Geleise unentgeltlich an die Stadt übergeht. 21. 3. 91. IV. B. 12, 13 Nr. 28, 29, 35. J. W. 20, 256 Nr. 36, 37.

Mit Genehmigung des früheren Eigenthümers läßt die Stadt einen Theil seines Grundstücks pflastern, und zieht ihn zur Straße. Trotzdem kein Besitz der Stadt. 27. 5. 91. V. B. 12, 14 Nr. 31, 36.

Die fortgesetzte Ausübung eines Rechts beweist in der Regel den Besitz. Der Richter darf aber prüfen, ob die thatsächliche Uebung im Bewußtsein der Ausübung eines Privatrechts erfolgt. 7. 7. 86. V. J. W. 15, 303 Nr. 23.

Beklagter behauptet, er habe nur das Grundstück vergönnungsweise übergeben. Beweispflichtig, da Uebergabe feststeht. Die Feststellung, der Beklagte konnte nicht die Absicht haben, den Kläger zum vollständigen Besitzer zu machen, ist ungenügend. 15. 10. 90. V. B. 10, 19 Nr. 42. J. W. 19, 405 Nr. 15. I. 7.

I. 7 § 181—183. I. 8 § 23, 25, 27. I. 14 § 19. Straßenreinigung. Nach dem Gesetz hat der Straßeneigenthümer (Stadt Paderborn) diese Pflicht nicht. 21. 9. (11.) 92. V. B. 15, 7 Nr. 14. J. W. 21, 432 Nr. 21.

I. 7 § 107. § 107 bestimmt keine Vermuthung betreffs Erwerb eines affirmativen Rechts, sondern regelt nur die Beweislast betreffs der Einrede, daß die Leistung aus Freundschaft und Gefälligkeit erfolgte. 18. 9. 92. IIa. J. W. 11, 250 Nr. 26.

I. 7 § 109. Die Anerkennung des Besitzes bezüglich des Grundstücks 84 beweist nicht bezüglich der Grundstücke 116, 134. Das Anerkenntniß bezüglich des Grabens umfaßt nicht die Ufer. Aufhebung. 19. 12. 91. V. B. 13, 180 Nr. 347, 348.

I. 7 § 131, 169—182. (Pacht.) K., der selbst den Besitz an B. übertragen hat, kann von diesem die Rückgewähr der Pachtstücke nur verlangen, wenn er beweist, daß das Pachtrecht des B. nicht mehr entgegensteht. 6. 10. 81. IIa. Wa. 82, 321 Nr. 278.

I. 7 § 146. C.P.O. § 524. Beklagter pachtet von der Stadt X. einen See und verpflichtet sich im Pachtvertrag, darauf zu achten, daß außer ihm niemand auf dem See fischt. Kläger fischt aber, weshalb Beklagter dessen Kahn pfändet. Die Besitzesklage des Klägers gegen Beklagten auf Herausgabe des Kahns wird dennoch zugesprochen, weil das O.L.G. feststellt: Nach dem Pachtvertrag sei Beklagter zur Ausübung des Pfandrechts der Verpächterin nicht beauftragt. Bestätigt. 7. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 195 Nr. 180.

I. 7 § 132, 146. Mit dem Aufhören des Pachtrechts hört nicht ohne Weiteres der Pachtbesitz auf. 21. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 162 Nr. 156. J. W. 9, 154.

I. 21 § 324. Der Pächter kann auch dann in seinem Pachtbesitz nicht mehr geschützt werden, wenn der Verpächter den Pachtvertrag nicht mehr genehmigt, sondern anderweit verpachtet hat; aber anderseits entgegen dem Pachtvertrag dem ersten Pächter nicht kündigte. 3. 12. 79. V. Wa. 81, 163 Nr. 157.

I. 7 § 137, 139. Nach der Aufforderung zur Rücknahme haftet der Inhaber nur für Arglist und grobes Versehen. 21. 10. bis 14. 11. 85. V. J. W. 18 Nr. 73.

Zur Besitzstörung bedarf es nicht der Feststellung des animus turbandi. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 130 Nr. 126. Es genügt, daß Beklagter die betreffende besitzstörende Handlung gewollt hat. Sein etwaiger guter Glaube ist unerheblich. 21. 4. 80. III. J. W. 9, 154.

I. 7. *I. 7 § 146.* Eine Besitzstörung liegt auch in der Erwirkung des richterlichen Mandats, einen Weg bei Strafe nicht zu betreten. 7. 2. 80. IIIa. R. K. 24, 960. Ebenso der Widerspruch in einem (selbst unzulässigen) Aufgebotsverfahren. 10. 10. 92. III. J. W. 21, 469 Nr. 40.

Ob beim Bleiben im Besitz und ohne turbatorische Absicht Besitzstörung anzunehmen, ist quaestio facti. 13. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 82 Nr. 97.

Beim Sachbesitz ist der Eingriff des Anderen ohne Weiteres gewaltsam, wenn er die Absicht, den Willen des Besitzers nicht zu beachten, offen zu erkennen giebt. 6. 12. 79. V. J. W. 9, 28.

I. 8 § 149. Im Possessorienstreit ist die Beurtheilung des Rechts zur Vornahme der den Charakter der Turbation ausschließenden Handlungen nicht ausgeschlossen. 10. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 257 Nr. 254. J. W. 9, 154.

Die Abweisung der Besitzstörungsklage aus einem angeblichen Recht zum Besitz ist unzulässig. Recht zum Besitz kein Gegenstand des Possessorienprozesses. 21. 2. 80. IIIa. Wa. 81, 26 Nr. 19. 3. 4. 80. IIIa. Wa. 81, 131 Nr. 128.

C.P.O. 232, Abs. 2. Der Einwand des Rechts kann auch im Besitzprozeß erörtert werden; jedoch nur, wenn er aus dem Besitz selbst hergeleitet wird. V. 54/79. J. W. 9, 28.

Neuerlichkeit der Besitzstörung. Der Ablauf von 2 Monaten genügt nicht unter allen Umständen, um die Besitzstörungsklage auszuschließen. Kläger hatte die Besitzstörung erst später bemerkt. Die Klage wurde zugelassen. 24. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 148 Nr. 147.

Einl. zur A.G.O. §§ 1 bis 3. Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen Beamte, welche polizeiliche Anordnung ausführen. Der Ortsschulze hatte auf Befehl des Amtsvorstehers im feuerpolizeilichen Interesse einen Zaun beseitigt. Keine Besitzesklage ist zulässig. 22. 11. 79. V. R. K. 24, 93. Wa. 81, 98 Nr. 118.

Nach der Uebergabe, aber vor der Auflassung nimmt Verkäufer die Schlüssel wieder an sich, weil der Vertrag mündlich aufgehoben sei. Besitzstörungsklage begründet. 9. 4. 90. V. B. 10, 16 Nr. 33.

Kläger hat eine Durchfahrt-Servitut. Ob der Hof des Beklagten hierzu stets frei zu halten ist, kann nur im petitorischen Prozeß entschieden werden. Besitzesklage nur zulässig, wenn durch die Handlung die Ausübung der Servitut absolut unmöglich wird. 1. 5. 80. R. K. 25, 415 Nr. 2. Wa. 81, 314 Nr. 309. J. W. 9, 154.

Störung in dem Besitz eines Wegerechts durch Vorrückung eines Gebäudes und Lagerung von Schutt auf der Wegefläche. Es kommt im Besitzprozeß nur auf den Besitz an, also nicht auf I. 19 § 10 oder I. 22 § 79. Jede eigenmächtige Hinderung des im Besitz Befindlichen ist Besitzstörung; nur der ordentliche Richter kann denselben im Prozeß entziehen. 11. 10. 80. IIa. Wa. 81, 563 Nr. 473.

Kläger beansprucht den Besitz einer Wegegerechtigkeit, also ein negatives Recht. Beklagter wendet Mitbesitz ein. Erheblich. Aufhebung. 13. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 147 Nr. 145. I. 7.

A.G.O. I. 31 § 1, 4. Possessorienklage wegen Schutzes im Besitz einer Grasnutzung. Dasselbe ist kein kontinuirliches Recht, weil es in jedem Jahr nur mehrere Mal ausgeübt werden könne; 1878 habe es Kläger noch ausgeübt, 1879 hat er aber mit dem Abmähen nicht wenigstens den Anfang gemacht. Folglich liege keine Störung des Besitzes des Klägers vor. 7. 4. 80. IIIa. Wa. 97 Nr. 116.

Fensterexistenz und Lichtgewährung noch kein Besitz eines negativen Rechts. 3. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 49 Nr. 51.

I. 7 § 175, 176. I. 8 § 23. I. 19 § 14. Kläger war im vollständigen Besitz des Wegerechts und wurde dessen beraubt. Seine Besitzstörungsklage hätte daher Erfolg gehabt. Er klagt aber petitorisch und muß daher den Erwerb der Servitut (im Fragefall 30jährige Ersitzung) beweisen. Einem dritten Störer gegenüber hätte der Nachweis seines vollständigen Besitzes genügt, nicht aber dem Eigenthümer und redlichen Besitzer gegenüber. 15. 11. 80. IIa. R. K. 25, 959. Wa. 81, 516 Nr. 445. J. W. 10, 25.

Der Possessorienprozeß darf sich nur auf Wiederherstellung des bisherigen Besitzstandes beschränken. 6. 3. 80. IIIa. Wa. 80, 148 Nr. 146. Aber auch seine Voraussetzungen müssen wiederhergestellt werden. 28. 6. 80. IIa. J. W. 9, 186.

Die Wiederherstellung des früheren Besitzstandes durch den Störer schließt die Besitzstörungsklage nicht aus. 6. 12. 79. V. J. W. 9, 28.

I. 7 § 154. Kein ruhiger Besitz beim Schweben eines Possessorienprozesses mit umgekehrten Parteirollen. 3. 12. 79. V. Wa. 81, 163 Nr. 158.

Begründung der Klage im poss. summariissimo. Die gesetzliche Vermuthung der Fortdauer des Besitzes findet zwar nicht statt, aber eine faktische. 5. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 241 Nr. 241. J. W. 9, 154.

I. 7 § 161. Der Eigenthumsklage setzt der Beklagte die Einrede entgegen, er sei vollständiger Besitzer und brauche also nur dem wahren Eigenthümer zu weichen. Diese Einrede ist selbst dann erheblich, wenn Beklagter seinen Besitz von denjenigen herleitet, dessen Universalerbe Kläger ist. 23. 6. 83. V. J. W. 12, 243 Nr. 52.

I. 7 § 175, 179. A.G.O. I. 13 § 28. Der Beweis des Eigenthumserwerbs enthält den der Fortdauer des Eigenthums. 7. 11. 81. IIa. Wa. 82, 384 Nr. 343.

Kläger hatte sich als vollständiger Besitzer ausgewiesen. Folglich mußte der Beklagte den Einwand des Miteigenthums beweisen. 11. 10. 92. III. J. W. 21, 469 Nr. 40.

I. 8 § 99. Der vollständige Besitzer braucht nur dem Eigenthümer zu weichen. Ersitzung des Staurechts seitens des Untermüller. Beweis. 26. 10. 84. V. B. 2, 42 Nr. 174, 203.

I. 7. Der ältere Besitz allein giebt kein Klagerecht, vielmehr muß auch bewiesen werden, daß der gegenwärtige Besitz fehlerhaft erworben ist. Kläger mußte seinen Eigenthumstitel beweisen. 27. 10. 88. V. B. 6, 16 Nr. 45. J. W. 18, 29 Nr. 42.

I. 7 § 204. Beklagter fordert Ersatz der Verwendung (Düngung) seines Besitzvorgängers als redlichen Besitzers, welcher ihm den Anspruch abgetreten. Er muß die Verbesserung, nachhaltige Erhöhung des Ertrags aus 1870, nachweisen. Daß die Mergelung 1870 geschehen, nicht nachgewiesen. Daher Abweisung. 5. 5. 88. V. B. 6, 25 Nr. 67.

Der Stadt wurde statt des Kreisgerichts das nicht gleichstehende Amtsgericht belassen, der Fiskus mußte das abgetretene Grundstück herausgeben, durfte aber Ersatz der Verwendungen (Neubauten) verlangen. 20. 2. 86. V. B. 2, 34 Nr. 145.

I. 7 § 222. (Motive.) Der Anfechtungsbeklagte hatte das Gut devastirt ꝛc. Der Gläubiger A. begehrt Schadensersatz aus § 222 und siegt am O.L.G. ob. Das R.G. hebt auf. Das Anf.Ges. bestimmt den Umfang der Rückgewähr ausschließlich; I. 7 § 222 bezieht sich auf das Recht des Eigenthümers. Die Motive zur K.O. § 30 hatten eine andere Auffassung. 16. 3. 91. VI. R. K. 36, 117.

I. 7 § 11. Unterschied zwischen dem fingirt unredlichen und dem eigentlich unredlichen Besitzer. Daraus, daß der Besitzer einer fremden Sache von Zeit der Klagbehändigung dem unredlichen Besitzer gleichgestellt wird, ist nicht abzuleiten, daß er wie dieser für den Zufall haftet. Mäßiges Versehen lag aber vor, weil Beklagter nach Klage-Erhebung den Kahn im Torf liegen und verfaulen ließ; also Haftung für Minderwerth mit Zinsen vom Klagetag. 8. 10. 84. V. Wa. 84, 392. B. 1, 142, 145, 490, 499. J. W. 13, 282 Nr. 43. 20. 2. 82. IV. R. K. 26, 932.

Der unredliche Besitzer hat den Minderwerth des Hauses für die Zeit seiner Nutzung, Zinsen aber erst mit der Rechtskraft des Urtheils zu zahlen. 5. 11. 85. IV. B. 2, 124 Nr. 512, 521, 780.

I. 7 § 224. Der ungerechtfertigte Besitzer (er hatte wegen einer Forderung an A. dessen Kuh von der Weide geholt und 9 Monate als Pfand behalten) haftet, auch für fructus percipiendi. 11. 10. 80. IV. R. K. 25, 720. Wa. 81, 466 Nr. 424.

I. 7 § 229. § 229 ist unanwendbar, wenn der Eigenthümer seine Sache auf Grund eines simulirten Vertrags einem Anderen zum Besitz übergiebt. Ihm gegenüber ist der Andere gesetzlich nicht unredlicher Besitzer. Ob er es thatsächlich ist, hängt von den Umständen ab. 19. 4. 81. Ia. J. W. 10, 100.

I. 7 § 231. I. 16 § 66. Die Zinsen der Miethentschädigung, welche der unredliche Besitzer für das Bewohnen des Hauses zu zahlen hat, laufen erst von der rechtskräftigen Verurtheilung. 5. 11. 85. IV. B. 2, 126 Nr. 521.

I. 7 § 232. Der unterschlagende Geschäftsreisende schuldet 6 Proz. Zinsen. 2. 6. 86. I. B. 3, 101 Nr. 338. I. 7.

I. 7 § 240. I. 6 § 12. I. 5 § 165. Nach der Klagerhebung haftet Beklagter in der Regel nur für mäßiges Versehen, also nicht für entgangenen Gewinn. Der mündliche Vertrag (auch über Handlungen) giebt keinen weiteren Anspruch. 15. 10. 87. V. B. 5, 89 Nr. 284.

I. 8 § 1. Räumungsklage, weil sich Beklagter wider den Willen des Eigenthümers auf dem Grundstück aufhält. Der Einwand, er habe im Auftrag eines Dritten gehandelt, ist unzulässig, wenn er nicht dessen Berechtigung nachweist. 23. 3. 81. V. Wa. 81, 757 Nr. 616. I. 8.

An der Brücke des klagenden Gutseigenthümers stellt die Polizei Schutzeinrichtungen her. Klage abgewiesen, weil Publikum passirte. 7. 11. 85. V. B. 2, 70 Nr. 289.

I. 8 § 3, 4. Oeffentlicher Weg. Kein Recht auf dessen Verschluß mittels Schlagbaum, so daß der Schlüssel geholt werden muß. 17. 2. 81. Va. Wa. 81, 750 Nr. 617.

I. 8 § 5. I. 9 § 581. Beweislast bei der Vindikation eines Landstreifens, angeblich Theil der Landstraße. Der Beklagte (Fiskus) muß zunächst beweisen, daß der betreffende Streifen Landstraße war. Kläger hatte bewiesen, daß er ihn 30 Jahre als Wiese benutzt, also ersessen hatte. 2. 12. 85. V. R. K. 30, 933.

I. 8 § 26. (Steinbruch.) Der Anlieger kann keine Entschädigung verlangen, wenn durch die Anlage eines Steinbruchs Theile seines Grundstücks zusammenstürzen. Anders im Bergrecht nach II. 16 § 112. 24. 3. 81. IV. R. K. 26, 99. B. B. 3, 431. Wa. 82, 177 Nr. 149. J. W. 10, 70.

Die Negatorienklage wegen Immittirung von Rauch, sowie wegen Bewirkung unerträglichen Geräusches ist begründet, selbst wenn ähnliche Immissionen aus anderem Schornstein stattfinden und die Fabrikanlage früher gestanden hat. Durch die Priorität wird eine Berechtigung, die zum Fabrikbetrieb nothwendig oder nicht nothwendig ist, nicht erworben. Vgl. I. 6 Rauch, Lärm zc. 25. 11. 82. V. R. K. 27, 905 Nr. 83, 124. J. W. 12, 22 Nr. 29.

Priorität entscheidet aber, wenn beim Umbau der jüdische Tempel in leichter Bauart an die seit 50 Jahren betriebene Böttcherei herangerückt und Gottesdienst gestört wird. Abgewiesen. 15. 1. 90. V. R. K. 34, 476 Nr. 90, 17. B. 9, 38, 39. J. W. 19, 51 Nr. 17.

Betrieb einer Schmiede seit 1844 in einer Stadt, obschon nöthig, verboten. Keine Verjährung. Gew.O. § 26 betrifft die Schmieden nicht. 3. 3. 88. V. R. K. 32, 431. B. 5, 87, 97. J. W. 17, 172 Nr. 27.

I. 8. Immission schädlicher fester, flüssiger oder luftförmiger Substanzen mittels Wasser oder Luft sind unzulässig. 19. 4. 80. IIa. R. K. 25, 416 Nr. 3. Wa. 81, 228 Nr. 228.

Ebenso bei Versumpfung. 22. 3. 80. IIa. Wa. 81, 195 Nr. 190.

Privatfluß, Zuckerfabrik. Der Einwand, daß die ungebräuchliche Zuleitung den Unterlieger nicht mehr belästigt, als der gemeine Gebrauch, ist zulässig. 5. 2. 87. V. J. W. 16, 73 Nr. 75.

Rübenzuckerfabriken fallen nicht unter § 16, 26 Gew.O. Der Einwand der Fabrik, sie habe zur Wiederausscheidung der schädlichen Stoffe alles Mögliche gethan, ist unerheblich. Ebenso daß die Stadt S. ihre Abwässer in den Bach leitet. 16. 4. 90. V. B. 10, 28 Nr. 57. J. W. 19, 194 Nr. 17.

I. 8 § 28, 13. I. 6 § 27. Das Verbot der Chikane. Von Dr. Max Rewoldt in Greifswald. (Dasselbe ist aus der Rechtswissenschaft zu streichen.) R. K. 24, 677.

Wer ohne jeden denkbaren Nutzen sein Eigenthum ausübt, aber zu offenbarem Nachtheil des Anderen, begeht eine Chikane. 16. 6. 81. IIa. Wa. 81, 209 Nr. 174.

I. 8 § 33. Bei Rayonbeschränkungen ohne besonderes Gesetz keine Entschädigung, so noch 1869. 15. 3. 84. V. R. K. 28, 975.

I. 8 § 81, 82. Die Pflicht der Hausbesitzer zur Unterhaltung des Bürgersteiges besteht als Gegenleistung für dessen Benutzung, mag das Trottoir dem Fiskus oder der Stadt gehören. 22. 4. 80. IIa. Wa. 81, 326 Nr. 314.

I. 8 § 99. Der Eigenthümer eines Privatflusses (welchen die Uferbesitzer nicht benutzen dürfen) ist zur Räumung verpflichtet. 18. 11. 80. IIa. J. W. 10, 26.

I. 8 § 100. Bezieht sich nur auf künstliche Gräben und Kanäle. 16. 1. 82. IIa. J. W. 11, 79.

Während welcher Zeit der Abfluß stattfinden muß, entscheidet das richterliche Ermessen. 13. 5. 80. IIa. J. W. 9, 154.

Keine Verlegung des Grabens zum Nachtheil des Berechtigten. 14. 4. 83. V. J. W. 12, 201 Nr. 54. Z. B. der Bewässerungsberechtigten. 7. 10. 82. V. J. W. 11, 264 Nr. 46.

I. 22 § 35. I. 2 § 41. Kanal. Zur Unterhaltung künstlicher Gewässer (Gräben, Kanäle) ist im Gegensatz zum natürlichen Wasserlauf Derjenige, welcher den Nutzen hat, nicht der Eigenthümer verpflichtet. Der Kanal kann recht wohl Eigenthum der Mühlen sein; obschon der Fiskus alle Eigenthumsrechte ausübte und Anfang und Ende des Kanals sein Eigenthum sind, hat das O.L.G. zu Unrecht dessen Eigenthum an der Mitte trotz Bestreitens angenommen. Drei Mühlen am Kanal X. waren fiskalisch, aber in Erbpacht gegeben. Eine hiervon (N.) erwarb der Fiskus 1852 wieder, verkaufte sie aber 1855; der Käufer übernahm die Reallast, die Schleuße Y. zu unter-

halten, welche der Fiskus bis dahin unterhalten hatte. Sie erleidet einen Durchbruch; die drei Müller klagen gegen den Fiskus auf Unterhaltung der Schleuße und Schadensersatz. O.L.G. verurtheilt. 25. 6. 90. V. R.K. 35, 404 Nr. 92, 32. B. 9, 43, 44, 149, 52, 82, 86. J.W. 19, 288 Nr. 44, 285, Nr. 37, 35. I. 8.

Erneute Verhandlung. O.L.G. verurtheilt den Fiskus wieder, weil die Reallast nur bezüglich der oberen Strecke auf den Käufer übergegangen sei. Aufgehoben, denn er hat die Schleuße in Ordnung zu halten. 30. 9. bis 28. 10. 91. V. R. 92, 33. B. 13, 69.

Drainagen. Der Vorbesitzer hat deren Einrichtung stillschweigend, aber mit Bewußtsein geschehen lassen. Bindet auch seinen Nachfolger. 27. 3. 89. V. B. 7, 49 Nr. 138. J. W. 18, 212 Nr. 30.

Die Aufhebung solcher Gräben durch Willenserklärung ist ausgeschlossen. Vgl. I. 8 § 33, 190. 27. 11. 79. IIa. J. W. 9, 29.

I. 8 § 102, 100. Das Wasser fließt nach § 102; also trifft den Kläger die Räumung des Grabens aus § 100 nicht. 30. 6. 86. V. B. 3, 25 Nr. 87.

I. 8 § 103. Nicht jede Veränderung der Oberfläche ist dem Eigenthümer untersagt, sondern er ist innerhalb seines Eigenthums hierzu berechtigt, z. B. die Gemeinde bei einer Straßennivellirung. Dem Anlieger der Dorfstraße wurde die Entschädigung wegen Beseitigung einer vor dem Wasserzufluß schützenden Erhöhung versagt. 13. 4. 89. V. E. 23, 212. M. 89, 282 Nr. 89, 48. B. 7, 64. J. W. 18, 237 Nr. 11.

I. 8 § 120. § 120 enthält eine unbedingte Rechtsregel und setzt einen schwebenden Streit voraus. 21. 9. 82. IIa. Wa. 83, 219.

Diese Zwischenräume unterliegen nicht den allgemeinen Bestimmungen über Miteigenthum I. 17, Verjährung, sondern sind zur Zuführung von Licht und Luft, Aufnahme und Abführung der Feuchtigkeit bestimmt, also nicht zur Lagerung von Dung. 20. 2. 82. IIa. R. K. 27, 914. Wa. 82, 649 Nr. 502.

Begriff des Winkels. Nur Zwischenräume von geringer Ausdehnung zwischen Häusern fallen unter diesen Begriff; also nicht eine zwischen den Häusern und Gärten hinter denselben befindliche Durchfahrt von 8 Fuß Breite. 16. 5. 81. IIa. Wa. 82, 98 Nr. 88. J. W. 10, 142. Die Entfernung der Häuser, Ausdehnung und Benutzung ist in Betracht zu ziehen. 5. 1. 82. IIa. Wa. 82, 524 Nr. 439.

Den Zwischenraum zwischen 2 Häusern bildet ein fiskalischer Graben, welchen der Hauseigenthümer kauft. Sodann führt er Neubauten mit 17 Fuß Entfernung auf und verkauft diese an verschiedene Personen. Keine Servitut am Zwischenraum. 19. 1. 87. V. B. 4, 30 Nr. 104.

Schlippe. Keine Partei bewies ihr Alleineigenthum, also ist sie Miteigenthum, kein Grenzstreit. Nunmehr schreibt die städtische Bau=

I. 8. ordnung vor, dieselben dürfen bei Neubauten nicht liegen bleiben. Deshalb verbaut sie Beklagter. Er muß auf Klage des Nachbars niederreißen. 30. 2. 92. V. B. 14, 18 Nr. 35. J. W. 21, 171 Nr. 52; 169 Nr. 44.

§ 120 begründet eine allgemeine Vermuthung, folglich muß der Eigenthumsstreit nicht gerade zwischen den Besitzern der angrenzenden Häuser geführt werden. Ein Areal zwischen der Straße X. und Y. ist derart bebaut, daß dem Hause der Kläger gegenüber (von demselben durch eine 2—3 Fuß breite Gasse getrennt) das Haus des Z. und weiterhin seitwärts vom Haus der Kläger dasjenige der Beklagten liegt. Die Kläger beanspruchen das Eigenthum eines $1^1/_2$ Fuß breiten Streifens der Gasse längs ihres Hauses, die Beklagten dagegen das Alleineigenthum der Gasse. Kläger siegen ob. 21. 9. 82. Va. E. 8, 198.

I. 8 § 121. § 121 ist exemplifikativ, nicht exklusiv. Beklagter hat bis 1847 einen Abtrittskasten in der ganzen Breite des Zwischenraums angebracht; derselbe war wenigstens zeitweise verschlossen. Kläger hat den Schlüssel zweimal bittweise geholt, folglich ist Beklagter Alleineigenthümer. Zu dessen Gunsten wird aufgehoben und durcherkannt. 6. 3. 80. IIIa. M. 80, 223. Wa. 81, 132 Nr. 130.

I. 8 § 125, 126. Die Zurückziehung der Miststätte konnte nicht verlangt werden, weil dieser Theil des Anbaues des Nachbars erst nach Anlegung der Miststätte und deren Umwandlung in eine Dunggrube erfolgt war. Auch ist die Miststätte einer Mauer gegenüber keine neue Anlage, wenn Kläger nicht zur Zeit der Anlage der Miststätte Eigenthümer der Mauer war. 5. 4. 80. IIa. Wa. 81, 164 Nr. 159.

I. 8 § 129, 130. § 129 (l. 11 pr. D. 43, 24) bezieht sich nur auf Anlagen durch einen unmittelbaren Nachbar. Durch die Anlage eines Eisenbahntunnels versiegt der Brunnen des A. Demselben ist nichts enteignet, er ist auch kein direkter Nachbar, sondern durch eine Chaussee oder andere Grundstücke getrennt. A. erhält keine Entschädigung, jedoch wäre § 130 unanwendbar. 30. 1. 82. IIa. R. K. 26, 937. J. W. 11, 104. Aehnlich 9. 1. 83. Hs. R. K. 27, 912. M. 83, 353. B. B. 7, 201. Wa. 84, 67. J. W. 12, 97 Nr. 46.

Durch Anlage eines Kanals auf seinem Eigenthum entzieht Kläger dem Beklagten das Grundwasser. Nicht schadenspflichtig. 6. 2. 92. V. J. W. 21, 169 Nr. 45.

I. 8 § 135. Die Eigenthumsgrenze liegt in der Mitte des Fundament, nicht des einzelnen Stockwerks. Verjüngt sich die Mauer in den höheren Stockwerken nur auf einer Seite, so steht sie oben unter Umständen im Alleineigenthum eines Nachbars stockweise. Aufhebung. 23. 11. 87. IV. M. 88, 65. B. 5, 16. J. W. 57, 31 Nr. 73.

I. 8 § 138. Dem Hof steht nur der Garten gleich, nicht auch ein Gebäude oder Gehöft. 10. 6. 80. II. R. K. 25, 429. Wa. 81, 326 Nr. 315. J. W. 9, 187.

Die unter Beweis gestellte Behauptung, die betreffende Wand stoße unmittelbar an des Klägers Hof und darin seien Oeffnungen angebracht, welche dem § 138 nicht entsprechen, genügt. Eine vorherige Aufforderung an den Beklagten, diese Oeffnungen zu beseitigen, ist nicht nöthig. 20. 12. 80. IIa. Wa. 81, 756. I. 8.

Das O.L.G. hatte die Erhöhung einiger Fenster mit Recht abgelehnt, weil dann die betreffenden Räume nicht mehr als Wohn- und Arbeitsstuben benutzt werden könnten. Dies genügt, gänzliches Unbrauchbarwerden ist nicht erfordert. 28. 4. 81. Va. E. 5, 229. Wa. 82, 98 Nr. 89.

Abänderung durch Vertrag zulässig. 5. 12. 85. V. B. 2, 30 Nr. 165.

Die Erklärung des Fiskus vor der Baupolizeibehörde, gegen die Errichtung des Fabrikgebäudes sei nichts zu erinnern, konnte vom O.L.G. als Bewilligung der Fenster angesehen werden. 9. 5. 91. V. B. 12, 24 Nr. 47. J. W. 20, 396 Nr. 35.

I. 22 § 43 findet auf das bloße Dulden der dem § 138 nicht entsprechenden Fenster keine Anwendung. Dagegen bedarf die Verzichtleistung I. 16 § 381 auf das Recht aus § 138 nach I. 5 § 133 ff. dann nicht der Ausdrücklichkeit und der Schriftform, wenn die Einwilligung zur Anlage der Fenster vorausgeht und dann ihre Anlage erfolgt. 16. 5. 81. IIa. Wa. 82, 211 Nr. 176. J. W. 16, 174.

(I. 8 § 139, 142, 27.) § 138 wird nicht ausgeschlossen, wenn die Wand mehr in der Höhe, wo die Fenster sich befinden, zurückgezogen ist. Um dem Nachbar die Einsicht in den eigenen Hof und Gärten abzuschneiden (also kein Reidbau), führte Beklagter eine Bretterwand auf. Hierzu ist er berechtigt. § 139, 142 sind einschränkend auszulegen, weil sie das Eigenthum beschränken. 11. 1. 88. V. R. K. 32, 939. B. 5, 85. J. W. 17, 103 Nr. 25.

I. 8 § 139, 140. Ist die Grenzlinie nicht erkennbar oder nicht anerkannt, so wird der Bauende von der gesetzlichen Einschränkung nicht befreit. 5. 1. 80. IIa. Wa. 81, 50 Nr. 53.

Servitut in faciendo, Reallast. Damit Beklagter bis an die Grenze bauen kann, bewilligt Kläger die Löschung seiner eingetragenen Servitut, betr. Sträucher an der Grenze. Jedoch verpflichtet sich Beklagter, die Grenzwand anständig zu erhalten. Beklagter veräußert das Haus und nun klagt Kläger gegen ihn auf Feststellung der vertragsmäßigen Unterhaltung der Wand und den Ersatz seiner bisherigen Kosten. O.L.G. verurtheilt. R.G. hebt auf, es kann eine Servitut vorliegen. Als Reallast ist die Pflicht nicht zu halten, weil durch Ges. v. 2. März 1850 § 6, 91 verboten. Klage wird abgewiesen. 9. 11. 92. V. B. 15, 28 Nr. 43, 73. J. W. 22, 45 Nr. 36.

§ 139—141 beziehen sich nur auf Gebäude, nicht Treppen und Aborte. 22. 12. 79. IIa. R. K. 24, 960.

I. 8. § 139—142 gelten in Berlin nicht, sondern Bauobservanzen. 19. 1. 85. V. B. 4, 26 Nr. 94.

I. 8 § 137. I. 22 § 62. In Berlin erstreckt sich der dem Nachbar durch das Fensterrecht gewährte Schutz auf das ganze Grundstück, nicht nur auf Hof und Garten. 20. 3. 82. Va. J. W. 11, 134.

I. 8 § 142, 143. Beiträge zur Lehre vom Licht- und Fensterrecht nach A.L.R. Von Geh. Ober-Justizrath Paris in Berlin. § 142 enthalte eine Legatservitut, Ersitzung sei daher ausgeschlossen. Der Verfasser wendet sich gegen die herrschende Lehre und einen Rechtsfall betr. Verbauung eines Küchenfensters. R. K. 24, 4, 67.

Beklagter hat, wenn die gemäß § 137 angelegten Oeffnungen 10 Jahre bestanden, nach § 142 das Recht, auf Entfernung des kl. Neubaues erworben. Ob Beklagter dem Kläger auf dessen Bitten die Anlage jener Oeffnung gestattete, ist unerheblich. 17. 3. 88. V. B. 5, 26 Nr. 88, 99.

Es genügt nicht, daß der Besitzer in irgend einer verdrehten Stellung (rückwärts gebeugt, Augen hoch, Kopf fest an die unterste Scheibe) aus den ungeöffneten Fenstern in vertikaler Richtung den Himmel sehen kann. 26. 2. 87. V. R. K. 31, 928. B. 4, 93. J. W. 16, 125 Nr. 43. Ebenso R. K. 36, 961.

C.P.O. 524. Der Nachbar selbst braucht hierzu nicht im Stande zu sein, sondern eine beliebige Person. Daraus, daß der Gerichtsschreiber und der Sachverständige den Himmel nicht erblicken konnten, folgt nicht, daß der Richter ihn nicht wirklich erblickt hat. 19. 9. 83. V. Wa. 84, 55. J. W. 12, 275 Nr. 39.

Es genügt ein direktes Himmelslicht, wenn auch in noch so geringem Maße. Die Ausübung des Rechts kann daher nur unmöglich gemacht, nicht blos erschwert werden. Die im Laufe eines nachbarlichen Baues allmählich fortschreitende Verdunkelung der Fenster begründet daher für den betroffenen Hausbesitzer kein Recht oder Pflicht zum Widerspruch, so lange nicht erhellt, daß die Fortsetzung des Baues mit dem Lichtrecht des § 142 unvereinbar ist; die Befürchtung steht der Erkenntniß nicht gleich; I. 22 § 43 setzt ein wissentliches Geschehenlassen voraus. — Das Zurücktreten in I. 8 § 142, 143 kann auch durch Erniedrigung des Hauses oder ein Zurückziehen des höheren Stockwerks erfolgen. 18. 11. 85. V. R. 87, 103 Nr. 2. B. 2, 159—61. J. W. 15, 22 Nr. 54.

1. Das Vorhandensein eines nicht verbauten Fensters, welches auf derselben Seite wie das verbaute Fenster liegt, ist im Sinne des § 143 I. 8 dem von einer anderen Seite lichtbringenden Fensters gleichzustellen. Im folgenden Urtheil R. K. 36, 961 hat der Senat diese Ansicht aufgegeben und ist zu derjenigen des O. T. und E. 2, 199 zurückgekehrt. Vielmehr ist der Thatbestand des § 142 auch dann vorhanden, wenn in dem verdunkelten Raum nach Seite des Neubaues neben den

verbauten Fenstern noch unverbaute sich befinden; es genügt, daß in den übrigen Wänden keine Fenster vorhanden sind. I. 8.

2. Die §§ 142, 143 I. 8 sind auch auf Flur- und Treppenfenster anzuwenden. Die entgegenstehende Aeußerung des Suarez steht nicht im Gesetz.

3. Zur Annahme einer stillschweigenden Einwilligung gemäß § 43 I. 22 genügt es nicht, daß der Benachtheiligte von dem Baue (durch seinen Sohn) Kenntniß erhalten hat, sondern es muß ihm auch die Gefährdung seines Fensterrechts bekannt geworden sein. Das Dulden des Baues seitens seines Schwiegervaters ist ebenfalls unerheblich, weil derselbe keine Specialvollmacht zum Verzicht auf die Servitut hatte.

4. Der Einwand der Chikane ist nicht substanziirt. Das O.L.G. stellt fest: Die dem Neubau des Beklagten gegenüber im Hause des Klägers befindlichen Fenster bestehen seit länger als 10 Jahren; vor dem Neubau konnte aus ihnen allen der Himmel gesehen werden, jetzt nicht mehr. Die Klage auf Zurückrückung des Neubaues wurde zugesprochen. 27. 1. 86. V. R. K. 30, 938. B. 2, 164. J. W. 15, 77 Nr. 28.

Der Verbauende ließ durch einen Techniker dem Kläger vor Beginn seines Baues auseinandersetzen, das Licht werde ihm verbaut, er könne aus dem Zimmer den Himmel nicht mehr erblicken. Nach der Ansicht des O.L.G. reicht diese Mittheilung nicht zur Anwendung des I. 22 § 43 aus, weshalb es die Niederlegung (Zurücktretung) des Neubaues verordnet. Das R.G. hebt aber auf. Bei dieser Sachlage mußte der Kläger, als der Bau fortschritt, seinen Widerspruch bethätigen. 7. 10. 91. V. R. K. 36, 961. B. 13, 53, 54, 66. J. W. 20, 515 Nr. 25, 26.

A. will ein Stockwerk aufsetzen. B. klagt dahin, dasselbe nur so hoch zu bauen, daß sie aus dem ungeöffneten Fenster der hinteren Parterrestube in vertikaler Richtung den Himmel erblicken können und mit Erfolg. § 142, 143 behandeln den Fall, wenn die Fenster des Nachbars mindestens schon 10 Jahre vorhanden sind. § 144 aber den Fall, wenn sie nicht so lange vorhanden sind. Die Worte des § 143 „in diesem Falle" erstrecken sich nicht auf den Unterscheidungssatz a. 8. 4. 80. Va. E. 2, 196. M. 80, 228.

Schadensklage gegen die Eisenbahn wegen Verbaues der Fronten von Häusern, welche nach öffentlichen Wasserstraßen (Spree) führen, und zwar mittels eines auf dem Wasser errichteten Baues, wurde abgewiesen; I. 14 § 21; Einl. § 75 betrifft nur wohlerworbene Privatrechte. Ebenso Märkisches Provinzialrecht. 2. 7. 84. V. Wa. 84, 360. J. W. 13, 283 Nr. 44. R. K. 29, 676. 1. 7. 84. V. Wa. 84, 325.

§ 142 unanwendbar bei Fenstern in einer beiden Grundstücken gemeinschaftlichen Mauer. 28. 6. 84. V. Wa. 84, 306. J. W. 13, 224 Nr. 28.

I. 8. *I. 8 § 148,* 191. Zur Begründung des Anspruchs aus § 148 gehört nicht der Beweis, daß die früher nicht vorhandene Anlage wider den Willen der anderen erfolgt sei. 24. 10. 83. V. J. W. 13, 29 Nr. 33.

§ 148 ist gemäß Ges. v. 11. Mai 1842 § 1, 2, 4 ausgeschlossen, wenn zwischen den Nachbargrundstücken auf polizeiliche Anordnung ein Bürgersteig angelegt ist. 4. 5. 82. IIa. R. K. 26, 940.

I. 8 § 149—172. Abgesehen von der freien Feldflur hat der Grundeigenthümer ein dingliches Recht, daß eine zwischen seinem und dem Grundstücke des Nachbars bestehende Scheidung (Staket) erhalten bleibt. Er kann es auch gegen den Dritten geltend machen, z. B. gegen den Mann, welcher im Auftrage der Eigenthümerin (seiner Ehefrau) das Staket wegnimmt. Der Eigenthümer hat die Pflicht, die zwischen benachbarten, nicht im freien Feld gelegenen Grundstücke befindlichen Einfriedigungen zu erhalten. 13. 5. 80. Va. E. 2, 213. R. K. 25, 430. M. 80, 240. Wa. 81, 241 Nr. 242. J. W. 9, 154.

Ein Zaun, in dessen Errichtung Kläger eine Besitzstörung findet, ist an der Grenze auf dem Grundstück des Beklagten errichtet. Die Klage wurde abgewiesen. Ob Hinderlichwerden = Unmöglichmachen ist, bleibt unentschieden. 3. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 49 Nr. 52.

§ 149 ff. sind auch auf solche Grenzmauern, welche Theile von Häusern sind, anwendbar. 13. 3. 83. Ia. J. W. 12, 188 Nr. 40.

I. 8 § 159. § 159 ist durch die C.P.O. nicht aufgehoben und auf Scheidemauern anwendbar. Nicht jeder Gegenbeweis ist zulässig. 19. 12. 88. V. R. K. 35, 409. B. 7, 63. J. W. 18, 76 Nr. 38.

I. 8 § 185, 186. Einl. 74, 75. Den Anwohnern an öffentlichen Wegen (Chausseen) steht (im Gegensatz zu Straßen in Städten oder Dörfern) ein Entschädigungsanspruch für Nachtheile durch Wegveränderung nicht zu. Es ist unerheblich, ob an der Chaussee Häuser stehen und letztere mit der Stadt verbunden sind. 23. 10. 80. V. R. K. 25, 1049. Wa. 81, 533 Nr. 458. J. W. 10, 26.

Wegen Schaden durch Höherlegung des Bürgersteigs steht auch in Städten den Hauseigenthümern nur dann ein Anspruch zu, wenn die gesetzliche Entfernung von 3 Fuß nicht inne gehalten würde. Außerdem können sie von der Stadt das Treffen von Vorkehrungen verlangen, damit keine Feuchtigkeit in ihre Wohnung dringt. Ob solche möglich sind, ist unerheblich. Der klagende Hausbesitzer braucht sie also nicht zu bezeichnen. 19. 5. 86. V. R. K. 31, 930. B. 30, 50 u. 86. J. W. 15, 237.

Straßenrecht. Die Stadt, welche das Straßenniveau erhöhte und nicht die gesetzliche Entfernung einhielt, ist schon deshalb schadensersatzpflichtig. Ihre Erklärung, sie könne möglicher Weise den gesetzlichen Zustand wiederherstellen, ist unerheblich, beseitigt auch nicht den schon entstandenen Schaden. — Außerdem ist die Stadt für die Erschwerung

des Zugangs und der Einfahrt in die Schmiede schon deshalb schadens- I. 8.
pflichtig, weil sie an einer städtischen und bebauten Straße die Aenderung vorgenommen hat. 10. 10. 82. IIa. Wa. 83, 313.

Der Eisenbahndamm ist keine Einfriedigung und daher § 187 nicht anwendbar. 28. 3. 81. IIa. Wa. 82, 87 Nr. 77.

I. 8 § 187. Diese gesetzliche Untersagungsbefugniß kann als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Hieraus folgt aber nicht, daß sie Gegenstand des Besitzes sein kann, und daß dieser durch den ihm entsprechenden Zustand des Nachbargrundstücks hergestellt wird. Vgl. I. 7 § 86, 87. 22. 11. 79. V. J. W. 9, 29.

I. 8 § 191. I. 22 § 11, 62. E. E. 12 Abs. 2. In der vertragsmäßigen Aufhebung einer Legatservitut (Baubeschränkung) ist die Begründung einer Grundgerechtigkeit entgegengesetzten Inhalts zu finden. Dieselbe bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht des Eintrags. 25. 11. bis 16. 12. 91. V. R. K. 36, 967. M. 92, 439. B. 13, 51. J. W. 21, 153 Nr. 17.

Das L.R. kennt kein gesetzliches Hemmverschlags- oder Leiterrecht. 20. 1. 81. IIa. J. W. 10, 51.

I. 9 § 20, 23 und A.G. zur C.P.O. § 23. Die Behandlung der I. 9.
Fundsachen. Von Amtsgerichtsrath Wandersleben in Königsberg i. Pr. R. K. 25, 872—878.

Cirkular des Preußischen Ministers der Justiz, die Behandlung von Fundsachen betreffend, v. 16. Juni 1880. Wa. 81, 358 Nr. 335. Reglement v. 21. April 1882. Wa. 82, 729 Nr. 543.

I. 9 § 62. Der Finder von Geld kann seinen Anspruch auf Fundlohn nicht im Wege der Kompensation gegen den Einspruch des Verlierenden geltend machen. 2. 1. 85. II. R. 5. M. 85, 171.

I. 9 § 102, 82. I. 20 § 552. Der minderjährige Knecht A. des B. findet auf dessen Grundstück beim Pflügen eine Büchse mit Geld. B. nahm sie dem A. ab und gab ihn 30 Mark Finderlohn. B. wurde jedoch zur Zahlung der Hälfte des Erlöses an A. verurtheilt. Die Einrede des B., A. habe einen (nicht feststellbaren) Theil zurückbehalten, wurde zur besonderen Klage verwiesen. 19. 1. 88. IV. B. 5, 18 Nr. 64, 158.

I. 9 § 118. G.R. Gegen den Bienenhalter steht dem Nachbar die negatorische Klage auf Unterlassung zu, wenn die Bienen in ungewöhnlicher Menge auf sein Grundstück bringen. Keine Dienstbarkeit, wenn der Nachbar innerhalb der Verjährungszeit auch nur außergerichtlich protestirt hat. Es folgt alsdann ein Referat nach L.R. 28. 9. 84. III. Wa. 84, 391.

I. 9. *I. 9 § 170.* § 170 gilt als Regel nur da, wo die Fischerei Regel, nicht wo sie bis zum Gesetz von 1874 frei war. 7. 3. 85. V. B. 1, 60 Nr. 287.

Der Besitz der Fischerei (des Pächters) begründet gegen die Anlieger eines öffentlichen Flusses das Verbot der weiteren Ausübung und Schadensersatz. 4. 4. 88. V. B. 6, 15 Nr. 41.

I. 9 § 176. § 176 gilt als Regel auch dann, wenn die verschiedenen Grundstücke in einer Hand vereinigt werden. 13. 4. 82. IIa. R. K. 26, 943. Wa. 82, 749 Nr. 552. J. W. 11, 144.

I. 9 § 267, 268. II. 15 § 73. Das Eigenthum an einem Landsee steht, wie am Privatfluß, den Anliegern bis zur Mitte zu. 28. 10. 80. IIa. R. K. 25, 888 Nr. 9.

I. 9 § 579, 620. Der Eigenthümer der Fischerei in einem geschlossenen Privatgewässer (Landsee) hat nicht die gesetzliche Vermuthung des Seeeigenthums für sich. Das O.L.G. hatte gegen den Fiskus die 10jährige titulirte Ersitzung zugelassen; das R.G. hob insoweit auf, als der Fiskus Anlieger war. 12. 1. 82. IIa. Wa. 82, 533 Nr. 457. J. W. 11, 79.

Aus einem Vertrage, mittels dessen der Fiskus die ihm in einem Landsee zustehende Fischerei in Erbpacht überlassen hat, kann kein Anerkenntniß des Erbpachters hergeleitet werden, daß der Fiskus Eigenthümer des Sees ist. 28. 10. 80. Va. E. 3, 245.

Erwerb eines Sees durch den preußischen Fiskus auf Grundlage historischer Momente. (Eroberung durch den Deutschen Orden.) — Das O.L.G. stellt aber weiter fest, daß die jeweiligen Landesherrn dies erworbene Eigenthum auf Privatpersonen übertragen haben. 16.11.81. V. Wa. 82, 420 Nr. 368.

Daß ein Landstrich (Ostpreußen) sich früher im besonderen Eigenthume des Landesherrn (Deutsch-Orden) befunden hat, begründet keine Vermuthung für das Eigenthum des Fiskus an innerhalb desselben gelegenen Seen. 20. 10. 80. Va. E. 3, 245.

I. 9 § 178. § 178 giebt dem Besitzer nicht nur ein Verfolgungsrecht, sondern auch ein Fischereirecht auf dem fremden Grundstücke. Er braucht nicht zu beweisen, daß Fische ausgetreten sind. 24. 11. 81. IIa. Wa. 82, 471 Nr. 396. J. W. 11, 39.

Das Fischerei-Privileg an den Ausgängen (Lachen) ergreift auch die neuen, bei einer Ueberschwemmung entstehenden Lachen. (5.) 8. 10. 92. V. B. 15, 54 Nr. 88. J. W. 21.

I. 9 § 225. Die Alluvion gehört zu den Vermehrungen der Sache lediglich durch Natur. Eine schließliche Mitwirkung der Naturkraft genügt nicht. Es kommt daher darauf an, ob die angespülte Erdmasse künstlich angeschüttet war. 16. 1. 82. IIa. Wa. 82, 539 Nr. 450. J. W. 11, 79. R. K. 26, 943. Wa. 82, 539 Nr. 450.

I. 9 § 235. Kein Eigenthum an der Anlandung, weil die Weichsel an derselben Stelle ein Stück abgerissen hatte. Der Fiskus hatte die Anlandung 3 Jahre durch Abtrieb von Weiden benutzt. 2. 1. 86. V. B. 2, 27 Nr. 115. I. 9.

I. 9 § 242, 248. Gewöhnlicher Wasserstand = natürlicher; d. h. ohne Aufstauung oder Ablassung. 4. 10. 80. IIa. J. W. 10, 26. = mittlerer. Er entscheidet bei Grenzregulirung z. B. eines Landsees. 4. 10. 80. IIa. E. 2, 316. Das arithmetische Mittel des täglichen Wasserstands seit 40 Jahren gezogen. 27. 2. 89. V. B. 7, 18 Nr. 54, 137. J. W. 18, 178 Nr. 36.

I. 9 § 242, 264. Anlandungen in der Ruhr in Folge fiskalischer Wasserbauten. a) Soweit sie bei mittlerem Wasserstand eine Insel (obschon mit Fischernachen nicht umfahrbar) bilden, ist die Eigenthumsklage der Anlieger mangels Besitznahme abgewiesen. b) Soweit die Anlandung bei mittlerem Wasserstand reicht, ist sie gegen Erstattung der Verwendungen zugesprochen. 27. 2. 89. V. B. 7, 18 Nr. 54, 137. J. W. 18, 178 Nr. 36.

I. 9 § 244, 225. Eigenthumserwerb durch Anspülung findet auf das an Inseln angespülte Land volle Anwendung. 17. 5. 90. V. J. W. 19, 240 Nr. 25.

I. 9 § 625, 628, 225, 244. An einer neuen Weichsel-Insel hat der Fiskus 1845—1875 die Weiden gepflanzt und geschnitten. Diese 30jährige Ersitzung ergreift auch die Alluvion. Die gegnerische Behauptung, daß seit 1834 die Insel durch Anspülung mit ihrem Land verbunden sei, ist unerheblich. 17. 5. 90. V. B. 10, 22 Nr. 48, 52, 53.

I. 9 § 257, 625. Saalinsel zuerst vom Kläger in 3 Jahren ersessen, dann von Schulpforta in 30 Jahren. Daß Kläger Kies holte, unerheblich, weil Beklagter es nicht wußte. 21. 11. 85. V. B. 2, 25 Nr. 107.

I. 9 § 263—266. Landflächen, welche in dem Bette eines öffentlichen Flusses nicht durch Stromregulirungswerke gewonnen, sondern unmittelbar durch Aufschüttung hergestellt worden sind, unterliegen nicht dem Okkupationsrechte der Ufereigenthümer. 6. 5. 91. V. E. 28, 209. B. 12, 40. J. W. 20, 360 Nr. 30.

Ges. v. 20. August 1883 § 5. II. 15 § 70. Das Okkupationsrecht von An- und Zulandungen, welche durch Verkrippungen künstlich herbeigeführt sind, steht dem Anlieger zu, falls er den Besitz ergreift. — Hat aber der Staat das durch seine Anlagen gewonnene Land vor ihm in Besitz genommen, so hat er bis zur Erstattung seiner Aufwendungen das Zurückbehaltungsrecht. Denn die § 263, 264 I. 9 finden auch auf Privatflüsse Anwendung. 16. 12. 85. V. R. K. 30, 945. B. 3, 116. J. W. 15, 46 Nr. 33.

Die geradezu abweichenden Bestimmungen des Ges. v. 20. August 1883 können zur Auslegung der § 263, 264 I. 9 nicht verwendet

I. 9. werden. Es handle sich um eine Anlandung aus 1862. 25. 4. 85. V. B. B. R. F. 2, 140. B. 1, 282. J. W. 14, 196 Nr. 16.

Künstlich verlegte Flußstrecken sind Theile des öffentlichen oder privaten Flusses. Der Müller darf daher seinen Mühlgraben nicht absperren und den Fischteichen des Klägers das Wasser entziehen. Aufgehoben. 14. 1. 93. V. R. K. 37, 1009 Nr. 58.

I. 9 § 298. Die Vereinbarung der Parteien ist maßgebend. H. kauft die ganzen Weichbleiprodukte der Hütte O. von 1889 im voraus; soweit es noch bei O. lagert, ist es ihr Eigenthum. — H. kauft alsdann anderwärts Antimon und läßt es durch O. gegen Bezahlung mit jenem Weichblei zu Hartblei verschmelzen. H. ist Eigenthümer. 19.—26. 1. 91. IV. B. 11, 15 Nr. 39.

I. 9 § 299. A. sendet dem B. Garn, welches B. zur Disposition stellt. A. erkennt diese brieflich an und bittet B., das Garn vorläufig zu behalten; sie würden sich einigen. — B. ließ später einen Theil dieses Garnes verarbeiten und gerieth in Konkurs. Bezüglich dieses Theils erhält A. nur die Konkursdividende. Der gute Glaube wird vermuthet. 15. 10. 83. I. R. K. 28, 451. B. B. 9, 520. J. W. 13, 29 Nr. 34.

Der Erwerb durch Specifikation hebt das dingliche Hypotheken-Recht nicht auf. 20. 3. 80. IIIa. J. W. 9, 156.

I. 9 § 327. § 327 hat nicht Mauern, sondern ein Gebäude (zum Aufenthalt von Menschen oder Vieh oder zur Aufbewahrung beweglicher Sachen) im Auge. 22. 4. 80. IIa. Wa. 81, 229 Nr. 229.

I. 9 § 329. K. liefert dem W. Baumaterialien, womit dieser auf dem Grundstück des B. einen Bau aufführt. K. hat keinen Anspruch an B. Unerheblich, daß W. vermögenslos ist, daß er entgegen seinem Vertrag mit B. das betreffende Baugrundstück erwirbt, sondern von ihm den Bau bezahlt erhält. Keine Bereicherungsklage. 16. 1. 90. VI. B. 9, 57 Nr. 136. J. W. 19, 73 Nr. 14.

I. 9 § 330. Der Nachbar, welcher auf fremdem Grundstücke mit Genehmigung des Eigenthümers Erdböschungen herstellt, erwirbt kein dingliches Recht auf Fortdauer. Die Böschungen werden Eigenthum des Grundstückeigenthümers; er könne vom Nachbar Wegnahme nicht fordern. 22. 4. 81. III. Wa. 82, 45 Nr. 38.

I. 9 § 332. Der Dritte hat mit Wissen des Eigenthümers das Gebäude errichtet, welches letzterer behalten will. Der Dritte kann daher die Baukosten verlangen. 8. 11. 86. IV. B. 3, 21 Nr. 75. J. W. 15, 450 Nr. 22.

Der Eigenthumserwerb durch Inädifikation betrifft auch solche Flächen, welche für den Gebrauch der bebauten Fläche unentbehrlich sind, z. B. Wege. 7. 2. 80. IIIa. E. 1, 178. R. K. 24, 967. M. 80, 104. Wa. 81, 1 Nr. 2. Oder Hofraum. R. K. 33, 872.

Die umfriedigten, unbebauten Flächen werden, obschon der Bauende sie als annex des Gebäudes betrachtet wissen wollte, nicht sein Eigenthum. Va. 103/79. J. W. 9, 67. I. 9.

§ 332 unanwendbar 1. auf unbebautes Terrain. 12. 2. 80. IIa. Wa. 81, 4 Nr. 3. 2. bei Vertragsverhältniß zwischen dem Bauenden und Grundeigenthümer. 9. 1. 83. Ia. J. W. 12, 97 Nr. 47.

§ 332, 340, 341 unanwendbar, wenn beide Grundstücke demselben Eigenthümer gehören. 13. 7. 82. IIa. J. W. 11, 228 Nr. 42.

§ 332. Maßgebender Zeitpunkt für Widerspruch ist nicht der Beginn des Baues, sondern des Höhebauens der gemeinschaftlichen Mauer. 25. 1. 90. V. B. 9, 13 Nr. 34.

§ 332 enthält eine unmittelbare Eigenthumserwerbsart, also ohne Auflassung. Wieviel, ist Thatfrage. 22. 9. 83. V. J. W. 12, 275 Nr. 40. 3. 11. 88. V. J. W. 18, 29 Nr. 43.

M. ist Eigenthümer des Grundstücks X., schenkt es formwidrig der rechtlich noch nicht konstituirten Schulgemeinde und erbaut hierauf als Vertreter dieser Gemeinde das Schulhaus. Diese Schenkung wird auch durch den Vollzug nicht gültig, dagegen ist durch die Bebauung die Schulgemeinde Eigenthümerin der Schule nebst dem nöthigen Hof. Die später eingetragene Hypothek ist darum nur formell gültig; aber auch deren Cessionar kann sich auf den Eintrag nicht berufen, weil er den Bau zu Gunsten der Schule kannte. 3. 11. 88. V. R. K. 33, 872. B. 6, 58, 59.

Die Grundsätze des L.R. über den sog. Eigenthumserwerb durch Bebauung (inaedificatio), verglichen mit denen des römischen Rechts. Von Gerichts-Assessor E. Koffka in Berlin. R. K. 27, 87 und 382 (I. 9 § 327—331) stimmt mit dem Code civil Art. 553—555 überein. Der Verfasser will dem Bauenden nur einen obligatorischen Anspruch einräumen und wendet sich gegen die Urtheile des R.G. vom 7. Februar 1880 und 12. Februar 1880.

I. 9 § 383. Der Erbverzicht der Kinder ist gültig bezüglich des verstorbenen Vaters, ungültig bezüglich der noch lebenden Mutter, obwohl im Testament die Kinder neben dem überlebenden Ehegatten als Erben eingesetzt sind. 17. 6. 85. V. B. 1, 300 Nr. 1349c.

I. 9 § 412. I. 17 § 131. Ein Erbe kann mit Erfolg geltend machen, daß ein Miterbe mitbelangt werden müsse, weil dessen Erbschaftsentsagung verspätet sei, ist aber bereits getheilt, so kann durch die Annahme einer Erbschaftsentsagung seitens der Miterben der Antheil des Entsagenden auf diese übergehen; alsdann wäre nach I. 17 § 131 die Einrede der mehreren Streitgenossen unbegründet. 16. 2. 91. IV. E. 28, 363. J. W. 20, 226 Nr. 17. B. 12, 562. R. K. 35, 953.

I. 9 § 418. Der Erbe ohne Vorbehalt muß die Pachtverträge des Erblassers erfüllen. 26. 5. 83. V. R. K. 27, 915. J. W. 12, 202 Nr. 55.

I. 9. *I. 9 § 440.* I. 12 § 297. A.G.O. I. 22 § 28, 29 Nr. 3. Ges. vom 28. März 1879 § 17. Einfluß der Konkurseröffnung über einen Nachlaß auf die Pflicht des Benefizialerben zur Leistung des Offenbarungseides. Nur der Konkursverwalter kann sie fordern, nicht aber z. B. ein Legatar, so lange das Konkursverfahren schwebt. 14. 1. 86. IV. R. K. 30, 866. B. 2. 1248. E. 16, 220. M. 86, 156.

I. 9 § 422. Zwingt er den Gläubiger durch Bestreiten zum Prozeß, so haftet er demselben persönlich für die Kosten, war auch der Prozeß nothwendig. 17. 9. 90. I. A. 4, 646. J. W. 19, 363 Nr. 11. Ebenso 13. 10. 92. IV. A. 5, 348. J. W. 21, 468 Nr. 33.

Bei der Berechnung des Nachlasses darf er die Prozeßkosten (ca. 5000 Mk. Gerichtskosten) als Verwaltungskosten abziehen, und zwar ohne den Beweis, daß die Prozesse nöthig und nützlich waren. Anders nach Lage der Sache bezüglich der angesetzten Kalkulatorkosten. 20. 6. 89. IV. B. 8, 291 Nr. 619.

I. 9 § 423, 434. Der Fiduziarerbe ist zur Legung eines Inventars verpflichtet; sonst haftet er mit seinem Vermögen. 12. 5. 88. IV. R. K. 32, 891. B. 6, 742. J. W. 17, 260 Nr. 40.

I. 9 §§ 424, 434. I. 9 § 550. II. 8 § 855, 856. Anh. zur A.G.O. § 60. 1. Die Frist von 6 Monaten ist nach Kalendermonaten zu berechnen. Keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist. 2. Vollständigkeit des Nachlaßinventars. Der Erbe braucht nur anzugeben, was er weiß; eine eingeklagte Schuld braucht er dem Kläger gegenüber nicht anzugeben; vgl. R. K. 28, 921. 23. 3. bis 9. 4. 91. IV. E. 27, 285. B. 12, 166, 565, 566. J. W. 20, 343 Nr. 32.

I. 9 § 427. Mark Brandenburg. Erbschaftsedikt v. 30. April 1765. Frau und Kinder haben den Nachlaß getheilt, aber die landrechtliche Inventarsfrist nicht gewahrt. Die Kinder können das Edikt vom 30. April 1765, wonach sie nur bis zum Betrag ihres Antheils haften, nicht anrufen. 21. 6. 81. IVa. E. 5, 313. J. W. 10, 182.

I. 9 § 438. A.G.O. II, 5. Die Einreichung eines Inventars bei Gericht zum Zweck der Erbschaftsstempel-Berechnung genügt. Die Form ist nur instruktionell. 18. 12. 79. IV. R. K. 24, 972. J. W. 9, 55.

Das Inventar eines Miterben schützt alle, auch wenn er entsagt. 29. 10. 83. IV. R. K. 28, 921. J. W. 13, 29 Nr. 35.

I. 9 § 440. I. 12 § 297. A.G.O I. 22 § 28. Die Klage auf ein gesetzliches Inventar ist zulässig, ein nicht detaillirtes ungenügend. 24. 5. 86. IV. B. 3, 274 Nr. 912. J. W. 15, 253 Nr. 26.

War der Erbe Besitzer von Nachlaßsachen, so muß er sie angeben, mag er auch nicht mehr im Besitz sein. Der Kläger braucht die Sachen (Kleider, Pelz-, Schmucksachen) nicht speziell zu bezeichnen. 10. 11. 92. IV. R. K. 37, 913.

I. 9 § 444. C.P.O. 696. Der Vorbehaltserbe haftet zwar nicht mit seinem Vermögen. Soweit er bezahlt hat, hat er aber kein Rück-

forderungsrecht; er muß sich gemäß § 696 C.P.O. gegen die Zwangs- I. 9.
vollstreckung vertheidigen, im Falle des § 686 mittels Klage. 25. 1. 83. IV. E. 8, 268. R. 84, 235 Nr. 1. J. W. 12, 128 Nr. 68. A. 1, 594. Ebenso J. W. 10, 100.

Der als Benefizialerbe zur Zahlung Verurtheilte muß Rechnung legen; es genügt nicht der Beweis, daß eine von dem Gläubiger in Anspruch genommene Sache zum eigenen Vermögen des Erben gehört. 19. 3. 92. V. R. K. 37, 412 Nr. 92, 78 Nr. 2. B. 14, 546.

Der Benefizialerbe kann sich im Fall des § 696 C.P.O. gegenüber dem Legatar nur durch den Nachweis der Veräußerung aller Nachlaßgegenstände, nicht aber durch Vorlage eines mit einem Minus abschließenden Inventars schützen. 15. 2. 83. IV. E. 8, 272. J. W. 12, 128 Nr. 69.

I. 9 § 445. Versäumt er die Rechenschaftslegung, so haftet er unbedingt und nicht nur nach Maßgabe seines Verschuldens. 23. 9. 89. IV. R. K. 34, 936. B. 9, 620. J. W. 18, 406 Nr. 24.

I. 9 § 453. Der bezahlte Mitgläubiger braucht mit den leer ausgegangenen, nicht besser berechtigten Gläubigern nicht zu theilen. 5. 4. 81. Ia. J. W. 10, 100.

I. 9 § 471. Der zur Ermittelung der unbekannten Erben bestellte, im Besitze des Nachlasses sich befindende Pfleger ist gegenüber der Klage der Erbprätendenten auf Ausantwortung des Nachlasses passiv legitimirt. 8. 10. 91. IV. E. 28, 354. M. 92, 267. B. 13, 564. J. W. 21, 560 Nr. 32.

Der für die unbekannten Erben gerichtlich bestellte Pfleger vertrat die Ansicht, als Nacherben des Mannes seien nur diejenigen Geschwister desselben legitimirt, welche die Wittwe überlebt haben. Seine diesbezügliche Feststellungsklage ist mangels Interesse abgewiesen. 29. 9. 92. IV. B. 15, 319 Nr. 495. J. W. 21, 490 Nr. 36.

I. 9 § 482. Ges. v. 12. März 1869. Die Pflegschaft des § 471 hört erst auf, wenn der Richter, nicht der Pfleger, die Legitimation der Erben anerkennt. 4. 6. 87. V. B. 4, 274 Nr. 903.

I. 9 § 494. Recht des Fiskus auf erblose Verlassenschaften gegen Erbprätendenten. Derselbe brachte im Erblegitimationsverfahren nichts zur Begründung seines Erbrechts bei. Folglich siegt der Fiskus ob. 13. 11. 82. IV. E. 8, 243. J. W. 12, 23 Nr. 38.

I. 9 § 500. Der Beginn der Verjährung ist nach dem damaligen (G.R.), die Vollendung nach dem jetzigen Recht zu beurtheilen. 18. 4. 91. V. B. 12, 8 Nr. 17. J. W. 20, 361 Nr. 31, 32.

Eigenthumsfreiheitsklage verjährt nicht, so lange Kläger Eigenthümer ist. 17. 4. 86. V. B. 3, 89 Nr. 289.

I. 9 § 511 bezieht sich nicht auf das Eigenthum. München 9. 6. 80. Wa. 81, 327 Nr. 316.

I. 9. *I. 9 § 512.* H.G.B. 146. Schuldlose Unkenntniß genügt. Auf H.G.B. 146 ist § 512 nicht anwendbar. 18. 4. 83. I. J. W. 112, 202 Nr. 57, 58.

Bergrecht. Dekret v. 24. Juli 1788. Das Nutzungsrecht auf die Eisenerze war auf die Trennstücke nicht übertragen und alsdann durch 30jährige Verjährung erloschen, da die Berechtigten nicht darlegten, daß sie von der Abtrennung nicht unterrichtet sein konnten. 25. 9. 86. V. B. 3, 54 Nr. 183.

I. 9 § 516. Die Unkenntniß des Klägers von der Wohnungsveränderung seines Schuldners hindert den Anfang der Verjährung. 13. 7. 80. Ia. R. K. 25, 416 Nr. 4. Wa. 81, 327 Nr. 317. J. W. 9, 187. Nicht aber die Blödsinnigkeit des Schuldners. 26. 2. 80. IV. Wa. 82, 53 Nr. 44.

I. 9 § 521. A.G.O. I. 24 § 121. Die Sequestration ist kein Hinderniß. Aufgehoben. 25. 11. 91. V. B. 13, 33 Nr. 62. J. W. 21, 67 Nr. 38, 39.

I. 9 § 521. I. 7 § 81. Bei Theilverpachtungen, Gerechtsamen kommt es darauf an, ob die Umstände den Schluß rechtfertigen, daß der Eigenthümer keine Gelegenheit und keine Veranlassung hatte, sich um die Pachtobjekte weiter zu kümmern. Im Fragefall kam nach der Feststellung dem Gutsherrn § 521 zu statten gegenüber dem Bergwerk, welches sein Grubenwasser zu den Grundstücken des Verpächters ableitete. Der Gegenbeweis, daß der Verpächter trotz der Verpachtung Kenntniß von den betreffenden Besitzhandlungen hatte, ist zulässig. 7. 6. 90. V. R. K. 34, 1166. B. 9, 80. J. W. 19, 241 Nr. 27.

Bei der Verpachtung einzelner Gerechtsame oder Pertinenzen können ausnahmsweise die Umstände die Anwendung des § 521 rechtfertigen. 5. 4. 80. IIa. R. K. 24, 882 Nr. 98. J. W. 9, 113.

I. 9 § 527. Der Müller = Erbpächter konnte gegen den Verpachter (Stadt) den Teich nicht ersitzen. 4. 7. 85. V. B. 2, 26 Nr. 108.

I. 9 § 528—532. W.O. Art. 77—79. C.P.O. § 693, 694. I. 3 § 45. Die den Erben des Schuldners zustehende Ueberlegungsfrist bildet ein Hinderniß für den Beginn der Wechselverjährung. Alsdann kann sie nicht beginnen, wenn der Tod des Schuldners am ersten Tage der Frist morgens 6 Uhr eingetreten ist. 24. 1. bis 28. 2. 91. I. E. 27, 252. B. 11, 128—130.

I. 9 § 535. Nur die Wechselverjährung ist ausgenommen, also z. B. nicht I. 6 § 54. 10. 12. 81. V. R. K. 26, 945. Wa. 82, 488 Nr. 409. J. W. 11, 39.

Auf Unmündige ꝛc. unter väterlicher Gewalt unanwendbar, aber nur betr. ihres nichtfreien Vermögens. 16. 12. 86. IV. J. W. 16, 51 Nr. 51.

I. 9 § 545. I. 11 § 761. Die Verjährung eines unverzinslichen, auf Kündigung stehenden Darlehens. Der gesetzlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren wird noch die gesetzliche Kündigungsfrist hinzugerechnet. 27. 9. 85. III. R. K. 30, 426.

I. 9 § 444. Verjährung der Rückstände eines Rentenvermächtnisses. I. 9. Der Nachlaß wurde durch Wegfall des bedingten Vermächtnisses 1882 hinreichend, also ist Klage 1886 noch rechtzeitig. Die testamentarische Beschränkung, der Erbe hafte nur mit den Einkünften des Nachlasses, ist hier unerheblich. 20. 6. 89. IV. B. 8, 95 Nr. 698, 618, 636, 637.

Bei Rezessen, betr. Auseinandersetzungsverfahren, läuft die Fälligkeit der Rente, wenn diese durch ein Urtheil vorher festgesetzt ist, gemäß des Urtheils nicht erst von der Rezeßbestätigung an. 15. 1. 90. V. R. K. 34, 478. B. 9, 129, 130. J. W. 19, 73 Nr. 15.

I. 9 § 546. Der Gläubiger hat nicht zu beweisen, daß das dem Anfang der Verjährung entgegenstehende Hinderniß fortgewährt hat. 3. 12. 80. Ia. J. W. 10, 26.

I. 9 § 551. C.P.O. § 239. Die Streitverkündung unterbricht nicht mehr die Klageverjährung. Kontra A.G.O. I. 17 § 16, 21. (Vgl. Scherer, Rheinisches Recht, 2. Aufl. Bd. 1 § 155 S. 679—681. Es ist also Feststellungsklage nöthig.) I. 9 § 551 ist durch § 239 C.P.O. aufgehoben, welcher Klagezustellung erfordert. 1. 4. 89. VI. E. 24, 209. Nr. 89, 61. B. 7, 218. J. W. 18, 178 Nr. 38.

I. 9 § 554. Durch die Streitverkündigung wird die Verjährung der Gewährleistungsklage im Falle der Eviktion nicht ausgeschlossen, sondern nur dergestalt unterbrochen, daß sie mit der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozeß wieder beginnt, nicht schon mit dem Bestreiten der Regreßpflicht. 22. 12. 86. V. R. 88, 58.

Ebenso bei Streitverkündigung gemäß A.G.O. 7. 2. 82. Ia. Wa. 82, 585 Nr. 472. J. W. 11, 104.

A.G.O. I. 29 § 12 durch C.P.O. aufgehoben, auch betr. der Zinsen. 23. 4. 90. V. R. K. 34, 939.

V.O. v. 14. Dezbr. 1833 § 10 Abs. 3. I. 9 § 554, 559, 560. Beginn der Verjährung im Fall eines Vorprozesses. Entscheidend ist der Zeitpunkt, in welchem die Partei wieder nachlässig geworden ist, d. h. nicht Behändigung des Urtheils, sondern der Ablauf der Frist des zulässigen Rechtsmittels. Aufhebung und Verwerfung der Verjährung. 25. 6. 81. V. Wa. 82, 252 Nr. 211.

Patentges. § 38. I. 6 § 54. Die Erhebung der Nebenklage im Strafverfahren unterbricht nicht die Verjährung des Patentges. § 38, welcher das L.R. ausschließt. 2. 10. 86. I. B. 3, 89 Nr. 291.

Die Anträge der Prozeßschriften eines Vorprozesses unterbrechen nicht. 17. 11. 80. V. Wa. 81, 515 Nr. 444. Ebenso das Armenrechtsgesuch, z. B. im Falle des H.P.G. § 8. 5. 10. 81. V. R. K. 26, 1111.

I. 9 554. Das H.P.G. bestimmt nur den Anfang und die Frist der Verjährung neu; im übrigen, namentlich bezüglich der Unterbrechung, bleibt das Landrecht in Kraft. 13. 7. 81. V. R. K. 26, 1113.

Ebenso H.G.B. 386, 146. Vgl. aber § 569. 20. 9. 86. III. R. K. 31, 1092. B. 3 Nr. 303.

I. 9. H.P.G. Der bloße Rechtsvorbehalt (betr. der späteren Raten) unterbricht die Verjährung nicht. 5. 10. 83. V. B. B. 8, 449. R. K. 28, 453. J. W. 12, 275 Nr. 41.

Die wegen früheren Raten ohne Vorbehalt angestellte, aber abgewiesene Klage unterbricht auch die Verjährung in Betreff späterer Raten. 17. 12. 84. V. R. K. 29, 879. B. 1, 427.

Allgemeine Angabe der Klagthatsachen, aber ohne rechtlichen Gesichtspunkt unterbricht. (22.) 21. 9. 87. V. B. 5, 74 Nr. 240. J. W. 16, 418 Nr. 22.

C.P.O. § 267. Das Nichtrügen der mangelhaften Klagzustellung heilt zwar diesen formellen Mangel, nicht aber den Mangel betreffs Unterbrechung der Verjährung. 12. 11. 84. I. B. 1, 92 Nr. 428.

Klage gegen den dinglichen Schuldner unterbricht nicht gegen den persönlichen. 20. 12. 86. IV. B. 4, 84 Nr. 273. Jedoch dann, wenn der Hypothekarschuldner zugleich der persönliche ist. 23. 4. 90. V. R. K. 34, 939. B. 10, 208. J. W. 19, 194 Nr. 18.

I. 9 § 555. Bezieht sich auf die bereits erhobene Klage, nicht auf den Fall, wenn der Richter mit der Terminansetzung säumig ist und deshalb die Verjährung abläuft. 15. 11. 88. IV. B. 6, 76 Nr. 213. J. W. 18, 30 Nr. 44.

I. 9 § 562. Anerkenntniß bei Vergleichsverhandlungen ohne Resultat möglich, hat aber sehr scharfe Voraussetzungen. 28. 2. 89. VI. J. W. 18, 143 Nr. 27.

So z. B. kein Anerkenntniß des Schadensanspruchs aus grober Verschuldung, wenn Beklagter, welcher den Kläger angeschossen hat, zu einer vorläufig kleinen Unterstützung bereit ist. 28. 2. 89. VI. B. 7, 81 Nr. 216.

Die Erklärung des Beklagten = Schuldners im Vorprozeß, die Zinsen stehen seit 1. Oktober 1879 noch aus, wird so angesehen, als ob sie bei der letzten Berufungsverhandlung abgegeben sei, und kann ein Anerkenntniß enthalten. Aufhebung. 20. 12. 86. IV. B. 4, 84 Nr. 274. J. W. 16, 51 Nr. 52.

Unterbrechung der Verjährung a) bei H.P.G. durch Fortzahlung des Lohns ohne Dienstleistung, aber nur dem Grunde nach. 29. 11. 84. V. B. 1, 90 Nr. 421. 21. 6. 88. VI. B. 6, 74 Nr. 207.

Versprechen der Beschäftigung mit leichter Arbeit bis zum Tod. 18. 11. 89. VI. B. 9, 130 Nr. 297. b) durch eine auf Zahlungsaufforderung des Gläubigers erklärte Bitte des Schuldners (eines Gesellschafters) um Stundung. 19. 2. 87. I. J. W. 16, 103 Nr. 35. B. 4, 276.

Abschlagszahlung. Versteht das O.L.G. hierunter Zahlungen, wobei aus den Umständen oder Erklärungen des Zahlenden zu entnehmen ist, der Zahlende habe durch die Zahlung seine Verbindlichkeit nicht ganz erfüllt, so unterbrechen sie allerdings die Verjährung. Das Urtheil des O.L.G. war in dieser Hinsicht unklar. 11. 12. 79. Ia. Wa. 81, 309 Nr. 296.

Ausdrückliche Abschlagszahlung auf die Gesellschaftsschuld seitens eines Gesellschafters unterbricht auch gegen diesen. 19. 11. 84. I. B. 1, 90 Nr. 419. I. 9.

I. 9 § 564. H.G.B. 317. Das Anerkenntniß einer verjährten Schuld bedarf bei Handelsgeschäft nicht der Schriftform. Das Versprechen, den Restbetrag 2c. zu zahlen, genügt. 10. 3. 80. V. R. K. 24, 1009. Wa. 81, 92 Nr. 99.

Mündliches Anerkenntniß der Provisionsforderung des Klägers genügt, wenn auch nur er Kaufmann ist. 19. 2. 87. I. B. 4, 141 Nr. 463. J. W. 16, 103 Nr. 35.

H.P.G. Ein Anerkenntniß nach eingetretener Verjährung kann den Einwand der Verjährung nicht ausschließen, wenn es nicht ausnahmsweise einen neuen Rechtsgrund enthält, was verneint war. 1. 12. 80. V. R. K. 25, 966.

Die Absicht, die Wirkung der Verjährung zu beseitigen, ist nicht nöthig. 1. 12. 92. IV. E. 30, 264. B. 15, 280, 281. J. W. 22, 87 Nr. 40.

Revers: Sobald ich mein Haus verkaufe, zahle ich am Tag der Auflassung dem Kläger die Schuld X. O.L.G. weist ab, R.G. hebt auf, weil anscheinend die Stundung der Grund sei. Wichtig wegen der Zinsen, denn die ursprüngliche Schuld besteht. 5. 12. 87. IV. B. 5, 76 Nr. 247, 485.

I. 9 § 565. Verjährung durch formlose Aenderung des Vertrags nicht berührt. 12. 10. 85. IV. B. 2, 111 Nr. 454.

Mündlicher Stundungsvertrag betr. Abfindung des Stiefvaters unerheblich; schriftlicher wäre nöthig. 12. 10. 85. IV. B. 2, 166 Nr. 690.

I. 9 § 569. H.G.B. Art. 146. Die Wirkung der Klagverjährung aus 146 H.G.B. bestimmt sich nicht nach § 569 I. 9. Kein Landrecht. 26. 9. 87. I. E. 19, 329. B. 5, 243—246.

Die Handelsgesellschaft bezw. ihre Leute verheimlichen dem Kläger die Umstände, aus welchen er seinen Anspruch erkennen konnte. Wirkt auch bei Konkurs. 15. 3. 84. I. J. W. 13, 120 Nr. 41.

§ 569 erfordert nicht nur die Kenntniß vom Fortbestehen der Verbindlichkeit, sondern noch weiter eine Unredlichkeit des Schuldners. Dieselbe muß durch besondere Umstände dargethan werden. Ob jener Paragraph auf das kurze Verjährungsgesetz von 1838 Anwendung finde, wie das O.T. entschied, blieb offen. Das R.G. hob auf und wies wegen Verjährung ab. 1. 5. 86. V. R. K. 30, 948. B. 3, 286. J. W. 15, 200 Nr. 31.

Die Nichtzahlung der Zinsen, das Zins-Anerkenntniß von 1881, der Einwand der Verjährung genügt nicht. 6.—13. 12. 87. III. B. 5, 76 Nr. 248. J. W. 17, 31 Nr. 74.

Ebenso die Nichteinforderung und Widerlegung der behaupteten Tilgung. 15. 1. 90. V. R. K. 34, 478. Theilzahlung B. 6, 76 Nr. 212.

I. 9. Ebenso die Erklärung des Schuldners, er habe die Schuld nicht bezahlt. 5. 12. 87. IV. B. 5, 76 Nr. 247, 485.

I. 9 § 570. Art. 77, 80 W.O. § 570 ist nicht auf jede theilbare Forderung anwendbar. Gegen den Acceptant eines Wechsels von 1900 Mk. sind 40 Mk. eingeklagt. Bezüglich des Restes trat die Wechselverjährung ein. 19. 12. 83. I. E. 10, 270 u. 103.

I. 9 § 579. I. 7 § 81, 108. In der Regel hat der Ersitzende nur die widerspruchslose Ausübung der streitigen Befugniß darzuthun. Im Einzelfall kann aber der Richter bei den Handelnden den animus juris bis zur Führung des Gegenbeweises vermissen. 27. 11. 79. IIa. J. W. 9, 28.

Eine in possessorio summariissimo getroffene Entscheidung giebt keinen Usukapionsbesitz. 5. 4. 84. V. B. B. 10, 521.

Kläger kauft von P. tauglichen Titel, mag P. auch gewußt haben, daß nur die Fischerei, nicht aber der See vererbpachtet ist. 1. 11. 84. V. B. 1, 25 Nr. 111.

Kein tauglicher Titel: 1. Verkauf einer im Miteigenthum befindlichen Sache. Der Beitritt der Miteigenthümer war vorbehalten. 4. 1. 82. V. Wa. 82, 506 Nr. 427. J. W. 11, 39. 2. I. 17 § 25. Die streitige Lehmgrube steht im Miteigenthum bestimmter Hofstellen behufs Entnahme von Lehm zu den Bauten. Der einzelne Interessent konnte daher bei der Parzellirung seines Hofs jene Befugniß nicht auf die Erwerber unbebauter Parzellen übertragen. 12. 5. 81. IIa. Wa. 82, 107 Nr. 95.

Subhastat verzichtet ungültig auf Wiedereinlösung des Guts. Dieser Verzicht kein Ersitzungstitel. 10. 3. 86. V. B. 2, 60 Nr. 254.

Der Laßbrief von 1784 schließt die Ersitzung aus. O.L.G. verwirft deshalb den Einwand der Ersitzung. Aufgehoben, weil jener Laßbrief vom Minderjährigen gelöst war und damals ein Prozeß schwebte. Daß sich der Ersitzende dem Verpächter in jeder Weise fügte, genügt ebenfalls nicht; bei stillschweigenden Willenserklärungen muß die Absicht sich zuverlässig ergeben. 22. 10. 92. V. B. 15, 176 Nr. 279.

I. 9 § 581. Keine Verjährung an den innerhalb einer Stadt liegenden öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie an den Heerstraßen. 23. 2. 82. IIa. J. W. 11, 104.

An öffentlichen Plätzen ist trotz des Gemeingebrauchs Privateigenthum zulässig. 24. 1. 91. V. B. 11, 11 Nr. 25. J. W. 20, 140 Nr. 37.

Ersitzung der Stadt am Schloßplatz auf Grund folgender Thatsachen: Ausschmückung, Pflasterung, Gaslaternen, Aufbewahrung von Feuerleitern, Standplatz für Fuhrleute. 24. 1. 91. V. B. 11, 13 Nr. 31, 32. J. W. 20, 139 Nr. 37.

Zur Ersitzung einer dem Verkehr entzogenen Sache genügt nicht die thatsächliche Benutzung derselben (Straße), sondern es muß ein (vielleicht auch stillschweigender) Akt der zuständigen Behörde hinzu-

kommen, welcher ihre Bestimmung aufhebt. Das O.L.G. hat aber die Duldung der Einfriedigung für ungenügend erachtet, weil der frühere Zustand leicht wiederherstellbar war und ein Verkehrsbedürfniß nicht vorlag. 25. 5. 89. V. R. K. 33, 1147. B. 8, 35, 32. J. W. 18, 295 Nr. 41. I. 9.

I. 9 § 611. Unter besonderen Umständen schließt das Verbot das Rechtsbewußtsein nicht aus. 9. 11. 87. V. B. 5, 28 Nr. 95.

Die Aufstellung einer Warnungstafel und eines Schlagbaums wurde nicht genügend erachtet. Bei einem Verbot des Besitzes kommt es darauf an, ob der Gegner sich hierdurch von der Ausübung seines Besitzes abhalten läßt. 6. 2. 82. IIa. R. K. 26, 949.

I. 9 § 620. I. 7 § 64. Der Rechtsurheber des Klägers hatte früher das Grundstück als Pächter inne; dessen Besitzzeit wird der Ersitzungszeit nicht hinzugerechnet. 23. 11. 87. V. B. 5, 18 Nr. 62.

I. 9 § 624. 20jährige Ersitzung, um in einen Gemeindeweg Röhren zu legen. 10. 4. 86. V. B. 3, 27 Nr. 93.

I. 9 § 625, 628. Die 30jährige Ersitzung ist nur ausgeschlossen, wenn der Ersitzende weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitzt. Rechtsirrthum, vermeintlicher Titel unerheblich. 2. 6. 81. IIa. R. K. 26, 687 Nr. 2.

Die Vindikation der Stadt ist wegen Verjährung abgewiesen, denn die Wiese wurde seit 1838 von den Bauern genutzt, die Nutzung der Gilde überlassen und nach deren Erlöschen getheilt. Theilnahme der Kossaten ist unerheblich. 19. 10. 92. V. B. 15, 89 Nr. 133.

I. 9 § 629. Dem Verjährenden muß der Fiskus als früherer Eigenthümer, nicht nur als Prozeßpartei gegenüberstehen. 12. 1. 82. IIa. J. W. 11, 79.

Trotz der Säkularisation blieb das Grundstück im Besitz einer Kirche. Der Fiskus behauptete erst 1876 Eigenthum. Das R.G. nahm Ersitzung zu Gunsten der Kirche an. Aufhebung. 5. 4. 80. IV. Wa. 81, 82 Nr. 100.

I. 9 § 649. Das Verhalten des Verpflichteten (Verhinderung der Ausübung) schafft nie ein unständiges Recht. 24. 2. 81. IIa. J. W. 10, 51.

I. 9 § 660. § 660 maßgebend: Nach dem Rezeß hat die Gemeinde zur Ausbesserung des Weges X. beizutragen. 18. 6. 91. IV. B. 12, 3 Nr. 6, 63. J. W. 20, 427 Nr. 58.

Auch bei gutgläubigen Sonderrechtsnachfolgern. 20. 2. 89. V. B. 7, 18 Nr. 51. J. W. 18, 143 Nr. 28. 15. 11. 80. IIa. R. K. 25, 967. J. W. 10, 26.

Kläger steht nach dem Rezesse dem Beklagten gar nicht als Berechtigter gegenüber. Aufgehoben. 22. 3. 80. IIa. Wa. 81, 55 Nr. 72. J. W. 9, 113.

§ 660 unanwendbar, wenn ganz andere Rechte in Besitz genommen werden. 16. 5. 81. IIa. Wa. 82, 258 Nr. 217.

I. 9. B.O. v. 20. Juni 1817 § 170. Zur Einschränkung des Eigenthums ist genaue Bezeichnung im Rezesse erforderlich. 19. 1. 80. IIa. Wa. 81, 294 Nr. 285.

Die klare Grenzbezeichnung war aus dem Prozeß in Verbindung mit der Karte genügend festgestellt. 30. 6. 88. V. B. 6, 19 Nr. 54.

Der unvordenkliche Besitzstand begründet die Vermuthung, daß er dem Rechte entspricht. 14. 3. 89. IV. B. 7, 15 Nr. 42.

Es ist zu beweisen 1. daß der Zustand bestanden hat und 2. keine Kunde vom Gegentheil. Durch die C.P.O. 259 nicht geändert. 2. 2. 87. V. B. 4, 15 Nr. 53.

Erwerb einer Dienstbarkeit durch Unvordenklichkeit trotz Lehn- und Fideikommißeigenschaft zulässig. 2. 2. 87. V. B. 4, 15 Nr. 54.

I. 9 § 666. Der Ersitzende ist zwar nicht immer auf demselben Weg auf das Grundstück gefahren, sondern da, wo es paßte. Trotzdem ist die Ersitzung zugelassen. 12. 12. 81. IIa. Wa. 82, 488 Nr. 410.

Der König von Holland verlieh dem Kloster das Recht auf Eisen. Die Besitzhandlungen erstreckten sich aber auch auf Mangan, welches damals als Eisen galt. Später erkannte es die Chemie als selbstständiges Metall. Keine unvordenkliche Verjährung betreffs Manganseisenstein; es ist daher bergbaufrei. Kein Widerspruch gegen die Muthung des Beklagten. 8. 3. 90. V. B. 9, 9 Nr. 25, 40.

I. 10. *I. 10 § 8, 9.* Die darin ausgesprochene Rechtsfiktion ist auf Servituten, welche auf dem herrschenden Grundstück eingetragen sind, nicht anwendbar. 15. 6. 82. IIa. R. K. 27, 738.

C.P.O. § 293. Nachweis, daß der die Liberation seines Grundstücks von Hypotheken beantragende K. zur Zeit der Eintragung Eigenthümer war. K. ist im Vorprozeß mit seinem Eigenthumsanspruch gegen B. rechtskräftig durchgedrungen. Dies genügt, wenn B. die Hypothek aufnahm. 8. 11. 80. IIa. Wa. 81, 532 Nr. 457.

I. 10 § 10, 24. Sind durch die Grundeigenthumsgesetze von 1872 nicht aufgehoben. Zwangsvollstreckung in ein Grundstück, dessen Eigenthümer nach dem Grundbuch sein Schuldner war, in Wirklichkeit aber der A., welcher es 1868 notariell gekauft und übergeben erhalten hatte. B. kannte diesen wahren Sachverhalt. Folglich ist sein Eintrag mittels Zwangsvollstreckung unwirksam. 13. 10. 83. V. R. K. 28, 923.

I. 11. Inhalt. Nr. I. Kauf. Nr. II. Tausch. Nr. III. Cession. Nr. IV. Erbschaftskauf. Nr. V. Trödelvertrag. Nr. VI. Gewagte Geschäfte. Nr. VII. Darlehn. Nr. VIII. Vertrag über Handlungen. Nr. IX. Schenkungen. I. 11.

Nr. I. Kauf. Nr. 1. Reichsgesetzgebung. Nr. 2. Beispiele in alphabetischer Ordnung. Nr. 3. Die einzelnen Paragraphen.

Nr. 1. Reichsgesetzgebung. I. 3 § 35. Kein Recht des Käufers auf Wandlung im Fall des Nahrungsmittelsgesetzes § 12 Nr. 1. 23. 9. 87. IV. Str.S. J. W. 17, 471.

Kein Einwand des Käufers, weil Verkäufer gegen St.G.B. 288 verstieß. 29. 9. 87. IV. B. 5, 151 Nr. 499. Kontra B. 12, 94 Nr. 172.

Abgesehen von H.G.B. 354, 355 hat Käufer nicht die Wahl zwischen Erfüllungs- und Schadensklage, sondern nur das Recht auf Erfüllung. Die Schadensersatzklage war rechtskräftig abgewiesen, die Erfüllungsklage zulässig; C.P.O. 293. 20. 11. 89. V. R. K. 34, 927. B. 9, 264. J. W. 19, 43 Nr. 11.

Die Klage des Käufers auf das Interesse ist dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Beklagte sich zur Erfüllung arglistig außer Stand gesetzt hat. B. verkauft zuerst dem A., dann vor der Auflassung dem C. und läßt diesem auf. Abgesehen von dieser Ausnahme hat der Käufer nur das Recht, auf Vollzug zu klagen. H.G.B. 354 gilt im L.R. nicht. 15. 5. 91. III. R. K. 35, 928.

Käufer kann aber auch auf Erfüllung und Schadensersatz klagen, was dem Grunde nach begründet ist. Schaden wird vermuthet. Mindestens liegt grobes Verschulden des Verkäufers vor. 6. 3. 89. V. B. 7, 69 Nr. 176. J. W. 18, 143 Nr. 26.

Nr. 2. Beispiele in alphabetischer Ordnung.

(Abnahme.) I. 11 § 215. I. 5 § 270. Der Käufer ist zur Abnahme auch bei Handelsgeschäft verpflichtet. Kontra G.R. E. 5, 392. 24. 6. 89. I. R. K. 34, 121. E. 26, 213. B. 8, 493. 26. 1. 87. I. R. K. 31, 938.

Ueber die Klage des Verkäufers gegen den Käufer auf Abnahme der verkauften Sache nach § 459 Abs. 2 Entwurf. Von Landrichter Sprenger in Bückeburg. R. K. 34, 592. Nach Uebernahmeverzug geht die Waare zu Grunde ohne Schuld des Verkäufers. Käufer muß den Preis mit Zinsen und Schaden zahlen. 22. 4. 85. I. E. 13, 232. B. B. N. F. 2, 48, J. W. 14, 197 Nr. 19.

I. 11 §§ 76, 215. Daraus, daß nach preuß. Rechte dem Verkäufer ein Klagerecht auf Abnahme und Spezifikation zusteht, folgt nicht, daß derselbe nicht berechtigt ist, an Stelle des säumigen Käufers die Spezifikation selbst vorzunehmen. Er ist im Falle der Säumigkeit hierzu berechtigt. 9. 3. 92. I. E. 29, 211.

(Alleinverkauf.) Dessen Uebertragung ist ein Vertrag über Handlungen I. 5 § 408, wenn Käufer kein bestimmtes Quantum abzunehmen,

I. 11. Verkäufer jedes zu liefern hat. Kein Lieferungskauf nach H.G.B. 338. 5. 11. 90. I. B. 11, 176 Nr. 351. J. W. 19, 415 Nr. 21. Wenn Geheimmittel, so ist die Einrede zulässig, es sei nur schwefelsaurer Kalk. 15. 10. 90. I. B. 11, 175 Nr. 349. J. W. 19, 405 Nr. 13.

(Aufhebung.) I. 5 § 388. Das Recht des Käufers wird zwar durch mündliche Aufhebung und Rückgabe des Vertragsexemplars nicht ausgeschlossen, wohl wenn Verkäufer nunmehr das Gut weiter verkauft und aufgelassen hat. Arglist. 4. 5. 92. V. B. 15, 149 Nr. 235. J. W. 21, 320 Nr. 39.

Der Vertrag ist thatsächlich rückgängig gemacht. Der Käufer hierdurch der verabredeten Stundung verlustig geworden. 19. 1. 87. V. B. 5, 148 Nr. 479.

Bestimmung über die früheren Leistungen (Rückgewähr) zulässig, auch stillschweigend. Kein grobes Versehen, wenn Käufer die Vorräthe auf andere Ländereien verwandte. 6. 10. 88. V. B. 6, 140 Nr. 380. 25. 5. 81. V. B. 8, 158 Nr. 348, 349.

Zur Kostenersparung Aufhebung derart, daß Verkäufer an Stelle des Käufers verkauft. 18. 9. 86. V. B. 3, 150 Nr. 507.

(Auftrag.) I. 13 § 5. K. hat eigenen Namens, aber im Auftrag des V. Mobilien erstanden und bezahlt. Er bringt dem V. die Sachen; er kann nur den bezahlten Preis verlangen, nicht die Sachen. 5. 10. 87. V. B. 5, 176 Nr. 568, 587. J. W. 16, 440 Nr. 26. Kontra 19. 4. 92. V. B. 15, 14 Nr. 24. — Im ersten Fall war aber die von K. behauptete Vermuthung erheblich erachtet.

C.P.O. 690. Der Bevollmächtigte verkauft eigenen Namens; Käufer weiß es nicht anders. Der Gläubiger des Bevollmächtigten kann die Kaufpreisforderung wirksam pfänden. 20. 9. 82. I. J. W. 11, 250 Nr. 29.

Der Vertreter des Verkäufers kann zugleich in eigenem Namen kontrahiren, wenn keine Interessenkollision vorliegt. Anders, wenn der Vertreter auf Sicherstellung verzichtet. 21. 1. 91. V. R. K. 35, 925. B. 11, 208.

(Ausland.) Verkauf einer Reinigungsmaschine nach Rußland nebst Material. Verkäufer hat sich die Garantie ausbedungen, daß bei Ueberführung des Materials die russische Zollbehörde keine Probe entnimmt, damit das Geheimniß gewahrt bleibt. Der Beklagte hat das Material aber nicht gesandt, weil keine Gewißheit für die Garantie bestehe. Dagegen ist die Maschine geliefert und bezahlt. Entschädigungsklage des Käufers ist abgewiesen. 29. 2. 92. IV. B. 14, 230 Nr. 366.

(Betrug.) Vgl. Zusicherung. I. 5 § 349. Für den Kaufpreis ist ein Wechsel gegeben, der Vertrag aber später aufgehoben. Diese Einrede ist, da Verkäufer selbst den Wechsel einklagt, zulässig. 8. 10. 90. I. J. W. 19, 383 Nr. 34. Ebenso betr. des Einwands des Käufers, er habe die Kaufpreisraten durch Benutzung der gekauften Maschine

verdienen wollen; dies sei dem Verkäufer bekannt gewesen, aber durch I. 11.
die vertragswidrige Beschaffenheit verhindert worden. Ist für den gegebenen Wechsel rechtskräftiges Versäumnißurtheil gegen den Käufer ergangen, so kann er aus dem unterliegenden Rechtsverhältniß klagen. C.P.O. 293. 27. 3. 90. I. E. 26, 250.

Kein Betrug: 1. Die Müllerin hat falsche Angaben betr. die Leistungen der Mühle gemacht, aber später erklärt, als Frau könne sie dies nicht wissen. 10. 4. 89. V. B. 7, 142 Nr. 394. 2. Selbst keine Zusage (der Quantität) in den Worten, es seien ca. 700 Scheffel vorhanden, genau wisse er es nicht. 16. 10. 86. V. B. 3, 209 Nr. 713. Ebenso bei einer Eigenschaft. 7. 12. 80. Ia. J. W. 10, 26. 3. Verkäufer fordert 10200 Mk., erhält aber 11400, jedoch hierauf eine Grundschuld von 2000 Mk., die sich als werthlos ergiebt. Ihr zweifelhafter Werth war aber dem Verkäufer bekannt. Aufhebung. 11. 4. 91. V. B. 12, 159 Nr. 296. 4. Das Recht auf das Teichwasser war bei dem Mühlenverkauf nicht als unbedingt sicher angesehen. Verkäufer durfte die Garantie ablehnen, ohne die Drohung des X., er werde den Wasserlauf beseitigen, zu erwähnen. 30. 4. 92. V. B. 14, 176 Nr. 293.

Die Erklärung des Verkäufers, die Sache habe einen gewissen Werth, er habe sie zu X.-Mark gekauft, mag unerheblich, auch keine Zusage sein. 27. 4. 87. V. B. 4, 170 Nr. 569; anders die Angabe der Miethertrrägnisse. 9. 6. 86. V. B. 3, 146 Nr. 496, 497.

I. 5 § 354. Der Betrogene kann seine Leistung nicht zurückfordern, wenn er trotz Kenntniß seines Rücktrittsgrunds den Vertrag zu realisiren sucht und hierbei das Kaufgrundstück ihm subhastirt wird. 9. 3. 92. V. B. 14, 179 Nr. 399.

I. 6 § 18. Betrug des Verkäufers. Unerheblich, daß Käufer aus dem Grundbuch das Gegentheil ersehen konnte. 22. 1. 90. V. B. 9, 165 Nr. 380.

Der Auflösungsklage wegen Betrug setzt der Verkäufer zwei Einreden entgegen: 1. Kläger habe durch Nichtzahlung der Zinsen Hypotheken fällig gemacht. Der redhibitorischen Klage gegenüber wäre der Einwand zulässig, der Betrugsklage gegenüber nicht. 2. Käufer hat X.-Mark Hypotheken auf das Grundstück gelegt. Verkäufer ist nur gegen ihre Löschung zur Rückzahlung zu verurtheilen. 20. 2. 92. V. B. 14, 172 Nr. 287, 288. J. W. 21, 168 Nr. 40.

(Depositum und Verwahrung.) I. 7 § 70. Der Kaufvertrag zwischen Deponent und Depositar enthält den Willen der Besitzübertragung, wenn die für den Vertrag vorgeschriebene Form gewahrt ist. 11. 2. 88. V. J. W. 17, 171 Nr. 25.

Uebergabe einer von der Bahn verwahrten Waare an den Käufer genügte, weil sie der Anzeige der Uebergabe nicht widersprach. 18. 12. 86. V. B. 4, 16 Nr. 57.

I. 11. (Eigene Sache.) Der Käufer kann, wie im L. 16 D. 18, 1, den bezahlten Preis zwar nicht zurückfordern, braucht aber den versprochenen nicht zu zahlen. Analog I. 11 § 39 bei untergegangenen Sachen. 21. 5. 80. Ia. Wa. 81, 242 Nr. 243.

(Garantie.) I. 5 § 343. 1. Für Richtiggehen der Uhr auf 2 Jahre. Innerhalb der 2 Jahre ist redhibitorische Klage zulässig bei Eintritt des Mangels. 25. 2. 85. I. B. 1, 94 Nr. 438. 2. Bei Mobiliarverkauf. Trotz der Risse ist Käufer zur Zahlung verurtheilt. Denn die Mängel sind leicht zu repariren. Er hat aber das Recht, rechtzeitig Reparatur zu fordern; bei deren Weigerung die hierzu nöthigen Kosten. 22. 12. 84. I. Wa. 84, 461. B. 1, 1064. J. W. 14, 76 Nr. 36.

(Güterschlachtung, Dismembration.) Vertragsberedung, daß die Schuldscheine der Käufer auf den Namen des Güterschlächters gestellt werden. 31. 3. 87. IV. B. 4, 192 Nr. 632.

(Hausschwamm.) Die Entgegennahme der Auflassung ohne Rüge der dem Käufer bekannten Fehler (Schwamm) des Kaufgegenstandes enthält einen Verzicht der Vertragserfüllung. 13. 1. 80. Ia. R. K. 24, 955. M. 80, 134. Wa. 81, 56 Nr. 62.

Verlangen eines Nachlasses wegen Schwamm vor der Auflassung genügt trotz Verweigerung des Verkäufers. 13. 1. 80. Wa. 81, 33 Nr. 26. J. W. 9, 54.

Rittergut. Schwamm im Schloß. Ersatz des Minderwerths, der aufgewandten Kosten und des erlittenen Schadens ist dem Käufer dem Grunde nach zugesprochen. 23. 9. 91. V. B. 13, 161 Nr. 313.

Schwamm im Haus. Käufer hat denselben reparirt und fordert Schadensersatz oder Minderwerth. Zulässig, obschon Kauf in Bausch und Bogen. 9. 12. 91 (92). V. B. 14, 197 Nr. 326.

Kleine Baustelle (Gut). Schwamm im Haus begründet Rücktritt. Aufhebung. 20. 1. 92. V. B. 14, 196 Nr. 325. Ebenso, wenn die Beseitigung eine langwierige und kostspielige Reparatur erfordert und hierdurch den vertragsmäßigen Gebrauch des ganzen Guts vereitelt. 9. 3. 87. V. R. K. 31, 689. B. 4, 557. J. W. 16, 194 Nr. 18. A. 3, 405.

Haus. Klage auf Rücknahme sofort zulässig, wenn zur Beseitigung des Schwamms in der Waschküche 4 Wochen mit ca. 600 Mk. Kosten nöthig sind. 7. 6. 90. V. B. 10, 236 Nr. 454—457. J. W. 19, 240 Nr. 24.

Wandlungs- oder Minderungsklage nur wegen des ganzen Kaufobjekts zulässig, wenn der Käufer das eine Grundstück ohne das andere nicht haben konnte. 18. 1. 90. V. R. K. 34, 952. B. 9, 381. J. W. 19, 72 Nr. 13.

I. 11 § 363. Ebenso wenn beide Kaufverträge ein einheitliches Tauschgeschäft bilden. 5. 10. 92. V. B. 15, 164 Nr. 258.

Ebenso bei Kauf eines Hauses nebst ärztlicher Praxis selbst im Betrugsfall. 27. 6. 91. V. B. 12, 152 Nr. 285. J. W. 20, 426 Nr. 53. Vgl. aber Rücktritt. I. 11.

I. 5 § 320, 285. Das Vorhandensein von Hausschwamm in einem als fehlerfrei verkauften Hause berechtigt den Käufer zum Schadensersatz und Haftung auch für etwaige künftige Schäden. 5. 5. 81. IV. Wa. 82, 129 Nr. 111.

Schadensersatz versprochen, wenn innerhalb eines Jahres der Schwamm sich zeigt. Alsdann Schadensklage sofort zulässig. 16. 4. 90. V. B. 10, 233 Nr. 446.

I. 5 § 325. Arglistiges Verschweigen berechtigt zur Aufhebung. 14. 12. 85. IV. B. 2, 246 Nr. 1000.

Verkäufer hat 1881 das Haus vom Schwamm reparirt, ohne es dem Käufer (1884) zu sagen. Käufer kann sofort wegen mäßigen Versehens auf Schadensersatz klagen, weil weitläufige Arbeiten nöthig waren. Er erhält die nöthigen Reparaturkosten, auch wenn er das Haus behufs Neubau niederlegt. Dessen Mehrwerth ist nicht zu kürzen. 17. 9. 87. V. B. 5, 88 Nr. 281, 632. J. W. 17, 419 Nr. 21. A. 3, 406. 18. 12. 89. V. B. 9, 163 Nr. 375.

I. 5 § 326. Anerbieten zur Nachbesserung ist unzulässig, wenn für den Käufer unbillig. 2. 4. 92. V. J. W. 21, 246 Nr. 36.

Schwamm ließ sich so beseitigen, als ob nie vorhanden. Kein Rücktritt, kein Minderwerth, sondern nur die Reparaturkosten. 3. 7. 89. V. B. 8, 170 Nr. 371.

I. 5 § 329. Schwammfreiheit eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. 11.7.82. Ia. Wa. 83, 177. A. 1, 284. Vgl. 13.1.80. A. 1, 484.

I. 4 § 81. I. 5 § 326, 393. Abgehen vom Vertrage ausgeschlossen, wenn Verkäufer die fehlende Eigenschaft bis zu der im Vertrage bestimmten Zeit der Uebergabe gewähren kann. 11. 5. 85. IV. E. 13, 281. B. B. N. F. 2, 228. B. 1, 1065. J. W. 14, 257 Nr. 25.

Wandlungsklage abgewiesen, weil der Schwamm zur Zeit der Klagerhebung abgestorben war. In der Revisionsinstanz ist das neue Vorbringen der Gefahr des Wiederauftritts des Schwammes unzulässig. 2. 7. 92. V. B. 13, 162 Nr. 315.

Kein Abgehen vom Vertrag, weil mit ca. 100 Mk. jede Störung zu beseitigen war. 4. 10. 90. V. B. 10, 194 Nr. 367.

Ebenso bei späterem Ueberhandnehmen des Schwamms. 16. 1. 86. V. B. 2, 238 Nr. 970.

I. 5 § 329, 330. I. 3 § 16. I. 4 § 81, 82. Kein Rücktritt, wenn der Hausverwalter dem Kaufliebhaber die Existenz des Schwamms mittheilt ꝛc., und dieser dennoch kauft. O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 2. 4. 91. V. A. 4, 533. B. 12, 247 Nr. 445. J. W. 20, 313 Nr. 27a.

I. 11. Ebenso, wenn Käufer den Schwamm kannte. 13. 6. 91. V. N. 91, 67.

Ebenso, wenn er verdächtige Stellen entdeckt und der Sache nicht auf den Grund geht. Hat aber der Verkäufer jene Stellen mit Oelfarbe überstreichen lassen, so haftet er aus Betrug. 21. 5. 92. V. B. 13, 72 Nr. 131, 288.

Verkäufer läßt den Glauben des Käufers, es liege kein besonderer Schwamm-Verdacht vor, bestehen und bedingt sich Nichthaftung aus, obschon er wußte, der Schwamm sei nicht zu beseitigen. Aufhebung. Arglist. 9. 1. 92. V. B. 14, 171 Nr. 285. J. W. 21, 101 Nr. 28.

Arglist, wenn Verkäufer seine ernsten Bedenken betr. Schwamm dem Käufer nicht mittheilt. 20. 2. 92. V. B. 14, 172 Nr. 287, 288.

Käufer wollte durch 1. Köchin und 2. die Frau eines Knechts erweisen, daß Verkäufer den Schwamm kannte. Abgewiesen; denn Hausschwamm ist von Putzschwamm ꝛc. schwer zu unterscheiden; das O.L.G. spricht den beiden Zeugen diese Fähigkeit im Voraus ab. — Positive Versicherungen hat der Verkäufer nicht abgegeben; er hat keine Verpflichtung zur Offenlegung von Fehlern, die er nicht für erheblich erachtet, dies nach der Sachlage zu entscheiden. 9. 12. 91. V. J. W. 21, 126 Nr. 10. O.L.G. nahm keine Arglist an. Bestätigt. 9. 12. 92. V. B. 14, 171 Nr. 286.

Mündlicher Ausschluß der Gewährleistung zulässig. O.L.G. hatte die allgemeinen Redensarten des Verkäufers „Er verkaufe das Haus, wie es stehe und liege, er wolle keine Nackenschläge haben“ unerheblich erachtet. Aufgehoben gemäß I. 4 § 74. Das O.L.G. muß dieselben auslegen. 25. 11. 91. V. B. 13, 161 Nr. 312.

Die begründete Wandlungsklage abgewiesen, weil während derselben das Haus subhastirt wird, da Käufer ohne genügende Mittel gekauft hatte. 4. 2. 91. V. B. 11, 189 Nr. 378.

I. 5 § 337, 338. C.P.O. 686. Der Wandlungskläger erhält keine Zinsen des bezahlten Kaufpreises, weil er das Haus benutzte. Der beklagte Verkäufer erhebt einen Kompensationsanspruch von 9000 Mk. wegen Devastation. Unzulässig; dies findet sich bei der Rückgabe. 29. 4. 91. V. R. K. 35, 932. J. W. 20, 313 Nr. 29.

Der Anspruch auf die Reparaturkosten, welche nach fruchtlosem Ansuchen an den Verkäufer aufgewendet sind, unterliegt dann nicht der kurzen Verjährung aus I. 5 § 343, wenn der Käufer zuerst Beseitigung vom Verkäufer (außergerichtlich) verlangt hatte. Denn diese Klage ist nicht nur Minderungs-, sondern zugleich Schadensklage. 18. 3. 86. IV. R. K. 30, 919. B. 2, 1000b. J. W. 15, 155 Nr. 40.

Keine kurze Verjährung, wenn Verkäufer den Schwamm kannte. 13. 6. 91. V. N. 91, 67.

(Holz.) I. 5 § 343. H.G.B. 283. Die Uebergabe stehenden Holzes wird durch Uebergabe der Forst bewirkt. Von diesem Zeitpunkt an läuft daher die Verjährung bezw. Frist. A. kauft von B.

die auf der Forstfläche X. stehenden Bäume zur Abholzung um den Gesammtpreis von Y.-Mark. Die Gewährschaftsklage des A. war verjährt, weil ein Mobiliarkauf vorlag. Die auf Ehrenwort gegebene Zusicherung des Verkäufers, der Forst umfasse nach seiner Ansicht mindestens 80 Morgen, begründet keine Kontraktsklage. Dagegen hatte der Verkäufer durch diese Zusicherung ein mäßiges Versehen begangen, deshalb ist Schadensersatzklage begründet. 7. 12. 80. Ia. R. K. 25, 977. Wa. 81, 676 Nr. 539. I. 11.

I. 11 § 984—986. I. 5 § 377. Bei einem Handelsgeschäft, betr. vertretbare Sachen (Kiefernscheithölzer I. aus Forst X. Schlag 74) kein Rücktritt wegen veränderter Umstände. 20. 12. 84. I. B. 1, 238 Nr. 1078.

I. 5 § 78, 71. E. hat sich bezüglich des Holzabtriebs verpflichtet, dem K. von jeder Preisofferte Kenntniß zu geben, damit er überbieten kann. Wirksam. 19. 5. 90. IV. B. 10, 153 Nr. 288.

(Immobiliarkauf.) 1. Auflassung. Zur vollständigen Uebergabe gehört jetzt auch die Auflassung. Arrest. I. 11 § 222. 21. 12. 87. V. B. 5, 149 Nr. 480. J. W. 17, 83 Nr. 35.

Der Veräußerer 2c. muß das Seinige zur Berichtigung des Grundbuchs behufs Auflassung thun. 1. 6. 87. V. B. 4, 20 Nr. 72.

I. 11 § 124, 135. Käufer darf die Entgegennahme der Auflassung weigern, so lange nicht Verkäufer den verheimlichten Grundzins von 5 Thalern heruntergeschafft hat. 19. 10. 92. V. B. 15, 154 Nr. 243. J. W. 21, 468 Nr. 34.

Käufer hat vorläufig die Rente zu übernehmen. Der Verkäufer hat dieselbe binnen einer Zeit zur Löschung zu bringen, welche der Richter bestimmt. I. 5 § 237 unanwendbar. 6. 11. 80. V. Wa. 81. 500 Nr. 437. J. W. 10, 25.

Käufer zur Gegenleistung nur gegen Auflassung verurtheilt, Anspruch auf Konventionalstrafe vorbehalten. Zulässig. 18. 9. 86. V. B. 3, 167 Nr. 577.

Die Klage des Käufers auf Auflassung und Herunterschaffung der Hypothek X. ist abgewiesen. Ob die Hypothek simulirt ist, ist unerheblich. Dann hat er den Kaufpreis zu hinterlegen. 31. 1. 91. V. B. 1, 106 Nr. 219, 241. J. W. 20, 184 Nr. 17.

Laut Vertrag Auflassung gegen Zahlung I. 11 § 230. Rücktrittsrecht des Verkäufers, wenn Käufer zur angebotenen Auflassung ohne Entschuldigung nicht erscheint und nicht zahlt. Angebot der Uebergabe ist unnöthig. Der Einwand, Käufer konnte nicht leisten, war nicht erhoben. 8. 10. 90. V. B. 11, 187 Nr. 274. J. W. 19, 406 Nr. 17. A. 4, 546.

Zug um Zug soll bei der Anzahlung der Hypothek X. die Priorität eingeräumt werden. Am festgesetzten Tag thut es Verkäufer nicht, folglich ist er im Verzug. 20. 12. 90. V. B. 11, 113 Nr. 233.

I. 11. Nach Lage der Sache mußte Käufer einen Theil anbieten. 13. 6. 88. V. B. 6, 144 Nr. 392.

Die obervormundschaftliche Genehmigung wird erst nach ca. einem Jahre erzielt. Inzwischen klagt Käufer auf Aufhebung. R.G. weist ab. Aufhebung. 20. 11. 87. V. B. 9, 163 Nr. 374, 853.

I. 11 § 184. I. 5 § 230—235. Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Hypotheken zu übereignen. 4. 4. 81. IIa. Wa. 82, 53 Nr. 45.

Der Käufer hat wegen einer nicht übernommenen Hypothek sofort Anspruch auf Befreiung aus § 222. Keine Kompensation des Verkäufers, außer wenn der Käufer oder sein Rechtsnachfolger die Hypothek ganz oder theilweise bezahlte. 2.—26. 3. 92. V. B. 14, 91 Nr. 150.

I. 11 § 224. 1. Die Pflicht des Verkäufers, eine Hypothek zur Löschung zu bringen, ist erfüllt, wenn der Käufer in den Stand gesetzt wird, seinerseits mit Erfolg den Löschungsantrag zu stellen. 2. Die Einrede des Verkäufers, der Käufer habe durch Nichtzahlung des Kaufgeldes den Vertrag nicht erfüllt, ist nicht ausgeschlossen, wenn der Verkäufer nicht binnen 8 Tagen das vorbedungene Kaufgeld eingeklagt hat. 25. 2. 84. IV. R. K. 28, 924. J. W. 13, 121 Nr. 43.

Verkäufer hat die Hypothek zu löschen, also genügt nicht, daß er dem Käufer die zur Löschung nöthigen Papiere übergiebt. Anders, wenn Käufer Erbe einer Person wurde, die dem Verkäufer ebenfalls zur Löschung verpflichtet ist. 12. 5. 92. VI. B. 15, 220 Nr. 346, 436.

Der Eintrag nicht erwähnter Hypotheken berechtigt den Käufer nicht zur Retention oder Deposition des ganzen Kaufgeldes, sondern nur eines Theils. Der Käufer muß daher den Betrag der betreffenden Hypotheken angeben. 23. 11. 80. Ia. R. K. 25, 979.

I. 11 § 222, 184. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers eines Grundstücks ist auch wegen Intabulate, welche materiell getilgt sind und nur noch eine formale Bedeutung haben, begründet, denn sie verringern den Verkaufswerth. Der Käufer darf also einen Theil des Preises zurückhalten. 6. 4. 89. V. R. K. 33, 925. B. 7, 431, 557. J. W. 18, 212 Nr. 31, 32, 26.

I. 11 § 183, 222. I. 5 § 271. 1. Der Anspruch auf Gewährleistung oder Aufhebung des Kaufvertrages wegen einer eingetragenen, nicht angezeigten Privatdienstbarkeit fällt nicht fort, wenn auch die Eintragung irrthümlich, also zu Unrecht erfolgt ist. Der Verkäufer hat die Pflicht, dem Käufer ein reines Hypothekenblatt zu schaffen. 2. Ein Kaufvertrag kann, wenn zwar die Uebergabe, aber noch nicht die Auflassung bewirkt ist, als in der Hauptsache nicht als erfüllt angesehen werden. — Der Käufer darf die Entgegennahme der Auflassung so lange verweigern, als der Verkäufer die Verpflichtung, die nicht auf ihn übergehenden, im Grundbuch eingetragenen Lasten zur Löschung zu bringen, nicht erfüllt. Nur gegen die Auflassung kann er verurtheilt

werden, Zug um Zug den Kaufpreis (= Rest) zu zahlen. 15. 12. 88. I. 11. V. R. K. 33, 929. B. 7, 431, 546. J. W. 18, 48 Nr. 24.

Die eingetragene (Eigenthums-)Protestation ist aber keine Dienstbarkeit. Also § 222 maßgebend. 7. 3. 91. V. R. K. 35, 974. B. 12, 432. J. W. 20, 211 Nr. 42.

A. kauft Grundstück X., aber ohne Uebernahme der Hypotheken. Er kann daher hypothekenfreie Uebergabe und Auflassung verlangen und braucht nur gegen diese den Kaufpreis zu zahlen. 7. 5. 92. V. R. K. 36, 980. B. 15, 242. J. W. 21, 322 Nr. 43.

Ist aber Uebergabe und Auflassung erfolgt, so muß Käufer nach § 222 den Preis hinterlegen. 25. 4. 91. V. B. 12, 243 Nr. 438. J. W. 20, 315 Nr. 33.

Bis zur Löschung des Herbergsrechts ist dem Käufer die Zurückbehaltung von X.-Mark rechtskräftig zuerkannt. Gegenüber der Einklagung des Restkaufpreises müßte Käufer weitere Ansprüche beweisen. 26. 5. 88. V. B. 6, 203 Nr. 538.

Verkäufer verspricht Herunterschaffung einer Hypothek, thut es aber nicht. 1. Bei der Subhastation wird gerade diese Hypothek noch angewiesen, die spätere fällt aus. Verkäufer muß den angewiesenen Betrag dem Käufer ersetzen. 28. 1. 85. V. B. 1, 104 Nr. 487. J. W. 14, 102 Nr. 29. 2. Käufer kann auf Hinterlegung des Hypothekbetrages klagen. 11. 10. 84. V. Wa. 84, 445. J. W. 13, 313 Nr. 50.

Hypothekenfreie Auflassung genügt dann nicht, wenn Zweifel betr. der Identität entstehen; alsdann muß der Verkäufer die Löschungsnachweise nachbringen. 29. 3. 84. V. Wa. 84, 378.

Der Verkäufer hat 4 Hypotheken herunterzuschaffen. Bei der gegebenen Sachlage veranlaßt der Käufer den Hypothekinhaber, dieselben zu cediren, und er (Käufer) erhält die Cessionsvaluta. Sein Anspruch ist erloschen. 11. 2. 91. V. B. 11, 191 Nr. 382.

I. 4 § 75. I. 11 § 221. Die zu übernehmende Hypothek beträgt statt 8000 Mk. nur 7000 Mk. Käufer muß 1000 Mk. mehr baar bezahlen. Eine Anfechtung wegen Irrthum war nicht erhoben. 27. 6. 88. V. B. 6, 136 Nr. 369. J. W. 17, 336 Nr. 22. Aehnlich 26. 3. 90. V. B. 10, 232 Nr. 444.

Die in Anrechnung auf den Preis übernommene Schuldbefreiung des Käufers wird nicht ausgeführt. Käufer hat den Betrag baar zu zahlen. Eine als Zahlung gegebene, aber werthlose Hypothek ist zum Nennwerth zu ersetzen. 23. 2. 89. V. B. 7, 91 Nr. 244.

Klage auf Rückgabe abgewiesen, weil Kläger nicht bewiesen hat, daß der Auflassung kein Rechtsgeschäft zu Grunde lag. 2. 10. 86. V. B. 3, 92 Nr. 306.

Kuxe älteren Rechts. Käufer forderte den Verkäufer zur Lieferung der Kuxen älteren Rechts auf. Keine Inverzugssetzung, weil die

I. 11. Aufforderung zur Auflassung fehlte. 29. 9. 88. V. B. 6, 70 Nr. 192. Vgl. ferner 12. 2. 87. V. B. 4, 144 Nr. 474. J. W. 16, 106 Nr. 5.

K. kauft Grundstück X. mit Haus. Das Haus steht aber theilweise auf Y. Klage auf Verschaffung des Eigenthums an dem bebauten Streifen Y. Abgewiesen. Schadensklage wegen des Mangels nicht erhoben. 21.—24. 9. 91. VI. B. 13, 220 Nr. 415.

2. I. 5 § 349. Vorspiegelung höherer Miethen bei dem Verkauf eines Miethshauses. 20. 2. 89 u. 10. 12. 90. V. A. 4, 551.

Verkäufer muß 5000 Mk. Schaden (freies Ermessen) zahlen, selbst wenn das Haus den Werth des Kaufpreises hat. 3. 12. 87. V. B. 5, 201 Nr. 636.

O.L.G. verneint aber den Kausalzusammenhang, weil der Verkäufer für die angegebenen Miethzinsen bis zum April künftigen Jahres garantirt; also kein wesentlicher Irrthum. Verkäufer sei daher nur entschädigungspflichtig. Einen Dolus stellte das O.L.G. auch nicht fest. Bestätigt. 8. 1. 90. V. R. 90, 33. Vgl. 15. 1. 88. V. E. 21, 308.

3. Gutsverkauf unter Zusicherung bestimmter Größen. Kein Verkauf nach Maß (I. 11 § 207), sondern Zusage einer Eigenschaft. 7. 1. 88. V. B. 5, 202 Nr. 638. J. W. 17, 83 Nr. 34.

Käufer fordert X.-Mark zurück, weil ihm versichert sei, das Grundstück enthalte 338 statt 332 Ruthen. O.L.G. wies ab, R.G. hob auf, denn F. überbrachte dem K. den Plan mit der Aeußerung des V., das Grundstück enthalte 338 Ruthen. Der Plan enthielt zwar die richtige Angabe in Metern, aber die Umrechnung war falsch. F. als Bote brauchte keine schriftliche Vollmacht. I. 5 § 131. 9. 1. 92. V. B. 14, 196 Nr. 324. J. W. 21, 101 Nr. 29.

I. 11 § 170, 207. Der Käufer hat nur den Anschlag bezw. die Taxe darzuthun. 26. 9. 81. IIa. Wa. 82, 307 Nr. 264. J. W. 10, 198.

Mündliche Abrede der Nachmessung und Mehrvergütung. Nachmessung ergiebt 2 Morgen mehr. Käufer muß nachzahlen oder das Grundstück zurückgeben. 12. 5. 88. V. B. 6, 125 Nr. 335.

Verkauf einer Baustelle mit ungenauer Größenangabe. 9. 1. 92. V. A. 5, 104.

4. Vermischtes. I. 11 § 124. C.P.O. 524. Derjenige, welcher einen Theil seines Grundstückes zu einem bestimmten Unternehmen (Eisenbahn) verkauft hat, kann keine Entschädigung für die Nachtheile beanspruchen, die für sein Restgrundstück aus dem Unternehmen entstehen. Aufhebung. Anders, wenn der Nachtheil ganz außer Berechnung lag, z. B. von durch Eisenbahnfunken entstehenden Waldbrand. 27. 4. 92. V. E. 29, 268. B. 15, 29. J. W. 21, 343 Nr. 35.

Selbst wenn das dem Verkäufer verbleibende Theilgebäude nunmehr auf polizeiliche Anordnung abgebrochen werden muß und dies voraussehbar war. 30. 10. 82. IV. Wa. 83, 267.

Die auf einem Grundstück lagernde Halte ist kein Zubehör desselben. Der schriftliche Vertrag erwähnt sie nicht, die mündliche Nebenberedung ist unerheblich. Sie bleibt Eigenthum des Dritten. I. 5 § 127. 7. 12. 88. V. B. 7, 11 Nr. 33. I. 11.

I. 11 § 77. Dem Grundstück folgt das Wegerecht. 21. 2. 80. IIIa. Wa. 81, 26 Nr. 20.

Guts-Kaufvertrag von 1813 bestimmt, daß bei Ermäßigung der Grundsteuer der Preis sich erhöht. — Grund- und Gebäudesteuer. — Für die Auslegung ist die Sprachweise des Finanzedikts vom 27. Oktober 1830, nicht die neue Ausdrucksweise des Gesetzes vom 21. Mai 1861 maßgebend. 20. 9. 80. IIa. Wa. 81, 521 Nr. 452. E. 3, 226. B. B. 2, 583.

Das Kaufgeld ist kreditirt; Käufer zahlt dennoch Hypothekzinsen, kann sie also am Kaufpreis abziehen. 29. 4. 86. IV. B. 3, 198 Nr. 678.

I. 5 § 222. Die Versicherung des Verkäufers, die 80 000 Mk. Hypothek der A.G. würden in 56½ Jahren amortisirt, dahin ausgelegt: durch die Zinszahlung von 4½ Prozent in 56½ Jahren. 29. 9. 88. V. B. 6, 150 Nr. 408.

Verkäufer verspricht für den Fall der Geltendmachung des eingetragenen Krugsverlagrechts schriftlich X. Mark. Mündlich ist weiter verabredet, Käufer dürfe bei Verlust dieser Forderung dem Berechtigten den Eintrag nicht mittheilen. Wirksam, nicht unsittlich. 2. 3. 92. V. B. 14, 189 Nr. 318.

I. 5 § 40. Gewährleistung für die Handlung eines Dritten. Auf dem Restgrundstück darf das Haus nur aus 2 Stockwerken bestehen. Bei Aufführung zu 3, Haftung für das Interesse. 15. 12. 84. IV. B. 1, 179 Nr. 810. Die souveränen Fürsten sind an die Vorschriften, betreffs Uebertragung von Grundeigenthum gebunden. Insoweit keine Autonomie. 8. 7. 91. V. B. 12, 7 Nr. 14, 37, 283.

Schon vor dem Kauf war der See im Grundbuch abgeschrieben, also keine Entwehrung I. 11 § 164. Minderwerth mangels einer vorbedungenen Eigenschaft nach I. 5 § 343 verjährt; auch kein Interessenanspruch mangels eines Verschuldens des Verkäufers. 9. 11. 89. V. B. 8, 169 Nr. 370, 480. J. W. 18, 485 Nr. 22.

Die Firma des Verkäufers steht noch auf dem Haus. Er darf wohl auf seine Kosten dieselbe wegstreichen lassen. Aber keine Klage auf Untersagung der Führung, wenn dies nicht geschehen. 2. 7. 92. I. B. 13, 302 Nr. 546.

Der Verkäufer muß die angeblich verpachtete Parzelle übergeben, wenn der Dritte diese eigenen Namens besitzt. 9. 12. 85. V. B. 2, 242 Nr. 983.

Spreewiese. I. 5 § 319. Ein Landzugangsweg ist nach der Feststellung keine gewöhnliche Eigenschaft, folglich bedurfte die betreffende Zusage der Schriftform; diese ist nicht gewahrt, wenn der Vertrag auf

I. 11. eine Handzeichnung hinweist, woselbst ein solcher Weg mit Blei angedeutet ist. — Höchstens konnte der Käufer wegen Irrthum zurücktreten. 25. 6. 92. V. B. 15, 135 Nr. 211. J. W. 21, 397 Nr. 15.

I. 5 § 325. In dem alten Berlin ist der eigene Hausgiebel keine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. Ausdrückliche Zusage kann indirekt getroffen sein, wenn die Absicht nicht zu bezweifeln ist. 23. 6. 88. V. B. 6, 205 Nr. 541.

(Inhaberpapier.) Verkäufer muß dem Käufer nach dem die Obligation aus dem Inhaberpapier beherrschenden Recht die Legitimation zur Geltendmachung verschaffen. 26. 9. 83. I. R. K. 28, 906.

Kaution von X.-Interimsscheinen soll dem Verkäufer bleiben, wenn Käufer zurücktritt. Käufer giebt diese Scheine, tritt aber zurück. Verkäufer fordert 10 000 Mk., weil die Scheine nicht voll eingezahlt seien. O.L.G. weist ab, R.G. hebt auf wegen Mangels einer wesentlichen Eigenschaft. 2. 4. 92. V. B. 14, 198 Nr. 328.

I. 5 § 329. I. 4 § 81, 82. Bei Inhaberpapieren ist die Kursfähigkeit eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. Die Gewährleistungspflicht kann aber durch ein mäßiges Versehen des Käufers aufgehoben sein; seine Kaufmannseigenschaft kann hierbei erheblich sein. 1. 3. 83. IV. R. K. 28, 904.

H.G.B. 274. Das Aufgerufensein eines Inhaberpapieres zur Amortisation berechtigt den Käufer zur Redhibition; er kann aber dessen durch verschuldete Nichtunterbrechung des Amortisationsverfahrens verlustig werden; aber nicht, wenn Verkäufer Bankier, Käufer Tapezierer ist. Aufhebung. 24. 11. 80. I. E. 5, 204. Vgl. S. 130 a. E.

Bauunternehmungsvertrag. Bezahlung mittels Aktien. Dieselben standen 55 Prozent. Keine Anfechtung, weil nicht voll eingezahlt. 24. 6. 86. IIIa. B. 3, 145 Nr. 490.

(Irrthum.) Der Käufer wollte gerade die zugesagte Grenze erlangen, sodaß er bei Kenntniß der richtigen Grenze nicht oder nicht so gekauft hätte. Rücktrittsberechtigt. 10. 7. 86. V. B. 3, 156 Nr. 536.

Verkauf einer Baustelle mit schlechtem Baugrund. Käufer war in verschuldetem Irrthum, hat also keinesfalls einen Anspruch. I. 5 § 329. 15. 11. 83. IV. A. 2, 324. R. K. 28, 908. Wa. 84, 81.

B. wollte eine fahrbare Lokomobile kaufen; er hat aber später selbst die Anweisung zur Einmauerung ertheilt. Verzicht auf den Irrthum. 8. 3. 90. I. B. 9, 109 Nr. 250.

Irrthum des Käufers über die Größe des Grundstückes. 13. 5. 91. V. A. 4, 532.

(Kassatorische Klausel.) Zahlt der Käufer am 1. Mai nicht, so behält der Käufer die Anzahlung als Konventionalstrafe. Der Kauf ist erloschen. 18. 2. 88. I. B. 5, 132 Nr. 436.

Kassatorische Klausel unwirksam wegen Pfändung der Forderung des Verkäufers seitens des Käufers. 9. 2. 89. V. B. 7, 169 Nr. 460.

Zwangsversteigerung von Mobilien. Durch den Zahlungsverzug des Meistbietenden wird der sonst mit dem Zuschlage verbundene Eigenthumsübergang auf den Ersteher verhindert. Die Versteigerung wird kassirt. I. 11 § 346 u. A. 90 I. 24 § 89 sind durch die C.P.O. abgeändert. Vgl. Scherer, Civilprozeß § 718. 30. 5. 85. V. E. 13, 273. B. B. N. F. 2, 444 Nr. 209. I. 11.

(Konkurs.) I. 7 § 188. I. 15 § 15. I. 13 § 230. K.O. 5, 6. Wer Waaren nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner kauft und bezieht, muß sie bedingungslos der Konkursmasse zurückgeben, auch wenn ihm der Konkurs unbekannt war. Hat er die Waaren aber weiter verkauft, so haftet er bezüglich der Wertherstattung nur nach den Vorschriften des L.R. Die Kenntniß des Konkurses (böser Glaube) muß ihm bewiesen werden. 24. 9. 91. IV. R. K. 37, 748. B. 13, 158.

Der Konkursverwalter verkauft einen Haufen Feldsteine auf einem Massegrundstück an A. A. verkauft sie an N., welcher die ganze Sachlage kennt und den Preis bezahlt. — Bevor er die Steine abfährt, legt ein Hypothekgläubiger die Hand darauf. N. erhält von A. den Kaufpreis zurück, verlangt aber von ihm weiter Schadensersatz und die Kosten. Abgewiesen. Ob dem Konkursverwalter ein Verschulden trifft, ist in diesem Prozeß unerheblich. 21. 3. 91. I. B. 12, 241 Nr. 436.

(Lombardgeschäft) ist ein Kauf zur Sicherung mit vorbehaltenem Rückkaufsrecht. 5. 3. bis 19. 4. 88. IV. B. 6, 149 Nr. 405.

(Minderungsklage.) Relative Berechnungsart. Der Minderwerth ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis (nicht objektiver Werth) und dem entsprechenden Werth der fehlerhaften Sache. 21. 5. 90. V. R. K. 34, 950. 15. 2. 82. I. J. W. 11, 133. 4. 11. 85. I. B. 2, 246 Nr. 997. Ebenso beim Tausch. 5. 3. 80. Ia. R. K. 24, 888.

Bei Zweigespann ist in der Regel der Gesammtwerth höher als der Werth der einzelnen Pferde zusammen. 6. 3. 80. I. Wa. 81, 65 Nr. 84.

Musikalien-Buchhandel. Dessen Kauf umfaßt nicht die Manuskripte (Mendelssohn). 13. 1. 86. V. B. 2, 22 Nr. 98.

(Muster.) I. 5 § 192, 198. I. 11 § 319, 325. Es war bestimmte (auf dem Boden X. lagernde) Wolle nach Muster verkauft. Dieselbe hatte aber nicht die Eigenschaft des Musters, folglich kann der Käufer, soweit möglich, Aussortirung der nichtmustermäßigen Stücke und Schadensersatz begehren; aber nicht, wie bei Genuskauf, Lieferung mustermäßiger Waare. 17. 9. 84. I. B. B. N. F. 1, 145.

(Rate.) Ueber die Folgen des Verzugs in Erfüllung einer Rate bei einem einheitlichen in Raten zu erfüllenden Lieferungsgeschäft. Von Reichsgerichtsrath Dr. Dreyer in Leipzig. R. K. 37, 199. (Der Verfasser greift die feststehende Rechtsprechung zu H.G.B. Art. 354, nach welcher der Verzug hinsichtlich einer Rate zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich aller ferneren Raten berechtigt, an. Es komme vielmehr darauf

I. 11. an, ob der Verkäufer auch in der Zukunft vermuthlich nicht rechtzeitig erfüllen könne.)

I. 5 § 271. Ist ratenweise Lieferung und sofortige Bezahlung des Gelieferten vereinbart, dann steht dem Anspruch des Käufers auf Leistung einer späteren Rate die Einrede der Nichtbezahlung der früheren entgegen. Die Mahnung zur Realerfüllung und Schadensersatzforderung ist daher zunächst wirkungslos, wird aber wirksam, sobald jene Einrede beseitigt und die Absicht des Käufers, jene Erklärung aufrecht zu erhalten, evident ist. 14. 7. 83. I. N. 87, 43b.

Dem A. wird gegen Anzahlung von Y. Mark das Grundstück N. von B. verkauft und übergeben; A. zahlt die am 1. August fällige Rate nicht; für diesen Fall ist Verkäufer B. vertragsmäßig berechtigt, vom Verkauf zurückzutreten und die Anzahlung zu behalten. Der Verkäufer setzt sich nun eigenmächtig in Besitz des Grundstücks und verkauft es unter Auflassung weiter. A. erhebt Schadensersatzklage. O.L.G. spricht zu, R.G. weist ab. Nur auf Erfüllung konnte er klagen, nicht auf Rückzahlung der Anzahlung. Kein Rücktritt des Verkäufers. Vgl. Unmöglichkeit. 21. 2. 91. V. R. K. 35, 930.

(Redhibition.) I. 5 § 325. Jus variandi. Der Käufer kann, nachdem er erklärt hat, redhibiren zu wollen, diese Erklärung ändern und Preisminderung verlangen, solange die abgegebene Erklärung weder ausdrücklich, noch stillschweigend angenommen ist. 9. 11. 81. V. R. K. 26, 908. J. W. 11, 6. 5. 3. 80. Ia. R. K. 24, 888. Wa. 81, 322 Nr. 313. J. W. 9, 113.

Das L.R. begünstigt den Redhibenten. Redhibition bei Klavierverkauf nach Amerika. 26. 6. 86. I. B. 3, 207 Nr. 705b. J. W. 15, 301 Nr. 19.

C.P.O. 686, 136. Die Einrede des Verkäufers, daß er mit dem Minderwerth auf das bezahlte Kaufgeld kompensire, kann nicht ad separatum verwiesen werden. 12. 12. 91. V. R. K. 36, 444. B. 13, 419. J. W. 21, 67 Nr. 36.

Der Käufer muß zunächst Beseitigung der Fehler (Reparatur) verlangen, wenn diese unverzüglich bewirkt werden kann, braucht sich aber nicht so lange hinhalten zu lassen, daß der Zweck des Vertrags verkümmert wird. 21. 2. 80. I. Wa. 81, 17 Nr. 14. J. W. 9, 66.

Keine Wandlungsklage, wenn Mängel einer Maschine leicht beseitigt werden, mögen sie Gebrauch der Maschine hindern. Aufhebung. 23. 11. 92. I. J. W. 22, 43 Nr. 28, 29.

Die probeweise Benutzung und Abnutzung einer Maschine steht der Wandlungsklage nicht entgegen. 1. 3. 84. I. R. K. 30, 923. B. B. 10, 90. J. W. 13, 120 Nr. 39.

Nur eine wesentliche Veränderung in der Hand des Empfängers schließt die Redhibition aus. 11. 11. 81. Ia. J. W. 11, 6.

Durch die Veräußerung geht der Redhibitionsanspruch grundsätzlich verloren. Vgl. aber (Viehhandel). 4. 11. 85. I. B. 2, 245 Nr. 995. I. 11.

C.P.O. 29. Gerichtsstand der Redhibitoria. Der Käufer kann an seinem Wohnort M. klagen, obschon er auf Stettin gekauft und er dort die Waaren in Empfang nahm. Aber der Preis war in M. zahlbar. 15. 9. 89. I. R. K. 34, 1143. B. 8, 229 Nr. 492. J. W. 18, 405 Nr. 23. Vgl. S. 130 Z. 25.

(Rayonentschädigung.) Die Bedingung betreffs ihrer Zahlbarkeit war eingetreten. Die Forderung auf die Rayonentschädigung war im Fragefalle Seitens des Veräußerers vorbehalten, also vom Grundstück getrennt. 3. 11. 92. IV. B. 14, 159 Nr. 270.

(Rücktrittsrecht.) Vertragsmäßiges ist von der Nichtzahlung des ganzen Kaufgeldes abhängig gemacht. Folglich muß 1. der Rücktrittsberechtigte im Annahmeverzug gewesen sein, wenn er seines Rücktrittsrechts verlustig sein soll; kein Verlust durch Annahme der Theilzahlung oder nachträgliches Erfüllungserbieten des Käufers; I. 11 § 230 unanwendbar. Rücktrittserklärung durch den Rechtsanwalt des Verkäufers zulässig; die mündliche genügt, weil Verkäufer das Grundstück einem Dritten aufgelassen hat. 23. 12. 91. V. B. 13, 154 Nr. 294—297.

Rücktrittsrecht, wenn Verkäufer bis zum 1. Mai 1882 nicht hypothekfrei auflasse. Nach dem 1. Mai unbedingtes Rücktrittsrecht. 13. 11. 84. IV. B. 1, 197 Nr. 901.

Bei nicht pünktlicher Anzahlung darf Verkäufer zurücktreten. Die Erlaubniß zum Beginn des Baues ist unerheblich; ebenso ob Verkäufer mangels der Katasterdokumente nicht auflassen konnte. 13. 2. 92. V. B. 14, 269 Nr. 412, 413.

Eingetragene Verfügungsbeschränkung zu Gunsten des X. Hat der Käufer dem Vertrag gemäß vergeblich Zustimmung des X. zu erlangen versucht, so ist er rücktrittsberechtigt. Nach der Rücktrittserklärung ist seine Zustimmung unerheblich. 4. 5. 85. IV. Wa. 84, 583 B. 1, 788.

Gesetzliches Rücktrittsrecht. Kein Rücktrittsrecht des Verkäufers, wenn Käufer das gekaufte Haus durch ungehörige Vermiethung devastirt. 15. 10. 83. I. Wa. 84, 83. A. 2, 323.

War die Apotheke mit einem Realprivileg verkauft, so durfte Käufer zurücktreten, mag ihn auch das Fehlen der bedungenen Eigenschaft nicht schädigen. 7. 7. 85. V. B. 2, 244 Nr. 992.

I. 5 § 396—398. Trotz Verurtheilung weigert Käufer die Erfüllung. Verkäufer darf zurücktreten. Käufer muß als unredlicher Besitzer des Hauses den Miethwerth ersetzen. 5. 11. 85. IV. B. 2, 188 Nr. 779, 780.

Kauf. I. 11 § 1. I. 5 § 151. Käufer nimmt die Auflassung an, obschon er weiß, daß das Grundstück die zugesagte Größe nicht hat.

I. 11. Kein Rücktrittsrecht mehr, aber Recht auf Vergütung. 19. 3. 87. V. B. 4, 169 Nr. 558.

Kein Rücktritt wegen des Herbergrechts, wenn auf Klage des Käufers Verkäufer zur Löschung verurtheilt ist. Der nunmehrigen Klage des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung kann Käufer nur seinen Interesseanspruch aus C.P.O. 778 entgegensetzen. 29. 3. 86. IV. R. K. 30, 924. B. 3, 526.

Kein Rücktritt, wenn der Cedent des Verkäufers auf Rückgabe der nicht fällig bezahlten Sache klagt; Konventionalstrafe daher nicht verwirkt. 6. 11. 86. V. B. 3, 168 Nr. 579.

I. 5 § 380. 1. Kläger kauft ein Haus, 2. 3 Tage später erwirbt er von einem Dritten eine darauf haftende Hypothek, um sich deren Löschung zu sichern. Nr. 1 wird wegen Versagung der vormundschaftlichen Genehmigung ungültig, deshalb hat Käufer nach § 380 Rücktrittsrecht von Nr. 2, aber unanwendbar, weil von beiden Parteien erfüllt. 26. 1. 88. IV. B. 5, 144 Nr. 469. J. W. 17, 112 Nr. 10.

I. 11 § 74. Beklagter verspricht mündlich ca. 1200 Mk. mehr. Hierauf besitzt er das Grundstück 5 Jahre. Dies ist kein Rücktritt und begründet nicht die Anwendung des I. 5 § 158. Erst wegen Subhastation des Grundstücks erfolgte der Rücktritt. 26. 9. 88. V. B. 6, 127 Nr. 342.

Käufer hat das Inventar versteigert; später trat er wegen hypothekarischer Mehrbelastung zurück. An den Kauf des Inventars bleibt er gebunden. Vgl. Hausschwamm. 29. 3. 90. V. B. 10, 178 Nr. 337, 443.

Mühlenwerk ist untheilbar. Daher nur Rücktritt vom ganzen oder Minderwerth. 21. 3. 87. IV. B. 4, 170 Nr. 559.

(Schaden.) Bei Ausbleiben der Vertragserfüllung wird der Schaden vermuthet. 6. 3. 89. V. B. 7, 92 Nr. 246. So bei Annahmeverzug des Käufers. 12. 3. 88. VI. B. 5, 91 Nr. 295.

Schaden durch eine Maschine. Vom Mai 1884 ab für jeden verständigen Menschen erforderliche Maßregeln ergreifen, um weiteren Schaden abzuwenden, d. h. die Rücknahme der Maschine zu erwirken. 23. 3. 92. I. B. 14, 74 Nr. 127.

Die Frau kauft und leistet die Anzahlung mittels der Provisionsforderung von X.-Mark ihres Mannes an den Verkäufer. Dieser vereitelt den Vertrag durch Nichtauflassung. Die Frau begehrt Schadensersatz; hierzu gehören die X.-Mark nicht, sondern die Provisionsforderung des Mannes lebt wieder auf. 30. 5. 91. V. B. 12, 101 Nr. 184.

Schadensanspruch, weil Käufer die Hypothek, welche mit X.-Mark ausfiel, früher zu Y.-Mark mehr cediren konnte. Aber rechtzeitige Rücknahme des Widerspruchs gegen die Cession. 26. 1. 89. I. B. 7, 204 Nr. 550.

Kein zu ersetzender Schaden, wenn Käufer ein auf den Preis gegebenes Accept nicht einlösen kann und deshalb Zwangsvollstreckung erfolgt. 29. 4. 91. V. B. 12, 245 Nr. 441—444. I. 11.

Möglichkeit genügt nicht, aber der Käufer hatte, um seinerseits Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich anderweit gedeckt. 21. 3. 88. I. B. 5, 92 Nr. 296.

Betrug. Der objektive Werth bleibt außer Betracht, mag der Käufer selbst mit Vortheil verkauft haben. 12. 12. 91. V. J. W. 21, 67 Nr. 37. Vgl. S. 133 Z. 16.

(Selbsthilfeverkauf.) Der Verkäufer darf auf Gefahr des ersten Käufers ohne dessen Zustimmung keine Hypotheken als Kaufpreis annehmen. 1. 6. 91. VI. B. 12, 247 Nr. 446.

Mitwirken eines Dritten unerheblich. 23. 10. 90. VI. B. 11 Nr. 116b., 307.

(Sicherungskauf.) I. 11 § 321, 70. C.P.O. 524. Derselbe kann gültig sein. O.L.G. nahm Simulation an; es sei in Wahrheit ein Sicherstellungsvertrag. Das R.G. hebt auf; die thatsächliche Feststellung eines dem schriftlichen Vertrag entgegenstehenden Vertragswillens liege nicht vor, obschon das O.L.G. aus den Vertragsklauseln argumentirt. Die Uebergabe war rechtsgeschäftlich anerkannt. 7. 12. 92. V. R. K. 37, 911. J. W. 22, 67 Nr. 32.

Fuhrherr B. verkauft der Versicherungsgesellschaft 14 Pferde und miethet sie sofort; Kaufpreis ist durch Gegenrechnung berechtigt. B. zum Rückkauf berechtigt, wenn er diese Gegenforderung bezahlt. — Simulation liegt dann vor, wenn festgestellt wird, daß die Gegenrechnung trotz Aufrechnung fortbestehen soll. Aufhebung. — Const. poss. trotz K.O. wirksam. 19. 2. 90. V. B. 9, 12 Nr. 31. 2. 6. 90. VI. B. 10, 4 Nr. 8, 49. Kontra Thatfrage 2. 12. 86. IV. B. 4, 18 Nr. 65.

Wirksam, obschon nur deshalb gewählt, weil die Sicherung mittels Pfandbestellung schwieriger ist. 12. 4. 84. V. Wa. 84, 305. 28. 6. 80. IIa. J. W. 9, 187.

Nur der Gläubiger, der gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, kann nur unter Aufdeckung des verschleierten Rechtsgeschäfts die Sachen zurückfordern und hiermit die Anfechtung aus Anfecht.Ges. verbinden. 28. 2. 81. IV. E. 4, 248. Wa. 82, 81 Nr. 73. B. wendete Auftrag zum Verkauf ein. 17. 5. 86. IV. B. 3, 143 Nr. 485.

(Unmöglichkeit) der Erfüllung bei Weiterveräußerung des Grundstücks. Der beklagte Verkäufer braucht nicht zu erklären, daß er zum Rückerwerb in der Lage sei. Die Veräußerung enthält in der Regel keine objektive Unmöglichkeit, wenn nämlich der Rückerwerb möglich ist. I. 5 § 393. 21. 2. 91. V. R. K. 35, 930. B. 11, 120, 250. J. W. 20, 211 Nr. 40.

I. 11. (Vermiethung.) I. 11 § 256, 258, 264. Die Vermiethung einer Sache mit der Abrede, daß nach vollständiger Zahlung der Miethe die Sache Eigenthum des Miethers werden soll, ist gültig. 24. 4. 80. III. Wa. 81, 196 Nr. 191.

Bezahlung durch Wechsel, der nicht eingelöst wird, ist unerheblich. Aufhebung. 8. 4. 91. V. B. 12, 242 Nr. 437.

C.P.O. 690. Ein Gläubiger des Miethers = Käufers läßt die Sache pfänden, versteigern und erhält den Erlös; muß ihn aber dem Verkäufer wegen ungerechtfertigter Bereicherung herausgeben trotz seines guten Glaubens. 24. 10. 91. V. B. 13, 19 Nr. 38. Auch schadenspflichtig, wenn er durch die Interventionsklage vor der Versteigerung vom klägerischen Eigenthum unterrichtet war. Einwand, sie sei hiervon nicht überzeugt gewesen, ist unerheblich. 14. 10. 91. I. B. 13, 21 Nr. 40, 156, 189.

Der Vermiether = Verkäufer läßt sich überdies eine vollstreckbare Urkunde für die Kaufpreisforderung ausstellen und pfändet die Maschine. Nachpfändende Gläubiger lassen sie versteigern. Jener erhält den Erlös; außerdem sind mehrere Raten bezahlt. Auch diese spricht ihm O.L.G. zu. Aufgehoben, denn sein Bevollmächtigter erfährt 2 Tage vor der Versteigerung den Termin durch den Schuldner; daher kann die Nichterhebung der Interventionsklage Verschulden sein. 30. 1. 92. I. B. 14, 83 Nr. 136, 137, 428. Die Pfändung erstarkt durch Zahlung der letzten Rate. 7. 5. 90. V. B. 10, 20 Nr. 45.

(Versteigerung.) Leistet der Bieter nicht die Kaution, so kann der Verkäufer das Gebot annehmen oder zurückweisen; aber nicht regelrechte Kaution verlangen. 7. 10. 85. I. J. W. 14, 337 Nr. 25.

(Viehhandel.) I. 5 § 326—328. I. 11 § 198—203. Der Untergang der Sache schließt in der Regel die Redhibition aus. Die Kuh fällt vor erklärtem Rücktritt; folglich muß Kläger auch beweisen, daß die Kuh in Folge des bei der Uebergabe bestandenen Fehlers (Perlsucht) gefallen ist. — Beklagter hat den Gegenbeweis, daß die Kuh in Folge einer mitwirkenden oder allein wirkenden Verschuldung des Klägers gefallen ist. — Das G.R. ist dem Käufer günstiger. 22. 2. 81. Ia. Wa. 82, 243 Nr. 201. J. W. 10, 51. 27. 1. 82. IVa. E. 6, 302. Wa. 82, 535 Nr. 448. J. W. 11, 78.

Verkauf von Ochsen als Schlachtvieh für den Berliner Schlachthof. Die Polizei überweist das Fleisch dem Abdecker. Käufer braucht nichts zu zahlen, obschon er ihre minderwerthige Beschaffenheit kannte. Er brauchte auch das Fleisch nicht als minderwerthig zu verkaufen, Nachricht an den Verkäufer genügt. 17. 4. 89. I. B. 7, 219 Nr. 589. Bei bezahltem Preis ist Wandlungsklage zwar zulässig. 30. 6. 80. I. E. 3, 218. J. W. 9, 154. 31. 5. 81. Ia. R. K. 26, 410. Wa. 82, 153 Nr. 131. J. W. 10, 173, 114. (Aber Minderungsklage, wenn jene durch das Nahrungsmittelgesetz ausgeschlossen. S. Seite 203 Nr. 1.)

Unerheblich, daß 16 von 77 Ochsen an Tuberkulose litten und Käufer vom Abkäufer nichts erhielt. Er muß sie bezahlen. Der Stückpreis war nur als Berechnungsfaktor gemeint. 29. 6. 89. I. B. 8, 229 Nr. 491. J. W. 18, 314 Nr. 43. I. 11.

Selbsthilfeverkauf von Schlachtvieh. Der Ausschluß von Gewährleistung verstehe sich von selbst, sagte das O.L.G. Rechtsirrig. 19. 4. 84. I. R. 84, 269.

I. 7 § 216. I. 5 § 325. Ersatz der Futterkosten bei Redhibition eines stätischen Pferdes. Vgl. S. 129, letzter Absatz. 11. 2. 83. I. B. 1, 236 Nr. 1068.

Dem Verkäufer trifft der Beweis der Benutzung und des Betrags (Kuh). 20. 6. 85. I. B. 2, 245 Nr. 993. Anders, wenn O.L.G. die Benutzbarkeit feststellt. 26. 10. 80. Ia. R. K. 25, 949. Wa. 81, 449 Nr. 406. Oder bei Rückgabe eines gesunden Pferdes wegen Eintritts der Bedingung. 9. 3. 80. Ia. Wa. 81, 84 Nr. 101.

Wandlungsklage abgewiesen, obschon die mittels Transport kommenden 3 Kühe ein Klauenleiden hatten. Solches entsteht durch Transport. 20. 6. 85. I. B. 2, 243 Nr. 994.

H.G.B. 347 ist auf den Viehhandel anwendbar. Dem Käufer wurden die Pferde von einem Knecht des Verkäufers gebracht, folglich mußte er die Mängel sofort anzeigen. 4. 11. 81. Ia. R. K. 26, 1087.

I. 11 § 199. Die Feststellung, das verkaufte Pferd sei nicht zu fest gewesen, genügt nicht, sondern es muß spätestens 24 Stunden nach der Uebergabe dieser Mangel vorhanden sein. 21. 9. 85. IV. B. 2, 246 Nr. 998.

B. kauft in Hannover, läßt das Pferd nach Berlin bringen. Weil lungenkrank, läßt er es zurückbringen und kauft ein anderes bei seinem Verkäufer. Vergleich. B. hat die Transportkosten zu tragen. 24. 11. 88. I. B. 7, 160 Nr. 440.

I. 5 § 319. I. 11 § 199. Anh. § 14. Die Gewährleistungspflicht beim Pferdeverkauf erstreckt sich auf alle Eigenschaften, deren Fehlen, bezw. Vorhandensein die Gebrauchsfähigkeit für den Erwerbszweig (Fuhrwerk) beschränkt. Von Rechtslehrer an der Königl. technischen Hochschule und Syndikus Dr. Karl Hilse in Berlin. Wa. 84, 386.

(Wirthschaft, Hotel.) C.P.O. 524. Verkauf einer Schankwirthschaft unter der Bedingung, daß dem Käufer ohne sein Verschulden die Konzession nicht versagt werde. Der Käufer muß gegen die Versagung die zulässigen Rechtsmittel einlegen. O.L.G. hatte gemäß des Wortlauts des Kaufvertrags umgekehrt entschieden. Dieser enthielt aber keine Bestimmung hierüber. Aufgehoben. 1. 6. 92. I. R. K. 36, 1119.

In einem ähnlichen Fall hatten die Parteien nach Versagung durch den Kreisausschuß den Vertrag aufheben wollen. O.L.G. entscheidet nach der Fassung des Vertrags und allen Umständen zu Ungunsten des Käufers. Aufgehoben. 4. 7. 88. V. B. 6, 134 Nr. 364.

I. 11. Gegen den Käufer entschieden, der Vertrag enthalte keine Bestimmung, daß in den Miethräumen nur Wirthschaft betrieben werden dürfe. 4. 11. 79. Ia. Wa. 81, 146 Nr. 143.

I. 5 § 378. A. hatte von B. ein Inventar zum Restaurationsbetrieb im Keller X. um 800 Mk. gekauft und 300 Mk. angezahlt; die Konzession zum Restaurationsbetrieb wurde dem A. verweigert und er klagt auf Rückzahlung. O.L.G. weist ab, R.G. spricht zu. 15. 11. 79. I. E. 1, 109. B. B. 1, 97. Wa. 81, 82 Nr. 96.

(Hauskauf mit Bierlieferung.) Käufer hat aber weiter verkauft. Bierbezugspflicht erlischt hiermit. 2. 11. 91. IV. B. 13, 154 Nr. 293.

Rücktritt des Käufers einer Brauerei. Verkäufer erklärte, die Miethe bestehe bis 22. Oktober 1887, statt 1. April 1889. 2. 2. 89. V. B. 7, 156 Nr. 429.

I. 5 § 343, 344, 320. Die Hoteleigenschaft war mündlich garantirt, die Konzession wurde wegen des Grundstücks versagt. Gewährleistungsklage mit kurzer Verjährung. Bei Verschulden des Verkäufers Schadensklage gemäß § 320 ohne kurze Verjährung. Die mündliche Garantie begründet nicht die Kaufklage ohne kurze Verjährung. 5. 11. 83. IV. R. K. 28, 909 Nr. 85, 316.

(Zusage.) Vgl. Betrug I. 5 § 325. Der Käufer braucht nicht zu beweisen, daß er eine auf seine Frage bejahte Eigenschaft als wesentlich betrachtet habe. 23. 6. 88. V. J. W. 17, 322 Nr. 12.

Positive Versicherungen, welche nach Lage der Sache erheblich sind, beruhen stets auf grober Fahrlässigkeit, wenn der Versichernde sich über die Richtigkeit nicht vorher vergewissert oder seine Ungewißheit mittheilt. Verkäufer haftet für das volle Interesse. Beispiel. Aus dem Amortisationsfond würden in 2 Jahren 6000 Mk. gezahlt. Es wurden aber weniger bezahlt. 9. 2. 89. V. B. 7, 69 Nr. 175, 241. J. W. 18, 116 Nr. 33, 34. Miethe sei beseitigt. Keine kurze Verjährung. B. 1, 94 Nr. 441.

Vage Anpreisungen genügen nicht. Ein Versprechen ist aber nicht nöthig. 26. 11. 92. V. B. 15, 166 Nr. 261.

Brieflich ist der Dampfkessel einer Mühle als neu bezeichnet, thatsächlich aber geflickt. Unerheblich, wenn Käufer erklärte, der Zustand des Kessels sei gleichgültig. Aufhebung. 14. 11. 91. V. B. 13, 160 Nr. 311.

I. 11 § 222. I. 4 § 81. Ueber die Kaufsache führt ein Weg; die Zusicherung des Verkäufers, der Weg stehe ihm allein zu, ist eine Zusicherung der Eigenschaft. Bei deren Mangel kein Rücktrittsrecht. 10. 7. 86. V. B. 3, 199 Nr. 680.

Nr. 3. Die einzelnen Paragraphen.

I. 11 § 12. Kaufabrede, daß die Kaufsache in einen bestimmten Zustand zu setzen sei, ist untrennbar. 9. 6. 86. V. B. 3, 198 Nr. 679.

Gültigkeit von einer Bedingung abhängig gemacht; hierüber Eidesauflage. 6. 4. 89. V. B. 7, 119 Nr. 334.

I. 11 § 729. H.G.B. 275. Kaufmann giebt ein Darlehn, rückzahlbar gemäß mündlicher Abrede nach dem Tod des X.; dagegen verspricht die Darlehnsnehmerin ihr Grundstück billig zu überlassen. — Darlehn ist Handelsgeschäft, also wirksam; Grundstücksvertrag unwirksam. 21. 3. 92. IV. B. 14, 154 Nr. 259. I. 11.

Unverbindlich: 1. Der mitverkaufte Theil des Nachbargrundstücks war nicht begrenzt. Vertrag ungültig. 3. 7. 86. V. B. 3, 199 Nr. 682. Kontra, wenn die betreffende Fläche von den Parteien abgesteckt worden war. Wer Käufer ist, läßt sich stets feststellen. Aufhebung. 28. 9. 92. V. B. 15, 135 Nr. 212. 2. Verkaufversprechen der Mühle zu X.-Mark, jedoch Einigung betreffs Zahlung und Auflassungstermin vorbehalten. 23. 11. 91. IV. J. W. 21, 23 Nr. 38. 3. Uneinigkeit über die Modalitäten der Zahlung. 13. 1. 92. I. J. W. 21, 154 Nr. 18. Kontra 28. 4. 85. IV. B. B. N. F. 2, 139. B. 1, 769. J. W. 14, 197 Nr. 17. Nachträglicher Zwiespalt genügt jedenfalls nicht.

Kein Kaufvertrag, wenn der Preis im Sinne der Parteien nicht bestimmbar (z. B. handelsüblich) ist. 28. 4. 85. IV. B. 1, 231 Nr. 1048. Gültig. 1. Bestellung einer Einrichtung mehrerer Zimmer bindet, wenn Preis verabredet ist. 13. 7. 92. I. B. 15, 152 Nr. 240. 2. Anschaffungskosten abzüglich der ordnungsmäßigen Abschreibung. 21. 4. 92. VI. B. 13, 222 Nr. 421. 3. Nach dem Durchschnitts-Quartalergebniß 2. 3. 81. V. Wa. 81, 739 Nr. 600. 4. X. übernimmt, falls binnen 3 Monaten nicht alles durch ihn verkauft ist, die Restparzellen zu 40 000 Mk. 10. 11. 84. IV. B. 1, 178 Nr. 808, 1046.

I. 5 § 128. (Bezahlung des Hauskaufpreises [oder vielleicht richtiger der Zinsen] durch in Zukunft zu liefernde Schmiedearbeiten.) Nebenabrede oder selbstständiger Vertrag hängt von dem Parteiwillen ab. Diese mündliche Nebenabrede wird durch die Auflassung wirksam. Der Käufer (Schmied) siegte ob. 8. 11. 84. V. N. 87, 63 Nr. 2. Wa. 84, 445. J. W. 13, 313 Nr. 48.

Ansiedlungskommission. Die behauptete Nebenabrede, Reg.-Rath P., welcher die Ansiedlungskommission vertrat, habe die Zahlung der fraglichen Zinsen aus eigenen Mitteln zugesichert, steht nicht im Vertrag, dessen Genehmigung dem Präsidenten vorbehalten war, also gemäß I. 5 § 127 unerheblich. Das Fehlen der Willenseinigung wegen dieser Differenz ist nicht behauptet. Aufhebung ist nicht begehrt, sondern nur eine günstige Auslegung. 5.—27. 5. 92. IV. B. 13, 224 Nr. 424.

Zahlung mittels Pfandbriefe. Zinsen sind doppelt bezahlt, also Rückzahlung mit Zinsen seit Klage. Einwand, der Kurs sei inzwischen gesunken, unerheblich. 6. 10. 92. IV. B. 15, 94 Nr. 141, 351.

Die Briketts sind nicht dem B., sondern trotz Rückzug der Ermächtigung dem X. geliefert. B. muß zahlen, wenn X. den B. baar oder durch Gutschrift bezahlt hat. 13. 7. 91. I. B. 13, 225 Nr. 425.

I. 11. I. 5 § 78. Der Kauflustige bindet sich bis 9. Januar. Verkäufer nimmt modifizirt an, dann vor dem 9. Januar unbedingt. Der Vertragsschluß ist Thatfrage. 21. 4. 92. VI. B. 13, 128 Nr. 241.

I. 12 § 28. Körperliche Sachen, nicht Arbeiten können Gegenstand des Kaufs sein. Abweisung. 20. 11. 84. IV. B. 1, 230 Nr. 1043.

Das Einfuhrverbot war beiden Parteien bekannt; jede muß also die Folgen tragen. Ist die Wandlungsklage des Käufers wegen anderer Fehler begründet, so trifft der Verkehrsmangel den Verkäufer, sonst den Käufer. 2. 1. 92. V. J. W. 21, 101 Nr. 37.

Der Käufer kann, wenn mehr als die bestellte Waare geliefert wird, die Annahme der ganzen Lieferung in der Regel nicht verweigern, außer bei schwieriger Ausscheidung. 26. 2. 81. V. R. K. 25, 975.

I. 11 § 72. I. 5 § 156. Der Preis ist absichtlich niedriger angegeben, als mündlich verabredet. Rücktritt des Verkäufers ist zulässig bis zur vollen Preiszahlung. 24. 6. 85. V. B. 2, 166 Nr. 691.

I. 11 § 74. Es steht fest, daß betreffs des Restkaufpreises der Vertrag anders als verabredet niedergeschrieben ist. Der beklagte Käufer wendet ferner ein: Seine Zahlungspflicht betreffs den Rest sei an den Erlös von mindestens X.-Mark geknüpft. Kläger muß beweisen. 24. 2. 80. Ia. Wa. 81, 88 Nr. 107.

Der den Anspruch auf Auflassung pfändende Gläubiger muß das mündlich verabredete Mehr ebenfalls bezahlen oder zurücktreten. 19. 10. 92. V. B. 15, 154 Nr. 245.

Die Uebernahme der Prozeßkosten Seitens des Käufers war im schriftlichen Kaufvertrag nicht aufgenommen. Dies entkräftet den Vertrag. 21. 12. 87. IV. B. 5, 127 Nr. 415.

I. 11 § 83. Gutskauf. Der Gutsverwalter bringt 3 Kutschen ꝛc., welche sein Eigenthum sind, vor der Auflassung weg. — Verkäufer hat den Werth zu ersetzen, mag Kauf in Bausch und Bogen vorliegen oder nicht. Ebenso betreffs die vor der Uebergabe veräußerten Vorräthe in Höhe von 5000 Mk. 30. 1. 92. V. B. 14, 271 Nr. 415. R. K. 36, 971. B. 14, 414. J. W. 21, 169 Nr. 46.

I. 11 § 92. I. 5 § 71. Kauf mit der Abrede, daß Uebergabe nach dem Tod des Verkäufers erfolgt. Wirksam. 1. Weingeschäft. Der Verkäufer kann es für die Zeit bis zu seinem Tod weiter veräußern. 4. 10. 84. I. B. 1, 234 Nr. 1058, 804. 2. I. 5 § 239. Die bedingungslose Weiterveräußerung giebt dem Käufer kein Recht auf Sicherheitsleistung; ohne Gesetz keine Sicherheitsleistung. 24. 11. 84. III. Wa. 87, 406. B. 1, 493, 1058.

I. 11 § 97 bezieht sich nicht auf die Verwendungen seit dem Verzug. 4. 12. 80. V. J. W. 10, 27.

I. 11 § 109. Anwendbar nur unter den Kontrahenten, also nicht zwischen Verkäufer und Besitzer oder Hypothekarschuldner; bei wider-

rechtlicher Inbesitznahme eines Grundstücks seitens der Bahn. 28. 2. 80. I. 11. IIIa. Wa. 81, 34 Nr. 28. 13. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 55 Nr. 73. 3. 12. 79. Ia. J. W. 9, 29. 4. 7. 81. IIa. Wa. 81, 230 Nr. 191. J. W. 10, 173. Ebenso nicht bei Rücktritt des Verkäufers vom formwidrigen Vertrag, weil durch I. 5 § 162, 163 anders geregelt. Der Käufer darf die Nutzungen bis zur Kenntniß des Rücktritts behalten. 5. 3. 87. V. R. K. 31, 702. Ebenso nicht, wenn Verkäufer die Auflassung verweigert. 4. 1. 81. Ia. R. K. 25, 973.

Der Käufer muß den Ausnahmefall der Nichtverzinsungspflicht thatsächlich behaupten und beweisen. 18. 2. 80. I. E. 2, 201. Wa. 81, 50 Nr. 54. J. W. 9, 66.

§ 109 anwendbar, wenn ein Miterbe gegen eine Abfindungssumme ein Nachlaßgrundstück erhält. 9. 10. 84. IV. Wa. 84, 406.

I. 5 § 271. Die Belastung bedroht den Gesammtbestand. Käufer darf auch die Zinsen zurückhalten. 17. 11. 86. V. B. 3, 153 Nr. 522. J. W. 15, 449 Nr. 20.

I. 11 § 221. Die Verzinsung des unbezahlten Kaufgeldes. Von Gerichtsassessor Kößler in Breslau. R. K. 31, 649. (Der Verfasser wendet sich gegen die Regel.)

I. 11 § 111. Käufer ist mit der Entgegennahme der Auflassung seit 1. April 1880 in Verzug. Zinsen seitdem mit Recht zugesprochen. Die Nutzungen des Verkäufers werden besonders ermittelt. 10. 12. 92. V. B. 14, 273 Nr. 419a.

I. 11 § 116. Abänderung durch Parteiwillen zulässig. 23. 1. 89. V. R. 89, 26 Nr. 3. B. 7, 548. J. W. 18, 87 Nr. 13.

Grundstückskauf am 21. Januar; am 3. Mai Auflassung und Uebergabe. Käufer hat die Zinsen einer übernommenen Hypothek für diese Zeit bezahlt. Trotzdem kann er deren Ersatz vom Verkäufer nicht schlechthin als Schaden fordern. 2. 7. 87. V. B. 5, 200 Nr. 631.

I. 11 § 128. Durch die Uebergabe an den Schiffer geht das Eigenthum nur dann über, wenn der Absendungsort zugleich Erfüllungsort ist. 30. 9. 82. V. J. W. 11, 264 Nr. 47. Kontra bei Uebergabe an den Fuhrmann. Die briefliche Ablehnung des Käufers ist unerheblich, wenn der Brief erst nach der Absendung eintrifft. 4. 6. 85. IV. B. B. N. F. 2, 444. Wa. 84, 627. B. 1, 97. J. W. 14, 253 Nr. 17, 18.

H.G.B. 402, 405 unanwendbar, wenn der Frachtführer irrthümlicher Weise das Frachtgut auslieferte. Nach G.R. (anders nach § 128) überträgt die Aushändigung der Waare seitens des Verkäufers an den Frachtführer zur Beförderung an dem Käufer diesen nicht Besitz und Eigenthum. 6. 3. 80. V. R. K. 24, 1100.

Die Art der Uebersendung war dem Verkäufer anheim gegeben, folglich Uebertragung an K. zulässig. 7. 4. 80. I. Wa. 81, 179 Nr. 172.

I. 11. Unanwendbar bei Uebergabe einer Waare anderer Gattung, z. B. Kostüme zu 55—95 Mk., statt 45 Mk. 12. 11. 84. I. Wa. 84, 407. B. 1, 96.

I. 11 § 139. Ausdrückliches Kontrahiren über eine fremde Sache liegt nicht vor, wenn die Kaufurkunde das Grundstück als sein (des Verkäufers) Grundstück bezeichnet; die Frau war aber Miteigenthümerin. Anderseits sind expresse Worte nicht erfordert. Das Wissen der Parteien genügt nicht. Bei dem Verkauf eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks (auch nach dem Tod der Frau) ist daher der Mann schadenspflichtig, wenn er nicht erfüllen kann. — Nur wenn beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen kontrahiren, was fast nie vorkommt, so hat der Verkäufer nur die Pflicht, dem dritten Eigenthümer zu einer dem Vertrag gemäßen Handlung zu bestimmen. Gelingt es ihm nicht, so ist seine Pflicht erledigt. 21. 12. 92 (91). V. J. W. 22, 107 Nr. 44. R. K. 37, 979. 9. 7. 85. IV. R. K. 30, 421. B. B. R. F. 3, 296. B. 2, 502, 822, 823. J. W. 14, 286 Nr. 17. 5. 3. 90. V. R. K. 34, 947. B. 9, 386. J. W. 19, 119 Nr. 29. Aehnlich bei Verkauf fremden Miteigenthums. 12. 1. 82. IV. J. W. 11, 79.

II. 1 § 377. Der Umstand, daß die verkaufte Sache dem Verkäufer nicht gehört, begründet keine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. A. verlangt von B. die Erfüllung eines Tauschvertrags betreffs Grundstücke. B. wendet ein: 1. A. könne nicht erfüllen, weil seine Grundstücke gütergemeinschaftlich seien. Unerheblich. B. muß beweisen, daß A. nicht erfüllen kann. 2. Im Laufe des Prozesses sind diese Grundstücke subhastirt. Unerheblich; es begründet ebenfalls nur die Möglichkeit des Ausbleibens der Gegenleistung. Außerdem ist B. im Verzug durch die Klage. Er muß daher unter Umständen erfüllen, selbst wenn A. nicht erfüllen kann. 16. 1. 86. V. R. K. 30, 912. B. 2, 785.

Fremde Sache. Entschädigungsanspruch wegen subjektiver Unmöglichkeit einer judikatmäßigen Leistung. I. 5 §§ 40—69, I. 11 §§ 153 ff. sind maßgebend, nicht V.O. v. 4. März 1834. Für entwehrte Sachen kann bei Arglist oder grobem Versehen des Verkäufers das volle Interesse, nicht blos der bezahlte Preis gefordert werden, I. 5 § 155 schließt dies nicht aus, s. 18. 9. 82. IIa. Wa. 83, 208. Aber der Käufer muß den höheren Werth der Sache am O.L.G. behaupten. A. verkauft das Grundstück N. an B., kann es aber nicht auflassen, weil seine Ehefrau Miteigenthümerin ist, obschon er rechtskräftig zur Auflassung an B. verurtheilt ist. — Aber auch A. und seine Frau haben gegen B. ein rechtskräftiges Urtheil erstritten, laut dessen B. das Grundstück N., soweit es von B. nicht mit Gebäuden besetzt ist, gegen Rückzahlung des Kaufpreises herausgeben muß. — In einem dritten Prozeß klagt nun B. sein volles Interesse gegen A. ein und siegt in zwei Instanzen ob. Aufgehoben, weil im Zusammenhalt der beiden früheren

Urtheile geprüft werden muß, ob den A. Arglist oder ein grobes Versehen trifft. 23. 3. 80. IVa. E. 2, 203. R. K. 24, 879 Nr. 93. Wa. 81, 145 Nr. 142. I. 11.

Beide Theile halten irrthümlich den Verkäufer (Fiskus) für den Eigenthümer. Er wird zur Auflassung verurtheilt. Kein wesentlicher Irrthum. § 139 unanwendbar. Unmöglichkeit der Erfüllung nicht bewiesen. Ergiebt sie sich später, so werden die Folgen festgestellt; dann ist der Verkäufer schadenspflichtig, wenn ihn Verschulden trifft. 3. 5. 90. V. B. 10, 234 Nr. 449. 18. 6. 80. Ia. J. W. 9, 187.

Genehmigung des Verkaufs einer fremden (beweglichen) Sache seitens des Eigenthümers mittels Empfangnahme des Preises. 4. 10. 82. V. R. 87, 52 Nr. 4.

Der damals noch eingetragene Eigenthümer hat sich verpflichtet, das Eigenthum auf Verlangen an einen Dritten zu übertragen. Das die Klage auf Auflassung abweisende Urtheil aufgehoben. 30. 4. 92. V. B. 14, 272 Nr. 419.

Verkauf von Holz auf dem Stamm. In Folge Subhastation ergreifen es die Hypotheken-Verkäufer schadenspflichtig. 8. 11. 84. I. B. 1, 233 Nr. 1056.

I. 11 § 146, 147. Wenn sich der Käufer mit dem Dritten außergerichtlich abfindet, so muß er dessen Recht beweisen. 16. 12. 81. Ia. Wa. 82, 425 Nr. 440. Ebenso bei Vergleich. 15. 12. 86. V. B. 4, 214 Nr. 698.

Die Forderung der Kosten des Vorprozesses, betreffend die Eviktion setzt kein Verschulden voraus. (Kontra O. T.) 14. 5. 80. Ia. R. K. 25, 423.

I. 11 § 154, 164. I. 5 § 344. Theil-Eviktion. In der Regel keine Verjährung von der Kenntniß des Eviktionsanspruchs an; ausnahmsweise dann, wenn der Käufer aus der Entwehrung des Theils einen Mangel des Ganzen herleitet und deshalb vom Vertrag zurücktreten will. 14. 5. 80. Ia. R. K. 25, 423. M. 81, 18. Wa. 81, 211 Nr. 206.

K. kauft das Geschäft nebst Einrichtung, tritt aber in den Miethvertrag des Verkäufers ein. Bei Endigung der Miethe reklamiren die Hauseigenthümer 5 mitverkaufte Maschinen. K. erhebt keine Theileviktionsklage, sondern verlangt Entschädigung mit Rücksicht auf das Ganze. Keine kurze Verjährung, ebensowenig wie bei der Theileviktion; dies ist keine Minderungsklage. 15. 2. 90. I. B. 9, 56 Nr. 133, 384, 385. J. W. 19, 120 Nr. 32.

Die Grundlage des Eviktionsanspruchs ist der Vertrag, also I. 5 § 322 maßgebend. Bezüglich des Quantums enthalten I. 11 § 153 ff. Bestimmungen. Folglich hat der evincirte Käufer die Eviktion zu beweisen. Der Käufer hat alsdann den Kaufpreis oder bei Kulpa des Verkäufers Schadloshaltung zu fordern. Der Verkäufer hat zu be-

I. 11. weisen, daß und welchen Betrag Käufer vom Evincenten erhalten hat. 14. 5. 80. Ia. Wa. 81, 212 Nr. 208.

O.L.G. hat den gemeinen Werth zu Grunde gelegt statt des relativen, d. h. im Verhältniß zum Gesammtpreis. Bestätigt mangels diesbezüglicher Behauptungen. 24. 11. 88. I. B. 6, 150 Nr. 409.

I. 11 § 184, 429. Der mündliche Verzicht auf den Entwährungsanspruch ist wirksam, wenn er von dem schreibenden Rechtsanwalt deshalb nicht aufgenommen, weil er irrthümlich glaubte, der Verkäufer hafte nicht für Entwährung. 8. 11. 84. I. Wa. 84, 392. B. 1, 705.

Die Klage wegen Gewährleistung ist nicht durch den Nachweis bedingt, daß die Voraussetzung des I. 15 § 25 nicht vorliegt. 14. 5. 80. Ia. R. K. 25, 423.

Wenn der Käufer vom Entwährenden die Erstattung der Kaufgelder nicht wirksam erlangen kann, weil z. B. der Fall des I. 15 § 25, 26 nicht vorliegt, so braucht er im Vorprozeß diesen Anspruch auch nicht geltend zu machen. Hieraus folgt aber nicht, daß er keinen Erstattungsanspruch an seinen Verkäufer hat. 11. 5. 80. Ia. Wa. 81, 295 Nr. 286.

I. 11 § 156 erfordert kein Verschulden des Verkäufers. 14. 5. 80. Ia. Wa. 81, 213 Nr. 209. J. W. 9, 155.

I. 11 § 175. Verkäufer hat vertragsmäßig die Pflasterungskosten thatsächlich und rechtlich zu vertreten. Also ist sein Einwand unerheblich, die Stadt habe sie zu Unrecht gefordert. 2. 11. 92. V. B. 15, 223 Nr. 349. J. W. 21, 490 Nr. 37.

Ist aber die Vertragspflicht des Verkäufers an eine Bedingung (Fälligkeit) geknüpft, so braucht er jene Kosten dem Käufer vor deren Eintritt nicht zu ersetzen. Aufhebung. 21. 11. 91. V. B. 13, 138 Nr. 263.

Die auf Ortsstatut beruhende Verpflichtung zu Beiträgen sind gemeine ordentliche Last. 19. 12. 91. V. J. W. 21, 44 Nr. 22.

K. hat 1882 gekauft, 1883 gebaut; er kann vom Verkäufer den Ersatz der Kosten nicht fordern. Anders, wenn Verkäufer jene Last in Abrede gestellt hat. 11. 7. 85. V. B. 2, 246 Nr. 99. J. W. 14, 286 Nr. 18. B. B. N. F. 3, 297.

Die Forderung der Stadt betreffs Straßenpflaster entstand erst nach dem Kauf, weil Käufer baute. 16. 2. 89. V. B. 7, 204 Nr. 551. J. W. 18, 143 Nr. 29.

Verkäufer hat Servitutfreiheit zugesichert. Keine Schadenspflicht für die Baubeschränkungen der Lokal-Polizei-Verordnung. 12. 2. 87. V. B. 4, 170 Nr. 566.

Polizei-Verordnung. 1. Die Zugänge von den Häusern zu den Gärten mußten vermauert werden. Mangel der äußeren Eigenschaft. I. 5 § 344. 1. 12. 84. IV. B. 1, 94 Nr. 442. Die Verschweigung begründet nur Schadensforderung, welche mit Rücknahme der Ver-

fügung erlischt. 6. 11. 86. V. B. 3, 202 Nr. 688. 2. Ebenso Wegnahme des Schuppens mangels Bauerlaubniß und weil Hofraum zu klein, aber erst nachdem Käufer weiter verkauft hat. Käufer kann nur Preisminderung während seiner Besitzzeit verlangen; abgewiesen. Der neue Käufer hat zunächst den Anspruch. I. 5 § 325. 9. 7. 92. V. B. 15, 163 Nr. 257. Verkäufer verschweigt die polizeiliche Aufforderung zum Abbruch der Gebäude; haftet wegen Entwehrung. I. 11 § 213. 22. 1. 85. IV. B. 1, 232 Nr. 1032. I. 11.

I. 5 § 385. Die Feststellung ist nöthig, daß der Mangel (die polizeiwidrige Anlage der Wohnung) bei der konkreten Sachlage dem Käufer nicht unbekannt bleiben konnte. Die allgemeine Feststellung genügt nach C.P.O. 259 nicht. Aufhebung. 8. 1. 93. V. R. K. 37, 993.

Aufhebung eines Baustellen-Kaufs wegen nicht ertheilter Bauerlaubniß unzulässig, wenn dieselbe gegen erheblich höhere Kosten, als vorausgesetzt, ertheilt wird. 3. 1. 88. III. A. 4, 548.

I. 11 § 180. Der Verkäufer haftet dem Käufer für Rückstände von Reallasten. 5. 6. 80. IIa. R. K. 25, 433. Wa. 81, 257 Nr. 255.

I. 11 § 183. Keine gemeine Last: Renten, welche an Stelle eines abgelösten Sackzehnten getreten sind, und Domänenzinsen. — Seiner Anzeigepflicht genügt Verkäufer durch Vorlage eines Steuerquittungsbuchs nicht, aus welcher Käufer die Rente ꝛc. ersehen kann. Kein grobes Verschulden. Kontra O.L.G. Verkäufer muß beweisen, daß Käufer es gelesen hat. — Die Eviktion bezüglich der Rente und des Domänenzinses steht fest, der Betrag ist zu ermitteln, daher darf der Käufer den entsprechenden Antheil des Preises zurückhalten; § 222 bezieht sich nur auf die drohende Eviktion. 29. 4. 91. V. R. K. 35, 964. B. 12, 439. J. W. 20, 314 Nr. 31, 32. Die an Stelle des Domänenzinses (gemeine Last) mittels Ablösung getretene Rente ist keine gemeine Last. 12. 1. 89. V. J. W. 18, 77 Nr. 40. B. 7 Nr. 547. Das O.L.G. nimmt an, daß die Rente die Natur der Reallast habe, deren Aequivalent sie bilde, aber nicht auf allen Mühlengrundstücken ruhe, weshalb § 183 Anwendung findet. Anzeige nach Kaufabschluß ungenügend. Aufhebung. 14. 5. 80. Ia. Wa. 81, 310 Nr. 298. Kläger muß beweisen, daß die Rente nicht allen Grundstücken derselben Art (Mühlengrundstücken) in der Provinz gemein zu sein pflegen. Dieser Beweis ist durch die Auskunft der Rentenbank geführt, weil nicht alle Besitzer von Mühlengrundstücken zur Ablösung Vermittelung der Rentenbanken in Anspruch nehmen. Dies ist auch notorisch. 14. 5. 80. Ia. Wa. 81, 329 Nr. 318.

Haftung des Käufers nicht ausgeschlossen 1. durch Grundbucheintrag; 2. durch Vorlage des Vordokuments, wenn Käufer keine Einsicht nahm. — Der Notar hätte es zur Erfüllung der Anzeigepflicht mit Genehmigung des Verkäufers vorlegen müssen. 17. 12. 84. V. B. 1, 232 Nr. 1051.

I. 11. Uebernahme der öffentlichen Lasten und Abgaben umfaßt die Landrente nicht; ihre Grundlage war ein Ablösungsreceß, also ein privatrechtlicher Titel. 8. 2. 81. Ia. Wa. 81, 721 Nr. 584. J. W. 10, 51.

Grobes Versehen, wenn Verkäufer die Dauer der Rente zu gering angiebt, selbst wenn er keine Anzeigepflicht hätte. I. 5 § 285. 11. 5. 89. V. B. 8, 78 Nr. 166. J. W. 18, 261 Nr. 22.

Verkäufer muß auch die Dauer der Rente richtig angeben. Käufer braucht sich nicht zu vergewissern oder das Grundbuch einzusehen. Auch § 222 anwendbar; die Eintragung der Protestation bringt gerade den Anspruch zum Vorschein; gelöscht ist sie bis jetzt nicht. 4. 3. 91. V. R. K. 35, 972. B. 12, 435. J. W. 20, 211 Nr. 43, 44.

Erbpachtzins und Kanon sind keine gemeine Last im Sinne des § 183. Der Verkäufer hat dies nicht bewiesen, also Anzeigepflicht. Die Klage betr. einen Theil unterbricht die Verjährung für das ganze Recht. I. 9 § 570. Verzicht wird nicht vermuthet. I. 16 § 378. (4.) 7. 3. 91. V. R. K. 35, 969. B. 12, 163. J. W. 20, 210 Nr. 38; 211 Nr. 41. A. 4, 549.

Anzeigepflicht von Privatdienstbarkeiten eines Grundstückes beim Verkauf desselben. 21. 5. 90. V. A. 4, 554.

Der Anzeige steht das sichere Wissen gleich. Käufer hatte die Fenster gesehen; auf seine Frage erwidert Verkäufer: Sie beständen nur aus nachbarlicher Duldung. Der Verkäufer haftet. Käufer braucht Nachbarn oder Rechtsanwalt nicht zu befragen. 21. 5. 90. V. R. K. 34, 950. B. 10, 451, 452, 453. J. W. 19, 208 Nr. 28, 26.

I. 11 § 184. Ausdrücklich. B. übernahm die Parzellirung des mit X.-Mark Hypotheken belasteten Guts des A. und verpflichtet sich, jedenfalls 15 000 Mk. an A. zu zahlen, während ein Mehrerlös ihm gehört. Hiermit hat er auch die X.-Mark übernommen. 17. 4. 84. IV. E. 11, 310.

§ 184 anwendbar auf eingetragene Kommunalabgaben. Zur Löschung verurtheilt, weil deren Unmöglichkeit nicht feststeht; Wiederholung des Einwands in der Vollstreckungsinstanz zulässig. 24. 6. 91. V. B. 12, 43 Nr. 88, 328. J. W. 20, 428 Nr. 60.

I. 11 § 221. Verkäufer erklärt sich fälschlich für befriedigt. Der Dritte darf sich hierauf verlassen. 31. 1. 85. V. B. 1, 198 Nr. 904.

§ 221 auf Erbauseinandersetzungen anwendbar. 18. 6. 80. Ia. Wa. 81, 277 Nr. 270.

I. 11 § 222. Vgl. Immobiliarverkauf Nr. 1. I. 11 § 222 bezieht sich nur auf die drohende Eviktion. Nach dem Eintritt sind I. 11 § 135, 136, 184, 153 maßgebend. 20. 9. 81. Ia. R. K. 26, 956. Wa. 82, 321 Nr. 279. J. W. 10, 198.

Der Verkäufer kann nur auf Deponirung des betreffenden Theils klagen, nicht auf Zahlung. 4. 7. 81. IIa. J. W. 10, 173.

Verkäufer ist zur Löschung hypothekarischer Vermerke trotz rechts- I. 11.
kräftiger Verurtheilung außer Stande. Der Käufer darf mit dem abzuschätzenden Minderwerth kompensiren. 30. 4. 80. IVa. E. 2, 216. J. W. 9, 155.

I. 20 § 536 auf das Retentionsrecht des § 222 unanwendbar. 27. 9. 83. IV. J. W. 12, 275 Nr. 42.

I. 11 § 230. Auf die entgeltliche Cession bei Verzug mit Zahlung der Valuta anwendbar. 17. 5. 90. I. B. 10, 198 Nr. 198.

I. 11 § 250. Einrede der Verletzung über die Hälfte ist nicht ausgeschlossen, weil der Käufer das inzwischen Subhastirte nicht zurückgeben kann, wenn der Verkäufer es steigert. Steigert ein Dritter, so ist zu prüfen, ob es der Käufer zurückerwerben kann. 6. 4. 89. V. R. K. 33, 925.

I. 11 § 266, 264, 269. A. verkauft dem X. eine Dreschmaschine mit Eigenthumsvorbehalt; dessen Gläubiger B. pfändet sie und läßt sie trotz Klage des A. auf Aufhebung der Pfändung versteigern, steigert sie aber selbst und bezahlt den Kaufpreis mittels Kompensation. Er muß die Maschine dem A. herausgeben, wenn er den Kaufpreis bei der Zwangsversteigerung baar bezahlt hätte, so würde A. sich nicht nur an diesen halten können. Auch I. 20 § 80 ist unanwendbar. § 264 gilt nur für die Resolutiv-, nicht für die Suspensivbedingung. In der Regel wird letztere angenommen. § 269 bei verabredeten Ratenzahlungen unanwendbar. Die Zahlung des Preises gilt durch Ausstellung von Wechselaccepten nicht für bewirkt, sondern nur gesichert. Keine Novation. I. 16 § 450. 28. 4. 86. V. R. K. 30, 950. B. 3, 65 und 159. Aufhebung zu Gunsten des Verkäufers. I. 15 § 42 ist Ausnahme vom Prinzip. 30. 9. 85. V. E. 14, 260. B. 2, 168, 977. J. W. 14, 336 Nr. 23. Ebenso H.G.B. 306 kam nicht in Frage, weil er körperliche Uebergabe voraussetzt; const. poss. genügt nicht. 11. 1. 89. V. B. 9, 15 Nr. 37. J. W. 19, 51 Nr. 20. Entscheidung gegen den Käufer, obschon Verkäufer den mittels Nebenvertrag erworbenen alten Apparat nicht zurückgab. 14. 3. 85. V. B. 1, 181 Nr. 819.

I. 11 § 269. Fabrikeinrichtung mit Eigenthumsvorbehalt verkauft. Der Kaufpreis ist nach 3monatlicher Kündigung zahlbar. Kündigung bis 1882 bei pünktlicher Zinszahlung ausgeschlossen. Unwirksam. Der Verkäufer hatte sich die Objekte auch verpfänden lassen. 8. 6. 85. IV. B. 1, 24 Nr. 106.

I. 11 § 297. Wiederkauf einer Hypothek. Die Hypothekzinsen werden gegen die Kaufpreiszinsen aufgerechnet. 12. 7. 88. IV. B. 6, 43 Nr. 122.

I. 11 § 308. Der Wiederkaufsberechtigte hat den Wiederkaufspreis nur insoweit baar zu bezahlen, als er den Kaufpreis vom Käufer erhalten hat. 30. 5. 81. IV. E. 5, 199. J. W. 10, 142.

I. 11. Wiederkaufsrecht gegen Zahlung von 2100 Mk. vorbehalten; Käufer belastet das Grundstück aber höher. Es genügt, wenn Verkäufer innerhalb der bestimmten 6 Jahre mündlich das Wiederkaufsrecht ausüben will, Käufer aber Uebernahme der höheren Hypothek verlangt. 24. 6. 85. V. B. 2, 60 Nr. 255.

Verurtheilung zur Auflassung, nicht blos zur Bewilligung der Eintragung des Wiederklägers, welchem die Einlösung gegen Bezahlung der Erstehungssumme gestattet war. 16. 1. 86. V. B. 2, 29 Nr. 123.

I. 11 § 313. B.O. v. 28. Sept. 1879 § 16. Zu den wiederkäuflich veräußerten Pertinenzstücken gehören auch die Substanztheile. 10. 3. 86. V. B. 2, 59 Nr. 251—253.

I. 11 § 316. Das Wiederkaufsrecht geht auf die Erben über, wenn zur Ausübung desselben eine bestimmte Zeit verabredet ist. 13. 10. 83. V. E. 10, 218. B. B. 9, 522. Wa. 84, 82. J. W. 13, 29 Nr. 36. R. 84, 231 Nr. 3. J. W. 1884, 29.

I. 11 § 320. I. 12 § 466. Das Wiederkaufsrecht auch für die Erben war ausdrücklich vorbehalten. Die Wittwe, welche neben ihren 6 Kindern, aber unter Einräumung der freien Verwaltung und Verfügung als Erbin eingesetzt war, konnte es nach Art einer Fiduciarerbin allein ausüben. Die Verurtheilung zur Auflassung an die Wittwe zulässig. 6. 12. 84. V. Wa. 84, 461. B. 1072, 1350.

II. Tausch. Beispiele in alphabetischer Ordnung.

(Allgemeines.) I. 11 § 363. Veranschlagung der Tausch-Sachen in Geld und Ausgleichung mittelst Geldzahlung zulässig. 8. 11. 88. IV. J. W. 18, 31 Nr. 46.

Die verhältnißmäßige Reduktion der Preise der Punktation beweist nicht die Herabsetzung der wahren Preise. O.L.G. hatte festgestellt, sie sei zur Verminderung der Stempelkosten geschehen. Aufhebung. 7.5.80. Ia. Wa. 81, 309 Nr. 297.

I. 5 § 71. Hopfen (600 Ballen) gegen 300 Damenmäntel. Genügend bestimmt. 12. 5. 90. VI. B. 10, 180 Nr. 342. J. W. 13, 208 Nr. 27.

I. 11 § 265. Der Revisionsrichter stellt Verletzung über die Hälfte fest. C.P.O. 524. 21. 9. 87. V. B. 5, 221 Nr. 686.

(Grundstücks-Tausch) in der Form zweier Kaufverträge. Kaufpreis je 63 000 Mk. Ein Vertrag soll aufgehoben sein. K., welcher sein Grundstück hingegeben hat, fordert dessen Werth mit 83 000 abzüglich 63 000, also 20 000 Mk.; der Kaufpreis habe nur die Bedeutung der Ausgleichung. Erheblich. Aufhebung. 7. 7. 84. I. Wa. 84, 378.

Irrthum über ausdrücklich mitgetheilte Eigenschaften (Miethvertrag zu 6000 statt 5000 Mk.). Unerheblich erklärt, weil Tauschnehmer auch bei Kenntniß der wahren Sachlage gerade so eingetauscht hätte. 20. 2. 89. V. B. 7, 156 Nr. 430. J. W. 18, 133 Nr. 14.

I. 11 § 213. Gutstausch, wie es steht und liegt. Die Erklärung, das Gut habe 110 Morgen 2—3schurige Wiesen (statt 40 Morgen 2schurige und 70 Morgen 1schurige Wiesen) begründet als gelegentliche Bezeichnung keinen Schadensanspruch. 3. 12. 90. V. B. 11, 186 Nr. 372. I. 11.

Mündliche Garantie eines bestimmten Quantums Getreide ist nur bei der ersten Verhandlung abgegeben und in den Vertrag nicht aufgenommen. O.L.G. erklärte sie unerheblich; Aufhebung; es ist zu prüfen, warum Willensänderung eingetreten ist. 14. 11. 91. V. B. 13, 135 Nr. 355.

Tauschgeber verpflichtet sich zur Hypothek-Löschung, B. stößt sie aber selbst ab. Er hat Anspruch auf deren Ersatz. 11. 2. 88. V. B. 5, 156 Nr. 501.

(Nichterfüllung.) K. läßt entgegen dem Vertrag die Hypotheken nicht löschen, sondern neue eintragen. Seine Klage auf Vollziehung des Tausches abgewiesen, weil er nicht bewies, daß B. schlechthin Erfüllung geweigert. 27. 4. 92. V. B. 14, 187 Nr. 314.

(Pferdetausch) gegen 3 Pferde und 425 Mk. Zugabe. Theilweise Redhibition gemäß I. 5 § 342 trotz I. 2 § 41 zulässig. Die letzten 3 Pferde sind mit Rücksicht auf die Zeit des Vertragsschlusses abzuschätzen und 425 Mk. hinzuzunehmen. Diese Gesammtsumme ist auf die von A. eingetauschten 3 Pferde zu vertheilen und hierbei das kritische Pferd so abzuschätzen, als ob es den redhibitorischen Fehler nicht gehabt hätte. 25. 11. 81. IVa. E. 6, 268. Vom eingetauschten Paar ist eines nicht zugfest. Rücktrittsrecht vom ganzen Vertrag, mag es auch später bei X. zugfest sein. 22. 11. 86. IV. B. 3, 171 Nr. 590.

Eintauscher kann bis zur Rücknahme des dämpfigen Pferdes Fütterungskosten fordern. Unbrauchbarkeit behauptet. 18. 11. 79. Ia. Wa. 81, 113 Nr. 125. J. W. 9, 29.

III. Cession. Nr. 1 Reichsgesetzgebung. Nr. 2 Beispiele nach alphabetischer Ordnung. Nr. 3 Die einzelnen Paragraphen.

Nr. 1 (Reichsgesetzgebung). C.P.O. 736, 292. (Zwangscession.) Die Ueberweisung einer Hypothek an Zahlungsstatt giebt einen Anspruch auf Aushändigung des Hypothekenbriefes. Liegt der Cession eine gerichtliche Urkunde, welche die Forderung des Cessionars gegen den Cedenten feststellt, zu Grunde, so kann der Beklagte dem Cessionar den Einwand nicht entgegensetzen, die Forderung sei erdichtet. 4. 6. 87. V. R. K. 31, 841. Klageabweisung 1. aus Anf.Ges., 2. wegen Simulation der Cession. Grund 2 genügt. 26. 10. 89. V. B. 8, 182 Nr. 392.

Durch eine nachträgliche Verpfändung oder Pfändung wird der Schuldner nicht gehindert, an den Cessionar zu zahlen. 19. 12. 89. VI. J. W. 19, 52 Nr. 22.

Der Arrestsucher muß die Zustellung des Arrestes vor der Cession beweisen. 21. 12. 80. Ia. J. W. 10, 26.

I. 11. C.P.O. 690. Gegen Forderungspfändung genügt nicht die frühere einseitige Cessionserklärung des Gepfändeten, sondern es ist auch vorherige Annahme seitens des Cessionars erforderlich. 29. 3. 84. V. B. 2, 200 Nr. 826.

Cession erstarkt durch Erlöschen des Pfändungspfandsrechts. 6. 7. 87. V. B. 8, 177 Nr. 385. Bei geschehener Ueberweisung gemäß C.P.O. 737 durch Freigabe ohne Rückcession. 4. 10. 84. V. Wa. 84, 395. B. 1, 67 Nr. 319.

I. 11 § 393, 413. Der Schuldner kann der Klage des Cedenten den Einwand der Cession entgegensetzen, obschon ihm die Cession nicht bekannt gemacht ist. Schriftliche Rückcession ist nötig. Mündliche Aufhebung nebst Rückgabe des Schuldscheines an Cedenten ist unerheblich. 1. 12. 90. IV. R. K. 35, 976. B. 11, 275.

Nr. 2 Beispiele nach alphabetischer Ordnung. (Beauftragter.) Der Machtgeber wird nicht Gläubiger, wenn die Absicht des Cedenten nicht dahin geht, ihm die Forderung zu übereignen. Daher kann ein Gläubiger des Machtgebers die cedirte Forderung nicht pfänden unter der Behauptung, der Bevollmächtigte sei nur eine vorgeschobene Person. 30. 4. 87. V. R. K. 31, 847. B. 4, 568.

I. 13 § 5, 62. Ob der Bevollmächtigte zur Cession befugt war, entscheidet sich nach dem materiellen Rechtsgeschäft. 23. 9. 91. V. B. 13, 165 Nr. 319. J. W. 20, 478 Nr. 38. Ungültig, wenn er sich persönliche Vortheile verschafft. E. 28, 288. 8. 10. 92. V. J. W. 21, 469 Nr. 730.

(Betrug und Simulation.) B. hat von seinem Schwiegervater X. ein Darlehn erhalten gegen Schuldschein. Hierauf cedirt X. seine Schuldscheinsforderung an C., wogegen dieser sich zur lebenslänglichen Alimentation des X. verpflichtet. C. hat alsdann gegen B. auf Bestellung einer Hypothek zur Sicherung geklagt und eine Vormerkung erzielt. Hierauf cedirt C. seinen Anspruch an A. A. klagt das Darlehn gegen B. ein. B. erhebt folgende Einwände: 1. C. habe seinen Vater bei der Cession betrogen, denn wegen Mittellosigkeit könne er seinen Vater gar nicht alimentiren; folglich könne sein Vater die Cession aufheben und das Darlehn zurückfordern; dieses Recht habe sein Vater laut notarieller Cession ihm übertragen. A. habe in Kenntniß dieser Sachlage die Forderung von C. erworben. Dieser Einwand ist abzuweisen. B. ist nicht Theilnehmer des von C. verübten Betrugs, die Betrugsklage geht nicht in rem. 2. Die Cession von C. an B. sei eine Scheincession. Zulässig. Denn alsdann kann B. den Einwand des Betrugs, obschon derselbe nur unter den Parteien wirkt, geltend machen. Liegt eine Scheincession wirklich vor, so ist C. zur Klage nicht legitimirt. 14. 5. 92. V. R. K. 36, 985. B. 13, 324. J. W. 21, 304 Nr. 20, 21.

(Bürge) wendet ein: 1. Die Cession sei simulirt; verworfen, weil Bürge an dieser Einrede kein Interesse hat. 2. Kläger hätte, wenn

er die Zwangsverwaltung nicht zurückgenommen hätte, keinen Ausfall erlitten. Ebenfalls verworfen. Kläger durfte dem Schuldner eine Frist bewilligen. 8. 12. 92 (82). IV. B. 14, 203 Nr. 336. I. 11.

(Cedirbar.) a) Der Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks. 11. 10. 84. V. Wa. 84, 425.

b) Die Bezüge aus einer Familienstiftung. 7. 2. 85. V. B. 1, 188 Nr. 850. vgl. Scherer C.P.O. § 749.

c) Theilenteignung. Anspruch auf Minderwerth des Restgrundstücks. 11. 3. 91. V. B. 12, 179 Nr. 331, 588.

d) Zweiseitiger Vertrag. Auch die Erfüllung der Pflichten ist cedirbar, wenn sie nicht höchst persönliche sind (Herstellung eines Kunstwerks). Der Cessionar darf als Vertreter des Cedenten erfüllen. Die Cession ändert aber nichts an der Schuld gegen den Verkäufer. 2. 3. 80. Ia. Wa. 81, 232 Nr. 231. 3. 6. 81. Ia. R. K. 26, 693. Wa. 82, 177 Nr. 147. 23. 2. 85. I. B. B. N. F. 1, 485. J. W. 14, 163 Nr. 26. 6. 10. 86. V. B. 3, 92 Nr. 307.

I. 11 § 407. Das Grundstück ist als ein Ganzes verkauft, folglich keine Cession von Rechten hinsichtlich eines räumlich getrennten Theils. 16. 11. 91. IV. J. W. 21, 25 Nr. 41.

C.P.O. 392, 236. X. verkauft an B. Grundstücke; den Restkaufpreis cedirt er an A. Nach Bekanntmachung der Cession erwirkt B. ein Urtheil gegen X., nach welchem dieser gemäß jenes Kaufvertrags ihm auch die Wiese N. aufzulassen hatte. Der Cessionar A. klagt gegen B. den cedirten Kaufpreisrest ein. Einwand des B.: X. hat laut des rechtskräftigen Urtheils den Kaufvertrag nicht erfüllt. Verworfen; a) keine formelle Rechtskraft gegenüber dem A. b) Materiell wird jetzt das Gegentheil festgestellt. 25. 2. 88. V. R. K. 32, 949. J. W. 17, 140 Nr. 39.

Der Käufer einer theilbaren Sache (Gut) kann sein Recht auf Uebertragung eines Theils (4 Parzellen) cediren, und im Falle des Verschuldens des Verkäufers auch den Interesseanspruch (derselbe hatte den Baugrund der Baustelle ausgehoben und mit Schutt ausgefüllt). Der Redhibitionsanspruch ist nicht cessibel; der Minderungsanspruch nur, wenn der Fehler für das Ganze in Betracht kommt. 6. 4. 92. V. R. K. 36, 982. B. 13, 322, 323, 420, 530. 6. 4. 92. V. B. 13, 167 Nr. 323. J. W. 21, 281 Nr. 43.

I. 11 § 412. I. 5 § 270, 271. Auch bei zweiseitigen Verträgen geht die ältere Cession vor, wenn der Schuldner erst nach deren Bekanntmachung dem jüngeren Cessionar zahlt. 3. 6. 81. Ia. R. K. 26, 693. Wa. 82, 177 Nr. 147.

e) Zukünftige Forderung. Cession ist zulässig, wenn der Rechtsgrund bereits existirt. A. cedirt dem B. seine Forderungen, welche ihn aus einem mit X. geschlossenen Vertrag, aus den zu bethätigenden Arbeiten entstehen werden. 8. 10. 80. Ia. R. K. 25, 980. Wa. 81,

I. 11. 451 Nr. 408. J. W. 10, 26. Unwirksam, wenn der Anspruch aus einem Vertrag nach der Cession entsteht. 28. 10. 81. Ia. R. K. 26, 956. Wa. 82, 400 Nr. 352.

Abonnementsgelder späterer Quartale sind cedirbar. 24. 2. 87. IV. B. 4, 171 Nr. 566.

Uncedirbar. a) Forderung gegen den Bürgen ohne gleichzeitige Cession der Hauptforderung. 26. 2. 86. IV. E. 15, 278. J. W. 15, 122 Nr. 47.

b) Theils eines Erbanspruchs. 28. 11. 87. IV. A. 3, 472. E. 20, 234. B. 5, 514. J. W. 17, 83 Nr. 36.

Dem Kläger ist nicht ein Theil der Nachlaß-Hypothek cedirt, sondern das dem Beklagten von seinen Miterben vertragsmäßig eingeräumte Recht, ihm (dem Beklagten) bei der künftigen Erbtheilung gerade den cedirten Antheil zu übereignen. Dies ist keine bedingte Cession; der Cessionar hat nicht das Recht, die Vorlage der Hypothekurkunde behufs Umschreibung des Antheils auf seinen Namen zu verlangen. 21. 1. 92. IV. B. 14, 201 Nr. 332.

I. 17 § 216—218. c) Anspruch des Gesellschafters auf Rechnungslegung, Feststellung der gelegten Rechnung und des Gewinnantheils. 10. 10. 92. IV. B. 15, 168 Nr. 366. J. W. 21, 491 Nr. 42.

Bei Gesellschafsauseinandersetzung wird G. zur Geltendmachung einer Forderung nur berechtigt erklärt, wenn er für Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen wird. Er cedirt. Schuldner erhebt erfolgreich den Einwand des Nichteintritts der Bedingung. 7. 12. 89. I. B. 8, 174 Nr. 380.

d) Testamentarisches Veräußerungsverbot betr. Hypothek ist im Grundbuch nicht eingetragen. Der gutgläubige Cessionar ist gesichert. 29. 6. 92. V. B. 13, 42 Nr. 82. J. W. 21, 382 Nr. 40.

e) Vertragsmäßiges Veräußerungsverbot ist wirksam. Die Weiterveräußerung von Eisenbahn-Retourbillets. Von Amtsrichter Altsmann in Nauen. R. K. 30, 11. Die Bahn kann bei Vertragsschluß die Weiterveräußerung untersagen, z. B. durch den Aufdruck „nicht übertragbar". (Kontra Jhering, Jahrbücher f. Dogmatik Bd. 23.) Mündliche Nebenabrede betr. Ausschluß der Cession ist wirksam, I. 5 § 128 unanwendbar. 30. 11. 89. V. B. 9, 95 Nr. 220. J. W. 18, 531 Nr. 13.

Auslegung der Clausel im Vertrag betr. Straßenbahn. „Der Uebergang des Kautionsrechts auf Kläger hängt von der Zustimmung des Beklagten ab." O.L.G. legt sie aber dahin aus, nur die Provinz solle gegen künftige Ansprüche des Beklagten gesichert werden. Aufgehoben aus I. 4 § 65. C.P.O. 524. 17. 11. 92. IV. B. 22, 65 Nr. 27.

(Gegenstand.) I. 11 § 393. Cession einer Forderung (Kaufpreis) ergreift die Nebenrechte (Hypothek, Bürgschaft). Aufgehoben, durcherkannt. 3. 10. 87. IV. B. 5, 150 Nr. 508. 12. 7. 86. I. B. 3, 163 Nr. 562.

Die Cession eines Kapitals ergreift die Zögerungs- nicht die rückständigen Vertragszinsen. 15. 6. 81. V. R. K. 26, 420. Wa. 82, 131 Nr. 113. J. W. 10, 172. I. 11.

Die Cession ergreift im Zweifel nur die künftigen, nicht die rückständigen Zinsen. 17. 5. 90. I. B. 10, 198 Nr. 198, 374, 375.

Die Cession ergreift die Vindikationsansprüche des Cedenten. C.P.O. § 690. 20. 3. 89. V. B. 7, 158 Nr. 435.

Die Cession auf Herausgabe umfaßt den Schadensanspruch, wenn Besitzer später veräußert. 11. 4. 85. V. B. 1, 189 Nr. 859, 153.

(Grundschuld.) Tritt vor Besitz des Grundschuldbriefs der Konkurs des Cedenten ein, so erhält der Cessionar nichts, denn bei Inhaberpapieren entscheidet die Innehabung, nicht die Grundsätze über Cession. 10. 12. 80. IVa. E. 3, 326. Wa. 81, 641 Nr. 522. J. W. 10, 35. Unter mehreren Cessionaren geht der Besitzer des Grundschuldbriefs vor. Aufhebung. 20. 11. 82. IV. R. K. 27, 917 Nr. 83, 148. J. W. 12, 22 Nr. 30.

(Hypothek.) Schriftliche Hypothek-Cession ist ohne Aushändigung der Urkunden wirksam; die Cession muß aber angenommen sein. 28. 2. 89. IV. J. W. 18, 155 Nr. 11. 5. 5. 86. V. B. 3, 40 Nr. 135. J. W. 15, 200 Nr. 32.

Der jüngere Cessionar, welcher das Hypothekendokument in gutem Glauben erworben hat, geht dem älteren vor; ebenso ist der Pfandnehmer, welcher sich bei der Besitzübertragung der Schuldurkunde in gutem Glauben befunden hat, gegen eine frühere Cession seines Verpfänders gesichert. 21. 3. 83. I. E. 10, 197. B. B. 7, 504. J. W. 12, 188 Nr. 41.

I. 20 § 522 kommt dem Cessionar nicht zu statten, wenn er sich nicht vor der Cession überzeugt hat, daß der Schuldner die Hypothekurkunde besitzt; eventuell muß er sie bilden lassen. Vorher darf er sich mit dem Cedenten nicht einlassen. 4.—11. 10. 80. IIa. J. W. 10, 27.

Gegenstand der Cession war nur der betreffende Theil der durch die Hypothek gesicherten Wechselforderung. Diese konnte aber ebensowenig wie das Vorrecht ohne Uebergabe der Urkunde übertragen werden. Diese Urkunde ist dem Cessionar nicht übergeben, folglich hat er eine bevorrechtigte Forderung nicht erworben; diese blieb dem Cedenten. 26. 10. 89. I. B. 8, 181 Nr. 391, 535.

Schlußentscheidung 26. 11. 90. I. B. 11, 227 Nr. 451, 452.

Cession einer Mündel-Hypothek ohne vormundschaftliche Genehmigung an einen Mündel, vertreten durch den Vormund B. Ungültig. Zurückübertragung hat zu erfolgen, obschon der Vormund des Cedenten die Valuta unterschlug. B. war im Rechtsirrthum. 19. 11. 87. V. B. 5, 26 Nr. 90, 512.

Cessionar kann bei der Subhastation die Hypothek voll liquidiren, auch wenn er den Cessionspreis theilweise schuldet; selbst gegenüber dem Cedenten. 29. 9. 85. IV. B. 2, 54 Nr. 232, 233.

I. 11. B. verspricht dem K. X.-Mark zu zahlen, falls Y.-Mark auf den abgetretenen Anspruch am 1. 1. 84 nicht bezahlt seien. Der Fall tritt ein, Beklagter muß zahlen, obschon K. den abgetretenen Anspruch (in Folge Subhastation) nicht zurückgewähren kann. 14. 12. 85. IV. B. 2, 59 Nr. 249.

(Simulation.) Pfändung nach der Notifikation seitens eines Gläubigers des Cedenten. Einrede der Simulation ohne genügende Begründung verworfen. 19. 12. 87. IV. B. 5, 160 Nr. 516.

Mehrere Forderungsprätendenten; die klägerische Cession soll simulirt sein. Schuldner (Bureauvorsteher) darf hinterlegen, auch wenn richtig, seine und seines Chefs Forderung (wenn mündlich erlaubt) abziehen. 29. 10. 92. IV. B. 15, 86 Nr. 128, 268, 269. J. W. 22, 68 Nr. 36.

Einwand der Simulation mangels Interesses des Beklagten unzulässig; so in der Regel seitens des beklagten Schuldners, ausnahmsweise kann sein Vermögensinteresse verletzt sein. Vgl. aber Betrug. 9. 10. 89. I. B. 8, 170 Nr. 387. 15. 3. 81. Ia. R. K. 25, 889 Nr. 11. J. W. 10, 100. 30. 10. 89. I. E. 25, 207. B. 8, 388. J. W. 18, 519 Nr. 21. 13. 11. 84. IV. B. 1, 191 Nr. 868.

Selbst der Cedent kann klagen, wenn ihn der Cessionar zur Klage berechtigt erachtet. 9. 1. 86. V. R. K. 30, 1004.

Prozeßcession. Der Cessionar führt den Prozeß auf seine Gefahr und Kosten. Was er erhält, hat er abzüglich der Kosten dem Cedenten herauszugeben. Keine Simulation, wirksam. 28. 3. 93. III. R. K. 37, 967. 15. 6. bis 10. 7. 89. I. B. 8, 176 Nr. 383.

Eine Inkassovollmacht kann Cedent widerrufen. 10. 10. 89. IV. B. 8, 178 Nr. 386.

Nur zur Einklagung (Einziehung) cedirt. Cedent kann klagen. Seine Gläubiger können pfänden, nicht diejenigen des Cessionars. 30. 6. 92. IV. R. K. 37, 119. M. 92, 363. B. 15, 263. J. W. 21, 381 Nr. 37. 1. 12. 84. I. B. 1, 181 Nr. 852. Gegen den Cessionar ist die Einrede zulässig, der Auftraggeber habe sich mit dem Schuldner verglichen und den Auftrag widerrufen. 30. 12. 84. IV. Wa. 84, 462. B. 1, 853.

Einwand des Schuldners, es liege nur eine Cession zur Einklagung vor, ist selbst dann unzulässig, wenn von dem mittellosen Cessionar Prozeßkosten nicht zu erlangen sind. 14. 11. 89. VI. R. K. 34, 464. B. 8, 378, 379. J. W. 18, 521 Nr. 22.

Sicherungscession. I. 20 § 7, 189. Sicherstellung des Gläubigers mittels Cession einer ausstehenden Forderung (üblich bei Banken). Wirksam. 18. 1. 83. IV. J. W. 12, 97 Nr. 48. Die Erklärungen, welche von einer Verpfändung sprechen, sind unerheblich. 27. 2. 90. VI. B. 9, 124 Nr. 281. Cedent hat das Recht, durch Bezahlung des Cessionars die Cession (Eigenthumsübergang) rückgängig zu machen. 20. 2. 84. V. R. 87 43f.

Der Cedent kann sich das Recht der Selbsteinziehung vorbehalten, seine Konkursmasse mußte den Betrag herauszahlen. 4. 12. 86. I. R. K. 31, 399. B. 4, 563. J. W. 16, 21 Nr. 31. I. 11.

Cession von Bauforderungen, aber nur zur Sicherheit, und mit dem Recht zur Einziehung nicht zu Eigenthum. Cedent kann klagen, aber auf Zahlung an die Pfandgläubiger. 15.—29. 6. 91. I. B. 12, 185 Nr. 342.

Cession, von 11 000 Mk., theilweise (1300) zur eigenen Deckung, betr. des Restes zur Einziehung. Schuldner erkennt zwar den Cessionar als seinen Gläubiger an, weiß aber die Sachlage. Trotz Pfändung eines Gläubigers des Cedenten zahlt er dem Cessionar 5000 Mk. Er war aber nur zur Zahlung von 1300 berechtigt, nachdem die Pfändung geschehen. 19. 12. 89. VI. B. 9, 123 Nr. 281, 282, 895.

Simulationsfälle. a) Scheincession einer Hypothek an die Ehefrau. Die Ehefrau cedirt weiter, Cessionspreis in Werthpapieren. Letztere gehören dem Mann. 28. 11. 85. V. B. 2, 158 Nr. 656. J. W. 15, 22 Nr. 50.

b) Wittwe S. cedirt ihre Illatenforderung an die Stieftochter des Beklagten auf dessen Rath ohne Valuta, zum Nachtheil der Gläubiger des Mannes. Beklagter erhält thatsächlich die Forderung, muß den Betrag hinterlegen. 5. 12. 92. IV. B. 15, 93 Nr. 139.

c) Bestellung einer Grundschuld zu Gunsten des S., ohne daß Valuta bezahlt ist. S. cedirt sofort an einen Strohmann (Tochter). 3. 2. 92. V. B. 14, 47 Nr. 82. J. W. 21, 168 Nr. 39.

d) Hypothekcession hat nur den Zweck, dem H. die Möglichkeit einer Bietungskaution bei der Subhastation X. zu verschaffen. Kein Forderungsübergang. 7. 3. 85. V. B. 1, 67 Nr. 318, 854.

(Unmöglichkeit.) Cedent hat die abgetretene Hypothek-Theilforderung nach der Cession in die Aktiengesellschaft eingeworfen. Cessionar kann nicht sofort auf das Interesse klagen, Erfüllung nicht unmöglich trotz der ablehnenden Erklärung der Aktiengesellschaft. 17. 3. 87. IV. B. 4, 172 Nr. 567. J. W. 16, 125 Nr. 44.

Nr. 3. Die einzelnen Paragraphen. *I. 11 § 376.* Mündliche Nebenabreden gelten gegen den Cessionar, auch wenn er sie nicht kannte. 30. 11. 87. V. B. 8, 172 Nr. 377.

Der Cessionar ist auch dem Rechtsnachfolger des Verkäufers gegenüber befugt, das Zurückbehaltungsrecht (nach Ausfall der Bedingung) auszuüben. 17. 12. 84. V. Wa. 84, 446. B. 1, 54 Nr. 258.

Kohlenabbaugerechtigkeit seitens des Grundeigenthümers an X. abgetreten; X. cedirt an B. und dieser gegen Entgelt an C. C. muß es an B. bezahlen trotz hypothekarischer Belastung des Grundstücks; er hat nur Rückgriff an X. 26. 3. 85. IV. B. 1, 190 Nr. 865.

I. 11 § 1135. I. 13 § 159. O.L.G. hält im Gegensatz zum R.G. das Zustandekommen der Cession nach dem Tod des Cedenten

I. 11. für zulässig; dennoch bestätigt, denn das O.L.G. erachtet die fragliche Cession nicht nur nach ihrem Zweck, sondern thatsächlich für eine Verfügung von Todeswegen, bethätigt mittels eines nach dem Tod durch einen Bevollmächtigten (nicht Geschäftsführer) geschlossenen Rechtsgeschäfts. 27. 12. 92. V. J. W. 22, 89, 44.

(Cedent als Zeuge.) Der beklagte Schuldner erhebt den Einwand des pactum de non cedendo dahin: Es dürfe ihm durch eine Cession nicht das Recht entzogen werden, sich dadurch von seiner Schuld zu befreien, daß er 5000 Mk. weniger zahle, als ein Dritter für die Forderung bieten würde. Beklagter widerspricht der Vernehmung des Gläubigers über das behauptete Abkommen, weil diesem die Forderung in Wahrheit noch gehöre; Widerspruch unerheblich. 30. 10. 89. I. B. 8, 180 Nr. 390.

Durch eine gültige Cession kann der Formmangel des ihr zu Grunde liegenden Vertrages nicht geheilt werden, es müßte denn sein, daß die Cessionsurkunde mehr enthält. Kontra O. T. 18. 9. 84. IV. E. 12, 248. J. W. 13, 284 Nr. 46.

Zahlung der Valuta an X., welcher für Cedenten die Verhandlungen leitete. Unwirksam. 9. 4. 91. IV. B. 12, 181 Nr. 335.

Identität der Forderung steht trotz falscher Bezeichnung fest: 19. 9. 87. IV. B. 5, 157 Nr. 507.

Der Cessionsvertrag (pactum de cedendo) ist kein Vertrag über Handlungen. Die Cession ist nur die Tradition. 6. 7. 80. Ia. R. K. 25, 422. J. W. 9, 186.

Der Einwand des Mangels einer Cession ist verworfen, weil der Vertragsschluß schon eine Cession ist. 16. 10. 86. I. J. W. 16, 20 Nr. 27.

Im Falle des Bestreitens muß Kläger beweisen, daß X.-Mark als Valuta verabredet sind. Keine gesetzliche Vermuthung betreffs Entgeltlichkeit und Nominalbetrag. 17. 2. 80. Ia. Wa. 81, 311 Nr. 299.

Entgeltliche Cession. Die Valuta braucht dem Nennwerth nicht gleich zu sein. 11. 6. 87. V. B. 4, 42 Nr. 143.

Cession ohne Entgelt, obschon die Erbforderung des Cessionars bis zum eingehenden Betrag getilgt sein soll. 7. 7. 86. V. B. 3, 40 Nr. 137.

Cession mittels Quittung. 20. 5. 86. IV. B. 3, 162 Nr. 557.

Zahlung mittels Cession, keine Novation. Bei Ausfall der Grundschuld ist daher Geltendmachung der ursprünglichen Forderung zulässig. 27. 4. 91. IV. B. 12, 84 Nr. 151, 152, 360, 363.

I. 11 § 384. § 384 betrifft nur Forderungsrechte im engeren Sinne. Uncedirbar, wenn der Schuldner auf Schuldbefreiung (Nichtbestehen der Schuld) klagt. 6. 4. 80. II. J. W. 9, 155.

I. 11 § 394. Beklagter will die (simulirte) Hypothek zurückgegeben und dann 1883 gegen Zahlung der Valuta wieder mündlich

erworben haben. Hierzu darf die frühere Cession benutzt werden. I. 11. Aufhebung. 17. 10. 89. VI. B. 8, 180 Nr. 789. Bei Handelsgeschäften genügt mündliche Cession. 21. 3. 83. I. E. 10, 197.

Verordnung v. 9. Dezbr. 1809 § 1. Verpfändung eines Sparkassenbuchs. Schriftform nöthig auch bei Handelsgeschäften. Der Eigenthümer kann also von dem Dritten, welchem Derjenige, auf welchen das Buch ausgestellt war, dasselbe behufs Verpfändung der Forderung formlos übergeben hatte, unentgeltlich Herausgabe fordern. 12. 3. 84. I. Wa. 84, 290 und 233.

I. 11 § 407. I. 16 § 343, 313. Kompensation gegen die Forderung des Cessionars mit einer gegen den Cedenten zustehenden Forderung. a) Derselbe (Wechsel) muß spätestens zur Zeit der Bekanntmachung fällig gewesen sein. 2. 3. 81. V. Wa. 82, 56 Nr. 49. E. 4, 255. B. 1, 402. J. W. 10, 52. Kontra 7. 3. 81. V. J. W. 10, 52. Der Mandatar hatte die Waare eigenen Namens verkauft. 10. 2. 92. I. B. 14, 90 Nr. 148. b) Trotz Verweisung des Schuldners mit einer solchen Gegenforderung zum besonderen Prozesse gemäß C.P.O. 136 bleibt ihm das Klagerecht gegen den Cessionar behufs Kompensation. 11. 5. 91. IV. E. 27, 296. B. 12, 340.

Kompensabel ist jede gleichartige Forderung, welche bei Bekanntmachung der Cession bestand, auch wenn sie zu dieser Zeit noch nicht fällig ist, z. B. ein Sichtwechsel. 5. 1. 84. I. E. 11, 301. B. B. 9, 366. Wa. 84, 202. J. W. 13, 97 Nr. 53.

I. 11 § 412. Schuldner hatte sich mit dem Cessionar einer Hypothek in Bezug auf Abänderung von Zahlungs- und Entschädigungsbedingungen einverstanden erklärt. Anerkennung. 30. 4. 84. V. Wa. 84, 353. Die Absicht des Schuldners, seine Einreden aufzugeben, muß klar erhellen. 9. 4. 92. V. J. W. 21, 246 Nr. 39.

I. 11 § 413—416. Vor der Bekanntmachung der Cession kann der Schuldner dem Gläubiger versprechen, die auf einem anderen Schuldgrunde beruhende Schuld als Darlehn zurück zu zahlen. Novation. 27. 6. 84. III. Wa. 84, 306.

In ungehöriger Form bekannt gemachte Cession. Jedenfalls kann sich der Schuldner dem Prozeß mit dem Cedenten nicht entziehen, wenn der Cessionar erklärt, er überlasse dem Cedenten die Prozeßführung. 2. 3. 80. Ia. Wa. 81, 232 Nr. 232.

I. 11 § 414. C.P.O. § 177. Pr.A.G. z. C.P.O. v. 24. März 1879 § 1 Abs. 3. Die (notarielle) Cession war durch Gerichtsvollzieher zugestellt, aber nach Lage des Falles nicht ersichtlich, ob der Cedent oder der Cessionar zustellen ließ, folglich konnte der Schuldner noch an den Cedenten zahlen. O.L.G. hat nicht grundsätzlich ausgesprochen, daß der beregte Mangel nicht aus den Umständen ergänzt werden dürfe. 7. 7. (6.) 85. IV. B. B. N. F. 3, 215. B. 2, 834. J. W. 14, 273 Nr. 35. Wa. 84, 691.

I. 11. Der Cedent einer Wechselforderung, welcher sich im Besitze des Wechsels befindet, kann nach seiner Benachrichtigung des Wechselschuldners von der Cession die Wechselklage nicht anstellen. Er muß seine eigene Benachrichtigung beseitigen. 26. 4. 90. I. R. K. 34, 1220. B. 10, 370. 364.

I. 11 § 415. Abtretung einer Theilforderung aus urkundlichem Werkverdingungsvertrag. Die Ueberreichung der Cessionsurkunde genügt. Die Cession ohne Vorzeigung des Instruments nur dann rechtsunverbindlich, wenn der Cedent die Richtigkeit der Cession läugnet. 6. 5. 81. Ia. R. K. 26, 405 Nr. 3. J. W. 10, 142. 29. (24.) 10. 87. IV. J. W. 16, 478 Nr. 22. B. 5 Nr. 509.

I. 11 § 420, 423. § 420, 423 auch auf die Zwangscession anwendbar. 28. 6. 81. Ia. R. K. 26, 958. J. W. 10, 173.

I. 11 § 423, 425. Klage auf Rückzahlung der Cessionsvaluta wegen Mangels der Richtigkeit und Rechtsgiltigkeit der Forderung (Darlehn). Die letztere beruhte auch auf einem anderen Rechtsgrund. 19. 4. 81. Ia. Wa. 82, 88 Nr. 78.

I. 11 § 421. Der Cedent haftet nicht, wenn dem Cessionar die Ungültigkeit der Forderung bekannt war. 7. 5. 83. IV. J. W. 12, 202 Nr. 59.

I. 11 § 425. § 425 will dem Wucher vorbeugen, enthält aber kein Verbotsgesetz gegen die Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft seitens des Cedenten. (Kontra O. T.) 10. 3. 81. Va. E. 4, 274. Wa. 82, 117 Nr. 102. J. W. 10, 100.

Wirksam, wenn auch der Kaufpreis niedriger ist. 6. 11. 90. IV. B. 11, 137 Nr. 277. J. W. 20, 29 Nr. 71.

I. 11 § 426. Prozeß unnöthig, wenn die Einrede des Schuldners offenbar begründet ist. 5. 7. 83. IV. J. W. 2, 243 Nr. 56. 28. 6. 81. Ia. R. K. 26, 958.

I. 11 § 427. Kaufmann erwirbt unsichere Hypothekforderungen unter dem Nennwerth. Der beklagte Bürge wendet gegen die schriftliche Bürgschaft ein: Er könne nur seinen Namen schreiben, Geschriebenes aber nicht lesen. O.L.G. weist ab. Aufgehoben; Schriftform nicht erforderlich, weil Handelsgeschäft. 23. 5. 89. V. R. K. 33, 1042. B. 8, 309.

Der durch Cession werthloser Hypotheken betrogene Verkäufer kann nur den Ersatz des objektiven Werthes, nicht Nominalbetrages fordern. Für einen erhofften Gewinn haftet der Cedent nicht. 1. 6. 93. VI. R. K. 37, 1016. Er kann das Interesse fordern. 3. 4. 86. V. B. 3, 96 Nr. 32a.

§ 427 unanwendbar bei Sicherung mittels eines im Hypothekenbuch eingetragenen Arrestes, sondern § 430. 9. 10. 84. IV. B. 1, 198 Nr. 867.

Nur Regreß per ordinem. 13. 3. 84. IV. J. W. 13, 121 Nr. 44.

Der Cedent, welcher für die Bonität einer Hypothek garantirt, ist zur Zahlung des Ausfalls mit 5 Prozent Zinsen verurtheilt, weil Kläger bei Nichtausfall diesen Zinsfuß gehabt hätte. I. 14 § 260 unanwendbar. 3. 12. 92. I. B. 14, 107 Nr. 185. J. W. 22, 44 Nr. 31. I. 11.

Garantie für die Sicherheit der Hypothek in Höhe von 12000 Mk. enthält die Garantie der Bonität. 7. 10. 86. IV. B. 3, 226 Nr. 757.

Der Cessionar nahm an, der cedirten Hypothek gingen 22000 Mk. (statt 28000 Mk.) vor. Irrthum im Sinne von I. 4 §§ 75, 78. I. 4 § 427 unanwendbar. 17. 9. 91. IV. J. W. 20, 489 Nr. 12.

I. 11 § 430. Die Absicht und Erklärung der einen Partei, betr. Ausschluß der Haftung, ist kein Vertrag, bindet nicht. 9. 10. 84. IV. B. 1, 142 Nr. 658.

I. 11 § 431. Garantie für die Sicherheit. Auch für die Zeit nach der Cession muß daher den Ausfall bei der Subhastation ersetzen. 4. 10. 86. IV. B. 3, 41 Nr. 140—42. Dieselbe bezieht sich nur auf die Beschaffenheit der Forderung zur Zeit der Cession. Die spätere Nichtzahlung gestattet häufig einen Rückschluß. 23. 2. 82. IV. R. K. 26, 851.

I. 11 § 434. Auch dann, wenn der Ausfall bei sofortiger Klage derselbe gewesen wäre. Beweis der Unschädlichkeit unerheblich. 4. (11.) 7. 87. IV. J. W. 16, 365 Nr. 46. B. 5 Nr. 504. Kontra betr. Einziehung der Zinsen. 4. 10. 86. IV. B. 3, 41 Nr. 140—42.

Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu der bereits gekündigten Hypothek. Regreßverlust, weil Cessionar die Subhastation nicht so rasch als möglich veranlaßte 2c. 11. 7. 84. II. Wa. 84, 306.

I. 11 § 435. Unterlassung der gerichtlichen Kündigung schadet nicht, wenn sie keinen Nachtheil (Prozeßweiterungen) herbeiführte. 19. 2. 81. Ia. J. W. 10, 51.

I. 11 § 440. Die Frau cedirt gegen Freigabe ihres Mannes ihre Pflichttheilsforderung unter Gewähr der Sicherheit. Dieselbe ergiebt sich als werthlos. Also muß sie die Valuta (Forderung an den Mann) zurückgeben. Diese war werthlos, weil der Mann im Konkurs war. Cessionar abgewiesen. 30. 4. 91. IV. B. 12, 86, 155, 336. J. W. 20, 345 Nr. 33.

Die Cessionsurkunde enthält die Stelle „für die Richtigkeit und Sicherheit der cedirten Forderung leiste ich persönlich Gewähr“. Trotzdem haftet der Cedent nicht bis zum Nennwerth, sondern nur bis zur Valuta. — § 441, 425 sind keine Prohibitivgesetze. 2. 12. 81. Ia. R. K. 26, 961. Wa. 82, 421 Nr. 369. J. W. 11, 6.

I. 11 § 442. I. 16 § 46. Indossant K. bezahlt den letzten Wechselinhaber gegen Cession der Rechte aus dem Urtheil bezüglich des Ausstellers B. und klagt im Urkundenprozeß gegen B. auf Erstattung. Abgewiesen; Kläger hätte behaupten und beweisen müssen, daß er lediglich für B. den Gläubiger ausgezahlt habe. 30. 4. 81. V. Wa. 82, 54 Nr. 46.

I. 11. IV. Erbschaftskauf.

I. 11 § 445. Zustimmung der gütergemeinen Ehefrau trotz Nachlaßgrundstücken unnöthig. Der Verkauf eines aliquoten Theils des Erbrechts gilt nicht als Grundstück II 1 § 378. — Mündlicher Kauf. Auf Seite der kaufenden Miterben entscheidet die Majorität I. 17 § 12. — Die Erbschaft geht im Zustand am Tage des Vertragsschlusses über. Also darf Verkäufer die Pfändung seines Erbtheils nicht verschweigen; dann ist seine Haftung nicht auf den garantirten Werth beschränkt. 13.—20. 12. 86, IV.; 20. 6. 87. IV. B. 4, 286 Nr. 945. 1. 6. 87. V. R. K. 31, 940. B. 4, 951. Erbschaftskauf auch nach Theilung einzelner Nachlaßsachen zulässig. (Ebenso unter Ausschluß Einzelner; 1. 6. 87. V. R. K. 31, 940.) 2. 11. 91. IV. R. K. 36, 450. B. 13, 563. Erneute Verhandlung. O.L.G. stellt jetzt fest, es liege der Kauf eines Antheils an den Nachlaßsachen, kein Erbschaftskauf vor. Aufhebung wegen des klaren Wortlauts trotz C.P.O. unter Zusprechung der Theilungsklage. 6. 10. 92. IV. J. W. 21, 510 Nr. 22. B. 15 Nr. 494.

1. X. cedirt dem B. seine Erbquote am ungetheilten Nachlaß vor Gericht, aber ohne Quittung der Valuta. 2. Später cedirt er einem Anderen K. den Theilbetrag einer Nachlaßhypothek. Auch diese Cession ist gültig, wenn bei der Theilung dem X. die Nachlaßhypothek theilweise zufällt. K. klagt gegen den ersten Cessionar B. auf Ungültigkeit seiner Cession wegen Simulation. Zulässig. Aufhebung. 7. 7. 85. IV. B. B. N. F. 3, 218. B. 2, 323 Nr. 1249.

I. 11 § 463. Unanwendbar auf Erhebung des Ausgleichungsanspruchs gegen die ausgestattete Miterbin. Klage gegen den Käufer (Miterben) genügt nicht, sondern gegen ihre Erben. 11. 1. 92. IV. B. 14, 361 Nr. 546. J. W. 21, 102 Nr. 30.

VI. Gewagte Geschäfte.

I. 11 § 527—529. Kein gewagtes Geschäft; denn das Bankhaus hat nicht zu liefern, wenn die Aktiengesellschaft nicht zu Stande kommt. 1. 11. 82. I. E. 9, 287.

I. 11 § 577. Differenzgeschäft. Stillschweigender Abschluß zulässig. I. 4 § 58 C.P.O. 259. Aufhebung. Kontra R.O.H.G. 17, 42. 26. 3. 92. I. R. K. 36, 933. Die der Gegenpartei bekannte Absicht eines Kontrahenten genügt aber nicht. Aufhebung, Klage zugesprochen. 24. 5. 93. I. N. 93, 71 Nr. 2.

Kenntnis des Agenten genügt auch bei verkleidetem Differenzgeschäft. Unverhülltes kommt nicht vor. Depot-Bestellung unerheblich. 16. 11. 92. I. R. K. 37, 916. E. 30, 214. B. 14, 453. J. W. 22, 45 Nr. 34.

Das dem anderen Theil bekannte Mißverhältnis zwischen Vermögen und Kaufsumme beweist das Differenzgeschäft. Wenig bemittelter Provinzialkaufmann. Aufhebung. 6. 10. 92. IV. B. 15, 253 Nr. 387. 12. 10. 92. I. B. 15, 251 Nr. 385, 197.

Einrede des Differenzgeschäfts beseitigt durch Saldoanerkenntnis. I. 11. I. 5 § 185. 26. 1. 92. I. R. K. 36, 991.

Im Konkurs hatte O.L.G. Differenzgeschäft festgestellt. Revision mangels Summe unzulässig. Nach Aufhebung des Konkurses neue Klage des Bankiers. Rechtskraft, obschon jetzt Revisionssumme vorhanden. C.P.O. 293. 28. 2. 93. III. R. 93, 55 Nr. 2.

I. 11 § 578. Kompensation des Darlehns mit einer späteren Spielschuld. Bei mehr als 50 Thlr. Schriftlichkeit nöthig. 19. 12. 79. Ia. E. 1, 129.

I. 11 § 579. Für Forderung aus Wette Armenbände verpfändet, Wechsel gegeben. Unwirksam. 2. 4. 87. I. B. 4, 88 Nr. 288.

I. 11 § 581. Darlehn während des Spiels sind rückforderbar, wenn nicht ausdrücklich zum Spiel verlangt und gegeben. 19. 12. 79. Ia. J. W. 9, 55.

Hingeben auf ausdrückliches Verlangen zum Spiel genügt. Ausdrückliche Erklärung des Darlehnsgebers nicht erforderlich. Ebenso R.O.G. und O.T. 20. 5. 81. IVa. E. 5, 238. Wa. 82, 150 Nr. 127. Wa. 82, 634 Nr. 493. 5. 1. 82. Ia. Wa. 82, 634 Nr. 493. Aber Erkennbarkeit nach der Sachlage (Darlehnsnehmer hielt die Bank, das Geld war ihm ausgegangen) genügt nicht. Worte oder Zeichen sind nöthig. 5. 5. 84. IV. B. B. 10, 432. Wa. 84, 267 und 339. J. W. 13, 178 Nr. 39.

I. 11 § 602. Altentheil ist Reallast; ebenso die in einem Ueberlassungsvertrag dem Uebernehmer auferlegte Pflicht zur Verpflegung eines Kindes des abgehenden Eigenthümers. Der Ansteigerer in der Subhastation muß diese Last übernehmen. Ungenauer Ausdruck (Nießbrauch) unerheblich. 13. 12. 79. V. J. W. 9, 54. 8. 10. 92. V. J. W. 21, 469 Nr. 35. Also konfessorische Klage auf Gewährung; der Zusatz „bei Vermeidung der Subhastation" begründet nicht die Abweisung. Aufhebuug. 4. 3. 80. IIa. Wa. 81, 149 Nr. 140. Persönliche Haftung des Eigenthümers für die während seiner Besitzzeit fällig werdenden Leistungen. 12. 1. 80. IIa. R. K. 24, 10, 12. Wa. 81, 36 Nr. 36. J. W. 9, 53.

Der direkte Abkäufer bleibt aber ebenfalls haftbar. 11. 6. 92. V. B. 15, 151 Nr. 139. Die Verpflichtung des Käufers, seinem Bruder bei dessen Großjährigkeit oder Verheirathung ein Pferd oder 50 Thlr. zu geben, ist persönliches Forderungsrecht auf eine einmalige Leistung, keine Reallast. 27. 9. 80. IIa. Wa. 81, 435 Nr. 390.

Wohnungsgewährung in bestimmten Räumen. Also muß sie der Stellenbesitzer in gutem Stand erhalten. 8. 10. 92. V. J. W. 31, 469 Nr. 36.

Umwandlung in Geldleistung I. 5 § 369, wenn Altentheiler am Genusse des Altentheils vom Verpflichteten wesentlich (nicht blos in einzelnen Leistungen) gehindert oder fortgesetzt lieblos behandelt wird.

I. 11. Die Hausgemeinschaft muß unmöglich sein. 18. 3. 85. V. B. B. N. F. 2, 49. B. 1, 202. J. W. 14, 189 Nr. 36. 16. 12. 80. IIa. R. K. 25, 888. Wa. 81, 688 Nr. 546. Eine einzelne brutale Mißhandlung des Gutsübernehmers oder seiner Angehörigen (Frau) genügt. Aufhebung. 4. 7. 92. IV. B. 15, 103 Nr. 155. J. W. 21, 378 Nr. 31. Die getroffene Wahl der Geldleistung bindet den Altentheiler. 1. 2. 88. V. B. 5, 134 Nr. 441.

Widerruf des Kaufgeschäfts. 8. 7. 91. V. A. 5, 106.

Nicht immer darf der Begünstigte ohne Zustimmung des Ueberlassenden beitreten, sondern der konkrete Vertragsinhalt entscheidet; dessen Feststellung nöthig. Aufhebung. Vgl. S. 91 Nr. 4. 26. 4. 93. V. R. K. 37, 985. Vgl. 1. 3. 88. IV. J. W. 17, 141 Nr. 26.

I. 11 § 637. Leibrentenvertrag. Pflichttheil der Kinder des verstorbenen Leibrentenverkäufers. § 639 auch dann anwendbar, wenn der Pflichttheil des Notherben nur $1/_3$ des gesetzlichen Erbtheils beträgt. 1. 7. 89. IV. A. 4, 653. 1. 7. 89. IV. E. 24, 256. B. 8, 506, 612. J. W. 18, 328 Nr. 13, 14. A. 4, 653.

Anh. 19. Ausnahmsweise Nachprüfung der Frage, ob Leibrenten-(Vitalizien-)Vertrag. a) Die eigene Bezeichnung kann hinfällig werden, z. B. wenn der Uebertragende in seinem Testament sagt, er habe den größten Theil seines Vermögens (also nicht alles) übertragen. S. vorig. E. b) Aufhebung, weil nicht festgestellt war, daß das ganze Vermögen mit allen Aktiven und Passiven, ob dieselben bekannt waren oder nicht, übergehen sollte. Einzelne Vermögensstücke können ausgenommen werden, aber nicht Glücks- und Erbfälle. Veräußerung einer Sachgesammtheit genügt nicht, sondern eines Inbegriffs. 9. 3. 91. IV. R. K. 35, 979. B. 12, 325. J. W. 20, 212 Nr. 45.

Erneute Verurtheilung des Uebernehmers. Denn im Bezirk Stettin werden die Gutsüberlassungsverträge regelmäßig in der Form von Vitalizienverträgen geschlossen. Ausnahme nur der unentbehrlichen Sachen, Geldmittel der Eltern unerheblich. Kaufpreis = den übernommenen Hypotheken. 1. 12. 92. IV. R. K. 37, 1023.

O.L.G. stellt Vitalizienvertrag fest, also trotz entgegenstehender Vertragsbestimmung Haftung für die Schulden. Alimentation und Rentenzahlung übernommen. 28. 5. 91. IV. B. 12, 187 Nr. 344. 3. 12. 89. IV. E. 25, 276. B. 9, 286, 287. J. W. 19, 73 Nr. 16. Aehnlich bei Ueberlassung des gesammten Vermögens mit Gut und Schuld. 24.—27. 6. 90. II. B. 10, 194 Nr. 366.

O.L.G. stellt den Uebertrag nur einzelner Vermögensstücke fest, die eingetragenen Hypotheken sind übernommen. Erwerber muß weiteres Vermögen des Veräußerers nicht beweisen. Verkauf, kein Vitalizienvertrag. 26. 1. 82. IV. Wa. 82, 607 Nr. 486.

Beim Vitalizienvertrag kann der Erwerber sein eigenes Recht (Grundbucheintrag) nicht entgegen setzen. 23. 11. 87. V. B. 5, 19 Nr. 68.

VII. Darlehn. I. 11.

I. 11 § 653. Klage auf Herausgabe eines geliehenen Pfandbriefes. War Spezies (nicht Genus) gemeint, so ist die Darlehnsklage unbegründet. 7. 1. 81. Ia. Wa. 81, 720.

Ein Vertrag, laut dessen der Darlehnssucher die erste Rate zu einem vereinbarten Zweck zu verwenden hat, ist kein zweiseitiger Vertrag; die Leistungen bedingen sich nicht. 10. 4. 80. I. J. W. 9, 156.

B. sagt dem K. ein hypothekarisches Darlehn zu, kündbar in 6 Monaten bei Aufnahme weiterer Darlehn. Weil dies eintritt, zahlt B. nicht, wird aber verurtheilt. Kein Rücktrittsrecht. 19. 9. 92. IV. B. 15, 38 Nr. 62, 293. J. W. 21, 432 Nr. 23, 24.

Schuldschein über X.-Mark baares Darlehn. Einwand, nur 2000 Mk. seien bezahlt und Widerklage auf Nachzahlung des Restes. Widerklage abgewiesen. 17. 2. 81. IIa. Wa. 81, 749 Nr. 609.

Vorschuß auf Kaufpreis (an Gutsverwalter) ist kein Darlehn, also I. 14 § 126 unanwendbar. 21. 2. 89. IV. B. 7, 178 Nr. 483.

Die Parteien vermeiden zwar in der Urkunde die Erklärung, daß K. X.-Mark, wenn er sie empfangen haben wird, zurückzuzahlen hat. Aber K. verpflichtet sich, diese X.-Mark als Darlehn von Z. anzunehmen. Hierin findet das R.G. eine bedingte Schuldverschreibung. Unerheblich, daß K. durch Nichtannahme des Darlehns den Eintritt der Bedingung verhindern kann. Aufhebung. 3. 5. 86. IV. J. W. 15, 204 Nr. 43.

Anlehnsaufnahme mittels Emmissionsakts. Es entsteht kein Gemeinsamkeitsverhältniß. 19. 1. 88. I. J. W. 17, 141 Nr. 27.

V.O. v. 8. Februar 1811 § 1—3. Stadt giebt gemäß königl. Privilegs Antheilsscheine aus, kündigt alle bis auf einen. Unzulässig; sie mußte ohne Ausnahme kündigen. 7. 3. 92. IV. B. 14, 225 Nr. 359.

Keine Theilkündigung bei unpünktlicher Zinszahlung. 8. 11. 84. V. Wa. 84, 423, 409. B. 1, 712.

Der Beweis, daß B. Geld empfing, legt ihm nicht den Gegenbeweis auf, es sei kein Darlehn. Aber im Nichtaufstellen einer Behauptung kann der Richter den Darlehnsbeweis erblicken. 15. 12. 87. IV. B. 5, 174 Nr. 561.

Zinszahlung an den Vater kein Darlehnsbeweis. Es kann demnach Ausstattung sein. Aufhebung. 2. 2. 91. IV. B. 11, 149 Nr. 304.

Hat Inspektor G. die Zahlung zur Tilgung des Darlehns seines Herrn geleistet, so ist es getilgt. Andernfalls Abrechnung auf die älteste Forderung. 15. 2. 88. I. B. 5, 70 Nr. 225.

Der Eintritt der Rückzahlungs-Bedingung: „wenn Spandau nach den Bestimmungen der Justizbehörde aufhören sollte, der Sitz eines Kreisgerichts zu sein," wurde am 1. Oktober 1879 (Amtsgericht) angenommen. 17. 9. 81. V. Wa. 82, 300 Nr. 259.

I. 11. Klage behauptet, das Darlehn ist Frau und Mann gegeben. O.L.G. prüft nicht und, sondern oder. Auszahlung an beide Eheleute nicht erforderlich. Aufhebung. 21. 2. 89. IV. B. 7, 178 Nr. 483.

O.L.G. stellt fest, der mit General- und Spezialvollmacht versehene Mann habe mit Gläubiger vereinbart, daß seine Frau für sein Darlehn solidarisch mithafte. O.L.G. verurtheilt. Aufhebung. 18.3.89. IV. B. 70, 179 Nr. 486.

I. 11 § 654. Mündliches Darlehnsversprechen gegen Hypothek. Diese ist bestellt, auch am Versprecher bereits cedirt. Er muß erfüllen oder das Erhaltene zurückgeben. I. 5 § 155. 3. 16. 87. IV. B. 5, 126 Nr. 406.

I. 11 § 656. Unanwendbar, wenn der stille Gesellschafter durch Nichtzahlung der Vorschüsse willkürlich den Geschäftsbetrieb unmöglich macht. 30. 5. 85. I. B. 1, 205 Nr. 936.

I. 11 § 660 ist weder durch C.P.O. § 260 noch H.G.B. 283 aufgehoben. 7. 1. 88. I. R. K. 32, 954. E. 23, 200. B. 5, 563. J. W. 17, 130 Nr. 22. 12. 5. 88. I. B. 6, 176 Nr. 472.

I. 11 § 665—667. B. hat mit dem Gelde seiner Frau ein Darlehn gegeben, aber eigenen Namens hierauf den Bruder seiner Frau cedirt. Ein Gläubiger des B. ficht die Cession an und mit Recht, denn die Ehefrau hat nur ein persönliches Recht gegen den Ehemann auf Anerkennung ihres Rechts zur Kapitalerhebung und Cession; außerdem kann sie dem Darlehnsnehmer bis zur Erledigung des Prozesses die Auszahlung an ihren Mann untersagen lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber der Mann seine Forderung veräußern, seine Gläubiger können dieselbe pfänden. 14. 4. 90. VI. R. K. 34, 1206. B. 10, 400.

I. 11 § 671. Darlehn unter fremdem Namen. Erblasser hat auf den Namen der Kinder das Darlehn ausgeliehen und den Schuldschein gestellt. Kein gültiger Schenkungsvertrag, weil Annahme fehlt. Zwar besteht das obligatorische Verhältniß nur zwischen den direkten Kontrahenten; jedoch kann der wahre Darlehnsgeber seine Rechte geltend machen, solange er sein Eigenthumsrecht nicht auf den nominellen Darlehnsgeber übertragen hat. Dieser liegt nicht vor. 27. 9. 80. IV. Wa. 81, 451 Nr. 409.

Darlehn zu Gunsten Dritter. B. erhält von seiner Schwiegermutter ein Darlehn, rückzahlbar zur Ausstattung an seine damals noch minderjährigen Töchter, jetzt Klägerinnen, und zwar mit der schriftlichen Erklärung, es sei Eigenthum der Klägerinnen. Diese Erklärung wird öfters wiederholt, schließlich aber in einem neuen Schuldschein fallen gelassen. Wirksamer Rücktritt, da Klägerinnen nicht beigetreten waren. 19.12.90. III. B. 11, 148 Nr. 303. J. W. 20, 102 Nr. 35.

X. hatte das Darlehn aus dem von der Sparkasse entliehenen Geld auf seinen, nicht der Töchter Namen dem Sohne F. gegeben, dann den Töchtern cedirt. Wichtig wegen Anf.G. 9.5.89. VI. B. 8, 192 Nr. 420.

I. 11 § 729. Es genügt, wenn Schuldner für die betreffende Zeit die berechnete Zinssumme schriftlich verspricht. 27. 10. 90. IV. B. 10, 166 Nr. 311b. I. 11.

Mündliche Bestimmungen betreffs Zeit der Rückzahlung sind unwirksam. 18. 4. 83. IV. R. K. 28, 454 Nr. 85, 372 Nr. 4. J. W. 12, 202 Nr. 60.

Anerkenntniß eines verzinslichen Darlehns genügt. I. 5 § 185. 7. 10. 81. Ia. Wa. 82, 321 Nr. 277.

I. 11 § 730. Vgl. § 867. Schuldgrund. Baares Darlehn war unrichtig angegeben. Gläubiger behauptet einzelne andere Geschäfte und Darlehn. Genügt. Aufhebung. 26. 6. 90. IV. R. K. 34, 963.

Gläubiger muß den wahren Hergang beweisen, nicht der bestreitende Schuldner. 7. 5. 85. I. B. 4, 191 Nr. 626.

Kontra: Klage im Urkundenprozeß gemäß Hypothekbestellung. 18. 5. 87. V. B. 4, 190 Nr. 625. J. W. 16, 296 Nr. 33.

Klage aus einem in Anerkennung einer bestehenden Schuld (aus Geschäftsverkehr) ausgestellten Schuldschein. Der Beweis des B., K. habe geäußert, er habe einen Fehler gemacht, indem er aus Darlehn klagte, die Forderung sei bezüglich der Verität faul, ist unerheblich; erheblich aber, er habe den Schuldschein erst unterschrieben, nachdem Kläger versprochen, er werde davon keinen Gebrauch machen. 25. 10. 80. Ia. Wa. 81, 213 Nr. 210.

Mangels Angabe des Schuldgrunds Klage abgewiesen, trotz späteren Briefes betreffs Verkauf von Werthpapieren. 23. 2. 91. IV. B. 11, 143 Nr. 291.

I. 5 § 185. Ein Schein mit den Worten „gut für X.-Mark" ist kein kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des H.G.B. 301. 29. 11. 92. I. J. W. 83, 52 Nr. 32.

I. 11 § 732, 733. C.P.O. 381. Der Cessionar klagt den Schuldschein über baares Darlehn ein. B. muß den Nichtempfang beweisen. 19. 12. 91. I. B. 13, 182 Nr. 351, 685.

§ 732 durch C.P.O. nicht aufgehoben. 14. 12. 87. V. J. W. 17, 83 Nr. 37.

Nach O.L.G. beweist der Privatschuldschein den Empfang nicht; auch gemäß C.P.O. nicht sein Datum. Zulässig. 23. 2. 91. VI. B. 11, 144 Nr. 292.

Die spätere Zahlung muß Gläubiger trotz des Empfangsbekenntnisses beweisen. 9. 1. 84. V. Wa. 84, 360. B. 2, 895.

I. 11 § 740, 741. Bereits durch preuß. St.G.B. aufgehoben. Trotzdem haftet B. aus I. 6. Zwar hat Kläger prinzipiell die positiven und negativen Momente unerlaubter Handlung zu beweisen, aber es genügt thatsächlich der Beweis der Negative des behaupteten Hergangs oft. 29. 10. 87. I. B. 5, 95 Nr. 311. J. W. 17, 479 Nr. 24. E. 9, 330. Ebenso 2. 2. 88. VI. B. 5, 95 Nr. 912.

I. 11. *I. 11 § 759.* Gänzlicher Fortfall (Subhastation) berechtigt zur sofortigen Rückforderung des hypothekarischen Darlehns. 7. 4. 81. IIa. J. W. 10, 102.

I. 11 § 761. I. 9 § 545. A.G.O. I. 28 § 16. Verjährung eines auf Kündigung gegebenen Darlehns beginnt keines Falls vor 3 Monaten seit Hingabe, auch in Hannover. 27. 11. 85. III. B. 2, 110 Nr. 450. J. W. 15, 23 Nr. 56.

I. 11 § 761. Der Kläger hat nur den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist darzuthun, auch wenn vereinbarte Fälligkeit eingewandt ist. 10. 3. 80. Vb. E. 1, 382.

I. 16 § 378. Auf Kündigungsrecht bei nicht pünktlicher Zinszahlung wird durch vorbehaltlose Annahme späterer Zinsraten verzichtet. 1. 3. 82. V. Wa. 82, 715 Nr. 534. J. W. 11, 103.

I. 21 § 346. I. 4 § 99. Kündbare Forderung wird ohne besondere Kündigung fällig durch Einklagung oder Kompensation, wenn bis zum Urtheil die Frist verstrichen wäre. 1. 10. 92. V. J. W. 21, 470 Nr. 41.

Nichtzahlung der Zinsen ist zwar laut Vertrag Kündigungsgrund; aber nicht bei kompensabler Gegenforderung. 1. 7. 85. V. Wa. 84, 662. B. 2, 436.

I. 5 § 268, 241. Bei nicht pünktlicher Zinszahlung ist das Kapital fällig. Kündigungsrecht des Schuldners nicht ausgeschlossen. 12. 7. 90. V. B. 10, 49 Nr. 100. J. W. 19, 301 Nr. 12.

Kündigung mit der Maßgabe, daß das Verhältniß mit dem Eintritt eines späteren Zeitpunktes aufhören soll, kann vorher zurückgenommen werden. 10. 7. 84. IV. Wa. 84, 360.

Die Kündigung besteht, wenn auch Schuldner nicht rechtzeitig zahlt. Er ist im Verzug, schuldet also Zinsen ꝛc. 2.7.81. V. R. K. 26, 694. Wa. 82, 230 Nr. 192. J. W. 10, 173.

I. 11 § 793. Dekl. v. 4. April 1811. Darlehn von X.-Mark ist in preuß. Staatsschuldscheinen rückzahlbar. Schuldner darf auch den derzeitigen Kurswerth zahlen. (17.) 19.9.87. IV. B. 5, 173 Nr. 558. J. W. 16, 419 Nr. 23. Ebenso bei Unmöglichkeit. Ist Fälligkeit nicht vereinbart, so ist der Kurs 3 Monate nach Aufkündigung maßgebend. 16. 3. 89. I. B. 7, 179 Nr. 477. Baare Rückzahlung kann aber schriftlich versprochen werden. § 729. 31. 5. 86. IV. B. 3, 173 Nr. 602. J. W. 15, 238 Nr. 45.

Die Verabredung, das Inhaberpapier solle mit dem Nennwerthe zurückgezahlt werden, ist nicht verboten, wenn es damals pari stand. 7. 1. 81. IVa. E. 3, 324. Wa. 81, 707 Nr. 566. Wa. 81, 689 Nr. 547.

I. 11 § 803, 810. O.L.G. hatte eine Rente festgestellt. Die mündliche Nebenabrede betr. Zinsen ist durch die Auflassung geheilt. 4. 1. 88. V. R. 88, 41. B. 5 Nr. 302.

Die in Prozenten ausgedrückte, neben den Zinsen versprochene Verwaltungsgebühr unterliegt den Zinsbeschränkungen. Die auf deren nichtpünktliche Zahlung gesetzte Konventionalstrafe ist unwirksam. 19.11.84. V. B. 1, 107 Nr. 498. 17. 11. 84. V. J. W. 14, 35 Nr. 46. I. 11.

Prämienzuschlag von 10 Prozent neben den Zinsen ist zulässig. 30. 3. 85. IV. B. B. R. F. 2, 53. J. W. 14, 189 Nr. 38.

I. 11 § 815, 816. Aufgehoben durch § 1 Reichsges. v. 14. Nov. 1867. 5. 6. 80. V. R. K. 25, 728. J. W. 9, 155.

I. 11 § 818, 868, 821. A. hat einen Zinskoupon der österreichischen Bahn B., der zugleich in Berlin in Thalern zahlbar ist; er klagt denselben in Berlin ein, bekommt aber hier keine Zinsen vom Verfalltag an bis zur Rechtskraft des Urtheils, während er in Oesterreich unbedingt vom Klagtag an Zinsen bekommen hätte. Der Koupon ist Zins. 29. 1. 81. I. E. 5, 254. J. W. 10, 51.

Zögerungszinsen erst vom Revisionsurtheil ab. 22. 9. bis 17. 10. 88. V. B. 6, 90 Nr. 248.

I. 11 § 820. Schuldschein über Zinsrückstände unwirksam. 8. 7. 87. IV. B. 8, 140 Nr. 306.

I. 11 § 832. H.G.B. Art. 287. Kaufmann fordert Stempelsteuer mit 6 Prozent Zinsen zurück. Nur 5 Prozent zulässig. Aufhebung. 12. 2. 83. IV. R. K. 28, 923.

I. 11 § 833, 834. Durch H.G.B. 283 aufgehoben für Handelsgeschäfte. 19. 4. 82. I. J. W. 11, 144.

I. 11 § 840, 841. Nicht aufgehoben. Der Schuldschein gab den Zinsfuß nicht an, also landesüblicher. 3. 2. 80. Ia. R. K. 24, 977. J. W. 10, 67. Aber nicht gerade 5 Prozent. 20. 6. 89. IV. B. 8, 109 Nr. 232. J. W. 18, 314 Nr. 44. In Schlesien 6 Prozent Br. 1891, 37.

I. 11 § 843. Nachforderung von Verzugszinsen ist jetzt zulässig; C.P.O. 279. 22. 11. 88. IV. M. 89, 72. B. 7, 251. R. K. 33, 878.

Mündlicher Vorbehalt bei der Quittung (nicht Zahlung) genügt. — Bei Klagerücknahme war § 843 nie anwendbar. 24. 6. 86. IV. R. K. 31, 1141. B. 3, 340. J. W. 15, 280 Nr. 43.

§ 843 anwendbar auch auf Kaufpreisrest rc. 21. 3. 82. Ia. R. K. 28, 924. J. W. 11, 133.

I. 11 § 845. Mündlicher Vorbehalt bei der Quittung genügt. 7. 4. 84. IV. R. K. 28, 915.

I. 11 § 867. Die Hingabe des Geldes durch Schulderlaß kann nicht ersetzt werden. Dies fällt unter § 866—868. Gläubiger-Kläger muß das ursprüngliche Geschäft darlegen; nur das Zinsversprechen ist wirksam. 23. 10. 82. IV. R. K. 28, 921. Wa. 83, 326. J. W. 11, 264 Nr. 48. Die Schriftform für das verschleierte Geschäft wird gewahrt. 11. 7. 83. I. B. B. 8, 368. J. W. 12, 243 Nr. 57.

I. 11. Darlehnsklage substanzirt, wenn der Rückstand aus der Geschäftsführung theils baar bezahlt, theils als Darlehn stehen geblieben ist. 20. 6. 85. I. B. 2, 215 Nr. 892.

§ 867 steht einer Novation nicht entgegen. Darlehnsklage deshalb zugesprochen. Belassung der bisherigen Schuld als Darlehn. Zahlung an einen Dritten auf Rechnung des Darlehnnehmers ist an sich Darlehn. 11. 5. 87. V. J. W. 16, 196 Nr. 22. 24. 9. 85. IV. B. 2, 215 Nr. 893, 894. B. B. N. F. 3, 445. Schuldversprechen auf Grund einer Abrechnung klagbar. 19. 12. 84. III. J. W. 14, 76 Nr. 35. Vgl. S. 117. Zurückgehen auf das ursprüngliche (verschleierte) Rechtsgeschäft zulässig. Keine Klageänderung. C.P.O. 489. 14. 2. 91. V. R. K. 35, 1196. J. W. 20, 212 Nr. 46.

VIII. Verträge über Handlungen.

Nr. 1. I. 11 § 869—1036 und die Reichsgesetzgebung. Nr. 2. Allgemeines. Nr. 3. Dienstmiethe und Beispiele in alphabetischer Ordnung. Nr. 4. Werkverdingung nach der Reihenfolge der Paragraphen.

Nr. 1. Reichsgesetzgebung (Handelsgesetzbuch). H.G.B. unanwendbar auf Werkverdingungsverträge (925, 981). 3. 7. 82. V. Wa. 83, 181. Z. B. H.G.B. 347. 2. 4. 93. VI. N. 90, 51.

Lieferung einer Ziegelpresse (also unvertretbare Sache) Werkverdingung, kein Kauf nach H.G.B. 338. Keine kurze Verjährung. 13. 3. 88. I. E. 21, 204.

Holz-Cirkusbau seitens einer Baufirma (offene Handelsgesellschaft) Handelsgeschäft. (Konventionalstrafe.) H.G.B. 274 auch anwendbar, wenn der Kaufmann neben seinem Handelsgeschäft noch ein Handwerk betreibt. 9. 5. 87. IV. N. 87, 51 Nr. 1. B. 4, 467.

I. 11 § 936. Handelsgeschäft. Betreffs Uebergang der Gefahr ist das L.R. maßgebend; vgl. § 938. Das Werk wird vor der Abnahme durch Brand zerstört. Der Werkmeister muß die Anzahlung herausgeben. Auch war der Besteller nicht im Abnahmeverzug. 15. 4. 85. I. B. B. N. F. 2, 53. B. 1, 1018. J. W. 14, 197 Nr. 18.

I. 11 § 981—987 auf Handelsgeschäfte, betreffs Lieferung vertretbarer Sachen unanwendbar. 23. 3. 85. I. J. W. 14, 163 Nr. 26. B. B. N. F. 1, 485.

I. 13 § 142. H.G.B. 274. Hausbau für eine dritte Person seitens des Eigenthümers. Die Parquetbodenfabrik klagt gegen den Dritten auf Zahlung der Fußböden. Zugesprochen; Vollmacht angenommen. Die mündliche Vollmacht eines Nichtkaufmanns auf Nichtkaufmann behufs Abschluß eines Geschäfts, welches auf seiten des Mitkontrahenten Handelsgeschäft ist, bindet. 28. 4. 92. VI. B. 13, 132 Nr. 249, 250, 251.

Im Verhalten des Kaufmanns betreffs Pflasterung fand das O.L.G. eine stillschweigende Abnahme, also nur Minderungsanspruch.

Kein Verzicht auf denselben, weil nicht festgestellt war, daß der Fehler in die Augen fiel. 13. 4. 91. IV. B. 12, 235 Nr. 423. I. 11.

I. 5 § 278, 408. Die rechtzeitige Entlassung des Stellvertreter des Vorstands der Pferdeeisenbahn entscheidet sich nach Landesrecht. 31. 3. 86. I. B. 3, 192 Nr. 660.

I. 5 § 377. H.G.B. 278. Agenturvertrag ein Vertrag über Handlungen. Rücktritt wegen beleidigenden Verhaltens. 25. 2. 88. I. B. 5, 181 Nr. 581.

(Gew.O.) § 120 ist ein Bestandtheil des Dienstvertrags. 14. 4. 85. III. B. B. N. F. 2, 12.

Betreffs des Rücktritts des Werkmeisters enthält die Gew.O. keine Bestimmung, also nach L.R. nur Schadensersatz. Kontra O. T. 1. 10. 92. I. B. 15, 207 Nr. 327.

(K.O.) Bauunternehmer B. gerieth vor Vollendung des Baues in Konkurs, Konkurs-Verwalter lehnt Vertrags-Eintritt ab. Der Bauherr K. hat eine Interesseforderung wegen Mehrausgaben. 12. 2. 90. V. B. 9, 118 Nr. 270.

Nr. 2. Allgemeines. I. 11 § 171 unanwendbar auf Werkverdingungsvertrag. 19. 10. 80. Ia. R. K. 25, 729. J. W. 10, 26. Ebenso I. 11 § 109.

Zinsen erst seit Annahmeverzug. 4.—11. 10. 89. II. B. 8, 110 Nr. 236. J. W. 18, 438 Nr. 31.

(Begriff.) Die Einräumung des Gebrauchsrechts an einem Grundstück enthält keinen Vertrag über Handlungen. Ansprüche aus nützlicher Verwendung. 12. 7. 81. Ia. Wa. 82, 244 Nr. 202.

Keine Werkverdingung. a) Vertrag über fertige Sache, oder wenn die Person des Anfertigenden gleichgültig ist. 24. 6. 89. VI. J. W. 18, 314 Nr. 45.

b) Die bauliche Veränderung im Verkehrsinteresse einerseits und andererseits eine Kostenbeisteuerungspflicht. 6. 12. 80. IV. Wa. 81, 563 Nr. 474.

c) Lieferung von Glas und dessen Einsetzung in Fenster ist Lieferungsvertrag unter Uebernahme einer Handlung als Nebenleistung. 25. 2. 80. V. Wa. 81, 34 Nr. 29.

Die Kesselreparatur ist keine Werkverdingung; also kein Rücktritt; der Fehler war mit 200 Mk. zu verbessern. Beklagter darf sie abziehen. 24. 9. 83. IV. B. 2, 188 Nr. 781. E. 10, 204. B. 2, 948.

Werkverdingung. a) Wenn K. die Herstellung von Einrichtungen übernimmt, um in der Badeanstalt (Fabrik) einen bestimmten Wärmegrad zu erhalten. 26. 11. 91. VI. B. 13, 215 Nr. 407. J. W. 21, 25 Nr. 42.

b) Gartenanlage gegen ein Honorar von 25 Proz. der Anlagekosten. 24. 9. 80. Ia. R. K. 25, 728.

c) Trotz des weitgehenden Aufsichtsrechts des Magistrats. 6. 4. 87. VI. B. 4, 208 Nr. 681.

I. 11. d) Wird durch die Vertretbarkeit und den Individualitätsmangel des einzelnen Gegenstandes nicht ausgeschlossen. 7. 4. 81. IV. Wa. 82, 55 Nr. 47. Z. B. Einrichtung einer Brauerei. 7. 10. 89. VI. B. 8, 217 Nr. 468.

Kläger soll den käuflich erhaltenen Wagen zeitig zurückgeben, dem Beklagten aber den bezahlten Kaufpreis bis Ende 1878 belassen. Kein Vertrag über Handlung, sondern Auflösung eines Kaufvertrags. 11. 11. 81. Ia. R. K. 26, 969. Wa. 82, 489 Nr. 411.

I. 11 § 869. I. 5 § 71, 167. Auf der einen Seite war alles geleistet: Fertigung des Werks und Dienstleistung; die ungetreue Gegenseite verweigert die fernere Leistung der Alimentation. Vertrag war mündlich geschlossen. Trotzdem Klage auf Gegenleistung. Nicht nur die kontinuirlichen Leistungen werden berücksichtigt. 8. 11. 82. I. E. 8, 229. Wa. 83, 296. J. W. 11, 276 Nr. 17, 18.

(Brunnen) hat die vertragsmäßige Leistungsfähigkeit nicht, weil Pumpwerk zu hoch angelegt ist. Der Brunnenmeister haftet. 23. 10. 90. VI. B. 11, 56 Nr. 116b, 307.

Brunnenbohrung, Abänderung der Tieferbohrung. 17. 1. 85. I. B. 1, 161 Nr. 745.

Ein Brunnen (artesischer) ist kein Bau im Sinne des § 966, also betr. Gefahr bis zur Uebernahme I. 11 § 932, 936, 960 anwendbar. Er war ganz verstopft, Besteller braucht nichts zu zahlen. 25. 5. 92. VI. R. K. 36, 995. E. 30, 153. B. 15, 329, 330. 331.

Bohrloch. Herstellung des Bohrlochs war ohne Rechtsirrthum nicht als Werkverdingung aufgefaßt, sondern § 920—929 unterstellt. 30. 12. 84. IV. B. 1, 219 Nr. 992, 995, 793.

Abänderung des Vertrags. Auslegung. 8. 6. 89. I. B. 8, 162 Nr. 357.

Privatgesellschaft betr. Tiefbohrung. K. tritt gegen Einzahlung von X.-Mark ein; verlangt Rückzahlung. Wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Pflichten ist K. schadenspflichtig. Aufhebung. 7. 6. 90. I. B. 10, 183 Nr. 351. Erneute Verhandlung. K. siegt wieder ob. Der Gegner hatte den vertragsmäßigen Kassaschrank nicht angeschafft. 4. 7. 91. I. B. 12, 281 Nr. 500.

Bei Abteufungsarbeiten bleiben die Werkzeuge im Schacht stecken. Das Bergwerk kann nicht auf deren Herausgabe verklagt werden. Eine Garantie für deren Wiedergewinnung begründet nur Schadensersatzforderung. 7. 12. 87. V. B. 5, 188 Nr. 605.

I. 5 § 408, 410. I. 11 § 878. H.G.B. Art. 283. Bei Werkverdingungs-(Fracht-)Verträgen kein Recht, im Falle der Säumniß des anderen Kontrahenten einseitig vom Vertrage zurückzutreten, Schadensersatz ist zu fordern. 2. 7. 84. I. Wa. 84, 338.

Auslegung. Irrenanstalt. Transportkosten für die Kochapparate und die Diäten des Monteurs. 26. 9. 91. I. B. 13, 207 Nr. 401.

Zweijährige Garantie enthält eine Erweiterung der Gewährleistungs- I. 11.
pflicht auf die in zwei Jahren gerügten Fehler. 17. 2. 87. IIIa. B. 4, 209 Nr. 683.

Kläger garantirt für die Bepflanzung der Straße mit Bäumen; ⅓ geht nicht an. Er erhält die Vertragssumme abzüglich der Kosten der Nachpflanzung. 1. 12. 87. IV. B. 5, 192 Nr. 615.

Kein Anspruch der Partei gegen den Unternehmer auf Vorlage der zu Beweis dessen Forderung dienenden Urkunden. C.P.O. 387. 16. 2. 85. IV. B. 1, 101 Nr. 475.

Keine kurze Verjährung aus I. 5 § 343, 345 bei Schadensersatz aus Verschulden. Ebenso H.G.B. 283. 5. 11. 92. I. J. W. 21, 511 Nr. 25.

Auch nicht bei ausdrücklich zugesagten Eigenschaften. Der Verkäufer = Fabrikant muß beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Aufhebung. 10. 3. 88. I. E. 21, 204. B. 5 Nr. 251, 252, 621. J. W. 17, 188 Nr. 37.

Kläger fordert, weil Kessel unbrauchbar, 6 Monate nach dessen Empfang den bezahlten Kaufpreis und seine Auslagen. Keine Wandlungs-, sondern Schadensersatzklage, also 30jährige Verjährung. 20. 6. 85. I. R. 85, 372 Nr. 2 und vollständlicher 1885, 403. B. 1, 439.

Nr. 3. Dienstmiethe und Beispiele in alphabetischer Ordnung. Der technische Fabrikleiter B. hat vertragsmäßig sich die Fabrikation besten Zuckers angelegen sein zu lassen (nicht besten Zucker herzustellen). Bester Zucker wurde nicht hergestellt. Die Fabrik muß weiter ein schuldhaftes Verhalten des B. nachweisen. Mitwirkende Ursachen mindern aber nicht einmal seine Schadenspflicht. 7. 3. 82. Ia. R. K. 27, 147.

Braumeister hat vertragsmäßig gutes Bier nach Berliner Geschmack zu brauen bei Strafe der sofortigen Kündigung, worüber der Besitzer allein entscheidet. Auf seine Veranlassung kündigt der Braumeister halbjährig. Dann entläßt er ihn sofort, weil das Bier schlecht sei. Unzulässig, wegen der vereinbarten Kündigung. 11. 2. 92. VI. B. 14, 252 Nr. 393.

Sofortige Entlassung ohne vertragsmäßige Kündigung mit Rücksicht auf das Gesammtverhalten, auch die verziehenen Fehler zulässig. Er konnte trotz Schlüsselgewalt über ein Quantum Bier keine Auskunft geben. 21. 4. 90. VI. B. 10, 223 Nr. 425, 426.

Mehrere unerhebliche Handlungen können in ihrer Gesammtwirkung die Aushaltung des Dienstes ausschließen. 8. 12. 90. VI. B. 11, 166 Nr. 334.

Reparatur einer Maschine ist vom technischen Gehilfen ungeeignet ausgeführt. Nicht schadenspflichtig, weil sich der Prinzipal stets die Entscheidung vorbehielt. 3. 6. 89. VI. B. 8, 206 Nr. 449.

Die Aufhebung eines Dienstvertrages aus § 364 I. 5 schon dann, wenn die Fortsetzung kontinuirlicher Dienste nicht absehbar ist. 27. 9. 81. Ia. B. B. 4, 338. J. W. 10, 198.

I. 11. Verläßt in Folge einer Differenz der technische Leiter (auf den nicht H.G.B. anwendbar ist) die Fabrik, so kann der Prinzipal sofort vom Vertrage abgehen. 14. 2. 80. V. Wa. 81, 50 Nr. 55.

Beklagter drückt brieflich dem Kläger seine Zufriedenheit für seine Leistungen aus und verspricht 2 Prozent vom Reingewinn. Dies gilt nicht bloß für das laufende Jahr. Kontra O.L.G. 11. 2. 92. VI. B. 14, 253 Nr. 394.

B. ist verurtheilt, die Inventarstücke, welche er bei seinem Abgang entnahm, herauszugeben oder zu bezahlen; ev. vermindert sich sein Gewinnantheil trotz Cession. Retentionsrecht unanwendbar. 18. 2. 91. I. B. 11, 174 Nr. 347.

Beauftragung eines Schmieds mit Herausnehmen der Patronenhülse. Bejahung der Frage, ob der Schuß heraus sei, ist grobes Verschulden. 28. 4. 87. VI. B. 4, 204 Nr. 666.

I. 5 § 408, 388. Die nachträgliche Zustimmung zu der Rücktrittserklärung enthält keinen Verzicht auf den Interessenanspruch; anders wenn sie vorher erfolgte. — Der Direktor A. wird ohne Kündigung im Oktober entlassen, im November zur Räumung der Dienstwohnung aufgefordert und räumt. Klage auf Gehalt und Miethsentschädigung ist begründet. Aufhebung. — Im Urtheil v. 10. 7. 90. E. 26, 318 erfolgte die Zustimmung des Bediensteten vor seiner thatsächlichen Entlassung. 18. 6. 92. I. R. K. 36, 942. J. W. 21, 342 Nr. 34.

(Artisten.) Das polizeiliche Verbot der Hauptleistung (Gang des Pferdes auf hohem Seil) genügt zur Aufhebung seitens der Reichshallen. 12. 5. 87. IV. B. 4, 144 Nr. 475.

Wegen des Apparats der Artistin verlangt die Polizei die Herstellung eines anderen Zugangs. Der Cirkusbesitzer thut es nicht, muß daher zahlen, abzüglich ihres anderweitigen Verdienstes. 3. 10. 89. VI. B. 8, 212 Nr. 437.

I. 11 § 879. (Bureauvorsteher) eines Rechtsanwalts kann nach dessen Tode (höhere Gewalt) sofort entlassen werden. Er ist kein höherer Hausoffiziant, also II. 5 § 195 unanwendbar. 25. 1. 81. Ia. R. K. 25, 1038.

(Fabrik.) Die im Vertrag normirte Vergütung für die noch ausstehende Zeit ist in der Regel das Erfüllungsinteresse. Keine Beweispflicht des Bediensteten. 7. 5. 92. I. J. W. 21, 305 Nr. 23.

Derselbe (Direktor einer A.G.) hat wegen vorzeitiger Entlassung Vertragserfüllung, sondern nur auf Entschädigung Gegenbeweis, daß er seine Dienste anderweit verwerthete. Zulässig. 5.—12. 3. 91. VI. B. 12, 224 Nr. 402. 60 000 Mk. zugesprochen, aber der Gehalt der neuen Stellung ist abzurechnen. 17. 12. 90. I. B. 11, 167 Nr. 335.

Ebenso bei Entlassung des Chemikers, weil er als Offiziersaspirant 8 Wochen dienen muß. Dagegen kann die A.G. nicht verlangen,

daß er nichts thut, sondern nur Gehalt bezieht. 5. 11. 90. I. B. I. 11. 11, 169 Nr. 338—340. J. W. 20, 27 Nr. 67.

Dem K. wird das Betreten der Fabrik untersagt; bis zum Ablauf der Kündigungszeit erhält er Bezahlung. Die Fabrik muß beweisen, daß er seine Dienste nicht erfüllte. 4. 2. 91. I. J. W. 20, 138 Nr. 27.

Der Bedienstete darf einen entsprechenden Erwerb nicht ausschlagen. 31. 3. 92. VI. J. W. 21, 246 Nr. 37.

(Geistiges Eigenthum.) Der Erfinder war als Techniker in der Fabrik des Klägers angestellt und gehörten alle seine Erfindungen vertragsmäßig dem Kläger. Zulässig. 2. 2. 87. I. R. K. 31, 1066.

Er mußte seine patentirte Erfindung seinem Geschäftsherrn abtreten. 11. 7. 88. I. N. 88, 97 Nr. 2.

Laut Vertrag hat B. dem K. zu einer fertigen Opern-Komposition das Libretto zu schreiben. K. fordert 1. Schadensersatz und 2. Vorschuß zurück, weil die Handlung läppisch und die Verse schlecht seien. Erheblich. Aufhebung. 6. 10. 92. VI. B. 15, 210 Nr. 332.

(Kassirer) wurde wegen grober Fahrlässigkeiten vorzeitig entlassen. Zulässig. I. 5 § 388 unanwendbar. 10. 7. 90. VI. E. 26, 318.

Entscheidung gegen den Kassirer, welcher auf Grund seines Darlehns der Gesellschaft viel bieten zu können glaubte. 10. 7. 90. IV. B. 10, 179 Nr. 339.

Der Kassirer hat für die Protestirung der Wechsel zu sorgen, eventuell schadenspflichtig. 5. 5. 80. V. Wa. 81, 209 Nr. 202.

Kassirer war schriftlich auf 5 Jahre von der Vers.-Ges. angestellt, aber vorzeitig entlassen. Abgewiesen, weil der Vertrag mündlich aufgehoben sei. 10. 7. 90. VI. B. 10, 165 Nr. 311. J. W. 19, 301 Nr. 13.

(Landwirthschaft.) Wenn B. die Bestellung 2c. nicht gut ausführt, so ist er seiner Kaution verlustig. Konventionalstrafe. 12. 3. 91. VI. B. 12, 193 Nr. 355.

Mündliches Versprechen der Ernte seitens des Gutsherrn an seinem Jäger besteht trotz Kündigung per Juli zu Recht. 8. 3. 81. Ia. Wa. 82, 86 Nr. 76.

Der Gutsadministrator sollte eine Tantième erhalten. Im Fall der Pachtcession nur Schadloshaltung. 1. 4. 86. IV. B. 3, 191 Nr. 658.

(Lehrer.) Die A. ist bei B. als altkatholische Lehrerin 1876 eingetreten. Die Regierung zieht 1877 die ertheilte Genehmigung zurück; auf Gesuch der A. verlängert sie die Frist; B. erfährt hiervon nichts, also hat er während der Verlängerung nicht zu zahlen. 27. 7. 81. IVa. E. 5, 278.

(Mühlenmeister.) Er hat nicht ohne weiteres seine ganze Thätigkeit der Mühle zu widmen. Mindestens mußte B., als er die weitere

I. 11. Thätigkeit erfuhr, sie ausdrücklich untersagen. 28. 10. 89. VI. B. 9, 155 Nr. 357.

(Redakteur.) Vorzeitige Entlassung unzulässig 1. wenn ein Artikel im wesentlichen wahr ist und 2. trotz Abläugnen der Autorschaft wider besseres Wissen. Strafurtheil wurde aufgehoben. 31. 5. 90. I. B. 10, 225 Nr. 429.

(Sänger, Schauspieler.) Restaurateur mußte wegen vorzeitiger Entlassung die Strafe 2c. zahlen. Unerheblich, daß eine neueingestellte Sängerin minder geschult ist. 31. 3. 90. VI. R. K. 34, 710. B. 10, 387, 424.

Urlaub der Sängerin im Sommer; d. h. im Kalendersommer, nicht Sommersaison (1. Mai bis 1. September). 19. 9. 89. VI. B. 8, 209 Nr. 454.

Schauspieler zur sofortigen Lösung berechtigt bei 3tägigem Ausbleiben der Zahlung; z. B. dann, wenn der Direktor auf den Brief vom 1. Mai bis 8. Mai nicht antwortet. Aufhebung. 1. 5. 91. VI. B. 12, 196 Nr. 359. J. W. 20, 360 Nr. 26.

(Ziegelmeister.) Abrechnung der Zahlungen auf Wochenlohn. Wechsel des Geschäftsinhabers. 30. 6. 86. V. B. 3, 85 Nr. 276.

Nr. 4. Werkverdingung. *I. 11 § 873*, 942. Nachrechnung des Architekten für nicht vorgesehene Arbeiten mit 1952 Mk. Der Bauherr verlangt spezielle Rechnung, der Architekt stellt sie aber mit 1435 Mk. mehr. Dieses Mehr unzulässig nach § 873. 25. 4. 92. VI. B. 14, 170 Nr. 284. J. W. 21, 304 Nr. 18.

Bei der Ausschachtung ergeben sich unvorhergesehene Terrainschwierigkeiten, die besondere Arbeiten veranlaßten. Der Bauherr war hiermit einverstanden, braucht sie aber nicht zu zahlen. 25. 4. 92. VI. B. 14, 259 Nr. 401 b. J. W. 21, 305 Nr. 22.

Angemessene, übliche Vergütung (des Kommissionärs), weil vertragsmäßig nicht bewiesen. 9. 6. 82. III. R. K. 26, 854.

Ebenso ohne Vertrag bei Handwerkern. 8. 11. 84. V. B. 1, 218 Nr. 989.

Die Erblasserin hat der B. die Bezahlung der Dienste versprochen. Leistet sie die Dienste nicht ganz, so erhält sie doch angemessene Vergütung. Aufhebung. 4.—11. 6. 91. IV. B. 12, 230 Nr. 413.

Schlosserarbeiten. Mangels hinreichender Preisbestimmung Sachverständige. 12. 7. 88. VI. B. 6, 197 Nr. 523. J. W. 17, 348 Nr. 23.

Maurermeister übernimmt einen Neubau gegen Einzelpreise. Er irrte, indem er zu geringe Dimensionen berechnete. Er darf den Mehrbetrag fordern. 30. 10. 84. IV. B. 1, 223 Nr. 1012, 1013.

I. 11 § 942. K. verklagt den B. auf angemessenen Preis für die gelieferten Töpferwaaren. B. wendet die bestimmte Preisabrede ein. O.L.G. verwirft den Einwand, weil A. besseres Material verwendet,

also ein anderes Werk geliefert habe. Aufhebung. Es ist nicht festgestellt, daß der Beklagte das Werk als ein anderes annahm. 19. 2. 91. VI. R. K. 35, 980. B. 11, 360, 361. J. W. 20, 185 Nr. 19. I. 11.

I. 5 § 116, 165. K. kann den von seinem Erblasser ausgeführten Theil der übernommenen Arbeit nur nach der zugestandenen geringeren Preisskala vergütet verlangen; dagegen für den von ihm selbst ausgeführten Theil den angemessenen Preis. 21. 6. 86. VI. J. W. 15, 278 Nr. 39.

Laut Vertrag dürfen im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten ohne schriftliche Abmachung mit dem Bauleiter nicht ausgeführt werden. Keine Zahlung für die Mehrarbeiten. 26. 9. 89. VI. B. 8, 218 Nr. 469.

Vertragsmäßige Entziehung der Weiterführung wegen schlechten Materials. Der Unternehmer hat einen Bereicherungsanspruch. 12. 5. 87. IV. B. 4, 210 Nr. 686.

Der Tischler verweigert das Einsetzen der Thüren; er kann nur auf Bereicherung klagen, diese muß er darlegen. 28. 9. 91. VI. B. 13, 211 Nr. 402. J. W. 20, 478 Nr. 39.

I. 11 § 925. Eine Pauschsumme muß nicht bedungen sein, ist nur Auslegungsbehelf. Angemessener Betrag für die einzelnen Arbeiten. Auf die Herstellung des Arbeitsresultats kommt es an. Kontra O. T. 7. 4. 80. I. J. W. 9, 113. 26. 4. 83. IV. R. K. 28, 925. J. W. 12, 202 Nr. 61. 9. 11. 87. V. B. 5, 191 Nr. 613. J. W. 16, 499 Nr. 20.

Das fertige Werk (Arbeitsprodukt), nicht die Arbeit muß versprochen sein. 19. 5. 90. VI. J. W. 19, 208 Nr. 29, 30.

I. 11 § 932. Die Uebernahme des Baues unter Vorbehalt schließt die Lohnforderung des Baumeisters nicht aus. Der Vorbehalt betraf Fehler des Werks. 9. 3. 80. Ia. R. K. 24, 978. Einzelne Mängel berechtigen alsdann nur zur Zurückbehaltung eines entsprechenden Theils. 4. 10. 81. Ia. R. K. 26, 967. Aehnlich 2. 3. 80. Ia. Wa. 81, 228 Nr. 227. 13. 4. 80. Ia. Wa. 81, 165 Nr. 160.

Ein Maler malt ein mündlich bestelltes Familienbild. Das Werk wird nicht mit der Anfertigung Eigenthum des Bestellers; also keine Klage auf Herausgabe. § 975 ist Ausnahme. Antrag betr. öffentliche Schaustellung ist unzulässige Klagänderung. 30. 4. 84. V. J. W. 13, 178 Nr. 41. Wa. 84, 395. B. 2, 11.

Der Kunsthändler ist nicht Eigenthümer der Negativbilder, wenn diese beim Photographen verbleiben. 14. 1. 85. V. Wa. 84, 486. B. 1, 107. J. W. 14, 102 Nr. 27.

I. 11 § 933. Lieferungsfrist längst verstrichen, also Rücktrittsrecht. Der Werkmeister muß beweisen, daß die Nichtlieferung durch Schuld des Gegners oder Zufall in dessen Person nicht erfolgte. 26. 1. 91. VI. J. W. 20, 139 Nr. 30.

I. 11. Mißlingt der Beweis, so hat er die etwa vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen. 10. 7. 90. VI. B. 10, 205 Nr. 390.

K. wird in der Frist nicht fertig. B. läßt auf Mehrkosten des K. fertig bauen, sodaß K. nichts erhält. 21. 10. 86. IIIa. B. 3, 155 Nr. 532.

Ganz andere Ausführung nach neuer Beredung. Hiermit Aufhebung des früheren Termins mit Konventionalstrafe. 22. 11. 88. VI. B. 7, 165 Nr. 453.

I. 11 § 938. Nach Ablauf der Lieferzeit kann der Besteller ohne Weiteres abgehen. Aufhebung. 11. 1. 81. Ia. Wa. 81, 690 Nr. 548.

Die subjektive Meinung des Bestellers, die Lieferzeit könne nicht eingehalten werden, genügt nicht. 13. 10. 90. VI. B. 11 Nr. 356. J. W. 19, 417 Nr. 24, 25.

Der Werkmeister muß beweisen, daß ihm die Erfüllung ohne sein Verschulden nicht möglich war; — der Besteller die objektive Mangelhaftigkeit oder Zeitversäumniß (Faschingszeitung). 30. 11. 87. I. J. W. 17, 31 Nr. 75, 76. B. 5 Nr. 615. 24. 6. 82. I. J. W. 11, 176. 24. 4. 84. IV. J. W. 13, 178 Nr. 42. 11. 1. 81. Ia. R. K. 25, 986. 9. 3. 93. VI. R. K. 37, 1026.

Ziegelpresse ist geliefert; hierauf Vergleich mit Rücksicht auf das Arrangement und Neulieferung. Zwei getrennte Geschäfte. 16. 2. 87. I. B. 4, 176 Nr. 580.

Vertragsmäßiges Rücktrittsrecht nur davon abhängig, ob nach dem Gutachten des bauleitenden Beamten rechtzeitige Fertigstellung zu erwarten war. Also auch ohne Verschulden. 10. 3. 90. VI. B. 9, 119 Nr. 272. Nur für die Zukunft ist die Entstehung von Ansprüchen ausgeschlossen. 7. 7. 87. VI. J. W. 16, 366 Nr. 47.

Chronologisch genaue Zeitbestimmung nicht erforderlich; es genügt relative. § 938 auch anwendbar, wenn die betreffende Werkverdingung Handelsgeschäft ist. 9. 3. 93. VI. R. K. 37, 1026. 18. 4. 88. I. B. 6, 199 Nr. 527. J. W. 17, 234 Nr. 13.

Maschine. Die rechtzeitige Aufstellbarkeit, nicht ob die einzelnen Theile fertig waren, entscheidet. 13. 4. 92. I. B. 14, 257 Nr. 400. J. W. 21, 247 Nr. 40.

Keine Aufhebung des Rücktritts durch die Duldung der späteren Fertigstellung. 28. 4. 87. IV. B. 4, 209 Nr. 685. Kontra § 878 unanwendbar. 8. 12. 83. I. Wa. 84, 118. Annahme nach Ablauf der Lieferzeit bindet, zumal die Arbeit zu 21/22 gut war. 5. 3. 88. VI. B. 5, 193 Nr. 620.

I. 11 § 947. I. 5 § 271. Wer ein verdungenes Werk angenommen hat, kann sich der Gegenleistung nicht entziehen; nur Minderungs- und Gegenansprüche sind zulässig. Durch die Annahme wird das Recht auf Wandlung, nicht auf Schadloshaltung verloren. 7. 7. 86. I. B. 3, 194 Nr. 666. 30. 10. 84. IV. B. 1, 223 Nr. 1012, 1013.

Ebenso, wenn in I. Instanz gegen die Klage auf Zahlung nur I. 11. Kompensationseinrede erhoben ist. 7. 10. 89. VI. R. K. 34, 473.

Ebenso. Aber aus der Art der Annahme muß sich der Wille ergeben, das Werk dauernd zu behalten. 13. 1. 82. Ia. R. K. 26, 967. J. W. 11, 79.

Einfache Besitznahme genügt nicht. 16. 5. 84. III. R. K. 28, 927. J. W. 13, 201 Nr. 36.

Mängel treten erst nachträglich (z. B. bei Benutzung der Maschine) hervor; Rückforderung der Zahlung zulässig; ebenso Konventionalstrafe. Verkäufer muß Erfüllung beweisen. 17. 7. 89. VI. B. 8, 216 Nr. 466, 866. 25. 6. 88. VI. B. 6, 77 Nr. 217. 16. 11. 80. Ia. R. K. 25, 886 Nr. 5. Wa. 81, 614 Nr. 508. J. W. 10, 26. Anders bei ausdrücklicher Billigung. 19. 5. 90. VI. J. W. 19, 208 Nr. 29, 30. Oder Anerkennung der Abrechnung. Alsdann nur Anfechtung wegen entschuldbaren Irrthums. 1. 11. 88. VI. B. 6, 166 Nr. 447. Entschädigung aber zulässig trotz Abkommen, wenn der Bauherr (Laie) die Fehler nicht erkannte. 3.—10. 1. 89. VI. B. 7, 166 Nr. 454, 534.

Die Baubeamten sind zur Abnahme der Chaussee legitimirt. Hiermit verliert der Kreis wegen mangelhafter Ausführung seinen Gegenanspruch nicht. 23. 5. bis 6. 6. 87. VI. B. 4, 210 Nr. 688.

Kahn. Die Kosten zur Beseitigung der Undichtigkeit sind betreffs des Schadens maßgebend. 4. 5. 81. Ia. Wa. 82, 276 Nr. 238.

Schadensersatzpflicht, auch wenn der Bauherr die Verbesserung nicht herstellen ließ. Aufhebung. 29. 10. 80. Ia. Wa. 81, 465 Nr. 423.

Ebenso, wenn der Lieferant die Herstellung des Kühlapparats verweigert. 28. 6. 86. IV. B. 3, 195 Nr. 668.

Werk. I. 5 § 271. Muß die ganze Arbeit (Schieferdach) wegen Unbrauchbarkeit nochmals gemacht werden, so liegt nicht Fehlerhaftigkeit, sondern Nichterfüllung vor. 4. 5. 85. IV. B. B. N. F. 2, 296. B. 1, 1011. B. 1, 235 Nr. 1021.

Erneute Verhandlung. Kein Rücktritt zulässig, weil der Besteller im Vorprozeß Beseitigung der Mängel verlangt hatte. Er erhält 600 Mk. zu deren Beseitigung, obschon er inzwischen das Grundstück veräußert hatte. 6. 5. 89. VI. B. 8, 215 Nr. 464.

Die Erklärung, das Werk keinesfalls abzunehmen, berechtigt den Unternehmer zur Schadensersatzklage. 10. 6. 85. I. B. B. N. F. 3, 54. B. 2, 952. J. W. 14, 287 Nr. 19.

Konventionalstrafe für Verzug schließt Rücktritt aus § 947 nicht aus. 12. 1. 87. I. B. 4, 181 Nr. 594.

(Maschine) ist im Betrieb, auch großentheils bezahlt. Folglich muß Käufer die Mängel beweisen. 7. 1. 91. I. J. W. 30, 102 Nr. 36.

L. 11. Verkäufer konnte die Mängel nicht alsbald gewähren. Käufer kann zurücktreten. 24. 6. 89. VI. B. 8, 232 Nr. 479.

Im Vertrag ist sofortige Reklamation betr. Kraftleistung vorgeschrieben. Weitere Rüge dieses Mangels unzulässig, weil Zufriedenheit mit dem aufgestellten Motor bescheinigt ist. 12. 11. 91. VI. B. 13, 213 Nr. 404.

Vor Uebersendung entsteht Differenz betr. Bezahlung der Leitung. Besteller erklärt sich bereit, zu zahlen, was er vertragsmäßig zu zahlen habe. Die Fabrik sendet nicht, Besteller ist rücktrittsberechtigt. 3. 5. 90. I. B. 10, 228 Nr. 435.

I. 11 § 954, 970. I. 5 § 281. Der Zimmermeister nimmt die Dielung vor, bevor die Füllung ausgetrocknet ist. Grober Baufehler. Folglich schadenspflichtig, obschon der Besteller die sofortige Dielung verlangt hatte, er durfte nicht ohne Widerspruch Folge leisten. 28. 2. 82. I a. Wa. 82, 678 Nr. 510.

Ebenso haftete der Maurermeister wegen fehlerhafter Treppenanlage für die Minderung des Nutzungs- und Verkaufswerthes. 1. 3. 81. Ia. Wa. 81, 722 Nr. 585.

Ebenso für fehlerhaften Verputz, obschon der Hauseigenthümer die Arbeiter stellt. 17. 2. 87. IIIa. (VI.) B. 4, 208 Nr. 682. J. W. 16, 103 Nr. 36.

Schneckenanlage durch Maschinenfabrikant in bisher unbekannten Dimensionen. Er mußte den Erfolg des Wagnisses ausdrücklich ablehnen. 5. 11. 92. I. J. W. 21, 511 Nr. 25.

Maurermeister haftet für die natürliche Entwässerung hindernde Höhenlage. 29. 10. 80. Ia. Wa. 81, 465 Nr. 423.

Der Besteller läßt nach dem älteren Müllersystem arbeiten. Es steht nicht fest, ob die Mängel nicht Systemmängel sind. Keine Haftung des Unternehmers. 7. 1. 90. I. B. 11, 179 Nr. 359.

Schwamm in Bauholz. Zur Bildung von Schwamm sind sog. Sporen nothwendig und mittels des Mikroskops erkennbar. Der Unternehmer haftet nicht. 28. 2. 82. Ia. Wa. 82, 688.

C.P.O. § 260, 130. Schwammbildung in Folge Verwendung zu nassen Holzes. Schadensanspruch ist 1. wegen Mieth-Ausfalles, 2. Verlustes bei eintretender Subhastation begründet. Aufhebung, weil O.L.G. den Kausalzusammenhang nicht feststellen konnte. 5. 4. 86. IV. R. K. 30, 1122.

Maurermeister garantirt fehlerfreies Material. Der Militärfiskus liefert es aber, läßt es unter seiner Aufsicht verwenden. Maurermeister haftet nicht. 18. 1. 86. IV. B. 2, 230 Nr. 950.

I. 11 § 953. I. 5 § 325. Die Zusicherung eines ästhetisch tadellosen Grabdenkmals und der Verwendung besten Materials ist eine unbestimmte Zusicherung. 24. 6. 86. IIIa. B. 3, 193 Nr. 664. J. W. 15, 280 Nr. 44.

I. 11 § 966. Der Bauherr leistet beim Fortschreiten des Baues die zugesicherten Ratenzahlungen nicht. a) Der Maurermeister beschafft selbst das nöthige Geld. Er erhält nach I. 11 § 873 2 Prozent der Rohbaukosten. 11. 1. 92. VI. B. 14, 108 Nr. 189, 190. b) Er unterbricht den Bau und fordert Zahlung des Geleisteten. Die subjektive Meinung des Bauherrn, er sei zur Nichtzahlung der Rate berechtigt, ist unerheblich. Nach dreimaliger Revision ist die Klage dem Grund nach zugesprochen, aber Zinsen nach I. 16 § 64, 71 erst seit Anfordern einer bestimmten Schadenssumme. Zurückverweisung in I. Instanz. 11. 3. 86. IV. B. 2, 191 Nr. 792, 940. 7. 5. 87. VI. B. 6, 86 Nr. 237, 247. 24. 6. 89. VI. B. 7, 107 Nr. 228. Im Fall unberechtigten Rücktritts erhält der Maurermeister nur die Bereicherung. Abbrechen des Gerüstes vor Vollendung des Rohbaus und Abbrechen der Arbeiten ist Rücktritt, keine Pause. 15. 4. 89. VI. B. 7, 198 Nr. 536. Die Schornsteinanlage behufs Bäckerei war zu nah an der Grenze vereinbart. Deshalb nicht ungültig; Schadenspflicht bei Rücktritt. 26. 1. 88. VI. B. 5, 153 Nr. 490. J. W. 17, 112 Nr. 9. I. 11.

Schulhausbau. Die Gemeinde muß den vereinbarten Preis zahlen, obschon einzelne Mitglieder Steine lieferten und Spanndienste leisteten. 13. 12. 88. VI. B. 7, 197 Nr. 532.

Läßt der Unternehmer die Bauten länger als 8 Tage liegen, so hat der Bauherr das Rücktrittsrecht ohne Schadensersatz. Diese Konventionalstrafe verfällt, obschon nur ein Bau nicht vollendet wurde; jedoch mußte B. die Bereicherung zahlen. 30. 11. 85. IV. B. 2, 206 Nr. 858.

Ausputz des Hauses umfaßt Oefen, Fenster, Thüren, Schlösser, Malen ꝛc. 12. 2. 90. V. B. 9, 105 Nr. 241.

Eisenbahnbau. Rückkaufsrecht, wenn Schwierigkeiten entstehen. 2. 10. 86. V. B. 3, 139 Nr. 472.

Verbot des Eigenthümers, den Bau fortzusetzen, weil der Rohbau am 27. August (statt 21. Juli) nicht fertig war. Der Eigenthümer muß die Bereicherung stets bezahlen. Sollte der Unternehmer die Verzögerung nicht verschuldet haben, so erhält er angemessene Vergütung. 7.—13. 7. 87. VI. B. 50, 190 Nr. 611.

Erneute Verhandlung. O.L.G. stellt die Untüchtigkeit des ganzen Werkes fest. Zusprechung der Widerklage auf Wiederherstellung des Grundstücks und Zahlung der Konventionalstrafe. Bestätigt. 2. 5. 89. VI. B. 7, 198 Nr. 537.

I. 11 § 968. Entschädigungsklage wegen grobfahrlässiger Fehler aus der Bauart verjährt in 3 Jahren. Aber I. 5 § 343 unanwendbar. 9. 4. 91. VI. E. 27, 273. B. 12, 422.

§ 968 auch auf grobfahrlässige Vertragsverletzungen anwendbar, z. B. schlechte Aufführung des Mauerwerks. Kontra O. T. Aufhebung. 2. 4. 91. VI. J. W. 20, 279 Nr. 32.

I. 11. *I. 11 § 971—973.* A.G.O. I. 50 § 424. Hypothek auch wegen der bloßen Anfertigung von Materialien für einen Bau, obschon das Verbauen durch einen Anderen bethätigt wurde; z. B. bei Eisenkonstruktionen. Vormerkung mittelst einstweiliger Verfügung. 25. 1. bis 13. 2. 90. VI. E. 26, 228. J. W. 19, 120 Nr. 34. B. 9, 70. 21. 12. 91. VI. N. 92, 34. J. W. 21, 68 Nr. 40. 25. 1. 90. VI. N. 90, 67.

I. 11 § 994. Auslobung. Aussetzer entscheidet über Vertheilung. B. theilte der Polizei seine Vermuthung mit, X. sei der Gesuchte. Die Kieler Polizei ergriff den X. Die betreffende Civilperson zahlte den Betrag dem Aussetzer (Berliner Polizeipräsidium) aus. Diese zahlte hiervon der Kieler Polizei 500 Mk.; letztere verlangte aber von der Civilperson das Ganze; abgewiesen. Ob gemäß St.G.B. 331, blieb offen. 26. 9. 83. I. E. 11, 281. R. K. 28, 243. Wa. 84, 53. J. W. 12, 275 Nr. 44.

I. 11 § 996, 998, 1000, 1001. Unanwendbar auf kontinuirliches Verhältniß zwischen Autor und Verleger, sondern nur auf einzelnes Werk. 30. 4. 85. I. B. B. N. F. 2, 141. B. 1, 1023. J. W. 14, 221 Nr. 19.

I. 11 § 1019. Veranstaltung einer neuen Ausgabe ohne Abnahme der noch vorräthigen Exemplare ist zwar Nachdruck im Sinne des Reichsges. vom 11. Juni 1870 § 5c., aber der Veranstalter kann dessen Folgen abwenden, wenn er Entschädigung leistet. Bezüglich des Grundes der Entschädigung kommt in Betracht: Die Absicht des Verlegers, die Herausgabe zu erschweren oder unmöglich zu machen; bezüglich des Maßes: Die Verkäuflichkeit der vorräthigen Exemplare. Keine Abnahmepflicht dolos hergestellter Exemplare. 12. 7. 81. II. E. 5, 262. 22. 2. 84. II. J. W. 13, 221 Nr. 45.

Ueberschreitung der Anzahl. Schadensklage des Urhebers verjährt nach L.R. (Hannover 10 J. Ges. v. 22. Sept. 1851), nicht nach Reichsges. v. 11. Juni 1870 § 33. Inhaber haftet für den Handlungsbevollmächtigten. 24. 3. 84. I. R. K. 28, 1039.

I. 11 § 1021, 1022. Aufgehoben durch cit. Reichsges. § 1, 2. Vertragsmäßige Eigenthumsübertragung im Voraus aber zulässig. 24. 10. 85. I. B. 2, 71 Nr. 297.

IX. Schenkungen. Nr. 1. Begriff. Nr. 2. Formlose Schenkung, Inhaberpapiere 2c. Nr. 3. Beauftragter. Nr. 4. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen.

Nr. 1. Der vertragsmäßig vorbehaltene Widerruf einer Schenkung ist eine auflösende Bedingung. Für diesen genügt jede Form; Kundgebung an den Beschenkten ist unnöthig. 3. 4. 84. IV. J. W. 13, 151 Nr. 47.

Die Vertheidigung ist zulässig: Geschenkt, eventuell verjährt. Aufhebung. 25. 5. 92. VI. B. 15, 88 Nr. 131.

Keine Schenkung. a) Bahnbau mit Anschluß der Grubenbahn nebst Eigenthumsübertragung an den Staat. 2. 7. 92. V. B. 13, 185 Nr. 359. b) Nachträgliche Preiserhöhung eines Gutskaufs um 30 000 Mk. 12. 3. 93. V. B. 9, 89 Nr. 207. c) Gleiche Theilung, obschon K. zu 1/3, B. zu 1/6 erbberechtigt ist. Ausgleichung als Motiv. 28. 4. 90. IV. B. 10, 207 Nr. 294. J. W. 19, 196 Nr. 26. d) Die Pfandstellung eines Dritten betr. des Gläubigers, obschon Schuldner zahlungsunfähig. 22. 9. 88. V. B. 6, 174 Nr. 466. e) Schuldbezahlung eines Andern. 1. 3. 80. IV. J. W. 9, 113. 3. 6. 81. Ia. Wa. 82, 259 Nr. 218. I. 11.

f) I. 11 § 656, 657. Zinsloses Darlehn auf 5 Jahre ist keine Schenkung. — Zusicherung des Gläubigers: „Im Falle meines Todes behältst Du es“, ist mangels Schenkungsform unwirksam. 21. 2. 89. IV. B. 7, 179 Nr. 484. J. W. 18, 144 Nr. 30. Kontra; die Schenkung wird durch Hingabe des Geldes gemäß I. 11 § 1065 wirksam. 2. 6. 90. IV. B. 10, 208 Nr. 397.

g) Die K., damals Braut des B., hatte ihn als unbesoldeten Assessor mit Aufopferung ihres Vermögens erhalten. Grundlose Bereicherung. 12. 5. 92. IV. B. 15, 180 Nr. 284.

h) Stiefvater stellt seinem abgeschichteten Stiefsohn einen Revers über 21 000 Mk. als Kindestheil aus, zahlbar, wenn er die Mutter zur Rückkehr veranlasse. Schenkungsform unnöthig; entweder Vertrag über Handlungen oder § 1053 anwendbar. 10. 11. 84. IV. B. 5, 172 Nr. 554.

i) B. giebt 10 000 Thlr. dem Dr. P. als Beitrag zur Errichtung eines Privat-Krankenhauses. § 1052. 8. 6. 80. Ia. Wa. 81, 233 Nr. 233. J. W. 9, 155.

k) I. 11 § 1053. Die gemeinrechtliche Donatio sub modo (negotium cum donatione mixtum) kennt das L.R. nicht. Der Richter muß Schenkung oder (im Zweifelsfall) lästigen Vertrag feststellen. Interpretationsregel des § 1056. 8. 6. 80. Ia. R. K. 25, 435. Wa. 81, 233 Nr. 233.

l) Vgl. I. 12 § 1, 2.

Nr. 2. Formlose Schenkungen. a) Schenkung mittels Uebergabe eines Wechsels. Wirksam. Vgl. ferner I. 11 § 1063—1065. 19. 6. 80. V. E. 2, 246. Wa. 81, 361 Nr. 337. J. W. 9, 155.

Ebenso durch Uebergabe eines Wechselblanketts über 50 000 Mk. Schenkung dadurch nicht aufgehoben, daß Erblasser das Blankett, um es für K. zu verwahren, wieder an sich nahm. 6. 6. 88. V. B. 6, 173 Nr. 461.

b) Geldschenkung. Erblasserin hat der B. Geld gegeben, Schenkungsabsicht unbewiesen. B. haftet aus grundloser Bereicherung. (Man muß aus Darlehn, eventuell Bereicherung klagen.) 25. 11. 85. IV. B. 2, 115 Nr. 476.

I. 11. Verläßt in Folge einer Differenz der technische Leiter (auf den nicht H.G.B. anwendbar ist) die Fabrik, so kann der Prinzipal sofort vom Vertrage abgehen. 14. 2. 80. V. Wa. 81, 50 Nr. 55.

Beklagter drückt brieflich dem Kläger seine Zufriedenheit für seine Leistungen aus und verspricht 2 Prozent vom Reingewinn. Dies gilt nicht bloß für das laufende Jahr. Kontra O.L.G. 11. 2. 92. VI. B. 14, 253 Nr. 394.

B. ist verurtheilt, die Inventarstücke, welche er bei seinem Abgang entnahm, herauszugeben oder zu bezahlen; ev. vermindert sich sein Gewinnantheil trotz Cession. Retentionsrecht unanwendbar. 18. 2. 91. I. B. 11, 174 Nr. 347.

Beauftragung eines Schmieds mit Herausnehmen der Patronenhülse. Bejahung der Frage, ob der Schuß heraus sei, ist grobes Verschulden. 28. 4. 87. VI. B. 4, 204 Nr. 666.

I. 5 § 408, 388. Die nachträgliche Zustimmung zu der Rücktrittserklärung enthält keinen Verzicht auf den Interessenanspruch; anders wenn sie vorher erfolgte. — Der Direktor A. wird ohne Kündigung im Oktober entlassen, im November zur Räumung der Dienstwohnung aufgefordert und räumt. Klage auf Gehalt und Miethsentschädigung ist begründet. Aufhebung. — Im Urtheil v. 10. 7. 90. E. 26, 318 erfolgte die Zustimmung des Bediensteten vor seiner thatsächlichen Entlassung. 18. 6. 92. I. R. K. 36, 942. J. W. 21, 342 Nr. 34.

(Artisten.) Das polizeiliche Verbot der Hauptleistung (Gang des Pferdes auf hohem Seil) genügt zur Aufhebung seitens der Reichshallen. 12. 5. 87. IV. B. 4, 144 Nr. 475.

Wegen des Apparats der Artistin verlangt die Polizei die Herstellung eines anderen Zugangs. Der Cirkusbesitzer thut es nicht, muß daher zahlen, abzüglich ihres anderweitigen Verdienstes. 3. 10. 89. VI. B. 8, 212 Nr. 437.

I. 11 § 879. (Bureauvorsteher) eines Rechtsanwalts kann nach dessen Tode (höhere Gewalt) sofort entlassen werden. Er ist kein höherer Hausoffiziant, also II. 5 § 195 unanwendbar. 25. 1. 81. Ia. R. K. 25, 1038.

(Fabrik.) Die im Vertrag normirte Vergütung für die noch ausstehende Zeit ist in der Regel das Erfüllungsinteresse. Keine Beweispflicht des Bediensteten. 7. 5. 92. I. J. W. 21, 305 Nr. 23.

Derselbe (Direktor einer A.G.) hat wegen vorzeitiger Entlassung Vertragserfüllung, sondern nur auf Entschädigung Gegenbeweis, daß er seine Dienste anderweit verwerthete. Zulässig. 5.—12. 3. 91. VI. B. 12, 224 Nr. 402. 60 000 Mk. zugesprochen, aber der Gehalt der neuen Stellung ist abzurechnen. 17. 12. 90. I. B. 11, 167 Nr. 335.

Ebenso bei Entlassung des Chemikers, weil er als Offiziersaspirant 8 Wochen dienen muß. Dagegen kann die A.G. nicht verlangen,

daß er nichts thut, sondern nur Gehalt bezieht. 5. 11. 90. I. B. I. 11. 11, 169 Nr. 338—340. J. W. 20, 27 Nr. 67.

Dem K. wird das Betreten der Fabrik untersagt; bis zum Ablauf der Kündigungszeit erhält er Bezahlung. Die Fabrik muß beweisen, daß er seine Dienste nicht erfüllte. 4. 2. 91. I. J. W. 20, 138 Nr. 27.

Der Bedienstete darf einen entsprechenden Erwerb nicht ausschlagen. 31. 3. 92. VI. J. W. 21, 246 Nr. 37.

(Geistiges Eigenthum.) Der Erfinder war als Techniker in der Fabrik des Klägers angestellt und gehörten alle seine Erfindungen vertragsmäßig dem Kläger. Zulässig. 2. 2. 87. I. R. K. 31, 1066.

Er mußte seine patentirte Erfindung seinem Geschäftsherrn abtreten. 11. 7. 88. I. R. 88, 97 Nr. 2.

Laut Vertrag hat B. dem K. zu einer fertigen Opern-Komposition das Libretto zu schreiben. K. fordert 1. Schadensersatz und 2. Vorschuß zurück, weil die Handlung läppisch und die Verse schlecht seien. Erheblich. Aufhebung. 6. 10. 92. VI. B. 15, 210 Nr. 332.

(Kassirer) wurde wegen grober Fahrlässigkeiten vorzeitig entlassen. Zulässig. I. 5 § 388 unanwendbar. 10. 7. 90. VI. E. 26, 318.

Entscheidung gegen den Kassirer, welcher auf Grund seines Darlehns der Gesellschaft viel bieten zu können glaubte. 10. 7. 90. IV. B. 10, 179 Nr. 339.

Der Kassirer hat für die Protestirung der Wechsel zu sorgen, eventuell schadenspflichtig. 5. 5. 80. V. Wa. 81, 209 Nr. 202.

Kassirer war schriftlich auf 5 Jahre von der Vers.-Ges. angestellt, aber vorzeitig entlassen. Abgewiesen, weil der Vertrag mündlich aufgehoben sei. 10. 7. 90. VI. B. 10, 165 Nr. 311. J. W. 19, 301 Nr. 13.

(Landwirthschaft.) Wenn B. die Bestellung ꝛc. nicht gut ausführt, so ist er seiner Kaution verlustig. Konventionalstrafe. 12. 3. 91. VI. B. 12, 193 Nr. 355.

Mündliches Versprechen der Ernte seitens des Gutsherrn an seinem Jäger besteht trotz Kündigung per Juli zu Recht. 8. 3. 81. Ia. Wa. 82, 86 Nr. 76.

Der Gutsadministrator sollte eine Tantième erhalten. Im Fall der Pachtcession nur Schadloshaltung. 1. 4. 86. IV. B. 3, 191 Nr. 658.

(Lehrer.) Die A. ist bei B. als altkatholische Lehrerin 1876 eingetreten. Die Regierung zieht 1877 die ertheilte Genehmigung zurück; auf Gesuch der A. verlängert sie die Frist; B. erfährt hiervon nichts, also hat er während der Verlängerung nicht zu zahlen. 27. 7. 81. IVa. E. 5, 278.

(Mühlenmeister.) Er hat nicht ohne weiteres seine ganze Thätigkeit der Mühle zu widmen. Mindestens mußte B., als er die weitere

I. 11. Thätigkeit erfuhr, sie ausdrücklich untersagen. 28. 10. 89. VI. B. 9, 155 Nr. 357.

(Redakteur.) Vorzeitige Entlassung unzulässig 1. wenn ein Artikel im wesentlichen wahr ist und 2. trotz Abläugnen der Autorschaft wider besseres Wissen. Strafurtheil wurde aufgehoben. 31. 5. 90. I. B. 10, 225 Nr. 429.

(Sänger, Schauspieler.) Restaurateur mußte wegen vorzeitiger Entlassung die Strafe ꝛc. zahlen. Unerheblich, daß eine neueingestellte Sängerin minder geschult ist. 31. 3. 90. VI. R. K. 34, 710. B. 10, 387, 424.

Urlaub der Sängerin im Sommer; d. h. im Kalendersommer, nicht Sommersaison (1. Mai bis 1. September). 19. 9. 89. VI. B. 8, 209 Nr. 454.

Schauspieler zur sofortigen Lösung berechtigt bei 3tägigem Ausbleiben der Zahlung; z. B. dann, wenn der Direktor auf den Brief vom 1. Mai bis 8. Mai nicht antwortet. Aufhebung. 1. 5. 91. VI. B. 12, 196 Nr. 359. J. W. 20, 360 Nr. 26.

(Ziegelmeister.) Abrechnung der Zahlungen auf Wochenlohn. Wechsel des Geschäftsinhabers. 30. 6. 86. V. B. 3, 85 Nr. 276.

Nr. 4. Werkverdingung. *I. 11 § 873*, 942. Nachrechnung des Architekten für nicht vorgesehene Arbeiten mit 1952 Mk. Der Bauherr verlangt spezielle Rechnung, der Architekt stellt sie aber mit 1435 Mk. mehr. Dieses Mehr unzulässig nach § 873. 25. 4. 92. VI. B. 14, 170 Nr. 284. J. W. 21, 304 Nr. 18.

Bei der Ausschachtung ergeben sich unvorhergesehene Terrainschwierigkeiten, die besondere Arbeiten veranlaßten. Der Bauherr war hiermit einverstanden, braucht sie aber nicht zu zahlen. 25. 4. 92. VI. B. 14, 259 Nr. 401 b. J. W. 21, 305 Nr. 22.

Angemessene, übliche Vergütung (des Kommissionärs), weil vertragsmäßig nicht bewiesen. 9. 6. 82. III. R. K. 26, 854.

Ebenso ohne Vertrag bei Handwerkern. 8. 11. 84. V. B. 1, 218 Nr. 989.

Die Erblasserin hat der B. die Bezahlung der Dienste versprochen. Leistet sie die Dienste nicht ganz, so erhält sie doch angemessene Vergütung. Aufhebung. 4.—11. 6. 91. IV. B. 12, 230 Nr. 413.

Schlosserarbeiten. Mangels hinreichender Preisbestimmung Sachverständige. 12. 7. 88. VI. B. 6, 197 Nr. 523. J. W. 17, 348 Nr. 23.

Maurermeister übernimmt einen Neubau gegen Einzelpreise. Er irrte, indem er zu geringe Dimensionen berechnete. Er darf den Mehrbetrag fordern. 30. 10. 84. IV. B. 1, 223 Nr. 1012, 1013.

I. 11 § 942. K. verklagt den B. auf angemessenen Preis für die gelieferten Töpferwaaren. B. wendet die bestimmte Preisabrede ein. O.L.G. verwirft den Einwand, weil A. besseres Material verwendet,

also ein anderes Werk geliefert habe. Aufhebung. Es ist nicht fest- I. 11. gestellt, daß der Beklagte das Werk als ein anderes annahm. 19. 2. 91. VI. R. K. 35, 980. B. 11, 360, 361. J. W. 20, 185 Nr. 19.

I. 5 § 116, 165. K. kann den von seinem Erblasser ausgeführten Theil der übernommenen Arbeit nur nach der zugestandenen geringeren Preisskala vergütet verlangen; dagegen für den von ihm selbst ausgeführten Theil den angemessenen Preis. 21. 6. 86. VI. J. W. 15, 278 Nr. 39.

Laut Vertrag dürfen im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten ohne schriftliche Abmachung mit dem Bauleiter nicht ausgeführt werden. Keine Zahlung für die Mehrarbeiten. 26. 9. 89. VI. B. 8, 218 Nr. 469.

Vertragsmäßige Entziehung der Weiterführung wegen schlechten Materials. Der Unternehmer hat einen Bereicherungsanspruch. 12. 5. 87. IV. B. 4, 210 Nr. 686.

Der Tischler verweigert das Einsetzen der Thüren; er kann nur auf Bereicherung klagen, diese muß er darlegen. 28. 9. 91. VI. B. 13, 211 Nr. 402. J. W. 20, 478 Nr. 39.

I. 11 § 925. Eine Pauschsumme muß nicht bedungen sein, ist nur Auslegungsbehelf. Angemessener Betrag für die einzelnen Arbeiten. Auf die Herstellung des Arbeitsresultats kommt es an. Kontra O. T. 7. 4. 80. I. J. W. 9, 113. 26. 4. 83. IV. R. K. 28, 925. J. W. 12, 202 Nr. 61. 9. 11. 87. V. B. 5, 191 Nr. 613. J. W. 16, 499 Nr. 20.

Das fertige Werk (Arbeitsprodukt), nicht die Arbeit muß versprochen sein. 19. 5. 90. VI. J. W. 19, 208 Nr. 29, 30.

I. 11 § 932. Die Uebernahme des Baues unter Vorbehalt schließt die Lohnforderung des Baumeisters nicht aus. Der Vorbehalt betraf Fehler des Werks. 9. 3. 80. Ia. R. K. 24, 978. Einzelne Mängel berechtigen alsdann nur zur Zurückbehaltung eines entsprechenden Theils. 4. 10. 81. Ia. R. K. 26, 967. Aehnlich 2. 3. 80. Ia. Wa. 81, 228 Nr. 227. 13. 4. 80. Ia. Wa. 81, 165 Nr. 160.

Ein Maler malt ein mündlich bestelltes Familienbild. Das Werk wird nicht mit der Anfertigung Eigenthum des Bestellers; also keine Klage auf Herausgabe. § 975 ist Ausnahme. Antrag betr. öffentliche Schaustellung ist unzulässige Klagänderung. 30. 4. 84. V. J. W. 13, 178 Nr. 41. Wa. 84, 395. B. 2, 11.

Der Kunsthändler ist nicht Eigenthümer der Negativbilder, wenn diese beim Photographen verbleiben. 14. 1. 85. V. Wa. 84, 486. B. 1, 107. J. W. 14, 102 Nr. 27.

I. 11 § 933. Lieferungsfrist längst verstrichen, also Rücktrittsrecht. Der Werkmeister muß beweisen, daß die Nichtlieferung durch Schuld des Gegners oder Zufall in dessen Person nicht erfolgte. 26. 1. 91. VI. J. W. 20, 139 Nr. 30.

I. 11. Mißlingt der Beweis, so hat er die etwa vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen. 10. 7. 90. VI. B. 10, 205 Nr. 390.

K. wird in der Frist nicht fertig. B. läßt auf Mehrkosten des K. fertig bauen, sodaß K. nichts erhält. 21. 10. 86. IIIa. B. 3, 155 Nr. 532.

Ganz andere Ausführung nach neuer Beredung. Hiermit Aufhebung des früheren Termins mit Konventionalstrafe. 22. 11. 88. VI. B. 7, 165 Nr. 453.

I. 11 § 938. Nach Ablauf der Lieferzeit kann der Besteller ohne Weiteres abgehen. Aufhebung. 11. 1. 81. Ia. Wa. 81, 690 Nr. 548.

Die subjektive Meinung des Bestellers, die Lieferzeit könne nicht eingehalten werden, genügt nicht. 13. 10. 90. VI. B. 11 Nr. 356. J. W. 19, 417 Nr. 24, 25.

Der Werkmeister muß beweisen, daß ihm die Erfüllung ohne sein Verschulden nicht möglich war; — der Besteller die objektive Mangelhaftigkeit oder Zeitversäumniß (Faschingszeitung). 30. 11. 87. I. J. W. 17, 31 Nr. 75, 76. B. 5 Nr. 615. 24. 6. 82. I. J. W. 11, 176. 24. 4. 84. IV. J. W. 13, 178 Nr. 42. 11. 1. 81. Ia. R. K. 25, 986. 9. 3. 93. VI. R. K. 37, 1026.

Ziegelpresse ist geliefert; hierauf Vergleich mit Rücksicht auf das Arrangement und Neulieferung. Zwei getrennte Geschäfte. 16. 2. 87. I. B. 4, 176 Nr. 580.

Vertragsmäßiges Rücktrittsrecht nur davon abhängig, ob nach dem Gutachten des bauleitenden Beamten rechtzeitige Fertigstellung zu erwarten war. Also auch ohne Verschulden. 10. 3. 90. VI. B. 9, 119 Nr. 272. Nur für die Zukunft ist die Entstehung von Ansprüchen ausgeschlossen. 7. 7. 87. VI. J. W. 16, 366 Nr. 47.

Chronologisch genaue Zeitbestimmung nicht erforderlich; es genügt relative. § 938 auch anwendbar, wenn die betreffende Werkverdingung Handelsgeschäft ist. 9. 3. 93. VI. R. K. 37, 1026. 18. 4. 88. I. B. 6, 199 Nr. 527. J. W. 17, 234 Nr. 13.

Maschine. Die rechtzeitige Aufstellbarkeit, nicht ob die einzelnen Theile fertig waren, entscheidet. 13. 4. 92. I. B. 14, 257 Nr. 400. J. W. 21, 247 Nr. 40.

Keine Aufhebung des Rücktritts durch die Duldung der späteren Fertigstellung. 28. 4. 87. IV. B. 4, 209 Nr. 685. Kontra § 878 unanwendbar. 8. 12. 83. I. Wa. 84, 118. Annahme nach Ablauf der Lieferzeit bindet, zumal die Arbeit zu 21/22 gut war. 5. 3. 88. VI. B. 5, 193 Nr. 620.

I. 11 § 947. I. 5 § 271. Wer ein verdungenes Werk angenommen hat, kann sich der Gegenleistung nicht entziehen; nur Minderungs- und Gegenansprüche sind zulässig. Durch die Annahme wird das Recht auf Wandlung, nicht auf Schadloshaltung verloren. 7. 7. 86. I. B. 3, 194 Nr. 666. 30. 10. 84. IV. B. 1, 223 Nr. 1012, 1013.

Ebenso, wenn in I. Instanz gegen die Klage auf Zahlung nur Kompensationseinrede erhoben ist. 7. 10. 89. VI. R. K. 34, 473. I. 11.

Ebenso. Aber aus der Art der Annahme muß sich der Wille ergeben, das Werk dauernd zu behalten. 13. 1. 82. Ia. R. K. 26, 967. J. W. 11, 79.

Einfache Besitznahme genügt nicht. 16. 5. 84. III. R. K. 28, 927. J. W. 13, 201 Nr. 36.

Mängel treten erst nachträglich (z. B. bei Benutzung der Maschine) hervor; Rückforderung der Zahlung zulässig; ebenso Konventionalstrafe. Verkäufer muß Erfüllung beweisen. 17. 7. 89. VI. B. 8, 216 Nr. 466, 866. 25. 6. 88. VI. B. 6, 77 Nr. 217. 16. 11. 80. Ia. R. K. 25, 886 Nr. 5. Wa. 81, 614 Nr. 508. J. W. 10, 26. Anders bei ausdrücklicher Billigung. 19. 5. 90. VI. J. W. 19, 208 Nr. 29, 30. Oder Anerkennung der Abrechnung. Alsdann nur Anfechtung wegen entschuldbaren Irrthums. 1. 11. 88. VI. B. 6, 166 Nr. 447. Entschädigung aber zulässig trotz Abkommen, wenn der Bauherr (Laie) die Fehler nicht erkannte. 3.—10. 1. 89. VI. B. 7, 166 Nr. 454, 534.

Die Baubeamten sind zur Abnahme der Chaussee legitimirt. Hiermit verliert der Kreis wegen mangelhafter Ausführung seinen Gegenanspruch nicht. 23. 5. bis 6. 6. 87. VI. B. 4, 210 Nr. 688.

Kahn. Die Kosten zur Beseitigung der Undichtigkeit sind betreffs des Schadens maßgebend. 4. 5. 81. Ia. Wa. 82, 276 Nr. 238.

Schadensersatzpflicht, auch wenn der Bauherr die Verbesserung nicht herstellen ließ. Aufhebung. 29. 10. 80. Ia. Wa. 81, 465 Nr. 423.

Ebenso, wenn der Lieferant die Herstellung des Kühlapparats verweigert. 28. 6. 86. IV. B. 3, 195 Nr. 668.

Werk. I. 5 § 271. Muß die ganze Arbeit (Schieferdach) wegen Unbrauchbarkeit nochmals gemacht werden, so liegt nicht Fehlerhaftigkeit, sondern Nichterfüllung vor. 4. 5. 85. IV. B. B. N. F. 2, 296. B. 1, 1011. B. 1, 235 Nr. 1021.

Erneute Verhandlung. Kein Rücktritt zulässig, weil der Besteller im Vorprozeß Beseitigung der Mängel verlangt hatte. Er erhält 600 Mk. zu deren Beseitigung, obschon er inzwischen das Grundstück veräußert hatte. 6. 5. 89. VI. B. 8, 215 Nr. 464.

Die Erklärung, das Werk keinesfalls abzunehmen, berechtigt den Unternehmer zur Schadensersatzklage. 10. 6. 85. I. B. B. N. F. 3, 54. B. 2, 952. J. W. 14, 287 Nr. 19.

Konventionalstrafe für Verzug schließt Rücktritt aus § 947 nicht aus. 12. 1. 87. I. B. 4, 181 Nr. 594.

(Maschine) ist im Betrieb, auch großentheils bezahlt. Folglich muß Käufer die Mängel beweisen. 7. 1. 91. I. J. W. 30, 102 Nr. 36.

I. 11. Verkäufer konnte die Mängel nicht alsbald gewähren. Käufer kann zurücktreten. 24. 6. 89. VI. B. 8, 232 Nr. 479.

Im Vertrag ist sofortige Reklamation betr. Kraftleistung vorgeschrieben. Weitere Rüge dieses Mangels unzulässig, weil Zufriedenheit mit dem aufgestellten Motor bescheinigt ist. 12. 11. 91. VI. B. 13, 213 Nr. 404.

Vor Uebersendung entsteht Differenz betr. Bezahlung der Leitung. Besteller erklärt sich bereit, zu zahlen, was er vertragsmäßig zu zahlen habe. Die Fabrik sendet nicht, Besteller ist rücktrittsberechtigt. 3. 5. 90. I. B. 10, 228 Nr. 435.

I. 11 § 954, 970. I. 5 § 281. Der Zimmermeister nimmt die Dielung vor, bevor die Füllung ausgetrocknet ist. Grober Baufehler. Folglich schadenspflichtig, obschon der Besteller die sofortige Dielung verlangt hatte, er durfte nicht ohne Widerspruch Folge leisten. 28. 2. 82. Ia. Wa. 82, 678 Nr. 510.

Ebenso haftete der Maurermeister wegen fehlerhafter Treppenanlage für die Minderung des Nutzungs- und Verkaufswerthes. 1. 3. 81. Ia. Wa. 81, 722 Nr. 585.

Ebenso für fehlerhaften Verputz, obschon der Hauseigenthümer die Arbeiter stellt. 17. 2. 87. IIIa. (VI.) B. 4, 208 Nr. 682. J. W. 16, 103 Nr. 36.

Schneckenanlage durch Maschinenfabrikant in bisher unbekannten Dimensionen. Er mußte den Erfolg des Wagnisses ausdrücklich ablehnen. 5. 11. 92. I. J. W. 21, 511 Nr. 25.

Maurermeister haftet für die natürliche Entwässerung hindernde Höhenlage. 29. 10. 80. Ia. Wa. 81, 465 Nr. 423.

Der Besteller läßt nach dem älteren Müllersystem arbeiten. Es steht nicht fest, ob die Mängel nicht Systemmängel sind. Keine Haftung des Unternehmers. 7. 1. 90. I. B. 11, 179 Nr. 359.

Schwamm in Bauholz. Zur Bildung von Schwamm sind sog. Sporen nothwendig und mittels des Mikroskops erkennbar. Der Unternehmer haftet nicht. 28. 2. 82. Ia. Wa. 82, 688.

C.P.O. § 260, 130. Schwammbildung in Folge Verwendung zu nassen Holzes. Schadensanspruch ist 1. wegen Mieth-Ausfalles, 2. Verlustes bei eintretender Subhastation begründet. Aufhebung, weil O.L.G. den Kausalzusammenhang nicht feststellen konnte. 5. 4. 86. IV. R. K. 30, 1122.

Maurermeister garantirt fehlerfreies Material. Der Militärfiskus liefert es aber, läßt es unter seiner Aufsicht verwenden. Maurermeister haftet nicht. 18. 1. 86. IV. B. 2, 230 Nr. 950.

I. 11 § 953. I. 5 § 325. Die Zusicherung eines ästhethisch tadellosen Grabdenkmals und der Verwendung besten Materials ist eine unbestimmte Zusicherung. 24. 6. 86. IIIa. B. 3, 193 Nr. 664. J. W. 15, 280 Nr. 44.

I. 11 § 966. Der Bauherr leistet beim Fortschreiten des Baues die zugesicherten Ratenzahlungen nicht. a) Der Maurermeister beschafft selbst das nöthige Geld. Er erhält nach I. 11 § 873 2 Prozent der Rohbaukosten. 11. 1. 92. VI. B. 14, 108 Nr. 189, 190. b) Er unterbricht den Bau und fordert Zahlung des Geleisteten. Die subjektive Meinung des Bauherrn, er sei zur Nichtzahlung der Rate berechtigt, ist unerheblich. Nach dreimaliger Revision ist die Klage dem Grund nach zugesprochen, aber Zinsen nach I. 16 § 64, 71 erst seit Anfordern einer bestimmten Schadenssumme. Zurückverweisung in I. Instanz. 11. 3. 86. IV. B. 2, 191 Nr. 792, 940. 7. 5. 87. VI. B. 6, 86 Nr. 237, 247. 24. 6. 89. VI. B. 7, 107 Nr. 228. Im Fall unberechtigten Rücktritts erhält der Maurermeister nur die Bereicherung. Abbrechen des Gerüstes vor Vollendung des Rohbaus und Abbrechen der Arbeiten ist Rücktritt, keine Pause. 15. 4. 89. VI. B. 7, 198 Nr. 536. Die Schornsteinanlage behufs Bäckerei war zu nah an der Grenze vereinbart. Deshalb nicht ungültig; Schadenspflicht bei Rücktritt. 26. 1. 88. VI. B. 5, 153 Nr. 490. J. W. 17, 112 Nr. 9. I. 11.

Schulhausbau. Die Gemeinde muß den vereinbarten Preis zahlen, obschon einzelne Mitglieder Steine lieferten und Spanndienste leisteten. 13. 12. 88. VI. B. 7, 197 Nr. 532.

Läßt der Unternehmer die Bauten länger als 8 Tage liegen, so hat der Bauherr das Rücktrittsrecht ohne Schadensersatz. Diese Konventionalstrafe verfällt, obschon nur ein Bau nicht vollendet wurde; jedoch mußte B. die Bereicherung zahlen. 30. 11. 85. IV. B. 2, 206 Nr. 858.

Auspuß des Hauses umfaßt Oefen, Fenster, Thüren, Schlösser, Malen 2c. 12. 2. 90. V. B. 9, 105 Nr. 241.

Eisenbahnbau. Rückkaufsrecht, wenn Schwierigkeiten entstehen. 2. 10. 86. V. B. 3, 139 Nr. 472.

Verbot des Eigenthümers, den Bau fortzusetzen, weil der Rohbau am 27. August (statt 21. Juli) nicht fertig war. Der Eigenthümer muß die Bereicherung stets bezahlen. Sollte der Unternehmer die Verzögerung nicht verschuldet haben, so erhält er angemessene Vergütung. 7.—13. 7. 87. VI. B. 50, 190 Nr. 611.

Erneute Verhandlung. O.L.G. stellt die Untüchtigkeit des ganzen Werkes fest. Zusprechung der Widerklage auf Wiederherstellung des Grundstücks und Zahlung der Konventionalstrafe. Bestätigt. 2. 5. 89. VI. B. 7, 198 Nr. 537.

I. 11 § 968. Entschädigungsklage wegen grobfahrlässiger Fehler aus der Bauart verjährt in 3 Jahren. Aber I. 5 § 343 unanwendbar. 9. 4. 91. VI. E. 27, 273. B. 12, 422.

§ 968 auch auf grobfahrlässige Vertragsverletzungen anwendbar, z. B. schlechte Aufführung des Mauerwerks. Kontra O. T. Aufhebung. 2. 4. 91. VI. J. W. 20, 279 Nr. 32.

I. 11. *I. 11 § 971—973.* A.G.O. I. 50 § 424. Hypothek auch wegen der bloßen Anfertigung von Materialien für einen Bau, obschon das Verbauen durch einen Anderen bethätigt wurde; z. B. bei Eisenkonstruktionen. Vormerkung mittelst einstweiliger Verfügung. 25. 1. bis 13. 2. 90. VI. E. 26, 228. J. W. 19, 120 Nr. 34. B. 9, 70. 21. 12. 91. VI. N. 92, 34. J. W. 21, 68 Nr. 40. 25. 1. 90. VI. N. 90, 67.

I. 11 § 994. Auslobung. Aussetzer entscheidet über Vertheilung. B. theilte der Polizei seine Vermuthung mit, X. sei der Gesuchte. Die Kieler Polizei ergriff den X. Die betreffende Civilperson zahlte den Betrag dem Aussetzer (Berliner Polizeipräsidium) aus. Diese zahlte hiervon der Kieler Polizei 500 Mk.; letztere verlangte aber von der Civilperson das Ganze; abgewiesen. Ob gemäß St.G.B. 331, blieb offen. 26. 9. 83. I. E. 11, 281. R. K. 28, 243. Wa. 84, 53. J. W. 12, 275 Nr. 44.

I. 11 § 996, 998, 1000, 1001. Unanwendbar auf kontinuirliches Verhältniß zwischen Autor und Verleger, sondern nur auf einzelnes Werk. 30. 4. 85. I. B. B. N. F. 2, 141. B. 1, 1023. J. W. 14, 221 Nr. 19.

I. 11 § 1019. Veranstaltung einer neuen Ausgabe ohne Abnahme der noch vorräthigen Exemplare ist zwar Nachdruck im Sinne des Reichsges. vom 11. Juni 1870 § 5c., aber der Veranstalter kann dessen Folgen abwenden, wenn er Entschädigung leistet. Bezüglich des Grundes der Entschädigung kommt in Betracht: Die Absicht des Verlegers, die Herausgabe zu erschweren oder unmöglich zu machen; bezüglich des Maßes: Die Verkäuflichkeit der vorräthigen Exemplare. Keine Abnahmepflicht dolos hergestellter Exemplare. 12. 7. 81. II. E. 5, 262. 22. 2. 84. II. J. W. 13, 221 Nr. 45.

Ueberschreitung der Anzahl. Schadensklage des Urhebers verjährt nach L.R. (Hannover 10 J. Ges. v. 22. Sept. 1851), nicht nach Reichsges. v. 11. Juni 1870 § 33. Inhaber haftet für den Handlungsbevollmächtigten. 24. 3. 84. I. R. K. 28, 1039.

I. 11 § 1021, 1022. Aufgehoben durch cit. Reichsges. § 1, 2. Vertragsmäßige Eigenthumsübertragung im Voraus aber zulässig. 24. 10. 85. I. B. 2, 71 Nr. 297.

IX. Schenkungen. Nr. 1. Begriff. Nr. 2. Formlose Schenkung, Inhaberpapiere 2c. Nr. 3. Beauftragter. Nr. 4. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen.

Nr. 1. Der vertragsmäßig vorbehaltene Widerruf einer Schenkung ist eine auflösende Bedingung. Für diesen genügt jede Form; Kundgebung an den Beschenkten ist unnöthig. 3. 4. 84. IV. J. W. 13, 151 Nr. 47.

Die Vertheidigung ist zulässig: Geschenkt, eventuell verjährt. Aufhebung. 25. 5. 92. VI. B. 15, 88 Nr. 131.

Keine Schenkung. a) Bahnbau mit Anschluß der Grubenbahn nebst Eigenthumsübertragung an den Staat. 2. 7. 92. V. B. 13, 185 Nr. 359. b) Nachträgliche Preiserhöhung eines Gutskaufs um 30000 Mk. 12. 3. 93. V. B. 9, 89 Nr. 207. c) Gleiche Theilung, obschon K. zu 1/3, B. zu 1/6 erbberechtigt ist. Ausgleichung als Motiv. 28. 4. 90. IV. B. 10, 207 Nr. 294. J. W. 19, 196 Nr. 26. d) Die Pfandstellung eines Dritten betr. des Gläubigers, obschon Schuldner zahlungsunfähig. 22. 9. 88. V. B. 6, 174 Nr. 466. e) Schuldbezahlung eines Andern. 1. 3. 80. IV. J. W. 9, 113. 3. 6. 81. Ia. Wa. 82, 259 Nr. 218. I. 11.

f) I. 11 § 656, 657. Zinsloses Darlehn auf 5 Jahre ist keine Schenkung. — Zusicherung des Gläubigers: „Im Falle meines Todes behältst Du es", ist mangels Schenkungsform unwirksam. 21. 2. 89. IV. B. 7, 179 Nr. 484. J. W. 18, 144 Nr. 30. Kontra; die Schenkung wird durch Hingabe des Geldes gemäß I. 11 § 1065 wirksam. 2. 6. 90. IV. B. 10, 208 Nr. 397.

g) Die K., damals Braut des B., hatte ihn als unbesoldeten Assessor mit Aufopferung ihres Vermögens erhalten. Grundlose Bereicherung. 12. 5. 92. IV. B. 15, 180 Nr. 284.

h) Stiefvater stellt seinem abgeschichteten Stiefsohn einen Revers über 21000 Mk. als Kindestheil aus, zahlbar, wenn er die Mutter zur Rückkehr veranlasse. Schenkungsform unnöthig; entweder Vertrag über Handlungen oder § 1053 anwendbar. 10. 11. 84. IV. B. 5, 172 Nr. 554.

i) B. giebt 10000 Thlr. dem Dr. P. als Beitrag zur Errichtung eines Privat-Krankenhauses. § 1052. 8. 6. 80. Ia. Wa. 81, 233 Nr. 233. J. W. 9, 155.

k) I. 11 § 1053. Die gemeinrechtliche Donatio sub modo (negotium cum donatione mixtum) kennt das L.R. nicht. Der Richter muß Schenkung oder (im Zweifelfall) lästigen Vertrag feststellen. Interpretationsregel des § 1056. 8. 6. 80. Ia. R. K. 25, 435. Wa. 81, 233 Nr. 233.

l) Vgl. I. 12 § 1, 2.

Nr. 2. Formlose Schenkungen. a) Schenkung mittels Uebergabe eines Wechsels. Wirksam. Vgl. ferner I. 11 § 1063—1065. 19. 6. 80. V. E. 2, 246. Wa. 81, 361 Nr. 337. J. W. 9, 155.

Ebenso durch Uebergabe eines Wechselblanketts über 50000 Mk. Schenkung dadurch nicht aufgehoben, daß Erblasser das Blankett, um es für K. zu verwahren, wieder an sich nahm. 6. 6. 88. V. B. 6, 173 Nr. 461.

b) Geldschenkung. Erblasserin hat der B. Geld gegeben, Schenkungsabsicht unbewiesen. B. haftet aus grundloser Bereicherung. (Man muß aus Darlehn, eventuell Bereicherung klagen.) 25. 11. 85. IV. B. 2, 115 Nr. 476.

I. 11. K. muß trotz § 1041 beweisen, daß er die 6000 Mk. seinem Schwiegervater als Darlehn gab. Eidesauflage an Beklagten. 13. 2. 88. IV. B. 5, 174 Nr. 562.

c) Inhaberpapiere. I. 11 § 1040. I. 15 § 1, 11, 12, 15, 45, 47. I. 7 § 18, 179. Uebergabe genügt. Die Redlichkeit des Besitzers wird vermuthet. Erblasser besaß Werthpapiere, nach dessen Tod hat sie B. (Haushälterin). Vom Erben K., auf Herausgabe belangt, behauptet sie Schenkung des Erblassers. K. muß beweisen: 1. Eigenthum des Erblassers (Kouponeinlösung beim Bankier). 2. Unredlichkeit der B., Umsatz durch eine Mittelsperson an der Börse (Abläugnen des Besitzes). Mißlingen des Gegenbeweises ist nur unterstützend. 6. 6. 91. V. R. K. 37, 122. B. 12, 51. J. W. 20, 428 Nr. 64. — Zu Gunsten des Besitzers in Striethorst 31, 167; 92, 197. R.G. 15. 5. 85. B. 1, 31 Nr. 143. — Zu Ungunsten des Besitzers (Eidesauflage). 15. 12. 86. V. B. 4, 5 Nr. 14, 509, 1308. J. W. 16, 52 Nr. 57. 22. 2. 88. B. 5, 23 Nr. 80. J. W. 17, 142 Nr. 29.

I. 11 § 1090, 1069. Die Beschenkte behauptete: Der Schenker (Pastor W.) habe seit Jahren in nahen persönlichen Beziehungen zu ihr gestanden, keinen Dienstboten gehalten, sie habe die betreffenden Dienste verrichtet, in Krankheitsfällen ihn gepflegt, ihn Abends in ihre Wohnung genommen. W. habe mehrfach ausgesprochen, daß er ihr für die Pflege außerordentlich dankbar sei, ihr und ihren Kindern sein Vermögen zuwenden werde. Bei Hingabe der Werthpapiere habe er dies Motiv der Schenkung ausdrücklich angegeben. Dies waren wohllöbliche Handlungen, wichtige Dienste. (Aehnlich bei Aerzten, Sachwaltern, Dienern.) Aufhebung. 13. 1. 86. V. E. 15, 226. B. B. N. F. 3, 449. B. 2, 889, 891. J. W. 15, 78 Nr. 27, 28.

Erneute Verhandlung. Werth des Dienstes zur Schenkung (192 000 Mk.) ist unerheblich. 5. 1. 87. V. J. W. 16, 13 Nr. 39. B. 4, 188 Nr. 629.

Bei der 3. Verhandlung Eidesauflage an die Beschenkte. Bestätigt. 9. 7. 87. V. B. 5, 172 Nr. 532.

d) I. 11 § 1048. Das mündliche Mitgiftsversprechen ist im Falle des I. 5 § 165 (Hinzutritt der Ehe) wirksam, z. B. ein mündlich zugesagter Grundstücksverkauf. Vgl. insbesondere Seite 113—115. Ferner 7. 12. 89. V. R. K. 34, 965. B. 9, 358. J. W. 19, 12 Nr. 11. 7. 3. u. 5. 5. 87. IV. R. K. 31, 710. J. W. 16, 277 Nr. 21.

e) Vgl. § 1065, 1173.

Nr. 3. Beauftragter. I. 11 § 1063. Das Kontrahiren eines Stellvertreters für den Vertretenen mit sich selbst wird heute zugelassen, wenn keine Interessenkollision vorliegt. — Der Vormund schenkt seinen Mündeln mittels notariell beglaubigter Cession X.-Mark Hypotheken, quittirt die Valuta und bewahrt die Cessionsurkunde bei sich auf.

Durch den Vollzug (I. 2 § 7) wird diese Schenkung gültig, auch kann der Vormund mit sich selbst vollziehen. O.L.G. hat dies auch festgestellt. Aufhebung wegen Uebergehung gegnerischer Momente. 28. 2. 90. IV. R. K. 34, 956. In einem gleichen Fall war die Schenkung unwirksam mangels Uebergabe der Cessionsurkunde; auch war Acceptation durch den Vormund zweifelhaft. 28. 2. 89. IV. B. 7, 126 Nr. 352, 476. J. W. 18, 154 Nr. 8. I. 11.

Mandatum post mortem. a) Auftrag nach dem Tode des Auftraggebers einer bestimmten Person Nachlaßgegenstände zum Eigenthum zu übergeben, ist rechtsunwirksam. I. 7 § 66. Der Auftrag an den Inhaber einer Sache, dieselbe fortan für einen Andern zu besitzen, enthält keine Besitzübertragung durch Anweisung; sondern es bedarf dazu einer Uebereinkunft zwischen dem Uebergeber und Empfänger. Die Erben A. begehren von B. die Herausgabe von Geld und bestimmten Kostbarkeiten. B. wendet ein, der Erblasser hat vor seinem Tod diese Sachen in ein Kouvert und eine Kiste gelegt und sie der K. übergeben mit dem Auftrag, nach seinem Tode mir dieselbe zu behändigen; die K. hat dies gethan. B. muß die Sachen herausgeben, Schenkung ist unwirksam. 14. 12. 91. IV. R. K. 36, 951. B. 13, 41, 357. J. W. 21, 44 Nr. 21.

Ebenso bei Uebergabe von Werthpapieren an D. mit dem Auftrag, sie nach dem Tod dem Schenknehmer zu übergeben. 19. 3. 85. IV. B. 1, 203 Nr. 924.

Rechtsirrthum. Die Erblasserin X. hat der H. X.-Mark zugewandt, welche diese eingezogen und dann zur Hälfte dem Auftrag der Erblasserin gemäß der L. gegeben hatte. — Diese Zuwendung war aber mangels Form ungültig. Die H., welche zugleich Erbin war, mußte daher die ganzen X.-Mark an die Erbmasse einwerfen, sie konnte die Miterbin zur Hälfte nicht an die L. verweisen. 6. 2. 88. IV. B. 5, 278 Nr. 859.

b) Auftrag erlischt durch den Tod des Auftraggebers dann nicht, wenn der Auftrag erst nach dem Tod des Mandanten ausgerichtet werden soll. X. stellt eine neue notarielle Urkunde aus, worin er Hypotheken unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses an A. cedirt, sowie daß er die Umschreibung der Hypotheken im Grundbuch beantragt; die Umschreibung erfolgte und Cedent erhielt diese Urkunden; sein Erbe B. nimmt sie bei dessen Tod an sich. Der Cessionar A. erhält erst nach dem Tod des X. von dieser Schenkung durch den Hypothekschuldner Mittheilung mit der Maßgabe, daß X. diese Mittheilung angeordnet habe. Dies genügt, um die Cession perfekt zu machen; ausdrückliche Worte sind dafür, daß die Mittheilung erst nach dem Tod des X. gemacht werden solle, nicht erforderlich. 16. 2. 89. V. R. K. 33, 950. B. 7, 436, 474, 493. J. W. 18, 144 Nr. 31.

I. 11. Erneute Verhandlung. Kläger wieder abgewiesen. Nicht bewiesen, daß der Erblasser als Vertreter des Beschenkten mit sich selbst kontrahirte. 15. 2. 90. V. B. 9, 157 Nr. 311.

I. 11 § 1053—1056. B. übergiebt dem X. Werthpapiere schenkungsweise mit der Auflage, zu sorgen, daß das Kapital nach seinem Tod den Anstalten A., B., C., zufalle. Wirksam. Frist des § 1090 war abgelaufen. 9. 6. 88. V. B. 6, 173 Nr. 460.

K. ist im Besitz folgenden Schriftstücks des Erblassers: „Hiermit bescheinige ich, daß ich meiner Tochter A. X.-Mark Berliner Stadtobligationen geschenkt habe. Diese Papiere hat F. in Aufbewahrung." F. hat als Zeuge bekundet, der Erblasser habe ihm gesagt, er solle diese Papiere weiter verwahren, er wollte sie seiner Tochter schenken, und zwar in dem Sinne, daß er die Tochter für die Eigenthümerin gehalten habe; der Erblasser wollte die Schenkung seiner Frau verheimlichen, weshalb er zur Sicherheit seiner Tochter jenes Schriftstück ausstellte. Die Papiere gehören der Tochter. F. besitzt für sie. 21. 4. 81. IV. Wa. 82, 66 Nr. 60.

I. 11 § 1135. Die Wittwe S. verlautbart die Cession ihrer Grundschuld auf den K., ohne dessen Wissen. Sie behändigt hierauf den Grundschuldbrief dem F. mit dem Auftrag, erst nach ihrem Tod ihn dem K. zu übergeben. Unwirksam. 1. Als Cession, weil F. nicht als Geschäftsführer des K. vom O.L.G. angesehen wurde. 2. Als unter Vorbehalt des Widerrufs bis zum Tod gemachte Schenkung, weil die Vollmacht widerruflich war. 21. 12. 92. V. B. 14, 47 Nr. 83.

Nr. 4. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen.

I. 11 § 1041, 1042. Nicht nur auf gegebene Sachen und Summen, sondern auch andere Leistungen (Dienste, I. 11 § 874 nützliche Verwendung) anwendbar. 31. 1. 82. **Ia.** R. K. 26, 970. Wa. 82, 595 Nr. 480. Ebenso auf cedirte Kapitalien. 4. 11. 80. IV. R. K. 25, 887.

Vermuthung der Schenkung nicht ausgeschlossen, wenn der Titel zu der Cession nicht erbracht ist. 5. 12. 81. IV. Wa. 82, 450 Nr. 377.

B. hatte sittlichen Anlaß zur Wohlthätigkeit gegen K. (Seitenverwandter 4. Grades), weil dessen Ehefrau sein (des B.) Kind genährt hatte. Schenkung in der Form eines 21jährigen Pachtvertrags und bei dessen Aufhebung mittels Rente. Wegen Formmangel jeder Zeit widerruflich. 1. 4. 81. **Ia.** Wa. 82, 239.

§ 1041 kann auf das Verhältniß zwischen Schwieger-Eltern und Kinder bezogen werden. 4. 11. 80. IV. R. K. 25, 887. J. W. 10, 26. Aber nicht auf die Kinder erster Ehe und die Tante des zweiten Mannes. 6. 10. 87. IV. B. 5, 172 Nr. 553. J. W. 16, 440 Nr. 25.

I. 11 § 1042. Dienstleistung des Vaters an seinen verheiratheten Sohn. Dienste I. 11 § 874 geleistet; Vater muß die Schenkungsabsicht durch Beweis widerlegen. 11. 7. 88. I. B. 6, 275 Nr. 705.

Bruder nebst Frau erhält Jahre lang Kost und Wohnung. Schenkung, obschon ihnen der gewährende Bruder ein Darlehn schuldet. 24. 9. 85. IV. B. 2, 119 Nr. 490, 882. I. 11.

Ebenso zwischen Sohn und Mutter. O.L.G. hätte auch die Vermuthung der Schenkung verneinen können. 29. 5. 87. V. B. 8, 190 Nr. 413.

Schwester erhält 5 Jahre Kost und Wohnung, leistet Wirthschaftsdienste. Gegenseitige Schenkung, obschon später die Schwester dem Bruder für Kost 5400 Mk. gibt, also schenkt. 31. 5. 86. IV. B. 3, 172 Nr. 598.

12jährige Nutzung einer Mühle. B. haftet aus Bereicherung. O.L.G. schließt wegen des hohen Werths und der Schuldverhältnisse zwischen den Betheiligten Freigebigkeit aus. 22. 10. 88. IV. B. 6, 81 Nr. 227.

§ 1042 unanwendbar, wenn beide Parteien darüber einverstanden sind, daß eine Schenkung nicht stattgefunden hat; z. B. Gewährung von Geld zum Unterhalt kraft mündlichen Abkommens. 8. 4. 80. IV. B. B. 1, 587. Wa. 81, 150 Nr. 149. Oder Gewährung des Geldes zum Realschulbesuch an den minderjährigen Bruder. Wenn Vertrag mit Vormund nicht gültig geschlossen ist, so kann nützliche Verwendung I. 13 § 274 vorliegen, wenn B. zur Zeit der Klageerhebung noch im Besitz des Urtheils war. — Stillschweigende Genehmigung der Obervormundschaft II. 18 § 329, wenn sie den Realschulbesuch geschehen ließ. 22. 1. 91. IV. B. 11, 68 Nr. 145, 520. J. W. 20, 157 Nr. 28.

I. 11 § 1051, 1052. I. 5 § 7. Jeder Kontrahent hatte sich dem anderen nur zu dem Zweck obligirt, um das ihm nützliche Gegenversprechen zu verlangen. Keine wechselseitige Schenkung, sondern lästiger Vertrag. 29.10.91. IV. R. K. 36, 452. J. W. 20, 577 Nr. 15.

I. 11 § 1060. I. 5 § 75. Vater als Mitkontrahent vertritt ohne ausdrückliche Angabe seine Kinder. 2. 11. 87. V. R. K. 33, 859. B. 5, 401, 834. J. W. 16, 499 Nr. 17.

In § 1060 bedeutet Krankheit eine solche, welche zu Willenserklärungen unfähig macht und nicht blos zum Erscheinen an der Gerichtsstelle. — Aufhebung; auch als Geschäftsführer der Beschenkten konnte der Justizrath nicht erachtet werden. Schenkung aber aufrecht erhalten, weil die Beschenkte einige Tage später selbst bei Gericht angenommen hatte. 20. 1. 90. IV. E. 25, 299. B. 9, 307—310. J. W. 19, 88 Nr. 37, 88 Nr. 33.

I. 11 § 1063. Verschleierte Schenkung ist gültig, wenn hierbei ebenfalls die gerichtliche Form gewahrt ist. An sich ist die Verschleierung (Einkleidung in lästigen Vertrag) unwirksam. 17. 4. 86. V. E. 15, 293. B. 3, 594. J. W. 15, 170 Nr. 27. 17.—21. 12. 91. IV. E. 28, 351.

I. 11. In Darlehn verschleierte Schenkung. Persönliche Verpflichtung und Hypothek ist ungültig. Kläger mußte das ursprüngliche Geschäft aufdecken. 13. 12. 86. IV. B. 4, 186 Nr. 610. J. W. 16, 51 Nr. 54.

Die K. hat 60 000 Mk. zu fordern. B. verspricht 1. 54 000 Mk. und 2. jährlich 3000 Mk. Mitgift. Der überschießende Betrag ist Schenkung. 14. 10. 86. IV. B. 3, 133 Nr. 448.

Die gerichtliche Erklärung, die Forderung auf den Namen der Beschenkten umgeschrieben, genügt. Annahme der Beschenkten konnte mündlich erklärt werden. 12. 4. 86. IV. B. 3, 172 Nr. 596.

Der Konkursverwalter kann nicht schenken. 10. 5. 86. IIIa. B. 3, 172 Nr. 595.

I. 11 § 1065. Formlose Schenkung. Zu ihrer Rechtswirksamkeit ist die Naturalübergabe bei Mobilien und Immobilien erforderlich. Die Einhändigung der Schlüssel zum Aufbewahrungsort der Mobilien (symbolische Uebergabe) genügt nicht. 11. 12. 79. IV. J. W. 9, 30.

I. 11 § 1090. Uebergabe des Schuldscheines an den Beschenkten und Forderungseinziehung durch ihn genügt, wenn der Wille des Schenkgebers bis dahin fortdauert. Schenker (seine Erben) haben nur innerhalb der letzten 6 Monate ein Widerrufsrecht. 29. 10. 88. IV. J. W. 17, 443 Nr. 14. 21. (25.) 4. 87. IV. E. 17, 295. B. 4, 618.

X. schenkt der B. seine Forderung an Y., giebt dem Y. seinen Schuldschein zurück und weist ihn an, B. zu zahlen und einen gleichen Schuldschein auszustellen. Geschehen. B. hatte das Geld erhoben. Wirksam. 22. 10. 85. IV. E. 14, 264. B. 2, 887. J. W. 14, 362 Nr. 44. Ebenso, wenn die Hypothek sofort auf den Namen der Beschenkten gestellt wird. 6. 2. 86. V. B. 2, 214 Nr. 888.

Schenkung einer Erbschaft ist, daß es der Uebergabe der einzelnen Erbschaftsvermögensstücke bedarf. 17.—21. 12. 91. IV. E. 28, 351. B. 13, 358. J. W. 21, 102 Nr. 31. Kontra betr. Cession. Uebergabe der Cessionsurkunde und des Schuldinstrumentes an den Cessionar nicht erforderlich. 1. 2. 81. IVa. E. 4, 224. Wa. 81, 708 Nr. 567. J. W. 10, 51. Aehnlich 28. 10. 86. III. B. 3, 172 Nr. 597. 28. 11. 81. IIa. Wa. 82, 525 Nr. 441. Ebenso E. 14, 266 und R. K. 34, 957. Uebrigens ist § 1065 auf Schenkung von Forderungsrechten anwendbar. 21. 9. 82. IV. Wa. 83, 219. J. W. 11, 250 Nr. 28.

§ 1063 auf unentgeltliche Entsagungsverträge anwendbar. Auch der unentgeltliche Verzicht auf eine Einrede (Arglist) gegen einen entgeltlichen Vertrag (Wechsel) ist Schenkung, aber der einfache schriftliche Verzicht genügt, er trägt die Vollziehung in sich. 17. 10. 85. I. R. K. 30, 429. B. 2, 885. J. W. 14, 337 Nr. 24.

I. 11 § 1068 bezieht sich nur auf die körperliche Uebergabe von Immobilien und auch von Mobilien. 10. (20.) 1. 87. IV. R. K. 32, 118. 10. 1. 87. IV. J. W. 16, 103 Nr. 37.

I. 11 § 1090. Widerrufsrecht ist kein höchst persönliches, steht I. 11.
den Erben zu. 4. 12. 84. IV. E. 12, 289. Wa. 84, 444. B. 1, 930. J. W. 14, 36 Nr. 47. Auch dem Nachlaßpfleger. 13. 1. 86. V. E. 15, 226. J. W. 15, 78 Nr. 27, 28. 13. 10. 81. IIa. R. K. 26, 971.

Widerruf gemäß § 1090 I. 11. Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Mamroth in Breslau. R. K. 30, 583. Formloser Widerruf genügt auch bei Objekten über 150 Mk. Die Frist ist keine Verjährungsfrist, beginnt mit der Uebergabe und wird nicht von Moment bis zu Moment berechnet. Uebergabe am 1. Januar, Widerruf spätestens am 1. Juli bis Mitternacht zulässig. R.G. scheint aber den Monat zu 30 Tagen zu berechnen.

I. 11 § 1113. Anh. § 28. § 1113 nur auf reine Schenkungen ohne Gegenleistung. Gutsüberlassungsvertrag. 9.12.86. IV. J. W. 16, 21 Nr. 29.

Ganzer Betrag einer widerruflichen Schenkung zu dem vorhandenen Nachlaß hinzuzurechnen. 22. 12. 79. IV. R. K. 24, 979. J. W. 9, 55.

I. 5 § 75. Gutsüberlassungsvertrag enthält eine Schenkung zu Gunsten der nicht beigetretenen Abfindlinge. Frist für die Notherben datirt vom Vertrag. Vgl. I. 5 § 75. 185 IV. Wa. 84, 443.

I. 11 § 1123, 1056. v. K. schenkte dem Militärfiskus den Grund und Boden behufs Bau der Kadettenanstalt; er verfolgte den Zweck, den Werth seiner anderen Ländereien zu erhöhen. Trotzdem hat er, wenn er verarmt, das Recht auf die Kompetenz. Denn jener persönliche Zweck war kein Vertragsbestandtheil. Aufhebung. 10. 1. 89. IV. E. 23, 207. B. 7, 186, 372. J. W. 18, 117 Nr. 38.

Die 6 Prozent des § 1123 vom Werth der geschenkten Sache tragen Verzugszinsen erst von Klagzustellung, nicht der Anforderung an. Die Pfändbarkeit dieser Rente ist zwischen den Gläubigern und dem Schenker auszutragen. 9. 10. bis 13. 11. 90. IV. E. 27, 193. B. 11, 161 Nr. 297, 300. J. W. 20, 30 Nr. 74. Erneute Verhandlung.

Die 6 Prozent des § 1123 sind das unbedingte Maß, nicht der Höchstbetrag. Er erhielt im Fragefall 50 000 Mk. 4.—14. 5. 91. IV. E. 28, 201. B. 12, 371—372. Kontra Landrichter Dr. Pollack in Coslin. R. K. 31, 358. — Der Werth zur Zeit der Schenkung ist maßgebend. 7.1.92. IV. E. 29, 156. J. W. 21, 128 Nr. 12, 13. Auch die verausgabten Anlagekosten für die Materialbahn behufs der Herbeischaffung des Baumaterials der Anstalt (133 000 Mk.) erhöhen die Kompetenz. 21. 11. 92. IV. B. 14, 222 Nr. 356. J. W. 22, 44 Nr. 30.

I. *11 § 1134.* II. 1 § 492. Die Schenkung von Todeswegen ist Rechtsgeschäft unter Lebenden, kein Legat. 20. 12. 81. Ia. Wa. 82, 556 Nr. 459. J. W. 11, 79.

I. 11. *I. 11 § 1140—1150.* II. 1 § 65, 648. Ein Ehegatte, welcher mit seiner gütergemeinen Frau eine Schenkung gemacht hat, kann diese nach ihrem Tode wegen eines zweitehelichen Kindes theilweise widerrufen, nämlich bezüglich seiner Quote des Miteigenthums. 17. 10. 81. IV. R. K. 26, 972. Wa. 82, 354 Nr. 319. J. W. 10, 198.

I. 11 § 1153, 1151, 1154. II. 20 § 582. Rückforderungsklage der Mutter abgewiesen. a) Nach dem Stand keine schwere Beleidigung in den Worten der Tochter, ihre Mutter sei diese Anrede nicht werth. b) Die Zerstörung des Kaffeekrugs nebst Tasse seitens des Mannes fällt nicht unter 1154. c) Das Verjagen der Klägerin aus der Wohnung nicht unter 1151. 20. 2. 89. V. B. 7, 176 Nr. 477, 1041. A. 4, 621.

I. 11 § 1164. Der Widerruf einer Schenkung giebt dem Schenker nur einen persönlichen Anspruch gegen den Beschenkten auf Rückgabe, aber keinen dinglichen. Vor der Rückgabe kann der Schenker daher nicht die schenkungsweise cedirte Forderung einklagen. 11. 7. 88. V. J. W. 17, 349 Nr. 24.

I. 11 § 1170. II. 2 § 223. Eine belohnende Schenkung unterliegt nicht der Kollation. Die Form des Verkaufs eines Grundstücks war gewählt zur Belohnung der vom Beklagten in Wirthschaft und Gewerbe jahrelang geleisteten Dienste. 23. 5. 89. IV. B. 8, 293 Nr. 623. J. W. 18, 297 Nr. 50, 42.

I. 11 § 1173. B. erhält 1900 Mk. „für seine gesammten Bemühungen in Sachen der Schenkgeberin wider W." genügt. Versprecher muß die Unrichtigkeit im Fall des I. 11 § 1175 beweisen. 10. 1. 85. I. B. 1, 204 Nr. 926, 929. J. W. 14, 77 Nr. 38. Ebenso für bisheriges Vorstehen meines Haushalts (trotz Gehalt). 19. 10. 88. IV. B. 6, 174 Nr. 467. J. W. 17, 431 Nr. 20.

Für „Auslagen und Dienste" genügt nicht. Beweis derselben abgelehnt. 21. 9. 85. IV. B. 2, 797, 890.

Ebenso Grundstückserwerb auf des Schenkgebers Namen, um denselben später dem Beschenkten aufzulassen. 8. 1. 85. IV. B. 1, 203 Nr. 923.

I. 12. *I. 12 § 1, 2.* Der Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem andern die Beköstigung gegen ein Vermächtniß des anderen zu leisten hat, ist eine Verordnung von Todeswegen, also die Form des Erbvertrages erforderlich. Ist diese nicht gewahrt, hat der Leister der Beköstigung nur einen Ersatzanspruch. 20. 5. 84. IV. R. 87, 52 Nr. 3.

Der Erblasser des Beklagten hatte ein Grundstück veräußert, aber sich die anderweitige Veräußerung vorbehalten, so daß der Anspruch des Klägers auf Auflassung erlösche. Rechtsgeschäft von Todeswegen, mangels Form ungültig. 1. 10. 87. V. B. 5, 270 Nr. 833.

Es kommt darauf an, ob der Vertrag sofort in Kraft treten und nur seine Erfüllung bis zum Tod eines Kontrahenten hinausgeschoben werden soll. Daß der Vertrag für den Todesfall der Ehefrau Bestimmungen trifft, macht ihn nicht zur letztwilligen Verfügung. Aufhebung. 2. 11. 87. V. R. K. 33, 859. I. 12.

Schenkung auf Todesfall I. 11 § 1135. Die Uebergabe ist seitens der Erblasserin geschehen; Schenkung soll erst mit ihrem Tod wirksam sein. Keine letztwillige Verfügung. Es ist wiederholt zu prüfen, ob B. nicht nur für sich, sondern auch für seine Geschwister kraft vermutheter Vollmacht angenommen hat. Aufhebung. 28. 5. 91. IV. B. 12, 202 Nr. 370.

Eine Schenkung unter der aufschiebenden Bedingung des Todes unterliegt den Formen einer Schenkung. 4. 1. 87. IV. J. W. 16, 51 Nr. 55. B. 4 Nr. 613.

Schuldschein mit der Klausel: Mit dem Tod der Gläubigerin fällt das Darlehn der K. zu. Unwirksam. 23. 5. 87. IV. B. 4, 188 Nr. 620. J. W. 16, 295 Nr. 31.

I. 12 § 4, 6. Die Erblasserin bedenkt M. mit dem Zinsennachlaß, den Mann der Beklagten mit der Verwaltung der Kapitalien. M. ist Vermächtnißnehmerin, Beklagte nach Lage der Sache Erbin. 21. 6. 85. IV. B. 3, 277 Nr. 922.

Es kommt nicht auf die Wortfassung ausschließlich an. Sehr wohl kann z. B. der eingesetzte Ehegatte als Nießbraucher bezeichnet, aber dennoch Fiduziarerbe sein und nur ein Fideikommiß des Ueberrestes vorliegen. 1. 12. 82. III. R. K. 27, 926.

I. 12 § 263. I. 11 § 445. X. beruft seine Enkel als Erben, weist aber 3 Enkeln die Hypotheken, den ganzen übrigen Nachlaß der Enkelin A. zu. Einer dieser 3 Enkel verkauft seinen Antheil. Das R.G. prüft nach: Verkauf eines Vermächtnisses, nicht der Erbschaft. 9. 11. 87. V. B. 5, 275 Nr. 850.

Ebenso trotz Wiederholung des Wortes Erben. 28. 1. 90. IV. B. 9, 242 Nr. 534. Erblasser vermacht 90 000 Mk., obschon dies fast sein ganzes Vermögen ist. Trotzdem Vermächtniß. B. 15 Nr. 476, 491.

I. 12 § 557. Die Wittwe war mit ihrer Tochter als Erbin eingesetzt, aber mit der weitgehendsten Verwaltung und dem Nießbrauch. Sie ist allein zur Vertretung des Nachlasses befugt. 7. 12. 88. V. B. 7, 281 Nr. 745. J. W. 18, 48 Nr. 25.

I. 12 § 20. Das O.L.G. stellt bedeutende Geistesschwäche des Testators fest, er sei nicht im Stande gewesen, aus eigenem Willen auf Aufhebung der früheren Vermächtnisse zu kommen; er habe nicht alle Folgen erkannt, wohl aber die wichtigste, nämlich den Vortheil seiner Frau. Die Aerzte waren verschiedener Ansicht. Bestätigt. 28. 5. 84. I. Wa. 84, 350.

I. 12. *I. 12 § 23.* Gegenüber einem gerichtlich aufgenommenen Testamente ist nur der Beweis der Geisteskrankheit des Testators zulässig. Kontra O. T. Hatte das O.L.G. einen diesbezüglichen Beweisantrag nicht mit Rücksicht auf die Zeit gewürdigt, so erfolgt Aufhebung. 19. 10. 85. IV. R. K. 30, 431. B. 2, 53.

Ebenso bei gerichtlich übergebenem Testament. 4. 2. 92. IV. R. K. 36, 999. B. 14, 539, 540.

Die Erblasserin ließ das Testament durch K. schreiben; K. legte den Entwurf vor mit der Versicherung, er sei auftragsmäßig geschrieben, worauf die Erblasserin, ohne zu lesen, unterschrieb. Hierauf übergab sie es dem Gericht. Die betreffende erschlichene Testamentsbestimmung ist wegen Betrug anfechtbar. Aufhebung. 27. 5. 86. IV. R. K. 31, 945.

I. 12 § 26, 123. I. 5 § 24, 171; II. 18 § 15, 16 durch Vorm.O. § 81, 102 aufgehoben. — II. 18 § 18 auf Testamente unanwendbar. Solche Personen, welche taubstumm geboren, oder es vor zurückgelegtem 14. Jahre geworden sind, bedürfen bei Errichtung eines Testamentes zu gerichtlichem Protokolle keines Beistandes. Folgendes Testament ist gültig: „N. will sein Testament zu gerichtlichem Protokolle erklären; da derselbe jedoch schwerhörig und fast ganz taub ist, wohl aber Geschriebenes lesen kann, so wurden die Fragen, welche an ihn gerichtet wurden, wörtlich in das Protokoll geschrieben, dem Herrn Komparenten zum Lesen vorgelegt und von ihm beantwortet wie folgt." 9. 6. 87. IV. E. 18, 301. B. 4, 915, 917. A. 3, 472. J. W. 16, 319 Nr. 31, 32; 318 Nr. 27, 28.

I. 12 § 35 betrifft Verträge unter Lebenden nicht. 20. 5. 80. IIa. Wa. 81, 215 Nr. 211.

I. 12 § 36, 523, 530. Erb-Einsetzung der gesammten Descendenz (auch der noch nicht empfangenen) einer Person ist zulässig, wenn über den Nießbrauch anderweitig bestimmt wird. 8. 10. 83. IV. J. W. 12, 276 Nr. 45.

Vorm.O. 8. 9. Auch die künftige ist mittels ihres Pflegers in Prozessen parteifähig. 19. 11. 92. IV. R. K. 37, 913. 31. 5. 88. IV. R. K. 32, 968.

Ob die nach dem Tod des Erblassers geborenen Vermächtnißnehmer schon mit dessen Tod das Eigenthum erwerben, richtet sich nach der Sachlage. 11. 11. 89. B. 8, 286 Nr. 608. 638.

Klage gegen den Pfleger zur Zeit abgewiesen, weil noch nicht festgestellt, daß die beiden anderen Geschwister keine Kinder bekommen. 4. 6. 91. IV. R. K. 35, 984. B. 12, 546, 547, 696. J. W. 20, 397 Nr. 37.

Fideikommissarische Substitution der Familie zulässig. 20. 11. 86. III. B. 3, 276 Nr. 920.

I. 12 § 49, 374. Die Erbeseinsetzung erfordert eine eigene Erklärung des Erblassers. I. 12 § 374 bezieht sich nur auf Vermächtnisse.

Das wechselseitige Testament der Eheleute enthielt folgende Stelle: I. 12.
„Nach dem Tode meines Mannes soll von dem noch übrigen Vermögen die Kirchenkasse X. 150 Mark erhalten, das dann noch übrige Vermögen sollen meine 2 Söhne erster Ehe zu gleichen Theilen erhalten.“ Nach dem Tod beider Ehegatten behaupten die Kläger als Erben des Mannes berufen zu sein, aber mit Unrecht, denn es fehlt eine direkte Erklärung des Mannes. 18. 11. 86. IV. R. K. 31, 948. B. 3, 875. J. W. 15, 450 Nr. 24.

I. 12 § 50. Nur durch Testament können Fideikommißerben berufen werden, selbst wenn im Testament Kodizill vorbehalten ist. 27. 10. 84. IV. Wa. 84, 409. J. W. 13, 313 Nr. 52.

I. 12 § 59. § 59 ist nur Auslegungsregel, also Gegenbeweis zulässig. Der Erblasser hatte seine beiden Erben sich gegenseitig substituirt. Mit Rücksicht auf Aeußerung des Erblassers fideikommissarische Substitution angenommen. 19. 5. 86. V. B. 3, 262 Nr. 872. J. W. 15, 238 Nr. 46.

Die Auslegung ist thatsächlich. 13. 11. 79. IV. B. B. 1, 441.

Erblasser bestimmt, daß 3 Söhne nur je 30 000 Mk. zum Nießbrauch erhalten und die Substanz ihren ehelichen Nachkommen zufalle. O.L.G. legt aus: Die fideikommissarische Substitution habe sich nur auf den Fall bezogen, daß die Söhne Fiduziarerben werden. Zugleich liege aber eine einfache Substitution der Nachkommenschaft auf das, was die 3 Söhne nicht als Pflichttheil zu fordern haben, vor. Die Klage des für die zukünftige Nachkommenschaft bestellten Pflegers auf Auszahlung des Vermächtnisses abgewiesen, weil testamentarisch Verwaltung angeordnet war. Er hat keine Klage auf Sicherstellung. 23. 5. 89. IV. B. 8, 285 Nr. 606, 634, 635.

I. 12 § 66. Es genügen auch Handlungen, aus welchen die Absicht sicher geschlossen werden kann. 5. 12. 81. IV. Wa. 82, 489 Nr. 412. J. W. 11, 39.

I. 12 § 63. I. 4 § 9, 136. Verbot der Religionsänderung ist unsittlich, also unwirksam. 24. 4. 88. IV. E. 21, 279. J. W. 17, 258 Nr. 33. A. 4, 648. B. 6 Nr. 729.

I. 12 § 93. Die Rechtsgültigkeit des Testamentes ist von der Anwesenheit aller Dorfgerichtsmitglieder bei dem ganzen Hergange der Testamentserrichtung abhängig. 24.9.88. IV. E. 22, 295. B. 6, 712. J. W. 17, 414 Nr. 24.

I. 12 § 115. Nothwendigkeit der Unterschrift des Testators. Der schreibensunkundige Testator hatte mit Kreuzen unterzeichnet, welche nicht beglaubigt waren; auch Unterschriftszeugen waren nicht zugezogen. Ungültig. 12. 6. 82. IV. R. K. 26, 974. J. W. 11, 177. Vgl. R. K. 24, 989.

I. 12 § 100, 102. Die Echtheit der Unterschrift eines Kodizills, welches der Erblasser dem Gerichte übergeben hat, wird vermuthet.

I. 12. Es genügt aber der gewöhnliche Gegenbeweis; ein klarer und voller ist nicht erfordert. 12. 7. 86. IV. R. K. 31, 71. B. 3, 882. J. W. 15, 302 Nr. 21.

I. 12 § 104, 66. A.G.O. II. 4 § 3; I. 25 § 63—66. Auf die Fragen ist Antwort durch Kopfnicken zulässig. Das O.L.G. war anderer Ansicht: Wenn der Testator zeitweise des Gebrauchs der Sprache nicht mächtig ist, so müßten die durch das Gesetz für Stumme vorgeschriebenen Testamentsformen gewahrt sein. 16. 2. 93. IV. R. 93, 53.

I. 12 § 113, 115. Der Blindheit steht gleich, wenn der Testator so nur mit Hülfe von Vergrößerungsgläsern Schriftstücke entziffern kann. Die Beifügung von Handzeichen des Testators ist unwesentlich; also genügt die für den Fall vorgeschriebene Form, daß der Testator Handzeichen nicht beifügen kann. 3. 12. 91. IV. R. K. 36, 1002. B. 13, 549. J. W. 21, 46 Nr. 24. A. 5, 210.

I. 12 § 115. II. 1 § 439. Es genügen 2 Unterschriftszeugen für die schreibensunkundigen Eheleute, welche einen Erbvertrag schließen. — Die unterlassene Zuziehung des Rechtsanwalts konnte nur die Frau rügen, aber nicht mehr nach ihrem Erbschaftsantritt. — Der Erbvertrag bestimmt, W. erbt nichts. Hieran ist die Ehefrau durch den Erbschaftsantritt auch bezüglich des eigenen Vermögens gebunden. Die Ehefrau setzt aber den W. als Erben ein; ihre Intestaterben können dies anfechten, weil sie nach der Absicht der Eheleute an Stelle des W. treten sollten. 30. 6. 87. IV. B. 4, 280 Nr. 424—428. J. W. 16, 366 Nr. 48.

I. 12 § 161, 66, 139. Eine von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschriebene letztwillige Verordnung, welche wegen Mangels der gerichtlichen Form als Testament und als Kodizill nicht bestehen kann. — Die ausgesetzten Vermächtnisse sind gültig, werden aber verhältnißmäßig bis auf ein Zwanzigstel des Nachlasses reducirt. Die Erbeinsetzung ist nichtig. 12. 12. 89. IV. E. 25, 263. B. 9, 560. J. W. 19, 121 Nr. 35.

I. 12 § 163 u. Anh. § 35. Keine Aenderung der Erbeseinsetzung mittels Nachzettel. 6. 12. 80. IV. R. K. 25, 990. Wa. 81, 709 Nr. 568. J. W. 10, 26.

I. 12 § 242. Vor der Testamentspublikation ist die Erbschaftsentsagung des eingesetzten Erben unwirksam. 14. 11. 92. IV. E. 30. 260. B. 15, 490. J. W. 22, 66 Nr. 29.

Die Entsagungsfrist läuft von der Kenntniß des Inhalts des vorhandenen und publizirten Testamentes. 20. 10. 80. V. R. K. 25, 725. Wa. 81, 449 Nr. 407.

Die Antrittsfrist läuft, selbst wenn der eingesetzte Erbe pflichttheilsberechtigt ist, erst mit dem Tage, an welchem ihm das Testament eröffnet ist. 11. 3. 89. IV. R. K. 33, 942. B. 7, 746. J. W. 18, 178 Nr. 37.

Im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute ist D. als Erbe eingesetzt. Seine Ueberlegungsfrist läuft 6 Wochen seit Kenntniß des Todes der überlebenden Frau; ihr späteres Kodizill unerheblich. 19.4.88. IV. B. 6, 280 Nr. 720, 741. I. 12.

I. 12 § 263. Nicht nur den Erben, sondern auch den Gläubigern gegenüber Legatar. 1.12.80. I. J. W. 10, 26. 24.5.88. VI. R. K. 33, 451. B. 6, 752. J. W. 17, 216 Nr. 21.

I. 12 § 264. Der Erblasser hat sein Vermögen nach Stücken vertheilt und dem K. eine Hypothek zugewiesen. Die Klage auf Zutheilung der Hypothek ist begründet. Der Einwand, der Erblasser habe nachher Sachen veräußert, kann höchstens zur Minderung führen. Aber es kommt darauf an, ob der Preis noch vorhanden ist. 21.12.91. IV. B. 13, 305 Nr. 550. J. W. 21, 69 Nr. 45.

I. 12 § 281. Der Miterbe hat die Erbschaft angetreten und sein Erbtheil erhalten; folglich giebt es kein Zuwachsrecht mehr. 13.11.79. IV. B. B. 1, 441.

I. 12 § 466. Der Mann substituirt seine Frau auf die Hälfte, die S. und seine natürliche Tochter M. Die M. stirbt vor der Wittwe. Auf Klage der S. wird festgestellt, daß die Erben der Wittwe nur Anspruch auf die Hälfte ihres Nachlasses haben. Ob der Anspruch der M. dem Fiskus zufällt oder der Klägerin anwächst, ist unerheblich. 15. 11. bis 6. 12. 88. IV. B. 7, 270 Nr. 720.

I. 12 § 288. Der Legatar der Sache hat 1. einen persönlichen Anspruch gegen den Erben und 2. einen dinglichen gegen Dritte. Zeitpunkt des Erwerbs von bedingten Legaten: Eintritt der Bedingung. 7. 11. 82. Ia. J. W. 12, 22 Nr. 31. R. K. 27, 928.

I. 12 § 416. C.P.O. 524. X. vermacht dem A. Y.-Mark und zu dessen Sicherung den gleichen Betrag einer höheren Hypothek. Diese letztere pfändet ein Gläubiger B. des (einzigen) Erben. B. geht vor A. Denn das O.L.G. legte aus: Von der Hypothek ist kein Theilbetrag legirt, A. hat nur einen persönlichen Anspruch auf Befriedigung aus derselben. 12. 1. 82. IV. E. 6, 236.

I. 12 § 290. Bei aufschiebend bedingten Vermächtnissen kann von dem Berechtigten Sicherstellung nicht verlangt werden. 23. 5. 89. IV. R. K. 33, 964. J. W. 18, 296 Nr. 44.

Rentenvermächtniß von 36 Mk. zu Gunsten des S. für den Fall seines Wegzugs von der Erbin. Wegen schlechten Verhaltens ist S. zum Wegzug gegen diese Rente verurtheilt. Jetzt kann er Sicherheit fordern. 26.5.87. IV. B. 4, 292 Nr. 968. J. W. 16, 295 Nr. 32.

Das Vermächtniß des Nießbrauchs einer Geldsumme ist kein Geldvermächtniß. § 290 unanwendbar. 9.11.82. IV. J. W. 11, 276 Nr. 21.

I. 12 § 293, 612. Der Vermächtnißnehmer (Fideikommißstiftung) nahm das Vermächtniß mit Protest gegen die Auflage an. Zulässig. 19. 4. 86. IV. B. 3, 277 Nr. 921.

I. 12. *I. 12 § 294, 296,* 361. Das Rentenvermächtniß trägt von der Fälligkeit ohne Mahnung 5 Prozent Zinsen. Die erste Rate jedoch nicht vor Ablauf der Ueberlegungsfrist. Der Einwand aus § 298, die Zulänglichkeit des Nachlasses sei noch nicht ausgemittelt, ist nach Lage der Sache trotz § 361 verworfen. 20. 6. 89. IV. B. 8, 109 Nr. 233, 397. J. W. 18, 315 Nr. 47.

I. 12 § 315. Tritt der Erblasser das vermachte Gut vergleichsweise ab, so gebührt dem Vermächtnißnehmer dessen Werth, wenn der belastete Erbe nicht beweist, der Erblasser habe mit dem Vergleich die Aufhebung des Vermächtnisses beabsichtigt. 10. 6. 84. III. Wa. 84, 282.

I. 12 § 323. Auch beim Geldvermächtniß. 15. 1. 91. IV. J. W. 20, 139 Nr. 32. 30. 9. 86. IV. E. 16, 237. B. 3, 918. J. W. 15, 358 Nr. 44.

Thatsächlicher Widerruf zulässig. Der Erblasser verkauft sein einziges Vermögen (Gut), und zwar nach der Feststellung des O.L.G. in der Absicht des Widerrufs des Vermächtnisses. 22. 1. 90. I. B. 11, 276 Nr. 543.

Thiel, der Widerruf letztwilliger Verfügungen durch Zurücknahme im A.L.R. 1882.

I. 12 § 324. „Nachgesehen", bezieht sich auch z. B. auf Darlehn, die erst zu kündigen sind. 29. 3. 83. IV. R. K. 27, 930. J. W. 12, 188 Nr. 42.

Der Erblasser verkauft das vermachte Grundstück später dem gütergemeinen Ehemann der Bedachten. Hat aber der Erblasser auch nur einem Dritten gesagt, der Kaufpreis soll den Erben zufallen, so ist er nicht erlassen. 17. 11. 84. IV. B. 1, 298 Nr. 1338.

I. 12 § 325. Die Bestimmung lautet: „Er soll das Haus für 1700 Thlr. erhalten oder so viel der Annahmepreis weniger beträgt, wenn Hypotheken darauf lasten." Als kostenfrei ausgelegt. 18. 12. 84. IV. B. 1, 297 Nr. 1336. Wa. 84, 443.

I. 12 § 334. Nur der Vorbehaltserbe kann die Legatare bei unzureichendem Nachlaß in Anspruch nehmen; nicht der Erbe ohne Vorbehalt. 9. 6. 86. IV. J. W. 15, 281 Nr. 45. E. 16, 222. B. 3, 901, 923.

Beweis der Unzulänglichkeit des Nachlasses. Dessen Versilberung ist nöthig; Inventar mit Taxe genügt nicht, wenn Legatar nicht einverstanden ist. 23. 5. 81. IV. E. 5, 188 Nr. 81, 4. Wa. 82, 115 Nr. 101.

I. 12 § 384. Der Testator besaß auf Grund von Tausch- und Kaufverträgen Grundstücke, welche er dem A. vermachte; nach seinem Tode wurde demselben die vormundschaftliche Genehmigung versagt. A. hat das Recht auf die Gegenleistungen des Erblassers nach dessen vermuthbaren Willen. 21. 2. 81. Va. E. 4, 261. Wa. 82, 82 Nr. 74. J. W. 10, 52.

I. 12 § 457. Strafklausel und das beabsichtigte Fideikommiß werden durch Ausschlagen aller Erben hinfällig. 17. 11. 81. VI. Wa. 82, 495 Nr. 429. I. 12.

I. 12 § 467. Protestativbedingung zulässig, z. B. daß der Fiduziarerbe letztwillig nicht verfügt. 14. 2. 90. IV. J. W. 19, 122 Nr. 36.

Das künftige Anrecht des Substituten können seine Gläubiger pfänden, also bei Hypotheken mittels Vormerkung. 5. 2. 87. V. R. K. 31, 952. B. 4, 80. J. W. 16, 107 Nr. 53.

Der Fiduziar ist Erbe, nicht Nießbraucher. Er ist Eigenthümer und bleibt es bis zum Eintritt des Zeitpunktes der Herausgabe. 6. 10. 81. IV. R. K. 26, 976. J. W. 10, 198.

I. 12 § 489. Seine Dispositionen sind durch den Fideikommissar anfechtbar, aber erst dann, wenn dieser Erbe und Eigenthümer geworden ist. 10. 6. 80. IV. R. K. 25, 436. Wa. 81, 234 Nr. 234.

Der Fiduziarerbe kann trotz des eingetragenen Veräußerungsverbots veräußern; der Erwerber ist bei Eintritt der Resolutivbedingung der Anfechtung ausgesetzt. Daher wurde der Fiduziarerbe zur Auflassung verurtheilt. Ist diese unmöglich, so haftet er auf das Interesse. 30. 3. 92. V. B. 14, 197 Nr. 327.

Verfügungen über die Substanz (dingliche Belastung) nur zulässig, wenn sie zur ordentlichen Wirthschaftsführung gehören. 4. 12. 88. III. J. W. 18, 48 Nr. 26.

Aufnahme eines Darlehns zur Bezahlung eines Vermächtnisses zulässig. Rückzahlung aus eigenen Mitteln. Der Fideikommissar mußte es ersetzen mit den Kosten des Vorprozesses. 20. 12. 86. IV. B. 4, 282 Nr. 931. Ebenso haftet der Nacherbe im Fall des § 468. 19. 10. 82. IV. Wa. 83, 265.

Zur Einziehung und Löschung einer Hypothek ist Genehmigung des Substituten nöthig. 22. 1. bis 16. 2. 87. V. E. 17, 228. J. W. 16, 126 Nr. 47.

I. 21 § 105, 107. Der Fiduziar haftet wie ein Nießbraucher. Alle Betheiligte nehmen das Kapital in Empfang. Wegen Widerspruch der berufenen Descendenz bleibt es in den Händen des Rechtsanwalts. Der Fiduziar haftet nicht für den Verlust. 3. 12. 91. IV. B. 13, 306 Nr. 552. J. W. 21, 68 Nr. 41.

Zuwiderhandlung gegen das Testament. Der Vater hinterläßt das Grundstück zu ein Drittel dem C. unbeschränkt, zu zwei Dritteln dem A. und B. unter Entziehung der Verfügung zu Gunsten der Nachkommen. C. verkauft seinen Antheil an A. und B., welche ihm das ganze Grundstück für den Kaufpreis verpfänden. Hierauf Eintrag der Verfügungsbeschränkung, sodann Zwangsversteigerung durch den Cessionar des C. Auf diese Weise werden die Nachkommen geschädigt. Auf Klage ihres Pflegers werden A. und C. solidarisch verurtheilt. R.G. hebt auf, weil 1. das bewußte Zuwiderhandeln gegen das Testa-

I. 12. ment, was zur Solidarhaft gehört, und 2. die Bereicherung ungenügend festgestellt sei. 13. 3. 90. IV. B. 9, 59 Nr. 139, 539, 711. Schlußverhandlung. 14. 5. 91. IV. B. 12, 93 Nr. 170, 551, 552.

I. 12 § 467. I. 12 § 519. Unerheblich, ob sich das betr. Gut zufällig im Besitz der Mutter befindet oder der Zweck des Testators (Erhaltung des Guts in der Manneslinie) durch die unvorhergesehene Allodifikation unerreichbar ist. Denn der Erblasser hat dies im Testament nicht ausgedrückt. 18. 4. bis 9. 5. 90. III. B. 10, 304 Nr. 611, 612, 620.

Der Erblasser ordnet an, daß Alles der Substitution unterliege. Dies ist ein Ausschluß der Trebellianischen Quart. 28. 3. 88. IV. B. 6, 279 Nr. 715.

I. 12 § 468. Kein Nachvermächtniß, sondern ein mit dem Tod des Erblassers erworbenes Legat, weil dem Erben jede Verfügung entzogen war. 11. 11. 89. IV. B. 8, 286 Nr. 608, 638.

Bedingung, daß der Vorerbe nicht letztwillig verfügt. Zulässig. 4. 7. 90. II. J. W. 19, 286 Nr. 40.

I. 21 § 170, 171. Die Verfügung des Fiduziarerben betr. Kapitalzinsen verlor, weil er am 1. August starb, mit dem 31. August ihre Wirksamkeit. 29. 1. 85. V. B. 1, 303 Nr. 1364, 1365.

Der Fideikommissar kann bei dem dereinstigen Erbanfall noch entsagen. 17. 3. 86. I. B. 3, 263 Nr. 873.

II. 1 § 486. Bei wechselseitigem Testament ist nur der überlebende Ehegatte durch den Erbschaftsantritt gebunden, nicht aber die Kinder trotz Theilung des Nachlasses des Mannes. 14. 5. bis 12. 6. 88. IV. B. 6, 292 Nr. 253, 743, 468.

I. 11 § 446. Im wechselseitigen Testament der Eltern Fideikommiß der Kinder auf den Ueberrest. Nach des Vaters Tode verkauft eine Tochter ihr Erbrecht. Bezüglich des künftigen Nachlasses der Mutter ungültig, und weil ein einheitlicher Kaufpreis, auch bezüglich des väterlichen Nachlasses. 4. 7. 85. IV. Wa. 84, 626.

Der Z. sind ihre Kinder substituirt. Ihr Sohn Y. veräußert mit ihrer Mitwirkung seinen Erbantheil. Ungültig. Ihr Nießbrauchsrecht konnte aber die Z. veräußern. 4. 6. 86. IV. R. K. 31, 955. B. 3, 899, 900. J. W. 15, 252 Nr. 24.

Auch beim Fideikommisse auf den Ueberrest ist der Fiduziar zur Legung eines Nachlaßinventars und Offenbarungseides verpflichtet. 17. 11. 90. IV. E. 27, 220. B. 11, 539. J. W. 20, 31 Nr. 75.

I. 12 § 467. Aber nur bezüglich des betreffenden Vermögens des Erblassers. 8. 1. 87. IV. B. 4, 291 Nr. 963. 29. 4. 89. IV. B. 7, 273 Nr. 729.

I. 12 § 467. Der Erbe des Fiduziarerben muß darlegen, wo die Werthpapiere und Mobilien hingekommen sind, eventuell deren Werth

zur Zeit des Inventars zahlen. 29. 4. 89. IV. B. 7, 273 Nr. 729. I. 12. J. W. 18, 238 Nr. 12.

Pretium succedit in locum rei. Beweis, daß der Fiduziarerbe den Preis nicht verzehrt, sondern verzinslich angelegt hat, ist erheblich. Ist derselbe bei dem Fideikommissar selbst angelegt, und zahlt er in dem Irrthum, daß dieses Geld aus dem persönlichen Vermögen des Fiduziarerben herrührt, es den Legataren aus, so behält er Rückforderungsklage. 4. 4. 82. IVa. E. 7, 206. J. W. 11, 133. Auch betreffs der Anfechtung. 10. 1. 89. IV. B. 7, 174 Nr. 472, 728. 31. 5. 90. IV. B. 8, 284 Nr. 604.

An Stelle des Preises tritt wiederum eine später hiermit erworbene Sache. Veräußert der Erwerber diese, obschon er seine Beschränkung kennt, so haftet er für den vollen Werth mit Zinsen. 8. 1. 87. IV. B. 4, 282 Nr. 932, 933.

Der Fiduziarerbe hat aus der Masse 1. eine Hypothek mit X.-Mark, 2. ein Grundstück bezahlt. Die X.-Mark sind dem Substituten zu ersetzen, bezw. während des Nießbrauchs sicherzustellen; — das Grundstück ihm (unter Eintrag des verordneten Nießbrauchs) aufzulassen. 9. 4. 91. IV. B. 12, 305 Nr. 550.

Die Wittwe durfte nach dem Testament veräußern, aber nicht unter dem Feuer-Assekuranzwerth (71 000 Mk.). Sie veräußert zu 77 000 Mk. Vollgültig, obschon der wahre Werth 110 000 Mk. war und sie die Rechte des Substituten vereiteln wollte. 14. 11. 89. IV. B. 9, 243 Nr. 537.

Die Fiduziarerbin (Zahnarztwittwe) überträgt gegen 10 Prozent der Einnahme einem anderen Zahnarzt B. das Geschäft mit Firma. Gültig. Der Einwand des B., ein Sohn der Wittwe habe sich als S. jun. niedergelassen, ist unerheblich. 1. 6. 91. IV. B. 12, 312 Nr. 564, 101.

Berücksichtigung einer Forderung bei Eintritt des Substitutionsfalls, welche bei der früheren Theilung vergessen war. 29. 1. 85. IV. B. 1, 303 Nr. 1364, 1365.

I. 12 § 469. I. 17 § 10. C.P.O. 524. Ist der Fiduziarerbe Miteigenthümer der verschenkten Sache, so ist dennoch die ganze Schenkung ungültig. — Ob gemäß des gemeinschaftlichen Testaments der betreffende Ehegatte Schenkungen vornehmen darf, ist thatsächlich. 11. 10. 84. V. Wa. 84, 393. B. 1, 18 Nr. 83. B. 1, 292 Nr. 1316. J. W. 13, 285 Nr. 49.

Anwendbar auch, wenn sich der Fiduziar durch Vertrag verpflichtet hatte; anders wenn durch Erbvertrag. 4. 4. 82. IVa. E. 7, 206.

Auch anwendbar auf gemischte Schenkung, soweit Schenkung. Gemischte Schenkung der ideellen Hälfte eines Grundstücks. Auf Antrag des Nacherben ist der Beschenkte nur zur Erstattung des seine

I. 12. Gegenleistungen übersteigenden Mehrwerths, vorbehältlich seines Rücktrittsrechts vom ganzen Vertrag zu verurtheilen. 6. 4. 92. V. E. 29, 265. M. 92, 323. B. 14, 353, 354. J. W. 21, 247 Nr. 41.

Belohnende Schenkungen gültig. 8. 2. 92. IV. E. 29, 189. J. W. 21, 170 Nr. 48.

Die 80jährige Erblasserin schließt mit ihrem Dienstmädchen 1. einen Alimentationsvertrag; 2. mit 85 Jahren einen Vitalizienvertrag. Als reine Schenkung ungültig. 22. 6. 91. IV. B. 12, 205 Nr. 374.

Alimentationsvertrag der 90jährigen als reine Schenkung festgestellt. Ihr eigenes Vermögen konnte sie aber trotz wechselseitigen Testaments verschenken. 17. 6. 91. V. B. 12, 206 Nr. 375, 556.

Der Bruder nimmt die Wittwe, um sie vor Entbehrungen und Mißhandlungen zu schützen, gegen 9000 Mk. zu sich. O.L.G. findet hierin keine belohnende Schenkung. Unwirksam. 10. 1. 89. IV. B. 7, 174 Nr. 472, 727, 728. J. W. 18, 78 Nr. 41.

Die Hypothek-Cession zur Gleichstellung war Schenkung, also unberechtigt. Der Cessionar kannte die Testamentsbestimmung, haftet also als ungerechtfertigter Besitzer für den Schaden (im Fragefall Nennwerth der Hypotheken). 22. 10. 91. IV. B. 13, 183 Nr. 355, 551.

Nur Schenkungen sind verboten, nicht das Einziehen von Kapitalien und deren Verbrauch, Pacht- oder Kaufverträge. 11. 6. 90. V. R. K. 34, 969. B. 10, 613. J. W. 19, 461 Nr. 15.

Keine zwingende Rechtsnorm. Nach dem Testament darf der Ueberlebende die Substanz, abgesehen von der Rente der X., mindern. Folglich sind Schenkungen an die X. zulässig. 31. 1. 87. IV. B. 4, 283 Nr. 934.

I. 12 § 290, 4. Stirbt die substituirte Tochter ohne Kind, so erhält X. die Hypothek von 90 000 Mk. Der Erblasser hinterläßt fast nur diese Hypothek; die Wittwe cedirt sie unter Vorbehalt ihres Nießbrauchs an jene Tochter und deren Mann. — Der Vermächtnißnehmer X. klagt nach dem Tod der Wittwe gegen die Tochter 1. auf Sicherstellung; 2. gegen den Mann, daß die Cession unwirksam sei. 2 zurückgewiesen. Bestätigt. Dagegen 1 zugesprochen. 15. 12. 92. IV. B. 15, 309 Nr. 476, 491. J. W. 22, 66 Nr. 30.

Zwar ist Kläger im Fragefall aus eigenem Recht zur Anfechtung der Schenkung der Fiduziarerbin befugt; er ist aber laut des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute zugleich ihr Erbe. Folglich kann er nicht anfechten, da die Fiduziarerbin nach jenem Testament auch schenken durfte. 15. 12. 92. IV. B. 15, 311 Nr. 479.

I. 12 § 472. Auf das Fideikommiß auf den Ueberrest § 468 unanwendbar. 11. 6. 90. V. R. K. 34, 969.

I. 12 § 478, 517. Erbeseinsetzung eines Kindes mit der Bedingung einer guten Führung. 18. 9. 90. IV. A. 4, 647.

Vermächtniß von je X.-Mark an 1. die Frau unbedingt; 2. den I. 12.
Mann unter der Bedingung der Testamentsanerkennung innerhalb 6 Monaten. Nr. 2 vor Eintritt der Bedingung ausbezahlt; die Erben haben vielleicht ein Rückforderungsrecht, aber Nr. 1 müssen sie zahlen. 5. 6. 90. IV. B. 10, 312 Nr. 632.

I. 12 § 489. Bedingte Legate an Miterben. Bei Eintritt der Bedingung sind sie auch insoweit Erben. Dann erhöht sich im Fall ihrer Benefizialqualität die Nachlaßmasse zu Gunsten der Gläubiger. 12. 6. 82. IV. J. W. 11, 177.

Der unter auflösender Bedingung eingesetzte Erbe hat die Stellung eines Fiduziarerben gemäß § 466. 10. 6. 80. IV. Wa. 81, 234 Nr. 234.

I. 12 § 491. Bedingtes Geldvermächtniß zu Gunsten von zwei Schwestern, falls der Erbe das Grundstück X. vor dem 30. Lebensjahr der jüngsten veräußert. — Mit 24 Jahren klagt diese auf 1. Sicherstellung und 2. Löschung der eingetragenen Illatenhypothek der Ehefrau. Auch Nr. 2 ist begründet, zumal die Frau am Plan des Mannes, das Vermächtniß zu vereiteln, betheiligt sein soll. Der Fall des I. 14 § 188 war nicht festgestellt. Aufhebung. 12. 10. 92. V. B. 15, 110 Nr. 169, 498. J. W. 21, 469 Nr. 36.

I. 12 § 504—507. Unmöglichkeit der Erfüllung einer mit dem Antritt einer Erbschaft übernommenen Verpflichtung. 4. 6. 83. A. 1, 595.

I. 12 § 508. Bedeutet, daß, wenn der eigene Vortheil des Erben oder Legatars beabsichtigt ist, diese Bestimmung im Gegensatz zur Bedingung nur Zweck ist. 5. 5. 82. Ia. J. W. 11, 144.

Der Erblasser hat den T.B. zu 1/3 als Erbe eingesetzt mit der Auflage, dieses Drittel für die Gemeinde X. zu verwenden. Er ist Erbe, nicht die Gemeinde. 9. 1. 90. IV. B. 9, 242 Nr. 533.

I. 12 § 519, 466. C.P.O. 524. Testaments-Zusatz: Zunächst sollen die Personen X. u. Y., solange eine lebt, das Haus X. als Eigenthum behalten; dann erst S. — Das O.L.G. erachtet diese Fiduziarlegatare als Nießbraucher. Aufgehoben. 17. 11. 87. IV. B. 5, 281 Nr. 867.

Trotz des Wortes Nießbrauch kann der Bedachte Eigenthümer werden. 16. 1. 88. IV. B. 5, 271 Nr. 836, 837.

I. 12 § 518. O.L.G. erklärt das unter Beweis gestellte Mißverständniß unglaublich. Bestätigt. 5. 6. 90. IV. J. W. 19, 240 Nr. 28.

Der Erblasser beabsichtigte nach Ansicht des O.L.G. eine Ordnung des Nachlasses, daher Verkauf der Fabrik mit obervormundschaftlicher Zustimmung. 16. 4. 88. IV. B. 6, 280 Nr. 721.

K.O. § 160. Das Geldvermächtniß ist nach der Auslegung der beiden Erben auferlegt, aber nicht als Handelsschuld, obschon sie das

I. 12. Handelsgeschäft fortzuführen haben. Die Zinszahlung aus dem Geschäft, Anmeldung im Gesellschaftskonkurs mit Zwangsvergleich unerheblich. 9. 7. 88. IV. B. 6, 291 Nr. 753.

I. 12 § 518, 531, 556. Alle Hilfsmittel und Aeußerungen des Testators vor dem Testament sind zulässig. 23. 2. 87. V. J. W. 16, 126 Nr. 46.

Erblasser vermacht dem B. sein Baarvermögen. Das O.L.G. rechnet hierzu nach der Sachlage ein Sparkassenbuch. Bestätigt. Baarvermögen ist nicht = baares Geld. 11. 5. 92. V. B. 13, 311 Nr. 558.

Die Undeutlichkeiten werden durch X. X. entschieden. Prozesse verbiete ich. — Trotzdem Klage gegen den Testamentsvollstrecker auf Aushändigung des Nachlasses zulässig. 15. 12. 87. VI. B. 5, 273 Nr. 842.

„Was mein Sohn aus meinem Nachlaß erhält, darf nicht mit in die gütergemeinschaftiche Theilung kommen". Hiermit ist die Schenkung an die Ehefrau untersagt. 25. 6. 88. IV. B. 6, 281 Nr. 722.

„Die Wittwe hat jedem Kind X.-Mark zu zahlen; den vier ersten Kindern sind die bereits erhaltenen je X.-Mark anzurechnen". Also ist ihnen nichts vermacht. 28. 5. 88. IV. B. 6, 282 Nr. 725.

„S. soll das Gut wie bisher bewirthschaften. — Die mündliche Erklärung: Auch dem K. die bisherigen Leistungen gewähren", ist wirkungslos, weil die Erblasserin trotz Verlangens des Amtsrichters sie nicht in das Testament aufnehmen ließ, weil unnöthig. 16. 1. 90. IV. B. 9, 253 Nr. 559.

Unerheblich, daß der Richter bei der Testamentsaufnahme für den eingetretenen Fall einen von der Erblasserin angenommenen Vorschlag machte. 13. 11. 90. IV. B. 11, 139 Nr. 283.

I. 12 § 520. Nur anwendbar, wenn der Wille des Testators nicht anderweitig festzustellen ist. 15. 1. 91. IV. J. W. 20, 140 Nr. 33.

Das Kodizill betr. Hauserlös-, dann Geldvermächtniß ist zweifelhaft; also zu Gunsten des Erben. 14. 11. 87. IV. B. 5, 281 Nr. 866.

Aus dem Vermögen sollen für 75 000 Mk. preuß. Staatspapiere angeschafft und hinterlegt werden. Zinsen hiervon à 3½ Prozent schon vom Todestag. 9. 5. 89. IV. B. 8, 286 Nr. 609.

I. 12 § 526. Geschwisterkinder umfaßt entsprechend den späteren Aeußerungen auch die halbbürtigen. 14. 6. 88. IV. A. 4, 647. B. 6, 283 Nr. 727.

„Erlebt das Kind unseres Sohnes A. den Erbanfall nicht, so wird dessen Antheil unter unsere zwei Söhne getheilt." Dieser Fall tritt ein, aber das Kind hinterläßt ein Kind. Es tritt an seine Stelle. 14. 4. 90. IV. B. 10, 303 Nr. 609.

Ebenso ließ das O.L.G. bei Geschwisterkindern Erbvertretung zu gemäß Einsetzung nach Stämmen, Aeußerungen des Testators und Volksmeinung. 22. 6. 91. IV. B. 12, 310 Nr. 560.

Der Wille muß wenigstens indirekt ausgedrückt sein. Auch keine I: 12.
indirekte Einsetzung nach Stämmen lag vor. § 531 ist Ausnahme. 18. 10. 92. III. J. W. 21, 490 Nr. 38.

Keine Erbantretung wenn die Kinder den Erbanfall erlebten. Aufhebung. In der Berufungsinstanz behauptet Kläger, es käme hierauf nicht an, seine Klage sei doch begründet. Das O.L.G. findet hierin zu Unrecht eine Klageänderung. C.P.O. 489. Schlußentscheidung. 15. 1. 91. IV. B. 11, 268 Nr. 525.

Ueberlassung des Guts an ein Kind gestattet. — Auch an einen Enkel zulässig. 8. 10. 85. IV. B. 2, 318 Nr. 1232.

I. 12 § 542. O.L.G. stellt fest, daß die Gründe für das Stift gewichtiger sind; also erhält Gegner nichts. 2. 7. 91. IV. J. W. 20, 428 Nr. 61.

I. 12 § 557. Die Testamentsexekution bleibt auch beim Wegfall des Erben wirksam, wenn nicht ausdrücklich wegen dessen Person verordnet. 7. 5. 80. Ia. R. K. 25, 437. J. W. 9, 155.

Anh. § 157 zu II. 18 § 421. Der Testamentsvollstrecker hat keine Verwaltungsbefugniß, kann also die Dachwohnung nicht herstellen, die Versicherungsprämie nicht zahlen, die Erben im Prozeß nicht vertreten. Anh. § 157 ändert dies nicht. 6. 2. 82. IV. Wa. 82, 634 Nr. 494.

Er gehört zu den gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 247. Nr. 6 C.P.O. — Befugt zu allen für die Ausmittelung und Konstituirung des Nachlasses erforderlichen Rechtsgeschäften, zur Verwirklichung der angeordneten Familienstiftung. 17. 4. 88. III. R. K. 32, 1184. B. 6, 758.

Mangels besonderer oder stillschweigender Testamentsbestimmung kein Recht zur Prozeßführung. 14. 2. 87. IV. B. 4, 292 Nr. 970.

Bei Streitigkeiten über Erbrecht, in der Regel nicht passiv legitimirt, wenn er es nur mit der Konstituirung, Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses zu thun hat. Bezüglich der Einschränkung der Nachlaßverwaltung ist aber die Klage gegen ihn zu richten. 31. 5. 88. IV. R. K. 32, 968. B. 6, 751, 759, 760. J. W. 17, 276 Nr. 22. Ebenso ist Klage auf Auszahlung der Vermächtnisse gegen die Erben zu richten, bez. den Pfleger. 7. 6. 92. IV. B. 15, 324 Nr. 502. J. W. 21, 379 Nr. 33.

Zur Hypothekbestellung nicht befugt. Keine Konvalescenz. Sind aber die Erben zur Gewährung der Hypothek obligatorisch verpflichtet, so können sie den auf die Hypothek entfallenden Preisantheil für sich nicht verlangen. 30. 9. 91. V. R. 92, 11. B. 13, 78. J. W. 20, 518 Nr. 36—38.

Der T.V. darf gegen den einstimmigen Willen aller Erben den Willen des Erblassers durchführen, obschon kein Dritter ein Interesse hat. Er hatte der B. unter Zustimmung der Miterben eine Wohnung

I. 12. eingeräumt, aber dies war kein Miethvertrag. Er klagt gegen B. auf Räumung; die Klage ist zulässig und begründet. Der Erblasser kann den T.V. für ein Haus bestellen, nicht für den ganzen Nachlaß. 29. 3. 90. V. R. K. 34, 718. B. 10, 634, 635. Kontra betr. Verfügung über den Nachlaß. 28. 1. 86. IV. E. 16, 185. B. 2, 1260. J. W. 15, 95 Nr. 29.

Der Testamentsvollstrecker vermiethet einem Miterben. Er kann allein auf Räumung klagen. — Keine Kompensation auf den Zins mit dem Erbantritt zulässig, wenn die Schulden keine Auszahlung gestatten. 8. 1. 90. V. B. 9, 254 Nr. 563, 1122.

Er kann die Bonität der cedirten Forderung gewährleisten. 20. 3. 82. IV. Wa. 82, 680 Nr. 511.

Laut Testament hat er zum Beschluß über die Verwaltung drei Miterben zuzuziehen, die Majorität entscheidet. I. 17 § 12 zwar anwendbar; trotzdem findet die beschlossene Vertheilung der Einkünfte statt. 26. 5. 87. IV. B. 4, 288 Nr. 950.

Nach O.L.G. hatte er eine ausgedehnte Vertrauensstellung. Nur persönliche Theilnahme des Erben an den Sitzungen, kein Vertreter zulässig. 23. 3. 85. IV. B. 1, 295 Nr. 1326, 680.

I. 13 § 172. Zwei Testamentsvollstrecker dürfen den Dritten wählen; also auch dann wenn einer von den ernannten drei sein Amt niederlegt. 23. 9. 86. IV. B. 3, 278 Nr. 926. J. W. 15, 325 Nr. 34.

Rechnungsablage. Sie muß eine verständliche Auskunftsertheilung sein. 20. 4. 80. III. Wa. 81, 179 Nr. 173.

Als Verwalter hat er die Inventurpflicht mit eidlicher Bestärkung der Vollständigkeit und Richtigkeit. Fertigung durch einen Gerichtsvollzieher genügt nicht. 29. 3. 92. III. B. 14, 361 Nr. 548. J. W. 21, 249 Nr. 48.

Absetzung wegen Pflichtwidrigkeiten, z. B. unterlassener Buchführung zulässig. 3. 1. 89. IV. A. 4, 657. E. 23, 205. B. 7, 758.

Er ist zugleich als Verwalter des Vermögens und Vormund des Erben bestellt. Durch seine Absetzung als Vormund wegen Pflichtwidrigkeiten ist er überhaupt abgesetzt. 26. 10. 91. IV. B. 13, 320 Nr. 574.

Unterschlagung eines Kaufpreises. Wenn dieser noch nicht getheilt war, tragen alle Erben den Schaden. 2. 5. 89. IV. B. 7, 281 Nr. 747.

Hat er zu viel an die Erben ausbezahlt, so hat er das Rückforderungsrecht. 3. 12. 89. IV. B. 9, 57 Nr. 135.

I. 12 § 584. Diese Aufhebung kann gefunden werden, wenn das zweite Kodizill den Nachlaß erschöpft. 29. 5. 84. IV. Wa. 84, 282. J. W. 13, 201 Nr. 37.

I. 12 § 599. I. 3 § 35. Der gesetzliche Erbe wird in gleicher Weise ausgeschlossen; die Erbschaft fällt dem Nächstberechtigten an. 25. 6. 83. IV. E. 9, 284. B. B. 8, 278. J. W. 12, 243 Nr. 55. A. 1, 596.

I. 12 § 603. I. 5 § 169. C.P.O. 385. Der Inhalt einer verlorenen Urkunde kann anderweitig ermittelt werden, selbst wenn sie in der Hand eines Dritten ist. 23. 5. 87. IV. J. W. 16, 294 Nr. 27. I. 12.

I. 12 § 611. Keine Anerkennung als Alleinerbin auf Grund des Nachzettels trotz des Briefes „an die einzige Erbin". 9. 5. 87. IV. B. 4, 183 Nr. 604.

Keine Anerkennung, wenn der Testamentsvollstrecker laut Schiedsspruch den baaren Nachlaß gegen Quittung vertheilt. 25. 2. 89. IV. B. 7, 173 Nr. 467.

S. erkennt das Testament an. Später erwirbt er das Miterbrecht des B. Insoweit kann er anfechten. 20. 2. 88. IV. B. 5, 274 Nr. 847.

1844 war nur die Erklärung betr. Verletzung des Pflichttheils vorbehalten. 1852 stirbt die Mutter, ohne den Erbvertrag gegen das Testament geltend zu machen. Anerkennung. 7. 2. 89. IV. B. 7, 279 Nr. 740.

I. 12 § 617. II. 1 § 492. II. 2 § 432. Der Erbvertrag zu Gunsten des Kindes wird durch Testament des überlebenden Vaters zu dessen Nachtheil geändert. Das Kind und die an seine Stelle getretenen Gläubiger können die Rechtsgültigkeit des Testaments anfechten. Dem Anfechtenden liegt nur der Beweis des Erbvertrages, nicht auch der Ungültigkeit des Testamentes ob. — Anders bei der Pflichttheilsklage. 13. 4. 91. IV. R. K. 35, 670. B. 12, 557. J. W. 20, 279 Nr. 33.

I. 12 § 618. Die in einem formell nichtigen Erbvertrage enthaltenen Verfügungen des einen Vertragschließenden über seinen Nachlaß können dadurch wirksam werden, daß er die von ihm unterschriebene Erbvertragsurkunde als sein Testament dem Gerichte übergiebt. Anders vielleicht, wenn ihm die Vertragsfähigkeit fehlte, obschon er testirfähig ist. (14.) 4. 5. 91. IV. E. 28, 217. B. 12, 308 Nr. 558. J. W. 20, 396 Nr. 36.

I. 12 § 621, 654. II. 2 § 484. Form des Erbeinsetzungsvertrages, des Erbentsagungsvertrages und des sog. Erbschaftsvertrages (zwischen Miterben über eine künftige Erbschaft). a) Der Erbeinsetzungsvertrag war ungültig, weil ohne Zuziehung eines Protokollführers aufgenommen. b) Der Erbentsagungsvertrag (M. schloß sich von dem mütterlichen Nachlaß aus) war ungültig, weil nicht vor dem ordentlichen Richter des M. aufgenommen. c) Dennoch wurde der Vertrag aufrecht erhalten als Erbschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen gesetzlichen Miterben der künftigen Erbschaft; zu dessen Gültigkeit genügt die gewöhnliche Vertragsform. 26. 3. 88. IV. R. K. 32, 973. J. W. 17, 190 Nr. 44. B. 5, 849 b, 854 b.

I. 12 § 625. Trotz Erbvertrag kann ein Kontrahent bis zu der Hälfte seiner Einkünfte mittels belohnender Schenkung für treue Dienste

I. 12. verfügen, z. B. mittels Gewährung eines Ausgedings. Bis zur Hälfte mußte der überlebende Vertragserbe erfüllen. Keine Arglist. Keine letztwillige Verfügung unter dem Schein einer Verfügung unter Lebenden. 25. 5. 92. V. B. 15. 181 Nr. 286, 480, 481.

I. 12 § 628. Die Enterbung des Vertragserben ist vereinbar mit dem (festgestellten) Willen des Erblassers, daß falls die testamentarische Erbeinsetzung dem Ehevertrag zuwider nicht zu Recht besteht, die Vermächtnisse vom Vertragserben zu erfüllen sind; — aber nur bis $^1/_{20}$ des Nachlasses. 6. 6. 89. IV. R. K. 33, 958. B. 8, 602. J. W. 18, 315 Nr. 46.

I. 12 § 636. Der Widerruf ist unter der Bedingung vorbehalten, daß der andere Kontrahent seine vertragsmäßige Verpflichtung nicht erfüllt. Auch dann ist für den Widerruf letztwillige Verordnung (Testamentsform) erforderlich. Mündliche Erklärung genügt nicht. 7. 12. 83. IV. E. 10, 250. J. W. 13, 60 Nr. 58.

I. 12 § 646. Verbindung des Erbvertrags der Eheleute mit Uebertragungsvertrag der Ehefrau an ihre Stiefkinder zulässig. § 646 unanwendbar, weil die Kinder durch den Vater vertreten und dessen Erben geworden sind. 17. 1. 87. IV. B. 4, 280 Nr. 923.

I. 12 § 649. Die Kinder entsagen vertragsmäßig der künftigen Erbschaft der Mutter. Schriftliche Form genügt. 26. 3. 88. IV. J. W. 17, 490 Nr. 45.

Gemäß § 653 ist ausnahmsweise anscheinend gerichtliche Form erforderlich. IV. 369/87. J. W. 17, 199 Nr. 9.

C.P.O. 524. Die Erbentsagung hat die Braut nur dem Bräutigam, nicht zu Gunsten des am Vertrag theilnehmenden Vaters erklärt. Auslegung des O.L.G. bindet. 6. 11. 84. IV. B. 1, 142 Nr. 656.

Der Erbentsagungsvertrag zwischen Mann und Frau schließt nicht aus, daß der Mann die Ehefrau zur Erbin später einsetzt. 6. 11. 84. IV. B. 1, 300 Nr. 1349 b.

1. Ein Vertrag, durch welchen ein Erbe einwilligt, daß sein Erbtheil bei der einstigen Erbtheilung um eine bestimmte Summe geringer sein solle, als der der übrigen Erben, ist kein Erbverzicht und erfordert daher nicht den Beitritt des Erblassers. 2. Erklärt sich der Erbe mit der betreffenden Summe abgefunden, so liegt hierin keine Schenkung. I. 11 § 1039. 3. Die Annahme eines Miterben bindet den Anbietenden allen gegenüber nach I. 13 § 119. 4. Einwand Desjenigen, der mit dem Minderbetrag sich befriedigt erklärte, daß diese Erklärung bezweckte, eine Schuld an den Erblasser aufzurechnen, die er seither getilgt habe. Ein Beweggrund ist unerheblich, wenn er die vertragsmäßige Gebundenheit nicht wesentlich beeinflußt. Aufhebung. I. 4 § 145. 5. 5. 84. IV. B. B. 10, 525.

I. 12 § 656 bezieht sich nur auf Verträge, welche durch die Uebergabe wirklich vollzogen sind. 17. 10. 81. IV. R. K. 26, 977. J. W. 10, 198.

I. 13. I. Vollmacht. Nr. 1. Allgemeines. Nr. 2. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen. II. Geschäftsführung. I. 13.

I. Ueber die Rechtsstellung des Gläubigers für fremde Rechnung. Von Dr. jur. Dungs, Amtsrichter in Oranienburg. R. K. 32, 8. (Der Verfasser behandelt I. das Aussonderungsrecht im Konkurse; II. das Verfügungsrecht des Gläubigers; III. die Einreden aus der Person des Geschäftsherrn, namentlich mit Rücksicht auf das vollkommene Inkassomandat.)

Nr. 1. Allgemeines. I. 11 § 154. Der Bevollmächtigte ist nicht Werkzeug, seine Willensthätigkeit ist wesentliches Element des Vertragschlusses. 15. 10. 85. IV. J. W. 14, 263 Nr. 45.

Das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses ist unerheblich, sondern es muß (stillschweigend) erkennbar sein. Vgl. S. 20. 14. 10. 81. Ia. Wa. 82, 322 Nr. 281. 9.7.80. Ia. R.K. 25, 441. J.W. 9, 187. Die Frau kann also nicht klagen, wenn ihr Mann seine Vertretungseigenschaft nicht mittheilte. 11. 3. 81. Ia. B. B. 3, 434. Ebenso kann der Dritte vom Machtgeber nicht belangt werden. 12. 7. 81. IIa. J.W. 10, 173. Ebenso § 85, 142—145 unanwendbar. 3.11.80. I. J. W. 10, 26.

Zur Wechselzeichnung Spezialvollmacht nöthig. 4. 7. 85. I. B. B. N. F. 3, 225. J. W. 14, 274 Nr. 37. Mißbrauch der Vollmacht, aber innerhalb ihrer Grenzen, zu eigenem Vortheil kann der Machtgeber dem Dritten nicht entgegensetzen. — Es war im Wechselprozeß geklagt, unter Vorlage der Vollmacht. 14. 1. 93. I. R. K. 37, 1028.

I. 13 § 8. Aufhebung zu Gunsten des Geschäftsherrn. Es ist festzustellen, warum der Cessionar dem Bevollmächtigten die Valuta gab. 21. 4. 92. VI. J. W. 21, 281 Nr. 44.

Mandat post mortem; s. I. 11. Schenkung IX. Nr. 3. S. 267.

I. 13 § 91. Man muß sich über die Vollmacht des Agenten selbst dann informiren, wenn der Geschäftsherr dem Agenten früher freie Hand ließ. 1. 12. 90. VI. B. 11, 101 Nr. 210.

Kreistagsbeschluß, betreffs unentgeltliche Terrain-Abtretung an die Bahn. Der Landrath legt ihn günstig für diese aus, O.L.G. umgekehrt. Kreis ist nicht gebunden; denn nach der irrevisiblen Kreis-O. hat der Landrath kein Auslegungsrecht. 13. 4. 85. IV. B. 1, 145 Nr. 676.

Nr. 2. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen.

I. 13 § 7, 8. Macht das Gesetz die Gültigkeit eines Vertrages von dem schriftlichen Abschluß abhängig, so sind alle vorherigen Abreden unverbindlich. § 7 regelt dieses Prinzip betreffs der Vollmacht. 2. 4. 80. Ia. Wa. 81, 50 Nr. 56.

Die Schriftform bei der Zeichnung von Aktien gemäß H.G.B. 174 ist gewahrt, wenn der Bevollmächtigte die Urkunde, in welcher er Aktien für die Machtgeber zeichnet, einfach mit dessen Namen unterschreibt.

I. 13. Mündliche Vollmacht genügt. 23. 3. 81. V. R. K. 25, 941. Auch mündliche Genehmigung genügt. I. 13 § 142. Selbst des Analphabeten (Kauf). 21. 3. 91. V. J. W. 20, 255 Nr. 32. B. 12 Nr. 261. 2. 4. 81. I. E. 4, 307. Ebenso bei Vertragsunterschrift mit dem Namen des Mandanten. 23. 9. 81. Ia. Wa. 82, 309 Nr. 266.

I. 20 § 94. Eid erheblich, daß die Ehefrau die mit ihrem Namen unterzeichnete Pfandurkunde nicht durch einen Andern unterschreiben ließ. 14. 2. 91. V. B. 11, 107 Nr. 220.

Die Ehefrau war zur Verfügung über die Außenstände ermächtigt, also zur Cession (minus); allein es fehlte eine schriftliche Spezialvollmacht. Daher brauchte der Mann die Cession nicht anzuerkennen; konnte aber genehmigen. 10. 12. 80. Ia. Wa. 81, 564 Nr. 475.

I. 13 § 142. Mündliche Genehmigung auch nur dem Stellvertreter gegenüber genügt. 30. 10. 84. IV. B. 1, 149 Nr. 698. 10. 1. 85. V. B. 1, 143 Nr. 663, 239. 14. 12. 80. Ia. Wa. 81, 710 Nr. 569. 13. 12. 82. Ia. Wa. 82, 588 Nr. 474. 20. (30.) 12. 83. IV. E. 10, 257. R. 84, 260. B. B. 9, 272. J. W. 13, 61 Nr. 59. Bestellung von Grundgerechtigkeiten. 10. 5. 90. V. B. 10, 160 Nr. 298.

Daher ist die Erklärung des Machtgebers abzuwarten oder sein Verzug. Er hat das Recht zur Genehmigung. 14. 12. 82. IV. J. W. 12, 53 Nr. 41.

Die Genehmigung, auch die vertragsmäßig vorbehaltene, muß bewiesen werden. 10. 2. 80. Ia. Wa. 81, 5 Nr. 4.

Vollmacht betreffs Grunderwerb für gemeinschaftliche Rechnung und Naturaltheilung oder Weiterveräußerung ist zuläſſig. 26. 1. 89. V. B. 7, 181 Nr. 490. J. W. 18, 117 Nr. 39. Ein solcher mündlicher Auftrag wird wirksam, selbst wenn B. eigenen Namens kauft. Rechnungspflichtig. 20. 2. 88. IV. B. 5, 129 Nr. 420. Der Bevollmächtigte muß daher die erhaltenen Sachen dem Machtgeber überlassen. 6. 12. 82. V. R. K. 27, 934.

I. 13 § 9. Nur der falsus procurator ist schadenspflichtig. 13. 12. 86. IV. J. W. 16, 21 Nr. 30.

C.P.O. 130, 240. Mit dem Bevollmächtigten ist nicht für seine Person kontrahirt; hieraus folgt, daß das Vorbringen des K. in I. Instanz nicht als Vertragsklage, sondern nur als Schadensersatzklage betrachtet werden kann. K. behauptet Nichtgewährung der Vertragsleistung und fordert einen gleichen Betrag. Genügt. Aufhebung. 7. 12. 85. IV. J. W. 15, 24 Nr. 59.

I. 13 § 21, 22. Verbotsgesetze im Sinne des § 35 I. 3. Bei deren Verletzung kann der Bevollmächtigte Vergütung nicht fordern, mag das Geschäft noch so günstig sein. 23. 10. 90. VI. R. K. 35, 987. B. 11, 316. J. W. 19, 417 Nr. 26. Entgegenstehendes Gewohnheitsrecht unwirksam. 28. 12. 83. IV. J. W. 13, 61 Nr. 60.

§ 22 bezieht sich auf alle Mandate, nicht blos zum Kauf; Zuführung eines Käufers, Vermittelung. 31. 1. 82. Ia. Wa. 82, 587 Nr. 473. 24. 5. 81. Ia. Wa. 82, 90 Nr. 79. J. W. 10, 142. Der Vermittler, welcher auch dem Gegner seine Dienste anbot und bethätigte, mußte zurückzahlen, als sein Auftraggeber die Wahrheit erfährt. 5. 4. 81. IVa. E. 4, 920. Wa. 82, 55 Nr. 48. Ebenso, obschon zur Zeit des Auftrags das kollidirende Interesse noch nicht vorlag. 25. 10. 81. Ia. R. K. 26, 979. Ebenso beim Güteragent. 23. 3. 80. Ia. R. K. 24, 983. Wa. 81, 330 Nr. 319. J. W. 9, 114. Vgl. S. 30. I. 13.

Ausnahmsweise Provision von beiden Parteien zulässig, 1. wenn der Vermittler dem Mitkontrahenten vor dem Vertragsschluß den Auftrag mittheilt und 2. bei Vermittlung von Handelsgeschäften (Kartoffelkauf). Vgl. Art. 290 H.G.B. 29. 1. 81. I. E. 4, 222.

Für Vermittlung von Handelsgeschäften ist § 22 durch H.G.B. 83 aufgehoben. 7. 3. 85. I. B. B. N. F. 1, 490. J. W. 14, 163 Nr. 27. 21. 3. 85. I. Wa. 84, 510. B. 1, 973.

Uebernahme der Aufträge verschiedener Personen ist nur bei Interessen-Kollision erheblich. 3. 3. 82. Ia. Wa. 82, 731 Nr. 544. J. W. 11, 133. Vgl. ferner S. 27a. E. 28, 30. Comitémitglied-Verstoß gegen Vertragspflichten fällt nicht unter I. 5 § 68. 21. 3. 89. IV. B. 7, 141 Nr. 417, 503.

I. 13 § 25, 21. Der Beauftragte veräußert die Ziegelei, verabredet aber mit dem Erwerber eine Gesellschaft. Mandant kann nur Schaden, nicht Rückgewähr fordern. Aufhebung. 25. 4. 88. V. B. 6, 181 Nr. 481.

Kontra für § 21, 22. Wiederherstellung des früheren Zustands kann verlangt werden. 2. 11. 92. I. R. K. 37, 1031. B. 15, 161, 162, 207, 208, 415. J. W. 21, 490 Nr. 39.

I. 13 § 37, 38, 159. Schuldner ertheilt dem B. zu dessen Sicherheit Vollmacht zur Verpfändung und Veräußerung der Grundschuld X. Unwiderruflich; B. ist aber nicht berechtigt, die Bank, welcher er die Grundschuld verpfändet hatte, zum freihändigen Verkauf zu ermächtigen, mangels Substitutionsbefugniß. 13. 2. 88. IV. B. 5, 125 Nr. 404.

I. 13 § 39, 46. Vertragserfüllung durch Stellvertreter. Die Partei haftet unbedingt. 20. 6. 91. V. B. 12, 140 Nr. 256.

H.G.B. 278, 279. Der Bankier haftet für seine Leute, welche den Geldbrief zur Post bringen. 12. 12. 88. I. B. 7, 123 Nr. 345.

I. 13 § 40. § 40 ist nur im Fall des § 39 anwendbar; also bei ausdrücklicher Substitutionsbefugniß nur soweit, als der Bevollmächtigte dem Substitut die Ausführung übertragen hat. Beides muß behauptet sein. 25. 5. 92. I. J. W. 21, 322 Nr. 45.

I. 13 § 49. K. hat dem B. X.-Mark mit dem Auftrag übergeben, sie dem N. als sein (des K.) Darlehn auszuzahlen. B. giebt das Dar-

19*

I. 13. lehn eigenen Namens. Er ist nur schadenspflichtig, braucht das Geld nicht zurückzugeben. 11. 12. 84. IV. Wa. 84, 407. B. 1, 943, 945.

I. 13 § 55. W.O. 17. Ein Wechsel-Inkassomandat enthält nicht die Pflicht zur Einklagung. 22. 5. 80. V. R. K. 25, 112 Nr. 4.

I. 13 § 60—63 s. bei I. 14 § 109.

I. 13 § 70. I. 20 § 23. B. dient gegen Sicherheitsbestellung in Effekten dem K. an der Börse als Aufgabe. B. verlangt wegen ungünstiger Wendung der Spekulation Erhöhung der Sicherheit, aber ohne Erfolg. Unzulässig; ebenso die Versteigerung der Effekten. 22. 2. 90. I. R. K. 34, 979. B. 9, 181 Nr. 412. J. W. 19, 122 Nr. 37.

I. 13 § 72. Die Zahlung muß nach ihrer Größe zur Kapitalanlage geeignet sein. 10. 5. 86. IV. B. 3, 177 Nr. 611.

I. 13 § 72 trifft nur den Fall, wo der Bevollmächtigte für den Machtgeber Zahlungen geleistet hat. 20. 9. 81. Ia. R. K. 26, 981. Wa. 82, 291 Nr. 352. J. W. 10, 198. Er erhält für seine Kapitalzahlung 5 Prozent, obschon er Beschaffung zu 4 Prozent versprochen. 5. 12. 89. IV. B. 9, 62 Nr. 146, 315, 219.

I. 13 § 74, 159. Der Auftraggeber kann stets den Auftrag widerrufen, wenn nicht das Gegentheil vereinbart ist; Makler erhält trotz seiner Thätigkeit nichts. 16. 4. 84. I. R. K. 28, 835. B. B. 10, 284.

Wohl aber bei Hauptvertrag unter Resolutivbedingung. 21. 3. 89. IV. B. 7, 141 Nr. 417, 503.

I. 13 § 75. Die Klage des Concipienten auf die für Prozeßführung bedungene Belohnung abgewiesen. § 75 (Prohibitivgesetz) von Amtswegen angewandt. 1. 6. 80. Ia. Wa. 81, 258 Nr. 256. J. W. 9, 113.

I. 13 § 80, 81. Unanwendbar auf bedungene Arbeiter. 16. 10. 90. VI. R. K. 35, 936.

GesindeO. v. 8. Novbr. 1810 § 94. Auftrag an einen ausgezeichneten Reitknecht, ein bodenscheues Pferd zuzureiten. Dienstherr nicht haftbar. Anders, wenn er die Ausführung (Reiten im Freien) bezeichnet hätte. 11. 10. 86. IV. B. 3, 177 Nr. 613, 614. J. W. 15, 359 Nr. 45. Z. B. Einspannen zum Drillen. 12. 4. 80. IV. Wa. 81, 133 Nr. 131.

I. 13 § 82, 83. Der Verwalter kann seine Aufwendungen und Gehalt erst nach ordnungsmäßiger Rechnungslegung fordern. 9. 1. 89. V. B. 7, 86 Nr. 230. J. W. 18, 78 Nr. 42.

I. 20 § 542. Alsdann hat er aber Zurückbehaltungsrecht selbst bei Vermischung mit seinem Vermögen. 21. 6. 88. IV. E. 21, 287. B. 6, 119, 120.

I. 13 § 85. K.O. § 23 Nr. 1. Mala fides des Bevollmächtigten wirkt gegen den Auftraggeber; (Anfechtungsgesetz). 25. 5. 81. I. Wa. 82, 100 Nr. 90. Anwendbar, wenn dem Bauunternehmer die Controlle über das zu verwendende Material übertragen ist; denn er schließt durch dessen Annahme Rechtsgeschäft für die Stadt ab. 28. 9. 80. Ia. Wa. 81, 435 Nr. 391. I. 13.

B. erhebt den Einwand, er habe den Inspektor S. ausdrücklich beauftragt, mit K. die Verabredung zu treffen, daß, falls bis zum Ablauf der Lieferzeit die Schuld berichtigt würde, der Lieferungsvertrag als solcher nicht bestehen sollte. Der Einwand ist erheblich, weil alsdann der unbedingt geschlossene Lieferungsvertrag den Beklagten nicht bindet. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 15. 6. 80. Ia. Wa. 81, 279 Nr. 273.

I. 13 § 91. Fordert der Dritte die Vollmacht (bei Ablehnung des Wiederkaufsrechts) nicht, so genügt nachträgliche schriftliche Vollmacht. 8. 7. 85. V. B. 2, 161 Nr. 672. B. B. N. F. 3, 220. J. W. 14, 274 Nr. 36.

I. 13 § 98, 85. A.G.O. I. 13 § 28. In der Vollmacht zum Verkaufe liegt die Befugniß, das Vorhandensein oder Fehlen von Eigenschaften zu versprechen. Der Vollmachtgeber muß die Einschränkung der Vollmacht beweisen. 5. 1. 80. Ia. R. K. 24, 997.

I. 13 § 106, 103. Stillschweigende Specialvollmacht zulässig; (Bereich des betr. Geschäfts). 27. 4. 87. V. J. W. 16, 278 Nr. 29. B. 4, 135 Nr. 445.

I. 13 § 142, 143. Vgl. § 8. Auch anwendbar auf die auftraglose Geschäftsführung. 22. 10. 80. Ia. R. K. 25, 735. Aber die Sachlage genügte hierzu nicht. 3. 10. 92. VI. J. W. 21, 469 Nr. 38.

Stillschweigende Genehmigung durch Aneignen der Vortheile. (Darlehn mit Geld des K., Annahme der Zinsen durch K.) genügt. B. hatte das Geld aus der Kommode genommen und für K. ausgeliehen. Aufhebung. 5. 1. 80. Ia. R. K. 24, 997. 27. 11. 90. IV. R. K. 35, 992. B. 11, 147, 306. J. W. 20, 31 Nr. 76.

Verkäufer weiß, daß betr. der Zahlungsweise der Vertrag entgegen seiner Vollmacht abgeschlossen ist. Trotzdem übergibt er dem Käufer das Grundstück. 21. 3. 91. V. B. 12, 137 Nr. 250.

Gutspächter weiß, daß sein Verwalter gewohnheitsmäßig die Vollmacht überschreitet. — Dies genügt nicht. Seine Verurtheilung zu 10 000 Mk. aus dessen Geschäften aufgehoben. 9. 4. 90. V. B. 10, 158 Nr. 296.

Genehmigung kann wohlerworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. 10. 12. 80. Ia. J. W. 10, 26.

Keine Genehmigung rechtswidriger Handlungen. Aufhebung. 2. 4. 91. V. J. W. 21, 248 Nr. 42.

I. 13. I. 5 § 185. Die Kenntniß des Machtgebers von der Ueberschreitung der Vollmacht genügt nicht, sondern Handlungen, welche die Absicht der Genehmigung erkennen lassen, müssen hinzutreten. 14. 2. 91. V. J. W. 20, 213 Nr. 48. Bloßes Stillschweigen genügt aber, wenn Treue und Glauben die Ablehnung erfordern. Die Gegenpartei darf nicht zur weiteren Bereithaltung des Vertragsgegenstands veranlaßt werden. 15. 12. 80. I. J. W. 10, 26.

Genehmigung beseitigt nur die fehlende Legitimation des Vertreters. Dagegen kann der Prinzipal alle nicht erkannten sonstigen Mängel geltend machen. 5. 3. 92. I. J. W. 21, 186 Nr. 26.

I. 13 § 150, 151. Condictio ob causam datorum. K. behauptet, B. könne die Leistung nicht zurückgeben, folglich hafte er für deren Werth. Abgewiesen, weil dem B. nichts geleistet ist. 22. 9. 80. I. Wa. 81, 436.

I. 5 § 313. Widerruf einer in einem lästigen Vertrage ertheilten Vollmacht ist nicht zulässig; wohl aber dann, wenn auf den Widerruf eine Konventionalstrafe gesetzt ist. K. war zum Verkauf eines Gutes bis zum 1. Februar 1881 bevollmächtigt; er sollte einen Theil des Erlöses erhalten. 24. 10. 81. IV. Wa. 82, 355 Nr. 320. Vgl. S. 29 a. E.

I. 13 § 170, 171. Nach Fortfall der Vertretungsbefugniß kann der frühere Stellvertreter nicht mehr die Vollstreckungsklausel erwirken. 27. 1. 87. IV. J. W. 16, 74 Nr. 40.

I. 13 § 186. Die Erben des Bevollmächtigten sind rechnungspflichtig. 15. 11. 81. Ia. J. W. 11, 6.

I. 13 § 196. II. 1 § 205. Kein Erlöschen der Vollmacht durch Verheirathung der Frau. § 198 bezieht sich auf Handlungsunfähige. 17. 2. 86. V. E. 15, 253. B. 2, 1188. J. W. 15, 123 Nr. 50.

I. 13 § 197. Durch K.O. nicht aufgehoben. Bezieht sich auf alle Aufträge (z. B. zur Dienstleistung). Im Handelsverkehr mag die Bekanntmachung durch ein offenes Zirkular öffentlich sein; die Unterbreitung eines Akkordvorschlags genügt aber nicht. 22. 1. 91. VI. E. 27, 248. B. 11, 311. J. W. 20, 140 Nr. 34.

I. 13 § 200 unanwendbar, wenn der Blödsinn schon bei Ertheilung der Vollmacht vorhanden war. Das Geschäft ist ungültig, auch wenn der Mitkontrahent den Blödsinn nicht kannte. 7. 2. 91. V. B. 11, 105 Nr. 213.

I. 13 § 210. I. 17 § 4, 10. C.P.O. § 240. Klage eines von mehreren Machtgebern gegen den Bevollmächtigten (Gläubigerkonsortium). Die Klage des einzelnen auf die Zahlung zum Depositum für alle (Gläubiger) ist zulässig. Der kritische Zusatz „zum Depositum für alle Gläubiger“ enthält keine Klageänderung. — Dagegen ist Klage des einzelnen auf Auflösung des Miethvertrags unzulässig. 27. 2. 88. IV. E. 20, 312. B. 5, 178 Nr. 573. J. W. 17, 187 Nr. 41.

I. 13 § 217. Zur Arglist genügt es, wenn man von der Richtigkeit nicht positiv überzeugt ist. Schadenspflichtig. 25. 3. 91. I. B. 12, 211 Nr. 384. I. 13.

I. 13 § 219. Der Beklagte — Landwirth hat vor den kritischen Tausch das Landgut abgeschätzt. Er haftet nicht für seine Taxe. Eine solche Taxation ist nicht sein Geschäft, sondern Ackerbau und Viehzucht. 8. 10. 91. VI. B. 13, 187 Nr. 363. J. W. 20, 516 Nr. 28.

I. 13 § 220, 221. Die Bank theilt mit „Tendenz steigend". Dies ist objektiv unrichtig. Haftet aus Vertrag, also keine Verjährung aus I. 6 § 54. 31. 1. 91. I. B. 11, 153 Nr. 313.

II. Geschäftsführung. *I. 13 § 229.* Verschulden nöthig. Unbewußte Einmischung. 20. 3. 91. III. J. W. 258 Nr. 40.

I. 13 § 230, 262. Wie beim Mandat muß der Wille der Geschäftsführung der Gegenpartei erkennbar sein. Vgl. I. 13 Nr. 1, Das vom Monteur des A. geschlossene Geschäft war für B. bindend. Vgl. I. 13 § 142. 22. 10. 80. Ia. R. K. 25, 735. Wa. 81, 552 Nr. 410. J. W. 10, 26. Vertrag (Entschädigungsversprechen für Kost und Wohnung) schließt die Bereicherungsklage aus. 27. 1. 80. Ia. Wa. 81, 35 Nr. 31.

I. 13 § 230, 262, 272, 280. Bereicherungsklage begründet, wenn B. die Sache durch einen Mittelsmann unentgeltlich (nicht mittelst lästigen Vertrags) erhielt. Obschon dem Kläger eine Kontraktsklage gegen den (eigenen Namens) bestellenden Mittelsmann zusteht. 5. 11. 88. IV. J. W. 18, 31 Nr. 47. 25. 2. 81. Ia. R. K. 25, 993. Wa. 81, 740. 6. 5. 81. Ia. Wa. 82, 100 Nr. 91. J. W. 10, 142. 3. 2. 80. Ia. R. K. 24, 1002. J. W. 9, 55.

Ehemann kaufte eigenen Namens Dünger und verwendete denselben in die Besitzung seiner Frau; der Ehemann stirbt, die Ehefrau muß den Dünger bezahlen; Aufhebung. 3. 2. 80. IV. E. 1, 159. M. 80, 141. Dagegen wurde in folgendem Fall die Klage abgewiesen: Nach dem Vertrag hatte der Mann den ganzen Neubau zu zahlen. Auf Betreiben der Frau legt der Maurermeister schließlich auch die Platten, weil sie auf seine Frage erklärte, sie und ihr Mann wollten die Arbeit gern bezahlen; hierzu hatte sie keine Genehmigung. Vgl. II. 1 § 389. 18. 2. 81. IVa. E. 4, 238.

Ebenso wenn die (pfandlose Mutter) Neubauten aufführt. Die Miteigenthümer (Kinder) haften für die Wertherhöhung zu ihrem Antheil (die Hälfte). Ihre Miethzahlung unerheblich. 16. 2. 88. VI. R. K. 33, 109. B. 5, 269. J. W. 17, 142 Nr. 28. Erneute Verhandlung. 2. 6. 90. VI. B. 10, 115 Nr. 218, 240. Der pfandlose Käufer B. giebt die eisernen Mühlwerkstheile seinem Stiefsohn C., welcher sie verbaut. C. haftet. Aufhebung. 14. 1. 80. I. E. 1, 143. Gegen diese zwei Entscheidungen 3 Abhandlungen in R. K. 24, 821; 26, 392 und vom Landgerichtsdirektor Boas in Stettin R. K. 25, 11—23.

I. 13. Bereicherung in der Regel = Werth der Arbeit und Materialien. 7. 1. 81. Ia. R. K. 25, 992. J. W. 10, 35. Wa. 81, 710 Nr. 570.

Dagegen haftet der Eintauscher für die vom Vertauscher vertragsmäßig aufgeführten Bauten nicht. 11. 1. 92. VI. B. 14, 99 Nr. 167. Keine Bereicherungsklage des Darleihers, wenn der Darlehnsnehmer seiner Dienstherrin das Geld leiht oder als Vorschuß in die Kasse giebt. 4. 3. 89. IV. B. 7, 85 Nr. 228.

Kein Anspruch des Verkäufer an den Abkäufer seines (zahlungsunfähigen) Käufers trotz direkter Lieferung. 3. 1. 85. I. B. 1, 98 Nr. 458. Ebenso bei Zahlung einer fremden Schuld betr. des Gläubigers. 18. 4. 87. IV. B. 4, 92 Nr. 301.

Mitgift vom Schwiegersohn nicht vertragsmäßig verwandt, sondern seinen Eltern gegeben. Diese haften dem Schwiegervater. Aufhebung. 3. (31.) 5. 88. IV. E. 21, 236. B. 6, 223, 224, 252. J. W. 17, 276 Nr. 23. Ebenso bei Darlehnsaufnahme und Verwendung zu Gunsten des Bruders. G.R. erweitert. Aufhebung. 20. 3. 80. V. Wa. 81, 66 Nr. 85. J. W. 9, 114.

Bereicherungsanspruch. Der Bedienstete legt Beträge in das Geschäft ein. Verbrauch derselben. 20. 10. 90. I. B. 10, 115 Nr. 218b. Beweis des Uebergangs einer bestimmten Sache in fremdes Vermögen ohne Grund genügt. 26. 11. 90. V. J. W. 20, 32 Nr. 77.

Im Vorprozeß ist der behauptete Verkauf des Grundschuldbriefs nicht bewiesen. B. muß entweder denselben herausgeben oder den angemessenen Preis zahlen. 14. 10. 89. IV. B. 8, 100 Nr. 211, 214, 949.

Der Darlehnsgeber cedirt die aus Irrthum um 3000 Mk. zu hoch eingetragene Hypothek; ersatzpflichtig. 14. 10. 85. V. B. 2, 119 Nr. 491.

Waarenschuld verjährt; die hierfür ausgestellten Wechsel präjudizirt. Dennoch Bereicherungsklage aus W.O. 83. 26. 9. 84. III. R. K. 29, 111.

Auftraglose Tilgung einer fremden Schuld ist in der Regel nützliche Geschäftsführung. 9. 3. 85. IV. B. B. N. F. 2, 54. B. 1, 461. J. W. 14, 189 Nr. 39.

Baugelderhypothek. B. hat auch den Darlehnsbetrag erhalten. Trotzdem genügt die Cession zur Bereicherung nicht. Aufhebung. 20. 6. 92. IV. B. 15, 91 Nr. 137.

B. hat die Zinsen der K. erhoben, weil er sie ernährt habe. Unrichtig. Trotzdem kann die K. nicht gegen B. klagen, sondern gegen ihren Schuldner. Dieser ist nicht frei. 17. 3. 82. IVa. E. 7, 191. Ebenso bei Zahlungen an C. oder dessen pfändenden Gläubiger, wenn A. mit B. durch C. kontrahirt. 30. 3. 85. IV. R. K. 29, 886. B. 1, 452. Anders bei nachträglicher Genehmigung der Erhebung. 9. 1. 82. IV. Wa. 82, 507 Nr. 428.

Hypothekbestellung zur Sicherung des Darlehns des Beklagten keine Bereicherung. 13. 7. 89. V. B. 8, 99 Nr. 209. I. 13.

I. 13 § 262. Deichverband gestattet dem B. bei drohendem Dammbruch die Oeffnung des Durchlasses X. Keine Schadenspflicht wegen Ueberfluthung. 27. 10. 92. VI. B. 15, 93 Nr. 138, 144. Stadt B. hat das Wehr zu unterhalten. Durchbruch 1874. Die 14 Müller, darunter K., verpflichten sich zu bestimmten Beiträgen behufs Wiederherstellung. Die Stadt B. muß mangels Verzicht dem K. seinen Antheil ersetzen. I. 16 § 381. 17. 9. 91. IV. B. 13, 89 Nr. 165.

Ebenso wenn K. über die Verpflichtung des B. hinaus leistet. 30. 6. 88. I. J. W. 17, 522 Nr. 13.

Rückforderung. Ungeschuldeter Beitragskosten zum Bahnbau. 16. 9. 89. IV. B. 8, 99 Nr. 210. Entnahme von Erde zum Bahnbau aus Grundstück des K. mit dessen Bewilligung. Werth für K. ist nicht maßgebend. Einwand der Bahn, ihre Beamten hätten aus dem Schutzstreifen die Erde entnehmen sollen und diese sei für sie fast werthlos. 1. 12. 90. IV. B. 11, 66 Nr. 141. J. W. 20, 32 Nr. 78.

Armenunterstützung. I. 13 § 262. II. 19 § 67. U.W.G. Leistung der Armenverbände (für die Kinder unvermögender Eltern) keine Schenkungen und rückforderbar (wenn diese Eltern später zu Vermögen kommen). 27. 11. 79. IV. Wa. 81, 179 Nr. 174. J. W. 9, 31. Keine Klage des Armenverbands auf Ersatz zukünftiger Verwendungen. Bezüglich der Vergangenheit kann die Behauptung nachgeschoben werden, der Unterstützte B. sei nicht vermögenslos. 18. 3. 80. IV. Wa. 81, 234 Nr. 235.

I. 13 § 233. H. ist 1. in der Landwirthschaft, 2. im Baugewerbe beschäftigt und verunglückt. Die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zahlt die Rente und fordert diese, als sie die Verunglückung im Baugewerbe erfuhr, von der Baugewerksgenossenschaft zurück. Abgewiesen. Keine nützliche Verwendung. Abgesehen von diesem Klagegrund haben die U.V.Behörden zu entscheiden. U.V.G. § 57. 18. 6. 91. IV. B. 12, 95 Nr. 173, 619.

Keine Klage aus nützlicher Verwendung wegen Herstellung eines Wegs, den die Gemeinde irrig für einen öffentlichen hält. 1. 11. 81. Ia. Wa. 82, 450 Nr. 378.

Bereicherungsklage begründet, wenn der bei der Zahlung angenommene Grund nicht zu Recht besteht. Nicht ausgeschlossen, wenn der Bereicherungsbeklagte in Höhe des Anspruches Gläubiger eines Dritten ist, der einen gleichen Anspruch an den Bereicherungskläger hat. Ohne Erwerb durch Cession, Ueberweisung ꝛc. keine Kompensation. 3. 11. 87. IV. E. 19, 332. J. W. 17, 32 Nr. 78. Der Einwand des Miterben der Mutter, welcher ein Kapital derselben erhob, ist nach I. 11 § 1042 unerheblich: Er habe zum Bestreiten des Haushalts der Mutter mehr zuschießen müssen. 16.—19. 2. 91. VI. B. 11, 67 Nr. 143.

I. 13. I. 13 § 239. Die stillschweigende Genehmigung verpflichtet zur Entlastung des Geschäftsführers. 20. 2. 80. Ia. Wa. 81, 35 Nr. 30.

Keine Bezahlung des Arbeiters, wenn ihm der Verein die Baumschule mit den Schulden überläßt. 27. 10. 90. IV. B. 10, 117 Nr. 220c. J. W. 19, 417 Nr. 27.

I. 13 § 246. K. hat die Forderung des B. bezahlt. Er muß deren Verzinslichkeit beweisen, wenn er Zinsen verlangt. 29. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 332 Nr. 320.

I. 13 § 256. Vgl. I. 14 § 109.

I. 13 § 257. Waarenversicherung ohne Auftrag seitens des B. Er braucht sich um den weiteren Verlauf der Versicherung nicht zu kümmern. 18. 3. 85. I. B. B. N. F. 2, 54. J. W. 14, 197 Nr. 21.

I. 13 § 258. B. hat statt des K. geräumt aus eigenem Interesse, dessen Sachen anderweitig untergebracht, den B. an der eigenen Fortschaffung behindert. Trotzdem Haftung nur wegen groben Versehens. 25. 5. 80. Ia. Wa. 81, 242 Nr. 244.

I. 13 § 265. Uebernommen. Verwendung in eigenes Vermögen. 18. 9. 82. IIa. Wa. 83, 193. J. W. 11, 250 Nr. 30.

I. 13 § 274. Anwendbar auf Verwendungsklage erst nach gehobener Unfähigkeit. 8. 11. 81. Ia. R. K. 26, 983. B. B. 4, 532. Noch zur Zeit der Klagezustellung muß der Minderjährige im Besitz des Vortheils sein. Auch dies muß Kläger beweisen, so bei Darlehn, Auslagen, Arbeitsforderungen, Wohnung, Kost, Bedienung. Die Behauptung, Beklagter sei arbeitslos und ohne genügende Subsistenz gewesen, sowie daß der Vormund von dem Aufenthalt gewußt habe, genügt nicht. Abweisung. 24. 5. 81. Ia. R. K. 26, 422. Wa. 82, 119 Nr. 103. J. W. 10, 173. Mildere Auffassung 1. betreffs des Beweises bei nothwendigen Lebensbedürfnissen und 2. betreffs der Zeit (Aufhebung der Unfähigkeit). 9. 4. 80. Ia. 12. 6. 80. V. Wa. 81, 198 Nr. 193, 259 Nr. 257.

B. stellt Wechsel X. aus, giebt nach eingetretenem Blödsinn die Prolongationswechsel Y. Diese sind ungültig, aber er muß Wechsel X. zurückgeben oder ersetzen. 5. 12. 85. I. B. 2, 115 Nr. 477.

I. 14. *I. 14 § 9.* Novation bei Verwahrungsvertrag. Die zu novirende Verbindlichkeit muß bestehen. 5. 7. 86. IV. B. 3, 88 Nr. 283.

I. 14 § 10. Auftrag des Mannes an B., Werthpapiere auf sein Konto für die Frau anzuschaffen. B. thut es und theilt es dem Verwalter der Frau mit. Verwahrvertrag zu Gunsten der Frau. Beweis durch Correspondenz. I. 7 § 66. 23. 1. 90. IV. B. 9, 137 Nr. 313.

I. 14 § 35, 36. Unanwendbar auf andere Verträge. 17. 3. 82. Ia. R. K. 27, 447.

I. 14 § 68. Kein Zurückbehaltungsrecht gegen den dritten Eigenthümer. Ausnahmefall des I. 20 § 547 lag nicht vor. 5. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 180 Nr. 175. I. 14.

Nach Eintritt des Konkurses Auslieferung an den Konkursverwalter, sonst Schadensersatz nebst Zinsen seit Mahnung. 14. 4. 88. I. B. 6, 181 Nr. 480.

Bei ordnungsmäßiger Verwahrung hätte Entwerthung bis zur Urtheilssumme stattgefunden. 11. 2. 88. V. B. 5, 176 Nr. 566.

Pianino hat B. mittels simulirten Vertrags von K. erhalten; Ehefrau und Generalbevollmächtigte des K. besitzt es für B., giebt es aber dem X. B. haftet dem K. für Rückgabe. 4. (18.) 10. 84. V. B. 1, 144 Nr. 669.

I. 14 § 109. Nr. 1. Rechnungspflicht. Nr. 2. Beispiele in alphabetischer Ordnung. Nr. 3. Die einzelnen Paragraphen.

Nr. 1. Rechnungspflicht. I. 13 § 61, 256. I. 14 § 133. I. 17 § 210, 219, 261.

Nr. 1. Rechnungspflicht mit Belegen bei Besorgung eines fremden oder gemeinschaftlichen Geschäfts, bei Vollmachts- und Verwaltungsvertrag. 14. 3. 87. IV. J. W. 16, 129 Nr. 48. 13. 1. 87. IV. B. 4, 243 Nr. 790. 19. 3. 88. IV. u. 26. 3. 88. IV. B. 5, 85 Nr. 272. 21. 2. 80. V. Wa. 81, 35 Nr. 32. R. K. 24, 1004. Der Kommissionär ohne Belege. 3. 10. 85. I. R. K. 30, 436. Ausnahmsweise genügt Bilanz mit Büchern und Geschäftspapieren. I. 13 § 256. 8. 4. 93. V. R. K. 6, 37, 1038. Sobald Hauptzweck erreicht ist, trotz Rückstand einzelner Kaufpreise. 26. 3. 88. IV. B. 5, 86 Nr. 273c. Betreffs die aus der Nachlaßmasse gezogenen Nutzungen nebst Zinsen, eingezogene Außenstände, schon vor der Theilung. Die Rechnung (Nachlaßverzeichniß) ist eidlich zu erhärten seitens des Miterben. 13. 2. 90. IV. B. 9, 252 Nr. 557. 7. 6. 86. IV. B. 3, 275 Nr. 916. Betreffs gemeinschaftlichen Grundstückserwerb Veräußerung seitens eines Gesellschafters ohne Auftrag. Mündlicher Gesellschaftsvertrag. 28. 4. 87. IV. E. 18, 280. B. 4, 789. J. W. 16, 278 Nr. 29. 26. 6. 84. IV. Wa. 84, 340. 20. 2. 88. IV. B. 5, 237 Nr. 731. Pflicht zur gemeinschaftlichen Rechnungsstellung nach der Sachlage. Nicht bestritten. 18. 9. 80. V. Wa. 81, 419 Nr. 377.

Prokurist einer offenen Handelsgesellschaft (später Theilhaber) kann von den anderen Gesellschaftern selbst nach Eintritt der Liquidation auf Rechnungsstellung belangt werden. Hat er aber stets unter Kontrolle des leitenden Gesellschafters gehandelt, so kann er nur auf Rechnungsstellung bestimmter Posten belangt werden. 29. 10. 92. I. B. 15, 102 Nr. 152, 417.

Im Gegensatz zum Beauftragten ist der Bevollmächtigte ohne nähere Angaben des Machtgebers rechnungspflichtig. B. hat die Generalvollmacht zur Vermögensverwaltung der Wittwe G. Er konnte sonach

I. 14. thätig werden, mußte es aber nicht. Er ist auf Rechnungsstellung für die Zeit vom 11. Oktober 1881 bis Tod der Wittwe von deren Erben verklagt; einzelne Geschäfte sind angegeben. Trotzdem wird die Klage abgewiesen. 19. 11. 91. IV. R. K. 36, 1015. B. 13, 183, 361. Betreffend bestimmte Nachlaßforderungen. K. fordert seinen Erbantheil. B. erklärt, nichts mehr zu schulden. Abweisendes Urtheil aufgehoben. 7. 4. 92. IV. B. 14, 101 Nr. 171.

B. hat Holz verkauft und Preis vereinnahmt. K. kann denselben sofort fordern. 24. 1. 87. IV. B. 4, 93 Nr. 306. Ebenso, wenn Geld zum bestimmten Zwecke gegeben. Mandant kann die Ausgaben selbst berechnen. Bevollmächtigter mag während des Prozesses andere Rechnung stellen. 27. 9. 81. Ia. Wa. 82, 321 Nr. 280. Aehnlich zu I. 17 § 219. 10. 3. 92. IV. B. 14, 1000 Nr. 169. Verrechnung ist vom Bevollmächtigten genehmigt. Nach 12 Jahren kann die Frau einen Posten (49 000 Mk.) nicht anfechten. 12. 7. 90. I. B. 10, 119 Nr. 225. Anfechtung eines Einzelposten wegen Irrthum seitens des Geschäftsherrn ist zulässig; aber der Geschäftsführer muß, wenn er anfechten will, ganz neue Rechnung stellen. 28. 5. 83. I. E. 14, 253. Bei Nachforderung von Auslagen muß er beweisen, daß Abrechnung sie nicht umfaßt. 18. 6. 85. IV. B. 1, 200 Nr. 913. Die am xten noch ausstehenden Posten sind cedirt. Kein Recht des Cessionars auf Rechnungsstellung aus früherer Zeit. 5. 11. 88. IV. B. 6, 85 Nr. 234.

Ob ein Gläubiger von der Handelsgesellschaft Rechnungslegung fordern darf, entscheidet sich nach L.R., nicht H.G.B. 5. 2. 91. VI. B. 11, 72 Nr. 152.

Bei Verschweigung erheblicher Posten Pflicht zur neuen Rechnung. 19. 3. 88. IV. B. 5, 85 Nr. 273, 460. Oder bei falscher Grundlage. 3. 10. 85. I. R. K. 30, 436. B. 2, 494. Durch die Stellung der 2. Rechnung werden die den Rechnungssteller belastenden Angaben der 1. Rechnung nicht hinfällig. 21. 6. 88. IV. R. K. 32, 987. B. 6, 230.

Verkaufs-Commission. B. behauptet aber, als Geschäftsführer ohne Auftrag eine Summe für K. eingenommen und Rechnung gelegt zu haben. Beweist K. die Verkaufskommission, so ist B. sofort zu verurtheilen. 7. 7. 80. I. Wa. 81, 436 Nr. 392.

I. 13 § 60. Schadensersatzklage gegen den Beauftragten. Der Beauftragte muß den Vollzug des Auftrags und die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt beweisen. Er allein kennt die Vorgänge. Er kann unter Umständen zum Eid zugelassen werden. Mandant ist nur theoretisch beweispflichtig. 25. 1. 88. I. E. 20, 269. R. K. 32, 980. J. W. 17, 112 Nr. 13.

I. 13 § 62. I. 14 § 340. Der Beauftragte hatte den Wechsel zu 15 Prozent eingelöst, verlangte aber zu Unrecht die volle Summe. 28. 4. 83. I. E. 9, 296. B. B. 8, 95. J. W. 12, 202 Nr. 62.

Auch bei mündlicher Vollmacht, selbst wenn der Bevollmächtigte für sich selbst erwarb. 11. 4. 81. II. B. B. 3, 545. J. W. 10, 101. I. 14.

I. 13 § 63. Im Separationsrezeß ist für die Auseinandersetzung der nach gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Kommission bestellt, bestehend aus 6 Mitgliedern und dem Magistratsmitglied B. als Vorsitzenden. B. legt nieder und der Magistrat ernennt den C. als Vorsitzenden. Hierauf kauft B. ein gemeinschaftliches Grundstück um 135 Mk., verkauft alsbald weiter um 1800 Mk. Hierauf klagt A., welcher zwar den ursprünglichen Rezeß nicht mit abgeschlossen, aber mehrere Separationspläne erworben hat, gegen B. auf Zahlung der Differenz von 1665 Mk. an die Separationsinteressenten 1. gemäß St.G.B. § 266 Ziff. 2; 2. weil B. seine besonderen Pflichten nicht erfüllt habe; 3. weil die Kommission zum Kaufabschluß mit B. keine Vollmacht gehabt habe. Das R.G. erachtet alle 3 Klaggründe für zutreffend. Aufhebung. 7. 12. 91. IV. R. K. 36, 1010. R. 919 Nr. 4. B. 13, 362. J. W. 21, 47 Nr. 25.

Das spätere Vorbringen weiterer Ausgaben seitens des rechnungspflichtigen Beklagten ist Bestreiten, C.P.O. 491 unanwendbar. 2.—20. 10. 90. IV. B. 11, 235 Nr. 461, 462. 9.—13. 6. 87. VI. B. 4, 84 Nr. 271.

Keine Klage des Rechnungspflichtigen auf Rechnungsabnahme. Anders wenn er ein Guthaben oder Schuldbefreiung fordert. 16. 4. 83. I. R. K. 27, 741. M. 83, 234. Wa. 83, 711. Aehnlich 1. 12. 87. IV. B. 5, 85 Nr. 271, 451. Klage auf Decharge anscheinend zulässig. 21. 6. 88. IV. R. K. 32, 987. Klage des Rechnungspflichtigen auf Guthaben ohne vorherige Mittheilung der Rechnung an Geschäftsherrn zulässig. A.G.O. I. 45 § 5, 6. 2. 1. 80. Ia. R. K. 24, 1095.

Geschäftsherr hat zur Begründung seines Guthabens in der Regel nur die Einnahmen des Geschäftsführers, letzterer die Ausgaben nachzuweisen. 22. 1. 85. IV. B. 1, 100 Nr. 469.

I. 16 § 363. Kompensation gegen Forderungen aus Vollmachts- oder Verwaltungsvertrag. Zulässig. 23. 3. 85. IV. B. 1, 87 Nr. 401. J. W. 14, 189 Nr. 40.

Klage auf Gewinnantheil abgewiesen, weil Kläger über die mehrjährige Gutsbewirthschaftung keine Rechnung gelegt hatte. I. 17 § 219. 16. 6. 90. IV. B. 10, 119 Nr. 224, 530. Klage auf Rückgabe der Kaution abgewiesen, weil auf Rechnungsstellung zu klagen ist. I. 17 § 219. 2.—10. 10. 90. IV. B. 11, 151 Nr. 311.

Anspruch auf ein Drittel des Reingewinns aus Hausverkauf. I. 17 § 219. B. will abziehen; 1. Nachlaß bei Vergleich, 2. Verlust bei Wechselgeschäften mit X. Zur Bezahlung drängender Gläubiger habe er den Vergleich geschlossen und die Wechselgeschäfte gemacht. Unzulässig. 10. 3. 92. IV. B. 14, 77 Nr. 130, 169.

I. 14. Klage abgewiesen, weil aus Verwahrung geklagt und nicht aus Verwaltung von (unterschlagenen) Werthpapieren. Aufgehoben. 29. 9. 90. IV. B. 10, 213 Nr. 406, 407. J. W. 19, 383 Nr. 33.

Nr. 2. (Gutsverwaltung) unter Auflassung an den Gemeinschuldner B.; Ueberschuß gehört aber dem Auflassenden K. B. muß die Möglichkeit weiterer Bewirthschaftung erhalten. Der Mehrwerth der 26 Kälber gehört ihm. Die Auslagen für den von K. gewünschten Wiederaufbau der Küche hat B. zu tragen. 10. 2. bis 30. 3. 92. V. B. 14, 238 Nr. 375. B. garantirt X.-Mark Reinertrag pro Morgen. Kein Pachtvertrag. 30. 5. 91. V. B. 12, 213 Nr. 309. J. W. 20, 362 Nr. 36.

Nach der Instruktion bedarf der Verwalter zu großen Viehverkäufen der Genehmigung. Wirksam. 14. 2. 91. V. R. K. 35, 994. B. 11, 144. Vertrag mit Viehhändler, X.-Ochsen zu mästen und gegen Y.-Pfennig das Pfund zu liefern, band den Gutsherrn, weil mündliche Vollmacht aus den Umständen festgestellt war. Handelsgeschäft. I. 14 § 123, 131. 4. 7. 87. IV. R. K. 32, 981. B. 5, 396. J. W. 16, 367 Nr. 50.

Gutsherr nicht gebunden, weil der gewährte Kredit nicht gewöhnlich und zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlich. 4. 3. 89. IV. B. 7, 124 Nr. 347.

Es kommt auf die Gepflogenheiten an. In einem anderen Falle war der Gutsherr für den Verkauf der Feldfrüchte und den Kredit haftbar. 21. 2. 89. IV. E. 23, 249. B. 7, 254, 346, 483. J. W. 18, 144 Nr. 32.

Grobe Ungebühr der Frau des Verwalters berechtigt zum Rücktritt. 5. 4. 86. IV. B. 3, 191 Nr. 657. J. W. 15, 155 Nr. 43.

(Kuratoren) der Kinder haben ein Hypothekkapital empfangen, legen es aber schlecht an. Schadenspflichtig; Einrede, der Erwerbstitel der Kinder sei ungültig, ist unzulässig. 24. 3. 87. IV. B. 4, 106 Nr. 346. J. W. 16, 213 Nr. 30.

(Sequester.) Im Prozeß zwischen B. und B. betr. Inventar wird K. zum Sequester bestellt. B. haftet dem K. für das Honorar. 3. 10. 81. IV. Wa. 82, 322 Nr. 282.

(Ziegelei) Gemeinschaftliche. Kein Recht auf Vorlage der Rechnungsbücher, wenn sie bei der Auseinandersetzung vorlagen. 10. 11. 87. IV. B. 5, 66 Nr. 275.

Verwalter B. hat dem Ziegelmeister seines Herrn K. mehr Vorschüsse gegeben, als dieser bei seinem Abgang zu fordern hat. B. muß beweisen, welche Vorschüsse nöthig waren. Unerheblich, daß K. wöchentliche Vorschüsse anordnete; er muß sie einzeln bezeichnen. O.L.G. hatte ein diskretionäres Ermessen des B. gemäß Vertrag angenommen; C.P.O. 524. Aufgehoben. 2. 3. 91. IV. B. 12, 224 Nr. 403. Erneute Verhandlung. B. wird zu X.-Mark verurtheilt. 11. 2. 92. IV. B. 14, 252 Nr. 392.

Nr. 3. Die einzelnen Paragraphen. *I. 14 § 109.* Uebergabe der zu verwaltenden Sache nöthig. Realvertrag. 24. 2. 80. Ia. R. K. 24, 1003. I. 14.

Mandat. *I. 14 § 129.* I. 13 § 9. Hatte der Verwalter keine schriftliche Vollmacht, so ist er nur schadenspflichtig. 29. 6. 80. Ia. R. K. 25, 443.

I. 14 § 130. § 130 ist ausgeschlossen, wenn jemand für alleinige Rechnung wirthschaftet. 14. 10. 81. Ia. Wa. 82, 323 Nr. 283.

I. 14 § 145. Anspruch auf Quittung (Decharge) besteht für alle Verträge. 11. 3. 91. I. J. W. 20, 225 Nr. 16.

Die Pensionskasse hatte dem Vorsitzenden, welcher ohne Zustimmung des Vorstands eine Hypothek gegeben hatte, Decharge ertheilt. Später fällt Hypothek aus. Kein Ersatzanspruch. 3. 10. 92. IV. B. 15, 84 Nr. 126.

I. 14 § 150, 151. Anwendbar auch auf die ohne Auftrag geführte Verwaltung. 31. 1. 82. IVa. E. 6, 305.

I. 14 § 158. Auch auf die väterliche und vormundschaftliche Verwaltung anwendbar. Vorm.O. § 56, 67. 19.—23. 11. 91. IV. M. 92, 110. E. 28, 346. B. 13, 186. J. W. 21, 68 Nr. 42.

Anwendbar auf den Prokuristen; trotz Nichteintrags des Darlehns in den Büchern war Unterschlagung ausgeschlossen. 14. 6. 90. I. B. 10, 118 Nr. 233. J. W. 19, 262 Nr. 17. 29. 10. 92. I. B. 15, 90 Nr. 135. J. W. 21, 491 Nr. 40. Dagegen unanwendbar auf den geschäftsführenden Gesellschafter. 5. 11. 92. I. B. 14, 94 Nr. 157. J. W. 21, 512 Nr. 26. Und den bevollmächtigten Miterben. 13. 2. 90. IV. B. 9, 252 Nr. 558.

I. 14 § 164. Keine Rückforderung der Kaution vor Ablieferung des Kassenbestands oder dessen Nachweis. 23. 9. 81. Ia. R. K. 26, 984. Wa. 82, 293 Nr. 253.

I. 14 § 165. Verwalter erhält eventuell angemessener Bezahlung (2 Mk. täglich). 25. 3. 86. IV. B. 2, 127 Nr. 528. Aber deshalb kein Zurückbehaltungsrecht. 29. 4. 89. IV. B. 7, 43 Nr. 117. Lohnverweigerung wegen Nichtstellung der Rechnung und Nichtauslieferung der Bücher zulässig. I. 5 § 271. 8. 12. 79. IV. J. W. 9, 29.

I. 14 § 178. Kaution war im Brennereibetrieb seitens eines Angestellten für unerlaubte Handlungen bestellt, die er oder seine Arbeiter begehen würden. Haftet auch für Defraudationen gegen den Staat. 25. 10. 80. IV. B. B. 2, 589. Wa. 81, 453 Nr. 411. J. W. 10, 26.

Kaution mit Papieren in derzeitiger Kurshöhe. Rückforderung des überschießenden Betrags ist später zulässig. 24. 4. 88. VI. B. 6, 164 Nr. 440.

Während der Vertragsdauer wird ein Anspruch fällig. Keine Verweisung des Gläubigers an die Kaution. 28. 4. 86. V. B. 3, 47 Nr. 158, 783.

I. 14. Kaution zur Deckung der Rückstände. Klage auf Rückgabe gemäß der Sachlage abgewiesen. 30. 4. 88. IV. B. 6, 164 Nr. 439.

Aehnlich bei Deckungscession. Der Cessionar braucht daher auf die Auszahlung der Kaution nicht zu warten, selbst wenn die Kautionscession Pfandbestellung ist. I. 20 § 46. 21. 5. 90. I. B. 10, 58 Nr. 117, 401. J. W. 19, 241 Nr. 29.

I. 14 § 197. Trotz Pachtverjährung darf Verpächter denselben auch die Kaution abrechnen. I. 20 § 247, I. 9 § 500. 3. 10. 91. V. B. 13, 82 Nr. 151.

Retentionsrecht an der Kaution des Generalagenten wegen Schadensansprüchen. Dies ist keine Kompensation, also C.P.O. 691 unanwendbar. I. 20 § 542. 25. 11. 91. I. B. 13, 47, 89.

Bürgschaft. I. 20 § 200. Allgemeines. Verschiedenheit der Bürgschaft und der Hypothek-(Pfand-)bestellung für eine fremde Verbindlichkeit. 18. 9. 81. A. 1, 524.

In objektiver Hinsicht (Gegenstand, Inhalt der Leistung) ist das örtliche Recht der Hauptschuld maßgebend; bezüglich der unbedingten oder subsidiären Haftung (Vorausklagung) das Bürgschaftsrecht. 23. 5. 83. I. J. W. 12, 201 Nr. 52.

Nicht wechselmäßiger Bürge (Nichtkaufmann) für Wechselschuld. Handelsgeschäft, wenn Gläubiger Kaufmann ist. Bürge hat an seinem Wohnsitz (nicht wo der Wechsel zahlbar ist) zu zahlen. H.G.B. 324. Dem Bürgen gegenüber ist Präsentation des Wechsels nicht nöthig. 28. 11. 92. IV. R. K. 37, 1181. B. 15, 241.

Für den Mann (Mecklenburger) ist nach I. 5 § 248 Stettin Erfüllungsort, weil er sich hier vor Gericht verpflichtete. — Ebenso für den selbstschuldnerischen Bürgen (Ehefrau). 2. 5. 89. IV. B. 7, 146 Nr. 408.

Bürge veranlaßte die Cession; trotzdem ist seine Einrede zulässig. Die Schuld ist schon vorher getilgt, weil es Cessionar wußte. I. 11 § 376. 26. 4. 88. IV. B. 6, 236 Nr. 611.

Bürge hat nur mit Hauptschuldner, nicht Gläubiger verhandelt. Im Bürgschaftsschein steht die mündliche Bedingung (Voraussetzung) nicht; sie bindet den Gläubiger nicht. 4. 10. 88. IV. B. 6, 238 Nr. 616.

Zahlung mit Vorbehalt seitens eines Bürgen zu Gunsten eines zweiten Bürgen. O.L.G. verurtheilt auf Klage des Gläubigers den zweiten Bürgen. Aufhebung. Erst mit Eintritt der Resolutivbedingung (Aufhebung der Zahlung) wird die Zahlung rückgängig; I. 14 § 160. 3. 3. 82. Ia. Wa. 82, 680 u. 84, 135. J. W. 11, 104. E. 7, 184.

I. 14 § 202. I. 14 § 258. Einschränkende Auslegung nur betr. des Umfangs, nicht der Voraussetzungen. 28. 1. 91. I. J. W. 20, 140 Nr. 35.

O.L.G. nimmt an, Bürge hafte nur für 28000 Mk., während I. 14.
Gläubiger mehr verlangt. Aufhebung. C.P.O. 524. 4. 2. 92. IV. B. 14, 314 Nr. 468.

Bürgschaft für Waarenlieferungen erstreckt sich auf die Zukunft, nicht die Vergangenheit. 7. 2. 89. IV. B. 7, 236 Nr. 621. Kontra, weil Bürge mit den Verhältnissen vertraut. 14. 4. 90. VI. B. 10, 264 Nr. 518.

Bürgschaft a) durch die Erklärung des Baugeldgebers, ich komme für die Steinlieferung auf. 9. 1. 89. I. B. 7, 235 Nr. 620.

b) Behufs Sistirung der Zwangsvollstreckung gegen den Sohn erklärt der Vater: Gläubiger könne Kredit geben; er sorge für Abmachung bis Ostern. Vgl. aber S. 94. 29. 5. 89. I. B. 8, 248 Nr. 528. J. W. 18, 296 Nr. 47.

c) Durch Vorzeigen des Bürgscheins an den Gläubiger seitens eines Bürgen. 12. 4. 88. IV. B. 6, 236 Nr. 608, 609. J. W. 17, 261 Nr. 42.

Bürgschaft für 1. Sicherheit des Darlehns und 2. prompte Rückzahlung ist das Nämliche. 4. 4. 92. VI. B. 14, 317 Nr. 473.

Bürgschaft a) für mittels Wechsel-Einlösung gewährtes Darlehn. 26. 4. 88. IV. B. 6, 236 Nr. 610. b) mittels eines unterschriebenen Exekutionsberichts. 24. 5. 81. Ia. Wa. 82, 151 Nr. 128.

Laut Revers hat B. den K. innerhalb 3 Jahren von der Bürgschaft zu Gunsten des Y. zu befreien. K. muß vorher zahlen, also auch B. Weiterer Einwand des B., K. habe von Y. dessen Mobilien durch Zwischenperson unentgeltlich erworben, ist unerheblich, weil keine Hingabe an Zahlungsstatt. 25. 10. 88. IV. B. 6, 239 Nr. 617, 240 Nr. 621.

Voraussetzung, die Bürgschaft mindere sich um X.-Mark, tritt nicht ein. Gläubiger erläßt dem Schuldner Y.-Mark. Bürge kann X.- und Y.-Mark nicht kürzen. 16. 2. 91. IV. B. 11, 233 Nr. 457.

Vom Depotwechsel darf Gebrauch gemacht werden erst nach Hypothekcession an den Bürgen. Hypothek fällt aus. Wechsel ist einklagbar. 17. 1. 85. I. B. 1, 158 Nr. 738.

I. 14 § 203. Keine Schriftform. a) H.G.B. 281, 277, 317. Die einem Kaufmann geleistete Bürgschaft ist in der Regel Handelsgeschäft, auch wenn auf Seiten der Bürgin kein Handelsgeschäft. Auch diejenigen der Ehefrau. 1.—18. 3. 86. IV. B. 2, 164 Nr. 683. 10. 3. 92. IV. B. 14, 155 Nr. 261. 11. 11. 81. Ia. R. K. 26, 1079. 12. 12. 79. Ia. R. K. 24. Aber die nachträgliche Bürgschaft für eine Handelsforderung bedarf der Schriftform, wenn sie seitens eines Schwagers aus verwandtschaftlichen Rücksichten und nicht im Betriebe des eigenen Handelsgewerbes übernommen wird. 26. 1. 81. V. R. K. 25, 995.

I. 14. Um ein Darlehn aufzusuchen, wurde der Schuldschein ausgestellt nebst Bürgschaftserklärung; der Raum für den Namen des Gläubigers blieb offen und wird, als er sich findet, ausgefüllt. Als er später den Bürgen verklagte, wurde er abgewiesen. Anders wäre es bei Handelssachen, weil hier Schriftlichkeit nicht erfordert wird. 13. 1. 82. Ia. R. K. 26, 985.

Einwand, das Darlehn sei erst später ausbezahlt (bei Sparkassen üblich), ist unerheblich. 16. 9. 89. IV. B. 8, 251 Nr. 533.

b) Mündliches Versprechen, die Bürgschaft für einen Dritten zu übernehmen, ist Vertrag über Handlungen, wird also gemäß I. 5 § 165 wirksam. Für I. 11 § 870 genügt jede Gegenleistung, nicht blos Geld. Mündliche Vereinbarung zwischen der A. und ihrem Schuldner B.: B. übernimmt für ihren Mann Bürgschaft X. Die betr. Zahlungen darf er an ihrer Forderung kürzen. B. hat erfüllt, also muß auch die A. erfüllen. 26. 1. 87. V. R. K. 31, 943. B. 4, 667. J. W. 16, 73 Nr. 38.

I. 14 § 206 hindert nicht, daß die Mitunterschrift eines Schuldscheins durch die Frau als Bürgschaft für den Mann ausgelegt wird, wenn andere thatsächliche Momente hinzutreten. 28. 1. 92. IV. B. 14, 316 Nr. 470. J. W. 21, 171 Nr. 51.

I. 14 § 212. Vgl. I. 13 § 217. Wenn ein Gläubiger seinen zahlungsunfähigen Schuldner zur Waarenentnahme bei einem Dritten verleitet und sich deckt, so ist er dem Dritten schadenspflichtig. I. 6. 14. 1. 89. VI. R. 89, 34 Nr. 3. B. 7 Nr. 266, 267. 3. 1. 85. I. B. 1, 108 Nr. 506.

Aufhebung gegen den Gläubiger, der sich gelegentlich der Empfehlung seines kreditunwürdigen Schuldners deckte. 9. 1. bis 3. 2. 92. I. B. 14, 74 Nr. 126, 192.

B. empfiehlt auf Anfrage den X. wider besseres Wissen als ehrlich und tüchtig dem K. K. giebt dem X. deshalb Geld. B. schadenspflichtig, obschon Verlust noch nicht eingetreten ist. Schaden liegt schon im Weggeben des Geldes. 14. 3. 87. VI. B. 4, 98 Nr. 325.

I. 14 § 215, 216. (Kreditauftrag) Schriftform unnöthig. I. 5 § 165. 13. 1. 79. Ia. R. K. 24, 1006. 13. 1. 80. Ia. J. W. 9, 55.

I. 14 § 228. Die Ausstellung des Schuldscheins schließt die Einrede, es liege nur Intercession vor, nicht aus. Dazwischentreten zur Schuldtilgung eines Anderen mittels Darlehnsaufnahme. 13. 3. 91. I. B. 12, 201 Nr. 367. 17. 3. 87. IV. B. 4, 242 Nr. 785. 23. 3. 81. Ia. J. W. 10, 70.

I. 14 § 252. Darlehnsnehmer ist minderjährig, Ehrenwort verpfändet ꝛc. St.G.B. 302 gegeben. Bürgschaft nichtig. 15. 11. 83. IV. R. K. 28, 931. B. B. 9, 74. Wa. 84, 94.

I. 14 § 254. Unkonsentirte Darlehn eines Subalternoffiziers. I. 14. Bürge haftet, auch bei Zahlung des Darlehns, an Fiskus als Strafe. 24. 11. 84. IV. R. K. 29, 827. B. B. N. F. 1, 222. B. 1, 1136. J. W. 14, 36 Nr. 48.

I. 14 § 283. Selbstschuldnerische Bürgschaft für ein Handelsgeschäft erzeugt Solidarverpflichtung. Keine Vorausklage, keine Theilung. H.G.B. 281. 21. 12. 81. IV. B. B. 5, 213.

I. 14 § 295. Die Bürgschaft für eine Realschuld schließt die Uebernahme einer selbstschuldnerischen Verpflichtung nicht aus. 8. 12. 92. IV. B. 14, 318 Nr. 475a. J. W. 22, 68 Nr. 35.

I. 14 § 310. (Arglist.) Einwand des Bürgen, Hauptschuldner sei durch Betrug zum Vertragsschluß bestimmt, ist selbst dann zulässig, wenn der Hauptschuldner beim Vertrag stehen bleibt und Schadensersatz verlangt. Hauptschuldner X. hatte ein Geschäft gekauft; bei Vertragsschluß hatte der Verkäufer erklärt, es gehe sehr gut, das Waarenlager werde er zu sehr günstigen Bedingungen überlassen. Der Hauptschuldner erklärte dabei, er verstehe nichts von Waaren, er müsse sich auf die Ehrlichkeit des Verkäufers verlassen. Gleichwohl viele abgelagerte Waaren, welche $1/_2$—$1/_3$ werth waren. Aufhebung. 14. 5. 92. V. B. 13, 269 Nr. 486. J. W. 21, 305. Nr. 24, 27. 14. 5. 92. V. R. K. 36, 1018. Ebenso bei Drohung I. 4 § 38. Gläubiger hat noch 100 Mk. zu fordern, erpreßt durch Drohung mit Subhastation Anerkenntniß über 1600. 3. 5. 90. I. R. K. 34, 987.

Einrede des Bürgen ist zulässig, daß der Wechselschuldner nur gegen Rückgabe der fraglichen Depot-Wechsel — auch wenn sie verjährt sind — zu zahlen brauche. Verjährung beseitigt die Forderung nicht ganz I. 9 § 568. 7. 4. 86. I. R. K. 30, 1062. J. W. 15, 170 Nr. 28.

1. Bürgschaft mittels Wechsel-Giro; 2. später für alle Ansprüche. Aus zwei belangt, kann Bürge nicht Abtretung der für die präjudizirten Wechsel bestellten Pfänder verlangen. 5. 10. 85. IV. B. 2, 275 Nr. 1085.

Keine Rechtskraft zu Gunsten des Gläubigers. Der Mann war rechtskräftig aus Wechseln verurtheilt. Kläger klagt sie hierauf gegen die Wechselbürgerin (Ehefrau) ein. Einrede der Fälschung zulässig. 26. 1. 84. IV. R. K. 29, 381.

Bürgschaft. Der selbstschuldnerische Bürge, welchem die Schuld rechtzeitig gekündigt worden ist, kann nicht einwenden, dem Hauptschuldner sei nicht gekündigt. H.G.B. 281. 22. 5. 80. V. E. 2, 187.

Beweis der Hauptschuld. Sicherheitswechsel des Hauptschuldners (Mann) genügt nicht zum Beweis der Forderung gegen den Bürgen (Frau). 6. 6. 87. IV. B. 8, 187 Nr. 405.

I. 14. Der Generalagent hat die Beträge gemäß Kassabuch einzusenden. Letzteres beweist die Forderung auch gegen den Bürgen. 5. 10. 85. IV. B. 2, 275 Nr. 1086.

I. 14 § 328. Bei eigenartigen Fällen auch auf den selbstschuldnerischen Bürgen selbst bei Handelsgeschäften H.G.B. 317 anwendbar. Dessen Einrede ist erheblich: Der klagende Gläubiger wußte, daß der Hauptschuldner zur Zeit seines Verzugs zur Zahlung im Stande war, kannte die späteren Vorgänge, durch welche Schuldner zahlungsunfähig werden mußte, verhinderte aber deren Eintritt nicht. 20. 1. 83. I. E. 8, 260. J. W. 12, 97 Nr. 49, 50.

Einrede der Arglist seitens des Bürgen begründet, wenn Gläubiger grobfahrlässig den Verlust einer anderweitigen Sicherheit (Pfandrecht) herbeiführt. 13. 5. 84. III. R. K. 28. 934. J. W. 13, 178 Nr. 43. Aber nicht, wenn er den auf die nichtverpfändeten Grundstücke ausgebrachten Arrest verfallen läßt. 12. 4. 88. IV. B. 6, 236 Nr. 608. 609. J. W. 17, 261 Nr. 42.

B. verbürgt sich bei der Versicherungsgesellschaft für den Agenten. Es entsteht ein (erheblicher) Defekt, Agent wird nicht entlassen. B. haftet für spätere Defekte nicht. 29. 2. 88. I. B. 5, 235 Nr. 723. Ebenso G.R. 17. 1. 87. IV. B. 4, 253 Nr. 788. Erneute Verhandlung. 29. 6. 88. IV. B. 6, 238 Nr. 615.

Bürge hat auf Mahnung verzichtet. Die Nichtzahlung der bedungenen Zinsen ist nicht beachtlich. Die Erkennbarkeit der drohenden Insolvenz des Schuldners muß eingehend dargelegt werden. 9. 12. 91. I. B. 13, 268 Nr. 483, 484, 360.

Der Kreditgeber K. hatte zwar dem X. vor dessen Konkurserklärung ein Wechselaccept gegeben, dieser setzte es aber nicht in Kurs, sondern erst sein Konkursverwalter. A. zahlte, obschon er dies wußte. Dies durfte er zum Nachtheil des Bürgen nicht. H.G.B. 382. 13. 5. 91. I. R. K. 35, 995. J. W. 20, 345 Nr. 36.

I. 14 § 330. Hauptschuldner darf auf die nicht verbürgte Forderung zahlen. 5. 1. 82. Ia. J. W. 11, 79.

Bürgschaft bis zu bestimmter Höhe gilt für den nicht bezahlten Theil. 8. 12. 80. I. J. W. 10, 26.

Grundstücksverkauf. B. leistet für die Anzahlung selbstschuldnerische Bürgschaft. Das Grundstück wird aber nicht an den Käufer, sondern mit dessen Zustimmung an seine Frau aufgelassen. Bürge haftet. 14. 1. 90. IV. B. 9, 202 Nr. 441—444.

Schuldner X. und Bürge Y. fallen in Konkurs; X. hatte dem Gläubiger eine Hypothek verpfändet, welche er später weiter verpfändete. War Y. nur Ausfallsbürge, so muß der Gläubiger den erhaltenen Hypothekbetrag ganz abrechnen; war er nicht bloß Ausfallsbürge, so kann das Recht des Y. durch die 2. Verpfändung nicht geschmälert werden,

aber die Berechnung wird anders. I. 5 § 438, 449. 29. 10. 90. I. 14. I. B. 11, 226 Nr. 449, 450. Erneute Verhandlung. Hypothekbetrag ist ganz abzurechnen, weil Bürgschaft mit Rücksicht auf die Hypothekverpfändung übernommen ist. 8. 10. 92. I. B. 15, 266 Nr. 406. J. W. 21, 469 Nr. 39.

Ebenso bei Verzicht auf das Pfandrecht an Grundschuld. 4. 2. 91. I. B. 11, 232 Nr. 456.

I. 14 § 332. Nicht anwendbar auf Bestellung einer weiteren Ausfallshypothek für fremde Schuld. 28. 9. 81. V. R. K. 26, 989. Wa. 82, 346 Nr. 310.

I. 14 § 333, 331. § 331 auch auf selbstschuldnerische Bürgschaft anwendbar. Hat Kläger seine Wechselforderung verjähren lassen, so ist der Bürge frei. Im Ausnahmefall des § 333 muß Gläubiger beweisen, daß Bürge durch Verlust der Wechselklage nicht schlechter steht. 29. 4. 85. I. Wa. 84, 627. B. 1, 1138. B. B. N. F. 2, 142. J. W. 14, 197 Nr. 22.

I. 14 § 338. Anwendbar auch auf den selbstschuldnerischen Bürgen. Der Bürge hatte den Gläubiger bezahlt (bezw. durch Wechsel gedeckt) und von diesem die Pfandurkunde mit Cession erhalten. Er muß sonach gegen den Schuldner zunächst die Hypothek geltend machen. Der Fall des I. 14 § 330 ist nicht gegeben. 3. 5. 90. I. R. K. 34, 987.

Eintritt in die Rechte auch ohne Cession. 27. 1. 83. V. Wa. 83, 446.

I. 14 § 342. Auf den Regreßanspruch des Wechselbürgen ist der vom G.R. abweichende § 342 gemäß des Vertragswillens unanwendbar. Wechselbürge darf sofort zahlen. 12. 10. 80. IVa. E. 3, 219. M. 81, 95.

I. 14 § 356. Dem Bürgen ist zur Sicherheit eine Kautionshypothek bestellt, Pfandgrundstück wird aber subhastirt. Bürge kann sofort klagen. 2. 11. 89. V. R. K. 34, 990. B. 8, 534.

Auch auf den selbstschuldnerischen Bürgen anwendbar. 20. 1. 83. I. E. 8, 260. J. W. 12, 97 Nr. 49, 50.

I. 14 § 374. Vgl. S. 142. Die solidarische Haftbarkeit mehrerer Wechselbürgen begründet keinen Regreß des zahlenden, sondern gemeinschaftliche Verpflichtung, Uebernahme der Bürgschaft in Kenntniß der früheren. 28. 1. 82. V. J. W. 11, 104.

14 Bürgen ertheilen dem Mitbürgen K. & Cie. Auftrag zu Wechselaccepten. Regreßpflichtig. Abrede zwischen den Inhabern K. & Cie., einer hafte nicht mit, ist unerheblich. Innere Angelegenheit. 19. 2. 90. I. B. 9, 203 Nr. 446.

Gläubiger cedirt seinen Anspruch an die Ehefrau K. eines Mitbürgen. Sie klagt mit Erfolg gegen eine Mitbürgin. Cession ernst-

I. 14. lich. Unerheblich ob sie die Cessionsvaluta aus den Mitteln ihres Mannes zahlte. I. 11 § 376. 8. 6. 91. IV. B. 12, 279 Nr. 498.

I. 14 § 380. Hauptbürge hat Recht auf Baarzahlung, selbst wenn er den Gläubiger durch Novation befriedigt. Haupt- und Rückbürge hatten den Wechsel unterschrieben; der Bürge erhält ihn zurück, indem er sich den Wechselgläubiger als Darlehnsschuldner erklärt. 25. 10. 88. IV. R. K. 33, 968. B. 6, 618, 619. J. W. 18, 444 Nr. 15.

I. 13 § 381. Unanwendbar, wenn Hauptschuldner im Ausland (Rußland) ist. I. 14 § 298. 25. 10. 88. IV. R. K. 33, 968.

I. 14 § 391, 393, 310. Einfacher und selbstschuldnerischer Bürge stehen sich bezüglich der Verjährung in der Regel gleich; gegen beide läuft dieselbe Verjährung, wie gegen den Hauptschuldner; es bestehen nur 2 Ausnahmen: 1. Bezüglich des selbstschuldnerischen Bürgen genügt die Unterbrechung gegen ihn allein. § 393 ist nur Ausnahme. 11. 11. 81. Ia. R. K. 26, 1079. Wa. 82, 472 Nr. 397. 2. Wenn gemäß Abrede der Bürgschaftsanspruch erst später klagbar (fällig) wird. Für gelieferte Kleider ist eine vorgelegte Rechnung gegen den selbstschuldnerischen Bürgen eingeklagt; dieselbe enthält die Daten der Lieferung. Nach diesen ist die Forderung gegen den Hauptschuldner verjährt, folglich auch gegen den Bürgen. Es genügt daher seitens des Beklagten der Einwand der Verjährung. Das Datum der Bürgschaft ist unerheblich; übrigens müßte es Beklagter angeben. 11. 2. 81. IVa. E. 4, 236.

I. 14 § 399, 400. Expromissio auch ohne Mitwirkung des alten Schuldners, welcher frei wird. 29. 11. 86. IV. B. 3, 88 Nr. 284. 23. 4. 90. V. J. W. 19, 196 Nr. 23. Ausdrückliche Freierklärung des Schuldners nicht erforderlich, sondern nur Novationsabsicht und ihre Erkennbarkeit. 1. 2. 81. Ia. Wa. 81, 710 Nr. 571. Es kommt darauf an, ob das O.L.G. eine schriftliche Haftentlassung annimmt. 13. 10. 88. V. R. K. 33, 971. J. W. 17, 415 Nr. 25.

Das Hypothekgrundstück war von des Schuldners Erben an F. veräußert, welcher die Hypothek übernahm. Der Hypothekgläubiger quittirt dem F. den Kaufpreis gegen dessen Revers. Expromissio. 28. 3. 88. V. B. 6, 72 Nr. 199.

I. 14 § 413. Forderungspfändung. Formelle Aufhebung nöthig, obschon durch anderes Urtheil unwirksam. 13. 11. 84. IV. B. 1, 69 Nr. 329.

I. 15. Nr. 1. Allgemeines. Nr. 2. Beispiele in der Reihenfolge der Paragraphen. I. 15.

Nr. 1. Allgemeines. Betreffs Negatoria vgl. S. 148 Nr. 4 und 149—160. Negatoria, auch wenn die Einwirkung nicht nachtheilig. 2. 5. 81. IIa. J. W. 10, 141. Auf Fortschaffung einer fremden Lokomobile. 21. 10. bis 14. 11. 85. V. B. 2, 48 Nr. 204. J. W. 15, 25 Nr. 60. Bei Nutzungsrecht an fremder Sache (Fischerei). Wer dessen Beschränkung behauptet, muß sie beweisen. 12. 2. 87. V. J. W. 16, 103 Nr. 39.

Kein Lagergeld für Baumaterialien bei beiderseitiger Aufgabe des Baues. 5. 1. 91. VI. B. 11, 25 Nr. 59. Unerheblich, ob der Dritte, dessen Grundstück die Immission vermittelt, sie aufnehmen muß. 3. 3. 87. VI. J. W. 16, 125 Nr. 42.

Einzelne Handlung mit dauernder Störung (causa perpetua) genügt. — Passivlegitimation trotz Auflassung vor der Klage; denn deshalb wird die Beseitigung der Anlage nicht unmöglich. 8. 11. 80. IIa. R. K. 25, 957. Wa. 81, 578 Nr. 486. J. W. 10, 27. Kontra, wenn der Käufer, welchem aus Versehen eine weitere Parzelle mit aufgelassen wurde, diese weiter aufgelassen hat. Er haftet bei Redlichkeit auf die Bereicherung, sonst auf das volle Interesse. I. 11 § 28. 16. 11. 92. V. B. 14, 25 Nr. 47. J. W. 22, 44 Nr. 32. Redlicher Erwerb und Verbrauch von Baumaterialien seitens des B. Keine Klage des wahren Eigenthümers. 9. 1. 88. V. B. 7, 20 Nr. 61.

Keine Negatoria wegen lärmender Handtierung. Vgl. S. 153. 20. 6. 82. Ia. J. W. 11, 176.

Grundgerechtigkeit (Benutzung des Grabens zur Schifffahrt) ist ersessen. Trotzdem weist R.G. ab, weil dessen Verkauf und Vermessung keine Störung ist. Voraussetzung der Feststellungsklage fehlte. C.P.O. 231. 26. 11. 92. V. B. 14, 33 Nr. 59. Dagegen Klage auf Anerkennung des klägerischen Eigenthums zulässig. 25. 5. 89. V. R. K. 33, 1147. C.P.O. § 293. Eine Entscheidung, daß die vom K. beanspruchte Eigenthumsfreiheit wegen des beschränkenden Rechts des B. nicht bestehe, stellt das Recht des B. fest. 9. 7. 92. V. M. 93, 19.

K. beansprucht den Keller, welcher Bestandtheil des Hauses B. ist. Also kann er nur dingliches Recht haben. 7. 2. 85. V. B. 1, 25 Nr. 115.

Constit. poss. zu Gunsten des Käufers D. durch Kauf und Miethe. D. verkauft an K. B. pfändet gegen den Miether. Klage des K. gegen B. auf Aufhebung der Pfändung ist zuzusprechen, selbst wenn K. nicht Eigenthümer wurde; denn er verfolgt die Rechte des D. und hat nicht erklärt, daß er nur die Eigenthumsklage erhebe. C.P.O. § 240. 29. 6. 92. V. B. 13, 38 Nr. 73.

I. 15 § 1. Vindikationskläger muß Wegnahme der Sache ohne seinen Willen nicht beweisen. 1. 7. 80. IIa. R. K. 25, 738.

I. 15. *I. 15 § 3.* Dingliches Recht ist gegen das Grundstück einer Handelsgesellschaft mittels Klage gegen sie und die Theilhaber verfolgbar. 10. 10. 84. V. B. 1, 41 Nr. 193.

I. 15 § 11. Verweisung des Inhabers an Nominaten zulässig. 1. 12. 81. IIa. Wa. 82, 490 Nr. 413.

I. 15 § 26. Der Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises begründet die Retentionseinrede gegen die Klage auf Herausgabe, nicht auf Anerkennung des Eigenthums; kann auch in separato geltend gemacht werden; C.P.O. 686. Wird aus einem bezahlten Gut ein Stück gefordert, so hat Käufer auch etwas dafür bezahlt. 8. 5. 83. Ia. R. K. 27, 934. J. W. 12, 202 Nr. 63. 30. 6. 88. V. B. 6, 25 Nr. 69. J. W. 17, 337 Nr. 23.

Guter Glaube nicht ausgeschlossen, wenn Verpfänder von Inhaberpapieren nur Kollektivprokura hatte. 2. 6. 86. I. B. 3, 27 Nr. 91.

Ein Grundstück gehört der Frau allein; sie ertheilt, nachdem sie blödsinnig geworden war, dem zweiten Mann Vollmacht zur Auflassung. Der dritte Erwerber ist nicht geschützt aus § 25, 26 und I. 7 § 188, denn er täuschte sich über die Legitimation des Mannes. 7. 1. 91. V. B. 12, 27 Nr. 54, 286, 287, 349. J. W. 20, 428 Nr. 63.

I. 15 § 32. Bei ent- und unentgeltlichem Erwerb. 28. 3. 87. IV. B. 4, 88 Nr. 287.

I. 15 § 42. Vgl. Scherer C.P.O. § 718. 30. 5. 85. V. B. 1, 144.

I. 15 § 47. Inhaberpapiere vgl. I. 11, Schenkung S. 266. Bankier haftet, wenn er aus dem polizeilichen Amtsblatt die Nummern der gestohlenen Werthpapiere nicht vermerkt. Vgl. S. 170 a. E. R. K. 35, 127. B. 8, 60.

H.G.B. 307. Der Schultheiß M. hatte Inhaberpapiere rechtmäßig mit dem Außerkurssetzungsvermerk versehen, dann auch wieder mit dem Inkurssetzungsvermerk und hierauf verpfändet bei dem Vorschußverein B. Der rechtmäßige Eigenthümer klagt gegen B. auf bedingungslose Herausgabe. Das O.L.G. erkannte auch in diesem Sinne. Das R.G. hob aber auf; es kommt darauf an, ob der Inkurssetzungsvermerk gültig ist; wird dies verneint, so hat B. nicht die Einrede aus I. 20 § 80. 14. 11. 91. V. E. 28, 345 u. 109. B. 13, 56.

§ 45, 46. Aufbewahrung in Beuteln nur beispielsweise: Reichsbanknoten sind Inhaberpapiere, kein Geld. A. giebt den R. 3 Reichsbanknoten, damit er für ihn (A.) eine bestimmte Schuld bei Y. bezahle. Vor Ausführung des Auftrags pfändet der Gläubiger B. des H. gegen diesen die Papiere. Auf Klage des A. muß B. sie (bezw. ihren Erlös) herausgeben. C.P.O. 709, 690. 17. 10. 88. V. E. 22 265. B. 5, 36, 56, 70, 117. J. W. 17, 444 Nr. 16.

Hat die Konkursmasse die fremden Werthpapiere veräußert, so ist es Masseschuld; wenn der Gemeinschuldner, so Konkursforderung. 26. 2. 81. I. Wa. 82, 2 Nr. 2. I. 15.

I. 15 § 52, 53. Nicht aufgehoben durch H.G.B. 306, 307. 22. 2. 82. I. E. 6, 312. J. W. 11, 104.

I. 16. I. § 11—27. II. Zahlung. III. Hinterlegung. IV. Hingabe an Zahlungsstatt. V. Anweisung. VI. Kompensation. VII. Verzicht. VIII. Vergleich. IX. Novation. X. Konfusion. I. 16.

Nr. I. *I. 16 § 15.* Rückständig ist eine Leistung, wenn trotz Fälligkeit nicht gewährt. — Säumig ist der zur Erfüllung Aufgeforderte oder, wenn die Erfüllungszeit anderweitig bestimmt ist. 26. 9. 81. IIa. Wa. 82, 356 Nr. 321. 4. 3. 89. VI. J. W. 18, 144 Nr. 33.

I. 16 § 16, 17. Der Säumige (in Wien) hat die einzulösenden Papiere beim Gläubiger abzuholen. 27. 2. 86. I. B. 2, 187 Nr. 757.

Gläubiger braucht nur einmal die Zinskoupons zur Bezahlung zu bringen. 2. 12. 87. I. J. W. 17, 33 Nr. 80.

I. 16 § 20. Die wider besseres Wissen bejahte Anfrage, ob Patentgebühr bezahlt, ist Zahlungsaufforderung. 26. 1. 89. I. B. 7, 168 Nr. 459.

Wie beim Kauf der Selbsthülfeverkauf, so ist auch bei anderen Verträgen oft die Selbstbeschaffung der Leistung auf Kosten des Säumigen nach vorheriger Androhung am Platz. 29. 9. 90. VI. B. 10, 105 Nr. 198c.

Kein Schadensanspruch wegen anderweitiger Beschaffung von Geld mit Opfern behufs Zahlung einer Schuld. 4. 11. 91. V. B. 13, 74 Nr. 134, 176.

Bei Verstreichen der Nachfrist ist Schuldner von Anfang an im Verzug. 18. 4. 88. I. J. W. 17, 235 Nr. 16.

I. 16 § 22. Annahmeverzug des Gläubigers befreit den Schuldner nicht. 27. 6. 91. V. J. W. 20, 426 Nr. 51. Auch nicht von der Zinszahlung. 26. 6. 93. VI. R. K. 37, 1041.

Verkäufer hat nach Beseitigung des Empfangsverzuges des Käufers auch dann zu erfüllen, wenn ihm Ersatz des Schadens wegen verzögerter Erfüllung nicht angeboten wird. H.G.B. 243. 5. 10. 82. IV. R. K. 27, 461.

I. 16 § 27. Testamentsexekutor hat den Erben den Nachlaß an seinem Wohnort zu übergeben. Aufhebung. Anders bei Grundstücksverwaltung. 4. 7. 81. IV. Wa. 82, 245 § 203.

I. 16. Nr. II. Zahlung.

I. 16 § 28. Staatsanleihe, Aktien, Girokonto bei der Reichsbank sind kein Geld. 5. 3. 88. IV. B. 6, 70 Nr. 193. J. W. 17, 200 Nr. 10. 25. 10. 92. III. R. K. 37, 919.

I. 16 § 32, 33. Zahlung an den solutionis causa adjectus ist fakultativ. 22. 4. 91. V. J. W. 20, 363 Nr. 38.

I. 16 § 36. Keine Auslieferung der Gelder an den entmündigten Auftraggeber. 23. 11. 85. IV. B. 2, 105 Nr. 424, 903. J. W. 14, 22 Nr. 49.

I. 16 § 43. Schuldbefreiung durch Zahlung eines Dritten tritt gegen den Willen des Schuldners ein, selbst wenn er die Schuld bestreitet. 8. 1. 92. I. J. W. 21, 69 Nr. 43.

Zahlungseinwand des B. unzulässig, wenn er keine eigene Schuld tilgte, sondern behauptet, Z. sei der Verpflichtete und dessen Schuld von X. bezahlt. I. 16 § 149. 7. 2. 82. Ia. Wa. 82, 596 Nr. 482.

Agent verkauft die zur Disposition gestellte Waare an M., welcher den Preis theils baar, theils in Wechsel dem Verkäufer sendet. Nach der Sachlage bezahlt. 2. 1. 92. I. B. 14, 85 Nr. 140.

I. 16 § 43, 46, 149 betreffen nur Tilgung durch Zahlung, also nicht Uebereignung einer Hypothek an Zahlungsstatt. 10. 2. 82. Ia. J. W. 11, 104. 20. 2. 82. I. J. W. 11, 104. Ebenso bei Ausstattung mittels Gutsbezahlung. 19. 12. 87. IV. B. 5, 160 Nr. 517.

I. 16 § 46. Zahler hat nur die Zahlung zu beweisen. § 46 fällt nur fort bei Zahlung solvendi oder donandi causa. Diese Ausnahme ist zu beweisen. 18. 2. 80. III. R. K. 24, 1007. 5. 2. 81. IV. J. W. 10, 52. Also Subrogation, wenn Zahler und Schuldner in laufender Rechnung stehen. 30. 6. 87. V. B. 4, 80 Nr. 259. J. W. 16, 367 Nr. 51. Oder bei Auftrag oder Aufforderung zur Zahlung einer fremden Schuld. 5. 2. 81. V. Wa. 82, 260 Nr. 219. Bei Zahlung der Hypothekzinsen auch Eintritt in die Hypothek, und zwar durch die Zahlung ohne Cession und Quittung. Aufhebung. 13. 1. 81. IIa. Wa. 81, 690 Nr. 549. 12. 4. 81. Ia. Wa. 82, 309 Nr. 267. J. W. 10, 102.

I. 16 § 47. Zinsanspruch (eines Kaufmanns aus H.G.B. 290) geht schon durch die Zahlung über. 5. 2. 81. V. R. K. 26, 102.

I. 16 § 49. Der Gläubiger ist ohne Einwilligung des Schuldners zur Annahme der Zahlung eines Nichtschuldners berechtigt, aber nie verpflichtet. Durch Annahme einer solchen Zahlung kann er seine etwaigen Pflichten nicht ändern. Daher kann der Pfandgeber, wenn der Pfandnehmer an den zahlenden Dritten das Pfand aushändigte, unter Erbieten der Zahlung es zurückverlangen; keine Beschränkung auf die Schadensklage. I. 20 § 159. 18. 3. 82. I. E. 7, 194. J. W. 11, 145.

I. 16 § 53. Anderweitige Zahlung dennoch gültig. § 53 bezweckt keinen Kassenschutz (Unterschlagung). 17. 5. 81. Ia. Wa. 82, 273 Nr. 235. J. W. 10, 142. Das Kassenreglement kann Ausnahme begründen; Auslegung irrevisibel. 17. 4. 82. IV. Wa. 82, 692 Nr. 523. I. 16.

I. 16 § 64. Verzögerungszinsen bei Säumniß in Bezahlung einer Geldsumme. 4. 3. 89. VI. J. W. 18, 144 Nr. 33.

§ 64 unanwendbar, wenn Gläubiger im Verzug. 18. 9. 82. IIa. Wa. 83, 240.

I. 16 § 66. Sondervorschrift für unerlaubte Handlungen. Zinsen vom Tag des ersten verurtheilenden Erkenntnisses, nicht der Rechtskraft. 23. 12. 85. V. B. 4, 95 Nr. 312. Kontra 11. 2. (1.) 88. I. J. W. 17, 131 Nr. 26. B. 5 Nr. 304.

Ausnahmsweise zulässig: a) Als Theil des Schadens. H.P.G. 8. 11. 86. IIIa. B. 3, 102 Nr. 343. 6 Prozent nicht gerechtfertigt, die entzogenen Papiere sind 3prozentig. 14. 11. 92. VI. B. 14, 106 Nr. 184. J. W. 22, 44 Nr. 33. O.L.G. kommt zu derselben Summe, indem es auf Berufung und Anschlußberufung Posten ein- und absetzt. Zinsen vom Tag des ersten Urtheils. 19. 1. 87. V. B. 4, 95 Nr. 312. J. W. 16, 74 Nr. 42.

b) Bei Auslage bestimmter Summen Zinsen vom Tag der Auslagen. 12. 12. 82. IVa. E. 8, 236. Aehnlich 13. 5. 86. IIIa. J. W. 12, 54 Nr. 42, 46. Aber nicht bei Ueberschwemmungsschäden selbst bei Vorklage. 23. 4. 90. V. B. 10, 126 Nr. 238, 239. J. W. 19, 196 Nr. 24.

c) Bei Entziehung bestimmter Summen oder Vermögensobjekte. Vormund haftet überhaupt aus vertragsähnlichem Verhältniß. 17. 10. 87. IV. B. 8, 110 Nr. 237. 8. 3. 82. I. J. W. 11, 104. 15. 3. 88. IV. B. 5, 94 Nr. 306.

I. 16 § 67. Trotz Holschuld Verzug, wenn Schuldner erklärt, er könne nicht zahlen. 18. 2. 88. V. B. 5, 69 Nr. 220.

I. 16 § 70. Aufhören des Verzugs, wenn Gläubiger in die Nichterfüllung zur festgesetzten Zeit willigt. 1. 12. 80. V. Wa. 81, 581 Nr. 489.

I. 16 § 71. Zinsen der Entschädigung wegen Baubeschränkung seit Mahnung, eventuell Klagtag. 1. 6. 89. V. B. 8, 109 Nr. 231.

Zahlungstermin zweideutig. Folglich Mahnung nöthig trotz thatsächlicher Fälligkeit. H.G.B. 326. 14. 11. 91. I. J. W. 20, 578 Nr. 16. B. soll für das Denkmal sogleich X.-Mark aus dem Nachlaß entnehmen. Keine Zögerungszinsen seit dem Tod. 28. 1. 87. IV. B. 4, 79, 254. „Bei Verkauf des Guts“ genügend bestimmt. 22. 10. 91. IV. B. 13, 96 Nr. 179.

I. 16 § 86. Anspruch auf Quittung entspringt nicht aus Vertrag (also kein Gerichtsstand des § 29 C.P.O.), sondern Gesetz und

I. 16. Gewohnheit. Anders bei Zahlung unter Vorbehalt der Quittung. Vgl. Scherer, Civilprozeß zu § 29 Nr. 26. 9. 1. 92. I. E. 28, 353 und 434. J. W. 21, 102 Nr. 32.

Quittungspflicht des Gläubigers, nicht seines mündlich Bevollmächtigten. 27. 1. 80. VI. Wa. 81, 78. Des Hypothekgläubigers nach Theilzahlung. 11. 1. 81. Ia. R. K. 25, 999. Wa. 81, 627 Nr. 516.

I. 16 § 87. Bei unvollständiger Quittung hat Schuldner nur die fehlenden Momente des § 87 zu beweisen, nicht daß Umstände, welche die Quittung entkräften, nicht vorliegen. 26. 4. 81. Ia. Wa. 82. 67 Nr. 61. J. W. 10, 142.

I. 16 § 97. Durch Rückgabe des Wechsels erlischt nur die Wechselschuld, nicht die unterliegende Schuld. Daß M. dem K. einen Schuldschein gleicher Summe ausstellte, ist noch keine Expromissio zu Gunsten des Schuldners. I. 13 § 399. 16. 5. 92. IV. B. 13, 75 Nr. 137. Ein Dritter, der theilweise in die Schuld eintritt, aber die Zahlung der Wechsel nicht übernimmt, kann bei Zahlung deren Rückgabe an Schuldner nicht fordern. 18. 9. 82. IIa. Wa. 83, 193.

I. 16 § 89. Tilgungs-Vermuthung durch Rückgabe des Inhaberpapieres an den Emittenten. 2. 4. 81. I. Wa. 82, 120 Nr. 104.

Rückgabe des Schuldscheins unerheblich, wenn Gläubiger ein rechtskräftiges Urtheil hat. 23. 6. 87. IV. B. 4, 81 Nr. 1233, 262. Oder wenn nicht alle Exemplare zurückgegeben oder in der zurückgegebenen Urkunde nicht alle Schuldtitel beurkundet sind. 30. 6. 87. IV. J. W. 16, 367 Nr. 52, 53.

I. 16 § 104. § 104 durch C.P.O. 381, 259, 411 geändert; das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Beweiskraft der Quittung. Dieselbe beweist die Willenserklärung, nicht die Zahlung, insbesondere wenn sie dem Schuldner nicht übergeben ist. 4. 6. 87. V. R. 88, 66c. B. 4, 260. J. W. 16, 318 Nr. 29. 2. 3. 92. I. B. 14, 87 Nr. 142, 323, 594. § 104 nur Beweisregel, also Gegenbeweis zulässig. 27. 4. 82. IV. Wa. 82, 1 Nr. 1. Wenn die Zahlung später geleistet, Quittung in Erwartung der Zahlung ausgestellt oder Datum unrichtig ist, so muß Schuldner voll beweisen. J. W. 12, 54 Nr. 43. 4. 2. 85. V. 6. 11. 84. IV. 12. 3. 85. IV. B. 1, 85 Nr. 390—392.

Der Gegenbeweis ist geführt, sobald der beklagte Schuldner anerkennt, die quittirte Zahlung nicht geleistet zu haben. Er muß dann die behauptete (vielleicht in der Quittung verschleierte) Kompensation bezw. Erlaß selbständig beweisen. 21. 4. 82. Ia. R. K. 26, 990. J. W. 11, 144. 21. 12. 82. IV. R. K. 28, 938. 18. 9. 84. IV. Wa. 84, 339. B. 2, 431. 7. 11. 87. IV. B. 5, 71 Nr. 226. J. W. 16, 500 Nr. 21.

Anders wenn für den Erlaß unterstützende Momente (Zeugenaus- I. 16.
sagen von Verwandten) in Betracht kommen. 13. 6. 87. IV. R. K. 32, 1003. B. 4, 261. J. W. 16, 334 Nr. 24. Einwand gegen Klage auf rückständiges Gehalt: Es wurden vierteljährige Anweisungen ertheilt. Kläger quittirte jede Anweisung „Vorstehenden Betrag erhalten". Dies ist jedenfalls Erlaß. 14. 10. 89. IV. B. 8, 92 Nr. 191.

Die Vermuthung des § 114 der Entsagung tritt nicht ein, wenn aus der Quittung selbst die Tilgung durch Zahlung nicht erhellt. O.T. 41, 117. R.O.H.G. 14, 340. 12. 11. 80. Ia. R. K. 25, 886. J. W. 10, 27.

Beweispflicht des Gläubigers gegenüber Quittung und mündlichem Zahlungs-Anerkenntniß. Zahlung in L. war möglich; also ist deren Unmöglichkeit vor der Fahrt dahin unerheblich. 28. 11. 88. V. B. 7, 77 Nr. 200. Quittung ꝛc. muß vorbehaltlos sein. O.L.G. fand dies nicht. Schuldner beweispflichtig. 30. 6. 87. IV. J. W. 16, 367 Nr. 52.

I. 16 § 116. Aufgehoben durch E.G. z. C.P.O. 14, 2. 25. 1. 88. V. B. 5, 71 Nr. 228.

Folgendes ist keine Generalquittung, weil sie nicht angiebt, daß sie sich auf eine gehaltene Abrechnung bezieht. „Bei dieser Gelegenheit erklären wir, daß wir aus sämmtlichen Verträgen mit B., gehaltenen Abrechnungen, Hypotheken keinerlei Ansprüche haben, sie mögen Namen haben, welche sie wollen". Auch kein ausdrücklicher Verzicht. O.L.G. hatte die Klage gemäß § 116 und I. 16 § 378 abgewiesen. R.G. hebt auf. Es kann aber ein außergerichtliches Geständniß C.P.O. § 259 in derselben gefunden werden. Hierüber muß sich das O.L.G. aussprechen. 2. 5. 89. VI. R. K. 33, 976. B. 7, 201, 451. Quittung mit Erklärung, keine Forderung mehr zu haben, ist Verzicht. 25. 4. 87. VI. B. 4, 146 Nr. 485.

§ 116 unanwenbar, wegen späterer schriftlicher Anerkennung. 16. 1. 88. IV. B. 5, 71 Nr. 227.

Vollquittung des Erben unerheblich, weil dessen Kenntniß weiterer Forderungen nicht feststeht. 18. 3. 86. IV. B. 2, 107 Nr. 433.

Ausstellung der Generalquittung wegen Drohung des Schuldners, daß er sonst nichts erhalte. Unanfechtbar. 14. 5. 88. VI. B. 6, 139 Nr. 377.

„Von W. nach unseren heutigen Arrangement durch X.-Mark baar und eine Hypothek von Y.-Mark mit Zinsen und Kosten befriedigt; ich quittire alle meine Ansprüche auf dessen Schuldschein von." Hierin fand O.L.G. den Beweis, die Hypothek sei an Zahlungsstatt gegeben, nicht. Schuldner beweispflichtig. 23. 6. 87. IV. B. 4, 81 Nr. 262, 1233.

I. 16 § 143. Unanwendbar bei folgender Quittung. 1200 Mk. sind bezahlt, 150 Mk. Rest. 13. 10. 91. V. B. 13, 77 Nr. 139.

I. 16. § 143 anwendbar, wenn theils bar, theils durch Kompensation oder Wechseleinlösung bezahlt ist. Unanwendbar, wenn der Quittungsaussteller Bevollmächtigter des Gläubigers ohne Spezial-(Vergleichs-)Vollmacht ist. 26. 1. 88. VI. B. 5, 71 Nr. 229.

I. 16 § 149—159. Auch anwendbar auf eine Schuld aus Kapital und Zinsen. 27. 10. 81. IIa. Wa. 82, 357 Nr. 322.

I. 16 § 149. Schuldner muß 1. die Zahlung und 2. die Zahlung auf die fragliche Forderung beweisen. K. verlangt 1. X.-Mark aus nützlicher Verwendung, 2. Y.-Mark Gehalt, 3. Z.-Mark Gewinnantheil. O.L.G. hält Nr. 2 durch die Zahlung getilgt. Aufhebung. B. muß beweisen, auf was er gezahlt hat, sonst Berechnung nach 153. 20. 9. 90. I. B. 10, 107 Nr. 202b. 11. 11. 79. Ia. R. K. 24, 90. 17. 12. 80. Ia. R. K. 25, 948. 24. 1. 80. I. J. W. 9, 55. 5. 7. 81. Ia. J. W. 10, 173. 24. 9. 81. V. J. W. 10, 198. Das Bestehen mehrerer Forderungen muß Gläubiger beweisen. 26. 5. 84. IV. R. K. 28, 936. J. W. 13, 202 Nr. 38. Aus der Gleichheit des Betrags folgt die Tilgungsabsicht stillschweigend. 19. 1. 88. IV. J. W. 17, 154 Nr. 27. Zahlungen bei Lebzeiten der Eheleute seitens des Mannes an den Stiefsohn sind auf das ihm im gemeinschaftlichen Testament ausgesetzte Vermächtniß mangels besonderer Umstände nicht anzurechnen. 13. 3. 90. IV. B. 9, 254 Nr. 561. J. W. 19, 154 Nr. 15.

I. 16 § 151. Bei A-Konto-Zahlungen kann Gläubiger nicht Befriedigung wegen einer beliebig herausgegriffenen Schuld verlangen. 2. 3. 80. Ia. R. K. 24, 1008. Gesetzliche Imputation unzulässig, nur Saldo maßgebend, wenn nach Parteiwillen die Einnahmenreihe zur Zahlung (Minderung) der Ausgabenreihe dienen soll. 23. 5. 91. I. B. 12, 199 Nr. 364, 337.

Mieth- und Bierlieferungsvertrag. 17. 10. 86. I. B. 3, 86 Nr. 277. Vorschuß dient zur Deckung der Schuld X. 5. 12. 85. IV. B. 9, 52 Nr. 120.

Ausdrückliche Zahlung, auf verbürgte Schuld ohne Widerspruch in der Frist des I. 5 § 91. 27. 6. 88. I. B. 6, 70 Nr. 194. J. W. 17, 349 Nr. 25.

I. 16 § 151. Auch der Bürge kann sich darauf berufen. 17. 1. 81. IIa. Wa. 81, 761 Nr. 620.

Unanwendbar, wenn sich aus den Handlungen der Wille des Schuldners ergiebt, den Posten X. zu zahlen. 30. 6. 86. V. B. 3, 85 Nr. 275.

I. 16 § 151, 152. Ausdrücklich, d. h. die Zahlung auf eine bestimmte Post muß für den Anderen ersichtlich sein. Beweis, daß Gläubiger ausdrücklich auf die Schuld annahm, unnöthig. 2. 11. 81. Ia. Wa. 82, 450 Nr. 379. 18. 3. 82. I. J. W. 11, 133. Annahme des Gläubigers ungenügend. 29. 9. 85. IV. B. 2, 104 Nr. 419.

Die ausdrückliche Zahlung enthält die Anerkennung der Richtigkeit der Forderung. 17. 1. 81. Ia. J. W. 10, 35. I. 16.

I. 16 § 153. Anwendbar bei Zahlung ohne Unterscheidung, wenn zwei Forderungen in Frage sind. Es stehen aber nur zwei Hauptforderungen in Frage und ist ohne Unterscheidung gezahlt. 21. 3. 83. IV. J. W. 12, 189 Nr. 43.

I. 16 § 155. Zur Beseitigung der Zahlungseinrede ist Heranziehung des nichteingeklagten Theils zulässig. 8. 10. 87. V. B. 5, 69 Nr. 222. J. W. 16, 441 Nr. 27. Vgl. aber Kompensation.

I. 16 § 156. Keine Abrechnung der Zahlung des Gegenvormunds ist auf die Konkursdividende des Vormunds. 23. 1. 88. IV. B. 5, 70 Nr. 224.

Forderung mit kurzer Verjährung hat geringere Sicherheit, als eine solche mit ordentlicher Verjährung. I. 16 § 377. 1. 10. 84. I. R. K. 29, 686. B. 1, 406, 411. J. W. 13, 314 Nr. 53.

I. 16 § 158. Keine Anrechnung auf die ältere aber verjährte Schuld. 10. 3. 80. V. R. K. 24, 1009. Wa. 81, 85 Nr. 102. J. W. 9, 114.

I. 16 § 160. Rückforderung einer, mit Vorbehalt geleisteten Zahlung. Kläger muß beweisen, daß der bezahlte Anspruch nicht bestanden hat. 12. 11. 85. IV. J. W. 15, 25, 61. 24. 2. 82. IVa. E. 7, 182. Wa. 82, 732 und 84, 138. J. W. 11, 105. Hierzu Gerichts-Assessor G. Neisser zu Breslau. R. K. 34, 275. Bei Handelsgeschäften ist Schriftform für Vorbehalt unnöthig. Ebenso 2. 10. 89. I. B. 8, 140 Nr. 304. J. W. 18, 426 Nr. 13.

Vorbehalt gewahrt, wenn Gläubiger Quittung mit Vorbehalt ablehnt durch Abreißen seiner Unterschrift. 4. 7. 89. VI. B. 8, 91 Nr. 190.

I. 16 § 169. Erfordert Irrthum betr. Eintritt des befristeten Ereignisses. 18. 9. 82. IV. J. W. 11, 250 Nr. 31. Wa. 83, 219.

I. 16 § 172, 173. 1. Ausländischer Lotteriegewinn. Vgl. S. 37, 24. 3. 87. III. E. 17, 299. B. 4, 296 und betr. St.G.B. 288 S. 203.

Reichsverfassung 32. Fiskus ist berechtigt, das von Mitgliedern des Reichstages aus Privatmitteln Empfangene zu kondiziren. 25. 11. 86. IV. E. 16, 269. B. 3, 7, 312. Hiergegen Landgerichtsdirektor Boas in Stettin. R. K. 31, 814. Das Abforderungsrecht des Fiskus ist durch St.G.B. 335 aufgehoben.

Konkurs in Konstantinopel. Vertreter des Gläubigers stimmt dem Zwangsvergleich gegen eigene Belohnung zu. Er muß sie dem Gläubiger geben. 8. 10. 92. I. B. 15, 187 Nr. 297.

I. 16 § 178. 178[1]. Späteres Wechselaccept für Ausfall im Zwangsvergleich. Wirksam. Vgl. S. 48. 25. 6. 87. I. B. 4, 70 Nr. 226.

I. 16. Vor Zustellung einer gesetzlichen Gebührenliquidation auch kein moralischer Anspruch des Rechtsanwalts. Rückforderung zulässig. 16. 6. 81. IV. R. K. 26, 425.

178[2]. Rückforderung zulässig: Buchhalter zahlt trotz Verbot des Gesellschafters. 15. 12. 86. I. B. 4, 91 Nr. 297.

Einziehung der Forderung durch den vermuthlichen Gläubiger. Keine Rückforderungsklage des wahren Gläubigers gegen ihn. (Gebäudeversicherung.) 11. 10. 83. IV. E. 10, 240.

Keine Rückforderung gegen den Gegenvormund, wenn er in Höhe seiner Forderung ein Sparkassenbuch der Mündel in Gegenwart des Vormunds erhebt. 30. 4. 91. IV. B. 12, 85 Nr. 154. Oder wenn Widerkläger mehr als die zur Auflassung nöthige Summe zahlte. 16. 1. 86. V. B. 2, 116 Nr. 478, 123.

Wenn S. zwar die Stempelkosten schuldet, aber die zahlende A.-Gesellschaft sie übernahm. 14. 12. 80. I. B. 9, 59 Nr. 140, 285, 483.

Ohne Nichtschuld keine Rückforderung. Testamentsbestimmung betr. Vererbung der Grundstücke. 7. 4. 88. V. B. 6, 131 Nr. 355. J. W. 17, 214 Nr. 16.

178[3]. Der Rückforderungskläger hat zwar den Irrthum zu beweisen, thatsächlich genügt aber in der Regel der Beweis der Nichtschuld. 11. 6. 81. I. J. W, 10, 173. Aber nicht immer. Der Beauftragte des K. leistet in dessen Gegenwart an B. eine Zahlung. Dessen Erben müssen sie zurückzahlen. 12. 7. 90. I. B. 10, 106 Nr. 201. 19. 9. 81. IIa. Wa. 82, 324 Nr. 284. Thatirrthum betr. frühere Zahlung genügt. Unerheblich, ob vermeidlich. 19. 2. 85. IV. B. 1, 97 Nr. 456c, d.

Kein Rückforderungsrecht dessen, der die Nichtexistenz der Schuld kennt und doch zahlt. 5. 12. 85. I. B. 2, 117 Nr. 480.

I. 16 § 180. Erhält der Gläubiger durch Konkurs-Verwalter oder richterliche Verfügung mehr als seinen Anspruch, so muß er das Mehr der K.-Masse zurückgeben. Ebenso bei Zwangsversteigerung dem beschädigten Gläubiger. § 180 unanwendbar. 13. 3. 89. V. J. W. 18, 180 Nr. 39.

I. 16 § 193. B. erhielt von K. einen Pfandbrief. Darlehnsklage zwar ungültig, aber Klage auf Rückgabe des Pfandbriefs begründet. Aufhebung. 7. 1. 81. Ia. Wa. 81, 741 Nr. 602.

I. 16 § 198. Fracht-Zahlung an Agenten des B. Rückforderung gemäß Vorbehalt gegen B. 2. 10. 89. I. B. 8, 102 Nr. 215, 300.

I. 16 § 199. Der Eigenthümer mitversteigerter Mobilien kann nur den hierfür gebotenen Preis beanspruchen und muß ihn beweisen. C.P.O. 690. 5. 5. 88. V. J. W. 17, 260 Nr. 41.

I. 16 § 200. Wittwe X. verspricht der K. für Aufgabe ihres Erbrechts am Nachlaß des gemeinschaftlichen Erblassers mit Revers Erb-

einsetzung zu $^1/_3$, hält aber das Versprechen nicht, sondern setzt B. unter Substitution der Descendenz ein. Revers ist unverbindlich, weil Erbvertrag. K. kann nur ihr aufgegebenes Erbrecht zurückfordern. Klage gegen B. genügt. Aufhebung. 19. 5. 92. IV. B. 15, 94 Nr. 142, 156, 46. I. 16.

Zahlung mit Auflage. Diese ist mangels Vertrag nicht erzwingbar, aber Empfänger muß bei Nichterfüllung die Zahlung zurückgeben. 28. 9. bis 1. 10. 92. V. B. 15, 95 Nr. 143.

§ 200 nicht auf Vertrag beschränkt. Die Mutter giebt auf den Muttererbtheil der Tochter nebst Mann X.-Mark im voraus. Tochter stirbt aber kinderlos vor ihr und setzt den Mann als Erben ein. Er muß der Mutter X.-Mark zurückgeben. 8. 7. 89. IV. R. K. 34, 124. B. 8, 213. J. W. 18, 345 Nr. 7.

A. wird durch den Vorsitzenden F. getäuscht mittels Fälschung der Unterschrift des Vorschußvereins und zahlt dem B. X.-Mark. B. rückzahlungspflichtig abzüglich des Betrags, welchen A. im Konkurs des F. erhielt. 5. 5. 86. I. E. 18, 309. B. 3, 556. J. W. 15, 238 Nr. 48.

I. 16 § 205—211. Vgl. § 173.

I. 16 § 207, 208. Vorläufig vollstreckbares russisches Urtheil erster Instanz ist in Rußland vollstreckt, wird aber in der höheren Instanz aufgehoben. Rückforderungsklage im Inland abgewiesen: 1) § 207 liegt nicht vor. 2) Russisches Urtheil wird mangels Gegenseitigkeit nicht vollstreckbar erklärt. C.P.O. 661. 30. 10. 84. IV. R. K. 29, 888. B. 1, 457.

Zinspflicht des Fiskus für zu Unrecht empfangene Stempelgebühren vom Zahlungstag an. 3. 1. 84. IV. Wa. 84, 339.

Zahlung des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses ist kein Anerkenntniß, kein Verzicht auf Beschwerde. 20. 9. 88. VI. B. 6, 78 Nr. 220.

III. Hinterlegung.

I. 16 § 213. Deposition befreit bei Depositionsgrund. Diesen (Legitimationsmangel des Gläubigers) muß Schuldner beweisen. 14. 1. 81. Ia. Wa. 81, 711 Nr. 572. 17. 12. 80. Ia. R. K. 25, 1000. Auch nach der Sachlage anscheinend, aber doch nicht begründete Zweifel an der Legitimation genügt. Aufhebung. Reine subjektive Bedenken ungenügend. 13. 10. 92. IV. B. 15, 85 Nr. 127. J. W. 21, 491 Nr. 41.

Drittschuldner, der es versäumt hat, der Klage seines Gläubigers den Einwand der erfolgten Pfändung (Arrestes) entgegenzusetzen, kann die gemäß C.P.O. 886 erhobene Klage darauf stützen, daß nach seiner Verurtheilung die Schuld durch Hinterlegung getilgt sei. (7.) 11. 7. 92. IV. E. 30, 197. J. W. 21, 397 Nr. 17. Kontra die anderen Civilsenate in Scherer, C.P.O. 796 Nr. 17a.—c.

I. 16. X. cedirt seine rechtskräftig gegen A. festgestellte Forderung von Y.=Mark an B., welcher Exekutionsanträge gegen A. stellt. A. kam der Exekution durch ein Depositionsgesuch vor, weil X. zahlungsunfähig sei und er eine höhere Gegenforderung habe. Das Depositionsgesuch wurde zugelassen, hierauf klagt A. gegen B. und X., festzustellen, daß er zur Aufrechnung seiner Gegenforderung berechtigt sei. Die Klage wurde zugesprochen, die Rechtskraft des Urtheils stehe nicht entgegen, denn keine Einrede, sondern ein Anspruch werde vorgebracht. I. 11 § 407, 408. 29. 11. 81. IVa. E. 6, 278. Wa. 82, 451 Nr. 380.

I. 16 § 215. Trotz Verfügung gemäß C.P.O. 730 Zahlung an Hinterlegungsstelle zulässig; bei Arrestpfändung seitens des gepfändeten Gläubigers mittels Klage erzwingbar. Modifikation bei Hypothekenforderungen: Der Schuldner hat Anspruch auf eine löschungsfähige Quittung. Das Zusammentreffen der Eigenschaft als Arrestgläubiger und als Schuldner der gepfändeten Forderung ändert hieran nichts. Der Arrestsucher muß sich die Substituirung eines Geldbetrages an Stelle des Pfandobjekts gefallen lassen. 13. 4. 87. V. E. 17, 291. B. 4, 128.

Zwei Arrestverfügungen mit Assignation und Sequestration. 2. 1. 80. Ia. Wa. 81, 51 Nr. 57.

I. 16 § 226. Gehalt war unter Ausschluß der Kompensation, also auch der Hinterlegung, zu zahlen. 29. 5. 86. I. B. 3, 84 Nr. 271. Beseitigung der Gegenforderung durch glaubhaftes Bestreiten. 16. 9. 91. V. B. 13, 77 Nr. 140. J. W. 20, 479 Nr. 40.

IV. Hingabe an Zahlungsstatt.

I. 16 § 235. Die Hingabe an Zahlungsstatt wird erfüllt durch 1. Ausreichung der Sache oder 2. Verschaffung der Forderung, d. h. Cession ist nöthig, Einhändigung der Schuldurkunde ungenügend. 23. 9. 81. Ia. J. W. 10, 198.

Ausdrücklich = deutlich oder unzweideutig. 30. 11. 81. I. Wa. 82, 512. Durch Worte oder Zeichen, konkludente Handlungen ungenügend. 5. 7. 81. Ia. J. W. 10, 174. Auch die Erklärung des Gläubigers muß ausdrücklich sein. Cession behufs Tilgung der Schuld genügt nicht. Gläubiger muß ausdrücklich zu diesem Zweck annehmen. 14.—18. 3. 89. IV. B. 7, 77 Nr. 199.

V. Anweisung.

I. 16. § 251. Assignation einer Forderung mit der Vollmacht der Einklagung. Keine Cession, wenn der auf Grund löschungsfähiger Quittung über eine Post zu verfügen befugte Grundstückseigenthümer das über die Post lautende Hypothekendokument beim Verkaufe des Grundstücks dem Käufer übergiebt. I. 11 § 394. 7. 3. 81. II. Wa. 82, 28 Nr. 19.

Assignant ist quittungspflichtig, wenn Assignat sie verweigert. Anders bei Cession und Delegation. 16. 3. 81. V. J. W. 10, 70.

I. 16 § 256. Anweisung nach Ueberweisung mittels Zwangs- I. 16.
vollstreckung. 10. 12. 87. V. B. 5, 179 Nr. 574.

I. 16 § 259. Der Annehmende wird durch seine schriftliche Annahme selbst dann verpflichtet, wenn er dem (mündlich) Anweisenden nichts verschuldete. — Beziehung auf das betreffende Summenversprechen muß nicht beurkundet sein. 9. 11. 80. Ia. Wa. 81, 502 Nr. 440. J. W. 10, 27. 11. 11. 80. IV. R. K. 25, 1003. Wa. 81, 517 Nr. 546. J. W. 10, 27. 12. 3. 80. Ia. J. W. 9, 114. Vgl. 21. 10. 81. Ia. Wa. 82, 397 Nr. 348. Aber nicht bei Annahme einer Anweisung auf Baugelder, fällig nach Vollendung des Verputzes. Anweisender macht ihn nicht fertig. Angewiesener braucht nicht zu zahlen trotz Cession. 28. 11. 91. I. R. K. 36, 1024. J. W. 21, 26 Nr. 44. Aehnlich 25. 10. 86. IV. J. W. 15, 422 Nr. 23. B. 3 Nr. 617. Ebenso, wenn keine für sich bestehende Anweisung vorliegt. Geschäftseinlage des X. soll im Einverständniß mit dessen Erben an K. gezahlt werden, den B. als Gläubiger anerkennt. B. braucht nicht zu zahlen, weil sich Unterschlagung ergeben. Aufhebung. C.P.O. 524. 7.11.92. IV. B. 14, 234 Nr. 368. Zahlungspflicht bei Eintritt der Bedingungen. 18. 12. 84. IV. B. 1, 209 Nr. 947.

Ehemann weist seinen Schuldner B. zur Zahlung an seine Frau K. in der Weise an, daß er ihm seinen Schuldschein gegen Ausstellung eines solchen zu Gunsten der K. zurückgiebt. Klage der K. abgewiesen. 22. 11. 83. IV. E. 10, 237. Wa. 84, 139.

Unbedingtes Accept verpflichtet zur Zahlung, auch wenn Assignat dem Assignanten nichts schuldet. Die Anweisung überträgt nicht, wie Cession, eine Forderung. 1. 3. 82. I. J. W. 11, 105.

Die Anweisung gewährt kein Recht, wenn die Leistungen, welche den Grund für die angewiesene Forderung bilden, erst nach Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Anweisenden zu erfüllen sind; die angewiesene Forderung bleibt in diesem Fall in der Konkursmasse, weil die Anweisung und ihre Annahme keine Wirkungen auf solche Forderungen am Kaufpreis ausüben kann, welche erst durch (Rüben-) Lieferungen nach Ausbruch des Konkurses des Anweisenden (also seitens der Konkursmasse) erfolgen. K.O. 15. 16. 2. 84. I. R. K. 28, 942. J. W. 13, 152 Nr. 49.

I. 16 § 262. Stillschweigende Annahme an Zahlungsstatt genügt nicht. 1. 5. 84. IV. Wa. 84, 265.

I. 16 § 283, 290. Ueberweisung von Kaufgeldern mit den Rechten der Anweisung. Bei Nichtzahlung sofortiges Zurückgehen zulässig. 23. 3. 87. V. B. 4, 193 Nr. 635.

I. 16. VI. Kompensation.

Vgl. Scherer, C.P.O. § 136, 274, 293, 491, 276 Nr. 5.

Die Kompensationseinrede und die Vorschriften der C.P.O. Von Reichsgerichtsrath Dr. Petersen. R. K. 30, 1 (begründet keine Rechtshängigkeit). Vgl. Scherer, C.P.O. 235 Nr. 6.

Bauherr behauptet in II. Instanz, auf Klage des Baumateriallieferanten habe er diesen bezahlt. Unzulässig nach C.P.O. 491. 28. 10. 89. VI. B. 8, 192 Nr. 193.

Kompensationseinrede hat die Wirkung einer Kündigung, aber doch nur behufs Kompensation, nicht zur Widerklage. Eintritt der Fälligkeit während des Prozesses möglich. — Befristung der Grundschuld enthält die Befristung auch des Darlehns (persönliche Forderung) in sich. Aufhebung. Anders, wenn die Grundschuld bei der Subhastation ausfällt. 29. 11. 86. IV. E. 17, 148. B. 3, 157, 468. J. W. 16, 20 Nr. 28.

Kompensation durch der Gegenpartei erkennbare einseitige Erklärung, ohne Urtheil oder Einwilligung des Gläubigers. Unerheblich ob Gläubiger im Konkurs. 11. (20.) 10. 83. V. R. K. 28, 1022. J. W. 13, 61 Nr. 62. 17. 2. 82. Ia. J. W. 11, 105.

Selbst die Kompensationserklärung des sammtschuldnerischen Bürgen, welcher zusammen mit dem Hauptschuldner belangt ist, im Prozeß genügt. 20. 6. 92. VI. J. W. 21, 382 Nr. 41.

Keine andere Frist als diejenige für Einreden. In der Replik zulässig. Vgl. aber I. 16 § 375. 1. 7. 85. V. B. B. N. F. 3, 221. J. W. 14, 287 Nr. 20. 16. 1. 86. I. B. 2, 109 Nr. 443.

Beredung betreffs Aufrechnung aller gegenseitigen Forderungen muß schriftlich sein. I. 5 § 131. 12. 3. 88. IV. B. 5, 128 Nr. 419.

Ebenso der Kompensationsvertrag betreffs mehr als 150 Mk. 2. 1. 85. II. Wa. 84, 442. B. 1, 689.

Schriftform durch Quittung über Baarzahlung gewahrt. 6. 11. 90. IV. J. W. 20, 32 Nr. 79.

B. wendet gegen die Darlehnsklage des A. ein: Er habe ihm Fuhren geleistet und nach deren Leistung mündlich verabredet, dieser sein Anspruch solle mit dem Darlehen von 600 Mk. verrechnet werden. Unzulässig. I. 5 § 156, 165. 11. 10. 81. IVa. E. 6, 253. B. B. 4, 433. Wa. 82, 344 Nr. 305. B. 4, 689.

Kompensationsvertrag zwischen B. und seinem Darlehnsgläubiger M. Wenn B. dem M. Ziegelsteine liefert, soll B. diese Forderung auf den Schuldschein aufrechnen dürfen. Unwirksam wegen Unbestimmtheit. Also Verpfändung des Schuldscheins wirksam. 27. 2. 90. VI. B. 9, 31 Nr. 75.

Kompensation mittels Auslagen nach Sachlage zurückgewiesen, weil Beklagter hierfür 6000 Mk. zurückbehalten durfte und Verbrauch nicht erwiesen war. 23. 10. 84. IV. B. 2, 109 Nr. 439.

Pachtkaution. Verpächter kürzt an derselben X.=Mark Pachtforde= I. 16.
rung; Pächter will kompensiren, weil er im Auftrag des Verpächters den Fluß K. räumte. Unzulässig, weil diese Forderung nicht aus dem Pachtverhältniß resultirt. 13. 10. 91. V. B. 13, 78 Nr. 143.

Pferdebahn zu H. geräth in Konkurs trotz Konzession auf 45 Jahre. Kaution war als Konventionalstrafe verfallen. Die Stadt verlangt ihre Auslagen im Konkurs. Keine Kompensation aus der Kaution. I. 20 § 33. 18. 4. bis 13. 5. 91. I. B. 12, 87 Nr. 157, 353.

Kompensations=Einreden aus der Zeit vor der Abrechnung unzulässig. I. 16 § 383. 20. 10. 87. IV. B. 5, 170 Nr. 546.

I. 16 § 301. Die Zeit des Erwerbs der Gegenforderung entscheidet. 2. 3. 82. IV. J. W. 11, 105.

I. 16 § 302. Keine Kompensation der Handelsgesellschaft mit Privatforderung ihres Gesellschafters; H.G.B. 121, 111 oder umgekehrt. 30. 6. 83. I. J. W. 12, 243 Nr. 58. Wohl aber wirkt die Kompensation eines Gesammtschuldners zu ihren Gunsten. 20. 10. 83. I. R. K. 28, 1022.

Keine Kompensation mit dem Forderungstheil der Stiefkinder. 9. 5. 88. V. B. 673 Nr. 201.

Das Testament besteht bis zur Ungültigerklärung durch Urtheil, also noch während des Prozesses. — Daher ist Z. noch nicht Erbin ihres Vaters, also keine Kompensation aus seiner Person. 15. 12. 92. IV. B. 22, 66 Nr. 31.

Kompensation, wenn X. durch Zahlung ohne Auftrag in die Rechte des Gläubigers getreten ist. 8. 3. 86. IV. B. 2, 109 Nr. 444.

I. 16 § 303. Kompensation seitens des Korrealschuldners mit einer Forderung, die ihm zusammen mit den anderen Korrealschuldnern zusteht. 26. 5. 88. I. B. 6, 73 Nr. 203. J. W. 17, 277 Nr. 24.

Erben B. haben eine gemeinsame Pflicht. Gegenforderung eines Erben dennoch kompensabel. I. 17 § 127. 3. 10. 87. IV. B. 5, 72 Nr. 231.

I. 16 § 313, 343. Keine Kompensation mit Domizilwechsel, wenn Protest versäumt. W.O. 43. 12. 12. 91. I. B. 13, 79 Nr. 144, 145, 272. J. W. 21, 47 Nr. 26.

Schuldner kann dem Cessionar, welcher den ihm cedirten Anspruch auf Löschung einer Hypothek nach der Benachrichtigung des Schuldners von der Cession durch Befriedigung des Hypothekengläubigers in eine Geldforderung verwandelt hat, eine Geldforderung an den Cedenten aus einem anderen Rechtsgeschäfte zur Aufrechnung nicht entgegenstellen. Vgl. I. 11 § 407, 411. 2. 3. 92. V. E. 29, 206. J. W. 21, 222 Nr. 32.

I. 16 § 340. Kompensation des Ehemanns mit einer Forderung seiner gütergemeinen Ehefrau gegen seine voreheliche Schuld zulässig. II. 1 § 391. 9. 5. 88. V. B. 6, 73 Nr. 202.

I. 16. *I. 16 § 343.* Käufer klagt auf Auflassung, ist aber in Verzug. Kompensation mangels Fälligkeit seiner Gegenforderung; denn der Rückkauf war erst nach Erfüllung des ersten Kaufs zu erfüllen. 8. 10. 90. V. B. 10, 110 Nr. 206b.

I. 16 § 359—362. Aufgehoben durch C.P.O. 136, 274. 1. 10. 84. I. E. 12, 255. R. K. 29, 686. Liquidstellung im Prozeß genügt. 16. 4. 84. II. J. W. 13, 152 Nr. 50. § 359 bezieht sich nicht auf Gegenforderungen aus demselben Geschäft. Kompensation gegen Miethe mit Auslagen für Reparaturen, die Vermiether weigerte, zulässig. 2. 3. 81. V. R. K. 25, 1007. Wa. 82, 51 Nr. 42.

Kompensation gegen illiquide Klagforderung zulässig. 16. 2. 88. IV. B. 5, 72 Nr. 234.

I. 7 § 2. D. de comp. (16, 2) wurde auch im preuß. Recht angewandt. 25. 5. 81. Ia. Wa. 81, 238 Nr. 240.

Kompensation des Gutsherrn gegen den Gutsverwalter aus dessen Verwaltung (Verkaufspreis) ist unzulässig; Klage auf Rechnungsstellung. 28. 4. 86. I. B. 3, 94 Nr. 315.

I. 16 § 363. Kompensation gegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung zulässig. 11. 2. 85. V. B. 1, 87 Nr. 400. J. W. 14, 132 Nr. 38.

I. 16 § 363. Unanwendbar auf Vollmachts- und Verwaltungsvertrag. B. hatte von seiner Schwester theils Geld erhalten, theils für sie vereinnahmt. Das O.L.G. fand hierin zu Unrecht einen Hinterlegungsvertrag. 23. 3. 85. IV. R. K. 29, 892. B. B. N. F. 2, 56. 29. 4. 89. IV. J. W. 18, 234 Nr. 15.

I. 16 § 366. Unzulässigkeit der Kompensation gegen Alimentengelder. 4. 2. 92. IV. A. 5, 213.

Sohn hatte seinen Vater = Kläger in Russisch-Polen gemäß c. c. alimentirt. Später klagt Vater gegen den Sohn, jetzt in Berlin, ein Darlehen ein. Keine Kompensation aus jener Alimentation. 25. 11. 89. IV. B. 9, 2 Nr. 5.

I. 16 § 375, 155, 158. Einklagung einer Theilsumme. Der nicht eingeklagte Theil bleibt außer Betracht. Also Kompensation begründet, wenn die Gegenforderung den eingeklagten Theil, nicht aber den Rest deckt. 19. 5. 82. IVa. E. 7, 243. B. B. 6, 155. Kontra Obertribunalrath Oppenheim in Berlin. R. K. 28, 305. Die erste Kompensationserklärung ist maßgebend. § 375, 158 nur anwendbar bei unterschiedsloser Aufrechnung. 15. 2. 87. III. B. 4, 83 Nr. 269. J. W. 16, 103 Nr. 40. Vgl. S. 319 Z. 7.

Die Klage gilt als erste Einforderung; auf sie werden die Einredeposten unter Verwerfung der Replik aufgerechnet. Anders, wenn Kläger die Kompensation der Replikposten mit den Einredeposten vor der Klage behauptet. 29. 9. 88. V. B. 6, 74 Nr. 205.

K. ist Schuldner der Abfindung längst geworden, seine Forderung besteht seit ca. 7 Jahren. Die von K. behauptete Kompensation wird also gesetzlich wirksam, wenn Beklagter nicht eine weitere Forderung an K. beweist. Aufhebung. 22. 12. 92. IV. J. W. 22, 107 Nr. 45. I. 16.

I. 16 § 377. Kompensation mit zur Zeit der Klageerhebung verjährten Gegenforderungen. Dann zulässig, wenn zur Zeit der Fälligkeit der eingeklagten Forderung die koexistente Gegenforderung noch nicht verjährt war. Vgl. I. 16 § 156. 1. 10. 84. I. E. 12, 254. R. K. 29. 686. Wa. 84, 407.

VII. Verzicht.

I. 16 § 378. Quittung ersetzt die schriftliche Erlaßform. Vgl. I. 16 § 104. I. 5 § 131. 1. 5. 84. 1. 10. 84. IV. Wa. 84, 338. B. 2, 430. Mündlicher Verzicht auf Vergütung über 150 Mk. ungültig. Aufhebung. 7. 5. 80. Ia. Wa. 81, 307 Nr. 292 und 178. Nr. 169. R. K. 25, 421. Aehnlich 7. 1. 89. IV. B. 7, 171 Nr. 464.

Allgemeiner Verzicht auf alle Ansprüche ist beschränkend ausgelegt. 17. 1. 84. V. B. 1, 160 Nr. 742.

K. veräußert Gut an Sohn, behält sich Nießbrauch und Rente vor. Hierauf verzichtet er notariell auf die Rente. Verzicht wirkt nur zu Gunsten des Sohnes, nicht seines Abkäufers. 7. 2. 88. V. B 5, 163 Nr. 526.

Verzicht nur auf die Differenz, wenn die geringere Kostenrechnung des Rechtsanwalts anerkannt wird. 2. 2. 86. IV. B. 2, 203 Nr. 842.

5 Aufhebungen trotz C.P.O. 524. a) K. hat auf die Vergütung für Beleuchtung nur verzichten wollen, wenn der ganze Garten nach System S. elektrisch beleuchtet wird. 3. 3. 92. VI. B. 14, 140 Nr. 232. b) Ich habe an B. als vorgeschobene Person nichts zu fordern, ist unter Kaufleuten zwar genügender Verzicht. Aber B. versuchte später Vergleichsverhandlungen. Aufgehoben. Zu prüfen, ob Verzicht angenommen. 3. 3. 87. IV. B. 4, 137 Nr. 577. J. W. 16, 126 Nr. 45. c) Revisionsrichter findet keinen Verzicht auf Schaden aus 1886. 24. 7. 91. V. B. 12, 188 Nr. 386, 577. d) Verzicht aus der Nichtbetheiligung einzelner Miterben am Prozeß gefolgert. 24. 2. 92. I. E. 29, 139. e) Aufhebungsvertrag. „Pächter giebt das Gut zurück, Verpächter zahlt ihm X.-Mark Entschädigung“. Dennoch behält Verpächter seine rückständigen Pachtforderungen. 30. 1. 89. V. B. 7, 163 Nr. 448.

Schriftlicher Schulderlaß des Erblassers mangels Annahme unwirksam. Auch kein formgerechtes Vermächtniß. 5. 10. 91. VI. B. 13, 174 Nr. 337. Ebenso bei Behändigung der Urkunde an den Geistlichen behufs Uebergabe an den Schuldner. 7. 1. 89. IV. B. 7, 171 Nr. 464.

Verzicht auf Entziehung des Schonreviers durch Wiederpacht der Fischerei zu den früheren Bedingungen. 12. 12. 88. V. B. 7, 163 Nr. 446.

I. 16. Vergleich, kein Verzicht. Beklagter behauptet, er sei, nachdem er im Termin erklärt habe, nicht schwören zu wollen, zu K. gegangen, habe diesem einen Vergleich vorgeschlagen, sie hätten sich dahin geeinigt, daß keiner von dem Anderen etwas zu fordern habe. Erheblich. Aufhebung. C.P.O. 243. 16. 10. 82. IV. Wa. 83, 256.

I. 16 § 381. Ausdrücklichkeit für Handelsgeschäfte aufgehoben. H.G.B. 317. 11. 4. 85. I. B. 1, 192, 874.

Entsagung durch Wort und Zeichen zulässig. I. 4 § 58. 20. 4. 91. IV. J. W. 20, 313 Nr. 28.

Zusicherung betr. Amortisationsrate. Schadensanspruch des Käufers wird durch Annahme der Erfüllung nicht berührt. 9. 2. 89. V. B. 7, 164 Nr. 449, 175.

I. 16 § 382. Ein (z. B. durch Eintritt der Resolutivbedingung) aufgehobener Vertrag kann durch einseitige Entsagung und deren Annahme allein nicht wieder ins Leben gerufen werden. I. 5 § 1. 13. 3. 84. IV. J. W. 13, 151 Nr. 44.

Löschungsversprechen einer Vormerkung ist Entsagung, also klagbar, obschon Schuldgrund fehlt. 20. 4. 91. IV. B. 12, 168 Nr. 315a.

I. 16 § 383. Unterlassung des sofortigen Widerspruch gegen Gerichtsbeschluß ist nie Verzicht. 11. 2. 80. I. Wa. 81, 5 Nr. 5. Jetzt wohl C.P.O. 686, 293 maßgebend. Also Verzicht soweit Rechtskraft. 16. 2. 89. V. J. W. 18, 118 Nr. 40. Jetzt C.P.O. 686 maßgebend. Von 1. Okt. 1879 Kompensation mit alten Gegenforderungen gegen Judikatsklage aus Urtheil zulässig. 2. 7. 87. V. B. 5, 71 Nr. 230. J. W. 16, 368 Nr. 54.

Einklagung einer Theilforderung ohne Vorbehalt enthält keinen Verzicht auf den Rest. I. 11 § 440. 3. 12. 92. I. B. 14, 72 Nr. 123.

§ 383 bezieht sich nicht auf Einreden, welche selbstständigen Klaggrund enthalten. 7. 12. 80. Ia. R. K. 25, 886 Nr. 3. 16. 3. 81. IIa. J. W. 10, 70.

I. 16 § 393. Widerruf außergerichtlicher unentgeltlicher Entsagungen innerhalb 6 Monaten nach I. 11 § 1090. 4. 11. 84. III. Wa. 84, 407. J. W. 14, 21 Nr. 16.

I. 16 § 394. Verzicht auf Konkurrenzverbot, wenn B. Wechselbürgschaft übernimmt. B. thut es nicht. Verzicht unwirksam. 15. 3. 90. I. B. 9, 127 Nr. 291, 727.

I. 16 § 399, 455. B. hat den K. statt seine Mutter als Schuldner angenommen. Die Einreden der Mutter gegen die Schuld stehen auch B. zu. I. 14 § 299. 8. 7. 89. IV. B. 8, 183 Nr. 393.

VIII. Vergleich.

I. 16 § 405. Wirkung nur unter den Parteien. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine Aufhebung der fremden Schuld. 10. 10. 91. I. B. 13, 172 Nr. 333. 13. 11. 79. IV. B. B. 1, 95.

Vergleich mit einem von mehreren Schadenspflichtigen. Der Schaden wird zu Gunsten der Anderen um die Vergleichssumme gekürzt. 8. 1. 91. VI. R. K. 35, 1188. Angabe des Resultats ohne die Differenzpunkte genügt. 3. 10. 88. V. R. K. 33, 979. B. 6, 425. I. 16.

Pacht-Vergleich mit dem Zusatz „betr. Kaution Einigung vorbehalten". Wirksam. 27. 6. 88. V. B. 6, 156 Nr. 424. J. W. 17, 334 Nr. 19.

Vergleich, wenn Gläubiger gegen sofortige 16 Prozent auf deu Rest verzichtet. 2. 10. 84. IV. B. 1, 193 Nr. 881. Kontra wenn der Konkursverwalter über die ganze Schuld quittirt. 10. 5. 86. IIIa. B. 3, 166 Nr. 573.

Vergleich keine Auflösung des Kaufs, wenn Verkäufer sich zur Rücknahme verpflichtet, wenn Käufer das Pferd nach X. bringt. 17. 3. 80. I. Wa. 81, 311 Nr. 300. Vereinbarung der Parteien, die Entscheidung betr. Theilbetrag erfasse das Ganze. C.P.O. 293. 31. 3. 92. IV. B. 13, 132 Nr. 247, 248.

I. 16 § 407. Gerichtlicher Pachtvertrag. Einfacher schriftlicher Prozeßvergleich „Pacht aufgehoben, Pächter räumt" genügt. 27. 6. 88. V. B. 6, 126 Nr. 337.

Gegenseitige Aushändigung der Urkunden, notarielle Löschungsbewilligung genügt. J. W. 17, 213 Nr. 14. B. 6 Nr. 331, 354.

I. 16 § 417. Vgl. I. 17 § 111. Anfechtung wegen Irrthum und Simulation, nicht Zwang begründet: Vergleich vor Schiedsmann. B. diktirt denselben und bemerkt auf Widerspruch des K. „Wenn sie nicht unterschreiben, dann zahle ich die X.-Mark nicht und lasse ihre Sachen verkaufen. Uebrigens ist es nur pro Forma, ich werde keinen Gebrauch machen." Aufhebung. C.P.O. 524. 25. 6. 85. IV. B. B. N. F. 3, 152. B. 2, 752. J. W. 14, 273 Nr. 31.

(Augen-)Verletzung wird unerheblich erachtet, Vergleich zu 20 Mk. Keine Anfechtung trotz Verlust des Auges. Ebenso im umgekehrten Fall. 19. 11. 88. VI. B. 6, 157 Nr. 427. 23. 5. 92. VI. R. K. 36, 1028. J. W. 21, 344 Nr. 37. 6. 10. 90. VI. B. 10, 199 Nr. 379.

Kontra bei Vergleich des Mannes der Frau. II. 1 § 559, 247. 10. 10. 89. VI. R. K. 34, 136. B. 8, 57. J. W. 18, 439 Nr. 34. Bei Vergleich über Entschädigung dachten die Enteigneten nicht an die spätere Austrocknung des Grundstücks. 7. 2. 85. V. B. 1, 193 Nr. 884.

Erbvergleich betr. Abfindung von 120 000 Mk. aus § 417 aufgehoben. 13. 11. 90. IV. B. 11, 139 Nr. 283.

I. 16 § 418. Anfechtung abgewiesen. 9. 11. 82. IV. Wa. 83, 360. Trotz Bemerkung des Auseinandersetzungsvertrags, die Gütergemeinschaft sei fortgesetzt. 23. 11. 85. IV. B. 2, 178 Nr. 747. Zinsen 2c. erreichen nicht die angenommene Summe. 14. 3. 91. V. B. 12, 188 Nr. 347.

L 16. *I. 16 § 419.* Entgegen der Vergleichsbasis sind die Selbstkosten um X.-Mark zu hoch angesetzt. Keine Anfechtung, mangels Rechts des K. auf Ansatz nur der Selbstkosten. 16. 5. 89. VI. B. 8, 113 Nr. 245. Aber bei Wechselfälschung. 25. 9. 84. I. B. 2, 179 Nr. 753.

I. 16 § 420. Betr. Familienfideikommißnachfolge Vergleich (keine Schenkung) für den Fall des klaren Nachweises und der rechtskräftigen Entscheidung des schwebenden Prozesses, welcher durch alle Instanzen geführt werden soll. Unanfechtbar, obschon der Prozeß auf Grund neuer Urkunden zu Gunsten des B. entschieden wird. Mißheirath des K., weil er verliert, unerheblich. 29. 10. 91. IV. B. 13, 171 Nr. 330—332, 356.

Keine Anfechtung des Fiskus, weil die Urkunde bei einer anderen Abtheilung war. 30. 10. 84. IV. B. 1, 194 Nr. 886.

I. 16 § 426—428. Auslegung. Subhastation steht nach Parteiwillen dem freihändigen Verkauf gleich. 24. 1. 85. V. B. 1, 181 Nr. 820.

B. wird nur bei Einwilligung des K. das Depositum erhalten. Hieraus folgert O.L.G. die Garantie des K. für Ausantwortung. Aufgehoben. 7. 4. 88. V. B. 6, 123 Nr. 331, 354. J. W. 17, 213 Nr. 14.

Vollstreckbares Versäumnißurtheil aus Wechsel-Einspruch des B. Sodann Vergleich mit mündlicher Nebenabrede, er gelte auch bei Nichtertheilung der vormundschaftlichen Genehmigung. B. hat erfüllt durch Rücknahme des Einspruchs. Vergleich wirksam. 16. 1. 87. I. B. 7, 130 Nr. 359, 442, 1208, 414.

Vergleich behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung. Schuldner muß beweisen, der Vergleich erstrecke sich auf die urtheilsmäßige Forderung. Die Fortsetzung der Vollstreckung zugelassen. 22. 3. 92. V. B. 14, 209 Nr. 341.

Vergleich über Lieferungen. Mangels Vorbehalt keine Nachforderung der Fracht. 6. 10. 88. I. B. 6, 156 Nr. 426.

Mündliche Ausnahme einer Forderung genügt. 27. 11. 80. V. Wa. 81, 614 Nr. 509. J. W. 10, 27.

Fixirung der Abfindung und Leibzucht durch die Wittwe zugelassen. 31. 3. 81. IIa. Wa. 82, 19 Nr. 96.

§ 428 ergreift nicht die unbekannten Folgen des Rechtsverhältnisses (Aktien, Bauzinsen). 18. 3. 85. I. B. 1, 193 Nr. 885.

Vergleich: Beschäftigung mit leichter Arbeit täglich gegen 2 Mk. Taglohn. Zinsen von jedem Tag an, nicht vom Urtheil. I. 16 § 67. Einrede, K. sei freiwillig ausgetreten. Erheblich. 8. 2. 92. VI. B. 14, 105 Nr. 181.

I. 16 § 433, 417. Irrthum betr. des Unstreitigen erheblich. Nichtschuld ist vorhanden bei persönlicher Einrede. 28. 4. 80. V. Wa. 81, 206 Nr. 201.

Inventur beruht auf Irrthum. Keine Anfechtung, weil gerade hierfür Vergleich. 9. 4. 81. V. Wa. 82, 33 Nr. 23. I. 16.

Anfechtung zugelassen. Nachträgliche Theilung eines verschwiegenen Postens von 60 000 Mk. 16. 2. 93. IV. R. K. 37, 975. Ebenso, weil Forderung zu 728 statt 300 Thlr. angesetzt. 13. 11. 79. IV. B. B. 1, 95.

IX. Novation.

I. 16 § 450. Urtheil novirt nicht. 24. 10. 80. Ia. R. K. 25, 739. Ebenso Liquidat nach preuß. K.O. Jedoch wurde in der Schuldurkunde von 1861 Novation gefunden. 12. 1. 93. IV. R. K. 37, 1079. Doch keine Verfolgung der im Gesellschaftskonkurs abgewiesenen Forderung im Konkurs des einzelnen Gesellschafters. C.P.O. 293. 28. 2. 93. III. R. K. 37, 1157.

O.L.G. findet in der Schuldurkunde für Schmiedearbeiten Novation. Deshalb keine kurze Verjährung aus Ges. v. 1838. Aufgehoben. C.P.O. 524. 17. 12. 91. IV. R. K. 36, 685. R. 92, 18 Nr. 3. B. 13, 352. J. W. 21, 169 Nr. 441.

Keine Novation a) durch Wechsel für Darlehn. 16. 4. 87. V. B. 4, 190. Nr. 624. b) durch neuen Depot- oder Prolongationswechsel trotz anderen Betrags. 12. 1. 86. III. R. K. 30, 1060. Kontra bei Vereinbarung der Aufhebung des alten Wechsels nebst Urtheil. 29. 6. 89. I. B. 8, 193 Nr. 194, 310. Oder bei Hingabe des Wechsels an Zahlungsstatt. § 225. 10. 5. 86. IV. J. W. 15, 201 Nr. 35.

X. Konfusion.

I. 16 § 476. Miterbe B. haftet aus dem Gutskauf jedem Miterben solidarisch. Forderungspfändung. Auf jene vertragsmäßige Verpflichtung ist die Erbtheilung ohne Einfluß. 8. 3. 90. V. B. 9, 53 Nr. 124.

Keine Konfusion bei Fideikommiß auf den Ueberrest, wenn der Sohn des Fiduziars nach dessen Tod Nacherbe der Stiefmutter wird. 8. 6. 91. IV. B. 12, 89 Nr. 162.

Hypothek des Mannes der geschiedenen Frau verpfändet während der Kindererziehung. Diese beerben den Vater. Keine Konfusion. 8. 2. 88. V. B. 5, 73 Nr. 237.

I. 16 § 492—494. Antheilige Befriedigung einer Altentheilsforderung aus den mitverhafteten Grundstücken. Nicht der Korrealgläubiger, sondern der Gegner muß seine Ueberbürdung nachweisen, selbst wenn der Korrealgläubiger durch Konfusion zugleich Korrealschuldner geworden ist. I. 5 § 444. 24. 4. 82. IIa. Wa. 82, 733 Nr. 546. Die ausgeschiedenen Genossenschafter erwerben durch Cession eine passive Korrealforderung; dann haften die Genossenschaft und deren Mitglieder solidarisch; nur der auf die ausgeschiedenen Genossenschafter entfallende Antheil scheidet aus Gen.Ges. 62. 6. 11. 86. I. R. K. 31, 1108.

I. 17. *I. 17.* I. Allgemeines. II. Exceptio plurium litisconsortium. III. Die einzelnen Paragraphen.

Nr. I. Allgemeines. I. 5 § 424. C.P.O. 778. Mehrere Verkäufer haften im Fall ihres Rücktritts vom mündlichen Vertrag solidarisch für das, was der Käufer einem von ihnen gezahlt hat, insoweit die Zahlung vor der Theilung, welche die Verkäufer vornehmen, erfolgte. 5. 3. 87. V. R. K. 31, 702. B. 4, 456. J. W. 16, 124 Nr. 41.

Ebenso, wenn dem Verkauf der Erben die vormundschaftliche Genehmigung versagt wird und die Erben die Zahlung an die Vormünderin des Mündels geschehen ließen. 3. 7. 89. V. B. 8, 171 Nr. 377.

Die verkaufenden Miteigenthümer haften für die Verschaffung des Eigenthums nicht korrealiter. Diejenigen, welche hierzu nicht bereit sind, können allein, jeder zu seinem Antheil, belangt werden; wichtig für den Interessenanspruch. Interesseklage abgewiesen, weil der Beklagte nicht mitverkauft hatte. 2. 7. 90. V. R. K. 35, 114. B. 10, 187, 237, 615.

V. hat vertragsmäßig den Käufern gemeinschaftlich aufzulassen, also können sie nur zusammen klagen. Theilung unerheblich. I. 5 § 450. 27. 4. 87. V. B. 4, 155 Nr. 512.

Mehrere Erben haben ein Grundstück gekauft. Hierauf I. 5 § 424, nicht I. 17 § 127 anwendbar. 7. 1. 88. V. B. 5, 278 Nr. 857. J. W. 17, 104 Nr. 29.

Nr. II. A. Zuziehung der Mitberechtigten nöthig (exceptio plurium consortium). Vgl. I. 17 § 115. Bei ungetheiltem Nachlaß Vollstreckungsklausel gegen alle Erben. I. 17 § 127. 15. 6. (7.) 91. VI. E. 28, 269. M. 91, 257. N. 91, 93. E. 28, 399. J. W. 20, 414 Nr. 18; 429 Nr. 65. Klage auf Zahlung eines Gläubigers gegen alle Erben. 22. 11. 79. IV. J. W. 9, 30.

Unzulässig eine Schuld gegen den einen verklagten Erben als bestehend, gegen den andern als nicht bestehend zu erkennen. 20. 1. 80. Ia. R. K. 24, 1011. J. W. 9, 55. Ebenso das (untheilbare) Miterbrecht im Fall der Eidesleistung dem einen Beklagten gegenüber zu-, dem anderen gegenüber abzuerkennen. C.P.O. 59. I. 17 § 115. 20. 10. 87. IV. B. 5, 277 Nr. 855.

Löschung einer Vormerkung. 17. 2. 86. V. B. 2, 20 Nr. 87, 786. Vertragsmäßiges Rücktrittsrecht. 14. 3. 81. IIa. Wa. 82, 57 Nr. 50.

B. Klage ohne Zuziehung der Mitberechtigten, Mitverpflichteten zulässig. (Allgemeines.) Die Lage des Miteigenthümers und des Dritten darf nicht verschlechtert werden. Daß dieser zwei Prozessen ausgesetzt wird, ist keine Verschlechterung. 23. 2. 82. IIa. J. W. 11, 105. Sicherungsmaßregeln. 30. 4. 90. V. J. W. 19, 196 Nr. 25. Klage unnöthig gegen Miterben (Mitverpflichtete), welche sich im voraus der Klage schriftlich unterwerfen. 10. 11. 92. IV. R. K. 37, 913. 20. 5. 80. IV. Wa. 81, 200 Nr. 194.

(Anfechtung) eines Veräußerungsvertrags des Erblassers seitens einzelner Miterben ist in der Regel unzulässig. — Anders bei verschiedenem Interesse. Im Fragefall ist die Veräußerung eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks nicht vom gemeinschaftlichen Erblasser vorgenommen; die Miterben sind aber die Erben gerade des Veräußerers; folglich ist der andere Miterbe allein zur Anfechtung befugt. 20. 9. 80. IIa. Wa. 81, 501 Nr. 439. I. 17.

(Erbrecht) I. 17 § 151. Klage auf Anerkennung des Miterbrechts und Herausgabe eines ungültigen Vermächtnisses (nebst Inventaraufnahme). 28. 3. 87. IV. B. 4, 287 Nr. 948. 17. 1. 87. IV. B. 4, 291 Nr. 965. Kündigung und Einklagung einer Nachlaßforderung zur Nachlaßmasse oder zur Hinterlegung seitens eines Miterben. 28. 2. 81. IV. R. K. 26, 104. Kontra O.T.R. Oppenheim. R. K. 26, 627. Wa. 81, 724 Nr. 586. J. W. 10, 52. 24. 11. 85. III. J. W. 15, 25 Nr. 63. 3. 7. 90. IV. J. W. 19, 287 Nr. 40. B. 10 Nr. 629. A. 4, 644. Feststellungsklage betr. Nichtbestehen einer Nachlaßforderung gegen einen Miterben und umgekehrt. Aber nicht auf Hinterlegung. 14. 3. 82. Ia. R. K. 27. 449. 31. 5. 86. IV. J. W. 15, 252 Nr. 25. 18. 3. 86. IV. R. K. 30, 956. B. 2, 1251. J. W. 15, 156 Nr. 46. Klage auf Zahlung zur Nachlaßmasse zugesprochene Einrede. Kläger = Miterbe habe nichts zu fordern, unzulässig. 17. 2. 90. IV. B. 9, 250 Nr. 551. Klage auf Herausgabe zur Nachlaßmasse; aber nicht seines Antheils am Nachlaßgrundstück. 2. 4. 86. III. J. W. 15, 155 Nr. 45. B. 3 Nr. 902. 4. 12. 88. III. J. W. 18, 48 Nr. 270. Klage auf Herausgabe zur Nachlaßmasse zulässig, wenn Miterbe rechtswidrig (gemäß simulirter Cession) besitzt; dagegen nicht, wenn der Miterbe den Betrag unberechtigt vom Schuldner erhob; dann kann der beklagte Miterbe ihn auf seinen Erbtheil aufrechnen. 7. 6. 80. IV. Wa. 81, 215 Nr. 212. Ebenso wenn hierdurch die Beseitigung seines Widerspruchs gegen den Theilungsplan bezweckt wird. 10. 2. 90. IV. B. 9, 250 Nr. 550. Oder zur Sicherung. Der Antheil des Klägers ist in der Regel zu hinterlegen. 30. 9. 91. V. R. K. 36, 112. M. 91, 362. Hypotheklöschung. 25. 1. 90. V. B. 9, 249 Nr. 549. Gewährleistungsklage wegen Hypothekausfall gegen den Cedenten des Erblassers. Zur Hinterlegung verurtheilt gegen Abtretung der Forderung des Schuldners seitens aller Erben. Zulässig. 3. 12. 92. I. B. 14, 72 Nr. 122. Cession seitens aller Miterben mit der Auflage der Miterbin, K. Y.-Mark zu zahlen. K. kann Y.-Mark allein einklagen. 15. 4. 86. IV. B. 3, 271 Nr. 903, 944. Ebenso wenn nur ein Miteigenthümer vermiethet hat, aber nicht zugleich im Namen, wenn auch für Rechnung und im Interesse der Miteigenthümer. 12. 4. 81. Ia. Wa. 82, 113 Nr. 98. J. W. 10, 101.

(Konfessoria und Negatoria.) 23. 1. 84. V. R. K. 28, 947. J. W. 13, 97 Nr. 54. Nicht aber auf Bestellung eines Nothwegs. 18. 11. 85.

I. 17. V. B. 2, 20 Nr. 85. J. W. 15, 25 Nr. 62. 18. 9. 85. V. R. K. 30, 441. Geltendmachung der Grundgerechtigkeit gegen einen Miteigenthümer des dienenden Grundstücks. 18. 3. 80. IIa. Wa. 81, 79. Aber Vollzug (Eintragung eines Erzförderungsrechtes) erst nach Beseitigung des Widerspruchs der anderen Miteigenthümer zulässig. 12. 1. 87. V. B. 4, 17 Nr. 63.

(Rechnungslegung.) 15. 6. 81. I. Wa. 82, 247 Nr. 205.

(Schadensersatz) Fischerei. 26. 10. 91. IV. E. 28, 317. B. 13, 102. J. W. 20, 561 Nr. 33.

(Ungültigkeit) des Vertrags wegen Handlungsunfähigkeit einer Partei. 27. 10. 84. IV. B. 1, 68 Nr. 322. Nichtigerklärung einer Auflassung. 14. 2. 80. IIIa. Wa. 81, 36 Nr. 34.

Nr. III. Die einzelnen Paragraphen.

I. 17 § 1. Gemeinschaftliche Urkunde. Zum Beweis des Einverständnisses des B. mit des K. Ausscheidung aus der Schuld verlangt K. Vorlage der Korrespondenz des K. mit des B. Generalsekretär. Unzulässig. 10. 10. 87. VI. B. 5, 86 Nr. 274.

I. 17 § 10. Weg zu Kulturzwecken, also nicht für alle Fuhrwerke. 16. 12. 85. V. B. 2, 20 Nr. 86. Kein einseitiges Aushauen der gemeinschaftlichen Hecke oder Anlage eines Bretterzaunes. 21. 11. 81. IIa. Wa. 82, 490 Nr. 414. Oder Schuttansammlung. 16. 6. 81. Ia. J. W. 10, 174. Vertrag der Miteigenthümer, betr. Wegreparatur. 14. 3. 81. IIa. Wa. 82, 57.

Miteigenthümer erwirbt den das Miteigenthum umschließenden Zaun. Er gehört ihm allein. 1. 5. 86. V. R. K. 30, 903. B. 3, 46.

I. 17 § 25—34. Anwendbar bei Miterben. 23. 5. 81. IIa. Wa. 82, 247 Nr. 204.

I. 17 § 45. A. und B. erhalten besondere Darlehn, stellen aber über den Gesammtbetrag einen Wechsel aus. Regreß mit Zinsen seitens des Zahlers. I. 13 § 259. I. 5 § 144. 19. 4. 86. IV. B. 3, 72 Nr. 139.

Den verkaufenden Miteigenthümern A. und B. ist statt des Preises eine Hypothek gegeben. B. veräußert dieselbe; er muß dem A. seinen Antheil bezahlen abzüglich seiner etwaigen Auslagen. Keine Klage auf Rechnungsstellung. 16. 11. 85. IV. B. 2, 120 Nr. 496. J. W. 15, 25 Nr. 64.

I. 17 § 60, 69. Hypothek des K. am ganzen Grundstück von den zwei Miteigenthümern bestellt. Antheil des ersten wird subhastirt, ohne daß K. liquidirt. Realtheilung zwischen zweitem und Ersteher. Dennoch ist dessen Antheil nicht hypothekfrei. 26. 9. 85. V. B. 2, 53 Nr. 230. Aehnlich 28. 1. 88. V. E. 20, 270. B. 5, 138. J. W. 17, 113 Nr. 15.

Eintrag der Urtheilsforderung eines Gläubigers gegen einen Miteigenthümer entzieht den anderen kein vertragsmäßiges Recht, betr. Wider-

spruch gegen Antheilsveräußerung. 26. 4. 83. IV. J. W. 12, 202 I. 17. Nr. 64. 17. 10. 84. V. B. 2, 159 Nr. 660. Dagegen berührt den Ersteher eine vorher beschlossene Realtheilung nicht. 6. 11. 84. IV. Wa. 84, 462. B. 1, 18 Nr. 86.

Veräußerungsrecht des Antheils; Miteigenthümer sind durch Vorkaufsrecht geschützt. 4. 11. 84. IV. J. W. 14, 21 Nr. 17.

Miteigenthümer kann die ganze Sache nicht veräußern, selbst wenn er betr. des Restes fideikommissarischer Erbe und der Fiduziar für den Werth gedeckt ist. 11. 10. 84. V. R. K. 29, 898. B. 1, 1366. Widerspruch eines Miterben genügt. 5. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 235 Nr. 236. 1. 11. 90. V. B. 11, 105 Nr. 216.

I. 17 § 61. Kein Vorkaufsrecht der Miteigenthümer einer Hypothekenforderung. 9. 7. 87. V. E. 19, 290. B. 5, 152. J. W. 16, 368 Nr. 55. Wohl aber an einer Erbquote. Verkäufer hatte überhaupt zur Ausübung des Vorkaufsrechts nicht aufgefordert, Käufer die Form nicht gewahrt. Privatschreiben genügt nicht. 14. 6. 82. IV. R. K. 27, 939. Verkauf unter Vorbehalt des Beitritts der Miterben. Kein Vorkaufsrecht. 5. 5. 80. IIIa. R. K. 25, 451. Wa. 81, 235 Nr. 236.

I. 17 § 83, 84. Trotz Belastung des Miteigenthumsgrundstücks mit (lebenslänglichem) Nießbrauch eines Dritten sofortiger Verkauf zulässig. 18. 1. 88. V. R. K. 32, 1005. J. W. 17, 104 Nr. 28.

Verzicht auf alle sonstigen wechselseitigen Ansprüche im Auseinandersetzungsvertrag wirksam. 15. 3. 88. IV. B. 5, 134 Nr. 440b.

I. 17 § 111. Anfechtung nur wegen Irrthum im Hauptgegenstand zulässig, z. B. Erblasser hat in Gütergemeinschaft statt Gütertrennung gelebt, X. sei Miterbe; Unkenntniß des Erbverzichts. Keine Anfechtung wegen Irrthum betr. einzelne Erbschaftsgegenstände, weil Irrthum über Beschaffenheit. Vgl. I. 16 § 417, 423. 2. 1. 82. IV. R. K. 26, 991. J. W. 11, 79. 8. 5. 90. IV. B. 10, 173 Nr. 332. Auch Rechtsirrthum (betr. Pomm. Bauernordnung), begründet die Anfechtung. Unentschuldbarkeit unerheblich. § 111 bezieht sich nicht auf die Rezesse des Vormundschaftsrichters. 13. 4. 91. IV. R. K. 35, 1000. B. 12, 292, 567. J. W. 20, 346 Nr. 38.

Vorbehalt der Rückforderung kein Anfechtungsgrund. 19. 6. 90. IV. B. 10, 113 Nr. 217. Oder Auslegung eines Schichtungsvertrags. 3. 10. 89. IV. B. 8, 151 Nr. 333, 334. J. W. 18, 425 Nr. 10. Auseinandersetzung einer Kommanditgesellschaft. Nachforderung aus I. 16 § 433 wegen unrichtig geführter Geschäftsbücher zulässig. 17. 10. 92. IV. B. 15, 271 Nr. 412. J. W. 21, 512 Nr. 27. Irrthum betr. nicht Existenz eines Testaments begründet zwar die Anfechtung, nicht aber den Rechtsirrthum, das Testament sei durch Wiederverheirathung ungültig geworden. II. 2 § 444. 7. 2. 87. IV. R. K. 31, 975. B. 4 Nr. 914, 961. J. W. 16, 103 Nr. 41, 45.

I. 17. Antizipirte Erbtheilung in Form eines Kaufs. Anfechtungsrecht der Mutter wegen Irrthum in der kindlichen Gesinnung (Mißhandlung, Diebstahlsvorwurf). Aufhebung. I. 4 § 76. 8. 7. 91. V. B. 12, 158 Nr. 294.

Miterbrecht ist ideelles der Disposition nicht entzogenes, aber durch die Erbtheilung bedingtes Sondereigenthum. 27. 11. 79. IV. J. W. 9, 30. Hypothekbestellung bleibt nur wirksam, wenn dem Miterben bei der Theilung das Grundstück ganz oder theilweise zufällt. Richtiger Schuldgrund unerheblich. 28. 11. 81. IIa. Wa. 82, 496. 7. 7. 88. V. B. 6, 36 Nr. 101, 102. J. W. 17, 350 Nr. 30, 31.

Pfändungen und Ueberweisungen des Erbanspruchs enthält das Recht auf Theilung einschließlich des Erb-Manifestationseides. Jedoch schadet ausdrückliche Ueberweisung nicht. C.P.O. 754. 15.—22. 12. 90. IV. R. 91, 67—69. B. 11, 532, 533. Keine Klage des Gläubigers auf Zahlung zur Nachlaßmasse, wenn er nur die Forderung, nicht auch das Miterbrecht pfänden und sich überweisen ließ. 6. 4. 87. V. R. K. 31, 957. M. 88, 42. B. 4, 636.

Kein Zusammenhang zwischen den Ansprüchen des Miterben an den Nachlaß und seinem Miterbrecht. Also I. 16 § 383 unanwendbar. 30. 11. 86. V. J. W. 16, 53 Nr. 60. Miterbe und Nachlaßschuldner zugleich. Kompensation. Baare Abfindung dieses Miterben und Ueberweisung seiner Schuld an einen anderen Miterben unzulässig. 17. 4. 84. IV. J. W. 13, 152 Nr. 51.

I. 17 § 115. Klage eines Miterben gegen den Miterben, welcher sich vor der Theilung in den Besitz des Nachlasses gesetzt hat, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ist zulässig, und zwar ohne besonderes Interesse. 7. 10. 89. IV. R. K. 34, 128. B. 8, 622. J. W. 18, 438 Nr. 32.

Erlös verkaufter Erbschaftssachen ist herauszugeben. 8. 1. 87 IV. J. W. 16, 74 Nr. 41.

Aber keine Klage gegen den nichtbesitzenden Miterben auf Herausgabe, insbesondere wenn er die Zugehörigkeit des betr. Gegenstandes zum Nachlaß bestreitet. 9. 4. 85. IV. B. 1, 303 Nr. 1362, 1702. J. W. 14, 197 Nr. 23.

Theilung des mütterlichen Nachlasses, obschon vom väterlichen noch nicht gesondert. 11. 7. 89. IV. B. 8, 292 Nr. 621.

Klage eines Miterben aus eigenem Recht. Schuldner = Erbschaftsgläubiger kann eine Gegenforderung an den Nachlaß einwenden. 6. 3. 86. V. J. W. 15, 144 Nr. 51.

I. 17 § 127. Entsagung nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu Gunsten der Miterben. Falls letztere dieselbe annehmen, können sie allein eine Nachlaßforderung wirksam einklagen. I. 9 § 367, 412. Vgl. S. 193 a. E. 24. 2. 92. I. E. 29, 193. B. 14, 543. J. W. 21, 169 Nr. 47.

I. 17 § 131. Rückgabe fremder Sachen. Erben haften wegen schuldhafter Handlung solidarisch auf Minderwerth. 8. 10. 84. V. Wa. 84, 393. B. 1 Nr. 1353. I. 17.

I. 17 § 137. Der Vormund vollzieht die Erbtheilung. Als Gläubiger war er zwar nicht beigetreten, trotzdem kein Recht mehr auf solidarische Verurtheilung der Miterben. 11. 11. 86. IV. B. 3, 272 Nr. 907. J. W. 15, 450 Nr. 26. Erneute Verhandlung. Abweisung seiner Klage zu den Antheilen der nicht mit verklagten Miterben. Denn sein einseitiger Beitritt zum Erbrezeß ist unerheblich. 20. 9. 88. IV. B. 6, 121 Nr. 324.

I. 17 § 151. Trotz sich kreuzender Interessen kann die Eigenthümerin nicht allein auf Befreiung der Hypothek klagen. 28. 3. 85. V. B. 1, 301 Nr. 1352.

Darlehnscession unter Vorbehalt des Beitritts der zwei amerikanischen Miterben. Vor demselben erwirbt Cessionar nicht. 9. 6. 86. IV. B. 3, 271 Nr. 905.

Frist der Anfechtungsklage § 3, 4 Ges. v. 1879 wird durch einen Miterben für alle, nicht blos für seinen Antheil gewahrt. 19. 10. 91. VI. R. K. 36, 1034. 19. 10. 91. VI. B. 13, 104 Nr. 113.

Erbtheilung. Sache oder Forderung ist ungetheilt geblieben. Kein Inbegriff mehr. Eine ausgelassene Forderung gilt als getheilt. Das pr. Prinzip nomina ipso jure non divisa unanwendbar. Also Kompensation zulässig. Insbesondere ist der Ehemann berechtigt, eine von seiner Frau in die Gütergemeinschaft gebrachte Forderung gegen seine eigene vor der Ehe entstandene Schuld aufzurechnen. II. 1 § 341. 9. 5. 88. V. E. 21, 252. J. W. 17, 277 Nr. 25. B. 6, 201, 204, 693. Aehnlich 126. 27. 10. 86. I. B. 3, 272 Nr. 908. 4. 2. 89. IV. J. W. 18, 118 Nr. 40. B. 7 Nr. 751.

I. 17 § 152. Anwendbar auf Hypothekenforderungen. 9. 6. 81. IIa. R. K. 26, 697.

I. 17 § 169. Bei Privatvermögenszweck ist § 169 ff. maßgebend, so betreffs eines in das Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereins; bei immateriellem Zweck (Leseverein) II. 6. 7. 4. 86. I. E. 16, 189. B. 3. 768. J. W. 15, 201 Nr. 36. 1. 2. 83. IV. J. W. 12, 129 Nr. 174. 18. 4. 83. I. R. K. 27, 841.

Die betr. Magnesitgesellschaft fällt unter I. 17 § 169. Clausel betr. Konventionalstrafe wegen Magnesitverkauf trifft nur den verkaufenden Miterben. I. 5 § 302. 23. 5. 87. IV. B. 4, 181 Nr. 596 bis 598, 791.

Bei gemeinschaftlichem Gutskauf übernehmen K. und B. die Pfandbriefschuld. K. hat nur Regreß zur Hälfte im Fall der Zahlung, kein Recht auf die Hälfte Befreiung. 18. 1. 90. V. B. 9, 11 Nr. 28. Auf dem Antheil des K. ruht eine (ungültige) Hypothek, dieselbe wird

I. 17. aber bei der Zwangsversteigerung mit übernommen. Er muß die Hälfte dem B. ersetzen. 15.—29. 6. 89. V. B. 8, 18 Nr. 51.

I. 17 § 170. Bestimmung über die Beitragspflicht fehlt. Vertrag dennoch gültig. 19. 4. 88. IV. B. 6, 240 Nr. 622. J. W. 17, 261 Nr. 43.

Einwendung des B.: K. sei nur unter der Bedingung des Vorschusses des ganzen Baukapitals Theilhaber. Bedingung nicht eingetreten. B. nicht rechnungspflichtig. 2. 5. 88. V. B. 6, 129 Nr. 350. J. W. 17, 259 Nr. 36.

Keine Handelsgesellschaft. Herausgabe einer Zeitschrift durch Buchdruckereibesitzer und Gehülfen. 19. 11. 87. I. B. 5, 236 Nr. 727, 728. Vereinigung von zwei Baumeistern zum Baugeschäft. Trotz Eintrag im Handelsregister keine Klage gegen die Firma. 17. 2. 87. IIIa. B. 4, 141 Nr. 464. Benutzung des Anschlußgeleises einer Grube durch eine andere gegen Vergütung. 14. 12. 87. V. B. 5, 238 Nr. 733. Gesellschaft zur Ausbeute der Kirschernte auf 10 Jahre zwischen Kirschensaftfabrikant W. und offene H.G. mittels beiderseitigen Handelsgeschäfts. Also § 270 anwendbar. 5. 12. 87. I. B. 5, 236 Nr. 726. Mündliche Gesellschaft zum Kartoffelhandel, aber ohne Firma. Keine Gelegenheitsgesellschaft des H.G.B. 266, weil dauernder Betrieb. Verkauf aus Sonderbeständen. Aufhebung. 26. 1. 85. I. E. 13, 228. B. 1, 1153. Weichselschifffahrtsgesellschaft ohne Firma. 9. 12. 85. I. B. 2, 278 Nr. 1059. Erwerb eines Geschäftsantheils einer offenen Handelsgesellschaft auf den Namen eines Betheiligten. Also Schriftform nöthig. 5. 5. 80. I. Wa. 81, 200 Nr. 195. Ring (von Spediteuren). 18. 4. 83. I. E. 9, 296. Betrieb einer Kohlengrube. 23. 11. 87. I. B. 5, 237 Nr. 730. Ziegelfabrikation. 6. 11. 89. V. B. 8, 143 Nr. 314. Ausbeutung von Tongruben. Unter sich können die Gesellschafter das H.G.B. betr. offene Handelsgesellschaft einführen. 10. 2. 91. IV. B. 11, 236 Nr. 62. Betrieb der Schlächterei unter dem Namen des K. für Rechnung des (vermögenslosen) K. 20. 9. 90. I. B. 10, 270 Nr. 531. Ausnutzung eines Patents. 20. 10. 87. I. B. 5, 237 Nr. 729. Verwerthung einer Erfindung. Rücktritt des Kapitalisten wegen Unbrauchbarkeit. Zulässig. 30. 4. 90. I. B. 10, 269 Nr. 529. Kontra (Brutapparat), also formlose Aufhebung. 21. 5. 87. I. B. 4, 142 Nr. 468. Rechtsverhältniß der Mitglieder eines Gründerausschusses untereinander. Mittheilungspflicht aller Thatsachen, welche für Eintritt oder Verbleiben im Ausschuß erheblich sind. 15. 4. 86. IV. R. K. 30, 958. B. 3, 775. Berliner Kassenvereinsmitglieder betreffend die deponirten Werthpapiere. 5. 3. bis 19. 4. 88. IV. B. 6, 18 Nr. 51.

I. 17 § 171. Zufälliges Miteigenthum. I. Mündlicher Gesellschaftsvertrag a) betreffend Erwerb eines Hauses (in der Subhastation). 14. 3. 91. V. J. W. 20, 258 Nr. 42. Dem Cessionar ist eine Forderung, aber nicht ausdrücklich der Anspruch auf Rechnungsstellung

cedirt. Auf diese kann er nicht klagen. I. 11 § 376. 14. 1. 81. I. 17. IVa. E. 3, 333. J. W. 10, 35. Wa. 81, 711.

b) Betreffs Ankauf eines Grundstücks, obschon der eine Gesellschafter auf seinen Namen kauft, hat der andere Gesellschafter Anspruch auf Uebertragung des Miteigenthums oder Theilung, nicht auf Auslagen. Nunmehr erfolgt mündliches Abkommen. (Vergleich.) B. wird Alleineigenthümer, hat aber eine Forderung des K. zu berichtigen. Unerheblich mangels nachträglicher Realleistung. I. 5 § 165. 14. 3. 91. V. R. 35, 674. B. 12, 411.

2. Rechtsgeschäfte, nämlich a) gemeinschaftlicher Grundstückserwerb. Insoweit I. 17. b) Auftrag zum Erwerb für die Gemeinschaft; insoweit Vollmacht I. 13 § 62, 256. Also haftet er für die Ausführung als Bevollmächtigter I. 17 § 219. 1. 4. 81. IV. Wa. 82, 18 Nr. 14. 13.—20. 10. 87. IV. B. 5, 84 Nr. 270, 570. Auch daß der eine Gesellschafter die Grundstücke allein bezahlt, ist wie bei Lotterielosen S. 37, unerheblich. Werden sie gegen ihn zwangsweise versteigert, so fällt der Erlös in die Gesellschaft. 5. 11. 90. V. E. 27, 204. B. 11, 458. J. W. 20, 33 Nr. 81. c) Betreffend Ausführung von Arbeiten, wenn auch betreffs der Kosten, Geräthschaften nichts bestimmt ist. 27. 4. 80. Ia. Wa. 81, 215 Nr. 213. d) Betreffend Kaution. Die zu ihrer Erhaltung aufgewandten Kosten sind nützliche Verwendung. 2. 7. 87. I. B. 5, 83 Nr. 266. II. Keine zufällige Gemeinschaft, wenn der schriftliche Vertrag wegen Irrthum ungültig ist. Leistungen waren von jeder Partei, betreffs einer Straße an den Dritten (Stadt) gemacht. Keine Bereicherungsklage, keine Theilungsklage, weil kein gemeinschaftliches Objekt. 13. 11. bis 8. 12. 86. V. R. K. 31, 388. B. 4, 494. J. W. 16, 52 Nr. 56.

I. 17 § 205. Mitgesellschafter haften nach Antheilen, nicht solidarisch für Rückgewähr der Auslagen ꝛc. 2. (20.) 10. 90. IV. B. 11, 235 Nr. 461.

I. 17 § 206. B., welcher das Miteigenthum der Mobilien beansprucht, mußte sich auf Anfrage gegen deren Veräußerung aussprechen, bei bürgerlicher oder Handelsgesellschaft. I. 13 § 247. 4. 12. 89. I. B. 9, 206 Nr. 247.

Kein Schadensanspruch an den Gesellschafter, wenn der Käufer unvermögend. 8. 4. 86. IV. B. 3, 13 Nr. 52.

Verwerthung eines Grundstücks. Einem Gesellschafter steht die Entscheidung zu. Veräußerung an Gesellschaften, nicht an sich, zulässig. 15. 6. 87. V. B. 4, 244 Nr. 793.

I. 17 § 225. Wenn ein Gesellschafter Geld, der andere seine Dienste einwirft, so wird das Geld nicht verzinst. Anders verhält es sich mit Vorschüssen, welche gewissermaßen Darlehn sind. H.G.B. 106 nicht selbstverständlich. 18. 1. 81. Ia. R. K. 25, 1009.

I. 17. *I. 17 § 250.* K. hat 1. verzinsliche hypothekarische Darlehn gegeben. 2. Für seine kaufmännische Thätigkeit ist Gewinnantheil zugesichert. Er ist nicht Miteigenthümer der Ziegelei (Konkurs). 11. 5. 92. I. B. 14, 320 Nr. 480.

I. 17 § 271. Kein Rücktritt wie bei Verträgen über Handlungen. I. 5 § 408, sondern § 269 ist maßgebend. 13. 10. 83. I. J. W. 12, 276 Nr. 46. 31. 3. 90. IV. E. 26, 253.

I. 17 § 273. Setzt eine Gesellschaft von mehr als zwei Personen voraus. 17. 3. 83. I. J. W. 12, 189 Nr. 43.

Vereinigung eines Hausbesitzers, Gastwirths und Maurerpolirs zum Bau x. Gesellschaft im Sinne des § 169, obschon Letzterer Lohn erhielt. 24. 6. 89. IV. B. 8, 253 Nr. 536. J. W. 18, 316 Nr. 52. Schlußentscheidung. Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur für die Zukunft, nicht die bereits eingegangenen Geschäfte zulässig. § 272 analog anwendbar auf eine Gesellschaft von nur zwei Mitgliedern; statt Ausschluß Recht auf Auflösung; aber der Auflösungswille muß der Gegenseite erklärt werden und wirkt erst von da ab. 31. 3. 90. IV. E. 26, 253. B. 10, 525—527. J. W. 10, 165 Nr. 33—35.

Exc. ex jure tertii. Ausschluß ist wirksam gegen den Dritten auch vor gerichtlicher Bestätigung. Der Dritte kann ihn überhaupt nicht bestreiten und z. B. die Aktivlegitimation des anderen Gesellschafter = Kläger bestreiten. Den Beklagten trifft die Beweislast. 25. 2. 85. I. J. W. 14, 198 Nr. 24. R. K. 29, 903. B. B. N. F. 2, 57. B. 1, 1154. J. W. 14, 198 Nr. 24. Auf Klage ist Ausschluß des B. erkannt wegen beharrlicher Verweigerung des Beiraths. Was aus der Gesellschaft wird, und die Auseinandersetzung gehört nicht in diesen Prozeß. K. darf nun das Gut allein veräußern, er braucht die Einmischung eines Dritten nicht zu dulden. 29. 1. 90. V. B. 9, 206 Nr. 450—453.

I. 17 § 278. I. 5 § 416 gilt nicht für Gesellschaften; überhaupt nicht auszudehnen. A. und B. betreiben unter gemeinschaftlicher Firma einen Viehhandel. 1869 schließen sie für den Mobilmachungsfall einen Lieferungsvertrag über Pferde. Am 3. Juni 1870 stirbt A., seine Erben scheiden 1872 aus der Firma aus. B. hat im Juli 1870 durch Vertragsvollziehung 126 000 Mk. gewonnen. Die Erben A. sind antheilsberechtigt. — Einrede des nicht erfüllten Vertrags I. 5 § 271 unzulässig, weil die Erben zur Vertragserfüllung nicht aufgefordert sind. 24. 2. 83. III. R. K. 27, 941. J. W. 12, 128 Nr. 65.

I. 17 § 289. Nach Sachlage ist dreimonatliche Kündigung auf Jahresschluß zugelassen. 18. 4. 83. I. R. K. 27, 841. J. W. 12, 203 Nr. 66.

I. 17 § 304. Theilungsanspruch setzt gemeinschaftliches Vermögen oder solches, das es werden soll (Erwerb, Zuschüsse) voraus. 13. 11. bis 8. 12. 86. V. J. W. 16, 53 Nr. 59.

Sind gemeinschaftliche Mauern I. 8 § 135 ideell oder reell getheiltes Miteigenthum der Nachbarn? (Ideelles also nach I. 17 zu beurtheilen.) II. Welches sind die Rechtsverhältnisse der Nachbarn zu einander und gegenüber Dritten? Von Amtsrichter Schitting in Zabrze. R. K. 31, 819. (Nach I. 8 § 135 hat jeder Nachbar den ausschließlichen Gebrauch, also auch den Besitz je einer Mauerhälfte.) I. 17.

I. 17 § 372. Die Grenzregulirungsklage ist von allen Miteigenthümern gegen alle Miteigenthümer zu richten. C.P.O. 59. 27.10.81. IIa. R. K. 26, 993. Muß angeben 1. die Grenzverdunkelung, 2. Unterwerfung unter § 372 ff. 7. 3. 81. IIa. J. W. 10, 70. Daher Abweisung des Stromfiskus wegen scharfer Abhebung der Anlandungen. 19. 2. 87. V. B. 4, 24 Nr. 88. Bezweckt Beseitigung der Ungewißheit der Grenze. Urtheil muß die Grenzlinie bestimmen. 10. 3. 81. IIa. J. W. 10, 70. Behauptung des Klägers, die Grenze genau zu wissen, ist Eigenthumsklage. 21. 4. 81. IIa. R. K. 25, 1011. Wa. 82, 80 Nr. 72. Maßgebend ist 1., wie weit das Eigenthum jeder Partei geht, eventuell der Besitz, subeventuelle Theilung des streitigen Stücks. 13. 6. 81. IIa. J. W. 10, 174. Kanalufer ist durch eine Bohlwand abgegrenzt, Fiskus reißt sie ein, ist aber schadenspflichtig, mangels Beweis eines besseren Rechts. K. ist im Besitz. 26. 3. 87. V. R. K. 31, 961. B. 4, 58. J. W. 16, 213 Nr. 32. Einrede der rechtskräftigen Entscheidung des Eigenthums unzulässig. 15. 4. 80. IIa. J. W. 9, 156. Landstreifen zwischen See und Grundstück B. wird durch höchsten und niedrigsten Wasserstand begrenzt. O.L.G. erachtet die Theilungsklage, R.G. die Grenzregulirungsklage zulässig. I. 8 § 149. 7. 6. 80. IIa. Wa. 81, 356 Nr. 334.

I. 17 § 375—382. Beweismittel. Bestimmte, nicht leicht verrückbare Gegenstände. 12. 1. 80. IIa. Wa. 81, 36 Nr. 35. Karten der Separationsrezesse. 6. 2. 86. V. B. 2, 35 Nr. 148.

§ 380, 381. Auch der Bauende muß von der demnächst im Prozesse festgestellten Grenze 1½ Werkschuh entfernt bleiben. 5. 1. 80. IIa. R. K. 24, 962. J. W. 9, 53.

I. 18 § 1. Das Recht des Lehnshofs ist nur in reinen Lehnssachen maßgebend; bez. der Frage, ob die Gebäude auf Lehnsgrund zum Allod gehören, oder nicht, entscheidet das Landesrecht. 23. 9. 86. IV. B. 3, 52 Nr. 173. Das Lehnfolgerecht nach Sippzahl (von Groß-Ballhausen) ergreift auch die Lehnspertinenz. 4. 6. 86. IV. B. 3, 51 Nr. 171. I. 18.

Grundsteuer-Entschädigungsgesetz § 4. Die Entschädigung für Aufhebung der Grundsteuerbefreiung eines Lehngutes gebührt der gesammten lehnberechtigten Familie, nicht dem derzeitigen Lehnbesitzer. 17. 11. 81. IV. R. K. 26, 994.

I. 18. Bezüglich der Herausgabe der Früchte ist I. 7 maßgebend, nicht § 510, wenn zwischen den Allodialerben und den Lehnsagnaten streitig ist, ob das Gut den A.-Erben gehört und gegen diese entschieden wird. 4. 2. 85. IV. B. 2, 61 Nr. 259.

Der Nießbraucher kann die ihm nach I. 21 § 130, 131, 56 zustehenden Rechte nur gegen den Konstituenten des Nießbrauchs und dessen Erben, oder auch gegen Singularsuccessoren — Lehnsnachfolger — geltend machen; und zwar auch nach sächsischem Lehnrecht, obschon dieses den Lehnsfolger, der nicht zugleich Allodialerbe des vorbesitzenden Vasallen ist, berechtigt, das Lehnsgut mit allen Gebäuden ohne Entschädigung der Allodialerben des Vorbesitzers zu übernehmen. 2. Das jus tollendi darf von dem Nießbraucher auch nach Rückgabe der Nießbrauchssache ausgeübt werden. — Das Lehn X. war dem Minderjährigen Y. zugefallen; dessen Vater hatte aber der Mutter testamentarisch den Nießbrauch des Lehnsgutes zugewandt. Sie führte Bauten auf, und zwar nach ihrer Behauptung als Nießbraucherin und aus eigenen Mitteln. Der Sohn stirbt; sie übergiebt das Gut dem Lehnsnachfolger, sie ist Erbin ihres Sohnes. Dessen Erben haben nach sächsischem Lehnsrecht keinerlei Anspruch an den Lehnsnachfolger. Trotzdem bleibt der Mutter das Wegnahmerecht, wenn sie obige Behauptungen beweist. Denn sie hat als Nießbraucherin gebaut. — Gegen den Sohn hätte die Mutter wegen des ohne obervormundschaftliche Genehmigung errichteten Gebäudes einen Anspruch aus Bereicherung. 3. 5. bis 25. 6. 90. V. R. K. 34, 1000. B. 10, 87, 130, 601.

Primogenitur. Folglich geht stets die ältere Linie vor; Zurückspringen auf die bei einem Erbfall übergangene Linie. 21. 10. 85. I. B. 2, 61 Nr. 257, 1222.

Erhöhung der Apanage im Primogeniturvertrag vorgesehen bei einem neuen Anfall. In Folge Felonie fiel ein Rittergut zurück. Bedingung eingetreten; ebenso bezüglich der Vergleichssumme eines anderen Rittergutes. 16. 1. 85. IV. B. 1, 168 Nr. 765.

I. 18 § 657, 665. Nach älterem Hypothekrecht war der Eintrag der Lehnsqualität einem Dritten gegenüber, welcher durch Verjährung ein dingliches Recht am Lehngut erworben haben wollte, nicht nöthig. 18. 12. 79. IIa. J. W. 9, 54. Ersitzung einer Grundgerechtigkeit am Lehnsgut. Preuß. Hypothek-O. § 33, 47, 50.

Die Lehnsqualität eines Gutes muß nicht absolut in der zweiten Abtheilung des Grundbuches (I. 4 § 19) eingetragen sein, um die Ersitzung einer Grundgerechtigkeit an demselben mittels Besitzhandlungen gegen den zeitigen Lehnsbesitzer auszuschließen; es genügt auch Eintrag auf dem Titelblatt. — In einem solchen Fall kann durch eine lediglich gegen den Lehnsbesitzer (nicht auch gegen die Agnaten) gerichtete Besitzausübung die Grundgerechtigkeit nicht erworben werden. (Pommern.) 20. 5. 80. Va. E. 2, 218. Wa. 81, 229 Nr. 230. J. W. 9, 156.

Die Bekanntschaft mit der Lehnsqualität schließt den guten Glauben I. 18.
des Ersitzenden, daß ihm der Lehnsbesitzer eine Servitut am Lehen einräumen könne, aus. Auch hat die Unterlassung der Eintragung der agnatischen Rechte gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 nicht die Folge, daß der betreffende Agnat eine nur gegen den Lehnsbesitzer ersessene Servitut anerkennen muß. — Zur Erwerbung einer (Fischerei-)Servitut gegen ein Lehnsgut durch Ersitzung genügt die Meinung des Ersitzenden, daß ihm ein nicht blos gegen den Lehnsbesitzer, sondern auch gegen alle Lehnsagnaten geltend zu machendes Recht zustehe, nicht, sondern dessen Wille muß sich objektiv in Besitzhandlungen kund gethan haben, welche ersichtlich machen, daß die Servitut als ein auch gegen die Agnaten geltend zu machendes Recht in Anspruch genommen werde, I. 9 § 512, 516. Nach hinterpommerschem Lehnrechte ist der Lehnsbesitzer zur dauernden Belastung des Lehns mit Servituten nicht berechtigt. — Vorinstanz Oberlandes-Kulturgericht. 28. 11. 81. Va. E. 6, 271. Wa. 82, 536 Nr. 449.

Die Ersitzung von Servituten (Reusenfischerei) gegen ein zu einem Lehn gehöriges Grundstück ist zulässig, und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen. Insbesondere muß die Besitzergreifung nicht gegen den Fideikommißanwärter gerichtet sein. 16. 5. 88. V. E. 21, 304. B. 6, 123.

Publ.-Patent v. 5. 2. 1794 I., VIII. Lehnherrliches Recht. Die Eigenthumsklage unterliegt der erlöschenden Verjährung. 9. 7. 91. IV. J. W. 20, 429 Nr. 66.

I. 18 § 714, 721, 683. 1. Bei der Berechnung des Laudeniums ist der Werth der auf dem Erbzinsgrundstücke stehenden Gebäude von dem Kaufgelde nur dann in Abrechnung zu bringen, wenn die Errichtung derselben nicht derjenigen Bestimmung entspricht, welche dem Grundstücke ursprünglich bei der Verleihung gegeben ist. 2. Dieser Grundsatz findet sowohl bei ländlichen als städtischen Erbzins-Grundstücken Anwendung. 3. Die Behauptung, daß ein Gebäude dem Zwecke der ursprünglichen Bestimmung nicht entspricht, ist als Einwand von dem Laudemialpflichtigen zu beweisen. 8. 1. 80. IIa. R. K. 24, 1014. J. W. 9, 54..

I. 19 § 1, 8. Gegenseitige Reallasten, bedingt durch den Besitz I. 19.
von Grundstücken auf Seiten des Berechtigten und des Verpflichteten. Es steht fest, daß mit dem Besitze der Bietnerstellen einerseits und dem Gut anderseits die fraglichen Berechtigungen und Lasten dauernd und unkündbar mit realem Charakter verbunden sind. Diese Annahme ist juristisch zulässig. Die Pflichten bestanden in zu leistenden Arbeiten bei der Ernte, Lieferung von Futter ꝛc. gegen bestimmte Sätze. 3. 10. 83. I. R. K. 28, 246.

I. 19. *I. 19 § 4, 5.* Vor dem Eigenthumserwerb (1864) hatte der Eigenthümer Kenntniß von der Erbpachtabgabe. Er muß sie zahlen, obschon im Hypothekenbuch nicht eingetragen. 11. 12. 86. V. B. 4, 31 Nr. 108.

I. 19 § 10. (Bauholzgerechtigkeit, Verjährung.) Jeder Dritte, welcher ein Interesse daran hat, z. B. wegen eines Eingriffs in das Eigenthum, kann die Klage erheben. Im Fragefall kauft A. von K. aus dem Gute X. einige Grundstücke und übernimmt die Verpflichtung, das dem K. verbliebene Restgut von einer Servitut, mit der es zu Gunsten des Grundstücks Y. belastet ist, zu befreien. Folglich ist A. legitimirt, gegen den Eigenthümer von Y. auf die Löschung der Servitut zu klagen. 8. 4. bis 13. 5. 91. V. R. K. 35, 1012. B. 12, 70. J. W. 20, 263 Nr. 37. Der Berechtigte darf sein dingliches Recht auch gegen jeden Dritten, welcher störend eingreift, verfolgen. 1. 10. 84. V. J. W. 13, 286 Nr. 50. § 10 setzt einen Rechtsstreit voraus, durch welchen das dingliche Recht dem Besitzer der dienenden Sache gegenüber festgestellt werden soll, und bestimmt, daß ein solcher nur mit dem Eigenthümer, bezw. dem vollständigen Besitzer der dienenden Sache giltig verhandelt werden könne. Dagegen unterliegt es nach § 3 I. 15 keinem Bedenken, daß ein dingliches Recht auch gegen jeden Dritten verfolgt werden kann, welcher störend in das Recht eingreift. Aufhebung. 13. 5. 80. IIa. Wa. 81, 243 Nr. 245. Hiergegen wendet sich Justizrath Neukirch in Minden. (Das O.T. und das R.G. in E. 2, 215 interpretiren bei Servitutprozessen das Wörtchen „nur" aus I. 19 § 10 heraus; dies ist unzulässig.) Ha. 1889, 3.

I. 19 § 15. Ist nur subsidiär, wenn der Richter nicht aus der Sachlage und der Vertragsbestimmung die Auslegung trifft. 14. 2. 85. V. B. 1, 153 Nr. 721.

I. 20. *I. 20 § 1,* 2. Derjenige, welchem eine Hypothekenforderung verpfändet ist, kann nicht unmittelbar gegen den Drittschuldner klagen; er muß zuvor seine Schuldner ausklagen. 20. 12. 80. IIa. Wa. 81, 712 Nr. 574.

Hypothekbestellung für Gläubiger auf Bitten des Schuldners mit mündlicher Nebenabrede, diese Hypothek bis zur Hypothekfreiheit des Grundstücks des Schuldners zu dulden. Nach 10 Jahren ist Nebenabrede jedenfalls unwirksam. 2. 7. 87. V. B. 5, 231 Nr. 712.

Pfandrecht soll erst wirksam werden, wenn das zurückbehaltene Gehalt des Schuldners zur Deckung nicht ausreicht. 9. 7. 90. V. B. 10, 266 Nr. 524.

Anfechtung einer Hypothek durch den nachstehenden Gläubiger. Kollisionsfall ist Voraussetzung. Möglicher Nachtheil genügt nicht. 14. 6. 82. IV. R. K. 27, 945.

I. 16 § 125. Derjenige, welcher vertragsmäßig sein Realrecht I. 20. aufgegeben hat, ist verpflichtet, das zur Löschung des Pfandrechts Erforderliche zu gewähren. 14. 11. 82. Ia. R. K. 27, 935. J. W. 11, 226 Nr. 22.

I. 10 § 23. Kollision verschiedener Erwerber. Der Besitz der Hypothekurkunde giebt dem K. kein Vorzugsrecht, wenn er zur Zeit seines Erwerbs den früheren Erwerb kannte. 26. 11. 84. V. B. 1, 47 Nr. 223.

Ob sich die Hypothek auch auf die Amortisationsquote erstreckt, hängt vom Vertrag und der Erkennbarkeit für den nachstehenden Hypothekgläubiger ab. 19. 11. 84. V. B. 1, 45 Nr. 219. Ebenso, ob die Baugelderhypothek sich auf die Provision erstreckt. 29. 6. 82. IIa. Wa. 83, 224. Oder auf das für den Fall der Rückzahlung versprochene $1/2$ Prozent. 16. 11. 85. IV. B. 2, 52 Nr. 223.

Der Pfandgrundstücksbesitzer zahlt X.-Mark dem Hypothekgläubiger X. ab. Trotzdem cediren dessen Erben gegen volle Valuta in Kenntniß der Sachlage. Rückerstattungspflichtig. 23. 11. 91. IV. B. 13, 101 Nr. 188.

I. 20 § 4. Recht auf Sicherheitsleistung im Fall der W.O. 25 und K.O. 232. 25. 2. 84. V. Wa. 84, 202.

I. 20 § 11. Die Kündigung einer Hypothekforderung läßt sich nicht auf dingliche Haftung beschränken. 30. 6. 86. V. B. 3, 37 Nr. 127.

Hypothekarische Klage abgewiesen, weil die hier allein fragliche dingliche Verpflichtung (nicht auch die persönliche) von der nicht eingetretenen Bedingung abhängig gemacht war. 18. 3. 85. V. R. 85, 341 Nr. 2. B. 1, 206.

Der Gläubiger kann sich verpflichten, sich nur an das verpfändete Grundstück zu halten. 5. 12. 85. V. Wa. 84, 728. B. 2, 214.

I. 20 § 11—13. I. 11 § 742, 866. In einer Darlehnshypothek war ein Baugeldervertrag verschleiert. Gültig. 24. 3. 80. IIIa. Wa. 81, 296 Nr. 287.

Unrichtige Angabe der causa schadet nicht. Den Beweis dieses anderen Schuldgrundes muß der Hypothekgläubiger führen. 28. 6. 82. IV. R. K. 27, 945. J. W. 11, 228 Nr. 43. 10. 1. 81. IIa. R. K. 26, 427.

Die für eine Scheinforderung bestellte Hypothek ist gültig, wenn der Cessionar dem Schuldner die Darlehnsvaluta nachträglich (theilweise) zahlt. 3. 12. 87. V. R. K. 32, 693. B. 5, 129. J. W. 17, 46 Nr. 106. Aehnlich. 21. 4. 84. IV. B. 1, 43 Nr. 208.

Eingetragene Hypothek ist ohne Kausa verblieben. B. hat inzwischen für eine Provisionsforderung an den Grundeigenthümer diesen Löschungsanspruch arrestiren lassen. Arrest wirksam; Löschung nur gegen Zahlung der Forderung ausgesprochen. 30. 3. 85. IV. B. 1, 49 Nr. 236.

I. 20. *I. 20 § 14.* Unterschied zwischen Kautions- und Kredithypotheken und Hypotheken für künftige Forderung. Datum des Pfandrechts bei letzteren nach gemeinem Recht: Das Pfandrecht datirt erst vom Tag der Entstehung der (zukünftigen) Forderung, nicht des Hypothekeintrags. Aber das Waldeck'sche Pfandges. v. 8. Juni 1863 bestimmt das letztere. 6. 6. 90. III. R. K. 34, 997.

Die Kautionshypothek ist eine wirkliche, aber bedingte Hypothek. Daher müssen Ansprüche aus der Kautionshypothek aus dem Geschäft begründet werden, für welches sie bestellt ist. 23. 2. 82. IIa. J. W. 11, 106. Z. B. durch hierauf gelieferte Steine, weitere X.-Mark. 23. 2. 92. V. B. 14, 40 Nr. 70.

Zu deren Umschreibung in eine definitive ist der Besteller nicht ohne weiteres verpflichtet. 11. 3. 82. V. J. W. 11, 134.

Kautions-Hypothek für Wechselkredit umfaßt die durch Wechsel gedeckten Vorschüsse. Unerheblich, ob diese Wechsel verjährt, vernichtet oder zurückgegeben sind. 26. 4. 90. V. B. 10, 46 Nr. 94.

C.P.O. 524. Die Annahme, es liege eine definitive, keine Kautionshypothek vor, ungenügend begründet, weil stets das Wort Kaution gebraucht ist. 20. 6. 88. V. B. 6, 36 Nr. 100.

I. 20 § 29. Gestaltung der Verwerthung einer Hypothek. Gläubiger läßt 1000 Mk. nach. Zulässig, wenn ihm Schuldner kein Verschulden nachweist. 12. 6. 90. VI. B. 10, 49 Nr. 99.

I. 20 § 33. Lex commissoria durch Reichsges. v. 14. Nov. 1867 nicht beseitigt. 5. 10. 80. IVa. E. 2, 333. R. K. 25, 713 Nr. 10. 2. 4. 81. I. E. 4, 342.

Keine unwirksame lex commissoria, weil dem Gläubiger die verpfändete Sache bei Nichtzahlung der Schuld nicht zufällt, sondern die vorerst nur zur Sicherheit bestellte Hypothek unwirksam war. 26. 10. 92. I. B. 15, 39 Nr. 63.

I. 20 § 46. C.P.O. 685, 686 hierauf nicht anwendbar. Vgl. Scherer, Civilprozeß zu § 686 Nr. 9. 14. 12. 89. I. E. 25, 270.

§ 46 auf konventionelle Pfandrechte anwendbar, also nicht auf das Pfand gemäß § 709 C.P.O. 15. 2. 83. IV. E. 8, 272. J. W. 12, 128 Nr. 69.

Ist der Schuldner nicht Eigenthümer, so ist dies ein Bestreiten der Rechtswohlthat; also keine exc. de jure tertii. 28. 4. 86. V. J. W. 15, 202 Nr. 37.

I. 20 § 56. I. 14 § 322. Kredithypothek des B. für Kredit an Y. auf 5 Jahre 1880 bestellt. 1884 ist Y. verurtheilt, folglich darf die Hypothek geltend gemacht werden. 9. 11. 87. V. B. 5, 37 Nr. 121. J. W. 16, 500 Nr. 22.

I. 20 § 75. Der Mann verpfändete allein den auf den Namen der Frau lautenden Grundschuldbrief. Mit seinem Tod erlosch jedenfalls dieses Pfandrecht. 3. 11. bis 13. 12. 86. V. B. 3, 50 Nr. 165.

I. 20 § 80. Auf die Vindikation eines Hypothekeninstruments I. 20. anwendbar. 14. 6. 82. V. R. K. 26, 995. J. W. 11, 177.

I. 15 § 25, 26. I. 13 § 262. Unanwendbar, wenn der Erwerber sich nicht über das Eigenthum des Verpfänders, sondern über dessen Legitimation zur Verpfändung getäuscht hat. Es kann aber nützliche Verwendung vorliegen. Y. hat eine Hypothek des K. in Händen und verpfändet sie unberechtigt Namens des A. gegen ein Darlehn dem B. B. muß sie dem K. unbedingt herausgeben. Jedoch liegt bis zum Darlehnsbetrag nützliche Verwendung vor, wenn Y. gerade nicht von den erhaltenen Geldstücken Schulden des K. zahlte; insoweit Zurückbehaltungsrecht. 26. 11. 90. V. R. K. 35, 1015. J. W. 20, 33 Nr. 82. B. 11, 73, 140.

Der Ehemann überbringt die gefälschte Pfandurkunde der Frau dem B. Ungültig. Irrthum in der Legitimation. 14. 2. 91. V. B. 11, 31 Nr. 74. Umsomehr, wenn der Cessionar die Fälschung weiß. 9. 11. 87. V. B. 5, 153 Nr. 491.

I. 20 § 93, 512. I. 5 § 116. V.O. v. 19. Dezbr. 1809 § 1. Verpfändungsblankett einer Hypothek. Die Schriftform betr. Verpfändung ist durch H.G.B. 317 nicht aufgehoben; ein später ausgefülltes Blankett genügt. Aber die Einrede, daß der Inhalt der Schrift dem Vertrag nicht entspricht, ist zulässig. 2. 12. 85. V. E. 14, 297. Wa. 728. B. 2, 244, 687. J. W. 15, 45 Nr. 30.

I. 20 § 94 analog auf Urkunden anwendbar. 14. 2. 91. V. B. 11, 107 Nr. 220.

Die (spätere) schriftliche Verpfändungserklärung in Verbindung mit der (früheren) Uebergabe der Pfandurkunde bewirkt zwar kein Pfand-, wohl aber ein Zurückbehaltungsrecht. 11. 2. 91. V. J. W. 20, 186 Nr. 20—22.

I. 20 § 139, 150. Dem letzten Hypothekargläubiger B. wurde die Verwaltung des Hauses übertragen mit dem Auftrag, aus den Miethen zunächst die Hypothekzinsen zu zahlen und aus dem Ueberschuß allmählig seine Forderung zu tilgen. Die Miethen reichten aber zur Deckung aller Hypothekzinsen nicht aus, weshalb B. zunächst sich für seine Zinsen bezahlt machte. Ein voreingetragener Hypothek-Gläubiger schritt daher wegen eines Zinsrückstandes von 1500 Mk. zur Subhastation. B. ließ dieselbe vor sich gehen, obschon er einen genügenden Betrag zu deren Abwendung in Händen hatte, und steigerte das Grundstück selbst an. Er wurde dem Subhastaten schadensersatzpflichtig erklärt. 20. 12. 82. V. Wa. 83, 445. A. 1, 525.

§ 139 auch auf Sachen mit bürgerlichen Früchten (Pferdebahngeleis) anwendbar. 9. 11. 85. IV. R. K. 20, 440.

I. 20 § 159. Klage auf Rückgabe gegen Real-Anerbieten zulässig, wenn Gläubiger trotz eines solchen das Pfand nicht zurückgeben würde. 21. 4. 86. I. B. 3, 48 Nr. 161. J. W. 15, 202 Nr. 38.

I. 20. *I. 20 § 163.* Kein Zurückbehaltungsrecht am Geldpfand über den zur vollständigen Erfüllung seiner Forderung nöthigen Betrag. 22. 10. 87. V. B. 5, 165 Nr. 535. J. W. 16, 480 Nr. 26.

I. 20 § 180, 181. R. händigt die Inhaberpapiere dem B. mit Zustimmung des K. als Kaution aus. Streit über deren Erledigung kann nur zwischen B. und R. ausgetragen werden. 22. 11. 90. V. B. 11, 30, 72. J. W. 20, 34 Nr. 83.

I. 20 § 193. Unberechtigten Verkauf von Pfandobjekten. Verkäufer hat nicht nur den Kaufpreis, sondern den höchsten Werth in der Zwischenzeit zu ersetzen. 22. 5. 82. IIa. Wa. 83, 105 Nr. 34.

I. 20 § 197. I. 5 § 285. H.G.B. 311. Pfandgläubiger muß nach treuem Glauben verfahren. Dem Meistbietenden war die zur Herbeischaffung der Zahlungsmittel erbetene kurze Frist verweigert und die Wiederversteigerung eröffnet. Verkäufer schadensersatzpflichtig. Die Absicht, zu schädigen, braucht nicht festgestellt zu werden. 25. 10. 84. I. R. K. 29, 403.

I. 20 § 198. Hauptschuldner braucht nicht mit verklagt zu werden, wenn seine Schuld durch Zwangsvergleich erloschen ist. Mangels Bestreiten keine Begründung nöthig. 28. 11. bis 1. 12. 88. V. B. 7, 234 Nr. 618, 619.

I. 20 § 227, 235. Durch Reichsges. v. 14. Nov. 1867 aufgehoben und durch Reichsges. v. 24. Mai 1880 betr. Zinswucher nicht wieder eingeführt. IV. R. K. 30, 444. B. 2, 209, 210. J. W. 15, 25 Nr. 65, 66.

I. 20 § 253. Kein Erlöschen des Pfandrechts, wenn auf Anordnung des Gerichtsvollziehers die Hypothekurkunde (seitens des Verwahrers) ausgeliefert wird. 8. 1. bis 1. 2. 90. V. E. 25, 284.

I. 20 § 271, 253. K.O. 117. Der Gläubiger giebt den Schlüssel zu den ihm angeblich verpfändeten Weinlager des Schuldners, nachdem er in I. Instanz unterlegen, ohne Vorbehalt heraus. Pfandrecht erloschen. 13. 11. 86. V. B. 3, 49 Nr. 163.

Kein Erlöschen durch öftere Rückgabe des Schlüssels zum (Fabrik-) Betrieb. Pfandplakat war angeschlagen. 17. 10. 86. V. B. 3, 49 Nr. 164. Oder durch einmalige Rückgabe zur Erfüllung eines Verkaufs. Schuldner handelte als Bevollmächtiger des Pfandgläubigers. Käufer konnte nicht kompensiren. 27. 2. 89. I. B. 7, 79 Nr. 204.

I. 20 § 281, 159. I. 7 § 66. Zwangsvergleich gemäß K.O. 178 berührt den Pfandgläubiger nicht. — Pfandbestellung an verbrieften Forderungen in der Weise zulässig, daß der Inhaber (Pfandbesitzer, Steuerfiskus) angewiesen wird, die Urkunde (nach seiner Befriedigung) einem anderen Pfandgläubiger auszuhändigen. Zur Besitzübertragung durch Anweisung genügt die Erklärung des Anweisenden und die Annahme derselben seitens des neuen Besitzers; dagegen bedarf es außerdem nicht noch einer Benachrichtigung des Angewiesenen. 28. 11. bis

1. 12. 88. V. E. 22, 325. B. 7, 107, 618, 1253. Aehnlich bei I. 20. Uebersendung des Lagerscheins seitens des Spediteurs an X. für die Bank Y. unter deren Benachrichtigung. 23. 2. 89. I. B. 7, 39 Nr. 111, 264.

In der Annahme der Anweisung seitens des Assignatars liegt der Apprehensionsakt des Erwerbers. 1. 12. 88. V. J. W. 18, 78 Nr. 43.

Verpfändung von Aktien; Vorbehalt des Rechtes auf den Bezug der Revenüen ist zulässig, also auch Zurückbehaltung des Talons (selbstständige Sache). 6. 4. 89. V. E. 23, 268. B. 7, 53, 404. J. W. 18, 237 Nr. 10.

I. 20 § 282. B.O. v. 9. Dez. 1809 § 2. § 2 findet auf verpfändete Hypothekenforderung keine Anwendung. 30. 6. 81. IIa. Wa. 82, 266 Nr. 228.

I. 20 § 289. Der Gläubiger, welchem Aktivforderungen verpfändet sind erlangt das Recht (die Klage) des Verpfänders auf Einziehung erst durch gerichtliche Anweisung oder Uebereignung nach rechtskräftiger Verurtheilung des Schuldners. 14. 3. 81. IIa. J. W, 10, 70.

I. 20 § 436. Zahlung vor der Verfallzeit kann doppelte Zahlung herbeiführen. 29. 1. 87. V. B. 4, 35 Nr. 123.

I. 20 § 520. Antrag auf Löschung der Hypothek. Als Interesse konnte O.L.G. dem K. den Nennwerth nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zusprechen. 26. 10. 92. V. B. 15, 107 Nr. 164.

Der Gläubiger, welchem die Hypothek zur Sicherheit verpfändet ist, war zur Löschungsklage nicht passiv legitimirt, weil er den zahlenden Bürgen subrogiren muß. 21. 9. 89. V. B. 8, 44 Nr. 100.

I. 20 § 534. W.O. 80. Verwerfung der Verjährungseinrede, weil die Wechsel gestundet sind, ist unhaltbar; aber § 534 kommt in Betracht. 20. 6. 88. V. B. 6, 35 Nr. 99.

I. 20 § 536. Das Retentionsrecht schützt nur gegen eine unbedingte Verurtheilung; Verurtheilung gegen Befriedigung des festgestellten Gegenanspruchs. Keine Abweisung zur Zeit. 13. 12. 84. V. J. W. 14, 77 Nr. 39. B. 1, 53 Nr. 251, 154.

H.G.B. 313 Abs. 2 (allgemeiner Grundsatz) gilt stets. 7. 2. 83. I. E. 9, 295.

Pfandbestellung des Analphabeten ungültig, weil sein Beauftragter keine gerichtliche oder notarielle Vollmacht hatte. Auch kein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde, weil sie nur als Pfand übergeben, also nur dies beabsichtigt war. 27. 3. 89. V. B. 7, 40 Nr. 112.

Verpächter X. bestellt dem Pächter N. für die Baarkaution eine Hypothek. N. verpfändet die Hypothekurkunde dem E. X. giebt die Kaution frei gegen Rückgabe der Hypothek. E. hat in der Regel auch der Konkursmasse des N. gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht. 14. 5. 90. V. B. 10, 58 Nr. 118, 120.

I. 20. *I. 20 § 537.* Gehilfe (Beauftragter) hat nach Auflösung des Vertrags keine Zahlungen mehr anzunehmen, also hieran kein Zurückbehaltungsrecht für seine Ansprüche. 5. 6. 86. I. B. 3, 50 Nr. 168.

I. 20 § 539. Wenn der Ehemann der Frau Geld zur Bezahlung ihrer Schuld für Ziegel giebt, so hat er keine Forderung an die Sache. 12. 5. 86. V. B. 3, 51 Nr. 170.

Maschine erhält Verkäufer zur Reparatur. Kein Zurückbehaltungsrecht wegen Kaufpreisrest. 30. 9. 89. VI. B. 8, 47 Nr. 111, 112.

Pächter sendet im Voraus eine Rate ein. Zurückbehaltungsrecht des Verpächters trotz vorheriger Aufhebung des Vertrags. 11. 2. 85. V. B. 1, 53 Nr. 255.

I. 20 § 541. C.P.O. § 800, 266. § 541 gilt noch; nur der Begriff „Bescheinigung" ist durch C.P.O. § 800, 266 ersetzt. 29. 12. 86. I. B. 3, 51 Nr. 169. J. W. 16, 53 Nr. 61. 12. 5. 86. V. R. K. 30, 1128. J. W. 15, 202 Nr. 39. B. 4 Nr. 156.

I. 20 § 542. Kein Retentionsrecht an einer Geldschuld aus Kaufvertrag. 29. (24.) 12. 86. I. B. 4, 47 Nr. 156. J. W. 16, 53 Nr. 61. Oder an einer Geldschuld. Nur Einrede der Kompensation oder des nicht erfüllten Vertrags. 16. 2. 85. IV. B. 1, 53 Nr. 252. J. W. 14, 133 Nr. 40. 27. 4. 81. I. J. W. 10, 142.

I. 20 § 545, 546. Retentionsrecht Desjenigen, welchem ein Hypothekendokument zur Sicherung für eine Forderung übergeben ist. 20. 11. 86. V. R. K. 31, 969. J. W. 15, 450 Nr. 27.

I. 20 § 568. Neben dem gesetzlichen Vorkaufsrecht (Erbpacht) ist ein vertragsmäßiges zulässig; die Erwähnung des gesetzlichen genügt zu dessen Bestellung nicht. Das vertragsmäßige des Erbpachters besteht trotz des Ges. v. 1850 weiter. 2. 12. 91. V. B. 18, 46 Nr. 87.

Erbschaftskauf kann Vorkaufsrecht begründen. 14. 6. 83. IV. J. W. 12, 203 Nr. 67. 15. 2. 82. V. J. W. 11, 105.

„Sollten die Käufer die erkauften Grundstücke innerhalb 6 Jahren veräußern wollen, so steht dem Verkäufer das Recht zu, dieselben gegen Rückzahlung der stipulirten Kaufsumme und Erstattung der inzwischen gemachten Verbesserungen wiederkäuflich zu erwerben, welche Berechtigung im Hypothekenbuch eingetragen werden soll." Kein Vorkaufsrecht, sondern bedingtes Wiederkaufsrecht. 4. 4. 81. IIa. Wa. 82, 294 Nr. 254.

I. 20 § 569. Als persönliches ausgelegt. Der neue Erwerber war daher nicht daran gebunden. 9. 11. 89. V. B. 8, 46 Nr. 106.

I. 20 § 602. Vorkaufsberechtigter ist zahlungsunfähig. Keine Entschädigungsklage. 21. 8. 88. V. B. 5, 48 Nr. 143.

I. 20 § 609. Unanwendbar auf das Rückforderungsrecht des Vorkaufsberechtigten aus § 631, 644. 2. 11. 81. V. J. W. 11, 6.

I. 20 § 610. Setzt eine ausdrückliche Aufforderung des Vorkaufsberechtigten zur Geltendmachung seines Anspruchs voraus. 23. 1. 82.

IV. J. W. 11, 79. Frist beträgt 60 (zwei Mal 30) Tage. I. 9 § 550 I. 20.
gilt auch für Fristenberechnung. 8. 3. 81. IVa. E. 4, 305. Wa. 81, 758 Nr. 618. J. W. 10, 70.

I. 20 § 618. Durch dem Käufer gegenüber gerechtfertigten Rücktritt des Verkäufers wird die Ausübung des bis dahin nicht geltend gemachten Vorkaufsrechts vereitelt. 26. 6. 89. V. R. K. 33, 983. B. 8, 44 Nr. 101. J. W. 18, 316 Nr. 53.

I. 21 § 5. Anh. § 58 ist als Ausnahme einschränkend auszulegen. 3. 11. 81. IIa. Wa. 82, 422 Nr. 370. I. 21.

I. 21 § 22. Das Vermächtnisrecht war noch nicht zum Nießbrauch gediehen, also kein dingliches Recht, kein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerer. 16. 4. 88. IV. B. 6, 31 Nr. 83, 87. J. W. 17, 262 Nr. 44. Eintrag des Nießbrauchs im Grundbuch ist Dritten gegenüber nöthig. 28. 1. 92. IV. B. 14, 26 Nr. 48.

Nießbrauch des Gutes X. umfaßt auch die Jagd. 2. 11. 89. V. B. 8, 32 Nr. 77. Des Kapitals das Recht auf die Schuldurkunde. 27. 5. 80. IV. R. K. 25, 417 Nr. 6. Wa. 81, 308 Nr. 294. Die Alluvion. 13. 12. 80. IV. Wa. 81, 565 Nr. 476.

I. 21 § 47, 99. Kein Recht auf Wiederherstellung des abgerissenen baufälligen Gebäudes. 5. 2. 81. V. R. K. 26, 104.

I. 21 § 101. Nießbrauch einer hypothekarisch gesicherten Forderung ist durch Pfändung und Ueberweisung dem K. überwiesen. Er kann die Zinsen einziehen. 1. 12. 92. IV. B. 14, 27 Nr. 51. J. W. 22, 89 Nr. 45.

I. 21 § 110, 180. Das im Grundbuch eingetragene Recht eines Dritten auf die Ausübung des Nießbrauchs erlischt nicht durch Entsagung des Nießbrauchs. O.T. 13. 6. 79. R. K. 24, 119. Jener Dritte hat die Konfessoria. 11. 2. 85. V. B. 1, 36 Nr. 169.

I. 21 § 113. Vom Ersteher in der Subhastation kann der Nießbraucher das Inventar nicht fordern. 14. 11. 85. V. B. 2, 42 Nr. 179, 180.

I. 21 § 124, 56. I. 7 § 250, 239. Ohne schriftliches Versprechen nur Recht auf Wegnahme. 26. 5. 86. V. B. 3, 30 Nr. 102.

I. 21 § 144, 145. I. 7 § 189. Bereits perzipirte Früchte braucht Nießbraucher nicht in Natura herauszugeben. Er darf sie sogar vernichten. 7. 6. 80. II. R. K. 25, 445. Wa. 81, 353 Nr. 333. J. W. 1, 56.

I. 21 § 172. Unanwendbar, wenn sich B., obwohl er oder sein Erblasser nur Nießbrauch hatten, ohne Rechtsirrthum oder entschuldbarem Thatirrthum sich oder den Erblasser für den Herrn der Sache hielt. 8. 1. 87. IV. J. W. 16, 74 Nr. 43.

I. 21. *I. 21 § 187.* Einräumung des Rechts zu einer einzelnen Nutzungsart fällt nicht unter § 187. 14. 4. 81. V. J. W. 12, 203 Nr. 68.

I. 21 § 203. Keine Meliorationspflicht des Erbpächters mangels Vertragbestimmung. 14. 5. 92. V. B. 15, 42 Nr. 69. J. W. 21, 323 Nr. 46.

I. 21 § 229. Benutzung einer Maschine. Dieselbe Vergütung wie in den Vorjahren. 19. 9. 92. I. B. 15, 267 Nr. 407.

Leihen von Geld und Inhaberpapieren ist zulässig, auch behufs Verpfändung. Keine Rechtsvermuthung zu Gunsten des Darlehns. 14. 1. 85. I. B. B. N. F. 1, 321.

Vorreiten der Pferde vor der Remontekommission, sind beschädigt. Fiskus ist schadenspflichtig. 28. 1. 86. IV. B. B. N. F. 3, 452. B. 2, 611. J. W. 15, 78 Nr. 29.

I. 21 § 233. Nur auf Leihvertrag anwendbar, nicht z. B. Servitutbestellung. 18. 12. 86. V. R. K. 32, 111.

I. 21 § 248. Gefahrübernahme durch den Leiher zulässig. 2. 2. 86. IV. B. 4, 191 Nr. 627.

I. 21 § 258. Miethe und Pacht. Nr. I. Charakter des Rechts. Nr. II. Allgemeines in alphabetischer Ordnung. Nr. III. Die einzelnen Paragraphen.

Nr. I. Charakter des Rechts.

I. 21 § 2. Einrede der Simulation der Pacht seitens des Eigenthümers zulässig. Keine Einrede ex persona tertii, weil Miethe dingliches Recht. 16. 6. 81. II a. Wa. 82, 128. Gegenüber eingetragenem Veräußerungs- und Belastungsverbot ist spätere Pacht unwirksam. 10. 11. 87. IV. B. 5, 156 Nr. 500. Besitzstörungsklage eines Miethers gegen den Mitmiether ist an sich zulässig; aber nach der Sachlage keine Besitzstörungsklage des Miethers einer Fabrik gegen den späteren des oberen Stocks, weil dessen Geschäftsbetrieb Lärm verursacht, oder wegen Feuchtigkeit in Folge Bauart. 23. 2. 87. V. R. K. 31, 696. B. 4, 655. J. W. 16, 196 Nr. 23. Realklage gegen den Miether des dienenden Grundstücks auf Wegschaffung von Dung unzulässig. 13. 6. 81. II a. Wa. 82, 277 Nr. 239. Negatoria des Pächters auf Schaden zulässig; der Schaden muß aber während der Pacht entstehen; sein diesbezüglicher Gewährleistungsanspruch an Verpächter genügt nicht. 1. 10. 92. V. J. W. 21, 432 Nr. 25. B. 15 Nr. 50. Ueberlassung des Grundstücks X. an das Bergwerk gegen jährliche Vergütung und Ersatz des Minderwerths ist Pacht, bindet also den Sonderrechtsnachfolger. 29. 1. 87. V. B. 4, 202 Nr. 661. Aehnlich betreffs Eisenerzgewinnung, Torfausnutzung; also Grundbucheintrag nicht nöthig. 4. 12. 86. V. B. 4, 199 Nr. 650. 5. 10. 87. V. B. 5, 183 Nr. 586. J. W. 16, 441 Nr. 29. Bestellung des bergbaulichen Nutzungsrechts gemäß Bergges. 135 kann nach Parteiwillen Pacht sein. 12. 6. 90. IV. J. W. 19, 287 Nr. 43, 21.

Ueberlassung der Kühe an B. gegen X.-Pfennige täglich. Verwahr- I. 21.
vertrag. 13. 11. 84. IV. B. 1, 216 Nr. 976. Ueberlassung der Milch ist Kauf. 29. 6. 80. Ia. Wa. 81, 332 Nr. 321. J. W. 9, 187. Keine Grasauktion, sondern Wiesenverpachtung festgestellt. 20. 4. 85. IV. B. 1, 216 Nr. 977. Räumungsklage des früheren Grundstücks-Eigenthümers gegen den Miether. 11. 11. 79. A. 1, 560.

Nr. II. Allgemeines in alphabetischer Ordnung.

Aufhebung (mündliche) genügte nicht, weil Vertrag in 2 Exemplaren geschlossen, sondern Kassation I. 5 § 386—387. Vermiether muß die Bereithaltung der Wohnung beweisen. 23. 5. 83. V. R. R. 27, 890. Wird durch Rückgabe des Guts wirksam. I. 21 § 324. 20. 4. 87. V. B. 4, 139 Nr. 457. Selbst stillschweigende Aufhebung durch Räumung. 30. 9. 85. V. B. 2, 181 Nr. 738.

(Auslegung.) Im Fragefall war nach Parteiwillen der Vertrag von der Aenderung des Aufgangs abhängig. Also diese mündliche Nebenabrede trotz I. 5 § 128 wirksam. 7. 12. 89. V. B. 9, 96 Nr. 221.

Kündigung der Chausseegeldpacht ist bei Eintritt neuer Befreiungen zulässig. Vermehrung der (freien) Kontrollbeamten genügt nicht. 28. 11. 85. V. B. 2, 175 Nr. 733.

Keine Aufhebung des Miethvertrags mit Justizfiskus, weil an Stelle der Deputation ein Amtsgericht tritt. 14. 2. 85. V. B. 1, 217, 985.

Mitbenutzung einer Maschine bis zu einer Pferdekraft, also nicht $3^1/_2$. 17. 11. 88. V. B. 6, 194 Nr. 513.

Vorkaufsrecht nur vereinbart bei vorzeitiger Auflösung der Miethe. 19. 9. 91. V. B. 13, 144 Nr. 273.

Pacht ist seit Konkurs des Pächters 3 Jahre fortgesetzt; ein Dritter zahlte. Vertrag besteht weiter. 238/88. A. 4, 604.

Einquartierungsvertrag mit der Stadt K. betr. Regiment Nr. 52. Für die Ersatzreservisten während des Manövers erhält sie keine Vergütung. 23. 12. 89. IV. B. 9, 103 Nr. 236.

Betr. Herstellung neuer Gebäude entscheidet Verpächter. — Handelt er aber nicht billig, dann der Richter. 19. 2. 90. V. B. 9, 114 Nr. 242.

Verpächter hat die Ziegeleibestände vom 1. Juli ab zu überlassen. Er darf vorher zu Schleuderpreisen verkaufen. 5. 5. (4.) 85. IV. B. 1, 177 Nr. 803.

(Betrug) in der Erklärung des Vermiethers, das Geschäft geht gut, obschon 5 Vorgänger nicht bestehen konnten. 13. 6. 92. IV. B. 13, 152 Nr. 289. Bei Täuschung über Konsum und Ortspreis. 28. 6. 90. V. B. 10, 174 Nr. 334.

(Exmission.) I. 21 § 298. Vertragsmäßige Abänderung des § 298 zu Gunsten des Verpächters (Vermiethers). Verwirkungs-

I. 21. klausel. 17. 3. 81. IV. Wa. 81, 738 Nr. 598. Wegen Uebertretung der Hausordnung seitens der Dienstboten. 28. 11. 79. A. 1, 558.

Miether hat die Miethe sofort für die ganze Vertragsdauer zu zahlen. 13. 4. 80. Wa. 81, 362 Nr. 338. A. 1, 560. Bis zur weiteren Vermiethung. 16. 6. 86. V. B. 3, 187 Nr. 645.

Vertragsmäßiger Räumungsanspruch des Verpächters (Vermiethers), wenn die Pachtrate länger als 8 Tage rückständig bleibt. Derselbe wird durch anderweitige Differenzen nicht berührt. Pächter hat kein Recht auf Aufhebung, aber Verpächter das Wahlrecht zwischen Aufhebung oder Fortbestehen des Vertrags. 9. 7. 80. Ia. R. K. 25, 713 Nr. 11. Nach Lage der Sache auch der Schuldner durch Nichteinlösung der Wechsel. 6. 2. 89. V. B. 7, 169 Nr. 461. Räumungsanspruch wird durch anderweitige Differenzen nicht berührt. 19. 5. 86. V. B. 3, 168 Nr. 580. Derselbe geht nicht auf den Cessionar der Pachtforderung über. Dennoch konnte nach der Sachlage der Cessionar Frist bewilligen und Verpächter jenen nicht ausüben. 13. 7. 87. V. B. 5, 182 Nr. 585. J. W. 16, 368 Nr. 57, 58.

Verzicht auf Exmission durch vorbehaltlose Annahme des Rückstandes. 11.—18. 5. 87. V. B. 4, 203 Nr. 664. 9. 6. 80. Ia. Wa. 81, 337 Nr. 324. 28. 11. 79. A. 1, 558. J. W. 9, 29.

Einheitliche Pacht zweier Güter. Keine Exmission betr. des einen. 10. 5. 86. V. B. 2, 185 Nr. 767.

Bei Geltendmachen des Kündigungs- oder Exmissionsrechts hat Pächter (Miether) bei Strafe des Ausschlusses etwaige Kompensationsansprüche sofort vorzubringen. 3. 1. 83. V. J. W. 12, 98 Nr. 51.

(Irrthum.) I. 4 § 75. Pächter glaubte 46 Morgen statt 27 zu pachten. 16. 6. 86. V. B. 3, 144 Nr. 489. Verpächter meint X.-Mark unbedingt, Pächter nur bei Y.-Tonnen Bierverzapf. Vertrag ungültig. 5. 3. 85. IV. B. 1, 169 Nr. 767. Das Land ist unrichtig als Ackerland bezeichnet. Kein Schadensanspruch, weil Irrthum auf beiden Seiten vermeidlich. I. 5 § 285. 23. 3. 89. V. B. 7, 93 Nr. 248.

(Kompensation.) 2. 3. 81. A. 1, 550.

(Konventionalstrafe) ist verfallen. Kein Kompensationsrecht des Pächters, weil Verpächter höher verpachtete. 22. 2. 90. V. B. 9, 151 Nr. 348.

I. 5 § 202, 301 unanwendbar bei Verbot des Futter-Verkaufs; unschätzbar. 22. 2. 90. V. B. 9, 129 Nr. 294.

Beweis. Pacht. (Pachtkaution.) Klage auf Rückgabe. Verpächter muß spezielle Gegenansprüche beweisen. Aufhebung der Abweisung der Klage zur Zeit wegen bestehender Gegenansprüche; z. B. aus ungenügender Bestellung. 28. 4. 86. V. R. K. 30, 1115. B. 3, 644. J. W. 15, 201 Nr. 33. 4. 10. 84. V. Wa. 84, 396. Nach Rückgabe des Pachtgutes kann Pächter mit seiner Kaution kompensiren. Aufhebung. 23. 4. 90. V. B. 10, 223 Nr. 423. J. W. 19, 197 Nr. 27.

Kautionsanspruch ist ohne Abtretung der Pacht cessibel. 6. 6. 91. I. 21. V. B. 12, 185 Nr. 341. Erneute Verhandlung. Cessionar kann die Kautionsstellung nicht mehr fordern, wenn Pacht beendigt ist und keine Pachtschuld mehr besteht. Aufhebung. 16. 3. 92. V. B. 14, 311 Nr. 343.

Hypothekarische Anlage der Kaution zur Sicherheit des Pächters vereinbart. Einwand des Verpächters, Pächter habe seine Pflichten nicht erfüllt, ist unzulässig. 23. 2. 87. V. B. 4, 285 Nr. 940, 949, 966.

Kaution ist von einem Pächter eigenen Namens gestellt, aber ohne Taxe. Der andere ist Miteigenthümer, weil I. 17 § 202 nicht widerlegt ist. 5. 12. 89. IV. B. 9, 205 Nr. 248.

(Prozessuales.) Räumung gemäß vorläufig vollstreckbaren Urtheils. Die Berufungsinstanz hebt auf. Schadensklage des Miethers (Wirth) ist begründet, obschon O.L.G. das mäßige Versehen des Vermiethers verneinte. C.P.O. 293, 524. 3. 10. 88. V. R. K. 33, 936. B. 6, 176. 1257, 243. Erlöschung durch Urtheil. 2. 2. 89. V. R. 89, 25 Nr. 2.

(Renovirung) einer vorzeitig geräumten Wohnung. 13. 7. 80. A. 1, 552.

(Schadensanspruch) besteht a) bei verweigerter Räumung sofort. 12. ~~5. 86. I. B. 3, 100~~ Nr. 334. 28. 11. 79. A. 1, 559.

b) Wenn Pächter vertragswidrig Hypothekzinsen des Verpächters nicht zahlt und deshalb Subhastation eintritt. 10. 1. 91. V. B. 11, 57 Nr. 118, 327, 155, 156.

c) Wenn der Ersteher eine Ladeneinrichtung vermiethet, obschon deren Pertinenzqualität nicht garantirt ist, bei Entwehrung. 1. 10. 84. V. Wa. 84, 394. B. 1, 140.

d) Wenn Aftermiether zu lang vermiethet und Untermiether räumen muß. Aufhebung. 7. 2. 91. V. R. K. 35, 1027. B. 11, 328. J. W. 20, 154 Nr. 25. A. 4, 611. Oder sich der Zustimmung des Hauptvermiethers nicht vergewissert. 22. 5. 89. V. R. K. 33, 991. B. 8, 438. J. W. 18, 296 Nr. 48.

e) Wegen anderweitiger Vermiethung. 6. 5. 82. A. 1, 554.

f) Wenn ohne sein Verschulden sein Hausmann nicht kündigt. 1. 6. 89. V. R. K. 33, 988. B. 8, 227, 439, 855.

g) Keine Schadenspflicht des Vermiethers ohne Versehen, wenn Wasserleitung durch Frost platzt. 5. 12. 92. VI. B. 14, 248 Nr. 387d. Wegen eines Mangels der Senkgrube. Miether mußte nach der Sachlage die Kenntniß des Mangels der Senkgrube nachweisen, da er nicht im Haus wohnte. 18. 5. 87. V. R. K. 32, 419. J. W. 16, 294 Nr. 28.

Unmöglichkeit. Subhastation. Zufall in der Person des B. Die verabredete Kompensation mit den Pachtraten ist dennoch wirksam. I. 5 § 369. 16. 2. 85. IV. B. 2, 199 Nr. 821, 766.

I. 21. (Ungeziefer.) I. 5 § 329. Aufhebung zu Gunsten des Vermiethers mangels Feststellung, daß es nicht ohne zeitraubende Arbeit durch den Vermiether beseitigt werden könne. (Bäckerei.) 29. 11. 81. Ia. Wa. 82, 417 Nr. 364. A. 1, 553.

(Veränderte Umstände.) I. 5 § 360. Ladenmiethe gemäß polizeilich genehmigter Bauskizze. Gemäß des entgültig genehmigten Bauplans wird aber Laden kleiner. 1. 6. 92. V. B. 15, 147 Nr. 233, 317. Größe nicht bestimmt, ist aus den Verhandlungen zu ergänzen. Aufhebung. 27. 6. 91. V. B. 12, 223 Nr. 401. A. 5, 120.

(Vertragsschluß.) I. 5 § 116, 90, 95. Differenzen wegen Bedingung betr. Heizungen ꝛc. Rücktrittsrecht des Gegenkontrahenten, weil die Unterschrift des Empfängers nicht innerhalb der Annahmefristen erfolgt ist. Aufhebung, Abweisung. 1. 3. 93. V. R. K. 37, 988.

Im Fragefall ist die rechtzeitige Herstellung eines Fahrstuhls keine Nebenabrede (S. § 128), sondern Bedingung, mit welcher Vertrag steht und fällt. In der Uebernahme ohne Fahrstuhl liegt kein Verzicht. I. 16 § 382. 15. 12. 92. IV. B. 14, 152 Nr. 255, 387 g. Aehnlich. I. 5 § 125 gilt auch von Verträgen. 11. 2. 91. V. B. 11, 97 Nr. 203.

Verwiegung der Dung ist im Vertrag nicht bedungen. Hierbei bleibt es trotz Vorverhandlungen. 22. 9. 92. IV. B. 15, 141 Nr. 222.

(Voraussetzung) der Miethe des Vereins ist Betrieb der Gastwirthschaft im Parterre. Rücktrittsrecht bei deren Erlöschen. 22. 10. 91. VI. B. 13, 198 Nr. 381.

(Zwang.) Pächter erzwingt vom Verpächter angeblich Aufhebung des Vertrags gegen X.-Mark Abfindung mit der Drohung „Sonst werde er am 1. April 1887 die Apotheke nicht räumen". Verpächter muß beweisen, 1. daß Pächter am 1. April zu räumen hatte, und 2. daß er sich dessen bewußt war. 30. 1. 89. V. B. 7, 142 Nr. 396.

Nr. III. Die einzelnen Paragraphen.

I. 21 § 258, 259. Anschlag für Stempelberechnung ist kein bestimmter Preis. Vertrag ungültig. 5. 11. 89. III. J. W. 18, 486 Nr. 24. Bestimmbarkeit mittels Kartoffelbezug zum Lokalpreis und Schlempe genügt. 10. 10. 91. V. R. K. 37, 1042. B. 13 Nr. 384. Herabsetzung zu Prozenten, falls die Festeinnahme unter X.-Mark bleibt. 9. 2. 87. V. B. 4, 202 Nr. 657.

Miethe städtischer Straßen und Plätze zulässig. 29. 6. 88. IV. J. W. 17, 337 Nr. 24.

I. 21 § 267. Der Verwalter der Landschaft verpachtet. Stillschweigende Genehmigung ihrer Direktoren genügt. 22. 2. 90. V. B. 9, 92 Nr. 212, 532. J. W. 19, 131 Nr. 10.

Annahme des Zinses nach Großjährigkeit enthält zwar eine Genehmigung, wirkte aber nur gemäß § 269. 9. 11. 92. V. B. 14, 244 Nr. 386. J. W. 21, 511 Nr. 23. Ebenso wenn der schriftliche

Vertrag aufgehoben war. 13. 2. 86. V. B. 2, 225 Nr. 925. Aufhebung der Kündigungsklausel durch spätere schriftliche Vereinbarung betr. Miethsdauer. 8. 3. 90. V. B. 9, 152 Nr. 349. I. 21.

Pachtvertrag seitens des früheren Eigenthümers unter Beitritt des Nießbrauchers. Hierauf Subhastation des Grundstücks. Pächter hält hierdurch seinen Vertrag erloschen und schließt mit dem Ersteher einen selbstständigen Pachtvertrag. Nießbrauch war nicht erloschen. Klage des Nießbrauchers gegen den Ersteher auf Herausgabe des Grundstücks zugesprochen. Durch Ausführung des neuen Miethvertrags ist der alte aufgehoben. 14. 1. (11.) 85. V. B. 2, 181 Nr. 759, 707.

Pacht einer Circusrestauration ist Handelsgeschäft. Mündliche Zusage des Vorzugsrechts an einen Bewerber ist wirksam. Schadenspflicht. 6. 4. 91. IV. B. 12, 145 Nr. 271.

Mündliche Miethsvertrag-Fortsetzung und Endigung. 9. 11. 92. V. A. 5, 342. Der Zins war auf geschuldeten Darlehnszins abzurechnen. Mit Darlehnskündigung erlischt der mündliche Vertrag. 16. 6. 90. IV. B. 10, 164 Nr. 309.

I. 21 § 274. Vermiether besorgt die nöthige Reparatur nicht, dann darf es Miether auf dessen Kosten (Pfannendach statt Strohdach). 9. 11. 80. Ia. R. K. 25, 1016. Wa. 81, 578 Nr. 487. J. W. 10, 27.

I. 21 § 275, 276. Schadensanspruch des Miethers trotz Nicht-Besichtigung. 17. 4. 89. V. B. 7, 194 Nr. 525.

I. 21 § 280. Abänderlich durch die Parteien. Entläßt der Miether den Vermiether aus dem Vertrag, so hat dieser die Verbesserungen trotz der Vertragsklausel nicht zu erstatten. 16. 12. 81. Ia. Wa. 82, 491 Nr. 416. Mündliche Abänderung des schriftlichen Bauverbots. 30. 1. 82. IIa. Wa. 82, 531 Nr. 446.

Die vom Pächter errichteten Gebäude sind keine Grundstückspertinenz I. 2 § 93. Wegnahmerecht des Pächters. 7. 7. 88. V. B. 6, 193 Nr. 512. 27. 10. 81. IIa. Wa. 82, 406 Nr. 356.

Vertragsklausel betr. Bauten. Ausgelegt gegen Miether weil er übermäßige Vortheile gewährte. 23. 9. 81. II. Wa. 82, 333 Nr. 293. Gegen den Vermiether. 9. 12. 91. V. B. 13, 200 Nr. 386. 26. 1. 91. IV. B. 11, 68 Nr. 146, 329.

Pächter hat die Brennereigebäude gegen X.-Mark zu überlassen, also nicht die Apparate. 23. 6. 85. V. B. 3, 12 Nr. 48. Ersatz des Plusinventars. B. wendet X.-Mark Futtervorschuß an den Sequester ein. Bestreitung, kein Kompensationsanspruch. 6. 1. 87. V. B. 4, 82 Nr. 266.

Naturalleistung zu Gunsten des Verpächters, aber er hat den Erfüllungsort nicht rechtzeitig bestimmt. Sein Bereicherungsanspruch ist nur der Nutzen des Pächters, nicht der Werth. 27. 6. 91. V. B. 12, 95 Nr. 175.

I. 21. *I. 21 § 283, 332.* Retentionseinrede des Pächters wegen Verbesserungen besteht, wenn Pachtvertrag ungültig. 4. 5. 89. V. B. 8, 46 Nr. 108, 109. J. W. 18, 238 Nr. 13.

I. 21 § 288. Trotz Uebernahme aller Lasten und Abgaben, insbesondere Kommunalabgaben, haftet Pächter nicht für die a) Gebäudeversicherungsprämie. 13. 7. 80. Ia. R. K. 25, 458. J. W. 9, 188. b) Gemeindeeinkommensteuer im Sinne des Ges. v. 27. 7. 85, braucht also nicht trotz Auftrag des Verpächters zu reklamiren. 12. 6. 89. V. E. 24, 230. B. 8 Nr. 440, 442. J. W. 18, 298 Nr. 53, 54.

I. 21 § 297. Bei Arrest oder Sequestration ist der Zins zu hinterlegen. 2. 1. 80. A. 1, 551.

I. 21 § 309. Anwendbar auf unentgeltliche Ueberlassung. 3. 6. 91. V. A. 4, 610. Vgl. A. 1, 549.

Stillschweigende Genehmigung der Aftermiethe durch vorbehaltlose Annahme der Pacht. Durchentschieden. 19. 3. 92. V. R. K. 36, 1038. B. 14, 346. J. W. 21, 223 Nr. 34. Dingliches Recht, wenn Aftervermiethung zulässig. 23. 11. 87. V. R. K. 32, 697. B. 5, 588. J. W. 17, 33 Nr. 81.

Dr. M. Warnatsch, Gerichtsassessor in Bunzlau. Ist ein von dem Hauptvermiether gegen den Hauptmiether erstrittenes Räumungsurtheil auch gegen den Aftermiether vollstreckbar? (Sehr gut.) Nur, wenn der Aftermiether erst nach Zustellung der Exmissionsklage eingezogen ist; aber auch dann muß das Urtheil gemäß § 665, 238, 671 zunächst gegen den Aftermiether vollstreckbar erklärt werden. Br. 1889, 37.

I. 21 § 324. Miethzins ist vierteljährlich vorauszahlbar, aber nicht für die Zeit nach Beendigung. 26. 9. 85. IV. B. 2, 225 Nr. 927.

I. 21 § 328. Nur subsidiär anwendbar, wenn andere Anhaltspunkte fehlen. 13. 7. 87. V. J. W. 16, 368 Nr. 56. 28. 6. 81. I. Wa. 82, 248 Nr. 206.

I. 21 § 340. Ist die Kündigung im Sinne der §§ 340 ff bei Verträgen, die gemäß § 269 gültig geworden sind, unzulässig? Von R.A. Justizrath Dr. Goose in Essen an der Ruhr. (Ja.) J. W. 18, 164—166. Kündigung mittels Brief des Vermiethers, er könne zum bisherigen Preis nicht weiter vermiethen, obschon Brief in die Hände der Frau des verreisten Vermiethers kommt. 5. 4. 82. V. Wa. 82, 689 Nr. 521. Kündigungsrecht in zwei Fällen. Verpächter kündigt unter Angabe des falschen Grundes. Unwirksam. 16. 9. 91. V. B. 13, 198 Nr. 380.

I. 21 § 343. Kündigung und Vertragsaufhebung gemäß Vertragsvorbehalt (im Fall des Konkurses des Pächters) im Laufe des Wirthschaftsjahres. Dem Pächter verbleibt nur der verhältnißmäßige Reinertrag. 25. 5. 87. IV. B. S. E. 18, 314. M. 88, 47. J. W. 16, 339. B. 4, 663. Erneute Verhandlung. Konkursmasse erhält nichts,

weil Pächter seine Pflichten nicht erfüllt hatte. 12. 12. 87. IV. B. 5, I. 21. 184 Nr. 589. J. W. 17, 30 Nr. 71.

I. 21 § 350. Keine sofortige Auflösung wegen einer vorhandenen oder möglichen Krankheit eines Bewohners. 18. 5. 92. I. J. W. 21, 320 Nr. 38.

Verpächter veräußert, verpflichtet aber Käufer zur Beobachtung der Pacht, behält sich den Miethzins vor. Wirksam, unabänderlich durch späteren Vertrag zwischen Pächter und Käufer. 13. 10. 88. V. B. 6, 193 Nr. 510. J. W. 17, 431 Nr. 22.

Vor der Pacht hat Pächter K. das Gebäude errichtet, sich aber nicht nach Maßgabe der Superficies gesichert. Trotz seiner sofortigen Pacht mit der Maßgabe: „Falls die Pacht nicht X.-Jahre dauert, bleiben die Gebäude Eigenthum des K., nur muß er sie gegen Werthersatz stehen lassen" — erhält bei eintretender Subhastation Ersteher das Gebäude ohne Entschädigung. Anders bei Errichtung während der Pacht. 1. 4. 81. IVa. E. 4, 285. Wa. 82, 165 Nr. 140. J. W. 10, 101.

Zwischen Subhastation und Räumung ist der Vertrag maßgebend, Pächter muß z. B. düngen ꝛc. Aufhebung. I. 21 § 612. 23. 3. 87. V. J. W. 16, 214 Nr. 33. E. 17, 284. B. 6, 656. Nochmalige Aufhebung, weil O.L.G. die Schadenspflicht zu eng auffaßte. 14. 1. 88. V. E. 20, 261. 23. 6. 87. V. B. 4, 202 Nr. 656. Keine Haftung des Ansteigerers für die Kaution. 21. 5. 80. Ia. Wa. 81, 243 Nr. 246. 20. 2. 89. VI. B. 7, 193 Nr. 520. J. W. 18, 155 Nr. 12.

Laut Vertrag ist das Kloster = Verpächter im Fall eines Verkaufs nur zum Pachtnachlaß verpflichtet. Kloster verkauft und tritt dem Käufer seine Rechte aus dem Pachtvertrag ab. Er löst den Pacht. Er muß den Pächter voll entschädigen. 12. 12. 92. IV. B. 14, 249 Nr. 387 c.

I. 21 § 358. An Stelle des Vermiethers tritt der Erwerber, aber wohl nicht betr. der Vergangenheit. Nur ausnahmsweise bleibt nach Parteiwillen der Vermiether dem Miether haftbar; z. B. bei Zusage einer Entschädigung für den Veräußerungsfall. Die Miethe ist dinglich, folglich braucht der Miether erst gegen Zahlung der Entschädigung zu räumen. Aufhebung. 5. 3. 92. V. R. K. 36, 1039. B. 14, 380. J. W. 21, 186 Nr. 27. 23. 3. 87. V. B. 17, 284. 10. 10. 91. V. B. 13, 200 Nr. 384, 385. J. W. 20, 518 Nr. 30, 31.

I. 21 § 363. Abbrennen des Saalbaues hebt den Vertrag zwar auf, aber die spätere schriftliche Vereinbarung ist erheblich. Aufhebung. 24. 10. 92. IV. B. 15, 203 Nr. 321. J. W. 22, 42 Nr. 24, 26.

Sofortige Räumung wegen polizeilich angeordneter Hausreparatur. 12. 5. 89. V. R. K. 6, 1046.

I. 21 § 366. Kündigungsfrist. 17. 11. 86. V. A. 3, 438. 12. 12. 81. A. 1, 554. Vereinbarte Entschädigung. 13. 4. 87. V. A. 3, 439.

I. 21. *I. 21 § 371.* Anwendbar auch auf den Verwalter im Nachlaßkonkurse des Miethers. Keine Entschädigung. 13. 4. 87. E. 18, 269. B. 4, 658. J. W. 16, 239 Nr. 19.

I. 21 § 376. Anwendbar auch bei Versetzung eines Beamten auf seinen Wunsch. 11. 6. (7.) 88. IV. R. K. 32, 1007. M. 88, 211. E. 21, 283. B. 6, 507. A. 4, 602.

I. 21 § 378. B. miethet von der Bahn ein Geleise. Die Bahn wird aus H.P.G. verurtheilt, hat aber Rückgriff an B. wegen Nichtertheilung der Instruktion. 12. 5. 87. IV. B. 4, 203 Nr. 662. J. W. 16, 319 Nr. 30.

I. 21 § 383. Großentheils erhebliche Beeinträchtigung. Zwei Zimmer, ein Drittel der Miethwohnung, sind unwohnlich. Aufhebungsrecht des Miethers, wenn er sie für seine Familie braucht. Aufhebung. 25. 3. 81. Ia. R. K. 26, 699. J. W. 10, 101. 14. 4. 82. Ia. Wa. 83, 2 Nr. 3. J. W. 11, 145. Gesundheitsschädlichkeit wegen Feuchtigkeit. 9. 4. 90. V. B. 10, 222 Nr. 422. A. 4, 601. Abbrennen des Hauptsaales der Fabrik, er ist in zwei Monaten wiederherstellbar. Miether konnte statt Rücktritt Miethерlaß nach § 299 beanspruchen. 20. 6. 85. V. R. K. 29, 910. B. B. N. F. 3, 153. B. 2, 930. J. W. 14, 274 Nr. 40. Aehnlich. 21. 10. 91. V. A. 5, 122. § 383 anwendbar auch auf Pacht, Fähre, Fischerei bei Verminderung ihres Ertrags durch Ausbaggerung. Rücktrittserklärung nicht erforderlich. 2. 11. 80. Ia. R. K. 25, 886. 17. 1. 81. IV. R. K. 25, 1018. Wa. 81, 706 Nr. 564. J. W. 10, 35. 21. 10. 91. V. B. 13, 199 Nr. 382, 459. J. W. 20, 561 Nr. 36.

Wegen zeitweiser Störung I. 11 § 299 theilweise, kürzere Unbrauchbarkeit der Wohnung hat der Miether nur Recht auf Zinsnachlaß, nicht Entschädigung; ist beweispflichtig. § 383 verlangt Unmöglichkeit der Benutzung. 12. 1. 82. IIa. J. W. 11, 79. 28. 4. 82. Ia. Wa. 83, 1 Nr. 2. 1. 3. 81. A. 1, 552. 14. 4. 82. A. 1, 553.

Miether hat nur die Beseitigung der Unbrauchbarkeit rechtzeitig zu fordern, alsdann kann er den bezahlten Zins zurückfordern. 28. 5. 81. V. J. W. 10, 174. Uebernahme der Maschine und Bezahlung der Miethe. 1884 Reparaturversuche, Rücktritt 1885. Miethpreis wird theilweise zurückgezahlt. 4. (29.) 2. 88. I. R. K. 32, 918. E. 20, 285. B. 5 Nr. 593. J. W. 17, 189 Nr. 42.

Reparatur des Ballsaales gerade in der Ballzeit. Warum nicht im Sommer? Aufhebung. 23. 3. 92. V. A. 5, 208. B. 14, 243 Nr. 384, 385. J. W. 21, 247 Nr. 43.

I. 21 § 387. Mißbrauch des Hauptobjekts erforderlich. 17. 2. 80. Ia. Wa. 81, 5 Nr. 6. J. W. 9, 87. Dulden des Tapezierers, daß seine Lehrlinge mit Feuer unvorsichtig sind, ist kein Mißbrauch. Hauswirth hat ihn deshalb zur Vorsicht aufgefordert; genügt gegenüber I. 6 § 66. 6. 6. 89. VI. B. 8, 204 Nr. 443, 444.

I. 21 § 388, 389. Der „Nachfolger" des Vermiethers muß stets unter Gewährung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; auch wenn das Verfügungsrecht des Vermiethers aufhört. Die Miterbin hatte von der Erblasserin — Nießbraucherin gemiethet. Als Mietherin ist sie dritte Person. 17. (20.) 11. 86. V. E. 17, 158. B. 3 Nr. 924, 4, 654. J. W. 16, 54 Nr. 64. I. 21.

I. 21 § 395. A.G. v. 6. März 1879 § 7. Außerhalb des Konkurses kann das Miethpfandrecht gegen Pfändungen für die Miethe der ganzen Dauer des Miethvertrags ausgeübt werden. Der Fortschaffung wegen Pfändung braucht Vermiether nicht zu widersprechen. Es geht auf den Erlös über, auch im Konkurs. 9. (16.) 5. 85. V. B. 1, 52 Nr. 249. 20. 9. 81. A. 1. 556. E. 13, 253. R. 86, 17 Nr. 2. 9. 11. 80. Ia. R. K. 25, 1014. J. W. 10, 27. 29. 10. 81. V. R. K. 26, 836.

Das Zurückbehaltungsrecht ergreift auch die unpfändbaren Sachen der C.P.O. 715, 4, Handwerkszeug 2c., auch nach G.R. 20. 8. 87. VI. E. 18, 100. B. 5, 155. 2. 8. 87. Feriensenat A. 3, 437. 28. 4. 90. III. Str.S. 21. 2. 88. II. Str.S. A. 4, 605. Ebenso Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse, Berlin. Wa. 82, 646 Nr. 501.

Die durch Hingabe der invecta et illata an Zahlungsstatt getilgte Pachtforderung lebt im Falle erfolgreicher Anfechtung wieder auf, und zwar mit dem Pfandrecht. 10. 3. bis 7. 4. 88. V. E. 20, 326. B. 6, 198.

Das Pfandrecht entsteht durch die Illation und nicht erst durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts. 8. 5. 80. IIIa. R. 83, 191. Wa. 81, 201 Nr. 196. J. W. 9, 156. R. K. 25, 460.

Rententionsrecht nur bis zur Deckung der Forderung. 25. 11. 79. A. 1, 556. J. W. 9, 29. Einbringen in nichtgemiethete Räume begründet kein Pfandrecht. 10. 11. 81. II. R. K. 26, 997. R. 83, 190. Wa. 82, 472 Nr. 398. Es bezieht sich nur auf die Miethschuld, nicht auf die im Miethvertrag eingegangene Pflicht des Waarenbezugs. 7. 1. 82. V. R. K. 26, 996. 16. 2. 82. IIa. Wa. 82, 650 Nr. 503. Wohl aber auf das Frühstück bei Gesammtpreis. 28. 4. 90. III. Str.S. A. 4, 606. Es ergreift die von einem offenen Handelsgesellschafter eingebrachten Gesellschaftssachen, auch bei mündlichem Miethvertrag. 22. 9. 92. R. 93, 2 Nr. 1. IV. B. 15, 40 Nr. 66, 319. A. 5, 542, 342. Es ergreift die fremden Sachen, wenn deren Eigenthümer eine pfandlose Person als Miether vorschiebt. 13. 1. 92. V. B. 14, 239 Nr. 378. J. W. 21, 153 Nr. 16. A. 5, 209. Die Sachen der Ehefrau. 23. 10. 91. II. Str.S. A. 5, 121.

Kündigung durch Konkursverwalter gemäß K.O. 11, 21. Schadensanspruch des Vermiethers; betr. der eingebrachten Sachen Absonderungsrecht. 9. 2. 84. V. R. K. 28, 1175. Wa. 84, 200. Dieser Schaden eignet sich zur Aufrechnung. K.O. 58. 6. 6. 91. V. B. 12, 99 Nr. 181—183.

I. 21. Kein Untergang des Pfandrechts durch Veräußerung ohne Fortschaffung, Besitzverlust. 23.1.82. IIa. Wa. 82, 532 Nr. 447. 5.1.80. Ia. Wa. 81, 31. Wohl aber durch Verbringen in ein anderes Haus desselben Vermiethers. 26.2.81. A. 1, 557. Vgl. 8.5.80. 23.1.82. 16. 2. 82. A. 1, 554. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Vermiethers zum Verbringen ist nöthig. 8.5.80. IIIa. Wa. 81, 280 Nr. 275. Bei freiwilliger Veräußerung hat Vermiether auch dem Konkursverwalter gegenüber Retentionsrecht. 18.1.82. V. R. K. 26, 1187.

I. 21 § 399. Pächter muß rechtzeitig übernehmen. 30. 11. 81. V. J. W. 11, 6.

I. 21 § 403, 407. § 403 setzt ein Landgut im Sinne des § 400 voraus; § 407 aber die Nichtanwendbarkeit des § 400. Auch der Theil eines Landguts kann im Sinne des § 407 selbstständig sein. Viehzucht mit Ackerbau. 7.10.82. V. J. W. 11, 264 Nr. 51. 24.5.81. Ia. Wa. 82, 277 Nr. 240.

I. 21 § 404. A.G.O. I. 10 § 125. Die richterliche Prüfung wird vermuthet, wenn Gerichtsmitglied zugezogen. Durchlesen ersetzt das Vorlesen. Der Pächter beantragt aus formellen Gründen die Aufhebung eines Pachtvertrags mit der Stadt B., welcher unter Mitwirkung eines rechtserfahrenen Magistratsmitglieds geschlossen war. Der Vertrag war in 2 Exemplaren ausgefertigt und vollzogen, auch vom Pächter vor Gericht genehmigt. Abgewiesen. 12.11.90. V. R. K. 36, 103. M. 91, 37. B. 11, 325. J. W. 203, 38 Nr. 93, 97.

I. 21 § 418, 270. Pacht wurde durch Kündigung des Verpächters an den Konkursverwalter des Pächters beendigt, also I. 21 § 597—99 nicht anwendbar. 13.6.85. V. B. B. N. F. 3. 52 Nr. 25. B. 2, 935.

I. 21 § 482. Gerichtliche Untersuchung des Mühlenbrands nach der Sachlage entbehrlich wegen sofortiger Anzeige an den Generalbevollmächtigten des Verpächters und dessen Besichtigung. 23. 5. 91. V. B. 12, 220 Nr. 397.

I. 21 § 497, 474, 415. Inventar trotz Taxe bleibt Eigenthum des Verpächters. Ebenso die Ersatzstücke. (Jungvieh.) Die Angabe des Pächters, dieselben seien sein Eigenthum, fällt unter St.G.B. 263. 22. 9. 82. M. 83, 23. 7. 4. 83. V. R. K. 27, 946. J. W. 12, 189 Nr. 45.

I. 21 § 597, 477. Verlassen des Gutes kann eine Rückgewähr oder Gefährdung sein. Auch der entsetzte Pächter haftet für Rückgewähr. 11. (9.) 10. 86. V. J. W. 15, 360 Nr. 48. B. 3 Nr. 652.

§ 597, 598 betrifft die Auflösung am Ende des Wirthschaftsjahres, § 599 während des Laufs; hierfür in der Regel allgemeine Grundsätze. 1. 7. 85. V. J. W. 14, 275 Nr. 41.

Unanwendbar bei Vergleich. Aber das nothwendige Saatkorn muß Pächter zurücklassen. 30. 11. 89. V. B. 9, 125 Nr. 288, 335. 28.9.89. V. B. 8, 206 Nr. 448. J. W. 18, 426 Nr. 14. § 597 an-

wendbar trotz Zwangsverwaltung mittels einstweiliger Verfügung. C.P.O. 817. — Pachtzins ist Bringschuld, zahlbar am Wohnsitz des Verpächter zur Zeit des Vertrags, wenn auch 6 Jahre an eine Bank bezahlt wurde. 10. 5. 90. V. R. K. 34, 1182. B. 10, 420, 421. — § 598. I. 21.

Pächter hat vertragsmäßig die Gebäude ꝛc. zurückzugewähren, also die Reparaturpflicht. 12. 6. 89. V. B. 8, 203 Nr. 441. Theaterpächter giebt den Pachtbesitz auf, Verpächter ergreift den Besitz sofort. Verpächter hat das Manko des Inventars zu beweisen, da er bei der Uebergabe ein solches mit Taxe nicht aufnahm. 26. 6. 89. V. B. 8, 204 Nr. 445. J. W. 18, 313 Nr. 39.

I. 21 § 610. 611. Aussaatverzeichniß ist Voraussetzung. 23. 5. 83. V. J. W. 12, 203 Nr. 69.

I. 21 § 612. Unterlassene Düngung. Pächter hat zu ersetzen 1. den Dungwerth; 2. Ernteausfall; 3. Minderwerth. Vgl. § 350. 14. 1. bis 25. 2. 88. V. B. 5, 185 Nr. 592.

§ 614 regelt den Schaden, wenn der Zustand zur Zeit der Uebergabe nicht nachgewiesen ist, auch wenn Pächter in Konkurs kommt. 7. 1. 88. V. B. 5, 184 Nr. 590. 25. 2. 88. V. J. W. 17, 142 Nr. 31.

Verpächter stellt bei der Zwangsversteigerung die unmögliche Bedingung, die Mühlenutensilien in 24 Stunden zu entfernen, kauft deshalb billig. Dem Pächter schadenspflichtig. B. 11 Nr. 75. J. W. 20, 209 Nr. 37.

I. 22 § 1, 12. Die Zahl der Grundgerechtigkeiten ist nicht geschlossen. Die Stadt G. hat den Wall zur Promenade gemacht, den Graben aber verkauft mit der Beschränkung „durch keinen Bau den Anblick zu entstellen". Grundbuchseintrag nicht nöthig. Beklagter muß Wagen ꝛc. entfernen. 3. 6. 91. V. B. 12, 30 Nr. 65, 71. J. W. 20, 364 Nr. 40. I. 22.

Unterschied derselben von objektiv und subjektiv dinglichen Rechten. Das vom Kläger behauptete Fischereirecht unterliegt dem § 12 E. E. Es muß daher behufs Wirkung gegen Dritte entweder eine Grundgerechtigkeit, oder wenn es eine solche nicht ist, im Grundbuch eingetragen sein. Grundgerechtigkeit ist identisch mit der römisch-rechtlichen Prädialservitut (Realservitut). Dieser Begriff umfaßt aber nicht alle subjektiv und objektiv dinglichen Rechte, welche dem jeweiligen Grundstücksbesitzer zustehen, sondern nur solche, welche zum Vortheil des herrschenden Grundstücks gereichen, deren Nutzen lediglich durch dessen Besitz vermittelt wird. Daher ist ein dingliches Recht z. B. auf Bezug von Nutzungen mit Recht zum Verkauf, welches also der Person Vortheil bringen würde, selbst wenn sie kein Grundstück besäße, keine Grundgerechtigkeit. — Im Fragefall hat das O.L.G. das Fischereirecht als ein subjektiv dingliches Recht festgestellt, welches jedem Be-

I. 21. Klausel. 17. 3. 81. IV. Wa. 81, 738 Nr. 598. Wegen Uebertretung der Hausordnung seitens der Dienstboten. 28. 11. 79. A. 1, 558.

Miether hat die Miethe sofort für die ganze Vertragsdauer zu zahlen. 13. 4. 80. Wa. 81, 362 Nr. 338. A. 1, 560. Bis zur weiteren Vermiethung. 16. 6. 86. V. B. 3, 187 Nr. 645.

Vertragsmäßiger Räumungsanspruch des Verpächters (Vermiethers), wenn die Pachtrate länger als 8 Tage rückständig bleibt. Derselbe wird durch anderweitige Differenzen nicht berührt. Pächter hat kein Recht auf Aufhebung, aber Verpächter das Wahlrecht zwischen Aufhebung oder Fortbestehen des Vertrags. 9. 7. 80. Ia. R. K. 25, 713 Nr. 11. Nach Lage der Sache auch der Schuldner durch Nichteinlösung der Wechsel. 6. 2. 89. V. B. 7, 169 Nr. 461. Räumungsanspruch wird durch anderweitige Differenzen nicht berührt. 19. 5. 86. V. B. 3, 168 Nr. 580. Derselbe geht nicht auf den Cessionar der Pachtforderung über. Dennoch konnte nach der Sachlage der Cessionar Frist bewilligen und Verpächter jenen nicht ausüben. 13. 7. 87. V. B. 5, 182 Nr. 585. J. W. 16, 368 Nr. 57, 58.

Verzicht auf Exmission durch vorbehaltlose Annahme des Rückstandes. 11.—18. 5. 87. V. B. 4, 203 Nr. 664. 9. 6. 80. Ia. Wa. 81, 337 Nr. 324. 28. 11. 79. A. 1, 558. J. W. 9, 29.

Einheitliche Pacht zweier Güter. Keine Exmission betr. des einen. 10. 5. 86. V. B. 2, 185 Nr. 767.

Bei Geltendmachen des Kündigungs- oder Exmissionsrechts hat Pächter (Miether) bei Strafe des Ausschlusses etwaige Kompensationsansprüche sofort vorzubringen. 3. 1. 83. V. J. W. 12, 98 Nr. 51.

(Irrthum.) I. 4 § 75. Pächter glaubte 46 Morgen statt 27 zu pachten. 16. 6. 86. V. B. 3, 144 Nr. 489. Verpächter meint X.-Mark unbedingt, Pächter nur bei Y.-Tonnen Bierverzapf. Vertrag ungültig. 5. 3. 85. IV. B. 1, 169 Nr. 767. Das Land ist unrichtig als Ackerland bezeichnet. Kein Schadensanspruch, weil Irrthum auf beiden Seiten vermeidlich. I. 5 § 285. 23. 3. 89. V. B. 7, 93 Nr. 248.

(Kompensation.) 2. 3. 81. A. 1, 550.

(Konventionalstrafe) ist verfallen. Kein Kompensationsrecht des Pächters, weil Verpächter höher verpachtete. 22. 2. 90. V. B. 9, 151 Nr. 348.

I. 5 § 202, 301 unanwendbar bei Verbot des Futter-Verkaufs; unschätzbar. 22. 2. 90. V. B. 9, 129 Nr. 294.

Beweis. Pacht. (Pachtkaution.) Klage auf Rückgabe. Verpächter muß spezielle Gegenansprüche beweisen. Aufhebung der Abweisung der Klage zur Zeit wegen bestehender Gegenansprüche; z. B. aus ungenügender Bestellung. 28. 4. 86. V. R. K. 30, 1115. B. 3, 644. J. W. 15, 201 Nr. 33. 4. 10. 84. V. Wa. 84, 396. Nach Rückgabe des Pachtgutes kann Pächter mit seiner Kaution kompensiren. Aufhebung. 23. 4. 90. V. B. 10, 223 Nr. 423. J. W. 19, 197 Nr. 27.

Kautionsanspruch ist ohne Abtretung der Pacht cessibel. 6. 6. 91. I. 21. V. B. 12, 185 Nr. 341. Erneute Verhandlung. Cessionar kann die Kautionsstellung nicht mehr fordern, wenn Pacht beendigt ist und keine Pachtschuld mehr besteht. Aufhebung. 16. 3. 92. V. B. 14, 311 Nr. 343.

Hypothekarische Anlage der Kaution zur Sicherheit des Pächters vereinbart. Einwand des Verpächters, Pächter habe seine Pflichten nicht erfüllt, ist unzulässig. 23. 2. 87. V. B. 4, 285 Nr. 940, 949, 966.

Kaution ist von einem Pächter eigenen Namens gestellt, aber ohne Taxe. Der andere ist Miteigenthümer, weil I. 17 § 202 nicht widerlegt ist. 5. 12. 89. IV. B. 9, 205 Nr. 248.

(Prozessuales.) Räumung gemäß vorläufig vollstreckbaren Urtheils. Die Berufungsinstanz hebt auf. Schadensklage des Miethers (Wirth) ist begründet, obschon O.L.G. das mäßige Versehen des Vermiethers verneinte. C.P.O. 293, 524. 3. 10. 88. V. R. K. 33, 936. B. 6, 176. 1257, 243. Erlöschung durch Urtheil. 2. 2. 89. V. R. 89, 25 Nr. 2.

(Renovirung) einer vorzeitig geräumten Wohnung. 13. 7. 80. A. 1, 552.

(Schadensanspruch) besteht a) bei verweigerter Räumung sofort. 12. ~~5. 86. I. B. 3, 100~~ Nr. 334. 28. 11. 79. A. 1, 559.

b) Wenn Pächter vertragswidrig Hypothekzinsen des Verpächters nicht zahlt und deshalb Subhastation eintritt. 10. 1. 91. V. B. 11, 57 Nr. 118, 327, 155, 156.

c) Wenn der Ersteher eine Ladeneinrichtung vermiethet, obschon deren Pertinenzqualität nicht garantirt ist, bei Entwehrung. 1. 10. 84. V. Wa. 84, 394. B. 1, 140.

d) Wenn Aftermiether zu lang vermiethet und Untermiether räumen muß. Aufhebung. 7. 2. 91. V. R. K. 35, 1027. B. 11, 328. J. W. 20, 154 Nr. 25. A. 4, 611. Oder sich der Zustimmung des Hauptvermiethers nicht vergewissert. 22. 5. 89. V. R. K. 33, 991. B. 8, 438. J. W. 18, 296 Nr. 48.

e) Wegen anderweitiger Vermiethung. 6. 5. 82. A. 1, 554.

f) Wenn ohne sein Verschulden sein Hausmann nicht kündigt. 1. 6. 89. V. R. K. 33, 988. B. 8, 227, 439, 855.

g) Keine Schadenspflicht des Vermiethers ohne Versehen, wenn Wasserleitung durch Frost platzt. 5. 12. 92. VI. B. 14, 248 Nr. 387 d. Wegen eines Mangels der Senkgrube. Miether mußte nach der Sachlage die Kenntniß des Mangels der Senkgrube nachweisen, da er nicht im Haus wohnte. 18. 5. 87. V. R. K. 32, 419. J. W. 16, 294 Nr. 28.

Unmöglichkeit. Subhastation. Zufall in der Person des V. Die verabredete Kompensation mit den Pachtraten ist dennoch wirksam. I. 5 § 369. 16. 2. 85. IV. B. 2, 199 Nr. 821, 766.

I. 21. (Ungeziefer.) I. 5 § 329. Aufhebung zu Gunsten des Vermiethers mangels Feststellung, daß es nicht ohne zeitraubende Arbeit durch den Vermiether beseitigt werden könne. (Bäckerei.) 29. 11. 81. Ia. Wa. 82, 417 Nr. 364. A. 1, 553.

(Veränderte Umstände.) I. 5 § 360. Ladenmiethe gemäß polizeilich genehmigter Bauskizze. Gemäß des entgültig genehmigten Bauplans wird aber Laden kleiner. 1. 6. 92. V. B. 15, 147 Nr. 233, 317. Größe nicht bestimmt, ist aus den Verhandlungen zu ergänzen. Aufhebung. 27. 6. 91. V. B. 12, 223 Nr. 401. A. 5, 120.

(Vertragsschluß.) I. 5 § 116, 90, 95. Differenzen wegen Bedingung betr. Heizungen &c. Rücktrittsrecht des Gegenkontrahenten, weil die Unterschrift des Empfängers nicht innerhalb der Annahmefristen erfolgt ist. Aufhebung, Abweisung. 1. 3. 93. V. R. K. 37, 988.

Im Fragefall ist die rechtzeitige Herstellung eines Fahrstuhls keine Nebenabrede (S. § 128), sondern Bedingung, mit welcher Vertrag steht und fällt. In der Uebernahme ohne Fahrstuhl liegt kein Verzicht. I. 16 § 382. 15. 12. 92. IV. B. 14, 152 Nr. 255, 387 g. Aehnlich. I. 5 § 125 gilt auch von Verträgen. 11. 2. 91. V. B. 11, 97 Nr. 203.

Verwiegung der Dung ist im Vertrag nicht bedungen. Hierbei bleibt es trotz Vorverhandlungen. 22. 9. 92. IV. B. 15, 141 Nr. 222.

(Voraussetzung) der Miethe des Vereins ist Betrieb der Gastwirthschaft im Parterre. Rücktrittsrecht bei deren Erlöschen. 22. 10. 91. VI. B. 13, 198 Nr. 381.

(Zwang.) Pächter erzwingt vom Verpächter angeblich Aufhebung des Vertrags gegen X.-Mark Abfindung mit der Drohung „Sonst werde er am 1. April 1887 die Apotheke nicht räumen". Verpächter muß beweisen, 1. daß Pächter am 1. April zu räumen hatte, und 2. daß er sich dessen bewußt war. 30. 1. 89. V. B. 7, 142 Nr. 396.

Nr. III. Die einzelnen Paragraphen.

I. 21 § 258, 259. Anschlag für Stempelberechnung ist kein bestimmter Preis. Vertrag ungültig. 5. 11. 89. III. J. W. 18, 486 Nr. 24. Bestimmbarkeit mittels Kartoffelbezug zum Lokalpreis und Schlempe genügt. 10. 10. 91. V. R. K. 37, 1042. B. 13 Nr. 384. Herabsetzung zu Prozenten, falls die Festeinnahme unter X.-Mark bleibt. 9. 2. 87. V. B. 4, 202 Nr. 657.

Miethe städtischer Straßen und Plätze zulässig. 29. 6. 88. IV. J. W. 17, 337 Nr. 24.

I. 21 § 267. Der Verwalter der Landschaft verpachtet. Stillschweigende Genehmigung ihrer Direktoren genügt. 22. 2. 90. V. B. 9, 92 Nr. 212, 532. J. W. 19, 131 Nr. 10.

Annahme des Zinses nach Großjährigkeit enthält zwar eine Genehmigung, wirkte aber nur gemäß § 269. 9. 11. 92. V. B. 14, 244 Nr. 386. J. W. 21, 511 Nr. 23. Ebenso wenn der schriftliche

Vertrag aufgehoben war. 13. 2. 86. V. B. 2, 225 Nr. 925. Aufhebung der Kündigungsklausel durch spätere schriftliche Vereinbarung betr. Miethsdauer. 8. 3. 90. V. B. 9, 152 Nr. 349. I. 21.

Pachtvertrag seitens des früheren Eigenthümers unter Beitritt des Nießbrauchers. Hierauf Subhastation des Grundstücks. Pächter hält hierdurch seinen Vertrag erloschen und schließt mit dem Ersteher einen selbstständigen Pachtvertrag. Nießbrauch war nicht erloschen. Klage des Nießbrauchers gegen den Ersteher auf Herausgabe des Grundstücks zugesprochen. Durch Ausführung des neuen Miethvertrags ist der alte aufgehoben. 14. 1. (11.) 85. V. B. 2, 181 Nr. 759, 707.

Pacht einer Circusrestauration ist Handelsgeschäft. Mündliche Zusage des Vorzugsrechts an einen Bewerber ist wirksam. Schadenspflicht. 6. 4. 91. IV. B. 12, 145 Nr. 271.

Mündliche Miethsvertrag-Fortsetzung und Endigung. 9. 11. 92. V. A. 5, 342. Der Zins war auf geschuldeten Darlehnszins abzurechnen. Mit Darlehnskündigung erlischt der mündliche Vertrag. 16. 6. 90. IV. B. 10, 164 Nr. 309.

I. 21 § 274. Vermiether besorgt die nöthige Reparatur nicht, dann darf es Miether auf dessen Kosten (Pfannendach statt Strohdach). 9.11.80. Ia. R. K. 25, 1016. Wa. 81, 578 Nr. 487. J. W. 10, 27.

I. 21 § 275, 276. Schadensanspruch des Miethers trotz Nicht-Besichtigung. 17. 4. 89. V. B. 7, 194 Nr. 525.

I. 21 § 280. Abänderlich durch die Parteien. Entläßt der Miether den Vermiether aus dem Vertrag, so hat dieser die Verbesserungen trotz der Vertragsklausel nicht zu erstatten. 16. 12. 81. Ia. Wa. 82, 491 Nr. 416. Mündliche Abänderung des schriftlichen Bauverbots. 30. 1. 82. IIa. Wa. 82, 531 Nr. 446.

Die vom Pächter errichteten Gebäude sind keine Grundstückspertinenz I. 2 § 93. Wegnahmerecht des Pächters. 7. 7. 88. V. B. 6, 193 Nr. 512. 27. 10. 81. IIa. Wa. 82, 406 Nr. 356.

Vertragsklausel betr. Bauten. Ausgelegt gegen Miether weil er übermäßige Vortheile gewährte. 23. 9. 81. II. Wa. 82, 333 Nr. 293. Gegen den Vermiether. 9. 12. 91. V. B. 13, 200 Nr. 386. 26. 1. 91. IV. B. 11, 68 Nr. 146, 329.

Pächter hat die Brennereigebäude gegen X.-Mark zu überlassen, also nicht die Apparate. 23. 6. 85. V. B. 3, 12 Nr. 48. Ersatz des Plusinventars. B. wendet X.-Mark Futtervorschuß an den Sequester ein. Bestreitung, kein Kompensationsanspruch. 6. 1. 87. V. B. 4, 82 Nr. 266.

Naturalleistung zu Gunsten des Verpächters, aber er hat den Erfüllungsort nicht rechtzeitig bestimmt. Sein Bereicherungsanspruch ist nur der Nutzen des Pächters, nicht der Werth. 27. 6. 91. V. B. 12, 95 Nr. 175.

I. 21. *I. 21 § 283, 332.* Retentionseinrede des Pächters wegen Verbesserungen besteht, wenn Pachtvertrag ungültig. 4. 5. 89. V. B. 8, 46 Nr. 108, 109. J. W. 18, 238 Nr. 13.

I. 21 § 288. Trotz Uebernahme aller Lasten und Abgaben, insbesondere Kommunalabgaben, haftet Pächter nicht für die a) Gebäudeversicherungsprämie. 13. 7. 80. Ia. R. K. 25, 458. J. W. 9, 188. b) Gemeindeeinkommensteuer im Sinne des Ges. v. 27. 7. 85, braucht also nicht trotz Auftrag des Verpächters zu reklamiren. 12. 6. 89. V. E. 24, 230. B. 8 Nr. 440, 442. J. W. 18, 298 Nr. 53, 54.

I. 21 § 297. Bei Arrest oder Sequestration ist der Zins zu hinterlegen. 2. 1. 80. A. 1, 551.

I. 21 § 309. Anwendbar auf unentgeltliche Ueberlassung. 3. 6. 91. V. A. 4, 610. Vgl. A. 1, 549.

Stillschweigende Genehmigung der Aftermiethe durch vorbehaltlose Annahme der Pacht. Durchentschieden. 19. 3. 92. V. R. K. 36, 1038. B. 14, 346. J. W. 21, 223 Nr. 34. Dingliches Recht, wenn Aftervermiethung zulässig. 23. 11. 87. V. R. K. 32, 697. B. 5, 588. J. W. 17, 33 Nr. 81.

Dr. M. Warnatsch, Gerichtsassessor in Bunzlau. Ist ein von dem Hauptvermiether gegen den Hauptmiether erstrittenes Räumungsurtheil auch gegen den Aftermiether vollstreckbar? (Sehr gut.) Nur, wenn der Aftermiether erst nach Zustellung der Exmissionsklage eingezogen ist; aber auch dann muß das Urtheil gemäß § 665, 238, 671 zunächst gegen den Aftermiether vollstreckbar erklärt werden. Br. 1889, 37.

I. 21 § 324. Miethzins ist vierteljährlich vorauszahlbar, aber nicht für die Zeit nach Beendigung. 26. 9. 85. IV. B. 2, 225 Nr. 927.

I. 21 § 328. Nur subsidiär anwendbar, wenn andere Anhaltspunkte fehlen. 13. 7. 87. V. J. W. 16, 368 Nr. 56. 28. 6. 81. I. Wa. 82, 248 Nr. 206.

I. 21 § 340. Ist die Kündigung im Sinne der §§ 340 ff bei Verträgen, die gemäß § 269 gültig geworden sind, unzulässig? Von R.A. Justizrath Dr. Goose in Essen an der Ruhr. (Ja.) J. W. 18, 164—166. Kündigung mittels Brief des Vermiethers, er könne zum bisherigen Preis nicht weiter vermiethen, obschon Brief in die Hände der Frau des verreisten Vermiethers kommt. 5. 4. 82. V. Wa. 82, 689 Nr. 521. Kündigungsrecht in zwei Fällen. Verpächter kündigt unter Angabe des falschen Grundes. Unwirksam. 16. 9. 91. V. B. 13, 198 Nr. 380.

I. 21 § 343. Kündigung und Vertragsaufhebung gemäß Vertragsvorbehalt (im Fall des Konkurses des Pächters) im Laufe des Wirthschaftsjahres. Dem Pächter verbleibt nur der verhältnißmäßige Reinertrag. 25. 5. 87. IV. B. S. E. 18, 314. M. 88, 47. J. W. 16, 339. B. 4, 663. Erneute Verhandlung. Konkursmasse erhält nichts,

weil Pächter seine Pflichten nicht erfüllt hatte. 12. 12. 87. IV. B. 5, I. 21. 184 Nr. 589. J. W. 17, 30 Nr. 71.

I. 21 § 350. Keine sofortige Auflösung wegen einer vorhandenen oder möglichen Krankheit eines Bewohners. 18. 5. 92. I. J. W. 21, 320 Nr. 38.

Verpächter veräußert, verpflichtet aber Käufer zur Beobachtung der Pacht, behält sich den Miethzins vor. Wirksam, unabänderlich durch späteren Vertrag zwischen Pächter und Käufer. 13. 10. 88. V. B. 6, 193 Nr. 510. J. W. 17, 431 Nr. 22.

Vor der Pacht hat Pächter K. das Gebäude errichtet, sich aber nicht nach Maßgabe der Superficies gesichert. Trotz seiner sofortigen Pacht mit der Maßgabe: „Falls die Pacht nicht X.-Jahre dauert, bleiben die Gebäude Eigenthum des K., nur muß er sie gegen Werthersatz stehen lassen" — erhält bei eintretender Subhastation Ersteher das Gebäude ohne Entschädigung. Anders bei Errichtung während der Pacht. 1. 4. 81. IVa. E. 4, 285. Wa. 82, 165 Nr. 140. J. W. 10, 101.

Zwischen Subhastation und Räumung ist der Vertrag maßgebend, Pächter muß z. B. düngen 2c. Aufhebung. I. 21 § 612. 23. 3. 87. V. J. W. 16, 214 Nr. 33. E. 17, 284. B. 6, 656. Nochmalige Aufhebung, weil O.L.G. die Schadenspflicht zu eng auffaßte. 14. 1. 88. V. E. 20, 261. 23. 6. 87. V. B. 4, 202 Nr. 656. Keine Haftung des Ansteigerers für die Kaution. 21. 5. 80. Ia. Wa. 81, 243 Nr. 246. 20. 2. 89. VI. B. 7, 193 Nr. 520. J. W. 18, 155 Nr. 12.

Laut Vertrag ist das Kloster = Verpächter im Fall eines Verkaufs nur zum Pachtnachlaß verpflichtet. Kloster verkauft und tritt dem Käufer seine Rechte aus dem Pachtvertrag ab. Er löst den Pacht. Er muß den Pächter voll entschädigen. 12. 12. 92. IV. B. 14, 249 Nr. 387 c.

I. 21 § 358. An Stelle des Vermiethers tritt der Erwerber, aber wohl nicht betr. der Vergangenheit. Nur ausnahmsweise bleibt nach Parteiwillen der Vermiether dem Miether haftbar; z. B. bei Zusage einer Entschädigung für den Veräußerungsfall. Die Miethe ist dinglich, folglich braucht der Miether erst gegen Zahlung der Entschädigung zu räumen. Aufhebung. 5. 3. 92. V. R. K. 36, 1039. B. 14, 380. J. W. 21, 186 Nr. 27. 23. 3. 87. V. B. 17, 284. 10. 10. 91. V. B. 13, 200 Nr. 384, 385. J. W. 20, 518 Nr. 30, 31.

I. 21 § 363. Abbrennen des Saalbaues hebt den Vertrag zwar auf, aber die spätere schriftliche Vereinbarung ist erheblich. Aufhebung. 24. 10. 92. IV. B. 15, 203 Nr. 321. J. W. 22, 42 Nr. 24, 26.

Sofortige Räumung wegen polizeilich angeordneter Hausreparatur. 12. 5. 89. V. R. K. 6, 1046.

I. 21 § 366. Kündigungsfrist. 17. 11. 86. V. A. 3, 438. 12. 12. 81. A. 1, 554. Vereinbarte Entschädigung. 13. 4. 87. V. A. 3, 439.

I. 21. *I. 21 § 371.* Anwendbar auch auf den Verwalter im Nachlaßkonkurse des Miethers. Keine Entschädigung. 13. 4. 87. E. 18, 269. B. 4, 658. J. W. 16, 239 Nr. 19.

I. 21 § 376. Anwendbar auch bei Versetzung eines Beamten auf seinen Wunsch. 11. 6. (7.) 88. IV. R. K. 32, 1007. M. 88, 211. E. 21, 283. B. 6, 507. A. 4, 602.

I. 21 § 378. B. miethet von der Bahn ein Geleise. Die Bahn wird aus H.P.G. verurtheilt, hat aber Rückgriff an B. wegen Nichtertheilung der Instruktion. 12. 5. 87. IV. B. 4, 203 Nr. 662. J. W. 16, 319 Nr. 30.

I. 21 § 383. Großentheils erhebliche Beeinträchtigung. Zwei Zimmer, ein Drittel der Miethwohnung, sind unwohnlich. Aufhebungsrecht des Miethers, wenn er sie für seine Familie braucht. Aufhebung. 25. 3. 81. Ia. R. K. 26, 699. J. W. 10, 101. 14. 4. 82. Ia. Wa. 83, 2 Nr. 3. J. W. 11, 145. Gesundheitsschädlichkeit wegen Feuchtigkeit. 9. 4. 90. V. B. 10, 222 Nr. 422. A. 4, 601. Abbrennen des Hauptsaales der Fabrik, er ist in zwei Monaten wiederherstellbar. Miether konnte statt Rücktritt Miethserlaß nach § 299 beanspruchen. 20. 6. 85. V. R. K. 29, 910. B. B. R. F. 3, 153. B. 2, 930. J. W. 14, 274 Nr. 40. Aehnlich. 21. 10. 91. V. A. 5, 122. § 383 anwendbar auch auf Pacht, Fähre, Fischerei bei Verminderung ihres Ertrags durch Ausbaggerung. Rücktrittserklärung nicht erforderlich. 2. 11. 80. Ia. R. K. 25, 886. 17. 1. 81. IV. R. K. 25, 1018. Wa. 81, 706 Nr. 564. J. W. 10, 35. 21. 10. 91. V. B. 13, 199 Nr. 382, 459. J. W. 20, 561 Nr. 36.

Wegen zeitweiser Störung I. 11 § 299 theilweise, kürzere Unbrauchbarkeit der Wohnung hat der Miether nur Recht auf Zinsnachlaß, nicht Entschädigung; ist beweispflichtig. § 383 verlangt Unmöglichkeit der Benutzung. 12. 1. 82. IIa. J. W. 11, 79. 28. 4. 82. Ia. Wa. 83, 1 Nr. 2. 1. 3. 81. A. 1, 552. 14. 4. 82. A. 1, 553.

Miether hat nur die Beseitigung der Unbrauchbarkeit rechtzeitig zu fordern, alsdann kann er den bezahlten Zins zurückfordern. 28. 5. 81. V. J. W. 10, 174. Uebernahme der Maschine und Bezahlung der Miethe. 1884 Reparaturversuche, Rücktritt 1885. Miethpreis wird theilweise zurückgezahlt. 4. (29.) 2. 88. I. R. K. 32, 918. E. 20, 285. B. 5 Nr. 593. J. W. 17, 189 Nr. 42.

Reparatur des Ballsaales gerade in der Ballzeit. Warum nicht im Sommer? Aufhebung. 23. 3. 92. V. A. 5, 208. B. 14, 243 Nr. 384, 385. J. W. 21, 247 Nr. 43.

I. 21 § 387. Mißbrauch des Hauptobjekts erforderlich. 17. 2. 80. Ia. Wa. 81, 5 Nr. 6. J. W. 9, 87. Dulden des Tapezierers, daß seine Lehrlinge mit Feuer unvorsichtig sind, ist kein Mißbrauch. Hauswirth hat ihn deshalb zur Vorsicht aufgefordert; genügt gegenüber I. 6 § 66. 6. 6. 89. VI. B. 8, 204 Nr. 443, 444.

I. 21 § 388, 389. Der „Nachfolger" des Vermiethers muß stets I. 21.
unter Gewährung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; auch wenn das Verfügungsrecht des Vermiethers aufhört. Die Miterbin hatte von der Erblasserin — Nießbraucherin gemiethet. Als Miethérin ist sie dritte Person. 17. (20.) 11. 86. V. E. 17, 158. B. 3 Nr. 924, 4, 654. J. W. 16, 54 Nr. 64.

I. 21 § 395. A.G. v. 6. März 1879 § 7. Außerhalb des Konkurses kann das Miethpfandrecht gegen Pfändungen für die Miethe der ganzen Dauer des Miethvertrags ausgeübt werden. Der Fortschaffung wegen Pfändung braucht Vermiether nicht zu widersprechen. Es geht auf den Erlös über, auch im Konkurs. 9. (16.) 5. 85. V. B. 1, 52 Nr. 249. 20. 9. 81. A. 1. 556. E. 13, 253. R. 86, 17 Nr. 2. 9. 11. 80. Ia. R. K. 25, 1014. J. W. 10, 27. 29. 10. 81. V. R. K. 26, 836.

Das Zurückbehaltungsrecht ergreift auch die unpfändbaren Sachen der C.P.O. 715, 4, Handwerkszeug ꝛc., auch nach G.R. 20. 8. 87. VI. E. 18, 100. B. 5, 155. 2. 8. 87. Feriensenat A. 3, 437. 28. 4. 90. III. Str.S. 21. 2. 88. II. Str.S. A. 4, 605. Ebenso Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse, Berlin. Wa. 82, 646 Nr. 501.

Die durch Hingabe der invecta et illata an Zahlungsstatt getilgte Pachtforderung lebt im Falle erfolgreicher Anfechtung wieder auf, und zwar mit dem Pfandrecht. 10. 3. bis 7. 4. 88. V. E. 20, 326. B. 6, 198.

Das Pfandrecht entsteht durch die Illation und nicht erst durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts. 8. 5. 80. IIIa. R. 83, 191. Wa. 81, 201 Nr. 196. J. W. 9, 156. R. K. 25, 460.

Rententionsrecht nur bis zur Deckung der Forderung. 25. 11. 79. A. 1, 556. J. W. 9, 29. Einbringen in nichtgemiethete Räume begründet kein Pfandrecht. 10. 11. 81. II. R. K. 26, 997. R. 83, 190. Wa. 82, 472 Nr. 398. Es bezieht sich nur auf die Miethschuld, nicht auf die im Miethvertrag eingegangene Pflicht des Waarenbezugs. 7. 1. 82. V. R. K. 26, 996. 16. 2. 82. IIa. Wa. 82, 650 Nr. 503. Wohl aber auf das Frühstück bei Gesammtpreis. 28. 4. 90. III. Str.S. A. 4, 606. Es ergreift die von einem offenen Handelsgesellschafter eingebrachten Gesellschaftssachen, auch bei mündlichem Miethvertrag. 22. 9. 92. R. 93, 2 Nr. 1. IV. B. 15, 40 Nr. 66, 319. A. 5, 542, 342. Es ergreift die fremden Sachen, wenn deren Eigenthümer eine pfandlose Person als Miether vorschiebt. 13. 1. 92. V. B. 14, 239 Nr. 378. J. W. 21, 153 Nr. 16. A. 5, 209. Die Sachen der Ehefrau. 23. 10. 91. II. Str.S. A. 5, 121.

Kündigung durch Konkursverwalter gemäß K.O. 11, 21. Schadensanspruch des Vermiethers; betr. der eingebrachten Sachen Absonderungsrecht. 9. 2. 84. V. R. K. 28, 1175. Wa. 84, 200. Dieser Schaden eignet sich zur Aufrechnung. K.O. 58. 6. 6. 91. V. B. 12, 99 Nr. 181—183.

I. 21. Kein Untergang des Pfandrechts durch Veräußerung ohne Fortschaffung, Besitzverlust. 23.1.82. IIa. Wa. 82, 532 Nr. 447. 5.1.80. Ia. Wa. 81, 31. Wohl aber durch Verbringen in ein anderes Haus desselben Vermiethers. 26.2.81. A. 1, 557. Vgl. 8.5.80. 23.1.82. 16. 2. 82. A. 1, 554. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Vermiethers zum Verbringen ist nöthig. 8.5.80. IIIa. Wa. 81, 280 Nr. 275. Bei freiwilliger Veräußerung hat Vermiether auch dem Konkursverwalter gegenüber Retentionsrecht. 18.1.82. V. R. K. 26, 1187.

I. 21 § 399. Pächter muß rechtzeitig übernehmen. 30. 11. 81. V. J. W. 11, 6.

I. 21 § 403, 407. § 403 setzt ein Landgut im Sinne des § 400 voraus; § 407 aber die Nichtanwendbarkeit des § 400. Auch der Theil eines Landguts kann im Sinne des § 407 selbstständig sein. Viehzucht mit Ackerbau. 7.10.82. V. J. W. 11, 264 Nr. 51. 24.5.81. Ia. Wa. 82, 277 Nr. 240.

I. 21 § 404. A.G.O. I. 10 § 125. Die richterliche Prüfung wird vermuthet, wenn Gerichtsmitglied zugezogen. Durchlesen ersetzt das Vorlesen. Der Pächter beantragt aus formellen Gründen die Aufhebung eines Pachtvertrags mit der Stadt B., welcher unter Mitwirkung eines rechtserfahrenen Magistratsmitglieds geschlossen war. Der Vertrag war in 2 Exemplaren ausgefertigt und vollzogen, auch vom Pächter vor Gericht genehmigt. Abgewiesen. 12.11.90. V. R. K. 36, 103. M. 91, 37. B. 11, 325. J. W. 203, 38 Nr. 93, 97.

I. 21 § 418, 270. Pacht wurde durch Kündigung des Verpächters an den Konkursverwalter des Pächters beendigt, also I. 21 § 597—99 nicht anwendbar. 13.6.85. V. B. B. R. F. 3. 52 Nr. 25. B. 2, 935.

I. 21 § 482. Gerichtliche Untersuchung des Mühlenbrands nach der Sachlage entbehrlich wegen sofortiger Anzeige an den Generalbevollmächtigten des Verpächters und dessen Besichtigung. 23. 5. 91. V. B. 12, 220 Nr. 397.

I. 21 § 497, 474, 415. Inventar trotz Taxe bleibt Eigenthum des Verpächters. Ebenso die Ersatzstücke. (Jungvieh.) Die Angabe des Pächters, dieselben seien sein Eigenthum, fällt unter St.G.B. 263. 22. 9. 82. M. 83, 23. 7. 4. 83. V. R. K. 27, 946. J. W. 12, 189 Nr. 45.

I. 21 § 597, 477. Verlassen des Gutes kann eine Rückgewähr oder Gefährdung sein. Auch der entsetzte Pächter haftet für Rückgewähr. 11. (9.) 10. 86. V. J. W. 15, 360 Nr. 48. B. 3 Nr. 652.

§ 597, 598 betrifft die Auflösung am Ende des Wirthschaftsjahres, § 599 während des Laufs; hierfür in der Regel allgemeine Grundsätze. 1. 7. 85. V. J. W. 14, 275 Nr. 41.

Unanwendbar bei Vergleich. Aber das nothwendige Saatkorn muß Pächter zurücklassen. 30. 11. 89. V. B. 9, 125 Nr. 288, 335. 28.9.89. V. B. 8, 206 Nr. 448. J. W. 18, 426 Nr. 14. § 597 an-

wendbar trotz Zwangsverwaltung mittels einstweiliger Verfügung. C.P.O. I. 21.
817. — Pachtzins ist Bringschuld, zahlbar am Wohnsitz des Verpächter zur Zeit des Vertrags, wenn auch 6 Jahre an eine Bank bezahlt wurde. 10. 5. 90. V. R. K. 34, 1182. B. 10, 420, 421. — § 598.

Pächter hat vertragsmäßig die Gebäude ꝛc. zurückzugewähren, also die Reparaturpflicht. 12. 6. 89. V. B. 8, 203 Nr. 441. Theaterpächter giebt den Pachtbesitz auf, Verpächter ergreift den Besitz sofort. Verpächter hat das Manko des Inventars zu beweisen, da er bei der Uebergabe ein solches mit Taxe nicht aufnahm. 26. 6. 89. V. B. 8, 204 Nr. 445. J. W. 18, 313 Nr. 39.

I. 21 § 610. 611. Aussaatverzeichniß ist Voraussetzung. 23. 5. 83. V. J. W. 12, 203 Nr. 69.

I. 21 § 612. Unterlassene Düngung. Pächter hat zu ersetzen 1. den Dungwerth; 2. Ernteausfall; 3. Minderwerth. Vgl. § 350. 14. 1. bis 25. 2. 88. V. B. 5, 185 Nr. 592.

§ 614 regelt den Schaden, wenn der Zustand zur Zeit der Uebergabe nicht nachgewiesen ist, auch wenn Pächter in Konkurs kommt. 7. 1. 88. V. B. 5, 184 Nr. 590. 25. 2. 88. V. J. W. 17, 142 Nr. 31.

Verpächter stellt bei der Zwangsversteigerung die unmögliche Bedingung, die Mühlenutensilien in 24 Stunden zu entfernen, kauft deshalb billig. Dem Pächter schadenspflichtig. B. 11 Nr. 75. J. W. 20, 209 Nr. 37.

I. 22 § 1, 12. Die Zahl der Grundgerechtigkeiten ist nicht geschlossen. I. 22.
Die Stadt G. hat den Wall zur Promenade gemacht, den Graben aber verkauft mit der Beschränkung „durch keinen Bau den Anblick zu entstellen“. Grundbuchseintrag nicht nöthig. Beklagter muß Wagen ꝛc. entfernen. 3. 6. 91. V. B. 12, 30 Nr. 65, 71. J. W. 20, 364 Nr. 40.

Unterschied derselben von objektiv und subjektiv dinglichen Rechten. Das vom Kläger behauptete Fischereirecht unterliegt dem § 12 E. G. Es muß daher behufs Wirkung gegen Dritte entweder eine Grundgerechtigkeit, oder wenn es eine solche nicht ist, im Grundbuch eingetragen sein. Grundgerechtigkeit ist identisch mit der römisch-rechtlichen Prädialservitut (Realservitut). Dieser Begriff umfaßt aber nicht alle subjektiv und objektiv dinglichen Rechte, welche dem jeweiligen Grundstücksbesitzer zustehen, sondern nur solche, welche zum Vortheil des herrschenden Grundstücks gereichen, deren Nutzen lediglich durch dessen Besitz vermittelt wird. Daher ist ein dingliches Recht z. B. auf Bezug von Nutzungen mit Recht zum Verkauf, welches also der Person Vortheil bringen würde, selbst wenn sie kein Grundstück besäße, keine Grundgerechtigkeit. — Im Fragefall hat das O.L.G. das Fischereirecht als ein subjektiv dingliches Recht festgestellt, welches jedem Be-

I. 22. sitzer des Fischerhauses zustehen soll. Dagegen darf der Kläger Fische nicht nur zur eigenen Nahrung, sondern auch zum Verkauf fangen; das Recht geht also über das Interesse des herrschenden Grundstücks hinaus; folglich muß es zur Wirksamkeit gegen Dritte im Grundbuch eingetragen sein. 7. 7. 86. V. R. K. 31, 75. B. 3, 110. J. W. 15, 308 Nr. 33.

Keine Grundgerechtigkeit, sondern Leihvertrag und mit Kündigungsvorbehalt, wenn die Stadt zur Beförderung der Reinlichkeit 5 Aborte errichtet und diese den angrenzenden Hauseigenthümern gegen 1 Thlr. Miethzins jährlich zum Gebrauch überläßt. 13. 5. 85. V. B. 1, 154 Nr. 727.

Grundgerechtigkeit, wenn der jeweilige Mühleneigenthümer die Befischung des Sees eines Ritterguts durch eigne Fischerei beschränken darf. 24. 2. 86. V. B. 2, 43 Nr. 185.

2. Rubrik des Grundbuchs. Hier ist der Pferdestall als Eigenthum des L. eingetragen; bei pünktlicher Zinszahlung darf dessen Abbruch vor 1907 nicht verlangt werden. Servitut. 8. 10. 84. V. B. 1, 35 Nr. 163.

Die Servitut geht dahin, das Gärtchen des K. darf nicht bebaut werden. Daher darf K. an Stelle seines bisherigen Hauses einen Neubau aufführen. 14. 4. 86. V. B. 3, 31 Nr. 108.

1. Die Verpflichtung eines Grundeigenthümers, die Benutzung eines Flusses zum Betriebe einer Mühle zu gestatten, kann dennoch unter Umständen die Natur einer Grundgerechtigkeit haben, obschon dieser Grundeigenthümer verbunden ist, das betreffende Wehr im Flusse zu unterhalten. Denn nach L.R. kann die Servitut mit einem Thun des Besitzers des verpflichteten Grundstücks ausnahmsweise verbunden sein. — Der Gegensatz zwischen Grundgerechtigkeit und Reallast ist im L.R. aufrecht erhalten. Das unterscheidende Merkmal ist, ob im wesentlichen die Verbindlichkeit des Besitzers des dienenden Grundstücks darin besteht, ob er etwas nicht thun darf oder dulden muß, oder darin, daß er Handlungen zu leisten hat. I. 22 § 30, 35, 55.

2. § 238 C.P.O. findet keine Anwendung, wenn die streitige Berechtigung eine Grundgerechtigkeit ist (dagegen Anwendung, wenn sie eine Reallast ist). 26. 4. 84. V. E. 11, 313. B. B. 10, 521 Nr. 138. B. 2, 184.

Nach preußischem Recht gilt die Regel nicht: servitus in faciendo consistere nequit. Das Grundstück X. hat die Pflicht, der Kirche Y. das Bauholz aus bestimmten Waldungen unentgeltlich zu liefern. Dies kann recht wohl eine Servitut und braucht keine Patronatslast zu sein. In der Bestellungsurkunde ist das Wort Servitut gebraucht. 9. 6. 88. V. R. K. 32, 1015. B. 6, 80, 362. Erneute Verhandlung. Der Beklagte hatte, als die an der Verneinung des Servitutcharakters interessirte Partei, diejenigen Thatsachen vorzutragen, aus welchen beurtheilt

werden konnte, welche Art von Thätigkeit vom Belasteten unter Ver- I. 22.
abfolgen (Liefern) verstanden worden sei. Das O.L.G. durfte daher, da sich aus dem Eintrag keine Bedenken ergaben, eine Servitut annehmen und dem zur Löschung verpflichteten Beklagten hierzu verurtheilen. 9. 3. 88. V. B. 7, 25 Nr. 73, 555. Schlußverhandlung. Der Fortbestand der Servitut neben dem observanzmäßig bestehenden Patronat ist nicht zu beanstanden. Die Ausübung der Servitut kann Vortheile gewähren, wenn z. B. Patron zahlungsunfähig wird ꝛc. Beklagter ist verurtheilt. 16. 3. 92. II. B. 14, 29 Nr. 54, 2.

Servitus in faciendo consistere non potest. Gebrauch des Durchfahrtrechts. Beklagter B. hat zwar das Durchfahrtsrecht durch den Thorweg des Klägers, aber er muß den Thorweg nach jedem Gebrauch schließen, da er sein Servitutrecht in möglichst schonender Weise auszuüben hat. 18. 11. 80. IIa. Wa. 81, 548 Nr. 467. J. W. 10, 27.

I. 22 § 3, 8. 1. Bei dem völligen Mangel eines Zugangs ist das Grundstück unbrauchbar. 2. Hat sich der Besitzer des Grundstücks durch willkürliche Handlungen in die Nothlage gebracht, sein Grundstück ganz oder theilweise nicht mehr benutzen zu können, so kann er von dem Nachbar die Einschränkung dessen Eigenthums nicht verlangen, um auf diese Weise aus der Noth zu kommen. 12. 2. 80. IIa. Wa. 81, 52 Nr. 58.

Betrieb der Landwirthschaft ist für die Einräumung einer nothwendigen Servitut unerheblich. 6. 10. 81. IIa. Wa. 82, 346 Nr. 311.

Ueberbrückung des Grabens über zwei Grundstücke. Die Beklagte beschwert sich, weil ihr das Recht zur zweiten Brücke abgesprochen ist. Abgewiesen; die Nothservitut kann nur mittels Klage oder Widerklage begehrt werden. Beklagte hat also kein Recht auf die zweite Brücke. 19. 12. 91. V. B. 13, 38 Nr. 72.

I. 22 § 8. Willkürlich im Sinne des § 8 ist die Veränderung auch dann, wenn der Beklagte sie erst auf Veranlassung des Klägers vornimmt. Vgl. I. 5 § 168. 24. 5. 80. IIa. J. W. 9, 156.

I. 22 § 18. Kläger nimmt mit Recht die durch Vertrag von 1580 begründete Hausgerechtigkeit für die jetzt vorhandenen Fenster in Anspruch. Die Beklagten müssen den Eintrag bewilligen. 24. 1. 91. V. B. 11, 23 Nr. 56.

I. 22 § 13. Vertrag. Bei der Zertheilung eines servitutsberechtigten Grundstücks steht dem Erwerber eines Theilstücks die Ausübung der Servitut nicht zu. Ein Bauernhof hatte eine Fischereigerechtigkeit (behufs Befriedigung des Haushaltungsbedürfnisses). Eine Parzelle, auf welcher kein Gebäude steht, wird getrennt. Deren Erwerber hat keine Fischereigerechtigkeit. I. 9 § 570. 28. 4. 88. V. R. K. 32, 943. B. 6, 81. J. W. 17, 262 Nr. 45. Kontra eine Wegegerechtigkeit wird bei Theilung des herrschenden Grundstücks auf die Trennstücke übertragen. 16. 2. 82. II. R. K. 26, 999. J. W. 11, 105. Unzulässig-

I. 22. keit der Uebertragung einer Grundgerechtigkeit von dem verpflichteten Grundstück auf ein benachbartes. Parzelle A hat ein solches Recht; auf einem kleinen Theil derselben und der Parzelle B wird eine Scheuer erbaut; das Thor befindet sich auf Parzelle B; folglich hat die Scheuer keine Grundgerechtigkeit (Ausfahrt). I. 22 § 8. 23. 6. 88. V. R. K. 32, 1011. B. 6, 79. J. W. 17, 323 Nr. 15. Quasitradition (Grundbucheintrag) ist für Servitut-Begründung nicht erforderlich. Die Servitut folgt bei Theilung des herrschenden Grundstücks jedem Theil. Eintrag im Grundbuch kann gefordert werden. 3. 11. 86. V. B. 3, 132 Nr. 112. J. W. 15, 450 Nr. 28.

I. 19 § 22, 23. I. 22 § 203. Der Eigenthümer des Grundstücks kann eine Parzelle mit der Holzgerechtigkeit veräußern und für das Restgrundstück auf dieselbe verzichten. 8. 4. 85. V. B. 1, 37 Nr. 174.

Eine Cementfabrik hat die Servitut des Wasserbezugs. Im Abbruch der Fabrik liegt nicht die dauernde Aufgabe dieser Servitut. 17. 11. 86. V. B. 3, 33 Nr. 113.

1. Eine durch mündlichen Vertrag bestellte und thatsächlich eingeräumte Grundgerechtigkeit kann nur von dem Besteller und seinen Erben, nicht auch von dem Singularnachfolger des Bestellers aufgerufen werden. 2. Es gehört zur Begründung des Anspruchs auf Rücktritt von einem Vertrage, daß der Kläger sich erbietet, den bei der Uebergabe der Sache vorhandenen Zustand wieder herzustellen. — A. hat von B. ein Gebäudegrundstück gekauft und aufgelassen erhalten. Hierauf hat er einen Theil des Grundstücks zu städtischem Bürgersteig hergegeben, er hat formlos eingewilligt. Hierauf will A. mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft der Kaufsache vom Kauf zurücktreten. Dies ist unzulässig, weil er die Kaufsache nicht mehr unveränderten Zustands zurückgeben kann. 18. 12. 86. V. R. K. 32, 111. B. 4, 46. B. 4, 697. J. W. 16, 53 Nr. 63.

Servitut (Wegegerechtigkeit) kann nicht blos mit bestimmten Worten, sondern durch jede Erklärung, welche die Absicht erkennen läßt, bestellt werden. 17. 3. 81. IIa. Wa. 82, 192.

Die Grundgerechtigkeit ergreift im Fragefall nur einen bestimmten Theil des Nachbargrundstücks, in dem die eigene Wand auf einem bestimmten Theil der Nachbarmauer ruhen darf. Das bloße Vorhandensein der vom Beklagten errichteten Mauer und ihre Fähigkeit, die Zwecke zu erfüllen, denen die kleine Wand diente, ersetzt dem Kläger seine Grundgerechtigkeit nicht, da Beklagter die Mauer nach Belieben abreißen kann. Vielmehr hätte Beklagter mindestens eine verbindliche Erklärung in rechtswirksamer Form abgeben müssen. I. 22 § 29. I. 19 § 20. 27. 4. 92. V. J. W. 21, 281 Nr. 45.

Stillschweigende Bestellung. a) Wenn z. B. beim Verkauf eines Hauses offene Servitut-Anlagen vorhanden sind. Es kommt auf die

aus den Umständen zu ermittelnde Absicht der Parteien an. I. 5 § 135. I. 22. I. 4 § 57. 22. 4. 80. II. Wa. 81, 227 Nr. 225. b) Wenn zwei jetzt getrennte Grundstücke früher einem Eigenthümer gehörten und durch ihn in einen solchen Zustand versetzt wurden, aus welchem die Servitut hervorgeht, und zwar im Falle der Veräußerung. Allerdings tritt sie erst mit Aufhebung der Personalunion ins Leben. 6. 12. 83. V. J. W. 13, 61 Nr. 63. Beklagter verkauft einen Theil seines Grundstücks an P. und den anderen an den Kläger, während bereits dauernde Anlagen der Dienstbarkeit X. bestanden. Hiermit besteht die Servitut, es kommt auf die Einwilligung des P. nicht an. Also keine Anfechtung wegen Betrug, falls die Servitut zugesichert wurde. 14. 3. 88. V. B. 5, 141 Nr. 459. J. W. 17, 190, Nr. 43. c) Ebenso bei der Subhastation, wenn durch den Zuschlag das eine von zwei in derselben Hand vereinigt gewesenen Grundstücken in eine andere Hand übergeht, obschon das Zuschlagsurtheil bezüglich der Grundgerechtigkeit nichts sagt. Zu dem erbauten Circus gab es nur einen gemeinschaftlichen Weg. Der gemeinschaftliche Eigenthümer der Grundstücke X. und Y. baut auf X. einen Circus, zu welchem man nur durch eine ebenfalls von ihm über Y. angelegte Straße gelangen kann. Das Grundstück X. wird gegen C. zwangsversteigert. Durch diesen Vorgang entsteht für X. die Wegegerechtigkeit über Y. In dieser Hinsicht steht der Zwangsverkauf dem freiwilligen gleich. 25. 2. 91. V. R. K. 35, 1031. M. 91, 244. B. 11, 57. Erneute Verhandlung. Dem Kläger wird nur das Recht der Gas- und Wasserleitung durch die Röhren auf X. zugesprochen, das Wegerecht über X. aber abgesprochen. In letzterer Hinsicht wußte der Ersteher zur Zeit des Erwerbs, daß der Subhastat den Willen, den Zufahrtsweg fortbestehen zu lassen, aufgegeben hatte. Bestätigt. 4. 11. 91. V. B. 13, 37 Nr. 74. Auch wenn das Merkmal der Servitut nicht sichtbar ist, z. B. die unterirdische Wasserleitung durch drei Grundstücke des A. geht (Subhastationsfall). Kontra c.c. 694. 15. 4. 85. V. B. 1, 37 Nr. 177. J. W. 14, 198 Nr. 25. 3. R. war erstens Eigenthümer des Grundstücks X. des Beklagten und zweitens zugleich Direktor der Brauerei N., welcher das Grundstück Y. gehörte. — Es besteht eine Einrichtung (Entwässerungsanlage), nach welcher thatsächlich Grundstück X. dem Grundstück Y. diente. — Y. wird veräußert und es besteht die Absicht der Parteien auf Fortdauer der Benutzungsart. Trotzdem keine Servitutbestellung: Denn X. und Y. gehörten nicht demselben Eigenthümer. Folglich wäre schriftlicher Vertrag nöthig gewesen. — War zwischen R. und N. die Servitut mündlich bestellt, so würde der Sonderrechtsnachfolger einen entgeltlichen Vertrag wegen Formlosigkeit nicht haben aufrufen können. Aber ein entgeltlicher mündlicher Vertrag war nicht behauptet. — Keine Heilung des Formmangels durch Auflassung. 10. 2. 92. V. B. 14, 28 Nr. 52, 53, 250. J. W. 21, 171 Nr. 53.

I. 22. Auslegung der Genehmigungsurkunde zu einer Wasseranlage. Als Zeuge sagte der Genehmigende aus, er habe sich jederzeit zum Widerruf berechtigt erachtet. Trotzdem auf Grund der vorbehaltlosen Urkunde Servitut festgestellt. 6. 6. 85. V. B. 1, 142 Nr. 659, 176.

I. 22 § 14. 1. Allgemeines. Verjährung einer Grundgerechtigkeit gegen den Erbpächter ist zulässig. 13. 3. 82. IIa. R. K. 27, 441. J. W. 11, 133.

Ersitzung der Superfizies zulässig, weil nach L.R. Servitut. I. 22 § 243. 30. 9. 85. V. R. K. 30, 130. B. B. R. F. 3, 380. B. 2, 178. J. W. 14, 336 Nr. 22.

Keine Ersitzung. a) Unter welchen Bedingungen kann das angebliche Recht von einer Gewerkschaft eine gewisse Quote ihrer Ausbeute zu verlangen, durch Verjährung erworben werden? Jedenfalls ist ein solches Recht nur ein persönliches; die persönlichen Verpflichtungen der früheren (5) Gewerkschaften gingen daher mit der Erwerbung der alten Grubenfelder und mit der Konsolidation auf die jetzige Gewerkschaft ohne eine besondere Vertragsbestimmung nicht über. Es mangelt also die Identität der Person, gegen welche ersessen sein soll; folglich kann schon aus diesem Grunde von Ersitzung keine Rede sein (Mansfelder Gruben). 30. 6. 80. V. E. 2, 295. b) Das Schwemmen der Pferde in dem Mühlenteiche seitens der Pächter der Domäne begründet keine Ersitzung des Fiskus. 25. 6. 87. V. B. 4, 29 Nr. 181.

Die Absicht des Ersitzenden muß nicht darauf gerichtet sein, eine Grundgerechtigkeit auszuüben. Es genügt die Absicht, Eigenthum (majus) auszuüben. 2. 6. 86. V. E. 16, 213. B. 3, 95—97. J. W. 15, 279 Nr. 1. Vgl. 15. 4. 80. IIa. R. K. 24, 896. Dem Verjährenden ist nicht die Beweispflicht auferlegt, daß er die Befugniß nicht aus Vergünstigungen in Besitz genommen hat. 11. 7. 81. IIa. Wa. 82, 261 Nr. 221.

Wenn die Ausübung des Rechts so gestaltet ist, daß sie dem Eigenthümer die gleichartige Nutzung entzieht, so ist ein besonderes Untersagungsrecht nicht zu erwerben. 26. 2. 90. V. J. W. 19, 131 Nr. 11.

§ 14 erfordert für die Ersitzung nicht mehr, als § 82 I. 7 für die Besitzergreifung eines negativen Rechts, nämlich die Meinung an ein fortdauerndes Recht des Besitzergreifenden (die opinio juris). 13. 1. 81. IIa. B. B. 3, 222.

Negatives Recht. Beweis des Prekariums. Dem K. ist die Ersitzung des Rechts zugesprochen, das Wasser des Torfmoors T. mittels Graben durch die Grundstücke des B. in die W. zu führen. K. ist dadurch nicht aus dem Ersitzungsbesitz gesetzt, daß B. 1860 das Grabenwasser zur Berieselung seiner Wiesen anstaute. Um den Kläger aus dem Besitz des negativen Rechts zu setzen, hätte K. auf Verbot des B. von der Ableitung des Wassers abstehen müssen; letzteres wäre still-

schweigend zulässig, wenn nämlich B. die Ausübung des klägerischen Rechts unmöglich gemacht, oder auf sein Verbot K. das Ableiten des Wassers aufgegeben hätte. Die Genehmigung zur Anlage einer Schleuße im Ableitungsgraben schließt nicht aus, daß die Genehmigung auf Grund einer Verpflichtung ertheilt sei; es folgt hieraus nicht, daß sie prekaristisch (aus Gefälligkeit) ertheilt sei. I. 7 § 127, 86, 106. 6. 2. 92. V. B. 14, 9 Nr. 18, 19, 51. I. 22.

Ordentliche (10jährige) Servituterſitzung. Ein translativer Titel genügt, insbesondere wenn die Servitut durch Einrichtungen (Thüre, freiliegender Weg) erkennbar ist. 1. 7. 91. V. J. W. 20, 427 Nr. 56. Unter Umständen genügt ein Titel, durch welchen das Recht nicht begründet, sondern nur übertragen wird (ein sogenannter translativer Titel), wenn nämlich der Erwerber bei Uebertragung des Rechts zugleich in den Besitz von Einrichtungen auf dem dienenden Grundstück, die zur Ausübung der Servitut bestehen und bestimmt sind, gesetzt wird und unter deren Benutzung das Recht ausübt (Scharren). — Beim Erwerb genügt ein Zweifel an der Gültigkeit des Titels, sowie Irrthum in thatsächlicher Hinsicht, um den Besitzer wie einen bösgläubigen zu behandeln. Befand sich aber der Ersitzende beim Erwerbsakt in gutem Glauben, so genügt, um ihn in bösen Glauben zu versetzen, nicht Zweifel, vielmehr muß er überführt sein, was jedenfalls durch Zustellung der Klage eintritt. 2. 6. 86. V. E. 16, 213. B. 3, 95—97. J. W. 15, 279 Nr. 1.

§ 14 findet auch auf die 30jährige Verjährung Anwendung. Beweis des animus juris. 15. 4. 80. IIa. R. K. 24, 896. J. W. 9, 156. Die 30jährige Ersitzung der Wegegerechtigkeit wurde zugelassen, weil Beklagter den Nachweis des fehlerhaften Erwerbs des klägerischen Besitzes, insbesondere das behauptete Prekarium nicht erwiesen habe. Dagegen war die freie offene Ausübung des Besitzes festgestellt. Bestätigt. 15. 6. 80. IIa. Wa. 81, 286 Nr. 279. Das herrschende Grundstück ist dasjenige, welchem durch die Servitut unmittelbar ein Vortheil gewährt wird. — Handlungen des Pächters, welche sich auf den Besitz von Rechten des Pachtgrundstücks beziehen, kommen bei der Ersitzung unbedingt dem Eigenthümer zu gut, auch ohne Auftrag. 29. 4. 80. IIa. R. K. 25, 417 Nr. 7. Bei fehlendem Titel (Raff- und Leseholzgerechtigkeit) ist 30jähr. Verjährung erforderlich nach L.R. und G.R. Auch an Lehngrundstücken ist diese Ersitzung nach beiden Rechten mit Wirkung gegen die Lehnsfolger zulässig. — Besteht das Bedürfniß, jenes Leseholz gerade von der Stelle F. (Berg) aus abzufahren, so ist dies erheblich. 18. 4. 91. V. B. 12, 28 Nr. 56—59. Erneute Verhandlung. O.L.G. spricht nunmehr dieses Recht bestimmten Einwohnern der Gemeinde X. zu, erkennt es aber der Gemeinde X. ab. In letzterer Hinsicht hebt das R.G. wiederum auf. Denn es ist keine Veränderung der causa possessionis, wenn sich bei der späteren Ausübung die Auffassung geltend macht,

I. 22. das Leseholz stehe der Gemeinde in ihrem jeweiligen Umfang zu, also auch den neuen Mitgliedern. 24. 9. 92. V. B. 15, 25 Nr. 41.

2. Beispiele in alphabetischer Ordnung. (Abwasser.) Unter welchen Bedingungen kann ein Recht, Abwasser in einen Privatfluß zu leiten, durch Ersitzung erworben werden? I. 7 § 81. I. 9 § 664, 508. Ges. v. 28. Februar 1843 § 31. a) Jede neue Zuleitung ist eine selbstständige Störung des klägerischen Eigenthums, die Klage wegen jeder einzelnen Störung verjährt selbstständig in 30 Jahren; seit der letzten Störung sind noch keine 30 Jahre verflossen. Daher ist die negatorische Klage zulässig, obschon der Beklagte durch die schon vor 30 Jahren zum ersten Mal erfolgte Ableitung ihrer Abwässer in den klägerischen Mühlgraben mangels Widerspruch der Kläger den Besitz des Rechts auf Wiederholung ihrer Handlung erwarb; daher wäre auch die Ersitzung des Rechts möglich. Allein die Polizeibehörde hatte in der Konzessionsurkunde auf Antrag der Gemeinde E. der beklagten Zuckerfabrik die Ableitung ihrer Abwässer in den Graben untersagt. Diese Untersagung wirkt zu Gunsten aller Betheiligten. Der gute Glaube war daher ausgeschlossen, folglich keine Ersitzung möglich. — Das O.L.G. stellt fest: Aus zahlreichen Prozessen sei gerichtsbekannt, daß die fraglichen Abwässer trotz Reinigung nach System Knauer schädlich seien. Zulässig C.P.O. 264. 26. 5. 86. V. R.K. 32, 945. N. 88, 28 Nr. 2. B. 3, 94, 288. J. W. 15, 237 Nr. 45. b) Die Stadt Essen hat den Erwerb eines Rechts, ihre Kanal-Abwässer in den Bernefluß abfließen zu lassen, durch Verjährung nicht erwiesen, und zwar wegen der Stadterweiterung innerhalb der letzten 30 Jahre. Das Quantum, welches früher abfloß, war nicht festzustellen; die Absicht, die Grundgerechtigkeit in dem Sinn auszuüben, daß sich der Umfang mit der Zunahme der Stadt erweitert, war durch Besitzeshandlungen nicht kundgegeben. 19. 11. 84. V. Wa. 84, 446. B. 1, 180. J. W. 14, 21 Nr. 18.

(Brückengeld.) Die Eröffnung einer Brückengerechtigkeit über einen schiffbaren Fluß ist zulässig, wenn dieses Recht dem öffentlichen Zweck des Flusses während der Ersitzungszeit nie widersprach. I. 9 § 581. Wird nach der Ersitzung die betreffende Brücke (über den Bromberger Kanal) aus schifffahrtspolizeilichen Gründen abgebrochen, so besteht nach Einl. 75 Schadensanspruch (der abgeschnittenen Wiesenbesitzer wegen Wirthschaftserschwerung). 6. 6. 91 und 3. 6. 93. I. R. K. 37, 1012. Von 1859—1888 hatte das Gut K. die Freiheit von Brückengeld durch die thatsächliche Ausübung freier Benutzung der Pontonbrücke nicht ersessen; 1888 ist statt jener eine feste Brücke erbaut. K. muß zahlen. 12. 5. 91. IV. B. 13, 34 Nr. 64. Die seitens der Gemeinde F. ersessene Ueberfahrtsgerechtigkeit für die ganze Gemeinde, obschon sie sich später erheblich vermehrt. 5. 6. 89. V. B. 8, 28 Nr. 71. Haben die Ortseingessenen eine Brücke 30 Jahre lang ausschließlich benutzt und reparirt, so haben sie, wenn sie auch nicht Eigenthümer

sind, ein Recht auf Benutzung der Brücke erworben. Sie dürfen auch I. 22.
Andern die Mitbenutzung untersagen, wenn sie hierdurch in ihrem Rechte beschränkt oder geschädigt werden. 12. 7. 84. V. Wa. 84, 306.

(Fensterrecht.) I. 8 § 138. Vgl. S. 184—186. Verjährung des Rechts, die Vergitterung von Fenstern in der Nachbarswand zu fordern. Den Grundeigenthümer treffen zwei selbstständige Eigenthumsbeschränkungen: 1. die Fenster ꝛc. müssen in einer bestimmten Höhe vom Boden der Zimmer und 2. vergittert sein. Der Nachbar kann daher für sich allein die Vergitterung fordern; dieses sein Recht ist also ein affirmatives im Sinne des I. 7 § 80; folglich erlischt es nicht durch bloßen Nichtgebrauch, sondern geht nach I. 7 § 126 erst verloren, wenn der Verpflichtete die geforderte Erfüllung verweigert und der Nachbar sich dabei beruhigt. Ist dies nicht geschehen, so tritt keine Verjährung ein. Das Recht des Nachbars, zu verlangen, daß die Fenster und Oeffnungen verstäbt oder vergittert werden müssen, ist ein für sich bestehendes, selbstständiges und daher affirmatives. 13. 2. 82. IIa. R. K. 26, 939. Wa. 82, 584 Nr. 471. J. W. 11, 104. Daher setzt die Verjährung betreffs des Erwerbs des Rechts, Fenster in der Wand gegen den Nachbar zu haben, voraus: 1. Anlage der Fenster sogleich bei Erbauung des Hauses und 2. daß sie vor geraumen Jahren in einer gewissen, näher bestimmten Konstruktion aufgeführt sind. — Sie setzt aber nicht voraus die Vergitterung, welche nur als Einschränkung vorgeschrieben ist. 13. 2. 82. IIa. J. W. 11, 107.

(Fischerei.) Berechtigung zum Krebsfang. Das Recht, in einem Privatgewässer Krebse zu fangen, ist eine Berechtigung zur Fischerei, welche nach Art. 1 und 12 des Gesetzes vom 2. März 1850 seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verjährung nicht mehr erworben werden kann; — anders nur dann, wenn die Verjährung spätestens bereits am 2. März 1850 vollendet war. 26. 2. 80. Va. E. 1, 372. R. K. 24, 883 Nr. 101. Wa. 81, 419 Nr. 376. J. W. 9, 113. Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 § 6 bezieht sich nicht auch auf Fischereiberechtigungen, welche den grundbesitzenden Mitgliedern einer Gemeinde als solchen zustehen. — Seit ca. 1714 üben die Grundbesitzer zu L. das Fischereigesetz aus. Ihre Ersitzung wurde angenommen; sie blieben in ihrem Recht geschützt. — Beweis der Ersitzung. Bei Ersitzhandlungen, welche sich objektiv erkennbar als Ausübung eines Rechts charakterisiren, muß nicht noch der Beweis erbracht werden, daß durch dieselben ein Recht ausgeübt werden sollte. Es ist nicht erforderlich, daß der Ausübende sich über die Natur des Rechts nicht irrt. 26. 5. 88. V. R. K. 32, 927. B. 6, 140. J. W. 17, 292 Nr. 24.

Wo die Fischerei von dem preuß. F.G. frei war, ist eine neben der durch Gesetz der politischen Gemeinde übertragenen Fischerei bestehende Fischereigerechtigkeit durch Ersitzung nur erworben, wenn Umstände vorliegen, daß Kläger und dessen Vorbesitzer die Fischerei nicht

I. 22. kraft allgem. Rechts, sondern als eine ihrem Grundstück zustehende besondere Berechtigung ausübten. 7. 3. 85. V. Wa. 84, 512. B. 1, 16 Nr. 72, 288.

Fischereirecht zu Gunsten der Gemeinde ersessen. Ihre Mitglieder glaubten sich als solche berechtigt, die Mehrheit übte es aus, Weiber und Kinder zählen nicht. Ermächtigungsbeschluß der Gemeinde nicht erforderlich. 12. 2. 87. V. J. W. 16, 103 Nr. 33. B. 4, 27 Nr. 99. Die umfassende Ausübung der Fischerei kann Ausfluß des Eigenthums am Gewässer sein; das O.L.G. verlangt aber mit Recht objektive Merkmale dafür, daß die Gemeindemitglieder in der Ueberzeugung, Eigenthumsrechte der Gemeinde auszuüben, die Fischerei betrieben haben. Das O.L.G. stellt zwar diese Ansicht der Gemeindemitglieder fest, aber kein entsprechendes äußeres Verhalten. Also ist nur die Fischerei, nicht aber das Eigenthum durch die Gemeinde ersessen. 28. 11. 91. V. B. 13, 20 Nr. 39. J. W. 21, 24 Nr. 40.

Eine Fischereigerechtigkeit mit X.-Säcken und 2 Treibnetzen ohne Beschränkung auf Tischesnothdurft ist zulässig, kann also mittels Ersitzung erworben werden. I. 9 § 664. 21. 2. 83. V. J. W. 12, 129 Nr. 72.

Zwischen zwei Fischer-Innungen war die Ausübung der Fischerei auf einem Theile der Spree streitig. Im 18. Jahrhundert war unbeschadet der beiderseitigen Gerechtsame eine interimistische Grenze gezogen; der Ueberschreitung dieser interimistischen Grenze seitens einer Innung war die Pfändung durch die andere gefolgt und die dieserhalb erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen. Gleichwohl hat die damalige Beklagte damit nicht den Besitz dieses Untersagungsrechts erlangt, und folgeweis nicht das ausschließliche Fischereirecht auf der Streitstrecke ersessen. Denn jenes Provisorium hat nicht einmal das Besitzverhältniß unter den Parteien definitiv festgestellt. 5. 4. 84. V. Wa. 84, 283.

Wenn in einem öffentlichen Flusse die Fischereinutzung verpachtet ist, so kann die Ersitzung eines Mitfischereirechtes nicht beginnen. 5. 3. 80. Va. E. 2, 191.

(Holz-, Weideberechtigungen) gegen Erbzins. Bei Fortzahlung des Zinses keine Verjährung der Berechtigung. 8. 1. 87. V. B. 4, 27 Nr. 98. Deputatholz ist für die Pfarre X. gemäß Kab.O. v. 1815 seit 44 Jahren geliefert. O.L.G. nimmt Ersitzung an, weil die Kab.O. sagt, „so lange es angemessen ist". Bei der erneuten Verhandlung stellt O.L.G. sein Urtheil wieder her, weil Pfarrer und Gemeinde von der Kab.O. nichts wußten. Der Pfarrer als Kirchenbeamter kann die Ersitzung eines affirmativen Rechts anfangen und vollenden. Bestätigt. 13. 6. 87. IV. B. 4, 28 Nr. 100. 12. 3. 88. IV. B. 5, 28 Nr. 98. J. W. 17, 172 Nr. 26.

Raff- und Leseholzgerechtigkeit. I. 22 § 215. I. 9 § 660. Dekl. v. 31. März 1841. 50jährige Ersitzung. 3. 2. 86. V. B. 2, 40 Nr. 170.

(Hütungsrecht.) Dasselbe gehört schon seit der Gem.O. v. 7. Juni 1821 (Dekl. v. 31. März 1841) zu den von der Ersitzung ausgeschlossenen Weideberechtigungen. Ersitzung an verpachteten oder unterverpachteten Theilen eines Gutes. Im Fragefall war das Tränkrecht für die Schafe als ein Accessorium jener Servitut begehrt, also dessen Ersitzung ebenfalls ausgeschlossen. — Dagegen war selbstständig die Ersitzung des Rechts, die Schafe im See waschen zu lassen, behauptet; der Beklagte leugnete die Ersitzung gemäß I. 9 § 521. Das O.L.G. ließ dieselbe zu; das R.G. aber hob auf. Der zugleich als Verwalter bestellte Pächter des beklagten Eigenthümers hatte nämlich gerade den betr. Theil des Guts in Unterpacht gegeben. Hierdurch war der Unterpächter nicht Verwalter des Eigenthümers geworden. Folglich läuft die Verjährung in Folge der Unterpacht gegen den Eigenthümer nicht. Kontra O.T. 28.1.91. V. R.K. 35, 956. B. 11, 50, 52. J.W. 20, 157 Nr. 30; 154 Nr. 21. I. 22.

(Keller.) Dessen Ersitzung, welche vom Nachbarhaus unter das Rathhaus der Stadt W. getrieben und nur von da aus zugänglich ist, zugelassen. Er war seit 1807 ungestört zum Schankgewerbe, als Kuhstall 2c. benutzt. 7. 12. 92. V. B. 14, 30 Nr. 57. J. W. 22, 45 Nr. 35.

(Mühle.) Das Recht der Mühle, aus dem Teich B. Wasser zu entnehmen und dessen Erhaltung zu fordern, ist durch Verjährung erloschen; seit 1850 besteht die Mühle nicht mehr, der Teich seit 1852. 26. 1. 86. V. B. 4, 26 Nr. 96.

(Triftgerechtigkeit.) Ihr Fortbestehen ist bei der Bestellung davon abhängig gemacht, daß das dienende Grundstück seine Wiesen aus dem Teich des herrschenden bewässert. Dieser Teich wird später abgelassen, die Triftgerechtigkeit in Unkenntniß jener Beschränkung 10 Jahre ausgeübt; auch hat sie den Besitzer gewechselt. Dies genügt nicht zur Ersitzung. Vielmehr mußte dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks erkennbar gemacht werden, daß das Triftrecht nunmehr als unbedingtes ausgeübt werde. Aufhebung. I. 9 § 512, 590. 30. 5. 88. V. B. 6, 28 Nr. 75.

(Waldservituten.) B.O. v. 27. Juli 1808 betr. Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Dagegen fällt die Weide in den königlichen Forsten weg. Aber in M. wurde die Weide außerdem für solche Grundstücke besessen, auf welche sich die Verleihung nicht bezog. Für diese und nur für diese wurde die begonnene Ersitzung vollendet. 25. 2. 91. V. B. 12, 12 Nr. 27.

(Fest begrenzter Weg.) Wege-Ersitzung nicht unterbrochen, wenn das Ueberfahrtsrecht früher über die Wiese ohne abgesteckten Weg, später aber mit abgestecktem Weg ausgeübt wird. — Der Besitz des Klägers kann durch die Eigenthümer des dienenden Grundstücks als Beauftragter ausgeübt werden. I. 22 § 29. 15. 10. 87. V. B. 5, 27 Nr. 93, 94. J. W. 16, 480 Nr. 27.

I. 22. *I. 22 § 29.* Aus § 29 und I. 19 § 17, 18 leitet O.L.G. die Befugniß der Servitutberechtigten her, im Fall der Behinderung der Servitut auf einen Theil des belasteten Grundstücks das Recht ohne weiteres auf einen anderen Theil auszuüben, falls hierdurch der Verpflichtete nicht benachtheiligt wird. Das R.G. erklärt dies aber für falsch. 14. 7. 81. IIa. J. W. 10, 174.

I. 22 § 35. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat vertragsmäßig das Recht auf Wegeverlegung. Er bot dem Beklagten einen anderen Weg an, dieser lehnte ab, wurde aber zur Annahme desselben verurtheilt. Aufgehoben. Denn der angebotene Weg muß ein Ersatz des aufgehobenen sein, die Pferde also mit Lastwagen vorwärts kommen können; es genügt nicht blos Hergabe des Weglandes, obschon das O.L.G. aus § 10 des Vertrags dies feststellte. Gegenüber dem Wortlaut war besondere Begründung nöthig. C.P.O. 524. — Ein Interesse an der Wegeverlegung braucht Kläger nicht darzuthun. 27. 4. 92. V. B. 14, 29 Nr. 55, 56.

I. 22 § 43. § 43 schließt ein modicum tempus für den verletzten Servitutberechtigten nicht aus. Der Widerspruch des Lichtberechtigten wurde daher nach Lage der Sache noch rechtzeitig erachtet. 26. 11. 92. V. B. 15, 30 Nr. 45. Ob Widerspruch rechtzeitig erhoben, ist thatsächlich. C.P.O. 524. 4. 7. 85. V. B. 2, 46 Nr. 196.

In dem wissentlichen Geschehenlassen der Herstellung von Anlagen, welche die Ausübung der Servitut unmöglich machen, findet das Ges. einen stillschweigenden Verzicht auf die Servitut. Derselbe wird aber durch eine klare entgegengesetzte Willenserklärung ausgeschlossen. Trotzdem kann der Protestirende stillschweigend (durch sein späteres passives Verhalten) auf seinen Protest verzichten. Dies ist Thatfrage. 15. 12. 79. IIa. Wa. 81, 56 Nr. 74. J. W. 9, 54.

Grundgerechtigkeit behufs Abführung des Niederschlagwassers mittels Abfallrohr. — Beklagter entfernt das Rohr bei seinem Neubau, ohne daß Kläger sofort Widerspruch erhebt. Keine stillschweigende Einwilligung des Klägers, weil er bis zur Vollendung des Neubaues Wiederherstellung des früheren Zustandes erwarten durfte. 25. 1. 90. V. B. 9, 20 Nr. 47. J. W. 19, 74 Nr. 17.

Keine stillschweigende Einwilligung in die Beseitigung der Stauanlage, indem Beklagter 1849 dieselbe wegnahm und bis 1855 nicht wieder errichtete. Denn inzwischen war die Bewässerung der klägerischen Wiesen anderweitig geregelt. Auch kein Anfang einer nachtheiligen Verjährung. — Eine Verpflichtung des Klägers, mittels ihrer Schleußen das Wasser auch zur Benutzung des Beklagten aufzustauen, besteht nicht. — Der Antrag auf Beseitigung der Schleußen hat keine einheitliche untheilbare Handlung zum Gegenstand, welche entweder ganz oder gar nicht gefordert werden kann. 6. 4. 89. V. B. 7, 24 Nr. 69, 76, 77, 79.

Dem K. steht ein Fahrrecht für sein Bergwerk am Weg X. zu. I. 22.
Die beklagte Aktien-Gesellschaft hat auf dem Weg X., welcher dem Z. gehört, einen Schacht und ein Gebäude angelegt, und zwar mit Zustimmung des Z. Der Servitutberechtigte K. hat bei den Revierbeamten zwar Widerspruch erhoben, läßt aber, auf den Rechtsweg verwiesen, die Sache zwei Jahre liegen und fährt den Ersatzweg. Hieraus folgert das O.L.G. die stillschweigende Einwilligung des K. Bestätigt. 1.11.90. V. B. 11, 32 Nr. 53.

Verlust des Lichtrechts des K. (I. 8 § 138), wenn er um den Neubau gewußt und nicht sofort der Fortsetzung desselben widersprochen und bei der Erfolglosigkeit des Widerspruchs das Geeignete zum Schutze seines Rechts gethan hat. Es genügt nicht, wenn er den Bauleuten seinen Widerspruch kundgiebt, auch dem Bauenden gegenüber genügt der Widerspruch nicht, sondern er muß gerichtliche Schritte thun (Klage, Besitzesklage erheben, vorläufige Verfügung erwirken). 18. 6. 84. V. R. K. 29, 823. Wa. 84, 325. B. 2, 158. J. W. 13, 225 Nr. 32.

Das Widerspruchsrecht des Nachbars gegen Anlegung neuer Fenster gemäß § 43 I. 22 geht dadurch nicht verloren, daß er die Anlegung wissentlich geschehen läßt; vielmehr ist dies die Voraussetzung seines Widerspruchsrechts. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks erwirbt nur den Besitz eines entgegenstehenden negativen Rechts; so lange dessen Ersitzung nicht stattgefunden hat, kann der Servitutberechtigte die Wegschaffung der Fenster verlangen. 8. 5. 89. V. R. K. 33, 996. B. 8, 78, 69. J. W. 18, 249 Nr. 20. Der Vorbesitzer des Klägers hat der Anlage der betr. Speicher-Oeffnung (1851) nicht widersprochen. Beklagter kam also in den Rechtsbesitz derselben, Ersitzung ist aber ausgeschlossen, weil die gegenseitigen Rechte und Beschränkungen im Grundbuch auf das Grundstück des Beklagten eingetragen sind. 8.9.89. V. B. 8, 28 Nr. 69, 931, 78.

Das Recht auf Beseitigung der Fenster eines Nachbarhauses geht durch unterlassenen rechtzeitigen Widerspruch gegen die Anlage der Fenster nicht verloren. § 43 findet bei Servituten, bei denen der Widerspruch den Inhalt des Rechts bildet, keine Anwendung. 1. 7. 80. IIa. M. 81, 31. Wa. 81, 386 Nr. 353. J. W. 10, 188.

Kläger (dessen Ehefrau) hat am Privatweg des Beklagten eine Wegedienstbarkeit zum Gehen, Reiten, Fahren ersessen. Beklagter legt Schienen an und läßt Dampfwagen gehen. Auf Antrag des Klägers wird ihm das Gehen des Dampfwagens nur zwischen 3—4 Uhr Mittags zugesprochen. Verjährung war nicht eingetreten, weil erst der Betrieb der Dampffahrbahn die Störung verursachte, nicht das Legen der Schienen. 28. 10. 91. V. B. 13, 35 Nr. 67, 68. J. W. 20, 561 Nr. 34.

§ 43 ist auf den Fall der Ueberschreitung der Baulinie analog anwendbar. I. 8 § 191. 13. 12. 80. IIa. R. K. 25, 888 Nr. 8.

I. 22. Statutarische Bauordnung von Berlin verbietet Oeffnungen in der Hausmauer nach der Seite des Nachbars, wenn es nur 13 cm von der Grenze entfernt ist. Der Bebauungsplan ändert von der Enteignung nichts am Nachbarrecht. 4. 7. 85. V. B. 2, 39 Nr. 166, 167.

§ 43 findet auf Untersagungsrechte im Sinne der I. 7 § 86 flg. ebenfalls Anwendung. Die Parteien sind Eigenthümer zweier Nachbargrundstücke mit der grundbuchmäßigen Servitut einer bestimmten Baubeschränkung. Entgegen derselben ist ein Bau aufgeführt, dessen Umänderung A. gemäß der Servitut begehrt. B. wendet ein, die Servitut sei durch die stillschweigende Einwilligung des A. in die Vornahme des Baues aufgehoben. Das O.L.G. stellt dies fest, die Klage wird abgewiesen. 9. 10. 81. V. E. 6, 255.

I. 22 § 52—54. Ablösungsges. v. 2. März 1850. Ent.Ges. § 29. Gehören Laudemien zu den öffentlichen Lasten? In der Regel nicht. Die Eigenschaft des Berechtigten als Domänenfiskus genügt nicht; vielmehr ist es nur dann der Fall, wenn das Laudemium auf der Bezirks-Verfassung beruht und alle gleichartigen Grundstücke des Bezirks trifft. Nicht eingetragene Laudemien erlöschen durch Konsolidation, eingetragene aber nur durch Löschung im Grundbuch. 9. 2. 82. IIa. R. K. 26, 1000. Wa. 82, 591 Nr. 477.

I. 22 § 66 gilt auch für städtische Durchfahrts-Gerechtigkeiten. 18. 2. 82. V. J. W. 11, 133.

I. 22 § 71. Neue Anlage im Sinne des § 71. Die Gerechtigkeit, Gras und Heu über ein fremdes Grundstück abzufahren, enthält nicht zugleich das Recht der Torfabfuhr. Die Fahrgerechtigkeit über eine Wiese bezieht sich nur auf die gewöhnliche Nutzung der Wiese des Berechtigten, nicht auf den Torfstich. 1. 3. 80. IIa. R. K. 24, 882 Nr. 99. Wa. 81, 85 Nr. 103. Für ein als Weinberg oder Acker benutztes Grundstück mag ein Fahrrecht ersessen sein. Später wurde aber auf dem Grundstück eine Fabrik errichtet und zu deren Zwecken der Weg in Anspruch genommen. Die Fabrik ist aber eine neue Anlage. 30. 9. 85. V. B. B. N. F. 3, 379. B. 2, 188. J. W. 14, 337 Nr. 26. Kontra. Steht die Ersitzung der Wegegerechtigkeit fest, so wird sie zunächst als eine uneingeschränkte erachtet. Daß sie auf einen bestimmten Zweck beschränkt sei, muß bewiesen werden. Die Lehmabfuhr wurde daher nicht als neue Anlage erachtet. 24. 3. 81. IIa. Wa. 82, 44 Nr. 37.

I. 22 § 146. Gutsherrliches Schäfereirecht. Es erfaßt nur dann die ganze Feldmark, wenn diese einer Gutsherrlichkeit untersteht. Hier ist es nicht der Fall. Folglich streitet für diejenigen Grundstücke, welche der Gutsherrlichkeit nicht unterstehen, die Vermuthung der Freiheit ihres Eigenthums, mag auch bei der vermengten Lage die Ausübung der Schäfereigerechtigkeit noch so schwierig sein. Ablösung. 4. 10. 90. V. J. W. 19, 384 Nr. 37.

I. 22 § 158. Gemeinheitstheilung. Die zur Separation gezogene Masse bildet eine gemeinschaftliche Theilungsmasse; im Theilungsrezeß können Servituten bestellt werden. 12. 4. 80. IIa. Wa. 81, 216 Nr. 214. I. 22.

I. 22 § 243. Das Privationsrecht der Emphyteuse wegen Nichtzahlung des Grundzinses auf die Superfizies nicht anwendbar. 4. 10. 88. VI. B. 6, 31 Nr. 90.

II. 1 § 40. Die Ehe ist ungültig erklärt und der Mann für den schuldigen Theil, weil er zur Zeit der Eheschließung an Syphilis krank war; sein Wissen, daß er geschlechtskrank sei, genügt. 28. 4. 90. IV. B. 10, 286 Nr. 561. Kontra. Bei Trennung der Ehe wegen Ungültigkeit (Prostitution) ist keine richterliche Entscheidung darüber zu erlassen, welcher Ehegatte der schuldige Theil ist. 16. 6. 85. III. B. B. N. F. 3, 47. II. 1.

Ein Irrthum des Mannes über die Jungfräulichkeit der Frau begründet auch dann ein Recht zur Anfechtung der Ehe, wenn er selbst mit ihr während des Brautstandes vor der Ehe geschlechtlich verkehrt hat, aber die Frau außerdem mit einem anderen verkehrt hatte und sogar geschwängert war. 4. 4. 89. IV. R. K. 33, 999. B. 7, 669. A. 4, 628. Vgl. 23. 3. 86. IV. B. 2, 297 Nr. 1142. Irrthum des Ehemannes in betreff der geschlechtlichen Unbescholtenheit der Ehefrau als Grund der Ungültigkeit der Ehe. II. 1 § 102. a) Die Eheleute haben bereits mehrere Wochen vor der im November 1884 geschlossenen Ehe intim verkehrt. b) Im März 1885 erfährt der Ehemann, daß seine Frau vor der Ehe ein außereheliches Kind von H. geboren habe, setzt aber trotzdem die Ehe länger als 6 Wochen fort, verzichtet also nach dem Gesetz auf Anfechtung der Ehe aus diesem Grund. c) Später erfährt der Ehemann, daß sie auch noch ein zweites Kind von Y. habe und erhebt nunmehr Ungültigkeitsklage. Das O.L.G. spricht sie zu, weil erst durch den Verkehr mit mehreren Männern die Frau bescholten werde; Ges. v. 24. April 1854 § 9 Nr. 2c. Das R.G. hebt auf; ein Kind macht bereits bescholten, ein zweites Kind bescholtener. Es kommt aber darauf an, ob der Kläger, wenn er von der Geburt nur des einen Kindes, und nicht auch des zweiten gewußt, in die Eheschließung eingewilligt hätte. Dieses ist eine thatsächliche Frage, wobei auch der intime Verkehr der Eheleute vor Eheabschluß in Betracht komme. 28. 2. 87. IV. E. 17, 246. B. 4, 835. J. W. 16, 129 Nr. 50.

Eheschließung unter betrüglichen Vorspiegelungen über die eigene Vermögenslage. Keine Scheidung. 22. 1. 83. A. 1, 590. Aber strafbarer Betrug. 21. 5. 86. II. Str.S. A. 3, 446. Kläger nimmt an: Das Gut S. umfasse 50—60 (statt 40) Morgen, sei nur mit 900

II. 1. (statt 1600) Thlr. belastet und hätte sich ohne diesen Irrthum mit der Tochter S. unter Annahme des Gutes nicht verlobt; ferner hätte er den Beklagten seinen eigenen Grundbesitz nicht verkauft. Beklagter hat bei ihm den Irrthum erregt, der andere wissentlich unterhalten. Gut S. zwangsweise subhastirt. Beklagter wurde verurtheilt zur Rückauflassung (das Gut war theilweise an einen Dritten aufgelassen) des klägerischen Guts, zur Herausgabe der Nutzungen und unter Verwerfung ihres Zurückbehaltungsrechts wegen Verwendungen. 24. 3. 86. V. B. 2, 180 Nr. 756. Beklagter ist geständig, daß er die Klägerin nicht heirathen wollte; der Eid ist ihm auferlegt, er habe sie zum Verkauf ihres Geschäfts nicht aufgefordert, weil er sich dann mit ihr verheirathe. — Aus I. 13 § 208 hat Klägerin keinen Anspruch, weil nicht feststeht, Beklagter habe gewußt, daß der Verkauf die Klägerin schädige. II. 1 § 75. 5. 1. 90. IV. B. 11, 152 Nr. 312.

II. 1 § 41. Die Erklärung des Mannes, daß er seiner Ehefrau die Fehler verzeihe, sie, wenn sie zu ihren Eltern gehe, wieder holen werde und daß er die Klage zurücknehme, — ist eine ausdrückliche Ehe-Genehmigung. Kontra O.L.G. Aufgehoben. C.P.O. § 524. 4. 4. 89. IV. B. 7, 255 Nr. 670.

Berechnung der 6wöchentlichen Frist bei zur Zeit der Eheschließung schon vorhandener Schwangerschaft. Bei der Geburt (2. 1.) erklärte die Hebamme mit Vorbehalt, das Kind für ausgetragen, am 4. 1. aber endgültig, ohne Vorbehalt. Kläger zog nunmehr am 8. 1. einen Arzt zu, welcher am 16. das Kind für ausgetragen erklärte. Von jetzt ab läuft erst die Frist. 28. 10. 80. IV. Wa. 81, 518 Nr. 447. Die Annahme einer freiwilligen Fortsetzung der Ehe ist nur dann ausgeschlossen, wenn das betreffende Hinderniß in der gesetzlichen Frist gerügt ist. Unter Rüge wird aber nur 1. die Klage oder 2. eine rechtsförmliche Protestation verstanden; keinesfalls genügt eine außergerichtliche; ebensowenig die ausdrückliche oder thatsächliche Kundgabe, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen. Aufhebung. 3. 7. 84. I. Wa. 84, 340. Der Ehemann, welcher 6 Wochen nach erlangter Kenntniß von der Nichtjungfräulichkeit der Frau vor der Ehe die Nullitätsklage zu erheben unterläßt, verliert zwar das Recht, diese zu erheben. Dagegen kann das Recht, die Aufhebung der Ehe wegen Schwängerung der Frau vor der Ehe zu erlangen, innerhalb 6 Wochen nach erlangter Kenntniß der Schwangerschaft geltend gemacht werden, und ist durch die Nichterhebung der Nullitätsklage wegen Defloration der Ehefrau nicht präjudizirt. Zwischen Nichtjungfräulichkeit und Schwangerschaft ist ein Unterschied. 29. 11. 80. IV. B. B. 3, 119. Wa. 81, 628. Nr. 517.

Die Ehe gilt im Sinne des § 41 auch dann als „fortgesetzt“, wenn der eine Ehegatte nach entdecktem Irrthum 2c. sich thatsächlich von dem anderen Ehegatten getrennt hat. Im Fragefall war daher

die Klage wegen Ablauf der 6 Wochen unzulässig, obschon die Frau II. 1.
von einem Dritten geschwängert war. 9. 12. 90. III. E. 27, 228. A. 4, 629. B. 11, 490. J. W. 20, 76 Nr. 25, 26.

II. 1 § 42, 976. C.P.O. § 570. Die Frist zur Anstellung der Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe wegen Irrthums wird nicht schon durch die Ladung zum Sühnetermin, sondern durch Zustellung der Klage unterbrochen. Denn für diese Klage ist der Sühneversuch nicht vorgeschrieben. Den Ablauf der Frist muß aber der Beklagte beweisen, ähnlich wie den Einwand der Verjährung. Rügen in § 42, 976 bedeutet Klagezustellung. Sühneversuch und gerichtliche Protestation sind unerheblich. 10. 4. 90. IV. R. K. 34, 1007. B. 10, 560. 8. 4. 86. IV. R. K. 30, 965. B. 3, 826. J. W. 15, 170 Nr. 29.

II. 1 § 44, 45. Nach rechtskräftig ausgesprochener Trennung der als gültig vorausgesetzten Ehe kann von einem der früheren Ehegatten der Rechtsspruch nicht gefordert werden, daß die frühere Ehe ungültig sei. Bezüglich der vermögens- und familienrechtlichen Folgen blieb die Frage offen. 22. 11. 86. IV. R. K. 32, 114. B. 3, 827. J. W. 16, 8 Nr. 16.

II. 1 § 59, 62. Die Klage der Tochter auf Heirathskonsens gegen ihren Vater wurde wegen festgestellter Liederlichkeit des Bräutigams abgewiesen. Denn § 59, 62 sind durch § 32 R.P.St.G. nicht aufgehoben, das freie Ermessen des Richters greift nicht Platz; gerade diese Bestimmung wurde abgelehnt. 25. 1. 86. IV. R. 86, 11 Nr. 3. B. 2, 11, 41. Abgesehen vom Falle der Einziehung zum Militärdienst nimmt das O.L.G. nicht an, daß den künftigen Eheleuten das Auskommen fehlt. Der Sohn = Kläger hat aber den Beweis seiner Untauglichkeit angetreten. Derselbe ist erheblich. Daher Aufhebung. 3. 11. 90. IV. B. 11, 250 Nr. 488. J. W. 20, 34 Nr. 85.

II. 1 § 75. I. 3 § 35. Eheversprechen seitens eines Ehemannes für den Fall der Auflösung seiner Ehe ist unwirksam, wenn es die Frauensperson weiß. — Die betreffende Wittwe wurde überdies geschwängert, erhielt aber nach den Hamburger Statuten nichts. 11. 1. 92. VI. B. 14, 341 Nr. 501, 523, 524. A. 5, 347.

II. 1 § 104. Kein Rücktrittsrecht bei dem Stand (Ackerwirth) und dem vorgerückten Alter, weil die Braut = Klägerin im letzten Jahr auffallend häßlich (gedunsen und bis zur Unbeweglichkeit korpulent) geworden sei. 21. 3. 88. IV. B. 7, 255 Nr. 667. A. 4, 627.

II. 1 § 112, 114. 1. B. hat seiner Verlobten A. durch Ehevertrag sein ganzes Vermögen und das während der Ehe zu Erwerbende in Eigenthum übertragen, weigert aber ohne Grund beharrlich die Eheschließung. Die A. fordert gemäß II. 1 § 114 von B. ein Viertel dieses Vermögens, wird aber abgewiesen, weil diese Zuwendung weder unter den Begriff Mitgabe, noch Gegenvermächtniß falle. 2. Die A. fordert ferner die für das Eheverlöbniß aufgewandten Kosten (Brautkranz).

II. 1. Das O.L.G. hatte sie abgewiesen, das R.G. spricht dem Antrag zu; denn der Kranz war in der Woche vor dem vertragsmäßig bestimmten Hochzeitstag, also nicht voreilig angeschafft. 13. 5. 80. IV. R. K. 25, 463. Wa. 82, 33 Nr. 24.

G.R. Der Beklagte hat den Vollzug des Eheversprechens durch anderweitige Verheirathung unmöglich gemacht; Geschlechtsverkehr hat nicht stattgefunden. Beklagter ist zu 3000 Mk. Schaden verurtheilt. Vermögensschaden liege vor, weil die Heirath begründete Aussicht auf Versagung gewährt. Bestätigt. 13. 10. 92. IV. B. 15, 276 Nr. 322. Aufhebung des Verlöbnisses wegen Minderjährigkeit eines Verlobten. Der minderjährige Bräutigam erhält keine Restitution, insbesondere wenn er die Braut schwängert. — Es wird aber eine rechtsgültige Verlobung vorausgesetzt. 3. 7. 88. III. A. 4, 625.

I. 1 § 136. Die freie Beweiswürdigung C.P.O. 259 des Richters erstreckt sich auch auf den künstlichen Beweis, daß eine Ehe geschlossen worden sei, auch wenn es an der näheren Bezeichnung des Aktes der Eingehung der Ehe und deren Datum fehlt. (Kinder in Amerika geboren, Eltern jahrelang als Eheleute in Deutschland gelebt, Besitzstand der Kinder.) 31. 3. 84. IV. B. B. 10, 174. B. 2, 1209. J. W. 13, 152 Nr. 53.

II. 1 § 173. Das L.R. kennt kein Züchtigungsrecht des Mannes. Strafbarkeit der Züchtigung. 18. 9. 85. IV. Str.=S. A. 3, 453.

II. 1 § 175, 185, 725. Behufs Ausführung von Verträgen über Trennung der Ehe und Erziehung des Kindes dürfen einstweilige Verfügungen nicht erlassen (C.P.O. 114) werden. 11. 12. 85. III. R. K. 30, 1152.

Beständige Trennung von Tisch und Bett durch gerichtlichen Vergleich. 6. 2. 79. A. 1, 587. Vgl. II. 1 § 725 und 677. Der Vertrag zwischen Eheleuten, getrennt zu leben, ist ungültig. (Oeffentliches Interesse.) 2. 2. 82. IV. R. K. 26, 1001. J. W. 11, 106. 6. 7. 82. IV. J. W. 11, 228 Nr. 44. Daher müssen die Schwiegereltern die vor der Ehe zugesagte Rente trotz thatsächlicher Trennung dem Mann zahlen. 5. 1. 83. A. 1, 579.

Pflicht der Ehefrau, ihrem Manne in dessen Wohnort zu folgen. 25. 10. 81. A. 1, 584. Hat aber der Mann den Vertrag betr. Engagement seiner Frau als Opernsängerin nach Bremen mit unterschrieben, und zwar auf die Dauer von einem halben Jahr, so ist er hieran gebunden. Dagegen wäre ein Verzicht auf die Lebensgemeinschaft während vielen Jahren unzulässig. 17. 12. 91. VI. B. 13, 296 Nr. 536. A. 5, 125.

Alimentationsanspruch der ohne gerichtliche Ermächtigung getrennt lebenden Ehefrau außerhalb des Hauses tritt ein, wenn die Frau berechtigten Grund zur Trennung hat. Der Einwand ist unzulässig, daß die Frau sich durch Schlafburschen, Handel ꝛc. ernähre; denn der

Erwerb gehört dem Mann. — Der Umstand, daß der Mann außerhalb seines Hauses ein Verhältniß unterhält, berechtigt die Frau nicht zum Getrenntleben; wohl aber genügt es, wenn der Mann die freiwillig sich meldende Frau nicht aufnimmt und dieselbe alles gethan hat, was in ihrer Macht stand, um die Rückkehrbefehle zu befolgen. Der Einwand des Mannes, er habe die Aufnahme verweigert, weil die Frau keine Unbescholtenheitszeugnisse vorlegte, ist unzulässig. 7. 12. 91. IV. R. 92, 17. B. 13, 534. J. W. 21, 26 Nr. 46. A. 5, 212. Vgl. 2. 5. 92. VI. A. 5, 285. Der Mann hält Zuhälterin und erklärt, er nehme die Frau nicht. 2. 3. 91. IV. B. 12. 105 Nr. 194. Vertreiben der Frau. 28. 2. 90. III. A. 4, 635. Wenn er zu ihrer Aufnahme bei sich entweder nicht bereit oder nicht im Stande ist, trotz ihrer eigenmächtigen Trennung. 4. 6. 83. IV. B. B. 8, 176. II. 1.

Mißhandlung der 63jährigen Frau mit Tischschieber am Kopf und Arm. Einwand des Mannes, er sei mit 10 Mk. bestraft worden, die Frau müsse daher abwarten, ob er die Mißhandlung wiederhole, ist unerheblich. Richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben. 3. 1. 90. IV. B. 9, 234 Nr. 514. J. W. 19, 52 Nr. 23. 22. 11. 86. IV. E. 17, 213. R. 87, 1. B. 3, 843, 844. A. 3, 454. Vgl. 25. 1. 86. 25. 4. 87. IV. A. 3, 454.

Ob die Ehefrau sich aus der Wohnung entfernen darf, wenn der Ehemann schießt, ist thatsächlich. 1. 7. 86. IV. B. 3, 253 Nr. 836.

Der Mann ist 1879 zu X.-Mark Unterhalt bis zur Wiederaufnahme der Frau verurtheilt. Seine Klage auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung, weil er zur Wiederaufnahme bereit sei, ist abgewiesen. Seine schriftlichen Aufforderungen enthalten kein freundliches Wort; zwei weibliche Wesen will er erst nach Rückkehr der Frau entfernen. 19. 10. 88. IV. B. 6, 264 Nr. 678. Ein dauerndes Getrenntleben kann der Mann abschneiden, indem er überzeugende Beweise seiner Sinnesänderung giebt. 4. 1. 86. IV. J. W. 16, 54 Nr. 66.

Die mittels einstweiliger Verfügung auferlegten monatlichen Alimente von 400 Mk. werden im ordentlichen Verfahren auf 75 Mk. festgesetzt. Der Mann kann nicht ermächtigt werden, das bezahlte Mehr auf die zukünftigen Alimente abzurechnen. I. 16 § 366, 367. Die Rückzahlungspflicht richtet sich nach L.R., nicht nach der C.P.O. 4. 2. 91. IV. B. 14, 107 Nr. 186. Eigenthumserwerbsges. § 21. II. 1 § 380. Die Frau kann wegen der dem Mann mittels einstweiliger Verfügung aufgegebenen Alimente dessen ideellen Antheil an dem gütergemeinschaftlichen Grundstück nicht mit dem Eintrag einer Vormerkung beschweren, noch zwangsversteigern. § 21 auf die eheliche Gütergemeinschaft unanwendbar. Selbst bezüglich des Nothbedarfs würden ihr spätere gütergemeinschaftliche Gläubiger vorgehen. 28. 10. 89. IV. B. 9, 236 Nr. 518, 519, 884. J. W. 18, 455 Nr. 10.

Ein in Gütergemeinschaft lebender Ehemann kann der zweiten (Alimentations-)Klage seiner Ehefrau die prozeßhindernde Einrede nicht

II. 1. entgegensetzen, daß die Kosten des Vorprozesses nicht bezahlt sind. C.P.O. 247 Nr. 5. Denn er muß sie aus der Gütergemeinschaft bezahlen. 24. 4. 93. IV. R. K. 37, 753.

II. 1 § 187. In welcher Form ist die im § 187 II. 1 ausgesprochene Haftbarkeit des Ehemanns für die Prozeßkosten seiner Ehefrau seitens der fiskalischen Behörden geltend zu machen? Von Amtsrichter G. (Der Gerichtsschreiber hat eventuell auch gegen den Mann eine Kostenrechnung auszustellen.) Wa. 83, 490.

Betreffend die Haftung des Ehemannes gegenüber der Gerichtskasse. Der Ehefrau gegenüber haftet der Mann für die Kosten. Aber die Gerichtskasse hat kein Recht, den Mann für Kosten, welche seine Frau schuldig geworden ist (z. B. durch Zusprechung vorläufiger Alimente im Ehescheidungsprozeß) in Anspruch zu nehmen. Das R.G. hob auf. II. 1 § 725. Beschluß. 19. 10. 88. IV. M. 89, 33. J. W. 17, 415 Nr. 27.

Haftung des Ehemanns bezw. Vaters für die Prozeßkosten seiner Frau und seiner Kinder. II. 2 § 126. Von Landgerichtsrath Blome in Ostrowo. R. K. 36, 589. (Nach L.R. haftet der Ehemann zwar für die Prozeßkosten der Frau; um ihn in Anspruch zu nehmen, bedürfen aber Gerichtskasse und Prozeßgegner zunächst eines Urtheils; R.G. 19. 10. 88. M. Bl. 1889, 33. Bezüglich der Kinder fehlt eine solche Vorschrift, der Vater und Vormund haftet daher nicht).

Die Prozeßkostenvorschußpflicht des Mannes ist nicht auf den Ehescheidungsprozeß beschränkt. Deshalb kann die Frau mittels vorläufiger Verfügung zur Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns auf ihr Grundstück ermächtigt werden. C.P.O. 814. 25. (28.) 10. 86. IV. B. 3, 254 Nr. 842. J. W. 15, 401 Nr. 16. R. K. 33, 1207. § 187 anwendbar, wenn der Mann selbst gegen die Frau klagt. 5. 3. 91. IV. J. W. 213 Nr. 50. Kontra § 187 cessirt selbstverständlich in Prozessen der Ehegatten untereinander. 6. 7. 82. IV. B. B. 6, 264. J. W. 11, 228 Nr. 45. Frauen und Kinder sind nicht berechtigt, dem Ehemann, wenn sie zur Herausgabe der Hälfte der Einkünfte des gemeinschaftlichen Hauses und in die Kosten verurtheilt sind, diese Kosten aus § 187 anzurechnen. Die eintretende Ehescheidung hemmt den Vollzug des Urtheils nicht. 23. 3. 85. IV. B. 1, 274 Nr. 1227, 1273.

Die Kosten der Verbringung und Unterhaltung der Ehefrau in einer Irrenanstalt, Entmündigungskosten kann der Ehemann auf das vorbehaltene Vermögen nicht aufrechnen und sich so bezahlt machen. 9. 3. 85. IV. B. 1, 274 Nr. 1226. Eine vom Arzt empfohlene, aber nicht nöthige italienische Reise kann die Frau ohne die Form von II. 1 § 198 machen. Aber der Mann braucht sie nicht zu bezahlen, auch nicht nach der Scheidung. 11. 10. 88. IV. B. 6, 268 Nr. 692. Die Frau führt in Abwesenheit des Mannes mit unverhältnißmäßig

großen Kosten die Wirthschaft und das Geschäft. Er muß zahlen. II. 1. 8. 12. 79. IV. J. W. 9, 30.

II. 1 § 189. C.P.O. 51. Die Ehefrau als Prozeßpartei im Gebiete des preuß. allgemeinen Landrechts. Von Landgerichtsdirektor Boas in Stettin. R. K. 29, 305. Vgl. Scherer Entsch. des R.G. C.P.O. § 51 Nr. 4a.

Kann die Ehefrau in Prozessen in das eingebrachte Vermögen betreffend, allein ohne Zuziehung des Mannes verklagt werden? O.L.G. Breslau III hatte die Frage bejaht, die anderen Senate aber verneint. Br. 1891, 35. Die Klage zielt auf Befriedigung aus dem eingebrachten Vermögen der beklagten Frau ab, ist aber gegen den Mann nicht mit gerichtet. Abgewiesen, obschon das Interesse des Mannes auf seiten des Klägers steht. Nur wenn er als dessen Streitgenosse auftritt, braucht er nicht mit verklagt zu werden. II. 1 § 320. E. 28, 331. M. 92, 155. 28. 9. bis 8. 10. 91. IV. B. 13, 298 Nr. 538. Das Grundstück ist von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht und steht auf ihren Namen. Also kann der Mann diesbezügliche Prozesse nur mit Beitritt der Frau anstellen. A.G.O. I. 1 § 23. II. 1 § 378. 21. 5. 92. V. J. W. 21, 323 Nr. 47.

Die Klage auf Rückzahlung eines hypothekarischen Darlehns bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das der Ehefrau gehörige, ihrem Ehemann eingebrachte Pfandgrundstück kann nicht gegen die Ehefrau allein angestellt werden. Der Umstand, daß der Ehemann in die Aufnahme des Darlehns und in die Verpfändung gewilligt hat, hat keinen Einfluß auf die Entscheidung, ebensowenig dessen Betheiligung an dem Prozeß als Zeuge und sein passives Verhalten während des Prozesses. 15. 6. 92. V. R. K. 36, 1043. R. 92, 67 Nr. 4.

Eingebrachtes Vermögen. Stillschweigende Genehmigung der Prozeßführung der Frau seitens des Mannes durch Ertheilung von Vollmacht oder schriftlichem Beitritt in II. Instanz. Trotz dieses Verhaltens ist der Antrag der Frau, die Klagsumme an sie allein zu zahlen mangels Spezialvollmacht des Mannes unzuläfsig. II. 1 § 212, 231. I. 13 § 105. 3. 11. 92. IV. R. K. 37, 1215. Der Anspruch mag aus Rechtsgeschäften oder unerlaubter Handlung (Wasserschaden) herrühren. Stillschweigende Genehmigung des Mannes durch Information des Anwalts und Leitung der Vergleichsverhandlungen genügt nicht. Aufhebung. 2. 11. 92. V. R. K. 37, 1217.

C.P.O. 51 hat die aus dem ehelichen Güterrecht fließende Befugniß des Mannes nicht aufgehoben. Die Frau kann Rechte, welche ihr vorbehaltenes, dem Nießbrauch des Mannes nicht unterworfenes Vermögen betreffen, ohne Zuziehung des Mannes durch Klage nicht verfolgen. 7. 2. 87. IV. R. K. 31, 975. Klage der Frau im Beistand des Mannes genügt, trotz dessen Nießbrauch. A.G.O. I. 1 § 19. 4. 4. 89. IV. R. K. 33, 1137. J. W. 18, 213 Nr. 34.

II. 1. Eine Klage auf Herausgabe von Sachen kann nicht gegen die Ehefrau allein angestellt werden, wenn an den Sachen — das Eigenthum der Ehefrau vorausgesetzt — dem Ehemanne Vermögensrechte zustehen würden. Die Klage wurde abgewiesen. — Die beklagte Ehefrau behauptete, die betreffende Schuld und Schuldurkunde seien ihr geschenkt. 13. 2. 89. V. R. K. 34, 889. B. 7, 693. J. W. 18, 133 Nr. 16.

Eheleute sind bei Prozessen, welche das Eigenthum an einem der Frau gehörigen und von ihr dem Manne eingebrachten Grundstücke betreffen, als nothwendige Streitgenossen im Sinne des § 59 C.P.O. anzusehen. Vgl. Scherer, Civilprozeß zu § 58, 59 Nr. 36. I. 21 § 82, 83. 10. 6. 85. V. E. 13, 290. B. B. N. F. 3, 52.

Prozesse gegen die Ehefrau allein. Bei dem gegen eine Wittwe angestellten Prozesse bedarf es, wenn sie sich im Laufe des Prozesses wieder verheirathet, der Zuziehung ihres Ehemannes nicht. 8. 5. 93. IV. R. K. 37, 1211. Die Klage auf Herausgabe eines Vermögenswerthes, welcher durch ein ungültiges, vom Ehemanne nicht genehmigtes Rechtsgeschäft in die Hände der Frau gelangt ist, kann gegen die Ehefrau allein ohne Zuziehung ihres Ehemannes angestellt werden. II. 1 § 212, 231. 17. 4. 93. IV. R. K. 37, 1213. Die Ehefrau klagt auf Gestattung des Erzförderungsrechts, an dessen Ausübung Beklagter sie störte. Einwand des Beklagten, ohne Zuziehung des Mannes könne sie nicht klagen, weil sie ohne denselben nicht über ein zum vorbehaltenen Vermögen gehöriges Grundstück verfügen könne, ist verworfen; denn die Klage ist auf die Unterlassung der Störung gerichtet, also nicht auf Anerkennung ihres eingetragenen Rechts, auf dem sie allerdings basirt ist. 5. 12. 91. V. B. 13, 298 Nr. 539.

C.P.O. 671. Die Zwangsvollstreckung gegen Eheleute, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Amtsrichter Falkmann in Liegnitz. R. K. 35, 488.

Zwangsvollstreckung aus dem gegen einen Miteigenthümer ergangenen Urtheil (Errungenschaftsgemeinschaft). Verhältniß des § 671 C.P.O. zu den Landesgesetzen. Aus einem Urtheil gegen die Frau kann gegen den Mann als Miteigenthümer der Errungenschaftsgemeinschaft nicht vollstreckt werden, selbst wenn er nach dem ehelichen (württemb.) Güterrecht für diese Schuld zu haften hat. § 671 hebt das entgegenstehende L.R. auf. 11. 12. 89. V. R. K. 34, 1169.

Zwangsvollstreckung in das gütergemeinschaftliche Vermögen wegen einseitiger Schulden des Mannes zulässig. 1. 6. 87. V. B. 4, 270 Nr. 885.

Die Nichtauftheilung des Nachlasses bildet zwar kein Hinderniß für die Zwangsvollstreckung in denselben; I. 17 § 127. Aber bei einer beide Ehegatten betreffenden Schuld genügt die Zustellung an den Ehemann dann allein, wenn es sich bei der Empfangnahme des Ueber-

weisungsbeschlusses lediglich um einen Akt der Verwaltung des durch II. 1.
die Pfändung und Ueberweisung betroffenen Vermögens handelt und die Verwaltung des gesammten Vermögens der Frau, auch des vorbehaltenen, dem Mann gebührt. C.P.O. § 671. Vgl. Scherer, C.P.O. zu § 671. 4. 6. 87. V. R. K. 31, 841. B. 4, 952.

C.P.O. 293. Das in Betreff eines Mitgliedes der ehelichen Gütergemeinschaft ergangene Urtheil wird nicht gegen das andere rechtskräftig. — Die Miteigenthümer bezw. Miterben bilden bezüglich der Rechtskraft keine Personeneinheit. I. 17 § 1, 4. 27. 4. 82. IV. R. K. 26, 1166. Wa. 82, 734 Nr. 547. J. W. 11, 144. Ein den Ehemann allein zu einer Zahlung verurtheilendes, nach dem Tod der Ehefrau bei noch ungetheilter gemeinschaftlicher Vermögensmasse ergangenes Erkenntniß kann nicht als ein gültiger Pfandrechtstitel auf die zur gütergemeinschaftlichen Vermögensmasse gehörenden Immobilien angesehen werden. 18. 2. 80. IIIa. Wa. 81, 53 Nr. 59. J. W. 9. 114. Ist ein rechtskräftiges Urtheil gegen eine Ehefrau erstritten, so kann es nicht in Vermögen vollstreckt werden, in dessen Besitz sich der Mann befindet, selbst wenn Gütergemeinschaft besteht und der Mann für die Schuld mitverhaftet ist. Aus dem Besitz des Mannes folgt die Vermuthung für dessen Eigenthum; der Gläubiger muß beweisen, daß es zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehört. 21. 2. 80. III. Wa. 81, 484 Nr. 428.

II. 1 § 192—194. Standeserhöhung einer Kellnerin (welche dem gemeinen Stand angehört) durch Eheschließung mit einem Mann höheren Standes tritt von Rechtswegen ein. 20. 10. 92. IV. J. W. 22, 46 Nr. 37.

In Verbindung mit der Klage, daß Beklagte Klägers Ehefrau mangels in der Form giltiger Eingehung einer Ehe nicht sei, kann Kläger fordern, daß Beklagte sich der Führung seines Namens zu enthalten habe. 10. 11. 84. IV. Wa. 84, 446. B. 1, 1286.

II. 1 § 196. Nach L.R. ist eine von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes eingegangene Wechselschuld rechtsunwirksam. 16. 3. 81. V. R. K. 26, 119.

II. 1 § 198. Vertrag seitens der beklagten Ehefrau nur anfechtbar, nicht nichtig. Schon der Umstand heilt den Mangel, daß die Frau nach Auflösung der Ehe die Vortheile des Vertrags in Anspruch nimmt, insbesondere Anerkenntniß des Vertrages seitens der Ehefrau nach aufgehobener Ehe. 26. 11. 85. IV. R. K. 30, 446. B. 2, 698. J. W. 15, 25 Nr. 67.

Die Frau bringt X.-Mark Hypothek ein; der Mann bezahlt hiermit theilweise ein angekauftes Gut und läßt auf denselben eine gleiche Hypothek zu Gunsten der Frau eintragen. Er verkauft das Gut, es wird subhastirt, die Frau kauft es sehr billig, fällt aber aus. Sie erklärt wiederholt, sie verzichte auf Ersatzanspruch an den Mann. Dieser

II. 1. Verzicht ist aber mangels der Form des § 198 wirkungslos. 16. 2. 88. IV. B. 5, 265 Nr. 813.

Die bloße Uebereinkunft der Eheleute, daß ein gesetzlich zum Eingebrachten gehöriges Grundstück als vorbehaltenes auf den Namen der Frau im Grundbuch eingetragen wird, macht es Dritten gegenüber nicht zum vorbehaltenen. Hierzu ist ein Vertrag gemäß § 215 in der Form des § 198 nöthig. 27. 9. 80. IIa. J. W. 10, 28.

§ 198, 199 finden auch dann Anwendung, wenn der Mann seinerseits auch der Ehefrau gegenüber Pflichten übernimmt. 30. 4. 85. IV. R. K. 29, 912. B. 1, 688. Auf Kaufverträge unter Eheleuten kann ohne Beachtung der Vorschriften der §§ 198, 200 II. 1 ein lästiger Vertrag geschlossen werden; der Mann ist gebunden, wenn die Frau erfüllen will und kann. 25. 5. 82. IV. Wa. 83, 106 Nr. 35. A. 1, 582.

§ 198 unanwendbar: a) Auf einen Vertrag, laut dessen der Mann auf die Verwaltung des eingebrachten Vermögens verzichtet. 20. 5. 81. Ia. Wa. 89, 209 Nr. 173. Die beklagte Ehefrau behauptet: Ihr Mann habe ihr in Hypotheken angelegtes Vermögen als gesetzlicher Vertreter eingezogen und in Werthpapiere umgesetzt und diese ihr zur eigenen Verwaltung als ihr Eigenthum übergeben. Erheblich. Der Mangel der Schriftform geheilt. I. 5 § 146. 4. 5. 92. V. B. 15, 284 Nr. 435. b) Auf einen Vertrag betreffend lediglich die Befriedigung des Mannes wegen eines rechtsgiltigen Anspruchs an die Frau. Anders wenn dieser Anspruch nicht erwiesen, aber in jenem Vertrag zugleich anerkannt ist. 5. 1. 88. IV. B. 5, 128 Nr. 416. J. W. 17, 84 Nr. 38. c) Betreffs der Intercessionen der Frau zu Gunsten des Mannes Dritten gegenüber ist § 198 durch Ges. v. 1. Dezbr. 1869 aufgehoben, aber betreffs anderer Erklärung und Verträge zu Gunsten des Mannes in Geltung geblieben. 9. 3. 85. IV. Wa. 84, 511. B. 1, 687. Der auf Verwerthung der Grundschuld gerichtete Vertrag geht weiter als eine Intercession; § 198 also anwendbar. Daß der Ehemann mittels Handelsgeschäft verfügt, ist unerheblich. Die Frau, nominelle Gläubigerin, konnte den Grundschuldbrief vindiziren. — H.G.B. half dem Beklagten nicht, weil auf Namenspapiere unanwendbar; I. 15 § 25, I. 20 § 80 nicht, weil Beklagter sich im Rechtsirrthum über § 198 befand. 3. 11. bis 13. 12. 86. V. B. 3, 135 Nr. 456, 463. J. W. 16, 54 Nr. 65. Aehnlich. B. 4, 23 Nr. 83, 95.

II. 1 § 200. Die Nichtzuziehung eines Beistandes für die Frau erzeugt bei Rechtsgeschäften mit ihrem Manne nicht Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts. 5. 2. 91. IV. R. K. 35, 1036.

II. 1 § 205. Allgemeines. Beispiele in alphabetischer Ordnung. (Alluvion) I. 9 § 225. Der gütergemeine Mann verabredet mit dem Fiskus eine Grenze. Dies bindet die Frau, welche bei der Auflösung

der Gemeinschaft Alleineigenthümerin wird, nicht. Sie kann die Alluvion gegen den Fiskus vindiziren. 25. 4. 85. V. B. 1, 283 Nr. 1272. II. 1.

(Bau) auf fremdem und eigenem Boden schließt den Eigenthumserwerb der Frau durch Inädifikation der Frau nicht aus, obschon der bauende Ehemann der Eigenthümer der Grundfläche ist und sich im Nießbrauchsbesitze derselben befindet. 24. 11. 83. V. E. 10, 245. J. W. 13, 96 Nr. 50; 97 Nr. 55.

(Gew.O.) Der Werkführer war vertragsmäßig verpflichtet, den Anordnungen des Ehemannes der Geschäftsinhaberin zu folgen. G.O. § 123 anwendbar. 16. 11. 85. IV. B. 2, 229 Nr. 46.

(Konkurs.) Eine Ehefrau, welche Gläubigerin einer von ihrem Manne betriebenen offenen Handelsgesellschaft geworden ist und ihr Guthaben nach dem 1. 10. 1879 dem Manne eingebracht hat, kann für dasselbe das Vorrecht der K.O. § 54 Nr. 5 nicht in Anspruch nehmen. 6. 5. 86. VI. R. K. 30, 1089.

(Pfändung.) C.P.O. 737, 772. Beklagter hat eine Hypothek gegen seinen Vater X. Der Gläubiger = Kläger des Beklagten läßt diese Hypothekforderung bei X. pfänden; die Ehefrau X. (Beklagter wohnt bei seinen Eltern X.) giebt dem Gerichtsvollzieher die Hypothekurkunde ohne Zwang heraus, sonst wäre die Pfändung unmöglich gewesen. — Der Ehemann X. fordert aber die Urkunde zurück, sowie Aufhebung der Pfändung. Abgewiesen; denn 1. ist die Hypothekschuld nur theilweise getilgt; soweit sie noch besteht, ist Pfändung gültig; 2. ein spezielles Recht an der Urkunde (z. B. durch Verpfändung) hat er nicht. 11. 10. 90. V. B. 10, 51 Nr. 105a.

(Simulation.) Der Ehemann als Scheinprokurist der Kauffrau. Schwer zu beweisen. Beweisthema war nicht schlüssig. 7. 6. 90. I. B. 10, 160 Nr. 299. Die (frühere) Frau ist Eigenthümerin der Mobilien, obschon sie den Kaufpreis aus dem Wirthschaftsgeld entnahm. Es kommt darauf an, ob ihr Vater für sie kaufte. 29. 10. 88. IV. B. 6, 20 Nr. 57. Ebenso wenn ihr der Konkursverwalter ihres Mannes die Sachen verkaufte, trotz Auftrag des Mannes und obschon dieser Eigenthümer bleiben sollte. Dann hat er nur Ansprüche aus Mandat. 15. 3. 90. V. B. 9, 13 Nr. 33. Der Mann schenkt und übergiebt sämmtliche Mobilien (einschließlich seiner Kleider) des Gutshauses X. seiner Frau (Inbegriff I. 2 § 32). Später wurden gleichartige Sachen angeschafft und vorbehaltlos eingebracht. Dieselben gehören der Frau. 21. 6. 89. V. B. 8, 17 Nr. 47, 48. J. W. 18, 313 Nr. 41, 36, 37.

(Vollmacht und Rechnungslegung.) Der Mann der K. hat als ihr Generalbevollmächtigter ihre Grundstücke verkauft und den Ueberschuß bei der B. eingezahlt. B. ist der K. rechnungspflichtig; bei Einzahlung ohne Auftrag besteht condictio. 8. 6. 89. I. B. 8, 104 Nr. 220, 854. In gleicher Eigenschaft beauftragt der Mann den

II. 1. Rechtsanwalt B. mit dem Empfang eines Darlehns; einen Theil desselben verrechnet der Mann auf seine Schuld mit B. Diese Verrechnung ist unzulässig mangels Genehmigung der Frau. 16. 4. 91. V. B. 12, 138 Nr. 251. Stillschweigende (nicht schriftliche) Genehmigung zulässig, wenn der Mann namens der Frau ohne Vollmacht einen Vertrag schließt. 23. 1. 88. V. B. 5, 128 Nr. 417. J. W. 17, 112 Nr. 11. Gemäß mündlicher Vollmacht kauft der Mann ein Grundstück als ungetheiltes Ganze zu gemeinschaftlichem Eigenthum der Eheleute. Die Frau haftet nicht, auch der Mann nicht, selbst nicht für das Interesse. 18. 2. 91. V. B. 11, 105 Nr. 214, 383. J. W. 20, 209 Nr. 36. Scheidung der Frau, während der Mann im Zuchthaus sitzt. Dessen spätere Klage auf Rechnungslegung gegen die Frau ist begründet, weil sie zur Zeit seiner Verhaftung das Geschäft mit 3000 Mk. baar übernahm; dagegen nicht bezüglich der Gelder, welche ihm seine Frau vor der Verhaftung stahl; diese mußte sie als unredliche Besitzerin I. 7 § 232 herausgeben mit Zinsen. 23. 5. 92. IV. B. 15, 96 Nr. 145, 151. J. W. 21, 364 Nr. 13.

II. 1 § 206. Vorbehaltenes Vermögen (Mark). Die Frau bringt laut Notariatsakt ein Schankinventar laut Verzeichniß als vorbehaltenes Vermögen zu. Während der Ehe wird es verkauft und mit dem Erlös ein neues angeschafft. Es tritt an Stelle des ersten. B. 8, 273 Nr. 577. Abrede zwischen Mann und Frau, nur behufs Autorität gegenüber den Miethern wurde der Mann als Miteigenthümer eingetragen. Den Erben des Mannes gegenüber gehört es der Frau allein. 15. 1. 90. V. B. 9, 122 Nr. 280. J. W. 19, 52 Nr. 21. Die Frau leiht mit Zustimmung des Mannes ihr Geld auf ihren Namen aus. Keine Haftung des Mannes für die Uneinziehbarkeit. 9. 4. 85. IV. B. 1, 284 Nr. 1274. Das Recht zur ausschließlichen Verwaltung des Nachlasses, welches der erste Mann seiner Frau einräumte, ist ein höchst persönliches Recht. Die Frau kann es daher dem zweiten Mann ohne Eingriff in die Rechte der ersteheIichen Kinder nicht einräumen. 17. 4. 93. IV. R. K. 37, 1048. Verwaltung und Nießbrauch braucht nicht ausdrücklich entzogen zu sein. Die Testatoren waren mit dem L.R. nicht vertraut. Vgl. § 801. 14. 6. 88. IV. J. W. 17, 292 Nr. 27.

Kein vorbehaltenes Vermögen, wenn die Frau ein Grundstück einbringt, sich aber ihr weiteres Vermögen vorbehält; folglich ist der Erlös für das Grundstück während der Ehe kein vorbehaltenes Vermögen, also der Mann (Erbe) verhaftet, und zwar ohne den Beweis der Frau, daß dem Mann das Kaufgeld übergeben wurde. 1. 7. 80. IV. R. K. 25, 749. Wa. 81, 332 Nr. 322. Vorbehaltenes Nadelgeld. Der Mann überläßt es (6000 Mk.) ihr während des Scheidungsprozesses, daher keine Alimentationspflicht. Auf vorbehaltenes Vermögen hätte er sie nicht verweisen können. II. 1 § 206, 725. 21. 9. 85. IV. B. B. R. F. 3, 380. B. 2, 1177. A. 3, 468.

Gesetzliche Vermuthung: Das nicht vorbehaltene Vermögen ist in den Besitz des Mannes gekommen. Aber Gegenbeweis zulässig. Daher ist der Eid erheblich, die Frau habe kein Vermögen, keinesfalls mehr als X.=Mark eingebracht. Zu dessen Beseitigung genügt nicht, daß die Frau während der Ehe mehr (Y.=Mark) erworben habe. Dies beweist nicht der Empfang des Mannes. Aufhebung. 5. 10. 91. IV. B. 13, 300 Nr. 541. J. W. 20, 518 Nr. 32. II. 1.

Umwandlung des eingebrachten Vermögens in vorbehaltenes fällt in der Regel unter das Anfechtungsgesetz. Wa. 82, 151 Nr. 129; 103 Nr. 93.

II. 1 § 206, 210. Laut gemeinschaftlichen Testaments wird die überlebende Frau Erbin der Gütergemeinschaft, hierunter eines Grundstücks. Sie verkauft es, erwirbt es aber bei der Subhastation wieder, so daß es wieder an Stelle des unbezahlten Kaufpreises tritt. Die Frau wird blödsinnig und ertheilt sodann ihrem zweiten Mann Vollmacht. Dessen Verkauf wegen Irrthum betr. Legitimation ungültig; ebenso Vergleich. Kein Betrug. 1. 7. 91. V. B. 12, 27 Nr. 54, 286, 287, 349.

II. 1 § 210. Die Frau muß beweisen, daß sie sämmtliche von ihr spezifizirte Activa bei Eingehung der Ehe besessen und dadurch eingebracht habe. 22. 5. 80. IIIa. Wa. 81, 312 Nr. 301.

Das Eingebrachte verliert durch Verzicht des Mannes, z. B. Versprechen der Rückzahlung, seine Eigenschaft nicht. 28. 10. 85. V. B. 2, 305 Nr. 1179.

II. 1 § 211. Anwendbar nur auf den Erwerb durch häusliche Thätigkeit, gemeine Dienste, im Gewerbe des Mannes, nicht auf den Kauf einer gütergetrennten Frau. 5. 11. 81. IIa. Wa. 82, 453 Nr. 381. 1. 12. 81. IIa. R. K. 26, 1002. Wa. 82, 492 Nr. 417. J. W. 11, 39. A. 1, 581. Insbesondere innerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Handels. 21. 3. 88. V. B. 6, 267 Nr. 687. 24. 11. 81. IIa. Wa. 82, 453 Nr. 382. J. W. 11, 7. Nicht auf lästige Verträge der Frau bei Hingabe aus ihrem Vermögen. 26. 11. 79. IV. J. W. 9, 30.

Die Thatsachen, daß eine in getrennten Gütern lebende Frau Sachen angekauft und mit ihren Mitteln bezahlt hat, genügen nicht, um zu beweisen, daß der Erwerb zum persönlichen Eigenthum der Frau geschehen sei. Vielmehr kommt es wesentlich auf die Beschaffenheit und die Bestimmung der Gegenstände an. 17. 10. 83. V. R. K. 28, 951.

II. 1 § 219. Das aus dem besonderen Gewerbe (Geschäft) der Ehefrau beschaffte Vermögen muß, um ihr zu verbleiben, auf ihren Namen angelegt werden, z. B. mittels Sparkassenbuch. 14. 5. 91. IV. A. 6, 125. 14. 5. 91. IV. R. K. 35, 1040. B. 12, 527. J. W. 20, 365 Nr. 43; 364 Nr. 41.

II. 1 § 221. Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. Vor der Ehe hat die Frau vom Mann ein Grundstück schriftlich gekauft und ihm über den mündlichen Kaufpreis Wechselaccepte gegeben. — Der Mann

II. 1. kann die Frau mit Erfolg verklagen. Die Frau hat die Einrede nicht erhoben, daß sie eingebrachtes oder vorbehaltenes Vermögen nicht habe, oder dasselbe ihrem Mann zur Verwaltung überlassen habe. Von amtswegen macht der Richter diese Einrede nicht. 19. 11. 92. V. B. 15, 287 Nr. 441. B. 22, 46 Nr. 38.

II. 1 § 231—233, 247. Geltend in der Kurmark. Daher Verfügungsrecht des Mannes über die (deponirten) Inhaberpapiere der Frau. 18. 11. 85. I. B. 2, 2 Nr. 9, 1180. J. W. 15, 25 Nr. 68. A. 3, 448. Der Mann hat dieselben Rechte, wie jeder Nießbraucher, z. B. betr. Vergütung der aus eigenen Mitteln geleisteten Kapitalzahlung. 27. 11. 79. A. 1, 584. J. W. 9, 30. § 232. Der Mann kann nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Grundstück eine Last auferlegen, nur die Rechte der Frau wahren. 26. 2. 87. V. B. 4, 269 Nr. 880. Nach § 232, 247 kann der Mann den Enteignungsanspruch seiner Frau betr. eingebrachtes Grundstück allein geltend machen. Anders bei vorbehaltenem Vermögen; letzteres muß der Enteigner beweisen. Ebenso in der Mark. 14. 1. 88. V. R. K. 32, 1024. B. 5, 812. J. W. 17, 105 Nr. 31.

Einziehung von Kapitalien, welche auf die Namen beider Eheleute geschrieben sind, seitens des Ehemanns. 27. 3. 90. IV. A. 4, 632.

II. 1 § 243. Unanwendbar auf minderjährige bevormundete Ehefrauen, weil er voraussetzt, daß sich die Frau, abgesehen von dem maritalischen Mundium, verpflichten konnte. In jenem Falle ist II. 18 § 745 maßgebend. R. K. 24, 897. Wa. 81, 38 Nr. 39. A. 1, 580.

II. 1 § 255, 254. Zusprechung der Anfechtungsklage des Gläubigers aus Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879. Kauf eines Grundstücks auf den Namen der Frau mittels ihres eingebrachten Geldes. 14. 10. 89. VI. E. 24, 301. J. W. 18, 439 Nr. 33. Entsagung auf den Nießbrauch an den Illaten seitens des verarmten Mannes, weil er aus deren Einkünften den standesgemäßen Unterhalt gewährt hatte. 2. 1. 80. IVa. E. 1, 136. Eintrag der Hypothek aus § 254. 25. 11. 82. V. R. K. 27, 950. J. W. 12, 22 Nr. 34. Die Cession einer Forderung behufs Sicherstellung der Frau. 1. 3. 82. V. J. W. 11, 105. Weil die Frau sich deckte, statt Konkurs zu beantragen. 12. 12. 85. V. J. W. 15, 46 Nr. 31. Die Frau muß den Ausnahmefall des § 255 dem Gläubiger gegenüber beweisen. 21. 6. 80. IIa. J. W. 9, 188. Vgl. A. 5, 286. 1. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Ehemann vermögend ist, seiner Frau den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, sind die Revenüen des Eingebrachten der Frau mit in Rechnung zu ziehen. (21. 1. 80. Ia. J. W. 9, 55.) 2. Ist hiernach der Ehemann im Stande, seiner Frau den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, so enthält sein Verzicht auf den Nießbrauch eine freigebige Verfügung, welche der Anfechtung durch die Gläubiger des Mannes unterliegt. 2. 2. 80. Ia. R. K. 24, 1024.

Abweisung der Anfechtungsklage. Giebt der Mann der Frau ihr Eingebrachtes zurück, weil er ihr den standesgemäßen Unterhalt nicht mehr gewähren kann, so ist diese Handlung nicht anfechtbar, auch wenn die Frau die Rückgabe nicht gefordert hat. 5. 11. 84. V. Wa. 84, 407. Es kommt darauf an, ob die Absicht des Schuldners lediglich auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung gerichtet war — oder zugleich auch auf die Benachtheiligung seiner übrigen Gläubiger — und ob diese Benachtheiligungsabsicht dem anderen Theil bekannt war. Im letzteren Fall besteht die Anfechtbarkeit. 31. 5. 86. IIIa. E. 16, 178. A. 3, 450. Uebrigens macht die Erfüllung der Pflicht des Mannes zur Sicherstellung das Rechtsgeschäft nicht ohne weiteres unanfechtbar. 28. 10. 86. VI. N. 87, 35. B. 3, 371. Das Bewußtsein des Mannes die Sicherstellung gereiche seinen Gläubigern zum Nachtheil, und diese Kenntniß der Frau genügt zur Anfechtung nicht, sonst wäre § 255 aufgehoben. 26. 4. 84. V. N. 84, 283. J. W. 13, 179 Nr. 46. Aehnlich 22. 12. 87. VI. B. 5, 104 Nr. 357. II. 1.

Ueberweisung der Illatenforderung einer Ehefrau gegen ihren Mann an ihren Gläubiger zur Einziehung. C.P.O. 736, 796. Dieser kann von dem in Vermögensverfall gerathenen Mann Sicherstellung der Illatenforderung mittels Klage verlangen. 27. 4. 91. IV. A. 4, 634. E. 27, 292. N. 91, 76. B. 12, 526. J. W. 20, 346 Nr. 39.

Das Pfandrecht der Mutter zur Sicherung der Alimentationspflicht des Vaters gegen die Kinder erliegt der Konfusion, wenn die Kinder den Vater beerben. 7. 5. 87. V. B. 4, 46 Nr. 151.

II. 1 § 256—258. Die Befugniß der Frau, vor den Gläubigern ihres Mannes Unterhalt aus den Einkünften ihres Eingebrachten zu fordern, setzt unbedingt voraus, daß sie nach II. 1 § 256—258 gegen ihren Ehemann auf Entziehung der Verwaltung und des Nießbrauchs des Eingebrachten angetragen und dasselbe zurückgefordert hat. 29. 3. 81. Ia. R. K. 25, 891 Nr. 13. J. W. 10, 101. Wird gegenüber der Ehefrau, welche die Aufhebung der Pfändung eines Gläubigers ihres Ehemannes bezüglich des Nießbrauches an ihrem Vermögen begehrt, entgegnet, daß sie noch weiter Illaten habe, so muß sie ihre Vermögensverhältnisse klar legen, also beweisen, daß sie weiter nichts hat, woran dem Ehemann der Nießbrauch zusteht. (Beweis der Negative als Theil des Klaggrunds auch nach G.R.) A.G.O. Einl. 16. Auch die Einnahmen des Mannes aus dem Nießbrauch des Vermögens der Frau kommen in Betracht. 31. 3. 86. V. R. K. 30, 969. J. W. 15, 156 Nr. 47, 154 Nr. 39. Die Frau muß das Unvermögen des Mannes zum standesgemäßen Unterhalt nachweisen; dessen Betrag liegt auf thatsächlichem Gebiet, Ortsverhältnisse. Gelingt der Frau der Beweis nicht, so besteht die Pfändung der Gläubiger, z. B. an den Kapitalzinsen. 12. 1. 80. IV. R. K. 24, 103.

II. 1. Auch in der Mark. 31. 3. 86. V. B. B, 308 Nr. 1190. R. K. 30, 969.

Es ist nicht nöthig, daß die Gläubiger schon den ehemännlichen Nießbrauch angreifen. Vielmehr berechtigt eine solche Verschlechterung des Vermögens des Mannes, daß er seine Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Frau nicht mehr erfüllen kann, die Frau zur Rückforderung des Eingebrachten. Daß die Frau zugab, sie könne mit den Zinsen ihrer Hypotheken noch den Unterhalt bestreiten, ist unerheblich, da der Mann die Zinsen jeder Zeit selbst einziehen kann. Daher hat die Frau mit Recht die betreffenden Schuldurkunden dem Mann vorenthalten. Aufhebung. 5. 4. 88. IV. R. K. 32, 1027. B. 6, 688. J. W. 17, 200 Nr. 11. Die Frau kann ihren Anspruch einredeweise erheben. Kein Anspruch der Frau, wenn sie durch unnöthigen Prozeß (Prozeßkosten) das Unvermögen des Mannes herbeiführt. Aufhebung, weil der Ehemann zur Rückgewähr des Eingebrachten verurtheilt ist, ohne Prüfung, ob die vier Kinder noch unterhaltsbedürftig sind. 14. 11. 87. IV. B. 5, 264 Nr. 808. Die Ehefrau ist Eigenthümerin der Effekten dem Mann und seinen Gläubigern gegenüber, sie sind an Stelle ihres Grundstücks getreten, solange der Mann nicht darüber kraft seines Verwaltungsrechts verfügt hat. Eine solche Verfügung hat nicht stattgefunden. Auch lag der Fall des § 256 vor. Da der Mann unvermögend ist, wenn auch durch Verschulden der Frau, hat die Frau das Rückforderungsrecht dem Mann und seinen Gläubigern gegenüber. 27. 5. 80. IV. Wa. 81, 216 Nr. 215.

II. 1 § 320, 318, 329. Die Nichtigkeit unkonsentirter Schulden einer Ehefrau ist eine allgemeine, tritt also auch ein, wenn die Frau vorbehaltenes Vermögen hat. Der Gläubiger muß die Genehmigung des Ehemannes oder einen gesetzlichen Ausnahmefall beweisen. 16. 5. 82. Ia. R. K. 27, 450. B. B. 6, 160. Genehmigung ohne Schriftform durch concludente Handlungen zulässig, wenn z. B. die Schuldscheine in ihrer Mehrheit in Gegenwart des Mannes unmittelbar nach ihm von der Frau unterschrieben werden. 20. 5. 84. IV. R. K. 28, 951. J. W. 13, 179 Nr. 45. Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn ein Schuldschein, welcher nur eines Schuldners gedenkt, von zwei Eheleuten unterschrieben ist? Die Ehefrau ist nicht verpflichtet; denn ihre Unterschrift gilt nach I. 14 § 206 nur als Zeugniß. Die Eideszuschiebung, daß die Ehefrau als Mitverpflichtete unterschrieben habe, ist unerheblich, weil kein Verpflichtungsgrund angegeben ist. Außerdem müßte der ehemännliche Konsens nachgewiesen werden. 16. 11. 80. Ia. R. K. 25, 994. Wa. 81, 580 Nr. 488.

Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Vermögen sind nichtig. Eine nachträgliche Genehmigung durch den Ehemann unterliegt den allgemeinen Formvorschriften. 18. 6. 83. IV. R. K. 27, 953.

In der Kurmark sind die drei ersten Titel suspendirt, also auch § 320. Folglich gilt der römische Grundsatz, daß die Ehefrau in der Regel Handlungsfähigkeit besitzt. Die zeitweise Aenderung des Aufenthalts ist unerheblich, Klage aus einem Anerkenntniß, welches die Ehefrau in Breslau ohne den Beitritt ihres Ehemannes abgegeben hat, sonach begründet. 26. 11. 80. Ia. R. K. 25, 1020. II. 1.

II. 1 § 321. Bezieht sich nur auf die laufenden und gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse. Ebenso deutsches Recht. 31. 3. 82. Ia. R. K. 26, 1003.

II. 1 § 329, 330. Ist auf solche Schulden zu beschränken, welche die Ehefrau in Rücksicht auf das eingebrachte Vermögen kontrahirt hat. 27. 10. 86. V. E. 16, 259. A. 3, 451. B. 3, 850. Aehnlich 23. 3. 81. Ia. Wa. 82, 68 Nr. 62. J. W. 10, 101.

Der Ehemann, welcher das Accept seiner Frau mit seiner Genehmigung versieht, haftet nicht als Wechselschuldner. 22. 12. 83. I. R. K. 28, 1013.

Daß Handwerkerarbeiten (für das Haus der Ehefrau) von beiden Eheleuten gemeinschaftlich bestellt sind, genügt, um auch die Frau zu verpflichten. 23. 3. 81. Ia. R. K. 25, 1022.

II. 1 § 334. Die Beklagte hat mit ihrem zweiten Mann nicht in Gütergemeinschaft gelebt. Folglich konnte sie schon bei dessen Lebzeiten mit fremdem Vermögen ihr eigenes vermehren. Sie haftet dem Geschädigten unbedingt bis zum Belauf der Bereicherung. 22. 1. 85. IV. J. W. 14, 102 Nr. 31.

Die Frau muß im Besitz der Bereicherung noch zu der Zeit sein, wenn sie die Fähigkeit zu ihrer Vermögensverwaltung erlangt (hier Tod des zweiten Mannes). Aber bei Bereicherung durch baares Geld spricht die Gemeinvermuthung für die Fortdauer der Bereicherung; die Frau muß das Gegentheil beweisen. 1. 4. 86. IV. R. K. 30, 974. B. 3, 313.

II. 1 § 345. Die Gläubiger können wegen durch den Ehemann kontrahirter Schulden gütergemeinschaftlicher Grundstücke 2c. angreifen. Daher kann der Gläubiger auf Grund einer vom Ehemanne ausgestellten vollstreckbaren Urkunde — C.P.O. § 702, 705 — die Eintragung seiner Forderung auf die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke verlangen. — Geschieht dies aber nur, um das Widerspruchsrecht der Ehefrau gegen die dem Mann einseitig verbotene Verpfändung zu umgehen, so ist dies zwar keine unerlaubte Handlung, durch welche der Gläubiger kein Recht erwerben kann, aber ein Scheingeschäft. Der Revisionsrichter darf, nachdem er den Entscheidungsgrund des zweiten Richters, daß ein Rechtsgeschäft als unerlaubte Handlung keine Rechtswirkungen erzeugen könne, verworfen hat, selbstständig den Thatbestand der Simulation feststellen. C.P.O. 524. 22. 6. 81. V. R. K. 26, 701. J. W. 10, 174.

II. 1. Verfügungen des Ueberlebenden über gütergemeinschaftliche Gegenstände sind nur dann wirksam, wenn diese dem Veräußerer bei der Auseinandersetzung zufallen. 19. 10. 83. IV. J. W. 13, 29 Nr. 38.

Auslegung der Vertragsbestimmung, daß dem Ehemann allein die Dispositionsbefugnisse über die ganze Gütergemeinschaftsmasse zustehen sollen. 1. 4. 80. IV. Wa. 81, 59 Nr. 78.

Verpfändung des Kahns der Frau seitens des Mannes. Es fehlt zwar der erforderliche Modus der Verpfändung. I. 20 § 300. Die Verpfändung ist Dritten gegenüber unwirksam. Die Frau ist aber kein Dritter. 4. 4. 88. I. B. 6, 267 Nr. 619. J. W. 7, 214 Nr. 17.

§ 347 materiell-rechtlich, also auch vom fremden Prozeßrichter anzuwenden. 23. 11. 86. III. B. 3, 7 Nr. 26. J. W. 16, 7 Nr. 14.

II. 1 § 352. § 352 II. 1 betrifft nicht nur solche Rechtsgeschäfte, welche innerhalb der Grenzen des an dem neuen Wohnorte der Eheleute geltenden Provinzialrechtes geschlossen sind, sondern auch solche, welche vom neuen Wohnort aus außerhalb jener Grenzen geschlossen sind. 2. § 352 setzt die Gutgläubigkeit des Dritten voraus; sie ist allgemeines Prinzip. 25. 10. bis 5. 11. 88. IV. E. 22, 310. B. 6, 5 Nr. 16. J. W. 18, 31 Nr. 49. Der Aufenthalt (in Posen) begründet nicht die Anwendung des (dortigen) Güterrechts, wenn er auch behufs Gutskauf genommen ist. Wohnsitz ist erforderlich. 22. 5. 86. V. B. 3, 7 Nr. 27 u. 38. J. W. 15, 237 Nr. 39.

Die Zeit des Vertragsschlusses (vor Ergreifung des neuen Wohnsitzes) entscheidet; nicht die spätere Pfändung auf Grund desselben. § 352 alsdann unanwendbar. 27. 5. 86. V. J. W. 15, 239 Nr. 50. § 352 gilt auch für den umgekehrten Fall; 1. Wohnsitz an einem Ort der gesetzlichen Gütergemeinschaft, Verzug an einen Ort, wo sie nicht gilt. Hier kauft die Frau ein Grundstück in Gegenwart und ohne Widerspruch des Mannes. Gültig, nach dem Recht des neuen Wohnsitzes. Ort des Vertragsschlusses und Lage des Grundstücks unerheblich. 26. 6. 90. IV. B. 10, 9 Nr. 19. J. W. 19, 288 Nr. 45.

II. 1 § 360. Wenn die Gütergemeinschaft in Folge des Konkurses durch Vertrag aufgehoben worden, so können die ausgefallenen gütergemeinschaftlichen Gläubiger sich an das später durch Erbanfall von der nicht persönlich verhafteten Ehefrau erworbene Vermögen nicht halten. Kontra O.T. u. R.O.H.G. 22. 12. 85. IV. E. 14, 293. Wa. 84, 727. B. 2, 1192. J. W. 15, 46 Nr. 32.

II. 1 § 363. Allgemeine Gütergemeinschaft. Das Sammtgut haftet für Deliktsschulden der Ehefrau. 12. 1. 89. I. A. 4, 629. E. 23, 185. M. 89, 145. B. 7, 697. J. W. 18, 78 Nr. 44.

Bedeutung der Grundbuchs-Vormerkungseintragung, daß zur Sicherung des gütergemeinschaftlichen Vermögens der Ehefrau fernere Verfügungen ihres Mannes über das Grundstück unnachtheilig seien. Diese Vormerkung trifft namentlich die Verwaltungsakte des Mannes,

gegen Dispositionen über die Substanz ist die Frau schon durch § 378 II. 1. geschützt. 9. 3. 80. I. A. 81, 38 Nr. 38.

II. 1 § 372. Unwirksamkeit einer testamentarischen Bestimmung, wonach der Nachlaß von der ehelichen Gütergemeinschaft der Erbin ausgeschlossen sein soll. 16. 2. 86. IV. A. 3, 477. J. W. 15, 124 Nr. 52.

II. 1 § 373. Ausschluß aus der Gemeinschaft durch einen Dritten ist bei jeder Zuwendung, z. B. Nießbrauch zulässig. § 373 giebt nur die damals üblichen Fälle. 31. 5. bis 17. 6. 89. IV. E. 24, 240. B. 8, 581. J. W. 18, 317 Nr. 55.

II. 1 § 377. 1. Die Vorschriften des II. 1 § 377 gelten in Pommern neben der Pommerschen Bauernordnung und dem lübischen Recht, wo dieses in Geltung ist. 2. Der Ehemann, welcher zusammen mit der Ehefrau eine auf den Namen beider Eheleute geschriebene Forderung eingeklagt und zur Zwangsvollstreckung gebracht hat, ist nicht befugt, die Forderung ohne Zustimmung der Frau unter dem Nominalwerthe zu cediren. Anders bei der Cession zum vollen Betrag. 3. Wirkung des Mangels der Einwilligung der Ehefrau: Der Vertrag ist für beide Eheleute unverbindlich; der Eintritt des Dritten als Miteigenthümer an Stelle des Ehemannes widerspricht der ehelichen Gütergemeinschaft. 27. 3. 90. IV. R. K. 34, 725. B. 10, 589. J. W. 19, 167 Nr. 37, 38.

II. 1 § 378. Der Mann veräußert ohne Genehmigung seiner Frau, mit welcher er als Eigenthümer eingetragen ist, an S. S. ist redlicher Besitzer I. 15 § 25; anders der Erwerber während des Prozesses, welchen er die Sachlage mittheilte. 5. 11. 88. V. B. 6, 25 Nr. 68. Die Veräußerung des Ehemannes allein kann vollwirksam werden. Ihre Konvalescenz tritt durch nachfolgende Genehmigung der Ehefrau ein. Der Käufer kann während des Schwebezustandes nicht zurücktreten, selbst wenn er zur Zeit des Kaufabschlusses die Gütergemeinschaftlichkeit des Grundstücks nicht kannte. Der Vertrag des Ehemannes wird als ein solcher über Handlungen (Erwirkung des Beitritts der Ehefrau) aufrecht erhalten; I. 11 § 19 hat daher im wesentlichen nur theoretische Bedeutung. 10. 11. 88. V. E. 22, 281. B. 6, 410. J. W. 18, 32 Nr. 50. J. W. 18, 29 Nr. 40. A. 4, 630.

Der Verkauf eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks seitens des Mannes wird mangels Einwilligung der Frau aufgehoben. Nunmehr haftet für Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises das gütergemeinschaftliche Vermögen der Frau, selbst wenn dem Käufer die Nichtbefugniß des Mannes zum Alleinverkauf des Grundstücks bekannt war. Diese Verpflichtung der Frau wird durch Trennung der Ehe nicht aufgehoben. 23. 6. 84. IV. A. 2, 350. Wa. 84, 353, 376, 299. J. W. 13, 225 Nr. 33. Ebenso hat die gütergemeine Frau keine Klage (condictio sine causa), wenn der Schuldner einer Forderung,

II. 1. welche auf ihren Namen geschrieben, von ihm aber unter Widerspruch der Ehefrau an den Ehemann gezahlt ist. 11. 4. 89. IV. E. 23, 276. B. 7, 700. J. W. 18, 214 Nr. 35. Retentionsrecht des Käufers wegen des bezahlten Kaufpreises. 3. 2. 86. V. A. 3, 450.

Veräußern in § 378 ist im engeren Sinn Eigenthumsübertragung gemeint. 12. 4. 80. IIa. Wa. 81, 202 Nr. 197.

Fraudulöse und selbst durch ein rechtskräftiges Urtheil verschleierte Simulation schadet der Frau nicht. Sie kann den auf diese Weise verschafften Pfandrechtstitel anfechten. 27. 6. 82. IV. J. W. 17, 228 Nr. 46.

§ 378 unanwendbar, wenn der Mann statt der Frau — Miterbin eines ungetheilten Nachlasses zum Beschluß betreffs Veräußerung eines Nachlaßgrundstücks mitwirkt. 1. 6. 87. V. B. 4, 270 Nr. 884. Obschon der Nachlaß, dessen Miterbin die gütergemeine Frau ist, Grundstücke enthält, hat sie kein Sondereigenthum hieran, sondern nur Erbanspruch. Der Mann kann bei der Theilung in den Verkauf des Grundstücks ohne Genehmigung willigen. 30. 1. 90. IV. J. W. 19, 89 Nr. 30. Vgl. S. 244.

Vertauschung eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks ohne Genehmigung der Frau seitens des Mannes A. Er hat das eingetauschte Grundstück bereits weiter veräußert. Trotzdem wird sein Mitkontrahent B. zur Rückauflassung an ihn nebst Frau unbedingt verurtheilt. Seine Gegenansprüche muß B. im besonderen Verfahren geltend machen. 30. 3. 85. IV. B. 1, 172 Nr. 780.

Hat der Mann für die Beibringung der Zustimmung der Frau garantirt, so haftet er, wenn ihr Widerstand unüberwindlich, für das Interesse. Es ist ausdrücklich über den Verkauf einer fremden Sache (Antheil der Frau) kontrahirt. 18. 5. 92. V. B. 13, 223 Nr. 423. J. W. 21, 304 Nr. 19.

II. 1 § 389, 321—328. Ein von der gütergemeinen Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes geschlossener Vertrag wird auch für sie durch die Trennung der Ehe nicht verbindlich, so das Versprechen der Bezahlung eines Neubaues des Mannes. Vgl. I. 13 § 230. 18. 2. 81. IVa. E. 4, 238.

II. 1 § 401. Der für die Auseinandersetzung rechtlich maßgebende Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft entscheidet. Auf diesen Zeitpunkt bezieht sich § 401. 2. 6. 82. Ia. J. W. 11, 177.

II. 1 § 412. Der gütergetrennte Mann ist gemäß thatsächlicher Vermuthung als Hausherr Inhaber der Mobilien. 6. 7. 89. V. B. 8, 23 Nr. 59.

Entscheidungen zu Gunsten der gütergetrennten Frau. Sie hat die betreffenden Mobilien gekauft, bezahlt und versichert. Folglich ist sie Eigenthümerin, wenn sie auch den Preis aus den Mitteln des Mannes zahlte. Aufhebung. Ihre Klage aus C.P.O. 690 ist begründet. 21. 10. 80. IIa. R. K. 25, 968. Wa. 81, 613 Nr. 507. E. 3, 251. J. W. 10, 27. Ebenso ihre Klage auf Aussonderung der Werthpapiere,

Vindikationsklage der Konkursmasse aus K.O. § 30 abgewiesen, obschon sie den Preis aus dem Erlös von Tuch zahlte, welches ihr der Mann schenkungsweise abgetreten hatte. Diese Abtretung mag anfechtbar sein, aber die Frau haftet alsdann nur aus I. 7 § 244. 31. 3. 92. IV. B. 14, 346 Nr. 515. II. 1.

Aufhebung zu Ungunsten der Frau. Die Frau des Fuhrmanns ist Geschäftsinhaberin des Fuhrgeschäfts und als solche angemeldet und nach der Feststellung des O.L.G. Eigenthümerin von Pferd und Wagen. Aufgehoben, weil behauptet ist, auf den Mann lauteten die Rechnungen, ihm seien die Einnahmen zugeflossen. Simulation. 23. 12. 91. V. B. 13, 22 Nr. 43, 44.

II. 1 § 413, 418. Die Frau schließt mit dem Mann folgenden notariell beglaubigten Vertrag: 1. Der Mann verspricht unter Bedauerung seiner Grausamkeiten Besserung. 2. Die unter den kinderlosen Ehegatten bestehende gesetzliche Gütergemeinschaft wird aufgehoben, der Mann als deren Alleineigenthümer erklärt. Zur Abfindung zahlt er seiner Frau 60 000 Mk. als vorbehaltenes Vermögen. — Die Klage der Frau auf 60 000 Mk. wird abgewiesen, weil der Vertrag keinerlei Wirkung hat; Kontra O. T. Unerheblich, ob der spätere (diesen aufhebende) Vertrag mangels gerichtlicher Form ungültig ist. Eine Ausnahme bildet § 418 24. 6. bis 8. 7. 89. IV. E. 24, 283. B. 8, 276. Ebenso M. 6, 16. J. W. 18, 406 Nr. 26.

Während der Ehe haben die Eheleute vor ihrem ordentlichen Amtsgericht, die Frau unter Zustimmung eines gerichtlich ernannten Beistandes erklärt: die Frau habe dem Mann 9000 Mk. eingebracht; dieses Vermögen sollte die Natur des vorbehaltenen haben; ihrem Antrag entsprechend ist dieser Vorbehalt auf einem Grundstück des Mannes eingetragen. Der Ehemann stirbt; diese Hypothekschuld von 9000 Mk. ist in das Nachlaßinventar aufgenommen. Ein Sohn des Erblassers aus früherer Ehe bestreitet die Gültigkeit dieser Schuld, weil die Frau keine Forderung an die Gütergemeinschaft gehabt habe. Derselbe unterliegt aber, weil nach der Absicht der Eheleute das Abkommen für die Zeit nach Auflösung der Ehe durch Todesfall getroffen sei; denn das Abkommen enthalte die Bestimmung: die 9000 Mk. sind zinslos und vor Beendigung der Ehe nicht zahlbar. 21. 11. 92. IV. R. K. 37, 726. B. 15, 446. J. W. 22, 46 Nr. 31.

Aufhebung der Gütergemeinschaft in Folge des Konkurses durch Vertrag. Haftung für die Schulden des anderen Ehegatten. 22.12.85. IV. A. 3, 452.

II. 1 § 422. Die Bekanntmachung nach Entstehung der Forderung ist unerheblich. Bezüglich des Vermögensbestandes, welcher haftet, ist der Tag der Auflösung der Ehe maßgebend. Bäcker X. verlegt den Wohnsitz nach Z., woselbst dieselben Gesetze gelten, wie im ersten Wohnsitz (Westf. Gütergemeinschaft), macht Schulden und dann erst den Ehe-

II. 1. vertrag bekannt. Noch später erwirbt die Frau Grundstücke. Dieselben haften. 20. (26.) 9. 81. Ia. Wa. 82, 310 Nr. 268. E. 5, 275.

Nichtpublicirung der vertragsmäßigen Ausschließung der provinzialrechtlich geltenden Gütergemeinschaft und ihre Folgen einer Aktiengesellschaft als Gläubiger gegenüber. 2. 2. 85. IV. A. 2, 351, 423. Ersetzt durch § 20 E.G. z. H.G.B. Unterlassung der Eintragung im Handelsregister, obschon der Mann Vollkaufmann ist. In den Amtsblättern war dieselbe bekannt gemacht, die betreffenden Grundstücke auch auf die Frau eingetragen. Folglich kann der Konkursverwalter diese Grundstücke nicht zur Masse ziehen, sondern nur ein Handelsgläubiger, welcher sich in gutem Glauben befand. Vgl. § 427. 1. 4. 82. V. R. K. 27, 451. B. B. 5, 388. J. W. 11, 133. A. 1, 582. Wa. 82, 681 Nr. 513.

II. 1 § 426. Wiederholung der Bekanntmachung auch dann nöthig, wenn der andere Ort, an welchen die Eheleute ziehen, in demselben örtlichen Bezirke belegen ist, für welchen ein und dasselbe Regierungsamtsblatt existirt. Sonst haftet das Vermögen der Frau. 19. 9. 81. V a. E. 6, 239. Die unterlassene Bekanntmachung ist nur dem Gläubiger gegenüber wirksam, welcher bei Vertragsschluß die Geltung des Güterrechts am Wohnort der Eheleute annahm. 1. 4. 82. V. R. K. 27, 451. B. B. 5, 388. J. W. 11, 133.

II. 1 § 434. § 434 verpflichtet den überlebenden Ehegatten, den Verstorbenen anständig begraben zu lassen; ein Recht, auf der von ihm nicht erworbenen Grabstätte ein Denkmal als dauernde Einrichtung aufzuführen, folgt aus dieser gesetzlichen Pflicht nicht. 2. 2. 80. IV. Wa. 81, 26 Nr. 21. Die Kosten des vom Beklagten seiner Ehefrau gesetzten Leichensteins gehören nicht zu den Beerdigungskosten, welche Kläger als Erbe zu tragen hat. 12. 2. 80. IV. Wa. 81, 48.

II. 1 § 439. Klausel des Erbvertrags der Eheleute. Das beiderseitige Vermögen ist nach dem Tode des Letztlebenden zu theilen; das Vermögen des Mannes geht auf dessen nächste gesetzliche Erben, das der Frau auf diejenigen der Frau über. — Fideikommissarische Substitution auf den Ueberrest; nächste Erben der erstverstorbenen Frau sind diejenigen zur Zeit ihres Todes. 29. 1. 85. IV. B. 1, 294 Nr. 1322. Die Eheleute setzen sich gegenseitig als Erben ein und außerdem beide die zwei ehelichen Kinder der Frau. Der Ehemann verpflichtet sich, ohne deren Einwilligung nichts zu veräußern. Die Ehefrau stirbt, sodann ein Kind; das überlebende ist Erbe neben dem Mann. Dessen Testament zu Gunsten des X. nichtig. (14.) 19. 9. 89. IV. B. 8, 214 Nr. 603. J. W. 18, 425 Nr. 12.

Form. Ein Ehe- und Erbvertrag, welcher privatschriftlich errichtet und dem Gerichte verschlossen zur Aufbewahrung übergeben ist, unterliegt der Anfechtung wegen Formmangels und wird nichtig erklärt. A.G.O. II. 1 § 10 Nr. II. 4 § 15. 11. 10. bis 11. 11. 86. IV. E.

17, 210. B. 3, 814, 818. J. W. 15, 402 Nr. 19. Der von der schreibensunkundigen Beklagten gerichtlich errichtete Erbvertrag vom 10. Juli 1848 ist auch bezüglich des Mannes ungültig, weil nur ein Unterschriftszeuge zugezogen ist. Der Nachdruck in § 441 liegt auf dem Wort Aufnahme. I. 12 § 621. 25. 9. 84. IV. R. 84, 308 Nr. 2. B. B. R. F. 1, 150. Wa 84, 408. J. W. 13, 285 Nr. 48. Erbvertrag ungültig, obschon die Beredungen über das Vermögen der zukünftigen Eheleute in das gerichtliche Uebergabeprotokoll aufgenommen sind. Denn es war nur behufs Publikation, nicht Vertragschlusses geschehen. 27. 6. 87. IV. B. 4, 280 Nr. 927. II. 1.

II. 1 § 442. Widerruf mittels einer neuen wechselseitigen letztwilligen Verordnung zulässig. Zuziehung eines Beistands § 200 nicht nöthig. Denn die Frau giebt nur für den Todesfall eingeräumte Rechte auf, ohne Pflichten zu übernehmen. 7. 7. 90. IV. E. 26, 308 Nr. 90, 89. B. 10, 618. J. W. 19, 302 Nr. 17. Ebenso durch späteres wechselseitiges Testament. (Widerruf durch unvereinbare Verfügung.) 13. 11. 82. IV. R. K. 27, 955. J. W. 2, 22 Nr. 35.

II. 1 § 456, 465. Der Ehevertrag bestimmt: die Frau darf das Gut zu 18 000 Mk. übernehmen. Der Mann verkauft es aber zu 88 000 Mk. und hinterläßt die Frau und Verwandte als gesetzliche Erben. Der Frau gehört die Differenz von 70 000 Mk. Ihre Genehmigung zum Verkauf ist unerheblich mangels gerichtlicher Form. 9. 1. 81. IV. B. 5, 264 Nr. 811. J. W. 7, 84 Nr. 39.

II. 1 § 482. Kennt der Dritte die dolose Absicht des überlebenden Ehegatten, so haftet er und seine Erben. 14. 5. bis 12. 6. 88. IV. B. 6, 292 Nr. 253, 743.

II. 1 § 482. Ueber das eigene Vermögen kann der Ueberlebende verfügen. 17. 6. 91. V. B. 12, 206 Nr. 375, 556.

Keine fideikommissarische Substitution; auf das gebrauchte Wort kommt es nicht an. Die Kinder wurden als Erben, die Ehefrau als Nießbraucherin mit Freiheit von Sicherstellung und Rechnungslegung erachtet. Das gemeinschaftliche Testament ergriff nach der Auslegung das gütergemeinschaftliche Vermögen nicht, dieses war also zu theilen. I. 12 § 614. 16. (19.) 1. 88. IV. B. 5, 271 Nr. 836, 837. J. W. 1, 103 Nr. 26.

Der Ueberlebende kann durch Adoption, ebenso wie durch Wiederverheiratung seine Pflichten aus dem korrespektiven Testament theilweise aufheben. Das (Adoptiv-) Kind kann Pflichttheil fordern oder rumpirt das Testament. II. 1 § 493. II. 2 § 456, 691. 4. 4. 87. IV. R. K. 31, 979. B. 4, 918. J. W. 16, 215 Nr. 34.

II. 1 § 492. II. 1 § 492, 493 sind in der Mark nicht suspendirt, obschon daselbst betr. der wechselseitigen Testamente der Eheleute das G.R. gilt. 28. 2. 89. IV. R. K. 33, 1001. Wechselseitiges Testament der Eheleute. Ein daselbst gemachter Vorbehalt betr. die

II. 1. Rechtsgültigkeit außergerichtlicher Verfügungen (Kodizille) bleibt nach dem Antritt der Erbschaft seitens des überlebenden Ehegatten in Kraft. Die Bedingtheit der Erbeseinsetzung bewirkt nicht auch eine Bedingtheit des Testaments. Die Frau überlebt und verfügt in der vorberegten Form. Gültig. I. 12 § 163. 16. 5. 89. IV. R. K. 33, 955. A. 4, 643. B. 8, 600. J. W. 18, 295 Nr. 43. Dagegen kann durch ein vorbehaltenes Kodizill die testamentarische Erbeseinsetzung nicht geändert werden, auch nicht in der Form einer privilegirten Verfügung der Eltern unter Kindern. II. 2 § 379, 415. X. bestimmte testamentarisch die Enterbung seines Sohnes A. in wohlmeinender Absicht und setzt dessen Kinder als Erben ein, behielt sich aber die Errichtung von Nachzetteln vor. In solchen hob er die Enterbung theilweise auf; dies ist unzulässig und unwirksam. 17. 2. 90. IV. E. 26, 234.

Die wechselseitige Erbeinsetzung der Eheleute ist keine Voraussetzung der Korrespektivität des Testaments; letztere auch bei anderen Zuwendungen von Todes wegen möglich, z. B. Vermächtnissen. § 491, 492 gilt auch bei Erbverträgen unter Ehegatten. 5. 1. 80. IV. R. K. 24, 995. J. W. 9, 55. 26. 2. 83. IV. J. W. 12, 129 Nr. 76.

Erbeinsetzung in § 482, 492 umfaßt jede Zuwendung von Todes wegen. Die Eheleute X. errichten in einer einheitlichen Urkunde ein Testament und setzen die B. als Universalerbin ihres dereinstigen Nachlasses ein und wenden sich gegenseitig den lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlaß des zuerst Verstorbenen zu. Der Ehemann stirbt zuerst, seine Wittwe tritt in den Nießbrauch seines Vermögens ein, setzt aber später den A. testamentarisch als Erben ihres Vermögens ein. Dies kann sie nicht, ihr Testament ist ungültig. 2. 6. 81. IV. B. 5, 243. J. W. 10, 173.

Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Erbschaft nur in dessen Nachlaß eröffnet. Der Ueberlebende erhält denselben als Fiduziarerbe. Sein Recht an seinem eigenen Vermögen bleibt unverändert, aber eingeschränkt durch das testamentarisch bestimmte Anfallsrecht des fideikommissarisch eingesetzten Nacherben. 18. 12. 79. IV. R. K. 24, 989.

Nachträgliche Enterbung des Nacherben durch den überlebenden Testator (in wohlmeinender Absicht) ist wegen eines eintretenden Enterbungsgrundes zulässig, aber nur bezüglich des Vermögens des Ueberlebenden. Lieutenant X. war eingesetzt, nach dem Tode der Mutter wurde er wegen Betrug bestraft und geschlichtet. Hierauf enterbt ihn der Vater, überläßt ihm aber noch Nutzungen, falls seine Gläubiger diese nicht beschlagnahmen sollten. Die Gläubiger des Lieutenants erhalten das mütterliche Vermögen, das väterliche nicht, auch nicht die Nutzungen. II. 2 § 399. 29. 10. 88. VI. E. 22, 276. M. 89, 87. B. 6, 513, 757. J. W. 17, 445 Nr. 17. Ebenso unter Ein-

setzung der (künftigen) Descendenz, welcher ein gerichtlicher Pfleger nach Vorm.O. 86, 90 bestellt wird. Obschon der Testamentsvollstrecker den enterbten Vater bezahlt hatte, mußte er den Pfleger nochmals zahlen. Aufhebung. 28. 2. 89. IV. R. K. 33, 1001. B. 7, 723. Erneute Verhandlung. 17. 2. 90. IV. M. 90, 234. B. 10 Nr. 200, § 99, 600, 606, 636. E. 26, 234. J. W. 19, 170 Nr. 53. II. 1.

Die gemeinsame letztwillige Verfügung der Ehegatten zu Gunsten ihrer Kinder ist kein Universalfideikommiß des erstversterbenden Gatten, welches zugleich das Vermögen des nachlebenden Gatten ergreift, sondern 1. ein Universalfideikommiß des erstversterbenden Gatten über sein Vermögen, und 2. eine direkte Erbeinsetzung des Ueberlebenden auf sein Vermögen. Die Verfügungen des Ueberlebenden entgegen § 492 sind daher nur anfechtbar; aber nur, wenn die Kinder nicht unbedingte Erben, sondern mit der Rechtswohlthat des Inventars werden. 29. 4. 91. V. R. K. 35, 1045. B. 2, 327, 549. Ebenso 13. 5. 91. V. J. W. 20, 364 Nr. 42.

Der überlebende Ehegatte kann, wenn er die Erbschaft antritt, über sein später erworbenes Vermögen letztwillig nicht verfügen. I. 12 § 628 ist auf wechselseitige Testamente unanwendbar; gilt nur für Erbverträge. 30. 5. 90. III. R. K. 34, 1009. J. W. 19, 241 Nr. 31. B. 10, 624.

Jene Gebundenheit des Ueberlebenden an seine eigenen Verfügungen im wechselseitigen Testament kein Erbrecht oder übertragbares Recht. Daher ist der Verkauf dieser Erbschaft nichtig, ebenso Pfändung und Ueberweisung mittels Zwangsvollstreckung. Erst mit Jenes Tod tritt ein solches Recht ein. Der Berufene muß daher diesen Tod erleben, sonst keine Transmission auf seine Erben. 28. 10. 86. IV. J. W. 15, 399 Nr. 12. Vergl. 18. 12. 79. IV. R. K. 24, 989. Bezüglich des Nachlasses des bereits verstorbenen Elterntheils wäre der Verkauf gültig, aber im vorliegenden Fall war ein Gesammtpreis vereinbart und die Ausscheidung eines Sonderpreises unmöglich, also nach I. 11 § 12, 46 ebenfalls unwirksam. 4. 6. 85. IV. R. K. 29, 914. B. B. N. F. 2, 447. B. 1, 1313. J. W. 14, 254 Nr. 20.

Das Erbrecht aus dem wechselseitigen Testament der Eheleute wird durch den Tod des Ehegatten 1. der überlebenden Wittwe als Fiduziarerbin und 2. den Kindern als fideikommissarisch Substituirten eröffnet. Daher kann die Wittwe entsagen und den Pflichttheil verlangen. Thut sie es nicht, so kann sie zum Nachtheil der fideikommissarischen Erben nichts ändern, sondern ist auch bezüglich ihres eigenen Vermögens gebunden. Ihr späteres Testament ist daher seitens der fideikommissarischen Erben anfechtbar. 11. 2. 84. IV. J. W. 13, 98 Nr. 58.

Der Erwerb des in einem wechselseitigen Testamente von Eheleuten gemeinschaftlich ausgesetzten Vermächtnisses tritt ein: Sobald

II. 1. der eine Testator stirbt und sein Mit-Testator die Erbschaft annimmt; und nicht erst mit dem Tode des letzteren; es ist nur bis zu dem letzteren Zeitpunkt betagt, weil es erst zu dieser Zeit zu gewähren ist. 28. 2. 84. IV. E. 11, 258. B. 1 Nr. 1337.

Der Erblasser hatte einen Rübenlieferungsvertrag geschlossen, die Wittwe ist daran gebunden; zumal der Pachtvertrag betreffend das Gut, auf welchem die Rüben gepflanzt werden sollen, für die Erben bindend war. 19. 12. 83. I. R. K. 28, 455. E. 10, 263. J. W. 13, 61 Nr. 64.

Beispiele. a) Die Eheleute setzen sich gegenseitig als Erben ein, der Ueberlebende hat freie Verfügung. „Sollten beide Gatten schnell hintereinander versterben, ohne daß der Letztlebende über den Nachlaß verfügen konnte, so fällt derselbe an die Wittwe W. und eventuell deren noch lebende Kinder." Die Ehefrau überlebt und stirbt ohne weitere Verfügung. Die Ehefrau ist nicht Fiduziarerbin des Mannes, hat also der W. den Nachlaß des Mannes nicht zu hinterlassen. Vielmehr ist die W. auf den Nachlaß des Letztverstorbenen eingesetzt. 15. 2. 92. IV. B. 14, 375 Nr. 536. J. W. 21, 170 Nr. 50.

b) Das wechselseitige Testament enthielt die Klausel „schreitet meine Frau zur anderweiten Ehe, so muß sie mit unserem Sohn nach märkischem Recht Theilung halten." Die überlebende Frau schritt zur zweiten Ehe und theilte mit dem Sohne. Mit diesem Eintritt der Resolutivbedingung war sie an ihre frühere Verfügung nicht mehr gebunden; bezüglich ihres Vermögens trat die gesetzliche Erbfolge ein. Aufhebung, Auslegung des Testaments. C.P.O. 524. 4. 1. 86. IV. R. K. 30, 979. B. 2, 1227.

c) „Im Falle der Nichtwiederverheirathung Alles dem Ueberlebenden; im Falle der Wiederverheirathung gesetzliche Theilung." Dieser Fall tritt ein; die eigenen Kinder des Ueberlebenden bleiben außer Betracht. 15. 1. 91. IV. B. 11, 269 Nr. 528.

d) Die Eheleute A. setzten sich gegenseitig in einem Testament als Erben ein und errichten zu Gunsten ihrer Kinder eine fideikommissarische Substitution auf den Ueberrest. Der Mann stirbt zuerst. Die Wittwe tritt die Erbschaft an, heirathet den B. und schenkt demselben durch gerichtlichen Vertrag Gegenstände im Werthe von circa 10 000 Mk., behält sich aber den Widerruf bis zu ihrem Tode und das Rückfallsrecht vor, falls auch dieser Mann B. vor ihr sterben sollte. B. überlebte sie aber. Nunmehr klagen die Kinder erster Ehe 1. auf Ungültigkeit der Schenkung, 2. eventuell auf Rückgabe der Hälfte wegen Verletzung des Pflichttheils. Das O.L.G. spricht Antrag 1. zu; das R.G. hebt aber auf; a) die Nichtzuziehung eines Beistandes zur Schenkung begründet nur ein Anfechtungsrecht; Kläger haben aber keine Anfechtung geltend gemacht, b) die (fragliche) Schenkung von Todes wegen ist ein Vertrag unter Lebenden, keine letztwillige Ver-

fügung; kontra O.T. Im letzteren Fall wäre sie unwirksam. 5. 2. 91. II. 1. IV. R. K. 35, 1036. B. 11, 22, 301. J. W. 20, 213 Nr. 51.

e) Der Ueberlebende darf der Pflegerin eine entsprechende Summe aussetzen, der Hauptheil bleibt den Nacherben. Nach Lage der Sache werden die ausgesetzten 15 000 Mk. auf 5000 reduzirt. 2. 5. 87. IV. B. 4, 278 Nr. 920.

f) Die kinderlosen Eheleute setzen sich wechselseitig als Erben ein und die K. auf den Ueberrest, aber ohne jede Beschränkung des Ueberlebenden. Der überlebende Ehemann tritt die Erbschaft an und cedirt schenkungsweise die Hypotheken X. Wirksam; denn sie sind laut Grundbuch sein persönliches Eigenthum. Zwar hat wegen des ausdrücklichen Verzichts auf Widerruf jenes Testament als Erbvertrag zu gelten, aber die K. hat mangels ihres Beitritts deshalb kein Recht. I. 12 § 646. 28. 2. 89. IV. B. 7, 272 Nr. 724, 476. J. W. 18, 144 Nr. 34.

g) In dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute hat die Frau bestimmt, der Ehemann sei zur Annahme der Gemeinschaft der Mo- und Immobilien für die gerichtliche Taxe berechtigt. Ein korrespektives Testament konnte das O.L.G. annehmen, obwohl keine wechselseitige Erbeinsetzung vorlag. Auch machte der Mann von jenem Recht bei der Theilung mit den Kindern Gebrauch; allerdings hatte er die Taxe nach oben einseitig abgerundet. — Trotzdem blieb er an die zum Besten der Kinder getroffenen Testamentsbestimmungen der Frau gebunden. I. 12 § 614. 22. 2. 92. IV. B. 14, 355 Nr. 434. J. W. 21, 209 Nr. 19.

II. 1 § 493. Nach § 492, 493 ist die gegenseitige Unabhängigkeit der Verfügungen eines wechselseitigen Testaments von Ehegatten anzunehmen und eben deshalb ihre Widerruflichkeit. 10. 1. 81. IIa. B. B. 3, 224. Vgl. aber 24. 2. 82. A. 1, 593. Der überlebende Ehegatte kann von den zu Gunsten seiner Verwandten getroffenen Bestimmungen abgehen. Ausnahmsweise kann es anders sein, wenn die Frau die Verwandten des Mannes sichern wollte. 17. 4. 82. IV. R. K. 26, 1008.

Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute, in welchem Nacherben berufen sind, beschränkt zwar den Ueberlebenden, wenn er antritt, in seiner Testirfreiheit; sein eigenes Vermögen hat er aber immer als Eigenthümer; Fiduziar ist er nur betreffs des Vermögens des Erstverstorbenen. 12. 2. 85. IV. B. 1, 291 Nr. 1312.

Es kommt auf die Auslegung an und ob die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft leben. Das Testament bestimmte, der überlebende Ehegatte sei Universalerbe und allein Eigenthümer, er könne unter Lebenden frei über das Vermögen verfügen. Nach dem Tode des Ueberlebenden wird das Vermögen in zwei gleiche Hälften getheilt; die eine fällt den Erben des Mannes, die andere denjenigen der Frau, darunter einer gewissen C., nach Kopftheilen zu. Der Mann

II. 1. stirbt zuerst, dann die C., hierauf die Frau. Das Erbrecht der C. geht nicht auf deren Sohn über, welcher übrigens auch vor der Frau starb; jedoch war er von seinem Vater enterbt. Denn in jenen Bestimmungen wurde kein korrespektives Testament gefunden, weil nicht jede Hälfte ein besonderer Nachlaß war. 8. 3. 86. IV. R. K. 30, 694. B. 2, 1229.

Gemeinschaftliches Testament, nach welchem das Gut der Ehefrau zu Familienfideikommiß für die Söhne und deren männliche Nachkommen gewidmet ist; bei deren Aussterben soll das Gut auf die Töchter übergehen. — Nach dem Tode des Mannes schließt die Frau mit den gemeinschaftlichen Kindern ersten Grades ein Abkommen, nach welchem das Gut den Töchtern zufällt. Das O.L.G. stellt fest, der Ehemann hätte voraussichtlich hiergegen nichts eingewendet. Abänderung bestätigt. C.P.O. § 24. 8. 12. 84. IV. B. 1, 292 Nr. 1314.

Trotz § 493 darf der Richter die Umstände des Einzelfalls beachten. Sie waren aber im Fragefall nicht hervorgetreten, also wechselseitiges Testament. 4. 12. 88. III. B. 7, 271 Nr. 721. J. W. 18, 49 Nr. 29.

Nach Lage der Sache war nicht anzunehmen, daß die Frau den Mann in Bezug auf seine Verfügungen zu Gunsten seiner Verwandten binden wollte; ihre Klage abgewiesen; denn die Vermuthung des § 493 stand diesen Verwandten in Folge der späteren Verfügungen des Mannes über sein Vermögen nicht zur Seite; sie können auch nicht geltend machen, er habe durch die Verfügungen die Verwandten der Frau geschädigt; exceptio ex persona tertii. 7. 1. 89. IV. B. 7, 271 Nr. 722.

II. 1 § 544. Alle in der Wohnung des Mannes sich befindlichen Gegenstände sind vermuthlich dessen Eigenthum, bis die Ehefrau oder ihre Erben den Gegenbeweis führen. 31. 5. 83. IV. J. W. 12, 203 Nr. 70.

II. 1 § 548. Der Erlös, welchen ein Ehemann durch Einschlagen des ganzen Holzbestandes eines inferirten Grundstücks erzielt, wächst dem eingebrachten Vermögen der Frau zu. I. 21 § 3. Der Ehemann kann den desfallsigen Anspruch der Erben seiner Frau durch den Nachweis, daß er den Erlös mit Genehmigung seiner Frau zur Erbauung von Wirthschaftsgebäuden verwendet hat, beseitigen. 23. 9. 86. IV. R. K. 31, 972. B. 3, 848. J. W. 15, 325 Nr. 36.

Nur das Geld soll auf Gegenforderung angerechnet werden. Kein Anspruch auf Sachen oder Forderungen des Mannes. Die Frau ist Gläubigerin bezüglich der Anfechtung. 12. 12. 85. V. B. 2, 306 Nr. 1183.

II. 1 § 548. Keine Rechnungspflicht des Mannes als verwaltender Nießbraucher seiner Frau; aber über den Verbleib einer erhaltenen Baarsumme muß er dennoch Rechenschaft geben. 20. 1. 80. IV. Wa. 81, 713 Nr. 575.

II. 1 § 572, 577. Gemeinsame Taxe ist nöthig; nur ein Erbe hat sich mit der Taxe einverstanden erklärt; der andere erbot sich zur Uebernahme des Grundstücks um X.-Mark mehr. 11. 4. 90. IV. B. 10, 296 Nr. 590. II. 1.

II. 1 § 577. Gerichtliche Taxe (in der Klage) ist nur für uneinige Erben vorgeschrieben. Hier hatte aber die Wittwe, welche den Mann mit dessen Mutter beerbt, in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt. Ihre Klage, daß der Werth des auf dem Nachlaß haftenden Auszugs der Beklagten bei Feststellung des Annahmepreises von den Aktiven des Nachlasses abzuziehen sei, ist zulässig. 25. 10. 88. IV. B. 6, 271 Nr. 697. Vgl. 5. 4. 88. IV. A. 4, 633.

II. 1 § 579. Erst wenn die Erben auf schriftliche Aufforderung länger als 6 Monate gewartet haben, kann die Wittwe auf Grund der dann aufzunehmenden Taxe ihr Wahlrecht ausüben. 4. 6. 86. IV. B. 3, 258 Nr. 855. J. W. 15, 240 Nr. 51. In diese 6 Monate Frist sind Zeiträume nicht einzurechnen, in welchen nach Lage der Sache die Erben über den Annahmepreis sich zu einigen nicht im Stande waren. Ein unbegründeter Widerspruch, daß ein Grundstück nicht zur Erbmasse gehöre, hemmt den Lauf jedenfalls dann nicht mehr, wenn jener Widerspruch durch rechtskräftiges Urtheil abgewiesen ist. Von da ab läuft die Frist, mag auch die Aufforderung früher zugestellt sein. Das Recht des überlebenden Ehegatten, die zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen, ist durch II. 1 § 648 begründet. 17. 4. 90. IV. R. K. 34, 1011.

II. 1 § 586. (Neubauten.) Anspruch des Ehemannes auf Vergütung für Verbesserungen an dem seinem Nießbrauche unterliegenden Gute seiner Ehefrau. I. 21 § 124, 111 sind maßgebend, nicht aber I. 9 § 327, welcher weder für Pächter, noch Nießbraucher gilt. Es kommt darauf an, ob der Eigenthümer den Neubau gegen Ersatz behalten will, oder ob es Nießbraucher (Pächter) fortzuschaffen hat. 26. 5. 86. V. A. 3, 447. Die Frau darf daher ihr Grundstück mit dem zur Zeit der Auflassung der Ehe durch den Tod bestehenden Gebäuden zurückfordern. Das von der Benefizialerbin gelegte Inventar betreffs Nachlaß des Mannes ist daher nicht unvollständig, wenn das Schloß darin nicht aufgenommen war. 10. 2. 92. I. B. 14, 12 Nr. 24, 514, 603a. J. W. 21, 171 Nr. 54.

II. 1 § 645. § 645 II. 1 bezieht sich nur auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge, nicht auf die testamentarische. Daher kann sich gegen das Pflichttheilsrecht der Mutter der Ehemann auf den ihm als überlebenden gütergemeinen Ehemann zustehenden gesetzlichen Nießbrauch nicht berufen. 14. 6. 88. IV. R. K. 32, 1030. B. 6, 733.

Der lebenslängliche Nießbrauch am ganzen gemeinschaftlichen Vermögen berechtigt zur Einklagung und Einziehung der Aktivforderungen

II. 1. dieses Vermögens, also die Frau ohne Zuziehung der Erben ihres Mannes. 21. 12. 82. IV. J. W. 83, 54 Nr. 44. J. W. 12, 54 Nr. 44. R. K. 28, 938.

II. 1 § 648. Die Bestimmung des Werthes der zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke durch den Erben bedarf der Schriftform. 16. 1. 82. IV. R. K. 26, 1009. J. W. 11, 79. Die Erben haben nach § 572 nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dem überlebenden Ehegatten den Werth zu bestimmen. Will ein Miterbe nicht mitwirken, so können die anderen Miterben ihn mittels Klage zwingen; thun sie es nicht, so trifft sie ein Zögern im Sinne des § 579. Der Ehegatte kann nur das ihm gegen die Gesammtheit der Erben zustehende Recht und zwar nur auf dem gesetzlichen Wege geltend machen. Im Fragefall mußte er daher den Weg der § 579, 580 beschreiten. Dies ist nicht geschehen, also seine Klage abzuweisen. 29. 4. 86. IV. E. 15, 295. B. 3, 854. J. W. 15, 202 Nr. 40.

II. 1 § 656. I. 14 § 109. Die Verwaltungsbefugniß berechtigt nicht zur Verfügung, also auch nicht zur Verpfändung. Hierzu müssen alle Miteigenthümer mitwirken. 15. 2. 89. IV. J. W. 18, 145 Nr. 36. Die Wittwe kann daher ohne Mitwirkung und gehörige Vertretung (Gegenvormund) der minderjährigen Tochter bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft kein Kapital gegen Verpfändung eines Massegrundstücks aufnehmen. Hypothek mußte gelöscht werden, zumal der Gläubiger diese Sachlage kannte. 25. 2. 89. IV. B. 7, 39 Nr. 110, 485, 698. Die Mutter hat bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ein der Gütergemeinschaft gehöriges, zurückgezahltes Kapital ausgeliehen. Sie kann es nicht allein einklagen, obschon sie es als ihr allein gehöriges ausgeliehen hat. O.L.G. hatte die von ihrer Erbin fortgesetzte Klage zugesprochen. Aufhebung. 20. 11. 90. IV. B. 11, 148 Nr. 302. J. W. 20, 32 Nr. 80.

Dekl. v. 7. April 1839 Art. 3 Nr. 1. Auslegung der Erklärung, daß über den Kaufgelderrest von 500 Thlr. sich die M.'schen Eheleute und nach dem Tode der Ehefrau dem überlebenden Ehemann die freie Verfügung vorbehalten. — Dieser letzte Satz enthält eine Erklärung von Todeswegen, ist also mangels der vorgeschriebenen Form ungültig; II. 2 § 381. Der überlebende Ehemann hatte über diesen Kaufgelderrest theils durch Quittung, theils durch Cession verfügt. Beide Verfügungen sind ungültig, auch soweit sie die ihm zukommende Hälfte von 250 Thlr. betreffen, und zwar auf Grund des I. 17 § 10. 22. 11. 80. IV. Wa. 81, 594 Nr. 496. J. W. 10, 28.

Eintritt einer gütergemeinschaftlichen Frau nach dem Ableben ihres Mannes in den Alleinbesitz. 28. 6. 81. A. 1, 583.

II. 1 § 668. I. Allgemeines. II. Die einzelnen Paragraphen. Nr. I. 688 ff. in der Kurmark Brandenburg nicht suspendirt. R. K. 36, 1051. Ungültig ist das gegenseitige Uebereinkommen betr. a) die

Schuldfrage daher in dieser Hinsicht Berufung gegen das Urtheil auf Scheidung gemäß gegenseitiger Einwilligung trotz jenes Abkommens zulässig. E. 27, 251. M. 91, 67. B. 11, 500. b) Aussetzung einer Rente behufs Scheidung mittels gegenseitiger Einsetzung. Uebrigens erfordert Schenkung gerichtliche Form. B. 11, 127 Nr. 256, 295. J. W. 20, 26 Nr. 65. A. 4, 638. c) Jedes Paktiren betr. Vermögensauseinandersetzung behufs Ermöglichung oder Erleichterung der Scheidung. I. 4 § 7. Auch durch Anerkennung nach der Scheidung wird der Vertrag nicht gültig. I. 5 § 186. R. K. 32, 913. B. 5, 489. J. W. 17, 111 Nr. 8. A. 3, 466. Kontra Vertrag betr. Alimente der Frau und Erziehungsgelder, weil keine Gründe vorlagen, daß der Vertrag zur Erleichterung der Scheidung geschlossen sei. B. 7, 261 Nr. 690. Aehnlich B. 11, 129 Nr. 260. 6000 Mk. Rente versprochen, wenn die Frau den Scheidungsprozeß nicht absichtlich hinauszieht. Keine Schenkung, sondern Versprechen gegen eine Unterlassung. Anscheinend gültig. I. 11 § 869, 1177. B. 1, 163 Nr. 748. d) Betr. Kindererziehung, Scheidungsstrafe und Angabe des Scheidungsgrundes (Ehebruch). B. 10, 89 Nr. 361b. J. W. 19, 381 Nr. 29. e) Das gemäß erdichteten Grundes erschlichene Scheidungsurtheil giebt der Frau keinerlei Vermögensrecht. Auch hatte sie vorher auf Verpflegung verzichtet. I. 3 § 26. R. K. 33, 916. B. 7, 689. J. W. 18, 211 Nr. 24. Vgl. A. 3, 471. f) Die Klage auf Grund eines von geschiedenen Eheleuten über die Kindererziehung geschlossenen Vertrags ist vom Prozeßgericht zu entscheiden. 3. 5. 80. IV. R. K. 25, 465. J. W. 9, 157. II. 1.

II. 1 § 827. Eine Klage auf Ehescheidung ist nicht zurückzuweisen, wenn die Klägerin nach Anstellung derselben entmündigt wird; dieselbe wird durch ihren Vormund weitergeführt. — Dagegen ist der Beweis erheblich, daß die Ehefrau schon vor Einleitung der Klage geisteskrank gewesen sei; alsdann ist die Erhebung der Klage unstatthaft. 12. 1. 88. IV. R. K. 32, 1031. Aber keine Scheidungsklage seitens des Vormunds, wenn die Entmündigte mehrere Jahre vorher ihren Scheidungswillen erklärte. Vorm.O. 3. M. 82, 373. Wa. 84, 17. J. W. 11, 80. Der Vormund einer Minderjährigen kann ihren höchst persönlichen Anspruch auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens durchführen. 14. 6. 92. III. R. K. 37, 403. II. 1 § 950. Keine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalt nach dem Tod eines Ehegatten. Scherer Civilprozeß zu § 586. E. 28, 290. M. 91, 349. B. 13, 519.

Kirchliches und weltliches Eherecht. Das königl. bayr. Oberkonsistorium hat die kirchliche Trauung des geschiedenen Ehegatten, welcher sich wieder verheirathete, versagt, obschon die Eheleute, welche in kinderloser Ehe und unter der Herrschaft des preuß. L.R. lebten, wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden waren. Nach Matth. 5, 32 und 19, 9 ist dies kein Scheidungsgrund. Wa. 83, 350. Die Folgen

II. 1. der Verweigerung der versprochenen kirchlichen Trauung nach Eingehung der Civilehe im Geltungsbereiche des preuß. allgem. L.R. Von Professor Dr. jur. Wilhelm von Bruneck in Halle a. S. R. K. 33, 769. (Der Verfasser spricht auch dann das Recht auf Ehescheidung ab, wenn der Ehegatte vor Eheabschluß die kirchliche Trauung zugesagt, dann aber das Versprechen gebrochen hat. Das L.G. Trier hat die Sitte auch ohne Versprechen entscheidend erklärt und die Ehe geschieden; das Urtheil ist abgedruckt in Sirey Französische Urtheilssammlung 1847, 2, 420. Soll in dem Nichthalten des Versprechens und der Sitte keine Mißachtung der religiösen Gefühle des anderen Ehegatten liegen?) — Der Mann stellt als Vorbedingung des Zusammenlebens auch die kirchliche Trauung. Die Frau ist bereit, der Mann kommt aber nicht. Kein bösliches Verlassen seitens der Frau. B. 15, 278 Nr. 425.

Nr. II. *II. 1 § 670.* X. ist als Zeuge vorgeschlagen, daß er mit B. Ehebruch getrieben habe. Ablehnung, weil er entweder sein Zeugnis verweigern, oder im Fall der Aussage unglaubwürdig sei, ist unzulässig. Aufhebung. Wa. 82, 262 Nr. 222.

Die Person des Ehebrechers (Ehebrecherin) muß in § 670, 673 nicht bestimmt sein. Bei nächtigem Verkehr überhaupt unmöglich. 2. 6. 90. IV. J. W. 19, 242 Nr. 32. Vgl. aber Scherer C.P.O. § 410 Nr. 24. Die Eideszuschiebung muß aber die Person genau bezeichnen; daher betr. Ehebruch mit anderen Personen außer der B. unzulässig wegen § 674. A. 3, 463. 28. 4. 87. IV. R. 87, 43 Nr. 2. (Siehe aber Scherer, Entsch. des R.G. zur C.P.O. § 410 Nr. 24.)

Nach Ablauf der Frist des Rückkehrbefehls nimmt der Mann eine Zuhälterin an. Kein Scheidungsgrund, aber wichtig für die Schuldfrage. 14.—21. 4. 87. IV. B. 4, 260 Nr. 847.

II. 1 § 671. Schließt § 719 aus. J. W. 18, 214 Nr. 36. Keine Widerklage der Frau; nur bezüglich der Schuldfrage kann sie den Ehebruch des Mannes vorbringen. R. K. 31, 982. E. 10, 238. J. W. 17, 34 Nr. 83. A. 3, 463. Wa. 81, 629 Nr. 518. Ist aber wegen beiderseitigen Ehebruchs Klage oder Widerklage erhoben, so liegt in der beiderseitigen Rücknahme Verzeihung § 720. B. 8, 268 Nr. 563. § 671 ist anwendbar gegen die Frau, wenn sie sich auch nur des unerlaubten Umgangs § 673 schuldig machte. B. 3, 253 Nr. 840. Daher auch Bestrafung nach St.G.B. 172 bei Scheidung aus 673. A. 3, 471. Beseitigung der Scheidungsklage der Frau 1. durch Widerspruch aus § 671, 672 oder 2. Erheben der Widerklage. R. K. 31, 982. J. W. 16, 104 Nr. 42. Ist die Widerklage des Mannes begründet, so besteht trotz seines eigenen Ehebruchs gegen ihn das Verbot der Verheirathung mit der betr. Person für ihn nicht. B. 4, 262 Nr. 854.

II. 1 § 673. Kein selbstständiger Ehescheidungsgrund, nur Vermuthung. Also Reinigungseid, daß kein Ehebruch mit X. stattgefunden hat, zulässig. B. 15 Nr. 429. J. W. 21, 513 Nr. 29. Vgl. A. 1, 584. Wa. 81, 724 Nr. 587, 84, 290. J. W. 13, 202 Nr. 39. B. B. N. F. 3, 453. B. 2 Nr. 1143. Durch C.P.O. nicht geändert. R. K. 26, 108. J. W. 10, 101. Sicherer Schluß auf Ehebruch unnöthig. B. 4 Nr. 843. Einmaliges Zusammensein genügt. R. K. 31, 982. J. W. 16, 104 Nr. 42. B. 4 Nr. 853. II. 1.

Scheidung. Ausgehen der Frau und Schwester um 10 Uhr Abends in auffälliger Kleidung. Kostbare Blumensträuße, Empfang eleganter Herrn, welche die Röcke auszogen, Herablassen der Vorhänge. B. 12 Nr. 522.

Keine Scheidung. Schiffersfrau ist öfters auf dem Kahn des H. gewesen, hat einmal hier genächtigt, ist anderen Morgens nach H. aus der Bude gekommen. Reinigungseid. B. 10, 292 Nr. 577. Aehnlich J. W. 18, 87 Nr. 16. Bloßes Liebesverhältniß genügt nicht, aber mehr ist festgestellt; in diesem Sinn ist das Urtheil zu verstehen. R. K. 36, 1051.

II. 1 § 675. Preuß. A.G. v. 24. März 1879 § 6. Das gerichtliche Verbot des ferneren Umgangs (Untersagungsbefehl) genügt. Derselbe muß, wenn er vom Prozeßgericht während der Ehescheidungsklage erlassen wird, dennoch der Partei, nicht ihrem Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden. C.P.O. 162. E. 29, 170. R. 92, 48 Nr. 2. M. 92, 314. A. 6, 213.

II. 1 § 677. Aufhebungen zu Gunsten der Ehe trotz Rückkehr-(Aufnahme-)Befehl und dessen Nichtbefolgung. Wegen Nichtbehaupten von Thatsachen. 7. 4. 92. IV. B. 14, 344 Nr. 511, 614. Peitschenstock. R. K. 30, 850. B. 2, 1154. J. W. 15, 78 Nr. 30. Scheinrückkehrbefehl bei nachträglicher Rückkehr und Aufnahme der Frau. I. 4 § 53, 54 gelten jedenfalls für die Ehescheidung nicht. B. B. N. F. 2, 225. B. 1, 1231. J. W. 14, 221 Nr. 21.

Aufhebungen zu Ungunsten der Ehe. Fünfjähriges Verschwinden. B. 8, 270 Nr. 568. Wegen der Länge der Zeit ist der Zusammenhang zwischen der (verneinten) böslichen Verlassung am 29. Aug. und der Mißhandlung im Juni zu begründen. B. 13, 294 Nr. 231. Wenn die Frau nur kommt, um ihre Möbel zu haben, so ist das rücksichtslose Benehmen des Mannes unerheblich. Auch gegen den Mann ist die Klage begründet, wenn er nur durch seinen Rechtsanwalt seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme anzeigt. Er muß es mündlich und schriftlich selbst thun. B. 12, 293 Nr. 520, 521. J. W. 20, 347 Nr. 40.

Entscheidungen zu Ungunsten der Ehe. Erfolglose Aufforderung zur Scheidungsklage. Deshalb ist späterer Rückkehrbefehl doch ernstlich. Neben Wunsch der Scheidung ist ernstlicher Rückkehrbefehl mög-

II. 1. lich. J. W. 17, 34 Nr. 84. 11. 5. 81. IV. Wa. 82, 70 Nr. 63. Vollmacht zur Scheidungsklage vor Rückkehrbefehl; Alimentation trotz vorläufiger Verfügung nicht geleistet. 10. 2. bis 10. 4. 90. IV. B. 10 Nr. 566. J. W. 19, 197 Nr. 28.

Deserteur B. 1 Nr. 1234. Eingebildete Besorgniß der Frau ist ungenügend. B. 6, 262 Nr. 671. J. W. 20, 259 Nr. 42.

Nach Fristablauf ist Rückkehr verspätet, z. B. im Sühnetermin. B. 4, 866. J. W. 16, 369 Nr. 60. Erkundigung bei dem Konsul in Amerika genügt, bei den Verwandten unnöthig. B. 6 Nr. 668. J. W. 17, 293 Nr. 28.

Kein bösliches Verlassen, II. 1 § 185, 186, wenn der beklagte Ehegatte Thatsachen nachweist, die ihn zur Scheidung oder zum Getrenntleben, wenn auch die Thätlichkeiten ꝛc. Scheidung nicht begründen, berechtigen. Ebenso dann nicht, wenn der Kläger selbst das Zusammenleben verweigert. B. 2, 300 Nr. 1184. 22. 11. 86. IV. J. W. 15, 450 Nr. 29; 15, 26 Nr. 69; R. K. 26, 1161; 29, 117. 9. 6. 82. IV. Wa. 81, 271 Nr. 241. Erkrankung. A. 4, 636. Bis zur Entfernung der Schwiegermutter. B. 4, 259 Nr. 837. Bedrohung, aber nicht bei unernstlicher. B. 3, 253 Nr. 838. B. 4 Nr. 856. Keine Schonung trotz 10 Kinder und Gebärmutterleidens. B. 5, 256 Nr. 783. Androhung der Selbstentbindung. B. 6, 672. Ehebruch. B. 9 Nr. 505. J. W. 19, 153 Nr. 18. Verhandlungen über freiwillige Scheidung. R. K. 33, 426. B. 7, 679, 680. Thatfrage ob bösliches Verlassen oder berechtigte Rückkehrweigerung vorliegt. C.P.O. 524. B. 2 Nr. 1154. Mangel geeigneter Wohnung. Wa. 81, 166 Nr. 162.

Bei Scheinrückkehrbefehl. Thatsächlich. Aus der Erklärung des Mannes, er weigere die Fortsetzung der Ehe, gefolgert. Wa. 83, 314; 84, 379. R. 88, 13. J. W. 20, 365 Nr. 44. A. 4, 637. Wissen der Frau unerheblich. B. 5, 260 Nr. 797. 2. 1. 86. IV. B. 1, 275 Nr. 1230.

Rücksichtsloses Benehmen. B. 1, 275 Nr. 1233. Unzureichende Wohnung. B. 2, 298 Nr. 1150. Anweisung eines abgeschlossenen Raumes als Wohnung. J. W. 16, 369 Nr. 59. Verweigerung der Aufnahme der Frau wegen Herumtreibens mit Herren. B. 5, 259 Nr. 795. Bei Erklärung des Mannes, nicht die kränkliche Frau, sondern die D., deren Entfernung sie gefordert hatte, solle den Haushalt führen. 29. 10. 85. IV. B. 2, 298 Nr. 1151. S. aber S. 412.

Entscheidungen zu Gunsten der Ehe. Eid über Sendung des Reisegeldes ist unzulässig. C.P.O. 577. 9. 10. 84. IV. Wa. 84, 427. B. 1, 1232. Nichterkundigung nach dem Aufenthalt des bestraften Mannes. R. 93, 79. Wenn die Entfernung des einen Ehegatten durch ein der sittlichen Anforderung der Ehe widersprechendes Verhalten des anderen Theils fortgesetzte Mißachtung (Mißhandlung) veranlaßt ist. Die Trennung ist so lange gestattet, bis die Gegenseite

genügende Beweise einer Sinnesänderung und Garantien giebt. Die II. 1.
Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses hängt nicht von dem Willen, ein Geständniß abzulegen, ab, sondern von der Ernstlichkeit. II. 1 § 175. 1. 5. 90. IV. R. K. 34, 728. B. 10, 290 Nr. 572.

II. 1 § 684. Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung. Das Erforderniß des richterlichen Befehls zur Rückkehr besteht auch dann, wenn der Ehemann bereits verurtheilt ist, die Frau entweder bei sich aufzunehmen oder zu alimentiren. 12. 2. 83. IV. R. K. 28, 953.

II. 1 § 685, 686. P.A.G. z. C.P.O. § 5. Es genügt, wenn der Ehefrau vom Richter die Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens aufgegeben ist; ausdrücklicher Rückkehrbefehl ist nicht nöthig. 4. 12. 82. IV. R. K. 27, 957. J. W. 12, 22 Nr. 36. Vgl. Wa. 82, 557 Nr. 460. J. W. 11, 79. Zwar hat das Gericht, nicht die Partei den Rückkehrbefehl von Amts wegen zustellen lassen. Trotzdem ist Scheidung wegen böslichen Verlassens zulässig. R. K. 33, 719. B. 7 Nr. 685. Bestimmte Frist nicht nöthig, Gericht entscheidet nach Lage des Falles. B. 4 Nr. 847. Vgl. A. 5, 126.

II. 1 § 694. Zu Gunsten der Ehe. Versagung, weil der Mann auf der Straße Frauenzimmer sucht. B. 9, 229 Nr. 502. Wegen Kürze der Zeit. B. 14, 342 Nr. 505. Bei funktioneller Impotenz, aber Scheidung gegen die Frau wegen böslichen Verlassens. § 696. B. 15, 281 Nr. 431.

Zu Ungunsten der Ehe. Das behauptete ekelerregende Gebrechen war nicht vorhanden. B. 6, 262 Nr. 670.

II. 1 § 696. § 696 betrifft den Eintritt der unheilbaren Impotenz während der Ehe; § 40 die vor der Ehe vorhandene. J. W. 12, 98 Nr. 52. Vgl. § 694.

Klage des 89jährigen abgewiesen, weil er als 83jähriger die 48jährige nur zur Unterstützung heirathet. 14. 4. 87. IV. B. 4, 360 Nr. 845. J. W. 16, 239 Nr. 20.

II. 1 § 698. C.P.O. § 568. Vorherige Entmündigung nicht erforderlich. Daher Vertretung des Beklagten durch einen Pfleger (nicht Vormund) zulässig. 12. 7. 86. IV. E. 16, 234. B. 3, 835. J. W. 15, 303 Nr. 24. A. 3, 464. 10. 3. 92. IV. R.K. 36, 1054. E. 30, 184. B. 14, 510. J. W. 21, 223 Nr. 35.

II. 1 § 699. Zu Gunsten der Ehe. Fehlgegangener Steinwurf. J. W. 12, 203 Nr. 71. Subjektiv, nicht objektiv schwere Mißhandlung. 20. 6. 82. Ia. J. W. 11, 228 Nr. 47. Wohlberechtigter Affekt. R. K. 28, 954. 7. 2. 87. IV. B. 4, 262 Nr. 833. Kontra B. 8 Nr. 572; 14 Nr. 503, 504, 508. Gefährdung der Frau im Wagen durch unsinniges Fahren. Dolus festzustellen. Aufhebung. B. 5, 257 Nr. 784. Störung in der Nachtruhe. B. 12 Nr. 523. Ein Schlag in's Gesicht, welcher Nasenbluten zur Folge hat, genügt nicht; es ist in der Regel nicht gesundheitsgefährlich. — Im übrigen waren die

II. 1. Thätlichkeiten nicht näher bezeichnet, nicht einmal der Gegenstand, mit dem geschlagen wurde, angegeben; sondern nur die Bezeichnung Schläge gewählt. Umstände, aus denen hervorging, daß sie ohne dringende Veranlassung muthwillig und wiederholt der Frau zugefügt wurden, waren nicht angegeben. 16. 12. 80. IV. Wa. 81, 594 Nr. 495.

Zu Ungunsten der Ehe. Vorsatz genügt, Absicht der Schädigung nicht erforderlich. J. W. 19, 262 Nr. 18. Schadenseintritt unnöthig. J. W. 20, 102 Nr. 37. R. K. 29, 119. Brennende Petroleumlampe. B. 6 Nr. 669. B. 4 Nr. 838. J. W. 16, 7 Nr. 15. Schläge mit Spazierstock auf den Kopf. B. 5, 259 Nr. 792. Werfen mit Bierkanne 2c. nach dem Kopf. B. 5, 257 Nr. 786. A. 3, 462. Schleudern und Stoßen der Schwangern. Genügend spezialisirt. Aufhebung. R. K. 28, 954. Bedrohen mit 10-Pfd.-Gewicht. Wa. 81, 454 Nr. 412. Faustschläge, Würgen. B. 14 Nr. 503, 504. J. W. 21 Nr. 15, 16. A. 6, 127. Latenter Tripper. B. 15, 279 Nr. 428. J. W. 21, 513 Nr. 30.

II. 1 § 700. Zu Gunsten der Ehe. a) Aufhebung. Vorwurf des Ehebruchs ist begründet, aber in der Absicht der Herabsetzung bei Dritten, insbesondere der Mutter gemacht. B. 11, 254 Nr. 493. b) Einmalige Beleidigung, nur unter besonderen Umständen. B. 9, 229 Nr. 501.

c) Keine Scheidung. Wegen leidenschaftlicher Erregung, Uebereilung, Leichtsinn. J. W. 21, 48 Nr. 27; 19, 89 Nr. 39. B. 7 Nr. 687. Kontra J. W. 20, 35 Nr. 87. Strafanzeige des Ehegatten, aber nicht völlig verdachtfrei. B. 13, 291 Nr. 522. Hauspolizeiaufsicht gegen die Frau. B. 7, 260 Nr. 687, 688. J. W. 18, 238 Nr. 14, 15. Kanaille, niederträchtiges Frauenzimmer. B. 5, 259 Nr. 795. Absetzung von der Führung des Haushalts, Untersagung des Ausfahrens. S. S. 410. B. 4, 261 Nr. 848. Bösliche Absicht vom O.L.G. verneint. J. W. 17, 235 Nr. 17. Objektive Kränkung der Geschlechtsehre genügt ausnahmsweise nicht, wenn wegen der Denkweise der Frau O.L.G. diesen Charakter verneint. B. 5, 261 Nr. 800. Bloße Schimpfreden. J. W. 17, 144 Nr. 16. Beleidigung ohne Zeugen oder brieflich. B. 9, 229 Nr. 500.

Verweisung der Frau zur Besprechung wichtiger Familienangelegenheiten in eine Stube ist keine Freiheitsberaubung. B. 5, 257 Nr. 784.

Zu Ungunsten der Ehe. a) Aufhebung. Seine Frau habe ihn durch die Mittheilung, sie sei schwanger, zum Eheschluß bestimmt, wenn auch im Affekt und trotz § 702. B. 2, 277 Nr. 1239 und bei erneuter Verhandlung Scheidung. B. 2, 301 Nr. 1159.

b) Scheidung. Wissentlich falsche Anschuldigung. A. 1, 587. Hure bei jedem Stand. 9. 6. 82. IV. Wa. 82, 278 Nr. 242. Kontra bei Kossaten. B. 1, 277 Nr. 1241. Vorwurf einer Zuwendung an den Mann behufs falscher Eidesleistung in Gegenwart des Dienstmädchens

trotz Affekt. R. K. 31, 987. B. 4, 851. J. W. 16, 75 Nr. 45. II. 1. Vorwurf des unerwiesenen Ehebruchs. B. 5, 259 Nr. 796. Vorwurf der Unmoralität ꝛc. bei dritten Personen. B. 7, 256 Nr. 673. Hure und Treffen mit dem Knecht bei dritten Personen. B. 7, 256 Nr. 672. Mann hure mit der Tochter bei Dritten. B. 7, 257 Nr. Nr. 675. Verdacht des Vergiftens bei dritten Personen wider besseres Wissen. B. 10, 289 Nr. 568. Vgl. A. 4, 639. Diebstahlsvorwurf betreffend 300 Mk. bei Dritten. R. K. 33, 926. B. 7, 680. Vorwurf des Ehebruchs wider besseres Wissen während des Scheidungsprozesses. B. 12 Nr. 518.

II. 1 § 701, 702. § 700 enthält neben § 701, 702 einen besonderen Scheidungsgrund. Bei 700 ist Stand unerheblich. J. W. 17, 34 Nr. 85, 86; 214 Nr. 18; 10, 28. Wa. 81, 593 Nr. 494. B. 5 Nr. 785.

Nicht geändert durch Verf. 4. B. 2 Nr. 476, 1157. § 702 setzt Wiederholung voraus im Gegensatz zu § 700. Einmaliger Vorwurf „Straßendirne" bei dringendem Verdacht des Ehebruchs kein Scheidungsgrund aus § 700. R. K. 36, 1051. B. 13 Nr. 526. J. W. 20, 562 Nr. 37.

Bauernstand. 11. 1. 92. IV. A. 5, 127.

Handelsmann gehört zu dem gemeinen Stand trotz Besuchs der Bürgerschule und 18 Mk. Gewerbesteuer. B. 9 Nr. 21.

Handwerker. B. 2, 301 Nr. 1158.

Gastwirthe. Es kommt auf Erziehung, Bildung, Lebensverhältnisse an; II. 1 § 31 kann erwartet werden. Thatsächlich. C.P.O. 524. R. K. 37, 1056. Persönliches Erscheinen des Gutseigenthümers (133 Morgen), obschon das O.L.G. feststellt, die Mehrzahl der Standesgenossen sei geringen Standes, ist zu verordnen. B. 7 Nr. 671. Vgl. A. 4, 641.

Schimpfworte (Ehebrecher, Meineidiger ꝛc.) fallen nur unter § 701, 702. Also keine Scheidung aus § 700. Scheidung abgewiesen wegen Erwiderung der Beschimpfung. B. 6 Nr. 667. Bloße Schimpfreden genügen nicht, sondern die Absicht im Sinne des § 701, 702 ist im einzelnen Fall festzustellen. J. W. 17, 262 Nr. 46.

Keine Scheidung. Thätlichkeiten und rohe Schimpfworte der Frau bei Verdacht des Ehebruchs. B. 2, 300 Nr. 1155. Unordentliche Wirthschaft der Frau. B. 9, 232 Nr. 508. J. W. 19, 167 Nr. 39. Muthwillig = ohne dringende Veranlassung. B. 6, 263 Nr. 674.

Scheidung. Vorwurf des Ehebruchs oder Blutschande bei Dritten trotz Verdacht. B. 3, 252 Nr. 832. B. 2, 301 Nr. 1158. J. W. 15, 79 Nr. 31.

II. 1 § 703. Bosheit ist kein besonderes Erforderniß. B. 12 Nr. 524. Konstitution, Gemüthsbeschaffenheit des Unschuldigen ist er-

II. 1. heblich. Entstehung des Schadens unnöthig. B. B. R. F. 3, 223. Wa. 84, 690. B. 2, 1160. J. W. 14, 275 Nr. 42.

II. 1 § 704. Vgl. § 720. Voreheliche Strafen begründen nur Anfechtung wegen Irrthum. B. 7, 259 Nr. 681; 3, 251 Nr. 828.

Scheidung. Harte und schmähliche Zuchthausstrafe. Die gegenwärtige Auffassung, das jetzige Strafgesetzbuch, die sociale Stellung entscheidet. Wegen Unterschlagung im Amt 6 Jahre Gefängniß mit Ehrverlust. R. K. 30, 985. B. 2, 1153. J. W. 15, 79 Nr. 32. 1 Jahr Zuchthaus wegen St.G.B. 176 Nr. 3 mit Rücksicht auf die Stellung. Bestreiten der That unzulässig. Das Erleiden entscheidet. R. K. 31, 989; 27, 959. B. 4, 859. Wa. 84, 310. J. W. 16, 296 Nr. 34. 2 Jahre Gefängniß wegen Wechselfälschung trotz mildernder Umstände. M. 81, 22. Trotz Gefängniß und theilweiser Begnadigung. R. K. 27, 959.

Keine Scheidung. 4 Monate und 2 Jahre Ehrverlust wegen schweren Diebstahls. Stellung. 5. 6. 93. IV. R. 93, 790.

II. 1 § 710. Aufhebung zu Gunsten der Ehe mangels Feststellung der Trunksucht vor dem Besserungsbefehl. Wa. 81, 236 Nr. 237. Einmaliger Rückfall genügt. B. 15, 281 Nr. 430.

II. 1 § 711. Keine Scheidung. Wegen unzweckmäßiger Ausnutzung der Arbeitskraft. Aufhebung. R. K. 691. B. B. R. F. 1, 398. B. 1, 1244. J. W. 14, 103 Nr. 32.

Scheidung. Vorgängliches Besserungsverfahren unnöthig. Einwand des Mannes, ohne Beistand der Frau könne er kein Gewerbe anfangen, sie habe die Rückkehr verweigert, ist unerheblich. B. 9, 230 Nr. 504. Die Klageerhebung entscheidet. Unerheblich, ob der Mann keine entsprechende Beschäftigung findet. B. 8 Nr. 570, 571. J. W. 18, 439 Nr. 35. Ob er bei ordentlichem Lebenswandel die Frau ernähren kann. Der thatsächliche Nichtbesitz der Unterhaltungsmittel genügt. J. W. 16, 369 Nr. 61; 17, 235 Nr. 18. B. 4 Nr. 866. Der Ehemann zwingt die Frau durch Verweigerung des Unterhalts zum Verlassen der Wohnung. Sein Einwand, er habe später die Weigerung zurückgenommen, ist anscheinend erheblich. 16. 5. 81. IV. Wa. 82, 121 Nr. 103.

II. 1 § 716—718. Scheidung des 30 Jahre Aelteren mit gegenseitiger Einwilligung. B. 1 Nr. 1241. Unterstützung durch die Abneigung objektiv begründende Thatsachen nöthig. Einfluß der Mutter unerheblich. Wa. 84 Nr. 445. B. 1 Nr. 1245. J. W. 19, 32 Nr. 9; 20, 35 Nr. 88. A. 4, 638. Wa. 81, 312. E. 20, 251. B. 5 Nr. 791. Unerheblich, wen die Schuld trifft. Wa. 84, 276. B. B. R. F. 1, 67. J. W. 13, 226 Nr. 34. Verfolgung mit ungerechtfertigten Prozessen, Schimpfworte bei Dritten. B. 11 Nr. 497. Es kam nur auf das Geld an. B. 11 Nr. 499. Unreinlichkeit und 3 Monate Gefängniß wegen Betrug. B. 10 Nr. 573.

Keine Scheidung des 38jähr. mit der 25jähr. Ehe seit 3 Jahren. Sechsmonatliches Zusammenleben. Ausschluß der Hoffnung auf Kinder ist nöthig. B. 2 Nr. 1163, 1164. J. W. 14, 337 Nr. 27. Der konforme Gegenantrag ist Widerklage. B. B. 10, 92. Wiederholte Klage vom O.L.G. zugesprochen 1. wegen der früheren Vorfälle und 2. Fortdauer des Getrenntlebens ꝛc. Abweisung durch R.G. B. 9, 227 Nr. 497. Ehrenkränkung unzureichend, zumal der Mann ein Verhältniß unterhielt. J. W. 17, 35 Nr. 88. Hat Kläger oder Widerkläger Scheidung erzielt, so hat er nur Berufung wegen der Schuldfrage, z. B. mittels neuen Scheidungsgrundes. E. 15, 288. II. 1.

II. 1 § 719. Vgl. § 671. Anwendbar, wenn der Mann den Kuppler machte. J. W. 13, 180 Nr. 48. Keine Prüfung von Amtswegen, ob die Frau durch ihr widerspänstiges Betragen den Mann zur Begehung einer Scheidungshandlung absichtlich veranlaßte. J. W. 19, 155 Nr. 17.

II. 1 § 720, 721. Verziehene, oder für verziehen zu erachtende Beleidigungen bleiben als Ehescheidungsursachen außer Betracht, aber nicht für die Schuldfrage. B. 4 Nr. 842. 30. 5. 81. IV. R. K. 26, 406 Nr. 4. Wa. 2, 212 Nr. 177. Bei Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung bleiben verziehene Beleidigungen des Beklagten außer Betracht. E. 15, 288. Aehnlich B. 6, 265 Nr. 681. Zur Erläuterung der Zanksucht und Bosheit zulässig. B. 5, 257 Nr. 785.

Verzeihung nach Anstellung der Ehescheidungsklage ist ohne Zurücknahme derselben unerheblich. C.P.O. 243. 27. 1. 81. IV. Wa. 81, 630 Nr. 519. Klagerücknahme enthält zwar Verzeihung, aber sie war erzwungen, also unwirksam. Wa. 84, 161. Erklärung im zugestellten Schriftsatz, der Scheidungsgrund wegen Zuchthausstrafe werde fallen gelassen, ist ausdrückliche Verzeihung. B. 3, 252 Nr. 834. Die Erklärung in I. Instanz, der Ehebruch werde weder zur Scheidung, noch zur Schuldfrage geltend gemacht (Verzicht), bindet nicht für die Berufungsinstanz. 15. 12. 87. IV. B. 5, 257 Nr. 790.

Vor Strafantritt keine Verzeihung. Die Beleidigung liegt im Erleiden der Strafe, nicht in der Verurtheilung. R. K. 24, 1028. M. 81, 22. J. W. 9, 157. Keine (ausdrückliche) Verzeihung: Die Ehescheidungsklage sei von den Verwandten betrieben, nicht ihr Wille, Liebeszeichen während der Strafverbüßung. Ausdrücklichkeit nöthig. R. K. 30, 985. B. 2, 1153. J. W. 15, 79 Nr. 32. 20, 36 Nr. 89. Aber keine besondere Form; Hinzukommen einer Aeußerung zur Fortsetzung der Ehe genügt. J. W. 21, 248 Nr. 45. Verzeihung durch eheliche Akte trotz der Erklärung, es sei alles Heuchelei. B. 7 Nr. 677. Sie wolle alles gut sein lassen, wenn er von der B. lasse. Ein Vierteljahr später geschieht es. Frau erklärt sich zufrieden. B. 6 Nr. 676. J. W. 17, 398 Nr. 14. Vgl. A. 3, 458. Versöhnung im Sühne-

II. 1. termin; hierin liegt Verzicht auch auf die Mißhandlung. B. 10 Nr. 567. J. W. 19, 167 Nr. 40. Vgl. A. 4, 640.

Keine ausdrückliche Verzeihung. Sie könne nicht von ihm lassen, sie wolle ihn wieder aufnehmen, wenn sie sich nur ihrer Verwandten erwehren könne. J. W. 17, 34 Nr. 85, 86. Gnadengesuch im Fall des § 704. Wa. 81, 131 Nr. 14. J. W. 10, 71. Ersichtlich gutes und längeres Zusammenleben nach der Beleidigung genügt nicht, wohl aber Umarmung auf die Bitte um Verzeihung. Wa. 84, 691. B. 2 Nr. 659. Zärtlichkeiten, Briefwechsel genügt nicht. Aufhebung, weil der Vorgang, aus welchem O.L.G. die Ausdrücklichkeit folgert, dunkel ist. Eidesauflage über ausdrückliche Verzeihung der Mißhandlungen unzulässig, nur über den Vorgang zulässig. C.P.O. 410. R. K. 30, 130. B. B. N. F. 3, 384. B. 2 Nr. 659. Ebenso, aber Fragerecht war ausgeübt. J. W. 22, 47 Nr. 40. Mündliche Verzeihung alles Vorgefallenen; hierin liegt kein Verzicht auf den vermuthlichen Ehebruch. B. 12 Nr. 517. J. W. 20, 226 Nr. 19.

II. 1 § 720, 719. Erlaubniß zum Ehebruch im Voraus genügt nicht. § 719 unanwendbar, weil nicht festzustellen war, daß ohne jene Erlaubniß der Ehebruch unterblieben wäre. 26. 1. 91. IV. A. 4, 641. B. 11 Nr. 502, 503. J. W. 18, 426 Nr. 15, 16. 20, 140 Nr. 36. R. K. 917. B. B. N. F. 1, 152. Wa. 84, 409. Kontra bei ernstlicher Aufforderung; O.L.G. stellt aber als Motiv Eifersucht fest. B. 11, 253 Nr. 492. Eine Aufforderung aus 1877 (wegen Gesundheitszustand) wirkt nicht bis 1883. B. 5, 261 Nr. 799.

II. 1 § 721. Der widerklagende Ehegatte kann im Laufe des Prozesses ein Ehevergehen des anderen Theiles rügen, wenn bezüglich desselben die einjährige Frist des § 721 II. 1 in dem Zeitraume zwischen der Erhebung der Klage und der ersten mündlichen Verhandlung thatsächlich abgelaufen ist. Die Erstreckung findet deshalb statt, weil die Widerklage erst im ersten Verhandlungstermin der Hauptklage erhoben werden kann, und nach Zustellung der Ehescheidungsklage der Beklagte nur Widerklage, keine selbstständige Scheidung erheben kann. 5. 4. 86. IV. E. 15, 288. B. 3, 829. J. W. 15, 156 Nr. 48, 49.

§ 721 enthält eine Frist, aber keine Verjährungsfrist, also C.P.O. 571 Abs. 2 unanwendbar. Der Fristablauf begründet die Vermuthung des Verzichts. Aber dann nicht, wenn innerhalb des Jahres z. B. der Antrag auf Sühneversuch gestellt, aber die Ladung wegen Unbekanntheit des Aufenthalts des betr. Ehegatten nicht zugestellt wird, obschon in einem solchen Falle nach C.P.O. § 573 Sühneversuch unnöthig ist. R. K. 33, 1005. B. 6, 673. J. W. 17, 349 Nr. 26. Sävitien aus 1888 konnte die Frau mittels Widerklage bei der ersten Verhandlung (10. Juli 1889) erheben, statt am 7. Okt. 1890. Frist verstrichen. B. 11 Nr. 502, 503. J. W. 20, 140 Nr. 36.

Ueberzeugende Kenntniß nöthig zum Fristlauf. Wa. 81, 724 II. 1. Nr. 588. Beklagter muß auch die Zeit (Datum) der Kenntniß trotz C.P.O. 581 beweisen. J. W. 12, 129 Nr. 77. Frist läuft von der Mißhandlung, nicht dem Sühneversuch an. Getrenntleben unerheblich. B. B. N. F. 1, 333. B. 1 Nr. 1249.

Im Fall des § 704 beginnt die Frist erst nach der Strafverbüßung. Wa. 81, 131 Nr. 114. J. W. 10, 71.

Frist verstrichen. Ehebruch am 7. Dezbr. 1882 brieflich erfahren und Wegschicken der Frau aus dem Haus. Zustellung der Ladung zum Sühneversuch am 19. Dezbr. 1883. B. 1, Nr. 1248. Sühneversuch muß innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Klage erfolgt sein. K. war hierzu im Stande. Trennung unerheblich. J. W. 21, 70 Nr. 46. Vgl. A. 3, 756. Ehebruch 1885, Sühneversuch 1886; hierauf ruht die Sache $2^1/_2$ Jahr. B. 9, 505. J. W. 19, 153 Nr. 18. Sühneversuch und Getrenntleben ist unerheblich. 1. 85. IV. Wa. 84, 486.

II. 1 § 722. Leistung der ehelichen Pflicht ist kein Verzicht. J. W. 22, 47 Nr. 40.

II. 1 § 723, 724. Wem die Kindererziehung während der Scheidung zusteht, entscheidet der Prozeß-, nicht Vormundschaftsrichter. C.P.O. 575. 1. 11. 83. IV. R. K. 28, 1162. R. 84, 236.

Zum Schutz der Vermögensansprüche (Mobilien, Illaten) der (gütergemeinen) Ehefrau ist während des Scheidungsprozesses eine einstweilige Vergütung zulässig, und zwar nach L.R. betreffs aufschiebende Bedingung. Die C.P.O. verweist in dieser Hinsicht auf das Landesrecht. R. K. 37, 755. J. W. 20, 578 Nr. 17. R. 86, 65. — Im übrigen sind § 723, 724 durch C.P.O. nicht geändert. Auf ähnliche Fälle mittels vorläufiger Verfügung unanwendbar. B. 15 Nr. 428. J. W. 21, 513 Nr. 30; 12, 54 Nr. 45. R. K. 27, 960. R. 84, 228. Anhängigkeit mindestens des Sühneverfahrens ist Voraussetzung C.P.O. 575, 584, 816. B. B. 8, 358. Sävitien (699) zwar nicht nöthig, aber doch drohende Gefahr auf Grund von Thatsachen. Wa. 84, 83. J. W. 12, 276 Nr. 47; 13, 29 Nr. 39. Standesmäßiger, wenn hierzu nicht im Stand, nothdürftiger Unterhalt. J. W. 14, 103 Nr. 33. Vgl. A. 6, 126; 4, 636.

II. 1 § 725. Es giebt eine von § 724, 725 ganz unabhängige Alimentationspflicht. Vgl. II. 1 § 175.

Voraussetzungen der §§ 724, 725: 1. Scheidungsklage der Frau. R. K. 37, 1057. Und 2. richterlicher Gestattung des Getrenntlebens; Grund zur Nichtbefolgung des Rückkehrbefehls genügt nicht. B. 1, 281 Nr. 1258. Ebenso Grund zur Scheidungsklage. B. 3 Nr. 841. J. W. 15, 240 Nr. 52. Alimentationspflicht des Mannes trotz Fehlens beider Voraussetzungen, wenn der Mann klagt, aber ein Verhältniß unterhält. B. 13 Nr. 523. J. W. 20, 517 Nr. 33. A. 5, 126. Einrede

II. 1. der auf Geldherausgabe vom Mann belangten Frau, der Mann müsse sie mit X.=Mark alimentiren; sie sei zum Verlassen desselben befugt, ist unzulässig. B. 7, 262 Nr. 692. Während des Scheidungsprozesses besteht die Alimentationspflicht auch dann, wenn ihm wegen Verschuldens der Frau das Getrenntleben durch vorläufige Verfügung gestattet wird. 2. 7. 83. IV. R. K. 27, 861. J. W. 12, 243 Nr. 59.

II. 1 § 726. Pflicht des Ehemannes zur Zahlung von Kosten und Kosten=Vorschüssen im Ehescheidungsprozesse. Von Schäffer Breslau. Vgl. hierzu II. 1 § 187. Br. 1888, 62.

II. 1 § 736, 737. Aufgehoben durch Reichsges. v. 6. Febr. 1875. § 39. Nur der Standesbeamte hat zu entscheiden. Kontra die frühere Praxis in R. K. 24 Nr. 496. 30. 6. 92. IV. R. K. 36, 884. M. 92, 318. E. 30, 173. B. 15, 427. J. W. 21, 398 Nr. 18. A. 5, 345. R. 92, 86 Nr. 3. J. W. 18, 440 Nr. 36. R.P.St.G. § 33 untersagt die Ehe nur mit derjenigen Person, deren Ehebruch nach dem Urtheil zur Scheidung führe. 11. 11. 92. III. J. W. 22, 47 Nr. 42.

II. 1 § 743, 408. Eine geschiedene Frau kann eingebrachte Grundstücke in dem Zustande zur Zeit der Ehetrennung verlangen und nicht nur deren Werth zur Zeit der Illation. Der Mann kann nicht verlangen, daß die von ihm gezahlten Zinsen für rückständige Grundstückskaufgelder zur Theilungsmasse des gemeinschaftlichen Erwerbes gerechnet werden. 4. 12. 84. IV. R. K. 29, 919. Wa. 84, 409. B. 1, 1275. J. W. 14, 36 Nr. 49.

II. 1 § 745—750. Ehescheidung ist gegen den B. ausgesprochen und B. zugleich für den alleinschuldigen Theil erklärt. Ein Rechtsmittel nur betreffs der Schuldfrage ist unzulässig, wenn hierdurch der einzige Grund der Ehescheidung beseitigt würde. Kontra die frühere Praxis in R. K. 26, 705; 30, 987. B. 2 Nr. 1154. R. 88, 13. 30. 10. bis 13. 11. 90. IV. E. 27, 195. M. 91, 46. J. W. 20, 35 Nr. 86.

Wohl aber, wenn auf Klage und Widerklage geschieden ist. 12. 3. 91. IV. J. W. 20, 226 Nr. 18. Aehnlich J. W. 22, 47 Nr. 41. Verziehener Scheidungsgrund R. K. 34, 1015. J. W. 19, 89 Nr. 40. B. 9, 499.

Antrag der Beklagten vor O.L.G., den Kläger alleinschuldig zu erklären, ist dahin aufgefaßt, Beklagte begehre Scheidung auf Grund ihrer Widerklage. 23. 2. 91. IV. J. W. 20, 21 Nr. 52. Bei Scheidung aus zwei Gründen ist Berufung nur wegen der Schuldfrage zulässig. Aufhebung. 30. 11. 91. IV. R. K. 37, 405. B. 13 Nr. 727. J. W. 21, 104 Nr. 34.

Von amtswegen Ausspruch über die Schuldfrage. C.P.O. 279. J. W. 16, 196 Nr. 24.

Von mehreren Scheidungsgründen greift der Richter einen heraus und erklärt beide für gleichschuldig. Aufhebung. Alle beiderseitigen

Gründe müssen geprüft werden. B. 1 Nr. 1250, 1251. Wa. 84, 276. II. 1. Wegen Unterstellung gegenseitiger Einwilligung trotz Bestreitens. B. 7 Nr. 686. Wegen Beweisablehnung betreffs Beschimpfung als Hure, Diebin beim Dienstpersonal. B. 7 Nr. 673.

Gefährdung der gewerblichen Ehre ist kein Scheidungsgrund, aber für die Schuldfrage erheblich. Aufhebung. R. K. 37, 405. J. W. 21, 104 Nr. 34.

Unerheblich für die Schuldfrage. Minder schweres Ehevergehen gegen schweres. B. 9 Nr. 507. J. W. 19, 154 Nr. 16. Kontra. Trotz Ehebruchs des Mannes (670) ist dessen Widerklage wegen Trunksucht (704) auch für die Schuldfrage erheblich. Beide Klagen können begründet sein. Aufhebung. B. 5, 260 Nr. 798. Verweigerung der ehelichen Pflicht ist bei Ehebruch der Frau zwar berechtigt; trotzdem beide gleichschuldig erklärt, weil der Mann nur Verdacht hatte. B. 2 Nr. 1144; 4 Nr. 841.

(673) Gleichschuldig. Gegenüber unerlaubtem Umgang die Aeußerung bei Gästen „Hurenkerl“ 2c. B. 2 Nr. 1164.

Die Zahl entscheidet bei gleichartigen Vergehen nicht, sondern der höhere Grad der Zurechnung. B. B. 5, 550. Wa. 83, 4 Nr. 4.

(677) Verlassen der ehelichen Gemeinschaft ohne rechtmäßigen Grund. B. 5, 259 Nr. 796. Einwand, die Weigerung der Aufnahme sei durch die Krankheit geboten, unzulässig. Mann alleinschuldig. B. 9 Nr. 492.

(694) Mann alleinschuldig, wenn die Frau wegen dessen außerehelichem Verkehr die eheliche Pflicht weigert. B. 5 Nr. 801.

Scheidung aus § 718a auf Klage der Frau. Folglich muß sie alleinschuldig erklärt werden. Aufhebung. R. K. 26, 704. Wa. 82, 362 Nr. 223.

II. 1 § 755, 812. Der Umstand, daß baar eingebrachtes Geld nicht mehr vorhanden ist, genügt allein nicht, um den Anspruch auf dasselbe zurückzuweisen, denn nicht nur das in den individuell identischen Vermögensstücken zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhandene Eingebrachte unterliegt dem Recht auf Zurücknahme, sondern es kommt darauf an, ob die Werthe der inferirten, aber nicht mehr vorhandenen Objekte in der gemeinschaftlich gewesenen Vermögensmasse sich vorfinden. 8. 4. 80. IV. R. K. 24, 883. J. W. 9, 156. Kein absolutes Recht auf Rücknahme der noch in Natur vorhandenen Stücke, sondern nur gegen Befriedigung des anderen Ehegatten wegen seines Anspruchs. 22. 10. 83. IV. J. W. 13, 29 Nr. 40. Jedoch sind Gegenansprüche wegen Verwendungen auf diese Stücke dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Kläger beweist, daß das weiter vorhandene Vermögen zur Deckung der Ansprüche des Beklagten ausreicht. Daher ist z. B. auch eine nur auf die Illation gegründete, die Rücknahme des noch in Natur vorhandenen Eingebrachten fordernde Klage mit dem Wesen der Güter-

II. 1. gemeinschaft unvereinbar. 7. 2. 84. IV. R. K. 28, 957. J. W. 13, 97 Nr. 56. Klage des Mannes auf Auseinandersetzung betreffs bestimmter Gegenstände, nachdem die geschiedene Frau am Amtsgericht nicht erschien. Einrede der Frau, die Klage umfasse nicht alle Vermögensstücke, wurde verworfen. 18. 2. 86. IV. B. 2, 311 Nr. 1205. J. W. 15, 95 Nr. 30. Bezüglich der Ersatzansprüche der Verbesserung kommt es darauf an, ob das eingebrachte Gut der Frau im Werth erhöht ist; schriftliche Einwilligung der Frau ist nicht nöthig, der Mann ist kein gewöhnlicher Nutznießer. — Bis zur Rechtskraft des Urtheils besteht die Gütergemeinschaft weiter; vorherige Verfügungen des Mannes richten sich also nach den gütergemeinschaftlichen Vorschriften. 19. 10. bis 3. 12. 88. IV. B. 7, 263 Nr. 696. J. W. 18, 49 Nr. 30. Vgl. 4. 12. 84. IV. A. 2, 352. Zwischen Rechtskraft des Scheidungsurtheils und Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft wird die Vermögensmasse als gemeinschaftliches Eigenthum behandelt, das zufällig entstanden ist, also nach I. 17 Abschn. 1. Folglich findet § 36 Anwendung. Da nun die betreffenden Grundstücke verpachtet sind, mußte auf Antrag der Frau mittels vorläufiger Verfügung ein gemeinschaftlicher Administrator bestellt werden, wenigstens war dies angezeigt, wenn auch die Frau keine Gefahr läuft; denn der Ehemann war als schuldiger Theil erklärt. 4. 1. 92. IV. R. K. 36, 1030. J. W. 21, 105 Nr. 35.

II. 1 § 766. Der Abfindungsanspruch des unschuldigen Ehegatten ist eine Entschädigungsforderung; daher findet eine Erbschaftstheilung, Inventarlegung 2c. nicht statt. Bezüglich des Vermögens des schuldigen Theils wird davon ausgegangen, als ob er am Tage des publizirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils gestorben wäre. Deshalb hat der unschuldige Ehegatte das Recht, die eidliche Offenbarung des Vermögens des schuldigen Theils (Offenbarungseid) zu verlangen. Die Pflicht cessirt aber, wenn das Vermögen durch ein glaubwürdiges Inventar festgestellt ist; ob es glaubwürdig ist, entscheidet das O.L.G. A.G.O. I. 22 § 28 und Bayer. A.G. z. C.P.O. Art. 85. 13. 1. 85. I. Wa. 84, 511.

Ehescheidungsstrafe. Der Rechtsanwalt hatte auf 1. Scheidung, 2. Ehescheidungsstrafe geklagt. Er nimmt Nr. 2 zurück (weil die C.P.O. diese Klageverbindung verbietet). Dieser Verzicht trifft materiell die Frau nicht. Auch hätte der Anwalt Spezialvollmacht nöthig gehabt. 4. 5. 91. IV. R. K. 35, 990. B. 12, 253, 345. J. W. 20, 345 Nr. 34.

Feststellungsklage, daß das baare Vermögen der Frau nicht mehr als X.=Mark beträgt, zulässig. Wa. 81, 762 Nr. 622. Förmliche Vermögensauseinandersetzung ist keine Vorbedingung der Abfindung. Das Vermögen kann auf andere Weise ausgemittelt werden. R. K. 31, 407. Hatte aber Gütergemeinschaft (II. 1 § 812) bestanden, so ist keine Klage

auf Herausgabe bestimmter Sachen vor dem Auseinandersetzungsverfahren zulässig. 8. 4. 80. IV. R. K. 24, 883. Nicht absolut standesmäßiger Unterhalt, sondern nur nach Verhältniß der Einkünfte des Mannes. Deren Durchschnitt gemäß längerer Geschäftsperioden ist maßgebend. Ihre Steigerung nach dem Scheidungsurtheil unerheblich. 23. 5. 87. IV. R. K. 31, 992. B. 4, 876. J. W. 16, 297 Nr. 35. Ebenso Steigerung durch neue Heirath oder Verschlechterung. Der Tag der Verkündung des rechtskräftigen Scheidungsurtheils ist maßgebend. R. K. 31, 407; 33, 429. J. W. 18, 87 Nr. 17. Auch die Möglichkeit künftiger Verbesserung oder Verschlechterung ist unerheblich. N. 91, 85. J. W. 20, 280 Nr. 34. Aehnlich R. K. 34, 730. Keine kurze Verjährung aus Ges. v. 1838. Auch der Grundsatz in praeteritum non vivitur im Fragefall nicht anwendbar, weil die Frau als Geschäftsführerin des Mannes und in dieser Absicht sich aus der Substanz ihres vorbehaltenen Vermögens 9 Jahre verpflegt hatte. B. 14, 107 Nr. 187. Zögerungszinsen der Abfindung vom Tage des publizirten, demnächst rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheil an. — Der Verkaufswerth des Hauses ist nicht maßgebend, sondern der 20fache Betrag der jährlichen Miethe. II. 1 § 788. 25. 2. 86. IV. E. 15, 272. B. 2, 125 Nr. 518, 1172—74. J. W. 15, 155 Nr. 50. II. 1.

II. 1 § 790. Die nach Erhebung der Scheidungsklage einseitig kontrahirten Schulden des Mannes bleiben außer Betracht. R. K. 31, 407. B. 4, 871, 872, 1291. Kontra, wenn bewiesen wird, daß diese Schulden das Vermögen vermehrten. E. 25, 211. B. 9, 510. J. W. 18, 521 Nr. 26.

II. 1 § 798. § 798, 802 unanwendbar auf die Alimentenforderung eines unehelichen Kindes. 21. 5. 80. Ia. Wa. 81, 217 Nr. 216.

Wahlrecht der geschiedenen Ehefrau zwischen Abfindung und standesgemäßer Verpflegung. — Wahlrecht der geschwängerten Braut. 11. 10. 88. IV. A. 4, 642.

Vor Feststellung der Alimente kann der gütergemeine Mann die Auseinandersetzung nicht fordern; aber die thatsächliche Absonderung seines Vermögens ist angezeigt. Der niedrigste Satz ist zu wählen, welchen der Mann bei den ungünstigsten Verhältnissen zahlen kann. 20. 12. 86. IV. B. 4, 266 Nr. 871. J. W. 16, 55 Nr. 67. 4. 4. 87. IV. B. 4, 267 Nr. 873. J. W. 16, 216 Nr. 35. Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung auf Antrag des Mannes. Er ist zu 1000 Mk. jährliche Rente verurtheilt und von der Beendigung des mütterlichen Nießbrauchs an zu 1200 Mk. 1. Unerheblich, ob die Frau noch das Mobiliar des Mannes hat. 2. Die Remuneration des Mannes, obschon kündbar, ist mit berücksichtigt. 3. Ebenso die thatsächliche jährliche Unterstützung von 1000 Mk. seitens seiner Mutter. 24. 2. 90. IV. B. 9, 237 Nr. 521—523. J. W. 19, 122 Nr. 38.

II. 1. *II. 1 § 800.* Durch C.P.O. aufgehoben. R. K. 31, 407. E. 19, 309. A. 3, 469. Maximum oder Minimum der Standesgenossen bindet den Richter nicht. J. W. 11, 145. A. 1, 589.

II. 1 § 801. Feststellung des Abzugs durch formlose und thatsächliche Anforderung zulässig. J. W. 17, 262 Nr. 47. Die Einkünfte des vorbehaltenen Vermögens sind nicht abzurechnen. Aufhebung. R. K. 34, 730. B. 9, 512, 513. J. W. 19, 167 Nr. 41—43. Vorbehaltenes Vermögen (II. 1 § 214), was die Frau von ihrer Mutter unter Ausschluß der Verwaltung und des Nießbrauchs des Mannes erhält. — Eingebrachtes, was sie aus dem Nachlaß des Vaters, belastet mit dem Nießbrauch der Mutter, erwirbt, ꝛc.; für dessen Umfang ist das Testament des Vaters zur Zeit des Scheidungsurtheils, nicht der spätere Erbvergleich maßgebend. B. 4, 267 Nr. 877. Resolutiv bedingte Einkünfte der Frau sind ihr auf die Verpflegungsgelder in der Regel anzurechnen. Der Tag des Scheidungsurtheils entscheidet. Der Schwiegervater hatte der Frau testamentarisch eine Rente ausgesetzt, welche im Fall ihrer Wiederverheirathung erlöschen sollte. Nach der Scheidung verheirathete sie sich wieder. Trotzdem ist die Rente an sich anzurechnen. 17. 10. 87. IV. E. 19, 309. B. 5, 803, 801. J. W. 16, 480 Nr. 28. Erneute Verhandlung. Sie war aber vorbehaltenes Vermögen ohne Disposition des Mannes. Folglich keine Anrechnung. B. 6, 268 Nr. 690. Aehnlich J. W. 17, 292 Nr. 27. Der geschiedene Mann, welcher der Frau standesmäßige Verpflegung zu gewähren hat, darf eine ihr zustehende Wittwenpension auf die Verpflegungsgelder anrechnen. 16. 5. 81. IV. R. K. 26, 432 und 1011. Wa. 82, 183 Nr. 157. Aber nicht ein der Frau angefallenes, jedoch zur Zeit der Scheidung noch nicht realisirbares Erbrecht. 15. 10. 88. IV. R. K. 33, 1009. A. 4, 642. B. 6, 686. J. W. 17, 431 Nr. 23.

II. 1 § 811. Die Beibringung eines Inventars ist keine nothwendige Bedingung für eine Klage auf Vermögensauseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten. Kläger kann in der Klage das Vermögen angeben, eventuell tritt C.P.O. § 313 ein. 19. 4. 86. IV. R. K. 30, 988.

II. 1 § 812. Vertrag der Eheleute nach der Scheidung betr. Auseinandersetzung. Betr. Berechnung des gütergemeinschaftlichen Erwerbs soll die Differenz zwischen dem Werth am Tage der Rechtskraft des Scheidungsurtheils 6. Nov. 1886 und dem Tag der Einbringung (nicht Eheschließung) maßgebend sein. Zwischen Eheschließung und Einbringung ist aber ein Wohnhaus auf dem eingebrachten Grundstück erbaut. Diesen Fehler korrigirte das O.L.G.; das R.G. hob auf. Die Vereinbarung war als solche nicht durchführbar; daher ist eine neue selbstständige Schätzung nöthig. 28. 11. bis 5. 12. 92. IV. B. 15, 291 Nr. 447.

II. 1 § 817. Bei Aufnahme gerichtlicher Taxen über Grundstücke II. 1. von geringerem Werthe genügt ,die Zuziehung eines Sachverständigen nicht, auch wenn der gerichtlich ernannte Sachverständige seinerseits einen zweiten zugezogen hat; dies ist kein gerichtlicher Sachverständiger. Die auf einer Taxe gegründete Klage wird abgewiesen. A.G.O. II. 6 § 1 u. Anh. § 437. 8. 3. 86. IV. E. 15, 284. B. 2, 1207.

II. 1 § 824, 798. Vgl. II. 1 § 668 Nr. 1. — Im Prozeß (1877) hat die Frau laut gerichtlichen Protokolls auf die Ehescheidungsstrafe verzichtet, und hiermit auch auf die Verpflegung. Beistand ist nicht nöthig, der Richter konnte ihn bestellen nach A.G.O. I. 1 § 16, 18 Anh. 3. B. 5, 262 Nr. 802.

II. 1 § 827. Gegen ein die Trennung der Ehe aussprechendes Urtheil ist ein Rechtsmittel statthaft. 9. 2. 81. IV. Wa. 82, 635 Nr. 495.

II. 1 § 828. Der Mann führte den Tod der Frau durch Mißhandlungen herbei und ist deshalb sogar wegen Mord verurtheilt; ob Mord vorliegt, ist aber unerheblich. Dagegen ist der Ehemann aller Vortheile und Rechte verlustig, welche ihm vermöge der bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft zustehen würden, obschon der verstorbene Ehegatte weder Vorbereitungen zur Ehescheidung getroffen, noch seinen diesbezüglichen Willen zu erkennen gegeben hatte. 8. 3. 80. IV. Wa. 81, 53 Nr. 60. J. W. 9, 114.

II. 1 § 830. Der Abfindungsanspruch ist vererblich und durch den Ausspruch über die Schuldfrage entschieden. 18. 1. 92. IV. E. 29, 167. B. 14, 520. J. W. 21, 154 Nr. 20. A. 6, 214.

II. 1 § 833. Tod des schuldigen Ehegatten vor rechtskräftig entschiedenem Prozesse. Bezüglich der güterrechtlichen Folgen wird die erhobene Klage fortgesetzt, nur bezüglich der Ehetrennung und der Schuldfrage ist sie erledigt. 10. 11. 79. IV. B. B. 1, 94.

Der Fall, daß nunmehr kein Theil für überwiegend schuldig erklärt wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Daher ist die Regel des § 829, nicht die Ausnahme des § 833 anzuwenden. Im Fragefall wurde daher der auf ihr statutarisches Erbrecht gestützte Anspruch der Klägerin für hinfällig erachtet. 4. 7. 89. IV. E. 24, 277. B. 8, 576. J. W. 18, 317 Nr. 56.

II. 1 § 972, 974. Ueber die Erfordernisse einer Putativehe und die Anwendbarkeit dieses Instituts auf den Fall einer wegen Mangel in der durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Form ungültigen Civilehe. Von Amtsrichter Dr. O. Fischer in Greifswald. Die Wirkungen der Putativehe treten auch dann ein, wenn sich ein Ehegatte in dem entschuldbaren Irrthum, die gesetzliche Form sei gewahrt, befand. R. K. 25, 69—108.

II. 1 § 1010, 1012 (996, 1000). II. 1 § 994—1000, II. 2 § 412. (Setzen des Kindes auf ein halbes Pflichttheil, weil es sich ohne Konsens

II. 1. verheirathet hat, ist durch Civilstandges. v. 6. Febr. 1875 § 39 nicht aufgehoben. Durch die spätere Aussöhnung wird die testamentarisch ausgesprochene Pflichttheilsbeschränkung allein nicht aufgehoben. 27. 5. 86. IV. R. K. 31, 945. B. 3, 884, 890. J. W. 15, 240 Nr. 54; 238 Nr. 47.

II. 1 § 1012. § 1013 (1002) findet keine Anwendung, wenn der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte sich zwar nicht mit den Kindern der ersten Ehe auseinandergesetzt, jedoch die Genehmigung zur Wiederverheirathung durch das Vormundschaftsgericht erlangt hat. Vgl. § 18 das. Daher haben die Kinder erster Ehe in diesem Falle das Vorrecht der K.O. § 54 Nr. 5. Vermögensverwaltung ohne Auseinandersetzung. 29. 9. bis 11. 10. 84. I. R. K. 29, 921. J. W. 13, 286 Nr. 51. I. Wa. 84, 408. B. 2, 1213.

II. 2. *II. 2 § 1, 2.* In der Kurmark (Berlin) sind die Vorschriften des II. 2 § 1 und 2 suspendirt. Nach gemeinem Recht ist der Beweis der Illegitimität eines Kindes, welches später als 182 Tage seit der Eheschließung geboren wird, nur durch einen direkten Gegenbeweis (daß der anfechtende Ehemann der Frau nicht beigewohnt hat und nicht beiwohnen konnte) zu führen. Indizienbeweis genügt nicht. 9. 12. 80. IV. R. K. 25, 1024. J. W. 10, 28.

1. Die landrechtlichen Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der in der Ehe geborenen Kinder (§ 27) gelten für die Mark Brandenburg nicht, sondern das römische und gemeine Sachsenrecht.

2. Die Revision auf Verletzung der in der Mark Brandenburg geltenden subsidiärischen Rechte ist ausgeschlossen. 12. 10. 82. IV. Wa. 83, 298.

II. 2 § 1. St.G.B. 169. Das Versprechen des Mannes, ein nicht von ihm erzeugtes Kind seiner späteren Frau in das Standesregister als das seinige eintragen zu lassen, ist nicht unsittlich und klagbar. K. verpflichtet sich die Tochter des B. zu heirathen und das zu erwartende Kind, obschon X. der Schwängerer ist, auf seinen Namen eintragen zu lassen; der Vater der B. zahlt hierfür 300 Mk. Rechtswirksam. 25. 3. 81. Ia. R. K. 25, 936. Wa. 82, 19 Nr. 15.

II. 1 § 50, 57. Für die Rechtmäßigkeit der Kinder, welche in einer für ungültig oder nichtig erklärten Ehe geboren sind, streitet ebenfalls die Vermuthung. 12. 5. 87. IV. A. 3, 441. E. 18, 288. B. 4, 894, 895. J. W. 15, 297 Nr. 36, 37. Im Fragefall war das Kind überdies in der Ehe erzeugt; denn es ist am 231. Tage nach Eheabschluß geboren. Folglich hätte der Ehemann beweisen müssen, daß er der Ehefrau in den ersten 21 Tagen der Ehe nicht beigewohnt

hat. Diesen Beweis hat er nicht geführt, folglich ist seine Verleugnungsklage unbegründet. Kontra O. T. 19. 6. 82. IV. M. 82, 283. Wa. 83, 194. J. W. 11, 177. II. 2.

II. 2 § 1—18. Nichtberechtigung des in der Ehe geborenen Kindes zur Anfechtung der Vaterschaft. Ein in der Ehe geborenes Kind, dessen Ehelichkeit von dem Ehemann nicht angefochten wird, ist nicht berechtigt, gegen den Ehemann eine auf Anfechtung der Ehelichkeit gerichtete Klage zu erheben. Für das gemeine Recht wird umgekehrt entschieden. E. 18, 184. 3. 7. 90. IV. E. 26, 305. M. 90, 242. B. 10, 595. J. W. 19, 288 Nr. 46. Will man dem Kinde eine Illegitimitäts-Klage überhaupt gestatten, so ist diese gemäß § 1 keinesfalls dem Kinde gegenüber unwirksam. 18. 9. 88. III. J. W. 17, 399 Nr. 15.

Einem Abwesenden kann behufs seiner Vertretung in einem gegen ihn anzustrengenden Rechtsstreite auf Anfechtung der Ehelichkeit eines in der Ehe des Abwesenden geborenen Kindes ein Pfleger bestellt werden. Vorm.O. 82, 90. 7. 11. 92. IV. E. 30, 226. B. 15, 459. J. W. 22, 54 Nr. 62.

II. 2 § 6. Aufgehoben durch C.P.O. § 259. Das Kind war in stehender Ehe geboren; dem klagenden Ehemann war der Eid auferlegt, daß er während der Conzeptionszeit mit der Mutter des Verklagten den Beischlaf nicht vollzogen habe. Bestätigt. 21. 2. 81. IV. R. K. 25, 1027. M. 82, 10. Wa. 83, 183.

II. 2 § 7. C.P.O. § 239. Beginn der Anfechtungsfrist. Die Anfechtungsklage muß nicht innerhalb der Frist erhoben sein, sondern es genügt, wenn der Ehemann bei Gericht seine Anfechtungsabsicht anzeigt (also die Einreichung der Klage). Jedoch hat der Ehemann zugleich die gerichtliche Bekanntmachung an die Gegenseite zu veranlassen. 8. 6. 85. IV. E. 13, 276. B. B. N. F. 3, 57. Wa. 84, 627. B. 1, 1278. J. W. 14, 254 Nr. 22.

Erfordernisse der Anfechtungserklärung des die Unrechtmäßigkeit des Kindes behauptenden Ehemannes: 1. Dieselbe muß den Willen, das Kind nicht anzuerkennen, ausdrücken und 2. gegen das Kind bezw. dessen Vertreter gerichtet sein. Ist daher die Erklärung in einem Prozesse auf Ungültigkeitserklärung der Ehe gegen die Mutter abgegeben, so genügt dies zwar an sich nicht; das O.L.G. kann aber auf die Lage des Falles dies doch genügend erklären. II. 2 § 7 ist Präklusivfrist, keine Klage- (Verjährungs-) Frist. 12. 5. 87. IV. E. 18, 288. B. 4, 894, 895. J. W. 16, 297 Nr. 36, 37. A. 3, 441.

II. 2 § 63, 251—253. Die Pflicht der Kinder, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach Kräften und Vermögen zu unterstützen, ist nicht als eine derartig beschränkte aufzufassen, daß durch die Hilfsleistung ein Verbrauch des eigenen (Kapital-) Vermögens der Kinder

II. 2. unter keinen Umständen eintreten dürfte. 3. 3. 81. IV. Wa. 81, 741 Nr. 603. J. W. 10, 52.

II. 2 § 65, 251, 252. Eltern sind zur Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an ihre bedürftigen Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Verwendung ihres Kapitalvermögens möglicherweise selbst in Noth gerathen können, verpflichtet. Sie müssen ihr Kapital (15 000 Mk.) angreifen. 13. 12. 88. IV. R. K. 34, 890. B. 7, 259.

II. 2 § 70. Während des Scheidungsprozesses kann der Vater das 4²/₃ Jahre alte Kind zu sich nehmen. Die thatsächliche, dem Manne günstige Auffassung des O.L.G., daß der Vater das Kind zweimal in das Wirthshaus mitgenommen und zum Unwillen der Gäste habe beten lassen, gab keinen Grund zur Aufhebung; ebensowenig daß er in der Regel nicht zu Hause ist. II. 1 § 723, 724. C.P.O. 584. 13. 5. 86. IV. B. 3, 259 Nr. 859. Die Ehefrau, die sich während des Scheidungsprozesses eigenmächtig von dem Ehemanne trennt, kann von ihm nicht fordern, daß er ihr das noch nicht 4 Jahre alte Kind zur Aufsicht und Pflege herausgebe. I. 3 § 35. 15. 12. 92. IV. E. 30, 276. B. 15, 455. J. W. 22, 68. A. 38.

II. 2 § 74—85. Dekl. v. 21. Nov. 1803. Restk. v. 8. Aug. 1836. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus durch den Tod gelösten Mischehen. Von Amtsgerichtsrath Tophoff in Rheine. R. K. 35, 377. (Der Verfasser bezeichnet den Satz „nach dem Tode des Vaters tritt das obervormundschaftliche Gericht in dessen Erziehungsrechte ein" als russisches Recht; er will den freien Willen der Ehegatten entscheiden lassen, nicht die Religion.) Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preuß. Allgem. Landrechts. Von Amtsrichter Bröse in Gardelegen. R. K. 37, 853—872. (Die Abhandlung verzeichnet am Schluß die Literatur, insbesondere Anton, Tophoff, Hübler, Hinrichs.)

II. 2 § 92, 103, 104. Der geschiedene und für schuldig erklärte Vater ist verpflichtet, seinen Kindern auch außerhalb des Haushalts über das vierte Lebensjahr hinaus Unterhalt zu gewähren. Ob ein Ausnahmefall des II. 2 § 92 vorliegt, hat nicht das Prozeßgericht, sondern das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. 24. 9. 88. IV. R. K. 33, 121. N. 88, 98 Nr. 4. B. 6, 706. J. W. 17, 415 Nr. 28.

Zulässigkeit des Rechtswegs auf Grund eines vormundschaftsrichterlichen Beschlusses, welcher über die Erziehung von Kindern aus geschiedener Ehe verfügt. — Die Ehe ist rechtskräftig geschieden, die Beklagte für den schuldigen Theil erklärt. Das Vormundschaftsgericht ordnet die Herausgabe des Sohnes an den Ehemann an. Da seine Bemühungen erfolglos bleiben, klagt er gegen die Frau auf Herausgabe. Zulässig. 14. 3. 89. IV. M. 89, 195. N. 89, 42. J. W. 18, 180 Nr. 41.

II. 2 § 93, 94. C.P.O. 574. Das O.L.G. hält es nach der Sachlage (Beschimpfung und Mißhandlung der Frau, Züchtigung des Knaben, dessen zartes Alter) für angemessen, während des Scheidungsprozesses und des Getrenntlebens den Knaben der Mutter zu belassen. Bestätigt. 20. 10. 90. VI. B. 11, 264 Nr. 516. J. W. 19, 384 Nr. 38. II. 2.

Ueber den Anspruch des Vaters aus § 93 entscheidet der Vormundschafts-, nicht der Prozeßrichter. 15. 5. 93. IV. R. K. 37, 1059.

II. 2 § 103. Die Alimentationspflicht des Vaters besteht auch dann, wenn ihm die Erziehung nicht zusteht, z. B. weil er im Ehescheidungsurtheil für schuldig erklärt ist. Alsdann muß der Vater die Alimentation in Geld leisten, er hat kein Recht auf Alimentation in seinem Haus. Von dem § 92 kann nur das Vormundschaftsgericht, nicht das Prozeßgericht eine Abänderung eintreten lassen. 24. 9. 88. IV. J. W. 17, 415 Nr. 28.

II. 2 § 121, 123. Ein Vater ist berechtigt, mit seinem noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinde einen Gesindedienstvertrag abzuschließen. Die 4jährige Verjährung des Ges. v. 1838 § 2 tritt alsdann ein. 7. 10. 81. Ia. Wa. 82, 345 Nr. 306. J. W. 10, 198.

II. 2 § 123, 148, 165, 166. Daraus, daß die in väterlicher Gewalt stehende Tochter ein Geschäft betreibt, während sie solches mangels Entlassung nicht selbständig betreiben kann, ist nicht zu vermuthen, das Geschäft gehöre dem Vater und die Tochter leiste nur hilfreiche Hand. — Zwar kann sie keine Verpflichtung ohne Genehmigung des Vaters übernehmen, aber doch Vermögen erwerben. 21. 10. 80. IIa. J. W. 10, 28.

II. 1 § 125. (Väterliche Gewalt.) Sohn X. stand bis zu seinem Tode unter väterlicher Gewalt, obschon er Fleischermeister geworden, auch Wandergewerbschein hatte. Denn er hat nur gegen 700 Mk. jährlich im Viehhandel seines Bruders zeitweilig mitgeholfen, wohnte aber im Hause seiner Eltern, von welchen er Kost und Kleidung erhielt. — Er macht bei der Kl. für Essen und Getränke 2700 Mk. Schulden und stirbt. Seine Erben (Eltern) brauchen die Schuld nicht zu bezahlen, mangels Genehmigung des Vaters. 19. 12. 92. IV. B. 13, 5 Nr. 8.

I. 13 § 9. Falsus procurator. Ein großjähriger Haussohn haftet demjenigen, mit welchem er ohne väterlichen Konsens als angeblicher Bevollmächtigter eines Dritten kontrahirt hat, ohne bevollmächtigt zu sein und ohne nachträglich dessen Genehmigung zu beschaffen, für das Vertragsinteresse ebenfalls nur im Falle des Betrugs. X. und Y. stehen im Streit über einen Hypothekenausfall. A. erbietet sich dem B. (Haussohn des X.) zur Vermittlung, wenn er ihm 150 Mk. verspreche. B. stellt dieses Schuldversprechen aus und unterzeichnet es mit seinem und seines Vaters Namen. A. bringt die Vermittlung

II. 2. zu stande und klagt die 150 Mk. zunächst gegen den Vater X. ein, wird aber auf die Zeugenaussage des B., er sei zur Unterschrift seines Vaters nicht ermächtigt gewesen, abgewiesen. Hierauf klagt A. gegen B., das O.L.G. spricht die Klage zu. Das R.G. hebt auf. Kläger muß beweisen, daß Beklagter ihn durch die Vorspiegelung, vom Vater ermächtigt zu sein, zur Leistung der Handlung verleitet habe. 21. 10. 81. IVa. E. 6, 258.

II. 2 § 129, 130. I. 11 § 708, 709, 675. Die Feststellung, daß der minderjährige Empfänger eines Vorschusses selbst die nöthigen Mittel zu der beabsichtigten Ausgabe besaß (I. 11 § 708), genügt nicht, um die Versionsklage gegen den Vater des Empfängers auszuschließen. Denn der Vater könnte dennoch bereichert sein. Im Fragefall wurde aber dennoch die Klage abgewiesen. Kläger hatte nämlich dem Sohne, welcher von einer Seereise zurückkehrte, Reisegeld gegeben. Aber der Sohn hätte sich, ohne seinen Aufenthalt zu verlängern, nach den heutigen Verkehrsverhältnissen Reisegeld von seinem Vater schicken lassen können. § 709, 675 sind maßgebend. 29. 10. 80. Ia. R. K. 25, 1029. J. W. 10, 26.

Dekl. v. 21. Juli 1843. I. 13 § 265, 65, 232, 251. 1. Der Schwiegervater ist zur Alimentation seiner Schwiegertochter gesetzlich nicht verpflichtet. Uebrigens war die Ehe ohne Einwilligung des Vaters geschlossen und wurde auf dessen Antrag ungültig erklärt. 2. Zur Begründung der Versionsklage gegen den Vater gehört der Nachweis, daß ein nothwendiges und dringendes Bedürfniß des Kindes unter Umständen befriedigt worden sei, in denen das Kind wegen anderweiter Befriedigung desselben in Verlegenheit gewesen ist. 3. Die Versionsklage ist nicht begründet, wenn sich das Kind wider den Willen des Vaters auswärts aufhält und des Vaters Genehmigung zur auswärtigen Verpflegung (ärztliche Hilfeleistung) fehlt. 9. 11. 80. Ia. R. K. 25, 1031. Wa. 81, 742 Nr. 604. J. W. 10, 28.

II. 2 § 137, 138. Nicht bloß auf willensunfähige Personen anwendbar, sondern auch auf solche, welche in ihrer Handlungsfähigkeit uneingeschränkt sind. 16. 11. 80. Ia. J. W. 10, 28.

II. 2 § 156. II. 18 § 38. Dem Vater steht außer dem Nießbrauche des nicht freien Vermögens seiner minderjährigen Kinder ein Recht auf die Einkünfte ihres freien Vermögens, soweit dieselben zum Unterhalte der Kinder erforderlich sind, zu. 18. 6. 82. IV. E. 9, 280.

Hypothek X. ist aus dem Nachlaß der Mutter, zu welchem auch das Pfandgrundstück gehörte, durch Erbfolge auf den Mann A. und den Sohn W. übergegangen. — A. hat einen Theil der Hypothek an Beklagte abgetreten, und zwar für sich und seinen minderjährigen Sohn W. Dessen Hypothekantheil ist als nicht freies Vermögen, aber als ausstehendes Kapital anzusehen, über welches der Vater unbeschränkt verfügen konnte. II. 1 § 169, 170. 26. 1. 88. IV. J. W. 17, 112 Nr. 12.

II. 2 § 160. Ist durch die Vorm.O. 7, 95, 102 nicht aufgehoben. Alsdann hat der bestellte Pfleger, nicht der der Verwaltung entkleidete Vater auf Vorlage des Inventars zu klagen. 17. 11. 84. IV. R. K. 29, 929. M. 85, 346. Wa. 84, 408. B. 1, 1285, 1359. J. W. 13, 314 Nr. 54. II. 2.

II. 2 § 168, 204, 206. Ueber die Einkünfte des unfreien Vermögens kann der Vater beliebig verfügen; auf derselben beruht nicht die Pflicht des Unterhalts der Kinder. Nur zur Sicherung der Kinder kann nach § 206 dem Vater die Verwaltung und der Nießbrauch entzogen werden. Nicht aber fällt wegen Nichterfüllung einer Pflicht des Vaters sein entsprechendes Recht weg. 18. 6. 83. IV. J. W. 12, 203 Nr. 72.

Auf Verträge, welche der Vater für ein in seiner Gewalt befindliches Kind abschließt, finden die Grundsätze von der Stellvertretung keine Anwendung. I. 5 § 75. 26. 10. 80. Ia. R. K. 25, 1035. Wa. 81, 499 Nr. 436.

Der Pr. Vater bedarf zur Erbschaftsentsagung seines minderjährigen Sohnes der obervormundschaftlichen Genehmigung. Vorm.O. 42 Nr. 14. 4. 12. 84. IV. B. 1, 285 Nr. 1279. J. W. 14, 36 Nr. 50.

Der Anspruch eines Kindes wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen (A.L.R. I. 6, Haftpflichtgesetz) gehört zum nicht freien Vermögen; folglich kann der Vater auf die Entschädigung wirksam verzichten. 31. 1. 85. V. R. K. 29, 390. B. 1, 1282. B. B. N. F. 1, 400. J. W. 14, 103 Nr. 34. Folglich kann sich der Vater ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hierüber vergleichen. Denn der Vater hat die Befugniß, Vergleiche über nicht freies Vermögen der Kinder zu schließen. 7. 5. 84. V. R. K. 29, 927. Wa. 84, 351. J. W. 13, 180 Nr. 49, 50.

Der Vater ist nach preußischem Landrechte nicht befugt, die zum nichtfreien Vermögen des Hauskindes gehörigen ausstehenden Kapitalien (Versicherungspolizen) für eine eigene Schuld zu verpfänden. (Der Pfandnehmer kann aber in gutem Glauben sein; alsdann tritt I. 20 § 80—82 ein; er ist geschützt, wenn die Kinder später unbedingte Erben des Vaters werden.) 8. 5. 89. I. E. 24, 220. B. 8, 584. J. W. 18, 297 Nr. 49. A. 4, 622.

Der Vater als Nießbraucher und Verwalter ist für die Substanz ebenso verantwortlich, wie jeder andere Nießbraucher und Verwalter. 16. 5. 81. IV. Wa. 82, 262 Nr. 224. Der Vater kann kraft väterlichen Nießbrauchs sein Kind Dritten gegenüber nicht verpflichten, wenigstens nicht ohne Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts. Ein Ringofen auf dem Nießbrauchgrundstück wurde, weil unbrauchbar, abgebrochen und vom Vater = Nießbraucher durch einen neuen ersetzt. Das Kind braucht die Materiallieferungen nicht zu bezahlen. II. 1 § 170. 12. 3. 92. I. R. K. 36, 688. B. 14, 242, 243 b. J. W. 21, 210 Nr. 20.

II. 2. (Rechtsirrthum.) Sicherstellung des Mutterguts. Ein Vater hatte sich mit seinen Kindern über das Muttergut so auseinandergesetzt, daß er die Grundstücke angenommen und den Kindern für den Annahmepreis Hypothek bestellt hatte. Bei einer beabsichtigten Veräußerung bewilligte der den Kindern bestellte Pfleger die Löschung der Hypothek. Der Vater verarmte; der Pfleger mußte die Kinder schadlos halten; seine Unklarheit in der rechtlichen Beurtheilung schließt sein grobes Verschulden nicht aus, er hätte sich Rechtsrath erholen sollen. 8. 5. 84. IV. Wa. 84, 340.

II. 2 § 170, 171. Der Bestand des Auseinandersetzungsvertrags (Akt der Verwaltung) betr. das Ziegeleigeschäft einer offenen Handelsgesellschaft war unterschiedslos von der nichtertheilten obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig, also hinfällig. 5. 3. 90. I. B. 9, 108 Nr. 247, 591. J. W. 19, 131 Nr. 12.

II. 2 § 179, 199, 200. Der einem minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde bestellte Pfleger muß, wenn er vom Vater die Uebertragung der Verwaltung des Vermögens seines Pfleglings fordert, außer dem die Sicherstellung des Kindesvermögens anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts noch weiter beweisen, daß ein Fall der Sicherstellung gemäß § 179 II. 2 vorliegt. Gelegentlich der Widerklage war aber diese Feststellung getroffen. Was ist unter Vorsatz im § 200 a. a. O. zu verstehen? Die bloße Kenntniß von den thatsächlichen Voraussetzungen der Sicherstellungspflicht genügt nicht; vielmehr muß die Anzeige in der Absicht, sich der Pflicht zur Sicherstellung zu entziehen, und im Bewußtsein dieser Pflicht unterlassen sein. 2. 2. 91. IV. R. K. 35, 1050. B. 11, 514, 515.

II. 2 § 182. Im Fall des § 182 braucht nicht erst auf Sicherheit geklagt zu werden. Nach dem Erbrezeß sollte der Vater das Muttergut bis zur Beendigung der Verwaltung behalten (also nicht bis zur Entlassung der Tochter aus der väterlichen Gewalt). Er mußte es dem Pfleger herausgeben. 7. 3. 89. IV. B. 7, 266 Nr. 706. J. W. 18, 156 Nr. 13.

II. 2 § 206. Der Zwangsvergleich giebt dem Vater Nießbrauch und Verwaltung nicht zurück. 10. 11. 86. V. B. 3, 260 Nr. 864.

Der Verlust des väterlichen Nießbrauchs und Verwaltungsrechts in Folge des Konkurses des Vaters ist endgültig; es giebt kein Wiederaufleben desselben nach Beendigung des Konkurses. 3. 5. 90. I. R. K. 34, 987. B. 10, 336, 519, 597. J. W. 19, 209 Nr. 32, 31.

Wenn der Nießbraucher (Vater) eines Kapitals die laufenden Zinsen cedirt, so hört das Recht des Cessionars auf die weiter laufenden Zinsen damit auf, daß der Cedent den Nießbrauch verliert, weil er nicht im Stande ist, die Kinder standesgemäß zu erziehen und zu verpflegen. 1. 5. 84. IV. Wa. 84, 341. B. 2, 183, 832, 455.

II. 2 § 210 ff. Beweislast, ob Beklagter zur Zeit der Acceptirung der Wechsel noch unter väterlicher Gewalt stand. Den Kläger trifft zunächst die Beweislast; die väterliche Gewalt besteht bis sie aufgehoben ist. — Wenn aber die Lebensverhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses für die Selbstständigkeit des Beklagten sprechen, so ist es seine Sache, trotzdem die Fortdauer der väterlichen Gewalt zu beweisen. 21. 5. 84. I. J. W. 13, 202 Nr. 40. Die Beschäftigung als Handlungsgehülfe wurde nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb erachtet, weil die Umstände und Dauer der Beschäftigung nicht klar gelegt waren. 6. 5. 81. Ia. R. K. 26, 433. B. B. 3, 634. Wa. 82, 58 Nr. 51. II. 2.

Begriff der eigenen abgesonderten Wirthschaft. Sie kann darin gefunden werden, daß der Sohn eine eigene Wohnung miethet und ohne eigenen Herd Kost bei den Wirthsleuten oder im Speisehaus nimmt. Er kann sogar, ohne etwas zu thun, von seinem Geld leben. 23. 4. 85. IV. R. K. 29, 932. B. B. N. F. 2, 148. Wa. 84, 569. B. 1, 1280. J. W. 14, 198 Nr. 26.

Der großjährige Offizier wird von der väterlichen Gewalt nicht nur dann befreit, wenn er eine Kompagnie oder Eskadron erhält, sondern unter besonderen Umständen auch dadurch, daß er eine abgesonderte Wirthschaft errichtet. Beispiel: Ein Lieutenant heirathet die Frau mit 120 000 Mk. Er mußte die ausgestellten Wechsel bezahlen; das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 6. 7. 89. I. E. 23, 296. B. 8, 29.

Der Sohn B. hat in Amerika gegen Kost und Lohn auf Schiffen gedient, viel Geld verdient, auch ein Hausirgeschäft betrieben. Dies ist unerheblich. Denn wer in der mißlungenen Absicht, sich selbst sein Brod zu verdienen, das väterliche Haus verläßt, scheidet nicht aus der väterlichen Gewalt. Selbst die Gründung einer Existenz in Amerika wäre unerheblich, weil es wider Willen des Vaters geschehen wäre. Der von B. ausgestellte Wechsel ist daher ungültig. 16. 1. 84. I. R. K. 28, 961. J. W. 13, 98 Nr. 59, 60.

Wird nach preußischem Recht die väterliche Gewalt über einen Großjährigen durch den ohne Vorwissen des Vaters begonnenen Betrieb eines eigenen Gewerbes aufgehoben? Unter wesentlicher Benutzung eines Urtheils des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts mitgetheilt von einem Mitgliede dieses Gerichtshofes. (Es kommt darauf an, ob der Sohn sich vor dem Vater versteckt hat. Auch muß der Vater sofort widersprechen. Vgl. R.O.H.G. 3 Nr. 74.) R. K. 24, 346.

Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch Auflassung eines Ritterguts an den volljährigen Sohn seitens des Vaters. Unerheblich, daß er sich noch im väterlichen Haus aufhielt. 31. 12. 90. I. B. 11, 263 Nr. 513. J. W. 70, 103 Nr. 38.

Aufhebung der väterlichen Gewalt über einen Minderjährigen (Ges. v. 1875) kann angenommen werden, wenn derselbe mit Wissen

II. 2. seines Vaters das Geschäft eines Handelsreisenden gegen Gehalt und Kosten mit Spesen übernimmt. Im Fragefall wurde sie angenommen; der fast 24jährige V. war mit hohem Gehalt bei einem Handlungshaus engagirt. 30.10.80. V. R. K. 25, 1036. Wa. 81, 484 Nr. 429.

Aufhebung der väterlichen Gewalt. Begriff des eigenen Gewerbes im Sinne des § 212a. Die Stellung eines Handlungsgehülfen mit einem zum Unterhalt ausreichenden Salair ist ein eigenes Gewerbe. 15. 6. 80. Ia. R. K. 25, 752.

Die Aufhebung der väterlichen Gewalt kann durch Uebernahme einer mit Gehalt verbundenen Stelle als Kommis in einem Handlungsgeschäfte begründet sein, muß es aber nicht. Es kommt darauf an, ob ein auskömmlicher Gehalt und dauernde Stellung vorliegen; alsdann ist sie aufgehoben. Im vorliegenden Fall war die Stellung (beginnend am 1. April 1873) als eine vorübergehende aufgefaßt, weil am 1. Oktober 1873 der Kommis als Einjähriger beim Militär eintreten sollte; also keine Aufhebung. — Anders, wenn eine dauernde Stellung als Kommis mit der Absicht des Lebensberufs angenommen, aber wider Erwarten nach kurzer Zeit verloren wird. 12. 11. 81. I. E. 6, 265. Wa. 82, 407 Nr. 357.

II. 2 § 230, 216. Anh. § 91. Die Erklärung des Vaters, daß er seine Tochter aus der väterlichen Gewalt entlasse, hat zwar 1. bei großjährigen Töchtern Wirkung, nicht aber 2. bei minderjährigen Töchtern. — II. 2 § 230 bezieht sich nur auf großjährige Töchter; hier ist die Erklärung an keine Form gebunden. Vorm.O. 61, 97, 102. 6. 5. 81. Ia. R. K. 26, 433. Wa. 82, 58 Nr. 51. B. B. 3, 634. J. W. 10, 142.

II. 2 § 232, 234, 243, 244. Unwiderruflichkeit von Verträgen, welche eine über die ursprüngliche Ausstattungspflicht des Vaters hinausgehende weitere Ausstattung des eine besondere Haushaltung führenden Sohnes bezwecken. Das gemäß Vertrag im Grundbuch eingetragene Recht des Sohnes, bei des Vaters Tod das Gut zu X.-Mark anzunehmen, ist unentziehbar. I. 11 § 1047. 8. 6. 85. IV. B. B. N. F. 3, 63. B. 1, 131, 1281. J. W. 14, 254 Nr. 23.

Die Wittwe = Mutter hat nach dem Testament des Mannes allein zu entscheiden, inwieweit ein Kind bei seiner Verheirathung Kapital erhält. Die Mutter stattet eine verheirathete Tochter aus. Hierauf heirathet die Mutter selbst und setzt sich mit der Tochter auseinander. Auf das väterliche Erbtheil wurde nicht angerechnet: 1. Wäsche, Werth 200 Mk., weil Geburtstagsgeschenk; 2. Silbersachen, Werth 1600 Mk., weil Hochzeitsgeschenk; 3. die Kosten der Trauung (129 Mk.) und des Hochzeitsmahls (1575 Mk.), weil dies keine Ausstattung ist. 20. 11. 90. IV. B. 11, 265 Nr. 518.

II. 2 § 234. Mitgabe einer standesgemäßen Aussteuer eines Vaters an seine heirathende Tochter, welche eigenes Vermögen besitzt.

Der Vater, welcher eine seiner Tochter gegebene Ausstattung (im Gegensatz zur Mitgift) auf deren eigenes Vermögen anrechnen will, muß diese Absicht bei der Zuwendung erklären. Geschieht das nicht, so tritt die Vermuthung der Schenkung ein. I. 11 § 1041. 6. 12. 79. V. R. K. 24, 1029. J. W. 9, 56. A. 1, 579. II. 2.

II. 2 § 236. Dem Schwiegersohn gegenüber keine Ausstattungspflicht. 28. 2. 81. IV. Wa. 82, 5 Nr. 5.

II. 2 § 243. Mitgabe ist nur die Zuwendung eines Dritten an einen der künftigen Ehegatten; nicht aber die Zuwendung eines Ehegatten an den anderen, z. B. nicht das Vermögen, welches die Ehefrau vom Ehemann erwirbt. 13. 5. 80. IV. J. W. 9, 157.

II. 2 § 251. Vgl. II. 3 § 14. Die gesetzliche Alimentationspflicht der Kinder geht nicht auf die Erben über. Kontra G.R. 13. 5. 86. IV. B. 3, 102 Nr. 344.

Keine Alimentationspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Daher mußten die Stiefkinder bei Beurtheilung des Vermögens des Beklagten zur Versorgung der Klägerin (seiner Mutter) absolut außer Betracht bleiben; auch bezüglich ihrer Hilfsbedürftigkeit. Aufhebung. 15. 12. 90. IV. J. W. 20, 76 Nr. 27.

Der Vater hat seine unmündigen Kinder zu ernähren und er fällt alsdann der Armenpflege anheim. Ferner hat O.L.G. festgestellt, die Ehefrau habe die Kinder zu besorgen, könne also nichts verdienen. Dies kann berücksichtigt werden. 23. 11. 91. IV. J. W. 21, 27 Nr. 48. Aehnlich 5. 11. 91. IV. B. 13, 90 Nr. 168.

Die Verpflichtung des Vaters, den Sohn (Referendar), welcher mit seiner Zustimmung einen Beruf erwählt hat, diesem Berufe gemäß zu alimentiren, besteht auch nach Aufhebung der väterlichen Gewalt fort. — Das väterliche Verlangen, der Sohn solle einen lohnenderen Beruf ergreifen, ist unzulässig. Zur Begründung der Klage gehört nicht der Nachweis, daß der Vater Vermögen besitzt. II. 2 § 64. Dekl. v. 21. Juli 1883. 11. 6. 85. IV. R. K. 29, 924. B. B. N. F. 360. B. 1, 502. J. W. 14, 254 Nr. 24, 25. Aehnlich 30. 5. 85. V. A. 2, 348. Wa. 84, 593. Alimentationspflicht des Vaters für seinen geisteskranken Sohn. Die Gefahr des zukünftigen eigenen Nothstandes des Vaters wird nicht berücksichtigt. Der Vater mußte sein überflüssiges Kapital von 900 Mk. der Irrenanstalt, bezw. dem klagenden Ortsarmenverband geben, welcher es der Irrenanstalt, wo der Sohn untergebracht war, zustellt. Reichsges. v. 6. Juni 1870 § 62. 3. 5. 80. IV. R. K. 25, 113—115. M. 80, 327. Wa. 2, 4. Wa. 81, 283 Nr. 277. — Ebenso 12. 5. 80. J. W. 9, 157.

Unterhaltungspflicht des Vaters gegen das aus dem elterlichen Hause wider den elterlichen Willen fortgezogene Kind. — Bereicherung. 9. 11. 80. A. 1, 575.

II. 2. Umfang der Unterhaltungspflicht reicher Kinder gegen die verarmten Eltern (150 Mk. monatlich für Berlin). Die Eltern erhalten nur das Auskömmliche, wenn sie auch vorher im Ueberfluß lebten. II. 3 § 14. 31. 5. 86. IV. A. 3, 443. J. W. 15, 240 Nr. 53. Vgl. 3. 3. 81. A. 1, 574.

Zwei Töchter (Lehrerinnen) mit je 900 Mk. sind zu je 6 Mk. Alimente monatlich an ihre Mutter verurtheilt. Die eine hatte von ihrer Großmutter 2000 Mk. zur Ausbildung erhalten. Unerheblich, weil sie vermuthlich nicht drängen wird. Unerheblich, daß Zwangsvollstreckung unzulässig ist. C.P.O. 749[3]. 11. 3. 89. IV. B. 7, 95 Nr. 260.

II. 2 § 255, 268. K.O. § 54 Nr. 5. Ein testamentarisches Nießbrauchsrecht des Klägers bestand bezüglich der Pfandbriefe nicht; sein gesetzliches Nießbrauchs= = Verwaltungsrecht ist durch seinen Konkurs und die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe erloschen. Also hat er keinen Anspruch auf Herausgabe. 28. 3. 92. IV. B. 14, 26 Nr. 49.

II. 2 § 303. Die Kollation des § 303 findet bei der testamentarischen Erbfolge ebenfalls statt, soweit nicht der Erblasser im Testament die Kollation überhaupt oder zu bestimmten Beträgen ausgeschlossen hat. — Nicht lediglich der Zeitpunkt der Zuwendung ist für deren Charakter maßgebend, sondern die Veranlassung und der Zweck. 18. 4. 84. III. R. K. 29, 935. J. W. 13, 180 Nr. 51. Aehnlich 8. 12. 84. IV. Wa. 84, 443. B. 1, 1361. Insbesondere läßt sich daraus, daß im Testament die Kollation bestimmter Beträge verordnet ist, nicht schließen, daß sie bezüglich der nach dem Testament gegebenen Beträge ausgeschlossen ist. Die Kollationpflicht ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser ein Testament errichtet. 8. 12. 84. IV. E. 12, 294. M. 85, 157. B. B. N. F. 1, 226. Wa. 84, 408. B. 1, 1361. J. W. 14, 37 Nr. 51. A. 2, 355.

Eltern hatten in ihrem Testamente einigen ihrer Kinder die Verpflichtung auferlegt, ihren Miterben alles dasjenige zu konferiren, was sie bei Lebzeiten von den Eltern erhalten haben, ohne daß dies im Einzelnen bezeichnet war. Mit Rücksicht auf II. 2 § 386—388 wurde diese Bestimmung für ungültig erachtet. 15. 6. 85. IV. Wa. 84, 594. B. 1, 1363.

Der Erblasser hat, um allen Streitigkeiten bei Regulirung des Nachlasses vorzubeugen, die gleichheitliche Vertheilung des bei seinem Tod vorhandenen Vermögens unter die Kinder verfügt; ist der Sohn nicht zufrieden, so erhält er nur den Pflichttheil; auf diesen ist das bei Lebzeiten Erhaltene anzurechnen. — Hierin liegt die Ausschließung der Kollationspflicht der Töchter. 3. 5. 88. IV. B. 6, 282 Nr. 724.

Testamentsklausel. Der jüngste Sohn X. hat Y.=Mark erhalten; Abänderung des Testaments durch Kodizille vorbehalten. — Späteres Schriftstück: alles was ich X. gegeben, ist geschenkt. Niemand, insbesondere

meine Erben können keine Ansprüche erheben. — Schließliche notarielle II. 2.
Erklärung: die Y.-Mark sind dem X. zur Begründung eines eigenen Geschäfts gegeben und geschenkt. Kollation nicht ausgeschlossen. 26. 4. 88. IV. B. 6, 288 Nr. 746.

Die Behauptung des Klägers, der Erblasser habe bei und nach der fraglichen Cession mündlich erklärt, der Beklagte könne dereinst die Kollation der cedirten Forderung nicht verlangen, ist erheblich. Aufhebung. II. 2 § 378, 390. 27. 2. 90. IV. J. W. 19, 123 Nr. 41.

Laut gerichtlicher Vollmacht war die Frau des Erblassers ermächtigt, Schenkungen aller Art vorzunehmen. Sie konnte also den Kindern die Kollation erlassen, auch gleich bei der Schenkung den Erlaß erklären. 9. 1. 90. IV. B. 9, 252 Nr. 555. J. W. 19, 74 Nr. 18.

§ 245, 292 durch C.P.O. nicht geändert. Wenn der Vater dem Kind eine Mitgift giebt, so muß ihm bewiesen werden, daß er in schlüssiger Weise erklärte, er gebe aus seinem Vermögen dem Kinde die Mitgift. Im Fragefall hat Beklagter Vermögen der Erblasserin nicht in seiner Verwaltung erhalten, sondern er ist durch die Erbtheilung betreffend ihr mütterliches Erbtheil ihr Schuldner geworden, ohne in die Stellung eines Verwalters zu kommen. Aber obiger Rechtssatz ist analog anzuwenden. — Die Klage auf den Erbtheil ist abgewiesen, weil die Mitgift höher war. Der Beweis der Klägerin betrifft Umstände vor und nach Hingabe der Mitgift. Es kommt aber nur auf die Erklärung bei deren Hingabe an. 11. 7. 92. IV. B. 15, 294 Nr. 450. J. W. 21, 433 Nr. 27, 28. A. 5, 344.

1. Das Kind hat die von seinen in Gütergemeinschaft lebenden Eltern ihm gegebene Ausstattung beim Tode des zuerst versterbenden Parens vollständig und nicht blos zur Hälfte zur Ausgleichung zu bringen. II. 2 § 328.

2. Die Anordnung, durch welche bei einer Zuwendung, die an sich der Ausgleichungspflicht unterliegen würde, das bedachte Kind günstiger, als es ohne die Anordnung stehen würde, gestellt oder durch welche ihm die Ausgleichungspflicht gänzlich erlassen werden soll, bedarf nicht der für letztwillige Verfügungen bestehenden Form; auch formlos ist sie gültig. II. 1 § 634, 637. 21. 1. bis 18. 2. 89. IV. E. 23, 288. B. 7, 478, 748. J. W. 18, 145 Nr. 37.

Eine von gütergemeinschaftlichen Eheleuten gegebene Ausstattung ist schon beim Tod des Erstverstorbenen zum vollen Betrag auf den Erbtheil des ausgestatteten Kindes in Anrechnung zu bringen.

Die Vermuthung spricht für die Ausstattung aus der Gütergemeinschaft. Hiergegen ist der Beweis zu führen: 1. daß die Eheleute Sondervermögen hatten und 2. daß die Ausstattung ganz oder theilweise aus dem Sondervermögen gegeben wurde. II. 1 § 634, 637. 18. 2. 89. IV. J. W. 18, 144 Nr. 35.

II. 2. *II. 2 § 327, 328.* § 327, 328 beziehen sich auch auf Inhaberpapiere (Staatspapiere). I. 2 § 12 hat jene Banknoten im Sinne, welche nicht dem gemünzten Papiere gleichstehen. 20. 1. 87. IV. R. K. 32, 118. B. 4, 953. J. W. 16, 104 Nr. 44.

I. 11 § 671, 1037, 1058. Der Vater hat auf den Namen von zwei Töchtern Kapitalien ausgeliehen; seine Schenkungsabsicht war angenommen, also § 32 anwendbar. — Durch die Ausleihung allein vollzog sich die Schenkung nicht; dazu gehörte weiter die Erklärung des Schenkungswillens des Vaters und die Annahme durch die Töchter, also mangels gerichtlicher Form Uebergabe der Schuldurkunde an dieselben. — Die Kapitalien gingen in das Vermögen der Töchter über. 13. 11. 90. IV. B. 11, 272 Nr. 534. J. W. 20, 29 Nr. 72.

II. 2 § 331, 338. Belohnende Schenkung oder Hingabe als Aussteuer. Der Vater hatte in der Urkunde betr. Abtretung einer Hypothek die Zuwendung als väterliche Mitgabe bezeichnet; Zeugen stellten aber fest, daß dies geschehen war, um die Kollationspflicht abzuschneiden; in Wirklichkeit war es eine belohnende Schenkung. Die Beschenkte kam aber doch zu ihrem Recht. Denn eine Erklärung des parens bei der Zuwendung, wonach die Kollationspflicht ausgeschlossen sein oder eintreten soll, ist behufs ihrer Rechtsgültigkeit nicht von Formvorschriften abhängig; eine mündliche Erklärung genügt. § 338 enthält eine Ausnahme. Aufhebung. 11. 4. 89. IV. R. K. 33, 721. B. 7, 749. J. W. 18, 234 Nr. 16. A. 4, 646. Erneute Verhandlung. Nunmehr stellte das O.L.G. fest, der Mann habe bei Auszahlung des Theilbetrags von 7500 Mk. erklärt, er gebe 6000 Mk. auf das Vatertheil, 6000 Mk. auf das Muttertheil. Dies ist maßgebend. 10. 4. 90. IV. B. 10, 311 Nr. 630.

I. 11 § 1046, 1047. Ausstattung kraft Ges. seitens der Eltern und Schenkung sind grundsätzlich ein Gegensatz. — Hat der Erblasser der Tochter X.-Mark baar als Belohnung für geleistete Dienste geschenkt (also kein ausstehendes Kapital), keine Kollation. 1. 7. 89. IV. B. 8, 292 Nr. 624. J. W. 18, 319 Nr. 59.

II. 2 § 379, 380, 431. Ein Uebertragsvertrag kann gleichzeitig eine dispositio parentum inter liberos enthalten. Dem Kinde steht gegen eine solche dispositio immer nur die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils zu, und nicht ein Anspruch auf den vollen gesetzlichen Erbtheil. 17. 11. 84. IV. R. K. 29, 937. Wa. 84, 408. B. 1, 1334, 1345. J. W. 14, 22 Nr. 19.

Theilung der Eltern unter den Kindern (antizipirte Erbtheilung) liegt vor, wenn die Mutter dem Sohne A. das gesammte Vermögen einschl. des zukünftigen unter Vorbehalt der Verwaltung und des Nießbrauchs gegen die Verpflichtung überträgt, die anderen Kinder mit bestimmten Summen abzufinden. 22. 1. 85. IV. B. 1, 296 Nr. 1333.

Elterliche Theilungsanordnung; Zulässigkeit neben einem förmlichen Testamente. 1. Die in den §§ 380a flg. II. 2 geregelte privilegirte Disposition der Eltern bezüglich ihrer Kinder dispositio parentum inter liberos ist auch neben einem förmlichen Testamente zulässig. 2. Durch eine solche können die Erbtheilsquoten abweichend von dem Gesetze oder einem förmlichen Testamente bestimmt werden. 3. Die Nachzettel waren daher gültig. 7. 7. 90. IV. E. 26, 327. J. W. 19, 302 Nr. 18, 19. B. 10, 608, 616. II. 2.

Beweis, Annotationen verstorbener Eltern. Kompensation. In den Buchungen des Erblassers ist eine Forderung an die Kl., welche den Pflichttheil fordert, gebucht, aber ohne Angabe des Grundes. Diese allgemeine Buchung beweist nichts, diese Forderung eignet sich also nicht zur Kompensation. 25. 5. bis 4. 7. 92. VI. B. 15, 87 Nr. 130.

Werth des Nießbrauchs. Die Wittwe fordert den Pflichttheil vom Nachlaß ihres Mannes; derselbe hatte mittels Schenkung unter Lebenden seinen Grundbesitz unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs rc. abgetreten. — Das O.L.G. hat mit Recht den Werth des Nießbrauchs, da er beendigt ist, nach der thatsächlichen Dauer berechnet, nicht nach dem Erbschaftssteuergesetz. 7. 7. 92. IV. B. 15, 315 Nr. 486.

Berechnung des Werthes des zu konferirenden Gegenstandes. 27. 9. 88. IV. A. 4, 645.

II. 2 § 391—456. Vorbemerkung. Zur Anwendung des II. 2 § 395 muß der Erblasser eine besondere erkennbare Anordnung, betr. Anrechnung der bezahlten Schulden auf den Pflichttheil treffen; im Fragefall geschah es nur zur Begründung der Prälegate. — Bei der Heirath 1865 erhielt die Tochter eine kollationspflichtige Aussteuer. 1873 kaufte der Mann eine andere Fabrik, zu diesem Zweck erhielt er eine Zuwendung; das war keine Aussteuer. 2. 5. 89. IV. B. 7, 278 Nr. 737. J. W. 18, 239 Nr. 16, 17.

II. 2 § 442—456 unanwendbar auf das Erbverhältniß des im Testament übergangenen überlebenden Ehegatten. Die Wiederverheirathung macht das Testament nicht ungültig; § 444 ist nicht auszudehnen. 7. 2. 87. IV. R. K. 31, 975. B. 4, 914, 961. J. W. 16, 104 Nr. 45; 103 Nr. 41.

(Adoption.) II. 2 § 456. Das Testament verliert durch die Adoption seine Gültigkeit, ohne daß eine schriftliche Bestätigung des Testaments hieran etwas ändert. Vielmehr muß der Adoptirte nach der Adoption als Erbe eingesetzt oder enterbt werden. 23. 12. 86. IV. B. 4, 284 Nr. 936. J. W. 16, 56 Nr. 69.

(Anfechtung.) Der Erbe ohne Vorbehalt kann Verfügungen unter Lebenden, welche der Erblasser über Nachlaßgegenstände unter Verletzung eines dem Erben zustehenden Rechts getroffen hat, nicht anfechten. Solche Verfügungen sind nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. 27. 3. 93. IV. R. K. 637, 1050.

II. 2. Klage des Vermächtnißnehmers gegen den Testamentserben abgewiesen, weil die Erblasserin nach dem Testament Kinder adoptirte. Unerheblich, daß Beklagter in Kenntniß dieser Thatsache die Erbschaft unbedingt angetreten hat, weil er später das Recht der Adoptirten vergleichsweise anerkannte. Gültigkeit des Testaments nicht nachgewiesen. I. 16 § 440. 2. 10. 88. IV. B. 6, 291 Nr. 754. J. W. 17, 415 Nr. 26.

Verpflichtung der Pflichttheils-Erben, trotz der durchgeführten Anfechtung eines Testaments, sich die darin zu ihrem Gunsten getroffenen Beschränkungen gefallen zu lassen. Entweder muß der Erbe sein Pflichttheilsrecht geltend machen oder er muß sich das Testament mit den ihm auferlegten (Verwaltungs-)Beschränkungen (er war unter die Aufsicht des Testamentsvollstreckers gestellt) gefallen lassen. I. 12 § 279. 31. 5. 88. IV. R. K. 32, 968. J. W. 17, 279 Nr. 27, 28.

Das Anerkenntniß des Testaments vor dessen Eröffnung und bei Lebzeiten des Erblassers schließt die Anfechtung des Pflichttheilberechtigten nicht aus. I. 9 § 984. 21. 6. 86. IV. B. 3, 269 Nr. 895—897.

(Belastung) testamentarische des Pflichttheils (II. 2 § 398) unzulässig. 2. 11. 80. A. 1, 600. — Belastung desselben durch Beschränkung der Verfügungsfreiheit (Substitution für den Fall des Absterbens im ledigen Stand) ist unzulässig. Elterliches Recht der Enterbung und der Beschränkung ist auch im Falle des § 427 nur in wohlmeinender Absicht gestattet; nicht unbedingt. 17. 11. 79. IV. B. B. 1, 105.

Hinausschiebung der Zahlung des Pflichttheils ist unzulässig. Daher können z. B. Eltern im (wechselseitigen) Testament nicht bestimmen, daß ihre Kinder den Pflichttheil aus dem Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten erst nach dem Tode des letztversterbenden erhalten sollen. Das betr. Kind hat sich eine aus der gütergemeinschaftlichen Masse empfangene Ausstattung auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, nicht aber ein erst beim Tode des überlebenden Ehegatten fälliges Legat. Rechtliche Natur wechselseitiger Testamente. 12. 2. 85. IV. R. K. 29, 694. B. B. N. F. 1, 400. B. 1, 1342. J. W. 14, 133 Nr. 41.

Das Verhalten und die Ueberschuldung des Ehemannes ist kein Enterbungsgrund gegen die Tochter-Ehefrau. II. 2 § 419—421. 10. 5. 86. IV. B. 3, 266 Nr. 885.

(Enterbung) testamentarische II. 2 § 415 besteht so lange, als der Erblasser das Testament nicht widerrufen oder seinen Willen, die Enterbung aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat. Es genügt, wenn die Erklärung vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist (§ 380a). Diese wenig strenge Formvorschrift gilt auch bei Aufhebung der Enterbung aus wohlmeinender Absicht. — Im Fragefalle hat aber der Erblasser die Descendenz K. unter Enterbung des K. selbst als

Erbin eingesetzt. Diese Erbeinsetzung kann durch Kodizill nicht aufgehoben werden. Denn durch den Widerruf der Enterbung des K. wird seiner Descendenz das Erbrecht wieder genommen. 17. 2. 90. IV. J. W. 29, 168 Nr. 44. II. 2.

Die letztwillige Anordnung des Großvaters, daß seine Enkel sich auf ihren Pflichttheil anrechnen lassen sollen, was ihr verstorbener Vater ihm schuldig geworden war, für die Enkel nicht verbindlich. 7. 11. 92. IV. E. 30, 257. B. 15, 488, 489.

(Natur des Pflichttheilsrechtes.) Das Pflichttheilsrecht gewährt kein Erbrecht, sondern nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung. Der Pflichttheilserbe hat also kein Recht auf Naturaltheilung oder Verkauf der Nachlaßgrundstücke. Letztere werden nur abgeschätzt. a) Die Feststellung, das Testament enthalte eine Einsetzung der Kinder als fideikommissarische Substituten auf den Ueberrest, bindet; hierdurch sind sie in ihrem Pflichttheilsrecht verletzt; denn der Erbe kann den ganzen Nachlaß verbrauchen. Sie begehrten denselben zunächst in Natura mittels Versteigerung der Nachlaßgrundstücke; der Testamentserbe widersprach; hierauf begehrten sie Abschätzung der Grundstücke, um auf diese Weise ihren Pflichttheil zu berechnen. — Anders, wenn eine Erbeinsetzung auf den Pflichttheil vorliegt; alsdann sind sie Miterben, haben also nur ein Recht auf Theilung. 5.—30. 4. 88. IV. R. K. 32, 1034. B. 6, 735. E. 21, 272. — Kontra 1. 12. 79. V. R. K. 24, 1032. b) Die Eheleute X. setzen in ihrem wechselseitigen Testament sich gegenseitig als Erben ein und den Sohn B. in Wirklichkeit auf den Pflichttheil. Nach dem Tode der Frau verkauft der Vater X. aus dem Nachlaß der Mutter ein Grundstück. Nach dem Tode des Vaters klagt der Käufer A. gegen den Sohn B. auf Vollzug des Kaufvertrags. B. wendet ein: Er sei als Pflichttheilserbe Miteigenthümer gewesen, der Vater habe also allein nicht verkaufen können. Der Einwand ist unbegründet, B. wird verurtheilt. 26. 9. 81. Va. E. 6, 247. Wa. 82, 370 Nr. 333. J. W. 10, 199.

Der Pflichttheilserbe, welcher nicht auf eine bestimmte Summe oder Sache eingesetzt ist, kann behufs Erlangung des Pflichttheils die Theilung des Nachlasses und die Subhastation der zu demselben gehörigen Grundstücke beantragen. 1. 12. 79. IV. R. K. 24, 1032. B. B. 1, 436.

I. 4 § 65. I. 12 § 510ff. II. 2 § 430, 440. Das Recht auf den Pflichttheil ist dann nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt, wenn eine Einsetzung auf den Pflichttheil vorliegt und derselbe nicht gegen das Testament gefordert wird, wie hier. — Der ersteheliche Sohn G. W. erhält seinen Erbtheil laut Testament, aber mit der Beschränkung, daß der Erbtheil seiner künftigen ehelichen Nachkommenschaft erhalten bleibe; er erhält nur den Nießbrauch, die Verwaltung ist einem Pfleger übertragen. Stirbt G. W. ohne eheliche Nachkommen,

II. 2. so ist ihm F. W. eventuell dessen Kinder substituirt. Falls er sich dem Testament nicht unterwirft, so ist er auf den Pflichttheil eingesetzt. — G. W. hat sich in Besitz des ganzen Nachlasses gesetzt und auf die Klage des Pflegers eingewandt, wenigstens bis zur Höhe des Pflichttheils sei er Erbe. Das O.L.G. hat den Einwand verworfen. Aufgehoben. G. W. verlangt in erster Linie den ganzen Nachlaß, eventuell den zugewandten Pflichttheil 12. 10. 91. IV. B. 13, 310 Nr. 557, 559, 560. J. W. 20, 562 Nr. 38.

II. 18 § 574. Anh. 164 zu § 574. I. 17 § 117, 123, 89. II. 1 § 572. Der Kläger ist im Testament auf den Pflichttheil ohne Bestimmung einer Pflichttheilssumme eingesetzt, hat also alle Rechte eines Miterben und kann daher den Antrag auf Zwangsversteigerung des Nachlaßgrundstückes stellen. — Zwar ist letzteres Gegenstand der gütergemeinschaftlichen Masse gewesen, aber Kläger und die Beklagte waren im Grundbuch als Miteigenthümer eingetragen; die Beklagte hat aber das Grundstück zu der von den Erben gesetzten Taxe weder übernommen, noch den Erben überlassen, also das gesetzliche Wahlrecht des II. 1 § 572 nicht ausgeübt. 6. 10. 90. IV. B. 11, 270 Nr. 530. J. W. 19, 385 Nr. 40.

(Gemeinschaftliches Testament der Eheleute.) Testamentsauslegung. „Wir ernennen unsere jetzigen und die noch zu erwartenden Kinder zu Erben unserer Nachlassenschaft." — Sodann ist bestimmt, daß der Letztlebende, so lange er im Wittwenstand bleibt, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen und unter Lebenden wie auf den Todesfall über die Substanz verfügen könne. — Hiermit sind die Kinder, für den Fall der Letztlebende im Wittwenstand bleibt, enterbt und nicht auf den Pflichttheil eingesetzt. Folglich haben sie nur ein persönliches Forderungsrecht. 13. 5. 92. II. J. W. 21, 305 Nr. 25.

II. 2 § 430. I. 4 § 70. I. 12 § 556. Die Erblasser haben ihre Söhne und ihre Tochter als Erben eingesetzt, letztere mit der Maßgabe, daß der Mann weder Verwaltung, noch Nießbrauch erhält; die Tochter nur die Zinsen, das Kapital ihren Kindern. Wirksam; die Tochter und ihr Mann konnte aus § 3 des Testaments den Anspruch auf den Pflichttheil nicht ableiten, weil sich dieser nur auf die Söhne bezieht. 19. 6. 90. IV. B. 10, 309 Nr. 623.

Die Erklärung eines Pflichttheilsberechtigten, daß er statt der ihm im Testamente zugewiesenen Erbportion den Pflichttheil wählt, bedarf nicht der gerichtlichen Form. Anders wenn er auf Grund der Intestaterbfolge den Pflichttheil begehrt. Es genügt, daß die Erklärung schriftlich (brieflich) gegenüber dem Testamentsvollstrecker abgegeben wird. Ein Widerruf der Erklärung ist nicht statthaft, I. 5 § 133. — Die Erblasserin hinterläßt durch ein Testament ihren Söhnen den vollen Erbtheil, jedoch mit der Beschränkung, daß den Enkeln die Substanz erhalten werden muß. Außerdem räumt sie in § 5 denselben das Recht ein, anstatt

jener Einsetzung, den gesetzlichen Pflichttheil zu fordern. In diesem Fall ist den Söhnen ein testamentarisches Pflichttheilrecht wahlweise eingeräumt. Folglich brauchen sie die beregte gerichtliche Form nicht zu beachten. 23. 2. 87. IV. R. K. 31, 699. B. 4, 283 Nr. 942. J. W. 16, 129 Nr. 49. II. 2.

I. 12 § 5, 611. Der Bedachte (dritte Sohn) hat die kodizillarische Zuwendung abgelehnt und an Stelle derselben den gesetzlichen Pflichttheil verlangt, aber sein testamentarisches Erbrecht nicht geltend gemacht. Der von der Descendenz des dritten Sohnes auf Inventar belangte vierte Sohn kann aus seiner Person die Kodizillar-Verfügung nicht anfechten und deshalb Klageabweisung verlangen. 24. 5. 86. IV. B. 3, 265 Nr. 881.

(Prozessuales.) a) Die Pflichttheilsergänzungsklage II. 2 § 435 ist, wenn der Parens das dem unzulänglich bedachten Kinde entzogene Erbtheil einem Legatar ausdrücklich beschieden hat, gegen den Legatar zu richten; und nur insoweit der Pflichttheilserbe hierdurch nicht gedeckt ist, gegen die Erben. Im Fragefall war es keine Ergänzungsklage, sondern nur eine Klage auf Feststellung der Verletzung des Pflichttheils. II. 2 § 435. 10.—19. 5. 86. IV. E. 15, 297. B. 3, 892, 893. J. W. 15, 203 Nr. 41. Ausdrücklich in § 435. Es wird eine Aeußerung verlangt, bei welcher der Wille zum unmittelbaren Ausdruck kommt. Das O.L.G. fand dies mit Recht in folgender Testamentsfassung: Die A. wird enterbt, dagegen vermache ich deren Kindern als Legat 2700 Mk. Sie muß daher ihren Pflichttheil zunächst von diesem Legat fordern. Gegenüber den eingesetzten Erben hat sie, weil sie ihren Pflichttheil fordert, zur Begründung der Klage zu behaupten und zu beweisen, daß ihr Pflichttheil durch dieses Legat nicht gedeckt wäre. Dieselbe wurde abgewiesen. 28. 3. 87. IV. R. K. 32, 123. Die Pflichttheilsklage ist nur gegen den zu richten, welcher dem Kläger den Pflichttheil streitig macht oder vorenthält; in der Regel also gegen alle Miterben oder der Legatar. Im Fragefall hatten die Kinder des Klägers deren Pflichttheilsrecht anerkannt, also genügte die Klage gegen die anderen Erben. 2. 5. 89. IV. B. 7, 278 Nr. 837. J. W. 18, 239 Nr. 16, 17. Der Erblasser will durch Testament das durch die Adoptation der Klägerin gestiftete Unrecht wieder gut machen, indem er der Klägerin den Erbtheil entzieht und dem B. als Legat vermacht. Die Pflichttheilsklage der Klägerin kann gegen die Vermächtnißnehmer gerichtet werden, nach Lage der Sache ist ihre Feststellungsklage, daß sie zu Unrecht enterbt und Anspruch auf den Pflichttheil habe, zulässig. 21. 1. 89. IV. B. 7, 275 Nr. 730, 972. J. W. 18, 88 Nr. 18.

b) Die Klage auf den Pflichttheil, vorbehaltlich dessen Berechnung kann mit der Klage auf eidliche Manifestation des Nachlasses verbunden werden. 21. 6. 86. IV. B. 3, 267 Nr. 887.

II. 2. Die Klage auf Abrechnung über den Bestand des Nachlasses seitens des Pflichttheilsberechtigten ist begründet. 17. 4. 86. I. B. 3, 266 Nr. 886, 888.

c) Gegen die Pflichttheilsklage ist die Einrede erhoben, die Zuwendungen übersteigen den Pflichttheil erheblich. Die Klage ist zuzusprechen, die Einrede zur Nachlaßregulirung zu verweisen, weil der Beklagte den Werth des Nachlasses nicht angegeben hatte. Der Richter brauchte nicht zu fragen. C.P.O. 130. 19. 10. 88. IV. B. 6, 285 Nr. 736

d) Berechnung des Pflichttheiles, wenn zum Nachlasse bedingte oder ungewisse Rechte gehören. I. 2 § 116. C.P.O. 231, 230. Das O.L.G. nahm an: Bezüglich dieser Rechte sei die Ausgleichung zwischen Erben und Pflichttheilsberechtigten bis nach Eintritt des Gewißheit gewährenden Ereignisses auszusetzen und dem Pflichttheilsberechtigten ein eventuelles Nachforderungsrecht vorzubehalten. Das R.G. hob auf: Der Geldwerth des Nachlasses zur Zeit des Todes des Erblassers sei maßgebend, und nicht das Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873 § 20, 23, auch nicht § 1986 des Entwurfs. Da nur Feststellungsklage erhoben war, auch die gehörige Substanzirung fehlte, wurde die Klage abgewiesen. 31. 1. 91. IV. E. 23, 224. B. 7, 732, 733. J. W. 18, 118 Nr. 43.

Der Erblasser hatte ein Loos- und Prämiengeschäft auf Rentenzahlungen. Bei Berechnung des Pflichttheils setzt der Richter auf Grund von Gutachten für die Außenstände ein Pauschquantum an. Bestätigt. Besonderer Geschäftswerth war nicht in Rechnung zu stellen mangels fester Kundschaft. Auch kein möglicher Gewinn der zurückfallenden Papiere. 8. 10. 88. IV. B. 6, 285 Nr. 738.

Die Ausstattung ist, wenn sie nur zur Hälfte auf den Pflichttheil zu rechnen ist, auch nur zur Hälfte zur Nachlaßmasse zu rechnen. 21. 1. 89. IV. B. 7, 275 Nr. 731.

(Väterliche Gewalt II. 1 § 155 und Pflichttheil.) Der Großvater X. hat seinen Enkel Y. zwar den vollen Intestaterbtheil hinterlassen, aber seiner Wittwe den Nießbrauch, dem Vater des Y. endlich die Verwaltung entzogen. Zwar ist Y. in seinem Pflichttheil verletzt; aber vor dessen Anfechtung des Testaments hat der Vater keinerlei Anspruch, auch nicht auf § 155. 17. 2. 87. IV. B. 4, 273 Nr. 898. J. W. 16, 104 Nr. 43.

Der Descendenz des Pflichttheilsberechtigten sind 90 000 Mk. hinterlassen. Der Vater beansprucht aber den Pflichttheil, welcher weniger beträgt. Die Descendenz erhält dennoch den Mehrbetrag. 24. 5. 86. IV. B. 3, 268 Nr. 894.

(Vererblichkeit) des Pflichttheilsanspruch bejaht. 17. 11. 79. IV. B. B. 1, 105. 21. 6. 86. IV. B. 3, 269 Nr. 895—897.

(Verjährung) II. 2 § 440 bezieht sich auf alle Pflichttheilsberechtigte. Im Falle des § 440 a. a. O. kann die Verjährung gegen Minderjährige während der Dauer der Minderjährigkeit nicht anfangen, weil es sich um eine Verjährungs-, nicht eine Präklusivfrist handle. 19. 2. 83. IV. R. K. 28, 730 u. 843. R. 84, 308 Nr. 3. Wa. 84, 290. J. W. 12, 129 Nr. 78. Aehnlich 17. 11. 79. IV. B. B. 1, 105. Aber diese, für das Anfechtungsrecht des Enterbten gegebene zweijährige Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf den Fall, wenn nach § 456 a. a. O. ein Testament durch Adoption seine Kraft verloren hat. 22. 10. 83. IV. E. 10, 224. J. W. 13, 30 Nr. 41. Durch Anerkennung des erloschenen Rechts wird gemäß I. 9 § 664 die Einrede der Verjährung beseitigt. Ob sie durch den Antrag auf gerichtliche Nachlaßregulirung unterbrochen wird, blieb offen. Die Feststellung einer Anerkennung ist thatsächlich. C.P.O. 524. 1. 11. 89. IV. R. K. 34, 1018. B. 8, 409, 614. J. W. 18, 464 Nr. 5. II. 2.

Von welchem Zeitpunkt ab läuft die Verjährungsfrist bei Anfechtung eines Testaments? In der Regel von der Kenntniß der verletzenden Verfügung an. Läßt dieselbe aber die Verletzung des Pflichttheils nicht erkennen, so ist der betr. Anfangszeitpunkt nach den Umständen des einzelnen Falles festzusetzen. 3. 10. 81. IV. R. K. 26, 1012. J. W. 10, 198. Der Anspruch auf den Pflichttheil geht durch Verjährung verloren, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb zwei Jahren nach der Kenntniß von den beschwerenden letztwilligen Verfügungen geltend macht. 24. 4. 93. IV. R. K. 37, 1060.

(Zinsen) des Pflichttheils vom Todestag, nur so ist er unverkürzt. 1. 11. 89. IV. R. K. 34, 1018. B. 8, 409, 614. J. W. 18, 464 Nr. 5. 7. 11. 92. IV. E. 30, 257. B. 15, 488, 489. — Ein Kind, welches vom Vater enterbt ist, und das deshalb den Pflichttheil fordert, darf Verzinsung des letzteren beanspruchen von dem Tage an, an welchem es die Herausgabe des Pflichttheils von den Erben fordert, wenn es auch die Pflichttheilssumme nicht beziffert. Es hat aber kein Recht, die Zinsen schon vom Todestag des Erblassers zu verlangen. — Kläger hatte die Anschließung betr. weitere Zinsen zugestellt, dann aber über die durch Theilurtheil zugesprochene Kapitalsumme ohne Vorbehalt quittirt; hiermit verliert sie das Zinsenrecht nicht. 20.—28. 1. 90. IV. E. 25, 307. J. W. 19, 123 Nr. 40. B. 9, 147, 148, 545, 846.

II. 2 § 481. Auslegung des II. 1 § 372. Das ersteheliche Kind A. schließt mit seiner Mutter unter Beitritt ihres damaligen zweiten Ehemannes 1858 einen Vertrag, in welchem er seinem Erbrecht an dem späteren Nachlaß seiner Mutter entsagt. Das O.L.G. legt den Vertrag dahin aus, daß die Mutter ohne Berücksichtigung des A. über die Vermögen verfügen konnte. Die Mutter hat aber 1878 den A. testamentarisch eingesetzt. Dies konnte sie. Die Entsagung des A. wirkt nicht zu Gunsten des zweiten Ehemanns, sondern nur der Mutter.

II. 2. § 872 ist nicht anwendbar, weil A. kein Kind des zweiten Ehemanns war. 29. 3. 83. IV. R. K. 27, 961. J. W. 12, 189 Nr. 46.

II. 2 § 489. (Erbverzicht.) I. 5 § 78. Die Erklärung der Tochter, sie sei durch die von ihrem Stiefvater gezahlten 900 Mk. von dem Nachlaß ihrer noch lebenden Mutter vollständig abgefunden, bedarf nach O.L.G. nicht der Form des Erbeinsetzungsvertrags § 617, sondern nur der Form des § 484, also war Zuziehung des Protokollführers nicht erforderlich. Aber die Annahme des Verzichts seitens der Mutter fehlte; ihre 7 Jahre später liegende diesbezügliche Erklärung im Testament genügt nicht; aus dem Protokoll geht aber nicht hervor, daß der Stiefvater damals seine Ehefrau vertreten wollte. Bei Verzicht aus Entgelt wird es nicht vermuthet. 19. 10. 88. IV. B. 6, 286 Nr. 741.

Der gerichtliche Vertrag, betr. Abfindung des Kindes vom elterlichen Nachlaß ist nicht deshalb ungültig, weil ein Protokollführer nicht zugegen ist. 24. 11. 90. IV. B. 11, 105 Nr. 215.

V.O. v. 2. Jan. 1849 § 9, 18—22. Regulativ für die Gerichte I. Instanz v. 18. Juli 1850. Der Erbverzicht war völlig unwirksam. Für die Form des § 484 genügte es nicht, daß der Abfindungsvertrag des Sohnes vor der zum Bezirk des Kreisgerichts O. gehörigen Kreisgerichtskommission zu K. abgeschlossen wurde. Denn der großjährige Sohn hatte seinen Wohnsitz zu Oppeln. 8. 12. 90. IV. B. 11, 105 Nr. 217.

(Erbvertrag, Erbverzicht.) I. 12 § 649, 653. Durch Vertrag verzichtet der im wechselseitigen Testament der Großeltern auf 1/2 eingesetzte Erbe K. gegen X.-Mark auf das Erbrecht am Nachlaß des gestorbenen Großvaters und der noch lebenden Großmutter M. — Er ist aber nur zwischen K. und der M. geschlossen. Der Sohn N. der M. hat nicht mitgewirkt; aus dem Vertrag ergiebt sich nicht die Absicht, daß er Rechte aus dem Vertrag erwerben soll; N. hat also kein Beitrittsrecht. — Bezüglich der Erbschaft der Großmutter bedurfte der Vertrag der gerichtlichen Form; nicht bezüglich derjenigen des Großvaters; hier genügte die schriftliche; bei dem einheitlichen Preis ist aber eine Trennung unmöglich; selbst wenn die M. und N. die 2000 Mk. auf den Nachlaß des Großvaters anrechnen wollen, so ist dies unzulässig, der Vertrag also nichtig. — Wäre der Vertrag zwischen K. und N. (Sohn) geschlossen, so hätte die einfache schriftliche Form genügt, der einseitige schriftliche Verzicht des Enkels K. genügt aber nicht, weil eine darauf Bezug nehmende schriftliche Erklärung des Sohnes fehlt. Nachdem Klage erhoben, kann sie nicht mehr nachgebracht werden. 12. 3. 88. IV. B. 5, 276 Nr. 852—854. J. W. 17, 199 Nr. 9.

I. 5 § 424. Der Vertrag enthält 1. neben dem Erbverzicht am künftigen Muttererbtheil zugleich 2. eine Abfindung der bereits angefallenen väterlichen Erbschaft. — 1. ist ungültig mangels Beobachtung

der Form des § 484. Denn es liegt ein Erbverzicht, kein Aus- II. 2.
stattungsvertrag vor. 2. könnte trotzdem wirksam sein, aber die versprochene Abfindung ist eine einheitliche Summe, also Ausmittelung unmöglich. Das O.L.G. hatte 2. gar nicht gewürdigt; aber dennoch konnte das R.G. aus dem angeführten Grunde bestätigen. — Der Stiefvater haftet auch nicht aus I. 5 § 424, da er sich nur als Mann der Mutter des abzufindenden Sohnes verpflichten wollte. 6. 3. 90. IV. B. 9, 108 Nr. 248, 250, 542. J. W. 19, 132 Nr. 13.

II. 1 § 521, 544. Nicht jede Verfügung der Eltern betr. den dem Kinde hinterlassenen Pflichttheil ist als Pupillarsubstitution anzusehen. Vielmehr müssen sie alsdann die gesetzlichen Vorschriften betr. Dauer der Substitution und gesetzlichen Erben des Kindes beobachten. — II. 2 § 391, 440. Die Frau hat unter Enterbung des Mannes den Sohn als Erben eingesetzt; für den Fall er den Erbfall nicht erlebt oder minderjährig unverheirathet stirbt, ihre Schwester, eventuell deren Kinder substituirt. Dies ist eine fideikommissarische, nicht pupillarische Substitution, weil sie bis zur Verehelichung Platz greift. — Der Sohn stirbt minderjährig nach der Mutter; folglich ist sein Vater Erbe. In der unbeschränkten Substitution lag zwar eine Verletzung des Pflichttheils des Sohnes; diese Verletzung kann aber der Vater nur aus dem Recht des Sohnes geltend machen. Die Verjährung aus § 440 war nach I. 9 § 525 nicht abgelaufen. Jedoch war die Anfechtung des Vaters ausgeschlossen, weil der Pfleger des Sohnes das Testament anerkannt hatte. Unerheblich, ob der Pfleger vom unzuständigen Amtsrichter ernannt. 16. 12. 86. IV. B. 4, 281 Nr. 928, 937, 901. J. W. 16, 64 Nr. 68.

II. 2 § 596. Beweiskraft des Kirchenzeugnisses auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe und Zulässigkeit dessen Entkräftung durch den Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsache. Wa. 81, 103 Nr. 121.

(II. 1 § 1077.) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes, ihre Beurkundung im Standesregister und deren Berichtigung. Von Landrichter Hahn in Oels i. Schl. R. K. 35, 347. (Der Verfasser beschäftigt sich mit dem häufigen Falle, daß Männer bei der Eheschließung voreheliche Kinder der Frau anerkennen und legitimiren, welche sie gar nichts angehen. Gegen das Anerkenntniß ist der Beweis der Unrichtigkeit zulässig; ist es unrichtig, so kann diese Vaterschaft für die Fragen des öffentlichen Rechts [Adoption, Eheschließung] keine Wirkung äußern. Wird die Unrichtigkeit gerichtlich festgestellt, so ist sie im Standesregister zu vermerken.)

Die Unehelichkeit eines Kindes kann nur auf die II. 2 §§ 7—10 bestimmte Weise festgestellt werden. 22. 1. 80. IV. R. K. 24, 1036.

Ges. v. 24. April 1854 § 9, 13. 1. Im Sinne des § 596 sind im Ehebruche erzeugte Kinder von der Legitimation durch nach-

II. 2. folgende Ehe nicht ausgeschlossen. 2. Dieser Legitimation steht der Umstand nicht entgegen, daß die Mutter des Kindes während der Empfängnißzeit mit mehreren Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt oder eine geschlechtlich bescholtene Person gewesen ist. 3. Der Beweis, daß das Kind von dem späteren Ehemann der Mutter erzeugt sei, ist auf jede Weise zulässig. Es genügt folgender Beweis: 1) Daß der Ehemann in der kritischen Zeit mit der Mutter verkehrte; 2. auch formlose Anerkenntnisse seiner Vaterschaft abgab. — Ges. v. 1854 § 13 nicht anwendbar. 30. 9. 89. IV. E. 25, 204 Nr. 89, 94. B. 8, 589. J. W. 18, 426 Nr. 17.

II. 2 § 597. § 597, betr. die Legitimation von Brautkindern durch gerichtliche Erklärung des Vaters setzt voraus, daß das Kind nicht vor dem Verlöbnißvertrage oder dem Aufgebot der außerehelichen Eltern geboren ist. (Die kontraktliche Verpflichtung zur Einräumung der Rechte eines ehelichen Kindes war nicht geltend gemacht.) 5. 7. 86. IV. R. K. 52, 126. B. 3, 860.

II. 2 § 597, 601. I. 4 § 73, 74. (Rechtsirrthum.) 1842 hat der Beklagte mit der Mutter des 1841 unehelich geborenen Kl. unter Beistand ihres Vaters einen notariellen Ehevertrag errichtet dahin: Die Ehe wird innerhalb 10 Jahren geschlossen, Beklagter erkennt den Kl. als Sohn an. Verstirbt die Frau vor Eheschluß, so verpflichtet sich Beklagter, dem Sohn durch Legitimationserklärung die Rechte eines ehelichen Kindes zu geben. Letzterer Fall ist eingetreten. — Das O.L.G. stellt fest, die Kontrahenten hätten den Kl. irrthümlich für ein Brautkind gehalten und deshalb die vereinfachte Form des § 597 für anwendbar erachtet. O.L.G. weist die Klage ab, weil die Verpflichtung unbestimmt sei. Das R.G. hebt auf und spricht die Klage zu. 21. 4. 90. IV. B. 10, 171 Nr. 327, 598.

II. 2 § 623. Zur Anwendung des § 623 ist der Wille der Mutter erforderlich, das Kind auf eigene Kosten zu erziehen und zu pflegen. 1. 4. 80. IV. Wa. 81, 98 Nr. 119.

II. 2 § 637, 638. Der Vater eines unehelichen Kindes ist, wenn dessen Erwerbsunfähigkeit auch erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt, zur Alimentation desselben ebenfalls verpflichtet. 9. 3. 91. IV. R. K. 35, 680. B. 12, 196. J. W. 20, 259 Nr. 44.

Bis zum vollendeten 14. Jahre hat es den Anspruch nach dem Gesetz auf Grund der Schwängerung, von da ab auf Grund der Blutsverwandtschaft wegen Krankheit. Bezüglich der Beweislast betr. Leistungsfähigkeit gilt Dekl. v. 21. Juli 1843, hierzu vgl. II. 2 § 14 (Beweis). 5. 7. 86. IV. R. K. 32, 126. B. 3, 860. Setzt der Alimentationsanspruch unehelicher Kinder II. 3 § 14, II. 2 § 63, 64 gegen ihren Erzeuger die Bedürftigkeit der ersteren und die Leistungsfähigkeit des Letzteren voraus? Von Amtsrichter Felix Meyer in

Berlin. R. K. 34, 605. (§ 1571 Entwurf verneint die Frage; der II. 2 Verfasser bejaht sie, namentlich auch für das L.R.)

II. 2 § 651, 681, 691, 692. Beim Vorhandensein von Adoptivkindern steht den unehelichen Kindern des Adoptivvaters kein Erbrecht in dessen Nachlaß zu. 27. 6. 81. IV. R. K. 26, 708. J. W. 10, 174.

II. 2 § 652 u. Anh. § 97. Einem unehelichen Kinde steht, wenn es wegen seines Alimentationsanspruchs durch Vergleich abgefunden ist, das Recht auf den sechsten Theil des Nachlasses seines unehelichen Vaters zu. Anders, wenn es zu dessen Todeszeit den Anspruch noch hat. — X. schwängert die Y. und findet schon vor der Geburt des Kindes dieses und seine Mutter durch Zahlung von 600 Mk. ab; ein Erbrechtsverzicht ist in der Urkunde nicht enthalten. X. stirbt ohne Descendenz vor der Geburt des Kindes. Die beregte Abfindung ist in einer öffentlichen Urkunde verbrieft, das empfangene Kind hierin anerkannt, folglich tritt sein Erbrecht ein. 1. 11. 87. IV. R. K. 33, 1010. B. 5, 832. J. W. 16, 500 Nr. 24.

II. 2 § 666—716. Die Adoption (Annahme an Kindesstatt) im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts für die preuß. Staaten. Von Dr. jur. Delius, Gerichtsassessor in Bielefeld. R. K. 32, 501. (Eine vollständige Darstellung.)

Das Recht den Namen zu führen leitet die Beklagte aus dem angeblichen Arrogationsvertrag (Adoption) des Forstmeisters von O. ab. Das O.L.G. stellte aber fest, die Arrogation sei simulirt und nur in der Absicht geschehen, für die B. den Adel zu gewinnen. Die Uebertragung blos des (adligen) Familiennamens ist rechtlich unzulässig; ebenso die Adoption blos zu diesem Zweck. I. 4 § 53. 11. 4. 92. VI. B. 14, 354 Nr. 532. A. 5, 283.

II. 2 § 667. P.A.G. z. G.V.G. v. 24. 4. 1878 § 26 Abs. 2ª. Vor der Bestätigung durch den Amtsrichter des Wohnsitzes der Adoptirenden entsteht das Adoptionsverhältniß nicht. 28. 3. 89. IV. B. 7, 267 Nr. 710. In Bayern die Amtsgerichte. O.L.G. Nürnberg. 17. 2. 81. Wa. 82, 153 Nr. 130.

II. 2 § 681, 712, 54, 101. Verhältniß der unehelichen Mutter zum Adoptivvater. Der unehelichen Mutter steht gegenüber dem Adoptivvater ihres Kindes ein klagbarer Anspruch auf Gestattung des Zutrittes zu ihrem Kinde zu. Es kann aber durch Vertrag ausgeschlossen werden. Außerdem kann das Vormundschaftsgericht jeden Verkehr der Mutter im Interesse des Kindes untersagen; die Art und Weise des Verkehrs hat ebenfalls das Vormundschaftsgericht zu regeln. 20. 6. 89. IV. E. 24, 250. B. 8, 586. J. W. 18, 318 Nr. 57, 58. A. 4, 617.

II. 2 § 717. Von den betreffs des Einkindschaftsvertrages bestehenden Theorien verdient die Erbvertragstheorie den Vorzug. Demgemäß muß in Zweifel (d. h. wenn weder das Partikularrecht noch

II. 2. der Einkindschaftsvertrag dem Stiefparens die Testirfähigkeit wie bezüglich seinen leiblichen Kindern gewähren) der in dem Einkindschaftsvertrag enthaltene Erbvertrag dahin ausgelegt werden, daß den Vorkindern vertragsmäßig dasselbe Erbrecht eingeräumt werde, welches den leiblichen Kindern gesetzlich zusteht. Gegenstand des vertragsmäßigen Erbrechts ist also der gesetzliche Erbtheil (Intestaterbtheil), nicht blos der Pflichttheil. 7. 1. 82. III. B. B. 5, 296.

II. 2 § 725, 721. Anh. § 103. A.G.O. II. 1 § 9 Nr. 10. Ein gerichtlich bestätigter Einkindschaftsvertrag ist in Ermangelung der Festsetzung eines praecipuum nicht ungültig. § 725 ist nur instruktionell. Die obervormundschaftliche Bestätigung ersetzt die im § 721 das. vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung. Denn A.G.O. II. 1 § 9 Nr. 10 ist materiell rechtlich. Jedes Gericht, welches die Parteien anrufen, ist zuständig. 11. 5. 82. IV. R. K. 26, 1013.

II. 2 § 734, 747. Einkindschaft. Der Stiefvater (oder die Stiefmutter) ist nicht berechtigt, das gesetzliche Erbtheil der Vorkinder auf den Pflichttheil zu beschränken. Ist dies dennoch geschehen, so kann das Vorkind die letztwillige Verfügung anfechten, Anerkennung seines Miterbrechts und Herausgabe der bereits bezahlten Vermächtnisse begehren. Denn I. 5 § 28 flg. beziehen sich auf die Rechte des Vindikanten sowohl gegen denjenigen, welcher eine entfremdete Sache durch lästigen Vertrag, als auch denjenigen, welcher sie unentgeltlich an sich gebracht hat. Wenn nun auch die Vermächtnißnehmer die vermachten Sachen (Haus) bereits veräußert haben, so sind sie in der Regel doch um den Erlös bereichert; eine Eidesleistung, daß sie denselben nicht mehr in Besitz haben, genügt nicht; dieselbe bezieht sich auf den ganzen Erlös; sie müssen beschwören, daß sie gar keinen Vermögensvortheil mehr in Besitz haben. 28. 3. 87. IV. R. K. 31, 994. B. 4, 889. J. W. 16, 216 Nr. 36.

II. 2 § 752. Pr.K.O. § 102. (K.O. 54 Nr. 5.) Das vom Vater beim Einkindschaftsvertrage dem Kinde bestimmte Voraus ist Sondervermögen des Kindes, welches der Verwaltung und Nutznießung des Vaters unterliegt und deshalb im Konkurse des Vaters das im § 80 der preuß. K.O. festgesetzte Vorrecht genießt. Dieses Voraus ist kein Prälegat, sondern nur eine Verfügung der Lebenden; der Vater ist bei Errichtung der Einkindschaft hierzu gesetzlich genöthigt. 13. 4. 80. Ia. R. K. 25, 1061. Wa. 81, 165 Nr. 161.

II. 3. *II. 3 § 1.* Einl. § 79. Der Rechtsweg ist wegen der Führung eines Familiennamens zulässig. Dies ist keine Frage des öffentlichen Rechts. Das O.L.G. hatte umgekehrt entschieden. 5. 4. 83. M. 84.

37. B. B. 7, 593. J. W. 12, 189 Nr. 39. Klagerecht der Mitglieder einer Familie gegen einen Außenstehenden, welcher unbefugt den Familiennamen führt, auf Aberkennung des Rechts zur Führung des Familiennamens. 22. 10. 81. A. 1, 573. II. 3.

II. 3 § 14. (Betrag.) Der Anspruch der Blödsinnigen auf standesgemäßen Unterhalt ist im Grundbuch eingetragen. Den Betrag stellt das O.L.G. gemäß der Aussage des Schulzen, Lehrers und zwei Nachbarn fest. Genügt. 25. 5. 89. V. B. 8, 110 Nr. 238.

Gelangt der Kläger später zu Erwerb, so können die Verurtheilten auf Aufhebung des Urtheils (auf 300 Mk. jährlich) klagen. 27. 10. 87. IV. B. 5, 94 Nr. 308.

(Beweis.) Dekl. v. 21. Juli 1843. Durch E.G. z. C.P.O. § 16, 1 aufrecht erhalten. 11. 6. 85. IV. B. B. N. F. 3, 66 Nr. 34. 5. 7. 86. IV. R. K. 32, 126. Nach derselben hat der Alimentationspflichtige sein Unvermögen zu behaupten und aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu beweisen. 11. 6. 85. IV. R. K. 29, 924. 27. 10. 87. IV. J. W. 16, 500 Nr. 23.

Die Mutter muß ihr Kapitalvermögen zur Unterstützung des Klägers hergeben; bevor dies geschehen ist, kann Kläger nicht gegen seinen nur subsidiär haftenden Bruder klagen. 29. 1. 89. IV. J. W. 18, 118 Nr. 42. Die Gefahr des zukünftigen eigenen Nothstandes des Vaters ist unerheblich. 3. 5. 80. IV. R. K. 25, 113. M. 80, 327.

(Internationales Privatrecht.) Betreffs der gesetzlichen Alimentationspflicht (der Geschwister) entscheidet das Recht am Wohnsitz des Verpflichteten (Dresden), nicht des Klägers (Berlin). Vgl. S. 17 a. E. 4. 1. 87. IV. E. 17, 223. M. 88, 11.

(Natural- oder Geldleistung.) § 251. Die Alimentationspflicht der Verwandten ist in der Regel durch Naturalverpflegung zu leisten. Aber der Unterstützungspflichtige wird dem vorläufig verpflegenden Armenverband gegenüber dadurch nicht frei, daß der Unterstützte die Naturalverpflegung ablehnt. Ebensowenig, wenn er sich ihm gegenüber hierzu anbietet. Der Armenverband braucht ihm den Armen nicht zuführen zu lassen, dies ist seine Sache. 4. 12. 79. IV. J. W. 9, 30. Der Verpflichtete kann durch das Erbieten zur Naturalverpflegung den Anspruch auf Leistung bestimmter Geldpräftationen nicht zurückweisen. Das Gericht entscheidet nach den Umständen des Falles für Geld oder Naturalleistung. Ausnahmsweise. 8. 7. 86. IV. R. K. 31, 412. B. 3, 347, 348. J. W. 15, 304 Nr. 25. Vgl. 27. 10. 87. IV. B. 5, 94 Nr. 308. (Die konkrete Sachlage entscheidet.) Es besteht keine gesetzliche Regel, daß Eltern und Kinder den Unterhalt nur in Natura zu gewähren brauchen. Ob derselbe in Natura oder in Geld zu gewähren ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Hat z. B. die klagende Mutter noch ein erblindetes Kind bei sich und erbietet sich das beklagte Kind nicht auch zu dessen Aufnahme, so ist der Mutter

II. 3. Geld zuzusprechen. 27. 5. 80. IV. R. K. 25, 468. Wa. 81, 297 Nr. 288. J. W. 9, 157.

(Rechtsweg.) U.W.G. § 62. *II. 3 § 15.* Dekl. v. 20. Okt. 1822 zu § 604 K.O. v. 11. Dezbr. 1805. Die Vorschrift, daß Geschwister ersten Grades ihren Geschwistern den nothdürftigen Unterhalt gewähren müssen, ist auch dann anwendbar, wenn der zu Unterhaltende aus öffentlichen Gründen in eine Irrenanstalt gebracht ist. Ob die Verwaltungsbehörde jemand mit Recht in eine Irrenanstalt bringt, kann bei Gericht nicht nachgeprüft werden. 8. 5. 90. IV. R. K. 34, 1022. B. 10, 242, 243. J. W. 19, 209 Nr. 33. A. 4, 619.

(Vergangenheit.) Dem Berechtigten steht in der Regel ein Anspruch wegen der in früherer Zeit vom Verpflichteten nicht gewährten Alimentation nicht zu. Ausnahmsweise dann, wenn er vorher behufs seiner Ernährung Schulden gemacht hat; auch bei unehelichen Kindern hat es das O.T. anerkannt. 8. 7. 86. IV. R. K. 31, 412. B. 3, 347, 348. J. W. 15, 304 Nr. 25. Die Regel ist in praeteritum non vivitur. — Im Fragefall hatte aber der Alimentationsberechtigte, um leben zu können, ein Darlehn aufgenommen, deshalb wurden die Alimente auch für die Vergangenheit zugesprochen. 15. 4. 93. IV. R. K. 37, 1040 Nr. 67.

Der Geltendmachung der auf dem Familienbande beruhenden Verpflichtung zur Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes durch den angeblich Berechtigten steht der Umstand nicht entgegen, daß der angeblich Berechtigte den nothdürftigen Unterhalt auf Kosten des Ortsarmenverbandes bezieht. U.W.G. Bezüglich der Vergangenheit, in welcher der Alimentationsbedürftige seinen Unterhalt von anderer Seite empfangen hat, besteht kein Alimentationsanspruch; ebensowenig für die durch die Verpflegung in der kgl. Charité entstandenen Kosten. 4. 1. 87. IV. E. 17, 223. M. 88, 11. B. 1, 15, 323. J. W. 16, 56 Nr. 71; 50 Nr. 48.

(Versionsklage, Rechtsirrthum.) Die Pflicht getrennt lebender Eltern zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Kinder. Die vom Mann getrennt lebende Mutter hat Anspruch auf Ersatz der auf das Kind verwendeten Alimente (nothwendige und nützliche Ausgaben), selbst wenn sie im Rechtsirrthum befangen war, sie sei zur Ausgabe verpflichtet. I. 13 § 262. 20. 10. 90. IV. A. 4, 614. B. 10, 116 Nr. 218c., 218d. J. W. 19, 417 Nr. 28.

Die geschiedene Frau ist für den schuldigen Theil erklärt, aber als Pflegerin der Tochter bestellt. Dem Vater gebühre die Erziehung der (14jährigen) Tochter. — Die Mutter hat die Herausgabe der Tochter an den Mann verweigert, klagt aber dann gegen ihn auf Alimente in ihrer Eigenschaft als Pflegerin. Abgewiesen. 16. 6. 92. IV. B. 15, 293 Nr. 449. J. W. 21, 365 Nr. 16. A. 5, 284.

II. 3 § 15. Die gesetzliche Alimentationspflicht der Geschwister ihren erwerbsunfähigen Geschwistern gegenüber erstreckt sich keineswegs weder direkt, noch indirekt auf die Unterhaltung der Kinder von Geschwistern. Ist beispielsweise der arme Bruder (oder die arme Schwester) in der Lage, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen, nicht auch seinen Kindern, so besteht für die wohlhabenden Geschwister überhaupt keine Alimentationspflicht. 21. 5. 84. IV. Wa. 84, 252. Ebenso in folgendem Fall. Die Schwester A., welche sich selbst ernähren kann, hat 5 kleine Kinder; von ihrem Mann hat sie sich mit Recht scheiden lassen, weil er im Zuchthaus sitzt. Trotzdem braucht ihre Schwester B. die Kinder der A. nicht indirekt zu alimentiren. 21. 4. 84. IV. R. K. 28, 966. J. W. 13, 180 Nr. 52. II. 3.

II. 3 § 17, 8. Alimentationspflicht ehelicher und unehelicher Kinder derselben Mutter gegeneinander. Auch in der Mark Brandenburg wohnhafte eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter sind nicht zur Gewährung des Unterhaltes gegeneinander verpflichtet. Das L.R. kennt kein Familienverhältniß in einem solchen Falle, das gemeine Recht überhaupt keine Alimentationspflicht der Geschwister. — § 8 ist in der Mark Brandenburg nach Publikationspatent v. 5. 2. 1794 § VII. suspendirt. 2. 5. 89. IV. E. 24, 217. B. 7 Nr. 6. J. W. 18, 249 Nr. 21, 22. A. 4, 620.

II. 3 § 19. Die Schwester ist zu 225 Mk. Alimentation jährl. verurtheilt, weil 75 Mk. vom Bruder X., 300 Mk. vom Sohn Y. beizutragen seien. Aufgehoben. Der Sohn hat nur Arbeitsverdienst, es ist also zu prüfen, ob von ihm mittels Zwangsvollstreckung überhaupt etwas zu erhalten ist. Wenn nicht, muß die Schwester mehr zahlen. 16. 3. 91. IV. B. 12, 106 Nr. 195. J. W. 20, 259 Nr. 44. A. 4, 618.

II. 3 § 20. Gemeinschaftlichkeit, keine Solidarität. Rückgriff der Unterstützungsgemeinde auf mehrere alimentationsfähige und -pflichtige Verwandte. In der Klage können die Unvermögenden ausgelassen werden. Aber dann muß der Kläger das Unvermögen der Letzteren nicht nur behaupten, sondern auch beweisen; nur wenn er den Beweis führt, haften die Beklagten auf das Ganze. 5. (15.) 2. 80. IV. B. B. 1, 541. R. K. 24, 1037. Klage gegen diejenigen, welche nichts haben oder freiwillig zahlen, ist unnöthig. 8. 7. 86. IV. R. K. 31, 412. Aehnlich 10. 1. 87. VI. J. W. 16, 56 Nr. 70. Oder ihre Pflicht anerkennen. 11. 3. 89. IV. B. 7, 67 Nr. 172.

II. 4. Inhalt: I. Vorbemerkung. II. Internationales Privatrecht. III. Auslegung. IV. Die einzelnen Paragraphen. II. 4.

Nr. I. Vorbemerkung. *II. 4 § 21,* 51. Die letztwillige Verfügung lautet: Gut X. soll zum Majorat für die weibliche Familien-

II. 4. linie X. verbleiben, sodaß nach meinem Tod die A. und B. Majoratsbesitzerinnen sind. Jederzeit soll das Alter in der erstgeborenen Linie entscheiden. — Als Familienfideikommiß ist die Verfügung ungültig, wird aber nach I. 12 § 55 zu Gunsten des ersten und zweiten Substituten aufrecht erhalten. Nach deren Eintritt fällt das Fideikommiß und die Anordnung, daß im Falle der Zuwiderhandlung das Gut (Erlös) der Schule zu X. zufällt. 19. 2. 85. IV. B. 1, 286 Nr. 1288.

Nr. II. (Internationales Privatrecht.) Schles. Fideikommiß v. 1667. Bezüglich der Erbfolge ist die Stiftungsurkunde und das damals geltende G.R. maßgebend. 21. 2. 87. IV. B. 4, 8 Nr. 28.

Im G.R. ist die Frage dunkel, ob bei Eröffnung der Weiberfolge nach dem Recht der Primogenitur die ältere (dem Stifter nähere) oder die jüngere (dem letzten Besitzer nähere) Linie vorgeht. Deshalb ist das L.R. II. 4 § 199, 201 (ältere Linie) anzuwenden. 21. 2. 87. IV. B. 4, 274 Nr. 905.

Das O.L.G. legt die Stiftungsurkunde, weil der erste Theil unklar, der zweite klar sei, dahin aus: Auch für den ersten Fall sei die Regredienterbin, nicht die Erbtochter berufen. Das R.G. hebt auf. Da beide Theile des Satzes nicht übereinstimmen, sei die ganze Bestimmung unklar; es ist zu prüfen, ob sich nicht aus der anderen klaren Bestimmung die Berufung der Regredienterbin ergiebt. I. 4 § 70. 9.—30. 11. 91. IV. B. 13, 146 Nr. 277.

Einl. § 14. Fideikommiß im 16. Jahrhundert nach G.R. gegründet. Nach Wiedereinführung des L.R. in Paderborn führt der F.-Besitzer Bauten auf. Bezüglich des Ersatzanspruchs an den F.-Folger entscheidet das L.R., weil vorher kein wohlerworbenes Recht bestand. 26. 2. — 9. 4. 91. V. B. 12, 8 Nr. 16.

Das Bestehen eines Familienfideikommisses ist von der Festsetzung einer bestimmten Folgeordnung durch den Stifter nicht abhängig; in diesem Fall tritt die Erbfolge in das Fideikommiß nach der jeweilig geltenden gesetzlichen Erbfolge ein, also 1757 im Großh. Berg (Stiftungszeit) nach gemeinem Recht, jetzt nach preuß. L.R., weil in dem betreffenden Ort (Schwelm) jetzt das preuß. L.R. gilt. Dies ist der muthmaßliche Wille des Stifters. Doch kann der Stifter dem Fideikommißbesitzer die Befugniß gewähren, seinen Nachfolger zu ernennen; dieses Wahlrecht wird aber nicht vermuthet. — Im Großh. Berg sind durch die franz. Gesetzgebung Art. 896 C. c. die bestehenden Fideikommisse nicht aufgehoben, ebensowenig durch Einführung des L.R. — Zur Stiftung des Fideikommisses genügt die testamentarische Anordnung, daß gewisse Bergwerkstheile in keine fremden Hände gerathen, daß sie gleichsam als Fideikommiß bei der Familie bleiben und nichts veralienirt werden sollte. An Stelle der früheren Kuxen ist die Betheiligung an der Gewerkschaft getreten. Berggeſ. 236. 6. 5. 89. IV. R. K. 33, 1012. B. 8, 595—599.

Nr. III. Auslegung. C.P.O. 524. Testamentarisch ist dem F. ein Haus vermacht mit der Auflage, für die Familienstiftung F. eine unkündbare Schuld von X.-Mark eintragen zu lassen; dieser Eintrag ist nicht ausgeführt. Das Haus wird an B. verkauft und eine Bestimmung bezüglich der Zahlung der X.-Mark getroffen. Der Käufer B. hat nach dem Kaufvertrag an die Familienstiftung zu zahlen, er kann sich nicht auf das Testament berufen. exceptio ex jure tertii. 18. 4. 83. V. B. 1, 176 Nr. 798. II. 4.

Der Stifter hat eine Familienstiftung letztwillig angeordnet. Stirbt ein Enkel mit Hinterlassung ehelicher Descendenz, so tritt diese an seine Stelle. Stirbt er ohne solche, aber mit Hinterlassung eines Ehegatten, so erhält dieser X.-Mark. — Dies gilt nicht ohne weiteres für den Fall, wenn der Enkel ein Kind und Ehegatten hinterläßt und jenes vor dem Ehegatten stirbt. 29. 9. 87. IV. B. 5, 272 Nr. 841.

Testament des von H.-D., d. d. Wien 1624, dahin ausgelegt: Stiftung eines Familien-F.-C. mit dem Vorzug des Mannesstammes und Veräußerungsverbot extra familiam. — 1827 tritt ein Bruder, welcher zusammen mit einem anderen Bruder zur Fideikommißfolge berufen war, diesem B. seinen Antheil ab, jedoch unter Vorbehalt seiner Rechte, wenn B. ohne männliche Nachkommen sterbe. Wirksam. Die Klage eines männlichen Nachkommen des Abtretenden gegen den männlichen Nachkommen des B. (Besitzers) wurde abgewiesen. 15. 1. — 5. 2. 91. IV. B. 11, 267 Nr. 522.

Aufhebungen trotz C.P.O. 524. a) O.L.G. legt die Stiftungsurkunde dahin aus: Alles Zubehör der Güter geht auf den Fideikommißfolger nur soweit über, als sie bei seinem Tod noch vorhanden sind, soweit die Stiftungsurkunde nicht anderweitig bestimmt. O.L.G. schließt aus der Aehnlichkeit der Verhältnisse und aus § 2 der Stiftungsurkunde auf den muthmaßlichen Willen des Stifters. Aufhebung gemäß I. 4 § 65. 16. 12. 92. IV. J. W. 22, 144 Nr. 33.

b) (Graf Burghauß.) I. 12 § 519. Aufhebung der alten Stiftung durch Errichtung eines ihrem Geist entsprechenden Majorats gemäß Kab.O. v. 1829. Es ist zu erwägen, ob nicht dem Sinne der Stiftungsurkunde nur eine bestimmte Bezeichnung der Person als Fideikommißerbe entsprach. 8.—26. 3. 88. IV. B. 6, 276 Nr. 710. Schluß-Entscheidung. Feststellung, daß dem Sinn der Stiftungsurkunde nur die Bezeichnung einer bestimmten Person entsprochen hätte. Diese lag nicht vor. Daher war nach der Stiftungsurkunde der Kläger Graf B. 1. als näherer Agnat wie Beklagter R. und 2. als der mit mehr Söhnen begnadete wie Beklagter R. 2 zum Fideikommiß berufen. — Graf B. hatte an dem Familienschluß, betreffs Aufhebung des alten Fideikommisses, Theil genommen; er war aber hierzu nicht berechtigt, weil er durch nichtstandesgemäße Ehe jede Anwartschaft verloren hatte. Trotzdem wurde die Gültigkeit des Familienschlusses nicht beseitigt,

II. 4. obschon gerade mit diesem B. hierbei Vereinbarungen, nämlich Uebernahme des Fideikommißvermögens unter Abfindung des X. getroffen wurden; denn dies steht außerhalb des Familienschlusses. — Daß die bedingt folgeberechtigten Agnaten am Familienschluß nicht Theil genommen hatten, war unerheblich; denn die Bedingung war Annahme des Namens und Wappens; dies war aber ohne Königl. Genehmigung unmöglich; diese war versagt. 1. 4. 89. IV. B. 7, 269 Nr. 715, 716.

c) Regulativ v. 22. Mai 1839, 22. Januar 1872. I. 11 § 803. I. 18 § 11, 589, 590. I. 21 § 70, 87. C.P.O. 41, 865. II. 4 § 74. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat der bei einem mit altlandschaftlichen Pfandbriefen belasteten Fideikommißgut aufgesammelte Amortisationsfond Fideikommißeigenschaft? — 2. Mitentscheidung durch eine Partei. Zu 2. Nach der Stiftungsurkunde soll eine fünfgliedrige Kommission, darunter der Fideikommißbesitzer, die Auseinandersetzung zwischen F.-Folge und Allodialerben bewirken. Unzulässig, weil eine Partei mitwirkt; also kann der Allodialerbe sofort den Richter anrufen. Sollte der F.-Besitzer auf seine Mitwirkung verzichten, so wäre die Kommission nicht die vom Richter gewollte. 26. 11. 91. IV. B. 13, 442 Nr. 74. J. W. 21, 48 Nr. 28. Erneute Verhandlung. Zu 1. Das O.L.G. erkennt nun zwischen den Allodialerben und dem Fideikommißfolger in der Sache. Die über die Fideikommißschuld ausgegebenen Pfandbriefe waren mit 4 Prozent verzinslich; der Zins wurde aber auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt; das nachgelassene $^1/_2$ Prozent ist aber nach dem Regulativ der Landschaft zur Ansammlung eines Amortisationsfonds zu verwenden. Dieser Fond, soweit er bis zum Tod des Vorbesitzers angesammelt ist, gehört nicht den Allodialerben, sondern hat fideikommissarische Eigenschaft. Die Allodialerben und der Fideikommißfolger streiten gelegentlich der Auseinandersetzung über obige Frage. Klage und Widerklage sind abgewiesen. Der Fond bildet eine Realberechtigung des jeweiligen Besitzers, welcher nur zu Gunsten der Landschaft durch das Statut beschränkt ist. 13. 10. bis 16. 12. 92. IV. E. 30, 278. B. 15, 300 Nr. 460. J. W. 22, 147 Nr. 45.

d) *II. 4 § 38*, 184. Das Gesetz schließt die Theilung des F.F. in der Regel aus; unter Gleichberechtigten entscheidet das Loos. — Die Auslegung des O.L.G., betreffend „nächste männliche Verwandte", ist unhaltbar, weil der Stifter mehrere Gleichberechtigte berufen haben kann; hierdurch wird die Unhaltbarkeit nicht gefährdet. 26. 3. 88. IV. J. W. 17, 263 Nr. 48.

e) Die Verleihung der Befugniß zur Bestimmung des Fideikommißfolgers nach dem Recht zur Zeit der Stiftung (1588) ist zulässig. — Betreffs Auslegung der Stiftungsurkunde hebt das R.G. wegen mangelnder Begründung auf. Das O.L.G. hatte festgestellt, daß den Söhnen ein unbedingtes Nachfolgerecht nicht eingeräumt sei, wohl aber den Agnaten, um die Zersplitterung zu vermeiden. Dies ist nicht

klar. — Unerheblich, daß der Vater zur Zeit der Abtretung glaubte, er werde andere Söhne nicht erzeugen. — Der spätere Vertrag des Vaters, wonach er die Kinder erster und zweiter Ehe gleichstellt, ist ungültig, weil ein Sohn erster Ehe nicht mit unterschrieb und der Unterschreibende die Wirksamkeit seiner Unterschrift von der Mitunterschrift abhängig machte. 7.—14. 3. 92. IV. B. 14, 352 Nr. 527, 528, 529, 530, 531. Erneute Verhandlung. Das O.L.G. kommt zu demselben Resultat und stützt dies auf die Wortfassung aller Urkunden. Bestätigt. — Die Söhne erster Ehe erhielten das Fideikommiß; einer hatte nicht appellirt; dessen Antheil fiel den Kindern zweiter Ehe zu, welche in erster Instanz obgesiegt hatten. 25. 9. 93. IV. Nr. 11/93. II. 4.

Nr. IV. Die einzelnen Paragraphen. *II. 4 § 34.* Bei Familienfideikommissen beruht nach preuß. wie nach gem. Recht der Anspruch des Anwärters auf der Stiftungsurkunde, ex pacto majorum. Wegfall des Parens. Durch Handlungen oder Unterlassungen desselben kann der (nach dem System der Primogenitur) berufene Descendent nicht seines Rechts verlustig werden. 13. 11. 79. IV. B. B. 1, 91.

II. 4 § 39. C.P.O. 749[3]. Durch Familienschluß, welcher die mit Beschlag belegte Kompetenz des Fürsten S. feststellt, kann sie nicht der Zwangsvollstreckung entzogen werden. Weder der Fideikommißbesitzer, noch der Anwärter können dies rechtswirksam beschließen. 7.—11. 7. 87. IV. B. 5, 269 Nr. 829.

II. 4 § 40. Ges. über Familienschlüsse v. 15. Februar 1840 § 1. Durch Familienschlüsse können bereits erworbene Rechte der Familienmitglieder nicht beseitigt werden. 15. 2. 80. IV. R. K. 24, 1042.

II. 4 § 48. Der Teich ist auf Grund des Katasters dem Fideikommißgut zugeschrieben. Deshalb gehört er nicht dazu, auch ist es kein Beweis. — Anders wenn jemand auf Grund des Grundbucheintrags erwirbt. 13. 6. 88. V. B. 6, 23 Nr. 64.

II. 4 § 48. Fideikommiß und Reichsbankantheilscheine. Diese sind zwar nach Statut v. 21. Mai 1875 § 4, 5 gemäß H.G.B. 182, 183 indossabel, aber keine Ordrepapiere. Die Reichsbank kann die Legitimation des Inhabers prüfen, muß es aber nicht. Das Namens des Familienfideikommiß ertheilte Indossament überträgt das Eigenthum auf den Erwerber nicht, auch nicht bezüglich der noch nicht fälligen Talons. Die Klage der Fideikommißstiftung auf Rückgabe ist begründet. 6.—20. 12. 88. VI. B. 7, 17 Nr. 50.

II. 4 § 71. I. 9 § 232. Daraus, daß der Fideikommißbesitzer bei der Bebauung eines Fideikommißgrundstücks keinen Widerspruch erhebt, erwächst über dessen Lebzeit kein Recht für den Bauenden. 26. 5. 83. V. J. W. 12, 202 Nr. 56.

II. 4 § 72. Nach L.R. trägt die Klage auf Verfolgung des nutzbaren Eigenthums am Fideikommißgut den Charakter einer Eigenthumsklage in der Form der Feststellungsklage, und fällt daher unter den

II. 4. ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache. C.P.O. 524. 11. 6. 85. IV. B. B. R. F. 3, 29.

Was zur nothwendigen Verbesserung des Nutzungswerthes eines Fideikommißgutes verwendet worden, ist nicht ohne Weiteres als Verwendung in den Nutzen des betr. Fideikommißbesitzers anzusehen. I. 13 § 265. 15. 4. 80. IV. Wa. 81, 133 Nr. 132.

II. 4 § 79. C.P.O. § 690. Ein Anwärter eines Fideikommisses (bevor er zur Succession gelangt) ist auch berechtigt, der Zwangsvollstreckung in zum Fideikommisse gehörige Gegenstände zu widersprechen, sollte selbst der Vollstreckungstitel auch gegen ihn gerichtet sein. 10. 12. 92. V. E. 30, 266. B. 15, 465. J. W. 22, 68 Nr. 39, 40.

II. 4 § 84, 226, 101. Ges. v. 15. Febr. 1840 § 16—19. Erfordernisse einer den Fideikommißfolger bindenden Revenüenschuld. Die Zustimmung eines Fideikommiß-Anwärters zur Aufnahme einer „eigentlichen" Revenüenschuld genügt nicht, um ihn im Falle seiner Nachfolge in das Fideikommiß zur Tilgung der Schuld aus den Revenüen persönlich zu verpflichten. Auslegung des II. 4 § 226: In jener Zustimmung, welche sogar nach dem Ges. v. 15. Febr. 1840 § 16—19 erzwungen werden kann, liegt keine ausdrückliche persönliche Verpflichtungsübernahme. — Eine gerichtliche Regulirung des Darlehns durch das Fideikommißgericht (O.L.G. Stettin) hatte nicht stattgefunden (§ 101). 7. 1. 91. V. R. K. 35, 417. B. 11, 266 Nr. 521, 522. J. W. 20, 123 Nr. 19.

II. 4 § 102. Ges. v. 5. März 1855. (Verfügungen des Justizministers v. 24. Juli 1867 III. 2424 und v. 18. Juli 1889. I. 2514.) Oertliche Zuständigkeit des Fideikommißrichters im Gebiete des Allgem. Landrechts. Der persönliche Richter (Appellationsgericht) des Stifters ist zuständig, nicht der Richter der belegenen Sache. R. K. 33, 850. Die Regulirung einer Fideikommißschuld muß durch den Fideikommißrichter erfolgen, nicht durch den Grundbuchrichter, wenn die Revenüenhypothek für den Fideikommißfolger bindend sein soll. 9. 4. 92. V. R. K. 37, 397.

Die Fideikommißbehörde, jetzt O.L.G., nicht der Vormundschaftsrichter, ist zur Bestellung eines Kurators für das Familienfideikommiß befugt. 4. 7. 87. IV. E. 19, 306. M. 88, 55. B. 5, 827, 828. J. W. 16, 370 Nr. 62.

II. 2 § 104. Anfechtungsgesetz. Einfluß der Umwandlung eines Lehns in Fideikommiß auf das den Gläubigern zustehende Recht auf subsidiäre Befriedigung durch die in das Lehn folgenden Descendenten des Schuldners. Das nach lehnrechtlichen Grundsätzen (I. 18 § 274 fl.) den persönlichen Gläubigern eines Lehnsbesitzers zustehende Recht, subsidiär die Befriedigung von der dem Schuldner in das Lehn folgenden Descendenz aus den Lehnseinkünften zu erhalten, wird dadurch nicht beseitigt, daß vermöge der seitens des Schuldners entsprechend den preußischen Lehnsverbandsauflösungsgesetzen vorgenommenen Um-

wandlung des Lehns in ein Familienfideikommiß seine Descendenten II. 4.
in den Besitz des ehemaligen Lehngutes als Fideikommißfolger gelangt sind. Der Gläubiger ist nicht auf eine Anfechtung der Fideikommißstiftung oder einer wirksamen Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die Bestätigung angewiesen, sondern kann das Fideikommißobjekt direkt angreifen. (21. 11.) 15. 12. 88. I. E. 22, 347. J. W. 18, 79 Nr. 45, 46. R. K. 35, 422. B. 7, 713.

II. 4 § 122. Ersitzung von Grundgerechtigkeiten gegen ein Familienfideikommiß. Die im A.L.R. II. 4 § 122 zugelassene dreißigjährige Verjährung kann gegen ein Familienfideikommiß als solches nur so weit von Wirksamkeit sein, als sie in einer Weise begonnen hat, wodurch sämmtliche Fideikommiß-Interessenten gebunden sind; ferner: Wenn der Besitzer eines Grundstückes, gegen welchen eine Grundgerechtigkeit aus dem Fundamente der erwerbenden Verjährung prätendirt wird, einwendet, daß die Ersitzung durch die Fideikommiß-Eigenschaft des Grundstücks ausgeschlossen werde, so liegt ihm der Beweis ob, daß dem Grundstücke, welches dienstbar sein soll, die Eigenschaft eines Familienfideikommißgutes beiwohnte, und daß diese Eigenschaft bereits bei Beginn der auf Erwerb durch Verjährung gerichteten Handlungen entweder im Hypothekenbuche vermerkt oder dem Verjährenden bekannt war. Nur wenn dies dargethan, hat der Prätendent den Nachweis zu führen, daß die Verjährung in einer sämmtliche Fideikommiß-Interessenten bindenden Weise begonnen habe. Ebenso O.T. 8. 4. 80. IIa. R. K. 24, 882 Nr. 100. M. 80, 267. Wa. 81, 181 Nr. 176. J. W. 9, 157.

I. 9 § 512, 516. Nach preußischem Landrechte (und nach gemeinem Rechte) ist die außerordentliche (30jährige) Ersitzung von Servituten gegen ein zu einem Familienfideikommisse gehöriges Grundstück zulässig, auch wenn die Fideikommißeigenschaft im Hypothekenbuche eingetragen oder dem Ersitzenden selbst bekannt war (Kontra das O.T.); dagegen ist die 10jährige Ersitzung ausgeschlossen. 7. 5. 87. V. (I.) E. 19, 266. M. 88, 182. B. 4, 911. J. W. 16, 370 Nr. 63,

II. 4 § 134. Durch den Willen des Stifters eines Familienfideikommisses kann der Adel zur Bedingung der Successionsfähigkeit gemacht werden. Bei im 18. Jahrhundert errichteten adligen Fideikommissen ist dieser Wille des Stifters zu vermuthen. Die Fideikommisse entwickelten sich zuerst beim niederen Adel; es gab aber alsbald auch bürgerliche Fideikommisse. Einfluß des Art. 4 der Verf.U. vom 31. Januar 1850 auf die jetzige rechtliche Stellung des Adels in Preußen; die privatrechtlichen Institute des Adels sind nicht geändert; Kr.O. v. 4. Sept. 1850. — Das mit einem Bürgerlichen erzeugte Kind, welchem der Adel fehlt, erhält also nichts. 14. 2. bis 14. 3. 89. IV. R. K. 33, 1017. B. 7, 714. J. W. 18, 181 Nr. 42, 43.

II. 4. *II. 4 § 139,* 189. Hat der Stifter eines Fideikommisses für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes Bestimmungen über die Vererbung des hiermit zum Allod gewordenen Fideikommisses getroffen, so können diese Anordnungen gegen den Widerspruch des zum Allod berufenen Dritten durch Familienschluß nicht beseitigt und z. B. der Fideikommißbesitzer nicht zum freien Eigenthümer gemacht werden. 11. 1. 92. IV. R. 92, 34 Nr. 4. B. 14, 526. J. W. 21, 128 Nr. 17.

Eine bei Errichtung eines Familienfideikommisses für den Fall des Aussterbens des zur Succession berufenen Mannesstammes getroffene Bestimmung über Theilung des Gegenstandes des Fideikommisses unter Abkömmlinge des Stifters ist rechtswirksam. 8. 12. 84. IV. E. 13, 225. R. 85, 318 Nr. 4. B. 1, 1290. J. W. 14, 77 Nr. 40.

II. 4 § 152. Begriff des Modus nach preußischem Recht. Letztwillig war seitens des Königs zur Gründung eines Familienfideikommisses eine Million Thaler bestimmt mit der Auflage, 100 000 Thaler für eine bestimmte Eisenbahn zu verwenden. Dieser Endzweck ist dasselbe, wie der Modus des gemeinen Rechts. Also liegt ein legatum sub modo vor. 5. 5. 82. Ia. R K. 26, 894. Wa. 83, 113 Nr. 37.

II. 4 § 166. Der zweite Sohn und Majoratsbesitzer stirbt mit Hinterlassung eines Enkels und zweiten Sohnes; auch der Antheil an den angesammelten Zuwachskapitalien gehört dem zweiten Sohn. 9. 6. 86. IV. B. 3, 262 Nr. 870.

II. 4 § 203—206. Familienfideikommiß. Ein Verzicht auf das Successionsrecht steht den nachgeborenen successionsfähigen Kindern des Verzichtenden nicht entgegen. 22. 12. 79. IV. R. K. 24, 1040. J. W. 9, 56.

II. 4 § 206. Auch der Uebergang des nutzbaren Eigenthums auf den Fideikommiß-Nachfolger ist zwar durch dessen Eintrag in das Grundbuch bedingt, aber auch nur bei freiwilligen Veräußerungen, also z. B. nicht bei Erbschaft durch Todesfall. Eigenthumserwerbsgesetz § 1, 5. 28. 2. 81. IV. E. 4, 248.

II. 4 § 209. I. 18 § 1, 511, 527. I. 2 § 44. Die Vermehrung des Fideikommißvermögens durch Hinzufügung von Vermögensstücken aus dem Allodialvermögen bedarf außer der (ausdrücklichen oder stillschweigenden?) Willenserklärung des Fideikommißbesitzers nicht einer Genehmigung der Fideikommißbehörde oder einer Mitwirkung der Anwärter. Nach der Stiftungsurkunde treten Mobilien des abgehenden Fideikommißbesitzers, welche sich als eine Vermehrung des Inventars darstellen, als Plusinventar zum Fideikommiß; sie werden stillschweigend Pertinenz, ohne Erklärung des Fideikommißbesitzers. Die Pfändung eines seiner Gläubiger wäre daher wirkungslos. Aber im Fragefall stellen sich die gepfändeten nicht als Plusinventar dar, es sind Sachen ganz anderer Art, also vermehren sie nicht das Fideikommiß. 12. 1. 87. V. R. K. 31, 963. B. 4, 906. J. W. 16, 57 Nr. 72.

II. 4 § 211. I. 18 § 543, 592. Neue Gebäude auf Fideikommiß-grundstück sind Verbesserungen (211, 543), nicht Einverleibung unbeweglicher Pertinenz (527). Die Allodialerben haben nur für den Zuschlag unbeweglicher Pertinenz einen Ersatzanspruch; außerdem wenn die nächsten Agnaten die Vergütung versprechen; auch im Falle eines solchen Versprechens sind die nicht concedirenden Agnaten nur gebunden, wenn die gesetzlichen Formen und Fristen gewahrt werden. Ob der Fideikommißbesitzer die Qualität seiner Besitzung kennt, ist unerheblich. Im Fragefall macht aber das O.L.G. hiervon eine Ausnahme, weil der Besitzer auch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die Fidei-Qualität nicht erkennen konnte und deshalb die zwei Agnaten nicht zuzog. Trotzdem erhalten die Allodialerben nichts, weil auch bei Zuziehung jener die Verbesserung aus den eigenen Mitteln des Fideibesitzers mittels Darlehn getilgt gewesen wäre. — Auch bezüglich der vom Fideibesitzer bezahlten Ablösungskapitalien und Separationskosten haben die Allodialerben keinen Anspruch wegen I. 11 § 592, II. 4 § 104—106. 26. 2. bis 9. 4. 91. IV. B. 12, 300 Nr. 540—543. II. 4.

II. 5 § 186. Ges.O. v. 8. Nov. 1810 § 172, 160. a) Kein Hausoffiziant oder Gesinde. 1. Dame für Hauswesen und Kindererziehung. 3. 6. 89. Ia. R. K. 26, 1049. Wa. 82, 137 Nr. 118. J. W. 10, 174. 2. Fabrikportier ohne Kost und Möbel (Arbeiter). 21. 6. 85. IV. B. 2, 229 Nr. 947. b) Hausoffiziant. 1. Oekonomieverwalter unter Oberleitung des Gutseigenthümers. 17. 3. 82. Ia. Wa. 82, 682 Nr. 514. 2. Bei lebenslänglich angestelltem Förster entscheidet der Einzelfall. Ges.O. 117, 118 wurde nicht angewandt. Förster war auch beleidigt, er habe eine Eiche veruntreut. Er siegt ob. — Gegner ist von vier Personen beerbt, Theilung nicht bekannt gemacht; jeder Erbe haftet für das Ganze. I. 17 § 131. 13. 3. 93. VI. R. K. 37, 1067. 3. Entschädigungsklage wegen verweigertem Abgangszeugnisses ist ohne Vermittelung der Polizei zulässig. Versehen ist schon die Nichtausstellung; Beklagter muß beweisen. Die Einrede, Kläger hätte bei wahrem Zeugniß keine Stelle gefunden, also keinen Schaden, ist aus thatsächlichen Gründen verworfen. 2.—16. 3. 91. VI. R. K. 35, 683. B. 12, 404. J. W. 20, 259 Nr. 46; 258 Nr. 41. II. 5.

II. 6 § 1. Rückforderungsklage betr. Stipendium. Der Erbe als Subjekt der milden Stiftung war ohne den Testamentsvollstrecker hierzu berechtigt. Die Klage ist mit Recht gegen den Vater des Stipendiaten gerichtet wegen dessen Vortheils. Rechtsweg zulässig. — Testaments- II. 6.

II. 6. vollstrecker war nach der Stiftung der Kreisrichter ꝛc.; an dessen Stelle treten die analogen Aemter. 5. 4. 80. IV. Wa. 81, 182 Nr. 177.

Für die Innung kann die Gemeindebehörde keinen Vertreter zur Klage bestellen. Eine Bestimmung wie II. 11 § 659, Reichsges. v. 7. 4. 1876 § 23; 15. 6. 1883 § 45. Gew.O. § 95 fehlt. 17. 12. 85. IV. B. 2, 294 Nr. 1135.

II. 6 § 11. Anwendbar auf erlaubte oder privilegirte Gesellschaften, nicht Korporationen. Betr. Haftung für die Schulden nach Auflösung ist das Statut erheblich. Im Fragefall verhältnißmäßige Verurtheilung. 25. 2. 81. Ia. R. K. 25, 1040. Prozessuale Vertretung durch den Ausschuß nach Statut zulässig. 10. 5. 83. IV. R. K. 27, 964. Das R.G. prüfte die Statuten nach und erklärte die Klagezustellung an den Vorsitzenden für genügend. K. war aus dem Gastwirthsverein durch das Ehrengericht ausgeschlossen; Klage auf Aufhebung dieses Beschlusses zulässig. 25. 9. bis 2. 10. 90. IV. E. 27, 183. M. 91, 57. J. W. 19, 418 Nr. 29. Prozeß und Urtheil gegen die Feuersocietät H. statt gegen die Mitglieder ist werthlos. 27. 11. 86. V. J. W. 16.

II. 6 § 25. H.G.B. 227. Der böse Glaube eines Vorstandsmitglieds schadet der Aktien-Gesellschaft. 2. 2. 85. IV. R. K. 29, 703. B. 1, 264 Nr. 1186, 665.

II. 6 § 26. C.P.O. § 524. Statut des Pfandbrief-Amts B. Bei freiwilliger Zurückzahlung eines Darlehns wird das Guthaben des Schuldners am Reservefond nur gemäß des Statuts angerechnet; es muß mindestens 10 Prozent sein. 15. 1. 85. IV. Wa. 84, 475. B. 1, 1206.

II. 6 § 81—82. Reichsges. v. 6. 6. 1870 § 2, 62. Ortsarmenverband ist juristische Person. Cession daher gültig. 31. 5. 80. IV. R. K. 25, 119 Nr. 8.

II. 6 § 51—62. Anwendbar nur auf innere Angelegenheiten, nicht auf Erklärungen der Gemeindedeputirten an Dritte. 7. 11. 81. IIa. Wa. 82, 454 Nr. 383.

II. 6 § 68. Statutarisches Recht auf Selbstentscheidung. Ein Mehrheitsbeschluß hat an sich keine rückwirkende Kraft zum Nachtheil der Minderheit. 7. 11. 83. V. B. B. 9, 76. 6. 5. 85. B. B. N. F. 2, 299. Bei dreimaliger Statutenänderung wählt das betr. Mitglied das günstigste. Knappschaft. 6. 5. 85. V. B. 1, 269 Nr. 1208. Aehnlich zu Gunsten der Bergmannswittwe. 21. 1. 85. V. B. 1, 270 Nr. 1209. Ebenso konnte die Invalidität nur gemäß des Statuts bewiesen werden. 27. 9. 87. V. B. 5, 250 Nr. 769 § 68. Das Statut kann aber solche Beschlüsse zulässig und wirksam erklären; so das der Lokomotivführer. 6. 2. 88. IV. B. 5, 250 Nr. 768. J. W. 17, 114 Nr. 17. Kontra 2. 12. 86. IV. B. 4, 822. Jene Auslegung des Statuts bindet. II. 6 § 68, 69 gelten nicht in Rheinpreußen. 18. 11. 86 bis 14. 10. 87. II. B. 5, 250 Nr. 770. Lehnt aber der Berufene (Aus-

schuß) ab, so ist die Selbstentscheidung verwirkt, das Gericht tritt ein; das frühere Urtheil I. 200—86 ist aufgegeben. 24. 9. 87. I. J. W. 187, 142 Nr. 32. II. 6.

II. 6 177, 189. Bäckergesellenschaft von 1813 ist mit der jetzigen Ortskrankenkasse der Bäcker identisch. Also hat das Hospital seine früheren Verpflichtungen zu erfüllen. 5. 10. 91. IV. B. 13, 284 Nr. 510. Vgl. B. 10, 550. J. W. 20, 518 Nr. 35.

II. 7 § 33. Materielles Einverständniß der Behörde genügt. Mit der Genehmigung convalescirt die Veräußerung. 27. 4. 84. V. B. 4, 19 Nr. 70, 71. II. 7.

II. 7 § 122. Landeskulturedikt v. 9. Okt. 1807. Betr. Veränderungen der verliehenen Gutsstellen war die Herrschaft nicht der gesetzliche Vertreter der Unterthanen. Jetzt gilt das Eig.E.G. 10. 11. 81. IIa. Wa. 82, 407 Nr. 358.

II. 7 § 136—146. Unanwendbar zwischen Herrschaft und Gemeinden. Observanz gegen ein Urbarium ist möglich, aber Verjährung ausgeschlossen. 16. 5. 81. IIIa. Wa. 82, 262 Nr. 225. J. W. 10, 142.

II. 8 § 1305—1388. A.G.O. I. 13 § 28. Derjenige, welchem für die Nachweisung eines Käufers ein Proxenetikum versprochen ist, hat nur die Zuführung des Käufers zu beweisen. 2. 2. 80. Ia. R. K. 24, 987. Vgl. S. 31 Nr. 7.

Versicherungsrecht. *II. 8 § 1934—2359.* I. Abhandlung. II. Die einzelnen Paragraphen. III. Beispiele in alphabetischer Ordnung.

Nr. I. Das Versicherungsrecht nach der Rechtversprechung. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht in Leipzig. R. K. 32, 499. — Vom Gesetzgeber fordert Kreis, L.G.Rath in Bromberg, Sicherung der Versicherten, weil die Gesellschaften die Bedingungen einseitig vorschreiben. R. K. 33, 841. — Vorschlag a) des Gebäudeversicherungs-Zwangs. Wa. 84, 705. b) Des Vorrechtes der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Von Dr. jur. Ludwig Möhring in Berlin. R. K. 30, 623.

Nr. II. *II. 8 § 1951.* Gutsadministrator braucht Spezialvollmacht zur Hagelversicherung; sonst ist Eigenthümer nicht verpflichtet. 2. 7. 87. I. B. 5, 123 Nr. 397. J. W. 16, 370 Nr. 64; 366 Nr. 49. II. 8.

II. 8 § 1973, 1974. Nur die gerichtliche Form ist durch Ges. v. 11. Juli 1845 beseitigt. — B. hat die Lebensversicherung eines Dritten bei einer amerikanischen V.G.S. beantragt; braucht die Prämie nicht zu zahlen. 13. 4. 89. I. B. 7, 234 Nr. 617. J. W. 18, 214 Nr. 37.

II. 8. H.G.B. 277, 317. Mündliche Einwilligung des Dritten genügt. Direktes oder indirektes Interesse des Versicherers genügt nicht; sondern die Lebensversicherungssumme muß ihm zukommen. 1. 4. 90. III. J. W. 19, 197 Nr. 29. Dienstherr versichert seinen Reisenden und erhebt bei dessen Tod den Betrag. Er muß ihn den Erben des Reisenden zahlen. Die Gesellschaft hatte in Erfurt ihren Sitz: also preuß. L.R. 11. 3. bis 1. 4. 90. III. B. 10, 258 Nr. 508, 17.

II. 8 § 1983. Pächter K. versichert Gebäude X., welches abbrennt. Der Hypothekgläubiger verlangt die Versicherungssumme, weil Pachtvertrag simulirt sei. Abgewiesen; höchstens die V.-G. kann den Einwand erheben. 21. 2. 81. IV. Wa. 81, 715 Nr. 577. Versicherung eines Waarenlagers für eigene oder fremde Rechnung. 8. 2. 88. I. B. 5, 223 Nr. 692. Uebertragung der Hagelversicherung seitens des Verpächters an Pächter zulässig. Verpächter kann den Brandschaden einklagen. Aufhebung. 11. 12. 89. E. 26, 217. B. 10, 419, 505. J. W. 19, 166 Nr. 36.

II. 8 § 2068. Unterzeichnung und Aushändigung der Police ersetzt die Schriftform. 21. 10. 91. I. E. 28, 313. B. 13, 481.

II. 8 § 2094. Vertragsklausel „Das Ausscheiden des Grundstücks ist, so lang sich Gebäude darauf befinden, unstatthaft" ist ungültig. 5. 10. 91. I. E. 28, 300. B. 13, 463.

II. 8 § 2163. Der in der Person des früheren Eigenthümers entstandene Brandentschädigungsanspruch geht nicht auf den neuen Erwerber über. 24. 1. 85. I. B. 1, 249 Nr. 1120. Dem Ersteher wird auch die Brandentschädigung zugeschlagen. V.G. braucht nicht zu zahlen, weil Subhastat seinen früheren Brand 2c. verschwiegen hatte. II. 8 § 2024, 2026. I. 11 § 539. 10. 6. 91. I. B. 12, 226 Nr. 477. In die Mobiliarversicherung tritt der neue Eigenthümer ohne Vertragsklausel gemäß § 2163 ein. 8. 7. 81. IVa. E. 5, 317. Wa. 82, 195 Nr. 166. J. W. 10, 174. Kontra Amtsrichter Munk in R. K. 26, 648.

II. 8 § 2300. I. 5 § 396 flg. unanwendbar. 30. 3. 87. I. B. 4, 241 Nr. 279.

Nr. III. (Agent.) Ges. v. 17. Mai 1883. Namens einer zu gründenden Vers.-Ges. ist K. schon vor deren Genehmigung engagirt. Zulässig. 18. 2. 91. I. B. 11, 174 Nr. 348. Die Berliner Vers.-Ges. bestellt K. in Lübeck als Generalagent für Mecklenburg. L.R. maßgebend. 25. 11. 91. I. B. 13, 9 Nr. 21. Vorausgenehmigung der Abschlüsse des Agenten mittels Formular-Blanketts des Generalagenten. Policeübergabe an den Versicherten genügt dennoch. 17. 10. 90. II. B. 11, 111 Nr. 422. Ueberhaupt genügt stillschweigende Genehmigung. 7. 10. 82. V.G. Wa. 83, 242. 7. 10. 82. IV. J. W. 1, 264 Nr. 49. Agent kann selbst wider Willen des Versicherten statt dessen die Prämie wirksam zahlen. 20. 11. 89. I. E. 25, 233. B. 8, 525.

Ob der Agent Anzeigen über Veränderungen annehmen kann, ist II. 8.
Auslegungsfrage. (Bejaht.) Ebenso betr. Anzeige des Schadensfalls an die Subdirektion. 12. 12. 90. III. R. K. 35, 692. 4. 3. 91. I. B. 12, 271 Nr. 486. Ob der Versicherte für unrichtige Beantwortung von Fragen durch den Agenten haftet, ist Frage des Einzelfalls. (Verneint.) A. a. O. Ebenso, wenn er im Vertrauen auf die Redlichkeit des Agenten, ohne zu lesen, unterschreibt. 3. 7. 83. III. E. 9, 197. 27. 6. 85. I. R. K. 29, 940. 9. 11. 88. III. B. 6, 225 Nr. 587. Aufhebungen zu Gunsten der Vers.-Ges. a) Es ist zu prüfen, ob bei der polizeilichen Unterschrift der Versicherte nicht die unrichtige Ausfüllung erkannte. 18. 9. 89. I. B. 9, 185 Nr. 418, 419, 419. b) Urtheil zu deren Gunsten, weil er dies erkannt hatte. 9. 12. 86. IIIa. B. 4, 240 Nr. 778.

(Arbitratoren.) Trotz Ausschluß des Rechtswegs ist deren Abschätzung wegen offenbarer Unbilligkeit anfechtbar, und zwar wegen des guten Glaubens. — Kontra bei gleicher Lage der Gesetzgebung der II. C.S. in Scherer, Code civil Art. 1854, 1174. 16. 9. 91. I. R. 91, 91. B. 13, 324. Rechtsweg zulässig über die Frage, ob der Schaden liquidirt werden darf. 1. 10. 92. I. B. 15, 251 Nr. 395. Stillschweigen bez. der Abschätzung schadet nicht bei Versicherung auf Gegenseitigkeit (nicht e. G.); anders bei Handelsgesellschaft. 26. 11. 84. I. Wa. 84, 427. B. fordert rechtzeitig die Revisionstaxe; diese war thatsächlich unmöglich (Hagelversicherung). Daher schätzte der Richter. 14. 11. 91. I. B. 13, 174 Nr. 336.

(Aufgebot) einer Police. C.P.O. § 838 Abs. 2. 11. 7. 87. IV. B. 5, 87 Nr. 280.

(Feuerversicherung.) Auslegung. I. Zu Gunsten des Versicherten. Brandschaden. Vater hat gegen das polizeiwidrige Gebahren des Sohnes Alles gethan. 7. 4. 91. III. B. 12, 265 Nr. 476. Einmaliges Anwenden von Spiritus Nachts beim Färben. Aufhebung. Nunmehr stellt aber das O.L.G. diese Handlung als höchst gefährlich fest; durch deren Duldung sei der Brand entstanden. Abweisung des Versicherten bestätigt. 5. 10. 89. I. B. 8, 239 Nr. 510. 14. 5. 90. I. B. 10, 254 Nr. 500. Translokation versicherter Gegenstände war richtig angezeigt, aber nicht ausgeführt. Brand im bisherigen Lokal. O.L.G. weist den Versicherten ab. Aufhebung, weil die Genehmigung noch in den Händen des Agenten war. Es kommt darauf an, ob er Bote oder Gesellschaftsbeamter ist. Nunmehr verurtheilt O.L.G., weil nach Parteiabsicht die alte Versicherung bis zur Translokation gelten solle. Bestätigt. 22. 10. 89. II. B. 9, 188 Nr. 421, 422. 11. 7. 90. II. B. 10, 255 Nr. 503. B. versichert seine Früchte bei X., wenn seine Versicherung bei Y. aufhört. — Er kann das von Y. bestrittene Erlöschen auf jede Weise darthun. B. 1, 157 Nr. 735.

II. 8. II. Zu Ungunsten des Versicherten. Erhöhung der Feuersgefahr a) durch den verschwiegenen Mühlenbetrieb. 12. 4. 90. I. B. 10, 253 Nr. 499. b) durch Polstereibetrieb. 13. 7. 87. I. B. 5, 222 Nr. 688. c) durch Schreinerei. 22. 5. 80. V. R. K. 25, 116 Nr. 6. Wa. 81, 297 Nr. 289. Nach dem 1. Brand kündigt die Vers.=Ges., was K. ablehnt; sofort 2. Brand; aus diesem Grunde erhielt er nichts. 28. 4. 88. I. B. 6, 222 Nr. 581.

Beweis. Der Versicherte muß beweisen 1. den Besitz der Sachen vor dem Brande, 2. deren Verbrennen. Aber mit 1. ist regelmäßig 2. bewiesen, eventuell Ueberzeugungs-, nicht Wahrheitseid. 18. 12. 86. I. R. K. 32, 732. Abnutzungsklausel. Bei Kunstgegenständen ist Vers.=Ges. beweispflichtig. 12. 1. 88. VI. B. 5, 225 Nr. 691.

(Gebäudeversicherung.) Regl. der städtischen Feuersocietät zu Breslau v. 1749 ist zwar Gesetz, ergreift aber nicht die Stadterweiterungen. 5. 10. 91. I. E. 28, 300. B. 13, 463, 8. Neuvorpommersche Feuerversicherung. § 45. Entgegen dem Statut baut der Versicherte die Mühle nicht auf, hat aber den Betrag vorschriftswidrig empfangen. Die Versicherung braucht dem ausgefallenen, aber erst nach dem Brande eingetragenen Grundschuldgläubiger nicht nochmals zu zahlen. 23. 3. 92. I. B. 14, 302 Nr. 457. Die Verwendung der Versicherungs=Summe zum Neubau genügte. 21. 12. 87. I. R. K. 32, 1052. B. 5, 690. Versicherte läßt die 6monatliche Klagfrist verstreichen. Statutenmäßig mußte die Gesellschaft an die Hypothekargläubiger zahlen. 2. 11. 92. I. B. 14, 303 Nr. 457.

(Gegenseitigkeitsversicherungs=Gesellschaft.) Vgl. II. 6 § 11. Ist Kaufmann, soweit sie Versicherung gegen Prämien übernimmt. H.G.B. 274 ist auf alle Verträge anwendbar; der Leibrentenvertrag I. 11 § 606 kann Versicherungsvertrag sein. 21. 10. 91. I. E. 28, 313. B. 13, 481.

(Grobes Versehen.) Die Versicherung muß Schälweiden statt Kopfweiden bezahlen, weil sie die hohe Schälweidenprämie ohne Nachforschung angenommen hatte. I. 4 § 75—82. 14. 11. 91. I. B. 13, 149 Nr. 282.

(Internationales Privatrecht.) Versicherung ist gültig, a) obschon die polizeiliche Gewerbekonzession entgegen St.G.B. 360 Nr. 9 und Ges. v. 17. Mai 1853 fehlte. I. 3 § 35. 19. 1. 81. I. M. 82, 2. Wa. 81, 614 Nr. 510. J. W. 10, 35. Aehnlich 18. 11. 79. II. E. 1, 115. Vertrag zwischen einer amerikanischen Gesellschaft und einem Preußen in Preußen. Auslegung gemäß der preuß. Auffassung. Klausel „zahlbar an den Versicherten, seine Rechtsnachfolger oder Administratoren". Die Konkursmasse ist berechtigt. 4. 6. 90. I. B. 10, 9 Nr. 17.

Der Mann schenkt mündlich seiner Frau eine Police über 6000 Mk. unter Uebergabe. Mit deren Einziehung ist die Schenkung wirksam.

6. 6. 89. IV. B. 8, 191 Nr. 415. Eine gleiche Schenkung in Anhalt II. 8.
ist bis zu 4666,67 Mk. nach S.R. gültig, aber erst mit dem Tode des Mannes, welcher seinen Wohnort nach Preußen verlegt hat. Von jetzt ab läuft die Frist des Anfechtungs-Ges. 6. 6. 89. IV. B. 8, 191 Nr. 414.

(Lebensversicherung.) a) Allgemeines. Vgl. S. 89—91 betr. zu Gunsten Dritter. Gegen das R.G. R. K. 25, 1—11. Zu Gunsten der Familie nur im Antrag; (Police lautet auf Inhaber.) Die Frau (und Kinder) erhalten den Betrag, nicht der Nachlaß. 19. 11. 84. I. B. 1, 165 Nr. 750. 15. 5. 89. I. R. K. 33, 1021. B. 8, 52. Zu Gunsten der Frau. Der Betrag gehört ihr, nicht der Gütergemeinschaft. 21. 4. 84. IV. B. 2, 271 Nr. 1073. Scheidung hebt die Versicherung zu Gunsten der Frau (Uebertragung) auf. 20. 6. 87. VI. B. 4, 241 Nr. 782. Trotz Versicherung zu Gunsten der Kinder kann der Mann die Police verpfänden ꝛc. Annahme der späteren Prämie schließt den Einwand der verspäteten Zahlung der früheren aus. 22. 9. 88. I. B. 6, 232 Nr. 601, 602, 603. 15. 5. 89. I. R. K. 33, 1021. B. 8, 521. Lebensversicherungs-Policen haben keinen Marktwerth. 4. 5. 91. VI. B. 12, 98 Nr. 179, 180.

b) Gläubiger. Anfecht.-Ges. v. 1879 § 3 Nr. 1. Cession der Lebensversicherungs-Police anfechtbar. 18. 5. 87. VI. R. K. 31, 1119. B. 4, 784. J. W. 16, 293 Nr. 25.

Die gütergemeinen Eheleute C. versichern ihr Leben mit der Klausel zahlbar an den Ueberlebenden. A. legt Arrest an; hierauf cediren sie ihren Anspruch. A. geht vor. 17. 10. 82. Ia. R. K. 27, 970. N. 83, 196. J. W. 11, 264 Nr. 44. Anfechtung aus K.O. 24, 25 wurde abgewiesen, weil die Frau ein Recht auf Sicherstellung aus II. 1 § 255 hatte und die Police erst 1912 fällig werde. 24. 11. 87. VI. R. K. 32, 746.

c) Inhaberpapier, Cession, Verpfändung, Retentionsrecht. Versicherungspolicen sind keine Inhaberpapiere. H.G.B. 306, 307 also unanwendbar, jedoch ist ein Retentionsrecht aus H.G.B. 313 zulässig. 17. 10. 82. Ia. R. K. 27, 970. N. 83, 196. J. W. 11, 264. Kein Verlust desselben, wenn der Berechtigte gegen gerichtliche Deponirung der Versicherungs-Summe die Police unter Vorbehalt der Versicherungs-Gesellschaft aushändigt. 11. 6. 81. V. R. K. 26, 429. Also ist zum Uebertrag der Police Cession nöthig. Deren schriftliches Anerkenntniß genügt, insbesondere wenn der Cessionar im Besitz der Police ist. 21. 11. 82. Hs. R. K. 27, 968. Die Cessionsanzeige an die Versicherungs-Gesellschaft ersetzt die Schriftform nicht. M. 6. 10. 84. Wa. 84, 428. Zur (auch handelsrechtlichen) Verpfändung ist nach V.O. v. 9. Dez. 1809 und I. 11 § 393 1. schriftlicher Vertrag und 2. Besitzübertragung, weil Faustpfand, erforderlich. 20. 12. 79. E. 1, 183. Daß die Ehefrau nur die Police in Händen hat, genügt nicht;

II. 8. D. braucht ihr daher die letzte Prämienquittung nicht herauszugeben. Aufhebung. 9. 11. 80. Ia. Wa. 81, 489 Nr. 433. J. W. 10, 27. Aber nur die Erklärung des Verpfänders braucht schriftlich zu sein, nicht deren Annahme. Wirksam auch gegen die Konkursmasse. 13. 11. 89. I. R. K. 34, 482. B. 9, 71. J. W. 18, 485 Nr. 23. X. verpflichtet sich bei Konventionalstrafe die Prämien der seinem Gläubiger verpfändeten Police zu zahlen. Wirksam, auch wenn der Gläubiger zahlt Anders, wenn er sich die Zahlung verbittet. 15. 3. 81. Ia. Wa. 82 242 Nr. 200.

d) Konkurs. Lebensversicherung zu Gunsten eines (auch erst nachträglich benannten) Dritten. Beim Tode des Versicherungsnehmers gehört sie dem Dritten (selbst ohne seinen Beitritt), auch bei vorbehaltenem Widerrufsrecht, nicht der Konkursmasse. 21. 4. 84. IV. R. K. 28, 895. J. W. 13, 177 Nr. 37. Jedoch hat nur er persönlich, nicht seine Gläubiger das Widerrufsrecht. (Uebrigens aufgehoben zur Feststellung für wem die Versicherung genommen war. 17. 10. 85. V. B. 2, 272 Nr. 1074.) Kontra. Der Konkursverwalter kann ebenfalls widerrufen; er war im Besitz der Police; der Mann starb während des Konkurses. 23. 3. 91. VI. R. K. 35, 686. B. 12, 491. Lebensversicherungsanstalt für Armee. Kapitän nimmt Lebensversicherung zu X.-Mark, „zahlbar an seine Erben". R.G. prüft die Statuten nach und spricht den Betrag dem Sohne, nicht der Konkursmasse des Vaters zu. 24. 9. 90. I. B. 10, 263 Nr. 516.

e) Selbstmord. Stecken des Revolvers in die Brieftasche ist auch nicht gefahrvoll. Kein Selbstmord. V.G. zahlt. 3. 6. 91. I. B. 12, 278 Nr. 493. Selbstmord, wenn sich die Frau zuerst vom Mann erschießen läßt. 13. 7. 89. I. B. 8, 245 Nr. 523. Sich selbst das Gift beibringen, genügt. Aufhebung zu Gunsten der V.G. trotz C.P.O. 524, 28. 11. 83. I. R. K. 28, 1139.

(Nachschuß.) Konventionalstrafe für den Fall der Nichtzahlung zulässig. I. 5 § 302. H.G.B. 284. 8. 3. 84. I. R. K. 28, 899. B. 4, 593.

(Prämie.) „Sie ist an den Agenten oder falls er nicht im Besitz der Quittung ist, an die Direktion zu zahlen". Also Bringschuld. 26. 11. 87. I. B. 5, 230 Nr. 709. Einwand gegen Prämienforderung, die V.G. habe nicht unterschrieben, ist unzulässig. Aufforderung zur Unterschrift nöthig, eventuell Rücktritt. 30. 6. 86. I. B. 3, 133 Nr. 446, 749. Nach Lage der Sache mußte die V.G. die Prämie theilweise zurückzahlen. 2. 4. 80. Ia. Wa. 81, 150 Nr. 150.

(Präklusivfrist von sechs Monaten.) a) Trotz deren Ablauf keine Klageabweisung 1. wegen Erklärung des Inspektors, bei günstigem Ausgang des Strafverfahrens werde der Vergleich genehmigt. Das spätere Warten von zwei Monaten schadet nicht. 9. 11. 88. III. B. 6, 224 Nr. 585. 2. Wegen der Bitte der V.G., sich zu gedulden.

4. 3. 91. I. B. 12, 271 Nr. 486. 3. Wegen Verpfändung. 10. 4. 86. II. 8. I. E. 16, 203. b) Klageabweisung. 1. Obschon wegen der Untersuchung betr. Brandstiftung nach Ges. v. 8. Mai 1837 die Auszahlung beanstandet werden kann. 17. 9. 87. I. B. 5, 222 Nr. 689. 2. Weil der arrestirende Gläubiger die Frist versäumte. 20. 11. 88. II. B. 6, 225 Nr. 586. 3. Trotz Schadensfeststellung durch Sachverständige. 20. 11. 88. II. B. 6, 223 Nr. 584. 4. Nach Zurückweisung der rechtzeitigen Klage lief die Frist von neuem. Diese war nicht gewährt; die Anerkennung, weil erschlichen, unerheblich. 6. 6. 90. III. B. 10, 254 Nr. 501.

(Regreß.) Vgl. S. 155. Zulässig. a) Gegen den Schadensurheber bei Subrogation laut Policeklausel. II. 8 § 2215. H.G.B. 808. Die fahrlässigen Urheber haften solidarisch. 3. 3. 90. VI. B. 9, 124 Nr. 284, 425, 426. 18. 3. 85. V. R. K. 29, 941. B. 1, 52, 869, 1121. b) Gegen die Anstifter zum Brand. 13. 11. bis 12. 12. 91. III. B. 13, 71 Nr. 129. c) Gegen den Veranstalter einer Sprengung in der Nähe einer Scheuer mit Strohdach. Er mußte 1. dem Eigenthümer die Mobilien, 2. der Feuersocietät die Gebäudeversicherungssumme zahlen. 2. 7. 88. VI. B. 6, 94 Nr. 261.

(Statut.) Das vorlandrechtliche der Feuersocietät ist Gesetz. Scherer C.P.O. 511 Nr. 41. E. 13, 215.

(Statutenänderung.) 1. Günstige (Zahlung bei Selbstmord) gilt nur für die späteren Versicherungen. 18. 1. 90. I. B. 9, 197 Nr. 436. Kontra 29. 10. bis 26. 11. 89. III. Es kommt auf die öffentliche Bekanntmachung bei Lebzeiten des Versicherten an. B. 9, 197 Nr. 437. Nach dem Gothaer Statut Kriegsversicherung zugelassen. C.P.O. 524. 7. 2. 90. III. 10. 3. 90. I. B. 9, 196 Nr. 435, 438. Keine ungünstige Abänderung der Statuten einer Gegenseitigkeits-V.-G. 1. durch den Vorstand trotz Schweigens der Versicherten. 17. 12. 84. I. R. K. 29, 835, Wa. 84, 443. B. 1, 1192. J. W. 14, 77 Nr. 41. 2. Durch Generalversammlungsbeschluß mangels Zustimmung aller Betheiligten betr. Ausschluß des Rechtswegs. Aufhebung. Einl. 76. II. 6 § 68. 17. 9. 85. IV. R. K. 30, 133. B. B. N. F. 3, 299. B. 2, 1126. O.L.G. weist nunmehr wegen Nichteinhaltung des Beschwerdewegs ab. Aufhebung. Nur die statutenmäßige Invaliditätserklärung muß der Klage vorhergehen. 18. 9. 86. I. B. 3, 245 Nr. 810.

(Ueberliquidation.) Kläger hat den verfütterten Hafer nicht abgerechnet. Dies ist schuldvoll, aber nicht unredlich. V.G. zahlt. 9. 7. 87. I. J. W. 16, 364 Nr. 41.

(Unfallversicherungsklauseln.) Keine Haftung, a) beim Fehlen der durch Gesetze und V.O. vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen. — Aber Gew.O. 120 fällt nicht hierunter. Aufhebung und Verurtheilung. 10. 2. 86. I. B 2, 268 Nr. 1065. b) Bei Theilnahme an Raufhändeln. In Folge Wortstreits giebt K. dem X. eine Ohrfeige und

II. 8. wird von ihm niedergeworfen. Dies mag ein Raufhandel im Sinne des St.G.B. 267, 367[10] sein; ob im Sinne der Police, ist zu prüfen. Aufhebung. 19. 7. 92. VI. B. 14, 308 Nr. 462. c) Beim Ein- und Aussteigen auf der Bahn. Auch die Rückkehr aus dem Abort beim Aussteigen unterwegs gehört hierher. 23. 3. 87. I. R. K. 31, 722.

(Vertragsschluß.) Ueber die rechtzeitige Annahme des einem Abwesenden übersendeten Antrags zum Abschluß eines Versicherungs-Vertrags nach L.R. I. 5 § 101. II. 6 § 117 und H.G.B. 319. Von Geh. Justizrath Dr. von Kräwel in Naumburg. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist kein Handelsgeschäft, fällt also nicht unter das H.G.B. R. K. 24, 297. — Pactum de assecurando. Gültig, wenn auch die Versicherungssumme nicht feststeht. Abhandlung. Wa. 81, 186 Nr. 178.

Fragebogen. a) Entscheidungen zu Gunsten der V.G. Verschweigen zweier früherer Brände. Aufhebung. 27. 9. 90. I. B. 11, 288 Nr. 416. Vgl. Agent. b) Entscheidungen zu Gunsten des Versicherten. 1. Betr. Syphilis prüft R.G. Gutachten und Zeugenaussagen nach und verurtheilt trotz C.P.O. 524. 12. 3. 92. I. B. 14, 310 Nr. 466. 2. Die behauptete Nicht-Schwangerschaft ist in die Police nicht aufgenommen. 17. 1. bis 9. 3. 88. III. B. 5, 231 Nr. 710. 3. Der V.G.Arzt hatte dieselbe wahrscheinlich erklärt. 23. 10. 88. II. B. 6, 234 Nr. 605. 4. Das Verschweigen des wiederholten Hustens und Gelenkrheumatismus, weil kurz, nicht schuldhaft. 16. 10. 90. VI. B. 11, 221 Nr. 437, 438. 5. Die Nichtbeantwortung einer Frage schadet der Gesellschaft. Aufhebung. 21. 2. 83. I. E. 9, 237. 6. Der Mann erklärt sich als Eigenthümer der Sachen seiner Frau. 16. 1. 92. I. R. 92, 60 Nr. 3. B. 14, 456. 7. Verschweigung der Schenkung an die Tochter bei Nießbrauchvorbehalt. 7. 3. 88. I. B. 5, 224 Nr. 694.

(Viehversicherung.) Vgl. Nachschuß. Dieser ist zu zahlen a) trotz Irrthum über die Höhe des früheren und des Sicherheitsfonds. Anders, wenn der Inspektor als Vertreter der Gesellschaft den Irrthum veranlaßte. Bei der erneuten Verhandlung wird dies festgestellt und jetzt Klageabweisung der V.G. bestätigt. 3. 5. 88. VI. B. 6, 228 Nr. 592. 23. 5. 89. VI. B. 8, 347 Nr. 526. b) Zugesprochen trotz Verschweigung der Ueberschuldung und Anpreisung des Inspektors. Anders, wenn die Vermögenslage ungemein schlecht ist. 21. 9. 87. I. B. 5, 230 Nr. 708. J. W. 16, 479 Nr. 23. c) Statut erfordert zur Klage auf Nachschuß die Mittheilung der Bilanz nicht. 21. 3. 89. VI. B. 7, 234 Nr. 616. Todesanzeige wird durch Mittheilung des ärztlichen Ausspruchs, in der Nacht erfolgt der Tod, ersetzt. 15. 6. 80. Ia. R. K. 25, 1041. J. W. 9, 153.

(Verwirkungsklausel.) 1. Bei Reisen außerhalb Europas; aber nach der Police nicht bei Versicherung zu Gunsten eines Nichtverwandten. Aber nicht zu Gunsten des Cessionars; Police lautete auf die Frau. 4. 6. 89. II. B. 8, 245 Nr. 522. 2. Bei Nichtbehändigung der Klage

an die B.G. binnen 3 Tagen. Frist war nicht gewahrt, O.L.G. verurtheilt, weil unschädlich. Aufgehoben. I. 5 § 370. 19. 11. 88. II. B. 7, 226 Nr. 603. II. 8.

(Verzugszinsen.) B.G. muß sie zahlen, weil allgemein, nicht gemäß hannov. V.O. v. 24. 1. 1828 § 4 verweigert. 7. 10. 90. III. B. 11, 209 Nr. 417.

II. 10 § 88. Beamtenhaftung. II. 10.

Nr. I. Allgemeines. Nr. II. Beispiele nach alphabetischer Ordnung.

Nr. I. Allgemeines. Außer Spruchrichter haftet jeder Beamte für geringes Versehen (Gerichtsvollzieher). 2. 11. 82. III. R. K. 28, 968. 2. 11. 83. III. Wa. 84, 204. J. W. 13, 62 Nr. 66.

Keine Verjährung gegen den subsidiär haftenden Beamten vor Erschöpfung der Mittel gegen den primär haftenden (Urtheil des O.L.G.; Notar). 26. 3. 85. IV. B. 1, 90 Nr. 416.

Kausalzusammenhang. Kein Schaden des Gläubigers, weil die betr. Mobilien der Frau, nicht dem Schuldner gehörten. 22. 2. 83. IV. R. K. 28, 463. Hypothek. Die vorzeitige Hingabe des Darlehns verursachte den Schaden, deshalb war der Hypothekenbeamte frei. 11. 3. 89. VI. B. 10, 72 Nr. 184, 185. Schlußentscheidung. B. 10, 100 Nr. 190. Kein Schadensanspruch des Fiskus gegen den Beamten wegen Auszahlung nicht geschuldeter Beträge, wenn Fiskus im Vorprozeß mit der Rückforderung zu Unrecht abgewiesen ist, aber kein Rechtsmittel ergreift. 13. 6. 84. III. Wa. 84, 360. Einwand des Beamten, Kläger habe die Anfechtungsfrist versäumt, ist unerheblich. 12. 4. 86. IV. B. 3, 107 Nr. 361.

Vertretungspflicht des Beamten gegenüber dem Staat. Regierungsbaumeister führt den Bau wegen Verwendung besseren Materials um 20 000 Mk. über den Anschlag aus; Lieferanten sind bezahlt, er muß sie ersetzen. Unerheblich 1. der höhere Sachwerth; 2. Befehl des Regierungsraths; 3. Genehmigung der Ueberschreitung durch die Kammer. 9. 4. 85. IV. E. 13, 258. Wa. 84, 570, 595. B. 1, 106 Nr. 492, 530—533. — Der Vorsteher einer Wassergenossenschaft zahlt 3000 Mk. aus im Irrthum, weil der Empfänger mangels Genehmigung des Vorstands kein vertragsmäßiges Recht hatte. Vorklage der Genossenschaft gegen den Empfänger ist nöthig; dessen Einwand, der Vorsteher hafte ihm persönlich, unerheblich. Ges. v. 1. April 1879 § 49, 50. 10. 12. 86. IV. R. K. 30, 990. B. 2, 561; 1131, 1132.

Nr. II. Beispiele in alphabetischer Ordnung.

(Bahnwärter) empfängt zur Heizung alte Schwellen, verkauft sie und kauft Kohlen zur Heizung. Entlassung wegen Diebstahl. O.L.G. findet dies nicht. Aufhebung: wenn kein Rechtsirrthum des Bahn-

II. 10. wärters festgestellt wird, ist es Diebstahl. St.G.B. 246. O.L.G. entscheidet wieder für den Bahnwärter. Bestätigt 4.10.86. IV. R. K. 31, 87. B. 3, 662. 26. 5. 87. IV. B. 4, 207 Nr. 676.

(Bezirkskommando.) Invalide ist durch Schreiben des Bez.K. zu einer Reise behufs Untersuchung veranlaßt. Kein Anspruch. 28. 6. 86. IV. B. 3, 77 Nr. 255.

(Deposital-Ordnung.) Gerichtsvorstände sind verurtheilt wegen Nichtführung des Mandatenbuchs ꝛc. A.G.O. III. 2 § 37. 4. 3. 80. IV. Wa. 81, 50 Nr. 71.

(Feldmesser.) Auftraggeber hat die Grenzfeststellung überflüssig erklärt; folglich braucht F. die eingezeichnete Grenze nicht zu vertreten und kann Bezahlung verlangen. 23. 2. 88. VI. B. 5, 193 Nr. 618, 619.

(Fiskus) und juristische Personen (vgl. S. 144) haften für ihre Vertreter 1. bei kontraktlichen Verpflichtungen; 2. bei den durch spezielle Gesetze ihnen auferlegten positiven Verbindlichkeiten; jedoch genügt es, wenn die Pflicht aus polizeilichen Gründen, z. B. behufs Sicherung des Verkehrs bestimmten Personen (Grundstückseigenthümern, Gewerbetreibenden, Bauherrn) auferlegt ist. Eisenbahn haftet für die Dammbeschädigung ihres Unternehmers wegen Verletzung des Deichges. § 1. 20. 2. 86. V. R. K. 30, 692. Haftung des Fiskus 1. für Ueberschwemmung, weil sein Beamter die Schleuße öffnet. 8. 10. 86. III. B. 3, 216 Nr. 813. J. W. 15, 401 Nr. 17; 2. wegen mangelhafter Beschaffenheit von Lokalitäten, Arbeitswerkzeugen auch gegenüber dem beschädigten Beamten; z. B. Anweisung zum Forttragen eines geladenen Extinkteurs. 10. 11. 87. VI. E. 19, 348. M. 88, 97. B. 5, 771. J. W. 17, 35 Nr. 90. 4. 11. 86. IIIa. E. 18, 261; 4. mangels Treppenbeleuchtung. 25. 10. 84. V. R. K. 29, 385. Nichtstreuen des Bürgersteigs bei Glatteis. 18. 4. 85. V. R. K. 29, 871. B. B. R. F. 2, 51. Wa. 84, 583. B. 1, 521, 1197. J. W. 14, 196 Nr. 15; 5. mangels Sicherheitsmaßregeln bei Flußbauten. St.G.B. 367 [14]. Aufhebung. Nunmehr wird Fiskus verurtheilt, weil alsdann nach dem Gutachten der Unfall trotz Anhängung des Schelchs nicht eingetreten wäre. 23.—27. 9. 87. III. B. 5, 97 Nr. 117. 29. 9. 89. III. B. 7, 85 Nr. 179. Wegen unvollkommener Beseitigung des Pfahlrestes ist Hamburg verurtheilt. Das R.G. hebt auf; die Person des schuldigen Beamten muß insoweit feststehen, daß man sicher ist, derselbe sei mittelbares Willensorgan des Staates. 6. 3. 93. VI. R. K. 37, 998.

K. hat im Auftrag der Regierungsbehörde den aus Frankreich übernommenen X. verpflegt. Ihre Klage auf Bezahlung gegen den Fiskus ist abgewiesen, weil nicht erkennbar ist, daß die Behörde als dessen Vertreter handelte. Auch keine nützliche Verwendung; denn der Landarmenverband haftet nach U.W.G. 2. 2. 80. IV. R. K. 24, 1042.

(Gemeindevorsteher.) a) Gemäß Auftrag des Landraths zieht er die Kalende des Lehrers K. für diesen ein, trotz der Mittheilung, K.

habe sie an P. verkauft. Nicht schadenspflichtig. 19. 1. 91. IV. B. II. 10. 11, 89 Nr. 183. b) Schadenspflichtig. 1. Gemäß Auftrag des Amtsvorstehers läßt er den Fluß W. räumen, und zwar durch den ortsarmen K.; er weist ihn an, das Strauchwerk auf dem Grundstück des K. auszuroden und zu behalten. 25. 1. 92. IV. B. 14, 112 Nr. 194. J. W. 21, 168 Nr. 41. 2. Für die verjährte Steuer, weil er das Haus X. in der Liste vergißt; das Mitverschulden des Katasterbeamten befreit ihn nicht. 24. 3. 90. IV. B. 10, 99 Nr. 189, 270. 3. Wegen Beglaubigung der (unechten) Unterschrift des X. auf echte Unterschriften hin (Reichsbank war getäuscht). 8. 10. 91. VI. B. 13, 116 Nr. 217. J. W. 20, 532 Nr. 19. 4. Wegen Einstürzen einer Sandgrube. Die polizeiliche Anordnung war unterlassen, der Ersatz ungenügend. 20. 6. 89. VI. B. 8, 127 Nr. 276. 5. Wegen Vollstreckung eines vom Kreis- statt Bezirksausschuß bestätigten, später aufgehobenen Beschlusses betr. Schornsteinfegergebühren. Sein Rechtsirrthum unerheblich. 10. 11. 92. IV. R. K. 37, 728. B. 15, 174. J. W. 22, 50 Nr. 51.

(Gensdarm) schadenspflichtig, weil er den auf dem Feld herumlaufenden Hund des K. irrig als toll erschießt. 25. 1. 90. VI. B. 9, 78 Nr. 178.

(Gerichtsschreiber.) a) Nichtschadenspflichtig. 1. Obschon er die Klage vom 23. Juni an liegen läßt und am 29. Verjährung eintritt. Denn Termin war auf 30. September anberaumt. 21. 6. 86. IV. B. 3, 76 Nr. 253, 362. 2. Trotz Nichtladung des Gläubigers zur Zwangsversteigerung, weil dieser gegen den Zuschlag Beschwerde hatte. 2. 11. 85. IV. B. 2, 134 Nr. 560. 3. Obschon im Vorprozeß der Richter die 10tägige Frist der Gew.O. 120a. als versäumt annahm, aber zu Unrecht. Zustellung war nicht verspätet. 13.—30. 1. 91. III. B. 11, 89 Nr. 182. b) Schadenspflichtig. 1. Wegen Nichtliquidation der inzwischen verjährten Schöffengerichtskosten. 13. 4. 88. III. B. 6, 102 Nr. 285. J. W. 13. 234 Nr. 14. 2. Für die unnöthige zweite Reise zur Versiegelung. Gelegentlich der ersten mußte er bei Weigerung des Vermiethers polizeiliche Hülfe nehmen. 11. 3. 89. IV. B. 7, 101 Nr. 278.

(Gerichtsvollzieher.) Haftet primär, nicht nur subsidär, weil auch Beauftragter. 10. 6. 86. IV. B.C.S. J. W. 16. E. 16, 225. B. 3, 364. Vgl. Scherer, Civilprozeß zu § 674 Nr. 1. Die überholten Urtheile s. E. 10, 233. J. W. 13, 62 Nr. 67. M. 84, 213. R. K. 28, 970. Wa. 82, 242 u. 474; 84, 97 u. 353. Z. B. bei Auslieferung des Erlöses an den Konkursverwalter statt Pfandgläubiger. 10. 11. 90. IV. B. 11, 84 Nr. 173. Wenn er die vom Faustpfandgläubiger K. zur Pfändung gesandten Sachen für Y. pfändet und ihm den Erlös ausliefert. 10. 1. 85. IV. B. 4, 107 Nr. 349. Wenn er in Kenntniß der Pfändung 1 dem Pfandgläubiger 2 den Erlös ausliefert. Dies ist mittelbarer Schaden, also seine Entschuldbarkeit erheblich. 5. 1. 91. IV. B. 11, 86 Nr. 177, 178. Dagegen muß

II. 10. der vorgehende Pfandgläubiger gegen den ausbezahlten Vorklage auf Herausgabe der Bereicherung, welche nach I. 13 § 262 begründet ist, erheben (warum?), braucht aber, wenn er in I. Instanz abgewiesen wird, kein Rechtsmittel zu ergreifen, wenn sein Anwalt abräth. (S. aber Nr. I.) 24. 4. 90. IV. R. K. 34, 984. B. 10, 271. J. W. 19, 195 Nr. 22. 9. 1. 90. IV. B. 9, 70 Nr. 186.

a) Haftung des Gerichtsvollziehers. (Außer den Fällen in Scherer, Civilprozeßordnung § 6774.) 1. Wegen unterlassener Nachpfändung. 19. 4. 88. II. B. 6, 102 Nr. 286. 2. Wegen unzureichender Pfändung. 21. 1. 89. IV. B. 7, 100 Nr. 274, 1007. 3. Wegen falsch mitgetheiltem Versteigerungstermin (11. statt 10.). 19. 10. 88. II. B. 6, 103 Nr. 288. 4. Wegen Belassen der Pfandsachen beim Schuldner dann nicht, wenn Gläubiger Frist ertheilt. Vgl. Scherer, C.P.O. 674 Nr. 4. 30. 9. 86. IV. B. 3, 107 Nr. 363. 5. Wegen Pfändung von Sachen, welche nicht im Besitz des Schuldners sind, C.P.O. 713, und zufällig untergehen; 12. 3. 86. III. R. K. 30, 1170; aber der Gläubiger haftet nicht, selbst wenn auf Freigabe verklagt ist, er aber keine Anweisung gab. Einl. 93. A. a. O. ähnlich. 6. 11. 90. VI. J. W. 20, 28 Nr. 68, 69. 6. Wegen Pfändung eines Pianos gegen die K. für die Schuld ihrer Tochter; es war auf Abzahlung gekauft. 7. 3. 89. VI. B. 7, 97 Nr. 265. 7. Wegen ungenügender Aufbewahrung der Pfandsachen (Schuhe). R. K. 35, 426. M. 91, 194. B. 11, 179, 180. 8. Wegen nicht sofortiger Aufhebung der Pfändung trotz Auftrags für die Kosten der Klage aus § 690 und der 2. in gutem Glauben bethätigten Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. 19. 2. 92. III. B. 14, 120 Nr. 202, 203. 9. Wegen Nichtbeglaubigung des Einspruchs; grobes Verschulden; Unterlassung des Wiedereinsetzungsgesuchs nur geringes. 10. 2. 87. IV. B. 4, 73 Nr. 234.

b) Keine Haftung des Gerichtsvollziehers. 1. Für Verlust des Miethpfandrechts. 2. 7. 83. IV. R. K. 27, 864. 2. Für unrichtige Vermittelung des Auftrags durch Zwischenperson; keine Pflicht zur Rathsertheilung. 12. 3. 83. IV. B. B. 7, 508. 3. Wenn er das Urtheil vor der Pfändung dem Gegner statt dessen Prozeßbevollmächtigten zustellt. 24. 6. 86. IV. B. 3, 75 Nr. 250. 4. Wenn er den Wechselprotest zwar falsch, aber der bisherigen oberstrichterlichen Rechtsprechung gemäß bethätigt. (Unterlassung der Nachfrage bei der Polizei.) 12. 12. 87. IV. R. K. 32, 726. J. W. 17, 36 Nr. 91. B. 5, 99 Nr. 327. 5) Wenn er den Wechsel zwar falsch protestirt, aber im Auftrag des Nachmanns, und der Vormann ohne Cession klagt; 26. 6. 88. III. B. 6, 103 Nr. 217; auch wenn der Vormann aus Versehen seinem Nachmann den Wechsel abnahm. 29. 1. 92. III. B. 14, 73 Nr. 125, 598.

(Grundbuchrichter.) a) Haftung wegen 1. nicht ungesäumter Verfügung des Hypothekeintrags. 16. 6. 87. IV. B. 4, 74 Nr. 239.

2. Nichteinholung des neuesten Auszugs bei Grundbuchanlage (mäßiges Versehen; Hypothekausfall). 19. 11. 91. IV. B. 13, 116 Nr. 216. II. 10.
b) Keine Haftung wegen 1. Mitverschuldens des Beschädigten I. 6 § 18, Doppeleintrag eines Grundstücks; Aufhebung. R. K. 27, 894. J. W. 12, 189 Nr. 47. Eintrag der Hypothek X. nach Y. statt vorher; aber bei der Subhastation war K. bereits aufgeklärt. 16. 6. 87. IV. B. 4, 108 Nr. 353. Vertrauen auf den falschen, von K. eingereichten Katasterauszug (höchst mäßiges Versehen). B. 9, 79 Nr. 190. J. W. 19, 91 Nr. 44. 3. Annahme der Zustellung, da der Gerichtsvollzieher auf Grund des Titels vollstreckt hatte; entschuldbarer Irrthum. 2. 10. 90. IV. B. 10, 144 Nr. 272b. 4. Bei doppeltem Grundbuchblatt; mangels Provinzialvorschrift war nur das eine eingesehen. 8. 11. 84. V. B. 1, 112 Nr. 525.

(Landschaft) haftet nicht für die (falschen) Unschädlichkeitsatteste ihrer Direktion, weil der Staat ihre Beamten hierzu benutzt. Ges. v. 3. März 1856. E. 28, 335. B. 13, 512. M. 92, 75. R. 92, 9 Nr. 2. B. 13, 512. J. W. 20, 579 Nr. 18. Von der Direktion haftet nicht das nichtstimmberechtigte Mitglied. Dagegen braucht nicht bewiesen zu werden, daß ein Mitglied für die Ausstellung stimmte. Im Fragefall keine Haftung der Direktion, weil die Sicherstellung des Kaufgeldes der Auseinandersetzungsbehörde obliegt. E. 29, 249 Nr. 92, 75. B. 14, 31, 131, 206—209. J. W. 21, 240 Nr. 49, 46, 47.

(Konkurs.) Konkurs-Richter haftet wegen unterlassener Feststellung der angemeldeten Forderung. Keine Verweisung des Gläubigers an den Gerichtsschreiber und die bereicherten Gläubiger. IV. R. K. 30, 448. B. 2, 557. — Solidarische Haftung des Gläubiger-Ausschusses mangels Kontrolle betreffend die Massegelder. 21. 1. 88. I. R. K. 32, 1159. — Haftung der Konkursmasse, wenn der K.-Verwalter sie mittels Verkauf fremder Pfänder bereichert. 29. 5. 80. I. E. 2, 265.

(Kassenbeamter.) a) Haftung 1. der Aufsichtsbeamten wegen ungenügender Kontrolle, Nichtaufklärung des Verdachts für spätere Unterschleife. Solidarische Haftung, wenn den einen ein grobes, den anderen (Bürgermeister) ein mäßiges Versehen trifft. Aufhebung, dann Verurtheilung. B. 5, 98 Nr. 324, 326. 18.—28. 6. 89. III. B. 7, 77 Nr. 165. Ebenso Postdirektor und Obersekretär trotz üblicher Kontrolle. 11. 10. 88. IV. B. 6, 66 Nr. 178, 187, 188, 811—814. Auch zu Gunsten des dritten Kautionsstellers. B. 10, 263 Nr. 516, 517. J. W. 19, 302 Nr. 16. 2. Wegen Zahlung ohne vorschriftsmäßigen Belag, wenn der Staat in Schaden kommt. 8. 7. 87. II. J. W. 16, 371 Nr. 66. 3. Wegen grundloser vorläufiger Niederschlagung von Gerichtskosten. 4. 11. 86. IV. B. 3, 109 Nr. 368.

(Materialverwalter) haftet nicht für die fehlenden Kohlen mangels Verschluß. 25. 9. 89. IV. B. 8, 128 Nr. 277.

II. 10. (Notar) ist Beamter und oft Mandatar der Partei. a) Keine Haftung für die seitens einer Partei bezahlten Kosten. R. K. 30, 697. B. 2, 564. J. W. 15, 79 Nr. 34. b) Haftung wegen ungenügender Rekognition der Identität der Parteien. Bürge war frei, obschon die betreffende Sicherheit für ihn nicht bestimmend war. 26. 3. 85. IV. B. 1, 74 Nr. 350, 527. Trotz der Fassung „von Person bekannt“ keine Haftung des Notars wegen des groben Versehens des Beschädigten. R. K. 33, 457. B. 5, 329. J. W. 17, 173 Nr. 28.

(Oberförster) haftet nicht, wenn er im Dienst sein geladenes Gewehr in Ruh im Wagen läßt und dann der Kutscher jemand erschießt. 3. 10. 85. V. B. 2, 93 Nr. 380.

(Posthalter) haftet wegen wissentlichen Haltens eines sehr scheuen Pferdes dem Schaffner, welcher beim Scheuen abspringt. Grobes Versehen. 19. 6. 88. VI. B. 6, 95 Nr. 262.

(Rechtsanwalt.) a) Primäre Haftung, solidarische der assozürten. R. K. 32, 976. B. 6, 181 Nr. 483, 484. 1. Für die späteren Unterschleife des als unredlich erkannten Bureauvorstehers. E. 14, 283. M. 85, 32. R. 85, 494 Nr. 3. B. B. N. F. 3, 370. B. 2, 558. Mangels Sorgfalt bei Auswahl und Aufsicht der Gehülfen. Im Fragefall aber kein Versehen. 3. 11. 87. IV. J. W. 16, 499 Nr. 18. 2. Wegen Verjährung der zweiten Wandlungsklage, betreffend die Futterkosten. Die Verzögerung der Terminbestimmung entlastet ihn nicht. E. 22, 314. B. 6, 214, 289. J. W. 18, 30 Nr. 45; 12 Nr. 12. 3. Wegen versäumter Einspruchsfrist; aber K. muß beweisen, daß er Erfolg gehabt hätte. 25. 1. 89. II. B. 7, 70 Nr. 180. 4. Für ertheilten Rath, „Hypothek ist gut, sicher, Alles in Ordnung.“ M. 88, 138. B. 5, 328. Aber nicht, wenn der Käufer vor Auflassung und Hypotheklöschung zahlt. Aufgehoben, Klage abgewiesen. 30. 5. 92. IV. B. 15, 140 Nr. 219. 5. Bei einer Klage aus C.P.O. 690 war der R.A. dem Verkauf nicht entgegengetreten, aber Kläger selbst war ein Jahr lang unthätig geblieben. Zweimalige Aufhebung zu Gunsten des R.A. B. 10, 144 Nr. 272. 24. 5. 92. IV. B. 14, 14 Nr. 204, 205. 6. Wegen nicht sofortiger Mittheilung des Eintrags einer vorläufigen Verfügung trotz Auftrag zur Eintragung einer Kautionshypothek; denn K. hätte sich durch Arrest decken können. 12. 1. 91. IV. B. 11, 88 Nr. 181. Schaden mindert sich nicht, wenn alsdann K. bei der Subhastation vortheilhaft kauft. 18. 12. 84. IV. B. 1, 73 Nr. 348, 212. 7. Wegen Anmeldung der Forderung im Konkurs ohne Erwähnung des Realrechts. 25. 11. 80. IV. Wa. 81, 609 Nr. 803. b) Keine Haftung. 1. Bei mündlichem Auftrag zum Mitbieten bis zu X-Mark trotz theilweiser Ausführung. R. K. 29, 681. Wa. 84, 339. J. W. 13, 224 Nr. 29. 2. Wenn er bei der Subhastation dem nachstehenden Gläubiger die Forderung seines Gläubigers auf Befragen mit 47 000 statt 48 000 angiebt. 16. 11. 85. IV. B. 2, 90 Nr. 369. 3. Bei Zustellung der

Restitutionsklage an Partei statt Prozeßbevollmächtigten. Irrige Ansicht. II. 10. 16. 6. 92. VI. B. 17, 118 Nr. 219.

(Polizei.) a) Keine Haftung, wenn sie dem X. schriftlich giebt, sie habe die Pferdebahn zur Einführung des Apparats Y. angewiesen, dann diese Verfügung zurücknimmt. 24.9.91. VI. B. 13, 144 Nr. 275. b) Haftung 1. wenn sie ohne genügende Publikation der V.O. den Droschkenbesitzern den Fahrschein entzieht, weil sie sich dem neuen Tarif nicht fügen. Nach dreimaliger Verhandlung wird K. doch abgewiesen, weil der beklagte Beamte die Publikation der V.O. ohne Versehen annehmen durfte. R. K. 32, 922. B. 4, 354. J. W. 17, 131 Nr. 28. Verh. 2. B. 5, 91 Nr. 294. Schlußentsch. 19.11.88. IV. B. 6, 66 Nr. 180. 2. Der Beamte war insofern schadenspflichtig, als er den alten Fahrschein statt am 5. erst am 13. Oktober zurückgab. An diesem Tag war aber das neue Reglement in Gesetzeskraft erwachsen. 28.11.87. IV. B. 9, 76 Nr. 181—183. 3. Wegen Hinderung der Jagdausübung, da der Pachtvertrag ungültig sei. R. K. 28, 982. J. W. 12, 129 Nr. 80.

(Reichsfiskus.) Versehen des Kommissars bei der Ausstellung in M., betr. Waarenrücksendung, war verneint. 2. 6. 85. IV. B. 1, 207 Nr. 942.

(Richter) haftet auch bei Beschlagnahme nur subsidiär. 22. 4. 80. IV. Wa. 81, 139 Nr. 139. Keine Haftung, weil Sparkassenbuch mit Zustimmung des K. erhoben war. 29. 9. 92. IV. B. 15, 111 Nr. 173.

(Staatsanwalt) haftet 1. wegen Nichtrücknahme des erledigten Steckbriefs für die Transportkosten. 22. 9. 90. VI. B. 10, 144 Nr. 272. 2. Für dessen Versehen (Auslieferung der beschlagnahmten Papiere an den Gläubiger — Stadt — bei späterer Freisprechung) haftet der Staat. 22. 5. 86. I. B. 3, 93 Nr. 311.

(Testament.) Der Enterbungsgrund des II. 2 § 508 gilt in der Mark nicht, sondern Nov. 115. Der Amtsrichter hat eine falsche Ansicht auf Befragen ausgesprochen, sein Testament ist nichtig, trotzdem keine Schadenspflicht. 28. 1. 90. IV. B. 9, 79 Nr. 189. Dorfgerichte haften wegen Nichtüberreichung der Verhandlung an das ordentliche Gericht. II. 7 § 84. I. 12 § 95, 140. 27. 10. 81. IV. Wa. 82, 374 Nr. 334.

(Taxator.) Haftpflichtig wegen 1. Abschätzung eines falschen Grundstückes. 14. 11. 85. V. B. 2, 133 Nr. 556. 2. Zu hoher Taxe. Mitverschulden des Vormunds unerheblich. 12.12.89. VI. B. 9, 50 Nr. 116.

(Thierarzt) ist wegen Herbeiführen der Stallsperre durch absichtlich unwahre Berichterstattung schadenspflichtig, und nur dann. 28. 3. 90. III. R. K. 34, 1117.

(Stadt.) Vgl. S. 145. a) Haftung nur, wenn ihr bei Auswahl der Beamten nach I. 6 § 50—53 ein Versehen zur Last fällt. Schaden bei Kanalbau. R. K. 24, 881 Nr. 97. Wa. 81, 327 Nr. 318. J. W.

II. 10. 9, 154. Verschlämmung durch ihre Abwässer. Einwand der Stadt, die Zeche Y. habe eine Bodensenkung veranlaßt und hierdurch sei die Verschlämmung erst möglich geworden, ist erheblich. Haftung der Zeche aus Berggef. 148. Aufhebung. R. K. 32, 1041. B. 6, 137, 184, 185, 651. b) Haftung der Stadt 1. mangels Sicherheitsmaßregeln bei Straßenbau; Fuhrmann verunglückt Nachts. St.G.B. 367 Nr. 14. R. K. 32, 1161. B. 5, 97 Nr. 318. 2. Für Untersagung des Lehmstechen trotz entschuldbaren Irrthums ihres Bürgermeisters. 10.—24. 1. 87. IV. B. 4, 95 Nr. 313. c) Keine Haftung der Stadt 1. wegen Vertiefung des Straßenpflasters mangels schlüssiger Behauptung, betr. ihr Verschulden. R. K. 26, 445. Wa. 82, 171 Nr. 144. 2. Wegen Versehens der Ortspolizei, weil Staatssache. Str.O. v. 30. 5. 1853 § 62. 16. 10, 90. VI. B. 11, 248 Nr. 48.

(Steuer.) Der Rechtsirrthum betr. Nichtheranziehung der Miterben zur Steuer ist nicht entschuldbar. Die Entschuldbarkeit muß der Beamte beweisen. Er haftet dem Staat für den Schaden. R. K. 30, 137. B. B. N. F. 3, 387. Wa. 84, 690. B. 2, 555. J. W. 14, 327 Nr. 32. Haftung wegen ungültiger Pachtlizitation trotz Auftrag des Landraths. 27. 11. 90. IV. B. 11, 84 Nr. 174. Für Anstellung eines kautionspflichtigen Beamten ohne Kaution. 10. 3. 87. IV. B. 4, 166 Nr. 347.

(Strafvollstreckung.) Amtsrichter ist dem Justizfiskus ersatzpflichtig 1. Für die Mehr-Transportkosten an entferntes Gefängniß. J. W. 20, 489 Nr. 14. M. 91, 345. B. 13, 212. 2. Für Sitzenlassen über die Strafzeit im Krankenhaus. Im Fragefall aber nicht mangels Verschuldens. E. 13, 220. B. 1, 524.

(Unterpfandsbehörde.) Haftbar für das unrichtige Zeugniß, daß Schuldner und Bürgen zur Deckung hinreichendes schuldenfreies Vermögen besitzen. Aufhebung. 8. 12. 92. VI. B. 14, 166 Nr. 279.

(Vormundschaftsrichter.) II. 18 § 786 bezieht sich auf den gesetzlichen, nicht den vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft. 3. 2. 90. IV. R. K. 34, 1059. B. 9, 188, 529. J. W. 19, 90 Nr. 42.

(Wirthschaftskonzession) ist kulpos versagt, Beamter schadenspflichtig, Rechtsweg zulässig. Zuerst war die Baukonzession zum Gasthaus ertheilt; dann hat derselbe Beamte die Wirthschaftskonzession versprochen. R. K. 28, 979. B. B. 9, 369 Nr. 90.

(Zwangsverwalter.) Die Erkennbarkeit der Baufälligkeit der eingestürzten Mauer muß ihm nachgewiesen werden. Klageabweisung. 11. 4. 89. VI. B. 7, 69 Nr. 178.

II. 11. *II. 11.* Kirchenrecht. Nr. I. Gesetzgebung. a) Einzelgesetze. b) Kulturkampf. c) Provinzialrecht. Nr. II. Observanz. a) Allgemeines. b) Observanzfälle außer II. 11 § 710. c) Unzulässigkeit der

Observanz. d) Beispiele in alphabetischer Ordnung. Nr. III. Die einzelnen Paragraphen. a) Allgemeines unter § 1. Vorbemerkung. Materien in alphabetischer Ordnung. b) Die anderen Paragraphen; insbesondere bei § 183 Kirchhofsrecht; bei § 568 Patronatsrecht. Nr. IV. Jüdisches Kirchenrecht. II. 11.

Nr. I. Gesetzgebung. a) Einzelgesetze. 1. Bulle Urbans VIII. v. 1634. Konstitutionen v. 1543 u. 1768. Gültigkeit eines Vergleichs (complanatio) über kirchliche Abgaben. 19. 1. 82. IIa. Wa. 82, 622, 491.

2. Bulle de salute animarum. Das Eigenthum der Bischofswohnung bleibt dem Staate. 5. 6. 80. II. E. 2, 340.

3. Kab.O. v. 1824. Mitbenutzung der Katholiken an der evangelischen Kirche. Nur die Regierung kann dies widerrufen. 11. 7. 85. V. B. 2, 40 Nr. 169.

4. Verf. 15. Verkauf von Klosterimmobilien (nach rh. Recht) bedarf nach wie vor der staatlichen Genehmigung. 5. 7. 81. II. B. B. 4, 266.

5. Ges. v. 3. Juni 1876. V.O. v. 5. Sept. 1877. Bei Grundstücken über 10 000 Mk. Werth hat das Ministerium, sonst der Regierungspräsident die Genehmigung zu ertheilen. 2. 11. 81. V. Wa. 82, 399 Nr. 351.

6. Ges. v. 14. März 1880 § 1, 5. Die Gesammtgemeinde (Godesberg) muß der evangelischen Pfarrwohnung gewähren, obschon letztere ihr eigenes Pfarrhaus veräußerte. 12. 7. 81. II. Wa. 82, 269 Nr. 232.

b) Kulturkampf (hat fast nur historisches Interesse). Ges. v. 31. Mai 1875. Rechtsgeschäft behufs Abwendung der Folgen eines in Aussicht stehenden Gesetzes ist gültig. 8.—22. 12. 85. III. B. 2, 4 Nr. 16. Trotz Untersagung geistlicher Amtshandlungen und ihre Strafbarkeit ist die Eheschließung giltig. 5. 5. 82. IVa. E. 7, 227. Wa. 83, 14 Nr. 7. J. W. 11, 182—183. B. B. 5, 553. Nicht der Staat, nur der Bischof kann den Pfarrer zur Annahme und Bezahlung eines Vikars zwingen. 2. 1. 82. IV. Wa. 82, 507 Nr. 429.

Ges. v. 22. 4. 1875 betr. Einstellung der Staatsleistung. Fiskus kann sich einseitig von seiner Vertragspflicht (Bezahlung des Hilfsgeistlichen) lossagen, z. B. Leistungen des Domänenfiskus. 26. 1. 86. II. J. W. 15, 82 Nr. 40. 1. 4. 80. IV. B. B. 1, 594. J. W. 9, 115. Pfarreidotation seitens des Fürsten fällt auch unter das Gesetz. 6. 2. 80. III. B. B. 1, 421. Wa. 81, 40 Nr. 41. Nicht aber die Pfarrdotalgüter der Rheinprovinz, weil durch Cons.-Beschluß v. 20. Prairial X. zu Eigenthum, nicht blos Nießbrauch zurückgegeben. 7. 1. 80. II. Wa. 81, 91 Nr. 110, 111. Ebenso betr. der (Urs.-) Kongregationen trotz der Verwaltung Gemeindearmenkommission. Nach Auflösung der Kongregation erhielt also der Staat ihr Eigenthum in Verwaltung,

II. 11. nicht die Stadt. 19. 5. 85. II. Wa. 84, 628. B. 1, 1202. Ueber die aufgesammelten Beträge. Von Geh. Justizrath Scheele in Hamm. (Gehören den Stelleninhabern.) Ha. 1891, 2.

Ges. v. 20. Juni 1875. Anwendbar auf alle Gemeinden. B. B. N. F. 3, 235. J. W. 14, 278 Nr. 52, 55. Schriftform für Beschluß des kathol. Kirchenvorstandes nicht erforderlich. 27. 6. 84. III. Wa. 84, 396. Kirchenvorstand kann die ungerechtfertigten Verfügungen betr. Hilfspriesterdotation anfechten. In Hohenzollern gilt die erzbischöfliche Instruktion v. 1. Juli 1858. 30. 4. 80. III. B. B. 2, 86.

c) Provinzialrecht. 1. Kirchen-O. f. Magdeburg v. 9. 5. 1739 § 6. Materialien sind nur Steine, Kalk und Holz. 30. 6. 81. IV. J. W. 10, 182. 2. Mark. Die Baupflicht des Patrons ist subsidiär; aber nach Bezahlung hat er keinen Erstattungsanspruch. 9. 7. 85. IV. B. B. N. F. 3, 226. J. W. 14, 275 Nr. 48. Erbpachtvertrag betr. Pfarrgrundstücke bedarf des Beitritts der Kirchenvorsteher; sonst bleibt er trotz Subhastation gemäß A.G.O. ungültig. 5. 5. 82. IV a. E. 7, 230. J. W. 11, 160. Die Pfarrabgabe (Mandel Schleie) ist Reallast, also Religion und Wohnsitz des Grundeigenthümers unerheblich. 15. 10. 90. V. B. 10, 46 Nr. 92. 3. Synodal-O. f. die östl. Prov. § 31 Nr. 6. Frühere Rechtsverhältnisse betr. Kirchenbaulast ꝛc. sind nicht geändert. 24. 5. 86. IV. J. W. 15, 253 Nr. 29. 4. Ostpreußen betr. kleine Kalende Feuerstelle auf dem kalendepflichtigen Grundstücke ist unnöthig. 25. 11. 80. IV. J. W. 10, 36.

Nr. II. Observanz. a) Opinio necessitatis. a) Keine trotz 17maliger Baubeiträge v. 1820—1888, aber immer auf Klageandrohung. 8. 2. 91. IV. B. 13, 3 Nr. 7. b) Rechtsirrthum. In Sachsen verneinte cod. Augustin die Baupflicht des Patrons, aber L.R. führt sie ein. Nunmehr besteht bis zur gegentheiligen Pl.-Entscheidung des O.T. v. 6. 12. 1842 in Sachsen die Meinung, es gelte noch das alte Recht; deshalb bezahlen die Patrone nichts; sie erlangen großentheils erst 1882 von der richtigen Ansicht Kenntniß. Nunmehr auf Baupflicht in Anspruch genommen, behaupten sie Befreiung durch Observanz; so in Schlieben; die zwei Baufälle seit 1882 sind unerheblich; ebenso die Zeit vor dem L.R. und vor 1842. 7. 3. 89. IV. B. 7, 4 Nr. 11. 24. 2. 90. IV. B. 9, 2 Nr. 3. 19. 3. 91. V. B. 12, 1 Nr. 2a. 8. 12. 84. IV. E. 12, 292. Wa. 84, 409. B. 2, 4 Nr. 15. (Ebenso ein Fall, 1854), früher hatte die Kirche stets Geld. R. K. 26, 710 und 1018. Wa. 82, 198 Nr. 167. Wohl aber genügt 20jährige Uebung nach Beseitigung des Rechtsirrthums 1859. 30. 4. 85. IV. B. 1, 4 Nr. 16. Halle hatte aus Mitleid die Kirche U. unterstützt. Später aber aus Vergeßlichkeit Rechtspflicht angenommen. Nunmehr bildete sich Observanz. R. K. 31, 887. B. 3, 12, 13. J. W. 14, 361 Nr. 50; 357 Nr. 37. Aehnlich, wenn die vertragsmäßige Gegenleistung betr. Ab-

gabe in Vergessenheit geräth. R. K. 32, 683. B. 5, 4. V.O. v. II. 11. 11. 11. 1844 bezieht sich auf die dingliche, nicht persönliche Patronate, also ist II. 11 § 710 in Sachsen unanwendbar. 8. 5. 85. IV. B. B. R. F. 2, 302. Keine Observanz, wenn irrig ein aufgehobenes Gesetz (sächs. Kirchen-O. v. 1580) als geltend angesehen wird. 15. 10. 85. IV. B. 2, 3 Nr. 12. Wittwenkasse Halberstadt. Observanz betr. Einkünfte der Vakanzen ist zwar für die Emeritirungsvakanz v. 1771—1872 geübt, aber nicht gewollt. Folglich keine Observanz. B. 7, 4 Nr. 10. J. W. 18, 133 Nr. 13.

b) (Uebung) ist Erforderniß des Gewohnheitsrechts; betr. der unbebauten Grundstücke nicht nachgewiesen. 17. 2. 88. III. E. 20, 304. Ein Fall ungenügend. 8. 1. 85. IV. B. 1, 4 Nr. 13. Spezielle Bezeichnung der Baufälle nöthig; Bezugnahme auf Kirchenrechnungen und die seit 1834 bezeugten 6 Fälle ungenügend. 23.—26. 3. 88. IV. B. 6, 2 Nr. 4. Erklärungen einzelner Mitglieder bei Vertheilung der Baukosten sind betr. der Gemeinde unerheblich. 20. 1. 87. IV. B. 4, 3 Nr. 9. Aufnahme in das städtische Budget v. 1826—63 und 6 Fälle betr. Wittwenpension ungenügend. 29. 6. 91. VI. B. 12, 2 Nr. 5, 365. Observanz angenommen 1. betr. einer Abgabe der Hausbesitzer seit mehr als 50 Jahren. 21. 11. 81. III. R. K. 27, 866. 2. betr. Pfarrhausbaukosten, welche nach bestimmtem Zahlenverhältniß seit Jahren von 2 Gemeinden bezahlt wurden. 8. 4. 84. III. Wa. 84, 379. 3. Betr. Gleichstellung der emeritirten Geistlichen. Uebungsfälle, deren Zahl nur gering sein kann, laufen durch 70 Jahre. Aufhebung. 27. 10. 87. IV. B. 5, 1 Nr. 3.

c) Observanz nur möglich, wenn das L.R. sie ausdrücklich zuläßt. Also keine Observanz 1. gegen II. 11 § 556 (Bestellung des Organisten durch Patron). 9. 7. 84. IV. Wa. 84, 342. 2. Zur Begründung des Patronats. II. 11 § 569. 12. 5. 90. IV. B. 10, 1 Nr. 2. 3. Rein obligatorische Rechte (Speisung der Schulkinder), obschon v. 1816—1885 im Anschluß an das säkularisirte Kloster der Fiskus 1400 Mk. jährlich gegeben hatte. Bei der 2. Revision erklärt das R.G. den Vertrag, nach welchem der Pfarrer die Speisung von 1816—33 gegen staatliche Vergütung übernommen hatte, entgegen dem O.L.G. für unerheblich, weil im Vertrag kein Wort steht, daß der Pfarrer die Kirche hierbei vertreten habe. C.P.O. § 24. B. 8, 1 Nr. 3. 12. 5. 90. IV. B. 1, 11, 36 Nr. 75, 297. Wohl aber ist Observanz gemäß II. 11 § 710, 711 gegen das L.R. zulässig. 26. 3. 88. IV. B. 6, 2 Nr. 3.

Observanz betreffend Baupflicht a) zwischen Haupt- und Filialgemeinde zulässig. 7. 11. 92. IV. J. W. 22, 47 Nr. 43. b) des Patrons hat sich vor L.R. gebildet. Sie erstreckt sich auf die neuen Gebäude. 7. 10. 80. IV. R. K. 25, 753. c) Zwei Fälle in 18 Jahren genügen zur Observanz nicht. 9. 2. 82. IV. Wa. 82, 597 Nr. 483.

II. 11. Observanz betreffend Nichtheranziehung zur Baupflicht. Die Meinung der Rechtsnothwendigkeit muß besonders klar erhellen. 15. 10. 85. IV. B. 2, 4 Nr. 14. J. W. 14, 336 Nr. 19. Observanz betreffend Unterhaltungspflicht des Patrons II. 11 § 700 zwischen Patron und einer Kirche als pia causa unmöglich. 3. 11. 84. IV. B. 1, 3 Nr. 11.

III. Die einzelnen Paragraphen. a) Allgemeines unter § 1; Vorbemerkung; Materien in alphabetischer Ordnung. b) Die anderen Paragraphen.

II. 11 § 1. Vorbemerkungen. Ein Grundstück mit geweihtem Heiligenbild ist nicht außer Verkehr. 8. 10. 92. V. J. W. 21, 468 Nr. 28. Pfarrer beauftragt den Kirchendiener auf Feiertag zur Verwendung von Kerzen; Knabe wird verbrannt. Pfarrer nicht schadenspflichtig. Aufhebung. B. 6, 93 Nr. 258. J. W. 17, 215 Nr. 22. Ernennung des Küsters bindet auch das Hospital. 7. 10. 86. IV. B. 3, 142 Nr. 481.

(Abgabe) ist allgemein, nicht individuell, wenn sie allen Gemeindemitgliedern auferlegt ist. II. 14 § 4, 78. 24. 3. 81. IV. Wa. 82, 124 Nr. 108. Befreiung durch Unvordenklichkeit wird durch die Synodal-O. v. 4. Novbr. 1876 nicht beseitigt. 27. 6. 84. III. Wa. 84, 283 und 324.

(Besitzstörungsklage) der katholischen Kirche gegen die evangelische wegen Wegsperrung war begründet. I. 7 § 154. 11. 12. 87. V. B. 5, 14 Nr. 52. Bei Durchgangsrecht ist Sperrung des Hofs an anderen Punkten zulässig. 7. 9. 86. IV. B. 3, 32 Nr. 111.

(Cession) schenkungsweise, aber mit der Auflage, das Kapital zum Kirchenbau zu verwenden, ist lästiger Vertrag, keine Schenkungsform. I. 11 § 1053, 413. B. 11, 145 Nr. 294. J. W. 20, 30 Nr. 73. Entstehung durch Gesetz ohne Vertrag. Ist das Haus für den Vikar einmal der Kirche übergeben, so besteht ihr Recht, wenn auch die Stelle des Vikars zeitweilig nicht besetzt ist. 15. 4. 85. V. R. K. 29, 908. B. B. N. F. 2, 144. Wa. 84, 520. B. 1, 166. J. W. 14, 199 Nr. 28.

(Ersitzung.) 1. Getreidedeputat der Pfarrei aus 1716 wird 1809 durch das Oberkonsistorium der Schule zugewiesen; 1855 durch den Landrath wieder der Pfarrei. Unzulässig. Die Schulgemeinde hat es durch 44 jährige Verjährung ersessen. B. 6, 27 Nr. 74. J. W. 17, 336 Nr. 21. 2. 44jährige Ersitzung der Kirchengemeinde an einem See, dessen einziger Anlieger Fideikommiß X. ist. Die gelegentliche Jagdausübung, Schilf- und Grasnutzung des X. an einer kleinen Uferstrecke ist unerheblich. 11. 2. 91. V. B. 11, 16 Nr. 41.

(Kauf.) Die Kirchengemeinde hat Grundstück X. den Käufer (Bahn) servitutfrei zu gewähren, also ohne Wegerecht. Sie mußte den von der Bahn geschaffenen Ersatzweg bezahlen. 29. 6. 85. IV. B. 2, 123 Nr. 509. Auf Gut R. haftet eine Reallast betr. Brennholz. R. veräußert eine Parzelle mit der Pflicht, den Käufer X. zu entschädigen,

wenn er wegen der Holzabgabe mit in Anspruch genommen wird. II. 11.
Hierauf veräußert er den Rest an B., welcher die Holzabgabe übernimmt, soweit sie auf den Rest haftet. Der Pfarrer nimmt den X. in Anspruch; X. Regreß an R. R. hat keinen Regreß an B. 5.10.87. V. B. 5, 156 Nr. 498. Verkäufer behält das Patronatsgut, veräußert aber die Forsten. Käufer übernahm die Patronatslast. Also nicht die Bauholzservitut, obschon sie die Patronatslast erleichtert. 9. 3. 89. V. B. 7, 205 Nr. 554, 555.

(Pacht.) Erbpächter erlangt gemäß Ablös.Ges. v. 2. März 1850 auch das Patronatsrecht; Erbpächter verliert es, also auch die Baupflicht. 12. 5. 90. IV. R. K. 34, 1041.

(Säkularisation) bewirkt Universal-Succession (1803). 9. 7. 88. IV. J. W. 17, 250 Nr. 27. Daher hat der Fiskus wie das frühere Kloster die Gottesdienstkosten zu zahlen. Aber diese seine Pflicht ist keine Reallast, welche auf den Sonderrechtsnachfolger übergeht. 1.12.88. V. B. 7, 28 Nr. 82. Der Fiskus hat, wie das frühere Stift H., die Reparaturkosten der evangelischen Kirche zu zahlen, obschon diese seit 1803 sie nicht gefordert hatte. 25. 10. 88. IV. B. 6, 3 Nr. 7. Aber zum Bau von Häusern für die Kirchenbedienten, welche nicht bestanden, ist er nicht verpflichtet, ebenso wie der Patron. 9.7.88. IV. J. W. 17, 350 Nr. 28.

(Verjährung.) Vindikationsklage unterliegt der Verjährung. I. 9 § 504. Einl. 76. So betr. den Domhof (bis 1807 Kirchhof). Aber die Stadt hat ihn ersessen, er steht im Grundbuch auf ihren Namen. Sie hat den Kirchenvorstand seiner Zeit zur Uebernahme des Pflasters zur Hälfte, wie alle Anlieger ersucht. E. 21, 270. B. 6, 44, 208. J. W. 17, 275 Nr. 20. Kirchenabgaben verjähren gegen die Kirche in 44 Jahren. I. 9 § 656 (50 Jahren) bezieht sich nur auf Staatssteuern. R. K. 27, 916. J. W. 12, 243 Nr. 53.

(Versionsklage.) Die Regierung ordnet einen Scheunenbau auf dem Pfarrhof an. K. baut denselben ohne Vertrag mit der Kirchengemeinde. Diese haftet ihm aus nützlicher Verwendung. Keine Verweisung an den Patron. I. 13 § 232, 262. IV. B. B. N. F. 2, 59. B. 1, 459. J. W. 14, 190 Nr. 42. Der Ortsvorstand bezahlt die von ihm beauftragten Bauhandwerker und begehrt Ersatz vom Patron. Dieser haftet. Keine Verjährung aus Ges. v. 1838. I. 16 § 646. Wa. 82, 608 Nr. 487. Wa. 82, 595 Nr. 481. Die Pfarrhausbaubeträge sind bezahlt. Die Kirchengemeinde kann sie vom Patron nicht zurückfordern, sondern nur die Eingepfarrten, an deren Stelle sie zahlte. 16. 6. 80. IV. Wa. 82, 224. K. beweist Uebergang der Baulast mittels Observanz auf B. B. muß ihm die gezahlten Erträge ersetzen, obschon K. die eigene Pflicht zu erfüllen glaubte. I. 13 § 230. IV. R. K. 31, 718. B. 4, 8, 300. J. W. 16, 196 Nr. 22. Der zum Bau des

II. 11. Pfarrhaus Verpflichtete braucht nicht den Miethzins für den Pfarrer zu zahlen. 2. 5. 83. V. J. W. 12, 203 Nr. 73.

II. 11 § 17. Gesetz v. 25. 5. 1874. Art. 2, 3, 9. Bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaulast ist die Kirchengemeinde, durch den Gemeindekirchenrath vertreten, passiv legitimirt. 8. 1. 87. IV. E. 17, 192. J. W. 16, 57 Nr. 74. Die Kathedrale zu Breslau, vertreten durch das Kapitel, ist schon vor dem L.R. thatsächlich als juristische Person anerkannt. Wer ihre juristische Persönlichkeit bestreitet, muß beweisen. 19. 3. bis 19. 4. 90. V. B. 10, 285 Nr. 559. Aber es ist nicht zur Vertretung der Pensionsstiftung legitimirt. Kulturkampfsfall. 7. 11. 81. IV. Wa. 82, 377 Nr. 336. Ein Stift mit eigener Kirche ist keine Kirche; auch bei entgeltlichem Unterricht keine milde Stiftung. II. 19 § 41. 21. 4. 81. IV. Wa. 82, 90 Nr. 80.

II. 11 § 113. Die Rechte des Staates den Kirchen gegenüber sind durch den Kultusminister wahrzunehmen; nur in besonders bestimmten Fällen durch den König. 19. 3. 88. VI. J. W. 17, 190 Nr. 46. Ueber die Zuständigkeit der kirchlichen Aufsichtsbehörden. Wa. 81, 595 Nr. 497.

II. 11 § 160. Hierzu gehört auch die Küsterwohnung. 1. 3. 83. IV. J. W. 12, 129 Nr. 79.

Kirchhöfe. *II. 11 § 183—190,* 761—765. Kirchhöfe, einschließlich der erblichen Familien-Begräbnisse. Von dem Geh. Justizrath v. Wittken in Breslau. R. K. 26, 662.

Kirchhöfe sind nicht absolut, sondern nur bezüglich ihres Zwecks außer Verkehr. Das Recht, auf einem Kirchhofe ein Erbbegräbniß zu haben, ist aber ein Privatrecht. Also Eigenthums- und Besitzklage. R. K. 26, 1022. J. W. 11, 145. K. hat von der Stadt B. ein Erbbegräbniß erworben, zwar noch niemand beigesetzt, aber ein Gitter angelegt. Die Stadt läßt die darinstehenden Bäume fällen und beschädigt hierbei das Gitter. Sie muß gleiche Bäume anpflanzen und das Gitter herstellen. E. 8, 200. Wa. 83, 181. Die Besitzstörung muß eine verschuldete sein. Den Störenden schützt zwar die verschuldete Unkenntniß des klägerischen Rechts, aber er muß sie beweisen. B. läßt durch den interimistischen Todtengräber einen Grabhügel ꝛc. öffnen, worin K. als Kirchengemeindemitglied vor 6—8 Jahren zwei Kinder ꝛc. beerdigen ließ. Besitzstörungsklage des K. gegen B. ist an sich begründet, aber der Einwand des B., der Todtengräber habe als berufener Beamter ihm die richtige Stelle für die Leiche seines Vaters angewiesen, ist erheblich. Nach Aufhebung stellt aber O.L.G. fest, er habe die Unkenntniß des Todtengräbers benutzt, er muß seinen Vater entfernen. R. K. 22, 885. J. W. 17, 320 Nr. 10. B. 6, 12 Nr. 33, 42, 43, 826. 31. 5. 90. V. B. 10, 18 Nr. 40. K. darf den im Duell gefallenen Sohn auf dem

katholischen Friedhof in der Reihe begraben. B. B. N. F. 1, 234. II. 11. Wa. 84, 461. J. W. 14, 37 Nr. 53.

Kirchhof ist bis zur Schließung, d. h. bis zur Zurückgabe an den gemeinen Verkehr ersitzungsunfähig. Die Stadt behauptet 44jährige Ersitzung eines Fußwegs zwischen den Gräbern, begonnen mit der letzten Beerdigung. Abgewiesen. I. 9 § 581. R. K. 33, 107. J. W. 17, 143 Nr. 33. Kontra bei dem Weg um den Kirchhof. R. K. 32, 1011. B. 6, 32. Aber gegen II. 11 § 183 ist Gegenbeweis zulässig. Also der Einwand erheblich. Aufhebung. E. 27, 255. B. 11, 17 Nr. 43. J. W. 20, 214 Nr. 53. Die Stadt behauptet, das Recht der Weganlage zur Leichenhalle über die Gräber und verlangt das Wegrücken der Grabsteine. Privatrechtlicher Anspruch. 30. 10. 89. V. B. 8, 13 Nr. 39.

Bezüglich des Nachbarrechts I. 8 besteht keine Ausnahme. Der Kirchhofsnachbar hat daher das Recht, eine Scheidewand zu errichten, die Gemeinde auf deren Unterhaltung. 12. 7. 80. IIa. J. W. 9, 188.

Pertinenz der Kirche sind nur die Kirchhöfe dicht daran. 7. 11. 85. V. J. W. 15, 26 Nr. 70. In der Regel ist die Kirche bezw. Gemeinde Eigenthümer. 2. 2. 80. IV. Wa. 81, 26 Nr. 22.

Die Kirchen- und Pfarrbaulast umfaßt auch den Friedhof. Dessen Unterhaltungspflicht kann durch Observanz begründet werden. Die Menonniten hatten ihn mit errichtet, auch später zu der Unterhaltung beigetragen. Zur Observanz ist aber nöthig, daß sie die Abgaben als Grundstückslast und nicht als persönliche Pflicht leisteten. Aufhebung. E. 25, 312. B. 9 Nr. 1. J. W. 19, 90 Nr. 41.

Die Kirchengemeinde hat das ausschließliche Recht zur Leichenbestattung trotz Gew.O., weil sie kein Gewerbe betreibt. 28. 1. 89. IV. E. 23, 221.

Präfektur-Verordnung v. 1811, betr. das Begräbnißwesen der Stadt Dortmund und des Großh. Berg. Die Stadt hat in der Meinung, eine Pflicht zu erfüllen, die Begräbnißgebühren den Kirchenbeamten jährlich bezahlt, welche sich hierzu berechtigt glaubten. 30jährige Ersitzung dieses affirmativen Rechts zu deren Gunsten. I. 9 § 625. 16. 5. 82. Ia. Wa. 83, 84 Nr. 29.

Die Pflicht, ein Kirchhofdenkmal zu setzen, ist genügend bestimmt. Stand und Sitte entscheidet. I. 5 § 71. 28. 1. 87. III. B. 4, 155 Nr. 514. Vgl. II. 1 § 434. Die Klage der Tochter 1. auf Anlage eines Familienbegräbnisses gemäß der Familienstiftung und 2. Beisetzung ihres Mannes daselbst ist abgewiesen. Zu 1. die Anlage genügte, zu 2. ihr Mann ist vor der Stiftung gestorben, die mündliche Zusage des Stifters unerheblich. 13.10.87. IV. B. 5, 131 Nr. 433, 439.

II. 11 § 238. O.L.G. hatte die juristische Persönlichkeit der Filialkirche mittels stillschweigender staatlicher Anerkennung festgestellt, daher traf den Staat nach Lage der Sache die Baupflicht. Aber die örtliche

II. 11. Abgrenzung derselben zur Zeit der Anerkennung war nicht festgestellt. Deshalb aufgehoben. Auch war das Gebäude der Kirchengemeinde ursprünglich nur zum provisorischen Gebrauch überlassen; zu Eigenthum war schriftliche Erklärung erforderlich; diese kann nie stillschweigend erfolgen. E. 15, 237. B. 2, 689, 359. J. W. 15, 79 Nr. 35. Thatsächliche Begrenzung und Mitwirkung der geistlichen Behörde bei Bildung der Filialgemeinde genügt. R. K. 32, 1060. J. W. 17, 263 Nr. 49.

Die erworbenen Gegenstände fallen nach Parteiwillen dem neuen Rechtssubjekt im Moment der Entstehung von selbst zu. Bei der erneuten Verhandlung wurde die Genehmigung der Gemeindedeputation festgestellt. Genügt. 16. 12. 85. V. B. 2, 293 Nr. 1133. 27. 4. 87. V. B. 4, 133 Nr. 437.

II. 11 § 239. Hat Nebengeistlicher die erhobenen Stolgebühren mit dem Pfarrer zu theilen, so ist er rechnungspflichtig. 14. 3. 87. IV. B. 4, 93 Nr. 305.

II. 11 § 244, 572, 725. Die gemeinschaftliche Baupflicht zugeschlagener Gemeinden ist ein Korrelat der gemeinschaftlichen Benutzung der Pfarrgebäude. R. K. 29, 697. B. B. N. F. 1, 400. J. W. 14, 133 Nr. 42. Kirche F. steht mit der Mutterkirche K. unter einem Pfarrer seit langer Zeit. Also hat F. und dessen Patron zur Unterhaltung des Pfarrhauses K. beizutragen. Bei der erneuten Verhandlung stellt O.L.G. Befreiung der Gemeinde F. durch Observanz in zwei Fällen fest. Aufgehoben; denn die Gemeinde K. hielt das Geübte für die zwingende Folge des Rezesses von 1795. 12. 6. 89. V. B. 9, 278 Nr. 609g. 9. 7. 91. IV. B. 12, 3 Nr. 7. J. W. 20, 429 Nr. 67. Wenn die zugeschlagene Filialgemeinde ihr Pfarrhaus verkauft, so muß sie dasjenige der Mutterkirche mit unterhalten. 23.—26. 3. 88. IV. B. 5. J. W. 17, 190 Nr. 47. Ebenso bei einem Pfarrhaus. R. K. 27, 974. J. W. 11, 264 Nr. 52. Oder bei Wirthschaftsgebäuden. Vertrag und Herkommen entscheidet. E. 26, 246. J. W. 19, 168 Nr. 46; 155 Nr. 19. Die Pfarrgemeinschaft erstreckt sich nicht über die Gemeinschaft hinaus. Wa. 81, 6 Nr. 7. J. W. 9, 56. Das Gemeinschaftsverhältniß kann nur unter Mitwirkung der Kirchenbehörde gelöst werden. 19. 6. 90. IV. J. W. 19, 289 Nr. 470.

II. 11 § 261. Durch die neueren Gesetze der Synodal-O. vom 10. Sept. 1873, Ges. v. 25. Mai 1874 nicht geändert. 16. 6. 81. IV. J. W. 10, 175.

Observanz mittels Hufenstands (Grundbesitzes) bindet auch die Menonniten. 20. 4. 85. IV. B. 2, 4 Nr. 13. Verneint. 20. (23.) 4. 85. IV. B. 1, 3 Nr. 10. Die Reallast, betr. Unterhalt des Geistlichen trifft auch die Menonniten und neuen Grundbesitzer, selbst wenn sie vor der B.O. v. 30. 1. 1846 keine Abgaben zahlten; Befreiung mittels späterer Observanz wäre zulässig. 22. 12. 88. V. B. 7, 29 Nr. 85.

Heranziehung reformirter Gemeindemitglieder zu den Kirchen- II. 11.
abgaben einer evangelischen Gemeinde (Oliva) ist begründet, wenn sie nach der Union ohne Beziehung zu einem Bekenntniß daselbst Wohnsitz nehmen. E. 6, 233. Wa 82, 525 Nr. 442. Uebertritt zur reformirten Gemeinde eines anderen Orts befreit aber. 22. 9. 81. IV. Wa. 82, 330 Nr. 291. Rittergutsbesitzer ist von Kirchenabgaben frei, so lange er daselbst keinen Wohnsitz nimmt, und zwar nach Magd. K.O. II. 11 § 732.

Generalkonzession v. 23. Juli 1845. K. war stets Altlutheraner, konnte aber bis zum Ges. v. 14. Mai 1873 aus der Landeskirche nicht austreten, mußte also bis dahin Abgaben zahlen. Von da ab konnte diese das Recht auf Abgaben erst ersitzen; bis dahin war auch der Zehnt nicht ersessen, weil die 30jährige Ersitzung vor dem Gen.-Conz. v. 1845 nicht beginnen konnte. 20. 2. bis 24. 4. 90. IV. R. K. 34, 1045. J. W. 19, 212 Nr. 39. B. 10, 79, 687. Aehnlich betreffs des Pfarrzehnts. Aufhebung. 5. 12. 92. IV. J. W. 22, 148 Nr. 49, 50. Seit Ges. v. 1873 brauchen die ausgetretenen Altlutheraner die Abgaben nicht weiter zu zahlen; die gezahlten sind zurückzuerstatten; eine gegentheilige Observanz (als Reallast) kann sich zwar bilden, ist aber nicht bewiesen. Das Läutegeld müssen sie aber bezahlen, wenn es eine Vergütung des läutenden Beamten ist. (16.) 26. 6. 90. IV. B. 26, 288. J. W. 19, 304 Nr. 20. In Pommern hält man, ebenso wie O.T. v. 1830—50, die Baulast für eine Reallast; wegen dieser irrigen Auffassung ist der Vergleich unerheblich. Ein diesbezügliches Herkommen wäre nach Ges. v. 1873 § 3, 4 unverbindlich. 11. 12. 90. IV. J. W. 20, 76 Nr. 28.

Menonniten. Keine Verpflichtung betreffs Kalende des ev. Organisten; kein diesbezügliches Gewohnheitsrecht ohne Uebung. 27. 11. 86. V. B. 3, 3 Nr. 11. Keine Observanz betreffs Reparatur der auf dem Gut X. befindlichen kath. Kapelle zwischen dem ev. Besitzer und der kath. Gemeinde. 5. 1. 85. IV. B. 1, 3 Nr. 9. J. W. 14, 76 Nr. 33. Zwar nicht nach L.R., wohl aber nach vorlandrechtlichen Gesetzen (G.R. in Ostpreußen), war Observanz betreffs Kirchenbau zwischen der ev. Gemeinde und 5 kath. Grundbesitzern möglich; dieselbe ergriff auch die späteren kath. Gemeinden. 9. 2. 82. IV. Wa. 82, 602 Nr. 485. J. W. 11, 107. Kontra; auch nach L.R. Mindestens wenn der Forense die gleiche Religion hat und die Beiträge nach dem Grundbesitz vertheilt sind. Einwand, das Gut sei Fideikommiß und der Vorbesitzer konnte es daher nicht belasten, unzulässig. 17. 10. 81. IV. R. K. 26, 1016. Wa. 82, 360 Nr. 324 und 376 Nr. 334. 1. 5. 84. IV. Wa. 84, 361. 12. 2. 91. IV. R. K. 35, 1067. B. 11, 7, 8. J. W. 20. 188 Nr. 23.

II. 11 § 395, 707, 778. Einkünfte während der Pfarrvakanz fallen mangels eines Beschlusses vor Ernennung des neuen Pfarrers diesem zu, selbst wenn der Patron deshalb Baukosten zahlen muß. R. K. 35, 1059. J. W. 20, 315 Nr. 35.

II. 11. *II. 11 § 568.* Patronatsrecht. Allgemeines. Betr. des Patronats ist das neue Gesetz (L.R). maßgebend, welches die Baupflicht einführt, ohne Rücksicht auf den Entstehungstitel (Ersitzung). B. 5, 9 Nr. 35. J. W. 17, 165 Nr. 32.

Bloße Vereinbarung zwischen Kirche und Staat begründet kein Patronat, höchstens Dotationspflicht der Pfarrstelle. 13. 1. 87. IV. J. W. 16, 75 Nr. 46.

Baupflicht des Patrons dauert fort 1. bei Zusammenschlagen zweier Pfarreien. II. 11 § 308 Dekl. v. 13. 5. 1833 unanwendbar. Wenn nur ein Pfarrhaus existirt, so ist es gemeinschaftlich zu erhalten. Anders beim Erlöschen einer Pfarrei. R. K. 34, 1039. J. W. 19, 168 Nr. 45 u. 263 Nr. 21. 2. Wenn seine Kirche Filialkirche wird trotz Verlust des Präsentationsrechts. 19. 12. 89. IV. J. W. 19, 44 Nr. 12. Besonderes Patronat über Filialkirche ist zulässig; aber § 569 erfordert die Uebertragung der Kirche zu Eigenthum. 21. 1. 86. IV. J. W. 15, 80 Nr. 36. Beitragspflicht eines solchen Patrons zum Pfarrgebäude der Mutterkirche, wenn die Filialkirche keines hat. 6. 12. 86. IV. E. 17, 153. J. W. 16, 58 Nr. 75. Verwandlung der Stadtkirche in Landgemeindekirche ist unerheblich. 8. 10. 83. IV. E. 10, 216. Uebereinkunft betr. Patronatsbeitrag zwischen den Betheiligten einschließlich der Gemeinde. Bis zum Urtheil werden die Kosten nach dem Regierungsbeschluß aufgebracht. Auslegung, dieselbe beziehe sich nicht auf die Beitragspflicht der Gemeinde, bindet. C.P.O. 524. 12. 11. 85. IV. B. 2, 117 Nr. 484.

Patronatslasten sind gemeine Lasten i. S. Ges. v. 13. Juli 1883 § 28. R. K. 36, 1110. J. W. 21, 228 Nr. 49, 50. Pächter übernimmt die öffentlichen Lasten, also auch die Patronatsbaulast. Aufhebung. J. W. 14, 190 Nr. 41. B. 1, 163 Nr. 750.

Fiskus als Patron wird bei Uebernahme von Pflichten durch die Regierung, Abth. f. Kirche u. Schule, vertreten. 24. 10. 81. IV. R. K. 26, 1164.

Schenkungen nützen auch dem Patron. 8. 12. 84. IV. B. 1, 163 Nr. 749. Patronats-Gutsherr hat negatorische Klage, wenn der Fiskus die Pflicht betr. Pfarrwohnung ihm ansinnt. Wörtlicher Eingriff. B. 5, 31 Nr. 107. J. W. 17, 33 Nr. 79.

II. 11 § 574, 575, 576. In der Regel 44jährige Verjährung. Ersitzungshandlungen: Baubeiträge, Abnahme der Kirchenrechnungen, Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrei. Die Ersitzung wird in der Regel gegen den Patron festgestellt. E. 4, 289. Wa. 82, 179 Nr. 150; 81, 275 Nr. 267. Im Falle des § 576 30jährige Verjährung. (Persönliches Patronat.) R. K. 34, 1041. J. W. 19, 242 Nr. 34.

II. 11 § 580. Abveräußerung einzelner Gutsparzellen werden ohne Einwilligung der Gemeinde und Genehmigung der geistlichen

Behörde vom Patronat nicht frei. Daher kann der Inhaber des Rest- II. 11.
guts die Vertheilung der Lasten im Rechtsweg feststellen lassen. R. K. 32, 1065. J. W. 15, 240 Nr. 55.

II. 11 § 584. Hat der Pfarrer sein Pfarrland verpachtet, so hat er kein Recht auf Wirthschaftsgebäude. Deren Nothwendigkeit wird übrigens durch die geistlichen Oberen festgestellt. E. 5, 239. Wa. 82, 132 Nr. 115. J. W. 10, 175. Die Baupflicht des Patrons ist auf die Pfarrländereien nicht auszudehnen. B. B. 2, 84. Wa. 81, 278 Nr. 271. J. W. 9, 158. Wa. 81, 662 Nr. 530. Patron braucht den Miethzins für den Pfarrer und die Baustelle nicht zu zahlen, sondern die Gemeinde. 12. 4. 83. IV. E. 9, 253. Die Orgel muß er in der Regel bezahlen, weil Pertinenz. Wa. 81, 56 Nr. 75. R. K. 24, 1047. B. B. 1, 543. Wa. 81, 7 Nr. 8. Ist er zugleich Grundstückseigenthümer, so braucht er als solcher nicht zu zahlen. 19. 12. 89. IV. J. W. 19, 52 Nr. 24.

II. 11 § 599. Anwendbar auf die gesetzliche, nicht vertragsmäßige Uebertragung der Verwaltung. R. K. 26, 1023. J. W. 11, 106.

II. 11 § 605, 647. Ohne Zustimmung des Patrons ist der Vergleich betr. die Substanz des Kirchenvermögens für die Kirche unverbindlich. Mitpatrone vertreten sich nicht gesetzlich; jeder muß irgend einmal zugestimmt haben. 23. 12. 91. E. 29, 147. Ebenso bei allen Veräußerungen, Prozeßführung; Genehmigung, Mitunterschrift der Prozeßvollmacht genügt. 3. 2. 92. V. J. W. 21, 224 Nr. 36, 37. Vertrag zwischen einem Mitpatron und der Kirche, betr. Aufbringung der Kosten gemäß § 731 ist absolut ungültig. 8. 1. 85. IV. B. 1, 142 Nr. 660. Ausschluß der Mitberechtigten seitens eines der Berechtigten durch Ersitzung ist zulässig. Seine Absicht, das Recht wie ein eigenes auszuüben, sein guter Glaube wird vermuthet. 28. 4. 85. IV. B. B. R. F. 2, 149. B. 1, 16 Nr. 71. J. W. 14, 222 Nr. 22. 28. 4. 84. IV. R. K. 29, 943. Theilung des Patronats zwischen Vormund und Testamentsvollstrecker zulässig. I. 11 § 195. 2. 2. 82. IV. Wa. 82, 594 Nr. 479.

II. 11 § 610. Ersitzung der Freiheit des Patrons der Kirchenbaulast ist sehr schwer zu beweisen, weil seine Pflicht auch schon vor dem L.R. nur subsidiär ist. Er muß beweisen 1. daß die Gemeinde während 44 Jahren mindestens dreimal trotz Unvermögens der Kirche keine Baubeiträge forderte; oder daß er trotz Aufforderung nicht zahlte. 12. 4. 86. IV. R. K. 30, 897. Sonstige Pflichten des Patrons der Gemeinde gegenüber erlöschen durch Ersitzung der Freiheit überhaupt nicht. Durch Nichtgebrauch verliert die Kirche ihre Rechte nicht. 8. 2. 92. IV. E. 29, 188. B. 13, 63. J. W. 21, 187 Nr. 29.

II. 11 § 685. Keine Pflicht des Patrons zur Abnahme der Kirchenrechnung. R. K. 25, 1047. J. W. 10, 28.

II. 11. *II. 11 § 650.* Vertretung der evangel. Landeskirche im Prozeß betr. Wahlrecht des Pfarrers geschieht durch Prov.-Konsistorium, nicht Oberkirchenrath. Ges. v. 3. Juni 1876. 20. 3. 93. IV. R. K. 37, 1133.

II. 11 § 652. Benachrichtigung der Regierung von der Klagebeantwortung ist weggefallen. Wa. 82, 383 Nr. 342.

II. 11 § 659. Ungeändert. E. 10, 206. J. W. 12, 276 Nr. 48.

II. 11 § 676—685. Die Rechtsverhältnisse erblicher Kirchenstühle von Dr. Delius, Gerichtsassessor in Bielefeld. R. K. 34, 678.

II. 11 § 680. Anwendbar, wenn die Veränderung der kirchlichen Verhältnisse eine Aenderung des Gestühlwesens bedingt. 27. 5. 80. IV. J. W. 9, 158.

II. 11 § 699. Der Unterhaltungspflichtige hat auch die Neubaupflicht. R. K. 35, 1064. J. W. 20, 419 Nr. 30.

II. 11 § 725, 761 s. bei § 244, 183.

II. 11 § 772. Streit, welches Vermögen der Kirche, welches der Pfarre gehört, ist möglich. Alsdann kann das Konsistorium jeder einen Vertreter bestellen. Jetzt kann die Klage trotz § 661 gegen die Kirche, vertreten durch Patron und Gemeindekirchenrath, gerichtet werden. 24. 9. 92. V. J. W. 21, 433 Nr. 29.

Stiftung zum Messelesen ist Pfarrgut. 7. 10. 80. IV. Wa. 81, 455 Nr. 413.

Oeffentliche Beiträge zur Entwässerungsgenossenschaft zahlt Gemeinde, nicht Pfarrer. R. K. 36, 1060. J. W. 21, 172 Nr. 56. Ebenso die Deichkassenbeiträge. E. 2, 329. M. 81, 144. Wa. 81, 697 Nr. 555. Die Deichabgaben werden vom Pfarrer vorbehaltlich seines Rückgriffs an die Kirchengemeinde eingezogen. 23. 5. 81. IIa. Wa. 82, 140 Nr. 120.

II. 11 § 791 s. bei § 244, 238.

II. 11 § 803. Zur Verpachtung über die Amtsdauer des Pfarrers muß Patron und Gemeinde mitwirken. 29. 6. 86. V. J. W. 15, 242 Nr. 56.

II. 11 § 823. Pfarrer bezw. seine Erben haben das Wegnehmerecht betr. Verbesserungen, z. B. gepflanzte Bäume. Wa. 82, 22 Nr. 16. J. W. 10, 71.

II. 11 § 960. Staatliche Genehmigung ist nöthig zur 1. Veräußerung von Klostergütern. E. 1, 363. B. B. 1, 424. Wa. 81, 413 Nr. 372. J. W. 9, 30. 2. Hypothekcession; mangels jener ist sie ungültig; zur Kulturkampfzeit hatte die Kongregation M. eilig cedirt. R. K. 26, 1024. Wa. 82, 311 Nr. 269. J. W. 10, 199. Nach ihrer Auflösung ist die Cession überhaupt ungültig. 9. 5. 81. IV. R. K. 26, 435. Wa. 82, 122 Nr. 106. 3. Zur Hypothekveräußerung des Klosters. 17. 3. 82. IV. J. W. 11, 145. Oder einer geistlichen Gesellschaft. Wa. 82, 122 Nr. 106. J. W. 10, 102. Vgl. S. 497.

Nr. V. Jüdisches Kirchenrecht. Der beurkundete Beschluß der Repräsentanten-Versammlung und des Vorstandes der jüdischen Gemeinde, den Kläger als Kantor und Lehrer zu wählen, genügt nicht. Kläger wurde entlassen, hatte keinen weiteren Anspruch. 27. 9. 86. IV. B. 3, 133 Nr. 447. J. W. 15, 323 Nr. 28. Schadensklage wegen Entziehung eines Synagogensitzes zulässig, nicht aber Klage auf Umstuhlung. Ges. v. 23. Juli 1847 § 49. R. K. 31, 440. J. W. 16, 26 Nr. 40. Betr. veräußerlicher Privatstände ist vor der Klage Entscheidung der Verwaltungsbehörde nöthig. Zust. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 54, 63. 2. 2. 80. IV. B. B. 1, 434. II. 11.

II. 12. Schule. Paagge, die neueren Gesetze auf dem Gebiete des preußischen Volksschulwesens, 1893. II. 12.

Nr. I. Allgemeines in alphabetischer Ordnung. Nr. II. Die einzelnen Paragraphen.

Nr. I. (Kirche und Schule.) Ein Grundstück wurde in älterer Zeit für Kirche und Schule (Küster und Lehrer) benutzt. Die Rechtsvermuthung streitet für das Eigenthum der Kirche. Aber O.L.G. stellt fest, die Schule sei seit 1733 selbstständige Persönlichkeit, hieraus folgt Miteigenthum. 13. 6. 88. V. R. K. 32, 1056. Obige Rechtsvermuthung besteht nicht. Hat die Schule die Grundstücke in Besitz, so muß die Kirche deren Erwerb beweisen. Selbst wenn die Schule keine juristische Person war. Sie wird durch die politische Gemeinde gedeckt. II. 12 § 54. 25. 2. 85. V. Wa. 84, 512. Folglich bleibt Küster- und Schulhaus der Stadt, obschon die Schule nicht mehr kirchlich ist. 2. 5. 83. V. R. K. 27, 976. Die Kirchschule hat kein Recht auf Weiterbezug der von Alters her gewährten kirchlichen Einkünfte; auch muß sie einen besonderen Titel betreffend Ueberlassung des Grundstücks nachweisen. 21. 5. 90. V. R. K. 34, 1031. 2. 7. 90. V. J. W. 19, 287 Nr. 42; 290 Nr. 5. Aehnlich betreffend den Betrag abgelöster Gefälle, welche von jeher dem Lehrer zuflossen, aber wegen seines gleichzeitigen Kirchenamtes. Der Schulvorstand verweigerte die Klage, aber die Aufsichtsbehörde bestellte einen Vertreter gemäß I. 11 § 659, II. 12 § 19. In der Erklärung des Schulvorstandes wurde keine Genehmigung, sondern nur seine Ansicht gefunden. C.P.O. 524. 24. 3. 90. IV. B. 10, 212 Nr. 404. Kirchschul-Societät gemäß Schul-O. v. 11. 12. 1845 fällt unter II. 6 § 25, nicht I. 17 § 169. S. oben R. K. 34, 1031.

Zur Zeit des Theilungsrezesses der Bauern (1827) war die Schule eine Einrichtung der Bauernschaft, keine juristische Person. Die Zuweisungen an die Schule war Vermögen der Bauernschaft; sie behielt sich das Recht vor, die Einkünfte für die Kirche zu verwenden. Dieser

II. 12. Vorbehalt kann im Grundbuch nicht eingetragen werden, da die Schule jetzt selbstständig ist. 20. 3. 89. V. B. 7, 248 Nr. 654. Im 16. Jahrhundert wird aus dem Kirchenvermögen die Stiftung K. für Kirchen- und Schulbeamte gegründet; 1812 wurden einige Schulen zum Gymnasium gemacht; die Stiftung zahlt ihm von 1812—1885. Sie muß weiter zahlen; beim Mangel der Stiftungsurkunde entscheidet das Herkommen. Aufhebung. C.P.O. 524. 7. 4. 92. IV. B. 14, 3 Nr. 3, 582, 164.

(Lehrer.) Ein staatlich bestätigter Vorschullehrer an einer städtischen höheren Schule ist Staatsdiener. Also keine Kündigung. Verf. 23. R. K. 27, 999. Wa. 82, 92 Nr. 82. J. W. 10, 142. Seine Anstellung ist kein ausschließliches Staatsrecht; ein solches Recht kann durch Vertrag oder 44jährige Verjährung (dreimalige Ausübung) erworben werden. Es war aber nicht bewiesen. Das Präsentationsrecht genügt nicht. 20. 5. 89. IV. B. 8, 28 Nr. 70. Die Zinsen soll der jedesmalige erste Lehrer an der Schule T. erhalten. Es ist zu prüfen, ob eine Stiftung beabsichtigt war. Aufhebung. 9. 10. 90. IV. B. 11, 274 Nr. 540.

(Observanz.) Zwischen Kirche und Stadt ist keine Observanz möglich, weil nur zwei Personen, kein P.-Kreis. 2. 5. 83. V. R. K. 27, 976. Kirche E. hat an das Lyceum (später Gymnasium) seit unvordenklicher Zeit X.-Mark 2c. gezahlt. O.L.G. verneint die Observanz mangels opinio necessitatis. Aufgehoben. Auch das Erlöschen des kirchlichen Charakters der Schule ist unerheblich. 11.—25. 2. 92. IV. B. 14, 1 Nr. 1. Aufhebung, weil der Lehrerzuschuß schon 80 Jahre vor L. R. gezahlt ist. Daß in den ersten zwei Jahren bittweise gezahlt wurde, beweist nichts für später. B. 10, 15 Nr. 31. J. W. 19, 242 Nr. 33. Betreffend Schulbedürfnisse folgt die Unvordenklichkeit aus den Urkunden. Aber die Schule hat ihr Recht gegen den Fiskus verjähren lassen, weil dritte Personen jene freiwillig leisteten. Das Wiederhervortreten des Bedürfnisses ist unerheblich. B. 3, 15 Nr. 56, 98. 27. 10. 87. IV. B. 5, 13 Nr. 50, 96.

(Oeffentliches Interesse) besteht nur an der Volksschule. Daher kein öffentlich-rechtlicher Dotationszwang behufs Erhebung zur höheren Schule. 4. 7. 87. IV. J. W. 16, 370 Nr. 65.

(Schulordnung) für a) Preußen v. 11. Dezbr. 1845. § 45 betrifft den Schulbezirk aus Domainen-Dörfern; alle anderen Fälle einschließlich § 55 regelt § 47. 4. 3. 86. IV. J. W. 15, 125 Nr. 57. b) Schlesien v. 18. Mai 1801. § 22, 23 setzen Schulhaus und Lehrer am Ort der Gutsherrschaft voraus. 7. 6. 81. IV. J. W. 10, 182.

(Schulpatronat) giebt es nicht. In einzelnen Gesetzen wird das Verhältniß des Rittergutsbesitzers zur Schule zwar so bezeichnet, aber es hat mit dem Kirchenpatronat nichts gemein, auch nicht die Baupflicht.

27. 6. 81. IV. Wa. 82, 208. Als Ausfluß früherer Gutsunterthänigkeit ist Reallast. Vgl. § 36. 5. 2. 85. IV. J. W. 14, 134 Nr. 44. II. 12.

(Schulhausbau) um eine Pauschsumme. Mehrarbeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kreisbaumeisters. Dieser war überhaupt nicht da; auf Antrag des Schulvorstands führt der Unternehmer Mehrarbeiten aus, erhält aber nichts. Zur nützlichen Geschäftsführung mußte er beweisen, daß dieselben für die Pauschsumme nicht herzustellen waren. I. 13 § 230, 262. 19.5.90. VI. B. 10, 116 Nr. 220.

§ 3 des Ges. v. 21. Juli 1846 betrifft nur Erweiterungsbauten. 27. 10. 84. IV. B. B. N. F. 1, 156.

Klage einer Gemeinde auf Erfüllung von Verpflichtungen (Schulhausbau), welche behufs Gründung der Gemeinde übernommen sind, ist begründet. 25. 9. 83. IV. E. 16, 242. Ebenso wenn die Stadt sich der Regierung zur Leistung eines Schulbeitrags verpflichtet. Keine Gemeinschaft. 28. 9. 82. IV. Wa. 83, 224.

II. Die einzelnen Paragraphen. *II. 14 § 13—15.* Ein landesherrliches Familienfideikommiß (Herrschaft) haftet der Schule nicht, wie eine Staatsdomäne, für Brennholz. Privatrechtstitel fehlte, weil die früheren Lieferungen aus Gnade und mit Vorbehalt erfolgten. 14.11.81. IV. Wa. 82, 379 Nr. 338.

II. 12 § 18. 19. I. 19 § 629. Der Unterhaltsanspruch der Schule (wie der Kirche) gegen den Fiskus verjährt in 44 Jahren. 22. 12. 90. IV. B. 11, 20 Nr. 49.

II. 12 § 13, 29. Bei dem Streit über die Verpflichtung der Gutsherrschaft, zu den Schullasten beizutragen, wird die Schule durch die Schulgemeinde vertreten. 5. 2. 85. IV. B. 1, 267 Nr. 1169.

II. 12 § 29. Der Lehrer ist Gemeindeglied, nicht Fremder, daher schulsteuerpflichtig. 29. 9. 81. IV. Wa. 82, 324 Nr. 285.

Die Schulsocietät, welche sich von der Unterhaltpflicht der Lehrer befreien will, muß die Pflicht eines Anderen und deren Umfang beweisen. 25. 2. 86. IV. J. W. 15, 124 Nr. 53.

II. 12 § 33. § 33 ist unverändert. 12. 2. 85. IV. B. B. N. F. 1, 403. J. W. 12, 133 Nr. 43.

Schles. Schulreglement v. 18. Mai 1801 § 4—7. Der Gutsherr hat zu den Schulen beider Konfessionen zu zahlen, mögen sie sich auch an verschiedenen Orten desselben Schulbezirks befinden. 7. 7. 81. IV. Wa. 82, 123 Nr. 107.

II. 12 § 34. Bei Schulbauten ist der auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, wohnende Gutsherr bezüglich seiner an anderen Orten, aber innerhalb des Schulbezirks gelegenen Güter nach § 34 nicht beitragspflichtig, wenn diese Güter Dominien sind. R. K. 25, 754. Wa. 81, 387 Nr. 354. J. W. 9, 188.

II. 12 § 36. Noch gültig, setzt eine Gutsherrschaft voraus. Wa. 82, 635 Nr. 496. J. W. 11, 106. Wa. 82, 3525. Das betr.

II. 12. Gut muß beim Hervortreten der Nothwendigkeit des Schulbaues abgegrenzt und selbstständig werden. 4. 4. 81. IV. Wa. 82, 59 Nr. 52. Das Gut muß die Gutsherrschaft über die Schule haben. 6. 3. 90. IV. J. W. 19, 123 Nr. 42. Der Umfang des Gutes, für welches die Schule bestimmt ist, kommt in Betracht, nicht die eben damit vereinigten Güter. R. K. 24, 1050. Wa. 81, 7 Nr. 9. J. W. 9, 56. Das eigene Bedürfniß des Gutsherrn geht der Schule vor. 7. 10. 80. IV. Wa. 81, 455 Nr. 414. Die Beitragspflicht zu den Schulbauten nach § 36 ist eine öffentliche gemeine Last. Verkäufer ist daher nach I. 11 § 75 für dieselben nicht gewährpflichtig. R. K. 26, 953. Wa. 81, 454 Nr. 384 und 82, 551 Nr. 456. J. W. 11, 39. Eine Reallast folgt bei Zerlegung des Guts dem Einzelstück. II. 14 § 78. 5. 2. 85. IV. J. W. 14, 134 Nr. 44. Die stetige Schulholzlieferung aus dem Staatsforst beweist keine Reallast. 3. 7. 86. V. B. 3, 36 Nr. 123.

II. 12 § 37. V.O. v. 2. Mai 1811 § 4. Kombinirtes Schul- und Küsterhaus. Gemäß V.O. v. 1811 erlischt durch Separation die Verbindlichkeit der Tochtergemeinde zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnung. — Jedoch wird hierdurch die Verpflichtung des Patrons der Tochterkirche nicht erschwert; er hat keine Baupflicht des betr. Schulhauses, mag auch darin der Küster wohnen. 15. 12. 84. J. W. 14, 78 Nr. 42.

II. 12 § 43, 48. Kab.O. v. 14. Mai 1825. Verpflichtung eines Ausländers in Preußen, seine Kinder in die Schule zu schicken. Wa. 81, 503 Nr. 441.

II. 12 § 54, 13. II. 6 § 25. Verf. 24, 25. Oeffentliche gelehrte Schulen (Gymnasien) haben nur bei staatlicher Anerkennung Korporationsrechte. 11. 7. 85. V. B. B. N. F. 3, 302. B. 2, 1128. J. W. 14, 287 Nr. 21. Bei Elementarschulen ist die politische Gemeinde Eigenthümerin der Schule, so lange derselben nicht durch den Staat die Korporationsrechte verliehen sind; hierzu gehören auch die sog. Kirchschulen. 16. 2. 85. IV. R. K. 29, 699. B. 1, 1195. J. W. 14, 143 Nr. 24.

Schulsocietäten sind juristische Personen. Sie sind nicht mit den politischen Gemeinden identisch und werden durch den Schulvorstand vertreten. II. 12 § 29. 1. 11. 81. IV. R. K. 26, 1027. Wa. 82, 378 Nr. 337. Die katholische Schule W. war nicht von der Regierung eingerichtet, ihr Vorstand nach dem schlesischen Reglement von 1801 gewählt, also nicht als Repräsentanten, folglich nicht prozeßfähig. Diese Schule ist weder Korporation, noch erlaubte Privatgesellschaft. II. 6 § 114. 17. 2. 81. IV. Wa. 81, 731 Nr. 592. J. W. 10, 52.

II. 13 § 13. Trotz des Aufsichtsrechts über die Sterbekasse kann der Regierungspräsident nicht klagen, sondern nur der Vorstand der Gesellschaft. Nur für Sterbekassen, welche milde Stiftungen, nicht Vers.-Gesellschaften sind, kann nach II. 19 § 42, II. 11 § 659 die Aufsichtsbehörde klagen. Ihr Vermögen muß aus Zuwendungen herrühren. 9. 9. 85. IV. R. K. 32, 1067. II. 13.

II. 14 § 21. II. 15 § 35, 38, 55. I. 9 § 244. Schiffbar ist ein Gewässer (Szeszuppe), wenn es mit Segelkähnen befahren wird. Die Steine im Bett des schiffbaren Flusses gehören nicht dem Fiskus als Eigenthümer, sondern jeder kann sie kraft Gemeingebrauchs sich aneignen, so auch der Fiskus. Dann aber gehören sie dem Ufereigenthümer, wenn sie bei mittlerem Wasserstand auf dem Ufer liegen. E. 4, 258. M. 82, 23. J. W. 10, 52. Der schiffbare Landsee steht dem schiffbaren Fluß nicht gleich, sondern nur, wenn er überdies im Zug eines schiffbaren Stromes liegt. R. K. 31, 720. B. 4, 178. J. W. 16, 129 Nr. 51. Der öffentliche (schiffbare) Fluß D. durchbricht die Landzunge, welche den schiffbaren Landsee von ihr trennt. Hierdurch wird er nur so weit öffentliches Eigenthum, als er in den Zug der D. zu liegen kommt. I. 9 § 972. 5. (8.) 13. 90. V. R. K. 34, 1050. B. 9, 90. J. W. 19, 132 Nr. 14. Der Anwohner eines Flusses (Spree) kann in Folge der Eisenbahn mit Kähnen an seinem Grundstück nicht mehr anlegen. Kein Schadensanspruch mangels bes. Privatrecht. Einl. 75. R. K. 26, 713. B. 4, 90. Wa. 82, 184 Nr. 158. Das Bett des öffentlichen Flusses (Obra) steht nicht im Eigenthum des Uferbesitzers; also darf er Rohr und Schilf nicht schneiden. Aufhebung. E. 3, 232. Wa. 81, 546 Nr. 465. II. 14.

II. 14 § 78, 79. Kein Rechtsweg betr. Rückforderung des durch den Pächter eines staatlichen Brückenzolls vermeintlich zu viel erhobenen Betrages. M. 91, 149. J. W. 20, 155 Nr. 27. Rechtsweg ist aber zulässig, wenn die Befreiung von Brückengeld 1. auf ein Zollprivileg gestützt ist; durch die Ueberlassung des Brückengelds (Zante) an den Kreis wird es nicht Kreisabgabe, sondern Kreiseinnahme. R. K. 33, 1025. J. W. 18, 319 Nr. 60. 2. Einer ganzen Ortschaft zusteht. E. 30, 201. J. W. 21, 470 Nr. 42. Uebrigens ist die Zahlungspflicht nach II. 15 § 90 die Regel. 30. 10. 90. IV. J. W. 29, 419 Nr. 31.

II. 15 § 1. Die frühere Landstraße wird durch eine andere ersetzt und nur als Dorfverbindungsweg benutzt. Also ist sie keine Landstraße mehr, betr. ihrer Unterhaltung der Rechtsweg zulässig. 10. 6. 85. II. 15.

II. 15. IV. B. B. N. F. 3, 64. Wege sind öffentlich, auch wenn der Boden der Eisenbahn gehört. 17. 3. 86. V. B. 2, 16 Nr. 69.

II. 15 § 7. Kein Recht, an jeder beliebigen Stelle auf die Kreisstraße zu gelangen. Der Kreis hatte nur dem Eigenthümer einen Zugang eingeräumt. B. 5, 13 Nr. 48. J. W. 17, 143 Nr. 35,

II. 15 § 9, 10. Das Nutzungsrecht des Gutsherrn gemäß schles. Auenrechts ergreift nicht die Bäume längs der Kommunikationswege, welche gemäß polizeilicher Anordnung gepflanzt sind. 27. 6. 81. IIa. Wa. 82, 233 Nr. 194.

II. 15 § 17. Unanwendbar auf die Umwandlung eines Kommunikationswegs einer Chaussee ꝛc. Eisenbahnstraßen sind keine Landstraßen, so der Zufuhrweg (einzige Verbindung) zwischen der Stadt und der Eisenbahn. Daher hatte der Fiskus die Herstellungskosten den betr. Dorfgemeinden zu ersetzen. 16. 2. 82. IV. R. K. 26, 1035. M. 83, 33. Wa. 82, 599 Nr. 484. J. W. 11, 106. § 17 unanwendbar, wenn zur Sicherung (gegen Ueberfluthung) eine kleine Strecke (2300 m) der Landstraße (37000) wie eine Dammstraße gebaut wird. Die Stadt mußte daher zahlen. 15. (25.) 6. 85. IV. B. 1, 15 Nr. 67. Wa. 84, 594.

II. 15 § 38. Ein Fluß ist nur soweit, als er von Natur schiffbar ist, öffentlicher Fluß. 20. 10. 81. IIa. R. K. 26, 1038.

II. 15 § 50. Der Erbpächter einer ausschließlichen Fährgerechtigkeit hat wegen Anlage einer Eisenbahnbrücke mit Fußsteig keinen Schadensauspruch. 26. 1. 86. II. B. 2, 69 Nr. 287.

II. 15 § 61. Trotz Nichtfestsetzung der Normaluferlinien sind Bauten an Flüssen nicht absolut unzulässig. B. B. N. F. 3, 228. J. W. 14, 273 Nr. 34.

II. 15 § 70. Der Staat verlegt das Bett eines schiffbaren Stromes im öffentlichen Interesse. Die Fischereiberechtigten haben nun Schadensanspruch. 23. 4. 90. V. B. 10, 69 Nr. 142—145.

II. 15 § 80. Trotz Erhebung von Hafengeld ist der Hafeneigenthümer vertragsmäßig zur Unterhaltung der Schifffahrtsanstalten nicht verpflichtet. Bezüglich der Haftung aus I. 6 war Kausalzusammenhang verneint. 16. 12. 82. V. E. 9, 243. Der Fiskus ist dessen Eigenthümer (Neufahrwasser). Bei der Hafenanlage leitet der Fiskus Wasser durch die Bewegung mittels Pumpwerke in den Brunnen und den Untergrund des Klägers, sodaß sich dessen Haus senkt. Der Fiskus ist selbst ohne Verschulden schadenspflichtig. I. 8 § 26. — Bezüglich der Benutzung des Meeresufers seitens der Einwohner ist der Rechtsweg ausgeschlossen, aber nicht bezüglich jenes Schadens. R. K. 31, 1005. B. 3, 51 u. 116. J. W. 15, 278 Nr. 40. 5 Inseln bilden sich an der Weichselmündung, welche dem Forstfiskus kraft Okkupation gegen die Fischer B. rechtskräftig als Eigenthum zugesprochen sind. Der Fiskus beansprucht auch die Ufer als Eigenthum, die beklagten B. beanspruchen mittels Widerklage das Recht auf deren Benutzung behufs

Ausübung der Fischerei. a) Abweisung der Klage des Fiskus, weil II. 15.
diese Inselufer dem Meeresufer gleich stehen, jeder darf sie benutzen. b) Betr. der Widerklage ist der Rechtsweg unzulässig. E. 1, 366. R. K. 24, 884 Nr. 105. M. 80, 207.

II. 15 § 90 s. bei II. 14 § 78.

II. 15 § 247. Durch Neubauten darf der Windmühle der Wind entzogen werden. B. 1, 34 Nr. 157. J. W. 14, 199 Nr. 29.

II. 16 § 9. Hier genügt 44jähriger ruhiger Besitz ohne guten II. 16.
Glauben; aber die 44jährige Verjährung des I. 9 § 629, 631 erfordert guten Glauben. R. K. 27, 983. J. W. 12, 204 Nr. 74.

II. 16 § 16. Zur Begründung seiner Erbrechtsklage braucht der Fiskus nicht zu beweisen, daß der auftretende Prätendent nicht berechtigt ist. M. 83, 175. Wa. 83, 642. J. W. 12, 128 Nr. 70.

Das Recht der Stadt Berlin auf erblose Verlassenschaften. Von Dr. jur. Holtze, Amtsrichter in Berlin. R. K. 37, 323. (Eingeräumt durch Kurfürst Joachim (1508), stets anerkannt und im Entwurf § 1974 gewahrt.)

II. 16 § 64. Nach L.R. darf der Jagdberechtigte fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde, auch Jagdhunde, tödten. Kein abweichendes Provinzialrecht in der Grafschaftmark und Dortmund. 15. 5. 79. O.T. M. 80, 29. 9. 6. 81. R. K. 26, 1040. Das Nichtvorhandensein der Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des § 66 war festgestellt; der Jagdberechtigte hatte auch den gewöhnlichen Grad der Aufmerksamkeit angewandt. Derselbe hatte nicht gewußt, daß im Nachbarrevier gejagt wird; außerdem traf er die Hunde 4 Kilometer von der Jagdgrenze; ein Zurückrufen derselben seitens des Eigenthümers war also unmöglich. 9. 6. 82. Ia. Wa. 82, 162 Nr. 71. J. W. 11, 177.

II. 17 § 161. B. verkauft dem K. $^1/_8$ Antheil an dem ererbten II. 17.
Grundstück in Uruguay um 8000 Mk., welche bezahlt sind. Bei der Weiterveräußerung erzielt K. mehr, muß aber in U. 11 Prozent Abschoßgelder zahlen. B. muß den auf seine 8000 Mk. entfallenen Antheil I. 13 § 269 ersetzen. Zwischen den Parteien ist nur der Vertrag maßgebend. 21. 3. 91. V. B. 12, 95 Nr. 174.

II. 18. *II. 18 § 230.* Vormund ist Bevollmächtigter, nicht Beamter des Staats. 17. 6. 80. IV. Wa. 81, 245 Nr. 247.

II. 18 § 256. Nur bei Zahlungsunfähigkeit des verurtheilten Gegners kann der Vormund Ersatz der Prozeßkosten vom Mündel verlangen. 12. 2. 85. IV. B. 1, 288 Nr. 1293.

II. 18 § 472. Anh. 160. Bei Beleihung mit Mündelgeldern ist die erste Hälfte des Werths als Grenze nicht vorgeschrieben. Anders Dep.O. § 46. 15. 3. 88. IV. B. 5, 268 Nr. 826.

II. 18 § 475. Ausfall der Pfandsicherheit bedeutet nicht unbedingt Ausfall der persönlichen Forderung, weil dies noch besteht. B. 5, 93 Nr. 299. J. W. 17, 190 Nr. 48.

II. 18 § 593. Vererbpachtung der Mühle 1774 ohne obervormundschaftliche Genehmigung. Mangel geheilt wegen Nichtanfechtung der damaligen Minderjährigen. 9. 1. 86. V. B. 2, 315 Nr. 1219.

II. 18 § 644. Betr. nicht freies Vermögen des Kindes bedarf der Vater zur Entsagung oder vorbehaltlosem Erbschaftsantritt der Autorisation des Vormunds jedenfalls nicht. Vgl. Vorm.O. 3. 4. 82. IV. R. K. 26, 1042. J. W. 11, 145.

II. 18 § 647. Vormund hat Mündelvermögen zu Zweck X. erhalten, aber nicht verausgabt. Er muß die anderweitige Verwendung zu Gunsten des Mündels beweisen. 30. 9. 81. Ia. Wa. 82, 362 Nr. 326.

II. 18 § 782—799 sind jedenfalls dann anzuwenden, wenn die Eheschließung vor der Vorm.O. erfolgte. 11. 10. 80. Va. E. 3, 242. Wa. 81, 549 Nr. 468. J. W. 10, 28. II. 1 § 782 ist durch die Vorm.O. 102 nicht aufgehoben, weil er dem Erbrecht angehört. Ein Gläubiger des Mannes kann daher eine Hypothekforderung der Frau dem Kapital nach nicht pfänden lassen, wohl aber deren Zinsen; ebenso nicht ihr Grundstück, wohl aber dessen Observation verlangen. II. 1 § 2, 31, 785. 25. 4. 81. Va. E. 5, 217. M. 82, 125. Wa. 82, 312 Nr. 270. J. W. 10, 142.

II. 18 § 821. Ueber die Zulässigkeit von Todeserklärungen ohne Aufgebot unter der Herrschaft der C.P.O. Von Amtsrichter Jastrow in Cosel. (Bejaht.) R. K. 25, 301—308.

II. 18 § 856. Trotz dessen Aufhebung muß der entmündigte Verschwender seine Besserung beweisen. 10. 3. 87. IV. B. 4, 276 Nr. 902.

II. 19. *II. 19 § 1.* Stiftung für Kaufmannswittwen. Der Mann der K. war Getreidehändler, gab das Geschäft auf und war dann 17 Jahre Rendant der städtischen Gasanstalt. Keine Kaufmannswittwe. 13. 10. 90. IV. B. 10, 168 Nr. 317b. Der Magistrat hat als gesetzlicher Ver-

treter die Stiftung verliehen; wegen Wechsels seiner Ansicht kann er die Verleihung nicht widerrufen. Daß der Regierungspräsident die Räumung verfügte, ist unzulässig und unerheblich. Bei der erneuten Verhandlung stellt O.L.G. fest: Nach dem Willen des Stifters ist es unklar, ob unter Kaufmannswittwen, auch die Apothekerwittwen fallen; möglich ist es. Die Rückforderung der Stiftsstelle wurde abgewiesen; Verleihung ohne Rechtsgrund ist nicht bewiesen. B. 3, 250 Nr. 825. J. W. 16, 21 Nr. 32. 10. 10. 87. IV. B. 5, 78 Nr. 256. Kuratorium ist von der Auskunftsertheilung an den einzelnen Berechtigten befreit, nur der Gesammtheit rechnungspflichtig. Dennoch kann sich jener vom Gericht, welches die Aufsicht hat, Auskunft geben lassen. 18. 9. 86. IV. B. 3, 95 Nr. 319. II. 19.

II. 19 § 32—38. Abgesehen von § 35, 36 hat der Staat gemäß § 37 nur die Oberaufsicht, daß nach der V.O. des Stifters verfahren wird. 6.12.87. IV. J. W. 17, 37 Nr. 93. Nach der Stiftungsurkunde (Testament) findet bei jeder Vakanz neue Loosziehung statt. Statutarische Abänderung ist ungültig. 6. 12. 85. IV. B. 5, 256 Nr. 781. Zur Begründung der milden Stiftung ist die staatliche Genehmigung nicht nöthig. Jene besteht bis zu deren Versagung. Im Fragefall ist ihre Vertretung durch den Regierungspräsidenten dem Vorstand der Synagogengemeinde übertragen; letzterer vertritt sie daher im Prozeß. — Zur dinglichen Belastung des Grundstücks mit der milden Stiftung war der Eintrag in Rubrik II ausreichend. 2. 5. 88. V. R. K. 32, 1072. B. 6, 62 Nr. 637—660. J. W. 17, 263 Nr. 50.

II. 19 § 41. Kulturkampffall. In der Diözese Münster errichtet der Erblasser testamentarisch eine milde Stiftung unter bestimmten Bedingungen. In dieser Weise ertheilt ihr aber der Staat nach dem Tode des Erblassers nicht die Genehmigung, sondern stellt andere Bedingungen auf, insbesondere wird an Stelle der ernannten Stiftungsverwalter der staatliche Verwalter der Diözese Münster gesetzt. Der Belastete wendet ein: In dieser Weise hat der Erblasser die Stiftung nicht gewollt. Das O.L.G. stellt fest, daß allerdings in wesentlichen Punkten die gewollte und die genehmigte Stiftung abweichen. Der Belastete braucht das Vermögen nicht herauszugeben. 26. 2. 83. IV. R. K. 27, 984. Klage des Fiskus, B. habe anzuerkennen, daß eine testamentarische Stiftung betreffend Erziehung von je zwei Kindern im Kloster X. nicht erloschen und der Staat berechtigt ist, die Einkünfte zu einem anderen, der Absicht der Stifterin am nächsten kommenden Gebrauch so lange zu widmen, als der in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Gebrauch unmöglich ist. R.G. spricht die Klage zu. Aufhebung. 3. 4. 82. IV. R. K. 26, 1044. Wa. 82, 694 Nr. 524. J. W. 11, 145. Vgl. S. 488.

Verzeichniß

derjenigen Paragraphen, welche unter einem anderen angezogen sind.

Ex. J. M.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.





